Paul
Ctim.
196m/3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36636010260019

<36636010260019

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeines
Criminalrecht
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Enthaltend:
Allgemeine Criminal-Ordnung
und
Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts,
mit
den zur Zeit noch anwendbaren, vor und ſeit der Geſetzeskraft derſelben bis zum Jahre 1834 incl. erſchienenen, hinter jedem concernirenden Paragraphen — nach der Zeitfolge geordnet — wörtlich abgedruckten, denſelben
ergänzenden, abändernden oder erläuternden Geſetzen, Verordnungen und Reſcripten.

Nebſt
einer ſchematiſch zuſammengeſtellten Ueberſicht der Marginalien und einem vollſtändigen Regiſter.

Herausgegeben
von
C. Paul,
Ober-Landesgerichts-Referendarius und Criminal-Actuarius.

Dritter Band.

Quedlinburg und Leipzig.
Druck und Verlag von Gottfr. Baſſe.
1837.

106. V.

Allgemeines
Straf-Recht
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Oder

Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts,

mit

den zur Zeit noch anwendbaren, vor und ſeit der Geſetzeskraft des Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, bis zum Jahre 1834 incl. erſchienenen, hinter jedem concernirenden Paragraphen — nach der Zeitfolge geordnet, — wörtlich abgedruckten, denſelben

ergänzenden, abändernden oder erläuternden Geſetzen, Verordnungen und Reſcripten.

Nebſt

einer ſchematiſch zuſammengeſtellten Ueberſicht der Marginalien und einem vollſtändigen Regiſter.

Herausgegeben

von

C. Paul,

Ober-Landesgerichts-Referendarius und Criminal-Actuarius.

Erſter Band.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Baſſe.

1837.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Literatur.

I. Ueberſicht derjenigen Beſtimmungen, in welchen die Königl. Sächſiſchen Strafgeſetze gelinder oder härter ſind, als das Preußiſche Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit 20.

Die Sächſiſchen Strafgeſetze ſind keinesweges in einem beſondern Geſetzbuche ſyſtematiſch geordnet anzutreffen, ſondern lediglich in verſchiedenen einheimiſchen und fremden ſubſidiariſch recipirten Geſetzbüchern einzeln zerſtreut zu finden. Der Sächſiſche Criminalrichter kann daher die Literatur des gemeinen und Sächſiſchen Criminalrechts nicht entbehren. Dieſe iſt ihm um ſo nöthiger, als darin der Maßſtab für willkürliche Strafen, welche die Geſetze dem vernünftigen Ermeſſen des Richters zur nähern Beſtimmung überlaſſen, welche aber die Sächſiſchen Spruchcollegien auf gewiſſe Grundſätze zurückgeführt haben, anzutreffen iſt. Auch kann ſich ein nichtſächſiſcher Juriſt aus dieſen Schriften noch näher von der hier und da einſchlagenden Sächſiſchen Staatsverfaſſung unterrichten.

Ueberhaupt haben bisher im Preußiſchen Herzogthum Sachſen folgende Quellen des Criminalrechts Gültigkeit gehabt.

A. Von fremden ſubſidiariſch recipirten Geſetzen,

1) das römiſche Recht, vornämlich:
   Lib. III. Institut.
   Lib. XLVIII. §. 49. Digestor.
   Lib. IX. Cod.
2) Das kanoniſche Recht, beſonders
   Lib. V. Decretalium.
3) Das gemeine deutſche Recht, hauptſächlich:
   a) die peinliche Gerichtsordnung Kaiſers Carl V. v. J. 1532.
   b) die goldene Bulle, v. J. 1356.
   c) der Landfrieden, v. J. 1495.
   d) der Religionsfriede, v. J. 1548.
   e) die Reichspolizei=Ordnungen, hauptſächlich die v. J. 1577.
   f) die Reichsmünzordnung, v. J. 1559.

B. Die urſprünglich Sächſiſchen Strafgeſetze, deren Zahl ſeit dem 13ten Jahrhundert bis auf unſere Zeiten faſt ins Unendliche angewachſen iſt, ſind angegeben in (**Jos. Lud. Ernest. Püttmanni Elementis juris crim. Lips. 1779.** Chriſt. Dan. Erhard's Handbuch des Churſächſiſchen Criminalrechts 1. Thl. Leipzig 1789.)

Der in Sachſen gültige Criminalprozeß iſt theils in den vorhin bemerkten Rechtsquellen enthalten, theils gründet er ſich auf die bei Erhard §. 65. angeführten beſondern Geſetze über das Unterſuchungsverfahren.

Die Grundſätze des Sächſiſchen Criminalrechts haben ſowohl aus allgemeinen Rechtsgründen, als deßhalb noch jetzt ein praktiſches Intereſſe, weil nach der unter A. abgedruckten Königl. Cabinetsordre vom 22. Juli 1816 nach ihnen, wenn ſie gelinder als die Preußiſchen ſind, in den, noch jetzt zur Aburtelung kommenden, Sächſiſchen Criminalſachen erkannt werden ſoll.

Erſter Abſchnitt.

Fälle, in welchen das Preußiſche Criminalrecht härter iſt, als das Sächſiſche.

Die Stellen des Preußiſchen Criminalrechts im Tit. 20. des A. L. R. Thl. 2., welche härtere Strafen, als die Sächſiſchen Geſetze, enthalten, ſind folgende:

§. 1. Zu §. 17. Minderjährigkeit bis zum 21ſten Jahr iſt ein allgemeiner Milderungsgrund.

§. 2. Zu §. 54 bis 57. In Sachſen gelten die in Erhard's Handbuche §. 83. und 84. aufgeſtellten mildern Grundſätze.

§. 3. Zu §. 58. Ein Dieb oder Räuber, der, ehe er in Unterſuchung oder Haft kommt, ſeine Mitſchuldigen anzeigt, ſoll, wenn dieſe entdeckt und überführt, oder

doch wenigſtens merklich gravirt gefunden worden, von aller Strafe frei ſein. (cfr. Mand. vom 7. Decbr. 1715 §. 9. im Cod. Aug. I. p. 1848. Erklärungsbefehl vom 25. Novbr. 1701. l. c. p. 1878.) (Erhard §. 389.)

§. 4. Zu §. 73. 84. 85. und 89. Dieſe Regeln ſind in Sachſen nicht ſanctionirt.

§. 5. Zu §. 88. Nach dem Gerichtsgebrauch wird ein Tag Gefängniß 10 Groſchen Geldſtrafe gleich gerechnet. (Erhard §. 120.)

§. 6. Zu §. 148. Sofern die Auswanderung nicht erfolgt iſt, ſetzt das Mandat vom 21. Aug. 1764, Cod. Aug. Continuatio I. p. 883, eine gelindere Strafe feſt.

§. 7. Zu §. 188. Dieſe Beſtimmung enthalten die Sächſiſchen Geſetze nicht.

§. 8. Zu §. 242. 243. 244. 247. Dieſe Strafen ſind in Sachſen nicht feſtgeſetzt.

§. 9. Zu §. 249. Hier kann nach Befinden in Sachſen eine gelindere Strafe eintreten. (Mandat vom 4. April 1731. Mandat vom 4. April 1734. Cod. Aug. Cont. I. p. 576 und 807.)

§. 10. Zu §. 250. Dieſe Beſtimmung findet ſich in den Sächſiſchen Geſetzen nicht.

§. 11. Zu §. 252. Die Denuncianten der Münz-Verbrechen erhalten in gewiſſen Fällen den dritten Theil des confiscirten Geldes. (Münz-Mandat vom 7. Juli 1732. Münz-Mandat vom 9. Juli 1732. Münz-Mandat v. J. 1763 u. 1764. Bei Caſſenbillets erhalten ſie 500 Thl. Prämie. Edict vom 6. Mai 1772 §. 17.)

§. 12. Zu §. 293. Dieſe Beſtimmung und die der Declar. vom 19. Octbr. 1812 (Geſetzſammlung S. 193) gilt in Sachſen nicht.

§. 13. Zu §. 301. Dieſe eben ſo wenig.

§. 14. Zu §. 315. und 316. Die Strafen ſind in Sachſen speciell beſtimmt, durch (Mandat vom 20. September 1702. Mandat vom 5. Juli 1752).

§. 15. Zu §. 342. Dieſe Beſtimmung fehlt in dem Sächſiſchen Geſetz, ſo wie die der §§. 348. 351. 353. 366. 368.

§. 16. Zu §. 373. Statt dieſer Strafe findet in Sachſen nur der 4fache Betrag als Strafe ſtatt. (Publ. Patent zur Sport. Taxe, vom 10. Jan. 1722. §. 8.)

§. 17. Zu §. 377. u. 80. Dieſe Beſtimmungen finden in Sachſen nicht ſtatt.

§. 18. Zu §. 381. u. 84. Statt dieſer Strafe tritt in Sachſen, außer einer willkürlichen Strafe, eine Privatſatisfaction von 1 Thaler 16 Groſchen für jeden Tag und Nacht ein (die Sachſenbuße), welche ſich aus den älteſten Zeiten herſchreibt. (Erhard §. 307.)

§. 19. Zu §. 402. Dieſe Strafe iſt in Sachſen nicht beſtimmt.

§. 20. Zu §. 404. u. 408. Auch dieſe Beſtimmungen finden ſich in Sächſiſchen Geſetzen nicht.

§. 21. Zu §. 425. Die Strafe iſt in dieſem Falle in Sachſen gelinder beſtimmt nach Anleit. der Geheimen Inſtruct. v. J. 1770 und 1783.

§. 22. Zu §. 426. Dieſe Strafbeſtimmung iſt in Sächſiſchen Geſetzen nicht.

§. 23. Zu §. 453. u. 58. Dieſe Beſtimmungen treten in Sachſen nicht ein.

§. 24. Zu §. 468. und 498. Hiermit iſt zu vergleichen Erhard §. 237 — 241.

§. 25. Zu §. 632. seq. Geringe Thätlichkeiten durch Schlagen mit der Hand, Werfen ꝛc., werden, nach unmittelbar vorhergegangenem Reiz, mit 3monatlicher, ſonſt aber mit 1jähriger, Gefängnißſtrafe, und eben ſo langer Suspenſion und Einziehung der Amts-Einkünfte, geahndet.

Schwerere Thätlichkeiten durch den Stock oder Peitſche doppelt ſo ſtreng.

Ueberfall mit Verluſt der Charge und 4jährigem Gefängniß, das erſte halbe Jahr bei Waſſer und Brot; geſchieht der Ueberfall von hinten her, — 2 Jahre länger, und 1 Jahr bei Waſſer und Brot. (vid. übrigens Duell-Mandat v. J. 1712. Erhard §. 317. seq.)

§. 26. Zu §. 643. Dieſe Beſtimmung iſt in Sachſen nicht Rechtens.

§. 27. Zu §. 688. u. 677. Die Strafen ſind in Sachſen geringer beſtimmt im Duell-Mandat v. J. 1712. (vid. Erhard §. 183. seq.)

§. 28. Zu §. 781. Körperliche Züchtigung iſt, Kinder unter 14 Jahren, und diejenigen, welche in ein Zuchthaus eintreten, ausgenommen, in Sachſen nicht üblich.

§. 29. Zu §. 801. Iſt in Sachſen nicht feſtgeſetzt.

§. 30. Zu §. 815. In Sachſen wird lebenswierige Zuchthausſtrafe nicht leicht erkannt. (Erhard §. 104.)

§. 31. Zu §. 826. Vorſätzlicher Todtſchlag wird in Sachſen bloß mit dem Schwert beſtraft. (Sachſenſpiegel 2. Bd. Art. 13. Const. v. 1572. Thl. IV. const. 6. Duell-Mandat §. 6.)

§. 32. Zu §. 827. 828. 833. Dieſe Beſtimmungen ſind in Sachſen nicht.

§. 33. Zu §. 849., vergl. mit 839. Wer einen Andern zum Mord gedungen hat, wird nach dem Gerichtsgebrauch mit dem Schwert und Flechtung des Körpers

auf das Rad beſtraft. (Erhard §. 281. Ueberhaupt gelten ad §. 839. bis 849. die gelindern Grundſätze der C. C. C. u. d. Sächſiſche Const. IV. 7.)

§. 34. Zu §. 854. 859. 862—870. Dieſe Beſtimmungen ſind in Sachſen nicht gegeben, und treten nach dem Gerichts=Gebrauche gelindere Strafen ein. (Erhard §. 298.)

§. 35. Zu §. 870—72. Conferatur (Constit. IV. 18. Erhard §. 297.)

§. 36. Zu §. 873. In Sachſen iſt durch das Reſcript an die Dikaſterien vom 17. Juni 1761, Cod. Aug. I. p. 401, das Rad ſchlechthin (alſo nicht von unten auf) feſtgeſetzt.

§. 37. Zu §. 875. Hier tritt in Sachſen lediglich das Schwert, nach vorgängiger Schleifung zur Richtſtätte ein. (Constit. IV. 3.)

§. 38. Zu §. 876—877. Iſt in Sachſen nicht verordnet.

§. 39. Zu §. 887. In Hinſicht des Kindermordes iſt zu vergleichen: (Constit. IV. 4. Decis. v. J. 1661. decis. 75. Mand. v. 14. und 26. Octbr. 1744.)

§. 40. Zu §. 918. 919. 929. 933. seq. Dieſe Beſtimmungen ſind in Sachſen nicht Rechtens, und iſt deßhalb zu vergleichen (Mand. v. 14. Octbr. 1744.)

§. 41. Zu §. 994. Der Verluſt des Nießbrauchs des Vaters iſt in Sachſen nicht feſtgeſetzt.

§. 42. Zu §. 1028—30. In Sachſen iſt die Strafe zum Theil gelinder. Conf. (Const. IV. 25. 26. 27. 31. Eheordnung von 1624. Kirchenordn. von d. Strafe der Unzucht. Cod. Aug. I. p. 541. Erhard §. 316—418. 433. 434.)

§. 43. Zu §. 1031. In Sachſen iſt dies bloß bei Geiſtlichen und Schulämtern üblich:

§. 44. Zu §. 1032. Dieſe höhere Strafe iſt in Sachſen nicht eingeführt.

§. 45. Zu §. 1037. 1050—54. vid. Bemerkung ad §. 1028.

§. 46. Zu §. 1110. Dieſe Beſtimmung findet in Sachſen nicht ſtatt.

§. 47. Zu §. 1111. Conferatur (Mand. v. 2. März 1732. Mand. v. 17. März 1733 im Cod. Aug. I. p. 1359—63. Generale v. 5. Novbr. 1758. Patent v. 28. Decbr. 1754. Cod. Aug. I. p. 1427.)

§. 48. Zu §. 1115. In Sachſen bedarf es dieſer Anzeige nicht allemal. (C. C. C. Act. 166. Meister princ. jur. crim. §. 213.)

§. 49. Zu §. 1116. Hiermit ſind folgende Geſetze zu vergleichen: (Reſcript v. 12. April 1720. Cod. Aug. I. p. 1918. Reſcr. v. 20. Juni 1720. Cod. Aug. I. p. 1930. Reſcr. v. 18. Jan. und 3. Juni 1721. Cod. Aug. I. p. 1937. Reſcr. v. 18. Decbr. 1727. Erhard §. 360.)

§. 50. Zu. §. 1123. vid. die Bemerkung ad §. 1115. Wegen der durch die Circular=Verordnung vom 26. Febr. 1744 beſtimmten Strafen des Diebſtahls vid. Bemerkung ad. §. 781.

§. 51. Zu §. 1125. Großer Diebſtahl iſt vorhanden, wenn das Entwendete über 12 Thaler 12 Groſchen beträgt; haben mehrere zuſammen geſtohlen, ſo findet die Strafe des großen Diebſtahls nur dann ſtatt: wenn der Werth des Geſtohlenen ſo viel beträgt, daß jeder Einzelne hätte davon 12 Thaler 12 Groſchen bekommen können.

§. 52. Zu §. 1143. Conf. Const. IV. 37. (Erhard §. 371. 72.)

§. 53. Zu §. 1146. Conf. (Erhard §. 370.)

§. 54. Zu §. 1148. 49. u. 50. Dieſe Beſtimmungen finden in Sachſen nicht ſtatt.

§. 55. Zu §. 1158—60. und Circular=Reſcr. vom 26. Febr. 99. Die Sächſiſchen Geſetze kennen nicht den Unterſchied zwiſchen 1n, 2n, 3n Diebſtahl. Wiederholung iſt nur Verſchärfungsgrund.

§. 56. Zu §. 1161. u. 62. Dieſe Beſtimmungen fehlen in Sachſen.

§. 57. Zu §. 1163—69. 1171—73. 1178—79. In Sachſen iſt dies ein gemeiner Diebſtahl, der gewaltſame hat in Sachſen den Begriff §. 1154. (Erhard 376. seq.)

§. 58. Zu §. 1170—83. Dieſe Verſchärfung kennen die Sächſiſchen Geſetze nicht.

§. 59. Zu §. 1184. Die Strafe iſt in Sachſen willkürlich. (Meister Princ. jur. crim. §. 345. Erhard §. 175. u. 176.)

§. 60. Zu §. 1206. u. 1207. Dieſe Beſtimmungen fehlen in Sachſen.

§. 61. Zu §. 1208. In Sachſen iſt dieſe Beſtimmung bloß beim Raube feſtgeſetzt, hingegen beim Diebſtahl tritt die Beſtimmung nie ein. (Const. IV. 32. 39. 40. Erhard §. 356. 359.)

§. 62. Zu §. 1209. Dieſe Beſtimmung findet ſich in Sachſen nicht.

§. 63. Zu §. 1222. Hiermit iſt zu vergleichen: (Mandat vom 16. Septbr. 1710. Cod. Aug. I. 1771. Räubermandat vom 27. Juli 1719. C. A. I. 1899. Mand. vom 14. Decbr. 1753. §. 111. C. A. I. 800. Erhard §. 359—382.)

§. 64. Zu §. 1223. 1224. 1238. 1239. In Sachſen können diesfalls nach Befin=

den gelindere Strafen eintreten. (Reſcr. vom 17. Febr. 1721 in **Püttmann de receptorib. Cap. III. in advers. Lib. II. p. 250.** Erhard §. 358.)

§. 65. Die Vorſchrift des §. 1236. exiſtirt in Sachſen nicht.

§. 66. Zu §. 1255. Hiermit iſt zu vergleichen: (**Meisteri prin. juris crimin.** §. 257. und 258. Tittmann's Handbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft Thl. 2. §. 306—308. Erhard §. 330.)

§. 67. Mit §. 1256—1268. 1325—1328. §. 1345. iſt zu vergleichen: (Meiſter §. 242. 243. 244. 246. Erhard §. 405. Tittmann a. L. Thl. 3. §. 511. u. f.)

§. 68. Die allgemeine Beſtimmung des §. 1269. iſt in Sachſen nicht gegeben. Man ſehe dagegen (Meiſter §. 359. Nr. 2. und 360. Nr. 2.)

§. 69. Mit §. 1271—1289. ſind zu vergleichen: (Handlungsordnung von 1550 u. 1555. Tit. vom Wucher. **C. A. I. p. 30, 51.** Mandat v. 1609. **C. A. I.** die bei Erhard §. 406—410. angezogenen Geſetze.)

§. 70. Mit §. 1290—1293. ſind zu vergleichen: (die von Erhard §. 227. bis 237. angezogenen Geſetze.)

§. 71. Mit §. 1294—1297. die Geſetze bei (Erhard §. 403. 404.)

§. 72. Mit §. 1298—1307. die Geſetze bei (Erhard §. 412. 413.)

§. 73. Mit §. 1310—1315. die Geſetze bei (Erhard §. 411.)

§. 74. Die in §. 1316. 1331. geſetzten Strafen ſind in Sachſen nicht angeordnet.

§. 75. Mit §. 1334—1344. vergleiche man (Mandat wegen der Advokaten vom 23. April 1723. Erhard §. 392.)

§. 76. Die Vorſchriften des §. 1351. u. 1355. 1356. 1366. 1370. 1371. exiſtiren in Sachſen nicht.

§. 77. Mit §. 1372. 1373. iſt zu vergleichen: (Meiſter §. 251. Note a.)

§. 78. Mit §. 1377—1398. vergleiche man (Meiſter §. 245.)

§. 79. Mit §. 1399—1401. (Erhard §. 412.)

§. 80. Mit §. 1402. (Erhard §. 249.)

§. 81. Mit §. 1403. (Erhard §. 172. Note XX.)

§. 82. Mit §. 1405—1430. (Meiſter §. 254—256. Tittmann Thl. 2. §. 371—381. Erhard §. 251—256.)

§. 83. Zu §. 1431—1434. In Sachſen fehlen dieſe ſpeciellen Beſtimmungen.

§. 84. Mit §. 1442—1451. iſt zu vergleichen (Meiſter §. 245.)

§. 85. Mit §. 1452—1487. die Geſetze bei (Erhard §. 393—400.)

§. 86. Zu §. 1510. u. folg. Eine gänzliche Befreiung von aller Strafe und Belohnung von 100 Thaler folgt auf die, im Mandat vom 16. Novbr. 1741. §. 5. (**Cod. Aug. Cont. I. p. 726**), und im Reſcript vom 17. Juni 1750. **Cod. Aug. Cont. I. p. 762**, beſchriebene Anzeige des Feueranlegens.

§. 87. Das im §. 1571. u. folg. §. erwähnte Verbrechen iſt in den Sächſiſchen Geſetzen nicht namentlich erwähnt. (v. Kpz. J. Bd. 7. S. 245—60.)

II. Ueber Spione und deren Strafbarkeit.

Abhandlung vom Juſtiz-Miniſter v. Kamptz.

Einleitung. Zu den vielen Fällen, in welchen ſeit dem letzten Jahrzehend an die Stelle der Grundſätze des Völkerrechts Willkür getreten war, gehört auch der, mit dem Begriff eines Spions getriebene Mißbrauch. Es iſt bekannt, daß von der vormaligen Kaiſerlichen Regierung Frankreichs Individuen unter dieſe Kategorie gebracht und nach dieſer Kategorie behandelt wurden, auf welche der Begriff des Spions durchaus unanwendbar war, die aber zu Opfern der Herrſchſucht des Machthabers beſtimmt waren. Selbſt Staatsdiener der, mit Krieg überzogenen, Regenten, die weder die officiellen, noch die geographiſchen Grenzen ihrer Beſtimmung jemals verlaſſen, nie im Bereich der feindlichen Heere geweſen waren, ſondern in ihrem Staate und in ihrem Amte die Pflichten des letztern lange vor dem Ausbruche der, damals täglich wiederkehrenden Kriege, oder bei Annäherung des furchtbaren Ungewitters treu erfüllt hatten, wurden für Spione erklärt und als ſolche behandelt.

Die ewig denkwürdige, ruhmvolle Schlacht auf dem Montmartre, — hoffentlich die letzte, welche wir erlebten, — iſt auch für die Regeneration des Völkerrechts gewonnen und hat auch demſelben ſeine Heiligkeit wieder gegeben.

Der gegenwärtige geringe Beitrag zur feſtern Beſtimmung des Begriffs und der Strafbarkeit eines Spions macht keinen Anſpruch auf bedeutende neue Anſichten; ſondern hat nur den Zweck, theils eine, in der Literatur des neuern Völkerrechts vorhandene, Lücke einigermaßen zu füllen, theils aber denjenigen, die Fälle dieſer Art zu bearbeiten haben, durch eine Ueberſicht der Grundſätze und Vorarbeiten dieſes Geſchäft zu erleichtern.

Auch für den Preußiſchen Rechtsgelehrten haben dieſe Grundſätze ein praktiſches Intereſſe erhalten, nachdem die, in dieſe Kategorie gehörigen, Handlungen, wenigſtens in Anſehung der Inländer, durch das Königl. Edict vom 15. Jan. 1814 (Geſetzſammlung Nr. II.) der Cognition der ordentlichen Gerichtshöfe wieder unterworfen ſind, obgleich dieſer Gegenſtand für ſie wohl von keinem **unmittelbaren** Intereſſe ſein dürfte, weil die Anhänglichkeit der Preußen an ihren König und das Ehrgefühl dieſer Nation ſich auch jetzt dadurch ſo ehrenvoll bewährt hat, daß, ungeachtet der mannichfaltigſten Anlockungen von Seiten des Feindes, im jetzt ſo glorreich beendigten Kriege, auch **kein einziger Bürger unſers Staats dem Feinde als Kundſchafter gedient hat.**

§. 1.
I. Literatur.

Die Lehre von Spionen iſt in keinem der größern Werke, ſowohl des Völkerrechts, als des Criminalrechts, in allen Beziehungen, ſondern nur ſehr kurz, oft nur beiläufig, erörtert.

Die eigenen Bearbeitungen dieſes Gegenſtandes ſind weder zahlreich, noch erſchöpfend; nur in drei akademiſchen Streitſchriften ([1]) iſt er beſonders erörtert; ich habe ſie hier nicht benutzen können, allein ſchon die Zeit der Erſcheinung der beiden erſten beweiſet, daß ſie keine ſichere Führer ſind, weil ſeit ihrer Erſcheinung die Grundſätze des Völkerrechts ſich ſehr verändert haben.

([1]) 1) *Joan. Tobiae Henrici* **diss. de exploratoribus principum (Lipsiae 1693. 4.)** 2) *Joan Volkmann Beckmann* s. *Guiel. Henr. Bruckner* **diss. de exploratoribus vulgo** von Spionen. **(Jenae 1700 recusa Jenae 1744. 8.)** 3) *J. H. Molleri* **diss. de speculatoribus (Ultrai 1771. 4.)** Herr von Ompteda hat in ſeiner Literat. des Völkerrechts (Thl. 2. §. 304.) die erſte und dritte Abhandlung nicht angeführt.

§. 2.
II. Entſcheidungs-Quellen.

Da dieſer Gegenſtand das Verhältniß des Feindes zum Feinde betrifft; ſo kann, wie ohne weitere Deduction vorliegt, nur das **Völkerrecht** die Quelle der Entſcheidung ſein. Es iſt durchaus irrig, hierüber das Criminalrecht entſcheiden zu laſſen; dies iſt nur in dem einzigen Fall zuläſſig, wenn eigene Unterthanen des Staats gegen denſelben dem Feinde als Kundſchafter gedient haben ([1]).

Das Völkerrecht hat über dieſen Gegenſtand keine poſitiven Vorſchriften, in keinem einzigen Vertrage ſind dergleichen befindlich; Natur der Sache und völkerrechtlicher Gebrauch enthalten die Grundſätze, aus welchen hier geſchöpft werden muß.

Wenn man dabei gewöhnlich auf Kriegsrecht und Kriegsgebrauch ſich beruft; ſo iſt dies nichts anders, als das Völkerrecht, welches in das Recht des Friedens und in das des Krieges zerfällt.

Auch die Geſetze einzelner Staaten haben hierüber keine Vorſchriften; ſie verbreiten ſich nur über das Verhalten der eigenen Unterthanen, z. B. daß dieſe dem Feinde nicht als Spione dienen, daß ſie und die Soldaten keine feindliche Spione durchlaſſen, ſondern anhalten ſollen u. dgl.

([1]) Das Preuß. Allg. Landrecht enthält Thl. 2. Tit. 20. §. 111. und 112. die Grundſätze, nach welchen Staatsunterthanen, die dem Feinde als Spione gedient haben, **beſtraft** werden ſollen, und ſchreibt dagegen im §. 113. vor, daß **fremde Kundſchafter** nach den Regeln des Kriegesrechts zu **behandeln** ſind; das Edict vom 15. Jan. 1814 §. 1. und §. 12. beſtätigt dieſen Unterſchied.

§. 3.
III. Begriff des Spions.
1. Im Allgemeinen.

Gewalt und **Liſt** ſind die Waffen, mit welchen der Feind den Feind bekämpft. Der Umfang des Rechts der Gewalt liegt außer den Grenzen dieſes Aufſatzes. Die Liſt wird angewandt, entweder

I. in der **Leitung** der Verhältniſſe zum Feinde, — **Politik im weitern Sinne**, und, je nachdem ſie im Cabinet oder im Felde angewandt wird, **diplomatiſche Liſt** (**Politik im engern Sinne**) oder Kriegsliſt (**Kriegspolitik**), oder ſie iſt

II. mit der Leitung jener Verhältniſſe ſelbſt nicht verbunden, ſondern ihr dienſtbar und untergeordnet, und nur Mittel der Erforſchung der, zur Anwendung der diplomatiſchen ([1]) oder Kriegspolitik nützlichen Verhältniſſe und Umſtände; die **untergeordnete, dienende Liſt, Kundſchaftung, Spionerei,** ***exploratio, speculatio, espionage*** und, je nachdem ſie der diplomatiſchen oder der

Kriegsliſt dient, diplomatiſche oder militairiſche espionage, und im letzteren Falle eine Untergattung der Kriegesliſt ([2]).

Hiernach ſind die Spione entweder diplomatiſche oder militairiſche; nur von dieſen iſt hier die Rede.

Ein Kriegsſpion iſt derjenige, der außer ſeinem militairiſchen Berufe die, auf den Krieg ſich beziehenden, Verhältniſſe der einen kriegführenden Macht in Bereich derſelben heimlich auskundſchaftet, um ſie dem Feinde dieſer Macht mitzutheilen ([3]).

Die Mittel und Arten der Auskundſchaftung ſind eben ſo mannichfaltig, als die Gegenſtände derſelben ([4]).

([1]) **Missions secrètes**, ſ. *de Martens* **précis du droit des gens (édit. 1800. §. 249.)**

([2]) *Wolff jus gentium* **§. 858. Stratagemata sunt actus bellici improvisi astutiae debiti. Quando igitur actus bellici liciti sunt, stratagemata quoque licita sunt, cumque actus bellici tam in vi, quam in dolo consistere possunt, stratagemata cum in vi, tum in dolo consistere possunt.**

([3]) Definitionen der Schriftſteller des Völkerrechts: *Wolff* a. a. O. §. 883. **Exploratores dicuntur, ut inquirant, quonam in statu sint res hostis et quidnam in nos moliantur.** *Achenwall jus naturae* **Lib. IV. Sect. 4. §. 272: exploratores qui clam commorantur apud hostem, ut inquirant et nuncient, quod de statu et proposito hostis nosse interest hostis alterius.** *Dan. Nettelbladt jus naturale* **§. 1340: exploratores, qui clam ad hostem mittuntur ut per insidias inquirant, quonam in statu sint res ejusdem et quidnam moliatur.** *Burlamaqui principes du droit de la nature et des Gens,* **P. VIII. pag. 48. Ce sont des gens qui s'introduisent chez l'ennemi pour découvrir l'état de ses affaires, pénétrer ses desseins et en avertir celui, qui les employe.** J. J. Moſer Verſuch des neueſten Europäiſchen Völkerrechts in Kriegszeiten, Theil **IX. L. I. Cap. 19. § 4.** „Spionen ſeynd Perſonen, welche des einen Theils Geheimniſſe auskundſchaften und ſelbige deſſen Gegentheil offenbaren," und Grundſätze des Europäiſchen Völkerrechts in Kriegszeiten B. **II. Cap. XVI. §. 1.** „Ein Spion iſt eine Perſon, die auf des Feindes Umſtände, auch Thun und Laſſen ganz im Verborgenen Achtung giebt und ſelbiges deſſen Gegentheil entdeckt." *Formey Principes du droit de la nature et des gens, extrait du grand oeuvre de Mr. de Wolff* **(Amsterdam 1738 4.) Liv. IX. Cap. 8. §. 23: on apelle espions ceux, qui s'introduisent furtivement dans un lieu ennemi pour examiner l'état des forces et ce qui s'y passe.** *Luzac institutions du droit de la nature et des gens traduites du Livre de Mr. de Wolff* **(Leyden 1772.) T. II. Chap. 8 §. 708: on appelle espions ceux, qui vont en cachet chez l'ennemi pour s'informer de l'état de ses affaires et ce qu'il machine contre nous.** Cavan Kriegs- und Militairrecht B. 1. §. 2414: „Spionen oder Kundſchafter ſind diejenigen Perſonen, von Militair- oder Civilſtande, welche für eine vom Feinde ihnen gegebene oder verſprochene Belohnung, oder in der Hoffnung eines Gewinns, von den Königl. Truppen Nachrichten und Erkundigungen einziehen und dem Feinde mittheilen." J. C. L. Zechin Abhandlungen über das Europäiſche Völker-, Kriegs- und Friedensrecht (Halle 1793.) §. 206: „Spionen (sic.) heißen ſolche Perſonen, welche auf des Feindes Umſtände, Thun und Laſſen unter dem Schleyer der Verborgenheit ihr Augenmerk richten, und die gemachten Entdeckungen dem Gegentheil bekannt machen." Fr. Saalfeld Grundriß eines Syſtems des Europäiſchen Völkerrechts (Göttingen 1809.) §. 125: „Spione ſind alle diejenigen, welche unter der Hülle eines Freundes oder eines Neutralen ſich bei einem der kriegführenden Theile einfinden, um den Zuſtand ſeiner Angelegenheiten zu erforſchen und den Feind davon zu benachrichtigen."

([4]) Vergl. z. B. Moſer Verſuch des neueſten Europ. Völkerrechts a. a. O. Untergattungen ſtellt auf *J. J. B. Gondon droit public et des gens* **(à Paris 1807.) T. II. pag. 186: Les ruses les plus usitées sont les espionages, les explorations et les escarmouches, il y a une infinité d'autre espèces qui naissent des tems et des lieux; car il faudroit être sur le théâtre même de la guerre pour les bien développer. Le rôle, que les espions remplissent, est simulé; ils examinent en sécret la situation des lieux, des camps, de tranchées, des fortifications pour savoir par ou l'on peut attaquer l'ennemi avec avantage; l'office des** ***explorateurs*** **semble être le même que celui des espions, mais il y a cette difference, que le pré-**

mier est moins caché et moins fourbe, que le second; l'un et l'autre ont également pour but de découvrir quelque chose d'avantageux à leurs troupes et de défavorable aux troupes ennemis; les espions s'avancent plus près des ennemis, souvent même ils vont chez eux; ils observent plus les mouvemens des troupes et veillent sur les hommes; les explorateurs au contraire s'approchent moins de l'ennemi, ils remarquent plus les lieux et veillent plus aux choses.

§. 4.

2. Inſonderheit.

a) Außer dem militairiſchen Beruf.

Zum Begriff eines Spions gehören demnach copulative folgende Erforderniſſe.

1) Daß er außer ſeinem militairiſchen Beruf den Feind auskundſchafte. Dieſe Beſtimmung iſt zwar in keine der bisherigen Definitionen des feindlichen Kundſchafters aufgenommen, allein meines Erachtens weſentlich, weil ſonſt auch derjenige Militair, der in ſeinem militairiſchen Beruf, z. B. bei Recognoſcirungen, die Kräfte des Feindes auskundſchaftet, ein Spion ſein würde.

§. 5.

b) Auskundſchaftung der Verhältniſſe des Feindes.

2) Daß er Verhältniſſe des Feindes auskundſchafte; derjenige, der zur Ausmittelung der, dem Feinde nicht angehörigen, Verhältniſſe, z. B. der Stimmung der eigenen Truppen, der Truppen der Alliirten, der Verhältniſſe einer dritten Macht u. dgl. gebraucht wird, iſt kein Spion.

(*) Boten, welche mit Briefen abgefertigt ſind, können daher eben ſo wenig als Spione angeſehen werden, als abgeſandte Meuchelmörder (**percussores**). Vergl. über letztere **Grotius jus belli et Pacis Lib. III. C. 4. §. 4.** ***Henr. Cocceii*** **ad Grot. I. c. Cap. 4. §. 18.** ***Wolff*** **jus gentium §. 882.** ***Nettelbladt*** **jurispr. nat. §. 1654.** ***de Real*** **Science du Gouvernement, T. V. pag. 442 ff.**

§. 6.

c) Die auf den Krieg ſich beziehen.

3) Daß der Gegenſtand ſeiner Erkundigungen auf den Krieg ſich beziehe; rein wiſſenſchaftliche oder Kunſtnachforſchungen, oder andere, für den Krieg gleichgültige und unverbotene, Verhältniſſe (¹) gehören nicht hierher; gleichviel iſt es aber, ob dieſe Verhältniſſe in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung auf den Krieg ſtehen, in ſo fern ſie nur feindlich benutzt werden ſollen.

(¹) Der Däniſche Hof behauptete daher in einer, im erſten Viertel des 18ten Jahrhunderts, wegen der Tönningiſchen Gefangenen erſchienenen, Deduction, „das heimliche Einſchleichen ſei kein **inséparables** Kennzeichen eines Spions, weil auch ein Fremder, der ſich an einem Orte öffentlich introduciret, ja ſogar ein Unterthan ſelbſt, durch verbotene Correſpondenz, als worin das einzige Hauptkennzeichen eines Kundſchafters beſteht, ſich zum Spion machen kann, als Spion aber auch in dieſem Fall nicht öffentlich aufgetreten ſein würde." Glafey Vernunft- und Völkerrecht (Leipz. und Frankf. 1723.) B. VI. Cap. VI. §. 41. S. 182. Wie weit bloßer Umgang mit dem Feinde ſtrafbar ſei? unterſucht. ***Fr. Es. de Pufendorff*** **in observat. jur. univers. T. IV. Obs. 206.**

§. 7.

d) Verheimlichung der Abſicht.

4) Daß dieſe Auskundſchaftung heimlich erfolge. Ueber dies Erforderniß ſtimmen alle Lehrer des Völkerrechts (¹) überein, und folgt daſſelbe ſchon aus dem Begriff der, mit Heimlichkeit weſentlich verbundenen, Liſt (²). Der Grad der Verheimlichung, der zur Begründung des Begriffes des Kundſchafters erforderlich iſt, kann im Allgemeinen nicht beſtimmt angegeben werden; veränderter Name iſt dazu ſo wenig weſentlich, als Verkleidung, ſondern ſchon derjenige Grad der Verheimlichung hinreichend, welcher, nach den individuellen Verhältniſſen eines jeden Falles, die Abſicht zu kundſchaften, verbirgt.

(¹) — **clam — furtivement — en cachette** — „ganz im Verborgenen — unter dem Schleier der Verborgenheit — unter der Hülle eines Freundes oder eines Neutralen," ſ. §. III. Anmerk. 3.

(²) ***Martens*** **pr. du dr. d. g. §. 274: „Toutefois on ne peut traiter d'espion que celui, qui sous les déhors d'ami ou de neutre tache de prendre des renseignements ou de favoriser une correspondance nuisible à l'intérêt de l'armée ou de la place et non pas l'officier ennemi, qui parait dans son uniforme,"** und in der erſten Ausgabe (1788) §. 236: **„ceux, qui en ca-**

chant leur nom et leur prétexte se glissent dans le camp ennemi pour servir d'espions.“

(*) Eine beſondere Gattung von Spionen ſind daher diejenigen Soldaten, welche unter dem Schein, beim Feinde Dienſte zu nehmen, zu demſelben übergehen, um bei ihm Nachrichten einzuziehen und ſie der Macht, die ſie abgeſandt hat, mitzutheilen, — die **intelligences doubles:** *Joan Christiani Hedler* **Comment. de Transfuga simulatore (Vitemb. 1743. 4.)** *Burlamaqui* a. a. O. **T. VIII. p. 49.** *Vattel* **droit des gens Liv. II. Chap. X.** §. 182. Struben Rechtl. Bedenken, Band **II.** Bed. **XXXIII.**

§. 8.

e) Aufenthalt im Bereich des Feindes.

5) Daß er dieſe Auskundſchaftung in dem Staate oder wenigſtens im Bereich derjenigen Macht, gegen welche von den Nachrichten Gebrauch gemacht werden ſoll, anſtelle (1). Derjenige, der, ohne den Staat oder die, vom Feinde beſetzten Länder oder die Läger und Linien des feindlichen Heeres zu berühren, die Verhältniſſe des Feindes erforſcht, z. B. auf ſeinem eigenen, oder auf einem neutralen, vom Feinde unbeſetzten, Gebiet die Stärke des herannahenden Feindes auskundſchaftet oder ſie, nach ſtatiſtiſchen Daten, **a priori** berechnet, der iſt kein Spion. Durch dieſe Beſtimmung werden weſentlich alle diejenigen, die vermöge ihrer Unterthanen- oder Amtspflichten der Regierung ihres Staats Nachrichten über den Feind verſchaffen, in ſo fern ſie ſich nicht zum letztern begeben haben, dem Vorwurf der Spionerei entzogen.

(1) *Burlamaqui* und *Formey* a. a. O. — **qui s'introduisent chez l'ennemi, dans un lieu ennemi,** *Martens* a. a. O. **qui se glissent dans le camp ennemi.** *Achenwall* a. a. O., **qui clam commorantur apud hostem.** *Nettelbladt* a. a. O. **qui clam ad hostem mittuntur** — *Luzac* — **qui vont en caché chez l'ennemi.** — Saalfeld — „die ſich bei einem der kriegführenden Theile einfinden.“ Daher iſt erforderlich, daß der Spion **in flagranti** ertappt wird (§. 14.) Das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 113. beſtimmt dies durch den Ausdruck: ſich auf verdächtigen Wegen betreten laſſen.

§. 9.

f) Abſicht der Mittheilung an den Feind.

6) Daß er dieſe Nachrichten in der Abſicht, ſie dem Feinde mitzutheilen, einziehe. Ohne dieſe Abſicht iſt der Begriff eines Kundſchafters überall nicht vorhanden; derjenige, der aus einer, auf den Feind durchaus ſich nicht beziehenden, Abſicht, z. B. um Materialien zur künftigen Bearbeitung der Geſchichte des Krieges einzuſammlen, Nachforſchungen anſtellt, oder um bei wirklicher Gefahr ſich, ſeine Familie, ſeine Güter in Sicherheit zu bringen, des Feindes Entfernung von ſeinem Wohnort auskundſchaftet, iſt kein Spion, obgleich er wegen ſeiner Unvorſichtigkeit und zur Sicherung der Armeen-Geheimniſſe Gefahr läuft, bis zum Frieden aufbewahrt zu werden.

Dagegen iſt zum Begriff eines Spions nicht erforderlich, daß er die erforſchten Nachrichten dem Feinde ſchon wirklich mitgetheilt habe; dieſe Abſicht iſt ſchon hinreichend (1).

(1) *Leyser* **spec.** 568. **med.** 4. *Martens* a. a. O (Ausg. von 1801) §. 274.

§. 10.

Belohnung.

Eine Belohnung gehört, wie Cavan a. a. O. glaubt, nicht zum Rechtsbegriff des Spions. Wenn gleich in der Praxis ſie gewöhnlich der Bewegungsgrund und die Bedingung, ohne welche nicht der Uebernahme dieſes Geſchäfts iſt; ſo läßt ſich doch füglich ein Spion ohne anderes Motiv und ohne andern Lohn, als den des Pflichtgefühls denken; die ältere Geſchichte liefert dazu Beläge in den Männern, die ohne Lohn dem Feinde des Vaterlandes durch Ausſpürung ſeiner Pläne und Verhältniſſe mehr, als mit dem Schwerte ſchadeten.

§. 11.

IV. Iſt es erlaubt, der Spione ſich zu bedienen?

1. Regel.

Es iſt weder nach dem Herkommen der Völker, noch nach den Grundſätzen des Völkerrechts irgend einem Zweifel unterworfen, daß der Gebrauch der Spione erlaubt ſei (1).

Wenn Kriege überhaupt nach völkerrechtlichen Grundſätzen erlaubt ſind; ſo ſind in demſelben alle Mittel zur Erreichung des Kriegszweckes, in ſo fern in ihnen keine

Verletzung einer, nach dieſen Grundſätzen, vollkommenen, Pflicht liegt, geſtattet. Unter dieſer Beſchränkung hängt die Wahl der Waffe, ob Liſt, ob Gewalt, von jeder kriegführenden Macht ab; keine Pflicht, kein Herkommen, kein Grundſatz beſchränkt die Kriegsführung auf Gewalt, und ſchließt von derſelben den Gebrauch der Liſt aus ([2]), von jeder Macht hängt die Wahl dieſer Mittel ab ([3]); ja Klugheit, Menſchlichkeit und Pflicht fordern ſelbſt auf, einer Waffengattung ſich zu bedienen, unter deren Schutz der Krieg ſicherer, vorſichtiger und ſchonender für Menſchenblut geführt wird ([4]), und weder nach dem Codex der Moral, noch dem des Rechts iſt es mehr erlaubt, den Sieg durch Vergießung von Feindes Blut, als durch umſichtige Entdeckung und Vereitelung ſeiner Pläne zu bereiten.

So weit die Geſchichte uns Kriege überliefert, finden wir daher Spione; ſchon Moſes hielt viel auf ihren Gebrauch und Joſua war Meiſter in dieſer Kunſt; alle Völker haben ihren Gebrauch beibehalten, ſelbſt der Staat, der am gewiſſenhafteſten an die Gebote des Rechts ſich hielt, der deutſche Reichskörper, machte das système d'espionage zum Gegenſtande eigener Reichsgeſetze ([5]). Und wenn einige Völker des Alterthums dies Syſtem in der Ausübung verwarfen; ſo gründete ſich dies nicht ſowohl auf die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit der Sache, als auf die ſtolze Ueberzeugung, auch ohne dieſe Waffe den Feind bezwingen zu können ([6]).

([1]) *Hugo Grotius* in *jus Belli et Pacis*, Lib. III. Cap. 4. §. 1843. *Coccei* Coment. ad Grot. l. c. *Wolff* jus gentium §. 884. *Pufendorff* jus naturae et gentium Lib. VIII. C. 6. §. 6. *Nettelbladt* a. a. O. Moſer Verſuch a. a. O. §. 3. und Grundſätze a. a. O. §. 2. J. C. D. M. Abhandlung: „iſt es erlaubt, und dem Recht der Natur und der Klugheit gemäß, ſich im Kriege der Spionen gegen den Feind zu bedienen?" (in den Hannöverſchen Gelehrten-Anzeigen v. J. 1751. St. 22.) *Achenwall* jus nat. Lib. 4. Sect. 4. §. 271. *Burlamaqui* droit des gens T. VIII. pag. 45. (wörtlich aus Pufendorff a. a. O. nach der Ueberſetzung von Barbeyrac Bd. 6. Cap. 6. §. 6.) und S. 49. *Formey* principes du droit de la nature et des gens, Liv. IX. Cap. 8. §. 23. *Vattel* droit des gens T. II. Chap. X. § 179. Höpfner Naturrecht §. 134. u. 233. Hufeland Naturrecht §. 504. Zechin a. a. O. *Martens* princ. du droit des gens (Ausg. von 1789) §. 236. und (Ausg. v. 1801) §. 274. *C. U. D. de Eggers* institutiones juris civitatis, publici et gentium universalis (Hafniae 1796) §. 242. *Gerard de Rayneval* institutions du droit de la nature et des gens (Paris 1813) Liv. III. Chap. IV. §. 6. *Gondon* droit public et des gens T. II. pag. 186 ff.

([2]) *Christ. Carol. Stempels* diss. de Stratagematibus bello licitis (Vitemb. 1713 4.) *Joan Aug. Frankenstein* dissert. de dolo bello licito (Lips. 1721.) *Wolff* jus gentium §. 857. *Achenvall* jus naturae (§. 271.) *Vattel* Liv. II. Chap. X. §. 177. ff. *Martens* droit des gens (1789) §. 231. *Gondon* a. a. O. T. II. pag. 186. *Burlamaqui* T. VIII. pag. 46. Geiſt des Grotius von Tittel (Zürich 1789) S. 220. *Nettelbladt* jurisprud. natur. §. 1654: Quoad modum hostilitates exercendi perinde est, sive eae per vim apertam armis cujuscunque generis, exceptis veneno tinctis, exerceantur, sive per insidias et dolum, indeque dubio caret, exploratores mitti licitum esse.

([3]) Schon Homer ſagte: sive *dolo* seu *vi manifesta*, clam palamve, Virgil: *dolus* an *virtus*, quis in hoste requirat? Xenophon: nihil utilius in bello *dolis*, Polyb: quae *vi* fiunt in bello, minoris censenda, quam quae ex occasione et *dolo;* Ammian: nullo discrimine *virtutis* ac *doli* prosperi omnes laudandi bellorum eventus, und der Kirchenvater Auguſtin: quum justum bellum suscipitur, *vi aperta* pugnet quis an *insidiis*, nihil ad justitiam interest: Tittel Geiſt des Grotius S. 221.

([4]) *Wolff* jus gent. §. 857. *Burlamaqui* a. a. O. S. 47. les moyens les plus surs sont aussi les plus louables, pourvu qu'ils n'aient rien d'illicite et d'odieux en eux même; Hannöverſche Gelehrten-Anzeigen a. a. O. *Rayneval* a. a. O. §. 7. les ruses etc. sont inhérentes au métier de la guerre — il est certainement plus avantageux à l'humanité, qu'un général ait des succès par la ruse, qu'en tuant beaucoup de monde en agissant en force ouverte.

([5]) Reichsabſchied von 1500 (in Lünig corpus juris militaris Leipz. 1723 Nr. 66.) Art. 78: „Es ſoll auch durch das Reichsregiment Jemand zu Herzog Albrecht (dem Reichshauptmann) ins Feld mit Geld verordnet werden, zu nothdürftiger Ausgabe, als Boten ſchicken, Kundſchaft zu machen." Reichsabſchied von 1542. (daſ. Nr. 82.) §. 29: „Die Koſten und Ausgaben anlangend, die auf die Kundſchaft

laufen werden, haben wir — bewilligt, die Kundſchaft nach aller Nothdurft zu beſtellen und was uns jederzeit für Kundſchaft zukommt, dem oberſten Feldherrn mitzutheilen.“ Reichsabſchied von 1543. (daſ. Nr. 84.) „Haben wir bewilligt, in des Türken Lager und Hof gute Kundſchaft zu beſtellen, und was wir jederzeit erfahren, den Ständen, ſo viel nothwendig oder nützlich ſein mag, anzeigen zu laſſen.“ Inſtruction für die Reichs-Kriegsdirection von 1664. (daſ. Nr. 11.) §. 5. — — „ſodann ſollen ſie ſich befleißigen, allezeit gute und richtige Kundſchaft von des Feindes Fürhaben und Zuſtande zu haben.“

(6) Vergl. *Grotius* **Lib. III. C. 4.** §. 18. **Nr. 4.** und *Burlamaqui* **T. VIII. p. 46.** *Rayneval* a. a. O. S. 216. und in den Anmerkungen S. **CXIII.**

§. 12.

2. Beſchränkung.

Der Gebrauch dieſer Waffe iſt aber im Allgemeinen an diejenigen Geſetze gebunden, welchen die Führung des Krieges und jeder Waffe überhaupt unterworfen iſt; er iſt nur in ſo fern erlaubt, als er keine Pflicht des Völkerrechts verletzt. Wenn Völker gegenſeitig dem Gebrauch der Spione entſagt hätten; ſo würde derſelbe unerlaubt ſein; eben ſo unerlaubt iſt er, in ſo weit er die, dem Feinde ſchuldige, Treue verletzt.

(*) Völkerrechtliche Controverſen ſind hierbei: 1) ob eine Macht befugt ſei, die Unterthanen ihres Feindes zu Kundſchaftern gegen letztern zu gebrauchen? welche Frage *Georg Henr. Ayrer* **diss. an hosti liceat hostis cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? (Götting. 1748. 4.)** verneint, *Pufendorff* **jus nat. et gent. Lib. VIII. C. 6.** §. 18. und *Martens* **pr. du droit de gens** (Ausgabe von 1801) §. 274. aber bejahet und Moſer Verſuch a. a. O. §. 12. und *Réal* **science du Gouvernement T. V. pag. 430.** unentſchieden laſſen. 2) Ob das Geſchäft des Kundſchafters durch Verfälſchungen, z. B. durch falſche Päſſe, erleichtert werden dürfe? Vergl. *Jean Jacobi Schöpffer* **dissert. an commeatu falso uti liceat ad fallendum hostem (Rost. 1703. 4.)**

§. 13.

V. Iſt es erlaubt, als Kundſchafter ſich gebrauchen zu laſſen?

1. Regel.

Es darf hier wohl nicht erſt bevorwortet werden, daß unter der Rechtmäßigkeit des Auskundſchaftens, von welcher hier die Rede iſt, nur die äußere verſtanden, mithin nur davon die Frage iſt, ob es nach den Grundſätzen des Rechts, beſonders des Völkerrechts, erlaubt ſei, als Spion ſich gebrauchen zu laſſen? Die Grundſätze der Moral und der Ehre gehören nicht zur Competenz des Rechtsgelehrten, und noch weniger zu der des Richters (1).

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß es im Allgemeinen rechtlich erlaubt ſei, einer kriegführenden Macht als Spion zu dienen.

Der Gebrauch der Spione iſt, wie aus der bisherigen Ausführung hervorgeht, völkerrechtlich erlaubt, und als erlaubt allgemein anerkannt, es kann daher derjenige, der innerhalb dieſer Berechtigung einer kriegführenden Macht dient, eines Verbrechens ſich nicht ſchuldig machen. Es iſt kein Grund abzuſehen, aus welchem es einem Individuum minder erlaubt ſein ſollte, einer Macht ſeine Schlauheit, als ſeine Kraft zu leihen, kein Grund, welcher geböte, ihr nur in der Haut des Löwen, nicht aber in der des Fuchſes zu dienen. (§. 11.) So erlaubt es iſt, einer Armee Lebensmittel und andere phyſiſche Bedürfniſſe zuzuführen, eben ſo erlaubt iſt es auch, eins ihrer dringendſten Bedürfniſſe, Nachrichten über den Feind, zu befriedigen.

Wenn die Befugniß, einer Macht als Spion zu dienen, abgeſprochen werden ſollte; ſo würde dies vorausſetzen, daß zwiſchen dem, als Spion dienenden, Individuum und dem Staat, gegen welchen es ſpionirt, ein engeres Verhältniß, als zwiſchen dem erſtern und dem Staat, für welchen es ſpionirt, vorhanden ſei, welcher Fall freilich zu den, im folgenden §. gedachten Ausnahmen, gehören würde. Allein außer dieſem Fall, mithin den Unterthanen des eigenen oder eines neutralen Staats, iſt es allerdings erlaubt, ihrem eigenen oder einem neutralen Staat gegen einen andern Staat als Spion zu dienen (2).

(1) Die Moralität des Spionirens iſt vom Verfaſſer der, §. 11. Anmerk. 1. angeführten, Abhandl. in den Hanöverſchen Gelehrten-Anzeigen §. 17. ff. vertheidigt und wohl nicht zu leugnen, daß die, dieſem Gewerbe anklebende, Makel (*Burlamaqui* **T. VIII. pag. 49.** und Struben Recht. Bed. Bd. **II.** Bed. 33.) hauptſächlich auf der gewöhnlichen perſönlichen Verworfenheit der, dazu gebrauchten, Individuen und der, im Betretungsfall ſie erwartenden, Behandlung gegründet iſt.

(2) Struben Rechtl. Bedenk. B. **II.** Bed. 33: „Wenn ein Unterthan ſich als Spion

zum Nachtheil ſeines Landesherrn gebrauchen läßt, ſo begeht er das Verbrechen der verletzten Majeſtät. Geſchiehet aber ſolches von einem andern zum Beſten eines krieg⸗führenden Theils, dem er ſich zu dergleichen Dienſten verbindlich gemacht hat, alsdann iſt gar kein Verbrechen furhanden, ſondern man begegnet den Spionen nur als Feinden mit ausnehmender Schärfe, um ſie von Handlungen abzuſchrecken, die dem Staate nachtheilig ſein können.“ Vergl. *Ziegler* **de juribus majestatis Lib. I. Cap. II. §. 44.** Anderer Meinung iſt Sam. Böhmer im **Comment. ad Const. Crim. Carolinam** Art. 124. §. 6. und Moſer a. a. O., allein jener aus einem irrigen und dieſer aus keinem Grunde. Wenn Böhmer ſeine Meinung damit rechtfertigt: **nam perduellis idem est ac hostis et quo jure is jus in infinitum contra alios sibi arrogat, eodem cuique judici contra illum idem licebit. Utrum tamquam hostis an perduellis poenas subeat, quid refert? si quid atrocius in illum statuitur, hostile factum semper excusabit;** ſo iſt dieſer Grund offenbar kein Rechtsgrund und ſo weit, daß mit demſelben alles, ſelbſt die größte Schändlichkeit, gerechtfertigt werden kann, er beweiſet zu viel, mithin nichts. Andere, z. B. Wolff a. a. O., machen die Rechtmäßigkeit des Spionirens von der Rechtmäßigkeit des Krieges, in welchem der Spion dient, abhängig, allein mit Unrecht, weil die **justitia belli** nicht zur Beurtheilung des einzelnen Unterthanen ſteht.

*) Die Frage: Ob der Staat einen ſeiner Unterthanen zwingen könne, ihm als Spion zu dienen? bejahet der Verfaſſer der Abhandlung in den Hannöverſchen Anzeigen §. 23. und *Nettelbladt* **jus nat. §. 1340.** verneinet aber, beſondere Fälle dringendſter Wichtigkeit abgerechnet, *Burlamaqui* **T. VIII. pag. 49.** und Moſer Verſuch des Völkerrechts in Kriegeszeiten a. a. O. §. 8. hält die bejahende Meinung wenigſtens für hart.

§. 14.

Aber der älteſte und der neueſte Kriegesgebrauch beſtimmt dem Spion den Strang (1).

Dies iſt freilich wahr, beweiſet aber noch nicht, daß das Spioniren ein Verbrechen ſei.

Dieſe Behandlung iſt nicht Strafe, ſondern ein Ueberbleibſel derjenigen Grundſätze, welche das ältere Völkerrecht in Anſehung der Behandlung aller Kriegesgefangenen aufſtellte.

Es darf hier nicht erſt ausgeführt werden, daß das ältere, noch von Grotius vertheidigte, Völkerrecht, dem Ueberwinder das Recht über Leben und Tod des gefangenen Feindes beilegte; der Spion gehört zum Feinde, und der Tod iſt daher kein beſonderes, nur für den Spion eigends beſtimmtes, ſondern ein, ihm mit jedem Kriegesgefangenen gemeinſchaftliches, Loos, welchem er nicht als Spion, ſondern als Feind überhaupt unterworfen wird: **Transfugam** ***quasi hostem*** **interficere licet** (2).

Das neuere Völkerrecht hat in Anſehung des, in Kriegesgefangenſchaft gerathenen, Soldaten mildere Grundſätze angenommen, nach welchen er nicht getödtet, ſondern nur wehrlos gemacht werden darf (3).

Allein die Spione ſind zur Theilnahme an dieſen mildern Grundſätzen nicht zugelaſſen, theils weil, nach dem neuern Völkerrechte, nur der Soldat am Kriege Theil nehmen ſoll (4), theils aber weil die gewöhnliche perſönliche Verworfenheit, Verſtocktheit und Uebung in den Künſten des Verraths derjenigen, welche zu Spionen ſich gebrauchen laſſen, kein ſonderliches Vertrauen in ihr Ehrenwort begründet, und ſie ſelbſt dadurch dieſer ehrenvollern Behandlung unwürdig erſcheinen, theils endlich, weil nur eine ſo ſtrenge Behandlung dem Reize, dieſem, gewöhnlich ſehr reichlich belohnten, Gewerbe ſich zu widmen, das Gegengewicht halten, der Anhäufung und der Dreiſtigkeit der Spione vorbeugen und vor dieſen, unter den mannichartigſten Formen herumſchleichenden, heimlichen Feinden einige Sicherheit gewähren kann (5).

Es leuchtet aber von ſelbſt ein, daß dieſe Behandlung der Spione nicht die Criminoſität, ſondern nur die Hoſtilität der Handlung belegt (6); dieſe Behandlung iſt nur Sicherungsmittel, nicht Strafe, und der Spion deßhalb nicht Verbrecher (7).

Dies Sicherungsrecht kann aber gegen einen Spion nur unter der Bedingung ausgeübt werden, unter welcher einer kriegführenden Macht überhaupt nur erlaubt iſt, einen Feind gefangen zu nehmen und unſchädlich zu machen; es iſt mithin erforderlich, daß man des Spions in dem Zeitraum, in welchem er Spion iſt, in Ausübung ſeines Geſchäfts — *in flagranti* — ſich bemächtige (8). Hat er aufgehört Spion zu ſein, ſo iſt er nicht mehr Feind, ſo iſt er es eben ſo

wenig, wie der verabſchiedete Soldat. Der Grund, der Soldat könne, wo man ihn während des Krieges findet, auch außer Uebung des Streits, gefangen und, wenn er ſich nicht ergiebt, getödtet werden, iſt auf den Spion nicht anwendbar, weil der Soldat bis zu ſeiner Entlaſſung immer und allenthalben im Kriegszuſtande ſich befindet (9), der Spion aber nur in der Ausrichtung ſeines Auftrages Spion iſt. Wäre die Spionerei ein Verbrechen und begründete ſie ein Strafrecht auf Seiten der Macht, gegen welche der Kundſchafter ſpionirt; ſo würde dieſer Macht freiſtehen, demjenigen, der als Kundſchafter gegen ſie gedient hat, auch nachdem er aufgehört hat Spion zu ſein, ſelbſt noch nach wieder hergeſtelltem Frieden, deßhalb zur Unterſuchung und zur Strafe zu ziehen, welches aber ſowohl allen Grundſätzen, als allem Gebrauch entgegen iſt (10). Der Feind wird freilich denjenigen, der gegen ihn als Spion dient, auch wenn er nach Beendigung ſeines Auftrages und außer der Ausführung deſſelben, ihm in die Hände fällt, feſthalten und unſchädlich machen, allein dies iſt eine bloße Sicherungsmaßregel, mehr eine hochpolizeiliche, als kriegspolizeiliche Maßregel, innerhalb deren Grenzen das Verfahren beſtehen bleiben und nie in die Behandlung ausarten darf, deren der, **in flagranti** betroffene, Spion unterworfen wird.

(1) *Appianus* **in bello punico p. 21: Mos est, exploratores interficere,** *Grotius* **Lib. III. Cap. 4. §. 18. Nr. 3.** Glafay Recht der Vernunft Bd. 6. Cap. 6. §. 41. *Burlamaqui* **T. VIII. pag. 49.** Moſer Grundſätze a. a. O. §. 3. Struben Rechtl. Bed. Thl. 2. B. 33. Quiſtorp Peinl. Recht §. 152. Anm. 5. Klein Peinl. Recht §. 528. *Rayneval* **droit des gens pag. 316.** Cavan a. a. O. §. 3302. ff. „Auch wohl Feſtungsſtrafe oder körperliche Züchtigung nach dem Grade des Schadens, der angewandten Mittel und der Abſicht.“ *Gondon* **droit des gens T. II. p. 187: lorsqu'on surpend les espions, on ne les fait point mourir lentement, ni publiquement: leur mort est prompte et secrète comme leurs fonctions; la lenteur et la publicité repugnerait à des puissances, qui semblent avoir honte de ces supercheries et qui néanmoins les emploint en les couvrant respectivement d'un voile mysterieux, par ce moyen chacune d'elles laisse sa rivale en doute sur le sort de son espion et elle en rétire plus de profit, que si elle lui en découvrait la capture.** Im Kriege gegen Frankreich, vom Jahre 1813 und 1814, ſcheint dem Spione nicht der Strick, ſondern die Kugel beſtimmt geweſen zu ſein.

(2) **L. 3. §. ult. D. ad Legem Corneliam de sicariis** *Sam. Coccei* in den Anmerkungen zu ſeines Vaters Commentar zu Grotius B. 3. C. 4. §. 18. Nr. 3. **Lit. Z.** rechtfertigt dies damit **quia hostes sunt, in quos alteri bellum gerentium aeque omnia licent,** und Grotius ſelbſt (ſ. unten Anmerk. 7) auch Böhmer **ad C. C. C.** Art. 24. hat kein anderes Argument; vergl. *Burlamaqui* **T. VIII.** S. 73.

(3) *Wolff* **jus gent. §. 794.** *Vattel* **droit des gens T. II. Lib. 3. Cap. 8. §. 140** und **149.** *Réal* **science du Gouvernement** a. a. O. S. 451 und 507. *Martens* (1789) §. 234 und (1801) §. 272 und 275. Noch im Reichsartikelsbrief von 1687 §. 76. (in Lunig **corp. jur. milit. nro. 40.)** iſt beſtimmt, „auch ſoll Niemand ohne Erlaubniß des Generals oder deſſen, ſo im Quartier commandiret, einige Gefangene tödten, ranzioniren, noch ohne gezahlte Ranzion ziehen laſſen.“

(4) *Martens* **dr. d. g.** (1789) §. 222 und 236. und (1801) §. 271.

(5) *Burlamaqui* S. **49.** Struben Rechtl. Bedenk. a. a. O. „Der glückliche Erfolg vieler Unternehmungen im Kriege hängt fürnehmlich davon ab, daß man ſeine Abſichten, die Situation des Lagers ꝛc. verberge. Dieſes iſt unmöglich, wenn das Spioniren ungeahndet bleibet, weil alsdann die beſten Leute ſich dazu gebrauchen laſſen und die Armeen mit Spions überſchwemmt werden, da hingegen jetzt nur nichtswürdige Kerls dieſes Handwerk treiben, welchen es ſchwer fällt, etwas rechts zu erfahren. Selbige wiſſen, daß man ſie als Uebelthäter mit dem Strange vom Leben zum Tode bringt, und können alſo über keine Härte klagen, wenn ſie ſich ſolcher Gefahr ausſetzen, maßen nur Freiwillige hierzu gebraucht werden.“

(6) Der Tod des Spions iſt daher auch nicht ſchimpflich. Hannöverſche Gelehrte Anzeigen a. a. O. §. 25.

(7) *Grotius* **Lib. III. c. 4. §. 18. Nro. 3: nam id ipsum non eo evenit, quod in jus gentium deliquerint, sed quia eodem jure gentium in hostem quidvis licet, gravius autem aut levius malum statuit quisque pro sua utilitate.** *Nettelbladt* **jus nat. §. 1648.** Klein pein. Recht §. 507. „Die Landesverrätherei — — doch wird meiſtentheils beſonders gegen die Spione die Strafe

des Stranges erkannt. Dieſer Strafe pflegen auch, vermöge des Vertheidigungsrechts, feindliche Kundſchafter unterworfen zu werden.“ *Rayneval droit des gens* p. 215: il est vrai cependant qu'on punit un espion qu'on surprend, mais c'est plutôt pour effrayer ses semblables, que pour punir un crime. Das Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 28. beſtraft daher die Spione aus der Claſſe der Unterthanen, läßt aber §. 113. die fremden Kundſchafter nur nach den Regeln des Kriegsgebrauchs behandeln.

(8) Glafey Vernunft= und Völkerrecht, B. 6. Cap. 6. §. 41: „Gleichwie auch das in der Vernunft gegründet, daß man einen gefangenen Spion hinrichten kann, maßen man durch das Gefangennehmen, da man ihn nämlich *in actu ipso* ertappt, ihm keinen Pardon zugeſichert hat.“ Moſer Grundſätze a. a. O. §. 7: „Werden ſie aber nicht ergriffen und es ſeynd eigene Unterthanen, kann hernach gegen ſie auf Ehre, Haab und Gut verfahren werden;“ §. 8: „bei feindlichen oder dritten Souverain Unterthanen hingegen ſcheinet dieſes nicht anzugehen.“ Struben a. a O.: „Man muß aber den Spion, wenn ihm feindlich begegnet werden mag, auf friſcher That ertappen; denn daß Jemand einer kriegführenden Macht wider die andere dient, iſt kein Verbrechen, mithin ſolches zu der Zeit nicht zu ahnden, da ſich einer nicht mehr in feindlichen Dienſten befindet.“ (Vergl. das von ihm angeführte Erkenntniß der Hannöverſchen Juſtizkanzlei.) Quiſtorp Peinl. Recht §. 162. Anmerk. 5. „Wenn man ſeiner auf friſcher That habhaft werden. (Vgl. auch oben §. 8.)

(9) *Martens* droit des gens (1789) §. 234: Les soldats étant censés toujours prêts à défendre et à attaquer, peuvent être blessés et tués tant qu'il ne conste pas, qu'ils ont perdu la volonté et le pouvoir de résister.

(10) Moſer's (Grundſätze §. 10.) Meinung: „Wenn ein Spion nach der Zeit zum Kriegsgefangener gemacht wird, kann er doch noch als ein Spion abgeſtraft werden,“ halte ich daher nicht für gegründet.

§. 15.

2. Ausnahme.

Die Freiheit, als Kundſchafter zu dienen, iſt aber durch das Verhältniß der Treue gegen den Staat, gegen welchen ſpionirt werden ſoll, beſchränkt. Man kann hierbei den Grundſatz annehmen, daß dieſe Freiheit in allen den Fällen wegfalle, in welchen dem Individuum nicht erlaubt iſt, gegen den Staat, gegen welchen er als Kundſchafter auftreten will, die Waffen zu führen. Ausgeſchloſſen von der Befugniß, als Spion zu dienen, ſind daher die Unterthanen des Staates, gegen welchen dieſe Dienſte geleiſtet werden ſollen, in ſo fern das Unterthanen=Verhältniß wirklich annoch fortdauert (1), oder nicht geſetzmäßig aufgehoben iſt (2); hier wird dieſe Handlung Verbrechen des Staatsverraths (3).

(1) Dahin gehören auch diejenigen Fremde, die für temporäre Unterthanen des Staats anzuſehen ſind. Sehr richtig bemerkt Struben a. a. O. B. 2. S. 132: „Wenn *Hedler* de transfuga simulatore §. 15. behaupten will, crimen transfugae simulatoris referri posse ad perduellionem et id vindicandum; ſo iſt dieſes auf den Fall einzuſchränken, wenn der Ueberläufer Dienſte nimmt, oder ſich als Unterthan im Lande niederläßt, um es zu verrathen.“ Moſer, Verſuch des Völkerrechts in Kriegszeiten a. a. O. §. 14. behauptet, daß die Plünderung eines belagerten Orts erlaubt ſei, wenn die Einwohner als Spione gegen die Belagerer gedient haben.

(2) Alſo auch der, in feindliche Gefangenſchaft gerathene, Unterthan *Engelhard* specim. juris milit. Cap. IV. §. 591. Cap. V. §. 972. und der, nicht entlaſſene, Deſerteur, Lunig corp. jur. milit. Nr. 33. 39. 185. 303. 353., allein nicht der, geſetzmäßig entlaſſene, Ueberläufer. Lunig a. a. O. S. 1199. Müller Kriegs= und Soldatenrecht Bd. 2. S. 379. *Vattel* droit des gens Liv. 3. C. 8. §. 144. *Joan Jacobi Schoepffer* diss. de milit. desertore (Rost. 1698. 4.) Cap. II. §. 26.

(3) L. 4. pr. D. ad Leg. Jul. Majest. C. C. C. Art. 124. A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 111. Preuß. Kriegsartikel von 1787 Art. 14. *Code pénal* Liv. III. Tit. I. Chap. I. Sect. I. Art. 77. ff. Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern v. 1813. Art. 302. *Boehmer* ad CCC. Art. 124. §. 4. Cavan a. a. O. 3302. ff. Müller Kriegs= und Soldatenrecht a. a. O. Struben R. B. a. a. O. Klein Peinl. Recht, §. 508. Bloße Lehnleute begehen hierdurch keinen Hochverrath, ſondern nur Felonie. Böhmer a. a. O. *Struvii* Exercit jur. civ. ex-

ercit. 19. Quiſtorp §. 151. Dies Vergehen ſchließt nicht die gewöhnlichen Milderungsgründe aus, ſelbſt die gute Abſicht und der, dem Staate dadurch geſtiftete, Nutzen, iſt zu berückſichtigen, de *Pufendorff* obs. jur. T. IV. Obs. 207.

§. 16.

VI. Gränzen der erlaubten Thätigkeit des Spions.

Allein der Spion muß, wenn der Vorwurf eines Verbrechens ihn nicht treffen ſoll, (§. 13. u. 14.) innerhalb den Grenzen ſeines Begriffs (§. 3. ff.) bleiben; überſchreitet er dieſelben und verletzt bei Ausrichtung ſeines Geſchäfts entweder Grundſätze des Völkerrechts ([1]) oder Vorſchriften der Criminal= oder Polizeigeſetze des Staats, in welchem er ſpionirt, durch begangene Verbrechen ([2]); ſo iſt der Staat allerdings berechtigt, ihn deshalb als eigentlichen Verbrecher zu beſtrafen ([3]). Es liegt aber ſchon von ſelbſt dar, daß er in dieſen Fällen nicht als Kundſchafter, ſondern nur wegen des, bei Ausrichtung ſeines Auftrages begangenen, Verbrechens ſtrafbar iſt.

([1]) *Cocceii* ad Grot. a. a. O. §. 6. *Rayneval* droit des gens p. 217, z. B. wenn er zugleich Brunnen vergiftet, die Unterthanen zum Aufruhr reizt und dergl. Als Grundſatz kann hierbei angenommen werden, daß hiehin alle Fälle gehören, in welchen auch nach dem neuen Völkerrecht der gefangene Feind das Leben verwirkt hat. *Burlamaqui* T. VIII. p. 64 und 75. *Vattel* a. a. O. §. 141. *Martens* (1789) §. 233. (1801) §. 272. *de Eggers* instit. juris publici §. 243.

([2]) Z. B. Mord, Betrug, falſche Päſſe. *Harpprecht* Consilia T. I. Cons. 6. *Böhmer* ad CCC. ad Art. 124. §. 2. Vergl. §. 12.

([3]) *Raynevall* a. a. O. §. 6: Au reste, si à l'adresse l'espion ajoute la perfidie, il commet une action punissable en elle-même.

*) Auch repreſſalienmäßig können ſtrenge Maßregeln angewandt werden. *Martens* pr. d. d. d. g. (1801) §. 272.

§. 17.

VII. Art des Verfahrens gegen Spione.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die, des Spionirens verdächtigen, Individuen, ſie mögen als Staatsverräther beſtraft oder als bloße Spione nach dem Kriegsgebrauch behandelt werden ſollen, hinreichend überführt und gegen ſie die weſentlichen Erforderniſſe einer jeden Unterſuchung beobachtet ſein müſſen, wenn nicht eine, unter jeden Verhältniſſen unerlaubte, unter der Würde des Staats liegende, leidenſchaftliche Willkühr in die Stelle der Geſetze treten ſoll ([1]).

Wie gebieteriſch nothwendig die heilige Beobachtung dieſes Grundſatzes ſei, hat auch der, jetzt beendigte, Krieg ſehr augenſcheinlich bewieſen. Wem iſt nicht bekannt, daß von beiden Seiten eine große Menge einzelner Menſchen als Spione aufgefangen und eingebracht wurden, deren Unſchuld ſchon bei der erſten Unterſuchung ſich ergab?

Wie ſehr dieſer Grundſatz dem unwandelbar gerechten Willen des Königs entſpricht, beſtätigt unverkennbar das, mehrmals angeführte, Königl. Edict vom 15. Januar 1814. Die Verhältniſſe des Staats beim Anfange des Krieges erforderten allerdings ſehr dringend die Abkürzung des Verfahrens gegen alle diejenigen, welche mit dem Feinde in unmittelbarer Verbindung ſtanden, und daher die Errichtung außerordentlicher Gerichtsbehörden, allein die höchſten Geſchäfte, die je einem Monarchen oblagen, entzogen der Aufmerkſamkeit des Unſrigen dieſen Gegenſtand nicht; der Feind war kaum vom deutſchen Boden vertrieben, als – ſchon von Baſel aus – der König die Competenz der ordentlichen Gerichtshöfe wieder herſtellte.

([1]) *Leyser* sp. 573. med. 1. Moſer Verſuch a. a. O. §. 6. Auch die überhaupt zuläſſigen Milderungsgründe, z. B. Zwang, ſind nicht ausgeſchloſſen. *Leyser* a. a. O. med. 12. *Martens* (1801) §. 274: et bien que la célérité ordinaire de la procédure ne permette guerre que d'examiner *le fait* sans scrutiner l'intention, si les circonstances amènent une plus ample information, il seroit contraire à tous les principes de ne pas avoir égard à la partie *intentionelle*.

III. Wird einem Schriftſteller durch öffentliche Verbrennung ſeiner Druckſchrift eine Injurie zugefügt?

§. 1.

Wenn dieſe Frage aufgeworfen wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß dabei nur von derjenigen öffentlichen Verbrennung die Rede ſein kann, welche in der Abſicht

vorgenommen iſt, der Perſon des Verfaſſers der Druckſchrift oder den, in der letztern enthaltenen Grundſätzen, Mißbilligung, Geringſchätzung oder Verachtung zu bezeugen.

Bei einer, zufällig oder in einer andern Abſicht unternommenen, Verbrennung kann von einer Injurie die Rede nicht ſein.

§. 2.

I. Die öffentliche Verbrennung einer Sache iſt ein Merkmahl der Verachtung.

Die öffentliche Verbrennung einer Sache iſt zu allen Zeiten und bei allen Völkern als Zeichen einer entehrenden Vernichtung und als Ausdruck der höchſten Mißbilligung und Verachtung, ſo wie auch als Verſchärfung der Strafe, angeſehen. Schon die Römer betrachteten ſie aus dieſem Geſichtspunkte, indem ſie die Strafe des Feuers für eine der entehrendſten Strafen hielten. Auch bei den deutſchen Völkern war dies der Fall, indem es bei ihnen üblich war, das Haus eines Verbrechers, beſonders eines Störers der öffentlichen Ruhe und des Hausrechts, eines Räubers und Diebes, und eines ungerechten Richters, zum Beweiſe der ihnen gebührenden, Verachtung, öffentlich zu verbrennen, eine Strafe, welche das Barnen oder Börnen genannt ward (1). Der Sachſenſpiegel (2) und einzelne Geſetze beſchränkten dieſe Strafe auf ſchwerere Fälle, und gewöhnlich auf den Fall, daß das Haus auf keine andere Art vertilgt werden konnte.

Die neuere deutſche Geſetzgebung kennt die Strafe der Verbrennung der Häuſer nicht mehr, dagegen werden aber in den mehrſten Ländern Abdrücke oder Abſchriften vorzüglich ſchändlicher Pasquille oder anderer ausgezeichneter Schandſchriften, durch des Nachrichters Knecht, und nach gehegtem peinlichen Halsgerichte, öffentlich verbrannt (3), welche höchſt zweckmäßige Strafe auch in das Preußiſche Allgemeine Landrecht aufgenommen iſt (4).

Auch nach den Sitten anderer Völker iſt öffentliche Verbrennung eines Gegenſtandes Merkmahl der höchſten Verachtung. So iſt es bekannt, daß in mehreren Ländern das Haus des Hochverräthers abgebrochen und verbrannt und die Stelle mit Aſche beſtreut wird. So ſind zu allen Zeiten die Schriften, welche gegen Religion oder Staat beſonders ſchändliche und gefährliche Grundſätze enthalten, öffentlich verbrannt und ſo iſt es auch bei den, von der ſpaniſchen Inquiſition veranſtalteten, Auto da fé üblich, daß die Ketzeriſchen Schriften der Verurtheilten ihnen in einem Käſtchen nachgetragen und mit ihren Verfaſſern dem Scheiterhaufen übergeben werden (5).

Dieſe Strafe iſt ein ſo ſprechendes und zweckmäßiges Merkmahl der öffentlichen Verachtung, daß ſie für alle beſonders treuloſen und ſchändlichen Verbrechen, z. B. für die Werke der öffentlichen Lehrer und Hiſtrionen eingeführt werden ſollte, welche vom Staat angeſtellt worden, die jungen Bürger zu treuen Staatsbürgern und brauchbaren Staatsdienern zu bilden, dieſe Beſtimmung aber nicht erfüllen, ſondern ihnen ſchon frühzeitig das Gift ihrer demagogiſchen Grundſätze einhauchen.

Doch hier iſt nicht von Politik, ſondern **de lege lata** die Rede.

Es genügt, für den vorliegenden Zweck dargethan zu haben, daß die öffentliche Verbrennung einer Sache und namentlich einer Schrift, für den Eigenthümer der erſten und für den Verfaſſer der letztern, eine ehrenrührige Handlung und eine beſchimpfende Strafe iſt.

(1) **Capit. Saxon. Caroli Magni anno 797 art. 8.** Alt Ditmarſches Recht von 1447 „und ſin (Landfriedensbrecher) Hus ſal man Barnen“ (in **de Westphalen. Monumentis ineditis T. III.**), Recht von Stavern von 1292 „man ſal brecken ſyn (Friedensbrecher und Todſchläger) Huys und Dregend buyte Porte ende barnen“ Willkühr von Langewelt „ſin (des Diebsgenoſſen) Haus ſal man Barnen“ Altfrieſiſches Recht „ſin (des ungerechten Richters) Hus verbrenne man.“ Mehreres hierüber iſt in Dreyers Anmerkung von einer unbemerkt gebliebenen, in Deutſchland üblich geweſenen Strafe der Abbrechung und Verbrennung der Häuſer (im Hannöverſchen Magazin vom Jahr 1779 St. 73.) und nachher in des Verfaſſers **Miscellaneis** oder kleinen Schriften über einige Gegenſtände des Deutſchen Rechts. (Lübeck, 1784. 8.)

(2) Sachſen-Spiegel Buch **III.** Art. 68.

(3) **Grantz defens. Inquis. P. 1. Cap. 4. m. 1. Sect. 2. n. 80. Brunnemann Comment. ad Pand. ad Lib. XLVIII. Tit. 17. l. fie.** v. Quiſtorp Peinliches Recht §. 313.

(4) A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 153. und §. 621.

(⁵) Die entlarvte Inquiſition; ein hiſtoriſch-philoſophiſches Gemälde dieſes ſchrecklichen Gerichts nach dem ſpaniſchen Original des Dr. Antonio Puigblanch und der engliſchen Ueberſetzung von William Walton. Weimar 1817. 8. (im Auszug in Luden's Nemeſis Bd. 10. St. 2. Nr. 11.)

§. 3.

II. Die öffentliche Verbrennung iſt daher eine grobe ſymboliſche Injurie.

1. Nach gemeinem Recht.

Bei der, im vorigen §. ausgeführten, Bedeutung der öffentlichen Verbrennung einer Schrift leidet es keinen Zweifel, daß dadurch deren Verfaſſer eine grobe ſymboliſche Injurie zugefügt wird.

Eine Injurie iſt überhaupt eine unerlaubte Handlung, wodurch die Ehre eines Andern gekränkt wird (¹). **Actio ad laesionem existimationis alterius dolo suscepta** (²).

Alles, was zur Kränkung der Ehre eines Andern gehört, iſt, ohne Rückſicht, ob es mündlich, ſchriftlich oder thätlich geſchehen iſt, eine Injurie.

Ne quid infamandi caussa fiat, ſagt der Prätor, **si quid adversus ea fecerit, prout quisque res erit, animadvertam** (³) und bemerkt daher Ulpian: **generaliter vetuit Praetor, quid ad infamiam alicujus fieri; proinde quodcunque quis fecerit vel dixerit, ut alium infamet, erit actio injuriarum** (⁴).

Das verdorbte menſchliche Gemüth iſt in Erfindung der verſchiedenen Arten zu beleidigen, zu allen Zeiten ſehr thätig geweſen (⁵) und enthalten daher die Schriften der ältern Rechtsgelehrten einen ſehr langen Katalog der Mittel, welche unrechtliche Menſchen ausgeſonnen, um rechtlichen Männern vermeintlich ihre Geringſchätzung zu beweiſen (⁶).

Beſonders gehören dahin die, von der ältern Schule **injuriae reales extra corpus** genannten (⁷), ſymboliſchen Injurien, nämlich diejenigen Handlungen, wodurch, ohne körperliche Berührung des Beleidigten, dem letztern Geringſchätzung und Verachtung bewieſen wird (⁸).

Die Geſetze enthalten mehrere Beiſpiele ſolcher ſymboliſchen Injurien. So beſtimmt z. B.

L. 20. D. de injuriis. (XLVII. 10.)

> **si injuriae faciendae gratia Seja domum absentis debitoris signasset — injuriarum actio intendi potest;**

ferner **l. 27. ibidem:**

> **si statua patris tui in monumento posita, saxis caesa, agi injuriarum potes;**

l. 37. pr. D. eben dieſes Titels:

> **Constitutionibus Principum cavetur, ea, quae infamandi alterius causa in monumenta publica posita sunt, tolli de medio;**

und **l. 44. D.** daſelbſt:

> **si inferiorum dominus aedium superioris vicini fumigandi causa fumum faceret, aut si superior vicinus in inferiores aedes quid aut projecerit aut infuderit, negat Labeo injuriarum agi posse, quod falsum puto,** ***si tamen injuriae faciendae causa committitur.***

Voet, Müller, und faſt alle ältere Schriftſteller über die Lehre von Injurien, enthalten einen wahren Schatz von Fällen, in welchen und durch welche ſymboliſche Injurien begangen werden; aus den, in neuern Schriftſtellern bemerkten, Fällen, führe ich unter andern die Verſtümmelung eines Hauſes (⁹) und das Einwerfen der Fenſter (¹⁰) an.

Es bedarf daher wohl keiner weitern Ausführung, daß auch derjenige eine ſymboliſche Injurie begeht, welcher das Werk eines Schriftſtellers, um demſelben oder ſeinen Grundſätzen, Geringſchätzung und Verachtung zu beweiſen, öffentlich verbrennt, mithin einer Behandlung unterwirft, welche nach allgemeiner Meinung und ſelbſt nach geſetzlicher Beſtimmung entehrend, und die Strafe gotteslāſterlicher, hochverrätheriſcher, pasquillantiſcher oder anderer ſchändlichen Schriften iſt.

Nach ausdrücklicher geſetzlicher Beſtimmung wird eine ſolche Beleidigung eine **injuria atrox**, wenn ſie öffentlich und bei feierlichen Gelegenheiten geſchiehet (¹¹).

(¹) Klein Grundſätze des gemeinen Deutſchen und Preußiſchen Peinlichen Rechts §. 209. ff.

(²) **G. I. F. Meister principia juris criminalis (Göttingae 1789) §. 189.**

(³) **L. 95. §. 35. D. de injuriis (47. 10.)**

(4) L. 15. §. 28. D. de injuriis (47. 10.)

(5) Vopiscus in Saturnia ſagt ſchon: sunt ventosi, jactantes, injuriosi et vani liberi, novarum rerum usque ad cantilenas publicas cupientes und Joan. Herm. a Sande in diss. de injuriantibus, von Ehrendieben (Erfordiae 1697.) Cap. III. §. 13. Homunciones minorum gentium merito deridentur, qui pro aris et focis super honore aliorum disputant.

(6) Carolus Caffa diss. an maledicti in civili conversatione sint tolerandi? (Jenae 1681) §. 33. ludiones illi impudentes — qui omnibus volentes illudere nimis facile sibi persuadent, se facetos esse, cum tamen verios stupidi sint et ab omni urbanitate alieni — ab cujusmodi sanioribus se irrideri, indignum minimeque ferendum s. imvidetur viro gravi et honesto sentire, zumahl dergleichen Leute nach §. 36. plus castigationis, quam vituperationis merentur. Auf letzteres nahm vielleicht das Alte Schweriniſche Recht Rückſicht, wenn es im Art. 7. dem Beleidigten viro probo überließ, dem Beleidiger in presentia duorum virorum proborum licite dare bonam alapam.

(7) Klein Annalen Thl. 2. S. 44.

(8) Joan. Philippi diss. de injuriis (Erford. 1653) §. 47. injuria realis committitur quoties facto quis contumelia adficitur. Petr. Müller ad Struvii S. J. C. Lib. 47. Tit. 10. §. 54. injuria realis est omne injuriosum et contumeliosum, quod facto perpetratur. Melchior Lud. Lilien diss. de injuriis (Erford. 1701) §. 17. re committitur injuria quotiescunque factum aliquod intercedit, quod ex dolo malo facientis ad famam et existimationem alicujus minuendam ejusque contumeliam dirigitur et fit in corpus aut extra corpus. §. 18. re injuria extra corpus fit, quando citra corporis laesionem alicui aliquid contingit, quod ad ipsius infamiam pertinet. Joan. Ortw. Westenberg Principia juris Lib. 48. Tit. 10. §. 20. injuria realis fit, quum tale factum committitur, quod ad alterius contemtum pertinet. A. D. Weber über Injurien und Schmähſchriften, (Ausg von 1793) Thl. 1. Injurie iſt eine unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern in Anſehung des guten Namens, der Ehre oder Achtung, vorſetzlich verletzt. S. 18. eine ſymboliſche Injurie geſchiehet durch gewiſſe Zeichen und Merkmahle der ungebürlichen Geringſchätzung, und S. 91: eine ſymboliſche Handlung iſt die Handlung, wodurch die Perſon eines Andern, außer ihm, körperlich angegriffen wird, beſonders Thätlichkeiten, welche den Namen einer ſchimpflichen Behandlung verdienen, weil ſie den Beleidigten nach angenommener Meinung oder herrſchendem Vorurtheile der Geſellſchaft, beſonders herabwürdigen, ihn dem Geſpötte ausſetzen oder als Merkmahle und Wirkungen eines hohen Grades von Geringſchätzung angeſehen werden; ſie begeht — nach S. 101 — derjenige, der in der Abſicht, den Andern zu kränken und ihm Tort zu thun, eine ungebürliche Verachtung des Andern an den Tag zu legen geſucht hat.

(9) *Traité des injures dans l'ordre judiciaire par Mr. Fareau, avec des observations par Mr. Fournel* (Paris 1785) chap. I, obs. I. „qui par insulte et par dérision fait abbattre la girouette d'un château, démolir les créneaux, arracher les armes, le titre etc.

(10) Weber a. a. O. Thl. 1. S. 97: „Wer die Fenſterſcheibe eines Andern einſchlägt, um ihn zu kränken;" vergl. *A. R. I. Brunnemann* de studiosis bachantibus tumultuantibusque, von ſchwärmenden und tumultuirenden Studenten, von Burſchen-Freiheit, richt weg, Vivat- und Pereat-Rufen. Halae 1736. 4. Dieſe Abhandlung iſt aus der alten, guten Zeit, in welcher Profeſſoren und Studenten, ihrer Beſtimmung getreu, jene die Wiſſenſchaften und ihre Schüler, dieſe aber ihren Kopf bildeten, ſich beide noch nicht einfallen ließen, Staaten zu conſtituiren und Regenten zu mentoriſiren. Spittler's Bemerkung über den Würtembergiſchen Kanzler Pfaff, daß der Sprung vom Katheder ins Kabinet ſehr ſelten gelungen ſei, iſt höchſt treffend wahr. Die theoretiſchen Staatszimmermeiſter ſind dem Staate eben ſo ſchädlich, als die politiſchen Profeſſoren den Wiſſenſchaften; letztere gehen unter, wenn Studenten ihre Compendien verlaſſen und Staatsconſtitutionen machen wollen.

(11) L. 7. §. 7. und §. 8. D. de injuriis: ... si in ludis et in conspectu ....

§. 4.

2. Nach Preußiſchem Recht.

Das Preußiſche Landrecht iſt dieſen Grundſätzen durchaus getreu geblieben.

Nach demſelben

begeht derjenige eine Injurie, der durch geringſchätzige Geberden, Worte oder Handlungen Jemanden zu beſchimpfen ſucht (1).

Nach demſelben

iſt eine Injurie vorhanden, ſobald die Abſicht, die Ehre eines Andern zu kränken, klar iſt, wenn gleich die Handlung an ſich, und unter andern Umſtänden betrachtet, nicht beſchimpfend wäre (2).

Daſſelbe beſtimmt ferner:

Wer ſich gegen den Andern ſolcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringſchätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt ſind, wider den ſtreitet die Vermuthung, daß er die Ehre deſſelben habe kränken wollen (3).

(Andere) Zeichen der Geringſchätzung, ſie mögen in Handlungen oder Unterlaſſungen, Tönen oder Geberden, in Gemälden, Kupferſtichen oder in andern ſinnlichen Darſtellungen beſtehen, ſind unter der Benennung der ſymboliſchen Injurien begriffen (4).

Bloße ſymboliſche Injurien werden, der Regel nach, als leichte oder geringe Injurien angeſehen (5).

Sie arten aber in ſchwere Injurien aus, wenn die boshafte Abſicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar iſt (6).

Auch alsdann, wenn ſie in einer öffentlichen Verſammlung oder bei einer feierlichen Gelegenheit zugefügt ſind (7).

(1) A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 538.
(2) Daſelbſt §. 540.
(3) Daſelbſt §. 545.
(4) Daſelbſt §. 571.
(5) Daſelbſt §. 577.
(6) Daſelbſt §. 578.
(7) Daſelbſt §. 581, vergleiche §. 650.

§. 5.
III. Beantwortung eines Zweifels.

Vergeblich würde man einwenden, daß kein Schriftſteller ein Recht auf die Billigung, den Beifall oder die Lobeserhebung des Publikums oder eines einzelnen Mitgliedes deſſelben hat.

Dies iſt allerdings gegründet (1); allein hier wird ja die Injurie auch nicht in die Verſagung der Billigung, des Beifalls und der Lobeserhebung, ſondern in die unbefugte, öffentliche Aeußerung der Verachtung und in die, darin enthaltene, Beſchimpfung geſetzt. Das ganze Publicum und jedes Mitglied deſſelben iſt befugt, dem Geiſteswerk eines Schriftſtellers Mißbilligung und Tadel zu bezeugen (2); allein aus dieſer Befugniß folgt keineswegs die, ihn deßhalb zu beleidigen.

Auf Lob und Billigung hat Niemand ein vollkommenes Recht, wohl aber auf eine nicht beleidigende Behandlung; Beifall und Lob gehören nicht zu den Zwangsrechten, wohl aber Ehre und Achtung für Ehre. Ein akademiſcher Lehrer z. B. iſt nicht befugt, von den Studirenden den ſogenannten **applausum academicum** zu verlangen, wohl aber vollkommen berechtigt, zu fordern, daß ſie, um ihm ihre Verachtung zu beweiſen, weder ihn **in effigie**, noch ſein Compendium und ſeine **dictata**, öffentlich verbrennen (3).

Dieß alles folgt nicht bloß aus Begriffen, ſondern auch aus den Geſetzen ſelbſt. So bemerkt Ulpian in der **l. 13. §. 6. D. de injuriis**, daß Niemand gegen denjenigen, welcher dagegen, daß ihm eine Ehrenſäule geſetzt wird, ſtimmt, eine Injurienklage anſtellen kann, wogegen, wie bereits §. 3. angeführt iſt, die ehrenkränkende Behandlung dieſer Ehrenſäule allerdings eine Injurie enthält (4).

Dieſen Grundſätzen gemäß, beſtimmt das Preußiſche Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 562.:

Bei öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunſt, des Geiſtes oder Fleißes wird der Vorſatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet, in ſo fern ſie bloß auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes eingeſchränkt werden.

(1) Klein Annalen Thl. 2. S. 42. Weber, über Injurien Thl. 1. S. 125.
(2) Am zweckmäßigſten und würdigſten geſchiehet dies allemal durch gründliche und ruhige Widerlegung, wenn man derſelben gewachſen iſt und nicht in die Claſſe der, oben (§. 3.) von Vopiscus und von Caſſa beſchriebenen, Perſonen gehört.
(3) *Leyser*, **medit. ad D. sp. 549 med. 1: „aliud est, aliquem ab honore**

adquirendo arcere, quod in facto consistit et tamen injuria non est, aliud, adquisitum honorem non tribuere, quod aperte injuria est. Weber, über Injurien, S. 6. Das Urtheil über Ehre, guten Namen und Achtung, iſt freilich nicht zu erzwingen, in ſo fern aber dieſe Urtheile und Meinungen äußerlich an den Tag gelegt und durch Handlungen Anderer für oder wider uns beſtimmt und veranlaßt werden, können ſie allerdings in das Gebiet des vollkommenen Rechts gehören." S. 127: „Man kann über Werke ſein Urtheil äußern, und ſo lange dabei nichts weiter in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenſtände oder Thatſachen ſeine Meinung geſagt hat, keine Injurienklage fürchten, — wohl aber — S. 132 — folgt ſie aus der Art des Ausdrucks und den dabei eintretenden Umſtänden" — und, nach S. 149 — „namentlich aus gewiſſen offenbaren Unſittlichkeiten, welche nach gemeiner Denkart, Sitten und Gebräuchen, als wirkliche Ehrenverletzungen durchgängig anerkannt ſind, und wodurch derjenige, wider welchen ſie ausgeübt werden, entweder dem Geſpötte Preis gegeben, oder doch von Seiten des Beleidigers durch einmal recipirte Merkmale der Beſchimpfung herabgewürdigt wird."

(4) Weber, über Injurien, Thl. 1. S. 56.

§. 6.

Nach gemeinem und Preußiſchem Rechte iſt daher die, in Rede ſtehende, Handlung eine grobe Injurie, die der Richter von Amtswegen zu beſtrafen hat. „Giebt man die Ehre des Bürgers," bemerkt ſehr treffend Klein (1), „dem erſten, dem beſten Preis, dem es einfällt, ſeinen Feind an den Pranger zu ſtellen; ſo wird der Rachſucht und Kabale ein freies Feld eröffnet und ihnen eine Gewalt verſtattet, deren Ausübung ſich die Obrigkeit ſelbſt nur in außerordentlichen Fällen erlaubt," und mit Recht bemerkt Schloſſer (2) „daß der Richter dergleichen Frevel von Amtswegen rügen müſſe, wenn ein muthwilliger Bube einen Mann injuriirt, der ſelbſt ſolche Dinge überſieht, und deſſen Charakter zu gut etablirt iſt, als daß ihm dieſe Injurie ſchaden könnte."

(1) in den Annalen, Bd. 2. S. 49.

(2) in Prüfung der Theorie der Injurien-Prozeſſe (in Hugo Civil. Magazin, Thl. 1. S. 144).

§. 7.
IV. Verſchärfungsgründe.

Die Atrocität, Gemeinſchädlichkeit und Strafbarkeit einer ſolchen Injurie kann übrigens durch dabei concurrirende Umſtände noch erhöhet werden. Dahin gehört z. B., wenn der Injuriant die Schrift nicht aus perſönlichem Haß, ſondern deßhalb verbrannt hat, weil ſie für Recht und Ordnung geſchrieben iſt, und daher ſeinen eigenen ſchlechten und gefährlichen Grundſätzen entgegen iſt, indem er dann nicht bloß den Verfaſſer, ſondern die Grundſätze der Ordnung und des Rechts ſelbſt, beſchimpft.

Wenn z. B. eine Geſellſchaft von Gotteslāſterern und Atheiſten ein, von einem, ihnen perſönlich ganz unbekannten, Verfaſſer herausgegebenes, dogmatiſches Werk von ächtchriſtlichen Grundſätzen verbrennt; wenn Perſonen von gefährlichen Grundſätzen, welche mit den Grundlagen der rechtmäßigen Staatsverfaſſung in offenbarem geradem Widerſpruch ſtehen, öffentlich predigen, Perſonen, welche z. B. einen Staatenbund durchaus in eine Monarchie verwandeln, einzelne Staats-Inſtitutionen, z. B. Adel, ſtehende Heere u. ſ. w. aufgehoben wiſſen wollen, die, gegen ſolche Grundſätze von rechtlichen Männern herausgegebenen, Schriften öffentlich verbrennen; dann kränken ſie nicht ſowohl die Privatehre dieſer Schriftſteller, ſondern verſpotten und verhöhnen vielmehr Religion und Staat, Regenten und Staatsverfaſſung; dann artet ihr Frevel in Gotteslāſterung (1) und Staatsverbrechen (2), und auf das Gelindeſte in öffentlichen Unfug (3) um ſo mehr aus, als durch ein ſolches Verbrechen die, für Religion, Staat, Regenten, Staatsverfaſſung und Ordnung ausgeſprochenen Grundſätze wie Pasquille behandelt werden.

(1) Allgem. Landrecht, Thl. 2. Tit. 20. §. 214: „Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften durch Läſterungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, ſoll mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten belegt werden."

(2) Quiſtorp, Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts §. 157: „Das Laſter der beleidigten Majeſtät begeht man, wenn man die Handlungen ſeines Regenten in Staats- und Regierungsſachen tadelt; wenn man die Eigenſchaften, die ein Landesherr an ſich haben muß, bei dem Seinigen öffentlich und vorſätzlich verneinet oder bezweifelt; wenn man Würden, die der Fürſt verleihet, öffentlich verachtet — alle diejenigen Handlungen, wodurch man der, dem Landesherrn ſchuldigen, Ehrerbietung

entgegen handelt, oder die im gemeinen Leben als Schmähungen oder Injurien angeſehen werden."

Allgem. Landrecht, Thl. 2. Tit. 20. §. 151., vierter Abſchnitt: „von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats. „Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt, §. 153. Verkauf und Verbreitung ſolcher Schandſchriften muß — verboten und der ganze Vorrath — vernichtet und — öffentlich verbrannt werden, §. 155. Was von Schandſchriften verordnet iſt, gilt auch von Gemälden, Kupferſtichen ꝛc., §. 200. Auch andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Perſon und Handlungen deſſelben, ſollen mit Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf 6 Monate bis zu 1 Jahr geahndet werden, §. 210. Wer die von der Obrigkeit angeſchlagene Patente, Verordnungen — — — aus Muthwillen — ſchimpflich behandelt, ſoll — mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf 4 Wochen bis 1 Jahr — belegt werden, §. 212. Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geſchärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate ſchuldigen Ehrfurcht verbunden war." Vergl. das Erkenntniß des Königl. Kammergerichts gegen den Dr. Würzer in Klein's Annalen, Bd. 4. S. 135 — 158.

(3) A. L. R. a. a. O., §. 183: „Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder ſonſt Unruhe erregen, oder grobe Unſittlichkeiten verüben, ſollen mit verhältnißmäßigem Gefängniſſe, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausſtrafe belegt werden." *)

---

*) Ein beſonderer Grund der Verſchärfung der Strafe der Theilnehmer würde ſein, wenn dem Mitſchuldigen die Pflicht obliegt, ſolche Frevel zu verhüten. Wenn z. B. Staatsdiener daran Theil nehmen, oder Schul- und akademiſche Lehrer die ihnen anvertrauete Jugend in Religions- oder Staatswidrigen Grundſätzen bilden und beſtärken, ihnen die Verbreitung von Schandſchriften geſtatten oder ein Hiſtrion ſeinen Zöglingen erlaubt, auf dem Balgplatz das angenommene Emblem eines weit würdigern Lehrers wahrhaft nützlicher Wiſſenſchaften, weil er auf die Verwilderung des Getreibes auf dem Balgplatze aufmerkſam machte, öffentlich ſymboliſch zu beleidigen, und dadurch den beſten Beweis zu führen, daß letzterer vollkommen Recht habe.

Inhalt
des
Allgemeinen Strafrechts.

Erſter Band.

Seite

Von den Verbrechen und deren Strafen. 1

Erſter Abſchnitt. Von Verbrechen und Strafen überhaupt 5

Zweiter Abſchnitt. Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbeſondere 65

Dritter Abſchnitt. Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats . 67

Vierter Abſchnitt. Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats 78

Fünfter Abſchnitt. Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat . . . 282

Sechſter Abſchnitt. Von Beleidigungen der Religions-Geſellſchaften 288

Siebenter Abſchnitt. Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats 291

Achter Abſchnitt. Von den Verbrechen der Diener des Staats 578

Neunter Abſchnitt. Von Privatverbrechen 788

Zweiter Band.

Zehnter Abſchnitt. Von Beleidigungen der Ehre 1

Elfter Abſchnitt. Von körperlichen Verletzungen 62

Zwölfter Abſchnitt. Von fleiſchlichen Verbrechen 180

Dreizehnter Abſchnitt. Von Beleidigungen der Freiheit 216

Vierzehnter Abſchnitt. Von Beſchädigungen des Vermögens überhaupt und von Entwendungen inſonderheit 219

Funfzehnter Abſchnitt. Von Beſchädigung des Vermögens durch ſtrafbaren Eigennutz und Betrug 333

Sechzehnter Abſchnitt. Von Beſchädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen 430

Siebzehnter Abſchnitt. Von Beſchädigungen mit gemeiner Gefahr 431

Schematiſche Zuſammenſtellung der Marginalien des 20ſten Titels Theil 2. des Allgemeinen Landrechts 510

Alphabetiſches Sachregiſter 516

Nachweiſung derjenigen Paragraphen des 20ſten Titels Theil 2. des Allgem. Landrechts, bei welchen abändernde, ergänzende oder erläuternde Beſtimmungen vorhanden, und wo ſolche aufzufinden ſind 573

Chronologiſches Verzeichniß der den Titel 20. Theil 2. des Allgem. Landrechts ergänzenden, abändernden oder erläuternden Beſtimmungen . . . 598

Abbreviaturen.

A. L. R. heißt Allgemeines Landrecht.
A. G. O. — Allgemeine Gerichtsordnung.
D. O. — Depoſitalordnung.
H. O. — Hypothekenordnung.
C. O. — Criminalordnung.
A. z. A. L. R. heißt Anhang zum Allgemeinen Landrechte.
A. z. A. G. O. — Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung.
Stengel heißt Eiſenberg's und Stengel's Beiträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung in den Preußiſchen Staaten.
A. A. — Amelang's Archiv.
N. A. — Amelang's Neues Archiv der Preußiſchen Geſetzgebung.
Kl. A. — Klein's Annalen der Preußiſchen Geſetzgebung.
v. Kpz. J. heißt von Kampz Jahrbücher der Preußiſchen Geſetzgebung.
v. Kpz. A. — von Kampz Annalen der Preußiſchen innern Staatsverwaltung.
E. S. — Edictenſammlung.
G. S. — Geſetzſammlung.
Hoffmann's Rep. heißt Hoffmann's Repertorium der Preußiſchen Landesgeſetze.
Mth. — Mathis juriſtiſche Monatsſchrift.
Paalzow's Hdb. — Paalzow's Handbuch für praktiſche Rechtsgelehrte in den Preußiſchen Staaten.
Paalzow's Mag. — Paalzow's Magazin.
Merkel — Merkel's Commentar zur Allgemeinen Gerichtsordnung.
Merkel C. z. A. L. R. heißt Merkel's Commentar zum Allgemeinen Landrecht.
Auszug heißt Auszug der gemeinen Preußiſchen Geſetze und Verordnungen. Stettin 1797.
Sammlung — Sammlung der Geſetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffen. 2te Ausgabe. Königsberg, 1821.
Off. Samml. — Sammlung der Verordnungen und Miniſterialverfügungen.
Heinemann — Heinemann's Sammlung der, die Verfaſſung der Juden in den Preußiſchen Staaten betreffenden Geſetze ꝛc. Berlin, 1821.
Rumpf's St. O. heißt Rumpf's Preußiſche Städteordnung 1821.
Rumpf heißt Rumpf's Preußiſche Geſetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt ꝛc. 2te Ausg. Berlin, 1821.
Grävell — Grävell's Commentar zu den Creditgeſetzen des Preußiſchen Staats.
Schädel's Handb. heißt Schädel's Handbuch für Militairperſonen in den Königlich Preußiſchen Staaten.
v. Rudloff's M. R. — von Rudloff's Militair-Recht.
v. Hymmen's Beitr. heißt v. Hymmen's Beiträge zur juriſtiſchen Literatur in den Preußiſchen Staaten.
Materialien heißt Siewert's Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der neueſten allgemeinen Preußiſchen Landesgeſetze.
Schloſſer's Briefe heißt Johann George Schloſſer's Briefe über die Geſetzgebung überhaupt und den Entwurf des Preußiſchen Geſetzbuchs insbeſondere.
Herrmann's Fragmente heißt Johann Heinrich Gottlieb Herrmann's Fragmente und rechtliche Bemerkungen, mit beſonderer Rückſicht auf den Entwurf des Preußiſchen Geſetzbuchs.
Erhard's Verſuche heißt Chriſtian Daniel Erhard's Verſuche einer Kritik des allgemeinen Geſetzbuches für die Preußiſchen Staaten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zwanzigſter Titel.
Von den Verbrechen und deren Strafen.

§. 1. Eine jede Obrigkeit, und jeder Vorgeſetzte im Volke, muß Laſter und Verbrechen bei ſeinen Untergebenen zu verhüten ernſtlich befliſſen ſein.

(Zusatz 1.) Verordnung über die Einführung der Vorſchriften des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl., und der Crim. Ordn. §. 96. bis 98. incl., wegen der von Preußiſchen Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in ſämmtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preußiſchen Geſetzbücher noch nicht Geſetzeskraft haben.

Wir ꝛc.

Um die Grundſätze wegen Unterſuchung und Beſtrafung der von Unſern Unterthanen im Auslande, ingleichen der von Fremden innerhalb Unſerer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinſtimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unſers Staatsminiſteriums, nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. §. 12 bis 15. einſchließlich, ingleichen der Criminal-Ordnung §. 96. bis 98. einſchließlich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt ſind, ſollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Geſetzbücher übrigens noch nicht Geſetzeskraft haben, mit denjenigen Modificationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in dieſen Provinzen ſich von ſelbſt ergeben.

§. 2. Alle, dieſen Vorſchriften zuwiderlaufende, in den oberwähnten Provinzen bisher gültig geweſene Geſetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5. 6. und 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Geſetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Straſſachen, ſollen dagegen außer Kraft treten.

§. 3. Die Miniſter der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieſer Verordnung zu ſorgen. Beſonders wird der Juſtizminiſter die Gerichte in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts und der Criminal-Ordnung, und mit der Art, wie ſie in den alten Provinzen Unſerer Monarchie, wo jene Geſetzbücher gelten, angewandt werden, in einer beſondern Inſtruction bekannt machen. (Verordnung vom 30. Juni 1820. G. S. de 1820 S. 129.)

(Zusatz 2.) Ueber die einſtweilige Anwendung des Allg. Landrechts 20. Titels 2. Theils,

Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 29. v. M. über das Strafmilderungs-Geſuch des Eduard Bösgen ausgeführten Meinung:

daß der 20. Titel des 2. Theils des Allg. Landrechts, nachdem daſſelbe durch das Patent vom 14. März 1797 bei ſämmtlichen Militairgerichten eingeführt und in den Kriegsartikeln darauf

als Singular-Recht für den ganzen Militairſtand. Bezug genommen iſt, als Singularrecht für den ganzen Militairſtand, ohne Unterſchied der Provinzen oder des temporairen Garniſonortes, ſo lange betrachtet werden muß, bis die Reviſion der Militairgeſetze vollendet ſein wird,

einverſtanden, und will, daß darnach verfahren werde, weßhalb Ich auch die gegen den vormaligen Lieutenant Bösgen erkannte 5jährige Zwangsarbeits-Strafe auf 2jährigen Feſtungsarreſt herabſetze und Ihnen darnach die weitere Verfügung und Beſcheidung des Bösgen auf ſeine wieder beigefügte Vorſtellung überlaſſe. (Cabinetsordre vom 14. September 1820. G. S. de 1820. S. 168.)

(Zusatz 3.) Ueber die Strafgeſetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt und bei Dienſtvergehen der Verwaltungsbeamten. Die in Ihrem Berichte vom 28. v. M. entwickelten Grundſätze, daß in Beziehung auf die Strafgeſetze, welche die Majeſtät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe ſichern, in Meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne, und daß zu demſelben die Strafgeſetze für dieſe Gattung von Verbrechen weſentlich gehören, daß mithin die darauf ſich beziehenden Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Criminal-Ordnung in allen Meinen Staaten gelten müſſen, ſind ſo ſehr in der Natur der Sache, als in Meiner durch das Beſitzergreifungs-Patent für Meine Rheiniſchen Provinzen ausgeſprochenen Abſicht gegründet, daß Ich ſie durchaus genehmige und beſtätige, und demgemäß beſtimme:

1) daß auch in den Rheiniſchen Provinzen die Unterſuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, ſo wie der Dienſtvergehen der Verwaltungs-Beamten nach den Vorſchriften der Allg. Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805 und den nach ihrer Publication ergangenen Erläuterungen und näheren Beſtimmungen geführt werden ſollen;
2) daß alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin ſich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder deſſen Oberhaupt zur Unterſuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen Ich zu deren Unterſuchung oder Entſcheidung eine eigene Behörde niedergeſetzt habe, lediglich vor dieſelbe geſtellt, und zur Unterſuchung oder Beſtrafung gezogen werden ſollen;
3) daß von nun an wegen dieſer, unter 2. gedachten Verbrechen und Vergehen lediglich die, im Allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 91. bis §. 213. und den darauf ſich beziehenden Erläuterungen feſtgeſetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Geſetze, welches die mildere Strafe beſtimmt, beſtraft werden ſollen; und
4) daß in Anſehung aller Verwaltungs-Beamten in den Rheinprovinzen die Beſtimmungen des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 323. bis 508. incl., in ſo weit ſie in den alten Provinzen Meines Reichs noch gültig ſind, mit den ſie ergänzenden Vorſchriften, jedoch ebenfalls unter der am Schluſſe des Numeri 3., wegen früherer Fälle bemerkten Beſtimmung, angewendet werden ſollen.

Ich beauftrage Sie, den Juſtizminiſter, dieſe Meine Willensmeinung den Gerichtsbehörden zur Nachachtung vorzuſchreiben, und Sie, den Staatsminiſter von Schuckmann, wegen der Beſtimmung unter 4. das etwa Erforderliche zu veranlaſſen. (Cabinetsordre vom 6. März 1821. G. S. de 1821 S. 30—31.)

(Zusatz 4.) Die Beſtimmungen Meiner Ordre vom 6. März d. J., be-

Ueber die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat ꝛc. unterm 6. März d. J. feſtgeſetzten Strafbeſtimmungen, in allen Provinzen, wo das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt iſt.

treffend die Strafgeſetze und das Verfahren bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, ſo wie bei Dienſtvergehungen der Verwaltungs-Beamten, ſollen ſich nicht bloß auf die Rheinprovinzen beſchränken, ſondern für alle Provinzen, in denen das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt iſt, gelten. Hiernach iſt daher in vorkommenden Fällen zu verfahren. (Cabinetsordre vom 5. Sept. 1821. G. S. de 1821 S. 156.)

(Zusatz 5.) Ueber die Anwendung der rheiniſchen Strafgeſetze auf Mitſchuldige, welche an Vergehungen rheiniſcher Beamten Theil genommen.

Auf Ihren Bericht vom 6. Oct. d. J. ſetze Ich zur Erläuterung Meiner Cabinetsordre vom 6. März d. J. hierdurch feſt: daß die Unterſuchung gegen die, den rheiniſchen Gerichtshöfen unterworfenen Mitſchuldigen, welche bei den Vergehungen rheiniſcher Verwaltungs-Beamten concurriren, lediglich nach den Vorſchriften der rheiniſchen Criminal-Prozeßordnung geführt, und die dortigen Strafgeſetze auf ſie zur Anwendung gebracht werden ſollen. (Declaration vom 14. Oct. 1821. G. S. de 1821 S. 188.)

(Zusatz 6.) Erläuterung der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 6. März 1821.

Auf den von Ihnen, Herr erſter Präſident, unter dem 4. d. M. erſtatteten Bericht,

über eine in der Unterſuchungs-Sache wider den vormaligen Notar N. N. und die dabei vorgefallene Competenz-Frage erfolgte Entſcheidung,

wird Ihnen eröffnet, daß der Zweifel, welchen Sie, in Betreff der Interpretation der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 6. März v. J., zur Sprache gebracht haben, mittlerweile durch eine, in der Unterſuchungsſache wider den N. N., ergangene Entſcheidung des hieſigen Rheiniſchen Reviſions- und Caſſations-Hofes vom 26. Juni d. J. beſeitiget worden iſt. Der letztgedachte Gerichtshof hat die Meinung angenommen, für welche ſich der erſte Civil-Senat des Königl. Appellations-Gerichtshofs, in der Unterſuchungsſache wider den Notar N. N. in dem Erkenntniſſe vom nämlichen Tage erklärt hat,

daß nämlich die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 6. März 1821, indem ſolche die Dienſtvergehen der Verwaltungs-Beamten unter die Straf-Beſtimmungen des 8. Abſchnitts des 20. Titels des 2. Theils des A. L. R. geſtellt und zum Verfahren nach der Criminal-Ordnung vom 11. Dec. 1805 verwieſen hat, unter dem Ausdrucke

»Verwaltungs-Beamte«

die Juſtiz-Beamten nicht begriffen habe.

Es iſt daher zu erwarten, daß hierdurch die Differenz zwiſchen den verſchiedenen Senaten des Königlichen Appellations-Gerichtshofes unter einander und zwiſchen den Landgerichten gehoben ſein wird. (Reſcr. vom 15. Juli 1822. v. Kptz. J. Bd. 20. S. 88.)

(Zusatz 7.) Ueber die Strafgeſetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienſtvergehen der Beamten.

Um die Zweifel zu beſeitigen, welche bei Anwendung Meines Erlaſſes vom 6. März 1821, betreffend die Strafgeſetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienſtvergehen der Beamten, entſtanden ſind, declarire Ich auf den Antrag des Staatsminiſterims die Vorſchrift Nr. 3. dahin: daß dadurch alle Beſtimmungen der §§. 91 — 213. des Titels 20. Theils 2. des Allgemeinen Landrechts ohne Ausnahme, mit Einſchluß der im §. 147. benannten §§. 474 — 498., in die Rheinprovinz eingeführt worden ſind. Ich ſetze zugleich feſt, daß die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 323 — 508. Tit. 20. Thl. 2., auf welche

Nr. 4. Meines Erlaſſes vom 6. März 1821 ſich bezieht, ohne Ausnahme auf alle Staatsbeamte angewendet, und daß bei allen auf den Grund der gedachten §§. 91—213. und 323—508. eingeleiteten Unterſuchungen die Vorſchriften der Allgemeinen Criminal=Ordnung vom 11. December 1805 zur Richtſchnur genommen werden ſollen. Das Staatsminiſterium hat dieſe Ordre durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen (Cabinetsordre vom 2. Aug. 1834. G. S. de 1834 S. 148.)

(Zusatz 8.) Ueber die Anwendung der §§. 646 bis 648. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts in der Rheinprovinz.

Da Widerſetzungen gegen die Wachen und Beleidigungen der im Dienſte begriffenen Militairperſonen zu den Handlungen gehören, durch welche die öffentliche Ordnung geſtört wird, ſo hätte es ſich von ſelbſt verſtanden, daß Meine Erlaſſe vom 6. März 1821 und 2. Aug. 1834 auch auf die in den §§. 646—648. Tit. 20. Thl. 2. d. Allg. Landrechts in der Lehre von Injurien abgehandelten Vergehungen in der Rheinprovinz zur Anwendung kommen. Da jedoch nach Ihrem Berichte vom 10. d. M. ein Rheiniſches Gericht Bedenken hierüber erregt hat, ſo will Ich, auf Ihren Antrag, zur Belehrung der dortigen Gerichte hierdurch noch beſonders erklären, daß auch in den Fällen der §§. 434—648. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts nach den Vorſchriften deſſelben erkannt, und bei der Unterſuchung nach den Beſtimmungen der Criminal=Ordnung vom 11. Dec. 1805 verfahren werden ſoll. Sie haben dieſen Erlaß durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 25. Oct. 1835. G. S. de 1835 S. 227.)

§. 2. Aeltern und Erzieher, Schul= und Volkslehrer, ſind beſonders verantwortlich, wenn ſie die ihnen obliegenden Pflichten, in Anſehung der ihrer Aufſicht anvertraueten Perſonen vernachläſſigen.

§. 3. Oeffentliche Verachtung der Religion und Verführung der Unſchuld ſollen geſetzmäßig und nachdrücklich geahndet werden. (Abſchn. VI. XII.)

§. 4. Muthwillige Bettler, Landſtreicher und Müßiggänger, müſſen zur Arbeit angehalten, und wenn ſie dazu unbrauchbar ſind, auf eine billige Art verſorgt, oder als Fremde aus dem Lande geſchafft werden.

(Zusatz 1.) (Confr. die Zuſätze ad §. 191—95.)

§. 5. Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Weſen gefährlich werden könnten, ſollen, auch nach ausgeſtandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlaſſen werden, als bis ſie ausgewieſen haben, wie ſie ſich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande ſind.

(Zusatz 1.) (Confr. die Zuſätze ad §. 1121—1230.)

§. 6. Obrigkeiten und Vorgeſetzte, welche die Obſicht und Vorbeugungsmittel gedachter Art vernachläſſigen, machen ſich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniß der Umſtände, mehr oder weniger theilhaftig.

Erſter Abſchnitt.
Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 7. Wer durch eine freye Handlung jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begehet ein Verbrechen, und macht ſich dadurch nicht nur dem Beleidigten, ſondern auch dem Staate, deſſen Schutz derſelbe genießt, verantwortlich.

§. 8. Auch durch freye Unterlaſſung deſſen, was die Geſetze von jemanden fordern, begehet derſelbe ein Verbrechen.

§. 9. Handlungen und Unterlaſſungen, welche nicht in den Geſetzen verboten ſind, können als eigentliche Verbrechen nicht angeſehen werden, wenn gleich Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entſtanden ſeyn ſollte.

§. 10. Eine abſichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatſicherheit kann durch die Unwiſſenheit der Geſetze nicht entſchuldigt werden.

§. 11. Sonſt trifft die Strenge der Geſetze nur den, welcher das Strafgeſetz zu wiſſen ſchuldig, und im Stande geweſen iſt.

§. 12. Nicht nur Unterthanen, ſondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats ſich aufhalten, ſind ſich um die Geſetze deſſelben zu erkundigen verpflichtet. (Einleit. §. 38—46.)

§. 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländiſchen Geſetzen beſtraft.

§. 14. Fremde aber, wenn ſie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden ſollen, müſſen nach den Geſetzen des Ortes, wo ſie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

§. 15. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes beſtraft werden ſollen, zu ſtatten, wenn die hieſigen Geſetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen beſtimmt haben.

Moralität der Verbrechen.

§. 16. Wer frey zu handeln unvermögend iſt, bey dem findet kein Verbrechen, alſo auch keine Strafe ſtatt.

§. 17. Unmündige und ſchwachſinnige Perſonen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen ge-

züchtiget; niemals aber nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden.

(Zusatz 1.) Gegen Unmündige hat kein Criminal-Verfahren und kein Criminal-Arreſt ſtatt.

Nach der Vorſchrift der gemeinen Rechte und Unſers Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 17. findet gegen Unmündige kein eigentliches Criminal-Verfahren, alſo auch kein Criminal-Arreſt ſtatt. Es hat alſo bei der in der Geigenſchen Unterſuchungsſache an Euch ergangenen Anweiſung ſein Bewenden, ob es ſich gleich übrigens von ſelbſt verſteht, daß auch gegen ſolche Perſonen Unterſuchung ſtattfindet, und die zu ertheilende Caſtigation von dem competenten Gerichte feſtgeſetzt werden muß. Wobei ſich finden wird, ob in einem oder dem andern Falle, wo **Malitia aetatem** übertrifft, dennoch Criminalſtrafen erkannt werden können. (Reſcr. v. 25. April 1796. Stengel's Beitr. Bd. 7. S. 175—76.)

(Zusatz 2.) Beſtrafung unmündiger und ſchwachſinniger Perſonen.

Das, von dem Königl. Kammergerichte mittelſt Berichts vom 27. Febr. c. angezeigte Verfahren der Criminal-Deputation des hieſigen Stadtgerichts, in Bezug auf die zur richterlichen Cognition kommenden Vergehungen unmündiger und ſchwachſinniger Perſonen, wird durch die Natur der Sache und durch die Vorſchrift des §. 17. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. gerechtfertigt. In allen Fällen, in welchen nach dieſer Vorſchrift gegen Unmündige und Schwachſinnige keine Strafe,

---

Zu §. 16. und 17. Anmerkung 1.

Philoſophiſche Bemerkungen über die Zurechnung bei Wahnſinnigen, ſ. in den Klein's Annalen Bd. 2. S. 65, 77, 170, 192, 197, Bd. 3. S. 102, Bd. 5. S. 207, Bd. 16. S. 185, — bei Melancholiſchen, Bd. 9. S. 22, — bei Schlaftrunkenen und Nachtwandlern, Bd. 8. S. 26.

2. Wer einen ſo ſchwachen Verſtand hat, daß dieſer zur Ausrichtung der gemeinſten Geſchäfte des menſchlichen Lebens nicht zureicht, (man nennt ihn kindiſch-einfältig, kann aber dazu noch nicht jeden Menſchen von geringeren Verſtandeskräften rechnen), muß gleich einem Wahn- und Blödſinnigen geſchont werden, da dieſe Seelenſchwäche bei eintretenden Leidenſchaften, beſonders des Zorns und der Liebe, leicht in vorübergehenden Wahnſinn ausartet. Doch kann auch ein ſolcher Menſch vor Gericht viel Beſonnenheit äußern, und iſt daraus kein Argument gegen ihn zu entnehmen. Denn die ſtärkſten und ſchwächſten Geiſter gleichen ſich darin, daß außerordentliche Vorfälle ihre Kräfte erhöhen; wovon bei mittelmäßigen Köpfen gerade das Gegentheil zu erfolgen pflegt. Klein's Annalen Bd. 4. S. 118, 122.

3. Von der Jugend überhaupt, ſ. Klein's Annalen Bd. 7. S. 47.

4. Züchtigung zur Verhütung ähnlicher Vergehen — ſoll hier im Gegenſatz gegen die Strenge der Geſetze nichts weiter als eine außerordentliche Strafe bedeuten, und iſt nicht bloß von körperlicher Züchtigung durch Schläge oder andere bald vorübergehende ſchmerzhafte Eindrücke zu verſtehen, ſondern auch auf Einſperrung und Gefängnißſtrafe in Arbeits- und Beſſerungsanſtalten auszudehnen (confr. Bd. 20. S. 78 in den Annalen, und §. 86. Tit. 2. Thl. 2. A. L. R.). Der Maßſtab für die Züchtigung muß die Vergleichung der Größe und Schädlichkeit des Vergehens mit dem Grade der Stärke der Geiſteskräfte des Verbrechers geben. Klein's Annal. Bd. 11. S. 85.

Der Unterſchied zwiſchen Strafe und Züchtigung beſteht darin, daß bei dieſer nur ſolche Uebel gewählt werden, welche den Gezüchtigten nicht auf Zeitlebens unglücklich machen. Deswegen kann im Fall der Züchtigung nicht auf Todesſtrafe, Infamie, Verſtümmelung oder immerwährendes Gefängniß erkannt werden. Es kann aber auch eine mehrjährige Zuchthausſtrafe mit dem Begriffe der Züchtigung wohl beſtehen, und ſie iſt oft um ſo nöthiger, weil das Andenken einer körperlichen Züchtigung bei Kindern nur in zu kurzer Zeit wieder verloren geht. Damit dies nicht geſchehe, iſt eine mehrmalige Wiederholung erforderlich, und es überhaupt nicht rathſam, den jungen Verbrecher eher wieder in Freiheit zu ſetzen, bis er nicht zu einer reifen Überlegung gelangt und durch Unterricht und Gewöhnung zur Arbeit gebeſſert iſt. Klein's Annalen Bd. 7. S. 52.

ſondern nur Züchtigung ſtattfinden kann, tritt der Richter an die Stelle desjenigen, dem die Hauszucht über das Kind oder den Schwachſinnigen zuſteht, und das dabei zu beobachtende Verfahren kann nicht überall dasjenige ſein, welches die Criminal-Ordnung, unter Vorausſetzung eines wirklich begangenen Verbrechens, und einer deshalb zu erkennenden Strafe, gegen erwachſene und zurechnungsfähige Perſonen, vorſchreibt. Insbeſondere kann es nicht auf die Abgabe von Erklärungen ankommen, wozu die Einſicht in den Gegenſtand der Erklärung erfordert wird, welche bei Minderjährigen in der Regel nicht, und bei Schwachſinnigen niemals vorhanden iſt. Hierzu gehört offenbar auch die Erklärung über die Einwendung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, und es würde mit den Formen der Criminal-Rechtspflege ein Spiel getrieben werden, wenn man eine ſolche Erklärung von einem Kinde, dem alle zum Verſtehen der vorgelegten Frage erforderliche Begriffe fehlen, oder von einem Schwachſinnigen erfordern wollte.

Es kann daher bei dem von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts bisher beobachteten Verfahren auch noch fernerhin ſein Bewenden haben, jedoch mit der Einſchränkung, daß, wenn ſtatt der für unzuläſſig erachteten körperlichen Züchtigung, eine Gefängnißſtrafe gewählt wird, ſolche das Maß von 14 Tagen nicht überſchreiten darf. Kommt es auf die Feſtſetzung einer längern Gefängnißſtrafe an, ſo muß ſolche durch ein Erkenntniß erfolgen, gegen welches dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung freiſteht, über welches derſelbe allenfalls mit Zuziehung des Vaters oder Vormundes zu vernehmen iſt.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht die Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu beſcheiden, auch iſt dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts von dieſer Verfügung Nachricht zu geben. (Reſcr. vom 14. März 1815. v. Kpß. J. Bd. 5. S. 30.)

Mitwirkung der Juſtizbehörden, rückſichtlich der Anordnungen, wegen der von Perſonen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen.

(Zusatz 3.) Sämmtliche Königl. Juſtizbehörden werden hiermit angewieſen, ſich nach der anliegenden (Anlage **A.**), von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen unterm 2. Oct. v. J. erlaſſenen Verfügung, betreffend die von Perſonen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen, fortan zu achten. (Reſcript vom 11. Juni 1826.)

A. Die nunmehr von faſt ſämmtlichen Königlichen Regierungen eingegangenen Nachweiſungen der von Perſonen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen, geben dem Miniſterio zu folgenden allgemeinen Bemerkungen Veranlaſſung.

Bei Einforderung dieſer Nachweiſungen hat das Miniſterium keinesweges nur die Abſicht gehabt, ſich in den Beſitz von Notizen zu ſetzen, um daraus eine vergleichende Zuſammenſtellung der einzelnen Provinzen hinſichtlich der Moralität der Jugend, oder einen Maßſtab für die Beurtheilung des Fortſchrittes oder Rückganges in ſittlicher Beziehung zu erhalten; ſondern der unmittelbare und nächſte Zweck iſt geweſen, die einzelnen Fälle ſelber und das rückſichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichſt genau kennen zu lernen.

Ob in andern Zeiten ſolche Verbrechen öfter oder ſeltener vorgekommen ſind, bedarf keiner Nachforſchung; genug, daß ſie in gegenwärtiger Zeit ſich nur allzu häufig zeigen. Wenn nicht bloß Betrug, Diebſtahl und Kirchenraub, ſondern Mord, Brandſtiftung, Sodomie und Selbſtmord wiederkehrende Erſcheinungen ſind, wenn in gewiſſen Provinzen und Gegenden dieſe, in andern aber wieder

andere Verbrechen vorzugsweiſe unter der Jugend zum Vorſchein kommen, ſo erfordern ſolche Mißerzeugniſſe die höchſte Aufmerkſamkeit, damit theils den Quellen nachgeſpürt und dieſe verſtopft, theils der Anſteckung vorgebeugt, theils endlich die frühe verirrten Unglücklichen ſelbſt, wo möglich von der Bahn des Laſters und des Verbrechens noch zurückgebracht werden.

Auf den letzterwähnten Zweck hat ſich in der neueſten Zeit die Fürſorge vieler Privatperſonen und Vereine mit beſonderer Theilnahme gelenkt, wovon die ſich immer mehrende Zahl von Rettungsanſtalten Zeugniß giebt; auch bei den öffentlichen Straf- und Beſſerungshäuſern ſind Schulen und Erziehungs-Anſtalten neu gegründet oder erweitert, oder zweckmäßiger eingerichtet worden und endlich ſind hie und da ſchon beſtehende Waiſenhäuſer vorzugsweiſe der verwahrloſeten und verwilderten Jugend geöffnet worden.

Bei ſolcher Vermehrung der Beſſerungs-Anſtalten wird auch doppelte Aufmerkſamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht, und, daß dazu die dienlichſten und wirkſamſten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeſchick oder unverſtändiger Eifer, oder wirkliche Verkehrtheit ſich der Ausführung bemächtigen und die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt, oder gar ſtatt der Beſſerungshäuſer, Wohnſtätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des Laſters geſtiftet werden. Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht ſind, legen die Pflicht der ſorgfältigſten Wachſamkeit auf, und erheiſchen vor allen Dingen eine klare und beſtimmte Verſtändigung über die Mittel und Einrichtungen, durch welche der wohlthätige Zweck jener Anſtalten am ſicherſten erreicht werden muß.

Es kann dabei für jetzt auf ſich beruhen, ob es nicht überall rathſam ſei, diejenigen Anſtalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwirkt haben, aufbewahrt werden, von denjenigen, worin bloß Verwahrloſete oder ſolche, die ihre Strafe bereits abgebüßt haben, der Beſſerung und Erziehung wegen aufgenommen ſind, äußerlich zu trennen, da, bis auf das Maß der Freiheit, welches in beiderlei Häuſern verſtattet wird, die innere Einrichtung und Behandlungsart nicht weſentlich verſchieden ſein kann. Die Erziehung der Jugend beruht auf feſten Grundregeln, und die Beſchränkung der Freiheit, ſo wie die Disciplin und die Strafen, müſſen ſich auch bei den verdorbenſten Individuen immer nach dem richten, was richtige Grundſätze der Erziehung hierüber an die Hand geben, und ſich in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit der Individuen ſo groß, daß mit dieſem Maß nicht auszukommen wäre, ſo würde allerdings keine Erziehung ſtattfinden können. Dieſer Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem ſolchen würde es darauf ankommen, durch eigentliche Zwangs- und Strafanſtalten einen Zuſtand herbeizuführen, wo die Erziehung eingreifen kann. Es iſt wichtig, daß die Erziehungs-Anſtalt nicht in eine Zwangs- und Straf-Anſtalt ausarte, und, daß man von den Zwangs- und Straf-Anſtalten nicht Erziehung erwarte.

Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geſchöpfe, welche ſolchen Anſtalten anheim fallen, zuerſt darauf an, daß ſie gleichſam in eine ganz andere Welt verſetzt werden, in welcher ſie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wieder finden, ſondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beſchäftigung mit Unterweiſung abwechſelt, und immer etwas Nützliches und Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufſichtigt, wo ſie der Freiheit nur in dem Maße mehr theilhaftig werden, als ſie ſich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben

Fürſorge, Antheil, Liebe unverkennbar ſind, Ernſt und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erſcheinen. In genaueſter Uebereinſtimmung mit dieſer Disciplinar-Ordnung muß aber auch der eigentliche Unterricht ſtehen, und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten, darf es ausſchließlich abgeſehen ſein, ſondern zugleich auf Entwickelung der Selbſtthätigkeit, auf Erregung der Luſt an nützlicher Einſicht, und ganz beſonders auf Erhaltung der bei ſo verwahrloſeten Geſchöpfen immer höchſt verworrenen und dunklen Begriffe, und folglich auf allmählige Gewöhnung an ein beſonnenes, klares und folgerechtes Denken und Urtheilen. Wenn nun aber endlich bei einem laſterhaften und verderbten Menſchen an wirkliche Umkehr und Beſſerung nicht eher zu denken iſt, als bis die Geſinnung und der Entſchluß dazu in ihm gegründet iſt, und wenn dieſer nicht eher erwartet werden kann, als bis das Gefühl des Abſcheues gegen die früheren Vergehungen lebendig geworden iſt, und wahre Reue empfunden wird, — und wenn dieſe Reue nur dann von echter Art iſt, ſobald ſie nicht ihren Grund in den äußern Folgen der Sünde hat, ſondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben, ſo folgt daraus auch zugleich die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer ſolchen Reue, und auf die daraus hervorgehende Geſinnung der Gottesfurcht und Frömmigkeit anzulegen.

Sehr unweiſe und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man dieſe Bußgeſinnung als dasjenige betrachten wollte, worauf hingewirkt werden ſoll, zuerſt und zunächſt bei denen, deren Beſſerung man beabſichtigt. Man wird ſich vielmehr im Anfange begnügen müſſen, ihnen nur die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen, ſie ſo nach und nach davon zu entwöhnen, und ſie dagegen erſt in einigen Stücken zur Ordnung und Geſetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es ſo weit gebracht, dann darf man mit den Anforderungen ſteigen, ſie zur Pflichterfüllung beſtimmter antreiben, dieſe ihnen lieb zu machen ſuchen, ihnen Freude am Gelingen einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken, und ſo die Fähigkeit des guten Entſchluſſes wieder in ihnen hervorrufen. Dann iſt es Zeit, ſie auf eine Vergleichung ihres gegenwärtigen Zuſtandes mit dem früheren hinzuleiten, oder vielmehr, ſie werden von ſelbſt dahin geführt werden, und nun kann auch die wahre Reue erſt recht zum Vorſchein kommen, diejenige, welche echte Früchte der Buße trägt, und welcher auch der Troſt der Verſöhnung und die Gewißheit der Wiederherſtellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen und gleich Reue und Zerknirſchung verlangen, wer wohl gar ſtatt der Milde und Nachſicht, deren Verirrte ſo ſehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweiſen, und durch äußere Gewalt erzwingen wollte, was doch nur aus innerer Freiheit entſpringen kann, der würde das Uebel nur ärger machen, und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte hinzufügen, nämlich Heuchelei der Frömmigkeit. Und hier iſt eine große Gefahr vorhanden, und die ſorgfältigſte Wachſamkeit nothwendig, wie dies durch die Geſchichte mancher älteren Anſtalt, und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewieſen wird.

Das Miniſterium kann nicht dringend genug die Aufmerkſamkeit der Königl. Regierungen auf dieſen Gegenſtand lenken, und ihnen nicht bloß genaue Aufſicht auf die Behandlungsart in denjenigen Beſſerungs-, Erziehungs- und Waiſenhäuſern zur Pflicht machen, die ihrer Obhut anvertraut ſind, ſondern auch empfehlen, in dieſer Hinſicht auf die etwa von Privat-Perſonen oder Vereinen geſtiftenden oder noch zu ſtiftenden Anſtalten, denjenigen Einfluß auszuüben, welcher, ohne die ſelbſtſtändige Wirkſamkeit jener Perſonen zu beſchränken,

oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch Antheil, Rath, Fürſorge und Förderung irgend gewonnen werden kann.

Wo es aber an dergleichen Anſtalten überall noch fehlen ſollte, oder, wo eine unzweckmäßige und nachtheilige, allzu genaue Verbindung mit den Straf-Anſtalten für Erwachſene ſtattfinden möchte, oder, wo Waiſenhäuſer ohne Verletzung der Abſicht ihrer Stiftung für die wohlthätigen Zwecke eingerichtet werden können, da erwartet das Miniſterium, daß die Königlichen Regierungen, das nach Zeit, Ort, Umſtänden und Perſönlichkeiten Angemeſſenſte veranlaſſen, und den gegebenen Andeutungen gemäß, die Vermehrung der Beſſerungs-Anſtalten und ihre erforderliche Einrichtung ſich mit beſonderm Eifer gern angelegen ſein laſſen werden.

Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Beſſerung und Erziehung verwahrloſeter oder gefallener Kinder, muß aber auch eine gleiche Aufmerkſamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforſcht und verſtopft werden.

Nach den dem Miniſterio vorliegenden Erfahrungen und Notizen, haben dieſe frühe traurigen Verirrungen vornämlich in folgenden Umſtänden und Anläſſen ihren Urſprung:

1) in dem Unglücke der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der ſtrengeren, väterlichen Aufſicht beraubt, einer leichtſinnigen oder unverſtändigen Mutter überlaſſen, der Armuth und öfters der Verachtung hingegeben ſind, und daher leichter verwildern und verderben;

2) in den ſchlechten Beiſpielen der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Böſen reizen, und oft zu wirklichen Verbrechen anleiten;

3) in Vernachläſſigung des Schul- und beſonders des Religions-Unterrichts, welche hie und da in der ſchlechten Beſchaffenheit der Schule und des Unterrichts, ſo wie in der Sorgloſigkeit der Lehrer und Geiſtlichen, häufiger in Verwahrloſung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat, aber auch nicht ſelten durch:

4) vagabundirende Lebensweiſe bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche ſtattfinden und controlirt werden kann, daneben ſchlechte Beiſpiele in den Bettelherbergen geſehen werden, und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt;

5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Dienſten, beſonders Hirtendienſten, wo entweder im Hauſe verdorbenes, erwachſenes Geſinde und deren Sittenloſigkeit, oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unſchuld, zu groben, fleiſchlichen und andern Laſtern und Verbrechen hinziehen, und der Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigſtens zur Sommer- und Herbſtzeit, verſäumt wird. Gleicherweiſe gehört hierher das Austhun der Kinder zu Fabrik-Arbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu beſorgen ſind, die das Zuſammenſein mit rohen und ſittenloſen Erwachſenen, ſo wie die Verſäumniß der Schule mit ſich führt, ſondern auch der Geſundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt, und durch die fortwährenden mechaniſchen Beſchäftigungen zugleich die Geiſtesfähigkeit gelähmt und abgeſtumpft wird. Endlich

6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuſchheit, wodurch die Kräfte des Leibes und des Geiſtes zerſtört, die edleren Gefühle erſtickt, Trägheit, Unluſt und Unſtätigkeit erzeugt, und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Weſens benommen werden.

Die traurigen Beweiſe, durch welche die unglückliche Verbreitung dieſer

Peſt des jugendlichen Alters außer Zweifel geſetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichſt verſtopft werden können, ſo ſcheinen folgende zunächſt die zweckdienlichſten zu ſein:

ad 1) daß unehelichen Kindern, nach Thl. 2. Tit. 2. §. 614. des A. L. R. überall Vormünder und zwar ſolche beſtellt werden, von deren Einſicht und Rechtſchaffenheit ſich erwarten läßt, daß ſie ſich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewiſſen bekümmern können und werden, ſo wie auch, daß ihre thätige Einwirkung vorzüglich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernſtlich in Anſpruch genommen werde;

ad 2) daß offenbar ſchlechtern Eltern, wenn die Ermahnungen der Geiſtlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nichts fruchten, nach der geſetzlichen Vorſchrift (A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 90. u. f.) die Erziehung genommen, und, wo immer möglich, die Kinder in beſſere Familien oder gute Anſtalten untergebracht werden;

ad 3) daß nicht nur die beſtehenden Vorſchriften wegen regelmäßigen Schulbeſuchs durch Mitwirkung aller concurrirenden Perſonen und Behörden ſtreng durchgeführt, ſondern auch ernſtlich darauf gehalten werde, daß die Geiſtlichen den ihnen obliegenden Religionsunterricht, namentlich die evangeliſchen den Confirmanden-Unterricht, pflichtmäßig beſorgen. Bei den hierüber beſtehenden, beſtimmten Vorſchriften bedarf es nur der feſtgeſetzten Wachſamkeit, daß denſelben überall nachgelebt, Nachläſſigkeiten aber nicht geduldet, ſondern unnachſichtlich gerügt und geſtraft werden;

ad 4) daß vagabundirende Perſonen, wo ſie betroffen werden mögen, ſofort aufgegriffen und in die Land-Armenhäuſer gebracht, deren Kinder aber unterrichtet, und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden.

ad 5) daß das Vieh-Hüten durch Kinder, den beſtehenden Verordnungen gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber, und mit beſonderer Wachſamkeit auf die in Dienſte gegebenen, oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Beſtimmungen der §§. 43—46. Tit. 12. Thl. 2. des A. L. R., ſtreng gehalten werden, wobei das Miniſterium noch bemerkt, daß baldigſt über die Benuzzung der Kinder zu Fabrikarbeiten, noch beſondere Vorſchriften werden erlaſſen werden; und endlich

ad 6) daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, beſonders zur Verhinderung der Anſteckung und zur Beſſerung der unglücklich Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache gehet hervor, und die Erfahrung hat es hinlänglich beſtätigt, daß, wo die Laſter vor der herannahenden Entwickelung der Mannbarkeit ſich zeigen, immer nur, und mit den allerſeltenſten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle iſt. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel zur Verhütung der Anſteckung. Wo dieſe freilich in häuslichen Verhältniſſen ihre Urſach hat, da iſt wenig auszurichten, deſto mehr aber kann in Schulen und beſonders in Erziehungshäuſern gethan werden. Ununterbrochene Wachſamkeit, Verhinderung des heimlichen Zuſammenſeins, ſtrenges Halten auf Schamhaftigkeit in Wort und That und unnachſichtliche Strafe, wo ſie verletzt wird, werden ihre heilſamen Dienſte nicht verſagen. Viel ſchwieriger iſt jedoch die Entdeckung des Laſters bei den ſchon gefallenen oder verführten Einzelnen, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menſchenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maßregeln nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloſer oder ungeduldiger oder unverſtändiger Eifer verleiten, und in welcher Art ein unweiſes Benehmen ſeinen Zweck zerſtören, ſtatt

Offenheit und Reue Verſtocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schamhaftigkeit verletzen, und gerade zu Bekanntſchaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden ſollen, darüber liefert die Geſchichte der neueren Pädagogik höchſt traurige und faſt unbegreifliche Beläge. Es kann die Abſicht dieſer Verfügung nicht ſein, und iſt überall unmöglich, ein Verfahren näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus der Perſönlichkeit des Lehrers oder Geiſtlichen, und des einzelnen Kindes aus dem Vertrauen und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieſes zu hegen vermag, und aus individuellen Verhältniſſen und augenblicklichen Veranlaſſungen hervorgehen muß; und nur im Allgemeinen kann angedeutet werden, daß alle Mittel, ſowohl der Schutzwehr als der Beſſerung, nicht bloß von äußerlicher Beſchaffenheit, ſondern vorzugsweiſe auf das Innere, auf Erregung und Befeſtigung der ſittlichen Kraft, gerichtet ſein müſſen. Wenn ſchon der eigene, unſträfliche Wandel des Lehrers, ſeine Züchtigkeit in Wort und That, und ſein unverholener Abſcheu gegen alle Unreinlichkeit und Heimlichkeit nicht verfehlen werden, ähnliche Geſinnungen in ſeinen Schulkindern zu gründen; ſo ſtehen ihm außerdem die mannichfaltigſten Gelegenheiten und Mittel zu Gebote, auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewiſſen Andeutungen, ſondern in klaren und beſtimmten Aeußerungen, auf Schamhaftigkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu wirken, und die Geſinnung und den Entſchluß der Keuſchheit hervorzubringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwecken und erwerben, und ſo wird er auch im Stande ſein, die Einzelnen nach ihren Bedürfniſſen zu behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und zu befeſtigen, die Leichtſinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen, und die Gefallenen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allem andern aber haben die Geiſtlichen bei dem Religions-Unterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung ſpecieller Seelſorge, Anlaß und Pflicht zu der allerfolgreichſten Einwirkung.

Das Miniſterium hat hier nur im Allgemeinen die Aufmerkſamkeit der Königlichen Regierungen auf dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand lenken wollen. Was in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach der etwa ſchon gewordenen und vorhandenen Kenntniß von dem Umfange oder dem beſtimmten Sitze des Uebels zu thun ſein wird, oder in welcher Art die erforderlichen Nachforſchungen erſt noch angeſtellt werden müſſen, und welche beſondern Mittel und Organe zur Abhülfe in Wirkſamkeit zu ſetzen ſind, das muß dem einſichtsvollen und vorſichtigen Ermeſſen jeder Königl. Regierung um ſo mehr überlaſſen bleiben, als ſich erwarten läßt, daß dieſelbe nicht durch bloße generelle Verordnungen und Circularien, durch welche nur ein unnöthiges Aufſehen gemacht, und das Mißtrauen der Eltern gegen die Schulen gelenkt werden müßte, ſondern durch ſpecielle Einwirkung, nach etwaniger Rückſprache mit erfahrenen Geiſtlichen und Schulmännern, und beſonders durch die beiden Schul-Reviſionen von dem Schulrathe nach Befinden der Umſtände zu treffenden Maßregeln, das Nöthigſte und Angemeſſenſte werde veranlaſſen wollen.

Ueberhaupt aber muß, auch in Beziehung auf die übrigen, in dieſem Reſcripte namhaft gemachten Quellen der frühern Verderbtheit und auf die angegebenen Gegenmittel, hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das Miniſterium nur die Abſicht gehabt hat, einige der allgemeinen Urſachen anzuführen, und, wie ſolchen begegnet werden müſſe, zu zeigen. Welche ſonſtige Anläſſe in den Verhältniſſen der Oertlichkeit und in ſpeciellen Umſtänden zu ſuchen ſind, woher namentlich in gewiſſen Gegenden dieſe, in andern andere Verbrechen häufiger vorkommen, und welche Maßregeln der Abhülfe dagegen angewendet werden

müſſen, das muß lediglich der Beurtheilung einer jeden Königlichen Regierung nach den deßhalb veranlaßten Ermittelungen und Nachforſchungen überlaſſen bleiben, und das Miniſterium wünſcht nur, von den Reſultaten, zu welchen dieſelbe gelangt ſein muß, ſo ausführlich wie möglich in Kenntniß geſetzt zu werden.

Unabhängig aber von den bisher erörterten allgemeinen Maßregeln, nämlich von der Sorge für die Mittel und Anſtalten zur Beſſerung und Erziehung der verwahrloſeten Kinder, und von der Ermittelung und Hemmung der Quellen des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einzelnen Falle das Nöthige geſchehen, damit neben dem beſondern Zwecke der Behandlung und Beſſerung des jedesmaligen Individui auch der allgemeinere, dem Verderben unter der Jugend überhaupt Einhalt zu thun, möglichſt erreicht werden könne.

Es reicht daher nicht hin, für die jungen Verbrecher und Uebertreter ſelbſt auf zweckmäßige Weiſe dahin zu ſorgen, daß das früher Verſäumte möglichſt nachgeholt, ſie ſelbſt in günſtige Verhältniſſe unter redliche Vormünder, zu wohlgeſinnten Lehr- oder Dienſtherren, oder in gute Anſtalten gebracht, und in fortwährender Aufſicht gehalten werden; ſondern es muß auch in jedem einzelnen Falle noch genau ausgeforſcht werden, welcher Schuld etwa Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Angehörige, Dienſtherrſchaften, Geiſtliche, Lehrer und Behörden durch Vernachläſſigung ihrer Pflichten oder durch Fahrläſſigkeit in der Aufſicht ſich theilhaftig gemacht haben, um, wenn ſich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernſtlichſten Verantwortung entweder ſelber zu ziehen, oder durch die nöthigen Requiſitionen ziehen zu laſſen.

Wie ein ſolches Verfahren, wenn es unausgeſetzt beobachtet wird, ſchon durch ſich ſelbſt wirkſam ſein, und die Wachſamkeit verpflichteter Perſonen, namentlich des Geiſtlichen- und Lehrſtandes und der Behörden, mindeſtens um der Rechenſchaft zu entgehen, rege erhalten, und mithin ſchon als Vorbeugungsmittel dienen muß; ſo giebt auch dieſe ſpecielle Nachforſchung wiederum Gelegenheit, den Urſachen und Anläſſen zu den Vergehungen junger Perſonen überhaupt auf die Spur zu kommen und darnach allgemeinere Maßregeln der Abhülfe zu nehmen. Aus dieſem Geſichtspunkte hauptſächlich muß die General-Verfügung vom 30. November v. J. und die darin angeordnete Einreichung der vierteljährigen Nachweiſungen betrachtet werden.

Das Miniſterium hat auch mit Wohlgefallen bemerkt, daß mehrere Königliche Regierungen die Abſicht jener Verfügung wohl erkannt haben, und mit Antheil und Ueberzeugung auf ihren Zweck eingegangen ſind, und wenn von anderen ein Gleiches bisher nicht geſchehen iſt, ſo wird es nur der hier geführten Auseinanderſetzung bedürfen, um die wohlthätige Intention der Beſtimmungen erkennen zu laſſen und zur ſorgfältigen Mitwirkſamkeit für einen Zweck zu bewegen, der eben ſo ſehr für die Pflicht der Menſchlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit, als der Sorge für das allgemeine Landeswohl gehalten werden muß.

Das Miniſterium erwartet daher nun zuverſichtlich, daß allenthalben nach den hier gegebenen Anleitungen mit Antheil und Nachdruck werde verfahren, folglich den betreffenden, von den Königlichen Regierungen reſſortirenden Perſonen und Behörden, alſo den Lehrern und Geiſtlichen, den Polizei-Behörden, den ſtätiſchen Schul-Commiſſionen und den landräthlichen Officien die nöthige Inſtruction und Vorſchrift werde ertheilt, mit den richterlichen Behörden die erforderliche Abrede werde genommen, eine unausgeſetzte, wachſame Controle werde geführt, in jedem einzelnen Falle das Zweckdienliche werde verfügt, und die angeordnete, regelmäßige Berichtserſtattung nicht werde verabſäumt werden.

Wo aber etwa bereits von den Königlichen Regierungen in der Abſicht des Circulars vom 30. November v. J., aus eigenem Antriebe verfahren worden

iſt, da läßt ſich erwarten, daß auch die Rechenſchaft darüber aufs Bereitwilligſte werde abgelegt werden, damit der höchſten Behörde nicht bloß die Ueberzeugung, daß das Rechte geſchieht, ſondern auch Gelegenheit verſchafft werde, die einzelnen Erfahrungen von ihrem höheren Standpunkte zu allgemeinen Zwecken und zur Herbeiführung der nach den Umſtänden nöthigen generellen, adminiſtrativen oder legislativen Maßregeln zu benutzen.

Eben deßhalb muß es auch bei der ergangenen Feſtſetzung, daß die Nachweiſungen vierteljährig einzuſenden ſind, fürs Erſte noch bleiben.

Damit aber dieſe Nachweiſungen übereinſtimmend eingerichtet ſeien, und die Ueberſicht und Vergleichung erleichtern, iſt es nöthig, daß ſie nach folgenden Rubriken abgetheilt werden:

1) laufende Nummer;
2) der landräthliche Kreis;
3) Vor- und Zunamen des Verbrechers;
4) Geburts- und Aufenthaltsort deſſelben;
5) Stand und Verhältniſſe der Eltern, wobei anzuführen iſt, ob ſie noch leben, oder eines oder beide verſtorben ſind, und namentlich, ob das Kind ehelich erzeugt iſt;
6) Alter des Verbrechers:
7) Religion;
hierbei iſt zu bemerken, daß dieſe jederzeit nach der Religion der Eltern und bei gemiſchten Ehen nach den Beſtimmungen Thl. 2. Tit. 2. §. 76. des A. L. R., anzugeben iſt, es wäre denn, daß nach zurückgelegtem **anno discretionis**, die beſtimmte Annahme einer andern Religion, als der elterlichen oder reſp. väterlichen oder mütterlichen, ſtattgefunden hätte;
8) der empfangene Schul- und Religions-Unterricht und die darauf bezüglichen Notizen, alſo: ob das Kind confirmirt, oder zum erſten Abendmahl gegangen ſei oder nicht, und dergleichen mehr;
9) das Verbrechen;
10) nähere Lebensverhältniſſe, beſonders in Beziehung auf diejenigen Umſtände, welche das Verbrechen entſchuldigen oder erſchweren;
11) Gerichtliches Verfahren; dahin gehört die Angabe, ob die Unterſuchung ſchon eingeleitet iſt, ob ſie noch ſchwebt, oder ob das Erkenntniß erfolgt iſt, und im letztern Falle, ob und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten iſt oder wird gehalten werden.
12) Die von der Königlichen Regierung eingeleiteten oder genommenen Maßregeln, ſowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrloſung oder Amts-Nachläſſigkeit Perſonen oder Behörden trifft, als auch zur Beſſerung des Uebertreters. Dieſe Nachweiſungen ſind jedesmal mittelſt begleitenden Berichts einzureichen, zu welchem etwanige Specialien einzelner merkwürdiger Fälle, die Reſultate der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, Vorſchläge zu künftigen oder Nachrichten von getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen, das mehr oder minder eifrige Zuſammenwirken der Untergebenen, ſo wie überhaupt günſtige oder hindernde Umſtände, vergleichende Zuſammenſtellungen der verſchiedenen Theile des Regierunsbezirks und mancherlei Bemerkungen, die bei antheilvoller Behandlung des Gegenſtandes, ſich von ſelbſt darbieten, den reichhaltigſten Stoff hergeben werden.

Jedenfalls aber ſind in dieſem Berichte die von den Juſtizbehörden noch nicht abgemachten Fälle noch beſonders zuſammenzuſtellen, und in jedem folgen-

den Berichte mit der Angabe, ob und wie ſie entſchieden, und ſo lange, bis die Entſcheidung erfolgt iſt, immer aufs Neue zu erwähnen.

Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die ſchon das 16te Jahr zurückgelegt haben, in die Liſten nicht aufzunehmen ſind, es wäre denn, daß beſonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweiſungen intereſſante Umſtände es rathſam machten. (Reſcript vom 2. Oct. 1827. v. Kpz. J. Bd. 29. S. 216—30.)

(Zusatz 4.) Ueber die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Straf- und Beſſerungs-Anſtalten.

Bei Vollſtreckung der gegen Verbrecher jugendlichen Alters gerichtlich erkannten Freiheitsſtrafen iſt bisher nicht überall mit der Rückſicht verfahren worden, welche die Verhältniſſe dieſer Individuen und beſonders der Zweck der Beſſerung derſelben in Anſpruch nehmen.

Dies veranlaßt mich, die beſondere Aufmerkſamkeit der Königlichen Oberpräſidien auf den gedachten Gegenſtand um ſo mehr hinzuleiten, als einige Gerichtshöfe ſelbſt gegen Kinder auf Zuchthausſtrafe erkennen, und ihre Erkenntniſſe auf die Anſicht gründen, daß unter der, im §. 17. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Züchtigung, nicht geradezu eine körperliche Züchtigung, ſondern auch jede andere, das Maß der ordentlichen Strafe nicht erreichenden Correction, mithin auch eine Einſperrung in ein Zuchthaus auf längere oder kürzere Zeit, verſtanden werden müſſe.

Auf die Anſtalt, in welcher die Strafe vollſtreckt wird, kommt es nun weniger, als darauf an, daß Unmündige, und überhaupt jüngere Perſonen von den älteren und verdorbeneren Verbrechern möglichſt abgeſondert gehalten, dabei aber auch ſowohl in den Elementar-Schulkenntniſſen, als in der Religion, ſorgfältigſt unterrichtet werden.

Den Hinderniſſen, welche in einigen Landestheilen theils durch Mangel an Raum, theils aber auch dadurch herbeigeführt werden möchten, daß noch nicht in allen Straf- und Beſſerungs-Anſtalten für einen ausreichenden Schul- und Religionsunterricht geſorgt iſt, werde ich zwar nach und nach abzuhelfen ſuchen; inmittelſt werden aber doch die Königl. Oberpräſidien, in ſo fern dieſerhalb nicht ſchon eine dem Zwecke entſprechende Einrichtung in der dortigen Provinz getroffen ſein möchte, nach Maßgabe des gegenwärtigen Zuſtandes und der Einrichtung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten Ihrer Bereiche, diejenige Anſtalt, in welcher Verbrecher jugendlichen Alters die gegen ſie erkannten Freiheitsſtrafen am angemeſſenſten abbüßen können, den betreffenden Juſtizbehörden namhaft zu machen und dieſelben zu erſuchen haben, jugendliche Verbrecher künftig an die Direction jener Anſtalt zur Vollſtreckung der Strafe abliefern zu laſſen.

Indem ich die Königlichen Oberpräſidien erſuche, demgemäß das Erforderliche einzuleiten, fordere ich Dieſelben zugleich auf, die Direction der Anſtalten, welche zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher beſtimmt worden, wegen ihres Verfahrens hinſichts dieſer Individuen ſpeciell zu inſtruiren, und mir von dem Verfügten Anzeige zu machen.

Dem Königl. Juſtiz-Miniſterium theile ich eine Abſchrift dieſes Erlaſſes mit, und ſtelle demſelben anheim, die Landes-Juſtiz-Collegien von demjenigen, was ich verfügt habe, zu benachrichtigen. (Circularreſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 10. Februar laut Reſcripts vom 14. Februar 1832. v. Kpz. A. Bd. 16. Heft 1. S. 171—72, und v. Kpz. J. Bd. 39. S. 212—14.)

§. 18. Alles, was das Vermögen eines Menſchen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder

mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

§. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder ſonſt abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht.

§. 20. In wie fern der Bedrohete die Furcht zu überwinden, und die Gefahr ſelbſt abzuwenden vermögend geweſen ſey? muß nach der Lage der Umſtände, beſonders aber nach ſeiner Gemüths- und Leibesbeſchaffenheit beurtheilt werden.

§. 21. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entſchuldigt nicht die vorſätzliche Zufügung eines unerſetzlichen Schadens.

§. 22. Wer ſich ſelbſt vorſätzlich, oder vermittelſt eines groben Verſehens, es ſey durch Trunk oder auf andere Art, in Umſtände verſetzt hat, wo das Vermögen, frey zu handeln, aufgehoben oder eingeſchränkt iſt; dem wird das unter ſolchen Umſtänden begangene Verbrechen nach Verhältniß dieſer ſeiner Verſchuldung zugerechnet.

§. 23. Jemehr Bewegungsgründe jemand gehabt hat, die begangene ſtrafbare Handlung zu unterlaſſen, deſto mehr muß ſie ihm zugerechnet werden.

Zu §. 18. Anmerkung 1.

Vom Einfluſſe des Temperaments, ſ. Klein's Annalen Bd. 8. S. 110, — und über die Zurechnung bei Handlungen aus Zorn und Leidenſchaften, Klein's Annalen Bd. 13. S. 101.

2. Bei den ſogenannten **delictis ex impetu commissis** erinnere man ſich, daß alle Verbrecher, die gerade kein Gewerbe hieraus machen, leidenſchaftlich, aber doch einer vor dem andern mit mehr oder minderer Beſonnenheit handeln. Klein's Annalen Bd. 11. S. 273.

3. Verſteht man unter Freiheit des Willens das Vermögen, zu überlegen, ob unter zwei vorzunehmenden Handlungen die eine gewählt und die andere unterlaſſen werden ſoll, und ſich der Strafbarkeit der einen, ſowie der Strafloſigkeit der andern bewußt zu ſein; ſo läßt ſich freilich bei dem gänzlichen Mangel dieſer Freiheit gar keine Zurechnung, mithin auch keine Strafe denken. Dieſes Vermögen, zu überlegen und ſich zu beſtimmen, hat aber auch Grade; und hierin, ſo wie in der Beſtimmung, welcher Grad **in causa** vorhanden und zureichend iſt, liegt das Zweifelhafte. — Hiervon ſprechen die §§. 18. 23. 24. des Titels des Landrechts, die aber nur dann Anwendung finden können, wenn von unbeſtimmten Strafgeſetzen die Rede iſt. Alsdann, wenn der Richter zwiſchen mehreren gleichgeſetzlichen Strafen zu wählen hat, ſoll er ſein Arbitrium durch den Grad der vorgefundenen Willensfreiheit nach §. 30. beſtimmen. Anders verhält es ſich bei beſtimmten Strafgeſetzen, und insbeſondere bei der Strafe des Todtſchlages oder Mordes, die keinen beſtimmten Grad der Willensfreiheit und der innern Moralität, ſondern überhaupt nur das Vermögen, frei zu handeln, vorausſetzt. Paalzow's Magazin Bd. 5. S. 26.

Zu §. 22. Anmerkung 1.

Ueber die Zurechnung der in der Trunkenheit begangenen Verbrechen, ſ. Klein's Annalen Bd. 11. S. 251.

Zu §. 23. Anmerkung 1.

§. 24. Jemehr Pflichten jemand gegen den Andern, oder gegen den Staat hat; deſto gröſser iſt das Verbrechen, wenn er dieſelben beleidigt.

§. 25. Je gröſser und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr iſt, welche aus dem Verbrechen entſtehen; deſto ſchärfer muſs daſſelbe geahndet werden.

§. 26. Wer abſichtlich etwas thut oder unterläſst, wodurch jemand gegen die Vorſchrift eines Strafgeſetzes beleidigt wird, der begeht ein vorſätzliches Verbrechen. Vorſatz.

§. 27. Iſt die Handlung ſo beſchaffen, daſs der geſetzwidrige Erfolg, nach der allgemein oder dem Handelnden beſonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entſtehen muſste: ſo wird vermuthet, daſs das Verbrechen vorſätzlich ſey unternommen worden.

§. 28. Wer bey Uebertretung des Strafgeſetzes zwar die geſetzwidrige Folge ſeiner Handlung nicht wirklich vorausgeſehen hat; doch aber bey gehöriger Aufmerkſamkeit und Ueberlegung hätte vorausſehen können; der hat ſich eines Verbrechens aus Fahrläſſigkeit ſchuldig gemacht. (Thl. I. Tit. III. §. 25.) Fahrläſſigkeit.

§. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der geſetzwidrige Erfolg aus der Handlung entſteht; je leichter der Handelnde dieſen Zuſammenhang hat vorausſehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an ſich iſt, aus welcher der Schade, obſchon wider ſeinen Willen, entſteht; deſto mehr muſs die dabey begangene Fahrläſſigkeit beſtraft werden.

§. 30. Die verſchiedenen Grade der geſetzlichen

Wenn ſich gar keine Veranlaſſung zur That (**causa facinoris**) ausmitteln läſst, ſo wird es höchſt wahrſcheinlich, daſs der Verbrecher ein Wahnſinniger oder Schwärmer iſt. Klein's Annalen Bd. 7. S. 11.

2. Der Satz: **causa fatua excusat a dolo**, iſt ſehr bedenklich, und könnte höchſtens nur von thörichten Abſichten bei der That, nicht von thörichten Entſchuldigungen des Verbrechers bei der Unterſuchung gelten. Denn deshalb, weil der Verbrecher nichts Kluges zur Entſchuldigung ſeiner wohlüberlegten Handlung und klaren Abſicht anzuführen vermag, darf doch der Richter die Strafe nicht mildern. Klein's Annalen Bd. 3. S. 83.

3. Die Zurechnung der That wird dadurch allein nicht ausgeſchloſſen, weil ſie aus irrigen Grundſätzen, oder nach einer ganz ungewöhnlichen Maxime unternommen worden; dieſe Maxime müſste denn in andern Fällen vom Staate ſelbſt gebilligt ſein, oder in körperlichen Gebrechen ihren Grund haben. Klein's Annalen Bd. 7. S. 8, Bd. 2. S. 93.

Zu §. 27. Anmerkung 1.

Wenn das Bewuſstſein von der Gefährlichkeit einer Handlung nicht auf den Erfahrungen des gemeinen Lebens, ſondern nur auf wiſſenſchaftlichen Grundſätzen beruht, ſo kann man ſolches (der Regel nach) nicht zu dem dem Inculpaten bekannten Laufe der Dinge rechnen. Klein's Annalen Bd. 17. S. 114.

Strafen werden von dem Richter in jedem beſondern Falle nach Vorſchrift §. 23. 24. 25. beſtimmt.

§. 31. Die im Geſetze beſtimmte Strafe eines Verbrechens heißt die ordentliche; und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorſätzlich begangen hat.

§. 32. Die nächſte Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des böſen Vorſatzes nicht überführt iſt, dem aber, vor oder bey der That, die geſetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge ſeiner Handlung nicht unbekannt ſeyn konnte.

(Zusatz 1.) Ueber die Theorie der außerordentlichen Strafen.

Bei Gelegenheit des Auftrages, den Sie mir zu geben beliebt, die Preisſchriften mit Ihnen zu beurtheilen, welche über die im Archive aufgeſtellte Frage, die außerordentlichen Strafen betreffend, eingegangen ſind, habe ich von neuem die Erfahrung gemacht, wie ſchwankend und vielſeitig der Begriff iſt, den ſich die Juriſten über die ordentliche, außerordentliche, und willkürliche Strafe machen, und wie ſie beſonders die Sicherheits-Maßregeln des Staates gegen einen Menſchen von böſen Neigungen und Gewohnheiten, mit den außerordentlichen Strafen, wo nicht verwechſeln, doch wenigſtens in Eine Claſſe bringen. Ich habe nur die Anſprüche eines vieljährigen Preußiſchen Geſchäftsmannes in dieſem Fache für mich, der aus ſeiner Erfahrung, mithin **a posteriori**, die Begriffe abſtrahirt, ich bin alſo entfernt das zu tadeln, was nicht gerade damit übereinkommt; aber gleich gültig kann ich bei dieſer Verſchiedenheit den Gebrauch eines Gerichtshofes doch nicht halten, nach deſſen Muſter ſich die Criminal-Juſtizverwaltung in unſern Landen größtentheils richtet, und deſſen Sprache nothwendig denjenigen ein für alle Mal verſtändlich ſein muß, welche dereinſt für unſere Juſtiz-Collegien beſtimmt ſind.

Die Rechtslehrer auf unſern Univerſitäten haben doch den Hauptzweck, durch ihren Vortrag und durch ihre Lehrbücher unſere künftigen Geſchäftsmänner zu bilden, ſie in ihrem Amte zu leiten und auch die wenigen zu erleuchten, welche früh oder ſpät dazu berufen ſind, bei der Geſetzgebung mitzuwirken, und

---

Zu §. 32. Anmerkung 1.

Dieſer und die folgenden beiden Paragraphen ſprechen zwar nur von außerordentlichen Strafen eines aus Fahrläſſigkeit begangenen Verbrechens; da aber das A. L. R. der außerordentlichen Beſtrafung ex indiciis gar nicht gedenkt, ſo iſt nicht abzuſehen, warum dabei etwas anderes ſtatt haben ſollte *). Klein's Annalen Bd. 13. S. 254. Confr. auch Bd 7. S. 35, Bd. 10. S. 66, Bd. 14. S. 68, Bd. 16. S. 166, Bd. 20. S. 214.

Widrige Vermuthungen können nur den treffen, welcher ſie durch ein beſſeres Betragen hätte vermeiden können; und das Uebel, welches ihn zufolge dieſer Vermuthung trifft, darf auch nur ſo groß ſein, daß es ſelbſt als eine natürliche Strafe ſeiner Fehler nicht zu hart wäre. Klein's Annalen Bd. 8. S. 75.

*) Würde hierdurch dem Geſetzgeber nicht ein ganz anderer Eintheilungsgrund untergeſchoben? Das A. L. R. unterſcheidet zwiſchen ordentlicher und außerordentlicher Strafe nur in Rückſicht der verſchiedenen Grade der ſtrafbaren Abſicht und Zurechnungsfähigkeit, wohl aber nicht nach der größern oder geringern Verführung und der Stärke des Beweiſes. Sonſt müßte ſich ja die Quantität der Strafe lediglich nach der der Quantität der Gewißheit, ob ſie verwirkt ſei, richten; und man könnte auch auf bloßen Verdacht ſtrafen, der doch in jeder Verbindung immer nur Verdacht bleiben kann. Conf. Nr. 41. dieſes Auszugs.

dies dürfte meinen beſcheidenen Wunſch rechtfertigen, daß wenigſtens unſern jungen Juriſten die Begriffe deutlich erklärt werden möchten, welche die Preußiſchen Gerichtshöfe mit den verſchiedenen Eintheilungen der Strafen verbinden.

Daß der Herr Geheimerath Klein, §. 79. 109. der Grundſätze des peinlichen Rechts, der Sache näher als alle Andere komme, verſteht ſich, ohne mein Zeugniß, von ſelbſt; doch kann ich einige Zweifel gegen die §. 79. geäußerten Meinungen nicht verſchweigen.

Unſere Theorie iſt folgende: Wenn die zu beſtrafende Rechtsverletzung unter allen von dem Geſetzgeber vorausgeſetzten Bedingungen ausgeübet, und zur Evidenz des erkennenden Richters gebracht iſt, ſo heißt das Uebel, welches dem Angeklagten auferlegt wird, die ordentliche Strafe. Fehlet eine von den Bedingungen, welche der Geſetzgeber bei Beſtimmung der Strafe vorausgeſetzt hat, oder die Gewißheit der That iſt nicht vollſtändig dargethan: ſo tritt die außerordentliche Strafe ein. Wir haben alſo ſchon zwei Hauptgründe, die uns verpflichten, eine außerordentliche Strafe zu wählen, einmal die Unvollſtändigkeit des Strafgeſetzes für den vorliegenden Fall, anderntheils die Unvollſtändigkeit der juriſtiſchen Gewißheit der Beſchuldigung.

Ich dichte ein grelles Beiſpiel, um die Sache deſto anſchaulicher zu machen.

Nehmen Sie an, wir hätten folgendes alleiniges Geſetz über den Kindermord:

eine Weibsperſon, die ihre Schwangerſchaft und Niederkunft verheimlicht, und das lebendig zur Welt gekommene Kind, durch Thun oder Laſſen, vorſätzlich ums Leben bringet, ſoll zur Richtſtätte geſchleifet, dort an den Schandpfahl geſtellet, und demnächſt mit dem Schwerte hingerichtet werden;

ſo ſind drei Fälle möglich: entweder das Geſetz iſt unter allen Bedingungen durch die That erfüllt, und die That ſelbſt ungezweifelt ausgemittelt; oder es fehlet eine oder mehrere der geſetzlichen Bedingungen; oder es fehlet an der juriſtiſchen Gewißheit der Beſchuldigung.

Im erſten Fall tritt die ordentliche, in den beiden letzlern die außerordentliche Strafe ein.

Der Maßſtab, nach welchem ſich dieſe außerordentliche Strafe richten muß, beſtehet in der Zahl oder in der Wichtigkeit der fehlenden Bedingungen zur ordentlichen Strafe; und aus dieſem Grunde kann ich der Meinung des Herrn Geheimenraths Klein nicht beitreten, welcher anſcheinend ohne Ausnahme das Recht beſtreitet, durch eine außerordentliche, auf die Todesſtrafe zu erkennen.

Geſetzt, im gegebenen Fall, die vorſätzliche Kindermörderin hätte nicht die Schwangerſchaft oder Niederkunft verheimlicht; könnte hieraus ein Zweifel entnommen werden, ſie zum Tode zu verurtheilen? würde es alsdann nicht zuläſſig ſein, auf die Hinrichtung zu erkennen, ohne die erſchwerenden Präparationen des Schleifens und Ausſtellens in Anwendung zu bringen? und wie ließe ſich eine noch größere Gelindigkeit rechtfertigen? Aber es können Mängel anderer Art eintreten — es iſt alles klar — Verheimlichung — Vorſatz — That, aber die Aerzte vermögen nicht mit Gewißheit zu entſcheiden, daß das Kind lebendig geboren ſei. Nun fehlet eine Hauptbedingung, ohne welche ſich der Mord nicht gut gedenken läßt, und nun muß die außerordentliche Strafe, weit unter der ordentlichen, arbitriret werden.

Hier iſt der Richter berechtigt, vorauszuſetzen, daß der Geſetzgeber ſich den zur Entſcheidung vorliegenden Fall nicht gedacht, und ihm alſo ſtillſchweigend die Befugniß ertheilet habe, nach den im Geſetze angegebenen Hauptgrundſätzen,

auf der mit dem Verbrechen gleichen Schritt haltenden Stufenleiter der Strafe herabzuſteigen, und auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen.

Daß der Herr Geheimerath Klein die Worte des Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 34. für ſich habe, iſt gar nicht zu leugnen. Es heißt daſelbſt:

»Findet nur eine außerordentliche Strafe ſtatt, ſo kann dieſelbe niemals bis zum Tode oder bis zur Ehrloſigkeit ausgedehnt werden.«

Allein ſchon vielfach iſt die Lücke zwiſchen dem 32. und 33. §. und der Irrthum entdeckt, nach welchem hier nur diejenigen Strafen außerordentliche genannt ſind, welche dem fahrläſſigen Verbrecher zuerkannt werden; weßhalb denn auch das Kammergericht ſich nie hat abhalten laſſen, unter ähnlichen oben angegeben Fällen, **per modum poenae extraordinariae** auf eine Todesſtrafe ohne Schärfung zu erkennen.

Dies iſt indeſſen nicht der ſchwierigſte Fall. Schwieriger iſt derjenige unſtreitig, wenn es an der juriſtiſchen Gewißheit der Beſchuldigung fehlet, und hierbei wird gewöhnlich nicht auf einen Unterſchied geachtet, deſſen Fruchtbarkeit ich doch in meinem praktiſchen Leben vielfältig zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Man ſtreitet darüber, ob in Ermangelung einer vollſtändigen Ausmittelung der Beſchuldigung der Angeklagte außerordentlich geſtraft, oder von der Inſtanz losgeſprochen werden müſſe. Man bemerkt aber ſelten den ſehr weſentlichen Unterſchied zwiſchen unvollſtändigem Beweiſe und dem Werthe gravirender **Indiciorum,** den die Geſetze nur gegen, und im Verhältniſſe eines eigentlichen Beweiſes abwiegen. Iſt wahrer Beweis, jedoch unvollſtändig, vorhanden, ſo iſt die Unſchuld des Angeklagten moraliſch unmöglich, und dann halte ich die außerordentliche Strafe nach dem Grade, je nachdem ſich der Beweis der Vollſtändigkeit nähert, oder nicht vollkommen iſt, zuläſſig. Drückt aber den Angeklagten nur die Laſt der **Indiciorum,** ſo ſtehet ſeine Unſchuld damit in keinem Widerſpruche, und dann ziehe ich die Abſolution von der Inſtanz, beſonders in wichtigen Verbrechen, der außerordentlichen Strafe vor.

Ein Beiſpiel wird dies erläutern. N. iſt einer Mordthat angeklagt. Das **Corpus delicti** ſtehet ungezweifelt feſt. Er leugnet die That. Ein durchaus unverdächtiger Zeuge iſt bei ſeiner Frevelthat gegenwärtig geweſen. Nun iſt ſeine Unſchuld moraliſch unmöglich, und es würde unverantwortlich ſein, ihn von der Inſtanz freizuſprechen. Aber auch M. iſt einer Mordthat angeklaget. Auch hier ſtehet dem Thatbeſtande kein Zweifel im Wege. Der Ermordete war ſein Feind, er hatte ihm bewieſenermaßen mit ſeiner Rache gedrohet, ſie waren zuſammen fortgegangen, ſein Kleid iſt mit Blut befleckt, er ward dabei betroffen, als er es verbergen wollte, ſein in der dortigen Gegend der Form nach ungewöhnlicher Degen paßt in die Wunde — ſoll er **extraordinarie** verurtheilt oder von der Inſtanz entbunden werden? Ich meine das Letztere. Er hat keinen unvollſtändigen Beweis wider ſich, nur **Indicia,** die ihn nach der Beurtheilung einer Jury ſchuldig machen würden, mit welchen aber die Möglichkeit ſeiner Unſchuld in keinem Widerſpruche ſtehet, und die ein erfahrener Richter mit Unterdrückung jedes andern Gefühls zu appreciiren wiſſen wird.

Dieſe Ausmeſſung der Strafe, nach der Quantität der Gewißheit, daß ſie verwirkt worden, iſt auch gewiß ſehr rechtlich in dieſem Sinne. Denn, wenn man gleich ſonſt dieſes Verhältniß nicht billiget, ſo iſt es mir doch einleuchtend, daß, ſobald von Beſtrafung die Rede iſt, das Verbrechen nicht **in abstracto,** ſondern nur in ſo fern mit dem Pönalgeſetze verglichen werden kann, als die Gewißheit deſſelben zur Evidenz des Richters gebracht iſt. Es verändert ſeine Geſtalt und ſein Weſen mit jedem Grade des Beweiſes, und es lieget alsdann gewöhnlich an der Unvollſtändigkeit des Geſetzes, welches dieſe Möglichkeit

nicht vorausgeſehen, und hiernach die Strafen nicht modificiret hat. So iſt es mir ſchon öfters vorgekommen, daß bei einem **homicidio in turba commisso** durch den beträchtlichſten Theil der abgehörten Zeugen nur ausgemittelt wurde, daß N. unter den Schlägern geweſen war. Keiner von dieſen hatte wahrgenommen, daß er ſich eines tödtlichen Werkzeuges auf eine lebensgefährliche Weiſe bedienet hatte. Bis dahin fand eine mäßige Beſtrafung ſtatt. Nur im Fortlauf der Unterſuchung und Aufnehmung des Beweiſes wurde klar ausgemittelt und erwieſen, daß N. zuerſt nach dem Degen gegriffen, und dem Entleibten damit, als er noch unverletzt geweſen, durch den Leib geſtoßen habe. Nun traf ihn die Strafe des Todtſchlägers, und ſo iſt es wohl unbeſtreitbar, daß, wenn gleich die That an und für ſich dieſelbe bleibt, in Rückſicht des Angeklagten doch die Quantität der Strafe ſich nach der Quantität der Ueberzeugung von der Gewißheit des Verbrechens und ſeines Urhebers richten müſſe.

Ich ſollte noch eines dritten Grundes, der eine außerordentliche Strafe rechtfertiget, Erwähnung thun, nämlich wenn die ordentliche Strafe eines eintretenden Milderungsgrundes wegen nicht von Anwendung iſt, da das Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 38. ꝛc. §. 16. ꝛc. nicht mit der Feuerbachſchen Theorie übereinkommt; allein dieſer Fall kann ſehr füglich in dem erſten, nämlich im Mangel der geſetzlichen Bedingungen, mitbegriffen werden, und ich finde nicht nöthig, hierüber etwas mehreres zu erwähnen.

II. Unſere willkürliche Strafen ſind der Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Strafen nicht unterworfen, vielweniger ſind außerordentliche und willkürliche Strafen bei uns Synonyma. Willkürliche, oder nach dem Ermeſſen des Richters einzurichtende Strafen, werden auf ſolche geringe Vergehen erkannt, welche das Geſetz im Allgemeinen als ſolche charakteriſiret, jedoch nur im Allgemeinen mit einer Strafe bedrohet hat. Z. E. §. 1264.

»iſt die betrügliche Handlung noch nicht vollendet, oder läßt ſich die Summe des beabſichtigten Vortheils oder verurſachten Schadens nicht ausmitteln, ſo ſoll eine dem Grade der Bosheit und der Gefährlichkeit der Abſicht angemeſſene willkürliche Geld= oder Gefängnißſtrafe eintreten.«

Und hierbei ſind dem Richter §. 35. nur die Schranken geſetzt,

»daß die in den Geſetzen geordneten willkürlichen Strafen nicht über Gefängniß von ſechs Wochen oder 50 Thlr. Geldbuße ausgedehnt werden ſollen.«

Es iſt alſo dabei von keiner außerordentlichen Strafe die Rede, ſondern unſere willkürliche Strafen haben ein ganz anderes Gehalt. Was endlich

III. die Sicherheits=Maßregeln betrifft, ſo berühre ich nicht den bekannten, lebhaften, und zum Theil in den Preisſchriften erörterten Streit, ob der Richter nach gemeinen Rechten die Befugniß habe, auf dergleichen Sicherheits=Maßregeln zu erkennen, oder ob er dadurch in die Polizei=Gewalt eingreife. Bei uns fällt dieſer Streit um deßhalb weg, weil wir geſetzlich autoriſirt ſind, als Richter, auf dergleichen Sicherheits=Maßregeln zu erkennen.

»Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Weſen gefährlich werden könnten, ſollen auch, nach ausgeſtandener Strafe des Verhafts nicht eher entlaſſen werden, als bis ſie ausgewieſen haben, wie ſie ſich auf eine ehrliche Art ernähren können.« §. 5.

»Wer nach zweimaliger Beſtrafung eines dritten Diebſtahls ſchuldig iſt, ſoll nach ausgeſtandener Strafe in einem Arbeitshauſe ſo lange verwahrt werden, bis er ſich beſſert und hinlänglich nachweiſet, wie er künftig ſeinen ehrlichen Unterhalt erwerben könne.« §. 1160.

»Wer bei verſuchten Brandſtiftungen zu der That durch perſönliche Rache oder Feindſchaft bewogen worden, ſoll nach ausgeſtandener Strafe, aus dem Orte oder der Provinz, wo er das Feuer angeleget hat, auf immer verbannt werden.« §. 1534.

Bemerken Sie wohl, wie ſorgfältig hier der Geſetzgeber dieſe Sicherheits-Maßregel von der verwirkten und auszuſtehenden Strafe unterſcheidet. Unſere Richter erkennen darüber, ob der Angeklagte ein ſolches Subject ſei, von welchem ſich außer denjenigen, für deren Begehung er eigentlich geſtraft wird, ſolche künftig zu begehende Verbrechen erwarten laſſen, die den Staat berechtigen, das eigentliche Präventionsrecht auszuüben. Nie iſt dies aber Strafe ſchon begangener Verbrechen, wenn Sie es nicht etwa in dem Verſtande annehmen wollen, daß die ehemaligen Handlungen den Verdacht begründen, der dieſe Maßregeln zur Sicherheit der Staatsbürger rechtfertiget.

So ſchwer auch die Execution ſolcher Erkenntniſſe iſt; ſo wenig unſere erhabenſten Vorgeſetzten auch die Schwierigkeit verkennen, die Wahrheit der zur Bedingung der Entlaſſung gemachten Beſſerung des Gefangenen von dem Zeugniſſe derjenigen Perſonen abhängig zu machen, deren Aufſicht der Gefangene in unſern Strafanſtalten anvertraut iſt, wo ihm noch dazu gemeiniglich die Möglichkeit fehlet, die Verbrechen zu begehen, deren Wiederholung der Staat beſorget, und ihn daher vermöge des Präventionsrechts entwaffnet; ſo ſehen Sie doch, daß, vermöge unſerer Geſetze, der erkennende Richter, indem er den Verurtheilten für ſchuldig erkennet, die Verfügung der wider ihn zu ergreifenden Sicherheits-Maßregeln zu dulden, in keine Verlegenheit geräth, und ruhig der Weisheit des Gouvernements überlaſſen kann, die Schwierigkeiten zu heben, welche ſich bei Vollſtreckung dieſer Erkenntniſſe in den Weg ſtellen.

Ich bin überzeugt, daß der Inhalt der Preisſchriften weit befriedigender ausgefallen ſein würde, wenn es möglich geweſen wäre, ſich vorher mit den Verfaſſern, auf eine ähnliche Art, über den Begriff der außerordentlichen Strafe und Sicherheits-Maßregel zu einigen. (Schreiben des Herrn Kammergerichts-Präſidenten v. Kircheiſen vom 2. Jan. 1800. Klein und Kleinſchrod's Archiv des Criminalrechts Bd. 2. Heft 4. Nr. VI. S. 116—127.)

(Zusatz 2.) Wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbeſtandes, auf die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht erkannt werden kann, ſo kann die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einſperrung ausgedehnt werden.

Es haben einige Gerichtshöfe die Vorſchrift der Criminal-Ordnung §. 408., nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesſtrafe, und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Gefangenſchaft, ausgedehnt werden ſoll, auch in dem Falle zur Anwendung gebracht, wenn, wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbeſtandes, auf die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht erkannt werden kann. Hierbei wird indeſſen über die Dispoſition und den Zweck der allegirten Vorſchrift hinausgegangen.

Es befindet ſich ſolche in dem 6. Abſchn. des 2. Titels: »Von den Wirkungen der Beweiſe und Vermuthungen in peinlichen Sachen, und die darin, ſo wie in dem vorhergehenden §. erwähnte, außerordentliche Strafe in keine andere, als diejenige, welche bei dem Leugnen des Angeſchuldigten ex indiciis erkannt wird. Ein ſolcher, zur Strafe überhaupt für zureichend befundener, Verdacht ſoll doch niemals den Verluſt des Lebens, und in der Regel auch nicht eine lebenswierige Gefangenſchaft, zur Folge haben. Ganz verſchieden iſt aber dieſer Fall von demjenigen, in welchem, das Verbrechen begangen zu haben, von dem Angeſchuldigten eingeſtanden worden, und nur der Thatbeſtand nicht bis zum geſetzlichen Grade der Gewißheit gebracht worden iſt. Es leuchtet ein, daß ein leugnender und ein geſtändiger oder überführter, Ver-

brecher nicht nach denſelben Grundſätzen beurtheilt werden können, und daß daher der §. 408. der Criminal-Ordnung, welcher nur von jenem ſpricht, nicht auch auf dieſen angeordnet werden kann. Bei einigen Arten der Verbrechen, z. B. bei der Tödtung neugeborner Kinder, und beim Morde, iſt die Todesſtrafe und die lebenswierige Gefangenſchaft, auch ſelbſt beim Mangel einer vollſtändigen Ausmittelung des **Corporis delicti** beſtimmt worden.

In anderen Fällen dieſer Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundſätzen von unternommenen, und nicht ausgeführten, Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bei einem Capitalverbrechen, welches eingeſtanden oder bewieſen worden, bei welchem jedoch das **Corpus delicti** nicht völlig geſetzlich feſtſteht, die, an die Stelle der ordentlichen Strafe zu erkennende, außerordentliche bis zur lebenswierigen Einſperrung ausgedehnt werden könne. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. (Reſcript vom 15. Oct. 1810. Math. Bd. 9. S. 424—26.)

§. 33. Hat das Geſetz die Strafe eines aus Fahrläſſigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich beſtimmt; ſo wird von dem Richter eine außerordentliche Strafe nach den Grundſätzen des §. 29. feſtgeſetzt.

§. 34. Findet nur eine außerordentliche Strafe ſtatt; ſo kann dieſelbe niemals bis zum Tode oder zur Ehrloſigkeit ausgedehnt werden.

(Zusatz 1.) Iſt auf den Verluſt des Adels zu erkennen, wenn ein des Diebſtahls Angeſchuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird?

a. Schon öfter iſt die Frage bei unſerm Collegium zur Discuſſion gekommen:

ob zu Folge Ew. Königl. Majeſtät Hofreſcripten vom 12. Mai 1800, worin verordnet iſt:

daß, wenn jemand von Adel, wegen Diebſtahls oder demſelben ähnlicher Verbrechen, mit einer Criminalſtrafe belegt wird, zugleich auf Caſſation des Adels zu erkennen ſei;

auch in dem Falle auf Verluſt des Adels erkannt werden dürfe, wenn ein des Diebſtahls Angeſchuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird?

Bei Abfaſſung des Erkenntniſſes in Unterſuchungsſachen gegen den von N. N., wovon wir eine Abſchrift anſchließen, ſind die Mitglieder unſers Collegii wieder über die Entſcheidung dieſer Frage uneinig geweſen, und da ſchon früherhin dieſelbe nicht immer gleichförmig **sententionando** entſchieden worden iſt, je nachdem die Pluralität ſich für die eine oder die andere Meinung beſtimmt hatte, da dieſe Fälle in unſerer Provinz ſo äußerſt häufig vorkommen, und da es unſer Beſtreben iſt, Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſten Willensmeinung nachzuleben: ſo ſehen wir uns genöthiget:

Ew. Königl. Majeſtät um authentiſche Entſcheidung des vorgelegten Zweifels allerunterthänigſt zu bitten.

Derjenige Theil des Collegiums, welcher die obige Frage bejahend beantwortet, ſtützt ſich dabei auf folgende Gründe:

1) daß auch die **poena extraordinaria** des Diebſtahls eine Criminalſtrafe ſei, und das angezogene Reſcript ausdrücklich nur im Allgemeinen von einer Criminalſtrafe rede, es mithin ſehr wahrſcheinlich ſei, daß der Geſetzgeber abſichtlich einen ſo kahlen Ausdruck gebraucht habe, um es in jedem **casu concreto** dem vernünftigen Ermeſſen des Richters zu überlaſſen, ob **in casu** das Geſetz Anwendung finde, oder nicht;

2) daß auch ſchon derjenige, gegen welchen ein ſo dringender Verdacht des Diebſtahls obwalte, daß auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden müſſe, der Auszeichnung unwerth ſei, welche der Staat mit dem Adel verbindet.

Dagegen führen diejenigen Mitglieder, welche der gegentheiligen Meinung ſind, für dieſe an:

1) daß, da eine außerordentliche Strafe nur dann eintrete, wenn der directe Beweis nicht vollſtändig geführt iſt oder wenn im Mangel alles directen Beweiſes nur auf den Grund naher Indizien erkannt wird, der Verluſt aller derjenigen Standesrechte, welche in unſerm Staate mit dem Adel verbunden ſind, in keinem Verhältniſſe mit der bewirkten Gewißheit des begangenen Verbrechens ſtehe, zumal wenn nur, wie in dem abſchriftlich beigefügten Erkenntniſſe der Fall iſt, auf den Grund dringender Anzeigen erkannt wird, wo immer noch die Ungewißheit übrig bleibt, ob es dem Angeſchuldigten nicht bloß an Beweismitteln zur Elidirung der obwaltenden Anzeigen, mithin zum Erweiſe ſeiner Unſchuld fehle;
2) daß bei dem Verluſte des Adels ganz dieſelben Gründe einzutreten ſcheinen, welche den Geſetzgeber beſtimmt haben, zu verordnen, daß bei einer außerordentlichen Strafe keine körperliche Züchtigung und keine Landesverweiſung eintreten kann;
3) daß genau genommen, bei einer außerordentlichen Strafe der Inculpat nicht wegen Diebſtahls, wegen dieſes ihm überwieſenen Verbrechens ſelbſt, ſondern nur wegen dringenden Verdachts eines ſolchen Verbrechens fähig geweſen zu ſein, beſtraft wird, mithin jede außerordentliche Strafe mehr ein Ausfluß des Sicherungsrechts des Staats gegen die Uebertreter ſeiner Geſetze iſt, als eine Criminalſtrafe, welche immer vollſtändige Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen ſei, vorausſetzt; daß endlich
4) in Criminalſachen die Auslegung zweifelhafter Geſetze immer **in partem mitiorem** gehen müſſe.

Aus dem letztern Grunde haben wir denn auch concludirt, daß bis zum Eingange Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſten Vorbeſcheidung **sententionando** wir **pro negativa** der vorgetragenen Meinung ſprechen werden, und bemerken wir nur noch, daß der zweite Senat der hieſigen Regierung ebenfalls immer für die verneinende Meinung geſprochen hat. (Anfrage des Criminalſenats der Neuoſtpreußiſchen Regierung zu Plock vom 18. Juli 1806.)

b. Wir ertheilen Euch auf den unterm 18. v. M. erſtatteten Bericht, nach welchem Ihr beſchieden zu ſein wünſcht:

ob in dem Falle, wenn ein des Diebſtahls Angeſchuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verluſt des Adels zu erkennen ſei?

hierdurch zur Reſolution, daß, da **poena extraordinaria** niemals auf Verluſt von Stand und Würden ausgedehnt werden kann, ſich dieſe Eure Anfrage von ſelbſt erlediget. (Reſc. v. 11. Aug. 1806. Math. Bd. 10. S. 306—11.)

(Zusatz 2.) Die Einſperrung bis zur Beſſerung oder Begnadigung iſt als Strafe anzuſehen.

Die Einſperrungen bis zur Beſſerung, und reſp. bis zur Begnadigung, müſſen, wenn dabei auch zum Theil polizeiliche Zwecke zum Grunde liegen, nach der Verordnung vom 26. Febr. 1799, doch als wahre Strafen angeſehen werden. Dieſen Charakter haben ſie auch dadurch nicht verloren, daß nach einer ſpätern Verfügung ein Zeitraum beſtimmt werden ſoll, vor Ablauf deſſen die Entlaſſung des Verurtheilten und reſp. der Antrag auf deſſen Begnadigung nicht erfolgen ſoll, indem die Abſicht dieſer Verfügung nur dahin gegangen iſt, die Dauer der Freiheitsentziehung mit dem begangenen Verbrechen in

ein beſtimmtes Verhältniß zu bringen, ohne zwiſchen der Einſperrung während dieſes Zeitraums und derjenigen nach demſelben einen weſentlichen Unterſchied einführen zu wollen. Die Einſperrung bis zur Beſſerung und bis zur Begnadigung iſt alſo für alle damit bedrohete Verbrechen die ordentliche Strafe, welche einen vollſtändigen Beweis der Thäterſchaft des Angeſchuldigten vorausſetzt. In Ermangelung dieſes Beweiſes, wird auf die gedroheten Strafen nicht erkannt werden können, vielmehr wird ſich die zu erkennende außerordentliche Strafe nur auf die Feſtſetzung eines nach den Vorſchriften des A. L. R. zu arbitrirenden beſtimmten Strafmaßes einſchränken müſſen.

Der Juſtiz-Miniſter hat dem Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts dieſe ſeine Anſicht über die aufgeworfene Frage auf den deßhalb erſtatteten Bericht vom 28. Mai c. nicht vorenthalten wollen, iſt aber weit davon entfernt, dadurch die eigene Ueberzeugung der erkennenden Richter leiten zu wollen.

Die Entſcheidung über die aufgeworfene Frage im Allgemeinen kann nur bei Gelegenheit der Reviſion der Strafgeſetze erfolgen, zu welchem Zweck der erſtattete Bericht dem Königlichen Miniſterium zur Reviſion der Geſetze mitgetheilt worden iſt. (Reſcr. v. 20. Juni 1823. v. Kpʒ. J. Bd. 22. S. 102.)

§. 35. Wenn die Geſetze eine willkührliche Strafe verordnen: ſo darf dieſelbe nicht über Gefängniß von Sechs Wochen, oder 50 Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden.

(Zusatz 1.) über die Theorie der willkürlichen Strafen. (Confr. ad III. des bei §. 32. sub Zuſatz Nr. 1. abgedruckten Schreibens des Herrn Kammergerichts-Präſidenten von Kircheiſen vom 2. Januar 1800. Klein und Kleinſchrod's Archiv des Criminalrechts Bd. 2. Heft 4. Nr. VI. S. 116—127.)

(Zusatz 2.) Willkürliche Strafen. Dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Liegnitz wird auf die, über einige zweifelhafte Strafbeſtimmungen, mittelſt Berichts vom 25. v. M. gethane Anfrage zum Beſcheide ertheilt, daß es zuvörderſt keinen Zweifel hat, die Vorſchrift des §. 35. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen das Geſetz ſich des Ausdrucks: »willkürliche Strafen,« bedient, und dabei entweder auf den gedachten §. 35. ausdrücklich Bezug nimmt, wie ſolches in dem von dem Collegio allegirten §. 1103. a. I. a. geſchehen iſt, oder eine ſolche ausdrückliche Bezugnahme auch nicht enthält. In allen den Fällen dagegen, in welchen ein anderes Prädicat der unbeſtimmten Strafe gebraucht, und zugleich auf den §. 35. nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, iſt der Richter an das Maß der willkürlichen Strafe nicht gebunden, ſondern befugt, nach Beſchaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorſchriften, über dieſes Maß hinausgehen. (Reſcr. vom 7. Febr. 1815. v. Kpʒ. J. Bd. 5. S. 32.)

(Zusatz 3.) Höhe der Strafe für unterlaſſene Berichtigung des Beſitztitels. In der Sache des Juſtizraths N., nomine Fisci, wider die verehelichte J., iſt von dem Königl. Stadtgerichte wegen unterlaſſener Berichtigung des Beſitztitels auf eine Geldſtrafe von 100 Rthlr. erkannt worden. Es muß nun zwar der verehelichten J. überlaſſen bleiben, dies Erkenntniß im geordneten Wege anzugreifen; für künftige ähnliche Fälle wird aber das Collegium darauf aufmerkſam gemacht, daß die Strafe für unterlaſſene Berichtigung des Beſitztitels, da deren Höhe im Geſetz nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, das im §. 35. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. beſtimmte Maß von 50 Rthlrn. nicht überſteigen darf. (Reſcr. vom 13. Juli 1829. v. Kpʒ. J. Bd. 34. S. 122.)

Zufall.

§. 36. Iſt der ſchädliche Erfolg aus einer an ſich erlaubten Handlung durch bloßen Zufall entſtanden; ſo kann er dem Handelnden nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden. (Thl. I. Tit. III. §. 6.)

§. 37. Iſt die Handlung, welche den zufälligen Erfolg wider die Abſicht des Handelnden gehabt hat, an ſich unerlaubt, ſo iſt zwar dieſer Erfolg ſelbſt für kein Verbrechen zu achten.

§. 38. Je leichter aber deſſen Möglichkeit von dem Verbrecher vorausgeſehen werden konnte, deſto mehr muß, in Rückſicht auf den daraus entſtandenen Schaden, die Strafe der unerlaubten Handlung ſelbſt geſchärft werden.

Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.

§. 39. Die ordentliche Strafe eines vorſätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher daſſelbe wirklich vollbracht hat.

§. 40. Hat der Thäter zu Vollziehung des Verbrechens von ſeiner Seite alles gethan; die zum Weſen der ſtrafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber iſt durch einen bloßen Zufall verhindert worden; ſo hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächſten kommt, verwirkt.

§. 41. Die nächſte Strafe nach dieſer trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde.

§. 42. Hat ein ſolcher Zufall ſchon die vorläufigen Anſtalten zu der ſtrafbaren Handlung unterbrochen: ſo wird die böſe Abſicht nach Verhältniß des Fortſchrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

§. 43. Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens abſteht, und dabey ſolche Anſtalten trifft, daß die geſetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; ingleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitſchuldigen, und ihres Vorhabens, die Ausführung deſſelben hintertreibt, kann auf Begnadigung Anſpruch machen.

Zu §. 36. Anmerkung 1.

Ein Beiſpiel eines bloß zufälligen Todtſchlages, ſ. in Klein's Annalen Bd. 9. S. 331.

Zu §. 37. Anmerkung 1.

Die Qualität wird nicht durch das zufällige Zuſammentreffen der Umſtände und Beſtandtheile, ſondern nur durch die Abſicht des Handelnden in dieſer Hinſicht beſtimmt. Paalzow's Magazin Bd. 1. S. 271.

§. 44. *) Auch bloße Drohungen, ein gewiſſes Verbrechen begehen zu wollen, ſind ſtrafbar; und verpflichten den Staat zu Maßregeln, wodurch der Bedrohete in Sicherheit geſetzt wird.

§. 45. In der Regel kann die Strafe in einem vorkommenden Falle nicht über das höchſte Maß der geſetzlichen Strafe verſchärft werden. Von Verſchärfung der Strafen.

§. 46. Wenn auch eine Verſchärfung der ordentlichen Strafe dem Richter zur Pflicht gemacht worden: ſo darf doch die im Geſetze beſtimmte Gattung der Strafe nicht geändert, und es muß dabey allemal auf die Vorſchrift des §. 50. Rückſicht genommen werden.

§. 47. Die im Geſetze beſtimmten Arten der Todesſtrafen werden durch Schleifung zur Richtſtätte, oder durch öffentliche Ausſtellung des Leichnams geſchärft.

§. 48. Die Verſchärfung der Feſtungs- und Zuchthausſtrafe geſchieht durch längere Dauer, oder durch körperliche Züchtigung.

§. 49. Die Gefängnißſtrafe ſoll durch längere Dauer, oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, aber nicht durch ſolche Mittel geſchärft werden, durch welche das Leben und die Geſundheit des Gefangenen in Gefahr geſetzt wird.

§. 50. Bey Schärfung der Leibesſtrafe muß allemal auf die körperliche Beſchaffenheit des zu Beſtrafenden Rückſicht genommen werden.

§. 51. Gegen den, welcher durch Erdichtung falſcher Umſtände den Richter hintergehen will, wird die übrigens verwirkte Strafe allemal verſchärft.

(Zusatz 1.) Ueber den Willkommen und Abſchied. Es iſt in Unſerm Allgemeinen Landrechte feſtgeſetzt: daß die eintretende Feſtungsſtrafe bei mehreren Verbrechen, in ſo fern dabei erſchwerende Umſtände obwalten, durch körperliche Züchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit verſchärft werden ſoll. Da nun auf den Feſtungen dergleichen Züchtigungen wegen beſonderer Verfaſſung nicht adminiſtrirt werden können, ſo ſetzen wir, damit jenen geſetzlichen Beſtimmungen ein Genüge geleiſtet werden könne, hierdurch feſt:

1) daß, wenn die Umſtände es erlauben, der Willkommen vor der Ablieferung des Verbrechers, von dem inquirirenden Gerichte ertheilt werde;
2) wenn ſolches nicht thunlich (beſonders wenn der Verbrecher vor rechtskräftiger Entſcheidung **salvo jure** abgeliefert wird), der Feſtungsgefangene zu dem dortigen Zuchthauſe abgeliefert, und ihm dort ſowohl der Willkommen, als hiernächſt der Abſchied gegeben werden ſolle.

Hiernach habt Ihr alſo, bei jedesmaliger Execution der ergangenen Straf-

---

*) Vergleiche bei §. 44. die Anmerkung 1. zu §. 533.

Erkenntniſſe Euch zu achten, beſonders den Commandanten der Feſtung, der von dieſer Einrichtung von hier aus benachrichtigt worden, bei der Ablieferung jedes Mal zu benachrichtigen, ob dem Verbrecher der Willkommen ſchon ertheilt ſei, und alſo die Ablieferung zum Zuchthauſe, Behufs deſſen, nothwendig ſei oder nicht. Um indeſſen bei dieſen Züchtigungen nicht die Schranken zu überſchreiten, welche die körperliche Conſtitution des zu Züchtigenden nothwendig an die Hand giebt; ſo habt Ihr jedes Mal,

wenn das Verbrechen nach der Disposition des Allg. Landrechts mit Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verpönt iſt, vor Einſendung der Acten ſowohl zum Spruch, als zur Beſtätigung des verfaßten Erkenntniſſes darin zu verzeichnen, ob der Verbrecher von geſunder, und welcher Conſtitution ſei?

damit darnach arbitrirt werden könne, ob auf eine mäßige, gewöhnliche oder tüchtige Züchtigung, welches im Erkenntniſſe ausdrücklich zu bemerken, zu erkennen, oder dieſe ganz wegzulaſſen, und in dieſem Falle die Strafe durch Verlängerung derſelben, welche letztere doch nicht über drei Monate ausgedehnt werden kann, zu verſchärfen ſei. Sollte in einzelnen Fällen der körperliche Zuſtand des Verbrechers Bedenklichkeiten an die Hand geben, ſo habt Ihr bei der Unterſuchung deſſelben einen Sachverſtändigen zuzuziehen, und deſſen ſchriftliches Gutachten darüber zu erfordern, ob und welche Züchtigung der Verbrecher erdulden könne. Im Uebrigen hegen Wir zu Euch das Zutrauen, daß Ihr ſowohl bei der Wahl der Züchtigungsmittel, als der Art, wie ſolche gebraucht werden, überhaupt, und beſonders in Hinſicht auf die körperliche Beſchaffenheit der Verbrecher, die nöthige Aufmerkſamkeit verwenden und dahin ſehen werdet, daß die zu ertheilende, ſelbſt tüchtige Züchtigung nicht in Grauſamkeit ausarte, oder für Leben und Geſundheit nicht gefährlich werde. (Reſcr. vom 24. April 1797. Stengel's Beiträge Bd. 5. S. 204—6, und Auszug S. 242.)

(Zusatz 2.) *Ueber die Verfahrungsart, wenn in Criminalfällen nach dem Allg. Landrecht auf einen ſogenannten Willkommen und Abſchied erkannt worden.*

Nach der Vorſchrift Unſers Allgemeinen Landrechts ſoll in verſchiedenen Fällen auch bei Feſtungsſtrafen auf Verſchärfung derſelben durch körperliche Züchtigung oder den ſogenannten Willkommen und Abſchied erkannt werden. Wir haben jedoch wahrgenommen, daß bei Vollſtreckung dieſer Züchtigung in verſchiedenen Fällen ſich Schwierigkeiten gefunden, und auf nähere, zwiſchen Unſerm Juſtiz- und Ingenieur-Departement gehaltene Rückfrage hat ſich ergeben, daß es auf den meiſten Feſtungen an Perſonen und Anſtalten, wodurch dieſer Theil der Criminal-Erkenntniſſe vollſtreckt werden kann, ermangelt. Damit nun gleichwohl den geſetzlichen Vorſchriften möglichſt genüget werde, habt Ihr Euch Nachſtehendes zu Eurer Direction dienen zu laſſen:

1) Wenn auf Feſtungsſtrafe mit Willkommen und Abſchied erkannt worden, ſo muß die körperliche Züchtigung dem Verbrecher vor der Abführung nach der Feſtung durch Veranſtaltung des inquirirenden Gerichts ertheilt werden.
2) Der ſogenannte Abſchied muß, wenn an dem Orte der Feſtung auch ein Zuchthaus vorhanden, in dieſem vollzogen, und zu dem Ende durch Befehl oder Requiſition an die dem Zuchthauſe vorgeſetzte Behörde die nöthige Veranſtaltung getroffen, der Feſtungs-Commandant aber gleich bei der Ablieferung requiriret werden, den Verbrecher nach verlaufener Strafzeit nicht ſogleich auf freien Fuß zu ſtellen, ſondern an die Zuchthaus-Behörde abzuliefern.
3) Iſt an dem Orte der Feſtung kein Zuchthaus; ſo muß gar nicht auf Abſchied erkannt, ſondern allenfalls die Dauer des Feſtungsarreſts, nach Verhältniß

des Grades der Züchtigung, die der Verbrecher verwirkt hat, jedoch nicht über 3 Monate, verlängert werden.

4) Der Grad der Züchtigung muß in dem Urtel wenigſtens allgemein, mit dem Ausdrucke: eine mäßige, eine gewöhnliche, eine tüchtige, angedeutet werden.

5) Damit der Richter über dieſen Grad ſich beſtimmen könne, muß der Inquirent dafür ſorgen, daß wenigſtens in allen ſolchen Fällen, wo ein Erkenntniß auf Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe zu erwarten iſt, die körperliche Conſtitution des Verbrechers durch einen Sachverſtändigen unterſucht, und das Gutachten darüber zu den Acten gebracht werde.

6) Habt Ihr Euch nach der Beſchaffenheit der Werkzeuge zu erkundigen, mit welchen dergleichen Züchtigungen in den Zuchthäuſern und andern Criminalanſtalten ertheilt zu werden pflegen, und dafür zu ſorgen, daß dieſe Werkzeuge ſo beſchaffen ſind, oder eingerichtet werden, daß eine damit zu ertheilende ſelbſt tüchtige Züchtigung nicht in Grauſamkeit ausarte, oder für Leben und Geſundheit gefährlich werde.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten und die Criminal-Behörden in Eurem Departement zu inſtruiren. (Reſcript vom 24. April 1797. E. S. de 1797 Thl. 10. Nr. 34. S. 1129.)

Von wiederholten Verbrechen.

§. 52. Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Geſetze beſtimmten Strafe.

§. 53. Bey dieſer Verſchärfung der Strafe iſt beſonders auf den Hang des Verbrechers zu dieſer Art von Vergehungen, und auf die dem Staate daraus bevorſtehende Gefahr Rückſicht zu nehmen.

Von der Colliſion mehrerer Verbrechen.

§. 54. Sind mehrere Geldſtrafen verwirkt worden: ſo wird eine jede aus dem Vermögen des Verbrechers beygetrieben.

§. 55. Eben dieſe Beytreibung findet ſtatt, wenn derſelbe Verbrecher auch noch außerdem eine Lebens-, Leibes- oder Ehrenſtrafe verwirkt hat.

§. 56. Auch bloße Ehrenſtrafen ſollen zugleich neben der Leibes- oder Geldſtrafe vollzogen werden, ſo weit ſie nicht in der körperlichen begriffen, oder dadurch unnütz gemacht werden.

§. 57. Wenn mehrere Leibesſtrafen zuſammentreffen: ſo muß die Strafe des ſchwerſten Verbrechens verſchärft oder verlängert; doch muß die Summe aller Strafen der verſchiedenen Verbrechen nicht überſchritten werden.

Milderung der Strafe.

§. 58. Wer die noch unentdeckten Mitſchuldigen anzeigt, ſoll mit einer gelindern als der geſetzlichen Strafe belegt werden.

§. 59. Wer die That, noch ehe er derſelben über-

führt iſt, freywillig geſteht, gegen den ſoll die ſonſt verwirkte Schärfung der Strafe gemildert, oder wenn keine Schärfung ſtatt findet, die gelindere geſetzliche Strafe erkannt werden.

(Zusatz 1.) Milderung der geſetzlichen Strafe und Ausſchließung der körperlichen Züchtigung bei freiwilligem Geſtändniſſe.

a. Dem Königlichen ꝛc. wird hierneben eine beglaubte Abſchrift der Allerhöchſten Cabinetsordre (b.) vom 9. d. M. zugefertigt,

> nach welcher des Königs Majeſtät zu befehlen geruhet haben, daß gegen einen Angeſchuldigten, der noch, ehe er der That überführt iſt, freiwillig geſteht, keine Schärfung der ſonſt verwirkten Strafe, alſo keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringſte Grad der, nach Lage der Sache durch die That an ſich, und unter den obwaltenden Umſtänden verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden ſoll.

Das Königliche ꝛc. hat ſich hiernach zu achten, und dieſen Königl. Befehl den Untergerichten des Departements zur Nachachtung mitzutheilen, auch für Aufnahme deſſelben in die Amtsblätter der Provinz zu ſorgen. (Cabinetsordre vom 21. Oct. 1833.)

b. Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem Schifferknecht Remus in der Strafanſtalt zu Rawicz, deſſen Bittſchrift zurückerfolgt, den Ueberreſt der gegen ihn erkannten Zuchthausſtrafe erlaſſen; auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieſes Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwiſchen dem Verbrecher, welcher ſich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwendet, und dem Uebelthäter, welcher durch Leugnen ſeine Schuld vergrößert, ein Unterſchied ſtattfinden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeſchuldigten, der, noch ehe er der That überführt iſt, freiwillig geſteht, keine Schärfung der ſonſt verwirkten geſetzlichen Strafe, alſo keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringſte Grad der, nach Lage der Sache durch die That an ſich, und unter den obwaltenden Umſtänden verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden ſoll, und veranlaſſe Sie, die Berichtsbehörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorſchriften des §. 59. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. L. R. beſonders aufmerkſam zu machen. (Cabinetsordre vom 9. Oct. 1833. v. Kpz. J. Bd. 42. S. 445.)

§. 60. *) Reue vor vollführter That, iſt nach den Regeln der unternommenen Verbrechen zu beurtheilen.

Zu §. 59. Anmerkung 1.

Es iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß dieſer §. nur dann mit dem Geſtändniſſe vor der Ueberführung eine Milderung verbindet, wenn ſonſt eine Schärfung der Strafe hätte eintreten müſſen, oder wenn die geſetzliche Strafe verſchiedene Grade. Klein's Annalen Bd. 20. S. 187.

---

*) Ueber die richtige Erklärung der §§. 43. und 60. ſind die Rechtsgelehrten nicht einverſtanden. Herr Klein (Grundſätze des peinlichen Rechts. 2te Ausgabe §. 153.) und ein in zweiter Inſtanz erlaſſenes Erkenntniß (Hitzig's Zeitſchrift für Criminalrechtspflege Bd. 1. S. 65 — 73.) nehmen an, daß der §. 43. auf den Fall, wenn jemand aus Furcht vor der Strafe von einem unternommenen Verbrechen abſtehe, gar nicht anzuwenden ſei, dagegen ſind Henke (Beiträge zur Criminalgeſetzgebung, Regensburg 1813 S 182), Herr Hitzig (Zeitſchrift ꝛc. S. 73 — 77) mit Recht entgegengeſetzter Meinung.

Nach den Worten des Geſetzes iſt derjenige, welcher dieſes aus Furcht vor Strafe thut, von dieſem Anſpruch nicht ausgeſchloſſen, und es wäre gegen jede richtige Interpretationsregel verſtoßen, wenn man dieſes Geſetz gegen den klaren Sinn, den es nach ſeiner Faſſung hat, reſtrictiv erklären wollte. Aber nicht derjenige, der nur aus eige-

§. 61. Wenn der Verbrecher nach vollbrachter That die ſchädliche Wirkung derſelben, ganz oder zum Theil, ſogleich aus eigenem Antriebe verhindert hat: ſo findet nur eine außerordentliche Strafe ſtatt.

§. 62. Iſt der Schade ſchon geſchehen, aber von dem Thäter erſetzt worden: ſo findet eine Milderung der ſonſt verwirkten Strafe ſtatt.

§. 63. Iſt der Verbrecher verborgen geblieben; hat aber ſeit mehreren Jahren überzeugende Beweiſe einer gründlichen Beſſerung gegeben; und den Schaden vollſtändig erſetzt: ſo kann er auf Begnadigung Anſpruch machen.

Zu §. 63. Anmerkung 1.

„Iſt der Verbrecher verborgen geblieben, hat aber ſeit mehreren Jahren überzeugende Beweiſe einer gründlichen Beſſerung gegeben, und den Schaden vollſtändig erſetzt; ſo kann er auf Begnadigung Anſpruch machen."

Der Recenſent der Heidemannſchen „Diss. de conatu delinquendi" in der zu Halle

ner Bewegung von der Ausführung des Verbrechens abſteht, kann auf Begnadigung Anſpruch machen. Dieſer iſt nach §. 60. nicht ganz ſtraffrei, ſondern derjenige, welcher nicht allein von der Ausführung des Verbrechens abſteht, ſondern auch zugleich ſolche Anſtalten trifft, daß die geſetzwidrige Wirkung gar nicht eintreten kann, oder derjenige, der durch zeitige Entdeckung ſeiner Mitſchuldigen und ihrés Vorhabens die Ausführung deſſen hintertreibt, kann auf Begnadigung Anſpruch machen. Der Anſpruch auf Begnadigung wird alſo nicht allein durch das Abſtehen von dem unternommenen Verbrechen motivirt, ſondern es müſſen zugleich ſolche Anſtalten getroffen werden, daß das Verbrechen von dem Mitſchuldigen nicht ausgeführt werden kann. Fehlt dieſes letzte Erforderniß, ſo iſt auch kein Anſpruch zur Begnadigung begründet. Beurtheilt man hiernach den in Hitzig's Zeitſchrift Bd. 1. S. 40—43 vorgetragenen Fall, ſo war das Straferkenntniß gegen Z. ſehr wohl gegründet. Z. hatte nur dem J. die falſchen Münzen zurückgeſchickt, mit der Erklärung, er wolle die falſchen Münzen nicht kaufen. Dies war nicht hinreichend, um ſeinen Anſpruch zur Begnadigung zu begründen. Er hätte ein Recht auf denſelben erhalten, wenn er den A. als einen ſolchen, der falſche Münzen bei ſich führe, um ſie im Lande abzuſetzen, angezeigt hätte, oder zu dem J. gegangen wäre, und dieſen allenfalls unter Androhung einer Denunciation angehalten hätte, daß die falſchen Münzen an einen ſichern Kaufmann in Stettin oder Hamburg ſpedirt wären, um ſie wieder nach England zu verſchiffen, wo A. erſt die freie Dispoſition über ſelbige wieder erhalten hätte. Das öſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen erwähnt §. 7. und 8. des Falls, wenn jemand aus eigener Bewegung von einem Verbrechen abſteht, gar nicht; das baieriſche Strafgeſetzbuch ſpricht dagegen denjenigen, welcher aus eigener Bewegung, ſei es aus Reue oder aus Furcht vor Strafe, von der Vollbringung eines Verbrechens abſteht, zu deſſen Begehung er bereits eine äußerliche Handlung vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung gerichtet iſt, gänzlich ſtraffrei. De lege ferenda iſt dieſe Anſicht unſtreitig die ſachgemäßeſte.

Wenn übrigens in des H. Hitzig's Zeitſchrift auch die Frage in Anregung gebracht wird, wie nach §. 43. das Erkenntniß abzufaſſen ſei: ſo kann die Erkenntnißformel nur folgendergeſtalt lauten:

daß Inculpat .... wegen der von ihm unternommenen, aber nicht ausgeführten Verbreitung falſcher Münzen, Brandſtiftung ꝛc. mit ..... Feſtungsſtrafe zu belegen, derſelbe jedoch, da er aus eigener Bewegung von der Ausführung dieſes Verbrechens abgeſtanden, und durch zeitige Entdeckung der Mitſchuldigen und ihres Vorhabens, die Verbreitung der falſchen Münze hintertrieben, Sr. Majeſtät, als ein ſolcher, der auf Begnadigung Anſpruch machen könne, wie hiermit geſchieht, zur Begnadigung zu empfehlen. Die Koſten dieſer Unterſuchung ꝛc.

Dieſes Erkenntniß iſt ſodann mit einem Sr. Majeſtät vorzulegenden Extracte, dem Herrn Juſtizminiſter mittelſt Berichts zu überſenden, um den Extract Sr. Majeſtät zur Einholung der Allerhöchſten Entſchließung vorzulegen.

Theilnehmung an den Verbrechen Anderer.

§. 64. Haben mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen: ſo trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Geſetze beſtimmte Strafe.

§. 65. Hat Einer ſich als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet: ſo wird die ordentliche Strafe gegen ihn geſchärft.

§. 66. Verbrechen, zu deren Begehung ſich Mehrere verbunden haben, müſſen ſchärfer beſtraft werden, als eben dieſe Verbrechen, wenn ſie nur von einzelnen Perſonen begangen worden.

§. 67. Wer ſich eines Andern zu Ausführung eines Verbrechens bedient, wird eben ſo beſtraft, wie derjenige, welcher ein ſolches Verbrechen ſelbſt und unmittelbar begangen hat.

---

herauskommenden juriſtiſchen Literatur-Zeitung Nr. 1. vom Octobermonat d. J. 1799 bemerkt ganz richtig, daß dieſes Geſetz *wohl kein Recht des Verbrechers auf Begnadigung* enthalte und conſtituire. Die ſich widerſprechenden Begriffe von Recht und *Gnade* laſſen eine ſolche Verbindung gar nicht denken, und ein Recht auf der einen Seite ſetzt von der andern eine *Zwangsverbindlichkeit* voraus.

Aber auch von der *Verjährung* der Verbrechen, in dem *gewöhnlichen* Sinne dieſes Worts, kann in der Geſetzſtelle nicht füglich die Rede ſein. Wenn dieſes auch jetzt nicht aus dem neuerlich ergangenen Reſcripte an die Neumärkſche Regierung vom 26. Februar 1798 (Stengel's Beiträge Bd. 6. S. 161) hervorginge, ſo würde es ſchon daraus klar ſein, daß die Verjährung, wie man ſagt, von Rechts wegen, und nicht im Wege der Gnade, den Verbrecher von der Strafe befreit.

Obiges Geſetz enthält unſers Erachtens nichts, als einen *nochmaligen* (vid. §. 9. 10. Tit. 13. Thl. 2. A. L. Rs. und N. 26. in dieſem Hefte der Materialien) *ausdrücklichen Vorbehalt des Abolitionsrechts* für den Regenten, oder, wenn man will, *auch des Aggregationsrechts* *); denn einige Unterſuchung muß doch immer vorangehen, um die mehrjährige Beſſerung und den Erſatz des Schadens auszumitteln und darzuthun.

Dies beweiſet die Stellung des §. am Ende der Lehre *von der Milderung der Strafen*, und das gebrauchte Wort: *Anſpruch*. Letzteres wird zwar auch von der Forderung eines angeblichen Rechts gebraucht, ſetzt aber nicht voraus, daß dies Recht wirklich gegründet ſei, und iſt auch hier nicht einmal in dieſem Sinne, ſondern ſo wie die Redensart: einen um etwas anſprechen, für *bitten*, *erſuchen* ꝛc. genommen.

Das Geſetz giebt mithin dem Verbrecher nur die Hoffnung auf Milde und Nachſicht, und dem Inquirenten ſtillſchweigend die Erlaubniß und Befugniß, auf die desfallſige Bitte des Inculpaten mehr, als ſonſt erlaubt iſt, zu achten, und theils die Unterſuchung nicht weiter, als es in *dieſer* Hinſicht unumgänglich erfordert wird, zu proſequiren, theils in Betreff des Arreſtes nicht ohne dringende Noth Aufſehen zu erregen und hart zu fallen.

Die nächſtens zu erwartende Criminal-Prozeßordnung wird wahrſcheinlich (ſ. das erſte Heft der Mater. S. 130.) auch hierüber nähern Aufſchluß geben, aber auch ohne dies iſt doch in der That nicht abzuſehen, wie dieſe Geſetzſtelle zu groben und erheblichen Mißdeutungen (deren in der Anfangs erwähnten Recenſion gedacht wird), hat Anlaß geben können. (Material. Heft 3. Nr. 44. S. 112—15.)

*) Es enthält den eigentlichen, vernunftmäßigen *Grund* der Verjährung bei Verbrechen, ſagt das angeführte Reſcript. — Klein unterſcheidet in ſeinem Criminalrecht, 2ter Ausgabe §. 176. dieſe Begnadigung ex capite des §. 63. des A. L. Rs. ausdrücklich von der *gänzlichen* Aufhebung der Strafe ſowohl durch die Begnadigung (§. 180.) als durch die Verjährung (§. 184.), und ſcheint alſo vorauszuſetzen, daß doch immer *einige* Strafe erfolgen müſſe. Er führt daher dieſes Geſetz des §. 63. auch nur unter den Milderungsgründen der geſetzlich beſtimmten Strafen auf.

§. 68. Steht er gegen den Thäter im Verhältniſſe eines Vorgeſetzten, oder einer Reſpectsperſon: ſo wird er als der Rädelsführer des veranſtalteten Verbrechens angeſehen. (§. 65.)

§. 69. Wegen dieſes Verhältniſſes des Thäters gegen ſeinen Obern kann die Strafe des erſtern zwar gemindert, aber nicht erlaſſen werden.

§. 70. Iſt der, welcher den Auftrag gemacht, oder der, welcher ihn übernommen hat, dem Staate oder dem Beleidigten vorzüglich verpflichtet: ſo muß bey der Strafe auch auf dieſes beſondere Verhältniß Rückſicht genommen werden.

§. 71. Hat jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen; aber doch dabey eine ſolche thätige Hülfe geleiſtet, daß ohne dieſelbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können: ſo findet gegen ihn die ordentliche Strafe ſtatt.

§. 72. Iſt der geleiſtete Beyſtand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig geweſen: ſo wird dieſer Beyſtand dennoch nach dem Verhältniſſe, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maßgabe der Schwere des Verbrechens ſelbſt, an den Hülfleiſtenden geahndet.

§. 73. Wenn ſich Mehrere zu einem gemeinſchaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben: ſo muß jeder von ihnen für ſämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich geweſen iſt.

§. 74. Wenn jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder ſonſt, Hülfe leiſtet: ſo wird er in Anſehung der That, bey welcher er wiſſentlich und freywillig hilft, als Miturheber angeſehen.

§. 75. Hat der Hülfsleiſtende das Verbrechen, welches begangen werden ſollte, nicht gewußt: ſo wird ſeine Strafbarkeit nach ſeiner dabey gehabten Abſicht beurtheilt.

§. 76. Wer zu einem Verbrechen beſtimmten Rath

Zu §. 71. Anmerkung 1.

Wenn die Hülfe unmittelbar bei der That geleiſtet wird, ſo reicht ſchon dies bloße Factum ohne Rückſicht auf den Erfolg hin, um die Bedingung, welche das Geſetz in ſich faßt, zu erſchöpfen. Klein's Annalen Bd. 20. S. 226.

und Anleitung giebt, wird eben ſo beſtraft, wie der, welcher dazu thätigen Beyſtand geleiſtet hat. (§. 72.)

§. 77. Iſt der Rathgeber bey der Vollziehung der That gegenwärtig geweſen: ſo wird er zugleich als Urheber angeſehen.

§. 78. Wer einen Andern durch Trunk, oder ſonſt mit Vorſatz, in Umſtände ſetzt, daß derſelbe das Vermögen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, verliert, der iſt wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich.

§. 79. Die Abſicht, welche der Verführer bey ſeinem Vornehmen gehabt hat, und die mehrere oder mindere Wahrſcheinlichkeit des daraus zu beſorgenden ſchädlichen Erfolgs, beſtimmen die Art und den Grad der Strafe.

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Geſundheit, Ehre oder Vermögen eines Menſchen einer erheblichen Gefahr ausgeſetzt werden, vor deſſen Ausführung Wiſſenſchaft erhält, iſt ſchuldig, daſſelbe durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung deſſen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet iſt, zu verhindern.

§. 81. Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe, oder durch Benachrichtigung deſſen, welcher dabey Gefahr läuft, zu hintertreiben: ſo muß er ſelbſt, ſo weit es ohne ſeine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geſchehen kann, daſſelbe zu hintertreiben bemüht ſeyn.

§. 82. Wer das Verbrechen auf die §. 80. 81. vorgeſchriebene Art zu hindern unterläßt, iſt, wenn er einer zuverläſſigen Wiſſenſchaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadensersatze verbunden; ſondern er muß auch, nach Verhältniß ſeiner Bosheit oder Fahrläſſigkeit, beſtraft werden.

§. 83. Hat jemand an den Vortheilen eines Ver=

Zu §. 81—82. Anmerkung 1.

Die Strafe iſt hier zwar nicht genau beſtimmt, aber dennoch keine ſogenannte willkürliche Strafe. Paalzow's Magazin Bd. 1. S. 25.

2. Dieſes Geſetz, welches dem richterlichen **arbitrio** einen großen Spielraum läßt, umfaßt laut ſeiner Worte: nach Verhältniß der Bosheit oder Fahrläſſigkeit, alle Grade der desfallſigen Vergehen, von der bloßen Unterlaſſung der Anzeige bis zum dringendſten Verdacht der wirklich vorausgegangenen Verabredung; doch kann die Strafe nicht bis auf zehen Jahre Zuchthausſtrafe ausgedehnt werden, indem eine ſolche Strafe nach §. 843. nur den überwieſenen Mitverbundenen treffen ſoll. Klein's Annalen Bd. 20. S. 351.

brechens, nach deſſen Ausführung, wiſſentlich und frey=willig, jedoch ohne vorgängige Abrede, Theil genommen: ſo trifft ihn eine ſolche Ahndung, die der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, am nächſten kommt.

§. 84. Wer Verbrecher, oder deren unrechtmäßigen Gewinn, zu verheimlichen ſich zum Gewerbe macht, wird nach der Regel eben ſo, wie die Verbrecher ſelbſt, beſtraft.

§. 85. Geldſtrafen ſollen gegen unbemittelte Perſonen der niedern Volksklaſſe nicht erkannt, und wo ſie geſetzlich beſtimmt ſind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit oder Gefängnißſtrafe verwandelt werden.

[Beſtimmung der Strafen und ihres Verhältniſſes gegen einander.]

§. 86. Wenn das Geſetz dem Richter die Wahl überläßt: ob Geld= oder Leibesſtrafe verhängt werden ſoll: ſo muß das Nöthige im Erkenntniſſe feſtgeſetzt; niemals aber dem Verbrecher ſelbſt die Wahl überlaſſen werden.

§. 87. Zeitige Gefängniß=, Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt, wenn die Leibesſtrafe an der Perſon des Verbrechers nicht vollzogen werden kann.

§. 88. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißſtrafe von Acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 89. Doch kann der Richter dieſes Verhältniß, nach der bekannten Beſchaffenheit der Vermögensumſtände des Verbrechers, auf Zehn bis Vierzig Thaler, für Acht Tage Gefängniß erhöhen.

§. 90. Wenn die geſetzliche oder erkannte Verſchärfung der Gefängniß=, Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe nicht anwendbar iſt: ſo muß die Dauer derſelben verlängert werden.

Zu §. 85—90. Anmerkung 1.

Das Criminal=Geſetzbuch muß noch mehr, als das bürgerliche, ein eigentlicher Volks=Codex ſein, der nicht nur überhaupt dem großen Haufen der Einwohner des Staats, ſo viel als möglich in die Hände zu bringen, ſondern auch ſelbſt bei dem Schul=Unterricht mit zum Grunde zu legen iſt. Es muß alſo aus kurzen und deutlichen Vorſchriften beſtehen, wornach die Bürger des Staats ihr Verhalten einrichten können, durch erlangte Kenntniß der ſchädlichen Folgen eines jeden Verbrechens gegen deſſelben Begehung gewarnt und abgeſchreckt werden. Dieſem Zweck würde es gänzlich zuwider ſein, wenn man hier in die feineren Unterſcheidungen, welche bei den Graden der Moralität, und bei der Imputation ſtattfinden; in die Lehre von den erſchwerenden und mildernden Umſtänden; in die genaue Abmeſſung des Verhältniſſes der Strafen ſowohl unter ſich, als gegen den in jedem einzelnen Falle vorwaltenden Grad der Moralität, und der vorhandenen Milderungs=Urſachen hinein=

(Zusatz 1.) *Ueber die Aenderung der Gattung der erkannten Strafe durch Untergerichte.*

Auf Eure unterm 21. v. M. anhero gethane Anzeige ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigſten Reſolution: daß es bei der von der dortigen Regierung Euch ertheilten Vorſchrift lediglich ſein Bewenden habe. Das Recht, die Gattungen der Strafen umzuändern, gehört zu dem landesherrlichen Begnadigungsrechte, welches keinem Untergerichte mitgetheilet iſt, und die Vorſchrift der Prozeßordnung Thl. 1. Tit. 14. §. 3. Nr. 2. und Thl. 2. Tit. 10. §. 6. kann ultra casos expressos nicht ausgedehnt werden. (Reſcript vom 10. Sept. 1792. E. S. de 1792 S. 1089—90, oder T. IX. Nr. 74.)

(Zusatz 2.) *Ueber die Einführung des Allg. Landrechts bei den Militair-Gerichten.*

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß Wir, um Unſern ſämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und alſo auch feſten und zuverläſſigen Geſetzgebung angedeihen zu laſſen, reſolvirt haben, das Allgem. Landrecht auch bei den Militair-Gerichten einzuführen, und dieſelben auf deſſen Vorſchriften in ihren Urteln und Entſcheidungen zu verweiſen.

Da aber eines Theils bei einigen Stellen des Landrechts aus der Erfahrung ſich ergeben hat, daß dieſelben bei ihrer Anwendung auf Militair-Perſonen gewiſſer Modificationen nach der Verfaſſung Unſerer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verſchiedener Vorſchriften Zweifel und Mißverſtändniſſe bei den Militair-Gerichten entſtanden ſind, welche nähere und deutlichere Beſtimmungen darüber nothwendig machen, ſo haben Wir gut gefunden, bei der anjetzt verordneten Einführung des Landrechts für die Kriegsgerichte, zugleich Unſere allerhöchſte Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachſtehendermaßen zu erklären: ꝛc.

16) ad Part. II. Tit. 20. §. 85. und 88. ſetzen Wir feſt, daß vermöge dieſer

---

gehen; oder Maßregeln, welche die, ſelbſt dem ärgſten Verbrecher nicht zu verſagende Pflicht der Menſchlichkeit, bei Vollziehung der Strafen, an die Hand giebt, hier einrücken wollte. Man würde dadurch nicht nur den Volkscodex ſelbſt, zu einer dem beſtimmten Gebrauch ganz widerſprechenden Weitläufigkeit ausdehnen; ſondern man würde auch boshaften Verbrechern Schlupfwinkel öffnen, und Cautelen an die Hand geben, wodurch ſie dem Richter die Ausmittelung ihres Verbrechens erſchweren, und ſich der wirklich verdienten geſetzmäßigen Strafe, zum äußerſten Nachtheil des Staats entziehen könnten; man würde folglich den Hauptzweck der Strafgeſetze, nämlich Abſchreckung von Verbrechen, bei der Menge, gar zu leicht verfehlen.

Aus dieſem Geſichtspunkt muß man den gegenwärtigen ganzen Titel, und insonderheit auch die vorſtehenden allgemeinen Grundſätze betrachten. Wer dabei hie und da nähere Beſtimmungen vermiſſen möchte, der wird ſolche in der beſonders abzufaſſenden Inſtruction für den Richter antreffen.

Dieſe Inſtruction wird außer der eigentlichen Criminal-Prozeßordnung, wohin auch die Lehre vom Gerichtsſtand in peinlichen Fällen, vom Corpore delicti, von den Anzeigen, und von den Beweiſen gehört, nähere Regeln enthalten, wie der Richter bei Abfaſſung des Erkenntniſſes zu verfahren habe; wie der Grad der Moralität und der Imputation, nach der Qualität des Verbrechens, nach den Motiven der Handlung, nach den vorhergehenden und begleitenden Umſtänden, und nach den Folgen der Handlung beſtimmt; auf was für Milderungs-Urſachen bei jeder Art der Verbrechen Rückſicht genommen; wie die im Geſetzbuch nur allgemein angegebene Art der ordentlichen Strafe, nach Bewandniß jeden Falls, genauer determinirt; nach welchen Grundſätzen in Fällen, wo die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht ſtattfindet, die an deren Stelle tretende außerordentliche abgemeſſen; wie und nach welchem Maßſtab die Schärfung der ordentlichen Strafen, in Fällen, wo das Geſetz ſolche vorſchreibt, angeordnet; und wie in Fällen, wo das Factum nicht vollſtändig auszumitteln iſt, verfahren werden ſolle.

Eben dieſe Inſtruction wird das Verfahren bei Vollziehung der Straferkenntniſſe, und die verſchiedenen Arten, wie Criminal-Verbrechen und Strafen aufgehoben werden, näher beſtimmen. (Entwurf Theil 1. Abtheilung 3. Tit. 8. §. 82. S. 220.)

Verordnung auch gegen Unterofficiers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu ſein, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungs-Gewerbes eine Polizei-Contravention begehen, worauf die Polizei-Geſetze eine Geldſtrafe verordnen, von den Polizei-Behörden auf dieſe geſetzliche Strafe zwar erkannt, das Urtel aber den Regiments-Gerichten zugeſchickt und dieſen überlaſſen werden ſoll, die erkannte Geldbuße nach Befinden der Umſtände, in eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe zu verwandeln.

Ferner

daß bei Unterofficiers und gemeinen Soldaten 5 Rthlr. Geldbuße einer Arreſtſtrafe von 3 Tagen und darunter 12 Stunden krumm geſchloſſen, gleich geachtet werden ſollen.

Nach vorſtehenden Verordnungen ſollen übrigens ſämmtliche, ſowohl Militair- als Civil-Gerichte in allen künftig vorkommenden Fällen ſich pflichtmäßig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert iſt, ſollen auch die Militair-Gerichte die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts ſich zur Richtſchnur dienen laſſen. Es ſoll daher das gegenwärtige Publicandum ſowohl in der Armee, als den ſämmtlichen Civil-Gerichten und Behörden, gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unſerer allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift und Beidruckung Unſers Königlichen Inſiegels. (Extract aus dem Publicandum vom 14. März 1797. E. S. de 1797 S. 988, oder Thl. X. Nr. 20. und Auszug S. 236.)

(Zusatz 3.) *Der Ausdruck des Allgem. Landrechts: Feſtungsſtrafe, begreift ſowohl Arreſt als Arbeit in ſich, und iſt nach Beſchaffenheit und d. Stande der Inculpaten zu beurtheilen.*

In der Unterſuchungsſache wider den Dienſtknecht Carl Ludwig Schneider haben Wir erfahren, daß das Erkenntniß erſter Inſtanz, wodurch der Inculpat zu dreimonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt worden, aus dem Grunde von Euch in Feſtungsarreſt von gleicher Dauer abgeändert worden, weil das Geſetz Feſtungsſtrafe und nicht Feſtungs-Arbeit beſtimmt hat. Da indeſſen Feſtungsſtrafe der allgemeine Ausdruck iſt, welcher ſowohl Arreſt als Arbeit in ſich begreift, ſo muß der Richter nach der Herkunft, der Erziehung und dem Stande des Inculpaten beurtheilen, welche von beiden zu wählen und anzuwenden ſei, wie Wir ſolches Allerhöchſt Selbſt nur noch kürzlich in einem ganz ähnlichen Falle feſtzuſetzen geruhet haben. Hiernach iſt auch im vorliegenden Falle das Erkenntniß erſter Inſtanz von Uns wiederhergeſtellt worden, und werdet Ihr hierdurch angewieſen, Euch in Zukunft nach Unſerer Willensmeinung **in sententionando** zu achten. (Reſcript v. 31. Mai 1802. E. S. de 1802 S. 953 und 54, oder Thl. 11. Nr. 32.)

(Zusatz 4.) *Gegen unbemittelte Perſonen der niedern Volksclaſſe ſoll nicht auf Geldſtrafen erkannt werden.*

Das in Eurem Berichte vom 3. c., betreffend den Bauer ꝛc. und Conſorten zu ꝛc. geäußerte Principium, daß, wenn einmal auf eine Geldſtrafe erkannt worden, dieſe nicht eher in eine Leibesſtrafe verwandelt werden könne, bis die Execution das Vermögen des Beſtraften zur Bezahlung der erſtern nachgewieſen habe, iſt unſtreitig richtig. Eben ſo geſetzlich iſt es aber auch nach §. 85. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts, daß gegen unbemittelte Perſonen der niedern Volksclaſſe, auf keine Geldbuße, ſondern jederzeit auf Leibesſtrafen erkannt werden ſoll. Beſonders iſt jederzeit darauf gehalten worden, daß gegen gemeine Bürger und Bauern keine, am wenigſten das Quantum von einigen Thalern überſteigende Geldbußen angewendet werden, wenn nicht eine beſondere Vermögenheit derſelben bekannt geweſen iſt. Es iſt ferner der, bei mehreren Gelegenheiten von Uns Allerhöchſtſelbſt geäußerte Wille, daß Stra-

fen und Unterſuchungskoſten von einem Beſtraften nur ſo weit eingezogen werden ſollen, als es ohne Zurückſetzung deſſelben in ſeinem Nahrungsſtande geſchehen kann. In dieſer Rückſicht, und da, ſo viel aus den ehemals inſpicirten Acten erinnerlich iſt, einige der beſtraften Bauern kürzlich mit abgebrannt ſind, haben Wir auf ſie eine Geldſtrafe um ſo mehr unanwendbar gehalten, und da in dem Urtel eventualiter eine Gefängnißſtrafe mit feſtgeſetzt iſt, auch die Inculpaten dieſe der Geldſtrafe vorziehen; ſo iſt, da in der Regel ein jeder Sträfling die Geldbuße vorziehet, auch ſchon daraus ihre Unvermögenheit zu folgern.

Der hieſige Magiſtrat muß indeſſen das Vermögen oder Unvermögen derſelben am beſten kennen, und wenn dieſer das letztere und daß ſie, oder einige von ihnen, die Geldbuße ohne Schmälerung ihres Nahrungsſtandes nicht erlegen können, atteſtirt; ſo hat es kein Bedenken, die Gefängnißſtrafe zu einer Zeit, wo ſie in ihrer Wirthſchaft am wenigſten verſäumen, an ihnen zu vollſtrecken. Von denjenigen aber, welche der Magiſtrat für hinreichend bemittelt erklärt, muß die Geldſtrafe beigetrieben werden.

Hiernach habt Ihr daher weiter zu verfahren. (Reſcr. v. 8. Sept. 1804. N. A. Bd. 3. S. 333 — 34.)

(**Zusatz** 5.) Ueber die Zuläſſigkeit der Subſtitution der Zuchthausſtrafe für bereits erkannte Feſtungsſtrafe. Auf Eure **sub dato** den 9. d. M. eingereichte Anfrage, die Subſtitution der Zuchthausſtrafe für bereits erkannte Feſtungsſtrafen betreffend, laſſen Wir Euch hierdurch folgendermaßen beſcheiden: Wenn das Geſetz ausdrücklich Feſtungsſtrafe auf das Verbrechen verordnet, iſt der Richter nicht befugt, Zuchthausſtrafe zu ſubſtituiren; in Fällen, wo dem Richter die Wahl gelaſſen iſt, bleibt es ſeinem Arbitrio überlaſſen, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu erkennen, und in Fällen, wo eine Feſtungsſtrafe bereits erkannt war, deren Vollſtreckung der Verurtheilte ſich durch die Flucht entzogen hat, muß, wie ſich von ſelbſt verſteht, dieſe Strafe vollſtreckt werden, ſofern der entſprungene Verbrecher wieder eingeholt iſt, und nicht, wegen inmittelſt begangener neuer Verbrechen, zur Unterſuchung gezogen, und demgemäß im Gefängniß zurückbehalten werden muß. In dieſem Falle, der eigentlich den Gegenſtand Eurer Anfrage ausmacht, muß anderweitig auf Feſtungsſtrafe erkannt werden, wenn auf die neuen Verbrechen unbedingt Feſtungsſtrafe verordnet iſt, und beide Feſtungsſtrafen werden alsdann zugleich vollſtreckt: hat aber der Richter nach dem Geſetz die Wahl zwiſchen Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe, und wird wegen des neuen Verbrechens die Anwendung der erſteren für zweckmäßiger gehalten, ſo kann auch die noch rückſtändige Feſtungsſtrafe im Zuchthauſe abgebüßt werden, jedoch behalten Wir Uns in allen Fällen, wo die Confirmation des Urtels eingeholt werden muß, die Prüfung der Zweckmäßigkeit dieſer Subſtitution ausdrücklich vor. (Reſcript vom 24. Mai 1805. N. A. Bd. 4. S. 174 — 75.)

(**Zusatz** 6.) Ueber die Abnehmung der Verdienſt-Medaille bei Verurtheilten. Auf Eure in dem Berichte vom 30. v. M. enthaltene Anfrage, in wie fern bei der Beſtrafung ſolcher Verbrecher, die in ihrem vormaligen Kriegsdienſte mit der Verdienſt-Medaille begnadigt worden, auf den Verluſt derſelben zu erkennen ſei? erhaltet Ihr hiermit zum Beſcheide, daß bei der Seltenheit des dieſer Anfrage zum Grunde liegenden Falles in Civilgerichten Wir es für gerathener halten, jedesmal, wenn ſolcher vorkommt, anzufragen, ob die Verdienſt-Medaille dem Verurtheilten abzunehmen ſei? und ſpecielle Vorbeſcheidung zu erwarten, als im Allgemeinen etwas darüber feſtzuſetzen, wornach Ihr Euch zu achten habt. (Reſcr. vom 10. Oct. 1805. C. S. de 1805 S. 3051, oder Thl. 11. Nr. 54. und Paalzow's Regiſter S. 150.)

(**Zusatz** 7.) Es ſoll kein Soldat künftig durch Stockſchläge beſtraft wer-

den, der nicht wegen eines ſchweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebeſſert werden können, nach den unten folgenden Beſtimmungen zu derjenigen Claſſe verurtheilt und herabgeſetzt worden iſt, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung ſtattfindet.

Eben ſo fällt die Strafe des Gaſſenlaufens gänzlich weg. (Kriegsartikel vom 3. Auguſt 1808, Artikel 3. Math. Bd. 6. S. 378 — 79.)

(Zusatz 8.) Wegen der Fälle, wo im Allgem. Landrecht die Strafen alternative auf Feſtungs- oder Zuchthausſtrafen feſtgeſetzt worden.

In dem Allgemeinen Landrecht iſt die Strafe mehrerer Arten von Verbrechen alternative auf Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe feſtgeſetzt worden, und es iſt daher in allen Fällen der Willkür des erkennenden Richters überlaſſen geblieben, entweder auf die eine oder die andere Strafe zu erkennen.

Die Gefängniſſe in den Feſtungen, in welchen die zur Feſtungsarbeit verurtheilten Verbrecher aufgenommen worden, ſind jedoch nicht dergeſtalt eingerichtet, als die von uns angenommenen Grundſätze in Abſicht der Straf- und Beſſerungsanſtalten überhaupt vorſchreiben, und es liegt meiſtentheils in dem Locale und in dem militairiſchen Zweck der Feſtungen der Grund, weßhalb eine ſolche Einrichtung dort nicht leicht getroffen werden kann.

Damit nun aber die Abſicht, welche durch die theils ſchon bewirkte, theils noch zu bewirkende, zweckmäßigere Organiſation der Zuchthäuſer und übrigen Strafanſtalten erreicht werden ſoll, bei einzelnen Individuen nicht durch ihre Verurtheilung zur Feſtung gänzlich vereitelt werde; ſo verordnen wir hierdurch: daß in den Fällen, in welchen die Geſetze zwiſchen der Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe die Wahl laſſen, nur gegen ſolche Verbrecher auf Feſtungsſtrafe (Feſtungsarbeit) erkannt werden ſoll, bei denen entweder keine Hoffnung der Beſſerung mehr eintritt, oder die zu einer lebenswierigen Einſperrung bis zur Begnadigung, verurtheilt worden.

Von dieſer Regel findet jedoch eine Ausnahme ſtatt, wenn die Perſönlichkeit des Verbrechers und die Gefahr, welche aus deſſen Entweichung für das Publicum entſtehet, eine größere Sicherheit der Aufbewahrung nothwendig macht, und ſolche in der Feſtung mehr, als in dem Zuchthauſe erreicht werden kann.

Die Verbrecher weiblichen Geſchlechts ſind dagegen durchgängig zum Zuchthauſe zu verurtheilen, in ſo fern nicht etwa auf der einen oder der andern Feſtung beſondere Gefängniſſe zur Aufbewahrung weiblicher Perſonen eingerichtet ſind.

Alle übrige, ſolchergeſtalt nicht zur Feſtung qualificirte Verbrecher müſſen zum Zuchthauſe verurtheilt werden, wohingegen es in Abſicht derjenigen, bei welchen keine andere als Feſtungsſtrafe ſtattfindet, oder deren Strafe in Feſtungsarreſt beſteht, bei dem bisherigen Verfahren ſein Bewenden hat. Hiernach habt Ihr Euch zu achten und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. (Reſcript vom 6. Dec. 1809. Math. Bd. 8. S. 560 — 62.)

(Zusatz 9.) Erweiterungsurkunde für die Königl. Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen.

Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienſt jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern. Zu dieſem Zwecke fügen Wir den beſtehenden Orden und Ehrenzeichen Unſerer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Claſſe des rothen Adlerordens, und Verdienſt-Medaillen an dem Bande dieſes Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unſers Staates zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erſte wird im Allgemeinen das ausgezeichnete

Verdienſt um den Staat, die zweite insbeſondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienſt ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur erſten Hauptabtheilung gehören: der ſchwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden erſter, zweiter und dritter Claſſe, die goldene und ſilberne Verdienſtmedaille an dem Bande des rothen Adlerordens.

§. 3. Zwiſchen dieſen Orden und Ehrenzeichen der erſten Hauptabtheilung, findet die ſo eben ausgeſprochene Abſtufung von oben herab ſtatt.

§. 4. Der ſchwarze Adlerorden verbleibt in ſeiner bisherigen Verfaſſung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adlerorden gilt für die erſte Claſſe deſſelben die Beſtätigungsurkunde vom 12. Junius 1792, und die zeitherige Verfaſſung; jedoch werden wir künftig ſtatt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung ertheilen. Dieſes weiß emaillirte Kreuz ſoll in dem runden Mittelſchilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unſern Namenszug **F. W.** führen. Die zweite jetzt neu geſtiftete Claſſe des rothen Adlerordens ſoll daſſelbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem ſchmälern Bande von der Farbe des mit der erſten Claſſe verbundenen Cordons, um den Hals tragen. Die dritte jetzt neu errichtete Claſſe trägt eben dieſes neue Kreuz mit demſelben etwas ſchmälern Bande am Knopfloch. Ein Stern auf der Bruſt iſt mit dieſen neuen Claſſen nicht verbunden. Wie eine Claſſe ohne oder mit der andern zuſammen getragen werden ſoll, wird noch beſonders beſtimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienſtmedaille, ſowohl die goldene als die ſilberne, wird mit dem Bande des rothen Adlerordens am Knopfloche getragen. Das Band iſt alſo weiß gewäſſert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande. Dieſe beiden Medaillen bilden in ſich ein Ganzes, ſo daß die goldene die ſilberne aufhebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der ſchon beſtehende Orden **pour le mérite**, die zeitherige goldene und ſilberne Medaille am ſchwarzen, weiß geränderten Bande.

§. 8. Auch zwiſchen dieſen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Hauptabtheilung findet die ſo eben angegebene Ordnung von oben herab ſtatt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in ſich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden **pour le mérite** ſoll künftig nur für das, im Kampf gegen den Feind erworbene, Verdienſt erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Beſtimmung gilt für die goldene und ſilberne Verdienſtmedaille am ſchwarzen, weißgeränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der erſten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zuſammen getragen werden.

§. 12. Unſere ſämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Beſitzern das Recht, außer den Amtsverhältniſſen als die Erſten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des ſchwarzen Adlerordens und der erſten Claſſe des rothen, bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar ſo, daß die Schildwachen das Gewehr präſentiren, außerdem aber vor dem ſchwarzen Adlerorden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten ſollen. Das Kriegsverdienſt zu ehren, iſt Beruf des Militairs: die Schildwachen ſollen alſo vor den militairiſchen Verdienſtmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden **pour le mérite** aber Front mit geſchultertem Gewehr machen. Fordert

das perſönliche Militairverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, ſo tritt dieſe ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, ſteht jedem Inhaber frei; auch können dieſe noch bei dem Leichenbegängniß zur Ehre des Verſtorbenen dienen; ſo wie dann ſein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geſchieht von Uns Allerhöchſtſelbſt nach der ſchon beſtehenden oder analogen Verfaſſung. Das Detail der dahin einſchlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer beſondern Behörde anvertrauen, deren Geſchäft und Pflicht es ſein ſoll, die Ordenszeichen und Medaillen zu beſorgen, vollſtändige Liſten der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in ſofern Wir es verlangen, Bericht zu erſtatten, und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Koſten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweiſen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unſerer Monarchie ſtets eine hohe Auszeichnung bleiben, ſo werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemeſſene kleine Zahl beſtimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältniſſen des Staats dem Verdienſte die Ausſicht zur öffentlichen Anerkennung zu beſchränken. Eben deßhalb wollen Wir auch von den neuen Claſſen des rothen Adlerordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft für das fortſchreitende Verdienſt vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unſerer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchſt ſelbſt geſchieht, eben ſo wird auch der Verluſt derſelben nur von Uns Allerhöchſtſelbſt ausgeſprochen. Bevor dies nicht geſchehen, darf an dem Inhaber derſelben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenſtrafen (Feſtungsarreſt und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden. Mit dem Verluſt der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchſtſelbſt alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen, und vornämlich ſolche beſtrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unſern Militair- und Civildienſten ſtehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbeſcholtenheit zeigen. Dieſer Verluſt ſoll der gewöhnlichen Strafe des Geſetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, dieſe im einzelnen Fall darnach und den Umſtänden nach zu ermäßigen. Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unſern Orden und Ehrenzeichen ſich ſolcher Handlungen ſchuldig machen, ſo ſollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgeſetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntniſſen Anzeige machen; dagegen iſt kein Richter befugt, auf den Verluſt Unſerer Orden und Ehrenzeichen ſelbſt zu erkennen, vielmehr heben Wir die Geſetze, welche dieſer Beſtimmung zuwiderlaufen möchten, in ſo weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. (Verordnung vom 18. Jan. 1810. Math. Bd. 8. S. 528—33.)

(Zusatz 10.) a. Auf Euren Bericht vom 26. v. M. geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß, da Strafen, welche in den Geſetzen nicht beſtimmt worden ſind, nicht erkannt werden dürfen, auch für den Fall, wo eine willkürliche Strafe feſtgeſetzt wird, das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 35. geſorgt hat, der Fall ſich gar nicht denken läßt, wo die Strafe des Genten, des hölzernen Blocks, und ähnlicher der Geſundheit nachtheiliger Inſtrumente vorkommen könnte. Selbſt bei Ausübung des Züchtigungsrechts der Gutsherrſchaften gegen die dienſtpflichtigen Landleute können keine andern Strafen vollzogen werden, als diejenigen, welche in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 7.

Strafen, welche in den Geſetzen nicht beſtimmt worden ſind, dürfen nicht erkannt werden.

§. 229. 232. und in deſſen Anhange §. 105. vorgeſchrieben ſind. Dieſemnach habt Ihr zuvörderſt die Fälle näher anzuzeigen, in welchen man ſich bisher noch der oben erwähnten Strafwerkzeuge bedient hat. (Reſcript vom 12. Februar 1810.)

b. Auf Euern unterm 23. Sept. 1806 gemeinſchaftlich erſtatteten, ꝛc. Bericht,

worin Ihr über die Anwendbarkeit verſchiedener in dem Allgemeinen Landrechte nicht beſtimmten, in der dortigen Provinz aber üblichen Strafarten angefragt habt,

ertheilen Wir Euch nunmehr, und nachdem von Euch, dem Oberlandesgerichte, auf das Reſcript vom 12. Febr. d. J. mittelſt anderweitigen Berichts vom 23. März angezeigt worden iſt, daß die Strafe des ſogenannten Blocks oder Stocks oder Genten, wie auch das ſogenannte Rippenhaus in der dortigen Provinz, bei leichten, beſonders Polizei-Vergehungen und bei Widerſpenſtigkeit der Unterthanen allgemein noch angewendet worden ſei, hiermit zum Beſcheid, daß die Anwendung dieſer nicht allein der Geſundheit, ſondern auch der Moralität nachtheiligen Strafarten nicht ferner geſtattet werden kann, und vielmehr nur die in dem A. L. R. und in den ſpätern Verordnungen vorgeſchriebenen Strafen dictirt und vollſtreckt werden dürfen.

Ihr habt Euch alſo hiernach zu achten und Eure Unterbehörden demgemäß anzuweiſen. (Reſcript vom 28. April 1810. Officielle Sammlung der Verordnungen S. 6 und 7, und Hoffmann's Repertorium Thl. 2. S. 265 bis 266.)

(Zusatz 11.) *Wegen Berichtigung der, in einigen Strafgeſetzen obwaltenden, Verſchiedenheit in der Beſtimmung des Verhältniſſes der, alternative feſtgeſetzten, Leibes- und Geldſtrafen.*

a. Ihr erhaltet in der Anlage Abſchrift von der, wegen Berichtigung der, in einigen Strafgeſetzen obwaltenden, Verſchiedenheit in der Beſtimmung des Verhältniſſes der alternative feſtgeſetzten, Leibes- und Geldſtrafen auf den diesfälligen Bericht des Chefs der Juſtiz unter dem 12. d. M. erfolgten, Cabinetsordre, mit dem Befehl, Euch bei Anwendung der in verſchiedenen Provinzialgeſetzen vorkommenden Strafbeſtimmungen darnach zu achten, und die Untergerichte, welche ſolche Strafgeſetze anzuwenden haben, gleichfalls hiernach anzuweiſen. Es wird Euch dabei bekannt gemacht, daß, da die in den einzelnen Provinzialgeſetzen unverhältnißmäßig beſtimmten Geld- und Gefängnißſtrafen in jedem einzelnen Falle, bei welchem dieſe Strafen zur Anwendung kommen, nach der Beſtimmung der Cabinetsordre, in ein gehöriges Verhältniß gebracht werden können, die, in der Cabinetsordre nachgelaſſene, Reviſion der einzelnen Provinzialgeſetze ohne beſondere Veranlaſſung, die ſich etwa in der Folge hierzu ergeben könnte, nicht nöthig iſt, und daß deßhalb alſo auch für jetzt hierzu keine beſondere Einleitung getroffen wird. (Reſcript vom 31. Juli 1810.)

b. Die, nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgeſetzen obwaltende, Verſchiedenheit in der Beſtimmung des Verhältniſſes der, alternative feſtgeſetzten, Leibes- und Geldſtrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich ſetze daher nach Eurem Antrage hierdurch feſt, daß

1) durchgängig die Grundſätze des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 88. §. 89., nach welchen

fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieſes Verhältniß, nach der bekannten Beſchaffenheit der Vermögensumſtände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Thlr. für 8 Tage Gefängnißſtrafe erhöhen kann,

zum Grunde zu legen;

2) daß immer die zuerſt genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelſt eines oder mit der erſten verbundene, Strafe als eine ſolche betrachtet werden ſolle, die lediglich nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts beſtimmt werden muß.

Nach dieſer allgemeinen Feſtſetzung kann, in ſo weit es für nöthig gehalten wird, eine Reviſion der einzelnen Strafgeſetze vorgenommen werden, um derſelben gemäß, die darin enthaltenen Strafbeſtimmungen zu modificiren, und Ich genehmige hierdurch beſonders, daß dieſe Reviſion, in Anſehung der Forſt- und Jagdordnung für Weſtpreußen und den Netzdiſtrikt, vom 8. October 1805, welche derſelben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Beſtimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranſtaltet, und der Entwurf einer Declaration dieſes Geſetzes der Section im Finanzminiſterium für Domainen und Forſten übertragen werde. Hiernach überläßt Euch das Weitere zu verfügen Euer gnädiger König. (Cabinetsordre vom 12. Juli 1810. Math. Bd. 9. S. 243—45.)

(Zusatz 12.) Bei dem Inquiſiten Endler haben wir die Aufflechtung des Körpers auf's Rad feſtzuſetzen, für nöthig erachtet, wohingegen die von Euch in Antrag gebrachte Schärfung der Schleiſung zum Richtplatze wegfällt.

Die Aufflechtung des Körpers auf's Rad iſt als keine Schärfung der Strafe des Rades anzuſehen.

Da die Aufflechtung des Körpers auf's Rad mit der Strafe des Rades, nach einem langjährigen Gerichtsgebrauche, verbunden, und als eine eigentliche Schärfung derſelben nicht anzuſehen iſt, ſo habt Ihr in künftigen ähnlichen Fällen darauf jederzeit zu erkennen. (Reſcr. vom 22. Sept. 1810. Math. Bd. 9. S. 540—41.)

(Zusatz 13.) In allen Fällen, wo auf lebenswierige Einſperrung erkannt wird, kann ich in den nicht öffentlich geſchehenden körperlichen Züchtigungen der Diebe nur eine zweckloſe Härte finden, da dieſe Caſtigationen, von welchen außer dem Richter und Gerichtsdiener niemand Zeuge iſt, nicht wie die, in andern Fällen geſetzliche Ausſtellung am Schandpfahl, der Staupenſchlag und ähnliche Verſchärfungen der lebenswierigen Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe als Beiſpiel wirkſam ſein können; es muß daher dieſe zweckloſe Züchtigung des Verbrechers wegfallen, und Ich will dies als einen, für alle künftige Fälle der gedachten Art zu beobachtenden allgemeinen Grundſatz hiermit feſtſetzen. (Cabinetsordre vom 14. Mai 1811. G. S. de 1811 S. 196.)

Aufhebung der nicht öffentlich geſchehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einſperrung erkannt iſt.

(Zusatz 14.) Bei der großen Unſicherheit der Vollſtreckung der Todesſtrafe mit dem Schwerte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Geſetz und dem ergangenen Erkenntniſſe erleiden ſollte, finde ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11. d. M. wegen Abänderung dieſer Strafart zu genehmigen. Ich ſetze daher hierdurch feſt, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Geſetze die Strafe des Schwertes beſtimmen, nicht mehr darauf, ſondern auf die Todesſtrafe des Beils erkannt werden ſoll. Nach dieſer Meiner Willensmeinung haben Sie die Gerichte mit näherer Anweiſung zu verſehen. (Cabinetsordre vom 19. Juni 1811. G. S. de 1811 S. 199.)

Künftig ſoll nicht auf Todesſtrafe des Schwertes, ſondern auf die des Beiles erkannt werden.

(Zusatz 15.) Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. ſetze Ich, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Strafen hierdurch feſt: daß in den Fällen, in welchen eine nach den Geſetzen verwirkte Geldbuße, bei dem Unvermögen des Verbrechers, in eine Leibesſtrafe verwan-

Bei Verwandlung erkannter Geldbußen

in Leibesſtrafen ſollen letztere nicht über zehnjährigen Verluſt der Freiheit ausgedehnt werden.

belt werden muß, und die Dauer der letzteren geſetzlich nicht ausdrücklich beſtimmt worden, zwar das in den §§. 88. und 89. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts vorgeſchriebene Verhältniß der Leibesſtrafen zu den Geldbußen zum Grunde gelegt werden könne, daß jedoch die zu ſubſtituirende Leibesſtrafe über einen zehnjährigen Verluſt der Freiheit in keinem Falle ausgedehnt werden ſolle. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

(Cabinetsordre v. 24. Febr. 1812. G. S. de 1812 S. 14.)

(Zusatz 16.) Minimum der Dauer der Zuchthausſtrafe.

Es kann bei dem in dem Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 5. d. M. angezeigten bisherigen Verfahren, nach welchem auf eine geringere, als dreimonatliche Zuchthausſtrafe nicht erkannt wird, auch noch ferner in den Fällen ſein Bewenden haben, in welchem die Geſetze die Zuchthausſtrafe nicht als die einzige Art der Beſtrafung ausdrücklich vorſchreiben, und in der Sache ſelbſt kein Grund zu einer Abänderung liegt. (Reſcript vom 20. Juni 1812. v. Kpz. J. Bd. 1. S. 65.)

(Zusatz 17.) Verhältniß der Geld- zur Gefängnißſtrafe.

a. Dem Königl. Kammergerichte wird hierbei der von dem Stadtgericht, in Sachen des Garnwebergeſellen N. N. wider den geweſenen Feldwebel N. erſtattete Bericht vom 4. d. M. abſchriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Stadtgericht zwar zur Publication des abgefaßten Appellations-Erkenntniſſes angewieſen worden, das in dieſem Erkenntniſſe angenommene Verhältniß der Gefängnißſtrafe zur Geldſtrafe ſich jedoch auf keine Weiſe rechtfertigen läßt. Der §. 88. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. ſetzt die Summe von 5 Rthlr. als das Minimum der einer 8tägigen Gefängnißſtrafe zu ſubſtituirenden Geldbuße feſt, und die Worte: »der Regel nach« beziehen ſich offenbar nur auf die in dem folgenden §. nachgelaſſene Erhöhung der Geldbuße bis auf 40 Rthlr. für 8 Tage, ohne eine Verminderung des angenommenen niedrigſten Satzes, welcher durch nichts begrenzt ſein würde, zu geſtatten. Die Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 hat nun zwar die Strafen der Injurien herabgeſetzt, hierauf iſt indeſſen auch ſchon bei Beſtimmung der dem Beklagten auferlegten Gefängnißſtrafe Rückſicht genommen worden, und da in dem Verhältniſſe der Gefängnißſtrafen zu den Geldſtrafen durch die gedachte Circular-Verordnung keine Abänderung erfolgt iſt, ſo hätte bei der Beſtätigung des Urtels, in Abſicht der gegen den Beklagten erkannten Gefängnißſtrafe, auch keine Herabſetzung der Geldſtrafe, die ſchon die geſetzlich niedrigſte war, erfolgen ſollen. Hierbei iſt alſo wider ein klares Geſetz erkannt worden, und die in der Verfügung vom 16. Aug. c. angeführten Gründe ſind nicht dazu geeignet, um dieſes Erkenntniß zu rechtfertigen. (Reſcript vom 19. Sept. 1812.)

b. Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den Bericht vom 4. d. M. in der Injurienſache des Garnwebergeſellen N. N. wider den geweſenen Feldwebel N. N. bei Reviſion der Acten hierdurch eröffnet, daß die Meinung deſſelben, nach welcher einer Geldſtrafe von 5 Rthlr. als das Minimum der, einer 8tägigen Gefängnißſtrafe, zu ſubſtituirenden Geldbuße anzuſehen, allerdings die richtige iſt, und dem Kammergericht ſolches zu erkennen gegeben worden. Übrigens iſt das abgefaßte Erkenntniß zu publiciren und zu vollſtrecken. (Reſcript vom 19. Sept. 1812. v. Kpz. J. Bd. 1. S. 254.)

(Zusatz 18.) Verordnung wegen Tragens der Preu-

In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derſelben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1) auch außer dem Kriegsdienſte von allen Männern, die das

ßiſchen Nationalkokarde. zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, die Preußiſche Nationalkokarde von bekannter Form, ſchwarz und weiß, am Hute getragen werden ſoll, wenn dieſe Ehre von ihnen nicht verwirkt iſt;

2) die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unſerm Staate geboren ſind, oder die Rechte Unſerer Unterthanen durch Anſiedelung oder Eintritt in Unſern Dienſt erlangt haben;

3) das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Beſtimmung des heutigen Geſetzes über das Ausweichen des Kriegsdienſtes, und durch Feſtungs- oder Zuchthausarreſt mit Strafarbeit verbunden.

Das ſtets anweſende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an ſeine heiligſten Pflichten doppelt erfüllen. (Cabinetsordre vom 22. Febr. 1813. G. S. de 1813 S. 22.)

(Zusatz 19.) Wir ꝛc.

Urkunde über die Stiftung des eiſernen Kreuzes. In der jetzigen großen Kataſtrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation ſo hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderſtehlichen Uebel einer eiſernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabſank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Bruſt belebt und welcher, nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland ſich ſtützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beſchloſſen, das Verdienſt, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder im wirklichen Kampfe mit dem Feinde, oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf dieſen großen Kampf um Freiheit und Selbſtſtändigkeit, erworben wird, beſonders auszuzeichnen und dieſe eigenthümliche Auszeichnung nach dieſem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Demgemäß verordnen Wir wie folget:

1) Die nur für dieſen Krieg beſtehende Auszeichnung des Verdienſtes Unſerer Unterthanen um das Vaterland iſt

das eiſerne Kreuz

von zwei Claſſen und einem Großkreuz.

2. Beide Claſſen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes ſchwarzes Kreuz von Gußeiſen, die Vorderſeite ohne Inſchrift, die Kehrſeite zu oberſt Unſern Namenszug **F. W.** mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813, und beide Claſſen werden an einem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung, wenn das Verdienſt im Kampf mit dem Feinde erworben iſt, und an einem weißen Bande mit ſchwarzer Einfaſſung, wenn dies nicht der Fall iſt, im Knopfloch getragen; die erſte Claſſe hat neben dieſer Dekoration noch ein Kreuz von ſchwarzem Bande mit weißer Einfaſſung auf der linken Bruſt; und das Großkreuz, noch einmal ſo groß als das der beiden Claſſen, wird an dem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung um den Hals getragen.

3. Die Militair-Ehrenzeichen erſter und zweiter Claſſe werden während der Dauer dieſes Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Claſſe, ſo wie des Ordens **pour le mérite**, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel ſuspendirt. Das eiſerne Kreuz erſetzt dieſe Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weiſe in den angeordneten zwei Claſſen getragen. Der Orden **pour le mérite** wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Claſſe des eiſernen Kreuzes ſoll durchgängig zuerſt verliehen werden; die erſte kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite ſchon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen ſchon beſitzen, und ſich in dieſem Kriege auszeichnen, zunächſt nur das eiſerne Kreuz zweiter Claſſe erhalten können.

6. Das Großkreuz kann ausſchließlich nur für eine gewonnene entſcheidende Schlacht, nach welcher der Feind ſeine Poſition verlaſſen muß, deßgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Feſtung oder für die anhaltende Vertheidigung einer Feſtung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7. Die jetzt ſchon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eiſernen Kreuz zuſammen getragen.

8. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Beſitz des Ehrenzeichens erſter und zweiter Claſſe verbunden waren, gehen auf das eiſerne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt ſchon das Ehrenzeichen zweiter Claſſe beſitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerſt das eiſerne Kreuz der zweiten Claſſe erhalten; jedoch erhält er mit demſelben zugleich die mit dem Beſitz des Ehrenzeichens erſter Claſſe verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rückſicht der Art des verwirkten Verluſtes dieſer Auszeichnung hat es bei den in Anſehung Unſerer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorſchriften ſein Bewenden.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichem Inſiegel. (Verordnung vom 10. März 1813. G. S. de 1813 S. 31—33.)

(Zusatz 20.) Verluſt der Nationalkokarde. Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. declarire Ich die Verordnung vom 22. Februar c. hierdurch dahin, daß außer der Feigheit vor dem Feinde, und dem Ausweichen des Kriegsdienſtes, ſo wie ſolches in der Verordnung vom 22. Februar d. J. bezeichnet iſt, nur ſolche Verbrechen oder Vergehungen den Verluſt des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, nach ſich ziehen, welche einen Mangel patriotiſcher oder ehrliebender Geſinnungen anzeigen und daß es dabei nicht auf die Art der Beſtrafung ankomme. Sie werden hiernach das Erforderliche an die Juſtizbehörden erlaſſen; einer förmlichen Publication dieſer Declaration durch die öffentlichen Blätter und in der Geſetzſammlung bedarf es nicht. (Cabinetsordre vom 30. Sept. 1813. Officielle Samml. d. V. S. 11.)

(Zusatz 21.) Verluſt der Nationalkokarde. Dem Ober-Appellations-Senate des Königl. Kammergerichts wird auf den Bericht vom 19. v. M. zu erkennen gegeben, daß die bisherige Auslegung der Cabinetsordre vom 30. September 1813, welche die Fälle bezeichnet, wann auf den Verluſt der Nationalkokarde erkannt werden ſoll, nicht die richtige iſt. Schon aus der Faſſung derſelben geht hervor, daß der Mangel patriotiſcher Geſinnungen nicht mit dem der ehrliebenden für gleichbedeutend angeſehen werden kann, und ſchon dieſer Umſtand hätte auf die richtige Anwendung des Geſetzes führen müſſen, dieſe folgt aber auch aus der Sache ſelbſt, indem es einestheils Verbrechen giebt, welche das Geſetz zwar mit Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit ahndet, aus welchen aber an und für ſich noch nicht folgt, daß derjenige, welcher ſie begangen, einen ſolchen unmoraliſchen Charakter und niedrige Denkungsart beſitze, weßhalb gegen ihn eine ſo demüthigende Auszeichnung als der Verluſt des National-Ehrenzeichens iſt, ſtattfinden muß, anderntheils ſolche, die, wenn ſie auch nur mit Gefängnißſtrafe geahndet werden, doch den Verbrecher als einen ſo verdorbenen

und unwürdigen Menſchen darſtellen, daß die Tragung eines National=Ehrenzeichens hiermit gar nicht vereinigt gedacht werden kann.

Der Umſtand, daß es nicht die Art der Strafe, ſondern die Art des Verbrechens iſt, welche ſchändet, hat die Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königs in der Cabinetsordre vom 30. Septbr. 1813 veranlaßt, daß es auf den Mangel ehrliebender Geſinnungen, nicht aber auf die Art der Beſtrafung ankomme, und in dieſer Hinſicht iſt zwiſchen dem Diebe im Lazarethe und außer demſelben durchaus kein Unterſchied vorhanden, und gegen beide gleichmäßig auf den Verluſt der Kokarde zu erkennen. Als geſetzliche Uebertretung der erſtgedachten Art erſcheinen die Vergehungen aus Fahrläſſigkeit, die Vernachläſſigungen des Feuers und Lichts, des Schießgewehrs, die Duelle und Injurien, welche jedoch hier nur beiſpielsweiſe aufgeführt werden, indem nach der Berichtigung des allgemeinen Grundſatzes, die Anwendung deſſelben ſich für den einzelnen Fall von ſelbſt ergiebt. (Reſcr. vom 3. Mai 1814. v. Kpz. J. Bd. 3. S. 282.)

(Zusatz 22.) Verhältniß der Freiheitsverwirkung bis zur Beſſerung und bis zur Begnadigung. In dem von dem Criminal=Senate des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau, wegen des auf der Feſtung N. N. ſich befindenden Strafgefangenen N. unter dem 14. v. M. eingereichten Berichte des dortigen Criminal=Collegii vom 31. März d. J. iſt es ſehr auffallend geweſen, wenn darin bemerkt worden, daß die Strafe der Beraubung der Freiheit bis zur erfolgenden Begnadigung eine kürzere Strafzeit, als die ordentliche Strafe vorausſetze; da vielmehr das Gegentheil ſtattfindet, indem es von der Aufführung des Strafgefangenen abhängt, ob derſelbe auch nach Verlauf der ordentlichen Strafe noch länger zu detiniren, und mithin entweder zu begnadigen ſei oder nicht. Die Strafe bis zur Begnadigung kann, vorhandenen Umſtänden nach, bis zur lebenswierigen ausgedehnt werden. (Verordn. vom 26. Febr. 1799 §. 19.)

Eben ſo wenig können die Grundſätze zweifelhaft ſein, wie ein ſolcher Zeitraum im Verhältniſſe mit dem geſetzlichen Strafmaße zu beſtimmen ſei, da dieſer Zeitraum kein anderer, als die geſetzliche Strafe ſelbſt ſein kann, mithin das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. ergiebt, binnen welcher Zeit nicht auf Begnadigung anzutragen iſt. Da nun im vorliegenden Falle das Criminal=Collegium auf 15 Jahre würde erkannt haben: ſo tritt auch der Antrag auf Begnadigung nicht vor dem Verlaufe dieſes Zeitraums ein. Nach 15 Jahren iſt daher zu prüfen: ob der N. zur Begnadigung ſich qualificirt, welches jetzt aus den vorangeführten Gründen und auch ſchon deßhalb unſtatthaft iſt, weil derſelbe nach dem Gutachten der Commandantur zu N. N. in den Arreſtanten=Liſten durch Züchtigung zur Ordnung angehalten werden muß. (Reſcript v. 7. Mai 1814. v. Kpz. J. Bd. 3. S. 298.)

(Zusatz 23.) Verluſt der Nationalkokarde. Der Criminal=Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf die, in dem Berichte vom 5. d. M. gemachte, Anfrage über die Auslegung der wegen Tragung und Verluſt der Preußiſchen Nationalkokarde ergangenen Verordnungen hierbei abſchriftlich, anſtatt Beſcheides, die an den Ober=Appellations=Senat des Kammergerichts unterm 3. d. M. erlaſſene Verfügung zugefertiget. Was die Beſtrafung derjenigen betrifft, welche die Kokarde tragen, obgleich ſie des Rechts dazu für verluſtig erklärt worden, ſo iſt ſolche der Polizeibehörde zu überlaſſen, und daher derſelben von einem Erkenntniſſe, welches den Verluſt des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, ausſpricht, jedesmal Nachricht zu geben. (Reſcript vom 10. Mai 1814. v. Kpz. J. Bd. 3. S. 283.)

(Zusatz 24.) Wir ꝛc.

Urkunde über Als die Männer Unſerer tapfern Heere für das Vaterland

die Stiftung des Luiſen-Ordens. bluteten, fanden ſie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labſal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Beſorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes, zu ſtillen; und ihre weſentlichen Hülfsleiſtungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt. Unmöglich iſt es, dieſe Handlungen des ſtillen Verdienſtes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit ſchmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienſt beſonders anerkannt iſt. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1. Die gedachte Auszeichnung ſoll unter dem bedeutungsvollen Namen:

Luiſen-Orden,

den Wir hiermit ſtiften, in einem kleinen ſchwarz emaillirten goldenen Kreuz beſtehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenſeite den Buchſtaben L. und um denſelben einen Sternenkranz; auf der Rückſeite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$.

2. Dieſer Orden wird an dem weißen Bande des eiſernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Bruſt getragen.

3. Die Verleihung deſſelben geſchieht ohne Rückſicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur ſolche Perſonen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder ſonſt nationaliſirt ſind.

4. Die Zahl derſelben iſt auf Ein Hundert beſchränkt.

5. Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorſitz der Frau Prinzeſſin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsminiſterin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welzer und der Wittwe des Bildhauers Eben beſtehen ſoll.

6. Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erſt wieder gewonnen ſind, möglichſt vollſtändige Nachrichten über die im Eingange dieſer Stiftungsurkunde angedeuteten verdienſtlichen Handlungen des weiblichen Geſchlechts einziehen, ſolche ſorgfältigſt prüfen, aus der Geſammtzahl derjenigen, welche entſchieden die würdigſten ſind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen und Uns ſolche zur Beſtätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unſere Beſtätigung, unter der Unterſchrift der Frau Prinzeſſin Wilhelm Königl. Hoheit.

7. Zu der dieſerhalb erforderlichen Geſchäftsführung beſtellen Wir hierdurch den Hofmarſchall Grafen v. d. Gröben.

8. Ueber den Verluſt des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchſtſelbſt entſcheiden, wenn wider Erwarten Verſchuldungen vorkommen ſollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorſchriften, den Verluſt der Orden und Ehrenzeichen nach ſich ziehen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel. (Verordnung vom 3. Auguſt 1814. G. S. de 1814 S. 70 bis 71.)

(Zusatz 25.) Daß Vergehen, welche Caſſation oder Ausſtoßung aus dem Soldaten- Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker beſtimme Ich, daß Vergehen, welche Caſſation oder Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande rechtlich nach ſich ziehen, den Verluſt der Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814 zur Folge haben ſollen. In ſolchen Fällen iſt alſo das Erkenntniß auch hier-

ſtande rechtlich nach ſich ziehen, den Verluſt der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben ſollen.

auf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Commiſſion einzuſenden. Wenn aber bei geringeren Vergehen, außer dem Verluſt des Nationalabzeichens, nur auf Feſtungsſtrafe in der Strafabtheilung eines Garniſon-Bataillons zu erkennen iſt, ſo ſoll das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verluſt der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgeſtandener Strafe, wegen bewieſener Beſſerung zur Verſetzung in die 1ſte Claſſe des Soldatenſtandes in Vorſchlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verluſtig erklärt worden ſei, damit demnächſt von Mir beſtimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derſelben würdig iſt oder nicht. Ich trage dem Kriegsminiſterio auf, dieſe Beſtimmung den commandirenden Generalen, den Militair-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Commiſſion zur Nachricht bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 30. Oct. 1814. G. S. de 1815 S. 1.)

(Zusatz 26.)

Ueber den Verluſt der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 bei den aus dem Militair entlaſſenen Individuen.

Ich habe bereits am 30. October c. die Militair-Behörden mit Anweiſung verſehen, wie es bei Militairperſonen mit dem Verluſt der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 gehalten werden ſoll; da aber hierüber auch in Anſehung der aus dem Militair entlaſſenen Individuen eine Beſtimmung nöthig wird, ſo mögen Sie die Civilgerichte anweiſen laſſen, bei Vergehungen vormaliger Militairperſonen, welche Caſſation, ingleichen Zuchthaus- oder Feſtungsarreſt mit Strafarbeit nach ſich ziehen, das Erkenntniß mit auf den Verluſt dieſer Denkmünzen zu richten. (Cabinetsordre vom 24. Dec. 1814. G. S. de 1815 S. 2.)

(Zusatz 27.)

Erkenntniß auf Verluſt der Nationalkokarde gegen Jemanden, der noch nicht 20 Jahr alt iſt.

Die Criminal-Deputation des Stadtgerichts hat angezeigt, daß der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts in mehreren Fällen die Beſtimmung des erſten Urtels, wodurch auf den Verluſt des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, erkannt worden, wieder aufgehoben hat, wenn der Verbrecher noch nicht 20 Jahr alt geweſen. Als Grund dieſer Entſcheidung wird in den Erkenntniſſen angegeben, daß diejenigen, welche das 20ſte Jahr noch nicht erreicht haben, nach der Verordnung vom 22. Februar 1813 nicht berechtigt ſeien, die Nationalkokarde zu tragen, ſie mithin auch eines ſolchen Rechts nicht für verluſtig erklärt werden. Dieſe Meinung iſt aber keinesweges gerechtfertigt. Die Verordnung vom 22. Februar 1813 beſtimmt unter Nr. 1., daß diejenigen Männer, welche das 20ſte Jahr zurückgelegt haben, die Preußiſche Nationalkokarde tragen ſollen, ſie ſetzt alſo nur feſt, von welchem Lebensjahre an ein Jeder verpflichtet ſein ſoll, die Kokarde zu tragen, ohne darüber etwas zu beſtimmen, von welchem Jahre an die Befugniß zur Tragung der Kokarde eintritt.

Aus der Verbindlichkeit der über 20 Jahr alten Männer, die Kokarde zu tragen, kann nun aber nicht auf das Verbot der Tragung der Kokarde für diejenigen, welche unter 20 Jahr alt ſind, geſchloſſen werden. Vielmehr iſt anzunehmen, daß auch dieſe eben ſo gut wie jene dieſes Vereinigungszeichen aller Preußiſchen Unterthanen zu tragen befugt ſind, ſo wie denn dieſe Befugniß auch notoriſch von ſolchen jüngern Perſonen ausgeübt wird. Die letztern haben alſo eben ſo gut, wie diejenigen, welche über 20 Jahr alt ſind, ihr Recht zur Tragung der National-Kokarde in den durch die Geſetze bezeichneten Fällen verwirkt, und es würde höchſt auffallend ſein, wenn man bei ganz gleichen Verbrechen dem einen die Kokarde entziehen, dem andern ſie laſſen wollte.

Dieſe Gründe werden hoffentlich hinreichend ſein, um den Ober-Appellations-Senat zu veranlaſſen, von ſeiner angenommenen Meinung abzugehen, und dadurch die Verſchiedenheit der Erkenntniſſe über dieſen Punkt zu vermeiden. (Reſcript vom 4. Nov. 1815. v. Kpz. J. Bd. 6. S. 196.)

(Zusatz 28.)

Über den Verluſt der Nationalkokarde.

Durch meine Verordnung vom 22. Februar 1813 habe Ich bereits beſtimmt, daß das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, durch Feſtungs- oder Zuchthausarreſt, mit Strafarbeit verbunden, verwirkt ſein ſoll. Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß dieſe Strafe, wenn ſie nach dem Inhalt Meiner Ordre vom 30. September 1813 für ein entehrendes Verbrechen erduldet werden muß, den Verluſt der Kokarde nach ſich ziehe, ſie mag als ordentliche, oder bei nicht vollſtändigem Beweiſe, als außerordentliche Strafe erkannt werden. Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium, die Behörden hiernach zu berichtigen. (Cabinetsordre v. 28. März 1816. Off. Samml. der V. S. 14.)

(Zusatz 29.)

Ueber den durch Rechtsurtheile verwirkten Verluſt von Kriegsdenkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Dienſten übernommenen Militairperſonen von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden.

In Verfolg Meiner Verfügung vom 15. März v. J., wodurch Ich den aus Herzoglich Naſſauiſchen und andern Dienſten vertragmäßig übernommenen Militairperſonen geſtattet habe, die früher erworbenen Ehrenzeichen zu tragen, beſtimme Ich hierdurch in Anſehung der Denkmünzen für den Krieg von 1813 bis 1815, welche dieſen Perſonen von ihren bisherigen Landesherren verliehen ſind: daß in eben den Fällen, wo die Preußiſchen Kriegsdenkmünzen, nach den Verordnungen vom 30. October und 24. December 1814 verloren gehen, auch der Verluſt jener fremden Kriegsdenkmünzen eintreten und von den Gerichten darauf mit erkannt werden ſoll; wogegen Ich die Entſcheidung über den Verluſt wirklicher Orden und Ehrenzeichen ſolcher Perſonen, Mir eben ſo, wie bei den diesſeitigen Orden, vorbehalte. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Civil- und Militairgerichte darnach mit Anweiſung verſehen zu laſſen. (Cabinetsordre vom 23. Febr. 1817. G. S. de 1817. S. 35.)

(Zusatz 30.)

In Schleſien ſollen die zur Feſtungsarbeit verurtheilten Verbrecher in die Zuchthäuſer abgeliefert werden.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 24. April c. zu genehmigen geruhet, daß die von den Schleſiſchen Gerichtshöfen zur Feſtungsarbeits-Strafe verurtheilten Verbrecher nicht mehr zu den dortigen Feſtungen, ſondern in die Zuchthäuſer abgeliefert werden. Das Königliche Oberlandesgericht hat daher zwar wie bisher auf Feſtungsarbeits-Strafe zu erkennen, wegen Annahme der Verurtheilten in die Feſtungen aber keine weiteren Requiſitionen an die Commandanten zu erlaſſen, ſondern die Aufnahme in die Zuchthäuſer zu verfügen. (Cabinetsordre vom 24. April laut Reſcripts vom 29. April 1817. v. Kpz. J. Bd. 9. S. 241.)

(Zusatz 31.)

Cabinetsordre über den ſich von ſelbſt verſtehenden Verluſt der Nationalkokarde bei den auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen.

Der richterliche Ausſpruch, daß der zu lebenswieriger Feſtungsarbeit verurtheilte vormalige Zoll-Einnehmer N. die Nationalkokarde verlieren ſoll, iſt zwar an ſich geſetzmäßig, bei einem auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen verſteht ſich das aber von ſelbſt, und muß daher nicht erſt in das Urtel aufgenommen werden.

Aus dieſem Grunde nehme ich Anſtand, das am 21. v. M. von Ihnen eingereichte und wieder beigefügte Confirmations-Reſcript zu vollziehen, und will daher ſolches hiernach, mit Weglaſſung des bemerkten Zuſatzes abgefaßt, erwarten. (Cabinetsordre vom 1. Juli 1817. v. Kpz. J. Bd. 10. S. 23.)

(Zusatz 32.) Daß gewiſſe Vergehungen auch den Verluſt der zweiten Kriegs-Denkmünze nach ſich ziehen ſollen.

Ich veranlaſſe Sie hierdurch, zu verfügen: daß, wenn Vergehungen von Perſonen, welche die zweite Kriegsdenkmünze tragen, Amtsentſetzung, ingleichen Zuchthaus- oder Feſtungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, ſo wie Ich es ſchon unterm 24. December 1814 in Anſehung der erſten Kriegsdenkmünze verordnet habe, mit auf den Verluſt ihrer Denkmünze gerichtet werden ſoll. (Cabinetsordre v. 25. Sept. 1817. G. S. de 1817 S. 297.)

(Zusatz 33.) Acten-Extract bei erkanntem Ordensverluſt.

Zugleich wird das Königl. Oberlandesgericht angewieſen, in künftigen Fällen dieſer Art, in welchen es auf Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſte Entſcheidung in Betreff des Verluſtes eines Ordens oder Ehrenzeichens ankommt, außer dem Actenſtück, worin ſich die Erkenntniſſe befinden, auch einen kurzen Acten-Extract zur Immediat-Vorlegung einzureichen. (Reſcript vom 4. Dec. 1818. v. Kpt. J. Bd. 12. S. 301.)

(Zusatz 34.) Ueber die Verwirkung des Erbrechts zum eiſernen Kreuz 2ter und zum Beſitz des ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5ter Claſſe.

Nachdem nunmehr das Verfahren wegen Vererbung des eiſernen Kreuzes zweiter Claſſe, ſo wie die Reihefolge der Erbberechtigten feſtgeſtellt worden, und der General-Ordens-Commiſſion die nähere Inſtruction dieſerhalb zugegangen iſt, beauftrage Ich Sie, bekannt zu machen, daß die vorhandenen Beſtimmungen über den Verluſt des eiſernen Kreuzes auch auf das Erbrecht zu dieſer Auszeichnung, ſowie zum Beſitz des ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5ter Claſſe, Anwendung finden ſollen. Die Juſtizbehörden ſind daher anzuweiſen, diejenigen Fälle, wo über den Verluſt des Erbrechts zu den genannten Auszeichnungen zu beſtimmen iſt, zu Meiner Entſcheidung zu bringen. (Cabinetsordre vom 19. Auguſt 1819. G. S. de 1819. S. 216.)

(Zusatz 35.) Confiscation der ſtandesherrlichen Beſitzungen kann gegen ein Haupt einer ſtandesherrlichen Familie nicht verfügt werden.

In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unſerm Dienſte begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der ſtandesherrlichen Familien, ſofern ſie nicht den Gerichtsſtand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsſtand vor Austrägen und es findet dabei folgendes Verfahren ſtatt:

a) Die Unterſuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgeſetzen competent iſt, und wird von einem durch das Präſidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorſitz des Präſidenten oder eines Directors, geführt.

b) Die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts ſind befugt und verpflichtet, wo nach den Geſetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden iſt, ſich des Angeſchuldigten auf eine dem Stande der Perſon angemeſſene Weiſe zu verſichern. Sie müſſen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgerichte ihres Bezirks Anzeige machen und dieſes hat innerhalb drei Mal vierundzwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beſchluß zu faſſen.

c) Von dem Augenblicke an, wo die Verhaftung für rechtmäßig erkannt iſt, bis zur völligen Wiedereinſetzung des Angeſchuldigten in ſeinen vorigen Stand oder bis zu ſeinem Ableben, gebührt die Ausübung der ſtandesherrlichen Gerechtſame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieſer hieran verhindert iſt, dem nächſten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Adminiſtrator. Die Vermögensverwaltung kommt in

einem ſolchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienſtatute, wo aber die⸗j nichts darüber enthalten, die Landesgeſetze beſtimmen.

d) Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Acten an Unſer Juſtizminiſterium geſendet. Dieſes bringt zehn ebenbürtige Standesgenoſſen, oder in deren Ermangelung, Perſonen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächſten ſtehen, dem Angeſchuldigten in Vorſchlag, von welchen dieſer innerhalb vierundzwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelſt Cabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.

e) Unſer Juſtizminiſter, welcher in dem Austrägalgericht den Vorſitz führen ſoll, verſammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderſt von ihnen auf Gewiſſen und Ehre das Verſprechen zu ſorgfältigſter Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abſtimmung, läßt ſodann durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte, auf die Juſtiz verpflichtete Räthe, die Sache actenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, ſammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorſitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das perſönliche Lebensalter eines jeden beſtimmten Sitzordnung und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beſchluß das Endurtel, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorſitzenden zu beglaubigen iſt.

f) Durch dieſes Endurtel kann in keinem Falle eine Confiscation der ſtandesherrlichen Beſitzungen des Angeſchuldigten verfügt werden, ſondern wo auch dieſe nach den beſtehenden Geſetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derſelbe zu ernähren verbunden iſt und zur Tilgung ſeiner Schulden, ſtatt.

Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaß.

g) Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Unterſuchung geführt hat, iſt das Urtel jedesmal zu Unſerer Beſtätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeſchuldigten ganz zu begnadigen, ſo iſt dies dem letztern gleichzeitig mit der Publication des Urtels bekannt zu machen.

h) Gegen das publicirte Urtel des Austrägalgerichts findet keine weitere Inſtanz ſtatt. Hat jedoch der Angeſchuldigte ſtatt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsſtand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, ſo wird in den gegen deſſen Ausſpruch geſetzlich zuläſſigen Rechtsmitteln nichts geändert.

(§. 17. der Inſtruct. v. 30. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 81—100.) *)

(Zusatz 36.) Aus Veranlaſſung eines Schreibens des Königl. Finanzmi⸗

---

*) Zu den Standesherren gehören nach §. 1. der Inſtruction folgende:

Als vormals unmittelbare deutſche Reichsſtände, auf welche Unſere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, ſind zu betrachten:

I. In der Provinz Weſtphalen:

1) der Herzog von Aremberg, wegen der Grafſchaft Recklinghauſen;
2) der Fürſt von Bentheim⸗Steinfurth, wegen der Grafſchaft Steinfurth;
3) der Fürſt von Bentheim⸗Rheda, wegen der Herrſchaft Rheda und der Grafſchaft Hohen⸗Limburg;
4) der Freiherr von Boemmelberg, als Beſitzer der Herrſchaft Gehmen;
5) der Herzog von Croy, wegen der Herrſchaft Dülmen;
6) der Fürſt von Kaunitz⸗Rietberg, wegen der Grafſchaft Rietberg;
7) der Herzog von Looz⸗Corswaaren, wegen ſeines Unſerer Monarchie einverleibten ſüdlichen Antheils von Rheina⸗Wolbeck;

Verwandlung der Geldbußen in Leibesſtrafen in Abgabe-Defraudations-Sachen. niſterii, in Betreff der demſelben von der Regierung zu Breslau vorgetragenen Verſchiedenheit der Anſicht, welche zwiſchen ihm und dem Königl. Oberlandesgerichte, Hinſichts der, durch Feſtſetzung deſſelben in Leibesſtrafen zu verwandelnden, durch die Regierung erkannten, Geldbußen in Abgabe-Defraudations-Sachen, entſtanden iſt, wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet: daß der Chef der Juſtiz ſich mit der, in dem an die Regierung, in der fiscaliſchen Unterſuchungs-Sache wider den Branntweinbrenner N. N. unterm 13. Oct. und 11. Dec. v. J. erlaſſenen Schreiben geäußerten Anſicht des Collegii nicht einverſtanden erklären kann.

Wo auf Geldſtrafe erkannt iſt, muß es bei Subſtituirung der Gefängnißſtrafe, bei der Vorſchrift des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 88. verbleiben. Sie gilt für die Richter als Regel, und greift in allen Fällen, wo das Geſetz nicht ſelbſt hiernächſt eine Ausnahme gemacht hat, Platz.

Was von der Subſtituirung der Geldſtrafen da, wo Gefängnißſtrafe erkannt iſt, gilt, kann im umgekehrten Falle nicht zur Norm dienen, vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß dabei die Vermögenheit und der Stand des Beurtheilten berückſichtigt werden muß, um die Gefängnißſtrafe in gehöriges Verhältniß mit der Geldſtrafe zu ſetzen, und ihr nicht die nothwendige fühlbare Wirkung zu nehmen.

Das Königl. Oberlandesgricht hat ſich künftig nach obigen Grundſätzen zu achten. (Reſcript vom 5. März 1821. v. Kptz. J. Bd. 17. S. 115.)

(Zusatz 37.) Ueber die Beſtimmung, in welchen Fällen von Feſtungs-Arreſt auf Feſtungs-Arbeit erkannt werden kann. Auf Ihren Antrag vom 21. Juni d. J. beſtimme Ich hierdurch, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgeſetze nur des Feſtungs-Arreſts erwähnt haben, auf Feſtungs-Arbeit und Zuchthausſtrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwiſchen dieſen Strafen nach dem Stande des zu Beſtrafenden und ſeinen individuellen Verhältniſſen geleitet werden muß. (Cabinetsordre vom 8. Sept. 1821. G. S. de 1821 S. 158.)

(Zusatz 38.) Verfahren bei Geſuchen um Wiederverleihung des Rechts, die Des Königs Majeſtät haben über die Bedingungen, unter denen die Geſuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntniſſe verloren gegangenen Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, bei Allerhöchſtdenſelben anzubringen ſind, durch die an die Miniſterien der Juſtiz und des Innern erlaſſene Allerhöchſte Cabi-

---

8) der Fürſt, vormalige Rheingraf, von Salm-Horſtmar, wegen der Grafſchaft Horſtmar;
9) der Fürſt von Salm-Kyrburg, wegen ſeines Antheils an Ahaus und Bocholt;
10) der Fürſt von Salm-Salm, wegen ſeines Antheils an Ahaus und Bocholt, und wegen der Herrſchaft Anholt;
11) der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, wegen ſeines Antheils an der Grafſchaft Wittgenſtein;
12) der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, wegen ſeines Antheils an der Grafſchaft Wittgenſtein.

II. In der Provinz Niederrhein:
1) der Fürſt von Solms-Braunfels, wegen der Ämter Braunfels und Greifenſtein;
2) der Fürſt von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;
3) der Fürſt von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafſchaft Wied mit Ausnahme des Amts Grenzhauſen;
4) der Fürſt von Wied-Runkel, wegen der obern Grafſchaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuenburg.

III. In der Provinz Cleve-Berg:
der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, wegen der Herrſchaft Homburg in der Mark.

Nationalkokarde zu tragen. netsordre vom 23. Auguſt vorigen Jahres Folgendes feſtzuſetzen geruht.

Im Allgemeinen iſt Jedem, gegen den auf Verluſt der Nationalkokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, geſtattet, die Wiederaufhebung jenes Verluſts nachzuſuchen, jedoch erſt nach Verlauf von 6 Monaten von dem Tage des beendigten Straf-Arreſtes an gerechnet. Der Beſtrafte hat dieſes Geſuch unter Beifügung eines Atteſtes über ſeine gute Aufführung in der Strafanſtalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Commune ein eigener, von dem Landrathe unabhängiger Polizei-Director exiſtirt, bei Letzterem anzubringen. Derſelbe nimmt die ſonſt noch erforderlichen Zeugniſſe auf, zieht weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Communalbehörde des Orts, in welchem der Provocant nach wiedererlangter Freiheit ſeinen Wohnſitz genommen hat.

Auf den Grund der von ihm hiernächſt an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet dieſe an die Miniſterien der Juſtiz und des Innern, von welchen Se. Majeſtät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchſtdieſelben Sich auf dieſen Vortrag bewogen, den Verluſt der Nationalkokarde wieder aufzuheben, ſo wird die Regierung davon in Kenntniß geſetzt, welche ſodann dem Vorſtande der Commune, in welcher der Provocant ſich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Verſammlung der Communalbehörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Das Königl. Kammergericht (Königl. Oberlandesgericht, Königl. Appellationsgericht) hat ſich nicht allein ſelbſt nach dieſen Beſtimmungen zu achten, ſondern auch ſolche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen.

Uebrigens werden die Regierungen die Anweiſung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verluſts der Nationalkokarde jederzeit zu benachrichtigen. (Cabinetsordre vom 23. Auguſt 1821, laut Reſcr. v. 22. März 1822. v. Kpz. J. Bd. 19. S. 205.) *)

(Zusatz 39.) Daß Beſitzer von Orden ꝛc. die Decorationen derſelben während einer zu erleidenden Feſtungsſtrafe nicht tragen ſollen.

Ich finde es nicht angemeſſen, daß Beſitzer von Orden oder Ehrenzeichen, während ſie Feſtungs- oder andere Freiheitsſtrafen erleiden, mit den Decorationen ihrer Orden ꝛc. erſcheinen, und beſtimme hierdurch, daß dergleichen Perſonen vom Militair- oder Civilſtande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsſtrafe, die Decorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, ſolche vielmehr beim Antritt der Strafe, der vorgeſetzten oder der ſtrafvollziehenden Behörde überliefert und bei derſelben, bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Beſitzer zurückgegeben werden ſollen, in ſo fern hiergegen nicht etwa durch deſſen Führung Bedenken veranlaßt ſind, die eine Anfrage höheren Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium mit der Bekanntmachung dieſer Beſtimmung. (Cabinetsordre v. 12. Mai 1822. G. S. de 1822 S. 174 bis 175.)

(Zusatz 40.) Verfahren bei Einſendung der aberkannten Ehrenzeichen.

Das Königl. Kammergericht wird angewieſen, in den Fällen, in welchen der Inhaber eines Ehrenzeichens oder eines Erbberechtigungsſcheines deſſelben für verluſtig erklärt worden, und das Ehrenzeichen oder der Erbberechtigungsſchein der Königl. General-Ordens-Commiſſion überſandt werden muß, dabei jedesmal den Trup-

---

*) In v. Kpz. A. Bd. 6. S. 8 und 9 iſt dieſes Reſcript vom 22. Februar 1822 datirt.

pentheil genau zu bezeichnen, bei welchem der vormalige Inhaber zu dem Beſitze des Ehrenzeichens oder des Erbrechts gelangt iſt. (Reſcript vom 13. Mai 1822. v. Kpz. J. Bd. 19. S. 330.)

(Zusatz 41.) Die Einſperrung bis zur Beſſerung oder Begnadigung iſt als Strafe anzuſehen. (Confr. das ad §. 34. sub Zuſatz Nr. 2. abgedruckte Reſcr. vom 20. Juni 1823. v. Kpz. J. Bd. 22. S. 102.)

(Zusatz 42.) Ueber den Denuncianten-Antheil an Polizei-Contraventionen. Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 19. v. M. eröffnet, daß die Denuncianten-Antheile in denjenigen Fällen, wo ſolche geſetzlich zugeſichert worden ſind, auch den Gensd'armen und Polizei-Officianten, welche vermöge ihres Amts eine Contravention conſtatirt und die Beſtrafung derſelben herbeigeführt haben, nicht vorenthalten werden können.

Denn, wenn auch dasjenige, was die Regierung gegen dergleichen Denuncianten-Antheile angeführt, an ſich allerdings Manches für ſich hat, ſo iſt doch für die Bewilligung derſelben der nämliche überwiegende Grund vorhanden, welcher das Geſetz vom 31. December 1819 (Geſetzſammlung 1820 Seite 31) wegen der Denuncianten-Antheile der Steuerbeamten ꝛc. veranlaßt hat.

Uebrigens gehören die Officiere der Gensd'armerie nach der Allerhöchſten Verordnung vom 30. December 1820 nicht, wie die Regierung anſcheinlich vorausſetzt, in die Kategorie der Polizei-Beamten, da nur die Wachtmeiſter und Gensd'armen in polizeidienſtlichen Beziehungen und untergeordneten Verhältniſſen zu den betreffenden Civilbehörden ſtehen, die Officiere aber als Militair-Vorgeſetzte der Wachtmeiſter und Gensd'armen bloß diejenigen Functionen wahrzunehmen haben, welche ihnen durch die gedachte Verordnung vom 30. Decbr. 1820 und durch die Allerhöchſte Dienſt-Inſtruction zugetheilt worden ſind. (Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 5. Novbr. 1823. v. Kpz. A. Bd. 7. Heft 4. S. 875 — 76.)

(Zusatz 43.) Erläuterung in Beziehung auf die zweite Kriegsdenkmünze. Unter der in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 25. Sept. 1817 erwähnten zweiten Kriegsdenkmünze iſt keine andere zu verſtehen, als diejenige, welche für Nicht-Combattanten durch die Cabinetsordre vom 14. Dec. 1815 geſtiftet worden, wie insbeſondere auch aus dem zweiten Sachregiſter der Geſetzſammlung S. 5. sub voce »Denkmünze« hervorgeht.

Dies wird dem zweiten Senat des Königl. Oberlandesgerichts auf den Bericht vom 17. v. M. in der Unterſuchungsſache wider die Tagelöhner N. N.-ſchen Eheleute und Genoſſen, bei Remiſſion der eingereichten Acten und des Erkenntniſſes, eröffnet. (Reſcript vom 16. Auguſt 1824. v. Kpz. J. Bd. 24. S. 337.)

(Zusatz 44.) Verluſt der Nationalkokarde bei Juſtizbeamten. Auf Veranlaſſung des von dem Königl. Kammergerichte mittelſt Berichts vom 27. December pr. eingereichten Verzeichniſſes der im verfloſſenen Jahre zur Unterſuchung gezogenen Juſtizbeamten, ſind die hierbei zurückerfolgenden Unterſuchungs-Acten wider den Stadtgerichts-Regiſtratur-Aſſiſtenten N. N. brevi manu erfordert worden.

Aus dem in dieſer Unterſuchungsſache gefällten Erkenntniſſe hat der Juſtizminiſter erſehen, daß das Königl. Kammergericht gegen einen Juſtizbeamten wegen Betrügereien auf Verluſt der Nationalkokarde erkannt, und doch nicht die Caſſation ausgeſprochen hat.

Hierbei verfällt es in einen offenbaren Widerſpruch. Denn die Nationalkokarde ſoll, nach der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 30. Sept. 1813, durch

Vergehungen, welche einen Mangel ehrliebender Geſinnungen belegen, verloren gehen.

Wenn nun Juſtizbeamte, die die beſondere Verpflichtung zu einem moraliſchen Wandel haben, durch Erkenntniß des Rechts, das allgemeine Nationalzeichen zu tragen, für verluſtig erklärt werden, ſo muß ihnen eine ſolche Handlung zur Laſt fallen, die ſie verächtlich macht, und ſie können alsdann nach §. 363. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. nicht im Dienſte bleiben. Iſt indeß das Vergehen nicht von der Beſchaffenheit, daß es ſie verächtlich macht, alſo keinen Mangel ehrliebender Geſinnungen verräth, ſo läßt ſich der Verluſt der Nationalkokarde nicht rechtfertigen, der an ſich ſchon eine ſehr erhebliche Ehrenſtrafe iſt.

Das Königl. Kammergericht hat daher in vorkommenden Fällen mit größter Sorgfalt zu erwägen, ob gegen einen Beamten auf Verluſt der Nationalkokarde zu erkennen iſt, und wird alsdann finden, daß da, wo es auf den Verluſt zu erkennen hat, auch die Dienſtentſetzung in nothwendiger Verbindung ſteht.

In casu iſt durch das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats, der das erſte Erkenntniß hierüber abgeändert, die Verlegenheit gehoben, die daraus entſtehen würde, einen Beamten, der ſolchergeſtalt öffentlich als nicht ehrliebend bezeichnet iſt, im Dienſte zu haben. (Reſcript vom 2. Febr. 1825. v. Kptz. J. Bd. 25. S. 129.)

(Zusatz 45.) a. Ich übergebe dem Kriegs-Miniſterium hierneben meine Beſtimmungen wegen Stiftung

Stiftung des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes.

1) des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes für Officiere und
2) der Dienſt-Auszeichnung für Unterofficiere und Gemeine, um ſie der Armee bekannt zu machen.

Zur Erhöhung der Feier des heutigen Tages, nehme Ich Veranlaſſung, den, aus der verhängnißvollen, glorreichen Zeit der Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815, im ſtehenden Heere noch fortdienenden Combattanten, vom Feldwebel abwärts, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung und zwar:

1) denen, welche alle drei Feldzüge mitgemacht haben, die 1ſte Claſſe,
2) denen, welche zweien oder einem derſelben beigewohnt haben, die 2te Claſſe, und
3) den, im Jahre 1815 Eingeſtellten, welche den Feldzug nicht mitgemacht haben, die 3te Claſſe der Dienſt-Auszeichnung,

unter den im 6ten Abſchnitt der Anlage enthaltenen Bedingungen zu verleihen. (Cabinetsordre vom 18. Juni 1825.)

b. Ich habe beſchloſſen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug ſo ruhmvoll entſchied, und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung

I. für Officiere bei 25jährigen treuen Dienſten in der Armee,
II. für Unterofficiere und Gemeine, welche ſich über die Zeit der geſetzlichen Verpflichtung hinaus, den Beſchwerden des Militairdienſtes widmen, zu bezeichnen, und das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten.

I.

1) Die Auszeichnung der Officiere ſoll in einem goldenen Kreuze beſtehen, auf deſſen einer Seite F. W. III. mit der Krone, auf der andern, die Zahl XXV. befindlich iſt, und welches auf der Bruſt an einem kornblauen Bande getragen und »Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz« benannt wird.

2) Den Anſpruch darauf erhält, nach 25jähriger Dienſtzeit, jeder Officier des ſtehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen.

3) Bei Berechnung der Dienſtzeit, gelten die deßhalb beſtehenden Grundſätze und die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

4) Die Anträge auf Verleihung des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes, werden durch die vorgeſetzten Militairbehörden an das Königl. Miniſterium gerichtet, von dieſem geprüft und Mir zur Beſtätigung vorgelegt.

5) Die Generale der Armee, obgleich ſie die nämlichen und ſelbſt höhere Anſprüche an daſſelbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn ſie es wünſchen und bei Mir darum einkommen, da faſt keiner unter ihnen befindlich iſt, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienſte im Kriege und im Frieden zu den höheren und höchſten Anerkenntniſſen des Verdienſtes gelangt wäre.

II.

1) Die Auszeichnung für Unterofficiere und Gemeine ſoll unter der Benennung »Dienſt-Auszeichnung« an einem kornblauen Bande, mit dem darauf befeſtigten Namenszuge, auf der linken Bruſt getragen werden, und 3 Claſſen erhalten, wovon die Erſte, den Namenszug in Gold, und das Band mit gelbem Rande, die zweite den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande, die dritte den Namenszug in Eiſen und das Band mit ſchwarzem Rande hat.

2) Auf die 1ſte Claſſe giebt die vollendete 21jährige, auf die 2te Claſſe die vollendete 15jährige, und auf die 3te Claſſe die vollendete 9jährige Dienſtzeit Anſpruch, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

3) Die Dienſtzeit wird vom Eintritt in das ſtehende Heer, bis zum Ausſcheiden aus demſelben und den, zu den Feldtruppen gehörigen Abtheilungen des Heeres berechnet, die als Verſorgung zu betrachtende Anſtellung alſo nicht in Anwendung gebracht.

4) Wer nach erlangter Dienſt-Auszeichnung im Officierſtande das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die Erſtere ab. Eben ſo hebt eine höhere Claſſe der Dienſt-Auszeichnung die früher erworbene wieder auf.

5) Den verabſchiedeten Militairperſonen iſt geſtattet, die im activen Dienſt erworbene Auszeichnung, auch im nachherigen Verhältniß fortzutragen.

6) So lange ein Soldat Feſtungsſtrafe leidet, oder in der 2ten Claſſe ſteht, kann die Dienſt-Auszeichnung nicht getragen, auch der Anſpruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen, geht ſowohl der Anſpruch, als der Beſitz der Dienſt-Auszeichnung verloren, und es iſt darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes und im Civilſtande der Verluſt der Nationalkokarde eintritt.

7) Wegen Wiederverleihung, finden die wegen Zurückverſetzung in die 1ſte Claſſe des Soldatenſtandes, gegebenen Beſtimmungen, Anwendung.

(Cabinetsordre vom 18. Juni 1825.)

c. Mit Bezug auf die heutigen Verfügungen wegen des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes und der Dienſt-Auszeichnung beſtimme Ich noch Folgendes:

1) Das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz ſoll in Form und Materie nach beiliegendem Muſter getragen werden.

2) In die Kategorie der Officiere des ſtehenden Heeres, gehören auch die Officiere des Kriegs-Miniſterii, des Generalſtabes, der Adjutantur, der Landwehrſtämme, der Militair-Erziehungs- und Bildungsanſtalten, und die Commandanten, wogegen die Anſtellung der Garniſontruppen, der Land-Gensd'armerie, dem Train ꝛc., ſo wie Invalidenhäuſer und Compagnien nicht dahin zu rechnen ſind.

3) Für dieſe Kategorie will Ich indeß in Beziehung auf die jetzt ſich effectiv zum Dienſt dabei befindlichen Officiere und Combattanten vom Feldwebel ab-

wårts beſtimmen, daß alle diejenigen, welche früher im ſtehenden Heere, 25, 21, 15, oder 9 Jahre, gedient haben, reſpective das Dienſt=Auszeichnungs=Kreuz oder die, für dieſe Dienſtabſchnitte zuſtehende Dienſt=Auszeichnung erhalten ſollen.

4) Bei Berechnung der Dienſtzeit ſoll der Feldzug von 1806 nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber, dergeſtalt berechnet werden, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilſiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr — der Feldzug von 1807 in Preußen und Schleſien aber, auch für ein ſolches (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft geweſen) — anzunehmen und doppelt zu rechnen ſind. Eben ſo werden die Feldzüge von 1814 und und 1815, jeder für ein Kriegsjahr gerechnet.

5) Die für den Verluſt von Orden und Ehrenzeichen, gegebenen Beſtimmungen gelten auch für das Dienſt=Auszeichnungs=Kreuz.

6) Die beiliegenden 3 Claſſen der Dienſt=Auszeichnung ſind in Form und Materie als Muſter zu betrachten.

7) Das Tragen auf der linken Bruſt geſchieht ſo, daß, wenn der Mann Gehenk und Patrontaſche umgebunden hat, die Dienſt=Auszeichnung zu ſehen ſein muß. Beſitzt derſelbe das eiſerne Kreuz 1ſter Claſſe, ſo wird die Dienſt=Auszeichnung unter demſelben getragen.

8) Die Koſten der erſten Verleihung beider Auszeichnungen, will Ich aus Meiner Chatoulle beſtreiten laſſen.

9) Alle, durch die Verfügungen vom 13. d. M. aus dem Dienſt geſchiedenen Officiere, ſollen ihre Anſprüche auf das Dienſt=Auszeichnungs=Kreuz geltend machen können.

Ich beauftrage das Kriegs=Miniſterium, hiernach zu verfügen, den Bedarf ermitteln zu laſſen, und Mir darüber, ſo wie über die näheren Beſtimmungen der künftigen Verleihung und Beſcheinigung des rechtmäßigen Beſitzes zu berichten. (Cabinetsordre vom 18. Juni 1825. v. Kpz. J. Bd. 26. S. 185 ff.)

(Zusatz 46.) *Ueber den gleichzeitigen Verluſt des eiſernen Kreuzes und des ruſſiſchen St. Georgen=Ordens 5ter Claſſe.* Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10. Septbr. 1821 an die General=Ordens=Commiſſion beſtimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Verluſt des eiſernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu, von Mir ausgeſprochen wird, dies auch zugleich den Verluſt des St. Georgen=Ordens 5ter Claſſe oder der Erbberechtigung dazu, nach ſich ziehen ſoll, ohne daß es deßhalb einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe; finde Ich Mich veranlaßt, ferner feſtzuſetzen, daß der von Mir erklärte Verluſt des St. Georgen=Ordens 5ter Claſſe oder der Erbberechtigung dazu, auch jedesmal von ſelbſt und ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verluſt der Erbberechtigung zum eiſernen Kreuz zur Folge haben ſoll.

Ich beauftrage Sie, dieſe Beſtimmungen den Civil= und Militair=Gerichten bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 5. Januar 1827. G. S. de 1827 S. 23.)

(Zusatz 47.) *Verhältniß der Gefängnißſtrafe zur Geldſtrafe überhaupt.* Die Beſtimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. April 1814, daß bei Verwandlung der Geldbußen für Hauſir=Contraventionen in Gefängnißſtrafe, 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängniß gleich geachtet werden ſollen, wird von mehreren Gerichtsbehörden dergeſtalt wirklich angewendet, daß ſie genau jeden fünf Thalern acht volle Tage ſubſtituiren.

So iſt jetzt eine Entſcheidung des Juſtiz=Senats zu Coblenz zu meiner

Kenntniß gekommen, wo einer Geldbuße von 48 Rthlrn. eine 77tägige Gefängnißſtrafe ſubſtituirt worden iſt.

Nach meiner Meinung iſt die Abſicht des Geſetzes, ſo wie der §§. 88. und 89. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., daß unter acht Tagen eine Woche verſtanden werden ſolle, und es wird, ſo viel mir bekannt iſt, in dieſer Art auch von den Gerichten in den ältern Provinzen das Geſetz angewendet. Die dadurch in der Ausführung des Geſetzes entſtehende Verſchiedenheit beträgt auf die bei Hauſir-Contraventionen in der Regel eintretende Strafe von 48 Rthlr. faſt 14 Tage, da, während, wie bemerkt, von einigen Gerichten 77 Tage, alſo 11 Wochen, ſubſtituirt werden, andere nur eine 9wöchentliche, allenfalls zur Ausgleigleichung der drei Thaler auch noch einige Tage darüber ſubſtituiren.

Ew. Excellenz will ich lediglich ganz ergebenſt überlaſſen, welche Berechnungsweiſe die der Abſicht des Geſetzes entſprechende ſei, und ſtelle daher anheim, ob Ew. Excellenz nicht deßhalb eine allgemeine Anweiſung an die Gerichte zu erlaſſen belieben wollen, wovon ich mir demnächſt eine geneigte Nachricht erbitte. (Reſcript des Finanzminiſters vom 9. Juli 1827. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 398—402.)

(Zusatz 48.) *Ueber denſelben Gegenſtand.* Der oſtrheiniſche Senat des Königl. Appellations-Gerichtshofes erhält hierneben Abſchrift des Schreibens des Königl. Finanz-Miniſterii vom 9. v. M., in deſſen Veranlaſſung dem Collegio Folgendes zu erkennen gegeben wird. Der Juſtiz-Senat zu Coblenz hat einer Geldbuße von 48 Rthlrn. eine 77tägige Gefängnißſtrafe ſubſtituirt, weil derſelbe bei Anwendung der Beſtimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, es bei den Geldbußen für Hauſir-Contraventionen jeden fünf Thalern genau acht volle Tage ſubſtituirt. Dieſer Auslegung liegt eine irrthümliche Auslegung zum Grunde. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch wird der Ausdruck von acht Tagen als gleichbedeutend mit einer Woche geachtet, und dieſer Sprachgebrauch iſt auch in die Preußiſchen Strafgeſetze übergegangen, wie auch ſchon daraus erſichtlich iſt, daß, wie z. B. im §. 608. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., die Verdoppelung des achttägigen Arreſts nicht in 16, ſondern nur in 14 Tagen beſteht. Der Königl. oſtrheiniſche Senat hat hiernach die weitere Mittheilung an den Juſtiz-Senat zu machen. (Reſcript vom 20. Aug. 1827. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 398—402.)

(Zusatz 49.) *Weglaſſung der körperlichen Züchtigung bei erkanntem Verluſt des Adels.* Es ſind in neuerer Zeit öfter die Fälle vorgekommen, daß in den, gegen Verbrecher adeligen Standes ergehenden Straferkenntniſſen neben dem Adelsverluſte zugleich eine körperliche Züchtigung feſtgeſetzt worden, und des Königs Majeſtät haben daher zu befehlen geruhet, daß die körperliche Züchtigung in allen Fällen, wo auf Adelsverluſt erkannt wird, wegfallen, und gleichzeitig neben dieſem nicht ausgeſprochen werden ſoll, wornach das Königl. Oberlandesgericht zu achten hat. (Reſcript vom 7. Dec. 1827. v. Kptz. J. Bd. 30. S. 386.)

(Zusatz 50.) *Wiederverleihung der Nationalkokarde.* Auf Ihren, der Miniſter des Innern und der Juſtiz an Mich erſtatteten Bericht vom 7. d. M. beſtimme Ich hierdurch, daß es wegen Wiederverleihung der durch ein Straf-Erkenntniß verwirkten Nationalkokarde bei der bisherigen Vorſchrift, gemäß welcher der Antrag auf Wiederverleihung bei Militairperſonen 1 Jahr, und bei Civilperſonen 6 Monat nach erlittener Strafe auf den Grund des Beſſerungs-Zeugniſſes ſtattfindet, mit der Maßgabe verbleiben ſoll, daß die erſtere Friſt auf wirklich dienſtthuendes Militair zu beſchränken, nicht aber auf Individuen anzuwenden iſt, welche zur Kriegsreſerve entlaſſen, oder zur Landwehr übergegangen ſind, weßhalb auch demjenigen, der nach überſtandener Strafe aus dem Militairdienſt

entlaſſen wird, der Antrag auf Wiederverleihung der Nationalkokarde geſtattet ſein ſoll, ſobald 6 Monate nach erlittener Strafe verfloſſen ſind.

Ich überlaſſe Ihnen hiernach das Erforderliche in Ihren Reſſorts zu verfügen. (Cabinetsordre v. 22. Oct. 1828. v. Kpß. J. Bd. 32. S. 312.)

(Zusatz 51.) Die General-Ordens-Commiſſion hat auf die Benachrichtigung, daß der wegen Diebſtahls verurtheilte Einwohner N. N. aus N., der ſchon früher des eiſernen Kreuzes verluſtig erklärt worden, nun noch nachträglich mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 30. v. M. auch des Erbrechts zum St. Georgen-Orden 5ter Claſſe verluſtig erklärt worden ſei, dem Juſtizminiſter die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 10. September 1821 mitgetheilt, wodurch beſtimmt iſt:

Verluſt des ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5. Claſſe, wegen begangener Verbrechen.

daß in allen Fällen, wo der Verluſt des eiſernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Sr. Majeſtät ausgeſprochen wird, dies auch zugleich den Verluſt des St. Georgen-Ordens 5ter Claſſe, oder der Erbberechtigung dazu nach ſich ziehen ſoll, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

Mit Bezug auf das Reſcript vom 3. d. M. wird dem Königl. Oberlandesgerichte dieſe Beſtimmung zur Beachtung für künftige Fälle bekannt gemacht. (Cabinetsordre vom 10. Septbr. 1821, laut Reſcripts vom 15. Decbr. 1828. v. Kpß. J. Bd. 32. S. 313.)

(Zusatz 52.) Der Königlichen Regierung werden hierbei Abſchriften dreier Allerhöchſter Cabinetsordres vom 21. und 31. Decbr. v. J. und 2. Jan. d. J. (Anlage a. b. und c.), wegen der Penſions-Anſprüche der Officiere der Armee und der Berechnung der Dienſtzeit derſelben bei erlittenem Feſtungsarreſt, nachrichtlich mitgetheilt, um ſich, ſo weit es erforderlich, bei Penſionirung im Civil angeſtellter ehemaliger Officiere darnach zu achten. (Reſcript des Miniſters des Innern vom 8. April 1829.)

Ueber die Penſions-Anſprüche der Officiere der Armee und der Berechnung der Dienſtzeit derſelben bei erlittenem Feſtungsarreſt ꝛc.

a. Auf Ihre Anfrage beſtimme Ich, daß denjenigen Officieren, welche von jetzt an Feſtungsarreſt erleiden, die Dauer deſſelben nicht von der Dienſtzeit in Abzug gebracht werden ſoll, wenn der Feſtungsarreſt nur einige Monate und nicht ein volles Jahr beträgt. Dagegen wird aber bei einem Feſtungsarreſt von einem vollen Jahre und darüber, die Dauer deſſelben von der Dienſtzeit abgerechnet. Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmung der Armee bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 21. Dec. 1828.)

b. Ich finde Mich bewogen, zur Beſeitigung der erhobenen Zweifel über den Anſpruch eines Officiers auf die normalmäßige Penſion mit Rückſicht auf den Zeitraum, innerhalb deſſen eine Charge von den zu Penſionirenden bekleidet iſt, hierdurch feſtzuſetzen: daß nur nach dem Verlauf Eines Dienſtjahres nach der Beförderung in eine höhere Charge oder nach dem Aufrücken in ein höheres Gehalt, und wenn der betreffende Officier in dieſem Dienſtjahre eine Truppenübung mitgemacht hat, der Anſpruch auf die normalmäßige Penſion der zuletzt bekleideten Charge oder der letzten Gehalts-Kategorie begründet werden kann. Andernfalls darf nur die Penſion nach der vorigen Charge oder Kategorie gewährt werden. Sie haben dieſen Beſchluß der Armee bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 31. Dec. 1828.)

c. Ich beſtimme, auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß den im Kriege von 180$\frac{6}{7}$ in Gefangenſchaft gerathenen und nach Frankreich abgeführten Officieren Meiner Armee nur die Zeit bis zum Abſchluß des Tilſiter Friedens, als Gefangenſchaft, die längere Dauer ihres gezwungenen Aufenthalts in Frankreich als ſolche aber nicht gerechnet werden ſoll. Dem Kriegsminiſterio überlaſſe Ich

in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. (Cabinetsordre vom 2. Jan. 1829. v. Kpß. A. Bd. 13. Heft 2. S. 213—14.)

(Zusatz 53.) Verhältniß der Gefängnißſtrafe zur Geldſtrafe überhaupt. a. Einverſtanden mit den in dem Berichte des Juſtizminiſterii vom 29. v. M. enthaltenen Bemerkungen über die Beſtimmung der Freiheitsſtrafen in abnehmendem Verhältniß gegen größere Geldbußen, will Ich dem K. zu Z., deſſen Begnadigungsgeſuch zurückerfolgt, ſo wie dem B. den Ueberreſt der gegen ſie erkannten Gefängnißſtrafe erlaſſen. (Cabinetsordre v. 5. Apr. 1831.)

b. Das Juſtizminiſterium hat ſich durch das Immediatgeſuch des Deſtillateurs K. zu Z. vom 20. Januar d. J., über welches der erſte Senat des Königl. Oberlandesgerichts unter dem 4. v. M. Bericht erſtattet hat, veranlaßt gefunden, bei des Königs Majeſtät auf Erlaſſung des noch nicht abgebüßten Ueberreſtes, der ſtatt einer Geldbuße von 224 Rthlrn. ſowohl gegen den Bittſteller, als gegen den B. erkannten Gefängnißſtrafe von 51 Wochen und 1 Tag anzutragen, da die in den Erkenntniſſen gegen die Verurtheilten geſchehene ſtrenge Anwendung der Vorſchrift des §. 88. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R., wonach 5 Thaler einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen in der Regel gleich geachtet werden ſollen, ſich der Natur der Sache nach nur bei Umwandlung kleinerer Geldbußen in Gefängnißſtrafe rechtfertigen läßt, indem bei Verwandlung größerer Geldbußen nach jenem ſich ſtets gleich bleibenden Verhältniß, das Uebel, welches der Verbrecher durch die Verlängerung der Freiheitsſtrafe, ſowohl in Rückſicht auf die Entbehrung der Freiheit, als auf ſeinen Nahrungszuſtand trifft, ſich ungleich ſchneller ſteigert, als dasjenige, welches ihm durch die Erhöhung der Geldbuße zugefügt wird. Dieſe Anſicht liegt auch deutlich der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 24. Februar 1812 zum Grunde, welche den nachtheiligen Folgen der Anwendung jenes Princips des §. 88. l. c. wenigſtens dahin Grenzen geſetzt hat, daß niemals die, einer auch noch ſo großen Geldbuße zu ſubſtituirende Freiheitsſtrafe die Dauer von zehn Jahren überſteigen ſolle, auch geſtattet der §. 88. l. c. ſelbſt, indem er jenes Verhältniß von 5 Rthlrn. zu acht Tagen nur in der Regel beobachtet wiſſen will, die Anwendung des mildern Grundſatzes, daß bei zunehmender Größe der Geldbuße die ihr zu ſubſtituirende Gefängnißſtrafe nicht nach einem ſich gleich bleibenden, ſondern nach einem allmählig abnehmenden Verhältniß zu beſtimmen ſei.

Se. Königl. Majeſtät haben mit dieſen von dem Juſtizminiſterium Ihnen vorgetragenen Bemerkungen in der abſchriftlich anliegenden Allerhöchſten Cabinetsordre vom 5. d. M. Sich einverſtanden zu erklären, und hiernach zugleich dem K., ſo wie dem B. den Ueberreſt der gegen ſie erkannten Gefängnißſtrafe zu erlaſſen geruhet. Demgemäß iſt daher heute die abſchriftlich hier beifolgende Verfügung an das Stadtgericht zu Z. erlaſſen worden. Zugleich wird aber auch dem Königl. Oberlandesgericht hierdurch anempfohlen, bei Abfaſſung der Straferkenntniſſe künftig auf den oben entwickelten Grundſatz zu achten.

Die mit dem Berichte des Collegii eingereichten Unterſuchungs-Acten erfolgen hierbei zurück. (Reſcript vom 8. April 1831. v. Kpß. J. Bd. 37. S. 396.)

(Zusatz 54.) Verluſt der Kriegs-Denkmünze vormaliger Militairperſonen. Ueber die in dem Berichte des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts vom 14. Februar d. J. enthaltene Anfrage:

ob die Allerhöchſten Cabinetsordres vom 24. Decbr. 1814 und 25. Sepbr. 1817, betreffend den gegen vormalige Militairperſonen zu erkennenden Verluſt der Kriegsdenkmünze, nur in den darin ausdrücklich erwähnten Fällen angewendet werden dürfen, oder ob we-

gen aller Vergehen, welche den Verluſt der Nationalkokarde nach ſich ziehen, auch auf den Verluſt der Kriegsdenkmünze zu erkennen?

iſt der gutachtliche Bericht des Criminal=Senats des Kammergerichts erfordert worden. Nach deſſen Eingang findet das Juſtizminiſterium nunmehr kein Bedenken, die aufgeſtellte Frage dahin zu beantworten:

daß der Verluſt der Nationalkokarde jederzeit auch den Verluſt der Kriegsdenkmünze nach ſich zieht.

Denn

1) würde eine Inconſequenz und ein Widerſpruch darin liegen, das allgemeine Ehrenzeichen eines Preußiſchen Unterthanen, die Nationalkokarde, zu tragen, das Tragen eines ſpeciellen Ehrenzeichens zu geſtatten;
2) geht aus den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften deutlich hervor, daß es die Abſicht geweſen, den Verluſt der Kriegsdenkmünze mit dem Verluſte der Nationalkokarde gleichen Schritt gehen, und letztern nicht ohne erſtern eintreten zu laſſen;
3) iſt es in Abſicht der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten ſchon geſetzlich entſchieden, daß in allen Fällen, in welchen auf den Verluſt der Kriegsdenkmünze ausgeſprochen werden muß, und es fehlt gänzlich an Gründen, bei den aus dem Militair geſchiedenen Individuen von dieſem Grundſatze abzugehen, zumal derſelbe nach der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 18. Juni 1825 (Jahrb. Bd. 26. S. 188, vide Zuſatz Nr. 45.) auch auf die Dienſtauszeichnung, welche von ehemaligen Militairperſonen im Civilſtande getragen wird, anzuwenden iſt.

(Reſcript vom 29. April 1831.)

a. Dem Criminal=Senat des Königl. Kammergerichts wird mit Bezug auf deſſen Bericht vom 7. d. M., die Frage betreffend,

in welchen Fällen der Verluſt der Kriegsdenkmünze gegen Perſonen vom Civilſtande zu erkennen ſei?

hierneben abſchriftlich die an den Criminal=Senat des Oberlandesgerichts zu Breslau am heutigen Tage erlaſſene Verfügung zugefertigt.

Das Juſtizminiſterium kann ſich nicht veranlaßt finden, wegen dieſes Gegenſtandes, ingleichen wegen der übrigen, in dem Berichte des Collegii aufgeſtellten Zweifel und Bedenken, auf geſetzliche Beſtimmungen anzutragen.

Was insbeſondere die Frage betrifft:

ob wider einen Beamten, der wegen eines entehrenden Verbrechens, weßhalb wegen Mangel des Beweiſes nur eine außerordentliche Strafe ſtattfindet, nach der Allerhöchſten Cabinetsordre v. 28. März 1816, des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verluſtig erklärt worden, auf Caſſation zu erkennen?

ſo läßt ſich erwarten, daß in den meiſten Fällen dieſe Frage werde bejahet werden, da die Caſſation eines wegen eines entehrenden Verbrechens zum Verluſte der Nationalkokarde verurtheilten Beamten, ſollte auch die erkannte Strafe nur als eine außerordentliche anzuſehen ſein, ſich — wo nicht durch den Buchſtaben — doch durch den Geiſt der geſetzlichen Vorſchriften vollkommen rechtfertigt, und es deßhalb keiner ausdrücklichen Beſtimmung bedarf. (Reſcript vom 29. April 1831. v. Kpß. J. Bd. 37. S. 404.)

(Zusatz 55.) **a.** In dem in dieſem Jahre vom Geheimen Finanzſecretair Schimmelpfennig erſchienenen Werke, unter dem Titel: »Die Preußiſchen directen Steuern, oder Sammlung der Geſetze und Verordnungen wegen Claſſen= und Gewerbe=Steuern,« befindet ſich im 2ten Thl. S. 346 ein Extract des Reſcripts eines Hochverehrlichen Juſtizminiſteriums vom 20. Auguſt 1827 an den Appellations=

Unter dem Ausdruck: achttägige Gefängnißſtrafe wird eine ſie=

bentägige verſtanden. Gerichtshof zu Cöln, nach deſſen Inhalt einer Geldſtrafe von fünf Thalern nicht achttägiges, ſondern nur ſiebentägiges Gefängniß im Unvermögensfall ſubſtituirt werden ſoll, weil der gemeine Sprachgebrauch, nach welchem der Ausdruck von acht Tagen gleichbedeutend mit einer Woche angenommen wird, in die Preußiſchen Strafgeſetze übergegangen ſei, wie ſolches auch daraus erſichtlich wäre, daß im A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 608. die Verdoppelung des achttägigen Arreſts nicht in ſechzehn=, ſondern nur vierzehntägigem beſtehen ſolle. Da dieſe Erklärung durch ihre Milde bei den ſo häufigen in der Vertheidigungs=Inſtanz bei unſerm Collegium vorliegenden Defraudationsfällen aller Art ſich beſonders empfiehlt, ſo würden wir kein Bedenken tragen, ſelbige gegen die bisherige Praxis unſers Collegii, welche übrigens bei den Untergerichten nicht gleichartig iſt, in Anwendung zu bringen, wenn dieſes Reſcript in den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung u. ſ. w. bekannt gemacht wäre.

Ew. Excellenz und ein Königl. Hohes Juſtizminiſterium bitten wir daher ehrerbietigſt:

über die Anwendung dieſes Reſcripts hochgeneigt uns zu beſcheiden.

(Reſcript vom 14. Mai 1831.)

b. Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den, von dem dortigen Tribunal vom 14. v. M. erſtatteten Bericht:

betreffend die Anwendung des Reſcripts des Juſtizminiſterii an den Appellationshof zu Cöln vom 20. Auguſt 1827, wonach einer Geldſtrafe von fünf Thalern nicht achttägiges, ſondern nur ſiebentägiges Gefängniß im Unvermögensfalle zu ſubſtituiren,

integrale Abſchrift des Schreibens des Königl. Finanzminiſterii vom 9. Juli 1827, conf. Zuſatz. Nr. 47., und des gedachten, dadurch veranlaßten Reſcripts vom 20. Auguſt 1827, conf. Zuſ. Nr. 48. mitgetheilt, und ſind die in dieſem Reſcripte ausgeſprochenen Grundſätze auch von dem Collegium zur Anwendung zu bringen.

Bei Umwandlung größerer Geldſtrafen in Gefängnißſtrafe hat indeſſen das Königl. Oberlandesgericht zugleich das in der abſchriftlich beifolgenden Allerhöchſten Cabinetsordre vom 5. April d. J., conf. Zuſatz Nr. 53. und in dem darnach an das Oberlandesgericht zu Ratibor erlaſſenen, ebenfalls abſchriftlich anliegenden Reſcripts vom 8. ejusd., conf. Zuſ. Nr. 53. ausgeſprochene Princip zu befolgen. (Reſcr. v. 20. Juni 1831. v. Kpß. J. Bd. 37. S. 396 — 98.)

(Zusatz 56.) **a.** Ich will Ihnen auf Ihren Bericht vom 19. d. M. die Zurückweiſung des wieder beigefügten Begnadigungsgeſuchs der Ehefrau des Tagelöhners H. überlaſſen.

Aufhebung der körperlichen Züchtigung gegen Perſonen weiblichen Geſchlechts.

Mit Ihren Bemerkungen über die körperliche Züchtigung bin Ich einverſtanden und beſtimme, daß ſie gegen Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, nicht mehr verhängt und ſtatt derſelben auf verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe erkannt, in den Fällen aber, wo ſie bloß disciplinariſch erſcheint, ein anderes zuläſſiges Mittel angewandt werden ſoll. Statt der Publication durch die Geſetzſammlung iſt dieſe Beſtimmung nur den betreffenden Juſtiz= und Verwaltungsbehörden mitzutheilen. (Cabinetsordre vom 29. März 1833.)

b. Sämmtl. Königl. Gerichtsbehörden werden angewieſen, ſich nach vorſtehender Allerhöchſter Ordre gebührend zu achten. (Reſcript vom 30. März 1833. v. Kpß. J. Bd. 41. S. 276.)

(Zusatz 57.) **a.** Dem Criminal=Senat des Königl. Oberlandesgerichts

Die Dauer der nach Monaten beſtimmten Gefängnißſtrafe iſt nach dem Kalender zu berechnen.

wird der von dem dortigen Inquiſitoriate am 3. d. M. erſtattete Bericht (b.),

betreffend die zwiſchen dem Collegium und dem genannten Inquiſitoriate ſtattfindende Verſchiedenheit der Anſicht über die Dauer der nach Monaten beſtimmten Gefängnißſtrafen,

hierbei in Abſchrift, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtizminiſter der Anſicht des Inquiſitoriats beitreten muß, wornach die Dauer der Monate nach dem Kalender zu berechnen iſt.

Die entgegengeſetzte Anſicht würde nicht nur in dem beiſpielsweiſe angeführten Falle, ſondern auch bei einer Strafe von 13 Monaten,

welche mit der Dauer eines Jahres und eines Monats;

von 18 Monaten,

welche mit der Dauer eines und eines halben Jahres;

von ſechs Monaten,

welche mit der Dauer eines halben Jahres für gleichbedeutend zu erachten ſind,

zu einer Berechnung führen, die dem Sprachgebrauche eben ſo ſehr, als der Abſicht der geſetzlichen Beſtimmungen bei einer nach Monaten beſtimmten Dauer entgegen wäre.

Daß aber bei den ſtrafrechtlichen Zeitbeſtimmungen des A. L. R. der gewöhnliche Sprachgebrauch in der Regel entſcheidet, ergiebt ſich namentlich aus dem Ausdrucke: acht Tage, für eine Woche.

Hiernach hat ſich daher der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu achten und das Inquiſitoriat zu beſcheiden. (Reſcript vom 17. December 1833.)

b. Ew. Excellenz erlauben, daß wir eine zwiſchen unſerm Collegium und dem hieſigen Königl. Criminal-Senat ſtattfindende Verſchiedenheit der Anſicht über die Dauer der nach Monaten beſtimmten Gefängnißſtrafe zur hochgeneigten Prüfung und Vorbeſcheidung ganz gehorſamſt vorzutragen uns unterfangen.

Bei Vollſtreckung von Gefängnißſtrafen, deren Dauer nach Monaten beſtimmt iſt, haben wir ſtets die Dauer eines Kalendermonats zum Grunde gelegt, und ohne darauf Rückſicht zu nehmen, ob ein Monat 30 oder 31 Tage hat, den Verhafteten an demjenigen Monatstage wieder entlaſſen, an welchem er vor einem oder mehreren Monaten ſeine Strafe angetreten hatte.

Der Königl. Criminal-Senat hat aber in mehreren ſich kürzlich ereigneten Fällen von den liquidirten Haftskoſten ſo viel Tage geſtrichen, als unter den verbüßten Strafmonaten, welche von 31 Tagen geweſen, indem er anführt, ein Strafmonat ſeit ſtets nur auf die Dauer von 30 Tagen zu vollſtrecken, und ein Verhafteter habe nur je ſo viel 30 Tage Haft zu erdulden, als er zu Monaten Strafe verurtheilt worden iſt. Der Königl. Criminal-Senat iſt ſogar in der Unterſuchungsſache wider die W.ſchen Eheleute, in welcher wir nach Kalendermonaten Gefängnißſtrafe vollſtreckt haben, des Dafürhaltens, daß die Denunciaten ihre Anſprüche wegen der angeblichen Ueberſchreitung des erkannten Strafmaßes gegen uns auszuführen berechtigt ſein würde.

Wir ſind jedoch, dies ehrerbietigſt vorausgeſchickt, der unvorgreiflichen Meinung, daß unſere Berechnungsart eines Strafmonats die richtige ſei, weil nicht nur auf allen Feſtungen, und in den Arbeitshäuſern eben ſo, wie bei uns gerechnet wird, ſondern auch bei einer langen Haftsdauer augenſcheinlich Inconſequenzen entſtehen, indem derjenige, bei welchem einjährige Haft erkannt worden, 365 Tage detinirt würde, während, wenn dieſe Strafe auf 12 Monate ausgedrückt iſt, nur 360 Tage vollſtreckt werden dürften. Es erſcheint uns namentlich der

von dem Königl. Criminal-Senat zur Begründung ſeiner Meinung angeführte §. 550. Tit. 9. Thl. 1. des A. L. R. keineswegs paſſend.

Dieſer enthält die Berechnungsart der Dauer eines Monats bei monatlichen Verjährungsfriſten; ihn aber auf Straf-Friſten analog anzuwenden, dürfte durch nichts unterſtützt werden.

Wenn nun aber für dieſe eine geſetzliche Beſtimmung fehlt; ſo bitten Ew. Excellenz wir hierdurch unterthänigſt:

gnädigſt geruhen zu wollen, uns über die Dauer eines Strafmonats für künftige Fälle höchſtgeneigteſt vorzubeſcheiden.

(Reſcript vom 3. Decbr. 1833. v. Kzp. J. Bd. 42. S. 447.)

Zweiter Abſchnitt.
Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbeſondere.

§. 91.*) Die freywillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder deſſen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen. Begriffe.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit ſeines Oberhaupts abzielt, iſt Hochverrath.

§. 93. Wer ſich deſſen ſchuldig macht, ſoll nach Verhältniß ſeiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härteſten und ſchreckhafteſten Leibes- und Lebensſtrafe hingerichtet werden. Strafe der Hochverräther;

---

*) Staatsverbrechen ſind mithin die in den §§. 91 — 213. erwähnten Verbrechen. Nur ein Unterthan kann ſelbige begehen. Hieraus folgt, daß ein Ausländer, der außerhalb Landes eines der in den §§. 91 — 213. erwähnten Verbrechen begeht, oder an ſelbigen Theil nimmt, nach unſern Geſetzen nicht beſtraft werden kann. Er iſt nur in ſo fern ſtraffällig, als die Geſetze des Staats, deſſen Unterthan er iſt, ſolche Handlungen, als in den §§. 91 — 213. verpönt ſind, bei Strafe verbieten.

Eine andere Frage iſt die: Wie iſt der Fremde zu beſtrafen, der während ſeines Aufenthaltes im Staatsgebiete eins der in den §§. 91 — 213. verpönten Verbrechen begeht. Können ſelbige mit den ordentlichen in jenen Paragraphen angedroheten Strafen belegt werden?

Für die bejahende Entſcheidung ſpricht unſtreitig der §. 13., welcher verordnet:

„Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländiſchen Geſetzen beſtraft.“

Allein nach dem §. 91. iſt nur „die freiwillige Handlung des Unterthans, durch welche der Staat oder deſſen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, ein Staatsverbrechen.“ Wenn nun nach §. 24. „je mehr Pflichten jemand gegen den Andern oder gegen den Staat hat, deſto größer das Verbrechen iſt, wenn er dieſelben beleidigt,“ ſo muß auch umgekehrt die Strafbarkeit des Verbrechens ſich mindern, je mindere Pflichten jemand gegen einen Andern oder den Staat hat. Hierzu kommt, daß bei den von Fremden begangenen Staatsverbrechen nicht alle Bedingungen vorhanden ſind, welche das Geſetz zur Anwendung der ordentlichen Strafe erfordert.

Es würde alſo nach der von dem Herrn ꝛc. von Kircheiſen gegebenen ſehr richtigen Erklärung des §. 32. dieſes Titels (conf. Zuſatz Nr. 1.), nur die nächſte nach der ordentlichen Strafe ſtattfinden können, welche, in ſo fern das Verbrechen mit der Todesſtrafe oder mit der Ehrloſigkeit bedroht wäre, in lebenswieriger Freiheits-Beraubung beſtände. Nach dieſen Grundſätzen hat auch der Criminal-Senat zu Magdeburg einen ſolchen Fall entſchieden.

§. 94. Dieſe Strafe trifft ſowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. (§. 64. 67. 71. 73.)

§. 95. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres ſämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verluſtig; ſondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieſelben in beſtändiger Gefangenſchaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden ſollte.

der Theilnehmer;

§. 96. Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrathe auf entferntere Art, es ſey durch Rath oder That, behülflich geweſen ſind, ſollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. (§. 72. 76.)

der Mitwiſſer.

§. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält, und der Obrigkeit baldmöglichſt Anzeige davon zu machen unterläßt, hat Zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt. (§. 80. 81. 82.)

§. 98. Selbſt Aeltern, Kinder und Ehegatten ſind, bey gleicher Strafe, die Ausführung eines ſolchen Verbrechens, ſo viel an ihnen iſt, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wiſſenſchaft, zu hindern verpflichtet.

Strafe entwichener und geſtorbener Hochverräther.

§. 99. Wenn jemand, der des Hochverraths ſchuldig befunden wird, ſich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollſtreckung des Urtels geſtorben iſt: ſo ſoll, außer der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung, auch die Exe=

Zu §. 95. Anmerkung 1.

Die anſcheinende Härte dieſer Verordnung — Sie ging ganz allgemein dahin: „daß die Kinder und Nachkommen eines ſolchen Hochverräthers nicht nur aller Ehren und Würden im Staate unfähig ſein, ſondern auch aus dem Gebiet des Staats auf ewig verbannt werden ſollten.“ Das Allgemeine Landrecht hat dies eingeſchränkt — wird verſchwinden, wenn man erwägt, wie nothwendig es ſei, den Staat gegen die äußerſte Gefahr zu ſichern, womit ihm die Rache und Erbitterung der Kinder eines ſolchen Hochverräthers drohen können. Dieſen Zweck zu erreichen, giebt es nur zwei Wege, nämlich die Entziehung der Freiheit, oder die Verbannung aus dem Staate. Letztere iſt außer allem Streit ein gelinderer Weg als erſtere; zumal wenn man bedenkt, daß den Kindern ihr eigenthümliches, oder ihnen von andern, als dem Vater, durch Erbſchaften zufallendes Vermögen nicht genommen wird. Es iſt alſo dieſe Verordnung nicht Strafe der unſchuldigen Kinder, ſondern Sicherungsmittel für den Staat, und wird dadurch, nach bewandten Umſtänden, aus Gründen, die nicht hierher, ſondern in die Inſtruction für den Richter gehören, das Begnadigungsrecht des Staats, und die richterliche Empfehlung zu deſſen Ausübung, nicht ausgeſchloſſen. *) (Entwurf Thl. 1. Abth. 3. Tit. 8. §. 90. S. 223.)

*) **Conferatur** die bei der Criminal=Ordnung unter Miſcellen **sub nro. VI. VII.** und **VIII.** aufgenommenen Abhandlungen über Hochverrath.

cution der verwirkten Leibesſtrafe an ſeinem Bildniſſe vollzogen werden.

Dritter Abſchnitt.
Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Staat, gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird, heißt Landesverrätherey. Landesverrätherey.

(Zusatz 1.) Edict wegen der Auswanderung Preußiſcher Unterthanen und ihrer Naturaliſation in fremden Staaten.

Wir ꝛc. Finden Uns durch die gegenwärtigen öffentlichen Verhältniſſe bewogen, nähere geſetzliche Beſtimmungen in Abſicht auf die Auswanderung Unſerer Unterthanen und ihre Naturaliſation in fremden Staaten feſtzuſetzen, und verordnen dieſemnach Folgendes, wobei Wir Unſer Augenmerk gern dahin richten, die Freiheit derjenigen, welche zum Aufenthalt in einem fremden, befreundeten Staate, durch rechtmäßige Gründe bewogen ſein können, nicht zu beſchränken, ſondern nur diejenigen, welche, ohne ihren Obliegenheiten gegen Unſern Staat Genüge geleiſtet zu haben, oder ſelbſt aus pflichtwidrigen Abſichten, auswandern ſollten, daran zu behindern, und ſie zur gerechten Beſtrafung zu ziehen.

Abſchnitt I.
Von dem Aufenthalt und der Naturaliſation Preußiſcher Unterthanen in fremden Staaten überhaupt.

§. 1. Diejenigen Individuen, welche aus Unſern Staaten, ſo wie letztere ſeit dem Tilſiter Friedensſchluß beſtehen, gebürtig ſind, ferner diejenigen, welche zwar nicht aus Unſern Staaten gebürtig ſind, aber doch darin ſeit zehn Jahren ihren gewöhnlichen Wohnſitz gehabt, und entweder ein Grundſtück eigenthümlich erworben, oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben haben, ſo wie auch diejenigen, welche gleichfalls nicht aus Unſern Staaten gebürtig ſind, jedoch in Unſerm Dienſt, ein mit einem gewöhnlichen Dienſteide verbundenes Amt bekleiden, ſollen, wenn ſie bereits vor der Publication dieſes Edicts, unter Genügung der damals geſetzlichen Erforderniſſe, mit Erlaubniß der Behörde Unſern Staat verlaſſen und mit ſolcher Erlaubniß in einem fremden Staate entweder die Naturaliſation bereits erlangt, oder auch ohne ſolche ihren bloßen Wohnſitz genommen haben, zur Fortſetzung dieſes ihres dortigen Aufenthalts, keiner neuen Autoriſation von Seiten Unſers Staats bedürfen, in ſo fern die vormalige Erlaubniß der Behörde, Kraft welcher ſie Unſere Staaten verließen, definitiv und unbeſchränkt war. Wegen derjenigen Fälle, wobei eine Ausnahme hiervon ſtattfinden muß, erfolgt weiterhin in den §§. 13. 15 [a]. 18. 19. 20. und 21. Beſtimmung.

§. 2. Diejenigen Unſerer Unterthanen, ſo wie ſolche in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnet worden, welche nur Kraft einer ihnen, zu einer bloßen Reiſe in das Ausland, von ihrer vorgeſetzten Behörde, ertheilten Zeit-Erlaubniß, oder auf einen gewöhnlichen, eine bloße Reiſe bezeichnenden, Paß, oder auch ohne eines von beiden, Unſere Staaten verlaſſen haben, und ſich gegenwärtig in einem fremden Staate aufhalten, ſie mögen dort bereits naturaliſirt ſein oder nicht, ſind verbunden, wenn ſie daſelbſt fernerhin verbleiben wollen, hierzu Unſere Erlaubniß förmlich nachzuſuchen.

§. 3. Die Nachſuchung dieſer Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, geſchieht entweder durch Unſere Geſandtſchaft, wenn eine ſolche in dem fremden Lande vorhanden iſt, oder, wo das der Fall nicht iſt, directe durch eine ſchriftliche Vorſtellung bei Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, in welcher des Bittenden Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr, letzter Wohnſitz und die letzte Zeit ſeines Aufenthalts in Unſern Staaten, ſein damaliger Stand oder Gewerbe, wie nicht minder deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort, und Stand oder Gewerbe in dem fremden Staate, und die Urſachen, weßhalb er in letzterm zu bleiben wünſcht, anzugeben ſind.

§. 4. Unſeren, im obigen Falle ſich befindenden Unterthanen, wollen Wir zur Nachſuchung jener Erlaubniß, eine Friſt von einem Jahre verſtatten, welche alſo mit dem 2. Juli 1813 abläuft.

§. 5. Wir werden nach Befinden der Umſtände, jene Erlaubniß ſodann entweder durch Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder durch die Regierung der Provinz, in welcher der Bittende zuletzt ſeinen Wohnſitz hatte, verweigern oder ertheilen laſſen.

§. 6. Diejenigen der im §. 2. bezeichneten Individuen, welche ihren Verbindlichkeiten nach den §§. 3. und 4. nicht Genüge geleiſtet haben, oder welchen auf ihr eingereichtes Geſuch die Erlaubniß ausdrücklich verweigert worden iſt, und welche dennoch im Auslande verbleiben, haben die fiscaliſche Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unſern Staaten verwirkt, wozu die Regierung der Provinz, in welcher ſie ihren letzten Wohnſitz gehabt, den Antrag bei dem Oberlandesgerichte, zur weitern Einleitung zu machen hat.

§. 7. In Anſehung Unſerer Unterthanen, welche erſt von jetzt an, eine Auswanderung nach einem fremden Staate beabſichtigen oder ausführen, werden nicht allein die ſchon vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften, ſ. A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 127. sq. und Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 36. §. 1. sq. und §. 47. sq. u. ſ. w. angewendet, ſondern ſolche noch insbeſondere dahin beſtimmt, daß obgedachte Individuen die ausdrückliche Erlaubniß zur Auswanderung bei der Regierung der Provinz, in welcher ſie wohnen, nachzuſuchen haben: letztere hat ſodann die Pflicht auf ſich, das Geſuch mit ihrem Gutachten, der zweiten Section des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Departement des Miniſteriums des Innern für die Allgemeine Polizei vorzulegen, von welchen beiden hierauf an Uns berichtet; und danach dem Bittenden, durch die Regierung, Unſere Entſcheidung bekannt gemacht wird.

§. 8. Unterläßt jemand, weß Standes er ſei, dieſe Vorſchriften, und wandert dennoch aus, ſo verfällt er in die §. 6. beſtimmten Strafen.

§. 9. Es verſteht ſich, daß in allen Fällen, wo eine Erlaubniß, es ſei zum ferneren bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, oder zum Auswandern in einen ſolchen, nachgeſucht wird, der Bittende, wenn er in Unſerm Civil- oder Militairdienſt iſt, vor allen Dingen ſeine Entlaſſung aus ſolchem erhalten haben und nachweiſen muß.

§. 10. Diejenigen, welche nach ihrem Dienſtverhältniß die Entlaſſung, verfaſſungsmäßig, bei Uns Höchſtſelbſt nachſuchen müſſen, können damit das Geſuch um Erlaubniß zur Auswanderung verbinden, und werden dann von Uns unmittelbar beſchieden werden.

Abſchnitt II.

Von dem Eintritt Preußiſcher Unterthanen in die Hof- und Civildienſte fremder Staaten.

§. 11. Diejenigen Individuen, welche aus Unſern Staaten gebürtig ſind, oder auf die, in §. 1. ausgedrückte Art, ſich darin niedergelaſſen, oder ein Amt

bekleidet haben, bedürfen, um in die Hof- und Civildienſte eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unſerer hierauf ausdrücklich gerichteten Erlaubniß.

§. 12. Wegen derjenigen, welche dieſe Erlaubniß nachzuſuchen in dem Fall ſind, jedoch dieſelbe bis jetzt noch nicht erlangt haben, gelten die obigen Beſtimmungen, in den §§. 3. 4. 5. und 6.

§. 13. Die gedachte Erlaubniß wird ungültig, wenn zwiſchen Unſerm und demjenigen Staate, in deſſen Hof- und Civildienſte ein ſolches Individuum übergegangen iſt, ein Krieg ausbricht, und alsdann Unſere, in den dortigen Dienſten befindliche Unterthanen, durch hieſige allgemeine Avokatorien, unter den darin näher feſtzuſetzenden Friſten und anderweitigen Beſtimmungen, ab- und zurückberufen werden.

Abſchnitt III.

Von dem Eintritt Preußiſcher Unterthanen in die Militairdienſte fremder Staaten.

§. 14. Die aus Unſern Staaten gebürtigen, oder, auf die im §. 1. ausgedrückte Art, darin niedergelaſſenen, oder auch in Unſerm Militairdienſt ſtehenden Individuen bedürfen, um in die Militairdienſte eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unſerer ausdrücklichen Erlaubniß, welche bei Perſonen des Civilſtandes, nach den oben ertheilten Vorſchriften, bei Individuen des Militairſtandes, welche Officiersrang haben, von Uns unmittelbar, und bei Individuen eines mindern Grades, durch das allgemeine Kriegsdepartement, erfolgt oder verweigert wird.

§. 15. Diejenigen Unſerer Unterthanen, welche obgedachtermaßen in fremde Dienſte treten, bleiben verpflichtet,

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, ſobald ſie zurückberufen werden, und
b) dem fremden Souverain, in deſſen Dienſt ſie übergehen wollen, den Dienſteid nur unter dem Vorbehalt zu leiſten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen.

§. 16. Unſern bereits in dem Militairdienſt eines andern befreundeten Souverains befindlichen Unterthanen, welche dieſe Erlaubniß noch nicht erhalten haben, wird, um ſolche einzuholen, hiermit eine Friſt von 6 Monaten geſetzt, die alſo mit dem 2. Januar 1813 abläuft.

§. 17. Wegen dieſer Friſt gelten im übrigen die obigen Beſtimmungen der §§. 3. und 6.

§. 18. Wenn zwiſchen Unſerm und demjenigen Staate, in deſſen Militairdienſte ſolche Individuen übergegangen ſind, ein Krieg ausbricht, ſo wird hierdurch ohne weiteres, und ohne daß es deßhalb beſonderer Avokatorien bedarf, die in dem §. 14. beſtimmte Erlaubniß, von ſelbſt unwirkſam und ungültig, und dieſe Individuen haben ſofort die dortigen Kriegsdienſte zu verlaſſen und in Unſere Staaten zurückzukehren.

§. 19. Auf ſolchen Kriegsfall wird gedachten Individuen hiermit eine Friſt von zwei Monaten, vom Ausbruch der erſten Feindſeligkeiten an gerechnet, geſetzt, innerhalb welcher ſie ihre, in Unſere Staaten erfolgte Rückkehr, durch ein Atteſt der Preußiſchen Ortsobrigkeit, unter welche ſie ſich dann begeben haben werden, bei der Provinzialregierung nachweiſen müſſen.

§. 20. Gegen diejenigen, welche den §§. 18. und 19. zuwider, in dem Militairdienſte eines, mit dem Unſrigen im Kriege begriffenen Staats, etwa widerſpenſtig beharren, wird bei dem Oberlandesgericht der Provinz, worin ſie ihre Hauptbeſitzungen haben, oder ihren letzten Wohnſitz hatten (wie nach §. 6.), fiscaliſch verfahren, und auf Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in

Unſern Staaten erkannt; deßgleichen werden ſie Unſerer Königlichen Orden und Ehrenzeichen, mit welchen ſie etwa bekleidet ſind, von Uns verluſtig erklärt werden.

§. 21. Zu den im vorſtehenden §. beſtimmten Strafen, kommt auch noch die, auf vorgängige Unterſuchung, durch Urtel und Recht zu verhängende Todesſtrafe, wenn ein ſolches Individuum mit den Waffen in der Hand, gegen ſein Vaterland ſtreitend, ergriffen wird.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Edict öffentlich bekannt gemacht, und daß von Unſern Behörden nach ſolchem genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. (Edict vom 2. Juli 1812. G. S. de 1812 S. 114 bis 118.)

(Zusatz 2.) Ueber die Beſtrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen.

a. Was Ich heute wegen Beſtrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die commandirenden Generale erlaſſen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu erſehen, und beauftrage Sie zugleich, ſolche als geſetzliche Vorſchrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß die den commandirenden Generalen übertragene Gewalt auch den Gouverneurs der Provinzen und den Feſtungscommandanten zuſtehen muß. (Cabinetsordre vom 17. März 1813.)

b. Nicht weil Ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter meinem Volke oder in Deutſchland geben könne, ſondern um die Schwachen, beſonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt ſind, durch die Gewißheit größerer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, ſetze Ich Folgendes feſt:

1) Jeder, der, ohne durch vaterländiſche Behörden dazu beauftragt zu ſein, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in ſolche tritt, ſei es durch ſchriftliche oder mündliche Mittheilungen,

2) jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungsbedürfniſſe zukommen läßt,

3) jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfniſſe zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu ſein;

ſoll vor ein Kriegsgericht geſtellt und hingerichtet werden.

4) Das Kriegsgericht wird von dem commandirenden General, in deſſen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt. Es muß jedoch ein Staatsdiener der nächſten höheren Civilbehörde, als Mitglied des Kriegsgerichts zugezogen werden;

5) der Beweis muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt ſein, und

6) auf den Grund deſſelben ausgeſprochen werden,
   ob der Angeklagte ſchuldig,
   oder unſchuldig,
   oder Meiner Gnade zu empfehlen iſt.

7) Im erſten Falle, wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausſpruche des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlaſſen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdeſſen nach einer Feſtung geſandt;

8) zwei Drittheile der Stimmen entſcheiden.

Nach dieſen Vorſchriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande, und da, wo die Truppen ſonſt hinkommen, bringen wird,

haben Sie in vorkommenden Fällen ſtrenge zu verfahren. (Cabinetsordre vom 17. März 1813. G. S. de 1813 S. 34—35, und Schädel's Handbuch S. 20—21.)

§. 101. Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegsheere, oder Hauptfeſtungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der iſt ein Landesverräther der Erſten Claſſe. Erſte Claſſe derſelben.

§. 102. Ein ſolcher Landesverräther ſoll zum Richtplatze geſchleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden. Strafe.

§. 103. Die gegen einen Hochverräther in Anſehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf ſeine Familie, nach §. 95. verordnete Ahndung, ingleichen die Vollſtreckung der Leibesſtrafe an dem Bildniſſe des entwichenen oder geſtorbenen Verbrechers (§. 99.) treffen auch einen Landesverräther der erſten Claſſe.

§. 104. Auch in Anſehung der Miturheber und Theilnehmer dieſes Verbrechens, ingleichen derjenigen, die ihre Wiſſenſchaft von einem ſolchen Vornehmen zu entdecken unterlaſſen haben, finden die Vorſchriften §. 94. 96. 97. 98. wie bei dem Hochverrathe Anwendung.

§. 105. Iſt eine Landesverrätherey der Erſten Claſſe vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden: ſo ſollen die Urheber mit dem Schwerdte hingerichtet; die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwiſſer mit Acht= bis Zehnjähriger Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünſtigung der Feinde des Staats abzielen, ſind als Landesverrätherey der Zweyten Claſſe anzuſehen. Zweite Claſſe der Landesverrätherey.

(Zusatz 1.) Ausdehnung der Amneſtie des Pariſer Friedens=Tractats. Zur Hebung der Zweifel, welche über die Anwendung des 16. Artikels des Pariſer Friedens=Tractats, beſonders auf die Einwohner der Preußiſchen Staaten zwiſchen der Elbe und dem Rhein, entſtanden ſind, iſt die Allerhöchſte Entſcheidung dahin erfolgt, daß alle Perſonen, die wegen Anhänglichkeit an den bisherigen Feind, oder wegen der demſelben geleiſteten Dienſte eingezogen, oder unter polizeiliche Obſervation geſtellt worden, in ſo fern ſie zur Zeit jener Verhältniſſe nicht Unterthanen waren, nunmehr entlaſſen werden ſollen, wenn dieſem nicht eigentliche Verbrechen oder Schulden=Verhältniſſe entgegenſtehen, und daß dieſe Freilaſſung unter den angeführten Beſtimmungen auch auf die Unterthanen der am linken Elbufer belegenen Königlichen Provinzen Anwendung finden ſoll. Es wird ſolches dem Königlichen ꝛc. ꝛc. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. (Reſcript vom 30. Juli 1814. v. Kptz. Jahrb. Bd. 3. S. 281.)

Arten derſelben.

§. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung ſeiner Anſchläge beförderlich iſt, oder den Kriegesvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorſätzlich Hinderniſſe in den Weg legt, ſoll durch den Strang hingerichtet werden.

§. 108. Wer zur Begünſtigung des Feindes, Aufruhr in Feſtungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuſer verderbt, iſt der Strafe des Rades von oben herab ſchuldig.

§. 109. Wer in gedachter Abſicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuſer, oder offene Magazine in Brand ſteckt, ſoll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 110. Wer die feindlichen Truppen, durch freywillig übernommene Lieferungen, mit Kriegsbedürfniſſen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterſtützt, hat die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 111. Wer ſich als Kundſchafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demſelben Operationsplane, Feſtungsriſſe, oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derſelbe in Stand geſetzt wird, dem Staate zu ſchaden, wird mit dem Galgen beſtraft.

§. 112. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundſchafter, oder einzelne zum Auskundſchaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bey ſich verbirgt, ſoll mit Vier- bis Sechsjähriger Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 113. Fremde Kundſchafter, die ſich auf verdächtigen Wegen betreten laſſen, ſind nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln.

§. 114. Feindliche Kriegsgefangene, welche die ihnen geſtattete Befreyung von einer engern Gefangenſchaft gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen, und Aufruhr anrichten, ſollen mit dem Schwerdte, oder nach Bewandniß der Umſtände, der Größe der Gefahr, oder des wirklich entſtandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.

Strafe des noch nicht ausgeführten Unternehmens;

§. 115. In Fällen, wo eine Landesverrätherey der Zweyten Claſſe noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, ſoll

---

Zu §. 111. Anmerkung 1.

Eine Abhandlung über Spione und deren Strafbarkeit von dem wirklichen Geheimen Rathe Herrn von Kamptz befindet ſich in v. Kptz. J. Bd. 2. S. 57.

die Lebensſtrafe, nach Bewandniß der Umſtände, in Sechs- bis Zehnjährige Gefangenſchaft verwandelt werden.

§. 116. Eine gleiche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe trifft diejenigen, welche an einer ſolchen Landesverrätherey zwar nicht unmitterbar, aber doch durch Rathſchläge oder entfernte Hülfsleiſtung Theil genommen haben. der Theilnehmer und Mitwiſſer.

§. 117. Gegen diejenigen, welche ihre Pflicht, zur Entdeckung der von einer ſolchen vorhabenden Landesverrätherey ihnen beywohnenden Wiſſenſchaft, unterlaſſen haben, finden die allgemeinen Vorſchriften des §. 80. 81. 82., jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, der Gefahr oder des Schadens, in geſchärfterem Grade Anwendung.

§. 118. Jeder Mitſchuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherey, welcher das böſe Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beſchädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umſtänden, auf völlige Begnadigung Anſpruch machen.

§. 119. Wer ſich wiſſentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unſicherheit, oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, ſoll, wenn er auch einer böſen Abſicht nicht überführt, und dem Staate kein Schade geſchehen iſt, mit Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf Sechs Monate bis Zwey Jahre belegt werden. Vorbeugungsmittel.

§. 120. Ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit darf kein Einwohner des Staats ſich, zu Kriegszeiten, mit irgend jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlaſſen.

§. 121. Wer ſeiner Privatgeſchäfte wegen, zu Kriegszeiten Reiſen in feindliche Lande vornehmen muß, iſt die ſchriftliche Erlaubniß ſeiner Obrigkeit nachzuſuchen verbunden.

§. 122. Briefwechſel in feindliche Lande darf ohne dergleichen beſondere Erlaubniß nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Poſten, auch nie in Ziffern, oder andern geheimen Zeichen geführt werden.

§. 123. Niemand ſoll fremde Perſonen bey ſich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenhalt begünſtigen;

ſondern er iſt ſchuldig, der Obrigkeit ſeines Orts davon ſofort Nachricht zu geben.

§. 124. Wer dieſen Vorſchriften (§. 121. 122. 123.) zuwider handelt, ſoll, wenn er auch bey näherer Unterſuchung einer Verrätherey; oder der Theilnehmung und Mitwiſſenſchaft davon nicht ſchuldig befunden wird, dennoch in eine ſeinem Vergehen angemeſſene empfindliche Leibes- oder verhältnißmäßige Geldſtrafe verurtheilt werden.

§. 125. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn ſoll niemand im Lande Befeſtigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zum Aufenthalte dienen könnten.

§. 126. Niemand ſoll ſchweres Geſchütz, Waffen, oder Kriegsvorräthe, heimlich aufſammeln.

§. 127. Niemand ſoll, ohne Zwang, dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfniſſe zuführen.

§. 128. Niemand ſoll bewaffnete Leute zuſammenbringen, oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden.

§. 129. Niemand, der nicht vermöge ſeines Amts dazu berechtigt iſt, ſoll Riſſe von Feſtungen, Operationsplane, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, beſonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich ſeyn könnte, ſammeln und beſitzen; vielmehr dieſelben, wenn ſie ihm zukommen, an die Behörde ſofort abliefern.

(Zusatz 1.) Ueber die aus amtlichen Verhältniſſen erhaltenen Riſſe von Feſtungen, Operationsplänen und andere geheime Nachrichten.

In dem §. 129. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. iſt verordnet, daß niemand, der nicht vermöge ſeines Amts dazu berechtigt iſt, Riſſe von Feſtungen, Operationsplänen, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntmachung, beſonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich ſein könnte, ſammeln und beſitzen; vielmehr dieſelben, wenn ſie ihm zukommen, an die Behörde ſofort abliefern ſoll. Gleichwohl ereignet es ſich zuweilen, daß Privatperſonen gezeichnete Pläne diesſeitiger Feſtungen, Terrainaufnahmen, und andere Zeichnungen nachlaſſen, bei denen es in militairiſcher Hinſicht wichtig iſt, daß ſie weder zum Verkauf kommen, noch überhaupt länger im Publico bleiben. Es kommt daher auf Maßregeln an, wodurch die Befolgung des Geſetzes geſichert wird. Zu dem Ende wird hierdurch feſtgeſetzt, daß, wenn ſich in einer Nachlaſſenſchaft folgende Gegenſtände vorfinden:

1) gezeichnete Feſtungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen, oder von diesſeitigen Truppen beſetzten Feſtungen;
2) gezeichnete Pläne, Riſſe, Profile einzelner Feſtungs-Anlagen, oder Feſtungstheile;

3) Entwürfe zur Befeſtigung im Lande gelegener Orte und Gegenden;
4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrain-Recognoſcirungen, Situations-Zeichnungen, und
5) ſonſtige gezeichnete Charten, Pläne und Riſſe, wozu jedoch nicht die zu landwirthſchaftlichen Zwecken, Gemeinheits-Theilungen, und dergleichen aufgenommenen Charten gehören,

das den Nachlaß regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniß dem General-Commando der Provinz zukommen laſſen, und ſolche bis zu deſſen Erklärung, nicht verabfolgen ſoll.

Auch ſind die Auctions-Commiſſarien anzuweiſen, von dergleichen Gegenſtänden, wenn ſie ſolche zum öffentlichen Verkaufe erhalten, das Verzeichniß dem General-Commando einzureichen, und bevor dieſes nicht eine ſchriftliche Einwilligung in den Verkauf ertheilt hat, denſelben nicht zu veranlaſſen.

Das General-Commando wird nach erhaltener Kenntniß von dem Vorhandenen, allenfalls nach eingeholtem Gutachten ſachverſtändiger Perſonen beſtimmen, ob dergleichen Gegenſtände, ohne Nachtheil des Staates im Publico verbleiben, und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückbehaltung für nothwendig gehalten, ſo ſoll dem bisherigen Beſitzer, oder deſſen Erben, oder der Nachlaßmaſſe, der Werth ſolcher Gegenſtände erſtattet werden, ſo wie er durch vereidete Taxatoren ausgemittelt worden.

Nach dieſen Beſtimmungen hat ſich das Königl. Kammergericht nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern ſolche auch ſämmtlichen Untergerichten und den Auctions-Commiſſarien, zu deren Befolgung, bekannt zu machen. (Reſcript vom 22. Mai 1818. v. Kpß. J. Bd. 11. S. 243.)

(Zusatz 2.) Wir ꝛc.

Verordnung über die Verleitung zum Auswandern.

Nachdem Uns angezeigt worden, daß in einigen Theilen Unſerer Staaten gewiſſe Individuen ſich damit abgeben, Unſere getreuen Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, dieſe ſträfliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Geſetz vorgeſehen iſt; ſo finden Wir Uns mit Rückſicht auf das Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 133. 143. und 148., nach eingefordertem Gutachten Unſers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlaßt.

Wer es ſich zum Geſchäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, ſoll mit einer Gefängnißſtrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Allerhöchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Verordnung vom 20. Jan. 1820. G. S. de 1820 S. 35—36.)

§. 130. Wer wider dieſe Vorſchriften (§. 125. bis 129.) handelt, der ſoll, nach Verhältniß ſeiner Uebertretung, der für den Staat zu beſorgenden Gefahr, und des ſeine Abſicht dabey treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe, nach Beſchaffenheit der Perſon, und ihres Vermögens, belegt werden.

§. 131. Jeder Bürger des Staats iſt ſchuldig, die ſeinem Vaterlande drohende Gefahr, ſo viel in ſeinen Kräften ſteht, abzuwenden; und alle ihm bekannt

gewordenen verdächtigen oder gefährlich ſcheinenden Unternehmungen, welchen er nicht ſelbſt vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 132. Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten und fiskaliſchen Bedienten die genaueſte Aufmerkſamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob; alſo daß, wenn ſie dabey etwas pflichtwidrig verabſäumen, nicht nur mit Caſſation, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, des Grades ihrer Nachläſſigkeit, und des dem Staate daraus entſtandenen Schadens, mit Gefängniß= oder zeitiger Feſtungsſtrafe wider ſie verfahren werden ſoll.

Dritte Claſſe der Landesverrätherey.

§. 133. Auch derjenige, welcher den Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln ſucht; ingleichen der, welcher ſolche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtſame und des Intereſſe des eigenen Staats begünſtigt, verletzt die äußere Sicherheit deſſelben, und begeht eine Landesverrätherey der Dritten Claſſe.

Arten derſelben.

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, und zum Kriege wider denſelben reizt, ſoll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 135. Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Geſandten verletzt, oder dieſelben ſonſt beleidigt, gegen den ſoll die durch die That ſelbſt verwirkte Strafe jedesmal geſchärft werden.

§. 136. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch außerhalb Landes begeht, welche die hieſigen Unterthanen der Gefahr, daß von dem fremden Staate Repreſſalien wider ſie gebraucht werden möchten, ausſetzen, ſoll eben ſo, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, geſtraft werden.

§. 137. Wer in der Abſicht, dem Staate zu ſchaden, oder ihn in Streitigkeiten mit ſeinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrückt, oder verdunkelt, der ſoll vier= bis achtjährige Gefängniß= oder Zuchthausſtrafe leiden.

§. 138. Wer ſich um den Beyſtand fremder Mächte, zur Unterſtützung ſeiner Anſprüche gegen den Staat, oder einen Mitunterthanen bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwiſchen beyderley Staaten Anlaß giebt, der hat ſechsmonatliche bis zwey=

jährige Gefängniß= oder verhältnißmäßige Geldſtrafe verwirkt.

§. 139. Dieſe Strafe ſoll geſchärft werden, wenn der Staat ſelbſt die vermeintlichen Rechte ſchon unterſucht, und für ungegründet erklärt hat.

§. 140. Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte und durch Vernichtung der darüber ſprechenden Urkunden, oder auf andere Art, vorſätzlich verdunkelt, ſoll mit ſechsjähriger bis lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 141. Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimniſſe offenbaret, oder ihnen Feſtungs= oder Operationsplane, oder Urkunden, und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen iſt, mittheilt, der ſoll zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe leiden.

§. 142. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimniſſe aus Unvorſichtigkeit, Nachläſſigkeit, oder Prahlerey bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr ſetzt, der ſoll zu ferneren Dienſten deſſelben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades ſeiner Fahrläſſigkeit, der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß= oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 143. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hieſigen Landen Werbungen anſtellt, oder fremden Werbern aus hieſigen Landen Rekruten zubringt, der ſoll, wenn er ſich auch gegen die angeworbenen ſelbſt des Menſchenraubs nicht ſchuldig gemacht hätte, dennoch zwey= bis vierjährige Feſtungsſtrafe leiden.

§. 144. Wer Perſonen, die einen beſondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der ſoll bis zu deren Wiederbefreyung in Verhaft genommen werden.

§. 145. Verliert der Ausgelieferte vor ſeiner Befreyung das Leben: ſo hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 146. Iſt der Verrath an fremde feindliche Mächte geſchehen, ſo ſoll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

§. 147. Wie derjenige zu beſtrafen ſey, welcher

Kriegsleuten des Staats, die ihre Fahne meineidig verlaſſen, durchhilft, iſt im Achten Abſchnitt §. 474. sqq. verordnet.

§. 148. Wer Fabrikenvorſteher, Bediente und Arbeiter, zum Auswandern verleitet, und ihnen dabey behülflich iſt; oder ſonſt Fabriken- und Handlungsgeheimniſſe Fremden verräth; ingleichen wer ſeinem Vaterlande andere Vortheile dieſer Art zu Gunſten fremder Staaten vorſätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

Vierter Abſchnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

Allgemeiner Grundſatz.

§. 149. Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geſchärft, wenn daſſelbe unter Umſtänden, die an ſich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung ſtöhren, verübt worden.

1) Verhinderte Publication der Geſetze.

§. 150. Wer die Bekanntmachung eines Geſetzes, oder einer Landesherrlichen Polizeyverordnung durch Abreißung oder Verdunkelung derſelben, oder auf andere Art, gefliſſentlich zu verhindern trachtet, der ſoll Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe auf drey bis achtzehn Monathe leiden.

2) Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung.

§. 151. Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel, oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf ſechs Monathe bis zwey Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerem Anſehen derjenige ſteht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, deſto ſtrenger muß derſelbe beſtraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung ſolcher Schandſchriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände öffentlich verbrennt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abſchreiber und Austheiler ſolcher aufrühreriſchen Schriften, trifft, außer dem Verluſte ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine

ihrer Verſchuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemeſſene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet iſt, gilt auch von Gemählden, Kupferſtichen, und andern ſinnlichen Darſtellungen, welche in einer ſolchen unerlaubten Abſicht erfunden und bekannt gemacht worden.

§. 156. Dagegen ſteht einem jeden frey, ſeine Zweifel, Einwendungen, und Bedenklichkeiten gegen Geſetze und andere Anordnungen im Staate, ſo wie überhaupt ſeine Bemerkungen und Vorſchläge über Mängel und Verbeſſerungen, ſowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgeſetzten der Departements anzuzeigen; und letztere ſind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerkſamkeit zu prüfen verpflichtet.

(Zusatz 1.) Cenſur-Edict. Wir ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wiſſen: Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfreiheit, zur Ausbreitung der Wiſſenſchaften, und aller gemeinnützigen Kenntniſſe, vollkommen überzeugt, und daher ſolche in Unſern Staaten möglichſt zu begünſtigen entſchloſſen ſind; ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, was für ſchädliche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Preſſe hervorbringe, und wie häufig dieſelbe von unbeſonnenen oder gar boshaften Schriftſtellern, zur Verbreitung gemeinſchädlicher praktiſcher Irrthümer über die wichtigſten Angelegenheiten der Menſchen, zum Verderbniß der Sitten durch ſchlüpfrige Bilder und lockende Darſtellungen des Laſters, zum hämiſchen Spott und boshaften Tadel öffentlicher Anſtalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht genugſam unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt und genährt werden; und zur Befriedigung niedriger Privat-Leidenſchaften, der Verläumdung, des Neides, und der Rachgier, welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger ſtören, auch ihre Achtung vor dem Publico kränken, beſonders in den ſogenannten Volksſchriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun alſo, ſo lange die Schriftſtellerei ſich nicht bloß in den Händen ſolcher Männer befindet, denen es um Unterſuchung, Prüfung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit wirklich zu thun iſt, ſondern von einem großen Theile derjenigen, die ſich damit beſchäftigen, als ein bloßes Gewerbe, zur Befriedigung ihrer Gewinnſucht, und Erreichung anderer Nebenabſichten betrachtet wird, dieſes Gewerbe der öffentlichen Aufſicht und Leitung des Staats, zur Verhütung beſorglicher Mißbräuche, nicht ganz entbehren kann, und ſolche Mißbräuche beſonders in dem gegenwärtigen Zeitalter ſehr einreißen und überhand nehmen; ſo haben Wir nöthig gefunden, die in Unſern Staaten bisher ergangenen Cenſurgeſetze, inſonderheit das Edict vom 11. Mai 1749 und das Circulare vom 1. Juni 1772 nochmals nachſehen zu laſſen, ſolche zu erneuern, wo es nöthig, näher und zweckmäßiger zu beſtimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Cenſur-Edict zuſammen zu faſſen. Wir wollen und verordnen alſo hierdurch,

I. Daß alle in Unſern Landen herauszugebende Bücher und Schriften der im Nachſtehenden verordneten Cenſur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne

deren Erlaubniß weder gedruckt, noch, es ſei öffentlich oder heimlich, verkauft werden ſollen.

II. Die Abſicht der Cenſur iſt keinesweges, eine anſtändige, ernſthafte, und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit zu hindern, oder ſonſt den Schriftſtellern irgend einen unnützen und läſtigen Zwang aufzulegen, ſondern nur vornämlich demjenigen zu ſteuern, was wider die allgemeinen Grundſätze der Religion, wider den Staat, und ſowohl moraliſcher als bürgerlicher Ordnung entgegen iſt, oder zur Kränkung der perſönlichen Ehre, und des guten Namens Anderer abzielet.

III. 1) Die Cenſur ſämmtlicher in Unſern Landen herauskommender theologiſcher und philoſophiſcher Schriften, übertragen Wir hierdurch, in Anſehung der Churmark, Unſerm hieſigen Ober-Conſiſtorio, in Anſehung der übrigen Provinzen aber, den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provinzial-Conſiſtoriis.

2) Die juriſtiſchen und überhaupt alle in das Juſtizweſen einſchlagenden Schriften, ſollen in Berlin, der Mittel- und Uckermark, bei dem Kammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Regierungen und Landes-Juſtiz-Collegiis cenſiret werden.

3) Medeziniſche und chirurgiſche Bücher und Schriften bleiben in den Provinzen, wo beſondere Collegia Medico-Chirurgica ſind, dieſen, ſonſt aber Unſerm hieſigen Ober-Collegio medico zur Cenſur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des deutſchen Reichs, wie auch Unſers Hauſes, und die Gerechtſame Unſerer Staaten angehen, nicht weniger diejenigen, welche die Rechte auswärtiger Mächte und deutſcher Reichsſtände betreffen, und alle in die Reichs- und Staatengeſchichte einſchlagende Schriften, ſie mögen in Unſerm Lande herauskommen und gedruckt werden, wo ſie wollen, gehören, ohne Ausnahme, zur Cenſur Unſers Departements der auswärtigen Angelegenheiten, und müſſen den von dieſem jedesmal zu ernennenden Cenſoren vorgelegt werden.

5) Wochen- und Monatſchriften vermiſchten Inhalts, gelehrte Zeitungen, öconomiſche Aufſätze, Romane, Schauſpiele und andere kleine Schriften, in ſo fern ſolche nach ihrem Hauptinhalt zu einer der vorſtehenden Claſſe nicht gehören, ſollen an Orten, wo Univerſitäten ſind, von dieſen, ſonſt aber bei dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz cenſirt werden.

6) Die Cenſur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen, und andern einzelnen Bogen und Blättern dieſer Art, bleibt an Orten, wo keine Univerſität iſt, dem Magiſtrat des Druckorts überlaſſen.

7) Die politiſchen Zeitungen werden in Berlin von dem durch das auswärtige Departement beſtellten Cenſor, in den Provinzen aber von den Landes-Collegiis, welchen die Cenſur bisher ſchon aufgetragen geweſen, noch ferner cenſirt.

IV. Von vorſtehender Anordnung ſollen nur folgende Ausnahmen ſtattfinden:

1) Bücher und Schriften, welche von der hieſigen Akademie der Wiſſenſchaften, oder auch von einzelnen wirklichen Mitgliedern derſelben, und des damit verbundenen Collegii Medico-Chirurgici über Gegenſtände derjenigen Claſſe, bei welcher ſie angeſetzt ſind, oder über Materien aus der Medizin und Chirurgie, unter Vorſetzung ihres Namens, und dieſes ihres Charakters, zum Druck befördert werden, ſind von aller anderweitigen Cenſur befreit. Jedoch hat es, wegen der von der Akademie veranſtalteten Edicten-Sammlung, bei den deßhalb bisher ſchon getroffenen Verfügungen auch ferner ſein Bewenden.

2) Bücher und Schriften, welche auf Unſern Univerſitäten verfertigt und

gedruckt werden, ſind nur der Cenſur derjenigen Facultät, in welche ſie einge= ſchlagen, unterworfen. Doch bleiben davon die §. III. Nr. 4. näher beſtimmte, das Staatsrecht und die politiſche Geſchichte betreffende Schriften ausgenom= men, welche, wenn ſie auch von Profeſſoren oder andern Mitgliedern einer Uni= verſität verfertigt worden, dennoch der von Unſerm auswärtigen Departement abhangenden Cenſur vorgelegt werden müſſen.

V. Schriften, welche zu einer von denjenigen Claſſen gehören, worüber die Cenſur einem ganzen Collegio vorſtehendermaßen aufgetragen iſt, müſſen von dem Drucker oder Verleger, dem Präſidenten oder Chef des Collegii zugeſtellt werden. Dieſer kann, wenn er die Schrift, nach ihrem ſogleich in die Augen fallenden Gegenſtand und Inhalt, nach der genugſam bekannten Denkart, den Grundſätzen und der Zuverläſſigkeit ihres Verfaſſers, oder nach der darin ge= wählten Methode eines ſtrengen wiſſenſchaftlichen, nur Sachkundigen faßlichen Vortrags, ganz unbedenklich findet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rückſprache ſofort ertheilen.

Findet er aber dabei einiges Bedenken, oder ſonſt eine genauere Prüfung des Inhalts nöthig; ſo muß er die Handſchrift, ohne den geringſten Verzug, einem der Mitglieder des Collegii zu ſolchem Behuf zuſtellen.

Hat dieſer gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, ſo muß er ſolches dem Präſidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem ſpe= ciellen Cenſor einverſtanden iſt, ebenfalls ſofort, und ohne weiteren Aufenthalt, den Druck verſtattet. Wenn aber der beſondere Cenſor, entweder bei der Schrift überhaupt, oder bei einzelnen Stellen darin, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derſelben, die durch eine mit dem Verfaſſer, nach den Umſtänden, allenfalls zu nehmende Rückſprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeint, ſo muß er ſolche bei der nächſten Verſammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegium muß alsdann entſcheiden, in wie fern dergleichen Schrift zum Druck zugelaſſen, oder verworfen werden ſolle.

Uebrigens müſſen die Präſidenten und Chefs der Collegiorum ernſtlich dar= auf ſehen, daß die unter ihrer Direction ſtehende Cenſur der Bücher, beſonders ſolcher, deren Erſcheinung in einem gewiſſen beſtimmten Zeitpunkt erfolgen ſoll, durch die Saumſeligkeit, Langſamkeit oder übertriebene Aengſtlichkeit der Cen= ſoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein ſchneller lebhafter Betrieb des dem Staate nützlichen Gewerbes der Druckerei, und des Buchhandels, nicht ohne die erheblichſten Urſachen geſtört oder unterbrochen werde. Dagegen müſſen aber auch Drucker und Verleger dafür ſorgen, daß nur leſerlich geſchriebene Manu= ſcripte zur Cenſur vorgelegt werden; und obgleich übrigens bei Schriften, wo wegen der herannahenden Meſſe, oder ſonſt, eine vorzügliche Beſchleunigung des Drucks nöthig, nachgegeben wird, daß die Manuſcripte fernerhin auch in einzel= nen Bogen zur Cenſur eingereicht werden können, ſo müſſen dennoch in einem ſolchen Fall, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende, bereits abgedruckte Bogen, dem Cenſor mit vorgelegt werden, und dieſer muß, um alles Einſchieben, und eigenmächtige Veränderungen nach der Cenſur möglichſt zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einen jeden ſolchen einzelnen Bogen bemerken.

VI. Ein Schriftſteller oder Verleger, welcher bei den Verfügungen der zur Cenſur geordneten Behörde, oder bei der von ſelbiger geſchehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, ſich nicht beruhigen zu können vermeint, kann ſeine Beſchwerde darüber

a) gegen die Landes=Juſtiz=Collegia und Conſiſtoria bei dem vereinigten Ju= ſtiz=Departement;

b) gegen die **Collegia medica** in den Provinzen, bei dem Ober-Collegio-Medico; und gegen dieſes bei dem General-Directorio;

c) gegen den politiſchen und hiſtoriſchen Cenſor, bei dem auswärtigen Departement;

d) gegen einen Magiſtrat, bei der demſelben vorgeſetzten Landes-Regierung, jedoch mit gehöriger Beſcheidenheit, unter Beilegung des verworfenen Manuſcripts, und der Reſolution, über die er ſich beſchwert, anbringen.

Dieſe Ober-Inſtanzien müſſen alsdann, allenfalls nach eingezogenem Bericht der untern Behörde, endlich entſcheiden: in wie fern es bei der Verfügung derſelben belaſſen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch geſtattet werden ſolle.

Bis zum Erfolg dieſer Entſcheidung aber müſſen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift ſchlechterdings Anſtand nehmen.

VII. Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Cenſur gehörig vorgelegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalten hat, wird von aller ferneren Vertretung wegen ihres Inhalts völlig frei. Dem Verfaſſer aber kann eine gleichmäßige vollſtändige Befreiung nicht zu ſtatten kommen; ſondern, wenn ſich finden ſollte, daß er den Cenſor zu übereilen, ſeine Aufmerkſamkeit zu hintergehen, oder ſonſt durch unzuläſſige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erſchleichen gewußt habe, ſo bleibt er deßhalb, beſonders bei einzelnen in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Iſt in einem ſolchen Falle der Verfaſſer nicht genannt, ſo muß der Verleger denſelben anzeigen, und wenn er dieſes nicht kann oder will, die Verantwortung an deſſen Stelle übernehmen, auch ſich gefallen laſſen, daß nach Verhältniß der von dem Verfaſſer ſelbſt verwirkten Strafe, ſeine Renitenz oder Unvorſichtigkeit nachdrücklich geahndet werde.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privatperſon ſich für beleidigt hält, derſelben, der erfolgten Cenſur und Erlaubniß zum Druck ohnerachtet, ihre Rechte gegen den Verfaſſer und Verleger vorbehalten bleiben.

VIII. Was die gegen die Uebertretungen dieſes Geſetzes zu verordnenden Strafen betrifft, ſo ſetzen Wir hierdurch feſt:

1) daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drukken läßt, ohne zuvor die geſetzmäßige Erlaubniß dazu nachgeſucht und erhalten zu haben, ſchon um deßwillen, und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rückſicht zu nehmen, mit einer fiscaliſchen Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt werden ſollen.

2) Findet ſich aber auch noch über dieſes, daß der Inhalt der Schrift ſelbſt unerlaubt und ſtrafbar ſei; dergeſtalt, daß, wenn ſolche der Cenſur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Drucke nicht erfolgt ſein würde; ſo ſoll die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkoſten, ſo wie der einländiſche Verleger, welcher den Druck für ſeine Rechnung veranſtaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu beſtimmenden Ladenpreiſes, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiscaliſch beſtraft werden.

3) Hat ein einländiſcher Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig gemacht, ſo muß derſelbe für die von dem fremden Verleger verwirkte Strafe ſelbſt haften.

4) Iſt ein ausländiſcher Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Inhalts, mit Vorbeigehung der geordneten Cenſur gedruckt, oder drucken laſſen, ſchon mehr als einmal betroffen worden, ſo ſoll er, nach Be-

wandniß der Umſtände, ſtatt der sub Nr. 2. beſtimmten fiscaliſchen Geldbuße, mit dem Verluſt ſeines Privilegii, und der Erlaubniß zum ferneren Betriebe ſeines Gewerbes, oder, wenn es der Verfaſſer ſelbſt wäre, der den eigenen Verlag ſeiner Werke beſorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher ſich auf dem Titel eines ohne Cenſur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, oder doch den wahren verſchweigt, erregt den Verdacht wider ſich, daß er um den ſtrafbaren Inhalt eines ſolchen Buches gewußt habe, und ſoll, wenn dieſer Verdacht bei der Unterſuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Cenſurgeſetze verwirkten Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfaſſers angeſehen werden.

6) Werden in einem Manuſcript, nachdem ſolches die Cenſur bereits paſſirt iſt, Zuſätze oder Abänderungen gemacht, ſo muß ſolches von dem Drucker oder Verleger der Cenſur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieſes, oder werden die Anweiſungen der Cenſur nicht befolgt, ſo wird ſolches dafür angeſehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Cenſur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftſteller ſelbſt ſein Manuſcript zur Cenſur gebracht, ſolches nach erhaltener Approbation zurückgenommen, und es erſt hiernächſt zum Druck befördert, ſo ſoll, wenn in dem gedruckten Werke anſtößige Stellen ſich finden, von welchen der Cenſor auf ſeine Pflicht verſichert, daß ſie in dem vorgelegten Manuſcript nicht enthalten geweſen, jedesmal genau unterſucht werden, durch weſſen Zuthun dergleichen Einſchreibungen in das Werk gekommen ſind; und derjenige, welcher ſich ſolches hat zu Schulden kommen laſſen, ſoll dafür mit nachdrücklicher Strafe, nach den Grundſätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt werden.

IX. Anlangend die den Cenſoren für ihre Mühwaltung zukommende Remuneration, ſo laſſen Wir es dabei bewenden, daß dieſelben, außer einem Exemplar der cenſirten Schrift, Zwei gute Groſchen von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterſchied des Formats, von den Verlegern erhalten ſollen.

X. So viel hiernächſt die auswärts gedruckten Schriften betrifft, ſo ſollen die einländiſchen Buchhändler dergleichen Bücher, welche gegen die in dem 2ten §pho vorgeſchriebenen Grundſätze anſtoßen, und alſo in hieſigen Landen nicht gedruckt werden dürfen, zum hieſigen Debit ſchlechterdings nicht übernehmen, noch weniger ſolche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Iſt ſolches gleichwohl von ihnen unwiſſend geſchehen, ſo müſſen ſie, ſobald ſie von der Geſetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bei ihnen ſelbſt Bedenklichkeiten darüber entſtehen, mit dem Debit inne halten, und der competenten Cenſurbehörde, mit getreuer Angabe ſämmtlicher bei ihnen noch vorräthigen Exemplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn ſie den ferneren Verkauf zu geſtatten bedenklich findet, dafür ſorgen muß, daß der geſammte Vorrath der Exemplarien entweder confiscirt, und der Buchhändler wegen ſeiner etwaigen Auslagen entſchädigt, oder daß ſolche ſofort wiederum über die Grenze geſchafft werden. Kann der einländiſche Buchhändler überführt werden, daß ihm der geſetzwidrige Inhalt einer ſolchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt geweſen, und er dennoch den Debit derſelben öffentlich oder heimlich fortgeſetzt habe; ſo finden gegen ihn die §. 8. Nr. 2. geordneten Strafen, nach Verhältniß der Anzahl der übernommenen Exemplarien, auch nach Bewandniß der Umſtände, der sub Nr. 4. gedachte Verluſt des Privilegii Anwendung.

Kann zwar dergleichen Wiſſenſchaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt ſich aber aus den Umſtänden eine ſchuldbare Unvorſichtigkeit des einländiſchen

Buchhändlers, ſo ſoll derſelbe, außer der Confiscation der vorräthigen Exemplarien, nach Verhältniß des Grades dieſer Verſchuldung, mit Zehn bis Funfzig Thaler fiscaliſcher Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländiſcher Verleger dergleichen an ſich unerlaubte Schrift auswärts ſelbſt drucken laſſen, um ſolche der hieſigen Cenſur zu entziehen, ſo ſoll er eben ſo, als wenn der Druck, mit Hintenanſetzung der Cenſur, innerhalb Landes geſchehen wäre, beſtraft werden.

XI. Die zur Cenſur verordneten Behörden ſind berechtigt, ſobald ſie von Büchern, deren Debit in hieſigen Landen nach den Grundſätzen §. II. unzuläſſig iſt, es möge nun ſolche inner= oder außerhalb Landes gedruckt ſein, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, den ferneren Verkauf derſelben durch ein an alle Buchhändler erlaſſenes Circulare zu unterſagen. Sobald dies geſchehen iſt, müſſen die Buchhändler, bei der im vorigen Paragraphen verordneten Strafe, alles ferneren Debitirens und Verbreitens ſolcher verbotenen Schriften ſich gänzlich enthalten, und die Polizei, welcher von einem ſolchen Verbot ſofort Anzeige zu machen iſt, muß auf die Befolgung deſſelben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur geſetzmäßigen Ahndung anzeigen. Eben ſo müſſen die Vorſteher und Unternehmer von Leſebibliotheken und Leſe=Geſellſchaften der Verbreitung ſolcher verbotenen Bücher ſich ebenfalls gänzlich enthalten; und ſollen dieſelben, wenn ſie einem dergleichen Verbot wiſſentlich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern, die ſogenannten Herumträger aber, welche wiſſentlich verbotene Bücher andern zubringen, mit verhältnißmäßigem Gefängniß auf acht Tage bis ſechs Wochen beſtraft werden.

Wir befehlen alſo hierdurch jedermann, beſonders aber allen Buchhändlern und Buchdruckern in Unſern Landen, ſich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Edicts auf das genaueſte zu achten; und tragen Unſern ſämmtlichen Landes=Juſtiz=Collegiis und übrigen Gerichten, inſonderheit aber dem **Officio Fisci** ausdrücklich und gemeſſenſt auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung deſſelben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darin verordneten Strafen ohne Nachſicht und Anſehn der Perſon zu verfahren. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beigedrucktem Inſiegel. (Edict vom 19. Decbr. 1788.)

Beilage. Nachdem Wir Allerhöchſt Selbſt mißfällig wahrgenommen, was für verſchiedene Mißbräuche gegen die in Unſern Staaten gleichwohl vorhandene Cenſur=Geſetze ſich, beſonders in dem gegenwärtigen Zeitalter, von neuem einzuſchleichen und überhand zu nehmen beginnen; ſo ſind Wir dadurch veranlaßt worden, ſothanen hiebevor bereits ergangenen Verordnungen, inſonderheit dem Edict vom 11. Mai 1794 und dem Circulare vom 1. Juni 1772 diejenigen näheren und den Zeitumſtänden angemeſſeneren Beſtimmungen zu geben, welche Unſer des Endes **sub Dato** des 19. Decbr. c. Allerhöchſt vollzogenes erneuertes allgemeines Cenſur=Edict ausführlicher vorſchreibt. Wir laſſen Euch dannenhero von Selbigen hierneben 100 Abdrücke zufertigen, mit dem gnädigſten Befehl, nicht nur Euch Eures Orts und ſo viel Euch betrifft, nach deſſen Inhalt auf das pünktlichſte zu achten, ſondern auch ſolches ſämmtlichen unter Euch ſtehenden Magiſträten dererjenigen Städte, wo Schriften gedruckt, oder mit ſelbigen Handel und Verkehr getrieben werden, zu gleichmäßiger Befolgung gewöhnlicher Art nach, bekannt zu machen, und durch dieſe es zu ſämmtlicher Buchhändlere und Buchdruckere Wiſſenſchaft zu bringen, damit kein Contravenient ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, und dagegen Unſerer höchſten Intention ein durchgängiges Genüge geleiſtet werde. (Reſcript vom 25. Dec. 1788. E. S. de 1788 S. 2339—80, oder Thl. 8. Nr. 95.)

(Zusatz 2.) Ueber die Gerechtſame und Verpflichtungen der Mennoniſten.

Nach einer dem Groß-Kanzler von dem General-Directorio zugekommenen Anzeige, habt Ihr ein Bedenken darüber:

ob, wenn eine Mennoniſten-Gemeinde ihre Glaubensgenoſſen, die ſich dem Canton unterwerfen, aus ihrer Kirchen-Geſellſchaft auszuſchließen, ſich anmaßet, dies als ein Vergehen gegen die beſtehende Staatsverfaſſung angeſehen und beſtraft werden könne?

Es kann indeſſen die affirmative Beantwortung und Entſcheidung deſſelben nicht zweifelhaft ſein, da in einer ſolchen Ausſchließung offenbar die Abſicht liegt, den Landesherrlichen Verordnungen geradezu entgegen zu arbeiten und ſolche in Abſicht aller Glaubensgenoſſen unanwendbar zu machen. Es werden durch eine ſolche Handlung allerdings die Anordnungen des Staats gehäſſig gemacht, die Bürger des Staats zur Widerſetzlichkeit dagegen veranlaßt und zum Mißvergnügen, Unzufriedenheit und Auswanderung verleitet. Das Allgemeine Landrecht beſtraft im §. 151. Tit. 20. Thl. 2. ſchon den mündlichen oder ſchriftlichen frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate und die Erregung des Mißvergnügens und Unzufriedenheit der Bürger, welche ſich einzelne Unterthanen zu Schulden kommen laſſen, und es kann alſo wohl um ſo weniger Bedenken haben, das thätliche Verfahren der Mennoniſten-Gemeinde oder ihrer Vorſteher, wodurch ſogar eine offenbare Widerſetzlichkeit gegen die Anordnung des Staats beabſichtigt wird, ſtrafbar zu halten. Die Strafe wird vielmehr dadurch vergrößert, daß ſich eine ganze Religions-Geſellſchaft zu einem ſolchen Vergehen verbindet.

Die Religion kann nie zur Entſchuldigung eines Vergehens gegen die allgemeinen Anordnungen des Staats gereichen. Sobald das Gewiſſen einzelner Mitglieder der Religions-Geſellſchaft die Befolgung der letzteren zuläßt, darf die Geſellſchaft ſeinen Gehorſam nicht ahnden.

Hiernach habt Ihr Euch künftig zu achten. (Reſcript v. 10. Juni 1803. N. A. Bd. 4. S. 178—80.)

(Zusatz 3.) Ueber die polizeiliche Aufſicht auf Leihbibliotheken.

Wenn gleich ſowohl das Cenſur-Edict vom 19. Decbr. 1788 als das gewerbepolizeiliche Edict vom 17. Septbr. 1811 §. 127. vorſchreiben, daß die Leihbibliotheken einer genauen polizeilichen Aufſicht untergeordnet ſein ſollen, ſo habe ich doch mißfällig bemerken müſſen, daß dieſe Vorſchriften hin und wieder vernachläſſigt, und von den Leihbibliotheken Schriften ausgegeben werden, welche ſchädlich ſind. Indem ich daher, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Königl. Regierung die oben gedachten Vorſchriften in Erinnerung bringe, und derſelben die Anweiſung der betreffenden Polizei-Behörden zur genauen Aufſicht und Aufmerkſamkeit auf die Leihbibliotheken, ſo wie die ſtete Controle der Befolgung dieſer Anordnungen auftrage, eröffne ich derſelben folgende dabei zu beobachtende Grundſätze:

1) Da ſchon nach den beſtehenden Geſetzen zur Errichtung einer Leihbibliothek die obrigkeitliche Erlaubniß erfordert wird, ſo iſt ſtreng darauf zu halten, daß ohne dieſe vorgängige Erlaubniß Niemand eine Leihbibliothek anlege.
2) Dieſe Erlaubniß darf, wie ſchon die oben gedachte Vorſchrift vom 17. September 1811 beſtimmt, nur ſolchen Perſonen ertheilt werden, deren loyales Benehmen von ihrer Ortspolizei beſcheinigt iſt, und welche außerdem die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenſchaften, mithin den hinreichenden Grad der Bildung und Beurtheilung beſitzen, um eine Leihbibliothek ihrem Zwecke und den beſtehenden Geſetzen gemäß zu verwal-

ten, inſonderheit iſt aber mit Strenge und Sorgfalt auf den Nachweis des bisherigen tadelloſen Betragens zu ſehen.

3) Bücher und andere Druckſachen, welche entweder durch ihren Inhalt, oder dabei befindliche Kupferſtiche, in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anſtand und bürgerliche Ordnung anſtößig, zweideutig oder ſchlüpfrig ſind, ſo wie diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Staatsverfaſſung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken, und frechen unehrbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen durchaus in keiner Leihbibliothek geduldet werden, und es iſt hierauf mit gleicher Strenge zu halten, als bei dem Drucke von dergleichen Schriften.

4) Die Beſitzer von Leihbibliotheken müſſen das vollſtändige Verzeichniß der für dieſelben beſtimmten Sachen der Orts-Polizeibehörde zur Genehmigung vorlegen, und letztere für die ſpäter anzuſchaffenden Schriften beſonders nachſuchen; ohne dieſelben dürfen ſie aber kein Buch ausgeben.

5) Daß dieſer Beſtimmung nicht zuwider gehandelt werde, davon hat die Polizeibehörde durch zuweilen von Amtswegen unerwartet anzuſtellende Nachſuchungen ſich zu überzeugen, und dann nicht allein die etwa vorgefundenen, mit obgedachter Genehmigung nicht verſehenen, Bücher zu confiſciren, ſondern auch nach weiterer Vorſchrift dieſer Verordnung zu verfahren.

6) Bücherverleiher, welche eine Druckſchrift ohne Genehmigung der Polizeibehörde, oder wohl gar ihrer Beſtimmung zuwider, ausgeben, ſind nach Beſchaffenheit der Umſtände, außer der Confiſcation der ohne Genehmigung oder verbotswidrig ausgegebenen Schrift, mit angemeſſener Geld- oder der, im Cenſur-Edict vom 19. December 1788 feſtgeſetzten Gefängnißſtrafe zu belegen, und iſt bei wiederholten Contraventionen ihnen der Gewerbeſchein abzunehmen, und ihre Leihbibliothek zu ſchließen.

(Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 1. October 1819. v. Kptz. A. Bd. 3. Heft 4. S. 945—47.)

(Zusatz 4.) Verordnung, wie die Cenſur der Druckſchriften nach dem Beſchluß des deutſchen Bundes vom 20. Septbr. d. J. auf fünf Jahre einzurichten iſt.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Durch das in der deutſchen Bundesverſammlung vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einſtimmig verabredete Preßgeſetz, iſt für ſämmtliche Bundesſtaaten feſtgeſetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beſchluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, deßgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörde, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Claſſen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Geſetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben; ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Beſtimmung der Regierung anheimgeſtellt; ſie müſſen jedoch von der Art ſein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbeſtimmung des §. 1. vollſtändig Genüge geleiſtet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beſchluß durch die unter den obwaltenden Um-

ſtänden von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe, veranlaßt worden iſt; ſo können die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geſetze, in ſo weit ſie auf die im 1ſten §. bezeichneten Claſſen von Druckſchriften anwendbar ſein ſollen, ſo lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Druckſchriften, in ſo fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber dieſe in dem Weſen des deutſchen Bundesvereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge; ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beſchluß beabſichtigte, allgemeine und wechſelſeitige Gewährleiſtung der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit der Geſammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; ſo ſoll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesſtaats ſich durch die in einem andern Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verletzt glaubte, und durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derſelben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundesverſammlung zu führen, letztere aber ſodann gehalten ſein, die angebrachte Beſchwerde commiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und wenn dieſelbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch wenn ſie zur Claſſe der periodiſchen gehört, alle fernere Fortſetzung derſelben, durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen.

Die Bundesverſammlung ſoll außerdem befugt ſein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation ſtattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen ſind verpflichtet, dieſen Ausſpruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitſchrift durch einen Ausſpruch der Bundes-Verſammlung unterdrückt worden iſt; ſo darf der Redacteur derſelben binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden. Die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbeſtimmung der §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, von aller

weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Ausſprüche der Bundesverſammlung werden ausſchließend gegen die Schriften, nie gegen die Perſonen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten ſich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesverſammlung von den Verfügungen und Vorſchriften, durch welche ſie dem §. 1. dieſes Beſchluſſes Genüge zu leiſten gedenken, in Kenntniß zu ſetzen.

§. 9. Alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften, ſie mögen unter den Beſtimmungen dieſes Beſchluſſes begriffen ſein oder nicht, müſſen mit dem Namen des Verlegers, und in ſo fern ſie zur Claſſe der Zeitungen oder Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen ſein. Druckſchriften, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet iſt, dürfen in keinem Bundesſtaate in Umlauf geſetzt, und müſſen, wenn ſolches heimlicher Weiſe geſchiehet, gleich bei ihrer Erſcheinung in Beſchlag genommen, auch die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einſtweilige Beſchluß ſoll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirkſamkeit bleiben. Vor Ablauf dieſer Zeit ſoll am Bundestage gründlich unterſucht werden, auf welche Weiſe die im 18ten Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu ſetzen ſein möchten, und demnächſt ein Definitiv-Beſchluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutſchland erfolgen. Wir ſind nicht nur entſchloſſen, alle in gedachtem Bundesgeſetze ausgeſprochenen Verabredungen und Beſtimmungen in Unſern zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die ſtrenge Befolgung derſelben wachen zu laſſen, ſondern wollen, daß die Cenſur nach gleichen Grundſätzen in Unſerer geſammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am beſten genüget werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen ſtarke Druckſchriften, wie bisher, der Cenſur unterworfen bleiben, ſo lange das gegenwärtige Geſetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Cenſur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rückſicht unvollkommen war; ſo haben Wir beſchloſſen, das Cenſur-Edict vom 19. Decbr. 1788, ſo wie alle ſich darauf beziehende, oder daſſelbe erklärende Edicte und Reſcripte, ſo wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Cenſurweſen betreffenden früheren Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Cenſur-Vorſchrift für die in dem Bundesgeſetz erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu laſſen. Nach Ablauf derſelben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu beſtimmen, was die Umſtände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt.

I. Alle in Unſerm Lande herauszugebende Bücher und Schriften ſollen der in den nachſtehenden Artikeln verordneten Cenſur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren ſchriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

II. Die Cenſur wird keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftſtellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck iſt, demjenigen zu ſteuern, was den allgemeinen Grundſätzen der Religion, ohne Rückſicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeten Secten, zuwider iſt, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatiſchen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der

dadurch entſtehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, ſowohl des Preußiſchen Staats, als der übrigen deutſchen Bundesſtaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erſchütterung der monarchiſchen und in dieſen Staaten beſtehenden Verfaſſungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußiſchen Staate in freundſchaftlicher Verbindung ſtehenden Regierungen und der ſie conſtituirenden Perſonen, ferner alles was dahin zielt, im Preußiſchen Staate, oder den deutſchen Bundesſtaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen beſtehende Verordnungen aufzureizen; alle Verſuche, im Lande und außerhalb deſſelben Parteien oder ungeſetzmäßige Verbindungen zu ſtiften, oder in irgend einem Lande beſtehende Parteien, welche am Umſturz der Verfaſſung arbeiten, in einem günſtigen Lichte darzuſtellen.

III. Die Aufſicht über die Cenſur aller in Unſerm Lande herauskommenden Schriften, welchen Inhalts ſie ſein mögen, wird ausſchließlich den Ober-Präſidenten, ſowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichſten Beſchleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wiſſenſchaftlich gebildeter und aufgeklärter Cenſoren durch das im §. VII. beſtimmte Ober-Cenſur-Collegium, dem Polizei-Departement des Miniſteriums des Innern, in Abſicht auf auswärtige Verhältniſſe, dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologiſche und wiſſenſchaftliche Werke dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorſchlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Inſtructionen ſich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuſcripte, nach den im Artikel II. feſtgeſetzten Grundſätzen zu unterziehen.

IV. Die Cenſur der Zeitungen, periodiſcher Blätter und größerer Werke, welche ſich ausſchließlich oder zum Theil mit der Zeitgeſchichte oder Politik beſchäftigen, ſteht unter der oberſten Leitung Unſers Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologiſchen, rein wiſſenſchaftlichen Werke, unter dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenſtände der Cenſur unter dem Polizei-Departement im Miniſterium des Innern.

Die Cenſur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieſer Art, außer den Ober-Präſidial-Städten, bleibt den Polizeibehörden des Druckorts, jedoch unter der Aufſicht und Controle der Ober-Präſidenten, überlaſſen.

V. Alle katholiſchen Religions- und Andachtsbücher müſſen, ehe ſie der gewöhnlichen Cenſur übergeben werden, von dem Ordinarius oder ſeinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß ſie nichts enthalten, was der Lehre der katholiſchen Kirche zuwider wäre.

VI. Es ſoll in Berlin ein nach Verſchiedenheit der Gegenſtände den in den §§. III. und IV. benannten Staats-Miniſterien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Secretair beſtehendes Ober-Cenſur-Collegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Deſſen Hauptbeſtimmung ſoll ſein:

1) Die Beſchwerden der Verfaſſer und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Druck zu unterſuchen, und nach dem Geiſte des gegenwärtigen Geſetzes in letzter Inſtanz darüber zu entſcheiden;

2) über die Ausführung des Cenſurgeſetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung deſſelben, ſo wie die Fälle, wo die verordneten Cenſoren dem Geiſte des gegenwärtigen Geſetzes nicht Genüge geleiſtet zu haben ſchei-

nen, oder über welche ſich eine fremde oder einheimiſche Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Miniſterium anzuzeigen;

3) mit den Ober=Präſidenten und Cenſur=Behörden über Cenſur=Angelegenheiten zu correſpondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats=Miniſterien ausgehenden Inſtructionen zukommen zu laſſen, ſo wie ihre allfallſige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihnen von den gedachten Miniſterien gegebenen Vorſchriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutſchlands mit oder ohne Cenſur gedruckten Bücher, deren Debit unzuläſſig ſcheint, durch Berichte an die vorgedachten Miniſterien zu veranlaſſen.

VII. Die der Akademie der Wiſſenſchaften und den Univerſitäten bisher verliehene Cenſur=Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit ſuspendirt.

VIII. Die einländiſchen Buchhändler ſind gehalten, die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes auch alsdann zu beobachten, wenn ſie ein Buch im Auslande drucken laſſen, auch ſind ſie dieſer Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage bloß fürs Ausland beſtimmt iſt.

IX. Alle Druckſchriften müſſen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitſchriften mit dem Namen eines im Preußiſchen Staate wohnhaften bekannten Redacteurs verſehen ſein.

Die Ober=Cenſur=Behörde iſt berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redacteur nicht von der Art ſei, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet iſt, entweder einen andern Redacteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unſern oben erwähnten Staats=Miniſterien auf den Vorſchlag gedachter Ober=Cenſurbehörde zu beſtimmende Caution zu leiſten.

X. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlaſſen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abſchrift, oder ſtückweiſe in gedruckten Probebogen zur Cenſur einzureichen, in letzterem Falle hat er es ſich jedoch ſelbſt beizumeſſen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Cenſor einen folgenden Abſchnitt unzuläſſig fände, und durch Wegſtreichen deſſelben das bereits gedruckte unnütz würde. Das zur Cenſur überreichte Manuſcript wird von dem Cenſor auf der erſten und letzten Seite mit ſeinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Iſt das Werk bogenweiſe der Cenſur überreicht worden, ſo muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt ſein. Die Erlaubniß zum Druck iſt nur auf ein Jahr gültig; iſt der Druck nicht im Laufe deſſelben beſorgt worden, ſo muß eine neue Erlaubniß nachgeſucht werden.

XI. Keine außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache gedruckte Schrift, kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober=Cenſurbehörde.

XII. Keine in Deutſchland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung ſteht, und welche der Buchhändler nicht durch dieſe oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieſes Namens Gewähr leiſtet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die im gegenwärtigen Geſetze beſtimmte Vorſchrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgeſetzes vom 20. September vorausgeſehene Fall eintreten, und die Bundesverſammlung die Unterdrückung einer ſolchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Cenſur=Vorſchrift

erſchienenen Schrift verfügen; ſo hat der Verleger Anſpruch auf Entſchädigung zu machen. Dem Verfaſſer kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollſtändige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, ſondern, wenn es ſich finden ſollte, daß er des Cenſors Aufmerkſamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingeſtreute ſtrafwürdige Anſpielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabſichtigter Sinn dem Cenſor verborgen bleiben konnte) oder ſonſt durch unzuläſſige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erſchleichen gewußt habe, ſo bleibt er deßhalb, beſonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Iſt in einem ſolchen Werke der Verfaſſer nicht genannt, ſo muß der Verleger denſelben anzeigen; wenn er dieſes nicht kann oder nicht will, oder der Verfaſſer iſt nicht ein im Lande gegenwärtiger Preußiſcher Unterthan, ſo muß der Verleger die Verantwortung an deſſen Stelle übernehmen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Perſon ſich für beleidigt hält, derſelben, der erfolgten Cenſur und der Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfaſſer und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das ſeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Cenſur-Vorſchrift mit Erlaubniß erſchienen war, kann ohne weitere Cenſur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Cenſur-Behörde, unter welcher der Buchdrucker ſteht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen ſeines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV. Der Verleger iſt, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken laſſen, zu keiner Entrichtung für Cenſur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Cenſur-Vorſchrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Cenſor.

XVI. 1) Jeder Buchdrucker in Unſern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländiſche Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne dieſen Cenſur-Vorſchriften zu genügen, verfällt bloß deßhalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler und außerdem iſt die Polizei befugt, die ganze Auflage einer ſolchen Schrift in Beſchlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieſes Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Iſt der Verfaſſer ſelbſt Verleger, ſo treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum dritten Male ſich ſolcher Vergehungen ſchuldig machen, ſollen der Befugniß zu dieſem Gewerbe verluſtig ſein.

2) Iſt der Inhalt einer ſolchen Schrift an ſich ſtrafbar; ſo treten außerdem die geſetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen ſoll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden ſind, ſondern eine Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe von ſechs Monaten bis zwei Jahren wegen ſolcher ſtrafbaren Aeußerungen ſelbſt verwirkt iſt.

Eine gleiche Strafe ſoll ſtattfinden, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutſchen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckendem Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift iſt zunächſt der Verfaſſer, wenn aber der Verleger dieſen Unſern Gerichten nicht ſtellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Bloß die Unterlaſſung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn ſie auch mit Cenſur gedruckt iſt, ſoll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Reichsthalern an dem Verleger beſtraft werden. Eben ſo ſoll der Drucker beſtraft werden, der eine Zeitung oder periodiſche Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder ſonſt ausgiebt, ſoll außer der Confiscation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeiſtrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derſelben und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verluſt des Gewerbes beſtraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutſchland, ohne Namen des Verlegers erſcheinende Schriften, und alle deutſche Zeitungen und Zeitſchriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

XVII. Zeitungen und andere periodiſche Schriften, ſobald ſie Gegenſtände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geſchichte gegenwärtiger Zeit in ſich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Miniſterien erſcheinen, und ſind von denſelben zu unterdrücken, wenn ſie von dieſer Genehmigung ſchädlichen Gebrauch machen.

(Verordnung vom 18. Oct. 1819. G. S. de 1819 S. 224 — 32.)

(Zusatz 5.) Ueber die polizeiliche Aufſicht auf die Leihbibliotheken.

Die Anfrage der Königl. Regierung vom 9. d. M. wegen öffentlicher Bekanntmachung der unterm 1. v. M. in Betreff der Aufſicht auf die Leihbibliotheken ergangenen Circular-Verordnung erledigt ſich dadurch, daß das Cenſur-Edict vom 19. Decbr. 1788 bei Erlaſſung jener Verordnung durch das Cenſur-Edict vom 18. v. M. noch nicht aufgehoben worden, dieſe Aufhebung auch bloß in Anſehung der Modalitäten des Bücher-Cenſurweſens erfolgt, und das obgedachte Edict nur in dem enunciativen Theil der erwähnten Circular-Verordnung angeführt iſt, überdies aber die Königliche Regierung aus dem Cenſur-Edict vom 18. v. M. von ſelbſt erſehen wird, daß daſſelbe den Unfug in dieſem Gegenſtand nicht mehr, als die früheren Geſetze, dulden will. Jetzt kann die Beziehung auf das ältere Cenſur-Edict aus dem Publicando allerdings wegbleiben, und wird der baldigſten Bekanntmachung deſſelben entgegen geſehen.
(Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 29. Novbr. 1819. v. Kptz. A. Bd. 3. Heft 4. S. 949.)

(Zusatz 6.) Ueber das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutſcher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

a. Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehäſſige Tendenz, durch welche die den Königlich Preußiſchen Staat, deſſen Verwaltung und Maßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländiſchen Zeitungen ſich auszeichnen, veranlaſſen Mich, hiermit Folgendes zu verordnen.

1) In Meinen ſämmtlichen Staaten ſoll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutſcher Sprache herauskommenden Zeitungen geſtattet und zugelaſſen werden.

2) Dieſem Verbote ſind ſämmtliche in dem Königreich der Niederlande, ſowohl in der dort vaterländiſchen, als in franzöſiſcher und deutſcher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es ſei denn, daß eine Ausnahme davon durch meine Geſandtſchaft bei des Königs der Niederlande Majeſtät nachgeſucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen dieſe Verbote dergleichen Zeitungen heimlicher Weiſe zum Leſen im Einlande eingebracht werden; ſo verfällt der Beſteller derſelben im Entdeckungsfalle, in eine Geldſtrafe von zehn Thaler

für jedes ſolchergeſtalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt und bei ſich ergebender Zahlungsunfähigkeit, in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe. Dieſe Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Verſuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die Preußiſchen Staaten, werden mit der Confiscation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener, und beſonders Poſtbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulaſſen, oder befördern; ſo iſt gegen dieſelben nach den Strafgeſetzen gegen die vorſätzliche oder aus grober Fahrläſſigkeit oder Unwiſſenheit entſtandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländiſchen Zeitungsexemplare, welche für die Miniſterien beſtimmt ſind. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen.
(Cabinetsordre vom 30. Decbr. 1819.)

b. Dem Königlichen Allerhöchſten Befehle zufolge wird die vorſtehende Cabinetsordre hiermit bekannt gemacht und Jedermann in den Königlich Preußiſchen Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften angewieſen. Es haben beſonders die Oberpräſidenten und die Poſtbehörden auf die ſtrenge Ausübung derſelben ſorgſam zu achten. Von dem Tage an, welchen die Verordnung vom 28. März 1811 vorſchreibt, iſt der Königliche Befehl als bekannt gemacht anzuſehen. (Reſcript des Staatskanzlers vom 30. December 1819. G. S. de 1820 S. 8.)

(Zusatz 7.) *Ueber den Debit ausländiſcher Schriften durch Buchhandlungen.*

Um die von einigen Buchhandlungen über die Anwendung des Art. XI. des Cenſur-Geſetzes vom 18. October 1819 geäußerte irrige Anſicht zu berichtigen, veranlaſſe ich, im Einverſtändniſſe mit des Herrn Fürſten Staatskanzlers Durchlaucht, und nach eingefordertem Gutachten des Königl. Ober-Cenſur-Collegii, die Königl. Regierung, durch eine öffentliche Bekanntmachung die Buchhandlungen darauf aufmerkſam zu machen,

daß jede außer den Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache gedruckte und verlegte Schrift, auch wenn eine inländiſche Buchhandlung auf dem Titel als Commiſſionshandlung für dieſelbe ſich ankündigt, den Beſtimmungen des Artikels XI. des Cenſur-Geſetzes vom 18. October v. J. unterworfen, und folglich ſo lange den verbotenen Schriften gleich zu achten iſt, als die Ober-Cenſurbehörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem keinesweges ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift auf dem Titel ſich öffentlich bekennt, als deren Verleger angeſehen werden kann.

Der abſchriftlichen Einſendung der diesfälligen Bekanntmachung ſehe ich demnächſt entgegen. (Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 23. März 1820. v. Kpß. A. Bd. 4. Heft 1. S. 46.)

(Zusatz 8.) *Ueber die Beſchlagnahme verbotener Bücher bei Privatperſonen.*

Auf die in Ihrem Berichte vom 12. d. M., über die Ausdehnung der Beſchlagnahme verbotener Bücher auf den Privatbeſitz, gemachte Anfrage eröffne ich Ihnen, daß die Polizei verbotene Schriften, deren Beſchlagnahme in den Buchhandlungen und Leihbibliotheken angeordnet iſt, bei Privatperſonen in Beſchlag zu nehmen nur dann die Befugniß hat, wenn die Verfügung der Beſchlagnahme ſolches ausdrücklich vorſchreibt. (Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 22. Novbr. 1821. v. Kpß. A. Bd. 5. Heft 4. S. 905.)

(Zusatz 9.) *Ueber die Fortdauer des*

Mit Bezug auf den über das proviſoriſche Preßgeſetz unter Meiner Zuſtimmung genommenen Bundestags-Beſchluß, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsminiſterii vom

Cenſur-Edicts vom 18. October 1819. 2. d. M., daß das Cenſur-Edict vom 18. October 1819, und die Beſtimmungen, welche in Beziehung darauf ſpäter ergangen ſind, ferner geſetzliche Kraft behalten ſollen, bis Ich darüber weitere Verordnungen erlaſſen werde. Das Staatsminiſterium hat die Aufnahme dieſes Meines Befehls in die Geſetzſammlung zu veranlaſſen. (Cabinetsordre vom 18. Sept. 1824. G. S. de 1824 S. 164.)

(Zusatz 10.) Verbot der Einführung und des Verkaufs aller außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache gedruckten Schriften ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Cenſur-behörde, in Gemäßheit des Bundestags-Beſchluſſes vom 5. Juli 1832 und der Verordnung vom 18. Oct. 1819.

Es iſt hin und wieder die Anſicht geäußert, daß durch die, mittelſt Allerhöchſten Patents vom 25. September v. J. erfolgte Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli v. J. und insbeſondere durch die daſelbſt **ad nro. I.** feſtgeſetzte Beſtimmung, die beſtehende Geſetzgebung wegen der außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften für einen großen Theil der Monarchie abgeändert worden ſei, und die Vorſchrift der Allerhöchſten Verordnung vom 18. October 1819 **ad nro. XI.** für die zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen alle Gültigkeit verloren habe, und iſt darüber vom Königl. Ober-Cenſur-Collegium an die betreffenden Miniſterien Bericht erſtattet. Bei näherer Erwägung der, der Publication vom 25. Sept. v. J. voraufgegangenen und übrigen Verhandlungen hat ſich ergeben, daß die obgedachte Anſicht keinesweges gegründet iſt.

Schon die Faſſung des Allerhöchſten Publications-Patents vom 25. Sept. v. J. bei dem klar am Tage liegenden Zwecke der dadurch bewirkten Bekanntmachung zeigt deutlich, daß eine Abänderung der feſtſtehenden Geſetzgebung nicht beabſichtigt worden iſt.

Obwohl durch den Bundesbeſchluß vom 20. Septbr. 1819 veranlaßt und denſelben mit in ſich begreifend, iſt die Verordnung vom 18. October 1819 keineswegs eine nur für die zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen, ſondern vielmehr eine für die geſammte Monarchie gültige neue allgemeine Cenſur-Vorſchrift, indem ſie das frühere Cenſur-Edict vom 19. December 1788, ſo wie alle ſich darauf beziehende oder daſſelbe erklärende Edicte und Reſcripte, auch eben ſo in den neuen und wieder erworbenen Provinzen die, das Cenſurweſen betreffenden frühern Verordnungen ausdrücklich aufhebt.

Zugleich behalten Se. Königl. Majeſtät ſich ausdrücklich darin vor, nach Ablauf von 5 Jahren dasjenige weiter zu beſtimmen, was die Umſtände erfordern werden.

Die Aufhebung und Abänderung der Verordnung vom 18. October 1819 iſt aber bei dem Publications-Patent vom 25. September v. J. weder für die geſammte Monarchie, noch für irgend einen Theil derſelben irgend beabſichtigt noch ausgeſprochen worden, und inſonderheit gilt dies von dem, im Eingange jener Verordnung ausgeſprochenen, über die Vorſchriften des Bundes-Beſchluſſes vom 20. September 1819 hinausgehenden, Grundſätze, wonach alle, auch mehr als 20 Bogen ſtarke Druckſchriften, ſo lange dieſe Verordnung in Kraft bleibt, der Cenſur, wie bisher, unterworfen bleiben ſollen.

Ein ſo weſentlicher und wichtiger Grundſatz, von welchem nicht abgewichen werden kann, würde, wie von ſelbſt vorliegt, nur durch eine ausdrückliche Beſtimmung des Allerhöchſten Geſetzgebers, die aber nirgends vorliegt, außer Kraft geſetzt werden können. In Uebereinſtimmung mit dieſem Grundſatze, deſſen unverändert fortdauernde Gültigkeit überall nicht bezweifelt werden kann, ſetzt der Art. XI. der mehrgedachten Verordnung insbeſondere feſt:

Daß keine außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Cenſurbehörde in den Königlichen Staaten verkauft werden darf.

Dieſe Vorſchrift involvirt bei ihrer Allgemeinheit ſchon die weniger umfaſſende Beſtimmung:

Keine in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache im Drucke erſcheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts darf in einem Bundesſtaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung deſſelben, zugelaſſen und ausgegeben werden.

Indem nun die deutſche Bundesverſammlung dieſe letztere Beſtimmung, unter Mitwirkung des diesſeitigen Königlichen Bundestags-Geſandten, in ihrem Beſchluß vom 5. Juli v. J. aufnahm, und dadurch dasjenige, was ſeit 1819 in der Preußiſchen Monarchie geſetzlich feſtſteht, zur geſetzlichen Norm für ſämmtliche deutſche Bundesſtaaten machte, ändert ſich hierbei für Preußen gar nichts, als der Umfang ſeiner Bundes-vertragsmäßigen Berechtigung im Verhältniſſe zu den übrigen Bundesſtaaten. Nachdem die diesſeitige Regierung in Beziehung auf die Behandlung der außerhalb des deutſchen Bundes erſcheinenden Druckſchriften bisher gar keine vertragsmäßigen Anſprüche an die übrigen deutſchen Bundes-Regierungen zu machen gehabt hatte, weil das proviſoriſche Bundespreßgeſetz vom 20. September 1819 keine diesfällige Vorſchrift enthält; gewann ſie durch den Bundesbeſchluß vom 5. Juli v. J. zuerſt die Befugniß, von jedem andern Bundesſtaate zu verlangen, daß in demſelben eben ſo, wie es in der Preußiſchen Monarchie bisher ſchon der Fall war, »keine in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache zum Drucke erſcheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts ohne vorgängige Genehmigung der betheiligten Regierung zugelaſſen oder ausgegeben werde.« Was bisher nur für die geſammte Preußiſche Monarchie landesgeſetzliche Norm war, iſt alſo eine für ſämmtliche Bundesſtaaten bundesgeſetzliche Norm geworden, und ſoll hinfüro auch in dieſer zweiten und neuen Eigenſchaft für die, zum deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen gelten.

Dieſes nicht ſowohl vor den Königlichen Behörden und Unterthanen in den eben genannten Provinzen, als vor den übrigen Bundes-Regierungen und vor ganz Deutſchland in geſetzlicher Form auszuſprechen, war der einzige Zweck des Allerhöchſten Patents vom 25. Septbr. v. J., wie auch am Schluſſe deſſelben ausdrücklich geſagt wird, indem es daſelbſt heißt:

Wiewohl die beklagenswerthen Erſcheinungen, wider welche die Bundesgewalt geſetzgebend einzuſchreiten ſich genöthigt geſehen hat, Unſern Staaten überall fremd geblieben ſind; ſo haben Wir doch in Unſerer Eigenſchaft als Bundesfürſt keinen Anſtand genommen, die vorſtehenden Beſchlüſſe der Bundesverſammlung als geſetzliche, Unſere ſämmtlichen Unterthanen in den Bundesſtaaten verpflichtende Verfügungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß des Königs Majeſtät bei Publication des Patents vom 25. September v. J. überall weder beabſichtigen konnten, noch beabſichtigt haben, dadurch irgend eine Beſtimmung der Verordnung vom 18. October 1819 abzuändern, oder aufzuheben, inſonderheit aber, daß es nicht in Allerhöchſtdero Willensmeinung gelegen haben kann, zu geſtatten, daß man hinfüro wider die Vorſchrift des Art. XI. jener Verordnung außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache gedruckten Schriften, wenn ſie

nur über 20 Bogen ſtark ſind, in die zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, auch ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Cenſurbehörde, zulaſſe und debitire, während der Verkauf ſolcher Schriften in den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Cenſurbehörde, nach wie vor verboten bleiben ſolle.

Abgeſehen von der durch nichts begründeten Willkürlichkeit einer ſolchen Verſchiedenheit in der Behandlung der zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, unter welchen in der Verordnung vom 18. October 1819 gar kein Unterſchied gemacht worden iſt, — wäre es auch unerklärlich, warum in einem Momente, wo der deutſche Bund ſich durch die freche Zügelloſigkeit der Preſſe, und beſonders durch die derſelben im Auslande zu Theil werdende Begünſtigung bewogen fand, gegen die Zulaſſung der außerhalb Deutſchlands in deutſcher Sprache erſcheinenden Schriften neue kräftige und nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen, gerade Unſer Gouvernement ſich hätte bewogen finden können, bei dieſer Gelegenheit und ausſchließlich für ſeine zum Bunde gehörigen Provinzen von der Strenge nachzulaſſen, womit daſſelbe dieſen Gegenſtand auf den Grund beſtehender Geſetze bisher behandelt.

Daß deſſenungeachtet die Meinung aufkommen oder Raum gewinnen könnte, als ob nach dem Allerhöchſten Publications-Patente vom 25. Septbr. v. J. die außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſcheinenden Druckſchriften, welche über 20 Bogen ſtark ſind, der geſetzlich angeordneten beſonderen Erlaubniß zu ihrem Debit in der Preußiſchen Monarchie für die Zukunft nicht mehr bedürften, hat das Königliche Staats-Miniſterium, als es den Erlaß jenes Patents bei des Königs Majeſtät in Anwendung brachte, in Erwägung der oben dargeſtellten und klar am Tage liegenden Umſtände, ſo wie im Vertrauen auf das geſunde Urtheil der betheiligten Behörden und der Unterthanen, nicht annehmen zu dürfen geglaubt und deßhalb auch bei Abfaſſung ſeines diesfälligen Berichts für überflüſſig erachtet, die Hinzufügung einer ausdrücklichen Erklärung, wegen Fortdauer der allgemeinen Beſtimmung ad Art. XI. der Verordnung vom 18. October 1819 in Vorſchlag zu bringen. Unter ähnlichen Verhältniſſen hat es auch die Kaiſerlich Oeſterreichiſche Regierung nicht für nöthig erachtet, bei Publication des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli v. J. die Fortdauer ſämmtlicher Beſtimmungen der Oeſterreichiſchen Cenſur-Geſetzgebung ausdrücklich zu bevorworten.

Die betreffenden Königlichen Miniſterien haben das Königliche Ober-Cenſur-Collegium, auf deſſen Anfrage hiernach bereits unterm 11. Februar d. J. beſchieden, und veranlaſſe ich Ew. Hochwohlgeboren zu verfügen, daß dieſe Beſtimmung zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtshöfe und des öffentlichen Miniſteriums gebracht werde. (Reſcript vom 10. Oct. 1833. v. Kpß. J. Bd. 42. S. 452.)

3) Unerlaubte Selbſthülfe.

§. 157. Wer, mit Vorbeygehung der Obrigkeit, ſich ſelbſt, ohne beſondere Zulaſſung der Geſetze, Recht zu verſchaffen ſucht, ſoll, wenn es ohne Gewalt an Perſonen oder Sachen geſchieht, mit Geldbuße oder bürgerlichem Arreſte geſtraft; ſonſt aber, nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt, mit zwey- bis ſechsmonatlicher Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 158. Wer dergleichen Selbſthülfe der ſchon erfolgten obrigkeitlichen Entſcheidung zuwider verübt, iſt,

---

Zu §. 157. (572. 619.) Anmerkung 1.

Es denunciirte jemand gegen den andern als Pasquillanten und wegen unerlaubter Selbſthülfe, weil er ihn, mit Bezeichnung ſeines Namens nach dem Anfangsbuchſtaben, öffentlich in den Zeitungen zur Bezahlung einer Schuld innerhalb vier Wochen mit der Drohung aufgefordert hatte, daß er ſich ſonſt die entſtehenden Unannehmlichkeiten ſelbſt beizumeſſen hätte.

Der Gegentheil konnte dieſen Vorgang zwar nicht läugnen, wollte ſolchen aber weder für unerlaubte Selbſthülfe, noch für eine Injurie gelten laſſen. Das erſtere nicht, „weil, nach ſeiner Meinung, nicht jede Selbſthülfe unerlaubt, verboten und ſträflich ſei. Dies beweiſe ſchon der Umſtand, daß der Geſetzgeber ſowohl in Tit. 20. Thl. 2. §. 157. des Allg. Landrechts, als auch alle Criminal-Rechtslehrer, wenn ſie von der Selbſthülfe als Verbrechen redeten, ſich immer noch eines Beiworts (unerlaubte oder verbotene Selbſthülfe) bedienten. Auch wäre die erlaubte Selbſthülfe nicht bloß von den Fällen des Nothrechts oder der Nothwehr zu verſtehen, denn durch dieſes **jus aequivocum** werde die Selbſthülfe nur **in concreto** unſtrafbar, nicht an und für ſich unſträflich, noch durch die ſubjective Strafloſigkeit objectiv geſetzmäßig (Kants Rechtslehre, S. 41.). Es müſſe alſo noch andere Fälle geben, wo auch in rechtlicher Hinſicht die Selbſthülfe zuläſſig und erlaubt ſei, und glaube Beklagter die Vorſchriften des Geſetzes wegen unerlaubter Selbſthülfe nur von denjenigen Fällen verſtehen zu können: 1) wo das Recht ſelbſt ſtreitig ſei, weil das Geſetz dabei immer ein Vorbeigehen der Obrigkeit, alſo die Nothwendigkeit einer rechtlichen Entſcheidung vorausſetze; 2) wenn durch die Selbſthülfe das Rechtsverhältniß zwiſchen beiden Theilen und ihr bisheriger Zuſtand verändert worden.“

„Beides ſei hier nicht vorhanden. Denn der Schuldner läugne ſeine Verbindlichkeit nicht, und wenn man auch ſchon die bloße Zögerung mit der Erfüllung und Zahlung für einen ſolchen Fall anſehen wollte, der die richterliche Hülfe nothwendig mache, ſo ſei doch durch jene öffentliche Aufforderung in dem deßfallſigen Rechtsverhältniß nichts geändert, und enthalte dieſelbe auch keinen phyſiſchen Zwang. Pſychologiſche Nöthigung ſei aber nicht ſchlechthin verboten, und das Geſetz ſelbſt erkläre die Drohung, ſein Recht verfolgen zu wollen, für keinen rechtlich unerlaubten Zwang. Allg. Landrecht Thl. 1. Tit. 4. §. 38.“

„Eben ſo wenig enthalte dieſe öffentliche Aufforderung an und für ſich eine Beleidigung. Niemand werde behaupten wollen, daß es nicht erlaubt ſei, ſeinen Schuldner zu mahnen; vielmehr mache das Geſetz ſelbſt in mehreren Fällen, z. B. bei Schulden, deren Verfalltag, ſo wie hier, nicht beſtimmt ſei, die Interpellation und Kündigung zur Pflicht und überlaſſe es dem Gläubiger, ob er dieſe gerichtlich oder außergerichtlich bewirken wolle (Thl. 1. Tit. 11. §. 764.)“

„Das Beleidigende könne alſo nur in der Art und Weiſe liegen, wie die Mahnung geſchehen wäre, entweder weil ſie öffentlich bewirkt worden, oder weil ſie als Vernachläſſigung des geſetzlichen Weges und Vorbeigehung der obrigkeitlichen Hülfe anzuſehen wäre. Das letztere könne man wohl nur dann annehmen, wenn erſt geſetzlich beſtimmt ſein würde, wie viel Mal man außergerichtlich mahnen könnte, ehe man klagen müßte. In Rückſicht des erſten Umſtandes ſei es zwar richtig, daß dieſe Erinnerung vor den Augen des ganzen Publicums unangenehm ſei; allein man halte es ja noch für nichts Beſchimpfendes, Schulden zu machen, vielmehr für großen Weltton, ſeine Schulden nicht zu bezahlen, und wohl gar damit groß zu thun. Auch ſei niemandem verwehrt, es ſeinen Freunden und Bekannten, ſo viele er habe, mündlich zu ſagen, daß einem der und der ſo viel ſchuldig ſei. Deßhalb gäbe es keine Verpflichtung zur Verſchwiegenheit, und ob es nun durch den Druck noch einigen Menſchen mehr bekannt werde, könne wohl über die Rechtlichkeit und Zuläſſigkeit der Handlung nicht entſcheiden. — Selbſt der Umſtand, daß der Schuldner durch dieſe Publicität in Schaden verſetzt werden könne, verdiene keine Rückſicht. Denn wer ſich ſeines Rechts innerhalb der geſetzmäßigen Schranken bediene, werde für den daraus entſtehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn er unter mehreren möglichen Arten, daſſelbe auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude, und in der Abſicht zu beſchädigen, gerade die nachtheiligſte wähle; und auch dann hafte er nur für den unmittelbar daraus entſtehenden Schaden. Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 515. 516., Thl. 1. Tit. 6. §. 37. 131. Eine ſolche Abſicht ſei hier nicht zu finden; ſein Verfahren liege keinesweges außerhalb der Schranken,

Bayerische Staatsbibliothek München

wenn es ohne Gewalt geſchieht, mit ſechswöchentlicher bis ſechsmonathlicher, bey gebrauchter Gewalt hingegen, mit ſechsmonathlicher bis zweyjähriger Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe zu belegen.

§. 159. Iſt bey Ausübung der Selbſthülfe ein anderes Verbrechen, welches ſchwerere Strafe nach ſich zieht, begangen worden: ſo wird dieſe wegen der hinzutretenden Beleidigung des Staats allemal geſchärft.

§. 160 a). Wer Perſonen, zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich beſonders aufgefordert werden, wiſſentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnißſtrafe auf vierzehn Tage bis drey Monathe verwirkt.

4) Erbre= §. 160 b). Wer gefänglich eingezogene Perſonen

welche die Geſetze ihm offen gelaſſen hätten, und es ſei mithin res merae facultatis, ob er dieſen Weg der öffentlichen Aufforderung oder der gerichtlichen Klage einſchlagen wolle. Er habe auch ſeine guten Gründe gehabt, dies Verfahren der gerichtlichen Klage vorzuziehen. Er habe auf mehrere ſeiner Briefe gar keine Antwort erhalten, und daher nicht einmal mit Gewißheit gewußt, ob ſich ſein Schuldner noch an ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte befinde. Und wenn er dies auch erfahren könne, ſo habe er bei der Entfernung ihrer Wohnörter doch die Langſamkeit und Koſtſpieligkeit des gerichtlichen Verfahrens geſcheut, und bei der Nähe der Grenze eine heimliche Entfernung gefürchtet; auch wiſſe er zu gut, wie viel Mittel und Wege einem unbilligen Schuldner offen ſtünden, die Vollſtreckung der richterlichen Erkenntniſſe, beſonders wenn der Kläger nicht anweſend ſei, ſondern weit entfernt lebe, zu vereiteln. Es liege alſo weder in ſeiner Handlung ſelbſt etwas Beſchimpfendes, noch gehe daraus, in Verbindung mit den übrigen Umſtänden, die Abſicht hervor, den Kläger dadurch kränken und beleidigen zu wollen; und eines von beiden ſei doch zum Begriff der Injurie, mithin auch eines Pasquills, erforderlich.“ —

So gut nun auch dieſe Vertheidigung ausgeſchmückt ſein mag, ſo iſt es doch klar, daß ein ſolches Verfahren immer einen Beweis der Geringſchätzung gegen denjenigen abgiebt, gegen welchen man es ſich erlauben zu können glaubt, wenn auch die Handlung an und für ſich nicht beſchimpfend iſt (§. 545. 571.). Es kann ferner keine andere Abſicht dabei zum Grunde liegen, als den Schuldner durch dieſe Publicität, weil ſie ihm unangenehm ſein muß, zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit anzuſpornen. Sie beabſichtigt ſonach unmittelbar eine Kränkung des Andern, um erſt durch dieſe den eigentlichen Zweck zu erzwingen. Es wird alſo allerdings eine Verletzung des rechtlichen Zuſtandes des Andern dadurch beabſichtigt und bewirkt, und nach §. 538. 539. eine Injurie verübt, da der erlaubte Zweck allein, ſo wenig den Vorſatz der Ehrenkränkung auszuſchließen vermag, als dies die Wahrheit des Vorwurfs oder die demſelben beigefügte Bedingung bewirken ſoll (§. 547. 548.). Auch iſt der Gläubiger zu dieſem Schritte nicht genöthigt, da ihm der geſetzliche Weg der Klage offen ſteht. Es bleibt immer ein unerlaubtes Mittel zum Zweck, und kann um ſo weniger für eine innerhalb der geſetzlichen Schranken liegende erlaubte Art, ſein Recht zu verfolgen, angeſehen werden, als dieſe Verfolgung ſeines Rechts, ſobald ſie mit einem Zwange verknüpft iſt, nur auf dem ausdrücklich vorgeſchriebenen Wege und gerichtlich geſchehen darf. — Wären einer ſolchen öffentlichen Aufforderung noch andere beſtimmte Drohungen, z. B. den Namen öffentlich bekannt zu machen (§. 574.), beigefügt, ſo würde dieſelbe um ſo ſtrafbarer werden, als ſie außer der unerlaubten Selbſthülfe auch noch einen Eingriff in die vorbehaltenen Rechte des Staats und die Anmaßung einer Art von ganz unſtatthaftem Privat=Strafrecht enthielte.

Deßhalb bleibt denn ſogar eine ſolche Aufforderung unzuläſſig, auch wenn ſie erſt nach der gerichtlichen Einklagung, und nachdem alle Grade der Execution vergeblich durchgegangen worden, erlaſſen würde. (Materialien Heft 6. S. 118—124 Nr. 35.)

der Obrigkeit mit Liſt entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich iſt, ſoll mit vierwöchentlichem bis ſechsmonathlichem Gefängniſſe beſtraft werden. chung der Gefängniſſe.

§. 161. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freyheit ſetzt, hat nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens, und der angewendeten Gewalt, außer der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein= bis ſechsjährige Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 162. Dieſe Strafe findet ſtatt, ſobald das Gefängniß erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freyheit gelangt wäre.

§. 163. Wer die Befreyung eines Gefangenen Hoch= oder eines Landesverräthers der Erſten Claſſe ſolchergeſtalt (§. 160. b) §. 161.) unternimmt, der hat die Strafe des Schwerdts; und in dem Falle des §. 160. a) ſechs= bis zehnjährige Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 164. Lag bey der unternommenen Befreyung oder Durchhelfung, eine hoch= oder landesverrätheriſche Abſicht zum Grunde: ſo wird der Thäter ſelbſt als ein Theilnehmer an dem Hoch= oder Landesverrathe beſtraft.

§. 165. Iſt die gewaltſame Befreyung eines Gefangenen durch Zuſammenrottung mehrerer Menſchen geſchehen: ſo findet, außer der durch die That ſelbſt verwirkten, auch noch die Strafe des Aufruhrs ſtatt.

(Zusatz 1.) Ueber die Beſtrafung der Befreiung aus dem Gefängniſſe.

Wenn Ihr den in Eurem Bericht vom 6. dieſes angezeigten Fall gehörig aus einander ſetzet, ſo werdet Ihr finden, daß wirklich keine Lücke im Geſetz vorhanden ſei.

Daß ein Gefangener ſich in Freiheit zu ſetzen ſucht, iſt an und für ſich niemals, auch vor Emanirung des Landrechts nicht, nach der Praxi und den Meinungen der bewährteſten Criminal=Rechtslehrer, z. E. des Kreß, des Böhmer ꝛc., für ein ſtrafwürdiges Verbrechen gehalten worden. Verübt er dabei Gewalt an Perſonen oder Sachen, ſo wird er für dieſe unbefugte Privatgewalt, nach Maßgabe ihrer Art und des dadurch verurſachten Schadens, nach denen darüber umſtändlich genug vorhandenen Geſetzen, beſtraft. Macht er mit mehreren ein Complot zum Ausbruche, ſo will er nicht bloß ſich ſelbſt, ſondern zugleich Andere aus dem Gefängniſſe mit Gewalt befreien, und alsdann finden die im Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 160. bis 165. verordneten Strafen allerdings wieder ihre Anwendung, indem es keinen Unterſchied machen kann, ob der, welcher gefänglich eingezogene Perſonen der Obrigkeit entziehen will, ſelbſt ein Gefangener ſei oder nicht. (Reſcript vom 23. Mai 1796. E. S. de 1796 oder Thl. 10. S. 403 Nr. 58., und Off. Samml. S. 21.)

(Zusatz 2.) Ueber die körperlichen Züchtigungen der Criminalverbrecher und Zuchthausgefangenen von Seiten der Zuchthaus-Inſpectoren.

Es ſteht keinem Zuchthaus-Inſpector zu, die nicht ausdrücklich erkannte körperliche Züchtigung bei der Ablieferung zum Zuchthauſe zu verhängen. Er muß nicht die ihm nach der ihm vorgeſchriebenen Inſtruction zukommende Caſtigation der ſich ungebührlich betragenden Gefangenen über die Grenzen der Inſtruction ausdehnen, da z. B. 50 Hiebe die Grenzen ſolcher Züchtigung überſchreiten; ſich der Schläge nicht bedienen, um gewiſſe Geſtändniſſe von den Züchtlingen zu erpreſſen; er kann gegen die entweichenden bei der Wiedereinbringung keine eigenmächtigen Strafen verfügen, da in Ermangelung eines Pönalgeſetzes ſolche ohne Gewalt geſchehene Entweichung nicht beſtraft werden kann, wenn Gewalt an Sachen, doch ohne Zufügung erheblichen Schadens gebraucht, allenfalls nur polizeimäßige Züchtigung, wie ſie in jeder Zuchthaus-Inſtruction vorgeſchrieben iſt, ſtattfindet; wenn aber zugleich Gewalt an Perſonen verübt, oder ſonſt ein **delictum speciale** concurrirt, richterliche Unterſuchung und Erkenntniß eintreten muß. (Reſcript vom 18. Decbr. 1797. Auszug S. 277). *)

(Zusatz 3.) Strafe fahrläſſiger Transporteurs.

a. Ew. Excellenz beehre ich mich, in der urſchriftlichen Anlage, mit der Bitte um geneigte Rückſendung, einen Bericht der Regierung zu Bromberg ganz ergebenſt mitzutheilen, in welchem dieſelbe um die Anweiſung der betreffenden Gerichtsbehörden bittet, daß in den Fällen, wo die Entweichung von Transportaten Gegenſtand eines richterlichen Erkenntniſſes wird, dem letzteren zugleich eine Beſtimmung über die Verpflichtung der Transporteurs, zur Tragung der §. 32. der Transport-Inſtruction vom 16. Sept. 1816 gedachten Koſten beigefügt werde.

Da dieſer Antrag gegründet erſcheint, ſo erſuche Ew. Excellenz ich ganz ergebenſt, demgemäß das Erforderliche an die betreffenden Gerichtsbehörden geneigteſt verfügen zu wollen. (Reſcr. vom 31. Decbr. 1822.)

b. Mit dem Berichte des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 3. Februar c., über den Antrag der Regierung zu Bromberg, wegen der in den Er-

---

*) Dieſes letztere Reſcript — welches der Herausgeber ſonſt nirgends abgedruckt gefunden hat — beruhet offenbar auf richtigern Grundſätzen, als das im Zuſatz **sub** Nr. 1. aufgenommene. Im Eingange zu dieſem wird geſagt, daß keine Lücke im Geſetze vorhanden ſei. Allein dieſe möchte doch wohl vorhanden ſein. Die Geſetze gegen unbefugte Privatgewalt an Sachen, können nur die gegen die unerlaubte Selbſthülfe §. 157 — 159. dieſes Titels enthaltenen Geſetze ſein. Auf dieſe kann aber in dem Reſcripte vom 23. Mai 1796 nicht Bezug genommen ſein, denn wäre auf den §. 157. Bezug genommen, ſo beginge der Gefangene, der ſich ohne Gewalt an Perſonen oder Sachen in Freiheit ſetzt, eine ſtrafbare unerlaubte Selbſthülfe, allein das Reſcript ſagt ausdrücklich, er beginge keine ſtrafbare Handlung. Begeht nun dieſer kein Vergehen, wenn er ſich befreiet, welches nach den §§. 157. 158. geſtraft werden kann, d. h. wird die eigenmächtige, ohne Gewalt an Perſonen oder Sachen von einem Gefangenen geſchehene Befreiung ſeiner ſelbſt, als eine in Gemäßheit der §§. 157. 158. ſtrafbare Handlung nicht angeſehen, ſo können auch dieſe beiden Paragraphen nicht auf die eigenmächtige, durch eine an Sachen verübte Gewalt geſchehene Befreiung eines Gefangenen angewendet werden, ohne den Verfaſſer des Reſcripts vom 23. Mai 1796 mit ſich in Widerſpruch zu bringen. Dieſes hat man im Reſcripte vom 18. Dec. 1797 eingeſehen, und den Irrthum verbeſſert. Begeht aber der Gefangene bei ſeiner Befreiung eine Gewalt an Perſonen, ſo macht er ſich in Gemäßheit des §. 166. dieſes Titels ſtrafbar.

Hätte der Geſetzgeber die eigenmächtige ohne oder mit Gewalt an Sachen, von einem Gefangenen bewirkte Befreiung ſeiner ſelbſt beſtrafen wollen, ſo hatte er bei Abfaſſung der §§. 160 — 165. dieſes Titels die Gelegenheit dazu. Indem er dort dieſe Handlung nicht verpönte, erklärte er ſie für nicht ſtrafwürdig. Der Richter alſo, der in Gemäßheit des Reſcripts vom 23. Mai 1796 die von einem Gefangenen durch Gewalt an Sachen bewirkte Befreiung eines Gefangenen beſtraft, geräth mithin nicht allein mit den Grundſätzen deſſelben, ſondern auch mit den Geſetzen in directen Widerſpruch.

kenntniſſen gegen fahrläſſige Transporteurs aufzunehmenden Verpflichtung zur Tragung der aufgelaufenen Transportkoſten, kann der Juſtizminiſter ſich nicht einverſtanden erklären.

Nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 160. wird die Strafe derjenigen Transportanten, welche beim Transport der Verbrecher ihre Pflicht verſäumt, 6monatliches Gefängniß nicht überſteigen, folglich die gegen ſie einzuleitende Unterſuchung, wenigſtens in der Regel, nach der Prozeß-Ordnung Tit. 35. §. 34. 1., immer nur eine fiscaliſche ſein. In ſolchen Fällen kann zugleich auf Schaden-Erſatz mit erkannt werden, und da dies alsdann zur Beſchleunigung allerdings gereichen kann, ſo kann die Requiſition der Regierung nicht abgelehnt werden. Vielmehr ſind die Landgerichte und Inquiſitoriate darnach zu inſtruiren. (Reſcript vom 3. März 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 331.)

§. 166 *). Wer ſich ſeiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widerſetzt, der ſoll, nach Beſchaffenheit des Widerſtandes, und der dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe auf Zwey Monathe bis Zwey Jahre belegt werden. 5) Widerſtand gegen die Obrigkeit.

(Zusatz 1.) Berückſichtigung des Betragens des Executors bei deſſen Denunciation wegen Beleidigungen im Amte.

Aus mehreren zur Kenntniß des Juſtizminiſters gekommenen Fällen hat ſich ergeben, daß eine Menge von Unterſuchungen wegen Widerſetzlichkeit gegen Executoren dadurch veranlaßt werden, daß letztere ohne ſchriftliche Executions-Ordre, und ohne durch dieſelbe ſich zu legitimiren, zum Zweck der Executions-Vollſtreckung zu den Exequenden gekommen ſind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben darauf, daß die Executoren die Execution niemals anders, als nach vorgängiger Legitimation durch Vorzeigung der ſchriftlichen Executions-Ordre zum Zweck der Executions-Vollſtreckung zu Exequenden kommen, ſtrenge zu halten, und Executoren, die

*) Findet der §. 166. auf thätliche Widerſetzlichkeit gegen alle Officianten ſtatt, die in ihrer Amtsverrichtung beleidigt werden, oder iſt der Ausdruck „Obrigkeit" ſtrenge und wie zu erkennen?

Die in den §§. 207 — 209. beſtimmten Strafen derer, welche Staatsbeamte in ihrer Amtsführung beſchimpfen, d. h. thätlich oder mit Worten beleidigen, der §. 166. aber beſtraft einen thätlichen Widerſtand gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete. Obrigkeit aber iſt jede Behörde, welcher eine Obergewalt im Staate übertragen iſt, alſo jeder einer ſolchen Behörde und deren Abgeordneten geleiſtete Widerſtand iſt in dem §. 166. verpönt. Dieſem zufolge iſt auch in dem Edicte vom 30. Juli 1812 §. 93. G. S. von 1812 S. 157, thätlicher Widerſtand gegen die Gensd'armerie, mit den in dem §. 166. beſtimmten Strafen belegt. Durch die Verordnung vom 30. Dec. 1820 §. 14. G. S. von 1821 S. 6. iſt zwar die Widerſetzlichkeit gegen die Gensd'armerie, als Widerſetzlichkeit gegen Militairwachen verpönt, allein man kann deſſenungeachtet aus dem oberwähnten Edicte vom 30. Decbr. 1820 eine Beſtätigung der Richtigkeit der obigen grammatiſchen Auslegung des Wortes: Obrigkeit, entnehmen. Selbſt an verſchiedenen Steuer-Geſetzen, namentlich der Steuerordnung vom 26. Mai 1818 §. 147., der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §. 89. und 55., dem Geſetz vom 30. Mai 1820 §. 17. G. S. von 1820 S. 147, welche auf den erſten Anblick eine mildere Beſtrafung der Widerſetzlichkeiten gegen Steuer-Beamte anzuordnen ſcheinen, verweiſen auf den §. 166, indem ſie wegen Beſtrafung thätlicher Beleidigungen der Steuer-Beamten auf die allgemeinen Strafgeſetze verweiſen. Die §§. 207 — 209. halte ich für dieſe nicht anwendbar, da unter dem Worte: „beſchimpfen" nur wörtliche oder thätliche Beleidigungen begriffen ſind, welche jemand einem Andern zufügt in der Abſicht ihn zu beleidigen, aber nicht um ſich ihm zu widerſetzen.

Wenn alſo ſich jemand einem Abgeordneten der Obrigkeit thätlich widerſetzt, der wird nach §. 166. beſtraft, wenn aber jemand einen Staatsdiener in ſeiner Amtsführung thätlich oder wörtlich beleidigt, ohne ſich ihm zu widerſetzen, der wird nach §. 207 — 209. beſtraft.

dies unterlaſſen, nachdrücklich zu beſtrafen, ſo wie bei Einleitung der weitern Verfügungen auf deren Denunciation wegen Widerſetzlichkeit oder Beleidigung dieſen Punkt zu berückſichtigen, und vor Eröffnung der Unterſuchung feſtzuſtellen. Eben ſo hat ſich ergeben, daß Widerſetzlichkeiten und Beleidigungen jener Art nur zu häufig von Beleidigungen der Executoren ſelbſt, und durch ihre unnöthige Härte, Grobheit und Unanſtändigkeit, ſo wie durch ihre Neigung zum Trunk und übriges, mit der ihnen, als gerichtlichen Unterbeamten ſchuldigen Achtung unvereinbarliches Betragen in und außer der Amtsführung, herbeigeführt und veranlaßt werden. Die Königlichen Gerichte haben daher auch in dieſer Beziehung auf die Executoren unausgeſetzt ein beſonderes Augenmerk zu richten, und die Exceſſe, welche ſie ſowohl hiergegen, als in Ausübung ihres Amts begehen, auf das ſtrengſte zu beſtrafen. (Reſcript vom 22. Februar 1831. v. Kpk. J. Bd. 37. S. 109.)

6) Aufruhr. §. 167. Wer eine Claſſe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zuſammenbringt, um ſich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widerſetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht ſich eines Aufruhrs ſchuldig.

§. 168. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geſchehen iſt, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 169. Iſt bey einem ſolchen Tumulte Gewalt verübt, und jemand an ſeinem Leibe oder Gütern beſchädigt worden: ſo ſoll der Thäter nach Bewandniß ſeines Verbrechens geſtraft; der Rädelsführer aber auf drey bis ſechs Jahre zur Feſtung oder ins Zuchthaus gebracht, und ſowohl bey ſeiner Aufnahme, als Entlaſſung, mit einer von dem Richter zu beſtimmenden Anzahl von Peitſchenſchlägen (Willkommen und Abſchied), gezüchtigt werden.

§. 170. Iſt bey einem ſolchen Tumulte ein Todſchlag geſchehen: ſo wird der Thäter ſelbſt als ein Todſchläger oder Mörder beſtraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

§. 171. Kann bey einem im Tumulte erfolgten Todſchlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: ſo ſoll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche ſich in dem Zeitpunkte des geſchehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derſelbe verübt worden, befunden haben, und mit Inſtrumenten, wodurch ein ſolcher Mord hat begangen werden können, verſehen ge-

weſen ſind, nach Verhältniß des gegen ſie obwaltenden Verdachts, vier= bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe ſtatt finden.

§. 172. Haben die Aufrührer den Tumult in der Abſicht, einen Mord zu begehen, erregt: ſo treffen ſie die unten §. 839. sqq. beſtimmten härtern Strafen.

§. 173. Wenn obrigkeitliche Perſonen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeyeilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden: ſo ſoll der Rädelsführer, ſo wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolgs, mit geſchärfter Leibes= oder Lebensſtrafe belegt werden.

§. 174. Leute, die ſich, ohne Beruf, mit tödtlichem Gewehre oder gleich ſchädlichen Inſtrumenten in einen ſolchen Tumult miſchen, haben, wenn ſie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf ſechs Monathe, bis ein Jahr, Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe verwirkt. Theilnehmung am Aufruhre.

§. 175. Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs verſieht, oder die ſchädlichen Abſichten derſelben, mit Worten, in Schriften, oder ſonſt befördert; der wird mit ein= bis zweyjähriger Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe belegt.

§. 176. Heimliche Conſulenten und unbefugte Schriftſteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren geſetzwidrigen Geſuchen oder Beſchwerden mit Rath und That unterſtützen und beſtärken, ſollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drey= bis ſechsmonathlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt werden.

§. 177. Haben Juſtizcommiſſarien, oder andere Gerichtsperſonen, ſich dieſes Verbrechens ſchuldig gemacht: ſo werden ſie, außer der §. 176. beſtimmten Strafe, ihres Amts entſetzt.

§. 178. Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widerſetzlichkeit erforderte Hülfe verſagt, da er ſelbige doch ohne eigene Gefahr zu leiſten im Stande geweſen wäre, hat verhältnißmäßige Geld= oder Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 179. Wer aber zu dergleichen Hülfsleiſtung durch beſondere Amts= oder Berufspflichten verbunden iſt; und ſich derſelben dennoch entzieht; hat, außer dem Verluſte ſeines Amts, Gefängniß= oder Feſtungsſtrafe auf drey Monathe bis zu einem Jahre verwirkt.

(Zuſatz 1.) Allgemeines Patent wegen Abſtellung des tumultuariſchen eigenmächtigen Verfahrens bei Beſchwerdeführungen, beſonders ſupplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde= und Zunftgenoſſen in Unſern Landen ſeit einiger Zeit ſich haben verleiten laſſen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo ſie Anlaß zu Beſchwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Geſetze verſichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten Behörden, und ſelbſt an Unſere Allerhöchſte Perſon mit ihren Beſchwerden ſich zu wenden, ſondern Verſuche zu machen, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, und gewöhnlich den Weg einzuſchlagen, durch Einſtellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch ſie die Abſtellung ihrer Beſchwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuariſches Verfahren ferner zu geſtatten nicht gemeinet ſind; ſo verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, ſondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Geſellſchaften in Unſern Staaten ſo berechtigt als verbunden ſein ſollen, ihre vermeintlichen Beſchwerden ihren zunächſt vorgeſetzten Behörden beſcheiden vorzutragen, deren Abſtellung geziemend nachzuſuchen, und, wenn ihnen von dieſen ihre Klagloſſtellung verweigert oder erſchwert werden ſollte, an die höheren Behörden, und ſelbſt an Unſere Allerhöchſte Perſon, mit Beilegung der von der untern Behörde erhaltenen Reſolution ſich zu wenden, keineswegeſ aber, bei ihren Beſchwerdeführungen, ein tumultuariſches, auf unbefugte Selbſthülfe hinauslaufendes Verfahren ſich zu erlauben; wogegen Wir es

§. 2. Allen dieſen höheren und niederen Polizei= und Juſtizbehörden, mit Verweiſung auf die Geſetze und Verfaſſungen, nochmals gemeſſenſt und, bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wiſſenſchaft gebrachten Beſchwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Geſellſchaften ſchleunig, gewiſſenhaft und unparteiiſch zu unterſuchen, und darüber nach Pflicht und Gewiſſen, ohne Anſehn der Perſon, zu entſcheiden.

§. 3. Sind die Beſchwerden eines Gildegenoſſen, oder des Mitgliedes einer Corporation, von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie nur ſein eigenes, mit den Gerechtſamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung ſtehendes Intereſſe betreffen, ſo iſt ein ſolches einzelnes Individuum ſchuldig, ſeine eigenen Gerechtſame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keineswegeſ aber muß daſſelbe die Zunft oder Geſellſchaft darein mit zu verwickeln ſuchen, und dieſe, ſo wie ihre Glieder und Genoſſen, müſſen ſich ſchlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4. Werden aber die Beſchwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, ſie mögen ſein Meiſter oder Geſellen, gemeinſchaftlich erhoben, ſo müſſen ſie ihre Geſuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation verſehene, verſtändige und beſcheidene Deputirte vortragen laſſen, und ſich keine Zuſammenrottirung, Drohung oder andere ungebührliche Maßregel erlauben, ſondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Geſetze, von deren Handhabung ſie ſich verſichert halten können, die Abſtellung ihrer gegründet befundenen Beſchwerden gebührend abwarten, oder bei den höheren Inſtanzen nachſuchen.

§. 5. Alle diejenigen, welche, mit Vernachläſſigung der im §. 1. 3. und 4. gegebenen Vorſchriften, auf irgend eine Art, durch gemeinſchaftliche Beredungen, Einſtellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuariſche Maßregeln, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen ſuchen, und die den Geſetzen, ſo wie den zu deren

Handhabung angeordneten Behörden, ſchuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen ſetzen, ſollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabei geſchützt, dennoch zugleich aber als Uebertreter der Geſetze und Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet und beſtraft werden.

§. 6. Die Unterſuchung und Abſtellung der Beſchwerden einzelner Bürger und ganzer Geſellſchaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizei- und Juſtizbehörden, in deren Geſchäftskreis ſolche eingreifen, vorbehalten, dagegen aber ſoll die Abſtellung und Ahndung alles tumultuariſchen, die öffentliche Ruhe ſtörenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen oder eine Drohung der vorgeſetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizei-Angelegenheit und ein Vergehen in der Förmlichkeit, Unſerm General-Directorio und den demſelben untergeordneten Polizeibehörden dergeſtalt vorbehalten ſein, daß ſelbige ſo befugt als verpflichtet ſein ſollen, alle dergleichen, dem gemeinen Weſen und der öffentlichen Ruhe ſchädliche Mißbräuche eben ſo gewiſſenhaft als ſtrenge zu unterdrücken, abzuſtellen und in Unſerm Allerhöchſten Namen zu ahnden.

§. 7. Die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, ſo wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln bleiben dem pflichtmäßigen Ermeſſen Unſers General-Directorii dergeſtalt überlaſſen, daß, da hierbei, nach den Zeitumſtänden, bald mildere, bald ſchärfere Vorkehrungen getroffen werden müſſen, mithin keine prozeſſualiſche Formen und Weitläufigkeiten ſtattfinden können, Unſer General-Directorium befugt und ſchuldig ſein ſoll, augenblicklich, bei dem erſten Ausbruch einer ſolchen Unordnung, die demſelben beigelegte Polizeigewalt auszuüben, die Ruheſtörer aufgreifen, in ſichere Verwahrung bringen, auch allenfalls ſogleich an die nächſten Feſtungen zur proviſoriſchen Feſthaltung abliefern zu laſſen.

§. 8. Sobald der Auflauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergeſtellt iſt, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Polizei- oder Juſtizbehörde, welcher die Cognition in ſolchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieſer, ohne den mindeſten Aufſchub, mit der Unterſuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen und Rädelsführer verfahren, hierbei mit Beiſeiteſetzung aller ſonſt außerweſentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Unterſuchung nur dergeſtalt, als ſolches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit unumgänglich nöthig iſt, geführt, und ſchlechterdings ſo beſchleunigt werden, daß das Erkenntniß längſtens binnen vier Wochen abgefaßt und den Intereſſenten eröffnet wird.

§. 9. *) Gedachte Behörden ſollen in ſolchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Geſetzen verordneten Strafen, und, nach Befinden, auf Lebensſtrafe, ſondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumſtänden, den wirkſamſten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gaſſenlaufen, zu erkennen befugt ſein, und Wir behalten Uns vor, überdies Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu laſſen, und auf den Grund deſſelben darüber zu beſchließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um ſie zur Ordnung und Gehorſam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und wenn ſie zum Soldatendienſt untauglich ſind, als Pack-, Train- und Artillerieknechte gebraucht werden ſollen, wobei Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine ſonſtige Enrollementsfreiheit noch die ausländiſche Geburt in ſolchen Fällen vom Mili-

*) Findet die hierin enthaltene Verordnung des Abgebens an das Militair und des Gaſſenlaufens, da der Militairdienſt die Pflicht eines jeden Bürgers und das Gaſſenlaufen beim Militair abgeſchafft iſt, annoch Anwendung.

tairdienſt befreien ſollen, indem dergleichen perſönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Geſetze für verwirkt geachtet werden müſſen.

Uebrigens müſſen die Straferkenntniſſe ſchleunigſt vollſtreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden ſoll, in ſolchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§. 10. Alle und jede Behörden ohne Unterſchied, namentlich Unſer Ober-Kriegs-Collegium, die Gouvernements, Commandanten in den Städten und Feſtungen, ſo wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garniſonen ſind ſchuldig und werden hierdurch angewieſen, den Requiſitionen Unſers General-Directorii und der demſelben untergeordneten Polizeibehörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, ſchleunigſt und unweigerlich Folge zu leiſten, und auf deren Verlangen überall die bereiteſte militairiſche Aſſiſtenz zu leiſten.

§. 11. Beſonders befehlen Wir auch Unſern Krieges- und Domainen-Kammern, Steuerräthen, Polizei-Directoriis und Magiſträten, nach vorſtehenden Verordnungen ſich auf das genaueſte zu achten, und ſich in deren ſtrenger Befolgung durch keinerlei Rückſicht, am wenigſten aber durch die ängſtliche Betrachtung wankend machen zu laſſen, daß hierdurch einſtweilen ein Mangel an Arbeitern bei den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publicums entſtehen möchte, indem ein ſolcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerſpenſtigen Zunftgenoſſen ſelbſt am empfindlichſten iſt, überdies jeder Einwohner in Nothfällen mit ſeinen Beſtellungen bei den Gewerken ſich einſchränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerksunruhen öfter vorkommen ſollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche erwachſen, ohne Rückſicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gilde-Briefen vorbehalten haben, ſolche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen zur Störung der Ruhe und Ordnung zu mißbrauchen.

Schließlich warnen Wir landesväterlich alle Unſere getreuen Unterthanen, dieſe, zur Aufrechthaltung vernünftiger geſellſchaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beſtändig vor Augen zu haben, den Geſetzen und den zu deren Handhabung angeordneten Behörden die ſchuldige Achtung zu erweiſen, ruhig ihr Gewerbe fortzuſetzen, und ſich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu laſſen, widrigenfalls ſie die Folgen ihrer geſetzwidrigen Handlungen ſich ſelbſt beizumeſſen haben werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent Höchſteigenhändig vollzogen, mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen, und ſoll ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Achtung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

(Patent v. 29. Juli 1794. E. S. de 1794 S. 2381 oder T. IX. Nr. 69.)

(Zusatz 2.) Verordnung über die Verhütung und Beſtrafung der die öffentliche Ruhe ſtörenden Exceſſe der Studirenden auf ſämmtlichen Akademien in den Königlichen Staaten.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß, nachdem neuerlich die Studirenden auf einigen Unſerer Akademien ſehr grobe, die öffentliche Ruhe ſtörende Exceſſe begangen, Wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs die ernſtlichſten und kräftigſten Maßregeln zu ergreifen nöthig gefunden haben.

Die Nachſicht, mit welcher bis jetzt diejenigen Studirenden behandelt worden, welche ſich Ungezogenheiten und Ausſchweifungen erlaubt, und hauptſächlich die Gelindigkeit der bis jetzt in ſolchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlaßt, ihren Frevel ſo weit zu treiben, daß ſolcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden. Für dieſe zu ſorgen, iſt die Pflicht der Polizei jeden Orts, deren Anordnungen um deßwillen auch die-

jenigen Folge leiſten müſſen, welche ſonſt wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landes=Collegien anerkennen durften. Nur allein auf Akademien erſtreckte ſich bis jetzt die Gewalt der Polizei nicht über die Studirenden, welchen der Vorzug geſtattet war, bloß den akademiſchen Gerichten untergeordnet zu ſein. Allein eines ſolchen Vorzugs machen ſich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicherheit ſtören und an Tumulten Theil nehmen.

Wir ſetzen daher hierdurch vorläufig feſt, daß, ſobald auf einer Unſerer Akademien dergleichen Exceſſe vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den akademiſchen Gerichten, ſondern dem Polizei=Directori jeden Orts obliegen ſoll, welcher ſich nöthigen Falles militairiſchen Beiſtand zu erbitten hierdurch authoriſirt wird.

Eben derſelbe ſoll mit Zuziehung des bei dem Magiſtrat oder Stadtgerichten angeſtellten erſten Juſtiz=Bedienten und eines Stadtgerichts=Actuarii die möglichſt zu beſchleunigende Unterſuchung führen, und hiernächſt die inſtruirten Acten an dasjenige Landes=Juſtiz=Collegium einſenden, welchem das akademiſche Gericht untergeordnet iſt. Dieſem gemäß haben wegen Frankfurt und Halle das Kammergericht, wegen Königsberg die Oſtpreußiſche Regierung, wegen Duisburg die Clevesche Regierung, und wegen Erlangen die Baireuthſche Regierung in Sachen dieſer Art die Erkenntniſſe zu entwerfen, und jederzeit vor der Publication an Unſer Juſtiz=Departement zur Prüfung einzuſenden, welchem letztern Wir die Befugniß ertheilen, dem Befinden nach die vorgeſchlagenen Strafen zu ſchärfen, zu mildern oder ſonſt zweckmäßiger zu beſtimmen. Die Publication und Vollſtreckung der Erkenntniſſe wird dem Polizei=Directori übertragen, welcher die Unterſuchung geführt, und haben ſich von nun an die akademiſchen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Exceſſe Beziehung haben, aller Cognition und Einmiſchung gänzlich zu enthalten.

Außerdem behalten Wir Uns vor, nächſtens auch wegen Unterſuchung und Beſtrafung aller übrigen Arten von Exceſſen der Studirenden anderweite dienſame Einrichtungen zu treffen, und näher zu beſtimmen, wem in Fällen dieſer Art die Unterſuchung und Beſtrafung künftig übertragen werden ſolle.

Damit aber auch durch zweckmäßigere Strafen die Abſicht, den Verbrecher zu beſſern und warnende Beiſpiele aufzuſtellen, ſicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, folgende Vorſchriften zu ertheilen:

Bei groben, die öffentliche Sicherheit ſtörenden Exceſſen ſoll in keinem Fall auf Geldbuße oder Relegation, ſondern jederzeit auf Gefängniß oder körperliche Züchtigung erkannt werden, wobei dem Erkenntniſſe vorzubehalten iſt, in wie fern nach erlittener Beſtrafung der Verbrecher von der Akademie fortgeſchafft werden müſſe.

Wenn auf Gefängnißſtrafe erkannt wird, ſoll jederzeit genau beſtimmt werden, wie lange der Beſtrafte im ſtrengen, und wie lange derſelbe im gelinden Arreſt verbleiben ſoll.

Während des ſtrengen Arreſts wird der Beſtrafte in ein dazu eingerichtetes einſames Gefängniß gebracht, worin derſelbe von aller menſchlichen Geſellſchaft abgeſondert, ganz allein ſeinem eigenen Nachdenken überlaſſen wird.

Die auf jeder Akademie hierzu einzurichtenden Gefängniſſe ſollen ſo angelegt werden, daß der Aufenthalt in denſelben der Geſundheit nicht nachtheilig werden könne, mithin der Zugang friſcher Luft nicht geſtört, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden ſein, auch im Winter für die nöthige Heizung geſorgt, ſonſt aber ſo viel als möglich vorgebeugt werde, daß der Gefangene ſich weder

Zerſtreuung noch ſonſt etwas verſchaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird.

Unter keinerlei Vorwand wird jemand der Zugang zu dem Gefangenen geſtattet, ſelbſt der Gefangenwärter darf ſich mit ihm in keine Unterredung einlaſſen, auch nicht einmal in das Gefängniß kommen, ſondern muß mittelſt einer Drehmaſchine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen ſorgen. Nur allein, wenn der Gefangene medizinischer oder chirurgiſcher Hülfe bedarf, ſoll dem Gefangenwärter geſtattet werden, deßhalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgeſetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Das im Gefängniſſe geſtattete Geräthe ſoll außer dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, bloß in einem Tiſche, einem Stuhl und Strohlager beſtehen.

Durch öftere unvermuthete ſtrenge Viſitationen ſoll vorgebeugt werden, daß der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, muſikaliſche Inſtrumente, noch ſonſt irgend etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreib gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftaback wird unter keinerlei Vorwand geſtattet. An Getränke wird nur Waſſer gereicht, und durch die genaueſte Aufſicht verhütet, daß der Gefangene weder Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Thee oder andere Arten von Getränke erhalte. Es wird ihm hinlängliche geſunde aber unveränderlich gleichförmige Nahrung gereicht, welche aus Fleiſch, Gemüſe und Brot, ohne irgend einige Abwechſelung beſtehen muß.

Der gelindere Arreſt unterſcheidet ſich von dem ſtrengen nur allein darin, daß dem Gefangenen geſtattet wird, ſich auf eine nützliche Art zu beſchäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Leſen ſolcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wiſſenſchaft betreffen, deren Erlernung er ſich gewidmet hat. Außerdem wird eben daſſelbe Verfahren, wie im ſtrengen Arreſt, beobachtet, und muß die vorgeſetzte Polizeibehörde die nöthige Vorſicht anwenden, daß dieſe Vorſchriften genau befolgt werden. Dieſes zu erreichen, muß alles, was der Gefangene an Geld oder Geldeswerth beſitzt, und etwa zur Beſtechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abgenommen, und bis nach überſtandenem Arreſt in ſichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muß die ſtrengſte körperliche Züchtigung angedrohet, und dieſe unverzüglich an ihm vollzogen werden, wenn er ſich durch Verſprechungen des Gefangenen, oder Geſchenke ſeiner Freunde, zu der geringſten Abweichung von obigen Vorſchriften verleiten läſſet. Ueberhaupt muß jede Art von Vorſicht angewendet werden, die Erfindungen zu vereiteln, wodurch der Gefangene ſich die verdiente Strafe erleichtern könnte.

Sollten ſo grobe Exceſſe vorfallen, daß eine vorſtehendermaßen zu ſchärfende Gefängnißſtrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, ſo ſoll körperliche Züchtigung Platz greifen. Welche Art zu wählen ſei, ſoll nach den individuellen Verhältniſſen des zu Beſtrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufaſſenden Urtel beſtimmt werden. Eine jede ſolche Züchtigung muß als ein väterliches Beſſerungsmittel angeſehen, ſie muß im Gefängniſſe in Gegenwart der Vorgeſetzten vollſtreckt, und von dieſen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt iſt dafür zu ſorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Beſtraften dadurch nicht gekränkt, ſondern derſelbe ſo behandelt werde, als wenn er ſich noch auf einer niedern Schule und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlaſſen, in der Folge zu keinem Vorwurf gereichen können.

Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemeſſene Strafe zu achten wäre, ſondern auf Todesſtrafe erkannt werden müßte, ſo verbleibt es ſolchenfalls bei den im Allg. Landrecht enthaltenen Vorſchriften.

Wir hoffen und erwarten, daß die Androhung und erforderlichen Falls die Vollſtreckung der jetzt beſtimmten Strafen hinreichend ſein werden, Ruhe und Ordnung auf Unſern Akademien zu erhalten, und Unſern landesväterlichen Geſinnungen gemäß durch geſittete Bildung der akademiſchen Jugend ſelbſt für die Nachwelt die heilſamſten Folgen zu bewirken.

Wir befehlen daher allen und jeden höheren und niedern Behörden, dieſen Vorſchriften gemäß die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und denſelben in allen vorkommenden Fällen gebührende Folge zu leiſten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Allerhöchſt eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Verordnung vom 23. Juli 1798. E. S. de 1798 S. 1663, oder T. X. Nr. 46.)

(Zusatz 3.) Circular-Verordnung, wegen genauerer Beſtimmung verſchiedener im Allgemeinen Landrechte und der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorſchriften.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Bei mehreren Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen gegeben, wie feſt und beſtimmt Unſer Wille ſei, daß die Rechtspflege in Unſern Staaten zwar gut und gründlich, aber auch zugleich kurz und einfach ſein ſolle.

Da nun ſeit Einführung des Allg. Landrechts und der Gerichts-Ordnung die Erfahrung bewieſen hat, daß bei verſchiedenen Vorſchriften derſelben dieſe Abſicht in der Anwendung nicht völlig erreicht iſt, ſo werden Wir darüber das Erforderliche nächſtens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachſtehende genauere Beſtimmungen zur Richtſchnur vorſchreiben wollen.

Erſter Abſchnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es iſt von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Geſetze keine hinreichenden Vorſchriften enthalten, um einen entſtehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche ſie veranlaſſet, das größte Unheil ſtiften können. Nach Unſerer landesväterlichen Vorſorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unſerer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über dieſen Gegenſtand folgende Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1. Bei entſtehendem Tumulte iſt jeder Hauswirth, oder derjenige, der ſeine Stelle verſieht, ſobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, ſein Haus zu verſchließen, und ſo lange der Auflauf nicht geſtillet iſt, ſolchen im Hauſe befindlichen Perſonen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu beſorgen iſt, daß ſie aus Neugier oder böſer Abſicht den verſammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauſes ſind ſchuldig, durch Befolgung der in den nachſtehenden §§. 2. u. 3. enthaltenen Vorſchriften dem Hauswirthe hierin zu aſſiſtiren und ihn in den Stand zu ſetzen, dieſer Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür geſorgt werden muß, daß den nach Hauſe Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig ſind Eltern, Schullehrer und Herrſchaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Geſinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu geſtatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeiſter, insbeſondere diejenigen, welche Spinnereien halten, ſind ſchuldig, ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Geſellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, ſich aus den Werkſtätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten ſich Wirthsleute, Geſellen, Lehrlinge oder Dienſtboten den

Anordnungen der Hauswirthe, Meiſter oder Herrſchaften widerſetzen und des Verbots ungeachtet ſich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkſtätten ohne rechtliche Veranlaſſung entfernen, ſo ſollen ſie deßhalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend beſtraft werden; ſo wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1—3. zu treffenden Vorkehrungen unterlaſſen, deßhalb zur Verantwortung gezogen werden ſollen, wenn der Auflauf durch ſolche Perſonen vergrößert worden, welche ſie hätten abhalten können und ſollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müſſen bei entſtehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen ſogleich verſchließen, und ſie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft iſt. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und ſelbſt in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer deſſelben nur an ſolche Perſonen Getränke überlaſſen werden, von welchen man gewiß überzeugt iſt, daß ſie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer dieſe Vorſchrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entſtehenden Auflaufe müſſen die ſich in der Nähe befindenden Polizeibeamten ohne Zeitverluſt hinzueilen, die Veranlaſſung deſſelben unterſuchen, den etwaigen Ruheſtörer feſthalten, und dem verſammelten Haufen ernſtlich andeuten, ſogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieſes ohne Wirkung, ſo müſſen ſie bei der nächſten Wache die nöthige Hülfe ſuchen, und zugleich beſorgen, daß ſowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt als auch der Polizei-Director von dem Vorfalle ſchleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen ſich inzwiſchen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; ſie treffen auch die nöthige Veranſtaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Abſichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt und durch Beſetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militairbehörden ſind durch eine beſondere Inſtruction angewieſen, wie ſie ſich bei ſolchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedes Mal der Polizei zur Unterdrückung entſtehender Tumulte ſchleunigen und kräftigen Beiſtand leiſten, allenfalls die Wachen verdoppeln, ſie mit ſcharfen Patronen verſehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirkſam ſein ſollten, Gewalt brauchen. Es iſt auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entſtehendem Tumulte in der Gegend deſſelben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an ſie ergehenden Warnung ſich nicht ſogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen und zum Arreſt gebracht werden ſollen.

Werden dieſe nachher auch keiner ſtrafbaren Abſicht überführt, ſo haben ſie doch für ihren Ungehorſam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesſtrafe verwirkt.

§. 8. Der commandirende Officier oder Unterofficier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando ſoll jedesmal den verſammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu ſein und ſogleich auseinander zu gehen. Dieſer Zuruf muß zwei Mal wiederholt werden. Sollte der verſammelte Volkshaufen ſo zahlreich ſein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geſchehen könnte, ſo ſoll durch Trommelſchlag oder Trompetenſchall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieſer Aufforderung nicht augenblickliche Folge leiſtet, und ſich ſogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung ſtrafbarer Abſichten gegen ſich, und ſoll, wenn er ſeine Unſchuld nicht darthun kann,

als ein Aufrührer, dem Befinden nach, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 9. Iſt bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an ſeinem Leibe oder Gütern beſchädigt worden, ſo ſollen diejenigen, welche den Tumult veranlaſſet, ſo wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geſchärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Perſonen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein jeder Folge leiſten, und ſich aller Verunglimpfung derſelben bei harter Leibesſtrafe enthalten. Sollten Widerſetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, ſo müſſen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt und, dem Befinden nach, bis zur Lebensſtrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anſtifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtſinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger geſetzt ſind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſonders der größeren oder geringern Gefahr, vom Richter zu beſtimmen iſt.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder ſonſt Unruhe erregen, oder grobe Unſittlichkeiten verüben, die einen Zuſammenlauf des Volks veranlaſſen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausſtrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erſte vorläufige Unterſuchung gegen die Anſtifter eines Tumults, ohne Unterſchied des Standes oder der ſonſtigen Exemtion, nur allein die Militair-Perſonen ausgenommen. Dieſe Polizeibehörde ſoll auch befugt ſein, das Erkenntniß abzufaſſen und zu vollſtrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängniſſe ſtattfindet, und in ſolchen Fällen gebühret die etwaige Entſcheidung in zweiter Inſtanz, demjenigen Richter, welcher dieſer Polizeibehörde unmittelbar vorgeſetzt iſt.

§. 14. Ergiebt ſich bei der vorläufigen Unterſuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeſchuldigten eine härtere Strafe ſtattfinden werde, ſo gehört in Abſicht derſelben die Fortſetzung der Unterſuchung und die Abfaſſung des Erkenntniſſes dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz, und dieſem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverluſt alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unſern Landes-Juſtiz-Collegiis hiermit zur beſondern Pflicht, genau dahin zu ſehen, daß in ſolchen Fällen die Unterſuchung möglichſt beſchleunigt, und durch Friſtgeſuche zur Einbringung der Defenſionen nicht aufgehalten, ſondern diejenigen, welche die Vertheidigungsſchriften anfertigen ſollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieſer Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächſt muß aber auch das Erkenntniß ſonder Zeitverluſt abgefaſſet, und in jedem Falle bei Unſerm Juſtiz-Departement, auch durch dieſes bei Unſerer Höchſten Perſon zur Beſtätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geſchehen muß, wenn in zweiter Inſtanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf-Erkenntniſſen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorſam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptſächlich auf die größere oder geringere Gefahr geſehen werden, welche durch den Tumult entſtanden iſt, oder leicht hätte entſtehen können. Dem richterlichen Ermeſſen bleibt daher überlaſſen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen ſich nach den Zeitumſtänden der wirkſamſte Eindruck erwarten läßt. (Abſchnitt I. der Circular-Verordnung vom 30. De-

cember 1798. C. S. de 1798 S. 1851, oder T. X. Nr. 95. und Auszug S. 358.)

(Zusatz 4.) a. Ueber die von Euch in dem Berichte vom 9. Februar d. J. aufgeworfene Frage:

Ob es für verboten anzuſehen ſei, wenn jemand für ſeine Mitbürger Vorſtellungen an die Gerichte macht?

ob es für verboten anzuſehen ſei, wenn jemand für ſeine Mitbürger Vorſtellungen an die Gerichte macht?

können Euch im Allgemeinen keine beſtimmten Vorſchriften ertheilt werden. So viel verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die ſtrenge, im Landrechte für heimliche Conſulenten und unbefugte Schriftſteller beſtimmte Strafe nur dann Anwendung findet, wenn der daſelbſt genau bezeichnete Fall eintritt, wobei eine extenſive Deutung unmöglich Platz greifen kann. Sobald unſchädliche Geſuche, beſonders an ſolchen Orten oder in ſolchen Verhältniſſen von dazu nicht qualificirten Perſonen angefertigt werden, wo die Parteien ſich nicht füglich an Juſtiz-Commiſſarien wenden können, würde jede Beſtrafung zweckwidrig ſein. Wenn hingegen Parteien ſich eben ſo leicht an qualificirte Schriftſteller zu wenden Gelegenheit haben, ſo muß man die nicht qualificirten, nach fruchtloſer Warnung, durch gelinde Strafen davon abzuhalten ſuchen, aus der Schriftſtellerei ein Gewerbe zu machen; weßhalb jedoch die erforderlichen Einleitungen dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen bleiben. (Reſcript vom 25. Februar 1799. Stengel's Beiträge Bd. 9. S. 357.)

b. In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsſtreitigkeiten dürfen die Parteien Se. Königl. Majeſtät und das Miniſterium gar nicht mit Beſchwerden behelligen. (§. 439. des Anhanges zur A. G. O.)

Bei der Unterſchrift der Eingaben muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorſtellung ſelbſt verfertigt und unterſchrieben hat, oder von wem dieſes geſchehen; und bei Vorſtellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müſſen insbeſondere diejenigen Wirthe und Gemeindeglieder, welche die Vorſtellung veranlaßt haben, ihre eigenen Namen darunter ſetzen.

Diejenigen, welche Vorſtellungen nicht deutlich faſſen und ſchreiben können, und, der erfolgten Warnung ungeachtet, nicht unterlaſſen, ſolche für Andere zu fertigen und zu ſchreiben, werden mit Gefängnißſtrafe von 14 Tagen bis 4 Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe belegt, und ſollen dieſe Strafen im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Diejenigen aber, die ſolche Vorſtellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieſes aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine ſchon zurückgewieſene Vorſtellung wiederholen, ſollen zuerſt mit 8- bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniſſe, Arbeits- oder Beſſerungshauſe beſtraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen ſoll die vorher ausgeſtandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden. (§. 440. a. a. O.)

Die Bittſteller ſollen durch die ordentlichen Poſten ihre Geſuche abſchicken, nicht aber ſolche ſelbſt überbringen und durch perſönliches Suppliciren läſtig werden. (§. 441. a. a. O.)

Wer mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlaſſung der beſtimmten Form Beſchwerden und Geſuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm ſeine Vorſtellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Wer ſich dadurch nicht bedeuten läßt, und ſein unförmliches Geſuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beſchieden worden, und ſein Geſuch ohne beſondern Grund wiederholt, ſoll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungshaus gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgeſtandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgeſtandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldſtrafe feſtgeſetzt.

Dieſe Strafen werden von dem betreffenden Miniſterium unmittelbar oder von der Behörde durch ein bloßes Decret feſtgeſetzt, ſobald die verbotene Wiederholung des Geſuchs durch Vernehmung des Beſchwerdeführers oder auf andere Weiſe feſtgeſtellt worden, und es werden ſolche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deßhalb Auftrag geſchieht. (§. 442. a. a. O.)

Diejenigen, welche Seine Königliche Majeſtät oder das Miniſterium mit perſönlichem Suppliciren beläſtigen, und ſich nicht bedeuten laſſen, in ihre Heimath zurückzukehren und daſelbſt die Reſolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn ſie dennoch ſich wieder einfinden, und das Suppliciren fortſetzen; ſo werden ſie nach den im §. 442. des Anhangs enthaltenen Beſtimmungen beſtraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlaſſen, um bei Sr. Königlichen Majeſtät oder dem Miniſterio Vorſtellungen ſelbſt zu überreichen und perſönlich zu suppliciren, ſollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk ſie paſſiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeſchafft werden, nachdem zuvörderſt die Vorſtellung, die ſie eingeben wollen, ihnen abgenommen, ſie nach Befinden über den Inhalt derſelben näher zu Protokoll vernommen, und ſolche zur Poſt gegeben worden. Wenn ſie dennoch ſich perſönlich einfinden, um zu suppliciren; ſo werden ſie mit den vorerwähnten Gefängniß- oder Geldſtrafen belegt. (§. 443. a. a. O.)

(Zusatz 5.) Ueber die Unterſuchungen und Erkenntniſſe in Tumultſachen gegen Berg- und Hüttenleute.

a. In der Circular-Verordnung vom 30. December v. J., wegen genauer Beſtimmung verſchiedener Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung, iſt §. 13. des erſten Abſchnitts feſtgeſetzt: daß der Polizeibehörde des Orts die erſte vorläufige Unterſuchung gegen die Anſtifter eines Tumults, ohne Unterſchied des Standes oder der ſonſtigen Exemtion, nur allein die Militairperſonen ausgenommen, übertragen, und daß auch von dieſen Polizeibehörden ein Erkenntniß in dergleichen Fällen abgefaßt werden ſolle, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von vierzehntägigem oder kürzerem Gefängniß ſtattfinde. Die Anwendung dieſer Vorſchriften würde indeß zu Inconvenienzen Anlaß geben, wenn bei dergleichen Tumulten Bergleute concurriren, daher Wir auf den Antrag des Bergwerks- und Hütten-Departements veranlaßt worden, den erwähnten §. in Abſicht der Bergleute dahin näher zu beſtimmen:

daß zwar die Polizeiobrigkeit an ſolchen Orten, wo Bergleute wohnen, und bei öffentlichen Aufläufen implicirt ſind, denſelben ſteuren, die Bergleute arretire, auch gegen ſie den Vorfall mit unterſuche, jedoch dazu den Geſchwornen des Reviers, oder in deſſen Abweſenheit, den auf ihn folgenden nächſten Gruben- oder Hütten-Officianten, je nachdem es Berg- oder Hüttenleute betrifft, mit zuziehe, und die Acten ſodann zur Beſtrafung dieſer Berg- und Hüttenleute an das Ober-Bergamt abgebe, ſo wie dieſes an die competente Regierung geſchiehet, wenn das Vergehen der Bergleute eine Criminal-Unterſuchung und Erkenntniß erfordert.

Wir machen Euch dieſes hierdurch bekannt mit dem Befehl, Euch nach dieſen Beſtimmungen ſelbſt gehörig zu achten, und die von Euch reſſortirenden Unterbehörden an Orten, wo Bergleute in der Nähe domiciliren, ebenmäßig an-

zuweiſen. (Reſcript vom 12. Auguſt 1799. Amelang's Archiv Bd. 2. S. 247. und Stengel's Beiträge Bd. 9. S. 79—81.)

Cognition über gemeine Verbrechen der Bergleute.

b. Wenn ein Bergbedienter oder Bergmann ſich gemeiner Verbrechen ſchuldig macht, welche ſein Amt oder das Bergweſen nicht betreffen, ſo ſtehet zwar den Berggerichten die gefängliche Einziehung und erſte ſummariſche Cognition zu, die weitere Unterſuchung, Abfaſſung des Erkenntniſſes und Execution hingegen liegt, wie in andern Criminalfällen, den ordentlichen Gerichten und Juſtiz-Collegien ob, an welche, zu dem Behuf, der Verbrecher ausgeliefert werden muß. (§. 6. der Verordnung vom 21. Febr. 1816. G. S. de 1816 S. 104—108.)

(Zusatz 6.) Grenzen der Einwirkung der Militair- und Civilbehörden bei Schlägereien und Volksaufläufen.

Es ſind der Zeitpunkt und die Grenzen der Einwirkungen der Militair- und Civilbehörden bei öffentlichen Verordnungen, Schlägereien und Volksaufläufen folgendergeſtalt näher beſtimmt worden:

1) Die Polizeibehörde giebt dem Militair-Befehlshaber von jeder Schlägerei, jedem Volksauflauf, oder von jedem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Auftritt ſofort Nachricht.

2) Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Civilbehörde, mit Hülfe der Gensd'armerie ſolche Unordnungen in ihrem Entſtehen zu unterdrücken, und die Ruhe zu erhalten, und ſo lange ſteht auch ihr allein die Anordnung und die Leitung der Maßregeln zu; ſie iſt aber dafür verantwortlich, ſich nicht länger darauf zu beſchränken, als ſie mit Wahrſcheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebote ſtehenden Kräfte zu erreichen.

3) Sobald Gefahr droht, daß dieſe nicht zu erreichen, iſt ſie verpflichtet, die Einwirkung des Militairs aufzurufen, und von dieſem Augenblicke an, geht die Anordnung und Leitung der Sache auf den Befehlshaber deſſelben allein über, und die Civilbehörde iſt verpflichtet, nur nach deſſen Requiſitionen einzuwirken, bis die Ruhe völlig hergeſtellt iſt, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt.

4) Zögert die Civilbehörde mit der Requiſition um den Militairbeiſtand zu lange, indem ihre Kräfte bereits nicht mehr zureichen, um die Ruhe herzuſtellen, und der Militair-Befehlshaber macht von der ihm ertheilten Befugniß in einem ſolchen Falle auch ohne Requiſition einzugreifen, Gebrauch, ſo muß die Civilbehörde deſſen Anordnungen und Verfügungen nachkommen.

Wenn die Störung der öffentlichen Ruhe in einem Angriff, oder Widerſetzlichkeit gegen Militairwachen und Patrouillen beſteht, ſo gebührt der Civilbehörde keine Einmiſchung, vielmehr iſt dieſe nur verpflichtet, den Requiſitionen des Militair-Befehlshabers zur Herſtellung der Ruhe auf das pünktlichſte nachzukommen.

(Cabinetsordre laut Bekanntmachung der Regierung zu Poſen vom 24. Novbr. 1820. Poſener A. Bl. von 1820 S. 815—16.)

(Zusatz 7.) Verordnung über die anderweitige Organiſation der Gensd'armerie.

Wir ꝛc. Da die ſeit Bekanntmachung des Edicts wegen Errichtung der Gensd'armerie vom 30. Juli 1812 eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieſes Corps erfordern; ſo verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abſchnitts des obgedachten Edicts, hiermit, wie folgt:

§. 1. Es ſoll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organiſirte Gensd'armerie beſtehen und dagegen ſowohl die im Herzogthum Sachſen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlauſitz und im Saarbrückſchen bis jetzt be-

ſtandene Gensd'armerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöſet werden.

§. 2. Dieſe Gensd'armerie ſoll in Rückſicht auf Oeconomie, Disciplin und übrige innere Verfaſſung militairiſch organiſirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, Unſerm Kriegsminiſterium, in Anſehung ihrer Wirkſamkeit und Dienſtleiſtung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unſerm Miniſterium des Innern und der Polizei, untergeordnet ſein.

§. 3. Das Corps der Gensd'armerie theilt ſich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade ſteht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Commandeur vor; unter jedem Commandeur zwei Officiere. Die Stärke des geſammten Gensd'armeriecorps wird mit Ausſchluß der Grenz-Gensdarmerie (§. 20.) auf 96 Wachtmeiſter und 1240 Gensd'armen feſtgeſetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten ſind.

§. 4. Hiernach wird jede Brigade beſtehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Commandeurs, 4 Officieren, 12 Wachtmeiſtern und 175 Gensd'armen, worunter 20 unberittene.

§. 5. Die Vertheilung der Gensd'armerie im Lande nach Maßgabe des Bedürfniſſes und der örtlichen Verhältniſſe und die Beſtimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Commandeurs bleibt Unſerm Miniſterium des Innern und der Polizei, unter Rückſprache mit dem Chef der Gensd'armerie, überlaſſen.

§. 6. Die Anſtellung der Officiere bei der Gensd'armerie behalten Wir Uns Höchſtſelbſt vor; der Militair-Chef ſoll Uns aber dazu die Vorſchläge machen. Für die Beſetzung erledigter Brigadier-Stellen ſind ſolche künftig vorzugsweiſe auf die verdienteſten und geeigneteſten Individuen aus der Claſſe der Commandeurs, und für erledigte Commandeur-Stellen auf die würdigſten Officiere der Gensd'armerie zu richten.

Die Wachtmeiſter ſind vom Chef der Gensd'armerie, aber gleichfalls vorzugsweiſe aus den dazu geeigneten Gensd'armen zu ernennen. Die Gensd'armen werden vom Chef angenommen und beſtellt. Derſelbe muß dabei zuerſt auf die Armee-Gensd'armerie, dann auf qualificirte Leute aus den Garniſon-Compagnien, demnächſt aber auf Capitulanten, die ihre Dienſtzeit vollendet haben, Rückſicht nehmen.

Zu dieſem Zweck hat das Kriegsminiſterium ihm vollſtändige, von den General-Commando's einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Liſten über alle dahin gehörige und zum Gensd'armeriedienſt qualificirte Subjecte mitzutheilen. In dieſe Liſten darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;

b) ganz fertig leſen, verſtändlich ſchreiben und in den vier Species rechnen kann; und

c) von ſtarkem geſunden Körperbau und von guten natürlichen Geiſtesanlagen iſt.

Der Chef der Gensd'armerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlaſſen, die Brigadiers oder Commandeurs deßhalb mit Anweiſung zu verſehen, und demnächſt über die Tüchtigkeit und Anſtellung des geprüften Subjects zu entſcheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewiſſenhaft, ſtreng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht beſtanden hat, wird ohne weiteres in den Liſten gelöſcht.

§. 7. Die Anſtellung eines Gensd'armen iſt für die erſten, ſeit dem Tage des Dienſtantritts zu rechnenden ſechs Monate, nur proviſoriſch; wenn er ſchon

während dieſes Zeitraums der Erwartung nicht entſpricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlaſſen werden.

§. 8. Die Entlaſſung, nach Ablauf der oben gedachten erſten ſechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, ſondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Beſtätigung des Chefs, verhängt, und ſoll inſonderheit, wenn ein Gensd'arm zum dritten Mal wegen Verletzung ſeiner Dienſtpflichten beſtraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9. Das Corps der Gensd'armerie hat, wenn es gemeinſchaftlich mit den Linientruppen in Dienſtthätigkeit iſt, den Vorrang. Das Commando führt in ſolchen Fällen zwar immer, ohne Rückſicht auf das Corps, zu welchem er gehört, der im Dienſt ältere Officier; iſt dieſes aber der Anführer der Linientruppen, ſo iſt derſelbe den Anträgen des Gensd'armerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gensd'armen ſelbſt haben einzeln den Rang der Unterofficiere in den Linientruppen, und die Gensd'armen-Unteroffi.iere den Rang und den Titel der Wachtmeiſter.

§. 10. Die Beſoldung der Officiere, Wachtmeiſter und Gensd'armen iſt durch den Etat auskömmlich beſtimmt; außer derſelben haben ſie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb deſſelben, Anſpruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköſtigung, ſondern müſſen dieſe Gegenſtände aus eigenen Mitteln beſorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienſt in der Gensd'armerie, ſoll einen vorzüglichen Anſpruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualificirte Officiere, Wachtmeiſter und Gensd'armen beſonders Rückſicht genommen werden.

§. 11. Die Gensd'armerie hat den Gerichtsſtand des ſtehenden Heeres. Das nächſte Militairgericht iſt verpflichtet, die Dienſt- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen, auf Requiſition ihrer Vorgeſetzten, zu unterſuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gensd'armen in ſeinen Dienſtverrichtungen vorgeſetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er ſtationirt, iſt befugt, ihn wegen eines Dienſt- oder andern Vergehens zur vorläufigen Unterſuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu laſſen, demnächſt aber verbunden, die Acten dem vorgeſetzten Gensd'armerie-Commandeur, zum weitern Verfahren, zu überſenden, und hat der Commandeur den Ausfall der Unterſuchung der vorgedachten Dienſtbehörde bekannt zu machen. In Anſehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorſchriften für das ſtehende Heer auch auf die Gensd'armerie Anwendung. Dem Chef der Gensd'armerie ſoll dabei der Wirkungskreis eines Diviſions-Commandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Commandeurs, und den Abtheilungs-Commandeuren, der eines detachirten Bataillons-Commandeurs zuſtehen. Für den Fall der Concurrenz von Gensd'armen bei Vergehen anderer Militairperſonen, erfolgt die Beſtätigung des Erkenntniſſes ohne Unterſchied durch das Kriegsminiſterium.

§. 12. Die Gensd'armerie iſt im Allgemeinen beſtimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deßhalb beſtehenden Geſetze und Anordnungen zu unterſtützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienſtleiſtung, mithin ohne beſondere Requiſition und Anweiſung ob:

I. im Allgemeinen

auf die Befolgung der vorgedachten Geſetze und Anordnungen zu wachen,

die wahrgenommenen Hinderniſſe dieſer Befolgung, ſo wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und ſolche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zuſammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Perſonen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwiſchenkunft zuvorzukommen, wenn ſolche aber bereits begangen, ſie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher ſelbſt zu entdecken, und ſie, ingleichen der Flucht verdächtige Contravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabunden und andere, es ſei durch Steckbriefe verfolgte, oder ſonſt unſichere und verdächtige Perſonen, und auf deren Beſchäftigungen und Verbindungen ein wachſames Auge zu haben, und zu dem Ende ſowohl in den angewieſenen Diſtricten fortgeſetzt fleißig zu patrouilliren, und während dieſer Patrouillen zugleich auf alle ſonſt noch für die öffentliche und Privatſicherheit erheblichen Perſonen und Gegenſtände unausgeſetzt aufmerkſam zu ſein, und darüber die genaueſten Erkundigungen und Nachforſchungen anzuſtellen, als auch die Gaſthöfe und Krüge zu beobachten und zu viſitiren, in den geſetzlich zuläſſigen Fällen die Päſſe der Reiſenden zu prüfen, und verdächtige Perſonen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Meſſen, Jahrmärkten, bei Volkszuſammenkünften, Feſtlichkeiten und Luſtbarkeiten, in den Gaſt- und übrigen öffentlichen Häuſern und Oertern, bei Feuers-, Waſſers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, ſo wie bei beſorglichen oder entſtandenen Schlägereien und Zuſammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzuſtellen, Exceſſen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anſtifter derſelben, ſo wie andere Frevler und Widerſpenſtige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorſchriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beſchädigungen, inſonderheit zur Verhütung der von anſteckenden Krankheiten, Feuer, Waſſer, bösartigen Thieren, unvorſichtigen Handlungen, Nachläſſigkeiten, giftigen oder ſonſt ſchädlichen Gegenſtänden oder anderweitig zu beſorgenden Gefahr erlaſſen ſind, auch die dabei wahrgenommenen Contraventionen, Vernachläſſigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleuſen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, ſo wie die muthwilligen Beſchädigungen derſelben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5) Verbrecher und Vagabunden in Gemäßheit der deßhalb beſtehenden Vorſchriften zu transportiren und deren Transport zu decken;

6) die in Verrichtung ihrer Dienſtobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Poſtdefraudationen, ingleichen Wald- und Jagdfrevel, zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umſtänden die Contravenienten anzuhalten;

7) Deſerteurs aufzugreifen und an die nächſte Garniſon abzuliefern.

Dagegen ſollen die Gensd'armen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Dienſten fernerhin nicht, und nur in ſolchen einzelnen Fällen gebraucht werden

können, da ſolches gelegentlich neben ihren andern Dienſtgeſchäften ohne Nachtheil für dieſelben geſchehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gensd'armerie ob, nöthigenfalls:

a) die Poſten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenſtände und die Fortſchaffung von Pulvervorräthen und andern, eine beſondere Vorſicht erfordernden und bei deren Vernachläſſigung gefährlichen Gegenſtänden zu decken;

b) den verwaltenden und Juſtizbehörden zur Unterſtützung und Sicherung der Executionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widerſetzlichkeit zu beſorgen iſt, oder ſonſt Militair-Execution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärſchen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Corps abzuliefern.

§. 14. Jedermann iſt ſchuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beſchwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen ſofort unbedingte Folge zu leiſten, und ſteht die Gensd'armerie überhaupt, ſo wie jeder einzelne zu derſelben gehörige Officier, Wachtmeiſter und Gensd'arm, der im Dienſt iſt, ſowohl in dieſer Rückſicht, als inſonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Beſtrafung der ihr widerfahrenen Widerſetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairperſonen jeden Grades, in dem Verhältniſſe des commandirten Militairs und der Schildwachen, und iſt, um ſeinen Anordnungen Folge zu verſchaffen, nach näherer Anleitung der Dienſtinſtruction §. 28. befugt, ſich ſeiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beſchwerde, ſoll dagegen auch auf das genaueſte ſchleunig unterſucht, und, wenn ſie gegründet befunden, der Schuldige nach geſetzlicher Strenge beſtraft werden. Uebrigens hat die Gensd'armerie bei Ausrichtung ihres Dienſtes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, beſonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde iſt ſchuldig, die Gensd'armerie und die einzelnen Mitglieder derſelben auf deren Erfordern und Requiſition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigſt zu unterſtützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Anſehens und Erreichung ihrer Beſtimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leiſten. Inſonderheit aber ſind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfſchulzen, ſo wie die Gaſtwirthe, Schenker und Krüger verbunden, den Gensd'armen vollſtändig und unweigerlich alle Nachweiſungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müſſen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal ſchleunigſt vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militairiſchen Disciplin müſſen die Militairvorgeſetzten der Gensd'armerie die ihnen untergeordnete Mannſchaft von Zeit zu Zeit muſtern, und dabei genau nachſehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenſtände, ſich in der vorgeſchriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienſtobliegenheiten der Gensd'armen von den denſelben vorgeſetzten Civilbehörden, beſonders in Rückſicht auf Pünktlichkeit, Zuverläſſigkeit und Umſicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abſtellen und dabei die Bemerkungen dieſer Behörden pflichtmäßig berückſichtigen.

Wenn ein Gensd'arm zu einer ihn aus ſeinen Dienſtverrichtungen entfernenden Unterſuchung oder Strafe gezogen werden ſoll, ſo muß der Militair-

vorgeſetzte mit der Dienſtbehörde des Gensd'armen wegen deſſen Erſetzung Rückſprache, und auf ihre Erklärung Rückſicht nehmen. Die Brigadiers und Commandeurs ſind verpflichtet, auf Einladung des Präſidenten der Regierung oder des Directors einer Abtheilung derſelben, in deren Sitzung zur gemeinſchaftlichen Berathung zu erſcheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rückſprache über dazu geeignete Gegenſtände auf Zulaſſung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gensd'armerie in ihren Dienſtobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gensd'arm zunächſt unter derjenigen ſteht, welcher er zur Unterſtützung zugewieſen iſt (§. 6.), alſo beziehungsweiſe unter dem Landrath, den Ortspolizeibehörden in den Städten oder auf den Transportſtationen, ſo ſteht dieſer Behörde zu, die Gensd'armerie in ihrer Dienſtführung unmittelbar mit Anweiſung zu verſehen und zu leiten, ſie, wo ſie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weiſen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewieſne Gensd'arm mit ſeinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer iſt ſchuldig, den Anweiſungen dieſer Behörde unbedingt Folge zu leiſten. Die Militairvorgeſetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwieſenen Gensd'armen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienſtleiſtungen ſelbſt ein Officier das Commando führt, zu leiten; im Allgemeinen müſſen ſie jedoch die Gensd'armen auch in Anſehung der Pünktlichkeit, Angemeſſenheit und Pflichttreue in ihrer Dienſtführung ſorgfältig controliren und darauf achten, daß ſie den Geſetzen und den Anweiſungen der Dienſtbehörde vollſtändig Folge leiſten.

Die Civildienſtbehörde hat zwar auch ſelbſt bei bloßen Disciplinar-Vergehungen, kein Strafrecht über die Gensd'armen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweiſungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorſam und Verletzung der ihr ſchuldigen Achtung und Folgſamkeit, zur Disciplinar-Beſtrafung durch den Militairvorgeſetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demſelben auf Abberufung des Gensd'armen anzutragen; und es muß, ſobald im erſteren Fall die Schuld erwieſen iſt, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militairvorgeſetzten der Gensd'armerie ſtehen zu einander überall nicht in ſubordinirtem Verhältniſſe, ſondern die Officiere der Gensd'armerie ſind, als ſolche, in ſo fern ſie nicht in wichtigen Fällen perſönlich zur Anführung eines Commando oder zu andern Dienſtleiſtungen für das Civil commandirt und deßhalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwieſen ſind, als welchenfalls ſie denſelben pünktlich zu folgen haben, bloß ihren Militairvorgeſetzten untergeordnet.

Die Dienſtbehörde iſt allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gensd'armen ertheilten Aufträge und Anweiſungen, die Gensd'armen aber ſind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgeſetzten Civilbehörden müſſen, wenn ſie der Unterſtützung der Gensd'armerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge iſt, ihre Requiſitionen und reſp. Befehle an die obgedachte Dienſtbehörde richten, welche denſelben aber vollſtändig zu genügen verpflichtet iſt.

§. 19. Obgleich die Gensd'armerie eine militairiſche Organiſation hat, ſo ſteht ſie doch nicht unter dem Generalcommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem ſie dislocirt iſt, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gensd'armerie nicht unter dem Gouverneur oder Commandanten dieſer Stadt, ſondern lediglich unter ihren eigenen Militair-

vorgeſetzten und unter der Civildienſtbehörde. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Gensd'armerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden iſt, welche in einer großen Stadt oder Feſtung von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehn.

§. 20. Außer dem §. 3. feſtgeſetzten Beſtande der Gensd'armerie gehört zu derſelben noch, als eine beſondere Abtheilung derſelben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll= und Steuergeſetze und zur Verhütung der Unterſchleife gegen dieſelben beſtimmt iſt, die Grenz=Gensd'armerie. Dieſe ſoll in ſechs Sectionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairiſchen Beziehungen dem Gensd'armerie=Commandeur, dem ſie zugewieſen wird, zunächſt ſubordinirt iſt. In Hinſicht der ihr beſonders obliegenden Dienſtleiſtungen ſteht die Grenz=Gensd'armerie aber unter Unſerm Finanzminiſterium und den demſelben untergeordneten Civilbehörden, und jede Section oder ſonſtige Abtheilung derſelben erhält ihre Dienſtanweiſungen zunächſt von denjenigen Ober=Zollinſpectoren, Grenzinſpectoren oder Obercontroleurs, welchen ſie von jenen Behörden zugewieſen iſt. Zu dieſen Behörden, alſo zu Unſerm Finanzminiſterium, den Regierungen, und den Ober=Zoll= und Grenzinſpectoren oder Obercontroleurs ſteht die Grenz=Gensd'armerie in demſelben Verhältniß, wie die übrige Gensd'armerie zu Unſerm Miniſterium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Ortspolizeibehörden; es finden daher alle Vorſchriften dieſer Verordnung auch bei der Grenz=Gensd'armerie, in ſo weit als die Verſchiedenheit ihrer Beſtimmung nicht entgegen ſteht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Section ſoll aus zwei Officieren, vier Wachtmeiſtern und vierundvierzig Gensd'armen, von welchen letztern allein die Hälfte unberitten iſt, beſtehen, und der Chef der Gensd'armerie ermächtiget ſein, nach Befinden von der Grenz=Gensd'armerie in die andere Gensd'armerie und umgekehrt zu verſetzen.

Die Dislocation der Grenz=Gensd'armerie ſoll nach den von Unſerm Finanzminiſterium, unter Rückſprache mit dem Chef der Gensd'armerie, zu treffenden beſondern Beſtimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienſtverhältniſſe der Gensd'armerie haben Wir heute eine beſondere Inſtruction für dieſelben erlaſſen.

Wir befehlen allen Unſern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueſte nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Miniſterien.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Allerhöchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Verordnung vom 30. Decbr. 1820. G. S. de 1821 S. 1—10.)

(Zusatz 8.) Dienſt=Inſtruction für die Gensd'armerie.

Wir ꝛc. ertheilen in Verfolg Unſerer heutigen Verordnung über die anderweitige Organiſation der Gensd'armerie für dieſelbe, in Bezug auf ihre Dienſtverhältniſſe, hierdurch nachſtehende nähere Vorſchriften.

I. Von der militairiſchen Disciplin.

§. 1. Die militairiſche Disciplin wird in dem Corps der Gensd'armerie ganz nach den für die Armee geltenden Geſetzen und Grundſätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Commandeur, und unter ihm nach deſſen Anordnung von den Officieren, ſo wie unter dieſen wiederum von den Wachtmeiſtern, erhalten.

§. 2. Zu dieſem Behuf wird einem jeden Wachtmeiſter eine beſondere Unterabtheilung überwieſen, wohin denn nicht bloß die in den Kreiſen ſtationirten, ſondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transportſtationen und ſonſt ſtehenden Gensd'armen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnächſt in jeder Abtheilung ſind ſich die verſchiedenen Grade der Militairvorgeſetzten nach den beim Militair geltenden Grundſätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Commandeurs, den letztern die Officiere ihrer Abtheilung, und dieſen die Wachtmeiſter ſubordinirt, und nach dieſer Stufenfolge die Vorgeſetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächſt verantwortlich und verpflichtet, die Aufſicht, Muſterungen, Controlen und Reviſionen zu führen und die Dienſtberichte zu erſtatten. Kein Gensd'armerie-Officier, welchen Ranges er auch ſei, darf aber ſeine Bedienung aus der Zahl der Gensd'armen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müſſen die Militairvorgeſetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen ſowohl die nach dem Gensd'armerie-Edict und der gegenwärtigen Dienſtinſtruction, als nach den übrigen geſetzlichen Vorſchriften und den Anweiſungen der Dienſtbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, ſich mit den über ihre Dienſtpflicht beſtehenden Geſetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienſtbücher unausgeſetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Beſtimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anſtändigen Lebenswandel führen, und inſonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsſtücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollſtändiger Anzahl und Ordnung halten. Die Officiere ſowohl wie die Wachtmeiſter haben daher den ihnen zugewieſenen Diſtrict fleißig zu bereiten, und die darin ſtehenden Gensd'armen in allen vorgedachten Beziehungen ſorgfältig zu controliren, über dieſelben und ihre Dienſt- und übrige Führung beſonders bei den vorgeſetzten Dienſt- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, ſich von den Gensd'armen die Dienſtbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweiſen zu laſſen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren und zu unterſuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienſtbehörde angezeigten, oder ſonſt bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, ſo wie die über dieſelben eingegangenen Beſchwerden unnachſichtlich ſtrenge zu unterſuchen, und nach Befinden zu rügen und abzuſtellen, und überhaupt ſich ernſtlich angelegen ſein zu laſſen, die ihnen untergeordneten Gensd'armen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn dieſe fruchtlos bleiben, durch ernſtliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um ſolchergeſtalt die möglichſt vollſtändige Erfüllung des Zwecks des Gensd'armeriecorps zu ſichern, und demſelben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publicums zu erhalten, ſo wie ſie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beiſpiel vorgehen müſſen. Die Officiere und Wachtmeiſter haben auch ihrerſeits ſowohl auf ihren Dienſtreiſen, als ſonſt auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Geſetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gensd'armen etwa bewieſene Unachtſamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Commandeur in der Gensd'armerie hat über die Dienſt- und übrige Führung eines jeden ſeiner Untergebenen auf den Grund der Bereiſungsberichte ſeiner Officiere mit Genauigkeit und Unparteilichkeit ſpecielle Conduitenliſten zu führen, in dieſelben alles dasjenige, was über deren Dienſtführung ermittelt iſt, die Urtheile der ihnen vorgeſetzten Civildienſtbehörden, die Auszeichnungen im Dienſt, ſo wie die Nachläſſigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Ueberſicht und Beurtheilung der ganzen Dienſt- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Commandeur muß jährlich eine

Conduitenliſte an den Brigadier, und dieſer eine daraus angefertigte Haupt-Conduitenliſte an den Chef der Gensd'armerie einſenden. Es iſt Pflicht der Commandeure, ſich durch öftere Bereiſungen von der Disciplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienſtjournale nachzuſehen und in gewiſſen Terminen dem Brigadier von dem Reſultat der Inſpection Bericht zu erſtatten. Inſonderheit aber müſſen die Offiziere bei ihren Dienſtbereiſungen auf die Conduitenliſten ſorgfältige Rückſicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abſtellung ſowohl mit der Civildienſtbehörde, als mit den Wachtmeiſtern Rückſprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei ſolchen Gelegenheiten die Data zur Vervollſtändigung und Berichtigung der Conduitenliſten einzuſammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeiſter und Gensd'arm muß über ſeine Dienſtverrichtungen ein Dienſtjournal führen, und darin

1) alle von ſeinen Vorgeſetzten erhaltenen Anweiſungen und Aufträge, ſo wie die eingegangenen und ſonſt zu ſeiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2) die Zeit und Art, wann und wie er denſelben genügt hat, und
3) ſeine ſämmtlichen Dienſtverrichtungen an Reviſionen, Viſitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabunden und andere verdächtige Perſonen u. ſ. w.

dergeſtalt verzeichnen, daß aus dieſem Journal ſeine ganze Dienſtthätigkeit, und inſonderheit an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage ſich aufgehalten hat, vollſtändig zu erſehen iſt. Der Wachtmeiſter hat monatlich ſeinem Commandeur einen Dienſtbericht zu erſtatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereigniſſen muß auch vom Gensd'armen an den Wachtmeiſter Bericht erſtattet, und durch dieſen dem Commandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gensd'arm eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächſt vorgeſetzte Civildienſtbehörde bewirkt.

II. Von den Beſoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7. Jeder zum Corps gehörige Brigadier, Commandeur, Officier, Wachtmeiſter und Gensd'arm muß für den ihm ausgeſetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihülfe aus Staats- oder Communalmitteln, für ſeine Wohnung und Beköſtigung ſelbſt ſorgen, und ſich die Montirungsſtücke, das Reitzeug und die zu ſeinem Dienſt erforderlichen Pferde ſelbſt anſchaffen, auch mit dieſen Gegenſtänden ſtets in hinreichender Anzahl und Güte verſehen ſein. Den Militairvorgeſetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel ſofort abzuſtellen.

§. 8. Damit jedoch in der Montirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, ſollen die großen Montirungsſtücke nach den deßhalb bei der Armee ſtattfindenden Trageperioden und Grundſätzen den Wachtmeiſtern und Gensd'armen durch das Kriegsminiſterium geliefert und dafür jährlich

1) dem Wachtmeiſter und berittenen Gensd'armen, mit Einſchluß der Vergütung für das Lederzeug (§. 9.), Zwanzig Thaler Courant, und
2) dem unberittenen Zehn Thaler Courant, auf den Sold abgerechnet, und im Geſammtbetrage für das ganze Corps dem Kriegsminiſterium erſtattet werden.

Die Erhaltung der Montirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeiſter und Gensd'armen ob. Beim Ausſcheiden eines Gensd'armen aus dem Corps fällt jedes der hierher gehörigen großen Montirungsſtücke, deſſen Tragezeit noch nicht beendigt iſt, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Corps anheim und muß dazu an den Wachtmeiſter überliefert

werden, wofür das Vermögen des Ausſcheidenden oder ſein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Leder-Reitzeug wird den Wachtmeiſtern und Gensd'armen ebenfalls nach den beim ſtehenden Heere üblichen Grundſätzen durch das Kriegsminiſterium geliefert, und iſt die dafür zu leiſtende Vergütung bereits in dem im vorigen §. gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die dienſttauglichen Pferde der bisherigen Gensd'armerie und Rheiniſchen Gouvernementsmiliz ſollen dem Corps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Erſatz eines Pferdes geſchieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeiſters oder Gensd'armen. Das als Erſatz angeſchaffte Pferd iſt Eigenthum deſſelben, und für den Fall ſeines Ausſcheidens aus dem Corps wird ihm der Taxwerth von ſeinem Nachfolger erſetzt.

Der Fonds zu dieſer Erſatzleiſtung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeiſter, ſo wie für den Gensd'armen, 1 Rthlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von dieſen Abzügen während der Dienſtzeit des Gensd'armen nicht zum Behuf ſeiner Remontirung verwandt wird, iſt ihm beim Ausſcheiden aus dem Corps, nach Umſtänden auch theilweiſe ſchon früher, zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anſchaffung tauglicher Pferde ſoll dem Corps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsminiſterium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gensd'armerie den Vorkauf geſtattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwiſchenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, ſoll die Ueberlaſſung von zunächſt auszurangirenden Pferden, gegen Erſtattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die Militairvorgeſetzten haben ſtrenge darauf zu halten, daß nur völlig dienſtbrauchbare Pferde vorhanden ſind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeſchafft und durch brauchbare erſetzt werden.

c) Jeder Wachtmeiſter und Gensd'arm hat die Wahl, ob er beim Abgange ſeines Pferdes daſſelbe durch eigene Anſchaffung oder durch die Lieferung (a.) ergänzen will. Im erſten Fall wird ihm aus dem Erſatzfonds (§. 10.) der Anſchaffungswerth bezahlt.

d) Kein Wachtmeiſter und Gensd'arm darf ſein Dienſtpferd anders als mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Commandeurs vertauſchen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewieſen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anſtrengung im Dienſt, ohne eigenes Verſchulden des Beſitzers, gefallen, oder dienſtuntauglich geworden iſt, ſoll der Verluſt außerordentlich erſetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Erſatzfonds (§. 10.) in Anſpruch zu nehmen.

f) Außer dieſem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die daſſelbe treffenden Unfälle, ohne Entſchädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Caſſe, und die Wiederanſchaffung muß für ſeine Rechnung aus dem Erſatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeiſter und Gensd'armen jedem Verluſte begegnen und die monatlichen Abzüge ſich als ihr Eigenthum zur dereinſtigen Auszahlung an ſie ſelbſt, oder ihre Erben, conſerviren; ſo können ſie in den verſchiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichern, oder durch andere Zuſchüſſe, Hülfs- und Unterſtützungscaſſen gegen dergleichen Unfälle unter ſich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienſtpferdes, mithin auch die Beſchaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gensd'armen ob. Jedem

Wachtmeiſter und berittenen Gensd'armen wird an Fourage täglich eine ſchwere Friedens-Ration zugeſtanden. Die Lieferung geſchieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine ſind, aus dieſen, an andern Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erſtattung des mittleren Marktpreiſes am Orte der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hierzu mit den nöthigen Fonds zu verſehen iſt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn an der Totalſumme der für die Fourage ausgeſetzten Etatsſumme in dem einen Jahre erſpart wird, das Erſparte immer in die Rechnung des nächſtfolgenden Jahres zu übertragen iſt, um die Zuſchüſſe in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsminiſterium den Wachtmeiſtern und Gensd'armen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müſſen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwiſchen von ihnen im gehörigen Stande erhalten werden.

§. 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien ſollen für Rechnung des Dispoſitionsfonds des Miniſteriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütigungen gewährt werden.

§. 15. Außer der Beſoldung erhalten Gensd'armerie-Officiere, Wachtmeiſter und Gensd'armen Diäten reglementsmäßig nur dann, wenn ſie zu Dienſtleiſtungen außer ihrer Beſtimmung, oder außer ihrem Geſchäftsbezirke beſonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn ſie in einem ſolchen Dienſt länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt ſind. Muß aber die Grenz-Gensd'armerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, ſo ſoll ſie eine Marſchzulage, und zwar der Officier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeiſter von Zehn Thalern und der Gensd'arm von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch ſollen bei ausgezeichneten Dienſtleiſtungen der Gensd'armen jeden Grades angemeſſene Prämien und Gratificationen aus dem Dispoſitionsfonds des Miniſteriums des Innern und der Polizei, oder, was die Grenz-Gensd'armerie betrifft, des Finanzminiſteriums, bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gensd'armerie in den geſetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Contraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen beſtimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

III. Von den Dienſtpflichten der Gensd'armerie.

§. 18. Die Gensd'armerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rückſicht auf die daraus für ſie beſorglichen Gefahren und Nachtheile mit ſtrengſter Pflichttreue, Gewiſſenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Thätigkeit und Umſicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz beſonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Geſetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; ſo muß ſie ſich doch aller Beläſtigung des Publicums, jeder überflüſſigen Strenge, und jeder Einmiſchung in Gegenſtände, die außer ihrem Beruf liegen, ſorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gensd'armerie dient, darf in der entfernteſten Beziehung auf ſeinen Dienſt und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geſchenk annehmen, keiner in Wirths- und Gaſthäuſern ſich unentgeltlich beköſtigen, noch Fourage für ſein Pferd reichen laſſen, noch weniger aber ſich irgend eine Erpreſſung erlauben. Auch ſoll kein Gensd'arm, ohne ſchriftliche Genehmigung der ihm vorgeſetzten Civildienſtbehörde und des Commandeurs, ſelbſt, oder durch ein unter ſeiner hausherrlichen Gewalt ſtehendes Mitglied ſeiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gensd'arm muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, ſeinen Dienſt in vollſtändiger Uniform und bewaffnet leiſten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gensd'armerie müſſen ſich mit den über die Gegenſtände ihrer Dienſtobliegenheiten beſtehenden allgemeinen und beſondern Geſetzen und Vorſchriften, inſonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem ſie ſtationirt ſind, möglichſt bekannt machen, und nicht allein die Civildienſtbehörden, ſondern auch die Militair-Vorgeſetzten, darauf, daß dies geſchehe, halten und dazu den Gensd'armen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organiſation der Gensd'armerie beſtimmten Dienſtobliegenheiten der Gensd'armen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derſelben in dem ihr angewieſenen Bezirk oder Ort geleiſtet; es können indeſſen die Gensd'armen nicht allein zu Dienſtleiſtungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, ſondern ſie ſind auch ohne Anweiſung dieſer Behörden verpflichtet, in eiligen, oder ſonſt dringenden Fällen der Gensd'armerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leiſten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabunden in andere Gensd'armeriebezirke, ſo weit zu verfolgen, bis ſie in letztern die zur weitern Nachſetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gensd'armen gemacht haben, und von dieſen die nöthigen Anſtalten zur weitern Nacheile getroffen worden.

§. 22. Unter den verſchiedenen, inſonderheit aber den benachbarten Gensd'armerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienſtbeſtimmung erheblichen Gegenſtände und Notizen, beſonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, ſignaliſirte, entſprungene und arretirte Verbrecher, Vagabunden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgeſetzte Mittheilung ſtatt haben. Es müſſen daher die in den Kreiſen und auf den Transportſtationen ſtehenden, ſo wie die auf den Landſtraßen patrouillirenden Gensd'armen den in den benachbarten Kreiſen und Transportſtationen befindlichen, wie auch anderen Gensd'armen, welchen ſie im Dienſte begegnen, oder die ſie ohne erhebliche Verſäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber ſchriftlich, von den obgedachten Gegenſtänden Kenntniß geben. Die Dienſtbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenſeitigen Mittheilungen möglichſt zu befördern, auch zu veranſtalten, daß zu dieſem Zweck die Gensd'armen im Patrouillendienſte mit der Gensd'armerie der zunächſt benachbarten Diſtricte wenigſtens einmal wöchentlich an der Grenze zuſammentreffen.

Inſonderheit ſollen die Wachtmeiſter dieſe Communication mit den benachbarten Wachtmeiſtern ſorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gensd'armerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachſamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenſtände fortgeſetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienſtobliegenheiten, beſonders aber auf den deßhalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gensd'armen, und ſo weit möglich auch den Wachtmeiſtern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewieſenen Diſtricte mit möglichſter Vermeidung alles Aufſehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienſte gehörigen Gegenſtänden baldmöglichſt vollſtändige Kenntniß zu erhalten; und dieſe Patrouillen müſſen nebſt den gemachten Bemerkungen und genommenen Maßregeln genau und gewiſſenhaft in das Dienſtbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 24. In Anſehung der Sicherheitspolizei haben die Gensd'armen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edicts zu verfahren, und inſonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberſchreitung derſelben, durch nicht legitimirte Perſonen, beſtehenden Vorſchriften, zu halten.

§. 25. Da der Gensd'armerie auch obliegt, beſorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; ſo muß ſie auf alles, was letztere veranlaſſen könnte, beſonders wachſam ſein. Findet ein Gensd'arm auf den Straßen, im Waſſer, oder ſonſt Leichname verunglückter Perſonen; ſo muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächſten Obrigkeit ſchleunigſt Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnſinnige, gemüthskranke, oder ſonſt verunglückte, oder naher Gefahr ausgeſetzte Menſchen, die auf dem Felde, an den Landſtraßen, oder ſonſt hülflos liegen, oder herumirren, ſo weit deren Geſundheit es geſtattet, der nächſten Ortsobrigkeit zuführen, ſonſt aber derſelben ſchleunigſt anzeigen, und inmittelſt, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anſtalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren anſteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deßhalb, ſo wie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlaſſenen Vorſchriften zu halten.

Den Gensd'armen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derſelben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn ſie eine Feuersbrunſt wahrnehmen, ſo müſſen ſie dieſelbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche ſie kommen, darauf ſehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe ſchleunigſt geleiſtet werde; ſie ſelbſt aber müſſen ihre Wachſamkeit verdoppeln, damit dieſer Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gensd'armen der benachbarten Kreiſe zum Beiſtand aufrufen. Bei der Feuersbrunſt ſelbſt haben die Gensd'armen zwar auch für die ſchleunige Anwendung und hinreichende Unterſtützung der Löſchungsanſtalten, beſonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgeſetzten Gegenſtände, und für die Sicherheit der geretteten zu ſorgen; ingleichen liegt ihnen ob, der Entſtehung des Brandes und Ermittelung und Feſthaltung des Thäters die höchſte Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gensd'armen ſind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;

b) durch blutige Waffen, durch den Beſitz geſtohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demſelben, und zugleich der Flucht verdächtig ſind;

c) durch Steckbriefe verfolgt, oder ſonſt der Gensd'armerie zum Zweck ihrer Feſthaltung bekannt gemacht worden;

d) falſche, oder unrichtige Päſſe, oder andere Legitimations-Documente bei ſich führen;

e) die ihnen in ihren Päſſen etwa ſpeciell vorgeſchriebenen Reiſerouten verlaſſen haben;

f) geſetzlich Päſſe führen müſſen, damit aber nicht verſehen ſind, und ſich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweiſen können, oder nach ihren übrigen Verhältniſſen nicht alſo erſcheinen;

g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;

h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu ſein;

i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zuſammen-

rottirung, Schlägerei und andern groben Exceſſen betroffen werden, oder aus Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beſchädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in ſo fern ſie nicht an dem Orte Feuer und Herd haben;

k) als Vagabunden, oder des Vagabundirens dringend verdächtige Perſonen, und zugleich unbekannte und unangeſeſſene Leute ſich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiscaliſchen Vergehens ſonſt entziehen würden;

l) den Aufforderungen und Anweiſungen der Gensd'armen nicht Folge leiſten, oder gar ſich widerſetzen;

m) aus Gefängniſſen und auf Transporten entſprungen ſind; und endlich

n) die Deſerteurs.

Die Gensd'armen müſſen jedoch jede angehaltene Perſon mit der ihren Verhältniſſen gebührenden Rückſicht behandeln und keine Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden geben, ſie auch ungeſäumt entweder an ihre Dienſtbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienſtleiſtung des Gensd'armen entſtehen würde, an die nächſte Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gensd'armen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforſchung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältniſſe unziemlich eindringen. Hausſuchungen können auch bei geſetzmäßiger Veranlaſſung nur von den competenten Behörden angeordnet, von der Gensd'armerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbeſondere dürfen während der Nachtzeit die Gensd'armen ohne beſondere Anweiſung der competenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn ſie entweder von deren Bewohnern zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Viſitation der Wirthshäuſer und Herbergen betrifft, ſo iſt ſolche in Fällen des Verdachts den Gensd'armen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derſelben, geſtattet.

§. 28. Die Gensd'armen ſind befugt, auch ohne Autoriſation der vorgeſetzten Behörde, ſich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen ſie ſelbſt, indem ſie ſich in Dienſtfunctionen befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. ſ. w. ihren Anforderungen, um zur nächſten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerſtand Folge leiſten, und vielmehr ſich der Beſchlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer perſönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widerſetzen;

c) wenn ſie auf andere Art den ihnen angewieſenen Poſten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Perſonen nicht beſchützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in dieſen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt ſind, und nur, wenn der Widerſtand ſo ſtark iſt, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichſter Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältniſſe der Gensd'armerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreiſen, den großen Städten und auf den Transport-

ſtationen angeſtellten Gensd'armen erſtatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Contraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabunden und andere Perſonen, und überhaupt über alle ihre Dienſtleiſtungen der ihnen vorgeſetzten Civildienſtbehörde mündlich oder ſchriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müſſen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die ſie betreffenden Gegenſtände ſogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienſtbericht mit anführen. Die Civildienſtbehörde des Gensd'armen bemerkt am Schluß des Monats im Dienſtjournal, ob ſie mit demſelben zufrieden geweſen, oder was ſie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den beſondern Verhältniſſen und Dienſtleiſtungen der Grenz-Gensd'armerie.

§. 30. Die Grenz-Gensd'armerie-Sectionen ſollen die gewöhnliche Grenzbewachung verſtärken, und vornehmlich als eine leicht und ſchnell zuſammen zu ziehende Macht ihre Wirkſamkeit üben, um dem Umfange zu ſteuern, wo Schleichhändler mit ihren Complizen ſich zahlreicher zeigen und ſogar Widerſetzlichkeiten erlauben.

§. 31. Außer den Befugniſſen und Pflichten, welche dem geſammten Gensd'armeriecorps gemein ſind, iſt es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannſchaft, welche die Grenz-Gensd'armerie bildet, gegen den ſtrafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouillen bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundſchaften und durch ſonſt gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und ſodann ihrer, ſo wie der Waaren, welche ſie mit ſich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbeſondere alle diejenigen Vorſchriften, welche den für den Grenz-Aufſichtsdienſt angeſtellten Zollbeamten ſelbſt durch die Zollordnung, durch die Inſtruction zur Geſchäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Abtheilung III. derſelben, und durch fernerweitige Dienſtanweiſungen ertheilt ſind, auch der Grenz-Gensd'armerie gleichmäßig zur Richtſchnur. Namentlich haben bei den Dienſtverrichtungen die Officiere der Grenz-Gensd'armerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorſchriften den Ober-Grenzcontroleurs, oder Grenzinſpectoren obliegt, und ſtehen auch zu den Ober-Zollinſpectoren (Steuerräthen) in demſelben Verhältniß, ſo daß es alſo hinführo von den Anordnungen des Oberinſpectors abhängt, wo und wie weit nach Beſchaffenheit der Umſtände von den Obercontroleurs mit den Officieren gemeinſchaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienſt der Gensd'armen geleitet werden ſoll. Die Wachtmeiſter und Gensd'armen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was nach jenen Vorſchriften den Aufſehern (Grenzcontroleurs) obliegt, und ſie müſſen alſo von den Obercontroleurs, in Bezug auf die Grenzbewachung, Anweiſungen annehmen und ſich jederzeit aufs genaueſte darnach achten.

§. 33. Eine Zuſammenziehung der in dem Diſtricte eines Haupt-Zollamts dislocirten Grenz-Gensd'armerie, ganz oder theilweiſe, kann der Oberinſpector veranlaſſen; ausgedehntere Zuſammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Regierung des Diſtricts, oder des Finanzminiſteriums.

§. 34. Das letztere iſt überhaupt ermächtigt und befugt, der Grenz-Gensd'armerie zu jeder Zeit nähere und anderweitige inſtructive Anleitungen zu ertheilen. In Rückſicht auf die militairiſche Disciplin, Dienſtjournale und Rapporte aber findet daſſelbe, wie bei der übrigen Gensd'armerie ſtatt, und hat der Chef der Gensd'armerie die nähern Anweiſungen zu geben.

Wir befehlen den betreffenden Miniſterien, dem Chef der Gensd'armerie

und allen Gensd'armerie-Officieren, Wachtmeiſtern und Gensd'armen, ſo wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, ſich nach der gegenwärtigen Inſtruction auf das Genaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſe Inſtruction Allerhöchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Dienſt-Inſtruction vom 30. Decbr. 1820. G. S. de 1821 S. 10—20.)

(Zusatz 9.) Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Geſetze ſchuldigen Achtung.

Wir ꝛc. haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Geſetze ſchuldigen Achtung, die Vorſchriften des Allg. Landrechts im 4ten Abſchnitt des 20ſten Titels 2ten Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene ſpätere Beſtimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dec. 1798 Abſchn. I. von Verhütung der Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer derſelben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern ſämmtlicher Provinzen Unſerer Monarchie und allen Unſern Civil- und Militairbehörden unnachſichtlich einzuſchärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Beſtimmung der beſtehenden Geſetze, nach vorgängiger Berathung in Unſerm Staatsminiſterium zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unſittlichkeiten begehen, beſtimmt der §. 183. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts. Wird Unfug dieſer Art, wohin auch Aufregung durch Geſchrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, ſo ſoll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsſtrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandniß der Umſtände auf wiederholte ſtrenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausſtrafe bis zu ſechs Monaten feſtgeſetzt werden.

§. 2. Machen andere Perſonen ſich dergleichen Unfugs ſchuldig, ſo finden die vorſtehenden Vorſchriften auch auf ſie ihre Anwendung.

§. 3. Befinden ſich Ausländer unter den Frevlern, ſo werden dieſelben nach ausgeſtandener Strafe, wie fremde Landſtreicher, nach §. 195. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zuſammenlauf von Menſchen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Perſon ausgeſtoßen, oder Mißhandlungen derſelben oder auch nur eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Communal- oder Polizeibeamten, eines Gensd'armen oder einer Militairperſon verübt, oder ſieht ſich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genöthigt, den Beiſtand der bewaffneten Macht in Anſpruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8. der Verordnung vom 30. Decbr. 1798) nicht ſogleich aus einander, ſo finden die Strafbeſtimmungen der §§. 168—175. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts und der §§. 8—11. und 15. dieſer Verordnung ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8. der Verordnung angedrohete Strafe gegen einen jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leiſtet und ſich nicht ſogleich hinwegbegiebt, wird auf drei bis ſechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit beſtimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf jemand an ſeinem Leibe oder Vermögen beſchädigt worden iſt.

§. 6. Die im §. 9. der Verordnung enthaltene Beſtimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und andern Gegenſtänden geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen be-

ſtimmte Gegenſtände vorgefunden worden. Das geringſte Strafmaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe beſtimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Perſonen oder Wachen, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derſelben, ſo wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10. der Verordnung dem Befinden nach bis zur Todesſtrafe erhöht werden. Von der hier und in den vorhergehenden §§. genannten Verordnung vom 30. December 1798 (vide Zuſ. Nr. 3.) iſt der Auszug beigefügt.

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einſchreitet, um den zuſammengelaufenen Haufen aus einander zu treiben, und die Ruhe wieder herzuſtellen, ſo befiehlt der die Mannſchaft commandirende Officier oder Unterofficier dem Haufen aus einander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung ſeinem Gebot oder dem durch Trommelſchlag oder Trompetenſchall gegebenen Zeichen nicht ſofort genügt wird, durch Waffengebrauch den ſchuldigen Gehorſam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerſtand entgegengeſetzt oder ſogar ein Angriff auf dieſelbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenſtänden nach derſelben geworfen, ſo iſt die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbeſtand wird durch eine amtliche Darſtellung des Befehlshabers dargeſtellt.

Es hat derſelbe darin über folgende Gegenſtände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlaſſung ſeines Einſchreitens, über den an den Haufen erlaſſenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthiget geweſen und die Wirkung deſſelben; ob eine thätliche Widerſetzlichkeit ſtattgefunden, worin ſie beſtanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt iſt, ob mit Steinen oder andern Gegenſtänden geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbeſondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beſchädigungen an Perſonen oder Sachen erfolgt ſind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit geweſen, ſo geht die Darſtellung von dem oberſten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in ſo weit dieſelben der Zeit oder dem Orte nach, ſelbſtſtändig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beſchädigungen an Perſonen und Sachen, ſo weit es nöthig iſt, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugeſtellt und bildet einen Theil ſeiner Darſtellung.

§. 11. Für Beſchädigungen an Sachen, welche bei ſolchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derſelben, ſondern auch alle diejenigen ſolidariſch:

a) welche ſich bei einem Auflaufe irgend eine geſetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen laſſen, und

b) alle Zuſchauer, welche ſich an dem Orte des Auflaufs befunden, und nach dem Einſchreiten der Orts- oder Polizeibehörde nicht ſogleich entfernt haben. Keine Entſchuldigung eines Zuſchauers wird beachtet, wenn ſeine Anweſenheit noch bei dem Einſchreiten der bewaffneten Macht ſtattgefunden hat.

Denen, die ſich nur in dem letztern Falle befunden haben, bleibt der Regreß an diejenigen vorbehalten, die ſich mit ihnen in demſelben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12. Die Unterſuchung wegen dieſer Verbrechen ſoll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

Wir behalten Uns den Erlaß einer beſondern Verordnung darüber vor.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. (Verordnung vom 17. Auguſt 1835. G. S. de 1835 S. 170 — 172.)

Vorbeugungsmittel.

§. 180. Alle obrigkeitliche Perſonen, beſonders aber die Vorgeſetzten der Magiſtrâte, Gerichte, und anderer Collegien, ſind ſchuldig, einen jeden, welcher ſich in Angelegenheiten ihres Amts bey ihnen meldet, perſönlich zu hören, und auf ſchleunige Unterſuchung und Abhelfung gegründeter Beſchwerden bedacht zu ſeyn.

§. 181. Allem Zuſammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, beſonders aber nächtlichen Schwärmereyen, und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, ſoll von der Obrigkeit durch ernſtliche Mittel geſteuert werden.

§. 182. Die Anſtifter derſelben, ſo wie die Theilnehmer, welche ſich nicht weiſen laſſen, ſind mit Arreſt in dem öffentlichen Gefängniſſe auf acht Tage bis ſechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesſtrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder ſonſt, Unruhe erregen, oder grobe Unſittlichkeiten verüben, ſollen mit verhältnißmäßigem Gefängniſſe, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 184. Die Mitglieder aller Geſellſchaften im Staate ſind verpflichtet, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zuſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müſſen, wenn ſie auf den Staat ſelbſt, und deſſen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

(Zusatz 1.) Ueber die Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nach-

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Die zahlreichen Beweiſe der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unſern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unſerm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und ſtärken Uns in Unſerm unablâſſigen Beſtreben, zum Wohl des Staats und Unſerer Unterthanen zu wirken.

Die ſorgfältige Erhaltung dieſes ſo glücklichen wohlthätigen geſegneten Zuſtandes iſt unſer ſtetes Ziel.

theilig werden konnten.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unſerer Staaten zahlreich, und in demſelben bisher nur einzeln, zerſtreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden ſind, welche, entweder ſelbſt verleitet, oder aus frevelhafter Abſicht, jenes glückſelige Verhältniß zu ſtören, zu untergraben, falſche, verderbliche Grundſätze auszuſtreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf dieſe Weiſe die öffentliche Glückſeligkeit ihren eigennützigen verbrecheriſchen Entzwecken aufzuopfern ſich bemühen, und welche zu dieſen Endzwecken jedes ihnen bequem ſcheinende Mittel, beſonders aber das Mittel der ſogenannten geheimen Geſellſchaften und Verbindungen leicht verſuchen könnten; ſo wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Geſinnung, und ehe noch das Uebel entſtanden iſt, daſſelbe im erſten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unſere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde das Laſter im Herzen führen, Glückſeligkeit verſprechen, und, ſobald ſie können, unabſehliches Elend über die Getäuſchten verbreiten.

Mit dieſer Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtſchaffenen und Wohlgeſinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürſorge für Unſere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Geſetze über dieſen Gegenſtand, und beſtimmen hiermit die ſtrengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unſerer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unſerm Allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unſern Staaten beſtehenden Geſellſchaften verpflichtet ſind, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zuſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen, und daß ſolche Geſellſchaften und Verbindungen nicht geduldet werden ſollen, deren Zweck und Geſchäfte mit dem gemeinen Wohl nicht beſtehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu beſtimmen, welche Arten von Geſellſchaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden ſollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzuläſſig, und verbieten hierdurch Geſellſchaften und Verbindungen

I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft darin beſteht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſei, anzuſtellen;

II. worin unbekannten Obern, es ſei eidlich, an Eides ſtatt, durch Handſchlag, mündlich, ſchriftlich oder wie es ſei, Gehorſam verſprochen wird;

III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieſer Arten ein ſo unbedingter Gehorſam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was ſich auf den Staat, auf deſſen Verfaſſung und Verwaltung, oder auf den vom Staat beſtimmten Religionszuſtand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verſchwiegenheit in Anſehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimniſſe fordern oder ſich angeloben laſſen;

V. welche eine geheim gehaltene Abſicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Abſicht ſich geheim gehaltener Mittel oder verborgener myſtiſcher, hieroglyphiſcher Formen bedienen.

Wenn eins der Nr. I. II. III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Geſellſchaften und Verbindungen ſtattfindet, können ſolche in Unſern geſammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches ſoll auch in Anſe-

hung der Nr. IV. und V. bezeichneten Geſellſchaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächſtfolgenden §. gemachten Ausnahme ſtattfinden.

§. 3. Von dem Freimaurer-Orden ſind folgende drei Mutter-Logen,
die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge **Royal York de l'Amitié**

und die von ihnen geſtifteten Tochter-Logen tolerirt, und ſollen die im vorſtehenden §. Nr. IV. und V. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, dieſe jedoch verpflichtet ſein, die in den nachſtehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorſchriften auf das genaueſte zu befolgen.

§. 4. Dahingegen ſoll außer den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Verſuch, verbotene Verbindungen und Geſellſchaften zu ſtiften, ſoll ſo, wie die Theilnehmung an einer ſolchen bereits geſtifteten Verbindung oder Geſellſchaft, wie nicht minder deren Fortſetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder ſonſt in Unſerm Dienſte ſtehen, unausbleibliche Caſſation bewirken. Außerdem ſollen diejenigen, welche eine verbotene Geſellſchaft ſtiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlaſſen, zehn Jahre Feſtungsarreſt oder Zuchthausſtrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber ſechs Jahre Feſtungsarreſt oder Zuchthausſtrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Geſellſchaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majeſtätsverbrechen beabſichtet, ſo muß gegen die Stifter, Fortſetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrechte auf Verbrechen dieſer Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einſperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Geſellſchaften in ſeinem Hauſe oder in ſeiner Wohnung wiſſentlich duldet, oder Aufträge von ſolchen Geſellſchaften übernimmt, von welchen ihm bekannt iſt, daß ſie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahr Feſtungsarreſt oder Zuchthausſtrafe belegt, und wenn derſelbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte ſtehet, ſeines Amtes entſetzt.

Selbſt diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlaſſung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht ſchuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den ſolchergeſtalt beſtimmten Strafen ſollen jedoch diejenigen verſchont werden, welche der oberſten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da dieſe Behörde von der Exiſtenz derſelben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derſelben zur Entdeckung der Mitſchuldigen behülflich ſind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Geſellſchaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Exiſtenz einer ſolchen Verbindung oder Geſellſchaft zuverläſſige Kenntniß erhält, ſo ſoll derſelbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verbunden ſein, der oberſten Polizeibehörde des Orts, ſonder Verzug, mündlich oder ſchriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den ſämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbeſondere die ſchon allgemein feſtſtehende unauflösliche Unterthanenpflicht von neuem eingeſchärft, jeden Verſuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, dieſem Edicte zuwider zu handeln, ſofort der oberſten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müſſen die Vorgeſetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen Unſerer Allerhöchſten Perſon jährlich das Verzeichniß der ſämmtlichen von ihnen abhängigen, ſowohl in den hieſigen Reſidenzien, als ſonſt in Unſern geſammten Staaten geſtifteten Tochter-Logen, nebſt der Liſte ſämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlaſſungsfalle wird eine Geldbuße von zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verluſt des **Protectorii** und der Duldung beſtraft.

§. 11. Es ſoll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht geſtattet werden, jemand vor erfülltem 25ſten Jahre ſeines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche dieſem zuwider handelt, hat im erſten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausſchließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von einhundert Reichsthalern, in fernerem Uebertretungs- oder Weigerungsfall aber Verluſt des **Protectorii** und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge iſt verbunden, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zuſammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verluſt der Duldung, ihren Mitgliedern nicht geſtatten, außer dem angezeigten Orte Zuſammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zuſammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Verſammlungsorte, ſich auf die Befreiung von dem §. 2. Nr. IV. V. enthaltenen Verbote nicht berufen, ſondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider ſie nach der Strenge des Geſetzes verfahren werden ſoll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorſtehenden Verordnungen zuwider handeln, ſogleich ausſtoßen, und deren Namen der oberſten Polizeibehörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die ſchärfſte Aufſicht haben, und ſobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derſelben ertheilte Conſtitution zurücknehmen, auch wie ſolches geſchehen ſei, der oberſten Polizeibehörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgeſetzten dieſe Anweiſung nicht befolgt haben, ſoll ſie mit Verluſt des **Protectorii** und der Duldung beſtraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechſelſeitig dahin zu vigiliren, daß dieſer Vorſchrift auf das pünktlichſte nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieſer Vorſchriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unſerer Unthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß dieſe Unſere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derſelben von jedem Unſerer Unterthanen, ſo wie auch von den in Unſern Landen ſich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß ſolches geſchehe, von Unſeren ſämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiscalen und andern Officianten auf das ſtrengſte gehalten werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. (Edict vom 20. October 1798. E. S. de 1798 S. 1775, oder T. X. Nr. 80. und Auszug S. 350, ſowie Math. Bd. 7. S. 371 1ſter Abſchnitt.)

(Zusatz 2.) Ueber geheime Geſellſchaften und Verbindungen.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben in dem Augenblick, in welchem der größere Theil der Landesadminiſtrations-Behörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten Räumung des Landes, wieder in freie und volle Thätigkeit tritt, und um etwa möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, Sich veranlaßt gefunden, Höchſtdero Miniſter des Innern zu

befehligen, das Edict vom 20. October 1798, wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, dem Publicum in Erinnerung bringen zu laſſen, und alle geheime Geſellſchaften und Verbindungen, welche nicht auf den Grund ihrer vorher eingereichten Statuten und Conſtitutionen Höchſtdero unmittelbare Genehmigung erhalten werden, wiederholentlich zu unterſagen. Es iſt unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die ſtets rege Fürſorge ſeines Landesherrn, geruhig und treu ſeinen Beruf zu üben, und ſich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältniſſe zu miſchen, als Verfaſſung und Landesgeſetze ihm ſolches geſtatten. Es wird daher der, welcher ſich in unerlaubte geheime Geſellſchaften oder Verbindungen einläßt, ohne Nachſicht den Geſetzen gemäß, beſtraft werden, wornach ſich alſo ein Jeder zu richten hat.

Die Polizeibehörden werden angewieſen, auf die Befolgung des gedachten Edicts und jetzigen Publicandums genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verantwortung, der Behörde ſogleich anzuzeigen. (Publicandum vom 16. Dec. 1808. Math. Bd. 7. S. 369—70.)

(Zusatz 3.)

Verordnung wegen der angeblichen geheimen Geſellſchaften.

Wir ꝛc. haben den Parteigeiſt mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher ſich bei dem Streit der Meinungen über die Exiſtenz geheimer Verbindungen in Unſern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbſt den ſittlich wiſſenſchaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt iſt, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenſchaften anſahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Beſtätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfaſſungs-Urkunde jenes Vereins, ſo wie in der damaligen politiſchen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Discuſſionen über denſelben zu unterſagen. Seitdem haben dieſelbigen Grundſätze und Geſinnungen, welche die erſte Stiftung deſſelben veranlaßten, nicht bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder deſſelben, ſondern die Mehrheit Unſers Volks beſeelt, woraus unter der Hülfe des Höchſten, die Rettung des Vaterlandes, und die großen und ſchönen Thaten hervorgegangen ſind, durch welche ſie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergeſtellt iſt, und jeden Staatsbürger nur ein Geiſt beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Beſtreben den ſich ſo herrlich bewährten Nationalſinn zu bewahren und den Geſetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen geſichert bleibe, und der Wohlſtand aller, welcher Unſer unverrücktes Ziel iſt, bis zur möglichſten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur ſchädlich und dieſem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach

1) die Beſtimmungen Unſers Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. Abſchn. 4.

§. 184. Die Mitglieder aller Geſellſchaften im Staate ſind verpflichtet, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zuſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müſſen, wenn ſie auf den Staat ſelbſt und deſſen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) Unſer hier beigefügtes Edict vom 20. October 1798 (ſiehe Zuſatz Nr. 1.),

wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unſern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unſern Gerichten danach erkannt werde.

Bei dieſen geſetzlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckſchriften geführte Streit über die Exiſtenz geheimer Geſellſchaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unſere getreuen Unterthanen und nährt einen ſchädlichen Parteigeiſt. Wir wollen und verordnen alſo:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesſtrafe von Niemand in Unſern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

(Verordnung vom 6. Januar 1816. G. S. de 1816 S. 5—6.)

(Zusatz 4.) Ueber die Beſtrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten.

Da ſeit einiger Zeit auf mehreren Univerſitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter den Studirenden ſich abermals gezeigt haben, die Unterſuchung derſelben aber darüber die juriſtiſchen Beweiſe nicht immer zu ermitteln vermag; ſo will Ich, daß von nun an die bei Meinen Univerſitäten angeſtellten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gehalten und befugt ſein ſollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig ſind, auf der Univerſität förmliche oder formloſe Verbindungen zu ſtiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in ſolchen Verbindungen auf andern Univerſitäten ſtehen, ſo wie diejenigen, welche Verbindungen zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten unterhalten, oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben ſich ſchuldig machen, ohne weitere gerichtliche Unterſuchung und ohne Mitwirkung des Univerſitäts-Richters oder des akademiſchen Senats, ſofort von der Univerſität zu entfernen und nach ihrem Ermeſſen dies Meinen übrigen Regierungs-Bevollmächtigten bekannt zu machen, damit ſie auch auf den, denſelben untergeordneten Univerſitäten nicht angenommen werden. Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß in den nach dem Urtheile des Regierungs-Bevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung dennoch vor ſich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, beſonders den Univerſitäts-Richtern, zur unnachläſſigen Pflicht, hierbei mit allem Ernſte und mit geſetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlaſſen. (Cabinetsordre vom 7. Juli 1821. G. S. de 1821 S. 107—8.)

(Zusatz 5.) Dauernde Geſellſchaften und Verbindungen zu einem beſtimmten Zwecke können nicht ohne Vorwiſſen der akademiſchen Obrigkeit errichtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniß, die Vermuthung einer geſetzwidrigen Abſicht wider ſich. Sobald aber eine mit Vorwiſſen der Obrigkeit beſtehende Geſellſchaft, auf irgend eine Art Andere zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, ſoll die Geſellſchaft nicht länger geduldet werden. Auch ſind alle diejenigen ſtrafbar, welche Andere zu Collecten nöthigen, beſonders werden alle Orden und Landsmannſchaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Univerſitäten in den Königlichen Landen hiermit ernſtlich unterſagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsſchlüſſe die Veranſtaltung getroffen worden, daß diejenigen, welche deßwegen relegirt werden, auf keiner Univerſität in Deutſchland wieder aufgenommen werden. (§. 137. Nr. 12. des Anhanges zum A. L. R.)

(Zusatz 6.) Ueber die Beſtrafung aller

Da den geheimen, beſonders aber den burſchenſchaftlichen Verbindungen auf Univerſitäten politiſche Beſtrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, ſo beſtimme Ich hiermit:

geheimen, beſonders der burſchenſchaftlichen Verbindungen auf den Preußiſchen Univerſitäten.

I. Alle geheime, inſonderheit burſchenſchaftliche und nach dem Geiſte, den Grundſätzen und Zwecken der Burſchenſchaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Univerſitäten, ſollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, ſondern als in die Kategorie der Edicte vom 20. October 1798 (ſiehe Zuſ. Nr. 1.) und vom 6. Januar 1816 (ſiehe Zuſ. Nr. 3.) gehörige, verbotene geheime Verbindungen angeſehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieſer Edicte, criminalgeſetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieſer Beziehung auch die mediziniſche Praxis zu rechnen, beſtraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder ſolcher verbotenen, und beſonders burſchenſchaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe, das Strafmaß der akademiſchen Gerichtsbarkeit überſchreitet; ſo gehört, in Gemäßheit des Reglements vom 24. November 1810, die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe und nur die davon abhängige Relegation vor die akademiſche Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufſicht gegen alle dieſe geheimen und verbotenen Verbindungen, der erſte Angriff und die polizeiliche Unterſuchung, nach deren Schluß das Polizeiminiſterium, nach Maßgabe der ermittelten Reſultate, die Sache entweder an die Juſtiz abgeben, oder weitere Maßregeln und Beſtimmungen erlaſſen wird.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Meine Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und jedes der betreffenden Miniſterien zu deren Ausführung das Weitere zu erlaſſen. (Cabinetsordre vom 21. Mai 1824. G. S. de 1824 S. 122.)

§. 186. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeyobrigkeit ſoll keine Redoute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Luſtbarkeit angeſtellt werden.

§. 187. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt: ſo muß ſie zugleich die nöthige Aufſicht zu Verhütung aller Unordnungen bey eigener Vertretung veranſtalten.

§. 188. Wenn der Unternehmer ſolcher Luſtbarkeiten ſich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat: ſo ſoll er, wegen aller dabey vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beyſtand geleiſtet hat, beſtraft werden (§. 71.)

§. 189. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Unternehmer, bey wirklich entſtandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beylegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die §. 186. vorgeſchriebene Anzeige bey der Obrigkeit nicht unterlaſſen hat.

§. 190. Auch bey Gelagen in Wirthshäuſern, und andern Verſammlungsplätzen des gemeinen Volks, muß die Obrigkeit durch die Polizey darauf Acht haben, daß

keine Unordnungen vorfallen; und nicht zugeben, daß ſolche Zuſammenkünfte über die in der Polizeyordnung beſtimmte Zeit fortdauern.

§. 191. Fremde Landſtreicher, welche nirgend einen feſten Wohnſitz haben, und wovon ſie ſich ernähren, nicht glaubhaft nachweiſen können, ſollen, wenn bey der Unterſuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens ſich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Feſtungsſtrafe verboten werden.

§. 192. Finden ſie ſich dennoch wieder ein, ſo müſſen ſie zweyjährige Feſtungsſtrafe leiden.

§. 193. Nach ausgeſtandener Strafe werden ſie abermals über die Gränze geſchafft; und es wird ihnen lebenswierige Feſtungsſtrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Dieſe Strafe wird an ihnen wirklich vollſtreckt, wenn ſie ſich als Landſtreicher zum Dritten Male in hieſigen Landen betreten laſſen.

§. 195. Vorſtehende Andeutungen und Strafen (§. 191—194.) finden auch alsdann ſtatt, wenn ein fremder Landſtreicher in hieſigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ausgeſtanden hat.

(Zusatz 1.) Wie die wahren Armen verſorget und verpfleget, die muthwilligen

Wir ꝛc. geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen. Demnach Wir höchſtmißfällig und mit ſonderbarer Empfindlichkeit vernehmen müſſen, daß Unſere aus Chriſtlichen Mitleiden auch Landesväterlicher Vorſorge zu Erquickung der Dürftigen, Verpflegung der Nothleidenden, und zur Hülffe fremder und

---

Zu §. 191—195. Anmerkung 1.

Die Landesverweiſung, iſt unter die im A. L. R. genannten Criminalſtrafen nicht mehr aufgenommen, und würde alſo außer dem Fall des §. 4. und 191. bei fremden Landſtreichern nur noch in den wenigen Fällen, wenn beſondere Polizei- oder Zeitgeſetze es gebieten, darauf zu erkennen ſein. Siehe Reſcr. v. 18. Apr. 1796 in der Edictenſammlung d. J. Nr. 33., und Reſcr. v. 12. Decbr. 1796 in Stengel's Beiträgen IV. 429.

In früheren Zeiten, vor Eintritt der Rechtskraft des A. L. R., kam aber der Fall nach der Criminal-Ordnung von 1717 öfterer vor. Geſetzt nun, es wäre vor Occupation der neuen Provinzen, gegen einen Verbrecher auf Transport über die Gränze erkannt, und dieſes Erkenntniß auch nach geleiſteter Urphede (ſ. Reſcr. v. 29. Mai 1798 Nr. 36. der Edictenſammlung d. J.) an ihm vollſtreckt worden; er fände ſich aber jetzt nach der Acquiſition dieſer Länder wieder ein, iſt gegen denſelben wegen dieſes Eidbruchs (cf. Stengel's Beiträge XIV. 179.), und beſonders nach obigem Strafgeſetz zu erkennen?

„Fremde Landſtreicher, welche nirgends einen feſten Wohnſitz haben, und wovon ſie ſich ernähren, nicht glaubhaft nachweiſen können, ſollen, wenn bei der Unterſuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeige eines begangenen Verbrechens ſich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bei Feſtungsſtrafe verboten werden."

Bettler beſtra⸗ fet, und zur Arbeit ange⸗ halten, auch überhaupt kei⸗ ne Bettler ge⸗ ſehen noch ge⸗ duldet werden ſollen.

Eingang vom Mißbrauch der Anſtalten vor die Armen.

vertriebener Perſonen gemachte gute Anſtalten von boshafftigen, unverſchämten Bettlern ſehr gemißbrauchet werden, ſogar, daß da⸗durch allerhand liederliches boshafftiges Geſinde ſich in Unſere Lande gezogen, welches mit falſchen Brand⸗ und Bettelbrieffen das Land durchſtrichen, dergleichen Brieffe und **Collecten**-Bücher an andere verkauffet, und ſolchergeſtalt die zur Verpflegung der rechten Ar⸗men ſonſt fließende Allmoſen gemindert, alſo den wahren Nothlei⸗denden gleichſam das Brod vor dem Munde weggeraubet, danebſt unter dem Vorwand der Betteley mancherley Bubenſtücke, ſogar mit nächtlichem Ueberfall und Beraubung der von Städten und Dörffern entlegenen Häuſer und Mühlen ausgeübet, auch wohl Feuer angeleget und Leute mördlich angegriffen, alſo, daß ſelbſt we⸗nige Meilen von Unſern **Residentzien** eine gantze Rotte von ſol⸗cher Art Buben und Schelm⸗Geſinde an Männern, Weibes⸗Peſonen, auch Jungen mit erdichteten Brand⸗ und Bettel⸗Brieffen angetroffen und eingezo⸗gen worden, welche nicht allein vor Gericht ihre ausgeübte Bosheiten geſtanden, ſondern auch die zum Betrug und Stehlung der Allmoſen verborgen gehabte falſche Siegel von ſich gegeben.

Dem Miß⸗ brauch wird

Als haben Wir höchſtnöthig zu ſeyn erachtet, dieſem Laſter⸗vollen Unweſen, auch gefährlichen Unternehmungen nachdrücklich zu ſteuern, und dagegen zureichende Anſtalten zu machen, damit

---

„Finden ſie ſich dennoch wieder ein: ſo müſſen ſie zweijährige Feſtungsſtrafe leiden.“

Hierbei würden wohl zuvörderſt die beiden Fälle zu unterſcheiden ſein: ob ſich dieſer transportirte Verbrecher ſchon zur Zeit der Occupation in den neuen Pro⸗vinzen rechtlicher Weiſe aufgehalten, oder ob er ſich erſt ſpäterhin eingefunden?

Im erſten Falle wäre er wohl zugleich mit allen übrigen Bewohnern der neuen Provinzen in den Staatsbürger⸗Verein aufgenommen, und ſtillſchweigend mit ferne⸗rer Duldung im Lande begnadigt worden. Fände ſich derſelbe aber erſt nach der Occupation ein, ſo früge es ſich weiter: ob ihm überhaupt, ſowohl in den alten, als in den neuen Provinzen der Aufenthalt verſagt werden müſſe? Oder ob er in den neuen Provinzen geduldet werden könnte, dagegen die ältern nicht betreten dürfe? — Geht man von der ſonſtigen Regel aus: daß der Sinn jedes Documents nur nach der Zeit der Ausſtellung genommen und erklärt werden könne, und der Criminal⸗richter an die ſtrengſte Auslegung gebunden ſei, ſo ſcheint die Entſcheidung für die letzte Meinung ausfallen zu müſſen, weil doch zur Zeit des Erkenntniſſes auf die noch nicht occupirten Provinzen auch keine Rückſicht genommen werden konnte.

Das Criminalrecht aber entſcheidet nicht über **jura privatorum inter se**, ſon⸗dern iſt auf das Bedürfniß des öffentlichen Wohls und des ganzen Staats gegründet. Für das Criminalrecht kann es daher auch nicht, wie im Civilrechte, Statutar⸗ und Provinzialgeſetzbücher, ſondern nur allgemeine Staatsgeſetze geben. Warum ſollten auch die Einwohner der einen Provinz der Gefahr oder auch nur der Beſorgniß aus⸗geſetzt werden, von Menſchen, die aus einer andern Provinz des nämlichen Staats ausgeſtoßen ſind, weil man ſich von ihnen als Verbrecher und Herumtreiber nichts Gutes verſpricht, Schaden zu leiden.

Sind ſie nicht Alle Bürger Eines Staats und haben gleiche Anſprüche auf ſei⸗nen Schutz gegen innere und äußere Feinde?

In dieſer Hinſicht würde es ſich noch fragen: ob alle ſolche Verbrecher, die ſich bei der Occupation eines neuen Landes vorfinden, wenn ſie auch deßhalb nicht ge⸗ſtraft werden könnten, dennoch aufgenommen und geduldet werden müßten, oder nur Diejenigen, denen ihre zeitherige Obrigkeit ein gutes Zeugniß geben könnte? — Wenigſtens würden diejenigen Verbrecher, die ehemals hierher aus den ältern Pro⸗vinzen vor völlig überſtandener Strafe entflohen wären, nur im Fall wahrſcheinlicher Beſſerung auf Begnadigung Anſpruch machen können (§. 63.), ſonſt aber zur weitern Strafe zu ziehen ſein, wenn ihnen nicht etwa die, bei ſolchen Gelegenheiten gewöhnliche und allgemein bewilligte Amneſtie zu ſtatten käme.

(Math. Heft 5. S. 193—196. Nr. 31.)

durch dieſes Edict gewehret. eines Theils, die durch löbliche Sorgfalt ſowohl aus Unſeren Caſsen mildthätigſt gereichete, als auch durch andern Zuſchub zur Verpflegung der wahren Armen gewidmete Allmoſen=Gelder nicht gemißbrauchet noch gehindert, andern Theils aber den ſtarken faulen Bettlern, Betrügern, und zum Schaden des Landes herumſchweiffenden loſen Geſinde, welche unter die Zahl der Armen nicht gehören, gewehret, und alſo den ſchon geſpürten auch wegen der Boßheit unartiger Menſchen weiter zu befürchtenden Gefährlichkeiten vorgebeuget werde.

§. 1. Mildthätigkeit wird nicht aufgehoben, ſondern anbefohlen. Wir wollen allhier nicht weitläufftig wiederholen, was wir in bereits **publicirten Edicten** dieſerhalb mit vieler Sorgfalt ernſtlich verordnet haben. Aller Welt aber zu bezeugen, daß Wir gar nicht gemeinet ſeynd, die milde Gutthätigkeit gegen arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; So können Wir nicht umhin, dieſes vielmehr nochmals allen Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande anzubefehlen, ja auf ihre Seelen und Gewiſſen zu binden, daß ſie dafür Sorge tragen ſollen, damit ihre Armen, und alſo die Armen eines jeden Orts mit dem, ſo ſie zu unentbehrlichem Unterhalt nöthig haben, verſorget, und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

In jedem Orte ſoll eine Armen=Caſſe angeleget werden. Zu welchem Ende von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorff, woſelbſt es etwa noch nicht geſchehen iſt, eine Armen=**Casse** aufgerichtet und beſtändig gehalten werden ſoll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger ſich allſofort zuſammenthun, auch Unſere Land=Räthe und geiſtliche **Inspectores** bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade Sorge haben müſſen, daß darunter nicht geſeumet, ſondern eine ſolche **Casse**, darin alles zum Behuf der Armen, ſo wohl von mildthätigen Leuten geſchenckete, als auch ſonſt, durch die jeden Orts einzurichtende Verfaſſung fließen und geſammelt werden muß, forderſamſt zum Stande gebracht, dabey richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet, auch die geſammelten Gelder nur bloß zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden. Würde jemand unter ihnen wider Verhoffen an ſeiner ſchuldigſten Sorgfalt etwas ermangeln laſſen, ſo ſoll das thränende Seuffzen der unbeſorget bleibenden, und weil Unſerm Befehl nicht nachgelebet worden, von Uns ernſtlich gerochen werden.

§. 2. Es ſoll kein Bettler geduldet, ſondern weggenommen werden. In dem Vertrauen nun, es werde Unſerer zum Troſt der Nothleidenden gäntzlich abzielenden Willens=Meynung ein völliges Genügen geſchehen; So befehlen und wollen Wir, daß hinfüro weiter kein Bettler, worunter auch abgedanckte Soldaten, Handwercks=Burſche und dergleichen Perſonen zu verſtehen ſeynd, auf den Straßen oder vor den Thüren der Allmoſen halber geſehen noch geduldet werden ſoll; oder da einer dennoch die Allmoſen dergeſtalt zu bitten betroffen würde, ſo ſoll derſelbe ohne einige Nachſicht weggenommen, die Urſache ſeines Bettelns unterſuchet, und wann die Obrigkeit wegen Mangel der Anſtalten oder des Unterhalts daran Schuld wäre, dieſelbe dafür angeſehen, ſonſten aber der Bettler als ein Ungehorſamer ſofort nach gehaltenem Verhör bey Befindung ſeines muthwilligen Bettelns zur Veſtungs= oder Spinnhaus=Arbeit angehalten werden, und dergeſtalt andern zum Exempel in Ordnung gebracht werden. Wobey beſonders diejenigen, welche unlängſt bei der in einigen Unſerer Provintzien gehaltenen **General-Visitation** aufgehoben, zum Theil aber, weil ſie ihr Brod noch ſelbſt verdienen können, mittelſt geſchworener Urphede, daß ſie ſich des Bettelns hinfüro enthalten wollen, freygelaſſen worden, hiedurch ernſtlich ermahnet werden, dieſer ihrer Zuſage und an ſie geſchehenen Ermahnung wohl

eingedenck zu ſeyn, und des Bettelns ſich gänzlich zu enthalten, widrigenfalls aber unfehlbar zu gewärtigen, daß, wann ſie nochmals herumſtreichend oder wohl gar auf Bubenſtück betreten werden ſollten, ſie ungeachtet dergleichen Paſſes, und noch um ſo vielmehr, daß ſie dawider gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens bey der Veſtungs-Arbeit oder im Spinnhauſe behalten werden ſollen.

§. 3. Die Obrigkeiten ſollen ſich nicht entſchuldigen.

Damit nun den Obrigkeiten die Entſchuldigung, daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden, benommen werde, ſo ſollen die **Magistraete** in den Städten dem Steuer-Rath oder **Commissario loci**, die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande aber den Land-Räthen, welchergeſtalt die angelegete Armen-**Casse** eingerichtet ſey, anzeigen, die Liſte der jeden Orts vorhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln ſich finden oder aber fehlen möchte, entdecken; da Wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anweiſen laſſen wollen, damit jede Obrigkeit Unſere ſo offt wiederholete Befehle zu bewerckſtelligen im Stande ſeyn, und Entſchuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Urſach haben möge.

§. 4. Wie die Armen nach Unterſcheid vom Betteln abzuhalten.

Es ſollen aber die Obrigkeiten und in den Städten verordnete **Commissarien**, ingleichen die Land-Räthe auf dem Lande dafür ſorgen, daß annoch bey guten geſunden Leibes-Kräften ſich befindende faule Manns- oder Weibesperſonen mit betteln niemand beſchweren, ſondern daß ſie zur Arbeit und ihr Brod ſelbſt zu verdienen angehalten, nöthigenfalls auch andern ihres gleichen zum Exempel in die Veſtungen, Zucht- und Arbeits-Häuſer verſperret, denen aber, die wegen ſchwachen Leibes oder Alters nicht viel, jedoch etwas ſchaffen können, (wozu ihnen auch Gelegenheit gemachet werden muß), hinlängliche Beyhülffe gereichet, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch ſolche Anverwandten haben, die zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt, wo nicht alles, doch wenigſtens einen Theil beyzutragen verbunden und im Stande ſeynd, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armen-**Casse** gegeben, auch endlich die verlaſſenen Vater- und Mutterloſen Wayſen, in die dazu geſtifftete Wayſen-Häuſer gebracht, oder bis ſolches geſchehen könne, durch anderweite Verſorgung vom Straßen-Betteln abgehalten werden. Sollte aber dieſes alles nicht geſchehen, ſo werden Wir die daran ermangelnden Land- und Steuer-Räthe, **Commissarien** und Obrigkeiten davor nachdrücklich anſehen; Wie dann Unſere **Fiscale** hierdurch befehliget ſeyn ſollen, wider dieſelben ſodann ihr Amt zu beobachten, und ſie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten.

§. 5. Von den Kindern, die annoch Vater oder Mutter haben.

Diejenigen Kinder, welche annoch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, ſind ſofort aufzugreiffen, ihre Eltern auszuforſchen, und ſelbige deshalb, daß ſie die Kinder zum Betteln auslaufen laſſen, ſcharff zu beſtraffen, auch die Kinder nach befundenen Umſtänden zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer ſolchen Anzahl unerzogener Kinder verſehen ſeyn ſollte, die ſie etwa mit ihrer Hand-Arbeit unmöglich zu ernehren vermöchten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Kranckheit oder andern Unfall etwas zu verdienen und dadurch ihre **Familie** zu erhalten behindert würden; Solchenfals müſſen die Eltern ihren dürfftigen Zuſtand anzeigen, alsdann ihnen bey befundener Wahrheit gleich andern wahren Armen hülffliche Hand geleiſtet, auch wohl die Kinder in die Armen- und Wayſen-Häuſer oder Hoſpitäler ge-

nommen werden ſollen, maſſen denenſelben eben ſo wenig als erwachſenen Leuten unter einigerley Vorwand zu betteln erlaubt iſt.

§. 6. Vorſchriften oder Zeugniſſe zum Betteln werden verboten.

Da nun ſolchergeſtalt Unſer ernſtlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimiſcher Armer weder an ſeinem Ort, wohin er gehöret, noch außerhalb demſelben bettelnd umhergehen und beſchwerlich ſeyn, ſondern jedem Dürfftigen nach erforderndner Noth geholffen, und in einer jeden Unſerer Provintzien die Armen einer jeglichen Stadt, Flecken oder Dorffs, nach der anbefohlenermaſſen einzurichtenden Veranſtaltung zureichend verſorget, alle Betteleyen aber von nun an gäntzlich eingeſtellet werden ſollen: Als wird hiermit zu erhaltender Ordnung den Landes-Regierungen, Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten auch einem jeden in Städte und auf dem Lande auf das nachdrücklichſte, und zwar zum erſten mahl bey Funfzig Rthlr., zum zweyten aber bey ſchärfferer Straffe verboten, hinführo keinem einigen Menſchen, auch keinen **Communen** oder Gemeinen eine Vorſchrifft oder Zeugniß zum Betteln, es ſey in Unſeren oder fremden Landen, auf erlittenen Brand oder andere Unglücks-Fälle ohne Unſere ausdrückliche **permission** zu ertheilen; Wir erſuchen auch Unſere benachbarten und auswärtigen Obrigkeiten, wann jemand dergleichen ohne Unſere **Permission** wider Vermuthen erſchlichene Vorſchrifft zu **produciren** hätte, darauf nicht zu ſehen; Auch ſeynd Wir des Vertrauens zu ihnen, ſie werden gleichfals ſolche gute Anſtalt machen, damit die an jedem Ort befindlichen Armen zureichend verſorget, und in Unſere Lande bettelns halben ſich einzudringen nicht gemüßiget werden. In welcher Zuverſicht Wir den Unſerigen hierdurch alles Ernſtes anbefehlen, keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorſchrifften und Zeugniſſen verſehene (doch die wegen Religion Vertriebene ausgenommen) in Unſere Lande, Thore, Städte und Dörffer einpaſſiren zu laſſen, noch weniger bey den Armen-**Cassen** in Städten oder auf dem Lande, vom Prediger aus der Kirche, oder ſonſt von jemand ihnen weiter etwas zu reichen, ſondern wenn ſich einige eingeſchlichene melden, daß ſelbige ſogleich **arrestiret**, **examiniret**, nach Befinden und Verdienſt beſtraffet, auch dieſe fremde Bettler das erſte mahl alſofort aus den Thoren und über die Grentzen gebracht, bey abermahliger Betretung aber mit Staupenſchlägen oder anderer Straffe angeſehen werden ſollen.

§. 7. Von denen wegen der Religion Vertriebenen.

Was nur beſagte Vertriebene anbelanget, ſo ſollen dieſelben wegen der Beſchaffenheit ihres Zuſtandes auf das genaueſte **examiniret** werden, und wann ſie ſodann auf beglaubte Art ſich **legitimiren**, man auch befindet, daß ihnen Hülffe zu erweiſen nöthig ſey, ſo ſoll ihnen dennoch keinesweges frey ſtehen, nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörffern herum zu lauffen, ſondern es ſoll jeden Orts eine gewiſſenhaffte Perſon zu Einſammlung der Allmoſen ihnen mitgegeben, und ſie hernach ſobald nur möglich mit der geſammleten Hülffe **dimittiret**, oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen Umſtänden ihnen Gelegenheit gezeiget werden. Würde aber jemand betroffen, der die **Religion** oder deshalb ihm begegnete Drückung zum **Praetext** fälſchlich vorgegeben hätte, derſelbe ſoll ohne alles Erbarmen a s ein verruchter gottloſer Menſch zur Straffe gezogen, und mit Staupenſchlägen aus dem Lande gejaget werden.

§. 8. Von denen Handwerks-Burſchen.

Die bereits oben gemeldete Handwercks-Burſche können zwar überall in Unſeren Landen, zu Treibung ihres Handwercks, die gewöhnliche Wanderſchafft ungehindert verrichten; jedoch bleibt ihnen das Anſprechen oder Betteln auf den Straßen und an den Thüren der Häuſer gäntzlich unterſaget, maſſen die Freyheit zu betteln denenſelben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebet. Es

müſſen aber alle **Magistraete** in den Städten mit Fleiß dahin ſehen, daß bey jeglichem Gewerck ſolche Veranſtaltung gemachet werde, damit die wandernden Handwercks-Burſche, ſogleich bey ihrer Ankunfft entweder bey einem Meiſter in Arbeit treten, oder bey den Handwercks-Laden einen zureichenden Zehrpfennig, wann ſie deſſen bedürffen, bekommen, und damit ihren Weg weiter fortſetzen können.

§. 9. Niemand ſoll Bettler ins Land führen. Hiernächſt verbieten Wir nach Inhalt Unſerer deshalb ſchon ergangenen Verordnung hiermit nochmals den Fuhr- und Fehr-Leuten, Fiſchern, auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen bei Straffe der Veſtung- und Wall-Arbeit keine Bettler oder betteln s halben verdächtige Leute in Unſere Lande zu führen oder überzuſetzen, noch durch Vorzeigung einiger Päſſe oder Briefſchafften ſich dazu verleiten zu laſſen.

§. 10. Von denen Zigeunern und Bettel-Juden. Was die Zigeuner anbetrifft, welche unter die gefährlichſten Landſtreicher zu zählen ſind, ingleichen die Bettel-Juden, wegen beyder, ſoll es bey Unſern geſchärfften **Edicten** vom **13. Novbr. 1719** und **10. December 1720** gelaſſen, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß die Zigeuner durch verſammlete Hand insgeſammt groß und klein, mit Sack und Pack aufgegriffen, auch in die nechſten Veſtungen gelieffert, die Bettel-Juden aber weder bey den Grentz-Orten, noch ſonſten im Lande durchgelaſſen, ſondern gehörigen Ortes angezeiget werden: Diejenigen Dörffer und Städte aber, welche ſie wiſſentlich durchpaſſiren laſſen, haben ihre Straffe unnachbleiblich zu gewarten; Ingleichen auch die Krüger, Wirthe und Herbergierer in Dörffern und Städten, welche nicht ſofort ohne einigen Zeit-Verluſt, wann ſie etwas verdächtiges bey den fremden aufgenommenen Perſonen vermercket, ſolches gehörig angemeldet haben, zumahlen ſie auf der bey ihnen eingekehrten Leute Thun und Laſſen in allen Stücken genau Achtung geben müſſen.

§. 11. Ein Bettler, ſo 10 Rthlr. werth ſtiehlet, ſoll hangen. Dieweil auch öffters ſich zugetragen, daß boßhafftige Bettler unter dem Vorwand der Armuth und geſuchten Allmoſen hin und wieder Diebſtahl begangen haben; So iſt zwar deßhalb in Unſerm **Edict** vom **14. Julii 1721** Verſehung geſchehen: Wir wollen aber ſolches, obgleich das Betteln durch dieſes gegenwärtige ſchon überhaupt verboten iſt, dahin geſchärffet haben, daß, wann das Geſtohlene ſich auf Zehen Thaler oder darüber beträffe, alsdann die Diebe und Bettler mit dem Galgen dafür abgeſtraffet werden ſollen.

§. 12. Von Taſchenſpielern, Riemenſtechern und dergleichen. Auf die Taſchenſpieler, Riemenſtecher, Würffelträger und Leute von dergleichen unnützen betrügeriſchen **Profession**, welche auf den Jahrmärckten und ſonſten im Land herum ziehen, ſollen die Obrigkeiten, ingleichen die Polizey-Ausreuter nach den mehrmals ergangenen Verordnungen ein wachendes Auge haben, und ſie ſogleich wegtreiben. Sollte ſich aber finden, daß ſie etwa **Concessionen** zu ihrem Fortkommen erſchlichen hätten, ſo müſſen Uns ſelbige eingeſchicket, und darüber weitere **Resolution** erwartet, ihnen aber immittelſt die Ausübung ihrer verdächtigen **Profession** keinesweges verſtattet werden.

§. 13. Die **Magistrate** und andere, welchen in Unſern **Residentz-** auch übrigen Städten das Armen-Weſen zu beſorgen oblieget, müſſen überall genugſame Gaſſen- oder Bettel-Vögte anſetzen, ihnen gewiſſe **Districte** in den Städten anweiſen, auch dabey ernſtlich anbefehlen, die Straßen und Gaſſen alle Tage fleißig zu **visitiren**, die vor den Häuſern findende Bettler

ſofort aufzuheben, ſelbige in Verwahrung zu bringen, und es zur ferneren Unterſuchung gehörig anzuzeigen.

§. 14. Beſtraſſung derer, ſo mit den Bettlern durch die Finger ſehen, oder ſich ihrer annehmen.

Wann wider Verhoffen die Polizey-Land- und Ausreuter, Gaſſen-Vögte und andere zur Aufſicht beſtellete Diener, ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern wider dieſes Unſer **Edict** durch die Finger ſehen ſollten; So wollen Wir ſolches als eine Stöhrung guter Ordnung und Verachtung Unſers Gebots auf das ſchärffeſte zu ahnden wiſſen: Hingegen ſollen diejenigen, welche nachläſſige Obrigkeiten und zur Aufſicht beſtellete Diener, wegen Verſäumung ihres Amts, auch die dadurch eingeſchlichene Bettler, oder unter dem Namen der Armen, verborgene Diebe, Diebes-Geſellen und Rotten anzeigen werden, davor Belohnung zu gewarten haben. Wann aber die Gaſſen-Vögte oder andere zur Aufſicht geordnete Diener die betroffenen Bettler angreiffen und wegführen wollen, ſo ſoll niemand, wer er auch ſey, bey harter Straffe ſich unterſtehen, gemeldten Dienern an der Verrichtung ihres Amts auf einige Weiſe hinderlich zu ſeyn, oder ſich der Bettler anzunehmen.

§. 15. Alle Bettler ſollen innerhalb 14 Tagen ſich aus dem Lande, oder nach ihrer Heimat begeben.

Es ſollen demnach alle fremde und ausländiſche Bettler von Zeit der **Publication** dieſes **Edicts** längſtens innerhalb 14 Tagen bei Strafe des Zucht-Hauſes Unſere Lande räumen; die einheimiſchen oder einländiſchen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit ſich an den Ort ihrer Heimat, allwo ſie gebürtig oder doch einige Jahre gewohnet und ſich ſonſt genähret gehabt, zurückbegeben; Falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes ſolches nicht zu thun vermöchten, ſich ungeſäumt bei den Obrigkeiten angeben, damit dieſelben ſie fortzubringen Rath ſchaffen können: Die einheimiſchen geſunden und ſtarken Bettler hingegen müſſen alſofort durch ihrer Hände Arbeit ſich Unterhalt zu ſchaffen ſuchen und vom Betteln ablaſſen, widrigenfalls unfehlbar gewärtigen, daß ſie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Veſtungen oder in die Zucht- und Spinnhäuſer zur Arbeit geſchicket werden ſollen.

§. 16. Die Landſtraßen ſind fleißig zu bereuten, und die Krüge zu **visitiren**.

Inſonderheit müſſen, nebſt den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und den **Magistraeten** in den Städten, die Polizey-Land- und Ausreuter acht haben, daß keine Bettler noch wegen Bettelns oder ſonſt verdächtige Perſonen auf einigerley Weiſe in Unſere Lande ſich einſchleichen; Zu welchem Ende die Polizey- und Land-Reuter die Straßen fleißig bereuten, die angetroffenen in die nächſten Gerichte zur weitern Unterſuchung einliefern, die Obrigkeiten aber die Krüge, Schencken und Wirths-Häuſer, auch wo ſonſt dergleichen Leute anzutreffen ſeyn möchten, öffters **visitiren** laſſen, alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben, genau **examiniren**, und nach Befinden weiter verfahren ſollen: Da dann der- oder diejenigen, ſo bey dieſer ihnen obliegenden Pflicht nachläſſig erfunden werden, den Verluſt ihres Amts und andere Beſtraffung unfehlbar zu erwarten haben.

§. 17. Wegen der Koſten zu Fortbringung, und Unterhaltung der eingebrachten Bettler.

Wobey nochmals Unſer allergnädigſter Wille und Befehl iſt, daß, wann die Gerichts-Obrigkeiten, auch Polizey-Land- und Ausreuter die aufgehobenen Bettler oder andere verdächtige Perſonen in die Veſtungen an die **Garnisonen** oder auch Arbeits- und Spinnhäuſer mit einem zuverläſſigen Schein, daß ſie auf das Betteln betreten worden, einliefern, ſelbige nicht allein ſofort angenommen, zur Arbeit angehalten, und bis auf weitere **Ordre** darin behalten werden ſollen: ſondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß es ſo wenig an den Koſten zu Fortbringung ſolcher Leute den Polizey- und Land-

Reutern, als hernach zu deren Unterhalt den Veſtungen, **Garnisonen** und Arbeits-Häuſern fehle, maſſen ſie gleich den andern daſelbſt vorhandenen Gefangenen, und Eingeſperrten gehalten, auch den Policei- und Land-Reutern auf ihre glaubhaffte Anzeige die Koſten aus der Creyß-**Casse** ſofort gereichet werden ſollen.

Schluß von der **Publication.**

Wir befehlen demnach hiemit nochmals allergnädigſt und ernſtlich, dieſem Unſern **Edict** in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge, ſo ſoll daſſelbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlichermaſſen **publiciret**, und an öffentlichen Orten angehefftet, ſondern auch itzo gleich bey der **Publication**, und hernach allezeit am Sonntag vor Michaelis jährlich in den Kirchen nach jeden Orts gebräuchlicher Art abgeleſen werden. Uhrkundlich haben wir dieſes **Edict** eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. (**Edict** den 21. **Junii** 1725. **C. C. M.** Thl. 1. Abſchn. 2. S. 237. Nr. **CXXI.**)

(Zusatz 2.) Wie die würcklichen Armen verſorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler beſtrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden ſollen.

Wir ꝛc. Geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir zu Unſerm größten Mißfallen erfahren müſſen, wie das Betteln ſowohl in den Städten, als inſonderheit auf dem platten Lande, ungeachtet aller dawider **publicirten** heilſamen **Edicte**, und inſonderheit entgegen dasjenige, was Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königliche Majeſtät unter dem 21. Junii 1725 aus Landes-Väterlicher beſonderer Vorſorge ausgelaſſen haben, dergeſtalt von neuem überhand genommen hat, daß ſolches ganz öffentlich und ungeſcheuet getrieben wird;

Eingang wegen des überhand genommenen Bettelns.

Wir aber dieſem ganz unleidlichen Unweſen, wodurch der Bürger und Landmann nicht nur ſehr beſchweret, ſondern auch durch muthwillige und freche Bettler öffters in die Gefahr, das Seinige zu verlieren, geſetzet wird, länger nachzuſehen ganz und gar nicht gemeinet ſind, vielmehr auf obberegtes **Edict** mit aller Schärfe gehalten, und daſſelbe zur Würcklichkeit gebracht wiſſen wollen:

Die deshalb ergangenen **Edicte** werden erneuert.

Als haben Wir von der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, überhaupt nicht nur die vorhin ergangenen **Edicte** wider das öffentliche Bettlen, ſondern auch vornehmlich das obenberührte **Edict** vom 21. Junii 1725 wie die wahren Armen verſorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler beſtrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler, ſo wenig in Städten, als auch inſonderheit auf dem platten Lande geduldet werden ſollen, zu erneuern, zu wiederholen und zu ſchärfen, thun ſolches auch hierdurch dergeſtalt, und wiederholen:

§. 1. Mildthätigkeit wird nicht aufgehoben, ſondern anbefohlen.

Daß Wir nicht weniger, dann Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät gemeinet ſind, die milde Gutthätigkeit gegen die arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; Vielmehr befehlen Wir nochmals allen Landes-Regierungen, Krieges- und **Domainen**-Cammern, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, ja wir binden ihnen von neuem auf ihre Seelen und Gewiſſen, daß ſie dafür Sorge tragen ſollen, damit ihre Armen, und alſo die Armen eines jeden Orts mit dem, ſo ſie zum unentbehrlichen Unterhalt nöthig haben, verſorget, und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

In jedem Orte ſoll eine Armen-Caſſe an-

Zu welchem Ende Wir von neuem befehlen, daß von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorf, woſelbſt es etwa bisher noch nicht geſchehen iſt, nach Unſerm deshalb bereits **emanirten Edicto**

geleget werden. vom 21. Junii 1725 eine Armen-Casse aufgerichtet und beſtändig gehalten werden ſoll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger ſich alſofort zuſammenthun, auch Unſere Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, auch Geiſtliche **Inspectores** und Beamte bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, Sorge haben müſſen, daß darunter nicht geſäumet, ſondern eine ſolche **Casse**, darin alles zum beſten der Armen ſowohl von mildthätigen Leuten geſchenckte, als auch ſonſt durch die jeden Orts einzurichtende Verfaſſung fließen und geſammlet werden muß, forderſamſt zum Stande gebracht, dabey richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet, auch die geſammleten Gelder nur bloß zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden.

Sechs Monat nach **Publication** dieſes **Edicts** ſoll unterſucht werden, ob die Armen-Caſſen wirklich errichtet. Und werden Wir, wann Sechs Monat nach **Publication**, dieſes Unſers erneuerten **Edicts** verfloſſen ſeyn werden, durch beſondere dazu benannte **Commissarien** auf das genaueſte und ſchärfſte unterſuchen laſſen, wie der Inhalt dieſes gantzen **Edicts** bewerckſtelliget, die Armen-**Casse** errichtet, ein **Rendant** dabey beſtellet, eine Rechnungs-Form vorgeſchrieben, und ſolchergeſtalt der Grund zur Verpflegung der wahren Armen nicht nur bloßhin angeordnet, ſondern auch würcklich geleget worden; Würde ſich nun finden, daß jemand unter ihnen wieder Verhoffen an ſeiner ſchuldigſten Sorgfalt etwas ermangeln laſſen, ſo ſoll das Seufzen der unbeſorgt bleibenden, und weil Unſerm Befehl nicht nachgelebet worden, **exemplariſch** von uns beſtrafet und gerochen werden.

§. 2. Es ſoll kein Bettler geduldet, ſondern weggenommen werden. In dem Vertrauen nun, es werde Unſerer zum Troſt der Nothleidenden gäntzlich abzielenden Willens-Meinung ein völliges Genügen geſchehen; So befehlen und wollen Wir anderweit, daß weiter kein Bettler, worunter auch abgedanckte Soldaten, Handwercks-Burſche und dergleichen Perſonen zu verſtehen ſind, auf den Straſſen oder vor den Thüren der Allmoſen halber geduldet werden ſoll, oder da einer dennoch die Allmoſen dergeſtalt zu bitten betroffen würde, ſo ſoll derſelbe ohne einige Nachſicht weggenommen, die Urſache ſeines Bettelns unterſuchet und wann die Obrigkeit wegen Mangel der Anſtalten oder des Unterhalts daran ſchuld wäre, dieſelbe dafür angeſehen, ſonſten der Bettler als ein Ungehorſamer ſofort nach gehaltenem Verhör bei Befindung ſeines muthwilligen Bettelns zur Feſtung oder Spinn-Haus-Arbeit angehalten, und dergeſtalt andern zum Exempel in Ordnung gebracht werden. Wobey beſonders diejenigen, welche bey der letzthin in einigen Unſern **Provintzien** gehaltenen **General-Visitation** aufgehoben, zum Theil aber, weil ſie ihr Brod noch ſelbſt verdienen können, mittelſt geſchworner Urfehde, daß ſie ſich des Bettelns hinführo enthalten wollen, freygelaſſen worden, hierdurch ernſtlich ermahnet werden, dieſer ihrer Zuſage und an ſie geſchehenen Ermahnung wohl eingedenck zu ſeyn, und des Bettelns ſich gäntzlich zu enthalten, widrigenfals aber unfehlbar zu gewärtigen, daß, wann ſie nochmals herumſtreichend, oder wohl gar auf Bubenſtück betreten werden ſollten, ſie ungeachtet dergleichen Paſſes, und noch um ſo viel mehr, daß ſie dawider gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens bei der Feſtungs-Arbeit oder im Spinnhauſe behalten werden ſollen: Wie dann die oben bemeldten **Commissarii**, welchen wir die **Recherche**, wie dieſem **Edict** nachgelebet worden, auftragen werden, inſonderheit an jedem Orte auch nachfragen ſollen ob und wie viel Bettler ſeit dieſem erneuerten **Edict**, und hiernächſt bey jährlicher Wiederholung der Unterſuchungen von Zeit zu Zeit von eines jeden Orts Obrigkeit angehalten, und wo ſie gelaſſen worden, weshalb eine

jede Obrigkeit auf ihre Huth zu ſeyn, wohlbedächtig und beſonders annoch hierdurch gewarnet wird.

§. 3. Die Obrigkeiten ſollen ſich nicht entſchuldigen. Damit nun den gemeldeten Obrigkeiten die Entſchuldigung, daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden, benommen werde, ſo ſollen die Magiſtrate in den Städten dem Steuer-Rath, die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande aber den Land-Räthen, welchergeſtalt die angelegte Armen-Casse eingerichtet ſey, zeitig und höchſtens in den erſten Sechs Wochen nach Publication dieſes Edicts anzeigen, die Liſte der jeden Orts vorhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln ſich finden, oder aber fehlen mögte, entdecken, da wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anweiſen laſſen wollen, damit jede Obrigkeit Unſere ſo oft wiederholte Befehle zu bewürcken im Stande ſeyn, und bei der hierauf erfolgenden General-Unterſuchung Entſchuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Urſach haben möge.

§. 4. Wie die Armen nach Unterſcheid vom Betteln abzuhalten. Es ſollen aber die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Magiſtrate und geſammte Obrigkeiten jeden Orts, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, dafür ſorgen, daß annoch bei guten Leibes-Kräfften ſich befindende faule Manns- oder Weibes-Perſonen mit Betteln niemand beſchweren, ſondern daß ſie zur Arbeit und ihr Brodt ſelbſt zu verdienen angehalten, nöthigenfalls auch andern ihres gleichen zum Exempel in die Feſtungen und an den Orten, wo Zucht- und Arbeits-Häuſer ſind, darin geſperret, denen aber, die wegen ſchwachen Leibes oder Alters nicht viel, jedoch etwas ſchaffen können, (wozu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß), hinlängliche Beyhülfe gereichet, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch ſolche Anverwandten haben, die zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt, wo nicht alles, doch wenigſtens einen Theil beyzutragen verbunden und im Stande ſind, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armen-Casse gegeben, auch endlich die verlaſſenen Vater- und Mutterloſen Wayſen in die in Städten dazu geſtifteten Wayſenhäuſer gebracht, oder bis ſolches geſchehen könne, durch anderweite Verſorgung vom Straſſen-Betteln abgehalten werden; Damit aber die Auffeher in den Wayſenhäuſern und Hoſpitälern keine Entſchuldigung machen mögen, ſo müſſen die Obrigkeiten an den Orten, wo dergleichen Häuſer ſind, jederzeit unterſuchen, ob noch welche angenommen werden können, und allenfals berichten.

Sollte aber dieſes alles nicht geſchehen, ſo werden Wir die daran ermangelnden Obrigkeiten und Befehlshaber, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, nachdrücklich davor anſehen; wie dann außer der mehr bemeldeten beſonderen Unterſuchungs-Commission auch Unſere Fiscale hiedurch alles Ernſtes befehliget werden, wider dieſelben ihr Amt zu beobachten, und ſie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten, und darunter nicht durch die Finger zu ſehen.

§. 5. Von den Kindern, die annoch Vater oder Mutter haben. Diejenigen Kinder, welche annoch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, ſind ſofort ohne Unterſcheid aufzugreiffen, ihre Eltern auszuforſchen, und ſelbige deshalb, daß ſie die Kinder zum Betteln auslauffen laſſen, ſcharf zu beſtraffen, auch die Kinder nach befundenen Umſtänden zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer ſolchen Anzahl unerzogener Kinder verſehen ſeyn ſollte, die ſie etwa mit ihrer Hand-Arbeit unmöglich zu ernähren vermögten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Kranckheit oder

andern Unfall etwas zu verdienen, und dadurch ihre Familie zu erhalten behindert würden; Solchenfals müſſen die Eltern ihren dürftigen Zuſtand anzeigen, alsdann ihnen bey befundener Wahrheit gleich andern wahren Armen hülfliche Hand geleiſtet, auch wohl die Kinder in den Städten in die Armen- und Wayſen-Häuſer oder Hoſpitäler genommen werden ſollen, maſſen denenſelben eben ſo wenig als erwachſenen Leuten unter einigerley Vorwand zu Betteln erlaubet iſt; wann aber die Kinder von ſolchem Alter ſind, daß ſie was verdienen können, ſo ſollen die Magiſtrate, Obrigkeiten und Beamten die Mädchen zum Spinnen und anderer dergleichen Arbeit anhalten, die Jungen aber bey Handwercker bringen laſſen.

§. 6. Vorſchriften oder Zeugniſſe zum Betteln werden verboten.

Da nun ſolchergeſtalt Unſer wiederholter ernſtlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimiſcher Armer weder an ſeinem Ort, wohin er gehöret, noch auſſerhalb demſelben bettelnd umhergehen und beſchwerlich ſeyn, ſondern jedem Dürftigen nach erfordernder Noth geholfen, und in einer jeden Unſerer Provintzien, die Armen einer jeglichen Stadt, Flecken oder Dorfes, nach der anbefohlenermaſſen einzurichtenden Veranſtaltung zureichend verſorget, alle Betteleyen aber von nun an gäntzlich eingeſtellet werden ſollen:

Als wird hiermit zu erhaltender Ordnung den Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magiſtraten und überhaupt allen Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten, auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichſte, und zwar zum erſten mal bey Funfzig Thaler, zum zweyten aber bey ſchärferer Straffe verboten, hinfüro keinem einigen Menſchen, auch keinen Communen oder Gemeinen, eine Vorſchrift oder Zeugniß zum Betteln, es ſey in Unſern oder fremden Landen, auf erlittenen Brand oder andere Unglücks-Fälle ohne Unſere ausdrückliche Permission zu ertheilen, und keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorſchriften und Zeugniſſen verſehen, (doch die wegen der Religion vertriebenen ausgenommen) in Unſere Lande, Thore, Städte und Dörfer einpassiren zu laſſen, noch weniger bey den Armen-Cassen in Städten oder auf dem Lande, vom Prediger aus der Kirche, oder ſonſt von jemand ihnen weiter etwas zu reichen, ſondern wann ſich einige eingeſchlichene melden, daß ſelbige ſogleich arrestiret, examiniret, nach Befinden und Verdienſt beſtrafet, auch dieſe fremde Bettler das erſte mahl alſofort aus den Thoren, und von einem Ort zum andern bis zur Grentze gebracht, und an jedem Ort ihnen die nöthige Verpflegung gereichet werde, bey abermahliger Betretung aber ſollen ſie zur Feſtungs-Arbeit an die Karre gebracht werden.

§. 7. Von denen wegen der Religion Vertriebenen.

Was nun beſagte Vertriebene anbelanget, ſo ſollen dieſelben wegen der Beſchaffenheit ihres Zuſtandes auf das genaueſte examiniret werden, und wann ſie ſodann auf beglaubte Art ſich legitimiret, man auch befindet, daß ihnen Hülffe zu erweiſen nöthig ſey; So ſoll ihnen dennoch keineswegs frey ſtehen, nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörfern herum zu laufen, ſondern es ſoll jeden Orts eine gewiſſenhafte Perſon zu Einſammlung der Allmoſen ihnen mitgegeben, und ſie hernach ſobald nur möglich mit der geſammleten Hülfe dimmitiret, oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen Umſtänden ihnen Gelegenheit gezeiget werden. Würde aber jemand betroffen, der die Religion oder deshalb ihm begegnete Drückung zum Praetext fälſchlich vorgegeben hätte, derſelbe ſoll ohne alles Erbarmen als ein verruchter gottloſer Menſch auf einige Zeit zur Feſtungs-Arbeit gebracht, oder falls er auf den Feſtungen nicht untergebracht werden könnte, ſo ſoll er gleich mit Staupen-Schlag aus dem Lande

verwieſen, und bedrohet werden, daß, wann er ſich wieder betreten laſſen würde, er gebrandmarcket werden ſollte, zu dem Ende die Magiſtrate, Obrigkeiten und Beamten ordentliche **Protocolle** halten müſſen, damit man ſehen könne, ob und wie dergleichen Frevler beſtrafet worden.

§. 8. Von Handwercks-Burſchen. Die bereits oben gemeldten Handwercks-Burſche können zwar überall in Unſern Landen, zu Treibung ihres Handwercks die gewöhnliche Wanderſchafft ungehindert verrichten; Jedoch bleibet ihnen das Anſprechen und Betteln oder ſogenannte Fechten auf den Straſſen und an den Thüren der Häuſer gäntzlich unterſaget, maſſen die Freyheit zum Betteln denenſelben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebet.

Und obwohl in den **General-Privilegiis**, wie die Handwercks-Burſche zu verſorgen, verſehen iſt; So müſſen dennoch die Magiſtrate in den Städten mit Fleiß dahin ſehen, daß bey jeglichem Gewerck ſolche Veranſtaltung gemachet werde, damit die wandernden Handwercks-Burſche ſogleich bey ihrer Ankunft entweder bey einem Meiſter in Arbeit treten, oder bey den Handwercks-Laden einen zureichenden Zehrpfennig, wann ſie deſſen bedürfen, bekommen, und damit ihren Weg weiter fortſetzen können; Auf den Grentzen aber ſollen Warnungs-Tafeln aufgerichtet, und daran die Strafen bemercket werden.

§. 9. Niemand ſoll Bettler ins Land führen. Hiernächſt verbieten Wir nach Inhalt Unſerer deshalb ſchon ergangenen Verordnung hiermit nochmals den Fuhr- und Fehrleuten, Fiſchern, auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen bei Strafe der Feſtungs-Arbeit keine Bettler, oder Bettelns halber verdächtige Leute in Unſere Lande zu führen, oder überzuſetzen, noch durch Vorzeigung einiger Päſſe oder Briefſchaften ſich dazu verleiten zu laſſen.

§. 10. Von den Zigeunern und Bettel-Juden. Was die Zigeuner anbetrift, welche unter die gefährlichſten Landſtreicher zu zählen ſind, ingleichen die Bettel-Juden, wegen beyder ſoll es bey den geſchärften **Edicten** vom 13. **November** 1719 und 10. **December** 1720 gelaſſen, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß die Zigeuner durch verſammlete Hand insgeſammt groß und klein, mit Sack und Pack aufgegriffen, auch in die nächſten Feſtungen geliefert, die Bettel-Juden aber weder bey den Grentz-Orten, noch ſonſten im Lande durchgelaſſen, ſondern gehörigen Orts angezeiget werden: Diejenigen Dörfer und Städte aber, welche ſie wiſſentlich durchpaſſiren laſſen, haben ihre Strafe unnachbleiblich zu gewarten; Ingleichen auch die Krüger, Wirthe und Herbergirer in Dörfern und Städten, welche nicht ſofort ohne einigen Zeit-Verluſt, wann ſie etwas verdächtiges bey den Fremden aufgenommenen Perſonen vermercket, ſolches gehörig angemeldet haben, zumahlen ſie auf der bey ihnen eingekehrten Leute thun und laſſen in allen Stücken genau Achtung geben müſſen.

§. 11. Ein Bettler, ſo 10 Rthlr. werth ſtiehlet, ſoll mit ewiger Feſtungs-Arbeit geſtrafet werden. Dieweil auch öfters ſich zugetragen, daß boshafftige Bettler unter dem Vorwand der Armuth und geſuchten Allmoſen hin und wieder Diebſtahl begangen haben; So iſt zwar deshalb in dem **Edict** vom 14. Julii 1721 Verſehung geſchehen: Wir wollen aber ſolches, obgleich das Betteln durch dieſes gegenwärtige ſchon überhaupt verboten iſt, dahin geſchärfet haben, daß, wann das Geſtohlene ſich auf Zehen Thaler oder darüber beträffe, alsdann die Diebe und Bettler mit ewiger Feſtungs-Arbeit geſtrafet werden ſollen.

§. 12. Von Taſchenſpielern, Riemen- Auf die Taſchen-Spieler, Riemen-Stecher, Würfel-Träger und Leute von dergleichen unnützen betrügeriſchen **Profession**, welche auf den Jahr-Märckten und ſonſten im Lande herum ziehen,

ſtechern und dergleichen.

ſollen die Obrigkeiten, ingleichen die Policei-Ausreuter nach den mehrmals ergangenen Verordnungen ein wachendes Auge haben, und ſie ſogleich wegtreiben; Sollte ſich aber finden, daß ſie etwa **Conceſsionen** zu ihrem Fortkommen erſchlichen hätten; So müſſen Uns ſolche eingeſchicket, und darüber weitere **Resolution** erwartet, ihnen aber inmittelſt die Ausübung ihrer verdächtigen **Profession** keinesweges verſtattet werden.

§. 13. Es ſollen genugſame Bettel-Vögte angeſetzet werden.

Die Magiſtrate und andere, welchen in Unſern Reſidentz- auch übrigen Städten das Armen-Weſen zu beſorgen oblieget, müſſen überall, ſo weit es noch nicht geſchehen, genugſame Gaſſen- oder Bettel-Vögte anſetzen, ihnen gewiſſe **Districte** in den Städten anweiſen, auch dabey ernſtlich anbefehlen, die Straſſen und Gaſſen alle Tage fleißig zu **visitiren**, die vor Häuſern findenden Bettler ſofort aufzuheben, ſelbige in Verwahrung zu bringen, und es zur fernern Unterſuchung gehörig anzuzeigen.

In jedem Creiſe ſoll ein Armen-Wächter mit einem proportionirlichen Tractament beſtellet werden.

Auch ſoll auf dem platten Lande in jedem Creiſe, wo dergleichen noch nicht vorhanden ſeyn möchte, ein Creis-Armen-Wächter oder Aufſeher annoch beſonders mit einem **proportionirlichen Tractament** beſtellet, und mit einer beſonderen **Instruction** verſehen werden.

§. 14. Beſtrafung derer, ſo den Bettlern durch die Finger ſehen, oder ſich ihrer annehmen, und Belohnung derer, ſo einen Bettler einbringen.

Wann wider Verhoffen die Policei-Land- und Ausreuter, Creis-Armen-Wächter, Gaſſen-Vögte und andere zur Aufſicht beſtellete Diener, ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern wider dieſes Unſer **Edict** durch die Finger ſehen ſollten, ſo wollen Wir ſolches als eine Stöhrung guter Ordnung und Verachtung Unſers Gebots auf das ſchärfeſte zu ahnden wiſſen: Dahero die **Fiscale** gleich ihr Amt wider ſolche verrichten, und fleißig **vigiliren** ſollen.

Hingegen ſollen diejenigen, welche nachläſſige Obrigkeiten und zur Aufſicht beſtellete Diener, wegen Verſäumung ihres Amts, auch die dadurch eingeſchlichenen Bettler, oder unter dem Namen der Armen verborgene Diebe, Diebesgeſellen und Rotten anzeigen werden, nicht allein davor Belohnung zu gewarten haben, ſondern auch einem jeden, der einen Bettler anbringet, in den Städten aus den Cämmereyen, und auf dem platten Lande aus den Creis-**Cassen**, wo keine andere **Fonds** vorhanden, und keine andere Verfaſſung bereits gemacht worden, Ein Thaler gegeben werden, welchen Thaler auch der Creis-Armen-Wächter noch beſonders zu genieſſen haben ſoll für diejenige, ſo er bei der Obrigkeit anbringet.

Wann aber die Creis-Armen-Wächter, Gaſſen-Vögte oder andere zur Aufſicht geordnete Diener die betroffenen Bettler angreiffen und wegführen wollen, ſo ſoll niemand, wer er auch ſey, bey harter Strafe, ſich unterſtehen, gemeldten Dienern an der Verrichtung ihres Amts auf einige Weiſe hinderlich zu ſeyn, oder ſich der Bettler anzunehmen, vielmehr denenſelben alle Hülfe darunter leiſten.

§. 15. Alle Bettler ſollen innerhalb 14 Tagen ſich aus dem Lande oder nach ihrer Heimat begeben.

Es ſollen demnach alle fremde und ausländiſche Bettler von der Zeit der **Publication** dieſes **Edicts** längſtens innerhalb 14 Tagen Unſere Lande räumen; die Einheimiſchen oder Einländiſchen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit ſich an den Ort ihrer Heimat, allwo ſie gebürtig, oder wo ſie die letzten drei Jahre gewohnet, und ſich ſonſt genähret gehabt, zurückbegeben; Falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes ſolches nicht zu thun

vermöchten, ſich ungeſäumt bei den Obrigkeiten angeben, und von einer **jurisdiction** zu der andern fortgebracht, und vorerſt in den Städten aus den Cämmereyen, auf dem platten Lande aber aus den Creis-**Cassen** mit einem **proportionirlichen** Zehrpfennig bis zur nächſten **jurisdiction** verſehen werden.

Die einheimiſchen geſunden und ſtarken Bettler hingegen müſſen alſofort durch ihrer Hände Arbeit ſich Unterhalt zu ſchaffen ſuchen und vom Betteln ablaſſen, widrigenfalls unfehlbar gewärtigen, daß ſie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Feſtungen oder in die Zucht- und Spinn-Häuſer zur Arbeit geſchicket werden ſollen.

§. 16. Die Landſtraßen ſind fleißig zu bereiten, und die Krüge zu **visitiren**.

Inſonderheit müſſen nebſt den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und den Magiſträten in den Städten, die Policei-Land- und Ausreuter mit Acht haben, daß keine Bettler noch wegen Bettelns oder ſonſt verdächtige Perſonen auf einigerley Weiſe in Unſere Lande ſich einſchleichen; Zu welchem Ende die Policei- und Land-Reuter auch in dieſer Abſicht die Straßen fleißig bereiten, die angetroffenen in die nächſten Gerichte zur weitern Unterſuchung einliefern, die Obrigkeiten aber die Krüge, Schencken und Wirths-Häuſer, auch wo ſonſt dergleichen Leute anzutreffen ſeyn möchten, öffters **visitiren** laſſen, alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben, genau **examiniren**, und nach Befinden weiter verfahren ſollen: Da denn der oder diejenigen, ſo bey dieſer ihnen obliegenden Pflicht nachläſſig erfunden worden, den Verluſt ihres Amts und andere Beſtrafung unfehlbar zu erwarten haben, auch müſſen die Förſter und Unter-Förſter mit dahin ſehen und Sorge tragen, daß die Bettler, welche ſie gewahr werden, der Obrigkeit angezeigt und weggeſchaffet werden, am wenigſten aber denenſelben in den Holtzungen Aufenthalt geſtatten.

§. 17. Wegen der Koſten zu Fortbringung und Unterhaltung der eingebrachten Bettler.

Wobey nochmals Unſer allergnädigſter Wille und Befehl iſt, daß, wann die Gerichts-Obrigkeiten die aufgehobenen Bettler oder andere verdächtige Perſonen in die Feſtungen an die **Garnisonen** oder auch Arbeits- und Spinn-Häuſer mit einem zuverläſſigen Schein, daß ſie auf das Betteln betreten worden, einliefern, ſelbige nicht allein ſofort angenommen, und zur Arbeit angehalten, bis auf weitere **Ordre** darin behalten werden ſollen, ſondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß ſo wenig an den Koſten zu Fortbringung ſolcher Leute den Policei- und Land-Reutern, auch den Creis-Armen-Wächtern, als hernach zu deren Unterhalt den Feſtungen, **Garnisonen** und Arbeits-Häuſern fehle, maſſen ſie gleich den andern daſelbſt vorhandenen Gefangenen und Eingeſperreten gehalten, auch die Koſten aus der Creis-**Casse** ſofort dazu gereichet werden ſollen.

Schluß von der **Publication**.

Wir befehlen demnach hiermit nochmals allergnädigſt und ernſtlich, dieſem Unſerm erneuerten **Edict** in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge; So ſoll daſſelbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlichermaſſen **publiciret**, und an öffentlichen Orten angeheftet, ſondern auch jetzo gleich bei der **publication** und hernach alle Viertel Jahr von den Cantzeln abgeleſen, und überdem auf dem Lande eben ſo oft von den **Justitiariis** oder Beamten, in den Städten aber von den Magiſtraten den Gemeinen und Bürgern, vornehmlich aber den Gaſt-Wirten, Schultzen und Krügern vorgeleſen und erkläret werden.

Uhrkundlich haben wir dieſes **Edict** höchſt Eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Edic vom 28. April 1748. **C. C. M. Cont. IV. S. 42. No. XVI. de 1748.**)

(Zusatz 3.) Landarmen- und Invalidenreglement für die Churmark.

Wir haben ſeit Antritt Unſerer Regierung ungern bemerkt, daß das Betteln ſowohl in den Städten, als inſonderheit auf dem platten Lande mehr und mehr überhand nimmt, dergeſtalt, daß die Unterſtützungen, welche den umherſtreichenden fremden und einheimiſchen Bettlern gereicht werden, nicht nur wegen der großen Zahl derſelben drückend, ſondern auch wegen des Muthwillens und der Drohungen, durch welche ſie Unſern getreuen Unterthanen, wenn ſie nicht das Ihrige zu verlieren Gefahr laufen wollen, abgenöthigt werden, äußerſt läſtig und dadurch der Erpreſſung einer eben ſo anſehnlichen als unwillkürlichen Abgabe gleich geworden ſind.

An heilſamen Verordnungen zur Steuerung und Beſtrafung der muthwilligen Bettelei fehlt es gewiß in Unſern Staaten nicht!

Wir ſind auch ſeit Antritt Unſerer Regierung bemüht geweſen, dieſen Verordnungen Nachdruck zu geben, indem Wir nicht nur häufige General-Viſitationen veranlaßt, ſondern auch die Verſorgung der Invaliden Unſerer ganz beſonderen Aufmerkſamkeit haben empfohlen ſein laſſen. Die Erfahrung hat es aber gelehrt, daß die General-Viſitationen den beabſichtigten Zweck nicht erfüllen, indem die Zahl der bei ſelbigen aufgegriffenen Bettler immer äußerſt geringe und dennoch nach wie vorher das Land damit gleich überſchwemmt iſt, zumal die über die Grenze gebrachten bei den Viſitationen aufgegriffenen Bettler, aller Gegenanſtalten ohnerachtet, größtentheils wieder zurückkommen. Eben ſo wenig kann die von Uns beabſichtigte Verſorgung der Invaliden den gewünſchten Erfolg haben, ſo lange umherſchweifende Bettler Gelegenheit finden, die Vorrechte der wirklichen Invaliden durch Mißbrauch der gewöhnlichen Invalidenkleidung zu erſchleichen.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, gründlich prüfen zu laſſen, warum weder die bisher erlaſſenen Verordnungen, noch die zu deren Aufrechthaltung befohlenen Viſitationen, die Bettelei und deren Vermehrung haben hindern können, und ſind durch den Erfolg der dieſerhalb angeſtellten Unterſuchungen überzeugt worden, daß ſolches hauptſächlich dem Mangel öffentlicher Landesanſtalten zuzuſchreiben ſei, in welchen der Invalide verſorgt und der Bettler beſchäftigt, zugleich aber Unſern getreuen Unterthanen ein Mittel, ſich der vagabundirenden Bettler auf eine bequeme und zuverläſſige Art zu entledigen, woran es bisher, bei dem unzulänglichen Transport des fremden Bettlers über die Grenze, gefehlt hat, verſchafft, und Unſern Landescollegiis die Aufſicht über die einheimiſchen Armen, zu deren Erhaltung die Gerichtsobrigkeiten, ſo lange ſie ſich für fremde Bettler vorſätzlich ausgeben, oder mit der größern Zahl der letztern vermiſcht umher ſtreichen, mit Nachdruck nicht angehalten werden können, erleichtert wird.

Dieſe öffentlichen Anſtalten haben Wir, um Unſern getreuen Unterthanen die Mittel, durch die ſie ſich gegen das im Lande umherziehende Bettlervolk und Raubgeſindel ſicher ſtellen können, landesväterlich zu erleichtern, auf Unſere Koſten zuerſt in der Churmark anlegen und erbauen zu laſſen beſchloſſen, und nachdem Wir darüber zuvor die Vorſchläge Unſerer getreuen Churmärkſchen Stände vernommen und Uns haben vortragen laſſen; ſo haben Wir verordnet, daß in der Churmark, wenn es die völlige Abſtellung der Bettelei erfordern ſollte, fünf öffentliche Arbeitshäuſer und bei jedem ein beſonderes Invaliden-Verſorgungshaus erbauet werden ſollen, wovon außer dem, welches zu Strausberg in dieſem Jahre vollendet wird, noch eines für die Mittelmark zu Brandenburg, eines für die Altmark zu Tangermünde, eines für die Priegnitz zu Wittſtock und eines für die Uckermark zu Prenzlow oder Templin, und zwar das erſtere dieſer Häuſer für 200 Invaliden und 400 Bettler, von den vier übrigen aber ein jedes

für 100 Invaliden und 200 Bettler, oder wenn der Zweck dieſer Anſtalt mit einem geringern Raum erreicht werden könnte, für eine verhältnißmäßig geringere Zahl beſtimmt ſein ſoll.

Vor Eröffnung dieſer Häuſer muß inzwiſchen feſtgeſetzt ſein:

wie durch ſelbige die Bettelei aufgehoben werden,
wie dahin der Transport geſchehen,
wie dazu der Unterhaltungsfonds ausgemittelt,
wie die Anſtalt dirigirt und
wie dadurch der einer jeden Commune obliegenden Verbindlichkeit zur Verſorgung ihrer einheimiſchen Armen mehr Nachdruck gegeben werden ſoll?

Auch über dieſe Gegenſtände und insbeſondere über die zur Einrichtung dieſer wohlthätigen Anſtalt jährlich erforderlichen Unterhaltungskoſten, deren Aufbringung Wir billig von Unſern getreuen Ständen und Unterthanen der Churmark fordern, nachdem Wir ihnen durch den von Uns mit ſo anſehnlichen Koſten veranlaßten Bau der öffentlichen Häuſer die Gelegenheit verſchafft haben, ſich mit einem geringern Beitrag, als der es war, den ihnen die Zudringlichkeit des Bettlers bis jetzt wirklich abgenöthiget hat, von der zur allgemeinen Landplage gewordenen Bettelei ganz zu befreien, und dadurch zugleich ihr Eigenthum, welches durch den Muthwillen des umherſtreichenden Raubgeſindels oft in Gefahr geſetzt worden iſt, ſicher zu ſtellen, haben Wir Unſere getreuen Churmärkſchen Stände zu Rath gezogen, und nach reiflicher Erwägung aller dahin einſchlagenden Gegenſtände dieſerhalb folgendes Reglement entwerfen laſſen, deſſen Beobachtung Wir hiermit befehlen und darauf auf das ſtrengſte gehalten wiſſen wollen.

I. Von der Aufhebung der Bettelei und der Verſorgung der Invaliden und Armen in den öffentlichen Häuſern.

§. 1. So wie die vorerwähnten in Unſerer Churmark theils bereits im Bau begriffenen, theils noch zu erbauenden Häuſern zur Aufnahme der in ſelbigen beſtimmten Invaliden und Bettler völlig eingerichtet ſind, ſoll in dem zu dieſen Häuſern gelegten §. 3. beſtimmten Bezirk ferner kein Bettler geduldet werden.

§. 2. Die Zeit, wenn dieſe Häuſer vollſtändig eingerichtet ſein werden, wollen Wir öffenlich bekannt machen laſſen, die erſten Aufgreifungen der Bettler in dem Diſtrict des zu erbauenden Hauſes durch beſondere Verordnungen aus Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii veranlaſſen, und nachher damit ſo gehalten wiſſen, wie hieſelbſt in der zweiten Abtheilung verordnet iſt.

§. 3. Ohnerachtet zu den vorbeſtimmten fünf Häuſern die ganze Churmark als eine Provinz concurrirt; ſo ſoll doch jedem Hauſe zu mehrerer Ordnung in der Ablieferung der Aufgegriffenen ein beſonderer Diſtrict angewieſen ſein.

In dieſer Rückſicht werden

dem Hauſe zu Tangermünde die Altmark,
dem Hauſe zu Wittſtock die Priegnitz und Grafſchaft Ruppin,
dem Hauſe zu Strausberg { der Oberbarnimſche, Niederbarnimſche, Teltowſche, Lebuſiſche, Bees- und Starkowſche, } Kreiſe der Mittelmark
dem Hauſe zu Brandenburg { der Havelländiſche, Zauchſche, Luckenwaldiſche und Glien- und Löwenbergſche, } Kreiſe der Mittelmark
dem Hauſe zu Prenzlow oder Templin die Uckermark ſpecialiter angewieſen.

§. 4. Da jedoch nicht alle Häuſer zu gleicher Zeit eingerichtet und eröffnet werden können; ſo ſollen, ohne vorhergängige Genehmigung der Stände, außer den den zuerſt eröffneten Häuſern beigelegten Kreiſen, in keinem andern Kreiſe Bettler aufgegriffen und zu dieſen Häuſern abgeliefert werden; dahingegen bleibt auch bis dahin die allgemeine Aſſociation der geſammten Churmärkſchen Stände ausgeſetzt, und es tragen zum Unterhalt der geöffneten Häuſer nur diejenigen Kreiſe bei, welche durch die Ablieferung ihrer Bettler in dieſelben von ſelbigen Nutzen ziehen.

§. 5. Ein jedes dieſer öffentlichen Häuſer beſteht aus zwei Hauptgebäuden:
1) dem einen für die zu verſorgenden Invaliden,
2) dem andern für die aufgegriffenen Bettler.
Beide Gebäude ſind von einander völlig getrennt.

Die Invaliden haben mit den Bewohnern des zweiten Hauptgebäudes nicht die geringſte Gemeinſchaft.

Nur dem Lande iſt die Zuſammenſtellung beider Gebäude vortheilhaft, weil dabei an der Speiſung, die aus einer Küche geſchiehet, und den Directionskoſten anſehnlich erſpart wird.

§. 6. Die Zahl der in den Invalidenhäuſern zu verſorgenden Invaliden haben Wir, nach der bereits vorhin erwähnten Einrichtung, auf 600 Köpfe beſtimmt. Auch ſollen unter dieſer Anzahl die Weiber und Kinder der Invaliden inſofern mit begriffen ſein, als deren Unterhalt der Anſtalt zur Laſt fallen wird.

Wir verſprechen Unſern getreuen Churmärkſchen Ständen, für Uns und Unſere Nachfolger an der Krone und Chur, daß dieſe Zahl auf Koſten des von ſelbigen und Unſern Churmärkſchen Unterthanen zu dieſer Anſtalt zu leiſtenden Beitrags nie vermehrt werden ſoll.

§. 7. Die nähere Beſtimmung, welche von dieſen Invaliden in dieſe Anſtalt aufgenommen werden ſollen, geſchieht ſowohl bei der erſten Beſetzung als künftig von dem 7ten Departement Unſers Ober-Kriegs-Collegii, welches zu dem Ende von Uns bereits mit der erforderlichen Inſtruction verſehen worden iſt, mit welchem ſich daher die Generaldirection dieſer Anſtalt in jedem Fall darüber zu vereinigen hat. Sollten ſich inzwiſchen bei der erſten Aufgreifung unter den Bettelnden Invaliden finden, die nur durch wahren Mangel dieſes Gewerbe bisher zu treiben genöthigt geweſen, ſonſt aber zur Verſorgung der Invaliden wirklich qualificirt ſind; ſo ſollen ſolche, nach darüber mit dem 7ten Departement Unſers Ober-Kriegs-Collegii getroffenen Vereinigung, nicht als aufgegriffene Bettler betrachtet werden, ſondern unter der im §. 6. beſtimmten Zahl der Invaliden begriffen ſein. Dieſe in den gedachten Häuſern zu verpflegenden Invaliden ſollen jedoch vorzüglich aus Churmärkſchen Eingebornen, und nur dann erſt von Ausländern aus den in der Churmark Canton- oder Garniſon-habenden Regimentern, zur Erfüllung der beſtimmten Zahl von 600 Köpfen, genommen werden, wenn die invaliden Churmärkſchen Einländer verſorgt ſind.

§. 8. Die Invaliden werden in den für ſie beſtimmten Häuſern beſſer geſpeiſet, als ſelbſt die beſte Claſſe der Armen in dem Arbeitshauſe. Sie arbeiten nicht gleich jenen für die Anſtalt, ſondern für ſich, und haben die Freiheit, ſich auch außer dem Hauſe zu beſchäftigen. Außerdem ſollen ſie auch eine auf ihren vorigen Stand Bezug habende Uniform zur beſondern Diſtinction erhalten. Die Disciplin und innere ökonomiſche Verfaſſung eines jeden Hauſes ſoll in beſondern Reglements denſelben vorgeſchrieben, ſolche den Land- und Steuerräthen zugefertigt, und darin nichts verordnet werden, was den Grundſätzen dieſes Hauptreglements zuwider ſein könnte. Um die Invalidenhäuſer in Verbindung mit der Provinzial-Armenanſtalt ihrer beſondern Beſtimmung gemäß, zweck-

mäßig verwaltet zu ſehen, ohne daß es dabei einer jedesmaligen Rückſprache mit dem 7ten Departement Unſers Ober-Kriegs-Collegii bedarf, haben Wir in der Folge verordnet, daß jederzeit ein Mitglied aus dieſem Departement der General-Direction dieſer Anſtalt angeſtellt ſeyn ſoll.

§. 9. Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anſpricht, wird in das Arbeitshaus des Diſtricts abgeliefert.

Dagegen ſoll kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter, auch überhaupt kein Vorwand ſchützen, auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksburſche, wenn er ſich das ſogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshauſe abgeliefert.

§. 10. Gleichergeſtalt ſollen auch diejenigen ſämmtlich zu den Bettlern gerechnet werden, welche ohne beſondere Erlaubniß Unſers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, mit Muſik, Marionetten-, Taſchen- und Schattenſpielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen ſich Geld zu verdienen ſuchen, da dergleichen Nahrungserwerb nur eine verſtellte Bettelei iſt.

§. 11. Der bettelnde Invalide, der entweder in einem Invalidenhauſe verſorgt iſt oder den Gnadenthaler erhält, ſoll, wenn er zum erſtenmal aufgegriffen wird, zu ſeiner Correction 6 Monate im Hauſe für die Anſtalt arbeiten, zum zweiten Mal aber ſeiner Begnadigung verluſtig ſein, und aus dem Arbeitshauſe nicht wieder entlaſſen werden. In dem erſten Fall bleibt deſſen Stelle im Invalidenhauſe unbeſetzt. In dem andern Falle aber tritt ein anderer Invalide an deſſen Stelle. Der Gnadenthaler eines Invaliden, der zum Arbeitshauſe abgeliefert wird, fällt aber in jedem Fall dem Hauſe an, ſo lange der Invalide darin bleibt.

§. 12. Da jede Verheimlichung der Bettler die Erreichung Unſerer landesväterlichen Abſicht, das Land von ſelbigen zu reinigen, erſchwert; ſo iſt es Pflicht eines jeden Unſerer Unterthanen, den Bettler, wo er ihn findet, der Polizeibehörde des Orts nachzuweiſen. Vorzüglich erwarten Wir dieſes von denen, die durch den Beitrag, den ſie zu dieſer Anſtalt leiſten, als Aſſociirte derſelben zu betrachten ſind.

Wer einen Bettler duldet, ſoll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, Krüger, Schenk- und Gaſtwirthe, oder andere zu Beobachtung guter Polizei beſonders verpflichtete ſollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten ſämmtliche Magiſtratsperſonen, ſo darum gewußt, und auf dem platten Lande den auf ſeinem Rittersitze ſich aufhaltenden Gutseigenthümer, oder aber die deſſen Stelle vertretenden Oeconomiebedienten und Juſtitiarien, ingleichen auf Unſern Domainenämtern den zeitigen Domainenbeamten verſtanden wiſſen wollen, ſollen, wenn ſie den Bettler dulden, in die vierfache Geldſtrafe verfallen ſein.

§. 13. In dieſer Abſicht wollen Wir auch wiederholen, wie bereits in dem Edict vom 28. April 1748 enthalten iſt, daß Niemand, es wären Unſere Landes-Collegia ſelbſt, oder deren Untergeordnete oder Obrigkeiten, oder wer es ſonſt ſei, und zwar zum erſtenmal bei Funfzig Thaler, zum zweiten Mal aber bei härterer Strafe, eine Vorſchrift oder Zeugniß zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilen ſollen. Noch ſoll darauf, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweiſen hätten, geachtet werden, bei Vermeidung der in dem §. 12. geordneten Strafe.

§. 14. Auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften, ſo wie aller derer, die zur Entdeckung, Aufgreifung und Transport des Bettlers bis in die zu deſſen Aufnahme beſtimmten Häuſer in dieſem Reglement ferner angegeben ſind, zu hal-

ten, befehlen Wir Unſerm Militair, Unſeren Landes-Collegiis, Land- und Steuerräthen, Magiſträten und überhaupt allen Obrigkeiten auf das ernſtlichſte. Denn ſo ſehr Wir milde Gutthätigkeit billigen; ſo muß doch dadurch nur wirklich Gutes geſtiftet und davon nicht ein ſolcher Gebrauch gemacht werden, der die Polizeiordnung des Ganzen ſtört. Dieſes hat Uns veranlaßt, der Ausübung derſelben, in dem nachſtehenden Inhalt dieſes Reglements, alle mit dem Wohl Unſers Landes zu vereinigende Freiheit zu laſſen. Dahingegen beruht auf der ſtrengſten Befolgung der von Uns zur Entdeckung und Aufgreifung der vagabundirenden Bettler gegebenen Vorſchriften die Abſtellung der Bettelei ſo ſehr, daß Wir davon ſchlechterdings keine Ausnahmen, noch eine Erlaſſung der darauf geſetzten Strafen geſtattet, vielmehr demjenigen, der gegen ſolche die Contravenienten anzeigen wird, die Hälfte der Geldſtrafen, worin ſie verurtheilt werden, ſtatt des gewöhnlichen Denunciantenantheils, zugebilligt wiſſen wollen.

§. 15. In den Häuſern ſollen die dahin abgelieferten Bettler nach dem Verhältniß, wie ſie mehr aus wahrer Noth als aus Vorſatz oder Gewohnheit, dem Betteln ſeit kurzer oder bereits längerer Zeit ergeben gefunden worden, beſſer oder ſchlechter gehalten, auch, damit ſie ſich von dem Müßiggange entwöhnen, und ſo viel es ihre Kräfte und Geſchicklichkeit erlaubt, ihre Verpflegung verdienen helfen, beſchäftigt werden. Für jetzt wollen Wir dazu die Woll- und Garnſpinnerei, als die der Churmark nützlichſte und für den Unterhaltungsetat der Häuſer ſelbſt einträglichſte Beſchäftigung beſtimmen, weßhalb, ſo wie wegen der zu beobachtenden innern Oeconomie und Disciplin, die Direction eines jeden Hauſes zu ſeiner Zeit mit einem beſondern Reglement verſehen werden ſoll.

§. 16. Da Wir außer der Abſicht, Unſere Staaten von Bettlern zu befreien, mit der Anlegung der öffentlichen Arbeitshäuſer auch noch die verbinden, ſo viel es ſein kann, den Bettler zu einem geſchäftigen Leben zurückzubringen, und ihn dadurch in den Stand zu ſetzen, daß er ſein Brod wieder ehrlich erwerben kann, ſo ſollen nur diejenigen, von welchen die Wahl eines beſſern Lebens nicht erwartet werden kann, ſolches in dieſen Häuſern beſchließen.

Wir wollen dafür diejenigen geachtet wiſſen, die, nachdem ſie bereits einmal bei der Bettelei betroffen, zu den neu errichteten öffentlichen Arbeitsanſtalten abgeliefert, und nach überſtandenen gewöhnlichen Arbeitsjahren aus ſelbigen wieder entlaſſen ſind, zum zweiten Mal als Bettler aufgegriffen und abgeliefert werden.

Dieſe ſollen in der Regel nie wieder auf ihre Entlaſſung Anſpruch machen dürfen. Dahingegen ſollen diejenigen, ſo zum erſtenmal betroffen und abgeliefert werden, gewöhnlich nur zwei Jahre dem Hauſe arbeitspflichtig ſein, nach dieſer Zeit aber, wenn ſie glaubwürdig nachweiſen können, wie und wo ſie künftig durch Beſchäftigung ihren Lebensunterhalt ſich ſelbſt verſchaffen wollen, und nach ihrer in der Anſtalt bewieſenen Arbeitſamkeit und guten Aufführung ſolches zu erwarten iſt, entlaſſen werden.

Der General-Direction dieſer Anſtalt überlaſſen Wir es jedoch, Ausnahmen von dieſer Vorſchrift zu geſtatten, und beſonders in dem letzten Falle, wenn ſich beſondere Bosheit oder Faulheit in einem Subjecte zeigen ſollte, nach geſchehener pflichtmäßiger Unterſuchung des Juſtitiarius des Arbeitshauſes die Arbeitsjahre bis auf zehn Jahre zu verlängern. Soll aber auch dieſe Zeit überſchritten werden; ſo muß ſolches nicht eher, als nach erhaltener Genehmigung Unſers General-Directorii geſchehen. In allen Fällen aber, wo ein Bettler länger als zwei Jahre in dem Arbeitshauſe bleiben ſoll, müſſen der General-Direction von der Provinzial-Direction die verhandelten Acten eingeſandt und von erſterer muß die Dauer der Arbeitsjahre ſorgfältig erwogen und beſtimmt werden.

II. Von dem Transport der Invaliden und Bettler in die für dieſelben beſtimmten Häuſer.

§. 17. Einer beſondern Anweiſung, wie die Invaliden in die für ſelbige beſtimmten Häuſer gelangen, bedarf es nicht, da ſie von Unſerm 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii dahin gewieſen werden. So wie aber bei einer künftig entſtehenden Vacanz in den Invalidenhäuſern die Direction des Hauſes davon nicht nur der General-Direction der Anſtalt, ſondern auch Unſerm 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii unverzüglich Anzeige thun muß; ſo wollen Wir auch, daß das letztere die Direction jedesmal benachrichtige, durch welchen Invaliden die erledigte Stelle wieder beſetzt worden und wann ſich derſelbe einfinden ſoll.

Sollte nach Verlauf der beſtimmten Zeit der der Direction namhaft gemachte Invalide ſich nicht geſtellen; ſo hat dieſelbe ſogleich ſolches dem mehrgedachten Departement anzuzeigen, damit deßhalb gemeſſenere Verfügungen erlaſſen werden.

§. 18. Wie es wegen der erſten Aufgreifung der Bettler in dem Bezirk eines jeden Hauſes gehalten werden ſoll, iſt bereits hieſelbſt §. 2. verordnet. Sobald zu dem Ende die erſte General-Viſitation veranlaßt ſein wird, ſoll künftig jedermann befugt ſein, den Bettler anzuhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen und in den Städten an den erſten Polizei-Vorgeſetzten des Magiſtrats abzuliefern. Wir erwarten auch, daß ein jeder geneigt ſein werde, einen ihm bekannt werdenden Bettler, wenn er gleich zu deſſen Anhaltung nicht verbunden iſt, der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen, damit Wir nicht veranlaßt werden, dergleichen Anzeigen zur Pflicht zu machen und auf deren Unterlaſſung eine Strafe zu verordnen.

§. 19. Wir wollen auch ferner nicht, daß in den Städten, die geſchloſſen ſind, die Bettler vor den Thoren abgewieſen oder aus der Stadt gebracht werden, ſondern es ſollen ſolche an den Thoren angehalten und eben ſo, wie in dem vorigen §. verordnet iſt, abgeliefert werden.

§. 20. Wenn auf einzeln liegenden Höfen, Vorwerken, Schenken, Colonien oder in ſolchen Dörfern, die nur aus wenigen Häuſern beſtehen und keine Schulzen haben, ein Bettler angehalten wird; ſo ſollen die Inhaber ſolcher Höfe, Vorwerker, Schenken, und auf den Colonien und kleinern Dörfern die Hauswirthe, bei welchen ſich der Fall ereignet, ihn an den Schulzen des zunächſt belegenen Dorfes abliefern, bei Vermeidung der Strafe, die bereits im §. 12. hieſelbſt feſtgeſetzt iſt.

Die außer dem Beſchluß der Städte liegenden ſtädtiſchen Beſitzungen können, nach ihrer Convenienz, die aufgegriffenen Bettler entweder zu der Stadt oder zu dem nächſten Dorfe zur weitern Beförderung in das Armenhaus, im erſten Fall an den Magiſtrat, im andern Fall an den Schulzen des Dorfs abliefern, da Wir dergleichen außer den Städten liegende Beſitzungen ſowohl der Armenpolizei-Aufſicht des Magiſtrats, wo der Bettler betroffen worden, als des Landraths des Kreiſes hiemit unterworfen wiſſen wollen, um den Bettlern in denſelben nicht etwa eine der Aufmerkſamkeit ihrer Obrigkeit entgehende Freiſtätte zu geſtatten.

§. 21. Die Schulzen eines jeden Orts und in den Städten der erſte Polizeivorgeſetzte ſind ſchuldig, wenn an ſie ein Bettler abgeliefert wird, ſolchen ſogleich, es ſei an einem Wochen-, oder Sonn- und Feſttage, bei Tage, und wenn es möglich und thunlich, auch bei Nacht transportiren zu laſſen, beſonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwiſchen könne, und ſoll ſie davon bei Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe in dem Vernachläſſigungsfall nichts freiſprechen. In der Regel ſoll dieſer Transport, wie

hiernächſt verordnet wird, auf dazu beſonders beſtimmte Transport = Vorſpann= Päſſe geſchehen.

§. 22. Als eine Ausnahme von dieſer Regel bleibt es jedoch den Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten, die auf ihren Dörfern wohnen, wenn ſie es für gut finden, frei, den aufgegriffenen Bettler unter ſicherer Begleitung unmittelbar von dem Orte der erſten Aufgreifung bis in das Arbeitshaus abliefern zu laſſen. Zu dem Ende müſſen die Schulzen auf den Dörfern, wo ihre Gerichtsobrigkeit wohnt, vor Veranlaſſung des Transports ſich bei derſelben melden und deren Entſcheidung erwarten, ob ſie den Bettler gerade zum Arbeitshauſe oder mittelſt der Transportpäſſe abliefern laſſen will. Sind an einem Orte mehrere Gerichtsobrigkeiten; ſo gebührt dieſe Entſcheidung dem Gutsherrn, der Gerichtsherr iſt, oder, wenn mehrere die Gerichtsbarkeit haben, dem, der am längſten im Beſitze ſeines Guts iſt; wie denn auch der auf dem Gute gegenwärtige Guts= und Gerichtsherr vor dem Abweſenden und deſſen Adminiſtrator, Pächter und Juſtitiario den Vorzug hat. Hienach müſſen die Gerichtsobrigkeiten ihre Schulzen mit Inſtruction verſehen, damit in dem vorkommenden Fall aller Streit und Aufenthalt vermieden werde.

§. 23. Die Ablieferung geſchieht in dieſem Fall auf alleinige Gefahr und bei der §. 12. auf Vernachläſſigung geſetzten Strafe der Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten, die ſolche veranlaſſen, wogegen ihnen auch die hienächſt beſtimmte Vergütigung allein zukommt.

§. 24. Auf jeden Transport muß ein Führer mitgegeben werden, dem der Bettler anvertraut wird. Dieſem müſſen die Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu ſeiner Bevollmächtigung einen Schein mitgeben, worin

der Name des Bettlers,
Tag und Stunde, wenn derſelbe aufgegriffen worden,
der Ort, wo die Aufgreifung geſchehen,
die Urſach, warum er aufgegriffen worden,
Tag und Stunde ſeiner Abſendung,
die Nachweiſung der bei ihm gefundenen Effecten,

bezeichnet iſt. Von dieſen Scheinen ſoll eine hinlängliche Zahl von Exemplarien auf Koſten der Anſtalt gedruckt und vertheilet werden.

Auf Vorzeigung deſſen ſoll der Abzuliefernde von der Direction des Armenhauſes angenommen, die richtig geſchehene Ablieferung unter dem Scheine atteſtiret, und ſolcher dem Führer zurückgegeben, von dieſem aber dem Ausſteller deſſelben bei ſeiner Zurückkunft wieder abgeliefert werden.

§. 25. Dieſen mit dem Atteſt der geſchehenen Ablieferung verſehenen Schein haben die Magiſträte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen an den Landrath des Kreiſes, zum Beweis ihrer Aufmerkſamkeit, einzuſenden. In dem Fall aber, daß der mit dem zu transportirenden Bettler abgeſandte Führer den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsatteſt verſehen, vorzuzeigen vermöchte, müſſen ſie dieſen Vorfall ungeſäumt dem Landrath des Kreiſes zur Unterſuchung anzeigen. Verſäumen hierunter die Magiſträte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen etwas, ſo ſollen letztere in 2 Rthlr. Geld= oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, die erſtern aber in die vierdoppelte Geldſtrafe verfallen ſein.

§. 26. Wenn die Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten die Ablieferung nicht unmittelbar verrichten laſſen, ſo wie, wenn auf den Dörfern, wo keine Gerichtsobrigkeiten ſind, die Ablieferung anhebt; ſo ſoll der Transport durch Vorſpann bis in das competente Arbeitshaus geſchehen.

§. 27. Zu dem Ende ſollen die Landräthe, nach erhaltener Genehmigung

der General-Direction dieſer Anſtalt, beſtimmte Routen feſtſetzen, durch welche in jedem Kreiſe einem jeden Dorfe der Weg vorgeſchrieben wird, den ſolches bei Beförderung eines aufgegriffenen Bettlers bis in das Arbeitshaus, wohin er gehört, befolgen muß.

§. 28. Dieſe Routen ſollen in beſondern zu dieſem Behuf abzudruckenden Transportpäſſen, deren jeder Magiſtrat und jeder Schulze eine verhältnißmäßige von dem Landrathe des Kreiſes zu vertheilende Zahl vorräthig haben muß, verzeichnet und darin vorgeſchrieben werden, wohin ein jedes transportirende Dorf den Aufgegriffenen abliefern muß, und wie weit die nach ganzen, halben oder Viertelmeilen zu beſtimmende Entfernung iſt.

§. 29. Auf dieſen Transport muß allezeit ein Führer von dem Abſender mitgegeben werden, der ihn bis in das Haus nicht verlaſſen darf. Dieſem wird der in §. 24. vorgeſchriebene Schein nebſt dem Transportpaß mitgegeben. Er erhält den letztern von dem Hauſe quittirt zurück, legitimirt ſich dadurch bei ſeiner Zurückkunft wegen der richtig geſchehenen Ablieferung, und bekommt das in der Folge beſtimmte Botenlohn; wohingegen er, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſeinen Rückweg zu Fuße macht.

§. 30. Alle und jede Schulzen und Dorfgerichte auch in den nicht von dem unterzeichneten Landrath reſſortirenden Kreiſen müſſen auf Vorzeigung eines ſolchen Paſſes den Transport ohne den mindeſten Verzug bei der ſchwerſten Verantwortung weiter befördern.

Damit die geringſte hierin begangene Nachläſſigkeit um ſo mehr geahndet werden kann; ſo liegt dem Führer ob, ſich auf dem Transportpaß die Zeit der Ankunft und des Abgangs überall, wo der Transport wechſelt, von dem Schulzen oder deſſen Stellvertreter verzeichnen laſſen.

Der Führer ſelbſt ſoll, wenn er hierin oder in der Begleitung des Transports etwas verſäumt, zur Verantwortung gezogen werden, wie dieſerhalb bereits in dem §. 26. das Nöthige verordnet iſt.

§. 31. Die Städte, ſo nicht vorſpannpflichtig ſind, bleiben zwar wie bisher mit dergleichen Schubtransporten verſchont; dahingegen können ſie ſich nicht entbrechen, gegen die feſtgeſetzte Vergütung einen in ihren Ringmauern oder auf ihren Fluren aufgegriffenen Bettler eine Meile weit, oder wenn innerhalb derſelben kein Dorf belegen wäre, bis in das nächſte Dorf transportiren zu laſſen.

§. 32. Von dem geſchehenen Transport müſſen die Magiſträte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen dem Landrath des Kreiſes jedesmal Anzeige thun und demſelben den quittirt zurückerhaltenen Vorſpannpaß überſenden.

Gegen deſſen Empfang wird von dem Landrath das liquidirte Botenlohn nebſt den Transportgeldern für die Dörfer ſeines Kreiſes auf die Kreis-Caſſe vorſchußweiſe ſogleich angewieſen.

§. 33. Mit den anliegenden Kreiſen, ſo dergleichen zu fordern haben, berechnet ſich derſelbe vierteljährlich, und weiſet die an ſelbige zu vergütenden Transportgelder auf die Caſſe ſeines Kreiſes an.

In eben der Art werden die den Städten zu vergütenden Transportgelder von der Kreis-Caſſe zwar gerade an die Magiſträte geſchickt, von dem Landrath des Kreiſes muß aber zugleich dieſe Abſendung Unſerer Churmärkſchen Krieges- und Domainen-Kammer angezeigt werden, damit dieſelbe auf die gehörige Verwendung dieſer Gelder durch die Steuerräthe halten, und ſolche, ſo wie in der Folge wegen der Beiträge verordnet iſt, bei Verrechnung der letztern nachweiſen laſſen kann.

§. 34. Die ſolchergeſtalt vorgeſchoſſenen Transportgelder zieht die Kreis-Caſſe dem Arbeitshauſe, welches aus derſelben verpflegt wird, auf die an ſelbiges

zu zahlenden Verpflegungsgelder ab, und juſtificirt durch Ueberſendung der Beläge den gemachten Abzug bei der General-Direction, damit von dieſer der Ausfall bei den Specialcaſſen der Arbeitshäuſer aus der Haupt-Caſſe erforderlichenfalls erſetzt werden kann.

§. 35. Damit die an die Magiſträte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu ertheilenden Vorſpannpäſſe von ſelbigen nicht gemißbraucht werden; ſo müſſen die Landräthe genau verzeichnen, an wen und wie viel Transportpäſſe ſie vertheilt haben.

Die Schulzen müſſen bei Hebung der Fuhrengelder, und die Magiſträte nebſt den Gerichtsobrigkeiten, wenn ſie neue Päſſe verlangen, außerdem aber ein jeder, der dergleichen erhalten, dem Landrath, ſo oft er es verlangt, nachweiſen;

wer durch die verbrauchten Transportpäſſe transportirt worden, und ob und wie viel ſie dergleichen noch in Händen haben?

Sollte ſich durch Vergleichung dieſer Angabe mit den von Zeit zu Zeit zur Liquidation gebrachten quittirten Transportpäſſen eine Unrichtigkeit ergeben; ſo muß ſolche ſogleich von dem Landrath näher unterſucht, und ſoll der Schuldigbefundene nach den auf die Vernachläſſigungsfälle in dieſem Reglement geſetzten Strafen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 36. Vor der Abſendung muß der Bettler an dem Orte, wo er zuerſt aufgegriffen iſt, viſitirt, demſelben, was er außer der nothdürftigen Kleidung bei ſich führt, abgenommen, ſolches eingepackt, verſiegelt, und unter der Adreſſe der Direction des Arbeitshauſes an deſſen Führer zur Ablieferung mitgegeben werden. Findet ſich bei dem Bettler Geld; ſo muß es damit eben ſo gehalten und ihm nur ſo viel gelaſſen werden, als er auf dem Wege zu ſeiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu drei Groſchen gerechnet, braucht.

Findet ſich kein Geld bei dem Bettler, ſo muß ihm der Abſender den nach eben dieſer Berechnung benöthigten Zehrpfennig auf den Weg mitgeben. Was ſich bei dem Bettler gefunden oder demſelben zur Zehrung mitgegeben iſt, wird auf dem Ablieferungsſchein bemerkt, und von der Direction des Arbeitshauſes über den Empfang des erſtern in dem Empfangsatteſt quittiret; die vorgeſchoſſenen Zehrgelder werden von der Direction des Hauſes, an welches die Ablieferung geſchieht, dem Führer gegen Quittung gezahlt, von welchem ſich der Abſender ſolche erſtatten laſſen muß.

§. 37. Damit der angeordnete Transport für die den Arbeitshäuſern zunächſt belegenen Dörfer nicht zu läſtig, ſondern möglichſt mit gleichen Schultern getragen werde; ſo haben Wir, auf Verlangen Unſerer getreuen Stände, nachgegeben und ſetzen hiermit feſt, daß ſolcher für die Meile auf 2 Pferde zu 4 Gr. pro Pferd und für den Führer das Botenlohn für die Meile mit 3 Gr. vergütet werden ſoll.

§. 38. Dahingegen erwarten Wir um ſo mehr, daß Unſere wegen dieſes Transports gegebenen Vorſchriften mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit befolgt werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringſte Vernachläſſigung hierbei nach der Beſtimmung des §. 12. beſtraft, ſondern überdem, wenn ſich dabei eine grobe Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit zeigen ſollte, beſonders wenn Schulzen oder Gerichtsmänner ſolcher ſchuldig befunden würden, dieſe Strafen geſchärft wiſſen.

Vorſätzliche Begünſtigungen zum Vortheil des Bettlers hoffen Wir nicht ahnden zu dürfen. Sollten ſich inzwiſchen dennoch dergleichen finden; ſo ſoll der Schuldige vom Bürger- oder Bauerſtande an die Stelle des Bettlers auf 8, 14 Tage, oder nach Verhältniß 4 Wochen mit Gefängniß-, oder nach Befinden

der Umſtände mit Zuchthausſtrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 39. Wir verſehen Uns zu Unſern Land- und Steuerräthen, daß die erſtern auf dem platten Lande, die andern in den Städten es an den erforderlichen Vorſchriften und Anweiſungen nicht werden ermangeln laſſen, damit Unſer Allerhöchſter Wille bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport der Bettler mit der gehörigen Ordnung, Exactitüde und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringſte hierunter durch Mangel hinlänglicher Inſtruction verabſäumt werden ſollte, dieſerhalb lediglich an ſie halten.

§. 40. In gleicher Art ſollen die Policei-Land- und Ausreuter vorzüglich darauf Acht geben, daß ſich, dieſer Verordnung zuwider, keine Bettler einſchleichen. Sie ſollen daher, wenn ſie dergleichen auf den Straßen oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäuſern, die ſie zu dem Ende fleißig viſitiren müſſen, antreffen, ſolche aufheben und an die Schulzen der nächſtbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müſſen die Forſtbedienten dahin ſehen, daß die Bettler, die ſie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigſten aber denenſelben, bei den gegen Unſere beſonders zur Policeiaufſicht verpflichteten Diener hieſelbſt geſetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt zu geſtatten.

§. 41. Auf das Benehmen der Schulzen in den Dörfern kommt es dabei hauptſächlich an. Dieſe müſſen daher, auch wenn ſie abweſend ſein ſollten, ſolche Vorkehrungen treffen, damit in dieſer Zeit nichts in ihren Dörfen vernachläſſigt wird, maßen, wenn ſich ſolches finden ſollte, ihre Abweſenheit ihnen nicht zur Entſchuldigung gereichen, ſondern die in dieſem Reglement geſetzten Strafen eben ſo ſtatt haben ſollen, als wenn die Vernachläſſigung von ihnen ſelbſt begangen wäre.

§. 42. So ſtreng Wir inzwiſchen dieſe verordneten Strafen an den Schulzen, ſo dieſem Reglement entgegen handeln, vollzogen wiſſen wollen; ſo ſollen dahingegen auch diejenigen Schulzen ſich beſonderer Belohnungen zu erfreuen haben, die ſich durch beſondern Fleiß und Eifer in deſſen Befolgung auszeichnen. Wir verſprechen daher in den erſten drei Jahren denjenigen zehen Schulzen in der Churmark, die in jedem Jahre die meiſten Bettler aufgegriffen und gehörigen Orts abgeliefert haben werden, einem jeden eine Belohnung von 10 Rthlr. aus den Fonds der Anſtalt, und behalten Uns auch nach Ablauf dieſer drei erſten Jahre vor, ähnliche Vergeltungen, nach Verhältniß der Umſtände, Allerhöchſt ſelbſt den fleißigen und exacten Schulzen, die Uns deshalb alsdann namhaft gemacht werden ſollen, zu bewilligen.

§. 43. Es haben daher am Schluß jeden Jahres die Landräthe an die General-Direction dieſer Anſtalt exacte Liſten von den in jeder Stadt und jedem Dorfe aufgehobenen und gehörig abgelieferten oder entkommenen Bettlern einzureichen. Gedachte Direction hat aus ſelbigen die zehen Schulzen, ſo ſich in der vorgedachten Art auszeichnen werden, auszumitteln und die Bewilligung der feſtgeſetzten Belohnung bei Unſerm General-Directorio auszuwirken.

§. 44. Um den Landräthen die Armenpolizei in ihren Kreiſen möglichſt zu erleichtern, wünſchen Wir, daß in jedem Kreiſe außer dem Kreis-Ausreuter noch ein beſonderer Armenvoigt angeſetzt werde; indeſſen wollen Wir jedem Kreiſe überlaſſen, ob er dieſes Mittel zur Erleichterung der Abſtellung der Bettelei gebrauchen wolle.

§. 45. Die Unterſuchung aller und jeder dieſem Reglement, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachläſſigungen, wollen Wir, als eigentliche Polizeivergehen, ſowohl in den Städten

als auf dem Lande Unſern Landräthen als perpetuirlichen Commiſſarien übertragen.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das in dem §. 12. dieſes Reglements feſtgeſetzte Simplum oder Duplum oder Quadruplum überſteigt, ſoll die Feſtſetzung der Strafe auf dieſe Unterſuchung lediglich der General=Direction dieſer Anſtalt gebühren, und denen, die ſich dadurch gravirt erachten, nur ſich deshalb bei Unſerm General=Directorio zu beſchweren, nach erfolgtem Beſcheide aus dem letztern aber weiter keine Beſchwerde geſtattet ſein.

In ſolchen Fällen, wo es auf Beſtimmung einer höheren Strafe ankommt, ſoll auf die Unterſuchung der Landräthe, von Unſerer Churmärkſchen Kammer=Juſtiz=Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unſer Reviſions=Collegium gehen. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht ſtatt.

§. 46. Da alle hierin verordneten Geldſtrafen der Haupt=Caſſe dieſer Anſtalt zufließen ſollen; ſo muß die Churmärkſche Kammer=Juſtiz=Deputation, ſobald dergleichen Strafen bei derſelben rechtskräftig erkannt ſind, der General=Direction dieſer Anſtalt davon Nachricht geben, damit dieſelbe wegen deren Einziehung das weiter Nöthige veranlaſſen kann.

III. Von der Aſſociation der Stände und der Fonds dieſer Anſtalt.

§. 47. Obgleich die in die Arbeitshäuſer abzuliefernden Bettler beſchäftigt und ihr Verdienſt zu ihrer Verpflegung von der Direction eines jeden Hauſes benutzt und berechnet werden ſoll; ſo können ſelbige bei der Gebrechlichkeit vieler, der Ungeſchicklichkeit anderer, und dem Hang zum Müßiggange, der bei allen vorauszuſetzen iſt, ſo viel nicht erwerben, als der Unterhalt eines jeden Hauſes bedarf.

§. 48. Ueberdem iſt von den Invalidenhäuſern auf eine ſolche Einnahme nicht zu rechnen, weil Unſere Allerhöchſte Abſicht auf die Verſorgung der Invaliden gerichtet iſt und Wir daher bereits vorhin verordnet haben, daß ſie nur für ihren eigenen Gewinn arbeiten ſollen.

§. 49. Es ſind alſo Fonds nothwendig, aus welchen die jährlichen Unterhaltungskoſten der Invaliden= und Arbeitshäuſer, nach Abzug des eigenen Verdienſtes der letztern, ingleichen die Koſten, die die Führung der Anſtalt ſelbſt nothwendig macht, genommen werden.

§. 50. Der Zweck, zu welchem dieſe Fonds nöthig ſind, iſt die Aufhebung der Bettelei. Die Bettelei war bisher eine der größten und allgemeinſten Landplagen.

Es gewinnt daher bei der Aufhebung derſelben das Land allein, und ein jeder, der darin Feuer und Herd hat, insbeſondere.

Wir haben die Erreichung dieſes Zwecks durch den veranſtalteten Bau der öffentlichen Häuſer möglich gemacht; der Churmark und jedem Bewohner derſelben liegt es aber ob, ihn durch Aufbringung der erforderlichen Fonds zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 51. Zu dem Ende haben Wir Uns den Unterhaltungsetat eines jeden Hauſes, mit Rückſicht auf deſſen wahrſcheinlichen Verdienſt, ingleichen auf die Verwaltungskoſten der Anſtalt ſelbſt, vorlegen laſſen und gefunden, daß der Beitrag zu dieſen Koſten bei einer zweckmäßigen Repartition geringer iſt, als es die unwillkürlichen Gaben waren, die zur Befriedigung der Bettler, und um ſein Eigenthum, Haus und Hof zu ſchützen, ein jeder Hauswirth in der Churmark bis jetzt an ſelbige entrichtet hat.

§. 52. Es kann aber dieſer Beitrag, da er für eine Anſtalt geleiſtet werden ſoll, deren Fortdauer auf einem beſtimmten Etat beruhet, der Willkühr eines jeden nicht überlaſſen werden, ſondern die Beiträge eines jeden müſſen beſtimmt ſein.

§. 53. Für dieſe Beſtimmung haben Wir keinen Grundſatz billiger und der Natur der Sache mehr angemeſſen gefunden, als den:

daß ein jeder zu dieſer Anſtalt in eben dem Maß beitragen müſſe, als er dem Zuſpruch des Bettlers bisher unterworfen geweſen iſt.

Nach dieſem Grundſatz kann ſich Niemand, der Feuer und Herd hat, weß Standes er auch ſey, von der Leiſtung der Beiträge ausſchließen, und da auch der Bettler von der Leiſtung milder Gaben dieſer keinen ausgeſchloſſen hat; ſo haben Wir nach demſelben die Repartition der Beiträge anzulegen befohlen.

§. 54. Sowohl dieſe Repartition als auch der Unterhaltungsetat ſelbſt ſind aber künftigen Abänderungen unterworfen, die die mehr oder wenigere Zahl der in den Häuſern jedesmal befindlichen Bettler, der mehrere oder wenigere Verdienſt der darin Arbeitenden, die ſteigenden Preiſe der Dinge oder andere nicht vorherzuſehende Urſachen, wohin auch der nicht vorherzuſehende Ertrag der dieſer Anſtalt beigelegten außerordentlichen Einkünfte, deren in der Folge gedacht iſt, gehört, veranlaſſen können.

In dieſen Fällen wird der Unterhaltungsetat der Anſtalt mehr oder weniger bedürfen.

§. 55. Unſere Allerhöchſte Abſicht iſt, daß die Beiträge, ſo für dieſe Anſtalt die Churmark aufbringen wird, treu zu deren Erhaltung verwendet werden ſollen; zu dem Ende wollen Wir, daß die Provinz von dem Fortgange der Anſtalt, deren Gewinn, Koſten und Bedarf in jedem Jahre vollkommen unterrichtet werden ſoll, und eben daher haben Wir beſchloſſen, bei der Verwaltung derſelben eine Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio ſubordinirte Aſſociation Unſerer Churmärkſchen Stände ſowohl von der Ritterſchaft als den Städten ſtatt finden zu laſſen.

§. 56. Da jedoch Unſere Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam ihre eigenen Armenanſtalten haben; ſo bleiben ſolche von dem in dieſem Reglement erhaltenen Plan zur Verſorgung der Vagabunden und der deshalb errichteten Aſſociation Unſerer getreuen Stände hiemit ausgeſchloſſen. Eben daher muß aber auch ſo wenig die Provinz dieſen Unſern Reſidenzien, als die letzteren der erſteren vagabundirende Bettler zuſenden.

§. 57. Dieſer von Uns bewilligten Aſſociation Unſerer getreuen Stände haben Wir in einer am 28. December 1789 veranlaßten Zuſammenkunft, den Deputirten derſelben den vollſtändigen Unterhaltungsetat dieſer Anſtalt nebſt der Repartition, wie der dazu erforderliche jährliche Fonds am beſten von der Churmark aufzubringen iſt, mittheilen laſſen, und nachdem ſie darüber mit ihren Bemerkungen gehört und Uns ſolche vorgetragen worden, ſo haben Wir die Repartition der Beiträge zu dieſem Fonds genehmigt und feſtgeſetzt.

§. 58. Wir verordnen und wollen daher, daß nach dieſer von Uns feſtgeſetzten Repartition die Beiträge zur Führung dieſer Anſtalt in der Churmark künftig geleiſtet und ſolche zu dem Ende von Unſerm General-Directorio, dem Wir ſolche zugefertigt, und demſelben dieſe Unſere Allerhöchſte Willensmeinung beſonders bekannt gemacht haben, zu jedermanns Kenntniß gebracht werde.

§. 59. Damit aber Unſere getreuen Stände ſowohl wegen der Erreichung des beabſichtigten Zwecks dieſer Anſtalt, als wegen der von ihnen ſelbſt dazu zu leiſtenden Beiträge völlig beruhigt werden; ſo wollen Wir auf ihren Antrag ihnen hiermit die ausdrückliche Verſicherung geben, daß

§. 60. A. Nach Verlauf von ſechs Jahren, die von dem Tage der Eröffnung eines jeden Arbeitshauſes für die in deſſen Diſtrikt belegenen Kreiſe gerechnet werden ſollen, es Unſern getreuen Ständen freiſtehen ſoll, dieſe Aſſociation nach freier Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabſichtete Zweck

derſelben, die Abſtellung der Bettelei, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbeſtimmten ſechsjährigen Zeitraums kann dahingegen kein Kreis in ſeinem Diſtrikt die Aſſociation verlaſſen, weil die Anſtalt deſſelben, um ihre völlige Conſiſtenz zu erhalten, bedarf.

§. 61. B. Daß die bei dieſer Anſtalt, nach den Regeln geſellſchaftlicher Verbindungen, angenommenen Beitragsgrundſätze in keinem andern Fall zur Folge gezogen und den Ständen daraus, weder unter ſich noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachſen ſoll.

§. 62. C. Daß endlich die Beiträge ſelbſt zu keinem andern als dem in dieſem Reglement beſtimmten Zweck verwendet, noch ſolcher erweitert, noch auch die Verpflegung der Invaliden und Armen willkührlich und ohne Zuziehung der Stände reichlicher und koſtbarer gemacht werden ſoll, als ſie es nach der mit ſelbigen bei Errichtung der Anſtalt getroffenen Vereinigung war.

Verurſacht dahingegen nur der ſteigernde Werth der Dinge in der Folge mehrere Koſten; ſo ſoll die ſodann erforderliche mehrere Ausgabe, jedoch nur nach vorhergegangenen verfaſſungsmäßig abzugebenden Beſchluß der Stände, durch eine Erhöhung der Beiträge gedeckt werden.

§. 63. Die Erhebung der Beiträge ſoll pränumerando durch die Kreiskaſſen geſchehen.

Von Unſern Vaſallen werden ſolche vierteljährlich mit den Lehnpferdegeldern eingeſchickt. Von den contribuablen Unterthanen müſſen die Schulzen, von den nicht contribuablen aber, als Coloniſten ꝛc., die Grundobrigkeiten die Beiträge vierteljährlich einziehen und an die Landräthe abliefern.

Die Städte ſenden zwar ihre Beiträge ebenfalls vierteljährlich an die Hauptkaſſe ab; ſie müſſen aber ſolche monatlich einziehn, weil ſonſt die Magiſtråte für den Ausfall verantwortlich werden, wenn ſie darin, ohne zureichende Entſchuldigung nachgeſehen haben.

§. 64. Damit Niemand mit dieſen Beiträgen rückſtändig bleibe; ſo ſollen die Landräthe ſolche durch eben die executiviſchen Mittel beizutreiben befugt ſeyn, die ihnen zur Beitreibung der Lehnpferdegelder oder Contributionsreſte beigelegt ſind, und eben ſo ſollen die Magiſtråte in den Städten durch Execution die Reſtanten zur Entrichtung ihrer Beiträge anzuhalten Macht haben.

§. 65. Von den Kreiskaſſen werden die eingezogenen Beiträge vierteljährlich an die Kaſſe des Arbeitshauſes, zu deſſen Diſtrikt der Kreis gehört, unter der Adreſſe der Direction des Hauſes abgeſchickt. Sollte inzwiſchen von der General-Direction die Einſendung dieſer Beiträge an die General-Landarmenkaſſe verfügt werden; ſo haben die Rendanten der Kreiskaſſen dieſer Verfügung Folge zu leiſten.

§. 66. Wenn künftig bei dem jährlichen Unterhaltungsetat der Anſtalt Abänderungen nothwendig werden; ſo ſollen ſolche bei jedesmaliger Abnahme der Rechnungen, wie in der Folge weiter verordnet iſt, feſtgeſetzt, die weitere Repartition der Beiträge aber der General-Direction der Anſtalt überlaſſen bleiben, die nach Fixirung des Etats die ſpecielle Repartition für jeden Kreis ausarbeiten, und ſolche den Land- und Steuerräthen zur Subrepartition nach den angenommenen Grundſätzen zufertigen läßt.

§. 67. Die Land- und Steuerräthe haben dieſe Subrepartition ſogleich anzulegen und ſolche der General-Direction wieder einzureichen. Die letztere wirkt, wenn ſie bei der Subrepartition nichts zu erinnern findet, die Genehmigung derſelben bei Unſerm General-Directorio aus und überſendet die ſämmtlichen Etats demnächſt an Unſere Churmärkſche Cammer, aus welcher die Land- und Steuerräthe zur Einziehung der Beiträge angewieſen werden.

§. 68. Die gehörige Einziehung und Verrechnung derſelben wird von den Landräthen bei Einreichung der Kreisrechnungen durch einen beſondern Anhang zu ſelbigen, und eben ſo von den Steuerräthen bei Einreichung der Cämmereirechnungen der Städte beſonders nachgewieſen und mit der Abnahme und Decharge derſelben von Unſerer Churmärkſchen Kammer eben ſo verfahren, wie ſolches mit jenen Rechnungen geſchieht.

§. 69. Dahingegen gehört die Verrechnung der an die Kaſſen der Arbeitshäuſer oder an die Generalkaſſe dieſer Anſtalt berichtigten Gelder lediglich zum Reſſort der Direction dieſer Anſtalt, weshalb Wir in der Folge weiter verordnet haben.

§. 70. Es würden zwar dieſe Beiträge in jedem Diſtrikt nicht eher geleiſtet werden dürfen, als bis die Invaliden- und Arbeitshäuſer, die dem Diſtrikt gewidmet ſind, zur Aufnahme der darin zu Verpflegenden fertig, und zur Aufgreifung der Bettler die erforderlichen Verfügungen erlaſſen ſind.

Da aber ſolche, ſo wie deren Einhebung verordnet wird, um ſo weniger gleich eingehen, da ſie theils monatlich, theils vierteljährlich abgeführt werden, auch bei Eröffnung des Hauſes ſchon alle Vorräthe ſowohl zur Beköſtigung der Invaliden und Arbeitenden, als zur Beſchäftigung der letztern, vorhanden, überdem die zur Verwaltung des Hauſes erforderlichen Officianten angeſtellt und die täglich vorkommenden Ausgaben beſtritten werden müſſen, ſo finden Wir für nöthig, zu verordnen, daß die Beiträge zu den Kreiskaſſen ſechs Monate früher pränumerando abgeführt werden ſollen, als ein jedes Haus eröffnet wird, und werden Wir zu dem Ende die Zeit der Eröffnung eines jeden Hauſes, ſo wie den Termin, in welchem mit Leiſtung der Beiträge in jedem Diſtrikt der Anfang gemacht werden ſoll, durch Unſer General-Directorium in der Provinz bekannt machen laſſen.

§. 71. Wenn indeſſen den Contribuenten dieſe Vorſchußzahlungen zu der Zeit, da die Bettelei noch wirklich nicht aufgehoben ſeyn kann, läſtig werden; ſo verſprechen Wir in dieſem Fall, ſolche aus einer Unſerer Kaſſen leiſten zu laſſen. Es muß aber alsdann der in dieſer Art geleiſtete Vorſchuß von den Contribuenten, nach Anfang der Anſtalt, zugleich mit den gewöhnlichen Beiträgen wieder eingezogen werden, und wie ſolches geſchehen, ſoll Unſerm General-Directorio, dem Wir die Anweiſung dieſes Vorſchuſſes überlaſſen, nachgewieſen werden.

§. 72. Außer dieſer fixirten Einnahme ſoll den Arbeitshäuſerkaſſen auch dasjenige anfallen, was bei Aufgreifung der Bettler bei ſelbigen gefunden und, der hierin gegebenen Vorſchrift gemäß, bei Ablieferung derſelben mit abgegeben wird.

Wird, nach Verlauf der dazu beſtimmten Jahre, der Bettler aus dem Hauſe entlaſſen; ſo wird demſelben ein Zehrpfennig bis zu dem Ort, wo er ſich niederlaſſen will, mitgegeben und ſonſt nichts.

Stirbt der Bettler in dem Hauſe; ſo beerbt das Haus ihn in allem, was in der Zeit ſeines Aufenthalts im Hauſe ihm auf irgend eine Art zugefallen oder von ihm erworben iſt, oder ihm ſchon vor ſeiner Aufgreifung gehört hat, dergeſtalt, daß, wenn leibliche Kinder deſſelben vorhanden, die ganze Nachlaſſenſchaft unter die Kinder oder Erben **in linea descendente,** es ſey nur einer oder mehrere, dergeſtalt zu theilen, daß dem Hauſe die eine und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Im Fall aber dergleichen Erben nicht vorhanden ſind; ſo ſoll den Collateralerben oder Aſcendenten, welche ſich bei Lebzeiten des Verſtorbenen mit deſſen Unterhaltung nicht beläſtigen wollen, auch von deſſen Verlaſſenſchaft nichts gereicht werden, ſondern dieſelbe gänzlich dem Hauſe anheim fallen.

§. 73. Wir haben bereits vorhin verordnet, daß, um das Land von dem Fortgange der Anſtalt, und daß die Einkünfte derſelben ihrer Beſtimmung ge-

mäß verwendet werden, zu unterrichten, eine Aſſociation der Stände ſtatt haben ſoll. Unſere Allerhöchſte Abſicht iſt aber auch zugleich, daß alle Unſere getreuen Unterthanen, ſo zu demſelben beitragen, ſich vollkommen von dem Fortgange derſelben zu überzeugen und dabei ſich zu erinnern Gelegenheit haben, wie groß für einen jeden der durch dieſe wohlthätige Anſtalt geſtiftete Nutzen ſey.

§. 74. Dieſes ſoll jährlich durch eine in den geſammten Städten und auf dem platten Lande der Churmark zu haltende Landarmenpredigt geſchehen, zu der Wir ein für allemal den Sonntag Lätare in den Faſten beſtimmen. Die General-Direction dieſer Anſtalt ſoll zu dem Ende Unſerm Oberconſiſtorio, ſobald die Rechnung des letzten Jahres abgenommen iſt, ſo viel gedruckte Extracte von dem Zuſtande dieſer Anſtalt, als Prediger in der Churmark vorhanden ſind, zuſtellen und darin bemerken:

I. Wie viel Invaliden und Bettler im verfloſſenen Jahre,
  1) in jedem Hauſe insbeſondere,
    A) Invaliden,
    B) Armen,
      a) Stadt- } Armen und aus welchem Ort,
      b) Land- }
  2) von der ganzen Anſtalt verpflegt worden ſind.

II. Wie ſtark
  1) der Abgang
    A) von Invaliden,
      a) an Geſtorbenen, b) an Entlaſſenen,
    B) von Armen,
      a) an Geſtorbenen, b) an Entlaſſenen;
  2) der Zuwachs
    A) an Invaliden,
    B) an Armen
  geweſen iſt.

III. Wie viel die Einnahme geweſen
  1) an fixirtem Beitrag,
  2) an freiwilligem Beitrag,
    A) durch die Collecten,
    B) durch Geſchenke und von wem?
    C) durch Vermächtniſſe und von wem?
  3) von den Arbeiten der Bettler in der Anſtalt,
  4) von andern zufälligen Einkünften, als:
    A) Strafgeldern,
    B) zugefallenem Vermögen der Bettler, ꝛc.
    C) ꝛc.

IV. Wie viel die Ausgabe geweſen
  1) für die Invaliden,
  2) für die Bettler.

V. Wie viel in dem vorigen Jahre durch fixirten Beitrag aufgebracht werden müſſen und alſo dagegen in dem letzten Jahre mehr oder weniger aufgebracht ſey, nebſt Bemerkung der Urſache.

VI. Wie weit es mit Erziehung der darin aufgenommenen Kinder und Anlegung der Lehr- und Induſtrieſchulen gekommen.

Dieſe Extracte ſollen von Unſerm Oberconſiſtorio den Predigern zugefertigt und ſelbige dahin angewieſen werden, ſolche in der verordneten Predigt öffentlich bekannt zu machen.

§. 75. Die Predigt ſelbſt ſoll das Andenken an die ehemalige Bettelei, die durch dieſe wohlthätige Anſtalt abgeſtellt iſt, mit Dank erneuern und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenſtand haben. Es ſollen dabei die Becken an den Kirchthüren ausgeſtellt und zum Beſten der Anſtalt eingeſammlet werden. Wir wünſchen und werden es mit Beifall vernehmen, daß Unſere getreuen Unterthanen und vorzüglich die Bemitteltern von ſelbigen, dieſe Gelegenheit benutzen, um durch freie Gaben einen Theil des Beitrags zu übernehmen, den Wir zur Sicherſtellung der Anſtalt für einen jeden zu fixiren Uns genöthigt geſehen haben.

§. 76. Zu dem Ende verordnen Wir, daß in dem darauf folgenden Jahre der fixirte Beitrag jederzeit um ſo viel vermindert werden ſoll, als in dem vorhergehenden durch den Weg dieſer Collecte freiwillig aufgebracht iſt, und machen es der General-Direction dieſer Anſtalt, der der jedesmalige Betrag dieſer Gelder von den Inſpectoren gemeldet werden ſoll, zu einer ihrer vorzüglichſten Obliegenheiten, ſich die Verwendung der Collectengelder zur Verminderung des fixirten Beitrags empfohlen ſeyn zu laſſen.

§. 77. Die Einſendung der Collectengelder geſchiehet aus den Inſpectionen an die Kaſſen des Kreiſes, worin ſie belegen ſind; von dieſen werden ſolche aber nicht, wie die fixirten Beiträge, an die Kaſſe des Provinzial-Arbeitshauſes, ſondern ſobald ſämmtliche Collectengelder aus den Inſpectionen des Kreiſes eingegangen ſind, an die Kaſſe der General-Direction dieſer Anſtalt eingeſchickt und der Betrag derſelben der General-Direction nachgewieſen.

§. 78. Ob nun aber gleich die Collectengelder zur Hauptkaſſe fließen; ſo ſoll doch die General-Direction die Verfügung treffen, daß, wenn ein oder der andere Kreis ſich bei dieſen Collecten vorzüglich durch milde Beiträge auszeichnet, demſelben dadurch in Abſicht der fixirten Beiträge eine vorzügliche Erleichterung zu Gute komme. Die Collectengelder aus Potsdam und Berlin können aber keinem einzelnen Kreiſe angerechnet, ſondern müſſen zum Beſten der ganzen Anſtalt verwendet werden.

§. 79. Um dieſer Anſtalt alle Koſten, ſo nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu erſparen, wollen Wir derſelben die Poſt-, Sportel- und Stempel-, ſo wie den Arbeitshäuſern ſelbſt die Acciſefreiheit und denſelben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilegen. In Abſicht der Acciſefreiheit wollen Wir aber, daß zu Verhütung aller Mißbräuche die Acciſe bezahlt und ſolche alle Monate von dem Acciſeamt der Stadt, worin das Armen- und Invalidenhaus befindlich, der Inſpection des Hauſes zurückgegeben werden ſoll.

Die Poſtfreiheit beſtimmen Wir in der Maße, daß ſolche den Armen- und Invalidenanſtalten und denen dabei concurrirenden Behörden, mit Ausſchluß der Geldverſendungen, in allen übrigen die Ausübung dieſes Reglements betreffenden Fällen dergeſtalt zukommen ſoll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel verſiegelt und mit der Aufſchrift: »Invaliden-Armenſachen,« verſehen ſeyn müſſen. Ferner genehmigen Wir für dieſe Häuſer die Zinſefreiheit; auch ſollen alle bei denſelben angeſtellte oder mit Gehalt verſehene Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Canzleigebühren befreit ſeyn.

IV. Von der Direction der Anſtalt.

§. 80. Zur Führung dieſer Anſtalt wollen Wir eine Direction, unter dem Namen einer General-Landarmen-Verpflegungs-Direction, beſtellen, welche von Unſerm General-Directorio reſſortiren, hier angeſtellt, und aus einem Mitgliede vom 7ten Departement Unſers Oberkriegscollegii, 2 Mitgliedern Unſerer Churmärkſchen Krieges- und Domainencammer, 4 Mitgliedern der Stände, deren 3 die Ritterſchaft und 1 die Städte präſentiren, beſtehen und deren Chef der jedesmalige Departementsmi-

niſter der Churmark, jetzt Unſer wirklicher geheimer Staatsminiſter von Voß ſeyn ſoll.

§. 81. Die Stände ſollen ihre dazu ernennenden Mitglieder ohne Rückſicht auf die gewöhnliche Folge der zur Churmark gehörenden Provinzen und Kreiſe, unter ſich wählen und Unſerm General-Directorio zur Beſtätigung vorſchlagen, weil es nur darauf ankommt, daß geſchickte und uneigennützige Männer gewählt werden.

§. 82. Die Beſtimmung des aus dem Oberkriegscollegio bei der General-Direction anzuſtellenden Mitgliedes bleibt dem Chef des 7ten Departements bei demſelben, ſo wie die Ernennung der beiden Räthe aus der Churmärkſchen Cammer, deren jedoch allezeit der eine einer der Juſtitiarien der Cammer ſeyn muß, damit er in rechtlichen Angelegenheiten der Direction zugleich Rath geben kann, dem jedesmaligen Chef des Churmärkſchen Departements überlaſſen, und haben ſelbige gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbeſſerungen vorzüglich auf ſie, wenn ſie ſich mit patriotiſchem Eifer dabei benehmen, Rückſicht nehmen werden.

§. 83. In gleicher Art ſollen zum Vortrag und dem Expeditionsweſen bei dieſem Collegio die bei Unſerer Churmärkſchen Cammer angeſtellten Referendarien, nach der Auswahl des Departementschefs, mit gebraucht werden, und ſollen ſelbige vorzüglich befördert werden, wenn ſie ſich bei derſelben durch Arbeitſamkeit und Fleiß auszeichnen.

§. 84. Außerdem ſoll bei dieſer General-Direction der Obercommiſſarius über ſämmtliche Häuſer, ein expedirender Secretair, der zugleich die Regiſtraturgeſchäfte beſorgt, ein Rendant, ein Canzliſt und ein Bote angeſtellt werden. Dieſe ſämmtlichen Officianten werden von der General-Direction vorgeſchlagen und von Unſerm General-Directorio beſtätigt.

§. 85. Dieſe Direction ſoll ſich alle 14 Tage einmal, oder wenn es die Geſchäfte erfordern, auf die Veranlaſſung des Chefs derſelben, alle Woche einmal verſammeln. So lange Wir derſelben nicht ein beſonderes Gebäude dazu anweiſen können, ſollen die Zuſammenkünfte derſelben in dem gewöhnlichen landſchaftlichen Conferenzzimmer, und wenn die Landſchaft ſelbſt verſammelt iſt, in der Behauſung des Chefs gehalten werden. In dieſer ſoll auch die Regiſtratur der Anſtalt, die Kaſſe aber auf der Landſchaft ſeyn. In der Abweſenheit des Letzteren gebühret, ohne Rückſicht auf andere Verhältniſſe, der Vorſitz und die Direction dem, der von den angeſtellten 7 Mitgliedern bei der Anſtalt zuerſt angeſtellt geweſen iſt; eben dieſes entſcheidet den Rang der Mitglieder unter ſich.

§. 86. In der Provinz ſoll jedes Haus eine Direction erhalten, welche außer den Officianten, die zur Aufſicht in dem Hauſe vermöge der für ein jedes Haus beſonders ertheilten Inſtruction angeſetzt ſind, aus dem Commiſſarius des Hauſes, einer Juſtizperſon und einem Landrath beſtehen ſoll.

§. 87. Hierbei ſteht es jedoch den aſſociirten Kreiſen frei, einen Deputatum aus ihren Mitteln zum Mitgliede dieſer Direction zu ernennen. Eine gleiche Befugniß wird den Städten in ſo fern eingeräumt, als ihr Deputatus in der Stadt, wo das Arbeitshaus befindlich, wohnhaft iſt. Dieſe Deputirte aber müſſen wenigſtens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Inſtitut zur Laſt fallende Koſten verurſachen.

Dem Landrath, in deſſen Kreiſe ſich das Armenhaus befindet, gebühret aber das Präſidium dieſer Direction, und in deſſen Abweſenheit dem ritterſchaftlichen Kreisdeputirten.

§. 88. Dem Commiſſarius iſt die ganze ökonomiſche Direction des Hauſes,

die Verſorgung deſſelben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die Benutzung der Arbeit zum Vortheil des Hauſes, ſo wie die Kaſſe deſſelben, in deren Verwaltung demſelben ein Controleur zugeordnet iſt, anvertraut.

Die Juſtizperſon vertritt zugleich die Stelle des Syndici. Sobald die Arbeitshäuſer, Unſerer Allerhöchſten Abſicht gemäß, mit einer beſondern Criminalanſtalt verſehen ſein werden, ſoll der zu dieſer Anſtalt anzuſetzende Criminalrichter zugleich der Syndicus der Armenanſtalt ſeyn.

Der Landrath, welcher in dieſer Direction den Vorſitz hat, iſt zugleich Reviſor des Hauſes.

§. 89. In der Regel ſoll der Landrath des Kreiſes, in welchem das Arbeitshaus belegen iſt, der Director deſſelben ſeyn. Da er inzwiſchen dazu von Unſerm General-Directorio, auf den Vorſchlag der General-Landarmen-Verpflegungsanſtalt, beſtätigt wird, ſo hängt es von der letztern ab, bei vorkommenden erheblichen Umſtänden auch einen der andern Landräthe aus dem zu dem Arbeitshauſe gehörenden Diſtrikt dazu in Vorſchlag zu bringen. Eben ſo wird auch der Commiſſarius des Hauſes und der Syndicus deſſelben, auf den Vorſchlag der General-Landarmen-Verpflegungs-Direction, ſo wie auch auf deren Bericht der gewählte ritterſchaftliche und ſtädtiſche Deputirte von Unſerm General-Directorio beſtätigt; alle übrige bei den Arbeitshäuſern angeſtellte Officianten ſchlägt aber die Direction eines jeden Hauſes vor, und bedürfen ſolche nur die Beſtätigung der General-Direction, welche jedoch dieſelbe aus erheblichen Urſachen verſagen und dieſe Officianten ſelbſt beſtellen kann.

§. 90. Die von Unſerm General-Directorio zu Directoren der Provinzialhäuſer angeſtellten Landräthe müſſen monatlich die Kaſſe des ihrer Direction anvertrauten Hauſes revidiren und die Reviſionsprotokolle an die General-Direction einſenden.

Bei dieſer Gelegenheit müſſen ſie ſich alles, was in dem Laufe des vorigen Monats bei dem Hauſe vorgefallen und von Erheblichkeit iſt, vortragen laſſen. Der Commiſſarius darf nur die täglich vorkommenden Geſchäfte allein abmachen. Bei außerordentlichen Vorfällen ſoll er entweder bei dem Landrath anfragen, oder deſſen monatliche Anweſenheit erwarten.

§. 91. Alle Vierteljahre muß der Landrath, mit Zuziehung des ritterſchaftlichen und resp. ſtädtiſchen Deputirten, die ganze Direction des Hauſes verſammeln, damit von derſelben der Zuſtand des Hauſes überſehen und das Erforderliche verbeſſert werden könne. Wie denn auch der Commiſſarius ſchuldig iſt, denen ſtändiſchen Deputirten zu allen Zeiten die etwa mündlich verlangten Auskünfte zu geben.

§. 92. Von allen außerordentlichen Vorfällen, insbeſondere wenn es Kaſſengeſchäfte betrifft, berichtet die Direction des Hauſes an die General-Direction der Anſtalt und erwartet von derſelben Beſcheid.

§. 93. Zu den Obliegenheiten des Commiſſarii gehört es, insbeſondere auf Ordnung, Reinlichkeit, gute Speiſung und Beſchäftigung der Arbeitenden im Hauſe zu halten, bei der jedesmaligen Ablieferung neuer Ankömmlinge die Ablieferungsſcheine zu atteſtiren, ſolche demnächſt zu Protokoll über ihren Geburtsort, bisherigen Aufenthalt, Gewerbe, Angehörigen, Vermögensumſtände zu examiniren, und wenn ſich entweder in der Beobachtung des vorgeſchriebenen Transports oder der Aufgreifung derſelben, einige Nachläſſigkeit finden ſollte, davon dem competenten Landrath Anzeige zu thun. Nach Verhältniß der ſich bei dieſer protokollariſchen Vernehmung oder ſonſt ergebenden Umſtände wird von ihm, bis zur nähern Beſtimmung der Provinzial-Direction, der neue Ankömmling in die gute oder in eine der Strafklaſſen des Hauſes geſetzt. Wenn aber ein er-

heblicher Verdacht entſtehen oder gar nachgewieſen werden ſollte, daß ſich der abgelieferte Bettler irgend eines Verbrechens, als der Dieberei, Brandſtiftung und dergleichen ſchuldig gemacht hat; ſo wird derſelbe von dem Commiſſarius, ſobald das Criminalhaus fertig iſt, an daſſelbe zur weitern Unterſuchung des Criminalrichters abgeliefert; ſo lange hingegen die Criminalanſtalten in vielen Häuſern noch nicht eingerichtet ſind, muß ein ſolcher Bettler an den Magiſtrat des Orts abgeliefert werden und hat es wegen der Koſten bei dem Edict vom 21. Juli 1787 ſein Bewenden.

§. 94. Mit dem Schluß jedes Monats ſendet die Direction nebſt den Kaſſenabſchlüſſen die vollſtändigen Liſten von dem Zuwachs oder Abgang und der Klaſſification des erſtern in dem abgelaufenen Monat an die General-Direction nach einem Schema ein, welches derſelben in der beſondern Inſtruction, die ein jedes Haus erhält, vorgeſchrieben werden ſoll. In dieſes gehört die ausführliche Anweiſung für einen jeden Officianten des Hauſes, die Wir Uns bis dahin vorbehalten.

§. 95. Die General-Direction hat vorzüglich darauf zu halten:

I. Daß die Bettelei in der Provinz völlig abgeſchafft und alſo der Zweck dieſer Anſtalt erreicht werde.

II. Daß die Provinzialhäuſer gut verwaltet und zweckmäßig beſchäftigt werden, auch bei der Klaſſification der Bettler mit aller Vorſicht und Sorgfalt verfahren werde.

III. Daß die Verwendung der der Anſtalt gehörenden Fonds gehörig geſchehe.

§. 96. **Ad I.** In der erſtern Rückſicht haben ſämmtliche Land- und Steuerräthe, Gerichtsobrigkeiten, Land- und Polizeiausreuter deren Verfügungen in Abſicht auf die Armenpolizei die genaueſte Folge zu leiſten.

§. 97. **Ad II.** In der zweiten Rückſicht hat die General-Direction nicht nur die an dieſelbe von einer jeden Direction der Provinzialhäuſer einzureichenden Liſten genau zu controliren, ſondern auch die Häuſer zum öftern, und wenigſtens ein jedes jährlich einmal viſitiren zu laſſen. Hiezu hat ſie ſich des bei ihr angeſtellten Obercommiſſarii zu bedienen. Dieſer muß aus den 5 Commiſſarien der Provinzialhäuſer gewählt und dazu derjenige genommen werden, der ſich nicht nur durch Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit ausgezeichnet hat, ſondern dabei auch einige Fabrikenkenntniſſe beſitzt, um die den Häuſern anzuweiſende Beſchäftigung am beſten zu wählen und daraus, zu mehrerem Gewinn für ſelbige, den möglichſten Vortheil zu ziehen.

§. 98. Von dieſem Obercommiſſarius, dem zu dem Ende Unſer General-Directorium einen Krieges-Vorſpannpaß auf vier Pferde ausfertigen laſſen ſoll, ſollen in der Regel alle fünf Häuſer jährlich einmal, und außerdem, ſo oft ihm ſolches in außerordentlichen Fällen von der General-Direction aufgetragen wird, bereiſet, bis auf die kleinſten Theile der Verwaltung derſelben recherchirt, und, wie er ſolche befunden, an die General-Direction bei ſeiner Zurückkunft berichtet werden; letztere bedient ſich überdem ſeiner Erfahrung und Kenntniß in allen und jeden die innere Verwaltung der Häuſer betreffenden Angelegenheiten, in welchen der Obercommiſſarius zwar kein entſcheidendes, aber doch als Sachverſtändiger, ein conſultatives Votum haben ſoll.

§. 99. Außer dieſem Obercommiſſarius erhalten die übrigen Officianten der Arbeitshäuſer, ſo wie die bei der General- und Provinzial-Direction angeſtellten Mitglieder, außer dem Landrath, im Allgemeinen keine Vorſpannpäſſe.

Iſt aber ein ſolcher Vorſpannpaß erforderlich, ſo wird derſelbe von der General-Direction bei Unſerm General-Directorio nachgeſucht, muß aber jedoch niemals über den beſtimmten Zweck gebraucht werden.

§. 100. Ad III. In der dritten Rückſicht hat die General-Direction auf das Kaſſenweſen der fünf Häuſer die genaueſte Aufmerkſamkeit zu wenden, auf eine ſparſame Haushaltung zu halten, das Fabrikationsweſen der Häuſer möglichſt zu befördern, für die gehörige Einziehung und Berichtigung der den Häuſern angewieſenen fixirten Fonds und für die vortheilhafteſte Benutzung der unfixirten zur Verminderung der erſtern zu ſorgen.

§. 101. Insbeſondere hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuſchließenden Rechnungen eines jeden Hauſes längſtens 6 Wochen nach Verlauf dieſes Termins bei derſelben eingehen, darauf die Hauptrechnungen des General-Rendanten unverzüglich angefertigt, ſämmtliche Rechnungen von der General-Direction alsdann gehörig abgenommen und ſpäteſtens mit dem 1. October jeden Jahres bei Unſerm General-Directorio zur Oberrechencammer eingereicht werden, damit der Extrakt aus ſelbigen, bei der jedesmaligen landſchaftlichen Verſammlung im neuen Biergelde vorgelegt werden kann.

§. 102. Dieſer Verſammlung ſoll an einem Tage, deſſen Beſtimmung dieſelbe von Unſerm Churmärkſchen Departementsminiſter zu erwarten hat, unter deſſen Vorſitz von 2 Mitgliedern, der General-Direction, dem einen aus den Mitteln der Cammer, dem andern der Stände, eine Nachweiſung von der letztjährigen Verwaltung der Anſtalt im Extrakt vorgelegt, und dieſelbe von dem Zuſtande und Fortgange derſelben, mit Beifügung der General- und Specialrechnungen, durch mündlichen Vortrag, den eines der anweſenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 103. Die Verſammlung ſoll ſich hauptſächlich mit der Regulirung des Einnahmeetats für das folgende Jahr beſchäftigen. Zu dem Ende muß ſie ihr Augenmerk beſonders darauf richten, ob der Fonds des fixirten Beitrags zur Beſtreitung der Ausgaben hinlänglich, und die Einnahme aus den der Anſtalt angewieſenen extraordinairen Fonds, beſonders aus den eingeſammelten Collectengeldern, ſo anſehnlich geweſen, daß eine Verminderung der fixirten Beiträge möglich ſey.

§. 104. Iſt dieſes; ſo wird auf den Vortrag der anweſenden Mitglieder der General-Direction feſtgeſetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitragsfonds vermindert werden kann, und auf wie hoch alſo ſolcher für das darauf folgende Etatsjahr feſtzuſetzen iſt. Der General-Direction aber wird es überlaſſen, nach den einmal angenommenen Grundſätzen, die Specialrepartitions ausarbeiten zu laſſen und deshalb das Weitere zu veranlaſſen.

§. 105. Alle und jede Vorſchläge, ſo zur Verbeſſerung und gewiſſern Erreichung des bei dieſer Anſtalt beabſichtigten Zwecks von den zu dieſer Verſammlung abgeordneten Deputirten in Vorſchlag gebracht worden, wollen Wir gern vernehmen. Es ſollen daher ſolche, in ſofern ſie von der Mehrheit der Deputirten angenommen werden, der General-Direction der Anſtalt zur Abgebung ihres Gutachtens darüber, zugefertigt und ſodann Unſerm General-Directorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 106. Wenn die Anſtalt in der ganzen Churmark ihren Anfang genommen hat; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in den erſten 2 Jahren nichts an den feſtgeſetzten Etats vermindert werden darf, da die Extrakte nur aus den Rechnungen des abgelaufenen Jahres in dem laufenden vorgelegt werden, folglich von den zu machenden Bemerkungen nur für das darauf folgende dritte Etatsjahr Gebrauch gemacht werden kann.

§. 107. Sobald als nach der den Deputirten der Stände geſchehenen Vorlegung der Extrakte aus den Rechnungen des jetzt abgelaufenen Jahres fol-

che an die General-Direction der Anſtalt zurückgehen; ſo ſoll dieſe für die Mittheilung der im §. 74. vorbeſtimmten Nachricht an Unſer Oberconſiſtorium Sorge tragen, damit von demſelben die zur jährlich verordneten Landarmenpredigt erforderlichen Nachrichten den Predigern weiter bekannt gemacht werden können.

V. Von der Verſorgung einheimiſcher Armen.

§. 108. So gemeinnützig auch dieſe Anſtalt für das Beſte Unſerer getreuen Unterthanen iſt; ſo kann doch dadurch die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Verſorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, ſo wenig in den Städten als auf dem Lande für aufgehoben geachtet werden. Dieſe gehört zu den erſten Grundſätzen der geſellſchaftlichen Verbindungen; ſie iſt eine der erſten Pflichten der Mildthätigkeit, deren Ausübung, da ſie auf den ſittlichen Charakter der Nation ſo viel Einfluß hat, Wir nicht nur von Neuem beſtätigen, ſondern auch darauf um ſo mehr gehalten wiſſen wollen, da bei deren Vernachläſſigung zugleich die Erreichung des durch dieſe Anſtalt beabſichtigten Zwecks in Gefahr geſetzt wird.

§. 109. Nich nur ſoll daher dieſe Verbindlichkeit ein vorzüglicher Gegenſtand der vorhin verordneten Landarmenpredigt ſeyn; ſondern Wir wollen auch die wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen bisher gegebenen Verordnungen, insbeſondere die Edicte vom 21. Juni 1725, 30. November 1739, 6. December 1740 und 28. April 1748 hiermit ausdrücklich beſtätigen und auf deren Befolgung gehalten wiſſen.

§. 110. Insbeſondere ſollen die Gerichtsobrigkeiten, bei eigener Vertretung und Beſtrafung, dahin ſehen, daß dieſen Geſetzen auf ihren Dörfern nachgelebt werde, indem dieſe Anſtalt ſich mit der Aufnahme eines einheimiſchen Bettlers nur dann befaſſen ſoll und darf, wenn ſelbiger für einen nicht zu beſſernden Bettler erkannt werden muß, und ſolches der General-Direction ihrer Anſtalt gehörig nachgewieſen wird.

§. 111. Sollte es ſich aber in der Folge finden, daß die in der Churmark für dieſe Anſtalt errichteten fünf Häuſer nicht völlig mit aufgegriffenen Bettlern beſetzt würden, welches aber von allen, und nicht von dieſem oder jenem einzelnen Arbeitshauſe, zu verſtehen iſt; ſo ſollen, zur Erleichterung der einheimiſchen Armenverpflegung, auch Land- und Stadtarme aſſociirter Grundobrigkeiten in dieſe Häuſer in ſolchen Fällen aufgenommen werden, wo deren Unterhalt ſelbigen oder den Communen, zu welchen ſie gehören, beſonders läſtig wird. Dieſes kann aber nur von der General-Direction, auf gemeinſchaftliche Anträge der Land- und Steuerräthe, und mit Vorbehalt der Provocation von deren Entſcheidung an die Generalverſammlung, und zuletzt an Unſer General-Directorium veranlaßt werden.

§. 112. So lange es der Unterhaltungsetat der Anſtalt bei dem wahrſcheinlich geringern Arbeitsverdienſt der in dieſer Art aufgenommenen, erlaubt, geſchieht deren öffentliche Verpflegung aus dem Fonds der Anſtalt. Sonſt aber müſſen die intereſſirenden Grundobrigkeiten und Communen der Anſtalt den Verluſt bei den Unterhaltungskoſten derſelben in ſo weit erſetzen, als ſolcher nicht nur durch den Arbeitsverdienſt der Aufgenommenen gedeckt wird.

§. 113. Da, nach dem §. 56. dieſes Reglements Unſere Reſidenzien Berlin und Potsdam von der Aſſociation zu dieſer Provinzial-Armenanſtalt ausgenommen bleiben, jedoch aber von derſelben Errichtung den weſentlichen Vortheil haben, daß in der Folge keine Bettler aus den Provinzen dahin kommen können; ſo müſſen ſie auch künftig den Provinzen keine Bettler zuſenden.

§. 114. Von den einheimiſchen Bettlern verſteht ſich ſolches, nach den im

§. 109. benannten Landesgeſetzen, von ſelbſt. Wegen der vagabundirenden Bettler aber ſoll der Tag, an welchem von Unſerm General=Directorio die bevorſtehende Eröffnung des einen oder des andern Provinzialhauſes bekannt gemacht wird, entſcheiden, dergeſtalt, daß alle nach dieſem Tage aus den Reſidenzien in den Diſtrikt des eröffneten Hauſes, oder aus den letztern in die erſtern gekommenen Bettler bei ihrer Aufgreifung zurückgeſchickt werden ſollen.

§. 115. Die Zurückſendung geſchieht aus der Provinz durch die Provinzial=Arbeitshäuſer an das Polizei=Directorium der benannten Reſidenzien, aus den Reſidenzien aber an das eröffnete, oder wenn davon ſchon mehrere eröffnet ſind, an das zunächſt belegene Arbeitshaus, mit Beifügung der Vernehmungsprotokolle, in welchen die Urſache der Zurückſendung nachgewieſen ſeyn muß, in eben der Art, wie ſolches wegen des Transports im zweiten Theile dieſes Reglements verordnet iſt.

Die Koſten des Transports muß der Theil, dem die Aufnahme des Bettlers obgelegen hätte, und alſo bei der Zurückſendung aus der Provinz das Polizei=Directorium, bei der Zurückſendung aus den Reſidenzien hingegen das Arbeitshaus, an welches der Aufgegriffene abgeliefert wird, erſetzen.

§. 116. Sollte die Berichtigung dieſer Koſten verzögert oder gar beſtritten werden, oder über die Verbindlichkeit zur Aufnahme des ergriffenen Bettlers Streit entſtehen; ſo werden die gegen die Polizei=Direction zu erhebenden Beſchwerden bei Unſerm General=Directorio, falls aber ſolche gegen die Direction der Provinzialhäuſer gerichtet ſind, zuerſt bei der General=Direction der Anſtalt angebracht. Es bleibt aber in dieſem Fall Unſerm General=Directorio die Entſcheidung bei fortgeſetzter Beſchwerde vorbehalten.

Damit nun dieſes Reglement, deſſen genaue Befolgung Wir hiemit nochmals anbefehlen, zu jedermanns Wiſſenſchaft komme; ſo ſoll daſſelbe in den Städten und auf dem platten Lande, nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeheftet werden, ſondern Wir wollen auch daraus einen Extrakt der vorzüglich einem jeden nach ſelbigen obliegenden Pflichten anfertigen laſſen, welcher alle Jahre einmal bei Gelegenheit der angeordneten Landarmenpredigt von den Kanzeln abgeleſen werden ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Landarmen= und Invalidenreglement für die Churmark vom 16. Juni 1791. E. S. Thl. IX. No. 43. de 1791.)

(Zuſatz 4ᵃ.) *Verordnung gegen das Ein= und Herumſchleichen der Zigeuner in Oſt= und Weſtpreußen.* Nachdem Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. allerunterthänigſt berichtet worden, daß in Oſt= und Weſtpreußen, der dawider vielfältig und inſonderheit den 20. December 1727 und 30. November 1739 ergangenen Verordnungen ungeachtet, das Einſchleichen und Herumſtreichen der Zigeuner aus den benachbarten fremden Ländern überhand genommen, und ihre Wegſchaffung über die Grenze nach erlittener Strafe ſie nicht von der Rückkehr abgehalten; ſo wollen Höchſtdieſelben zur wirkſamen Steurung dieſes Uebels das deshalbige Edict vom 30. November 1739 folgendermaßen hierdurch erneuern und ſchärfen.

1. Sollen, dem erwähnten Edict gemäß, die Gerichtsobrigkeiten im Lande, inſonderheit an den Grenzen, und die Schulzen und Gemeinen in den Dörfern, die Zigeuner, welche ſich in ihrer Gerichtsbarkeit, Dörfern, Feldern und Wäldern betreten laſſen, ſofort aufheben, wenn ſie ſich aber in ſo ſtarken Banden finden laſſen, daß ihre Aufhebung nicht ohne Gefahr bewerkſtelligt werden kann, ſofort dem Landrath des Kreiſes ſolches anzeigen und zugleich, bis dieſelben feſtgemacht

werden können, ihr weiteres Herumſtreifen, und wohin ſie ſich wenden, beobachten, worauf der Landrath ſofort mit hinlänglicher Verſtärkung, und wenn es nöthig iſt, mit militairiſcher Hülfe aus der nächſten Garniſon, welche der Commandeur derſelben ihm auf ſeine Requiſition unverzüglich zu geben hat, eine ſolche Zigeunerbande aufheben und in ſichere Verwahrung bringen muß.

Würde eine Patrimonialgerichts-Obrigkeit wiſſentlich einem Zigeuner Aufenthalt in ihrer Gerichtsbarkeit geben, und nicht denſelben, ſobald es ſein kann, anhalten und aufheben laſſen, ſo ſoll dieſelbe mit Verluſt der Jurisdiction oder eintauſend Thaler Strafe an Gelde, Königliche Juſtiz- und Polizei-, wie auch Magiſtratsbediente aber ſollen mit gleicher Geldſtrafe oder mit der Caſſation, auch die Schulzen und Gemeinden, die hierunter ſäumig ſind, oder ihren Gerichtsobrigkeiten und Vorgeſetzten nicht auf Erfordern hülfliche Hand leiſten, mit empfindlicher Leibes-, und nach Befinden zwei- bis dreimonatlicher Feſtungsſtrafe angeſehen werden.

Damit auch die Obrigkeiten und Gemeinden insgeſammt dieſe ihre Pflicht deſto aufmerkſamer beobachten; ſo ſoll, ſo oft ein Zigeuner oder eine Bande dieſes Geſindels im Lande angetroffen und aufgegriffen wird, jedesmal die Unterſuchung wider dieſelben mit darauf gerichtet werden, an welchem Orte ſie ſich ins Land geſchlichen, wo ſie überall herumgeſtreift, gebettelt, ſich aufgehalten und geherberget haben, auch von den Einwohnern geſehen worden ſind, damit diejenigen, die ihre Schuldigkeit in Aufhebung oder Anzeige derſelben unterlaſſen, zur unausbleiblichen Verantwortung gezogen u. erwähntermaßen beſtraft werden.

2. Die angehaltenen Zigeuner ſollen auf gleiche Weiſe, wie es wegen der bei General-Viſitationen und ſonſt aufgegriffenen Landſtreicher vorgeſchrieben iſt, unter ſicherer Aufſicht gegen ihre Flucht, ohne Anſtand zur nächſten Feſtung abgeliefert, und auf daſelbſt wider ſie inſtruirte Unterſuchung, ſobald es ausgemittelt iſt, daß es Zigeuner ſind, ob ſie gleich ſonſt keinen Diebſtahl oder ein anderes Verbrechen im Lande begangen haben, oder deſſen nicht überführt werden können, zur lebenswierigen Feſtungs-, ſo wie die Weiber zur lebenswierigen Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

3. Ihre Kinder, die ſie bei ſich führen, ſollen ihnen abgenommen, und auf Koſten des Staats zu einer beſſern Lebensart erzogen werden, wozu, ſo wie zu ihrem Unterhalt, Seine Königliche Majeſtät, auf allerunterthänigſt geſchehenen Vortrag, Mittel und Gelegenheit anzuweiſen geruhen werden.

4. Diejenigen Zigeuner, die ſich etwa bisher unter einer und andern Gerichtsbarkeit zu einem ordentlichen ehrlichen Gewerbe angeſetzt haben, ſollen zwar gleich andern Unterthanen dabei geduldet und geſchützt, wenn ſie aber auf Herumvagiren, Dieberei oder Landbettelei ſich betreffen laſſen werden, nach Vorſchrift des Edicts vom 21. Juli 1787, wegen des **Fori** in Criminalſachen, zur Unterſuchung gezogen, und gleich ſolchen Zigeunern, die ſich ins Land ſchleichen, zur lebenswierigen Feſtungsarbeit verurtheilt, jedoch ihre ihnen wegzunehmenden Kinder auf Koſten ihrer Gutsherrſchaft und Gerichtsbarkeit, unter welcher ſie ſich angeſetzt gehabt, unterhalten und erzogen werden.

Seine Königliche Majeſtät befehlen ſo gnädig als ernſtlich Höchſtdero Oſt- und Weſtpreußiſchen Landescollegiis, Land- und Steuerräthen, Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten, Dorfgemeinen und jedermann, den es angeht, dem **Officio Fisci** aber darauf, daß dem allen nachgelebet werde, zu vigiliren und die Uebertreter zur Verantwortung und Beſtrafung anzuzeigen *).

---

*) Gilt dieſe Verordnung noch oder iſt ſie durch das A. L. R. aufgehoben? In Anſehung Oſtpreußens, Litthauens, Ermelands und des Marienwerderſchen Landräthlichen Kreiſes

(Verordnung vom 22. Januar 1793. C. S. Thl. IX. No. 8. de 1793 S. 1429 — 32.)

Reglement der Landarmen- und Beſſerungsanſtalt zu Tapiau für Oſtpreußen, Ermeland, Litthauen und die Kreiſe Marienwerder und Rieſenburg.

(Zusatz 4 b.) Seit dem Antritt Unſerer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steurung der Bettelei und auf die Verſorgung der alten Invaliden gerichtet. Damit dieſe, wenn Alter, Schwäche und Armuth den Erwerb ihres Unterhalts ihnen unmöglich machen, nicht genöthiget werden, den Bettelſtab zu ergreifen, damit ferner Umtreiber ſich nicht fälſchlich für invalide Soldaten ausgeben können; und damit endlich muthwillige Bettler und Vagabonds zu einem beſchäftigten Leben gewöhnt werden mögen; ſo ſind bereits in verſchiedenen Provinzen Unſers Reichs mit einander verbundene Invaliden- und Landarmenhäuſer erbauet und eingerichtet worden. Wir hatten die Abſicht, ein gleiches Inſtitut für Oſtpreußen und Litthauen zu errichten. Indeſſen haben Wir in mannichfacher Rückſicht für zuträglicher gefunden, die Invaliden von Unſerer in gedachten Provinzen ſtehenden Armee, welche ſich durch verbotene Bettelei dieſer Gnade nicht unwürdig machen, in den Oertern ihrer Heimath oder ihren Garniſonen, mit Beihülfe Unſerer getreuen Stände und Unterthanen, zu unterſtützen, für Bettler und Vagabonden aber eine beſondere Anſtalt einrichten laſſen. Zu dieſem Behuf iſt ein Haus bei der Stadt Tapiau auf Unſere Koſten erbauet, und zur Aufnahme von 400 Bettler und Vagabonds, nämlich von 300 männlichen und 100 weiblichen Geſchlechts in der Art eingerichtet worden, daß jedes Geſchlecht derſelben in abgeſonderten Gebäuden aufgenommen, ernähret und beſchäftiget, auch die Aufgenommenen, in ſo weit die Umſtände es geſtatten, zu beſſern arbeitſamen Menſchen und nützlichern Gliedern der Geſellſchaft gemacht werden können.

Um nun dieſes zweckmäßig zu bewerkſtelligen, finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Reglement zu beſtimmen:

I. welche Perſonen in das Arbeitshaus zu Tapiau aufgenommen werden ſollen;
II. in welcher Art die Ergreifung der Bettler und der Transport derſelben zu veranſtalten ſei;
III. wie die Ablieferung der Umtreiber in der Anſtalt zu Tapiau verfahren, und wie ſie behandelt und beſchäftigt werden ſollen;
IV. wie die Unterhaltungskoſten aufzubringen;
V. wie die Aufſicht über die Anſtalt einzurichten; und
VI. wie durch dieſes Inſtitut der Zweck der bereits vorhandenen Armen-Verſorgungs-Anſtalten befördert werden könne.

I. Von den Perſonen, welche in dem Arbeitshauſe zu Tapiau aufgenommen werden ſollen.

Beſtimmung des Landarmen- und Arbeitshauſes zu Tapiau für die in Oſtpreußen, Litthauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg ergriffenen

§. 1. Das Haus iſt für Oſtpreußen mit Inbegriff des Ermelandes, ingleichen für Litthauen und die Kreiſe Marienwerder und Rieſenburg, welche letztere urſprünglich zu Oſtpreußen gehörten, in der Folge aber zu Weſtpreußen gezogen ſind, geſtiftet.

§. 2. Daher kann nur der in dieſen Provinzen ergriffene Bettler und Vagabond ſeinen Platz in dem Tapiauſchen Hauſe finden. Hat derſelbe ſich aber während den letzten drei Jahren in einem andern weſtpreußiſchen Kreiſe oder in einer andern Provinz ununterbrochen aufgehalten; ſo gehört er nicht in gedachtes Haus, ſondern

iſt ſie durch das Oſtpreußiſche Provinzialrecht aufgehoben, da ſie nicht in daſſelbe aufgenommen iſt. Aber was iſt in Anſehung derſelben in den übrigen Theilen von Weſtpreußen Rechtens?

Bettler und Vagabonds, muß nach vorhergängiger Correſpondenz mit der concernirenden Cammer dahin geſandt werden.

daß ein jeder Ort ſeine Armen zu verſorgen ſchuldig. §. 3. Bei dieſer Vorausſetzung wird indeſſen die Verbindlichkeit eines jeden Orts, ſeine Armen zu verſorgen, nicht aufgehoben; dieſe iſt nicht allein im gemeinen Recht und in den allgemeinen Grundſätzen Unſerer Staaten gegründet; ſondern auch in den beſonderen Provinzialgeſetzen Preußens ausdrücklich verordnet. Vorzüglich iſt dieſes in dem erneuerten Edict, wie die wirklichen Armen verſorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler beſtraft und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden ſollen, de dato Berlin, den 28. April 1748, und in der darauf ſich beziehenden Inſtruction de dato Königsberg, den 28. Auguſt 1750, geſchehen.

Grundſätze über die Verpflegung der Armen, und wer ſeine Armen zu verpflegen verpflichtet. §. 4. In Gemäßheit dieſer und anderer Verordnungen ſetzen Wir über die Verpflegung der Armen überhaupt folgende Grundſätze hiermit feſt:

1) Wer nach der geſetzlichen Erbfolge der Erbe eines Verarmten ſein könnte, der iſt ihn, der Regel nach, zu erhalten verbunden.

Vorzüglich iſt dieſes die wechſelſeitige Pflicht der Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ſelbſt alsdann, wenn die väterliche Gewalt bereits aufgehoben iſt.

Auch Geſchwiſter, ſie mögen voll- oder halbbürtig ſein, müſſen die Geſchwiſter, die ſich nicht ernähren können, nothdürftig unterhalten.

Kann der nächſte Erbe den armen Verwandten nicht ernähren; ſo tritt der auf ihn folgende an ſeine Stelle.

Mehrere Verwandte gleichen Grades beſtreiten den Unterhalt in Verhältniß ihres Vermögens gemeinſchaftlich.

2) Wer zu einer privilegirten Corporation, die einen beſondern Armenfonds hat, oder ſolchen durch Beiträge unter ſich aufbringet, gehört, der wird aus demſelben, bei entſtehendem Unvermögen, verpfleget.

Zünften, Innungen und Gewerken lieget dieſe Schuldigkeit beſonders ob.

Auch Stadt- und Dorfgemeinden müſſen für den Unterhalt ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner ſorgen.

Verſtattet der Betrag der Kirchen- oder Armencaſſen in den Dörfern die Unterſtützung an Gelde nicht; ſo müſſen die Armen von den Stadt- und Dorfsgemeinen unterhalten werden.

3) Wer die Gerichtsbarkeit an einem Ort ausübt, der iſt für die Unterhaltung der verarmten Einwohner zu ſorgen ſchuldig, und erſtreckt ſich dieſe Pflicht nicht bloß auf Bürger, Wirthe und Gutsunterthanen, ſondern auch auf alle Einwohner, welche die drei letzten Jahre ununterbrochen an einem Orte gewohnt haben.

4) Auch die Ehefrauen, Witwen und unverſorgten Kinder der Verwandten haben, in ſo weit ſie hülfsbedürftig ſind, auf die ihnen nöthige Unterſtützung nach dieſen Grundſätzen gegründeten Anſpruch.

Welche Perſonen ſich vorzüglich zur Aufnahme in das Arbeitshaus zu Tapiau qualificiren. §. 5. Dieſemnach gehören in das Haus zu Tapiau

I. vorzüglich und unentgeltlich:

1) Alle Bettler, welche niemanden haben, der nach dem §. 4. enthaltenen Grundſätzen zu ihrer Verpflegung beſonders verpflichtet iſt.

2) Alle Bettler, die von denenjenigen, welchen ihre Ernährung oblieget, aus Unvermögen oder andern erheblichen Gründen nicht verpfleget werden können.

Dieſe beiden Arten von Bettlern ſollen, wenn ſie ſich bei ihren Obrigkei-

ten melden, und um die Aufnahme in das Haus zu Tapiau Anſuchung thun, vorzüglich gut gehalten werden.

3) Muthwillige Bettler, welche die ihnen angewieſenen Arbeiten nicht übernehmen, oder ſich an der ihnen bewilligten Beihülfe nicht begnügen laſſen.

4) Umtreibende einländiſche Bettler, die keinen beſtimmten Wohnſitz haben.

5) Ausländiſche Vagabonds, in ſo fern ſie ſich nicht, nach beſonderen Geſetzen, als z. B. fremde Zigeuner, fremde Landſtreicher, die zum zweiten- oder drittenmale ergriffen werden, zur Feſtung qualificiren.

6) Handwerksburſchen, die ſich an dem ihnen aus den Gewerksladen gereichten Zehrpfennig nicht genügen laſſen, und auf dem Betteln betroffen werden.

7) Alle Diejenigen, welche ohne ſchriftliche Conceſſion Unſers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii mit Muſik, Marionetten-, Taſchen-, Schattenſpielen, Olitäten-Krämerei, mit Herumführen wilder Thiere, Riemenſtechen, Würfelſpielen, Geld zu verdienen ſuchen. Dieſe werden den Vagabonds und Bettlern gleich geachtet, und ſollen, wenn ſie ſich betreten laſſen, nach dem nächſten Ort, wo ein Polizei- oder Juſtizbedienter iſt, gebracht werden. Findet dieſer bei der vorläufigen Vernehmung, daß es Ausländer ſind, welche zum erſtenmal in das Land gekommen; ſo müſſen ſie unter nachdrücklicher Verwarnung über die Grenze gebracht, wenn ſie aber wieder kommen, nach Tapiau geſandt werden.

8) Auch der Invalide, der ein Gnadengehalt erhält und auf dem Betteln ertappt wird, ſoll nach Tapiau transportirt werden. Hier arbeitet er ſechs Monate für das Inſtitut, während welcher Zeit ſein Gnadengehalt der Kaſſe zufällt. Wird er zum zweitenmale bettelnd betroffen, ſo wird er aus dem Hauſe nicht mehr entlaſſen, ſondern verliert ſein Gnadengehalt auf immer, und ein anderer Invalide tritt an ſeine Stelle.

9) Bettler, die ſich an den Thoren geſchloſſener Städte einfinden, ſollen nicht abgewieſen, ſondern angehalten, von dem Magiſtrat examiniret, und wenn ſie ſich zur Aufnahme in das Haus zu Tapiau qualificiren, dahin geſandt werden.

10) Verbrecher, welche nach überſtandener Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſich nicht beſſern, oder ſich auf andere gute Art nicht fortbringen können, werden ebenfalls dahin zur Arbeit geliefert.

In welcher Art mit den Verbrechern nach überſtandener Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe von den Vorgeſetzten der Feſtungen und Zuchthäuſer verfahren werden ſoll.

§. 6. In Anſehung dieſer letztern befehlen Wir hiermit: daß die Vorgeſetzten der Feſtungen und Zuchthäuſer in Oſtpreußen, Ermeland, Litthauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg gemeſſenſt angewieſen werden ſollen, alle diejenigen Gefangenen, von welchen es nicht klar iſt, daß ſie nach geendigter Strafzeit bereite Mittel, ſich ehrlich fortzuhelfen, vorfinden werden, zwei Monate vor dem Ablauf dieſer Strafzeit zu vernehmen: wo, und auf welche Weiſe ſie ſich nach erfolgter Entlaſſung zu ernähren gedenken. Wählet ein ſolcher Menſch alsdann, in Ermangelung anderer Mittel, von ſelbſt die Ablieferung in das Arbeitshaus; ſo iſt ihm darin, nach abgelaufener Strafzeit, unbedenklich zu willfahren, und ſoll er im Hauſe vorzüglich gut behandelt werden. Beſtehet ein ſolcher Arreſtant dagegen auf ſeine Entlaſſung, und kann nur eine allgemeine und unbeſtimmte Hoffnung, Arbeit zu finden, anführen; ſo iſt er zwar, nach geendigter Strafzeit, zu entlaſſen; ihm aber dabei anzudeuten, daß er, wenn er keine Arbeit finden ſollte, ſich in acht Tagen zur Aufnahme in das Arbeitshaus melden müßte, und wenn er ſolches nicht thun, auf dem Betteln oder gar auf einem Verbrechen betroffen würde, er dadurch ſeine Sitzzeit verlängern würde. Kommen hiernächſt Umſtände vor, welche die Entlaſſung des Arreſtanten aus irgend einem Grunde bedenklich machen; ſo

müſſen die Vorgeſetzten der Feſtungen und Zuchthäuſer das Vernehmungsprotokoll dem Gericht, bei welchem das Criminalerkenntniß abgefaßt worden, zuſenden, und dieſes muß mit Zuziehung der vorherigen Unterſuchungsacten beſtimmen: ob ein ſolcher Arreſtant, nach geendigter Strafzeit, gänzlich zu entlaſſen, oder in das Arbeitshaus zu Tapiau abzuliefern ſei.

Uebrigens verordnen Wir hiermit ausdrücklich: daß die Juſtiz- und Criminalcollegia in Oſtpreußen, Ermeland, Litthauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg die Vorſchriften des Geſetzbuches, nach welchen in den daſelbſt beſtimmten Fällen bei wiederholten Verbrechen auf die Aufbewahrung der Verbrecher in einer Arbeitsanſtalt zu erkennen iſt, genau befolgen müſſen.

Wie es mit den Kindern d. aufgegriffenen Bettler und Vagabonds gehalten werden ſoll.

§. 7. Haben die aufgegriffenen Bettler und Vagabonds Kinder; ſo werden dieſe auf Koſten des Inſtituts, wenn die Eltern ſelbſt ſich zur Aufnahme in daſſelbe qualificiren, in Landſtädten oder Dörfern mit Einwilligung der Grundherrſchaften, bei freiwilligen Uebernehmern untergebracht und erzogen, bis ſie ſich ſelbſt ihren Bedarf verdienen können.

Daß preßhafte Perſonen in das Hospital zu Königsberg gehören.

§. 8. Sind unter den Ertappten preßhafte, mit unheilbaren Schäden behaftete Bettler und Vagabonds; ſo werden dieſe, wenn ſie ſonſt zur Aufnahme in das Inſtitut fähig ſind, in Unſerm großen Hospital zu Königsberg untergebracht, und die Kaſſe des Inſtituts bezahlet die Koſten ihrer Verpflegung nach den feſtſtehenden Sätzen des Hospitals.

Welche Perſonen unter gewiſſen Umſtänden und gegen Zuſchuß in das Inſtitut zu Tapiau aufzunehmen ſind.

§. 9. Außer im §. 5. bezeichneten Bettlern und Umtreibern können noch

II. unter gewiſſen Umſtänden und gegen Zuſchuß in das Haus zu Tapiau aufgenommen werden:

1) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten, oder Zünften, Innungen, Gewerken, Communen und aus Armenkaſſen, nach den §. 4. bemerkten Grundſätzen, ernähret werden ſollen, über deren Verpflegung im Hauſe aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, ſich mit der Generaldirection unter gewiſſen Bedingungen einigen.

2) Leute, welche der Correction wegen auf einige Zeit in das Haus zu Tapiau gebracht werden ſollen.

3) Vätern und Vormündern ſtehet es frei, ihre Kinder oder Pflegbefohlene auf eine kurze Zeit zur Correction abliefern zu laſſen, nur muß dieſes unter Genehmigung des vorgeſetzten Gerichts im erſtern und des obervormundſchaftlichen Collegii im letztern Falle geſchehen, in jedem aber wegen des Zuſchuſſes und andern Bedingungen mit der Generaldirection Uebereinkommen getroffen werden.

Anzahl der aufzunehmenden Perſonen und Verwendung der erſparten Ausgaben.

§. 10. Wenn gleich der Etat des Inſtituts vor jetzt nur auf 400 Menſchen eingerichtet worden; ſo iſt doch zu hoffen, daß durch pflichtmäßige und wirthſchaftliche Verwaltung der Einkünfte und andere Zugänge, Erſparungen und Ueberſchüſſe entſtehen werden, welche die Unterbringung einer größern Anzahl, wenn es nöthig iſt, möglich machen. Sollte aber die Anzahl der aufgenommenen Vagabonds und Bettler nicht 400 betragen; ſo ſollen die dadurch erſparten Ausgaben ſo verwendet werden, wie es in dem vierten Abſchnitt §. 131. verordnet werden wird.

II. Von Ergreifung der Bettler und Umtreiber, und deren Transport nach dem Arbeitshauſe zu Tapiau.

Verfahrungsart bei Aufgreifung

§. 11. Hierbei ſetzen Wir zuvörderſt folgende Grundſätze zur allgemeinen Richtſchnur feſt:

der Bettler und Vagabonds.

1) Jeder ergriffene Bettler oder Vagabond muß ſo fort genau viſitirt werden, ein jeder Polizei = oder Gerichtsbediente und Voigt, auch die Wachten ſind hiezu berechtigt. Gelder, Briefſchaften, und überhaupt alle Sachen, deren der Bettler oder Vagabond nicht nothdürftig bedarf, müſſen ihm abgenommen, und mit ihm in die nächſte Stadt, oder das nächſte Amt, oder das nächſte Patrimonialgericht; kurz, an den nächſten Ort, wo ein Polizei = oder Juſtizbedienter iſt, welcher das erſte vorläufige Gehör mit ihm anſtellen kann, abgeliefert werden.

2) Dieſes Verhör, worüber im §. 27. mehr verordnet worden, muß beſonders auf die Ausmittelung der Frage: ob der Entwichene in das Haus zu Tapiau gehöre oder nicht, und ob ſolches klar erhelle oder zweifelhaft ſei, gerichtet werden.

3) Iſt es klar, daß der Ergriffene in das Haus nicht gehört; ſo muß er ſogleich dahin, wohin er wirklich gehört, abgeliefert werden. Z. B. der, welcher ein Verbrechen begangen hat, oder deſſen verdächtig iſt, an das Gericht, welchem die Unterſuchung gebühret; der Vagabond, welcher ſich zur Feſtung qualificirt, auf die Feſtung; der, welcher von einer Gutsherrſchaft oder Commune verpflegt werden muß, an dieſe zu ſeiner Ernährung verpflichtete Behörde.

4) Iſt aber in dem letzten Fall der Ort, wo der Ergriffene verpflegt werden ſoll, weiter entlegen als Tapiau; ſo wird die Ablieferung in das Haus zwar nachgegeben; jedoch muß der, dem die Unterhaltung eines ſolchen Menſchen obliegt, ſich mit der Generaldirection wegen des etwa nöthigen Zuſchuſſes vereinigen.

5) In allen übrigen Fällen, wenn ſich nicht gleich bei der erſten Vernehmung ungezweifelt gewiß ergiebt, daß der Ergriffene in das Haus nicht gehöre, muß die Ablieferung deſſelben nach Tapiau beſorgt werden.

6) Die daſige Inſpection muß den Abgelieferten allemal unweigerlich annehmen, demnächſt aber ſeine Qualification näher prüfen, und wenn es ſich alsdann findet, daß irgend eine andere Behörde zu ſeiner Ernährung verpflichtet iſt, und dieſe ihn ernähren kann; ſo muß ſie ſeine Ablieferung an dieſelbe verfügen.

7) Dieſerhalb muß, wenn irgend Jemand vorhanden iſt, dem die beſondere Pflicht, den Abgelieferten zu unterhalten, obliegt, demſelben von der erfolgten Ablieferung unverzüglich Nachricht gegeben werden, damit er entweder zur Uebernahme und Verſorgung deſſelben die nöthigen Anſtalten treffe, oder wegen ſeiner Beibehaltung im Hauſe gegen Zuſchuß mit der Generaldirection ſich einige.

Hierbei verſtehet ſich alsdann von ſelbſt, daß der zur Ernährung beſonders Verpflichtete, dem Hauſe für alle inzwiſchen aufgelaufenen, durch die Arbeit des Abgelieferten nicht vergüteten Koſten gerecht werden muß.

Die Abſicht der Gründung der Anſtalt zu Tapiau.

§. 12. Unſere Abſicht bei Gründung dieſer Anſtalt zu Tapiau iſt vorzüglich, das Land von allen Umtreibern, von verdächtigen Perſonen, die nicht nachweiſen können, wovon ſie leben, und von allen Bettlern zu reinigen, damit Unſere Unterthanen für alle Beſorgniſſe der Sicherheit ihres Eigenthums und für alle Folgen der Drohungen boshafter Bettler ſicher geſtellt werden.

Daß nach Eröffnung des Inſtituts keine Bettler und Vagabonds weiter geduldet werden ſollen, und daß dieſe auf den 1. März feſtgeſetzet.

§. 13. Nach Eröffnung dieſer Anſtalt, welche den 1. März 1794 ſtattfinden ſoll, und wovon das Land noch ſechs Wochen vorher benachrichtigt werden wird, ſoll kein Bettler und Vagabond in Oſtpreußen, Ermeland und Litthauen und den beiden Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg, weiter geduldet werden.

Pflichten der Obrigkeiten und der Einſaſſen zur Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonds.

§. 14. Es iſt nicht allein die Pflicht ſämmtlicher Gerichtsobrigkeiten, auf die Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonds eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu richten; ſondern es iſt auch die Pflicht jedes einzelnen Einſaſſen, dazu mitzuwirken; und da er dieſes nicht unmittelbar thun kann, ſo bleibt er wenigſtens verbunden, der nächſten Obrigkeit die ihm bekannten Bettler anzuzeigen. Sein Name ſoll verſchwiegen bleiben, wenn er es verlangt.

Beſtrafung derjenigen, welche die Bettler und Vagabonds nicht angeben oder ſie verhehlen.

§. 15. Jede Verhehlung eines Bettlers erſchweret die Erreichung Unſerer §. 12. bemerkten landesväterlichen Abſicht, und widerſtreitet der geſellſchaftlichen Pflicht, Nachtheil und Schaden von ſeinen Nächſten abzuwenden. Wer dieſe Pflicht verletzt, muß beſtraft; wer ſie mit vorzüglicher Thätigkeit erfüllt, ſoll belohnt werden.

Feſtgeſetzte Strafen derjenigen, die ſolches thun.

§. 16. Wer nach geſchehener Publication der Eröffnung dieſes Inſtituts einem umtreibenden Bettler und Vagabond Almoſen giebt, ihm Obdach einräumt und ihn beherbergt, zahlt jedesmal eine Geldbuße von zwei Thalern, oder wird verhältnißmäßig am Leibe geſtraft.

Gaſtwirthe, Krüger, Bierſchenker und überhaupt alle zur Beobachtung der Polizeiordnungen beſonders verpflichtete Perſonen zahlen dieſe Strafe doppelt. Die Gerichtsobrigkeiten aber, wozu in den Städten ſämmtliche Magiſtratsglieder, auf dem platten Lande die auf Ritterſitzen wohnenden Gutseigenthümer, deren Oeconomiebedienten und Juſtitiarien, Unſere Domainen- und Juſtizbeamten, die Forſtbedienten, die Schulzen und Geſchwornen in den Dörfern gehören, verfallen in den vierfachen Betrag dieſer Strafe, wenn ſie überführt werden, einen umtreibenden Bettler und Vagabond begünſtigt oder verheimlicht zu haben, ohne davon den befohlenen Gebrauch zu machen.

Publicandum von den Kanzeln, 6 Wochen vor der Eröffnung des Arbeitshauſes.

§. 17. Damit Niemand, der bisher ein ſolches herumirrendes Leben geführt hat, ſich mit der Unwiſſenheit der dagegen getroffenen Anſtalten entſchuldigen kann, auch einem jeden Vagabond Mittel und Wege übrig bleiben, ſich unterzubringen, oder, wenn es ein Ausländer iſt, aus dem Lande zu gehen; ſo ſoll ſechs Wochen vor der Eröffnung des Arbeitshauſes und Aufgreifung der umtreibenden Bettler und Vagabonds, von allen Kanzeln im ganzen Lande drei Sonntage hinter einander die Eröffnung des Hauſes und die Aufgreifung der Bettler, nebſt dem Auszuge des Reglements, welches auf gedachte Aufgreifung Bezug hat, bekannt gemacht, und zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

Auch wird den Sonntag vor der erſten Abkanzelung von jedem Prediger die Gemeine zur Anhörung dieſes Publicandi eingeladen.

Feſtgeſetzte Strafen derjenigen, welche Zeugniſſe zum Betteln auf Brand- und andere Unglücksfälle ertheilen.

§. 18. Wer ein Zeugniß zum Betteln auf Brand- und andere Unglücksfälle ertheilt, wird zum erſtenmal mit funzig Thaler, zum zweitenmal doppelt geſtraft. Sind dieſe Zeugniſſe von auswärtigen Obrigkeiten gegeben; ſo ſoll darauf bei der im §. 16. geordneten Strafe nicht geachtet, und der Inhaber, wenn er ein Ausländer iſt, das erſtemal über die Grenze geſchafft, wenn er aber wieder kommt, nach Bewandtniß der Umſtände, mit Gefängniß beſtraft werden.

Verfahrungsart gegen diejenigen, welche auf Brandbriefe betteln.

§. 19. Ein ſolcher Bettler muß indeſſen mit ſeinen Brandbriefen in jedem Fall an die nächſte Gerichtsbarkeit, ſie ſei ſtädtiſch, amtlich oder adelig, geſandt werden, welche mit ihm nach der Vorſchrift des §. 11. zu verfahren hat.

Sein Transport ſowohl dahin als nach Tapiau, wenn er ſich zur Ablieferung in das hieſige Inſtitut qualificiret, geſchiehet auf Koſten des Ausſtellers der Brandbriefe. Hat eine auswärtige Obrigkeit ſie gegeben; ſo bezahlt der Ergriffene die Koſten, und wenn er dazu nicht im Stande iſt; ſo wird deſſen Transport in der gewöhnlichen Art von den Cammern beſorgt.

Denunciantenantheil an den Strafgefällen. §. 20. Die Angeber der Contraventionen gegen ſolche Verfügungen dieſes Reglements, auf deren Uebertretung Strafen feſtgeſetzt ſind, erhalten die Hälfte der Strafgefälle zum Denunciantenantheil, und die andere Hälfte fällt der Caſſe des Inſtituts anheim.

Die baaren Auslagen tragen die Contravenienten; die Unterſuchung ſelbſt geſchieht ex officio.

Daß von den feſtgeſetzten Strafen keine Erlaſſung ſtatt finde. §. 21. Auf der ſtrengen Befolgung dieſes Reglements beruhet die Aufhebung der Bettelei, durch Ergreifung der Umtreiber, ſo ſehr, daß Wir keinen Erlaß von den geordneten Strafen, es ſei unter welchem Vorwande es wolle, geſtattet wiſſen wollen, und erhalten dieſe Verfügungen ihre Gültigkeit von dem Tage an, da der Befehl zur Aufhebung der Bettler bekannt gemacht wird.

Daß zweckwidrige Mildthätigkeit nur allein beſtrafet wird. §. 22. Die Mildthätigkeit allein iſt es indeſſen nicht, die geſtraft werden ſoll; bloß die üble zweckwidrige Ausübung derſelben muß geahndet werden, weil ſie vielfachen Schaden und keinen Nutzen ſtiftet. Jene Tugend hingegen, welche die Bewohner Unſerer Staaten ſo vortheilhaft auszeichnet, unterdrücken zu wollen, ſind Wir weit entfernt.

Wir wünſchen vielmehr, daß jeder Unſerer Unterthanen ſeine Wohlthaten den Dürftigen ſeines Wohnorts, und den daſelbſt vorhandenen Armenanſtalten zuwenden möge, und wollen ihnen bloß an der zweckwidrigen Verwendung dieſer Wohlthaten an unwürdige Umtreiber verhindern.

Pflichten aller Einwohner, die Bettler aufzugreifen. §. 23. Es iſt die Pflicht aller und jeder Polizei- und Gerichtsbedienten, der Förſter, Schulzen, Gaſtwirthe, Krüger und Schenker, alle Umtreiber und Bettler zu ergreifen, und an den nächſten Polizei- oder Gerichtsofficianten abzuliefern.

Oder der Behörde anzuzeigen. §. 24. Wer zum Anhalten eines Bettlers ſelbſt nicht verbunden iſt, hat ihn der Behörde wenigſtens anzuzeigen.

Pflicht der Schulzen zur Annahme der auf dem platten Lande ertappten Bettler und Vagabonds. §. 25. Werden Bettler auf Vorwerken, Colonien, Schenken oder ſolchen Ortſchaften, die nur in einigen Häuſern beſtehen, ertappt; ſo müſſen die Bewohner ſie an den Schulzen des zunächſt belegenen Dorfs, bei Vermeidung der im §. 16. beſtimmten Strafe, abliefern, und der Schulze muß ſich, unter gleichmäßiger Beahndung, nicht beikommen laſſen, die Annahme, es ſei unter welchem Vorwand es wolle, zu verweigern, vielmehr hat er die Abſendung der Abgelieferten an den nächſten Polizei- oder Gerichtsofficianten ohne Anſtand zu beſorgen.

Pflicht der Magiſtrate zur Aufnahme derjenigen, welche ſich in den Cämmereigütern betreten laſſen. §. 26. Geſchieht die Ergreifung auf Cämmereivorwerken, welche auf den Feldmarken der Städte liegen, oder auf andern außer dem Beſchluß der Städte gelegenen ſtädtiſchen Gründen; ſo müſſen die Ergriffenen an den Magiſtrat der Stadt abgeliefert werden.

In welcher Art bei dem mit den Vagabonds und Bettlern abzuhaltenden §. 27. Derjenige Polizei- oder Gerichtsofficiant, an welchen Vagabonds und Bettler abgeliefert werden, muß das §. 11. anbefohlene Verhör über ſie halten; und da dieſes zum Zweck hat, auszumitteln: ob die Eingebrachten ſich zur Annahme in das Inſtitut

Verhör zu verfahren, und was hierauf zu veranlaſſen.

qualificiren, oder wer zu ihrer Ernährung verpflichtet iſt; ſo muß ſolches auch auf die Ausmittelung ihres Herkommens, ihrer Anverwandten, Lebensart, Gewerbe, ferner auf die Urſachen, die ſie zur Bettelei gebracht; ingleichen wo ſie die drei letzten Jahre gewohnet, oder, wenn ſie keinen beſtimmten Wohnort gehabt, an welchen Oertern ſie ſich zuletzt aufgehalten haben, und auf andere zur Erläuterung dienende Punkte gerichtet werden.

Nach Maßgabe der erforſchten Umſtände hat der Officiant den im §. 11. enthaltenen Grundſätzen gemäß zu verfahren, und ſowohl diejenigen, deren Aufnahme in das Haus zu Tapiau keinem Zweifel unterworfen iſt, als die, deren Qualification zu dem Inſtitut ungewiß bleibt, auf den Transport nach Tapiau zu geben. Sind es Ausländer, welche ſich zum erſtenmal im Lande betreffen laſſen, ſo werden ſie, nachdem ſie drei Tage nach einander jedesmal zwölf ihrer Leibesconſtitution angemeſſene Schläge erhalten, unter der Verwarnung, nicht wieder zu kommen, über die Grenze transportiret.

Kommt ein ſolcher Vagabond zum zweitenmal ins Land, ſo wird er auf ein Jahr in die Feſtung verurtheilt, und im dritten Betretungsfalle auf eine unbeſtimmte Zeit bis zu ſeiner Beſſerung in das Tapiauſche Arbeitshaus gebracht.

Sind es Einländer oder andere, von welchen es ſich bei der in Tapiau fortgeſetzten Unterſuchung findet, daß ſie in ihrer Heimath ernährt werden müſſen; ſo wird mit dieſen nach den im §. 11. Nr. 6. und 7. enthaltenen Vorſchriften verfahren.

Unverhört darf keine Behörde einen, der einmal abgeliefert iſt, frei laſſen; vielmehr muß in zweifelhaften Fällen der geſchehene Verhaft des Aufgegriffenen der Generaldirection zur Entſcheidung ſchleunigſt einberichtet werden. Während dieſer Zeit müſſen die Bettler zwar ſicher aufbewahret, dabei aber menſchlich gehalten werden. Qualificirt ſich der Bettler oder Vagabond aber, nach denen in dieſem Reglement beſtimmten Grundſätzen, zur Aufnahme in das Tapiauſche Inſtitut, ſo wird er dahin geſchickt; das ſeinetwegen aufgenommene Protokoll jedoch, wenn der Ort in einiger Entfernung von Tapiau liegt, mit der nächſten Poſt dem Inſtitut in der Art zugeſandt, daß ſolches noch vor der Ankunft des Bettlers daſelbſt eintreffen kann. Iſt der Ort aber nahe bei Tapiau; ſo wird das Protokoll zugleich mit dem Aufgegriffenen dahin überſandt.

Daß von jeder Ergreifung dem Inſtitut mit der nächſten Poſt Nachricht zu geben.

§. 28. In jedem Fall muß dem Inſtitut mit der nächſten Poſt der Name des Bettlers, Ort und Tag der Aufgreifung, und der Tag des Transports bei zwei Rthlr. Strafe, angezeigt werden, damit ſolches wiſſen könne, ob alle Ergriffene auch wirklich in Tapiau ankommen, oder ob, und welche auf dem Transport entwichen ſind. Wenn daher Vagabonds an Oertern, die weit von ihrer Gerichtsobrigkeit liegen, aufgegriffen und gerade nach Tapiau fortgeſchickt werden; ſo müſſen dieſe ſolches ſofort ihrer Obrigkeit anzeigen, damit ſolche dem Inſtitut die nöthige Nachricht geben können.

Rubriquen der zur Poſt zu gebenden Briefe.

§. 29. Die Briefe, worin dergleichen Nachrichten enthalten ſind, müſſen mit der Rubrique: Oſtpreußiſche Land-Armen-Sachen verſehen ſeyn, damit ſie poſtfrei gehen.

In welcher Art zu verfahren, wenn Landleute Vagabonds auf-

§. 30. Es giebt oft Fälle, daß Landleute, die in abgeſonderten Höfen, Vorwerken ꝛc. wohnen, einen oder mehrere Vagabunden, vorzüglich die Zigeuner, aus mancherlei Beſorgniſſen aufzugreifen ſich ſcheuen. In ſolchen Fällen werden die Landleute hiermit angewieſen: die nächſte Garniſon in geheim zu Aufgreifung einer ſol-

zugreifen ſich ſcheuen. chen Bande zu requiriren, alsdann bezahlen ſie aber 15 Groſchen Preußiſch für jeden Ergriffenen an das Commando, welche das Inſtitut, wenn eine ganze Bande, und überhaupt mehr als zwei Perſonen ergriffen werden, wieder erſtattet. Kinder unter zwölf Jahren werden in der Bezahlung gar nicht mitgerechnet.

Daß der Transport eines oder zwei Bettler und Vagabonds von Ort zu Ort gehet. §. 31. Hat ein Ort nicht mehr als einen oder zwei Bettler auf einmal zu transportiren; ſo gehet der Transport von Ort zu Ort ohne alle Ausnahme, er mag einer adeligen, Cöllmiſchen, Domanial- oder ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen ſein, unter Begleitung ſtarker, nüchterner und ſicherer Leute, denen wenigſtens ein zuverläſſiger Mann zur Aufſicht mitgegeben wird.

Daß die Führer des Transports für die Entweichung einſtehen müſſen. §. 32. Diejenigen, welche den Transport führen, müſſen dafür ſtehen, daß kein Bettler entweiche, daher ſie alle nur erſinnliche Vorſicht gebrauchen, auch die Transportirten, wenn es nöthig iſt, binden können; nicht minder muß die Begleitung da, wo der Weg durch Waldungen geht, ſtärker als auf offenen Landſtraßen ſein.

In welcher Art es zu halten, wenn mehr als zwei Bettler und Vagabonds zu transportiren. §. 33. Sind mehrere als zwei Bettler zugleich zu transportiren, wobei jedoch Kinder unter zwölf Jahren nicht gerechnet werden; ſo dürfen ſolche von dem Orte der Ergreifung nur an die nächſte Garniſon gebracht werden. Von hier ſoll der Transport von Garniſon zu Garniſon durch militairiſche Commando's geſchehen, und die Regimenter werden die Anweiſung hierzu von Unſerm Ober-Krieges-Collegio erhalten.

Die erſte Garniſon, welche die Bettler empfängt, quittirt der Stadt- oder Dorfgemeine, welche ſolche an ſie abgeliefert hat, mit namentlicher Benennung des Vagabonds und mit genauer Beſtimmung des zu deſſen Verpflegung mitgegebenen Geldes in der §. 51. beſtimmten Form.

Was das militairiſche Commando für den Transport eines jeden Aufgegriffenen erhält, und wie daſſelbe hierbei zu verfahren. §. 34. Wird eine Anzahl Bettler und Vagabonds unter militairiſcher Bedeckung transportiret, ſo erhält das Commando für jeden dergleichen Menſchen und für jede Meile 3 gGr., welche unter die Commandirten vertheilt werden. Dieſes Geld wird von einer Garniſon an die andere ſogleich bezahlt, bis der ganze Vorſchuß bei der Ankunft in Tapiau dem Commando, welches die Vagabonds und Bettler abliefert, von dem Rendanten der Caſſe des Inſtituts vergütet wird.

Läßt das Commando aber auch nur einen Mann entſpringen; ſo empfängt es nicht allein nichts, ſondern die Schuldigen ſollen noch überdem eben ſo beſtraft werden, als wenn ſie einen Deſerteur hätten entlaufen laſſen.

Beſtimmung der Entfernung der Garniſon in einer beſondern Tabelle. §. 35. Zu Vermeidung aller Irrungen in Beſtimmung der Meilenzahl wird Unſer Oſtpreußiſches Ober-Präſidium de concert mit den General-Inſpecteurs der Regimenter eine Tabelle anfertigen laſſen, in welcher die Entfernung von jeder einzelnen Garniſon in Oſtpreußen und Litthauen bis Tapiau, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern, genau beſtimmt iſt. Nach dieſer Tabelle, welche jedem Regiment zuzufertigen iſt, ſoll der Transport geſchehen und bezahlt werden.

Daß die Transporte der Bürger auf der geradeſten Straße geſchehen müſſen. §. 36. Die Transporte, welche durch Bürger oder Bauern geführt werden, müſſen ſo viel möglich auf der geradeſten Straße von dem Ort ihrer Abſendung bis nach Tapiau geſchehen.

Von denen §. 37. Zu dieſem Ende ſollen die Land- und Steuerräthe,

hierzu zu beſtimmenden Routen.

auch Domainenbeamte, genau beſtimmte Routen von ihren Kreiſen und Amtsbezirken anfertigen, in welchen jedem darin belegenen Dorfe der beim Transport zu nehmende Weg bis nach Tapiau vorgeſchrieben und beſtimmt wird.

In welcher Art dieſe Routen beſchaffen ſein ſollen.

§. 38. Dieſe Routen ſollen in den gedruckten Transportpäſſen, wovon jeder Magiſtrat und jedes Gut und Dorf eine verhältnißmäßige Anzahl erhalten wird, und vorräthig haben muß, von den Land- und Steuerräthen, auch Beamten, mit der Vorſchrift bezeichnet ſein, wohin ein jeder transportirende Ort den Ergriffenen abliefern muß, und wie weit die Entfernung eines jeden nach ganzen, halben und Viertelmeilen beträgt.

Daß die Transporteurs der Aufgegriffenen in der Regel keine Vergütung und Botenlohn erhalten.

§. 39. Den Bürgern und Bauern kann in der Regel kein beſonderes Botenlohn und keine Vergütung für die Transporte bewilligt werden. Sie gewinnen durch Aufhebung der Bettelei, und ſind daher zur Leiſtung dieſer Pflicht ſchon ihrer eigenen Sicherheit wegen verbunden. Denenjenigen Städten und Dörfern indeſſen, in welchen häufige Transporte vorfallen, beſonders denen bei Tapiau belegenen Ortſchaften, wird die General-Direction eine billige Entſchädigung anweiſen.

Daß die Städte und Dörfer zum Transport kranker Perſonen die Krüppelfuhren unentgeltlich geben müſſen.

§. 40. Aus gleicher Urſache iſt jede Stadt und jedes Dorf, ohne alle Rückſicht auf die Qualität deſſelben oder den Stand ſeines Beſitzers, die ſogenannten Krüppelfuhren zum Transport kranker Bettler unentgeltlich herzugeben, eben ſo ſchuldig als verpflichtet, den Transport, der demſelben übergeben wird, anzunehmen und weiter zu ſenden.

Der Transport muß ununterbrochen, auch an Sonn- u. Feſttagen geſchehen,

§. 41. Der Transport geſchehe nun durch militairiſche Commando's, oder Bürger und Bauern; ſo muß er unausgeſetzt bewerkſtelligt, und ohne Rückſicht auf Sonn- und Feſttage fortgeſetzt werden.

täglich wenigſtens drei Meilen gehen,

§. 42. Wenn böſe Wege es nicht unmöglich machen; ſo muß der Transport täglich wenigſtens drei Meilen weitergehen.

und der Regel nach in einem Dorfe nicht länger als eine Stunde aufgehalten werden.

§. 43. Kein Transport muß in einem Dorfe länger als eine Stunde aufgehalten werden, außer wenn es ſchon finſter wird, oder auf dem Wege zum nächſten Dorfe finſter werden würde. Für den Abgelieferten ſtehet derjenige, welchem er übergeben worden.

Inhalt der Transportzettel.

§. 44. Jedem Transport muß der Regel nach ein Transportzettel von dem Orte der Abſendung mitgegeben werden.

In demſelben muß enthalten ſein:

1) der Name jedes auf den Transport gegebenen Bettlers und ſein Geburtsort;
2) eine Beſchreibung ſeiner Bildung und Kleidung, wie in den Steckbriefen;
3) der Ort und Tag, wo möglich auch die Stunde, der geſchehenen Aufgreifung;
4) die Veranlaſſung derſelben;
5) der Tag und die Stunde der Abſendung.

Ferner müſſen alle bei dem Ergriffenen befundenen Gelder, Effecten, Papiere ꝛc. in dem Transportzettel ſpecificiret, und denſelben in verſiegelten an das Inſtitut adreſſirten Päcken beigefügt ſein.

Außerdem muß in dieſen Transportzetteln das von der Aufgreifung des

Bettlers oder Vagabonds bis zu ſeiner Abſendung auf die Verpflegung deſſelben verwandte Geld, ſechs Groſchen Preuß. pro Tag, berechnet, und der Betrag der bis Tapiau mitgegebenen Löhnung beſtimmt, und bei dem Zettel baar vorhanden ſein.

Was bei den Wechſelungen des Transports in den Zetteln bemerkt, und in welcher Art über Menſchen, Sachen und Gelder quittiret wird.

§. 45. Auf dieſem, mit der Namensunterſchrift und dem Inſiegel der Stadt, des Domainenamts, des Patrimonialgerichts, oder des Gutsherrn beglaubten Transportzettel, wird überall, wo der Transport gewechſelt wird, die Stunde der Ankunft und weitere Abſendung des Bettlers oder Vagabonds und aller in dem Zettel benannten Sachen, auch die Meilenzahl des geſchehenen Transports angezeigt, und dem erſten Ablieferer eine Quittung nach der §. 51., den folgenden Ablieferern aber nach der §. 54. beſtimmten Form gegeben. Fehlt etwas an den aufgeſchriebenen Sachen, ſo muß ſolches auf dem Zettel bemerkt, und die Entſtehungsart des Defects auf der Stelle unterſucht werden. Der letzte Ablieferer erhält einen gedruckten, von dem Inſtitut zu Tapiau ausgefüllten Empfangſchein zu ſeiner Legitimation.

Daß die nächſte Gerichtsobrigkeit den Transportzettel bei Strafe auf den Weigerungsfall auszufertigen ſchuldig.

§. 46. Da die Abfertigung der Transporte, nach den in dieſem Reglement bereits gegebenen Vorſchriften, durch Polizei= und Gerichtsofficianten beſorgt werden muß; ſo iſt die Ausfüllung des Transportzettels ſehr leicht, indem die **Data** zu demſelben ſich aus dem Verhörsprotokoll des Ergriffenen und desjenigen, der ihn abliefert, und der ebenfalls vernommen werden muß, ergeben. Kein Officiant muß aber, bei zehn Thaler Strafe, den Transportzettel auszufertigen, oder den Ergriffenen anzunehmen und abzuhören, ſich weigern.

Wer zur Verpflegung verpflichtet.

§. 47. Die Stadt oder das Domainenamt, adelige Gut, in welchem ein Bettler oder Vagabunde ergriffen worden, der nach Tapiau geſandt werden muß, giebt den Betrag ſeiner Verpflegung, à 6 Groſchen Preuß. für jeden Tag dem Transporte mit.

Wie viel Meilen auf jeden Transporttag anzunehmen,

§. 48. Dieſer Betrag iſt leicht zu berechnen, da auf jeden Transporttag im Durchſchnitt drei Meilen angenommen werden.

und zu berechnen iſt.

§. 49. Wenn alſo der Ort der Abſendung von Tapiau z. B. 18 Meilen entfernt iſt; ſo währet der Transport 6 Tage und werden 36 Gr. mitgegeben.

In welcher Art dieſes Verpflegungsgeld anzuwenden.

§. 50. Von dieſem Gelde empfängt der Bettler oder Vagabunde ſelbſt an dem Orte ſeiner Abſendung die Verpflegung auf den erſten Transporttag, das übrige wird ihm bei dem Transportwechſel baar abgeliefert, und er wird davon täglich an den Oertern verpflegt, von wo der weitere Transport des Morgens früh abgeht. Iſt bei der Ablieferung zu Tapiau noch etwas Geld übrig, ſo wird ſolches dem Inſtitut abgeliefert.

Formular der Empfangſcheine auf der erſten Station.

§. 51. Der erſte Ort, welcher den Bettler oder Vagabunden ergriffen und ſeine Verpflegung vorgeſchoſſen hat, empfängt von dem ihm zunächſt gelegenen Orte, an welchem er denſelben zum fernern Transport abliefert, einen Schein in folgender Form:

Daß (die Stadt N. N., das adelige Gut N. N. des N. N. Kreiſes, das Dorf N. N. des Domainenamts N. N.) in heutigem Tage, Vormittags um — Uhr den von demſeben den — ten — Ergriffenen auf heute mit 6 Gr. Preuß. verpflegten Bettler N. N., wie auch — Fl. — Gr. zu ſeiner ferne=

ren Unterhaltung; ingleichen gemäß Transportzettel vom — ten — folgende Sachen (dieſe werden hier benannt) zum weitern Transport richtig abgeliefert habe, wird hiermit atteſtiret. N. N. den — ten — 179— Vormittags um — Uhr.

Daß dieſe Scheine bei Entrichtung der Beiträge ſtatt baaren Geldes anzugeben.

§. 51. Dieſe Empfangſcheine muß die Gemeine, welche ſie erhält, wohl aufheben, weil ſie ihr nicht allein zum Beweiſe der richtigen Ablieferung dienen, ſondern ſie ſolche auch bei Abtragung ihrer Beiträge zu Unterhaltung des Inſtituts ſtatt baaren Geldes angeben kann, und folglich ſo viel weniger bezahlen darf, als die nach dieſen Scheinen vorgeſchoſſenen Verpflegungsgelder betragen. Es hat z. B. ein Dorf 2 Rthlr. 30 Gr. Beitragsgeld zum Inſtitut zu bezahlen, hat aber einen Bettler aufgegriffen und 36 Gr. Transportgeld mitgegeben; ſo ſchickt das Dorf die Quittung von den 36 Gr. und nur noch 1 Rthlr. 84 Gr. baar ein.

Daß auch auf den folgenden Stationen quittirt werden muß.

§. 53. So wie der Ort, der einen daſelbſt ergriffenen Bettler und Vagabunden abſendet, des Beweiſes der Ablieferung bedarf; ſo iſt ſolcher auch demjenigen nöthig, der ihn weiter bringt.

Formular dieſer Quittungen.

§. 54. Auf allen fernern Stationen, außer der erſten, ſoll ein Empfangſchein in nachſtehender Form gegeben werden:

Daß (die Stadt N. N., das adelige Gut N. N. des N. N. Kreiſes, das Dorf N. N. des Domainenamts N. N.) den zu N. N. Aufgegriffenen den — ten — daſelbſt auf den Transport gegebenen Bettler, mit den im Transportzettel vom — — benannten Sachen, als: (dieſe werden hier benannt) wie auch — Fl. — Gr. Verpflegungsgelder im heutigen Dato Vor- oder Nachmittags um — Uhr richtig abgeliefert habe; wird hiermit atteſtiret. N. N. den — ten — 179 — Vormittags um — Uhr.

Vorſchrift zur Aufbewahrung der Transportzettel und Empfangſcheine, auch wo die Formulare zu erhalten.

§. 55. Auch dieſe Scheine müſſen von den Empfängern ſehr wohl aufbewahrt werden, damit es ihnen nicht an Mitteln zu ihrer Rechtfertigung bei vorkommenden Fällen fehlen möge.

Um indeſſen die Ausfertigung der Transportzettel und die Ablieferungsſcheine zu erleichtern; ſo ſollen ſowohl von den erſtern, als den beiden Arten der letztern, eine hinlängliche Anzahl von Formularen gedruckt, und den Patrimonialgerichten, Magiſträten und Domainenämtern das erſtemal zur weitern unentgeltlichen Vertheilung zugefertigt werden. In der Folge aber muß ſich eine jede Gerichtsobrigkeit dergleichen Zettel und Scheine, wenn ſie ſich derſelben bedienen will, ſelbſt anſchaffen, und wird Unſere Königsbergſche Hofbuchdruckerei dergleichen beſtändig vorräthig halten. Jedoch ſoll es auch von einem jeden abhängen: ob er ſich der gedruckten Zettel und Scheine bedienen, oder ſolche in der vorgeſchriebenen Form ſelbſt ſchreiben will, wenn nur hierin alles der Vorſchrift gemäß bemerkt wird.

Wer, wenn die mitgegebene Verpflegung bis Tapiau nicht zureicht, das Fehlende unterweges vorzuſchießen hat.

§. 56. Kommt der Fall vor, daß die mitgegebenen Verpflegungsgelder, wegen der Krankheit der zu transportirenden Vagabonds und Bettler, böſer Wege ꝛc. nicht bis Tapiau reichen; ſo muß der Ort, wo es zuerſt an Gelde gebricht, die volle Verpflegung, die noch bis Tapiau erfordert wird, vorſchießen, und ſich von dem Orte des zunächſt gelegenen Transportwechſels darüber quittiren laſſen.

Gültigkeit der Quittungen bei den Beträgen für baar Geld.

§. 57. Auch dieſe Quittungen gelten bei Abtragung der Beiträge ſtatt baaren Geldes.

Daß die Einnehmer der Beiträge ſolche, wenn ſie gültig, ſtatt baaren Geldes anzunehmen haben.

§. 58. Hieraus folgt, daß die Magiſtråte, Domainen- und Contributionsåmter die §. 51. und 54. vorgeſchriebenen Quittungen, bei Einkaſſirung der Beitråge, für baares Geld annehmen und der Caſſe ſtatt deſſelben einſenden müſſen. Finden ſich indeſſen gegründete Bedenklichkeiten gegen die Authenticitåt und Gültigkeit dieſer Quittungen, ſo muß ſofort eine ſummariſche Unterſuchung veranlaßt und an die General-Direction des Inſtituts davon berichtet werden.

Die Empfangſcheine dienen der Inſpection zur Controle.

§. 59. Kommen dieſe Empfangſcheine nach Tapiau; ſo kann die Inſpection des Hauſes ſogleich wiſſen, ob der darin benannte Bettler und Vagabunde mit den ſpecificirten Sachen daſelbſt angekommen iſt oder nicht.

Verpflichtung der Inſpection, wenn ſolche nicht angekommen.

§. 60. Iſt das letztere; ſo muß darüber ſofort an die General-Direction berichtet werden.

In welcher Art die General-Direction hierüber eine Unterſuchung zu veranlaſſen.

§. 61. Dieſe hat alsdann ohne den mindeſten Anſtand eine genaue und ſtrenge Unterſuchung zu veranlaſſen. Sämmtliche Ablieferungs-Quittungen von den Örtern der vorgeſchriebenen Transportſtraße müſſen beigebracht werden. Der Ort, der eine Quittung ausſtellt und keine dagegen aufzuweiſen hat, iſt, wenn das Gegentheil nicht unumſtößlich erwieſen wird, für denjenigen zu halten, durch deſſen Schuld der Bettler oder Vagabunde entkommen iſt.

Wer dieſe Unterſuchung abzuhalten und darin zu erkennen hat.

§. 62. Gegen den Schuldigen ſoll von ſeiner gewöhnlichen Gerichtsbarkeit verfahren, und über die von dieſer inſtruirten Acten von der Oſtpreußiſchen Kammer-Juſtiz-Deputation erkannt werden.

Daß bei Entweichung eines Arreſtanten ſofort Lårm gemacht,

§. 63. Ueberhaupt ſoll ein jeder, dem ein dergleichen Arreſtant entſpringt, es ſei auf dem Transport oder in dem Nachtquartier, ſofort in der umliegenden Gegend Lårm machen, es den Schulzen und Gerichtsobrigkeiten anzeigen, damit dieſe alle mögliche Mittel anwenden, den Entſprungenen wieder habhaft zu werden.

und ſolche von dem Führer des Transports der Obrigkeit angezeigt werden muß.

§. 64. Auch muß der Führer des Transports einen ſolchen Vorfall ſeiner gewöhnlichen Obrigkeit ungeſåumt melden. Dieſe muß die Sache unterſuchen, und ſodann an die General-Direction berichten. Ueberdem iſt es die Pflicht jeder Obrigkeit, die eine dergleichen Entweichung erfåhrt, diejenige davon zu benachrichtigen, die den letzten Transport veranſtaltet hat. Wer hierbei etwas verſåumt, zahlt zwei Thaler Strafe; nachlåſſige Obrigkeiten fallen in den doppelten Betrag.

Strafe der bei dem Transport oder Aufbewahrung des Arreſtanten ſchuldig gemachten Fahrlåſſigkeit.

§. 65. Jede Fahrlåſſigkeit, ſowohl bei dem Transport ſelbſt als bei der Aufbewahrung in den Nachtquartieren, wird, nach dem ſtårkern oder geringern Grad derſelben, an Gelde oder am Leibe, offenbare Bosheit oder vorſåtzliche Begünſtigung der Entweichung dagegen mit Feſtungs- oder Zuchthausarbeit beſtraft.

Jåhrliche Liſte der aufgegriffenen Bettler und Vagabonds, und Einſendung derſelben an die General-Direction.

§. 66. Die Land- und Steuerråthe, auch Domainenbeamte, ſollen am Ende jeden Jahres eine vollſtåndige und genaue Liſte ſåmmtlicher ergriffenen und gehörig abgelieferten Bettler und Vagabonds, mit Benennung derjenigen, welche ſelbige ergriffen oder angezeigt haben, der General-Direction einſenden.

Rechtliches Verfahren bei Contraventionen gegen die in dieſem Reglement enthaltenen Vorſchriften.

§. 67. Die Contraventionen gegen die in dieſem Reglement wegen Aufgreifung, Transportirung und Ablieferung der Bettler und Umtreiber gegebenen Vorſchriften werden als Polizeivergehungen zwar von den Juſtitiarien in den adeligen Gütern, von den Magiſtråten in den Ståbten und von den Domainen- und Juſtizbeamten in den Aemtern unterſucht, und von der General-Direction auf die eingegangenen Berichte entſchieden; wenn aber Fålle vorkommen, die eine rechtliche Einleitung und ein Erkenntniß auf Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe erfordern, ſo gebührt das Verfahren der Oſtpreußiſchen Kammer-Juſtiz-Deputation.

Rechtsmittel wider die Beſchwerden und Erkenntniſſe.

§. 68. Im erſten Fall findet bloß die Beſchwerde bei Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio gegen die Beſcheidung der General-Direction, und kein weiteres Rechtsmittel ſtatt. Im letztern gehen die Sachen den in der Prozeß-Ordnung vorgeſchriebenen Gang.

In welchen Fällen Sporteln zu liquidiren.

§. 69. In beiden Fållen können nur alsdann Sporteln liquidiret werden, wenn die Sachen Gerichtsherren, Obrigkeiten, Officianten und vermögende Perſonen betreffen. Gegen arme Bürger, Bauern und Unterthanen müſſen die Verhandlungen **ex officio** geſchehen.

Daß von allen Urtheilen der General-Direction Nachricht zu geben.

§. 70. Von allen Urtheilen muß die General-Direction benachrichtigt werden, damit ſie wegen Einziehung der Strafgelder das Nöthige an die Caſſe des Inſtituts verfügen könne.

III. Von dem Verfahren bei Ablieferung der Umtreiber und Bettler in Tapiau, der Behandlung und Beſchäftigung derſelben.

Daß jeder Transport ſich bei dem Director des Inſtituts zu melden hat.

§. 71. Sobald ein Transport in Tapiau angekommen iſt, muß der Führer deſſelben ſich bei dem Director des Inſtituts melden.

Obliegenheiten des Directoris.

§. 72. Dieſer giebt dem Oeconomus ſchriftliche Anweiſung zur Aufnahme des Eingebrachten, quittirt dem Führer des Transports über die Ablieferung der zu benennenden Bettler oder Vagabonds und ihrer Effecten und Gelder, in ſo fern ſolche nach dem Transportzettel richtig befunden worden, und läßt die Vorſchüſſe, wenn die Bettler mit militairiſchen Commando's eingebracht werden, von dem Rendanten erſtatten.

Obliegenheiten des Rendanten.

§. 73. Dieſer muß unter der Quittung atteſtiren, daß ſolches geſchehen ſei, wogegen er einen Schein von dem Führer des Transports erhält. Alle Transportzettel müſſen ohne Ausnahme zu den Belågen der Rechnung aufbewahret werden.

Obliegenheiten des Oeconomi.

§. 74. Inmittelſt beſorgt der Oeconomus, nach der deshalb ihm zu ertheilenden Inſtruction, die Reinigung der Angekommenen, und der Chirurgus unterſucht ihren Geſundheitszuſtand.

Wer das Verhör zu halten ſchuldig.

§. 75. Das Verhör wird von dem Director und Juſtitiario des Hauſes gehalten.

Gegenſtände deſſelben.

§. 76. Es muß des Abgelieferten Namen, Alter, Religion, Geburtsort, Herkunft, Erziehung, erlerntes Gewerbe, Lebensart; die Oerter, wo er ſich aufgehalten, die Art, wie er ſich daſelbſt ernåhret; wo, wann, von wem, warum und auf welche Weiſe er ergriffen worden, und überhaupt alle Umſtände betreffen, welche zur Kenntniß ſeines Charakters beitragen können.

In welchen Fällen das Protokoll der General-Direction einzuſenden.

§. 77. Mit ganz vorzüglicher Genauigkeit muß unterſucht werden: wo der Bettler oder Vagabunde ſich in den letzten Wochen vor ſeiner Ergreifung aufgehalten und wovon er ſich ernähret habe.

Entſteht daraus der mindeſte Verdacht, daß jemand im Lande ihn ohne Paß und Atteſt beherberget hat; ſo geht das Protokoll auf das ſchleunigſte an die General-Direction, und dieſe hat das geſetzliche Verfahren und die Beſtrafung gegen den Denuncianten ſofort zu verfügen. Ein gleiches geſchieht auch alsdann, wenn ſich aus dem Verhör ergiebt, daß der Abgelieferte von den Thoren der Städte zurückgewieſen und daſelbſt nicht arretirt worden.

Vergleichung des Verhörs mit dem bei der Ergreifung aufgenommenen Protokoll,

§. 78. Die ausgemittelten Umſtände müſſen mit den von dem Orte der Abſendung eingegangenen Protokollen verglichen, die etwanigen Widerſprüche dem Angekommenen vorgehalten und ſo viel möglich iſt, überall die Wahrheit erforſcht werden.

auch mit den Transportzetteln in Anſehung der Verpflegung.

§. 79. Ferner muß der Bettler oder Vagabunde über die Art und den Betrag der empfangenen Verpflegung befragt werden, und ſeine Angaben ſind mit dem Transportzettel zu vergleichen.

In welchen Fällen an die General-Direction zu berichten iſt.

§. 80. Ein Bericht iſt alsdann nöthig, wenn Umſtände vorkommen, die es zweifelhaft laſſen, ob der Angekommene in dem Inſtitut bleiben könne. In allen ſolchen Fällen, in ſo fern es Einländer betrifft, müſſen ſämmtliche Protokolle der General-Direction zur Entſcheidung eingeſandt werden, die es beſtimmen muß: ob der Eingebrachte im Inſtitut bleiben, oder in ſeine Heimath zurückgeſandt werden ſoll.

Unter welchen Umſtänden dieſe den Ergriffenen und Abgelieferten zurückſenden kann.

§. 81. Die Vorſchriften dieſes Reglements ſind hierbei pünktlich zu befolgen, und die Zurückſendung muß im letztern Fall nicht eher verfügt werden, als bis es ausgemacht iſt, daß die Angabe des Bettlers oder Vagabonds wahr ſei, und daß er in ſeiner Heimath untergebracht werden könne.

Unter welchen Bedingungen ergriffene Erbunterthanen in dem Inſtitut aufzunehmen ſind.

§. 82. Ein Erbunterthan, der als Bettler an einem Orte ergriffen wird, und den der Gutsbeſitzer ſeiner Liederlichkeit wegen nicht behalten kann, ſoll gegen einen von der General-Direction zu beſtimmenden Zuſchuß, auf eine von derſelben feſtzuſetzende Zeit, alsdann ſeinen Platz im Tapiauſchen Hauſe finden, wenn die Zahl von 400 nicht voll darin vorhanden iſt. Im entgegengeſetzten Fall aber bleibt es der Gutsherrſchaft überlaſſen, ſich anderer Correctionsmittel zu bedienen.

Verfahren, wenn der Aufgegriffene ein Criminalverbrechen begangen.

§. 83. Ergiebt ſich aus den Verhören ein Verdacht, daß der Eingebrachte ſich eines Verbrechens, z. B. der Brandſtiftung, des Diebſtahls ꝛc. ſchuldig gemacht; ſo wird die Sache in der verſammleten Inſpection vorgetragen, mit der Gerichtsbarkeit des Orts des begangenen Verbrechens darüber correſpondiret, und wenn dadurch der Verdacht beſtätigt wird; ſo muß der Verbrecher an dieſe Gerichtsbarkeit geſandt werden, und iſt die perſönliche Gerichtsbarkeit des Thäters die Verpflegungskoſten zu erſtatten ſchuldig. Jede Zurückſendung geſchiehet eben ſo, wie die Einbringung geſchehen iſt. Bei Criminalverbrechen hingegen muß ſich das Militair, gegen die §. 34. beſtimmten Koſten, dem Transport unterziehen.

Daß die Inſpection der General-Direction von den Eingebrachten wöchentlich Bericht abzuſtatten ſchuldig.

§. 84. Sind die Umſtände dagegen von der Art, daß der Eingebrachte ſich, nach den Vorſchriften des Reglements, zur Aufnahme in das Haus offenbar qualificiret; ſo fällt die Anfrage bei der General-Direction weg, und es wird derſelben nur in den wöchentlichen Berichten ſeine Ankunft und Unterbringung angezeigt.

Verwahrung der Kleidungsſtücke und Effecten der Abgelieferten.

§. 85. In jedem Fall werden die mitgekommenen Effecten, ingleichen die Kleidungsſtücke, die er getragen, **ad depositum** genommen.

In welchen Fällen ſie die Kleidungsſtücke zurückerhalten, und in welchem ſolche zu verkaufen.

§. 86. Bei der Zurückſendung wird dem Arreſtanten die Hauskleidung abgenommen, und er erhält die mitgebrachten Kleidungsſtücke zurück, wenn er nur auf ſechs Monate aufgenommen wird; im Fall es aber eine längere Zeit iſt, werden die Kleidungsſtücke öffentlich verkauft und das dafür gelöſete Geld ihm zu gut aufbewahret, aus welchem, und dem etwa über den Betrag ſeines Unterhalts erſparten Gelde ihm die nothdürftigen Kleidungsſtücke wiederum angeſchafft, und wenn ſolches nicht zureicht, das Fehlende aus der Caſſe zugeſchoſſen werden muß.

Wer die abgelieferten Gelder erhält.

§. 87. Die etwanigen mitgebrachten Gelder erhält die Caſſe.

Wenn ſolche voll in Einnahme zu ſtellen.

§. 88. Betragen dieſe nur ſo viel weniger, als die Verpflegung des Eingebrachten ſeit ſeiner Ergreifung und auf dem Transport dem Hauſe gekoſtet hat; ſo ſtellt der Rendant ſie voll in Einnahme.

Wenn ſelbige zu deponiren ſind.

§. 89. Betragen ſie mehr, ſo wird der Ueberſchuß im **Depositorio** bis zur Entlaſſung des Eingebrachten aufbehalten.

Urſache dieſer Beſtimmung.

§. 90. Dieſe Beſtimmung iſt deshalb nöthig, weil die Verpflegungskoſten während des Transports bis zur Ablieferung des Ergriffenen, der Caſſe des Inſtituts, bei Uebermachung der Beiträge, abgezogen werden.

Bezahlung der militairiſchen Transportgelder.

§. 91. Dagegen werden die Transportgelder, welche die militairiſchen Commando's nach §. 34. erhalten, ohne Ausnahme aus der Caſſe des Inſtituts bezahlt und in Ausgabe gebracht.

Anſtellung der Angekommenen zur Arbeit.

§. 92. Jeder Ankömmling wird, wenn er geſund iſt, ſogleich nach geſchehener Einkleidung zur Arbeit angeſtellt, und ihm ſein Platz im Arbeits- und im Schlafſaal angewieſen, er auch dem Aufſeher des Saales übergeben. Iſt er krank, ſo kommt er ins Lazareth.

Beſchreibung der Hauskleider.

§. 93. Um die Entweichung aus dem Hauſe zu erſchweren, iſt eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen ſogleich erkennen kann.

Die Männer erhalten graue Camiſöler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Beinkleider mit hohem, dunkelbraunem Gürtel, eine graue runde Mütze mit braunem Rande.

Die Weiber graue Camiſöler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Unterröcke mit braunem Bande, eine Mütze von dieſen zwei Farben.

Worin die Arbeiten der

§. 94. Die Art der Arbeit, womit die Vagabonds und Bettler in Tapiau beſchäftigt werden ſollen, beſteht zwar hauptſächlich

Häuslinge beſtehen. in der Flachs- und Wollſpinnerei; indeſſen wird auch dafür geſorgt werden, daß beſonders Leute von ſtarkem Körperbau, die an Bewegung gewöhnt ſind, nicht ihre ganze Zeit ſitzend zubringen dürfen.

Desgleichen. §. 95. Sie ſollen unter Aufſicht, zum Holzhauen, Waſſertragen im Hauſe ꝛc. gebraucht werden.

Unter welchen Bedingungen die Bürger zu Tapiau Arbeiter aus dem Inſtitut erhalten können. §. 96. Wenn die Bürger zu Tapiau einen oder mehrere zur Arbeit verlangen; ſo können ſie ihnen alsdann verabfolgt werden, wenn für jeden Mann des Winters 6 Gr., des Sommers 9 Gr. an die Caſſe des Inſtituts, überdem aber dem Soldaten von der Garniſon, der ſie abholen, bei ihnen zur Wache bleiben, und ſie des Mittags wie des Abends abliefern muß, 6 Gr. bezahlt werden. Der Soldat muß für die Sicherheit der Arreſtanten ſtehen, weshalb dazu gute Leute von den Invaliden gewählt werden müſſen; doch findet dieſe militairiſche Begleitung nur in ſo fern ſtatt, wenn der Bürger für den in Arbeit genommenen Häusling nicht einſteht. Im entgegengeſetzten Fall aber iſt er ihm zwar ſeiner Aufſicht anzuvertrauen, entläuft er ihm aber, und wird nicht wieder habhaft gemacht; ſo muß der Bürger nicht nur dem Inſtitut die Kleidungsſtücke bezahlen, ſondern auch wegen unterlaſſener gehöriger Aufſicht zehn Thaler Strafe an daſſelbe entrichten.

Welche Vagabonds bis zu ihrem Ableben in dem Inſtitut bleiben. §. 97. Diejenigen Vagabonds, von welchen die Wahl eines arbeitſamen Lebens nicht erwartet werden kann, ſollen bis an ihren Tod in dem Inſtitut bleiben, jedoch muß dieſe Beſtimmung ſich auf ein Erkenntniß der Oſtpreußiſchen Kammer-Juſtiz-Deputation, nach vorher von dem Juſtitiario des Hauſes inſtruirten Acten, gründen.

Nähere Beſtimmung derſelben. §. 98. Zu ſolchen Vagabonds gehören vorzüglich die Zigeuner, ingleichen diejenigen, welche von Kindheit an an Bettelei und Umtreiben gewöhnt, öfters auf der Bettelei betroffen, als Ausländer, ſo deshalb ſchon in der Feſtung geweſen, über die Grenze gebracht und dennoch wiedergekommen ſind; ingleichen diejenigen, welche bereits einmal in dieſe neue Anſtalt abgeliefert, nach überſtandener Arbeitszeit entlaſſen, und abermals auf der Bettelei ertappt und wieder eingebracht worden.

In welchen Fällen auch dieſe entlaſſen werden können. §. 99. Doch ſoll auch bei dieſen Menſchen die Reue nicht vergeblich ſein; wenn ſie ſich wenigſtens zwei Jahre fleißig in ihre Arbeit, gehorſam gegen ihren Vorgeſetzten, und ſtill und chriſtlich in ihrem Betragen verhalten, kurz, wenn auf aufrichtige Reue über ihren vorhin geführten Lebenswandel wahrſcheinlich geſchloſſen, und die Wahl eines beſſern von ihnen vermuthet werden kann; wenn ſie ferner nachweiſen können, wo ſie bleiben und womit ſie ſich ernähren wollen; ſo ſollen ſie, nach geſchehener Anzeige an die General-Direction, freigelaſſen, auch demjenigen, der einen ſolchen Menſchen aufnehmen will, ſechs Thaler zu ſeiner Kleidung und erſten Einrichtung von dem Inſtitut ausgezahlt werden.

Zur Ehre der Menſchheit wollen Wir hoffen, daß derjenige, der zwei Jahre hindurch Reue bewieſen, ein fleißiges und ordentliches Leben geführt, das Glück, als ein guter, chriſtlicher Bürger frei zu leben, bis an ſein Ende fühlen, und ſich deſſen nie mehr verluſtig machen werde.

Ingleichen die abgelieferten Verbrecher. §. 100. Die in das Inſtitut abgelieferten Verbrecher, welche in den Feſtungen und Zuchthäuſern ihre Strafe ausgehalten haben, bleiben in dem Inſtitut und werden alsdann entlaſſen, wenn ſie während deſſelben ſich fleißig und ordentlich verhalten und ihre künftige Lebensart gehörig erweiſen können. Iſt aber kein ordentliches Leben von ihnen zu hoffen, oder ſind ſie wegen wiederholter Diebſtähle oder anderer groben Verbre-

chen ſchon mehr als einmal mit Feſtungs- und Zuchthausarbeit beſtraft worden; ſo bleiben ſie unter der §. 97. enthaltenen Einſchränkung Zeitlebens im Inſtitut.

Beſtimmung der Arbeitszeit und was die Entlaſſenen erhalten.

§. 101. Alle andern Landſtreicher und Bettler ſollen zwei Jahre arbeitspflichtig ſein, und demnächſt unter der §. 86. in Anſehung der Kleidungsſtücke enthaltenen Beſtimmung, entlaſſen werden. Bei der Entlaſſung erhält ein jeder das Geld und die Effecten, welche er in das Inſtitut gebracht hat, zurück, wenn ſolches nicht durch ſeine Verpflegung auf dem Transport, nach §. 88., abſorbirt iſt. Hat er kein Geld, ſo erhält er noch einen Zehrpfennig, der nach Maßgabe der mehr oder mindern Entfernung ſeines künftigen Aufenthalts von Tapiau beſtimmt wird.

Daß die General-Direction die Arbeitszeit verkürzen oder verlängern könne.

§. 102. Da es jedoch bei Beſtimmung der Arbeitszeit auf mannigfaltige individuelle Umſtände ankommt, die keine allgemein anwendbare Vorſchrift verſtatten; ſo wollen Wir es dem Ermeſſen der General-Direction überlaſſen, die Zeit der Arbeit eines Theils zu verkürzen, andern Theils aber zu verlängern.

Wenn eines oder das andere geſchehen könne.

§. 103. Jenes muß geſchehen, wenn Reue bewieſen wird und moraliſche Beſſerung ſich zeigt; dieſes, wenn Faulheit, Ungehorſam, Tücke und Bosheit Strenge nothwendig machen.

Daß die Verlängerung der Arbeitszeit durch ein Erkenntniß feſtgeſetzet werden muß.

§. 104. Jede Verlängerung der Arbeitszeit muß durch ein Erkenntniß feſtgeſetzt werden, welches ſich auf die von dem Juſtitiario des Hauſes inſtruirten, und von der General-Direction juſtificirten Unterſuchungsacten gründet.

Wie weit die Verlängerung der Arbeitszeit der General-Direction bewilligt wird.

§. 105. Das Recht, die Zeit des Aufenthalts des Vagabonds oder Bettlers aus vorangeführten Gründen abzukürzen, ſteht der General-Direction uneingeſchränkt zu; das Recht aber, ſie zu verlängern, wird ihr nur höchſtens bis auf zehn Jahre bewilligt.

Daß die längere als zehnjährige Arbeitszeit nur von der Beſtimmung des General-Directorii abhange,

§. 106. Iſt es aber nothwendig, den Bettler oder Vagabunden noch länger im Hauſe zu behalten; ſo müſſen die Acten Unſerm General- rc. Directorio vorläufig vorgelegt werden, und dieſes ſoll beſtimmen: wie lange der Vagabunde im Inſtitut bleiben müſſe.

und daſſelbe nur allein dieſe Zeit abzukürzen befugt ſei.

§. 107. Dieſe Feſtſetzungen kann die General-Direction nicht mildern. Kommen aber Umſtände vor, die eine Abkürzung der vom General-Directorio verlängerten Arbeitszeit nothwendig machen; ſo ſoll an daſſelbe zur näheren Beſtimmung berichtet werden.

Daß Niemandem die Hoffnung zum Genuß der Freiheit ganz zu benehmen.

§. 108. Niemandem ſoll die Ausſicht in dem Genuß und Gebrauch der bürgerlichen Freiheit ganz verſchloſſen ſein; jedermann ſoll vielmehr unterrichtet werden, wie wünſchenswerth ſie ſei, und wie er zu dieſem Genuß gelangen könne.

Unterricht über die Mittel dazu zu gelangen.

§. 109. Zu dem Ende verordnen Wir, daß die dazu gehörigen Vorſchriften überhaupt, und der Inhalt des §. 99. insbeſondere, in eine Ermahnung gefaßt werde, die die Arbeiter in einer durchaus faßlichen Sprache von den Pflichten belehre, welche ſie als Glieder der menſchlichen Geſellſchaft ſich ſelbſt und ihrem Nächſten ſchuldig ſind; die ſie zur Erkenntniß der von ihnen verletzten Pflichten bringe; ſie unterrichte, wie ſie ſich in dem Arbeitshauſe zu verhalten haben, und ihnen dadurch

Mittel anweiſe, wie ſie wieder zum Genuß der Freiheit gelangen, und durch beſſern Gebrauch derſelben die begangenen Fehler gut machen können. Da dieſe Ermahnung Hoffnungen erwecken und Ausſichten öffnen ſoll; ſo muß darin an keine Strafe gedacht werden, und, um derſelben deſto mehr Eingang zu verſchaffen, ſoll ſie an Sonn= und vorzüglich an hohen Feſttagen nach der Mahlzeit, da die Leute beſſer als ſonſt gehalten werden, und für gute Eindrücke empfänglicher ſind, ihnen durch den Hauskatecheten vorgeleſen werden.

Belohnung der fleißigen Arbeiter.

§. 110. Der Fleißige ſoll dadurch belohnt werden, daß er das, was er über den Betrag ſeines Unterhalts verdient, nach näherer Beſtimmung, zu ſeiner Ermunterung erhält.

§. 111. Die Abtheilung der abgelieferten Leute in verſchiedene Arbeitsclaſſen und in die Strafclaſſe, und alles, was zur Oeconomie, Polizei und innern Disciplin des Hauſes gehöret, ſoll in der Inſtruction für die Inſpection deſſelben vorgeſchrieben werden.

IV. Von Aufbringung der zur Unterhaltung des Inſtituts erforderlichen Gelder.

§. 112. Bei Abſtellung der Bettelei gewinnt das Land offenbar, und es iſt daher billig, daß es zu Unterhaltung des Inſtituts, das dem Betteln ein Ende macht, verhältnißmäßig beitrage.

Eingegangene Verbindlichkeit der Ritterſchaft, der Städte und der Domainen=Einſaſſen.

§. 113. Die Ritterſchaft, die Städte und Einſaſſen Unſerer Domainen haben die Verbindlichkeit zu dieſen Beiträgen eingeſehen und ſich anheiſchig gemacht, eine Summe von vierzigtauſend Thalern jährlich aus ihren Mitteln aufzubringen, damit davon 800 Bettler und 400 Invaliden in zwei verſchiedenen Anſtalten unterhalten, und die Koſten dieſer Inſtitute beſtritten werden können.

Herabgeſetzter Betrag der Beiträge.

Verwendung derſelben zu Unterhaltung der Invaliden und Unterbringung der Bettler und Vagabonds.

Es iſt indeſſen mehr als bloß wahrſcheinlich, daß vor jetzt ein Haus auf 400 Bettler und Vagabonds hinlänglich ſein werde, und nach den gefertigten Etats wird es nur eines Zuſchuſſes von zwanzig bis einundzwanzig tauſend Thaler bedürfen, um davon nicht allein 400 Bettler und Vagabonds, ſondern auch mit Inbegriff derjenigen Invaliden=Verpflegungsgelder, welche Wir der Provinz Oſtpreußen aus Unſerer General=Invalidencaſſe etatsmäßig bewilligen wollen, bis zu fünfhundert einländiſche und etwa einhundert ausländiſche Invaliden, welche bei Unſern in Oſtpreußen ꝛc., Lithauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg garniſonirenden Regimentern gedient haben müſſen, zu unterhalten.

Vorbehaltene Erhöhung der Beiträge.

§. 114. Wenn aber eine größere Anzahl von Bettlern u. Vagabonds die Erbauung eines zweiten Hauſes oder die Erweiterung des jetzigen nothwendig machen; oder, wenn durch den ſteigenden Preis der Lebensmittel die Erhöhung des Ausgabeetats nothwendig würde; ſo müſſen auch die Landesbeiträge, die nach der jetzigen Einrichtung, wie im §pho praeced. im zweiten Abſchnitt bemerkt worden, jährlich etwa 20 — 21000 Rthlr. betragen dürften, in gleichem Verhältniß verſtärket werden.

Welche jedoch nie die übernommene Summe von 40000 Rthlr. überſteigen ſoll.

§. 115. Indeſſen geben Wir dem Adel, den Städten und Einſaſſen Unſerer Domainen für Uns und Unſere Nachfolger Unſer unwiderrufliches Königliches Wort, daß ihnen niemals und unter keinerlei Vorwand zugemuthet werden ſoll, den zu Verpflegung der Invaliden und Bettler ſelbſt beſtimmten Beitrag von vierzigtauſend Thalern erhöhen zu müſſen; wie denn auch von den jedesmaligen

Beiträgen nie mehr als höchſtens ein Drittheil zur Verpflegung der Invaliden verwendet werden ſoll.

Auch lediglich zum beſtimmten Behuf verwandt werden ſollen.

§. 116. Eben ſo feierlich verſichern Wir ihnen, daß von den aus ihren Mitteln aufgebrachten Zuſchüſſen kein Pfennig zu irgend einem andern, als zu dem beſtimmten Behuf angewendet werden wird; wovon ſie ſich aus den Rechnungen überzeugen können, die jährlich öffentlich bekannt gemacht werden ſollen. Auch ſollen die Unterhaltungs- und Speiſungsetats ohne Beiſtimmung der Intereſſenten nicht reichlicher und beſſer eingerichtet werden, als ſie jetzo ſind.

Aufbringung der Beiträge.

§. 117. Da das Verhältniß, in welchem der Adel, die Städte und Unſere Amtseinſaſſen die Zuſchüſſe zu entrichten haben, berechnet und allgemein angenommen iſt; ſo bleibt es ihnen zwar überlaſſen, nach welchen Grundſätzen ſie die auf ſie repartirte Quote unter ſich aufbringen wollen; es müſſen aber dieſe Grundſätze in Anſehung der Ritterſchaft von Unſerm Oſtpreußiſchen Etats-Miniſterio, und in Anſehung der Städte und Amtseinſaſſen resp. von Unſerer Oſtpreußiſchen, Lithauiſchen u. Weſtpreußiſchen Krieges- und Domainenkammer, ſo wie die darauf ſich gründenden Specialrepartitionen, genehmigt ſein.

Wann und von wem die Beiträge zu erheben.

§. 118. Die Erhebung der Beiträge ſoll halbjährlich durch Pränumeration geſchehen, und zwar von der Ritterſchaft, in Anſehung ihrer adeligen ſowohl als Cöllmiſchen Güter, welche ſie in Oſtpreußen, Ermeland, Lithauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg beſitzet, durch die Contributionsämter unter Direction der Landräthe; von den Cöllmern und Freien, ſowohl im Oſtpreußiſchen als Lithauenſchen Departement, ſo wie in Ermeland von den bäuerlichen Einſaſſen, durch die Kreis-Steuereinnehmer; von den Städten, durch die Magiſtrāte; von den Domainen im Ermelande, durch die Contributionsämter; und im übrigen Theile von Oſtpreußen und Lithauen, durch die Domainenbeamten.

Beſtimmung der Receptur-Tage.

§. 119. Da der erſte Vorſchuß zu dieſem Jahr ſchon gemacht worden; ſo werden die neuen Beiträge nicht eher, als an dem Tage, da die erſte Aufgreifung der Vagabonds befohlen wird, eingeſammelt werden. In der Folge geſchiehet die Receptur derſelben den 1. Juli und 1. Januar jeden Rechnungsjahres.

Verhaftung der Rendanten für die Sicherheit der Beiträge.

§. 120. Die Rendanten haften mit ihren Cautionen für die Sicherheit dieſer Gelder.

Es finden bei ſolchen keine Reſte ſtatt.

§. 121. Reſte ſollen nicht geſtattet werden, dies erlauben die Verfaſſungen und die Bedürfniſſe des Inſtituts nicht.

Uebernehmung der Beiträge.

§. 122. Die Contributionsämter ſenden die von der Ritterſchaft eingeſammelten Beiträge, in ſo fern es adelige Güter betrifft, an die General-Direction; von den übrigen Landes- und ſtädtiſchen Einſaſſen aber werden ſie an die Rendanten, welches die Kreis-Steuereinnehmer, Magiſtrāte und Domainenämter ſind, und von dieſen an die ihnen vorgeſetzten Kammern eingeſchickt, welche ſie im Ganzen an die General-Direction übermachen.

Beſondere Berechnung derſelben.

§. 123. Die Einnahme und Ausgabe dieſer Beiträge ſoll von den Kreis-Steuereinnehmern bei den Contributionsrechnungen; von den Magiſtrāten bei den Servisrechnungen; und von den Domainenbeamten bei den Generalpachts-Rechnungen in einem beſondern Anhang derſelben berechnet, und mit der Abnahme, Reviſion und Dechargirung eben ſo verfahren werden, als es mit den erwähnten Rechnungen ſelbſt geſchiehet.

Daß der Erwerb der Vagabonds und Bettler,

§. 124. Außer den fixirten Landesbeiträgen gehört der Caſſe des Inſtituts in der Regel alles dasjenige, was durch die Arbeit der darin aufbewahrten Vagabonds und Bettler erworben wird.

ingleichen die Strafgefälle,

§. 125. Ingleichen alle in dieſem Reglement verfügten Strafgefälle.

ſowie die Geſchenke und Vermächtniſſe der Caſſe des Inſtituts gehören.

§. 126. Geſchenke und Vermächtniſſe gutdenkender Perſonen gehören ebenfalls zur Einnahme des Hauſes, und ſollen nach dem Willen des Gebers verwendet werden, in ſo weit die Aufrechthaltung der guten Zucht und Ordnung es erlaubt.

Beerbung des Inſtituts von den in demſelben geſtorbenen Bettlern und Vagabonds unter gewiſſen Einſchränkungen.

§. 127. Wenn ein Bettler oder Umtreiber in dem Hauſe während ſeiner Arbeitszeit ſtirbt, ſo beerbt das Haus ihn in allem, was ihm bereits vor ſeiner Entweichung gehörte, und ihm während ſeines Aufenthalts im Hauſe auf irgend eine Art zugefallen, oder von ihm erworben iſt; jedoch mit der Einſchränkung: daß, wenn leibliche Kinder oder Enkel von ihm vorhanden, die ganze Verlaſſenſchaft unter die Kinder oder Erben in abſteigender Linie, es mögen derer einer oder mehrere ſein, in der Art zu theilen: daß dem Hauſe die eine und den Kindern die andere Hälfte gereicht wird. Sind aber dergleichen Erben nicht vorhanden; ſo ſoll den Collateral-Erben oder Aſcendenten, welche ſich bei Lebzeiten des Verſtorbenen mit deſſen Unterhaltung nicht beläſtigen wollen, auch von deſſen Verlaſſenſchaft nichts verabfolgt werden, ſondern ſelbige dem Hauſe gänzlich anheim fallen. Von denjenigen Häuslingen aber, die gegen Zuſchuß aufgenommen werden, erbt das Haus nichts.

Jahresrechnung über die eingenommenen Beiträge.

§. 128. Alles, was von dieſen außerordentlichen Einkünften in einem Jahre eingekommen iſt, wird von dem Rendanten des Hauſes in der Jahresrechnung in Einnahme geſtellt, und muß dieſe Rechnung ſo gefertigt werden, als in der Inſtruction für die Inſpection des Inſtituts zu Tapiau feſtgeſetzt werden wird.

Vorſchrift zum Extract aus der Jahresrechnung.

§. 129. Sobald die Rechnung abgenommen iſt, wird ein Extract aus derſelben in folgender Art gefertigt:

I. Zu dem Ende des vorigen 179—ten Jahres waren in dem Inſtitut vorhanden:

— Stadtarme
— Landarme } mit Benennung der Oerter und des Geſchlechts.
— Vagabonds

Dazu ſind gekommen im Jahr 179—:

— Stadtarme
— Landarme } wie vorhero.
— Vagabonds

Davon ſind

— geſtorben } mit Anzeige des Geſchlechts
— entlaſſen

— Summa.

Sind alſo im Inſtitut verpflegt

— Männer
— Weiber

— Perſonen überhaupt.

Kinder ſind auf Koſten des Inſtituts untergebracht:

— männlichen } Geſchlechts
— weiblichen }

— Summa.

Im Hoſpital werden von dem Inſtitut unterhalten:

— Männer
— Weiber

— Summa.

II. An Gelde blieb Beſtand, gemäß vorjähriger Rechnung — Rthlr. — Gr. — Pf.

Einnahme im Jahr 179—:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) an beſtimmten Beiträgen aus der Provinz . .	—	—	—
2) an freiwilligen Beiträgen	—	—	—
a) durch Geſchenke von N. N.	—	—	—
b) durch Vermächtniſſe von N. N.	—	—	—
3) durch Verdienſt der Arbeiter	—	—	—
4) durch Strafgelder	—	—	—
5) durch Erbſchaften von im Hauſe verſtorbener Arbeiter	—	—	—
6) Extraordinaire Einnahme	—	—	—
Summa der Einnahme . . .	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.

Ausgabe im Jahr 179—:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) zu Unterhaltung des Inſtituts	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.
2) zur Verpflegung der darin aufgenommenen Menſchen	—	—	—
3) zur Unterhaltung der Kinder	—	—	—
4) zur Unterhaltung der Gebrechlichen im Hoſpital	—	—	—
5) für — Invaliden ſind an Gnadengehalten gezahlt	—	—	—
Summa der Ausgabe	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Einnahme	—	—	—
Ausgabe	—	—	—
Beſtand	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.

Im Jahr 179— war an fixirten Beiträgen eingekommen — Rthlr. — Gr. — Pf.

Im Jahr 179— iſt eingenommen . . . . — — —

Alſo mehr . . . — Rthlr. — Gr. — Pf.
oder weniger . . — — —

Urſache:

— — — — —

Druck und Bekanntmachung deſſelben.

§. 130. Dieſer Extract, von welchem eine hinlängliche Anzahl Exemplare in Deutſcher, Lithauiſcher und Polniſcher Sprache abzudrucken iſt, ſoll durch die Land- und Steuerräthe, Magiſtrâte und Domainenämter allgemein bekannt gemacht, auch in die Oſt- und Weſtpreußiſchen Intelligenzblätter, Zeitungen und Kalender der Provinz eingerückt werden, damit jedermann ſich überzeuge, daß ſowohl die Beiträge als alle andere Einkünfte zu keinem andern, als dem beſtimmten Behuf, zweckmäßig verwendet worden.

Verwendung des Beſtandes

§. 131. Bleibt bei dem Jahresſchluß ein baarer Beſtand in der Caſſe, der den vierten Theil des jährlichen fixirten Landesbei-

zur Verminderung der Beiträge, und daß dieſe in den erſten drei Jahren nicht ſtatt habe.

trages ausmacht; ſo werden in dem darauf folgenden Jahr nur dreiviertel der etatsmäßigen Beiſteuer erhoben. Beträgt der Beſtand nur die Hälfte; ſo wird auch nur die Hälfte des Etatsquanti eingefordert; iſt er unter dem vierten Theil, ſo wird darauf keine Rückſicht genommen, um ins Kleine gehende Proportionsrechnungen bei den Subrepartitionen zu vermeiden.

Dieſe Herabſetzungen der Landesbeiträge können indeſſen erſt in den folgenden Jahren ſtattfinden, denn in dem erſten muß das volle Quantum der 40,000 Rthlr., und in den zwei folgenden in jedem 20 bis 21,000 Rthlr. erhoben werden, weil die Adminiſtration des Inſtituts gleich bei ſeiner Eröffnung auf eine feſte und dauerhafte Art gegründet ſein muß; man muß ferner Erfahrungen ſammeln können, die den folgenden Jahren zur Richtſchnur dienen; es muß ein hinlänglicher Fonds vorhanden ſein, weil bei der Neuheit der Sache manche nicht vorherzuſehende Ausgaben, die den Etat verändern, vorfallen können; auch wahrſcheinlich in den erſten Jahren die mehrſten Bettler werden ergriffen werden.

Was wegen Herabzuſetzen der Beiträge von der General-Direction zu veranlaſſen iſt.

§. 132. Findet ſich nun nach Verlauf von drei Jahren, daß am Ende eines Jahres ein ſolcher Beſtand vorhanden iſt, der eine Herunterſetzung der Beiträge geſtattet; ſo muß die General-Direction von dem Betrage deſſelben, und der für das Jahr zu vermindernden Beiſteuer, dem Oſtpreußiſchen Etatsminiſterio und den Kammern zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder Nachricht geben; es müſſen alsdann die Repartitionen darnach gefertigt, und von den Landräthen an den Kreistagen der convocirten Ritterſchaft vorgelegt, von den Kreisſteuereinnehmern, Magiſträten und Beamten aber an die ihnen vorgeſetzten Kammern eingeſandt werden.

Daß dieſer aber von dem Betrage der Beiträge Nachricht zu geben.

§. 133. Muß der General-Direction von den Behörden eine Anzeige geſchehen: wie viel an Beiträgen, und wann ſelbige aus jedem Kreiſe vom Adel, den Städten und den Domainenämtern zu erwarten ſind.

Anfertigung der Etats.

§. 134. Da die General-Direction aus dem letzten Caſſenextract des Etatsjahres den verbleibenden Geldbeſtand ſchon überſehen kann; ſo ſoll alsdann ſogleich der neue Etat gefertigt, und Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Sicherheit iſt die Ausgabe niemals geringer als auf 400 Bettler und Vagabonds anzunehmen, wenn auch eine mindere Zahl vorhanden iſt.

Wenn der Etat erhöhet werden kann.

§. 135. Ueberſteigt die Menge der Abgelieferten die in dem Verpflegungsetat angenommene Zahl von 400, oder machen hohe Preiſe und andere vorher nicht genau zu berechnen geweſene Umſtände eine Erhöhung des Etats unvermeidlich; ſo muß die General-Direction darüber umſtändlich an Unſer General- ꝛc. Directorium berichten, und deſſen Genehmigung zu Erhöhung der Beiträge, die jedoch nach Unſerer §. 115. gegebenen Königlichen Verſicherung, welche Wir hiermit ausdrücklich wiederholen, niemals die Summe von 40,000 Rthlr. überſteigen ſoll, erwarten. Wir glauben aber nicht, daß der Fall eintreten wird.

Berichte an das General-Directorium.

§. 136. Gleichmäßige Berichte müſſen dem General-Directorio von der General-Direction über alle bei dem Inſtitut nöthig werdende weſentliche Verbeſſerungen und Veränderungen zur

Prüfung und Genehmigung erſtattet, und mit pflichtmäßigem Gutachten begleitet werden.

V. Von der Direction des Inſtituts.

Wo die General-Direction und Inſpection ihren Sitz hat.

§. 137. Zur Aufſicht, Leitung und Verwaltung aller das Inſtitut betreffenden Geſchäfte haben Wir eine beſondere General-Direction, welche in Königsberg ihren Sitz haben ſoll, ingleichen eine Inſpection angeordnet, die in Tapiau, als dem Orte des Inſtituts, angeſetzt iſt.

Daß die General-Direction unter dem General-Directorio und Ober-Krieges-Collegio ſtehet.

§. 138. Die General-Direction iſt in allen, das Inſtitut betreffenden und mit demſelben in Verbindung ſtehenden Sachen, lediglich Uns und Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio; in Anſehung der Invaliden-Verſorgung aber Unſerm Ober-Krieges-Collegio untergeordnet. An dieſe hat ſie in allen Fällen, welche ſie nicht ſelbſt entſcheiden darf, zu berichten, und die Verfügungen derſelben zu befolgen.

Wer der Chef der General-Direction iſt.

§. 139. Der Chef dieſer General-Direction ſoll jederzeit der Präſident Unſerer Oſtpreußiſchen Krieges- und Domainen-Kammer, jetzo der Ober-Präſident der Kammern Unſers Königreichs Preußen, Freiherr von Schrötter, ſein.

Woraus die Mitglieder zu derſelben genommen werden ſollen.

§. 140. Die Mitglieder derſelben ſollen aus den Claſſen genommen werden, welche zur Unterhaltung des Hauſes Beiträge zahlen.

In Anſehung der Domainen;

§. 141. Wegen Unſerer Domainen wollen Wir, daß zwei Räthe der Oſtpreußiſchen, worunter ſich ein Kammer-Juſtitiarius befinden muß, und ein Rath der Lithauenſchen Kammer, als Mitglieder der General-Direction von dem Chef derſelben in Vorſchlag gebracht werden.

der Ritterſchaft;

§. 142. In Anſehung der Ritterſchaft ſollen ein Landes-Director oder Landrath aus dem Oſtpreußiſchen, und einer aus dem Lithauenſchen Departement, auf gleiche Art vorgeſchlagen, und noch zwei andere Mitglieder von der Ritterſchaft ſelbſt aus ihrer Mitte gewählt werden.

der Städte.

§. 143. Die Gerechtſame der Städte ſollen von dem jedesmaligen Polizei-Director der Hauptſtadt Königsberg, und einem vom Chef der Direction in Vorſchlag zu bringenden Oſtpreußiſchen Steuerrath beobachtet werden.

Eigenſchaften der Mitglieder.

§. 144. Die Wahl muß auf Männer fallen, die mit Einſicht, Sachkenntniß und Fleiß viel Eifer für das allgemeine Wohl und echten Patriotismus verbinden.

Rangordnung bei den Sitzungen und Unterſchriften.

§. 145. Die Ordnung bei den Sitzungen und Unterſchriften wird in der Art beſtimmt, daß dem Chef die Räthe der Kammern, dieſen die ritterſchaftlichen und alsdann die ſtädtiſchen Deputirten folgen. Der älteſte Krieges- und Domainenrath hat bei jedesmaliger Abweſenheit des Chefs den Vorſitz.

Belohnungen der Mitglieder.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder haben, wenn ſie ihre Pflicht überall erfüllen, gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbeſſerungen und weiteren Beförderungen vorzüglich auf ſie Rückſicht nehmen werden.

Wahl der Subalternen

§. 147. Die übrigen Officianten bei der General-Direction, ſo wie auch der Rendant und Controleur, werden von dem Chef

bei der General-Direction. derſelben gewählt, und Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Beſtätigung angezeiget. Und obgleich

Wahl der ritterſchaftlichen Deputirten. §. 148. Die Ritterſchaft die Befugniß haben ſoll, ihre Deputirten zu der General-Direction auf Veranlaſſung des Oſtpreußiſchen Etatsminiſterii ſelbſt zu wählen; ſo liegt ihr doch ob, ſelbige dem Chef der General-Direction anzuzeigen, welcher ſie Unſerm General-Directorio zur Beſtätigung vorſchlägt, und muß dieſes in keinem Fall verabſäumt werden.

Daß alle Expeditionen Stempel-, Chargen-, Sportul- und Poſtfrei ſind. §. 149. Alle, die Anſetzung und Beſtätigung der Mitglieder und Officianten der General-Direction betreffende Expeditionen ſind Stempel-, Chargen-, Sportul- und Poſtfrei.

Annahme der Kammer-Referendarien zu den Expeditionen. §. 150. Zu den Expeditionen können die Kammer-Referendarien nach der Wahl des Chefs gebraucht werden.

Benennung der General-Direction. §. 151. Die Direction ſoll den Namen: der Königlichen Oſtpreußiſchen General-Land-Armen-Verpflegungs-Direction erhalten, und dieſes ſoll die Inſchrift ihres Siegels ſein.

Die Seſſionen derſelben. §. 152. Sämmtliche Mitglieder der General-Direction ſollen vierteljährlich, oder auch nur halbjährlich, in einem derſelben anzuweiſenden Zimmer zur Conferenz zuſammentreten; die in Königsberg wohnhaften Mitglieder aber ſollen, je nachdem es nothwendig iſt, ſich wöchentlich oder monatlich ein oder mehrere Male, auf Convocation des Chefs, zu Abmachung der currenten Sachen, verſammeln; doch es dem Polizei-Director der Hauptſtadt Königsberg überlaſſen bleiben, in dieſen Seſſionen auch jemanden in ſeine Stelle aus dem Magiſtrats-Collegio zu ſubſtituiren.

Geſchäfte der General-Direction überhaupt. §. 153. Da generaliter das Geſchäft der General-Direction in der Beobachtung aller derjenigen Maßregeln beſteht, durch welche Unſere Abſicht: daß die Bettelei ganz abgeſchafft werde, völlig erreicht werden kann; ſo hat ſie

Beobachtung derſelben auf die Befolgung dieſes Reglements. §. 154. Nicht allein die Vorſchriften dieſes Reglements genau zu beobachten; ſondern auch darauf zu halten, daß ſolche von jedermann befolgt, und die Contravenienten geſetzmäßig beſtraft werden.

Correſpondenz. §. 155. Bei Vorfällen, die auf die Armenpolizei Bezug haben, muß ſie, wenn ſolche in dieſem Reglement, und andern bereits promulgirten Geſetzen, nicht ausdrücklich beſtimmt und entſchieden ſind, ihre Anträge bei den Krieges- und Domainenkammern machen, und dieſe ſollen ſolche durch zweckmäßige Verfügungen in Ausübung bringen laſſen.

Wenn von der Direction an das General-Directorium zu berichten. §. 156. Zweifelhafte Fälle werden Unſerm General- ꝛc. Directorio zur Entſcheidung vorgelegt.

Beſondere Aufſicht auf die Adminiſtration und Oeconomie des Inſtituts. §. 157. Insbeſondere liegt der Direction die genaueſte Aufſicht auf die gute Verwaltung des Arbeitshauſes zu Tapiau, auf eine ſparſame Haushaltung daſelbſt, auf die Beſchäftigung der darin aufbewahrten Leute, deren Abtheilung in Claſſen, Beförderung des Abſatzes ihrer Arbeiten, und alles ob, was zur Polizei, Oeconomie und Disciplin des Hauſes gehört.

Daß unter §. 158. Dieſerhalb iſt die in dem Hauſe ſelbſt angeordnete In-

der General-Direction die Inſpection zu Tapiau ſtehet.

ſpection, in allen das Inſtitut betreffenden Sachen, ihr lediglich und allein untergeordnet.

Und daß zu ſolcher redliche und brauchbare Männer genommen werden.

§. 159. Die Direction hat ferner darauf zu ſehen, daß zu den Officianten der Inſpection redliche und brauchbare Männer genommen werden, die Kenntniß von dem Einkauf der durch die Bettler ꝛc. zu verarbeitenden Materialien, von den verſchiedenen Arten des Geſpinnſtes, deſſen Sortirung, und dem vortheilhaften Verkauf deſſelben haben.

Die Direction hat auf deren pflichtmäßige Amtsführung,

§. 160. Auch iſt es ein beſonderer Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit, daß ein jeder dieſer Officianten ſeine Pflicht nach der Inſtruction des Hauſes überall erfülle, und dabei keine Nachſicht geſtattet werde.

auf die Einkünfte des Hauſes,

§. 161. Vorzüglich aber muß ſie ihre Sorgfalt dahin richten: daß das Haus alle Einkünfte, die es haben ſoll, ohne Ausnahme und zur beſtimmten Zeit empfange, und daß dieſe Einkünfte dem Zweck und Etat gemäß verwendet werden.

und die volle Uebermachung der Beiträge zu ſehen.

§. 162. Wenn die Beiträge des Landes in den feſtgeſetzten Terminen nicht voll eingehen, ſo muß ſie die Beitreibung des Fehlenden bei der Behörde urgiren.

Haupt-Land-Armen-Caſſe.

§. 163. Unter der unmittelbaren Aufſicht der General-Direction ſtehet die Haupt-Land-Armen-Caſſe zu Königsberg.

Daß die Behörden der General-Direction die der Caſſe übermachten Gelder anzeigen, und dieſe nichts ohne Anweiſung auszahlen müſſen.

§. 164. Um dieſe controliren zu können, müſſen die Kammern, Landräthe und jeder, der der Haupt-Caſſe Gelder übermacht, der General-Direction an demſelben Tage davon Nachricht geben, und die Haupt-Caſſe muß keine Gelder ohne beſtimmte Anweiſung der General-Direction auszahlen.

Wenn die Reviſion der Caſſe und Ablegung der Rechnung von derſelben geſchieht.

§. 165. Sie ſoll zwiſchen dem 1. und 16. jeden Monats von drei Mitgliedern der General-Direction revidirt, und bei dem Schluß des Etatsjahres derſelben die Rechnung vorgelegt werden, mit deren Abnahme und Reviſion dann ſo zu verfahren iſt, als in Anſehung der Rechnungen des Hauſes ſelbſt verordnet werden wird.

Anfertigung und Beſtätigung der jährlichen Etats.

§. 166. Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats, davon §. 134. Erwähnung geſchehen iſt, werden von der General-Direction gefertigt, und Unſerm General- ꝛc. Directorio zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt.

Unterſuchung des Zuſtandes des Tapiau'ſchen Inſtituts.

§. 167. Den Zuſtand des Hauſes ſelbſt hat die General-Direction wenigſtens jährlich einmal durch Deputirte ganz genau zur Stelle unterſuchen zu laſſen.

Dieſe Deputirte beſtimmt der Chef der Direction aus den Mitgliedern ſelbſt, und es ſind dazu diejenigen zu wählen, welche am mehrſten in Sachen des Inſtituts gearbeitet haben, und überdem eine vorzügliche Sachkenntniß beſitzen.

Worin die Gegenſtände derſelben beſtehen, und an wen der

§. 168. Die Local-Unterſuchung muß auf den Zuſtand der Caſſe, die ganze Oeconomie des Hauſes, die darin befindlichen Vorräthe, Beſchäftigung der Arbeiter, auf die Art, wie ſie gehalten werden, und auf alle Zweige der Polizei und Disciplin deſſelben, wie auch auf die Ordnung der Regiſtratur gerichtet ſein.

Bericht abzuſtatten. Die entdeckten Mängel und Mißbräuche müſſen, in ſo weit es möglich iſt, auf der Stelle redreſſirt und abgeſchafft, und über alle Gegenſtände der Reviſion an die General-Direction ein umſtändlicher Bericht, mit Beifügung der Protokolle, erſtattet werden.

Vorſpannpäſſe und Beſtimmung der Diäten für die Mitglieder der Direction. §. 169. Den Mitgliedern der Direction wird zu dieſen und andern Reiſen, in Sachen des Inſtituts ein Directorial-Vorſpannpaß unentgeltlich ertheilt, und der Betrag der Meilengelder denen Unterthanen mit drei gute Groſchen pro Pferd und Meile aus der Haupt-Land-Armen-Caſſe vergütiget, ſo wie erſtern für jeden Tag, den ſie in Angelegenheiten des Inſtituts außer ihrem Wohnort zubringen, zwei Reichsthaler Diäten aus gedachter Caſſe bezahlt werden ſollen.

Das Gehalt des ritterſchaftlichen Deputirten bei der Inſpection. §. 170. Der ritterſchaftliche Deputirte bei der Inſpection erhält mit Inbegriff der Vorſpannsvergütung und der Reiſekoſten 100 Rthlr. jährliches Gehalt, ſonſt aber weder Diäten noch Wagengeld.

Wer die Diäten-Journale zu atteſtiren hat. §. 171. Die Diäten-Journale der Mitglieder und Officianten der Direction müſſen von dem Chef derſelben, die von den Officianten der Inſpection aber von dem Director des Hauſes, nach vorhergegangener Unterſuchung atteſtiret, und zur Zahlung angewieſen werden.

Inſpection des Hauſes zu Tapiau. §. 172. Zur Verwaltung des Inſtituts ſelbſt iſt eine beſondere Inſpection in dem Hauſe zu Tapiau beſtellet.

Welche unter der General-Direction ſtehet. §. 173. Sie ſtehet in allen daſſelbe betreffenden Sachen unter der General-Direction zu Königsberg, und werden die Glieder derſelben, und zwar ein jedes mit einer beſondern Inſtruction verſehen werden.

Mitglieder derſelben. §. 174. Sie ſoll beſtehen: aus einem ritterſchaftlichen Deputirten, dem Director des Hauſes, einem Juſtitiario, dem Oeconomo und einem Rendanten.

Von wem ſelbige gewählet werden. §. 175. Der adelige Deputirte wird von der Ritterſchaft gewählet, und kann die Wahl alle drei Jahr erneuert werden. Die übrigen Glieder der Inſpection wählet der Chef auf Vorſchlag der Direction, und Unſer General- ꝛc. Directorium beſtätigt ſie.

Daß die Expeditionen Stempel-, Chargen-, Sportul- und Poſtfrei ſind. §. 176. Vorſchläge, Beſtätigungen und überhaupt alle Expeditionen, welche die Beſetzung der Stellen bei der Inſpection betreffen, ſind Stempel-, Chargen-, Sportul- und Poſtfrei.

Wahl der Subalternen und Domeſtiquen. §. 177. Die kleinern Officianten und Domeſtiquen ſtehen unter der Inſpection; ſie werden von ihr vorgeſchlagen, und von der General-Direction beſtätigt. Dieſe kann jedoch aus bewegenden Urſachen die Beſtätigung verweigern und die Stellen nach eigener Wahl beſetzen; jedoch muß bei Beſetzungen vorzüglich auf die zur Verſorgung notirten Invaliden Rückſicht genommen und in ſolchen Fällen Unſerm General- ꝛc. Directorio der gewählte Invalide angezeigt werden.

Vorſitz bei den Seſſionen. §. 178. In den Seſſionen hat der ritterſchaftliche Deputirte, und in deſſen Abweſenheit der Director des Hauſes den Vorſitz.

Obliegenheiten des Directoris. §. 179. Das wichtigſte Amt bei der Inſpection iſt das Amt des Directors. Ihm liegt die unmittelbare Aufſicht auf das Haus

ob, und die Ordnung, Reinlichkeit, Beſchäftigung der Arbeiter, ihre gute Speiſung und Zucht, Einnahme und Ausgabe, Verarbeitung der Materialien, Benutzung der Arbeit, Aufmerkſamkeit auf die Officianten und Domeſtiquen, und überhaupt die öconomiſche Verwaltung und Polizei des ganzen Inſtituts, gehöret, ſo wie die Controlirung des Rendanten, zu ſeinen Pflichten. Wegen aller dieſer Sachen wird er auf die Inſtruction des Hauſes, und wegen des bei der Ablieferung der Bettler und Vagabonds zu beobachtenden Verfahrens auf dasjenige verwieſen, was in dem dritten Abſchnitt dieſes Reglements darüber verordnet worden.

Was für Sachen zum Vortrage in den Seſſionen gehören.

§. 180. Allein und ohne Concurrenz der übrigen Glieder der Inſpection kann er indeſſen nur geringfügige Sachen abmachen. Vorfälle von einigem Belang gehören zum Vortrage in den Seſſionen.

Wenn ſolche gehalten werden.

§. 181. Dieſe ſollen wöchentlich wenigſtens einmal, außerdem aber, ſo oft es nöthig iſt, gehalten werden.

Wenn an die General-Direction zu berichten iſt.

§. 182. Ueber Vorfälle, welche die Inſpection nach ihrer Inſtruction nicht ſelbſt entſcheiden kann, muß an die General-Direction berichtet werden.

Wöchentliche Berichte der Inſpection an die Direction.

§. 183. Zu Ende jeder Woche hat die Inſpection der Direction von den Vorgängen, die bei den Seſſionen der erſtern von einiger Erheblichkeit vorgekommen ſind, ſummariſche Anzeige zu machen, auch zugleich anzuzeigen: welche Mitglieder, und aus welcher Urſache ſie den Seſſionen nicht beigewohnt haben.

Die Mitglieder müſſen den Seſſionen beiwohnen.

§. 184. Sollten Mitglieder der Inſpection, die nicht bei dem Hauſe allein angeſtellt ſind, ſo viel andere Geſchäfte haben, daß ſie den Seſſionen nicht beiwohnen könnten, ſo müſſen andere an deren Stelle gewählet werden.

Die neue Wahl iſt auch alsdann zu veranſtalten, wenn ein Mitglied, ohne krank zu ſein, drei gewöhnliche Seſſionen nach einander, oder in einem Jahre vier gewöhnliche Seſſionen durch ſeine Schuld verſäumt hat. Von denen Mitgliedern der Inſpection, ſo im Hauſe wohnen, verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß ſie jeder Seſſion beiwohnen müſſen.

Pflichten des Juſtitiarii und wie bei deſſelben Abweſenheit zu verfahren.

§. 185. Vorzüglich iſt es die Dienſtpflicht des Juſtitiarii, keine dieſer Seſſionen zu verſäumen, weil in den mehrſten derſelben Rechtsſachen vorfallen werden.

Auf ihn findet daher die Verfügung in dem vorhergehenden §. ganz beſonders ihre Anwendung, und Wir verordnen hierbei noch, daß, wenn der Juſtitiarius bei der Ankunft von Vagabonds und Bettler verreiſet iſt und in drei Tagen nicht zurückkommt, die Abhörung derſelben von einer andern Gerichtsperſon aus der Stadt Tapiau, auf Requiſition des Directors, unweigerlich geſchehen ſoll, wofür der Rendant ihm 22 Gr. 9 Pf. Preuß. an Diäten bezahlet, und ſolche dem Juſtitiario von ſeinem Gehalt abziehet.

Die Einſendung der Ab- und Zugangsliſten an die Direction.

§. 186. Am Schluß jeden Monats werden die Ab- und Zugangsliſten und übrigen Rapports nach dem Schema, welches der Inſpection zugefertigt werden wird, der General-Direction eingeſandt.

Wenn die Reviſion der

§. 187. Zwiſchen dem 1. u. 6. jeden Monats ſoll die Inſpection die Caſſe des Hauſes und die Arbeits-Materialien- und Victualien-

Caſſe des Inſtituts der Arbeitsmaterialien- und Victualien-Beſtände geſchieht.

Beſtände, auch den Vorrath von Geſpinnſt ꝛc. revidiren. Wenigſtens drei Mitglieder der Inſpection müſſen bei dieſen Reviſionen gegenwärtig ſein. Die Abſchlüſſe und Reviſionsprotokolle werden der General-Direction eingeſandt.

Bei der Reviſion der Caſſe muß der Extract mit dem Journal und Manual, und dieſe mit den Belegen genau verglichen werden. Fehlt etwas zur völlig gültigen Juſtification, ſo müſſen **Monita** formiret werden, und dieſe bei der nächſten Reviſion gänzlich abgemacht ſein. Gleiche Sorgfalt iſt bei der Reviſion der Materialien- ꝛc. Beſtände zu beobachten.

Ueberhaupt muß nach einer jeden Reviſion die ganze Inſpection ſich von dem Zuſtande des Hauſes, und von allem, was in dem abgelaufenen Monat vorgefallen iſt, unterrichten, Mißbräuche abſchaffen und nöthige Verbeſſerungen machen, über zweifelhafte Gegenſtände aber der General-Direction gutachtlich berichten.

Außerordentliche Caſſenreviſion.

§. 188. Caſſen-Reviſion muß, außer der feſtgeſetzten Zeit, wenigſtens zwei Mal im Jahre unvermuthet gehalten werden.

Wenn die Jahresrechnung abzulegen und an die Direction einzuſenden.

§. 189. Nach dem Schluß jeden Etatsjahres, und ſpäteſtens den 15. Juni, wird die Jahresrechnung, welcher das vollſtändige Inventarium des Inſtituts beigefügt ſein muß, vom Rendanten des Hauſes der Inſpection übergeben, **in pleno** durchgelegt, der Beſtand des Inventarii unterſucht, von ſämmtlichen Mitgliedern atteſtirt, und alsdann mit den gemachten **Monitis**, wenn ſolche nicht auf der Stelle erledigt werden können, der General-Direction zu Ende des Monats Juni eingeſandt.

Abnahme der Rechnung und Einſendung zur Reviſion.

§. 190. Von dieſer wird die Rechnung abgenommen, das Abnahmeprotokoll der Inſpection zur Beantwortung des Rendanten zugefertigt, und mit dieſer Unſerm General-Directorio zur Reviſion der Oberrechen-Kammer ſpäteſtens in der Mitte des Auguſtmonats übergeben.

Anfertigung der Rechnungsextracte, deren Druck und Bekanntmachung.

§. 191. Nach abgenommener Rechnung übermacht die General-Direction Unſerm Oſtpreußiſchen Etatsminiſterio und der Oſtpreußiſchen, Lithauenſchen u. Weſtpreußiſchen Kammer den §. 129. verordneten Extract, und beſorgt den Druck und die allgemeine Bekanntmachung deſſelben.

Allgemeine Bewilligung der Stempel- und Sportul Freiheit, und unter welchen Einſchränkungen, auch auf welche Gegenſtände nur die Poſtfreiheit ſtatt habe, ingleichen wegen monatlicher Erſtattung der Acciſegefälle.

§. 192. Wir bewilligen der General-Direction zu Königsberg und der Inſpection zu Tapiau in allen das Inſtitut betreffenden Sachen die Poſt-, Stempel- und Sportulfreiheit, auch in Anſehung der zum Bedarf des Inſtituts nöthigen Victualien, und der rohen Materialien für die Arbeiter, die Befreiung von der Acciſe unter folgenden Modificationen:

Alle mit einem öffentlichen Siegel verſiegelten und mit der Aufſchrift: Oſtpreußiſche Land-Armen-Sachen, verſehenen Briefe bezahlen kein Poſtgeld; und obzwar, nach der Grundverfaſſung des Poſtweſens, Briefen, welche ohne öffentliche Siegel einlaufen, die Portofreiheit nicht zu ſtatten kommt, ſo wollen Wir doch in Anſehung dieſes wohlthätigen Inſtituts hierunter in ſo fern eine Ausnahme ſtattfinden und die Portofreiheit eintreten laſſen, wenn dem Poſtamt der portofreie Inhalt ſolcher Briefe ausgewieſen wird. Offene Briefe ſollen aber gar nicht auf der Poſt angenommen werden. Eben ſo kann auf Geldverſendungen, die das Inſtitut angehen, mit Ausſchluß der-

jenigen, welche an die Invaliden im Lande bezahlt werden, die Portofreiheit nicht ſtattfinden; jedoch wollen Wir geſchehen laſſen, daß Unſer General-Directorium ſich mit Unſerm General-Poſtamt, wegen der Gelder, die der Bezahlung des Porto unterworfen ſind, nach Ablauf eines Jahres, über ein billiges Abonnement einigen könne.

Die Stempel-, ſo wie die Chargenfreiheit hat das Inſtitut in allen daſſelbe, und die Anſetzung ſämmtlicher Officianten betreffenden Sachen, ohne Einſchränkung.

Wenn die Rendanten ihre Cautionen durch Ingroſſation bei den Gerichten leiſten; ſo haben ſie dafür allein die Sportuln nach der Taxe zu bezahlen; beſtellen ſie den Vorſtand aber durch Pfandbriefe oder andere zahlbare Papiere, bei welchen es keiner gerichtlichen Ausfertigung einer Cautionsſchrift bedarf; ſo ſind ſie auch hierin Sportulfrei.

Die Acciſe ſoll, zu Verhütung aller Mißbräuche, von den zur Conſumtion des Hauſes eingekauften Victualien und Conſumtibilien, ingleichen von den rohen Materialien für die Arbeiter, und überhaupt von allen Bedürfniſſen des Hauſes, welche der Acciſe unterworfen ſind, zwar bezahlet, von dem Acciſeamt zu Tapiau aber bei jedem Monatsſchluß vergütet werden.

VI. Von der Verſorgung einländiſcher Armen.

Daß das Inſtitut die Verſorgung einländiſcher Armen durch ihre Gemeine nicht aufhebt.

§. 193. Das Inſtitut zu Tapiau hebt die Verbindlichkeit, welche einer jeden Commune und Obrigkeit obliegt, für die Armen ihres Ortes zu ſorgen, nicht auf. Es erleichtert nur die Ausübung dieſer vorzüglichen Pflicht der geſellſchaftlichen Verbindung.

Erneuerung der dieſerhalb gegebenen Verordnungen.

§. 194. Wir erneuern daher die über dieſen Gegenſtand unterm 21. Juni 1725, 30. November 1739, 6. December 1740 und 28. April 1748 gegebenen Verordnungen, und machen es allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht, auf die Befolgung dieſer Geſetze, bei ſelbſteigener Vertretung zu halten.

Es ſoll die Unterbringung der einländiſchen Bettler erleichtern.

§. 195. Jedoch wollen Wir den Städten und dem platten Lande bei der Unterbringung der eingebornen Bettler alle nur mögliche Erleichterung gewähren.

Wenn jemand für einen nicht zu beſſernden Bettler zu halten, und ſich alsdann zur Aufnahme in das Inſtitut qualificirt.

§. 196. Daher ſoll, außer den im erſten Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen, auch der Einländer ſeinen Platz im Arbeitshauſe zu Tapiau finden, wenn dieſer für einen nicht zu beſſernden Bettler gehalten werden muß, welches alsdann der Fall iſt, wenn er ſechs Jahre von ſeinem Geburtsort ununterbrochen abweſend geweſen, und ſich während dieſer Zeit als Bettler umgetrieben hat.

Daß auch hierzu die wegen Bettelei beſtraften Einländer gehören.

§. 197. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Einländer bereits einmal wegen Bettelei mit Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt worden, und wieder auf dem Betteln betroffen wird.

In welchen Fällen die Aufnahme der Bettler zuläſſig.

§. 198. In allen §. 196. und 197. enthaltenen und allegirten Fällen kann indeſſen kein einländiſcher Bettler eher auf den Transport gegeben werden, als bis alle Umſtände der General-Direction angezeigt ſind, und ſie ſelbige geprüft und ihre Einwilligung zur Aufnahme des Bettlers ertheilt hat.

Welche Stadtkinder die Stadt Königsberg nach Tapiau ſenden kann.

§. 199. Da die Stadt Königsberg vorzüglich gute Armenanſtalten beſitzt, auch deßhalb im Verhältniß gegen die andern Städte weniger zu dem allgemeinen Verpflegungsfonds beiträgt; ſo kann ſie nur diejenigen Stadtkinder nach Tapiau ſenden, welche in dem Arbeits- oder Zuchthauſe der Stadt die beſtimmte Zeit überſtanden haben, und bei deren Endigung nicht nachweiſen können, wovon ſie leben wollen. Hierbei müſſen jedoch die Vorſchriften des §. 6. beobachtet werden.

Daß wirkliche Vagabonds in das Inſtitut gehören.

§. 200. Dagegen müſſen alle wirklichen Vagabonds nach Tapiau geſandt werden, ſie mögen in Königsberg oder in den Landſtädten, oder auf dem platten Lande ergriffen ſein.

Wenn eine Landarmen-Predigt zu halten.

§. 201. Um das Land von dem Fortgange des Inſtituts, und daß die Einkünfte deſſelben ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, hiernächſt aber auch, um die Fonds der Armenanſtalten einer jeden Gemeine zu verſtärken, verordnen Wir hierdurch: daß in allen Kirchen in Oſtpreußen, Ermeland, Lithauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg, jährlich am Sonntag Palmarum eine Landarmenpredigt gehalten werden ſoll.

Zweck derſelben.

§. 202. In dieſer ſollen die Gemeinen an die Nachtheile der ehemaligen Bettelei erinnert, auf die durch Abſtellung derſelben ihnen erwieſene Wohlthat aufmerkſam gemacht, und dadurch um ſo mehr ermuntert werden, zu Unterhaltung der Armen ihres Orts deſto williger beizutragen.

Collecte für die Armen-Caſſe der Gemeine.

§. 203. Es ſoll alsdann eine Collecte gehalten werden, und der Betrag derſelben ganz zu dem Fonds der Armen-Verpflegungs-Anſtalten jeder Gemeine fließen.

Bekanntmachung des Rechnungsextracts von den Kanzeln.

§. 204. Nach dieſer Predigt ſoll zugleich der §. 129. vorgeſchriebene Extract aus der abgenommenen Rechnung von der Kanzel bekannt gemacht werden, zu welchem Ende die General-Direction eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren Unſerm Oſtpreußiſchen Etatsminiſterio zur weitern Zufertigung an die Prediger, zu übermachen hat.

Daß einem jeden erlaubt, zur Verbeſſerung der Anſtalt Vorſchläge zu thun.

§. 205. Es ſtehet jedermann frei, der General-Direction gutachtliche Vorſchläge zur Verbeſſerung des Inſtituts und zu gänzlicher Abſtellung der Bettelei vorzulegen. Sie ſollen geprüft, und wenn ſie zweckmäßig und ausführbar ſind, darauf Rückſicht genommen werden.

Einſchärfung der Vorſchriften des Reglements.

§. 206. Alle in dieſem Reglement enthaltenen Vorſchriften ſollen ganz genau befolgt werden, und Wir wiederholen hiermit: daß jede Vernachläſſigung nach Maßgabe des Grades derſelben und des daraus entſtandenen Schadens, ohne Anſehen der Perſon, beſtraft werden ſoll.

Daß die Unterbedienten auf dem platten Lande und in den Städten von ihren Pflichten unterrichtet werden ſollen.

§. 207. Wir befehlen den Land- und Steuerräthen, Magiſträten, Domainen- und Forſtämtern, ſich nicht allein ſelbſt nach dem Inhalt dieſes Reglements pflichtmäßig zu achten; ſondern auch ihre Unterbediente, wozu vorzüglich die Polizei-, Land- und Kreisausreuter, die Schulzen und Unterförſter gehören, von allen demjenigen ganz genau zu unterrichten, was ſie in Anſehung der Erforſchung, Anzeige, Ergreifung, Ablieferung und des Transports der Bettler und Vagabonds, zu beobachten haben; widrigenfalls ſie

für alles dasjenige, was aus Mangel an hinlänglicher Inſtruction verſehen oder unterlaſſen wird, verantwortlich bleiben.

Beſondere Obliegenheit der Ausreuter. §. 208. Vorzüglich iſt es die Pflicht aller Ausreuter, die Bettler und Vagabonds, welche ſie auf den Landſtraßen, in den Krügen und Schenkhäuſern, welche deßhalb oft viſitiret werden müſſen, antreffen, zu ergreifen und an den nächſten Schulzen abzuliefern.

Damit auch in den Dörfern durch die Abweſenheit eines Schulzen nichts verſehen werde, ſollen die Gutsbeſitzer und Beamten in jedem Dorfe einen zuverläſſigen und erfahrenen Wirth anſtellen, der in Abweſenheit des Schulzen deſſen Obliegenheiten beſorge.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Reglement der Landarmen- und Beſſerungs-Anſtalt zu Tapiau, vom 31. Octbr. 1793. E. S. de 1793 Thl. 9. Nr. 83. S. 1721.)

(Zusatz 5.) In wie fern iſt gegen Ausländer, welche in Preußiſchen Landen Verbrechen begehen, nach ausgeſtandener Strafe auf Transportation über die Grenze zu erkennen?

a. Ew. Königl. Majeſtät haben bei Zurückſendung der Unterſuchungsakten wider den Fabrikenaufſeher Ignatius Lux und Konſorten, wegen der in der Simonſchen Tabacksfabrik begangenen Entwendungen, vermittelſt Allerhöchſten Reſcripts vom 14. d. M. uns zu erkennen geben zu laſſen geruhet:

daß das in obgedachter Sache abgefaßte Erkenntniß bis auf die erkannte Landesverweiſung, welche in dieſem Falle dem Allg. Landrechte nicht gemäß, und daher wegzulaſſen ſei, den Umſtänden gemäß abgefaßt befunden worden.

Wir halten uns verpflichtet, gegen dieſen Zuſatz mit nochmaliger Einreichung der Akten und des von uns abgefaßten Urtels, Ew. Königl. Majeſtät unſere rechtliche Bedenken vor deſſen Eröffnung vorzuſtellen.

Wenn gleich in Rückſicht der hieſigen Unterthanen die Landesverweiſung nicht unter denen Strafen aufgezählt iſt, welche nach Vorſchrift des Landrechts erkannt werden ſollen; ſo verordnet doch eben dieſes Geſetz in Uebereinſtimmung mit älteren und neueren Verordnungen,

Thl. 2. Tit. 20. §. 45. und §. 195.
Edict vom 7. Auguſt 1743 §. XII.
Verordnung vom 18. April 1796,

daß fremde Landſtreicher nach ausgeſtandener, hier zu Lande verwirkter Strafe über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr nachdrücklich unterſagt werden ſoll.

Dieſen Ausdruck: Landſtreicher, hat das Kammergericht ununterbrochen auf ſolche Ausländer ausgedehnt, welche im Lande nicht angeſeſſen ſind, oder ſich nicht mit diesſeitigen Unterthanen verheirathet hatten; welche im Lande bis dahin zwar ihr Brod erworben, aber doch im rechtlichen Sinn keinen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hatten; welche bis dahin auf jeden Fall den Schutz des Staates genoſſen, ſich deſſen aber durch Diebereien und Betrügereien verluſtig gemacht hatten. Dieſer Grundſatz iſt auch nach dem Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 44. und 45. vollkommen gegründet, und wir haben ihn mit Ew. Königl. Majeſtät Genehmigung unzählige Mal in Ausübung gebracht, wovon wir nur zwei Beiſpiele anführen müſſen.

1) Durch das Reſcript vom 17. März 1794 in der Unterſuchung wider von Barner haben Ew. Königl. Majeſtät bei der von uns überſehenen ausländiſchen Qualität des Inculpaten das Urtel der Criminal-Deputation ausdrücklich dahin zu ergänzen geruhet:

daß der von Barner, der Ew. Königl. Majeſtät als Fähnrich gedient, wegen ſeiner übeln Aufführung aber entlaſſen war, nach ausgeſtandener Strafe über die Grenze zu bringen.

In der folgenden Inſtanz iſt dies, als der Landesverfaſſung und den Geſetzen gemäß, beſtätigt worden, und die ihm hernach **in modo executionis** zugeſtandene Milde verändert den Grundſatz nicht.

2) Iſt dieſe Fortſchaffung ein nothwendig regierender Grundſatz in der ganzen Verhandlung und Einrichtung über die Unterbringung der Züchtlinge nach ausgeſtandener Strafe. Wir haben ihn in den §. 1. des darüber entworfenen, mittelſt unſers Berichtes vom 1. März 1795 überreichten Reglements aufgenommen; und wir ſchließen aus dem höchſten darauf erfolgten Reſcripte vom 27. Juni 1796, daß Ew. Königl. Majeſtät dabei nichts zu erinnern gefunden haben. ꝛc. (Anfrage des Inſtructionsſenats des Kammergerichts vom 1. December 1796.)

b. Wir laſſen Euch das, nebſt den Unterſuchungsakten, unterm 1. d. M. wiederum eingereichte Erkenntniß in Sachen des Fabrikenaufſehers Lux und Konſorten wegen der in der Simonſchen Tabacksfabrik begangenen Entwendung, hierneben remittiren, und wollen Euch dabei nicht verhalten, daß, **quoad Principium**, in Anſehung der Landesverweiſung, es kein Bedenken habe,

daß gegen Fremde, die in Unſern Landen ſich bloß aufgehalten, ohne ein wirkliches **Domicilium in sensu juris** zu etabliren, bei von ihnen begangenen Verbrechen, nach Bewandniß der Umſtände, auf Fortſchaffung über die Grenze angetragen werden könne.

Außer den von Euch angeführten Geſetzſtellen und übrigen Gründen iſt auch in Unſerer wegen Abſchaffung der Urphede neuerlich ergangenen Verordnung eben dieſes **Principium** vorausgeſetzt worden. Auch unſer Reſcript vom 14. v. M. verwirft nicht den Grundſatz ſelbſt, ſondern nur deſſen Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, weil ſowohl der ꝛc. Lux, als der ꝛc. Pabſt ſich nicht erſt vor kurzem in Unſern Landen eingefunden, ſondern ſchon eine geraume Zeit ſich darin aufgehalten, und ihr Brod als Fabrikenarbeiter verdient haben. Da inzwiſchen dieſes allerdings für die Conſtitution eines wirklichen **Domicilii** in Unſern Landen angeſehen werden kann, auch aus den eigenen Angaben der Inquiſiten **de vita ante acta** erhellet, daß keiner derſelben irgend ein ordentliches Metier oder Gewerbe, womit er ſich auf eine zuverläſſige und erlaubte Art ſeinen Unterhalt verdienen kann, jemals erlernt oder getrieben hat, vielmehr beide vor ihrem bloß temporellen Aufenthalte in Frankfurth, wirklich eine unſtete und herumſchweifende Lebensart geführt haben, mithin, wenn ihnen, nach ausgeſtandener Strafe, der längere Aufenthalt in Unſern Landen geſtattet würde, gegründete Beſorgniß einer für das Publikum daraus entſtehenden Unſicherheit allerdings vorhanden zu ſein ſcheint: ſo wollen Wir Euren Antrag, ſo wie es in der Hauptſache bereits geſchehen iſt, auch wegen Fortſchaffung der Inculpaten über die Grenze, nach ausgeſtandener Strafe, hiermit beſtätigen. ꝛc. (Reſcript vom 12. Decbr. 1796. Stengel's Beiträge, Bd. 4. S. 429 — 434.)

(Zusatz 6.) a. Wider die Mutter eines etwa achtjährigen unehelichen Kindes wurde vor kurzem denuciirt:

Ob wider die Mutter eines Kindes, welche daſſelbe mit Härte zur Bettelei angehalten, eine peinliche Un-

daß ſie nicht nur deſſen Erziehung vernachläſſige, ſondern es auch zur Bettelei anhalte, dergeſtalt, daß es ihr anfänglich täglich 2 Groſchen, in der Folge aber 3 Groſchen habe zuſammenbetteln müſſen. Wenn es nun das feſtgeſetzte Quantum nicht des Abends nach Hauſe gebracht, ſo habe ſie es zum öftern mit harten Schlägen, mit einer Ruthe, einer Peitſche oder einem

terſuchung zu eröffnen ſei? Stricke gezüchtigt, wobei ſie einige Mal mit ſolcher Härte zu Werke gegangen, daß es braun und blau auf dem Leibe geweſen, und der Denunciant es zu ſich genommen, hernachmals aber im Waiſenhauſe zur Erziehung untergebracht habe.

Wegen dieſer Pflichtvergeſſenheit der Mutter des Kindes und Ueberſchreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts wurde auf eine Criminaluntersuchung gegen die Mutter bei uns angetragen. Für die vernachläſſigte oder gemißleitete Erziehung der Kinder beſtimmt aber das Allg. Landrecht keine Criminalſtrafe; und wo dies nicht der Fall iſt, da kann der Regel nach auch keine dergleichen Unterſuchung Platz greifen.

Der Ueberſchreitung der Schranken des Rechts der Züchtigung dagegen geſchieht in dem Titel des Allgem. Landrechts: von Verbrechen und Strafen, an zweien Stellen Erwähnung. Einmal in der Materie von körperlichen Verletzungen, §. 821. und 824., wenn ein wirklicher Todtſchlag daraus erfolgt iſt; welcher Fall aber hier nicht vorhanden iſt. Das andere Mal in dem Abſchnitte von Beleidigung der Ehre §. 559., woſelbſt es heißt:

»Wird das Maß in ſolchen Vorhaltungen oder Behandlungen überſchritten, »ſo muß die Obrigkeit auf den Antrag des Beleidigten, den Beleidiger in ſeine »Schranken zurückweiſen, und die Ausſchweifungen, nach Befinden der Um»ſtände, von Amtswegen ahnden.«

Es iſt aber keine Vorſchrift ertheilt, nach welchem Maßſtabe die Strafe abgemeſſen werden ſoll, vielmehr wird bloß auf Thl. 2. Tit. 2. §. 86. — 91. Bezug genommen, woſelbſt aber auch keine peinliche Strafe feſtgeſetzt, ſondern §. 90. nur bloß,

daß das vormundſchaftliche Gericht ſich der Kinder, die von ihren Eltern grauſam gemißhandelt werden, von Amtswegen annehmen ſoll;

und §. 91.:

daß, nach Befund der Umſtände, den Eltern in ſolchem Falle die Erziehung genommen, und auf ihre Koſten anderen zuverläſſigen Perſonen anvertraut werden könne,

verordnet wird.

In Zuſammenhaltung dieſer Vorſchriften bleibt es demnach immer zweifelhaft, ob und nach welchem Maße Eltern, die durch Ueberſchreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts ihre Kinder zwar mißhandeln, aber nicht tödten, geſtraft werden ſollen, indem der §. 559. zwar ausdrücklich verordnet,

daß die Ausſchweifungen, nach Befinden der Umſtände, von Amtswegen geahndet werden ſollen,

dabei aber auf den Titel 2. §. 86 — 91. zurückweiſet, in welchem jedoch, außer der anderweitigen Unterbringung der Kinder auf Koſten der Eltern, keiner weitern Beſtrafung erwähnt worden; ſo daß es daher das Anſehn hat, daß bloß hierin die Strafe beſtehen ſolle.

Um nun in dem vorliegenden Falle die denunciirten, dem Kinde angeblich widerfahrenen Gewaltthätigkeiten, gründlich beurtheilen zu können und auszumitteln, ob demſelben wirklicher, dem Leben oder der Geſundheit gefährlicher Schade, zugefügt worden, und demnächſt, wenn dies der Fall geweſen wäre, Ew. Königl. Majeſtät davon Vortrag zu thun:

ob nicht bei ſolchem Mißbrauch des Züchtigungsrechts die Vorſchriften des §. 797. und 798. des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. ebenfalls angewendet werden müſſen,

ließen wird das Kind durch zwei gerichtliche Wundärzte beſichtigen, welche aber einmüthig ihren Bericht dahin abſtatteten:

daß nicht nur, nach Ausſage der im Waiſenhauſe zur Aufſicht der Kinder angeſtellten Gouverneurs, das Kind geſund und ohne alle körperliche Verletzung daſelbſt abgeliefert worden, ſondern ſich auch bei der von ihnen beiden vorgenommenen genauen Unterſuchung deſſelben ergeben habe, daß nicht die mindeſte Spur von einer dieſem Kinde zugefügten gewaltthätigen Behandlung zu bemerken geweſen, noch weniger etwas, wodurch daſſelbe künftig an ſeiner Geſundheit leiden könnte.

Hierdurch zerfiel alſo auch die Anwendung der zuletzt angeführten beiden §§. 797. und 798. des Allgem. Landrechts, und aller Grund zu Eröffnung einer Criminal-Unterſuchung, die wir denn alſo auch gänzlich ablehnten.

Hierbei wollte der Denunciant ſich nicht beruhigen, ſondern führte dagegen an,

daß von der letzten Mißhandlung des Kindes bis zur Zeit der eingereichten Denunciation ein Zeitraum von fünf Wochen verſtrichen ſei, innerhalb deſſen alſo die Spuren dieſer Mißhandlung verloſchen wären. Daß indeſſen das Kind von der Mutter braun und blau geſchlagen, und er, Denunciant, es mit Arquebuſade gewaſchen habe, würden zwei von ihm namhaft gemachte Zeugen bekunden, wie auch, daß es öfters dergleichen Mißhandlungen erlitten habe, und zum Betteln angehalten worden.

Allein auch hierin ſchien uns noch kein rechtlicher Grund zu liegen, die Denunciation mit einer Criminal-Unterſuchung zu beläſtigen. Denn wenn auch die Zeugen alles, was der Denunciant anführt, beſtätigt hätten: ſo ſind doch dieſelben

1) keine Rechtsverſtändigen, die über die Gewalt der angeblichen Mißhandlungen zu urtheilen fähig wären, und deren Urtheil **in Foro** von einigem Gewicht ſein könnte;
2) würde ihrem Zeugniſſe das Gutachten der ſachverſtändigen beiden Chirurgen, die nicht eine Spur von Verletzung an dem Kinde gefunden haben, entgegen ſtehen;
3) ergiebt es ſich aus der Natur der Sache von ſelbſt, daß die angeklagten Mißhandlungen von keiner Erheblichkeit geweſen ſein können, da ſonſt nach einem ſo kurzen Zeitraume von fünf Wochen nothwendig noch Spuren davon zu ſehen geweſen ſein müßten; und
4) iſt überall kein bleibender Schade für das Leben oder die Geſundheit des Kindes daraus entſtanden, ſondern daſſelbe vollkommen geſund.

Aus dieſen Gründen lehnten wir die Eröffnung der verlangten Criminal-Unterſuchung abermals ab.

Da ſich indeſſen der Denunciant von der Richtigkeit dieſer Gründe nicht überzeugen will, das ſtädtiſche Vormundſchaftsamt ihm auch beipflichtet, und ebenfalls wiederholentlich auf Criminal-Unterſuchung angetragen hat, wir uns aber gleichwohl nicht für berechtigt halten, irgend einen von Ew. Königl. Majeſtät Unterthanen mit einer peinlichen Unterſuchung zu beläſtigen, wo, unſerer Ueberzeugung nach, kein wirkliches Verbrechen vorhanden iſt, ſo haben wir uns verpflichtet gehalten, den vorliegenden Fall Ew. Königl. Majeſtät zu Allerhöchſter Entſcheidung darüber:

ob allhier eine **Causa criminalis** vorwalte, und alſo eine peinliche Unterſuchung zu eröffnen ſei, und welche Geſetzſtellen des Allgem. Landrechts bei derſelben zur Richtſchnur zu nehmen ſein würden?

allerunterthänigſt vorzutragen. ꝛc. (Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin vom 6. Juni 1798.)

b. Auf Euren gehorſamſten Bericht vom 6. d. M., betreffend Eure Anfrage darüber:

ob wider die Mutter eines Kindes, welche daſſelbe mit Härte zur Bettelei angehalten, eine peinliche Unterſuchung zu eröffnen ſei?

wollen Wir Euch hiermit zu erkennen geben, wie es ſehr gegründet iſt, daß der von Euch angezeigte Fall zu einer Criminal-Unterſuchung nicht qualificirt iſt. Indeſſen kann der Unfug, welchen die Mutter des Kindes getrieben hat, nicht unbeſtraft bleiben. Jeder auf Bettelei Betroffene wird durch Einſperrung ins Arbeitshaus beſtraft. Eine ſolche oder ähnliche Strafe hat hier die Mutter, und zwar in geſchärftem Maße, unſtreitig verdient, da ſie ihr Kind zum Betteln gezwungen hat. Ihr habt alſo dieſerhalb das Erforderliche an die Behörde zu veranlaſſen. ꝛc. (Reſcript vom 18. Juni 1798. Stengel's Beiträge Bd. 7. S. 192—199.)

(Zusatz 7 a.) Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Seit dem Antritte Unſerer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steurung der Bettelei ſowohl in den Städten als inſonderheit auf dem platten Lande gerichtet, und daher mit Wohlgefallen vernommen, daß Unſere getreuen Vor- und Hinterpommerſchen Stände den rühmlichen Entſchluß gefaßt, zu Errichtung und Unterhaltung ſolcher öffentlichen Anſtalten, worin Bettler und Vagabunden, zur Sicherheit des Publicums und ihrer eigenen Beſſerung, aufgenommen, ernähret und beſchäftiget, auch möglichſt zu beſſeren und arbeitſamen Menſchen gemacht werden können, Beiträge zu leiſten. Zur Erreichung dieſes Zwecks ſind auf Koſten des Landes, für Vorpommern in der Stadt Ueckermünde, und und für Hinterpommern in der Stadt Neuſtettin, Arbeitshäuſer errichtet, wovon das erſtere auf 50, das letztere auf 100 Perſonen eingerichtet worden.

Damit inzwiſchen vor Eröffnung dieſer Häuſer Jedermann von dem bei Aufgreifen der Bettler und Vagabunden, ſowie bei dem Transport derſelben bis in die Arbeitshäuſer zu beobachtenden Verfahren, unterrichtet, und die getroffenen Anordnungen, auf welchen dieſe wohlthätige Anſtalt beruht, allgemein bekannt werden; ſo haben Wir, nach darüber mit Unſern getreuen Vor- und Hinterpommerſchen Ständen gehaltenem Rathe, und nach reiflicher Erwägung aller dabei vorkommenden Umſtände, folgendes Reglement entwerfen laſſen, deſſen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und darauf auf das ſtrengſte gehalten wiſſen wollen.

I. Von Aufhebung der Bettelei und den Perſonen, welche in denen Arbeitshäuſern zu Neu-Stettin und Ueckermünde aufgenommen werden ſollen.

§. 1. Es ſoll vom Tage der Eröffnung der zur Aufnahme der Bettler und Vagabunden eingerichteten Arbeitshäuſer, in dem zu dieſen Häuſern gelegten Bezirke, kein Bettler oder Vagabunde weiter geduldet werden.

§. 2. Das Arbeitshaus zu Ueckerminde iſt für Vorpommern geſtiftet, und es werden daher alle in Vorpommern, mit Inbegriff der dazu gerechneten Städte Damm und Gollnow, und der dazu gehörigen Ortſchaften, ergriffenen Bettler und Vagabunden, in gedachtes Haus abgeliefert, dahingegen diejenigen, welche in Hinterpommern, mit Inbegriff des Lauenburg- und Bülowſchen Kreiſes, aufgegriffen werden, ihren Platz in dem Neuſtettinſchen Arbeitshauſe finden.

§. 3. Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anſpricht, wird in das Arbeitshaus des Diſtrikts abgeliefert; wogegen kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter und überhaupt kein Vorwand ſchützen ſoll.

§. 4. Zur fortdauernden Verpflegung in die Arbeitshäuſer zu Ueckermünde und Neuſtettin gehören vorzüglich:

a) umtreibende einheimiſche Bettler, die in den letzten 3 Jahren keinen feſten unveränderten Wohnſitz gehabt, noch irgendwo unterthänig ſind.

b) Ausländiſche Vagabunden, in ſo fern ſie ſich nicht, nach beſondern Geſetzen, als z. B. Zigeuner, zur Feſtung qualificiren.

c) Handwerksburſche, wenn ſie ſich das ſogenannte Fechten auf der Straße erlauben.

d) Alle diejenigen, welche ohne beſondere Erlaubniß Unſers General=Ober=Finanz=Krieges= u. Domainen=Directorii mit Muſik, Marionetten, Taſchen= und Schattenſpielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, ſich Geld zu verdienen ſuchen.

e) Abgedankte Soldaten, welche auf Bettelei betroffen werden, ſollen, wenn ſie zum erſten Mal aufgegriffen werden, zu ihrer Correction 6 Monat im Hauſe für die Anſtalt arbeiten, zum zweiten Mal aber aus dem Arbeitshauſe nicht wieder entlaſſen werden. Sollte ſelbiger mit dem Gnadenthaler begnadigt ſein, ſo fällt letzterer dem Hauſe anheim, ſo lange er darin bleibt.

f) Verbrecher, welche nach ausgeſtandener Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe ſich auf eine erlaubte Art nicht ernähren, und ſolches nachweiſen können, werden, in ſo fern ſie keine Grundherrſchaft haben, in die Arbeitshäuſer **resp.** zu Ueckermünde und Neuſtettin abgeliefert, in ſo fern ſie aber eine Obrigkeit haben, können ſie gegen Erſtattung der Verpflegungskoſten Aufnahme in denen Arbeitshäuſern finden, jedoch nur in eben der Art, wie §. 5. näher vorgeſchrieben iſt. Wenn aber ein Verbrecher ein Jahr, oder darüber, Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe erlitten, nicht unterthänig iſt, und auf Bettelei oder als Vagabunde betroffen wird, ſo ſoll derſelbe an das Arbeitshaus abgeliefert, und auf deſſen Koſten aufbewahrt werden.

Alles dies verſteht ſich indeſſen bloß von Einländern, da Ausländer nach überſtandener Strafe über die Grenze gebracht werden.

§. 5. Außer denen im §. 4. bezeichneten Bettlern und Vagabunden können noch unter gewiſſen Umſtänden, wenn der Raum es verſtattet, und gegen Zuſchuß, in die Arbeitshäuſer aufgenommen werden:

a) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten oder andern, den Geſetzen nach, ernährt werden ſollen, über deren Verpflegung im Arbeitshauſe aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, ſich mit der General=Direction dieſer Anſtalt, unter gewiſſen Bedingungen vereinigen.

b) Ingleichen ſteht Vätern und Vormündern frei, ihre Kinder und Pflegbefohlene auf kurze Zeit zur Correction in das Haus abliefern zu laſſen, nur muß dieſes von erſtern, unter Genehmigung des vorgeſetzten Gerichts, von letztern des vormundſchaftlichen Collegii, geſchehen, in jedem Falle aber, wegen des Zuſchuſſes und andern Bedingungen, mit der General=Direction Uebereinkommen getroffen werden.

§. 6. Auch genehmigen Wir hierdurch, nach dem Wunſche Unſerer getreuen Vor= und Hinterpommerſchen Stände, daß mit dieſem Armen=Inſtitut eine Criminalanſtalt in der Art verbunden werde, daß einer jeden Gerichtsobrigkeit, in Vor= und Hinterpommern, freigeſtellt ſein ſoll, ohne Anfrage die Criminal=Verbrecher **resp.** an das Arbeitshaus zu Ueckerminde und Neuſtettin abzuliefern, damit von dem bei dieſen Arbeitshäuſern beſtellten Juſtitiario ſelbigen der Criminalprozeß formiret, und **Acta**, wenn ſie völlig geſchloſſen, an Unſere Pommerſche Regierung zu Abfaſſung des Erkenntniſſes abgeſandt werden.

Sobald ein dergleichen Verbrecher an das Arbeitshaus abgeliefert wird,

zeiget der Juſtitiarius ſolches bei der General-Direction an, und von dieſer wird die fernere Aufbewahrung des Verbrechers, wenn der Raum in denen bei den Arbeitshäuſern angelegten Criminal-Gefängniſſen es geſtattet, verfügt.

Sollte aber das Verbrechen von der Art ſein, daß an Ort und Stelle noch die General-Inquiſition vorgenommen werden müßte, ſo wird der Inquiſit noch bis dahin, daß ſolche beendigt, an dem Orte, wo das Verbrechen begangen, aufbewahret.

Die Gerichtsobrigkeiten ſind auch verbunden, die Transport- und Verpflegungskoſten der Inquiſiten täglich mit 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf. ganz, die Unterſuchungskoſten aber zur Hälfte, und die Gebühren für die Aſſeſſores ganz zu bezahlen.

Nur die Kurkoſten werden nicht übernommen, weil bei der Anſtalt ein eigener Chirurgus vorhanden iſt; es fallen alſo dieſe und die ſonſtigen Koſten, excluſive der Medizin, der Arbeitshauscaſſe zur Laſt.

Uebrigens wird in Anſehung der beſondern Pflichten, die dem Juſtitiario bei dieſer Unterſuchung obliegen, in der ihm zu ertheilenden Inſtruction das Nähere mit beſtimmt werden.

II. Von Aufgreifung der Bettler und Vagabunden, auch deren Transport in die für dieſelben beſtimmten Arbeitshäuſer.

§. 7. Wird ein Bettler oder Vagabunde auf dem platten Lande ergriffen, ſo muß die Gutsherrſchaft oder deren Stellvertreter, in ſeiner Abweſenheit aber die Schulzen und die Gerichte, denſelben mit einem gedruckten §. 14. näher beſchriebenen Transportſchein an den Magiſtrat der nächſten vorliegenden Stadt durch ganz ſichere Leute abliefern, und dieſer Magiſtrat beſorgt ſofort den ferneren Transport nach den **resp.** Arbeitshäuſern zu Ueckermünde oder Neuſtettin.

Einer beſondern Vermahnung von Seiten des erſten Magiſtrats bedarf es zwar nicht, jedoch wird in Anſehung Hinterpommerns feſtgeſetzt, daß, wenn der Transportſchein an dem Orte, wo der Bettler oder Vagabunde ergriffen, nicht ausgefüllt ſein ſollte, das Fehlende von dem erſten Magiſtrate nachgeholt wird, und derſelbe für dieſe Bemühung 12 Gr. aus der Arbeitshaus-Caſſe erhält. Die ſpecielle Vernehmung der Aufgegriffenen wird zuerſt in den Arbeitshäuſern vorgenommen und darauf das Fernere verfügt.

§. 8. Dieſer Transport geſchieht von Stadt zu Stadt, wofür jedem Begleiter, deren jedoch in der Regel nur zwei ſein dürfen, 4 Gr. **pro** Meile bezahlt werden, welches Meilengeld, wie auch die im vorigen §. erwähnten 12 Gr., ingleichen die Verpflegung der Bettler und Vagabunden, **à** 1 Gr. 6 Pf. **pro** Tag, auf dem Transportzettel bemerkt, aus der Kämmerei des Orts, von wo derſelbe zuerſt abgeſchickt wird, vorgeſchoſſen, dieſer Vorſchuß aus der Kämmerei der nächſten Stadt, dieſer hinwieder aus der folgenden, und ſo weiter bezahlt wird, bis der ganze Vorſchuß, bei Ablieferung der Vagabunden oder Bettler an das Armenhaus, von dem Rendanten der Caſſe deſſelben vergütiget, und an die Begleiter zur Abgabe an die Kämmerei der letzten Stadt ausgezahlt wird.

§. 9. In eben der Art verfährt der Magiſtrat mit denen in der Stadt ſelbſt oder deren Eigenthumsörtern aufgegriffenen und ihm angezeigten oder abgelieferten Bettler und Vagabunden.

§. 10. Sind ganze herumſtreichende Vagabundenbanden, überhaupt mehr als 3 Perſonen zugleich zu transportiren, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren nicht gerechnet werden, ſo wird die Garniſon des Orts, oder wenn darin keine befindlich, die Garniſon der nächſten Stadt requirirt, dieſe Bande bis zur nächſten Garniſon, und ſo weiter bis zum Arbeitshauſe transportiren zu laſſen, wofür jeder der Commandirten auf jede Meile 4 Gr. auf dem Hinmarſch erhält,

welches Geld von einer Garniſon an die andere ſogleich bezahlt, bis der ganze Vorſchuß bei der Ablieferung des Transports an das Arbeitshaus vom Rendanten deſſelben vergütiget wird.

§. 11. Zu Vermeidung aller Irrungen in Beſtimmung der Meilenzahl wird Unſere Pommerſche Krieges- und Domainen-Kammer eine Tabelle anfertigen laſſen, in welcher die Entfernung einer jeden einzelnen Garniſon in Vor- und Hinterpommern bis **resp.** nach Ueckerminde und Neuſtettin, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern, genau beſtimmt iſt, nach welcher Tabelle, die jedem Regimente zuzufertigen iſt, der Transport geſchehen und bezahlt werden ſoll.

§. 12. Die Transporte, welche durch Bürger oder Bauern geführt werden, müſſen ſo viel möglich auf der geradeſten Straße, von dem Orte ihrer Abſendung bis zur nächſten vorliegenden Stadt, und von da von Stadt zu Stadt weiter **resp.** nach Ueckermünde und Neuſtettin geſchehen.

§. 13. Zu dem Ende ſollen die Steuerräthe, unter Genehmigung der General-Direction dieſer Anſtalt, beſtimmte Routen feſtſetzen, worin der beim Transport zu nehmende Weg bis zu denen Arbeitshäuſern in Ueckermünde und Neuſtettin vorgeſchrieben wird, welche Routen in beſondern zu dieſem Behuf auf Koſten der Anſtalt abzudruckenden Transportpäſſen, deren jeder Magiſtrat eine verhältnißmäßige Zahl haben muß, verzeichnet werden müſſen.

§. 14. Dem Führer des Transports, worunter einer der Begleiter zu verſtehen, wird ein Schein mitgegeben, worin

der Name des Bettlers und Vagabunden, Tag und Stunde, wann derſelbe aufgegriffen worden,

der Ort, wo die Aufgreifung geſchehen,

die Urſache, warum er aufgegriffen worden, Tag und Stunde ſeiner Abſendung,

die Nachweiſung der bei ihm gefundenen Effecten,

bezeichnet iſt. Von welchen Scheinen eine hinlängliche Zahl von Exemplaren, gleichfalls auf Koſten der Anſtalt, gedruckt und vertheilt werden ſoll.

Der Transportzettel wird den Führern von Stadt zu Stadt, mit dem nöthigen Atteſt über die jedesmalige Ablieferung, bis zum Arbeitshauſe mitgegeben, und der Magiſtrat der nächſten vorliegenden Stadt ſendet ein Duplicat dieſes Zettels an die Special-Direction mit der nächſten Poſt. Auf Vorzeigung des Transportzettels wird der Abzuliefernde von der Special-Direction der Arbeitshäuſer **resp.** zu Ueckermünde und Neuſtettin jedesmal angenommen, die richtig geſchehene Ablieferung unter dem Schein atteſtiret, und ſolcher dem Führer zurückgegeben. Die Special-Direction muß ſodann ohne Verzögerung ſowohl dem Landrath des Kreiſes die geſchehene Ablieferung anzeigen, als auch an die General-Direction davon berichten.

§. 15. Den mit dem Atteſt der geſchehenen Ablieferung verſehenen Schein haben die Magiſtrate in den Städten an den Steuerrath des Diſtricts, und die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern an den Landrath des Kreiſes, zum Beweiſe ihrer Aufmerkſamkeit, einzuſenden. Wenn jedoch der Führer den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsatteſt verſehen, vorzuzeigen im Stande iſt, ſo muß dieſer Vorfall ungeſäumt dem Landrath des Kreiſes oder dem Steuerrath des Diſtricts zur Unterſuchung angezeigt werden. Verſäumen die Magiſtrate oder Schulzen und Gerichte hierunter etwas, ſo ſollen letztere in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, erſtere aber in 5 Rthlr. Geldſtrafe verfallen.

§. 16. Der Transport, er geſchehe nun durch militairiſche Commando's

oder Bürger und Bauern, muß unausgeſetzt bewerkſtelliget, und ohne Rückſicht auf Sonn- und Feſttage fortgeſetzt werden; beſonders aber haben die Begleiter darauf Acht zu geben, daß der Bettler nicht entkommen könne; geſchiehet ſolches dennoch, ſo bleiben erſtere dafür verantwortlich, und werden von der Behörde zur Unterſuchung gezogen und beſtraft. Einer jeden Gerichtsobrigkeit wird hierbei freigeſtellt, einen der Entweichung ſehr verdächtigen Vagabunden und Bettler zu mehrerer Sicherheit geſchloſſen oder gebunden transportiren zu laſſen.

§. 17. Finden ſich beim Transport kranke oder zum Gehen unvermögende Leute, ſo ertheilt der Magiſtrat oder die Gerichtsobrigkeit des Orts, wo ſelbige abgehen, darüber ein gedrucktes Atteſt, auf welches dem Transport ein zweiſpänniger Korbwagen zur Fortbringung der Kranken gegeben und zur Vergütigung der Fuhren, aus der Arbeitshauscaſſe, quartaliter liquidiret wird.

§. 18. Jeder ergriffene Bettler und Vagabunde muß an dem Orte, wo er ergriffen wird, ſofort genau viſitirt, demſelben, was er außer der nöthigen Kleidung bei ſich führt, als Geld, Briefſchaften und andere Sachen, abgenommen, ſolches eingepackt, verſiegelt und dem Führer mitgegeben werden, welches alles hiernächſt an die Special-Direction des Arbeitshauſes, wohin ſelbiger gehört, mit abgeliefert wird.

§. 19. Um die Entweichung aus dem Hauſe zu erſchweren, iſt eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen ſogleich erkennen kann. Die Züchtlinge männlichen Geſchlechts erhalten:

1) einen grautuchenen Ueberrock,
2) eine warpene Weſte mit Aermel,
3) eine runde Mütze von grauem Tuch.

Die Züchtlinge weiblichen Geſchlechts erhalten:

1) ein grautuchenes Camiſol,
2) einen dergleichen Rock, und
3) eine ſchwarze Mütze,

nur mit dem Unterſchiede, daß auf dem linken Arm der Züchtlinge in dem Vorpommerſchen Arbeitshauſe **V. P.** und der aus dem Hinterpommerſchen **H. P.** im gelben Flicken eingenähet werden.

Wegen Aufgreifung eines ſolchen entwichenen Züchtlings, und deſſen Transport an das Armenhaus, muß von einem jeden, wo ſich derſelbe betreten läßt, alles dasjenige beobachtet werden, was wegen Aufgreifung und Ablieferung der Bettler und Vagabunden ſelbſt vorgeſchrieben, bei deſſen Unterlaſſung auch die nämlichen Strafen, wie ſolche in den folgenden §§. beſtimmt ſind, ſtattfinden.

§. 20. Da eine jede Verheimlichung des Bettlers und eines Vagabunden die Erreichung Unſerer landesväterlichen Abſicht und den Wunſch Unſerer getreuen Vor- und Hinterpommerſchen Stände, das Land von aller Bettelei zu befreien, erſchwert; ſo machen Wir es einem jeden Unſerer Unterthanen in Vor- und Hinterpommern zur Pflicht, einen Bettler und Vagabunden, wo er ihn findet, der Polizei-Behörde des Orts zur weitern Verfügung nachzuweiſen.

§. 21. Wer dagegen einen Bettler duldet, ſoll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, Krüger, Schenk- und Gaſtwirthe, oder andere zur Beobachtung guter Polizei beſonders Verpflichtete, ſollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten diejenigen Magiſtratsperſonen, ſo darum gewußt, und auf dem platten Lande die Gutsherrſchaften oder deren Stellvertreter und Juſtitiarien, ingleichen auf Unſern Domainen-

Aemtern die Domainen= und Juſtiz=Beamten verſtanden wiſſen wollen, ſollen, wenn ſie den Bettler dulden, in die vierfache Geldſtrafe verfallen ſein.

§. 22. Wiederholen Wir, wie bereits in dem Edict vom 28. April 1748 enthalten iſt, daß derjenige, der ein Zeugniß auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilt, zum erſten Mal mit 50 Rthlr. und zum zweiten Mal mit 100 Rthlr., oder bei öftern Fällen mit noch härterer Strafe belegt werden ſoll. Auch ſoll auf dergleichen Brandbriefe, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweiſen haben, bei Vermeidung der im §. 21. geordneten Strafe, nicht geachtet werden.

§. 23. Wir verſehen Uns zu Unſern Land= und Steuerräthen, daß die erſtern auf dem platten Lande, die andern in den Städten, es an den erforderlichen Vorſchriften und Anweiſungen nicht werden ermangeln laſſen, damit Unſer allerhöchſter Wille bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transporte der Bettler mit der gehörigen Ordnung, Exactitüde und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringſte hierunter durch Mangel hinlänglicher Inſtruction verabſäumt werden ſollte, dieſerhalb lediglich an ſie halten.

§. 24. In gleicher Art ſollen die Polizei=Land= und Ausreiter vorzüglich darauf Acht geben, daß ſich dieſen Verordnungen zuwider, keine Bettler einſchleichen. Sie ſollen daher, wenn ſie dergleichen auf den Straßen oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäuſern, die ſie zu dem Ende fleißig viſitiren müſſen, antreffen, ſolche aufheben und an die Schulzen der nächſtbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müſſen die Forſtbedienten dahin ſehen, daß die Bettler, die ſie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigſten aber denſelben, bei denen gegen Unſere zur Polizeiaufſicht beſonders verpflichteten Diener feſtgeſetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt geſtatten.

§. 25. Wir erwarten daher überhaupt, daß dieſe Unſere Vorſchriften überall genau befolget werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringſte Vernachläſſigung hierbei, nach der Beſtimmung des §. 21. beſtraft, ſondern überdem, wenn ſich dabei eine grobe Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit zeigen ſollte, beſonders wenn Schulzen und Gerichte ſolcher ſchuldig befunden würden, die Strafen geſchärft wiſſen.

Vorſätzliche Begünſtigungen zum Vortheil des Bettlers hoffen Wir nicht ahnden zu dürfen. Sollten ſich inzwiſchen dennoch dergleichen finden, ſo ſoll der Schuldige vom Bürger= oder Bauernſtande auf 8—14 Tage, oder nach Verhältniß 4 Wochen mit Gefängniß= oder, nach Befinden der Umſtände, mit Zuchthausſtrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50—100 Rthlr. Geld= oder Feſtungsſtrafe belegt werden, auch wird denjenigen, welche die Contravenienten gegen die hierin gegebenen Vorſchriften anzeigen, die Hälfte der Geldſtrafen, worin ſie verurtheilt werden, ſtatt des gewöhnlichen Denunciantenantheils, hierdurch zugebilliget.

§. 26. Die Unterſuchung aller und jeder, dieſem Reglement entgegen, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachläſſigungen, wollen Wir als eigentliche Polizeivergehen, in den Städten den Magiſträten, und auf dem Lande den Landräthen, als perpetuirlichen Commiſſarien, übertragen. In den Fällen, wo die Strafe nicht das im §. 21. dieſes Reglements feſtgeſetzte **Simplum, Duplum** oder **Quadruplum** überſteigt, ſoll die Feſtſetzung der Strafe auf dieſe Unterſuchung lediglich der General=Direction dieſer Anſtalt gebühren, und denen, die ſich dadurch gravirt erachten, nur ſich deßhalb bei Unſerm General= ꝛc. Directorio zu beſchweren, nach erfolgtem Beſcheide aus dem letztern aber weiter keine Beſchwerde geſtattet ſein.

In ſolchen Fällen, wo es auf Beſtimmung einer höheren Strafe ankommt,

ſoll auf die Unterſuchung der Landräthe und Magiſtrate von Unſerer Pommerſchen Kammer = Juſtiz = Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unſer Ober = Reviſions = Collegium gehen. Ein anderes Rechtsmittel findet nicht ſtatt. Auch wird hiermit feſtgeſetzt, daß alle in dieſem Reglement beſtimmten Geldſtrafen zur Caſſe des Arbeitshauſes resp. zu Ueckermünde und Neuſtettin fließen ſollen.

§. 27. Was nun das Verfahren bei Ablieferung der Vagabunden und Bettler in die Arbeitshäuſer zu Ueckermünde und Neuſtettin, deren Behandlung, Beſchäftigung, wie auch Dauer des Aufenthalts betrifft, ſo ſoll hiervon in der Inſtruction für die Special = Direction eines jeden Hauſes das Nähere beſtimmt und genau feſtgeſetzt werden, jedoch wird vorläufig hierbei feſtgeſetzt, daß derjenige Aufgegriffene, der muthwillig ſeinen Wohnort verlaſſen und auf Bettelei betroffen worden, bei der Ablieferung in das Arbeitshaus als auch bei dem Abgange mit Peitſchenhieben beſtraft werden ſoll, nur muß dieſes und die Anzahl der Peitſchenhiebe nach vorgängiger Unterſuchung durch ein Erkenntniß des Juſtitiarii jedesmal beſtimmt werden.

III. Von Aufbringung der zu Unterhaltung der Armenanſtalten zu Ueckermünde und Neuſtettin erforderlichen Gelder.

§. 28. Die nach dem General = Etat des in Vorpommern etablirten Arbeitshauſes zu Ueckermünde ausgemittelten jährlichen Unterhaltungskoſten werden, nach dem Beſchluß Unſerer Vorpommerſchen Landſtände, nach denen Feuerſtellen aufgebracht. Die nach dem General = Etat des in Hinterpommern etablirten Arbeitshauſes zu Neuſtettin werden, nach dem Uebereinkommen Unſerer Hinterpommerſchen Stände, nach dem im Feuer = Cataſtro angenommenen Werthe der Grundſtücke aufgebracht.

§. 29. Da indeſſen durch die Cabinetsordre vom 9. Mai 1796 feſtgeſetzt worden, daß die zur Penſionirung der ehemaligen Tabacks = Officianten aufzubringenden Satzerhöhungsgelder, ſo wie ſelbige ſucceſſive zu dieſem Zweck nicht weiter erforderlich, zu Unterhaltung der errichteten Armenanſtalten verwendet werden ſollen; ſo werden dieſe dergeſtalt zu Hülfe genommen, daß $\frac{1}{3}$ davon zu der Einnahme des Arbeitshauſes zu Ueckermünde, und $\frac{2}{3}$ zu der Einnahme des Arbeitshauſes zu Neuſtettin, nach der bei den Unterhaltungskoſten des Landhauſes, obſervanzmäßigen Proportion, berechnet werden.

§. 30. Da auch nach dem Etat beider Arbeitshäuſer mit auf den Verdienſt der Züchtlinge Rückſicht genommen werden ſoll, es ſich indeſſen zur Zeit noch nicht beſtimmen läßt, wie viel davon mit Sicherheit einkommen wird, ſo iſt auch zur Zeit auf dieſe ungewiſſe Einnahme keine Rückſicht zu nehmen; indeſſen ſoll dahin geſehen werden, daß die Einnahme von dem Verdienſt der Züchtlinge gehörig zur Einnahme komme.

§. 31. Soll jährlich am Sonntage Lätare ein aus dem Landarmen = Reglement anzufertigender Auszug, wovon die erforderlichen Exemplarien auf Koſten der Anſtalt abgedruckt werden ſollen, von den Kanzeln verleſen, und bei dieſer Gelegenheit eine Haus = und Kirchen = Collecte für die Armenhäuſer veranſtaltet, und die eingekommenen Gelder von jedem Präpoſito ſeines Synodi an die Kreis = Caſſen, und von dieſen an die Kriegs = Caſſe eingeſandt werden.

§. 32. Dieſe von dem Lande aufzubringenden Unterhaltungskoſten werden durch die Kreis = Receptores erhoben, und an Unſere Pommerſche Kriegs = Caſſe eingeſandt. Die Specialrechnung über ſämmtliche Einnahme und Ausgabe, ſowohl bei dem Arbeitshauſe zu Neuſtettin als Ueckermünde, führt der Oeconomus dieſer Häuſer, weßhalb und wegen Abnahme der Rechnung das Nähere in der Inſtruction für eine jede Special = Direction und Inſpection feſtgeſetzt

werden wird. Die etwaigen Rückſtände zeigt der Kreis-Receptor dem Landrathe an, der ſolche nöthigenfalls durch executiviſche Mittel beizutreiben authoriſirt wird, in den Städten aber wegen der Rückſtände die Magiſträte requirirt, welche bei eigener Verantwortung ſolche einziehen, und an die Kreis-Receptoren einſenden müſſen.

Uebrigens wird jedem Kreis-Receptori auf das aus ſeinem Kreiſe einkommende Quantum 1 pro Cent, und der Krieges-Caſſe von der ganzen einkommenden Summe ½ pro Cent pro Receptura zugebilligt.

§. 33. Nach Verlauf von 10 Jahren, die von dem Tage der Eröffnung der Arbeitshäuſer an gerechnet werden, ſoll es Unſern getreuen Pommerſchen Ständen freiſtehen, die Aſſociation zu dieſem Armen-Inſtitute nach freier Willkür wieder aufzuheben, wenn der beachſichtete Zweck derſelben, die Abſtellung der Bettelei, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbeſtimmten 10jährigen Zeitraums kann dahingegen Niemand die Aſſociation verlaſſen.

§. 34. Sollen die bei dieſer Anſtalt angenommenen Beitragsgrundſätze in keinem andern Falle zur Folge gezogen, und den Ständen daraus weder unter ſich, noch gegen Uns einiger Nachtheil erwachſen.

IV. Von der Direction der Armenanſtalten.

§. 35. Die General-Land-Armen-Verpflegungs-Direction für Vor- und Hinterpommern iſt in allen das Inſtitut betreffenden und mit demſelben in Verbindung ſtehenden Sachen lediglich Uns und Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- u. Domainen-Directorio untergeordnet.

§. 36. Der Chef dieſer General-Direction ſoll jederzeit der Präſident Unſerer Pommerſchen Krieges- und Domainen-Kammer ſein, und ſoll dieſe Direction ſowohl aus Mitgliedern Unſerer Krieges- und Domainen-Kammer, als auch Unſerer Vor- und Hinterpommerſchen Stände beſtehen.

§. 37. Die Stände ſollen ihre dazu zu ernennenden 6 Mitglieder unter ſich wählen, welche aus 3 Mitgliedern der Ritterſchaft aus Hinterpommern, aus einem derſelben aus Vorpommern, und in Rückſicht der Städte aus einem der ſtädtiſchen Landräthe von Vor- und einem von Hinterpommern beſtehen.

§. 38. Die Ernennung der vier Räthe aus der Pommerſchen Krieges- und Domainen-Kammer, worunter ſich jedoch allezeit die Kammer-Juſtitiarien, damit ſelbige in rechtlichen Angelegenheiten der Direction Rath geben können, befinden müſſen, wird dem jedesmaligen Chef des Pommerſchen Departements überlaſſen.

§. 39. In Abweſenheit des Chefs gebühret, ohne Rückſicht auf andere Verhältniſſe, der Vorſitz und die Direction dem, der von den angeſtellten Mitgliedern bei der Anſtalt zuerſt angeſtellt geweſen iſt.

§. 40. Die ſämmtlichen Unter-Officianten bei dieſer General-Direction, als die expedirenden Secretarien, Regiſtrator und übrige, werden von der General-Direction vorgeſchlagen, und von Unſerm General-Directorio beſtätigt.

§. 41. Dieſe Direction ſoll ſich gewöhnlich alle vier Wochen, oder wenn es nöthig, auf die Veranlaſſung des Chefs derſelben, auch außerordentlich, und zwar auf dem Seſſionszimmer der Kavallerie-Verpflegungs-Commiſſion verſammeln, und ſoll die Regiſtratur dieſer Anſtalt ebenfalls in den Zimmern der Kavallerie-Verpflegungs-Commiſſion, die Caſſe aber auf der Kriegs-Caſſe ſein.

§. 42. In der Provinz ſollen die Arbeitshäuſer zu Ueckermünde und Neuſtettin jedes eine Special-Direction erhalten, welche jedoch, vermöge der für ein jedes Haus beſonders zu ertheilenden ausführlichen Inſtruction, der General-Direction untergeordnet bleiben.

§. 43. Die Special-Direction des in Vorpommern belegenen Arbeitshauſes

zu Ueckermünde wird von Seiten der Ritterſchaft von einem der zunächſt belegenen Landräthe des Kreiſes, oder in deſſen Abweſenheit von einem der Kreis-Senioren, in Anſehung der Aemter und Städte aber von einem dazu beſonders zu ernennenden Aemter- oder Städte-Commiſſario, für jetzt aber von dem gegenwärtigen Dirigenten des Magiſtrats zu Anclam geführt, und übrigens aus dem bei dieſem Arbeitshauſe beſtellten Juſtitiario beſtehen.

§. 44. Die Special-Direction des in Hinterpommern belegenen Arbeitshauſes zu Neuſtettin wird ebenfalls aus einem der zunächſt belegenen Landräthe des Kreiſes, oder in deſſen Abweſenheit von einem der Kreis-Senioren, in Anſehung der Aemter und Städte aber aus einem dazu beſonders zu ernennenden Aemter- oder Städte-Commiſſario, übrigens aus dem Juſtitiario beſtehen.

§. 45. Die Mitglieder der Special-Direction werden von der General-Direction vorgeſchlagen, nach der von den Ständen in Anſehung der ſtändiſchen Mitglieder geſchehenen Wahl, und von Unſerm General-Directorio beſtätigt; die den Special-Directionen aber untergeordneten Officianten werden von ſelbiger vorgeſchlagen, und von der General-Direction beſtätigt, nur ſteht letzterer auch frei, die erforderlichen Unter-Officianten bei den Special-Directionen, vorkommenden Umſtänden nach, nach eigener Wahl zu ernennen, bei jedesmaliger Beſetzung aber auf qualificirte Invaliden Rückſicht zu nehmen, und die beſtellten Invaliden Unſerm General-Directorio anzuzeigen.

§. 46. Die Pflichten und Verhältniſſe der bei den Special-Directionen über die Arbeitshäuſer zu Ueckermünde und Neuſtettin angeſtellten Mitglieder, des Oeconomi, der zugleich Rendant iſt, und aller übrigen Officianten bei den Arbeitshäuſern, ſoll in den für jedes Haus beſonders zu ertheilenden Inſtructionen, welche von der General-Direction entworfen, und bei Unſerm General-Directorio zur Approbation eingereicht werden müſſen, näher beſtimmt und feſtgeſetzt werden.

§. 47. Die General-Direction hat vorzüglich darauf zu ſehen:

I. daß die Bettelei in der Provinz Pommern gänzlich abgeſchafft, und alſo der Hauptzweck dieſer Anſtalt erreicht werde;

II. daß die Arbeitshäuſer zu Ueckermünde und Neuſtettin gut verwaltet, und zweckmäßig beſchäftigt werden;

III. daß die Verwendung der zu Einrichtung dieſer Armenanſtalten erforderlichen Unterhaltungskoſten gehörig geſchehe.

§. 48. In Anſehung des erſten Gegenſtandes müſſen ſämmtliche Land- und Steuerräthe, Magiſtrate und Gerichtsobrigkeiten, wie auch Land- und Polizei-Ausreiter, den Verfügungen der General-Direction wegen dieſer Armenanſtalten, und was deßhalb damit in Verbindung ſteht, die genaueſte Folge leiſten.

§. 49. In Anſehung des zweiten Gegenſtandes muß die General-Direction die an dieſelbe von den Special-Directionen und übrigen Unterbehörden zu erſtattenden Berichte und einzureichenden Tabellen genau revidiren, und das Erforderliche darauf verfügen. Auch iſt es die Pflicht der General-Direction, die Arbeitshäuſer zu Ueckermünde und Neuſtettin zum öftern, und wenigſtens ein jedes jährlich einmal durch Commiſſarien aus ihren Mitteln viſitiren zu laſſen, auch auf die einzureichenden Viſitations-Protokolle das Nöthige zu verfügen.

§. 50. In Anſehung des dritten Gegenſtandes hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuſchließenden Rechnungen eines jeden Hauſes, längſtens 6 Wochen nach Verlauf dieſes Termins, bei derſelben eingehen, darauf die Hauptrechnung des Rendanten der Kriegscaſſe unverzüglich angefertiget, ſämmtliche Rechnungen von der General-Direction als-

dann gehörig abgenommen, und zur beſtimmten Zeit jeden Jahres an Unſere Ober-Rechen-Kammer eingeſandt werden.

§. 51. Auch ſoll bei der jährlichen Verſammlung der Landſtände ſelbigen eine Nachweiſung von der letztjährlichen Verwaltung der Anſtalt im Extract vorgelegt, und denſelben von dem Zuſtande und Fortgange derſelben, mit Beifügung der General- und Special-Rechnung, durch mündlichen Vortrag, den eins der anweſenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 52. Muß die General-Direction jährlich, ſo wie es bereits pro 179⅞ geſchehen, einen ordentlichen Etat für die zu Ueckermünde und Neuſtettin etablirten Arbeitshäuſer anfertigen, und ſelbigen zur beſtimmten Zeit an Unſer General-Directorium einſenden, jedoch muß dieſer Etat noch jedesmal vorher den verſammelten Ständen vorgelegt werden, damit ſie ſelbigen gehörig durchſehen können.

§. 53. Bei dieſer Gelegenheit wird auch zugleich feſtgeſetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitragsfonds vermindert werden könne, und auf wie hoch alſo ſelbiger auf das darauf folgende Etatsjahr feſtzuſetzen iſt.

Der General-Direction aber wird es überlaſſen, nach den einmal angenommenen Grundſätzen, die Special-Repartitionen ausarbeiten zu laſſen, und deßhalb das Weitere zu veranlaſſen.

§. 54. Alle und jede Vorſchläge, ſo zur Verbeſſerung und gewiſſen Erreichung des bei dieſer Anſtalt beabſichtigten Zwecks von den Ständen in Vorſchlag gebracht werden, wollen Wir gern vernehmen. Es ſollen daher ſolche der General-Direction zu Abgebung ihres Gutachtens zugefertigt, und ſodann Unſerm General-Directorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 55. Was den Vorſpann zu den in dieſer Angelegenheit vorfallenden Reiſen betrifft, ſo erhalten:

1) die Mitglieder der General-Direction, wenn ſie zu Viſitationen der Arbeitshäuſer reiſen, und
2) die Deputirten der Ritterſchaft und Städte, wenn ſie zu den Seſſionen der General-Direction nach Stettin kommen,

den gewöhnlichen Directorial-Vorſpannpaß, und werden die Meilengelder à 3 Gr. pro Pferd aus der Arbeitshauscaſſe bezahlt.

Dahingegen müſſen

3) die Deputirten der Special-Direction, wenn ſie resp. nach Ueckermünde oder Neuſtettin reiſen, ſolche mit eigener Fuhre verrichten, wofür ihnen 12 Gr. pro Hinreiſe und 12 Gr. auf der Rückreiſe aus der Arbeitshaus-Caſſe vergütigt werden.

Diäten aber fallen in allen Fällen weg, weil ſämmtliche Officianten in Gehalt ſtehen.

V. Von der Verſorgung einheimiſcher Armen.

§. 56. Durch die Errichtung dieſer öffentlichen Armenanſtalten, wird indeſſen die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Verſorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, nicht aufgehoben, vielmehr alle wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen bisher ergangenen Verordnungen, und insbeſondere das Edict vom 28. April 1748 von neuem beſtätigt und wieder in Erinnerung gebracht.

§. 57. Es müſſen daher alle Gerichtsobrigkeiten, bei eigener Vertretung und Beſtrafung, dahin ſehen, daß den Vorſchriften dieſer Geſetze überall nachgelebt werde, indem dieſe öffentlichen Armenanſtalten ſich mit der Aufnahme eines einheimiſchen Bettlers nur unter denen im §. 4. und 5. näher beſtimmten Modalitäten befaſſen können und dürfen.

Um übrigens dieſer Armenanſtalt alle Koſten, ſo nicht deren Verwaltung

nothwendig macht, zu erſparen, wollen Wir derſelben die Poſt-, Sportel- und Stempel-, ſo wie denen Arbeitshäuſern ſelbſt die Acciſefreiheit, und derſelben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilegen. In Abſicht der Acciſefreiheit wollen Wir aber, daß zu Verhütung aller Mißbräuche die Acciſe bezahlt, und ſolche alle Monate von dem Acciſeamte der Stadt, worin das Armenhaus befindlich, der Inſpection des Hauſes zurückgegeben werden ſoll.

Dieſe Einrichtung findet aber nur die erſten 6 Jahre Anwendung, nach deren Ablauf dieſe Freiheit ceſſiren, und dagegen ein Fixum nach dem ſechsjährigen Durchſchnitte aus der Acciſe-Caſſe bezahlt werden wird.

Die Poſtfreiheit beſtimmen wir in dem Maße, daß ſolche den Armenanſtalten, und deren dabei concurrirenden Behörden, mit Ausſchluß der Geldverſendungen, in allen übrigen die Ausübung dieſes Reglements betreffenden Fällen dergeſtalt zukommen ſoll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel verſiegelt, und mit der Aufſchrift: »Armenſachen« verſehen ſein müſſen.

Auch ſollen alle bei dieſer Anſtalt angeſtellte oder mit Gehalt verſehene Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Canzleigebühren befreit ſein.

Damit nun dieſes Reglement zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll daſſelbe in den Städten und auf dem platten Lande gewöhnlichermaßen publicirt, und an allen öffentlichen Oertern angeheftet werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 6. April 1799. C. S. Thl. 10. Nr. 13. S. 2265 de 1799.)

(Zusatz 7 b.) Wir ꝛc. Es ſind der Kurmärkſchen Kammer, von den Kammern der benachbarten Provinzen verſchiedentlich aufgegriffene Vagabonden, ſelbſt ganze Vagabonden-Familien, wenn ſolche aus der Kurmark gebürtig, oder ehemals in ſolcher wohnhaft geweſen zu ſein, vorgegeben haben, ohne nähere Unterſuchung dieſer Behauptung, zugeſandt worden, wodurch dieſelbe, da ſie hier keine Gefängniſſe zur Unterbringung ſolcher Perſonen hat, in nicht geringe Verlegenheit geſetzt worden iſt.

Ueber den Transport der Vagabonden aus einer Provinz in die andere.

Ueberdies ereignet ſich auch der Fall, daß die einſeitigen Angaben ſolcher Vagabonden, über ihre hieſige Geburt oder ehemaligen Aufenthalt, bei ihrer näheren Vernehmung hieſelbſt falſch befunden werden, und ſelbige daher zurückgeſchickt werden müſſen; dieſes hat aber die Folge, daß die Vagabonden unnöthigerweiſe durch das Land transportirt werden, letzteres dadurch beläſtigt wird, und die Vagabonden Gelegenheit erhalten, zu entrinnen.

In der Inſtruction vom 10. November 1730 §. 16. Litt. K. iſt zwar vorgeſchrieben, daß einheimiſche Vagabonden an den Ort ihrer Geburt oder Heimath zurückgeſchickt werden ſollen, dieſes ſchließt aber keinesweges die vorgängige Feſtſtellung eines dergleichen Orts durch andere Beweismittel, als die einſeitigen Angaben der Vagabonden, aus.

Um jenes, zur Beläſtigung der Kammer-Collegien und des Landes gereichende Verfahren überhaupt zu verhüten, werdet Ihr hiermit angewieſen, keine Vagabonden an eine andere Kammer abgehen zu laſſen, bevor nicht darüber mit derſelben correſpondirt, die Wahrheit der Angabe der Arreſtaten von letzterer geprüft, und von ihr diejenige Behörde in ihrer Provinz, an welche die aufgegriffenen Perſonen abgeliefert werden ſollen, beſtimmt worden iſt.

In Anſehung der Aufgreifungs-, interimiſtiſchen Verpflegungs- und Transportkoſten ſolcher Bettler und Vagabonden, verſteht es ſich aber von ſelbſt,

daß ſolche von denjenigen Behörden und Kammern, welche zur Zurücknahme und Verpflegung ſolcher Perſonen für ſchuldig befunden und erklärt werden, in ſo fern nicht bisherige Obſervanzen und Provinzial-Verfaſſungen ein Anderes beſtimmen, ebenfalls übernommen und erſtattet werden müſſen. (Circularreſcript vom 14. Mai 1799. E. S. de 1799 Band 10. S. 2395 Nr. 21.)

(Zusatz 8.) Landarmen-Reglement für die Neumark und deren in Land-Armenſachen aſſociirten Kreiſe.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß, da Unſere geſammten Stände der Neumark und deren incorporirten Kreiſe ſowohl aus der Ritterſchaft als aus den Städten übereingekommen ſind, zur Abſtellung der Bettelei und Vagabonderie in der Provinz ein Land-Armenhaus bei Landsberg an der Warthe auf eigene Koſten zu errichten, Wir dieſem rühmlichen Entſchluſſe nicht nur Unſere Allerhöchſte Genehmigung ertheilt, ſondern auch wollen, daß Unſere Domainen-Aemter, welche ohnedem zum platten Lande gehören, der Verbindung beitreten ſollen. Wir haben deßhalb, nach darüber mit Unſern gedachten Ständen gehaltenem Rath, folgendes Reglement entwerfen laſſen, deſſen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und worauf Wir genau gehalten wiſſen wollen.

I. Von Aufhebung der Bettelei und Vagabonderie, und von denen Perſonen, welche in das Haus gebracht werden ſollen.

§. 1. Zu den aufzugreifenden und an das Haus abzuliefernden Perſonen, gehören vorzüglich folgende:

1) ein jeder, welcher in der Neumark und den oben benannten Kreiſen bettelt, das iſt, in- oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anſpricht, er mag im Lande oder in der Provinz, oder an dem Orte ſeines Anſprechens zu Hauſe gehören oder nicht;

2) alle diejenigen, welche, wenn ſie ſich auch gleich nicht auf der Bettelei betreffen laſſen, doch ohne einen beſtändigen und beſtimmten Wohnſitz in der Provinz haben, darin von einem Orte oder Kruge, oder Herberge in die andere herumziehen, oder ſich in den Holzungen auf dem Lande oder den Nebenſtraßen herumtreiben, und dabei keine erlaubte oder unſträfliche Abſicht nachzuweiſen im Stande ſind;

3) alle, welche ohne beſondere Erlaubniß Unſers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii ſich mit Muſik, Marionetten, Taſchen- und Schattenſpielen, auch mit Herumführen fremder oder wilder Thiere, Geld zu verdienen ſuchen;

4) alle unangeſeſſene und unbemittelte Verbrecher, nach überſtandener Strafe, in ſo fern gegen ſie auf die Einbehaltung in einer Beſſerungsanſtalt rechtlich erkannt, oder in ſo fern ihre perſönliche Gerichts-Obrigkeit ſie nicht zurückverlangt, und ihnen eine Gelegenheit, ſich ehrlich fortzubringen, zu verſchaffen im Stande iſt, oder ſie ſelbſt kein Unterkommen, bei welchem ſie ſich ehrlich ernähren können, nachzuweiſen vermögend ſind;

5) Handwerksburſche, in ſo fern ſie ſich des ſogenannten Fechtens auf der Straße oder in den Häuſern erlauben;

6) abgedankte Soldaten, in ſo fern ſie auf der Bettelei in- oder außerhalb den Wohnungen und auf den Straßen betroffen werden, ſie mögen mit einem Gnadenthaler begnadigt ſein oder nicht, wobei zu bemerken iſt, daß der Gnadenthaler, ſo lange der damit Begnadigte in dem Hauſe iſt, letzterm zufällt.

*)

§. 3. Auf wie lange die vorgenannten Leute aber in dem Hauſe zu behal-

---

*) Der §. 2. fehlt im N. C. C., wahrſcheinlich iſt dies Zeichen nur ausgelaſſen, und der §. 1. in 2 §§. getheilt geweſen, wie es bei §. 5. der Fall iſt.

ten, imgleichen wie ſie darin zu beſchäftigen, und wohin ſie ſodann weiter zu bringen, darüber wird auf die Inſtruction der Inſpection des Hauſes Bezug genommen, als in welcher darüber das Nöthige beſtimmt werden ſoll; jedoch wird hierbei feſtgeſetzt, daß wenn ein Aufgegriffener des Hauſes entlaſſen wird, ihm, wenn er ein Einländer, ein Zehrpfennig nach der jedesmaligen Feſtſetzung der Haupt-Direction, die ſolchen ſo beſtimmen muß, daß er nicht nothgedrungen iſt, gleich wieder zu betteln, aus der Armenhaus-Caſſe verabreicht werden ſoll, iſt er aber ein Ausländer, der über die Landesgrenze zu bringen, ſo ſoll ihm bis zur Grenze täglich 2 Gr. aus der Armenhaus-Caſſe gegeben werden.

§. 4. Außer vorſtehenden Perſonen können in dem Hauſe auch noch, ſobald ſich überſehen läßt, daß daſſelbe mit Subjecten der Claſſe §. 2. nicht angefüllt, ſondern darin noch hinlänglich Raum bleiben werde, folgende aufgenommen werden:

1) diejenigen Armen, welche von ihren Anverwandten, oder ihrer perſönlichen Gerichts-Obrigkeit, den Geſetzen nach verpfleget und unterhalten werden müſſen.
   Es liegt aber denen, welche zu der Ernährung verpflichtet ſind, ob, vor der Annahme im Hauſe mit der Haupt-Direction dieſer Armenanſtalt ſich über die Bedingungen, unter welchen die Perſonen darin aufzunehmen und zu halten ſind, gehörig zu einigen.
2) Stehet auch Vätern und Vormündern frei, ihre Kinder und Pflegbefohlene auf eine beſtimmte kurze Zeit zur Correction in das Haus abzuliefern, jedoch kann ſolches von erſtern nur unter Authoriſation des vorgeſetzten Gerichts, und von letztern nur unter Authoriſation des Waiſenamts erfolgen, gleichwie auch erſt über die Bedingungen der Annahme in dem Hauſe und die Beſchäftigung darin, und den etwa zu berichtigenden Alimenten-Zuſchuß mit der Haupt-Direction ein Uebereinkommen getroffen werden muß.
3) Können auch diejenigen, welche wegen geringer Vergehungen von ihrer Gerichts-Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, und durch Urtel und Recht zu einer Gefängnißſtrafe condemnirt worden, auf die Zeit der wider ſie rechtskräftig feſtgeſetzten Gefängnißſtrafe in das Haus gebracht werden, zu deren Annahme aber der Conſens der Haupt-Direction ebenfalls erſt eingeholt werden muß.
   Dergleichen Aufzunehmende ſind vorzüglich muthwilliges und ungehorſames Geſinde, diejenigen, ſo mit Feuer und Licht und Schießgewehr ruchlos umgehen, imgleichen die mit brennenden Tabackspfeifen bei Gebäuden, in den Dörfern bei leicht feuerfangenden Sachen betroffen werden, ferner welche die Brunnen, Alleen und anderes publique Eigenthum beſchädigen, Holz, Feld- und Gartenfrüchte ſtehlen, und überhaupt gegen Landes-Polizei-Geſetze, Dorf- und Geſinde-Ordnungen handeln. Alle dieſe Subjecte müſſen die Unterhaltungskoſten, ſo ſie verurſachen, wenn ſie des Vermögens ſind, dem Inſtitute erſetzen.

Außerdem aber

§. 5. 4) Sind in das Haus auch noch, nach dem Wunſch Unſerer getreuen Stände, die Criminal-Verbrecher der Provinz verwahrungshalber zu bringen, ſobald die Inquiſitions-Acten wider ſie völlig geſchloſſen und zum Spruch verſchickt ſind, und zwar von dieſer Zeit an ab, bis zur Execution der wider ſie rechtskräftig erkannten Strafe, und ſoll in der Inſtruction für die Inſpection des Hauſes wegen des Verfahrens mit ſolchen Verbrechern das Nähere gleichfalls beſtimmt werden. Die Koſten des Transports zur Ablieferung des Verbrechers in das Haus und die Unterhaltung deſſelben darin werden von der Hauscaſſe ebenſo, wie bei den übrigen dahin zu bringenden Leu-

ten, getragen. Sollte aber der Criminal-Verbrecher zu mehrerer Vervollſtändigung des Inquiſitions-Prozeſſes an das inquirirende Gericht zurückgeführt werden müſſen, ſo gehen die hierdurch ſo wie die durch deſſen Wiederzurückbringung in das Haus entſtehenden Koſten, das Armen-Inſtitut nichts an, vielmehr müſſen dieſe Koſten ſämmtlich von dem inquirirenden Gericht allein getragen werden, gleichwie daſſelbe auch jedesmal die Koſten, ſo zur Execution der wider den Verbrecher hiernächſt erkannten Strafe erforderlich werden dürften, allein übernehmen muß.

Sollte der Verbrecher übrigens des Vermögens ſein, ſo müſſen aus ſolchem auch dem Hauſe die demſelben durch ihn zu Wege gebrachten Koſten erſtattet werden.

II. Von Aufgreifung der Bettler und Vagabonden, auch deren Transport in das Armenhaus.

§. 6. Sobald die Eröffnung des Hauſes erfolgt iſt, muß jedermann ohne Ausnahme die im §. 1. und 2. benannten Perſonen anhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen, in den Städten aber an den Magiſtrat abliefern, oder wenigſtens dieſen Behörden die Exiſtenz derſelben, und wo ſie anzutreffen, zur Aufhebung unverzüglich anzeigen. Keiner ſolcher Leute muß an den Thoren zurück oder in den Häuſern abgewieſen werden, ſondern es muß derſelbe, wo er ſich betreten läßt, angehalten und der vorbenannten Behörde eingeliefert, oder zur Verhaftung angezeigt werden. Wer dergleichen Leute duldet, und für deren Arretirung nicht ſchleunige Sorge trägt, iſt jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe verfallen.

Krüger, Schank- oder Gaſtwirthe, Schulzen und Gerichte auf den Dörfern, oder ſonſt zu guter Polizei-Ordnung Verpflichtete, ſollen in die doppelte, Gerichts-Obrigkeiten aber, worunter in den Städten ſämmtliche Magiſtrats-Perſonen, und auf dem platten Lande der auf ſeinem Ritterſitz ſich aufhaltende Gutsbeſitzer, oder aber die deſſen Stelle vertretende Oeconomie-Beamte und Juſtitiarien, imgleichen auf den Domainen-Aemtern der zeitige Domainen- und Juſtizbeamte zu verſtehen iſt, ſollen für jede ſolche Perſon ohne Nachſicht in die vierfache Geldſtrafe verfallen ſein, wenn ſie von dergleichen Leuten etwas erfahren haben, und ſie deren Verhaftung nicht ſofort veranſtalten, ſondern ſie in ihrem Bezirk geduldet oder daraus haben entwiſchen laſſen.

§. 7. Iſt auf die vorgedachte Weiſe eine dergleichen Perſon auf dem platten Lande aufgegriffen worden, ſo muß die Gutsherrſchaft oder deren obgenannter Stellvertreter, oder in deren Abweſenheit die Schulzen und Gerichte, dieſelbe mit einem gedruckten unten näher beſchriebenen Transportſchein unverzüglich an den Magiſtrat der auf der geraden Tour nach dem Hauſe nächſt vorliegenden Stadt durch ganz ſichere Leute abliefern laſſen, ſo wie der Magiſtrat, dem der Aufgegriffene zugeführet wird, verbunden iſt, ſolchen ſofort weiter an den Magiſtrat der nächſten auf der geraden Tour liegenden Stadt, ſicher transportiren zu laſſen, und eben dies liegt den weiter vorliegenden Magiſtraten ob, da denn der letzte den Aufgegriffenen in das Haus ſelbſt abliefern läßt. Ein jeder Gutsbeſitzer iſt ſchuldig, in ſeinen Gütern wegen des Transports der Aufgegriffenen ſolche Inſtructiones zu ertheilen, daß in ſeiner Abweſenheit darunter nichts verabſäumt noch verſehen werde, und bleibt er für die dennoch entſtehenden Verſehen als für ſeine eigene verantwortlich.

Sollte aber dem Orte der Aufgreifung keine Stadt auf der geraden Tour nach dem Hauſe mehr vorliegen; ſo kommt es darauf an, ob das Haus von dem Aufgreifungsorte nur 4 Meilen oder darüber entfernt liegt. Im erſtern Falle müſſen die Schulzen und Gerichte den Aufgegriffenen bis ins Haus bringen laſſen, im letztern Falle aber können ſie ſolchen an den Magiſtrat der ihnen zu-

nächſt außer der Tour liegenden Stadt, zur weitern Beförderung in das Haus abliefern laſſen, ſo wie denn letzterer auch verbunden iſt, für den weitern ſichern Transport des Aufgegriffenen auf die obgedachte Art zu ſorgen.

Iſt endlich eine ſolche Perſon in einer Stadt aufgegriffen worden, ſo liegt dem Magiſtrat des Orts ob, ſelbige ebenfalls ohne Verzug mit dem erwähnten gedruckten Transportſchein an den Magiſtrat der auf der geraden Tour zum Hauſe zunächſt vorliegenden Stadt, unter ſicherer Begleitung bringen, und ihn ſo weiter bis ins Haus abliefern zu laſſen.

§. 8. Der Transport des Aufgegriffenen geſchieht durch zwei ſichere Begleiter, und wird jedem dafür pro Meile Hinweg 5 Gr. bezahlt, ſo wie dem Aufgegriffenen auf jeden Tag 1 Gr. 6 Pf. zu ſeiner Verpflegung verabreicht, auch für etwanige Kranke das an Kur-, Medicin- und Wartungskoſten Nöthige bezahlt wird; das Meilengeld und die Verpflegung wird Vorſchußweiſe von jedem Orte hergegeben, ſolches auf dem Transportzettel bemerkt, und aus einer ſtädtſchen Caſſe des nächſt vorliegenden Orts dem erſtern erſtattet, ſo wie dieſer ſeinen Vorſchuß aus ſolcher Caſſe der nächſt weiter vorliegenden Stadt, und dieſe den ihrigen hinwiederum aus der folgenden erſtattet erhält, bis der Aufgegriffene in das Haus abgeliefert worden, da denn der geſammte Vorſchuß den abliefernden Begleitern von dem Rendanten der Hauscaſſe zur Vergütigung an die Caſſe der letztern Stadt baar erſetzt wird.

Sind Fuhren zum Transport, welche jedoch nur im dringendſten Nothfalle gebilligt werden können, nöthig, ſo wird eine zweiſpännige Fuhre mit 16 Gr. pro Meile vergütigt, und geſchieht deren Vorſchuß und Berichtigung auf die nämliche vorhin gedachte Weiſe. Und eben ſo wird es auch mit den vorzuſchießenden Meilen-, Verpflegungs- und Fuhrgeldern gehalten, wo die Ablieferung des Aufgegriffenen vom platten Lande directe ohne Berührung der Städte an das Haus geſchiehet.

§. 9. Sind ganze herumſtreifende Banden, überhaupt mehr als zwei Perſonen, zugleich zu transportiren, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren nicht zu rechnen, ſo muß die Garniſon der Stadt, an welche die erſte Ablieferung geſchiehet, oder von wo aus der Transport vor ſich gehet, oder im Fall dort keine befindlich, diejenige der nächſt vorliegenden Stadt requirirt werden, die Bande mit dem gedruckten Transportzettel bis zur nächſten Garniſon, und ſo weiter bis zum Hauſe transportiren laſſen, wofür jedem der Commandirten auf jede Meile hin 5 Gr. bezahlt werden, welches Geld von einer Garniſon der andern vorſchußweiſe zu vergütigen, bis der ganze Vorſchuß der abliefernden Garniſon aus der Hauscaſſe erſtattet werden kann. Der Transport der Bande bis zur nächſten Garniſon aber muß von Ort zu Ort durch ſo viel Mannſchaften geſchehen, als zur völligen Feſthaltung der Bande nach reiflichem Ermeſſen nöthig ſind, und geſchieht deren Bezahlung vorſchußweiſe von der Garniſon, und wird ſolcher auch dieſer Vorſchuß, auf die nämliche vorhin gedachte Art von dem Hauſe mit erſtattet.

§. 10. Zu Vermeidung aller Irrungen in Beſtimmung der Meilenzahl wird Unſere Neumärkſche Krieges- und Domainen-Kammer eine Tabelle anfertigen laſſen, in welcher die Entfernung von einer jeden einzelnen Garniſon in der Neumark bis nach Landsberg, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern genau beſtimmt iſt, und ſoll nach ſolcher Tabelle, die jedem Regiment zuzufertigen iſt, der Transport geſchehen und bezahlt werden.

§. 11. Eben ſo ſollen auch in Abſicht der Städte, zur Vermeidung aller Irrungen wegen der Meilenzahl, die Steuerräthe, unter Genehmigung der Haupt-Direction des Hauſes, beſtimmte Routen feſtſetzen, worin der zu neh-

mende gerade Weg von einer Stadt zur andern bis zum Hauſe vorgeſchrieben wird, und ſollen dieſe Routen in den auf Koſten der Armenanſtalt abzudruckenden und jeder Stadt in hinreichender Anzahl zuzufertigenden Transportpäſſen mit verzeichnet werden, und ſoll nach ſolchen Routen der Transport von den Städten bewerkſtelliget, und ſolcher ſelbigen auch bezahlet werden.

§. 12. Den erſtern Führern des Transports, worunter einer der Begleiter zu verſtehen iſt, wird ein Schein mitgegeben, worin der Name des Aufgegriffenen, Tag und Stunde ſeiner Aufgreifung, der Ort, wo die Aufgreifung geſchehen, die Urſache, warum er aufgegriffen worden, und die Beweismittel, wie er ſolcher im Läugnungsfall zu überführen, Tag und Stunde ſeiner Abſendung, die Nachweiſung der bei ihm gefundenen Effecten verzeichnet iſt, und wird von ſolchen Scheinen eine hinlängliche Zahl von Exemplarien, gleichfalls auf Koſten der Anſtalt, gedruckt und vertheilt werden.

Der ſolchergeſtalt ausgefertigte Schein wird den weitern Führern von Stadt zu Stadt mit dem nöthigen Atteſt darunter über die jedesmalige Ablieferung bis zum Armenhauſe mitgegeben, und der Magiſtrat derjenigen Stadt, welchem der Aufgegriffene zuerſt eingebracht wird, ſendet von dem Zettel ein Duplicat mit erſter Poſt an die Inſpection des Hauſes.

Auf Vorzeigung des Hauptzettels wird der Aufgegriffene von der Inſpection jedes Mal angenommen, ſo wie dieſelbe auch den Hauptzettel ſelbſt für ſich zum Belage behält, dagegen aber unter dem ihr zugekommenen Duplicat die richtig geſchehene Ablieferung und Erſtattung der Koſten atteſtiret, und das ſolchergeſtalt atteſtirte Duplicat mit dem Gelde den letzten Transporteurs zu ihrer Legitimation und zur Ablieferung an ihre Abſender mit zurückgiebt.

Die Inſpection muß alsdann ohne Verzug ſowohl dem Landrathe des Kreiſes, falls der Hingebrachte auf dem platten Lande ergriffen worden, ſonſt aber aus den Städten dem treffenden Steuerrathe die erfolgte Ablieferung anzeigen, als auch davon an die Haupt-Direction berichten.

§. 13. Derjenige Ort, wo die Aufgreifung und die Abſendung nach dem Hauſe geſchehen, muß davon ſofort, und zwar vom platten Lande an den Kreis-Landrath, und von den Städten an den Steuerrath Anzeige thun, und liegt den letztern ob, darnach und nach den ihnen von der Inſpection des Hauſes über die wirklich erfolgte Einlieferung der Aufgegriffenen zukommenden Nachrichten, die Dauer des Transports zum Hauſe, und ob ſolcher nicht über die Gebühr verzögert und aufgehalten werde, zu controliren, da ſie denn, wenn ſie dergleichen gewahr werden ſollten, deßhalb unverzüglich nähere Anfrage anſtellen, die Schuldigen zur Verantwortung ziehen, und die Verhandlungen darüber zur Entſcheidung an die Haupt-Direction einſenden muß.

Verſäumen die Magiſträte oder Schulzen und Gerichte die obgedachte Anzeige, oder halten ſie die Abſendung der Aufgegriffenen zum Hauſe zur Ungebühr auf, ſo ſollen letztere **in solidum** in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, erſtere aber **in solidum** in 5 Rthlr. Geldſtrafe verfallen ſein.

§. 14. Jeder Aufgegriffene muß an dem Orte ſeiner Aufgreifung ſofort genau viſitirt, auch müſſen ihm alle Sachen, ſo er außer ſeiner Bekleidung bei ſich hat, als Geld, Briefſchaften und dergleichen, abgenommen, ſolche eingepackt, verſiegelt, und den Führern mitgegeben werden, und muß dies alles der Inſpection des Hauſes mit eingeliefert werden.

§. 15. Der Transport der Aufgegriffenen, er geſchehe durch militairiſche Commando's oder Bürger und Bauern, muß unausgeſetzt bewerkſtelliget, und ohne Rückſicht auf Sonn- und Feſttage fortgeſetzt werden, beſonders aber haben die Begleiter darauf Acht zu geben, daß von dem Transporte nichts entkomme,

und wird es dem Arbitrio eines jeden Abſendungsorts überlaſſen, falls der Aufgegriffene der Flucht verdächtig, ihn zu mehrerer Sicherheit geſchloſſen oder gebunden auf den Transport zu geben.

§. 16. Damit der jedesmalige Abſendungsort völlig vergewiſſert werde, daß ſeine Führer den Aufgegriffenen mit ſeinen Sachen und dem Begleitſchein gehörig fortgebracht und an die nächſt vorliegende Stadt richtig abgeliefert, ſo muß der Ort des Empfangs des Aufgegriffenen den zurückgehenden Führern zu ihrer Legitimation jedes Mal ein kurzes Atteſt über die Einlieferung und Erſtattung des Vorſchuſſes ertheilen.

Bringen die zurückkommenden Führer ein ſolches Atteſt von der vorliegenden Stadt entweder gar nicht mit, oder lautet das Atteſt, daß nicht alles abgeliefert worden, ſondern die Ablieferung in dem einen oder andern Stück unvollſtändig erfolgt iſt; ſo müſſen die Schulzen und Gerichte davon ſofort dem Kreis-Landrathe Anzeige thun, und liegt dieſem ob, ſolches genau zu unterſuchen, auch die Schuldigen darüber zur Verantwortung zu ziehen, und die Verhandlungen zur Entſcheidung an die Haupt-Direction einzuſenden.

Sollten aber die Führer aus den Städten ſein, dann müſſen die Magiſträte davon den Steuerräthen ſofort Anzeige machen, auch die Führer deßhalb gleich zur Verantwortung ziehen, und liegt dem Steuerrathe ob, darauf zu halten, daß letzteres geſchieht, ſo wie derſelbe auch die completten Verhandlungen darüber ebenfalls an die Haupt-Direction zur Entſcheidung einſenden muß.

Verſäumen die Schulzen und Gerichte und die Magiſträte hierunter was, ſo verfallen ſie in eben die Strafe, welche im §. 13. geordnet worden, ſo wie die Führer auch nach dem Grade ihrer Verſchuldigungen nicht allein ihrer Meilengelder für verluſtig geachtet, ſondern außerdem auch noch verhältnißmäßig am Leibe geſtraft werden ſollen.

§. 17. Um die Entweichung aus dem Hauſe zu erſchweren, iſt für die durch Aufgreifung in das Haus gebrachten Perſonen eine beſondere Kleidung gewählt, an welcher Jedermann den Entwichenen ſogleich erkennen kann, und den jeder ſodann aufgreifen laſſen, und ihn der nächſten Gerichts-Obrigkeit zum weitern Rücktransport nach dem Hauſe überliefern muß.

Die des männlichen Geſchlechts erhalten:

1) einen grautuchenen Ueberrock,
2) eine warpne Weſte mit Aermel,
3) eine runde Mütze von grauem Tuch.

Die des weiblichen:

1) ein grau tuchenes Camiſol,
2) einen dergleichen Rock, und
3) eine ſchwarze Mütze,

und werden auf dem linken Aermel die Buchſtaben N. A. in weißen Flicken eingenähet.

§. 18. Wir verſehen Uns zu Unſern Land- und Steuerräthen, Magiſträten und denen Dominiis auf dem Lande, daß dieſelben **resp.** auf dem platten Lande und in den Städten nichts verabſäumen, vielmehr im Gegentheil alles mögliche anwenden werden, daß die Vagabonden und Bettler aufgegriffen werden, und bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport mit der gehörigen Ordnung, **Exactitude** und Schnelligkeit verfahren, und dadurch Unſere Abſicht völlig erreicht werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringſte wider Unſer Verhoffen hierunter ihrerſeits verabſäumt werden ſollte, an ihnen halten und ſie dafür gebührend anſehen.

§. 19. In gleicher Art ſollen auch, und zwar vorzüglich die Polizei-Land-

und Ausreuter darauf Acht haben, daß ſich kein Vagabonde und Bettler einſchleiche.

Zu dem Ende ſollen ſie, wenn ſie dergleichen auf den Straßen oder in den Krügen, Schenken und Wirthshäuſern, die ſie fleißig viſitiren müſſen, antreffen, ſolche ohne Nachſicht aufheben, und ſie an die nächſte Obrigkeit oder Schulzen und Gerichte zum weitern Transport abliefern; diejenigen aber, ſo dergleichen Leute geheget, oder ſie unaufgegriffen gelaſſen, haben ſie dem Kreis-Landrath zur weitern Unterſuchung und Beſtrafungs-Einleitung anzuzeigen.

Eben ſo müſſen auch die Forſtbediente die herumſtreifenden Vagabonds und Bettler aufgreifen, und ihnen am wenigſten in den Holzungen einigen Aufenthalt geſtatten, und dies bei der im §. 6. feſtgeſetzten vierfachen Strafe.

§. 20. Vorſätzliche Begünſtigungen der Vagabonden und Bettler, hoffen Wir nicht ahnden dürfen zu müſſen; ſollten ſich dergleichen dennoch hervorthun, ſo ſoll der Schuldige vom Bauer- oder Bürgerſtande auf 8—14 Tage, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände auf 4 Wochen mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 10, 20 bis 50 Rthlr. Geldſtrafe belegt werden.

Auch ſoll demjenigen, welcher die Contravention anzeigt, die Hälfte der Geldſtrafe, worin der Contravenient verurtheilt worden, ſtatt des Denunciantenantheils hierdurch zugeſichert ſein, ſo wie, wenn Arreſtſtrafe beſtimmt worden, ſelbigem ein Billiges nach der Feſtſetzung der Haupt-Direction aus der Hauscaſſe **pro vigilantia** zugebilligt werden ſoll.

§. 21. Wiederholen Wir hiermit die in dem Edict vom 28. April 1748 bereits verordnete Vorſchrift, daß derjenige, der ein Zeugniß auf Brand oder Unglücksfälle ertheilt, das erſte Mal mit 50 Rthlr. und zum zweiten Male mit 100 Rthlr., und bei öftern Fällen mit noch härterer Strafe belegt werden ſoll, und wollen, daß auf ſolche genau gehalten werde.

Auch ſoll auf dergleichen Brand- und Unglücksbriefe, ſelbſt wenn Fremde dergleichen aufzuweiſen haben, bei Vermeidung der im §. 6. geordneten Strafe, nicht geachtet werden.

§. 22. Die Unterſuchung aller und jeder dieſem Reglement entgegen begangenen Vernachläſſigungen ſollen als eigentliche Polizei-Vergehungen in den Städten von den Magiſträten unter Aufſicht der Steuerräthe, und auf dem Lande von den Landräthen bewerkſtelliget werden.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das im §. 6. beſtimmte Simplium, Duplum oder Quadruplum überſteiget, ſoll die Entſcheidung darüber auf die einkommenden Verhandlungen lediglich der Haupt-Direction des Hauſes gebühren, und denen, ſo ſich dadurch gravirt erachten, nur der Recurs an Unſer General-Directorium freiſtehen, ſo daß es bei dem von letzterm darüber erfolgten Beſcheid ſein unabänderliches Verbleiben behalten ſoll.

In ſolchen Fällen hingegen, wo es auf Beſtimmung einer höhern Strafe ankommt, ſoll auf die Unterſuchung der Landräthe und Magiſträte von Unſrer Neumärkſchen Kammer-Juſtiz-Deputation in erſter Inſtanz erkannt werden, und die zweite Inſtanz an Unſer Ober-Reviſions-Collegium gehen.

Ein weiteres Rechtsmittel aber findet auch in dieſem Falle nicht ſtatt, und wird hiermit ſogleich feſtgeſetzt, daß alle nach dieſem Reglement erkannten Geldſtrafen ohne Unterſchied der Caſſe des Armenhauſes zufließen ſollen.

§. 23. Begehen die im Hauſe eingebrachten Perſonen während ihres Arreſts darin Verbrechen, ſo muß ſelbigen von dem Juſtitiario des Hauſes deßhalb der Prozeß gemacht, und die inſtruirten Acten bei der Neumärkſchen ꝛc. Kammer-Juſtiz-Deputation zur weitern rechtlichen Verfügung eingeſandt werden.

Eben ſo muß der Juſtitiarius des Hauſes diejenigen Verbrechen, ſo die Aufgegriffenen vor ihrer Aufgreifung verübt haben ſollten, unterſuchen, und zur gebührenden Rüge bringen, wenn nicht die Führung der Unterſuchung an dem Orte des begangenen Verbrechens nothwendig iſt, auf welchen Fall der Inculpat dorthin transportirt, und die Unterſuchung von dem treffenden Jurisdictionario geführt werden muß.

Nach geſchloſſenen und verſchickten Acten aber können die Gerichte ſie auch Verwahrungshalber wieder zum Hauſe bringen laſſen.

III. Von dem Fond des Land-Armen-Hauſes.

§. 24. Da Unſere getreuen Neumärkiſchen Stände das Haus auf eigene Koſten erbauen und einrichten laſſen, ſo haben Wir ihnen die Aufnahme des dazu nöthigen Capitals auf Landes-Credit nachgegeben, welches ſucceſſive wieder abgezahlt werden ſoll.

§. 25. Zu Aufbringung der jährlichen Unterhaltungskoſten haben Wir gewiſſe von Unſern Ständen in Vorſchlag gebrachte Beitragsſätze genehmigen laſſen.

Nach ſolchen bringt das platte Land ſein Contingent zuſammen. Den Stadt-Communen aber bleibt es überlaſſen, welche Grundſätze ſie mit höherer Genehmigung annehmen wollen, um den auf jede Stadt fallenden Betrag aufzubringen.

Im übrigen kann ſich kein Kreis, keine Stadt und kein einzelnes Individuum, jedoch mit Ausſchluß des Cottbusſchen Kreiſes, dem es vor der Hand wegen ſeiner beſondern Lage verſtattet wird, eine Ausnahme zu machen, nach Unſern beſtehenden allgemeinen Landesgeſetzen, von dem Beitrage zum Land-Armen-Inſtitut, wegen des Vortheils, den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherſtellung der Vagabonden und Bettler hat, ausſchließen, ſondern er muß dasjenige unweigerlich entrichten, was ihm entweder nach den für das platte Land angenommenen Grundſätzen trifft, oder durch die Beſchlüſſe der Stadt-Communen auf ihn repartirt wird, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehört.

§. 26. Die Herunterſetzung der Beitrags-Summen bei der in der Folge zu erwartenden Verminderung des Unterhaltungsbedarfs wird von der Haupt-Direction regulirt, und für jetzt nur ſo viel feſtgeſetzt, daß die Herunterſetzung der Beitrags-Summen dem platten Lande und den Städten nur nach Proportion der von ſelbigen unter ſich aufzubringenden Quoten zu gute kommen kann.

§. 27. Die Einziehung der Beiträge geſchiehet auf dem platten Lande bei Einhebung der Contribution, und in den Städten bei Einhebung des Serviſes, und werden ſolche vierteljährlich an den Rendanten der Hauscaſſe eingeſandt.

Uebrigens wird jedem Receptor von den durch ihn einzuhebenden Beiträgen 2 pro Cent pro Receptura zugebilligt, ſo er ſich von den Geldern jedes Quartals gleich decortiren kann, und worüber er die Quittung ſtatt baaren Geldes mit an den Rendanten überſenden muß.

§. 28. Die etwanigen Rückſtände bei den Beiträgen müſſen von den Dominiis auf dem platten Lande, und von den Magiſträten in den Städten auf die deßhalbige Anzeige des Receptoris durch die nachdrücklichſten executiviſchen Zwangsmittel ohne allen Verzug beigetrieben werden, indem durchaus keine Reſte geſtattet, noch weniger aber Ausfälle zugelaſſen werden können.

§. 29. Außer vorgedachten Beiträgen ſollen die Aufgegriffenen dem Land-Armen-Inſtitut auch durch Arbeit eine Einnahme gewähren, ſo wie dem Inſtitut auch das Succeſſions-Recht in dem Nachlaß der in dem Hauſe ſterbenden Vagabonden und Bettler, nach Vorſchrift Unſers Allgemeinen Landrechts, Theil 2. Tit. 19. §. 50. und seq., hiermit beigelegt wird.

§. 30. Soll jährlich am Sonntage Lätare ein aus dem vorliegenden Reglement auszufertigender Auszug mit einer Nachricht von der Verfaſſung und dem Fortgange der Anſtalt, von dem die erforderlichen Exemplare auf Koſten der Anſtalt gedruckt werden ſollen, von den Kanzeln verleſen, und bei dieſer Gelegenheit für das Armen-Inſtitut eine Haus- und Kirchen-Collecte geſammelt werden, und haben die Inſpectores die aus ihrer Diöceſe eingekommenen Gelder unter Beifügung der Special-Verzeichniſſe an die Caſſe des Inſtituts zu berichtigen.

§. 31. Außerdem haben Wir dem Inſtitut bereits die gegen die Contravenienten feſtzuſetzende Geldſtrafe zugeſichert, wobei Wir es belaſſen, und ſollen die Strafgelder dem Inſtitut gleichfalls eine Einnahme gewähren.

§. 32. Um endlich der Armenanſtalt alle Koſten, ſo nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu erſparen, bewilligen Wir derſelben hiermit die Poſt-, Stempel- und Sportulfreiheit, und genehmigen deßhalb, daß ſie ſich zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilege.

Eben ſo accordiren Wir dem Land-Armenhauſe hiermit auch die Acciſefreiheit, jedoch ſoll zur Verhütung aller Mißbräuche die Acciſe jedes Mal bezahlt, und deren Betrag monatlich der Armenhaus-Caſſe von dem Acciſeamt zu Landsberg a. d. W. baar erſtattet werden, dies gilt aber nur auf die erſten ſechs Jahre nach Eröffnung des Hauſes.

Nach Ablauf dieſer Zeit fällt die Acciſefreiheit weg, jedoch ſoll alsdann dem Armenhauſe an deren Stelle von da an alljährlich ein Fixum nach dem ſechsjährigen Durchſchnitt aus der Acciſecaſſe vergütiget werden.

Die Poſtfreiheit beſtimmen Wir in dem Maße, daß ſolche dem Armen-Inſtitut und den dabei concurrirenden Behörden, mit Ausſchluß der Geldverſendungen, in allen die Ausübung dieſes Reglements betreffenden Sachen dergeſtalt zukommen ſoll, daß alle Briefe mit obgedachtem öffentlichen Siegel verſiegelt, und mit der Aufſchrift: »Land-Armen-Sachen,« verſehen ſein müſſen. Auch ſollen alle bei dieſer Anſtalt angeſtellte und mit Gehalt verſehene Officianten von Erlegung der Chargen-, Stempel- und Canzleigebühren gänzlich frei ſein.

IV. Von der mit dem Armenhauſe verbundenen Irren-Anſtalt.

§. 33. Sobald in einer Stadt oder Dorf-Commune ein Menſch das Unglück hat, ſeinen Verſtand dergeſtalt zu verlieren, daß er nicht ohne enge Aufſicht gelaſſen werden kann, ſondern von ihm mit Wahrſcheinlichkeit Feuersgefahr und grobe Beleidigung der öffentlichen Ordnung zu erwarten iſt, die Verſtandesſtörung alſo überhaupt mehr zu gewaltſamen Unternehmungen, als nur zu unſchädlichen verkehrten, zweckwidrigen oder lächerlichen Handlungen, wobei das Publicum keine Gefahr läuft, führet, ſo ſoll ein ſolcher Unglücklicher in das Haus gebracht, und dort in beſondere für dergleichen furieuſe Perſonen eingerichtete Gemächer verwahrt und verpflegt werden.

§. 34. So weit das eigene Vermögen ſolcher Perſonen zureicht, müſſen die Verpflegungskoſten dem Hauſe daraus erſetzt werden. Beſitzt aber der Unglückliche kein hinreichendes Vermögen, ſo müſſen deſſen Verwandte, denen ſeine Verpflegung geſetzlich obliegt, zutreten, und das Fehlende ergänzen, und ſich darüber nach ihren Umſtänden mit der Haupt-Direction über ein Billiges einigen.

Sind aber keine dergleichen Verwandte vorhanden, oder die Verwandten zur Verpflegung ganz unvermögend, ſo muß die Verpflegung auf alleinige Koſten des Inſtituts geſchehen.

§. 35. Der Transport dergleichen Leute geſchiehet auf ihre eigenen oder auf Koſten deren Verwandten, denen die Verpflegung obliegt, und in Ermangelung derſelben auf Koſten des Inſtituts.

Es kann jedoch keiner ohne vorherige Genehmigung der Haupt-Direction in die Irrenanſtalt gebracht und aufgenommen werden, weßhalb ſolche jedes Mal von derſelben erſt einzuholen iſt.

Die Haupt-Direction muß aber vor Ertheilung ihrer Genehmigung auf das genaueſte unterſuchen laſſen, ob der Aufzunehmende wirklich die im §. 33. beſtimmten Eigenſchaften beſitzt, und hat es mit der ſchwerſten Verantwortung zu vertreten, daß kein Menſch unter der Angabe der Verſtandesſtörung, ohne Noth ſeiner Freiheit beraubt werde.

§. 36. Wie übrigens dergleichen Leute in der Irrenanſtalt zu behandeln und zu verpflegen, darüber ſoll das Nöthige in der Inſtruction für die Inſpection des Hauſes gleichfalls beſtimmt werden.

V. Von der Direction des Armenhauſes.

§. 37. Die ſpecielle Direction des Hauſes wird von der Inſpection deſſelben, beſtehend aus einem Inſpector und einem Juſtitiario, geführt, deren erſte vorgeſetzte Inſtanz die Haupt-Direction iſt.

§. 38. Die Haupt-Direction ſoll aus ſechs Mitgliedern beſtehen, nämlich aus einem Rath Unſerer Neumärkiſchen Krieges- und Domainen-Kammer, drei Deputirten aus den adligen Gutsbeſitzern, und aus zwei Deputirten aus dem Corpore der Städte, welchen der Land- oder Städte-Syndicus als Conſulent in Rechtsſachen dergeſtalt beigeordnet wird, daß jetzt der Land-Syndicus dieſe Stelle übernimmt, nach deſſen Abgang der Städte-Syndicus, und ſo fort alternirend.

§. 39. Die Ernennung der Deputirten aus Unſerer Neumärkiſchen Kammer hängt von dem Chef des Neumärkiſchen Finanz-Departements ab, die übrigen Deputirten werden von den Kreisſtänden und den Städten gewählt, und Unſerm General-Directorio durch die Haupt-Direction zur Beſtätigung präſentirt.

§. 40. Von den 5 Deputirten der Stände ſollen 2 Mitglieder alle 2 Jahr nach Entſcheidung des Looſes aus der Direction austreten, und an deren Stelle 2 andere aus dem Stande, aus welchem die Ausgetretenen ſind, von ihren Mitſtänden gewählt werden.

§. 41. Unter den Mitgliedern der Haupt-Direction findet kein Vorſitz ſtatt, indem ein jeder nur Repräſentant des Corporis, wozu er gehöret, iſt, jedoch leitet dasjenige Mitglied, welches an Jahren das älteſte iſt, den Geſchäftsgang, und bei deſſen Behinderung dasjenige, ſo ihm an Jahren am nächſten iſt.

§. 42. Die Haupt-Direction iſt in allen das Haus betreffenden und mit ſolchen in Verbindung ſtehenden Sachen lediglich Uns und Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio untergeordnet.

§. 43. Die ſämmtlichen Unter-Officianten bei der Haupt-Direction, als die expedirenden Secretarien, Kanzelliſten und Regiſtratores ꝛc. werden von der Haupt-Direction Unſerm General-Directorio zur Beſtätigung vorgeſchlagen.

Ein Gleiches findet bei dem Inſpectore und Juſtitiario ſtatt, wogegen die geſammten übrigen Bedienten der Inſpection und des Hauſes von der Haupt-Direction gewählt und beſtellt werden, jedoch hat dieſelbe dabei jederzeit auf qualificirte Invaliden Rückſicht zu nehmen, und die geſchehene Beſetzung der Stelle Unſerm General-Directorio anzuzeigen.

§. 44. Die Haupt-Direction ſoll ſich gewöhnlich alle 4 Wochen, oder wenn es nöthig iſt, auf Veranlaſſung desjenigen, an dem die Direction des Geſchäftsganges ſteht, auch außerordentlich, und zwar in einem Zimmer, welches in dem Landhauſe zu Cüſtrin dazu angewieſen werden wird, verſammeln, wobei

ohne erhebliche Hinderniſſe kein Mitglied ausbleiben muß, und auf jeden Fall muß wenigſtens einer von den Deputirten des Adels dabei zugegen ſein.

§. 45. Die Pflichten und Verhältniſſe der bei der Inſpection angeſtellten Officianten ſollen in beſondern Inſtructionen, die die Haupt=Direction entwerfen, und Unſerm General=Directorio zur Approbation einreichen muß, beſtimmt werden.

§. 46. Die Haupt=Direction hat vorzüglich darauf zu ſehen:

1) daß die Vagabonderie und Bettelei in der Provinz gänzlich abgeſtellt, und dadurch der Hauptzweck dieſer Anſtalt erreicht werde;
2) daß das Haus gut verwaltet und zweckmäßig beſchäftigt werde, und
3) daß die eingehenden Beiträge und die übrige Einnahme dem Zwecke gemäß und gehörig verwandt werden.

§. 47. In Anſehung des erſten Gegenſtandes müſſen ſämmtliche Land= und Steuerräthe, Magiſtráte und Gerichts=Obrigkeiten, wie auch Land= und Polizei=Ausreuter, den Verfügungen der Haupt=Direction wegen dieſer Anſtalt und desjenigen, ſo damit in Verbindung ſtehet, die genaueſte Folge leiſten.

§. 48. In Anſehung des zweiten Gegenſtandes muß die Haupt=Direction die an ſie von der Inſpection und den übrigen Unterbehörden eingehenden Berichte und Tabellen genau prüfen, und das Erforderliche verfügen. Auch iſt es ihre Pflicht, das Haus nebſt der Rechnung und Caſſe durch Commiſſarien aus ihrer Mitte fleißig und unvermuthet revidiren zu laſſen, und auf die deßhalb eingehenden Viſitations=Protokolle der Commiſſion das Nöthige zu veranlaſſen.

§. 49. In Anſehung des dritten Gegenſtandes hat die Haupt=Direction vorzüglich darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuſchließende Rechnung, längſtens ſechs Wochen nach Ablauf dieſes Termins bei ihr eingehe, und nach geſchehener prompten Abnahme an Unſere Ober=Rechen=Kammer eingeſandt werde.

§. 50. Auch ſoll bei der jährlichen Verſammlung der Landſtände, ſelbigen eine Nachweiſung von der letztjährlichen Verwaltung der Anſtalt im Extract vorgelegt, und denſelben von dem Zuſtande und Fortgange derſelben, mit Beifügung der General= und Special=Rechnung, durch mündlichen Vortrag, den eins der anweſenden Mitglieder der Haupt=Direction zu übernehmen hat, Nachricht ertheilt werden. Und eben dies ſoll dann auch dem Städte=Directorio, jedoch nur ſchriftlich, geſchehen.

§. 51. Der Etat des Hauſes wird jährlich von der Haupt=Direction entworfen, und vor Einſendung zur Approbation an Unſer General=Directorium denen zum Landtage verſammelten Ständen ſo wie dem Städtedirectorio zur Durchſicht und Genehmigung vorgelegt.

§. 52. Bei dieſer Gelegenheit wird zugleich die Frage, ob und in wie fern die Beiträge zu erniedrigen oder nicht? geprüft und das Nöthige darüber von der Haupt=Direction feſtgeſetzt.

§. 53. Vorſpann wird in den Land=Armen=Angelegenheiten gar nicht gegeben, ſondern die Mitglieder der Haupt=Direction müſſen die nöthigen Reiſen auf eigene Koſten vornehmen, und in allen Vorfallenheiten, wo Reiſen nöthig, ſollen die Fuhren aus der Land=Armencaſſe bezahlt werden, wie dies in der Inſtruction, ſo für die Haupt=Direction entworfen werden wird, näher beſtimmt werden.

§. 54. Mit dem Schluſſe jeden Caſſenquartals ſendet die Haupt=Direction die in deren Inſtruction vorgeſchriebenen Liſten und Caſſenabſchlüſſe an Unſer General= ꝛc. Directorium ein.

VI. Von Verſorgung einheimiſcher Armen.

§. 55. Ob zwar durch dieſe Land-Armen-Anſtalt der Bettelei geſteuert werden ſoll, ſo werden durch ſelbige dennoch die Vorſchriften wegen Verſorgung der einheimiſchen wirklichen Armen und Hülfsbedürftigen keineswegeſ aufgehoben, vielmehr die Edicte vom 21. Januar 1725, 30. November 1739, 6. November 1740 und 28. April 1748 hiermit von neuem wiederholt, und daher ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten zu deren genauen Beobachtung hiermit angewieſen.

§. 56. Sollte indeſſen der Gemeinnützigkeit dieſer Anſtalt nach der Beſtimmung des §. 4. eine noch größere Ausdehnung gegeben werden können, ſo werden Wir eine Erleichterung der Obrigkeiten und Communen einheimiſcher Armen demnächſt gerne ſehen; vor der Hand aber muß es dabei ſein Bewenden behalten, daß das Armenhaus ſich mit den einheimiſchen Armen nur unter denen im §. 2. beſtimmten Modalitäten beſchäftigt. Uebrigens

§. 57. Behalten Wir Uns vor, vorſtehendes Reglement in der Folge, ſo oft es nöthig und zweckdienlich werden dürfte, nach darüber gehaltenem Rath mit Unſern getreuen Neumärkiſchen Ständen, zu erweitern, abzuändern, oder zu ergänzen. Und damit daſſelbe zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll es in den Städten und auf dem platten Lande gewöhnlichermaßen publicirt, und an allen öffentlichen Oertern angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Land-Armen-Reglement für die Neumark vom 12. Mai 1800. C. S. Th. 10. S. 2911 Nr. 28. de 1800.)

(Zusatz 9.) Land-Armen- und Invaliden-Reglement für die Uckermark.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß, da Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, in der Cabinetsordre vom 29. Febr. 1796 der von den Uckermärkſchen Ständen projectirten Land-Armen-Anſtalt Höchſtdero Beifall und Wohlgefallen zu widmen, und ſolche zu genehmigen geruhet, Wir, nach vorhergegangener Zuziehung Unſerer getreuen Uckermärkſchen Stände und nach reiflicher Erwägung aller dahin einſchlagenden Gegenſtände, folgendes Reglement für dieſe zu Prenzlau errichtete Uckermärkiſche Provinzial-Anſtalt haben entwerfen laſſen, deſſen Beobachtung hiermit befohlen wird, und worauf auf das ſtrengſte gehalten werden ſoll.

Endzwecke der Anſtalt.

Die Endzwecke der Uckermärkſchen Land-Armen-Anſtalt beſtehen darin:

1) die auf Bettelei betroffenen Vagabunden aufgreifen, zum Armenhauſe bringen, und dort verpflegen, aber auch nach Maßgabe ihrer Kräfte beſchäftigen und zur Arbeitſamkeit gewöhnen zu laſſen.
2) Den im Dienſte des Vaterlandes grau gewordenen Uckermärkſchen Invaliden für ihre übrige Lebenszeit eine angemeſſene Unterſtützung zukommen zu laſſen.
3) Jeden Ort ſtrenger, wie bisher hat geſchehen können, zur Erfüllung ſeiner Pflicht in Verſorgung der einheimiſchen Armen anhalten zu laſſen.

Das Land-Armen-Reglement vom 16. Juni 1791 wird zur Grundlage bei der Uckermärkſchen Land-

Da dieſe Endzwecke, in ſo fern ſie bei den übrigen in der Churmark errichteten Land-Armenhäuſern beabſichtigt worden, in den Diſtricten der letztern, wie die Erfahrung gezeigt hat, erreicht worden ſind; ſo wird bei der Uckermärkſchen Land-Armen-Anſtalt das Land-Armen-Reglement vom 16. Juni 1791 zur Grundlage angenommen und gegenwärtiges Special-Reglement enthält diejenigen Abweichungen und näheren Erläuterungen, welche bei der Uckermärkſchen Land-Armen-Anſtalt, nach Maßgabe der Verſchie-

Armen-Anſtalt angenommen. benheit ihrer Endzwecke und der Localität nöthig befunden, und von den Uckermärkſchen Ständen gewünſcht worden ſind.

I. Von der Aufhebung der Bettelei und der Verſorgung und Beſchäftigung der aufgegriffenen Armen.

Zeit der Eröffnung der Anſtalt und Zahl, worauf ſolche eingerichtet.

§. 1. Es hat dabei, daß das Uckermärkſche Armenhaus bereits am 1. Juni 1796 eröffnet worden iſt, ſein Bewenden, und iſt ſolches für jetzt auf 24 Arme eingerichtet worden.

Diſtrict der Anſtalt.

§. 2. Zum Diſtrict der Uckermärkſchen, zu Prenzlau errichteten Land-Armen-Anſtalt gehören für jetzt ſämmtliche, ſowohl im Uckermärkſchen als im Stolpeſchen Kreiſe belegenen Rittergüter, ingleichen die Städte Prenzlau und Strasburg,

Ausnahme.

§. 3. Dahingegen bleiben die in der Uckermark belegenen Königlichen Domainen- und Schulämter und deren Pertinentien, ingleichen die zur Herrſchaft Schwedt gehörigen Güter, ſämmtliche übrige Uckermärkſche Städte, und endlich diejenigen Rittergüter, welche bisher zum Strausbergſchen Land-Armenhauſe ihre Beiträge entrichtet haben, vor der Hand in der Aſſociation des letztern.

Jeder Bettler ſoll aufgegriffen werden.

§. 4. Ein jeder, welcher ſich in dem §. 2. benannten Diſtricte bei dem Betteln betreffen läßt, ſoll ohne Unterſchied des Standes, Gewerbes, Religion und Alters aufgegriffen und zum Transport in das Land-Armenhaus zu Prenzlau befördert werden.

Auch fechtende Handwerksburſchen, unconceſſionirte Muſikanten, Taſchenſpieler u. dgl.

§. 5. Zu den Bettlern werden auch die fechtenden Handwerksburſchen, und reiſende Jäger, wenn ſie ſich das ſogenannte Fechten oder Betteln erlauben, und ferner diejenigen gerechnet, welche ohne beſondere Erlaubniß des General-Ober-Finanz-Krieges- u. Domainen-Directorii mit Muſik, Marionetten-, Taſchen- u. Schattenſpielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen ſich Geld zu verdienen ſuchen.

Wie es mit den bettelnden Invaliden gehalten werden ſoll.

§. 6. Der bettelnde Invalide, welcher den Gnadenthaler, oder die für die Uckermärkſchen Invaliden beſtimmte Unterſtützung erhält, oder in einem Invalidenhauſe verſorgt iſt, ſoll, wenn er zum erſtenmal aufgegriffen wird, zu ſeiner Correction ſechs Monat im Hauſe für die Anſtalt arbeiten, und unterdeſſen ſein Gnadenthaler oder Unterſtützungsſumme, dem Hauſe anheim fallen; zum zweiten Mal aber ſeiner Begnadigung verluſtig ſein, und aus dem Armenhauſe nicht wieder entlaſſen werden, es ſei denn, daß er nach Verlauf mehrerer Jahre nachweiſen könnte, daß er ſich gebeſſert und ein ſicheres Unterkommen außer dem Hauſe habe.

Die Aufgreifung der Bettler wird bei Strafe befohlen.

§. 7. Sämmtlichen Officianten, vorzüglich aber den Gutsbeſitzern, Pächtern, Schulzen und Krügern wird es zur Pflicht gemacht, die in dem Diſtricte des Armenhauſes ſich zeigenden Bettler aufgreifen, und in das Land-Armenhaus befördern zu laſſen. Wer einen Bettler duldet, ſoll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, Schulzen, Krüger, Schenk- und Gaſtwirthe in die doppelte; Gerichts-Obrigkeiten aber, worunter in den Städten die Magiſtratsperſonen, und auf dem platten Lande die auf ihren Rittersitzen ſich aufhaltenden Gutseigenthümer, oder die ihre Stelle vertretenden Pächter, Verwalter und Juſtitiarien verſtanden werden, in die vierfache Geldſtrafe verfallen ſein.

Dahingegen ſollen diejenigen Schulzen, welche die meiſten Bettler aufgreifen, und in das Land-Armenhaus abliefern, oder ſich ſonſt durch beſondern Fleiß

und Eifer in Befolgung dieſes Reglements auszeichnen werden, auf den Vorſchlag der Direction aus den Fonds der Anſtalt belohnt werden.

§. 8. Die Land- und Steuerräthe, ingleichen die Forſtbedienten und die Polizei-, Land- und Kreis-Ausreuter, ſollen vorzüglich darauf ſehen, daß ſich kein Bettler einſchleiche, ſie ſollen daher, wenn ſie dergleichen bei den fleißig vorzunehmenden Viſitationen finden, ſolche aufheben und an die Schulzen der nächſtbelegenen Dörfer abliefern laſſen.

Wie bei der Aufgreifung verfahren werden ſoll.

§. 9. Wer einen Bettler aufgreift, muß denſelben an den nächſten Gutsbeſitzer, Pächter oder Schulzen zur weitern Beförderung in das Armenhaus abliefern, weil einer von dieſen den zur Aufnahme in das letztere erforderlichen Aufgreifungsſchein, in welchem die Gründe der Aufgreifung, der Name des Aufgegriffenen, der Ort und die Zeit der Aufgreifung, die Zeit der Abſendung, und die Nachweiſung der bei ihm gefundenen Effecten, ingleichen die dem Führer vorgeſchoſſenen Zehrungskoſten des Aufgegriffenen, welche täglich auf zwei Groſchen beſtimmt werden, genau verzeichnet werden, ausſtellen, auch dem zum Transport erforderlichen Führer mitgeben muß.

Von Ablieferung des Aufgegriffenen in das Armenhaus.

§. 10. Bei Ablieferung des aufgegriffenen Bettlers in das Armenhaus muß der Führer den erhaltenen Aufgreifungsſchein dem Syndico übergeben, und von demſelben ſeine Abfertigung und die Ausſtellung eines Atteſtes über die Ablieferung des Bettlers und der bei ihm gefundenen Effecten gewärtigen, und letzteres dem Abſender zurückbringen.

Abfertigung des Führers.

§. 11. Der Syndicus muß des Endes bei der Ablieferung eines Armen ſogleich durch einen der übrigen Officianten des Hauſes herbeigerufen und der Führer von ihm nicht aufgehalten werden. Sollte daher der Syndicus oder ein in ſeiner Abweſenheit von ihm zu beſtellender qualificirter Stellvertreter nicht in Prenzlau gegenwärtig ſein, ſo muß der Hausvater entweder einen der zu Prenzlau anweſenden Directoren der Anſtalt herbeirufen, oder äußerſten Falls den Führer ſelbſt abfertigen.

§. 12. Dem Führer werden bei der Ablieferung des Bettlers die im Aufgreifungsſcheine verzeichneten Zehrungskoſten, desgleichen drei gute Groſchen für die Meile an Transportgebühren, welche, in ſo fern zwei Führer nothwendig geweſen und gebraucht worden ſind, verdoppelt werden, ingleichen die in §. 13. erwähnten Fuhrkoſten und Gebühren des Begleiters, vom Syndico erſtattet, welcher ſolche in Rechnung bringt.

Wie es zu halten, wenn der Aufgegriffene den Weg nicht zu Fuße machen kann.

§. 13. Wenn ein Aufgegriffener wegen Alters oder Kränklichkeit die Reiſe zum Armenhauſe nicht zu Fuße machen kann, ſo muß der Abſender für denſelben einen zweiſpännigen Wagen beſorgen, wofür bei der Ablieferung für die Meile vier Groſchen auf jedes der beiden Pferde vergütigt werden. Dieſer Wagen und Geſpann werden auf den, aus den Transport-Routen zu erſehenden Stationen, von Station zu Station gewechſelt; ſo wie denn auch auf dieſen Stationen dem Führer noch ein beſonderer Begleiter vom Schulzen oder Vorſteher des Orts von Station zu Station mitgegeben werden muß, welcher von dem Führer drei Groſchen für die Meile erhält.

Von der Vernehmung des Aufgegriffenen.

§. 14. Sobald der Führer entlaſſen worden iſt, wird der Eingebrachte vom Syndico, oder in deſſen Abweſenheit von Prenzlau, von einem der nächſten Directoren zum Protokoll vernommen:

wie er mit Vor- und Zunamen heiße, wie alt, woher gebürtig und welcher Religion, auch ob er ledig oder verheirathet ſei und Kinder habe,

wo ſich dieſelben aufhalten, auch welche Verwandte oder Angehörige er habe, welches Gewerbe er vormals betrieben oder erlernt, woſelbſt ſich derſelbe bisher aufgehalten habe, zuletzt aufgegriffen, und wodurch er zum Betteln veranlaßt ſei?

In dieſem Protokoll muß auch das Datum der Ueberlieferung an den Hausvater des Armenhauſes, wie auch welche Effecten und ob und wie viel der Arme baares Geld bei ſich gehabt hat, auch ob und wie viel Zehrungskoſten dem Führer haben erſtattet werden müſſen, bemerkt werden. Dieſes Protokoll muß der Syndicus mittelſt gutachtlichen Berichts bei der Direction zur weitern Verfügung einreichen.

Wie es zu halten, wenn ein Einheimiſcher aufgegriffen iſt.

§. 15. Wenn aus dieſem Protokoll erhellet, daß ein Gutsbeſitzer oder Gemeine den geſetzlichen Vorſchriften wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen gemäß, den Bettler unterhalten muß, ſo wird ſolcher zwar vorläufig in das Haus aufgenommen, die Direction muß es aber mit Zuſchickung des Protokolls ſogleich dem angegebenen Gutsbeſitzer oder Gemeine melden, und wenn die Angabe richtig befunden wird, ſo muß der ſchuldige Theil ſowohl Transport- als Unterhaltungskoſten erſtatten.

Wenn der Eingebrachte eines Verbrechens verdächtig iſt.

§. 16. Iſt der Eingebrachte eines Verbrechens verdächtig, ſo wird derſelbe ſofort dem Stadtgerichte zu Prenzlau überliefert, und liegt demſelben die weitere Unterſuchung nach den Beſtimmungen des §. 93. des Land-Armen-Reglements vom 16. Juni 1791, und des Edicts vom 21. Juli 1787 ob.

Ablieferung des Eingebrachten an den Hausvater.

§. 17. Qualificirt ſich der Bettler zur Aufnahme in das Armenhaus, ſo wird ſolcher mit einem von dem Syndico ausgeſtellten, den Vor- und Zunamen des Bettlers enthaltenen Receptions-Scheine dem Hausvater übergeben.

Reinigung deſſelben.

§. 18. Nachdem der Hausvater die Ankunft des Armen in ſeinem Buche bemerkt hat, ſo übergiebt er denſelben, je nachdem er männlichen oder weiblichen Geſchlechts iſt, dem Thürſteher oder deſſen Frau.

§. 19. Dieſe bringen ihn ſogleich in das Reinigungszimmer, wo er vollkommen gereinigt, gebadet, gekämmt und völlig in reine Hauskleidung eingekleidet wird.

Beſichtigung deſſelben durch den Arzt.

§. 20. Während dieſes geſchieht, muß der Hausvater dem Arzte die Ankunft des Bettlers bekannt machen, welcher letztere ſich ſogleich im Hauſe einfindet, und den innern und äußern Geſundheitszuſtand des Eingebrachten unterſucht.

Behandlung deſſelben, wenn er krank iſt.

§. 21. Iſt letzterer krank, ſo wird er in das Krankenzimmer gebracht, und ihm ſogleich die nöthige Arzenei und Diät vorgeſchrieben.

§. 22. Arme, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet, oder wahnſinnig ſind, werden zwar vorläufig in die Anſtalt aufgenommen; es muß aber an die Direction zur weitern Verfügung ungeſäumt berichtet werden.

§. 23. Bei der Aufnahme der Weibsperſonen muß der Arzt ein beſonderes Augenmerk darauf richten, ob ſelbige ſchwanger ſind, und etwaigen Verheimlichungen der Schwangerſchaft und Geburt zuvor zu kommen bemüht ſein.

Geſunde Arme werden zur Arbeit angewieſen.

§. 24. Iſt der Angekommene geſund, ſo muß ihm der Hausvater ſeinen Platz im Arbeits- und Speiſeſaale, und ſeine Schlafſtelle, ingleichen ſeine Arbeit im Arbeitsſaale anweiſen, und ihm,

wenn er unwiſſend iſt, in den vorgeſchriebenen Arbeiten Unterricht geben.

Art der Arbeit. §. 25. In der Regel werden ſämmtliche Arme mit der Baumwollenſpinnerei beſchäftigt, doch kann der Hausvater nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſem oder jenem Flachs oder Wolle zu ſpinnen geben, je nachdem ſie dazu geſchickter ſind.

Quantität derſelben. §. 26. Jeder Arme muß täglich, wenn er geſund iſt, ein Stück von 20 Fitzen, jede Fitze zu 40 Fäden, nach dem Berliner Haspel, deſſen Umfang 3¼ Elle beträgt, es ſei in Baumwolle, Wolle oder Flachs, ſpinnen.

Uebergeſpinnſt. §. 27. Was ein Armer über ein Stück ſpinnt, wird ihm als Uebergeſpinnſt, über deſſen Betrag der Hausvater mit jedem Armen ein Buch führt, zu gute gerechnet, und am Ende jeder Woche baar ausgezahlt. Jedes Stück vom Uebergeſpinnſte wird in den erſten ſechs Wochen nach der Aufgreifung mit 3 Pf. und in der Folge mit 6 Pf., denjenigen aber, die ein Jahr lang Uebergeſpinnſt geliefert haben, mit 9 Pf. bezahlt.

Arme können bei ökonomiſchen Verrichtungen zugezogen werden. §. 28. Dem Hausvater wird geſtattet, ſich der Armen auch zu Verrichtungen in der Oekonomie zu bedienen. Für diejenigen, welche fortwährend hierzu gebraucht werden, wird alles Geſpinnſt, welches ſie nebenher beſorgen, als Uebergeſpinnſt berechnet, und mit dem höchſten Satze zu 9 Pf. für das Stück vergütigt.

Die Armen müſſen beſtändig beſchäftigt werden. §. 29. Da die im Hauſe befindlichen geſunden Armen zur beſtändigen nützlichen Thätigkeit gewöhnt werden ſollen, ſo müſſen ſie ſelbſt dann, wenn ſie ihr tägliches Penſum ſchon beſchafft haben, die noch übrige Zeit entweder mit Uebergeſpinnſt, oder mit anderer Arbeit für ſich, als Nähen, Stricken u. dgl. zubringen.

Wann die Arbeit des Morgens anfängt und wie lange ſie dauert. §. 30. Die Armen werden alle Morgen um 4 Uhr vom Thürſteher geweckt, da ein jeder aufſtehen, ſich waſchen, ankleiden und ſein Bette machen muß.

§. 31. Um fünf Uhr fängt die Arbeit in den Arbeitsſälen an, und dauert ununterbrochen bis ſieben Uhr fort.

Erſte Freiſtunde. §. 32. Von ſieben bis acht Uhr wird gefrühſtückt und iſt zugleich die erſte Freiſtunde.

§. 33. Um acht Uhr fängt die Arbeit wieder an, und dauert bis zwölf Uhr.

Zweite Freiſtunde. §. 34. Um zwölf Uhr ruft der Thürſteher zum Mittagseſſen, und nach demſelben iſt bis ein Uhr die zweite Freiſtunde.

§. 35. Um ein Uhr nimmt die Arbeit wieder ihren Anfang, und dauert bis ſieben Uhr.

§. 36. Um ſieben Uhr ruft der Thürſteher zum Abendeſſen, und nach demſelben haben die Armen bis neun Uhr die letzten Freiſtunden.

Benutzung der Freiſtunden. §. 37. Während der Freiſtunden werden die Armen vom Thürſteher auf dem Hofe und im Garten herumgeführt, und darf keiner, der nicht krank, oder anderweitig beſchäftigt iſt, von denſelben zurückbleiben.

Verhaltung der Armen während der Mittags-Mahlzeit. §. 38. Jeder Arme iſt verbunden, wenn der Thürſteher ruft, ſich in dem Speiſeſaale einzufinden. Wer ſich zur rechten Zeit nicht einfindet, ſoll mit Entziehung des Eſſens beſtraft werden.

§. 39. Im Speiſeſaale ſoll jeder angezogen, anſtändig und ruhig erſcheinen, ſich ohne Lärm und Geſchrei an dem ihm angewieſenen Platz niederſetzen, und

ſich bei dem Gebete, welches der Hausvater vor und nach dem Eſſen laut verrichtet, andächtig bezeigen.

§. 40. Wer die Ordnung im Speiſeſaale ſtört, ſoll aus demſelben verwieſen, und nach den Umſtänden einen bis drei Tage mit Waſſer und Brot geſpeiſet werden.

Beſtrafung derjenigen, die das Tiſchgeräth beſchädigen.

§. 41. In gleicher Art wird derjenige geſtraft, der das Tiſchgeräth zerſchneidet, oder auf andere Art muthwillig verdirbt.

Art der Speiſung.

§. 42. Die Speiſen werden nach dem von der Direction genehmigten Küchenzettel verabreicht, und das Bier des Mittags jedem in einer beſondern Kanne gereicht.

Speiſung der Kranken.

§. 43. Die Kranken erhalten diejenigen Speiſen, welche der Arzt ihnen als dienlich vorſchreibt.

Die Geſchlechter ſollen ſeparirt werden.

§. 44. Die Weibsperſonen ſollen von den Mannsperſonen durchgängig, und auch bei dem Eſſen getrennt werden. Hiervon findet jedoch, beſonders im Winter, eine Ausnahme, in ſo fern die Anzahl der Armen ſich nicht über 10—12 beläuft, ſtatt.

Reinhaltung des Hauſes.

§. 45. Sobald die Armen bei der Arbeit ſind, werden die Schlafſäle, Gänge und Treppen von dem Thürſteher und ſeiner Frau rein gekehrt und zur gehörigen Zeit geſcheuert, auch im ganzen Hauſe, beſonders aber in den Arbeitsſälen, allenfalls zu wiederholten Malen, mit Eſſig geräuchert.

§. 46. In den Freiſtunden werden die Fenſter der Arbeitsſäle Winter und Sommer geöffnet, und ein Gleiches findet in den Schlafſälen den ganzen Tag über ſtatt.

Baden der Armen.

§. 47. Zur Geſundheit und Reinlichkeit werden die Häuslinge öfters zum Baden angehalten.

Verbot des Tabackrauchens und Verhalten in Anſehung des Feuers und Lichts.

§. 48. Auf den Schlaf- und Arbeitsſälen darf ſchlechterdings kein Taback geraucht, und muß überhaupt mit Feuer und Licht auf das behutſamſte umgegangen werden.

Zeit des Schlafengehens.

§. 49. Abends um neun Uhr, nachdem der Thürſteher und deſſen Frau die Armen in die Schlafſäle geführt haben, müſſen ſich ſolche völlig ausziehen, zu Bette legen, und ruhig ſein, welchemnächſt ſowohl die Arbeits- als Schlafſäle durch den Thürſteher verſchloſſen werden.

Kleidung der Armen und zwar der Mannsperſonen.

§. 50. Jeder Arme erhält bei der Aufnahme reine Kleidung, welche bei den Mannsperſonen aus einem Hemde, zwei Paar Hoſen **resp.** von weißem Tuche für die ſieben Winter-, und leinenem Zeuge für die fünf Sommermonate, einem Paar wollener Strümpfe, einem Paar Schuhe, einer Weſte ohne Aermel, von weißem Tuche, einer blautuchenen Jacke, einer leinenen Schürze und einem runden Hute beſteht.

Der Weibsperſonen.

§. 51. Die Kleidung der Weibsperſonen beſteht aus einem Hemde, einem Paar wollener Strümpfe, einem Paar Schuh, einem Camiſol und Rock von blauem Tuche, einer bunt-leinenen Schürze, einem Halstuche und einer Kappe.

Auszeichnung der Armen durch Kleidung.

§. 52. Sowohl auf der Jacke der Manns-, als auf dem Camiſol der Frauensperſonen ſind oben auf der rechten Schulter die Buchſtaben: U. A. H. (d. i. Uckermärkſches Armenhaus) von weißem Bande aufgeheftet.

Die Kleidung ſoll reinlich und unzerriſſen ſein.

§. 53. Die Armen ſollen immer reinlich und nie zerriſſen gehen, und kann die Frau des Hausvaters diejenigen Armen, welche hierzu tüchtig ſind, bei der von ihr zu beſorgenden Ausbeſſerung der Kleidungsſtücke gebrauchen.

Vom Erſatz der alten Kleidungsſtücke.

§. 54. Werden in der Folge Kleidungsſtücke durch den Gebrauch ſo abgetragen, daß ſie nicht mehr ausgebeſſert werden können, ſo ſoll der Hausvater dem Armen ein neues geben; jedoch muß jeder Arme ſeine Kleidungsſtücke, bei Vermeidung dafür geſtraft zu werden, ſo viel wie möglich in Ordnung halten u. ſchonen.

Vom Wechſeln der Wäſche.

§. 55. Sämmtliche Arme ſollen Sonntags früh reine Leibwäſche und alle ſechs Wochen reine Bettwäſche erhalten.

Von Beſtrafung der Exceſſe.

§. 56. Die Exceſſe der Armen werden nach Beſchaffenheit der Umſtände durch Entziehung des Eſſens und Reduction auf Waſſer und Brot, auf einen bis höchſtens auf drei Tage, durch Einſchränkung der Freiſtunden, auf gleiche Zeit, durch körperliche Züchtigung, welche der Hausvater, jedoch bis höchſtens auf drei Schläge, ſelbſt verfügen und durch den Thürſteher verrichten laſſen kann, und durch Tragen des Klotzes beſtraft.

Wenn die Strafe ſtattfindet.

§. 57. Die gedachte körperliche Züchtigung findet beſonders bei Zanken und Muthwillen, und bei ſolchen Vergehungen, die des Beiſpiels wegen auf der Stelle geahndet werden müſſen, das Tragen des Klotzes auf 8 Tage bis 4 Wochen bei Verſuchen der Armen, aus dem Hauſe zu entweichen, und die Einſchränkung der Freiſtunden oder der Koſt, bei offenbarer Faulheit, Verderben des Geſpinnſtes u. ſ. w. ſtatt; wie denn eine gleiche Strafe auch alsdann angewendet werden ſoll, wenn ein geübter Spinner einen Theil ſeiner Arbeit einem andern überläßt, leihet oder vertauſcht, oder gar Entwendung des Geſpinnſtes, der Materialien und Geräthſchaften vorgenommen werden.

Anwendung härterer Strafen.

§. 58. Wenn keine Beſſerung des beſtraften Armen erfolgt, oder der Hausvater eine härtere Strafe als drei Schläge, achttägiges Klotztragen, oder dreitägige Einſchränkung der Freiſtunden oder Koſt, nöthig findet, ſo muß er ſich nicht herausnehmen, eine von dieſen Alternativen zu überſchreiten, ſondern den zu beſtrafenden Vorfall der Direction oder dem Syndico des Armenhauſes zur Unterſuchung und Ahndung anzeigen.

Wo die Beſchwerden angebracht werden ſollen.

§. 59. Alle etwanigen Beſchwerden der Armen müſſen, in ſo fern der Hausvater ſolche nicht durch gütliche Vorſtellungen beilegen kann, der Direction oder dem Syndico der Anſtalt angezeigt werden, welche denſelben nach Befund der Umſtände abzuhelfen befliſſen ſein werden.

Jeder muß ſich bei dem Gottesdienſte einfinden.

§. 60. Jeder Arme, außer den Juden, muß ſich bei dem jedesmaligen Gottesdienſte zur beſtimmten Stunde einfinden.

Sich dabei ordentlich betragen.

§. 61. Ein jeder ſoll ſich dabei ehrerbietig und andächtig betragen, und auf keine Art die Andacht ſtören.

Wie es mit Austheilung der Geſangbücher zu halten.

§. 62. Die Geſangbücher werden am Sonntage Morgen durch den Hausvater an die Armen ausgetheilt, und ſoll jeder das erhaltene Geſangbuch Sonntag Abend wieder abliefern.

Wie es zu halten, wenn einer zur Com-

§. 63. Wer zur Communion gehen will, welche alle ſechs Wochen Sonntags ausgetheilt wird, muß ſich Donnerſtags vor-

munion gehen will. her bei dem Hausvater melden, welcher ſolches dem Prediger anzeigt.

Wie die Kinder beſchäftigt werden. §. 64. Die Kinder im Armenhauſe werden nach einer Stadtſchule geſchickt, und von dem Schulmeiſter daſelbſt in den gewöhnlichen Schulſtunden unterrichtet.

§. 65. Außer dieſem Unterricht werden ſie von dem Hausvater und deſſen Frau zu einer ihren Kräften angemeſſenen Arbeit angehalten, und zur Thätigkeit gewöhnt.

Sie ſollen unter beſtändiger Aufſicht gehalten werden. §. 66. Sie bleiben daher unter beſtändiger Aufſicht des Hausvaters und ſeiner Frau, werden ſo viel wie möglich, und auch bei dem Eſſen, von den übrigen Armen abgeſondert, auch des Nachts zum Schlafen nach Verſchiedenheit des Geſchlechts und Alters unter die Officianten und Domeſtiken des Hauſes vertheilt.

Diejenigen, ſo ſich auszeichnen, ſollen belohnt werden. §. 67. Kinder, welche ſich ein ganzes Jahr hindurch vorzüglich durch Fleiß und gute Aufführung hervorgethan haben, ſollen der Direction angezeigt werden, welche auf ihre angemeſſene Belohnung Bedacht nehmen wird.

Sie ſollen in der Folge weiter untergebracht werden. §. 68. Sobald die Kinder das nöthige Alter und die gehörigen Kenntniſſe im Chriſtenthume erreicht haben, müſſen ſie bei einer Brotherrſchaft, oder Lehrherrn untergebracht werden, worauf die Direction ihr beſonderes Augenmerk zu richten hat.

Von den bettelnden Juden und deren Behandlung. §. 69. Die im Diſtrict des Armenhauſes bettelnden Juden werden gleich andern Bettlern aufgegriffen, in das Armenhaus gebracht und hier zur Arbeit angehalten.

§. 70. Sie können ſich nicht entbrechen, mit den übrigen im Armenhauſe befindlichen Armen zu eſſen.

Gottesdienſt derſelben. §. 71. Die Judenſchaft zu Prenzlau muß einen ſichern und rechtſchaffenen Mann aus ihrer Gemeine ernennen, welcher die im Armenhauſe befindlichen Juden am Sabbath zu ihrem Gottesdienſt abholt, und nach Endigung deſſelben wieder zurückbringt, und iſt die Judenſchaft, wenn jene unterdeſſen entweichen, dafür verantwortlich.

§. 72. Was die im Hauſe befindlichen Juden am Sabbath und den übrigen jüdiſchen Feiertagen verſäumen, müſſen ſie am Sonntage nacharbeiten.

Wie es mit dem Begräbniſſe der im Hauſe ſterbenden Armen gehalten werden ſoll. §. 73. Stirbt ein Armer im Hauſe, ſo muß der Hausvater den Todesfall dem Syndico ſofort melden, und das Begräbniß beſorgen, zu deſſen Koſten der etwa vorhandene Reſt des Uebergeſpinnſtes, ingleichen das etwa mitgebrachte Vermögen des Verſtorbenen, verwandt werden ſoll.

Wer denſelben beerbt. §. 74. Den Ueberreſt des Uebergeſpinnſtes und das mitgebrachte Vermögen und die Effekten, welche während ihres Aufenthalts im Hauſe vom Hausvater unter Controle des Syndici gehörig verwahrt worden ſind, erhalten die Verwandten oder Erben des Verſtorbenen, wenn ſie bekannt ſind, und die Caſſe des Hauſes kann nur bei gänzlicher Unbekanntheit derſelben darauf Anſpruch machen.

Wie lange ein Armer im Hauſe verbleiben ſoll. §. 75. Die Zeit und Dauer des Aufenthalts eines Armen im Hauſe wird, wenn er zum erſten Male aufgegriffen wird, in der Regel auf zwei Jahr beſtimmt, jedoch muß der Arme vor ſeiner Entlaſſung beſtimmt angeben und mit einiger Wahrſcheinlichkeit nachweiſen, wo und auf welche Art er ſich künftig ernähren will.

§. 76. Wer zum zweiten Mal als Bettler aufgegriffen wird, ſoll in der

Regel nie wieder entlaſſen werden; und dieſe Vorſchrift iſt jedem Armen bei ſeiner erſten Freilaſſung zu Protokoll bekannt zu machen.

In welchem Falle dieſe Zeit abzukürzen iſt.

§. 77. Die Churmärkſche Kammer kann jedoch, auf den nach dem §. 144. von der Direction an dieſelbe zu erſtattenden Bericht, die Dauer des Aufenthalts des Armen im Armenhauſe in dem Falle abkürzen, wenn ſich aus dem Berichte des Hausvaters über die gute Aufführung deſſelben, und aus dem nach den Spinnrechnungen zu beurtheilenden Fleiße deſſelben ergiebt, daß der Endzweck der Anſtalt, ihn zum thätigen Leben zu gewöhnen, erreicht worden iſt, und ſich eine ſchickliche Gelegenheit zur anderweitigen Unterbringung deſſelben ereignet, zu deren Ausmittelung beizutragen die Direction ſich bemühen wird.

Wie bei Entlaſſung der Armen verfahren werden ſoll.

§. 78. Diejenigen Armen, welche entlaſſen werden, bekommen ihre mitgebrachten Kleidungsſtücke, Geld und Effecten, und außerdem, wenn ihr mitgebrachtes Geld nicht zureicht, einen Zehrpfennig, welcher auf einen Groſchen für die Meile, bis zu demjenigen Orte, wo ihr bleibendes Unterkommen zu finden ſie nachweiſen können, und wohin ſie ſich daher begeben wollen, beſtimmt wird.

Die Vorſchriften des Reglements ſollen den Armen bekannt gemacht werden.

§. 79. Alle hier feſtgeſetzte Punkte ſollen auf das genaueſte befolgt, und zu dem Ende ſolche, ſo weit ſie die Armen betreffen, gleich nach geſchehener Einkleidung ihnen vom Hausvater vorgeleſen, und dieſes von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

II. Von der Verſorgung der Invaliden.

Anzahl der zu verſorgenden Invaliden.

§. 80. Es ſollen aus den Fonds der Anſtalt 34 Invaliden, wovon 30 auf das platte Land, 3 auf Prenzlau und einer auf Strasburg gerechnet werden, eine Unterſtützung erhalten.

Worin dieſe Verſorgung beſtehe.

§. 81. Dieſe Unterſtützung beſteht in der Regel in 20 Thaler für einen jeden.

§. 82. Die Erhöhung dieſes Satzes bleibt auf den Fall, wenn die Preiſe der Bedürfniſſe ſich beträchtlich erhöhen ſollten, vorbehalten.

§. 83. Auch ſollen ſolche Invaliden, welche vorzüglich hülfsbedürftig ſind, von Zeit zu Zeit, in ſo fern der dazu beſtimmte Fond hinreicht, eine extraordinaire Beihülfe erhalten.

Wie den Invaliden dieſe Verſorgung gereicht wird.

§. 84. Ein jeder in die Anſtalt aufgenommene Invalide kann die nach dem §. 81. ausgeſetzte Unterſtützungsſumme, gegen eine von demſelben ausgeſtellte, und von der Gerichts-Obrigkeit oder deren Stellvertreter oder Gerichtshalter atteſtirte Quittung, bei dem Juſtitiarius des Armenhauſes monatlich abholen, und an ſeinem gewöhnlichen Wohnorte verzehren.

Wer dazu aufgenommen werden ſoll.

§. 85. Zur Aufnahme in dieſe Anſtalt ſollen vorzüglich Ukermärkſche Invaliden aus dem aſſociirten Diſtricte genommen, und nur in deren Ermangelung andere zur Erfüllung der Anzahl zugelaſſen werden.

§. 86. Die Direction der Ukermärkſchen Land-Armen-Anſtalt entſcheidet über die Aufnahme der Invaliden in dem ihr im 6. Abſchnitte vorgezeichneten Gange, und müſſen daher Aufnahme-Geſuche bei derſelben angebracht werden.

III. Von der Aſſociation der Stände und den Fonds der Anſtalt.

Der Fond beſteht hauptſächlich aus

§. 87. Der Fond, aus welchem die Land-Armen- und Invaliden-Anſtalt unterhalten wird, beſteht hauptſächlich aus den Bei-

den Beiträgen der Gutsbeſitzer und Eingeſeſſenen. trägen der Gutsbeſitzer und der übrigen Eingeſeſſenen in der aſſociirten Provinz.

Repartition der Beiträge. §. 88. Dieſe Beiträge werden verhältnißmäßig und zwar nach den bei den übrigen Land-Armen-Anſtalten angenommenen Sätzen unter ſämmtliche Gutsbeſitzer und Eingeſeſſene repartirt, und es gilt auch hierbei der Grundſatz, daß ein jeder zu denſelben in eben demſelben Maße beitragen müſſe, als er dem Zuſpruche des Bettlers bisher unterworfen geweſen iſt.

Befreiung der Hirten und Einlieger von denſelben. §. 89. Hirten und Einlieger ſollen, weil ſie ſelbſt bedürftig ſind, mit allem Beitrage zur Land-Armen- und Invaliden-Anſtalt verſchont werden.

Welche Claſſen einen geringern Beitrag entrichten. §. 90. Aus gleichem Grunde ſollen auch Land-Handwerker, Krüger, Fiſcher, Theerbrenner, Ziegelbrenner, Gärtner, Feldſcheerer und Schäfer einen geringern Satz beitragen, als bei den übrigen Land-Armenhäuſern angenommen worden iſt.

Beitrag der Städte Prenzlau und Strasburg. §. 91. Mit den Städten Prenzlau und Strasburg iſt ein Abkommen dahin getroffen worden, daß Prenzlau ein Averſional-Quantum von 204 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf., und Strasburg ein desgleichen von 75 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. alljährlich zur Armen-Anſtalt beitragen ſoll.

Wie die Beiträge eingezogen werden. §. 92. Sämmtliche Beiträge des platten Landes werden mittelſt vierteljährlicher Vorausbezahlung an den Rendanten der Anſtalt, bei Vermeidung der durch den Kreis-Ausreiter mittelſt Requiſition des Kreis-Directorii zu bewirkenden Executionen, entrichtet.

§. 93. Dahingegen haften die Magiſtrâte zu Prenzlau und Strasburg für prompte vierteljährige Vorausbezahlung obiger Averſional-Summen, und ſie müſſen ſolche daher zu rechter Zeit nach einem Verhältniſſe, deſſen vorſchriftsmäßige Regulirung, unter Authoriſation der vorgeſetzten Behörden, ihnen überlaſſen bleibt, von den Einwohnern einziehen.

Erhöhung und Verminderung derſelben. §. 94. Eine Erhöhung oder Verminderung der jetzt feſtgeſetzten Beiträge nach Maßgabe der Bedürfniſſe der Anſtalt wird vorbehalten, jedoch iſt hierzu die Genehmigung der vorgeſetzten Landes-Ober-Polizei-Behörden erforderlich, und ſoll die Erhöhung ohne dringende Gründe nicht geſchehen. Auch ſollen die Beiträge nie anders als zur Steurung der Bettelei, Aufhülfe der Armuth und andern gemeinnützigen der ganzen aſſociirten Provinz zu gute kommenden Endzwecken verwandt werden.

Oeffentliche Bekanntmachung, wozu ſie verwendet werden. §. 95. Damit die Eingeſeſſenen der letztern von der vorſchriftsmäßigen Verwendung der zu entrichtenden Beiträge und von den Fortſchritten der Anſtalt jederzeit unterrichtet ſind, ſo ſoll die Direction der Anſtalt alljährlich gegen den Sonntag Lätare allen Predigern in der aſſociirten Provinz einen gedruckten Extract von dem Zuſtande der Anſtalt nach Anleitung des §. 73. des Land-Armen-Reglements vom 16. Juni 1791 zuſtellen; hievon aber den geiſtlichen Collegien der Provinz jederzeit Anzeige machen.

§. 96. Dieſer Extract ſoll alljährlich am Sonntage Lätare in ſämmtlichen Kirchen der aſſociirten Provinz, und mithin auch in Prenzlau und Strasburg, von den Kanzeln bekannt gemacht, und zugleich eine zweckmäßige Predigt, welche

das Andenken an die abgeſtellte Bettelei mit Dank erneuert, und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenſtande hat, von jedem Prediger gehalten werden.

Alljährliche Collecte zum Beſten der Armen=Anſtalt.

§. 97. Dabei ſollen die Becken an den Kirchthüren ausgeſtellt und darin zum Beſten der Anſtalt eingeſammelt werden, woraus alſo ein zweiter Fond für die Anſtalt entſteht, und ſollen dieſe Collecten=Gelder alljährlich an den Rendanten der Anſtalt von den Inſpectoren eingeſchickt, zugleich aber der Betrag der Collecte der Direction angezeigt und nachgewieſen werden.

Der etatsmäßige Erwerb der Armen fließt zur Caſſe.

§. 98. Außer dieſen Fonds der Anſtalt wird der Betrag des vorſchriftsmäßigen Geſpinnſtes zur Caſſe der Anſtalt berechnet.

Desgleichen die Strafen.

§. 99. Ferner fließen die Strafen der Vergehungen gegen dieſes Reglement, nach Abzug des auf die Hälfte beſtimmten Denuncianten=Antheils, zur Caſſe der Anſtalt.

Wie auch freiwillige Beiträge.

§. 100. Endlich fließen auch die etwanigen freiwilligen Beiträge zu derſelben, und wird die reichliche Entrichtung derſelben den Gebern das Bewußtſein einer guten Handlung verſchaffen, und Sr. Königlichen Majeſtät zum Allerhöchſten Wohlgefallen gereichen.

IV. Von der Verſorgung der einheimiſchen Armen.

Einheimiſche Arme gehören nicht zur Verpflegung dieſer Anſtalt.

§. 101. Da die Fonds der Anſtalt, welche nach den oben angeführten nur zu 24 Armen und zu 34 Invaliden angelegt iſt, zur gleichmäßigen Verpflegung der einheimiſchen Armen in der aſſociirten Provinz nicht hinreichen würden, ſo kann ſich die Anſtalt für jetzt mit der letztern nicht befaſſen.

Sondern jeder Ort hat ſeine Armen zu verſorgen.

§. 102. Vielmehr muß jeder Ort ſeine Armen nach Vorſchrift der Landesgeſetze ſelbſt verſorgen, und haben die Gerichts=Obrigkeiten auf die Befolgung der letztern ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

Mittel dazu.

§. 103. Es ſollen daher an einem jeden Orte in der aſſociirten Provinz beſondere Armen=Caſſen errichtet werden, in ſo fern ſolche nicht bereits vorhanden ſind.

§. 104. Jedem Orte bleibt überlaſſen, die Einrichtung zur Verſorgung ſeiner Armen nach den Local=Verhältniſſen zu machen.

Wer ſolche verſorgen muß.

§. 105. In Anſehung der Verbindlichkeit der Verwandten eines Armen zu deſſen Verpflegung, bleibt es bei den Vorſchriften der Landesgeſetze.

§. 106. In Ermangelung ſolcher Verwandten, welche zur Verpflegung eines Armen ſchuldig und im Stande ſind, fällt dieſelbe der Obrigkeit und der Gemeinde zu.

Wer den durch Schwachheit des Alters Verarmten verſorgen müſſe.

§. 107. Der Arme, der durch Schwachheit des Alters verarmt, muß von demjenigen unterhalten werden, der nach den Vorſchriften des Landesgeſetzes hierzu verbunden iſt.

Wen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Armen beſtimmt.

§. 108. Bei vorkommenden Bedenklichkeiten über die Verbindlichkeit dieſer oder jener Gemeinde in der aſſociirten Provinz, zur Unterhaltung eines Armen, oder zum verhältnißmäßigen Beitrage hierzu, hat die Direction der Uckermärckſchen Landarmen=Anſtalt die nächſte Entſcheidung, und die Befugniß, wenn eine Gemeinde in Unterhaltung ihrer Armen ſaumſelig ſein ſollte, die Unterhaltung derſelben interimiſtiſch feſtzuſetzen, und den ſäumigen Gutsbeſitzer oder die Gemeinde durch Zwangsmittel dazu anzuhalten.

Rechtsmittel gegen dieſe Beſtimmung.

§. 109. Demjenigen Intereſſenten, welcher ſich bei der interimiſtiſchen Entſcheidung der Direction nicht beruhigen will, ſteht frei, darüber bei den höhern Landes-Polizei-Behörden Beſchwerde zu führen, oder aber die Sache zur prozeſſualiſchen Entſcheidung des Obergerichts der Provinz zu bringen.

§. 110. Bis auf einem von dieſen Wegen ein anderes feſtgeſetzt worden iſt, muß die interimiſtiſche Entſcheidung der Direction ohne Widerrede befolgt werden.

V. Von dem Verhältniſſe der Uckermärkiſchen Land-Armen-Anſtalt gegen die übrigen Churmärkſchen Land-Armen-Häuſer.

In welches Armenhaus die auswärtigen Bettler gebracht werden ſollen.

§. 111. Ein jeder auswärtiger Bettler muß in dasjenige Armenhaus gebracht werden, in deſſen Diſtrict er beim Betteln ertappt und angehalten worden iſt.

Eine Zurückſchickung von einem Hauſe in das andere findet nicht ſtatt.

§. 112. Sollte er behaupten, in dem Diſtricte eines andern Hauſes gebettelt zu haben, und nicht aufgegriffen worden zu ſein, ſo müſſen diejenigen, welche bei der Unterlaſſung der Aufgreifung deſſelben gefehlt haben, der jedesmaligen Behörde zur Unterſuchung und geſetzmäßigen Beſtrafung angezeigt werden.

Wie es mit den von Berlin und Potsdam gekommenen und in dem Diſtricte des Armenhauſes aufgegriffenen Armen gehalten werden ſoll.

§. 113. Dahingegen bleibt es in Anſehung der aus Berlin und Potsdam in den Diſtrict der Uckermärkſchen Anſtalt oder aus letzterm nach Berlin und Potsdam gekommenen Bettler bei den Vorſchriften der §. 113 — 115. des Land-Armen-Reglements vom 16. Juni 1791, welche auch in Anſehung der Uckermärkſchen Anſtalt zur Norm dienen müſſen.

VI. Von der Direction der Uckermärkſchen Land-Armen-Anſtalt und deren Verhältniſſe gegen die Churmärkſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Direction des Armen-Hauſes.

§. 114. Die Direction der Uckermärkſchen Land-Armen- und Invaliden-Anſtalt, wird beſtändig von vier ſtändiſchen Mitgliedern unentgeltlich geführt.

Von der Wahl derſelben.

§. 115. Die Wahl dieſer Direction geſchieht jährlich auf den Kreistagen, ſo daß jährlich einer abgeht, und durch den neu erwählten erſetzt wird. Der erwählte Director muß jedoch, unter Einreichung des Wahlprotokolls, der Churmärkſchen Kammer zu ihrer und des General-Directorii Genehmigung angezeigt werden.

§. 116. Keiner, der nicht ſechzig Jahr alt iſt, kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Wer den Vorſitz dabei führt.

§. 117. In der erſten Direction beſtimmt die Anzahl der Stimmen für jedes Mitglied den Vorſitz, in den folgenden hat ihn derjenige, der das Geſchäft im vierten Jahre verſieht.

Wenn ſich die Direction verſammelt.

§. 118. Die Direction verſammelt ſich, ſo oft es vorkommende Fälle erfordern, in der Regel aber monatlich kurz vor der Verſammlung des Uckermärkſchen Kreis-Directorii, um dieſem die nöthigen Anzeigen zu thun, und durch daſſelbe die Provinz von dem Befunde der Anſtalt zu benachrichtigen.

Die Direction ſchließt die Contracte.

§. 119. Die Direction ſchließt die Contracte mit allen Lieferanten über ſämmtliche Conſumtions-Artikel und über ſämmtliche Bedürfniſſe des Hauſes, und überzeugt ſich von ihrer richtigen Erfüllung.

Hat die Reviſion der Anſtalt.

§. 120. Sie revidirt die Liſten vom Zuwachs und Abgang im Hauſe überhaupt ſowohl, als die Lazareth- und Spinn-Liſten.

Führt die Aufſicht über dieſelbe.

§. 121. Die Direction überzeugt ſich durch den Augenſchein, und auch oft außer den zur Verſammlung feſtgeſetzten Terminen davon, ob den Vorſchriften zur Erhaltung der Reinlichkeit und der Ordnung im Hauſe nachgelebt wird; ob die Armen gehörig ernähret, erwärmt, gekleidet und behandelt werden, wie auch, ob für die Kranken und Kinder gehörig geſorgt wird.

Sorgt, daß der Endzweck der Anſtalt erreicht werde.

§. 122. Sie überzeugt ſich ferner davon, ob die Armen dem Geiſte der Anſtalt gemäß, zur Arbeit und zur Thätigkeit angehalten werden, und ob jeder Officiant ſeiner Schuldigkeit nachkommt.

Hilft den Beſchwerden ab.

§. 123. Sie ſucht den vorkommenden Beſchwerden prompt und gründlich abzuhelfen, und zwar in ſo fern ſolches innerhalb der ihrem Geſchäftskreiſe geſetzten Grenzen geſchehen kann, durch unmittelbare Verfügung, ſonſt aber durch Beförderung der geführten und von ihr unterſuchten Beſchwerden, zur Entſcheidung der Churmärkſchen Kammer.

Entſcheidet über die Vergehungen, welche Bezug auf das Land-Armen-Weſen haben.

§. 124. Sie entſcheidet über diejenigen Vergehungen, der in der aſſociirten Provinz wohnenden Einwohner, welche in Rückſicht auf das Land-Armen-Weſen begangen werden, nach Maßgabe des §. 7. dieſes Reglements und nachdem der Juſtitiarius über einen dergleichen Fall ſein Gutachten abgegeben hat.

Wie ſolche unterſucht werden ſollen.

§. 125. Zur Unterſuchung einer dergleichen Vergehung bedient ſie ſich des Uckermärkſchen Kreis-Directorii, welches auf ihre Requiſition ſolche zu führen ſchuldig iſt, und in ſo fern die Exceſſe zu Prenzlau und Strasburg vorgegangen ſind, ſolche durch die Magiſträte führen laſſen kann.

Rechtsmittel gegen die Entſcheidung der Direction.

§. 126. Demjenigen, der mit der Entſcheidung der Direction nicht zufrieden iſt, ſteht es frei, ſich dieſerhalb bei der Churmärkſchen Kammer und dem General-Directorio zu beſchweren, an welche Behörden ſodann die Acten von der Direction eingeſchickt werden müſſen.

Wie es zu halten, wenn höhere Strafen nothwendig.

§. 127. Wenn die Direction und der Juſtitiarius dafür halten, daß auf eine höhere Strafe als die im §. 7. zu erkennen ſei, ſo muß die Direction die vollſtändig inſtruirten Acten mittelſt gutachtlichen Berichts bei der Churmärkſchen Kammer zur Entſcheidung bei derſelben, oder bei der Kammer-Juſtiz-Deputation einreichen.

Von Beſtrafung der gegebenen Krüppelfuhren.

§. 128. In gleicher Art, wie in den §§. 123—126. feſtgeſetzt worden, wird es mit Unterſuchung und Entſcheidung über die in dem Diſtricte des Armenhauſes verbotwidrig gegebenen Krüppelfuhren gehalten, als worüber der Direction ebenfalls die Cognition zuſteht.

Entſcheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimiſchen Armen.

§. 129. In Anſehung der Entſcheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimiſchen Armen, hat es bei dem vierten Abſchnitte dieſes Reglements ſein Bewenden, und wird auch hierüber die Unterſuchung durch das Uckermärkſche Kreis-Directorium geführt.

Verhältniß der

§. 130. Die Uckermärkſche Land-Armen-Direction ſteht ge-

Direction zur Churmärkſchen Kammer.

gen die Churmärkſche Kammer in dem Verhältniß eines Polizei- und adminiſtrirenden Collegii gegen die Landes-Polizei- und Finanz-Behörde.

§. 131. Der Direction bleibt das Caſſen- und Rechnungsweſen, die Aufnahme und Entlaſſung der Bettler, die Beſorgung der Wirthſchaftsbedürfniſſe, Reviſion der monatlichen Extracte und Arbeitsliſten unter den unten folgenden Einſchränkungen allein überlaſſen.

§. 132. Die Churmärkſche Kammer und das derſelben vorgeſetzte General-Directorium führen die Oberaufſicht über das Inſtitut und die vorſchriftsmäßige Controle über daſſelbe.

Verfahren bei der Abnahme der Rechnung.

§. 133. Der Rendant des Inſtituts führt die Rechnung von Trinitatis zu Trinitatis, und legt ſolche vier Wochen nach Ablauf des Trinitatis-Termines der Direction zur Abnahme vor.

§. 134. Die Direction macht Erinnerungen über die Rechnung, und legt letztere mit denſelben den Deputirten der Stände vor, welche alsdann über beides ihre Erinnerungen machen, und ſolches an die Direction befördern.

§. 135. Die Direction fertigt die von ihr und den Deputirten der Stände gemachten Erinnerungen dem Rendanten zur Beantwortung zu.

§. 136. Die Direction reicht die Rechnung nebſt den Belägen, ingleichen das Abnahme-Protokoll, welches die Erinnerungen der Direction und der ſtändiſchen Deputation enthält, und endlich die Beantwortung des Rendanten bei der Churmärkſchen Kammer ein.

§. 137. Letztere nimmt aus dem Abnahme-Protokoll der Direction und der Stände, ein eigenes Abnahme-Protokoll, welches die noch unabgemachten Erinnerungen der Direction und Deputirten enthält, auf, und reicht dieſes nebſt der Rechnung und den Belägen auf dem verfaſſungsmäßigen Wege bei der Ober-Rechen-Kammer ein.

§. 138. Die im §. 136. vorgeſchriebene Einreichung der Rechnung bei der Churmärkſchen Kammer ſoll jedes Mal binnen drei Monaten nach dem Ablauf des Trinitatis-Termins geſchehen.

Verfahren bei Anfertigung des Etats.

§. 139. Der Etat der Armen-Anſtalt wird alle ſechs Jahr mit Zuziehung der ſtändiſchen Deputirten neu formirt, und ſechs Monate vor dem Trinitatis-Termine desjenigen Jahres, mit welchem er ſeinen Anfang nimmt, von der Direction mit dem darüber wegen der vorgekommenen Abänderungen aufgenommenen Protokolle bei der Churmärkſchen Kammer, und durch letztere bei dem General-Directorio zur Beſtätigung eingereicht.

Bei den Juſtificatorien derſelben und der Rechnung.

§. 140. Die Juſtificatoria ſowohl zur Einnahme als zur Ausgabe der Anſtalt, werden in der Regel, von der Direction ſelbſt ausgeſtellt.

§. 141. Dieſelbe muß aber in folgenden Fällen die Beſtätigung der Churmärkſchen Kammer nachſuchen:

1) bei Erhöhung und Herunterſetzung der Beitragsſätze,
2) bei Erhöhung oder Verminderung der Beſoldungen,
3) bei allen Ueberſchreitungen der Etatsſätze,

und muß in dem letztern Falle die Genehmigung, ehe die Ausgabe geſchieht, nachgeſucht und erwartet werden.

Vierteljährliche Einreichung

§. 142. Die Direction reicht alle Vierteljahr bei der Churmärkſchen Kammer

1) einen Geld-Extract,

der Extracte u. ſ. w.

2) einen Naturalien-Extract,
3) eine Liſte der Armen, aus welcher der Zu- und Abgang zu erſehen iſt,
4) eine Nachweiſung des Arbeitsverdienſtes der Armen,
5) eine Liſte der verpflegten Invaliden,
6) einen Lazareth-Rapport,
7) die Aufnahme-Acten über die im Vierteljahre aufgenommenen Armen,
8) das Reviſions-Protokoll der Direction über die Richtigkeit dieſer Extracte

ein.

Entſcheidung über Aufnahme und Entlaſſung der Bettler.

§. 143. Die Aufnahme und Entlaſſung der zum erſten Male aufgegriffenen Armen, bleibt allein der Direction überlaſſen, jedoch führt die Churmärkſche Kammer bei Gelegenheit der vierteljährlich eingereichten Aufnahme-Acten, und der etwa geführten Beſchwerden, hierüber die Controle und Oberaufſicht.

§. 144. Wenn aber ein Armer zum zweiten Male aufgegriffen iſt, ſo muß die Direction unter Beifügung der Acten jedesmal nach Ablauf der erſten zwei Jahre, die ein ſolcher Armer nach ſeiner zweiten Aufgreifung im Hauſe zugebracht hat, von ſeinem Fleiße und Aufführung und der etwa gefundenen Gelegenheit für ſein anderweitiges Unterkommen, an die Churmärkſche Kammer ausführlich berichten und anfragen, ob und wie lange ein ſolcher Armer noch im Hauſe zu behalten iſt.

Wahl der aufzunehmenden Invaliden.

§. 145. Die Direction wählt die aufzunehmenden Invaliden aus, ſchlägt ſolche dem dritten Departement des Ober-Krieges-Collegii zur Aufnahme in die Anſtalt vor, und berichtet alsdann mit Nachweiſung der mit letzterm getroffenen Vereinigung an die Churmärkſche Kammer zur Genehmigung der Aufnahme.

Wie deren Verpflegung nachgewieſen werden ſoll.

§. 146. Die Beläge über die Verpflegung der reglementsmäßigen Anzahl der Invaliden, beſtehen in den Quittungen der Invaliden ſelbſt, und in einem darunter befindlichen Atteſte der Gutsobrigkeit des Invaliden oder ihres Stellvertreters oder Gerichtshalters, daß der Invalide noch lebe und die Verpflegungs-Summe erhalten zu haben anerkannt habe.

Oberaufſicht über dieſe Verpflegung.

§. 147. Die Churmärkſche Kammer behält die Oberaufſicht über die Verpflegung der Invaliden und über die Aufnahme und die Zahl derſelben, und müſſen daher Beſchwerden, welche dahin einſchlagen, bei derſelben und dem ihr vorgeſetzten General-Directorio angebracht werden.

Wie es mit Vorſchlägen zur Verbeſſerung der Anſtalt gehalten werden ſoll.

§. 148. Vorſchläge zur Verbeſſerung und Erweiterung der Anſtalt müſſen von der Direction derſelben, nachdem dieſelbe darüber mit den Ständen conferirt hat, bei der Churmärkſchen Kammer zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden, welche letztere nach Befund der Umſtände, und wenn die Vorſchläge, wie zu erwarten iſt, nicht zum Nachtheil des allgemeinen Beſten, oder der einzelnen Claſſen der zur Anſtalt aſſociirten Einwohner der Provinz gereichen, ertheilt werden wird.

Viſitation der Anſtalt.

§. 149. Es iſt bereits im §. 121. der Direction zur Pflicht gemacht worden, die Anſtalt von Zeit zu Zeit zu viſitiren; vor allen Dingen muß dies bei der monatlichen Verſammlung der Direction geſchehen, und letztere ſich alsdann genau erkundigen, ob und welche Mißbräuche

ſich eingeſchlichen haben, die Zimmer des Hauſes, und beſonders die Arbeitsſäle revidiren, und die Armen über ihr Befinden befragen, auch die Beſchwerden derſelben unterſuchen, und wenn ſie gegründet befunden werden, abſtellen.

§. 150. Bei dieſer Gelegenheit und von Zeit zu Zeit, unterſucht die Direction zugleich den baulichen Zuſtand des Armenhauſes, und verordnet die nöthigen Reparaturen.

§. 151. Das General-Directorium und die Churmärkſche Kammer ſind berechtigt und verpflichtet, von Zeit zu Zeit Viſitationen der Anſtalt, wenn ſolche nöthig befunden werden, zu veranlaſſen.

VII. Von der Concurrenz der ſtändiſchen Deputirten bei der Adminiſtration der Anſtalt und der alljährlich zu haltenden General-Verſammlung.

Concurrenz der ſtändiſchen Deputirten bei Abnahme der Rechnung und Anfertigung des Etats.

§. 152. Die jedesmaligen Uckermärkſchen Kreis-Deputirten concurriren in der in dem §. 134. und 139. dieſes Reglements vorgeſchriebenen Art bei den Erinnerungen gegen die Rechnung und bei der Anfertigung des Etats dieſer Anſtalt.

Alljährliche General-Verſammlung und deren Gegenſtände.

§. 153. Die Uckermärkſche Land-Armen-Direction legt bei einer alljährlich im Beiſein des Kreis-Deputirten zu haltenden General-Verſammlung eine Nachweiſung von der letztjährigen Verwaltung der Anſtalt den Kreis-Deputirten vor, und unterrichtet dieſelben mit Beifügung der Rechnung von dem Zuſtande und Fortgange der Anſtalt.

§. 154. Bei dieſer General-Verſammlung, deren Tag von der Direction beſtimmt und vier Wochen vorher durch das Uckermärkſche Kreis-Directorium in der aſſociirten Provinz bekannt gemacht wird, ſollen zugleich gedruckte Extracte von dem Fortgange der Anſtalt den Deputirten zur Bekanntmachung in der aſſociirten Provinz durch Hülfe des Uckermärkſchen Kreis-Directorii zugeſtellt werden; damit außer der im §. 95. und 96. vorgeſchriebenen Bekanntmachung von den Kanzeln, auch die aſſociirten Stände jederzeit von dem Zuſtande der Anſtalt unterrichtet ſind, und überhaupt die möglichſte Publicität darüber verbreitet wird; zu welchem Ende auch jeder Aſſociirte der General-Verſammlung beizuwohnen berechtigt iſt.

§. 155. Ein Gegenſtand der alljährlichen General-Verſammlung ſind auch die gegenſeitig zu machenden Vorſchläge über die Verbeſſerung der Anſtalt, und ſind die Kreis-Deputirten das Organ, durch welches die Wünſche der aſſociirten Provinzen in Beziehung auf die Armen-Anſtalt vorzüglich zur Kenntniß der Direction gebracht werden.

VIII. Von den Officianten der Land-Armen-Anſtalt.

Anzahl der Officianten.

§. 156. Die Uckermärkſche Land-Armen-Anſtalt erfordert:

1) einen Juſtitiarius, Syndicus und Rendanten,
2) einen verheiratheten Werkmeiſter und Hausvater,
3) einen verheiratheten Thürſteher,
4) einen Arzt,
5) einen Prediger,
6) einen Küſter und Schulmeiſter.

§. 157. Auch bleibt bei beträchtlicher Vergrößerung der Anzahl der Armen die Anſtellung eines Hausknechts, welcher dem Thürſteher aſſiſtirt, vorbehalten.

§. 158. Sollte die Frau des Hausvaters oder Thürſtehers mit Tode abgehen, oder von ihm getrennt werden, ſo muß reſp. der Hausvater oder Thürſteher

bis zu ſeiner anderweitigen Verheirathung für eine qualificirte Frauensperſon ſorgen, welche die der durch Trennung oder Tod abgegangenen Ehefrau zur Pflicht gemachten Geſchäfte gehörig verſieht.

§. 159. Wenn dahingegen der Hausvater oder Thürſteher mit Tode abgeht, oder verabſchiedet wird, ſo hat die nachgelaſſene Witwe oder Ehefrau eines ſolchen Officianten kein Recht, die Fortdauer ihrer Geſchäfte und Station im Hauſe zu verlangen.

Temporaire Annahme derſelben.

§. 160. Die Officianten des Armenhauſes werden nicht auf Zeitlebens angenommen; vielmehr hängt es von der Direction ab, wenn ſie ſich überzeugt, daß ſie ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, ihnen den eingegangenen Contract zu kündigen und ſolche zu entlaſſen.

§. 161. Hierüber ſoll nie ein förmlicher Prozeß ſtattfinden, ſondern dieſe Vorſchrift zu Verhütung aller Weitläuftigkeit bei ihrer Annahme ihnen bekannt gemacht werden.

Wie es bei deren Beſtellung gehalten werden ſoll.

§. 162. Sämmtliche Officianten des Hauſes, mit Ausſchluß des Juſtitiarii und Rendanten, werden von der Direction des Hauſes allein beſtellt.

Ausnahme in Anſehung des Juſtitiarii.

§. 163. Ueber die Beſtellung des Juſtitiarii und Rendanten muß von der Direction, nach vorheriger Vereinigung mit den Deputirten der Stände bei der Churmärkſchen Kammer gutachtlich angefragt werden, welche den Vorſchlag der Direction prüft, und darüber mit den übrigen concurrirenden Behörden Rückſprache nimmt, und mit Zuſtimmung des General-Directorii den Juſtitiarius und Rendanten beſtellt.

§. 164. Auf den Juſtitiarius haben daher die Vorſchriften der §§. 160. und 161. keine Anwendung.

§. 165. Die Regulirung der Caution des Juſtitiarii als Rendanten der Anſtalt, bleibt der Direction und den Deputirten der Stände überlaſſen, welche jedoch, wenn ſie gar keine oder keine zulängliche Caution ſich beſtellen laſſen, für die Caſſenführung verhaftet bleiben.

Jeder Officiant wird auf ſeine beſondere Inſtruction verwieſen.

§. 166. Da die Obliegenheiten jedes einzelnen Officianten des Hauſes in der ihm ertheilten beſondern Inſtruction enthalten ſind, ſo wird auf dieſe Bezug genommen, und ſie darauf verwieſen, wie denn auch der Juſtitiarius und Rendant, der Hausvater und der Thürſteher auf ſelbige verpflichtet werden müſſen.

Oeconomie ſoll im Hauſe nicht getrieben werden.

§. 167. Noch wird als allgemeine Regel feſtgeſetzt, daß in dem Armenhauſe ſo wenig als möglich eigene Oeconomie getrieben werden ſoll.

Schließlich befehlen Wir Unſerer Churmärkſchen Krieges- und Domainen-Kammer, den Land- und Steuerräthen, Magiſträten, Gerichts-Obrigkeiten und ſämmtlichen Eingeſeſſenen die genaueſte Befolgung dieſes Reglements, welches des Endes in den Städten Prenzlau und Strasburg, und auf dem platten Lande der aſſociirten Provinz gewöhnlichermaßen bekannt gemacht, und an den öffentlichen Orten angeheftet werden ſoll, und wovon ein Extract, welcher die danach einem jeden obliegenden Pflichten in ſich faßt, angefertiget, und bei Gelegenheit der angeordneten Land-Armen-Predigt von den Kanzeln abgeleſen werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel. (Land-Armen- und Invaliden-Reglement für die

Uckermark vom 19. December 1803. C. S. Thl. 11. Nr. 2. S. 3101 des Nachtrags de 1805.)

(Zusatz 10.) Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Obgleich in Unſern Landen das Betteln in den Städten und auf dem platten Lande wiederholt mit Ernſt und Nachdruck unterſagt worden, ſo ſind doch bisher in den Provinzen Magdeburg und Halberſtadt fremde und einheimiſche Müßiggänger in Menge herumgezogen, haben Almoſen erpreßt, und ſelbſt die Bewohner des Landes und deren Eigenthum durch Drohungen und Ausführung derſelben in Gefahr und Unſicherheit verſetzt. Jeder Unſerer Unterthanen fühlte dieſe Laſt, und wünſchte deren Entledigung. Hierzu war aber, nach der Erfahrung, in mehreren Provinzen Unſers Staats die Anlage von Zwangsanſtalten das zweckmäßigſte Mittel.

Ueber die Einrichtung einer Zwangs-Arbeitsanſtalt für das Herzogthum Magdeburg, Grafſchaft Mansfeld und Fürſtenthum Halberſtadt. Veranlaſſung.

Wir haben daher beſchloſſen, dieſe Anſtalten auch für das Herzogthum Magdeburg, jedoch mit Ausſchluß des zum Brandenburgſchen Land-Armenhauſe gelegten Zieſarſchen Kreiſes, ſodann für die Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, und für das Fürſtenthum Halberſtadt anzulegen, und haben für dieſe Provinzen ein gemeinſchaftliches Zwangs-Arbeitshaus für 160 Arbeiter in der Stadt Großen-Salze errichten laſſen. Nöthigenfalls ſoll ſolches erweitert, oder es ſollen in den Zuchthäuſern zu Magdeburg und Halle, Zimmer für diejenigen, welche öfter beim Betteln betroffen werden, angelegt werden.

Errichtung eines Zwangs-Arbeitshauſes zu Großen-Salze.

Die Koſten, ſowohl der Anlage, als der Unterhaltung, würden zwar allein den Provinzen obliegen, zu deren Beſten die Anſtalt dient. Um indeß Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen die Mittel zu dem beabſichtigten Zwecke möglichſt zu erleichtern, haben Wir die zum Bau und zur Einrichtung des Arbeitshauſes erforderlichen Koſten aus Unſerer Caſſe um ſo mehr bewilligt, als Unſere getreuen Vaſallen und Stände ſich, Unſern Wünſchen zufolge, willig haben finden laſſen, eine gewiſſe Anzahl von Invaliden, welche ſonſt dem Lande zur Laſt fallen würden, zu unterſtützen und dazu aus dem, nach §. 61. zuſammen zu bringenden Unterhaltungs-Fond der Anſtalt eine jährliche Summe von 2600 Rthlr. in der Art auszuſetzen, daß Invaliden, welche jedoch aus den vereinigten Provinzen gebürtig und wovon 3 Viertel aus dem Magdeburgſchen und Mansfeldſchen, 1 Viertel aber aus dem Halberſtädtſchen genommen werden müſſen, nach Alter und Verdienſt eine monatliche Penſion von 2 Thalern und nicht mehr daraus erhalten ſollen.

Die nähere Beſtimmung, welche von dieſen Invaliden die Penſion erhalten ſollen, geſchieht ſowohl jetzt, als in künftigen Erledigungsfällen, von Unſerm Ober-Krieges-Collegio, welches aber den Namen und Geburtsort der benannten Invaliden der General-Direction bekannt macht.

Nach dieſen Vorausſetzungen haben Wir für die vereinigten Provinzen nachſtehende Verordnung abfaſſen laſſen, und befehlen hiermit deren genaueſte Befolgung. Sie enthält die Beſtimmungen über

Eintheilung der Verordnung.

1) den Zweck und die Abſicht der Zwangs-Arbeitsanſtalt, imgleichen die Aufnahme in ſolche, §. 1. ꝛc.
2) Das Aufgreifen und Transportiren der Bettler nach dem Arbeitshauſe, §. 10. ꝛc.
3) Die mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanſtalten befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mittel, §. 30. ꝛc.

4) Die Oberaufſicht über die Zwangs-Arbeitsanſtalt und die Aufſicht im Arbeitshauſe, §. 42. ꝛc.

5) Die Unterhaltungsquellen der Anſtalt, §. 52. ꝛc.

Erſter Abſchnitt.

Ueber den Zweck und die Abſicht der Zwangs-Arbeitsanſtalt, ingleichen über die Aufnahme in ſolche.

§. 1. Die Abſicht und Beſtimmung der Zwangs-Arbeits- und Beſſerungsanſtalt geht dahin:

die Bettelei in den Städten und auf dem Lande abzuſtellen, und die dabei betroffenen Müßiggänger in ſolche aufzunehmen, ſie wegen ihres Muthwillens zu beſtrafen und durch ſtrenges Anhalten zur Arbeit an ein thätiges, arbeitſames Leben zu gewöhnen.

Bedingungen zur Aufnahme in die Anſtalt. Bei Bettlern überhaupt.

§. 2. Wer bettelt, das heißt, wer öffentlich oder bei Perſonen, welche zu ſeiner Unterſtützung keine Pflicht haben, inner- oder außerhalb der Wohnung, um eine Gabe oder Almoſen bittet, und deſſen überführt iſt, wird, von dem annoch beſonders zu beſtimmenden Tage der im Herbſte 1804 erfolgenden Eröffnung des Arbeitshauſes an, aufgehoben, und ohne Rückſicht auf Alter, Geſchlecht, Stand, Lebensart, Gewerbe und Religion zu nehmen, in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht.

Findet ſich bei der alsdann ſogleich anzuſtellenden Unterſuchung, daß zur Verpflegung des aufgegriffenen Bettlers nach den Landesgeſetzen eine einheimiſche Gemeinde verbunden iſt, ſo muß dieſe ihn auf ihre Koſten zurücknehmen, und den Betrag der Aufgreifungs- und einſtweiligen Verpflegungskoſten deſſelben an die Anſtalt erſtatten. Mit der Aufnahme eines ſolchen einheimiſchen Bettlers kann ſich die Anſtalt nur alsdann befaſſen, wenn ſelbiger zum zweiten Male beim Betteln betreten und dadurch für einen nicht zu beſſernden Bettler erkannt wird.

Von unbefugten Muſikanten, Marionetten- ꝛc. Spielern.

Den Bettlern gleich, ſollen geachtet werden alle diejenigen, welche, ohne Erlaubniß Unſers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, mit Muſik, Marionetten, Taſchen- und Schattenſpielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, ſich Geld zu verdienen ſuchen, da dergleichen Nahrungserwerb gewöhnlich nur verſtellte Bettelei iſt.

Bei bettelnden Invaliden.

§. 3. Invaliden, welche beim Betteln betroffen werden, ſollen gleich andern Bettlern an das Arbeits-Inſtitut abgeliefert und von demſelben ſogleich, nach Unterſuchung, an diejenige Gemeinde abgegeben werden, welche zur Erhaltung und Verſorgung derſelben verpflichtet iſt, und deßhalb auch alle Aufgreifungs- und Verpflegungskoſten erſtatten muß. Erſt wenn ſie zum zweiten Male beim Betteln betreten werden, beeigenſchaften ſie ſich zur Aufnahme. Genießt jedoch der Invalide einen Gnadenthaler, ſo wird er das erſte Male in der Anſtalt behalten, der Gnadenthaler aber ſo lange zur Caſſe der Anſtalt gezahlt, als der Invalide in ſolcher bleibt.

Bei bettelnden Weibern und Kindern der dienſtthuenden Soldaten.

§. 4. Weiber und Kinder der dienſtthuenden Soldaten, welche in Friedenszeiten Almoſen ſammeln, werden an das Regiment oder das Bataillon, worunter ihre Männer und Väter ſtehen, zur Beſtrafung abgegeben.

Das erſte Mal, wo ein ſolches Weib oder Kind bei dem Betteln ergriffen und an die Anſtalt abgeliefert wird, bezahlt dieſe die Aufgreifungs- oder Transport-Koſten, und beſorgt die Zurückſendung an das Regiment. Im zweiten Betretungsfalle wird die aufgegriffene Soldatenfrau

4 Wochen, und im dritten 8 Wochen, in der Anſtalt zur Strafe behalten, dieſe jedoch erlaſſen, wenn der Compagnie-Chef die vorgedachten Koſten übernehmen und ſelbſt die Beſtrafung verfügen will. Wird die nämliche Perſon indeſſen öfters bei dem Betteln ertappt, ſo muß ſie durch richterliches Erkenntniß mit Feſtungsſtrafe belegt werden, oder ſo lange in der Anſtalt bleiben, bis die Direction ſich überzeugt, daß dieſelbe gebeſſert und im Stande ſei, ſich auf erlaubte Art zu nähren. Mit den Soldatenkindern wird nach dem §. 5. verfahren. Stehen aber die Regimenter, wozu ihre Männer und Väter gehören, im Felde, ſo gehören dieſe Weiber und Kinder zu den Orts-Armen, werden als ſolche nach den Landesgeſetzen behandelt, und ſtehen unter der Orts-Obrigkeit.

Bei betteln-den Kindern überhaupt.

§. 5. Werden Kinder beim Betteln betroffen, und in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht, ſo iſt Folgendes zu beobachten:

1) Kinder, welche mit ihren aufgegriffenen Eltern auf das Arbeitshaus gebracht ſind, werden auf dem Hauſe ſo lange behalten, als ihre Eltern in demſelben bleiben; ſie werden in der Induſtrie-Schule des Arbeitshauſes in den ihnen nöthigen Kenntniſſen unterwieſen und zu Arbeiten, welche ihrem Geſchlechte und Alter angemeſſen ſind, angeführt. Bei Entlaſſung der Eltern werden auch ihre Kinder entlaſſen, und, in ſo fern ſie Ausländer ſind, mit den Eltern über die Grenze geſchafft. (§. 7.)

2) Sammeln Kinder für ſich nur allein Almoſen und werden dabei betroffen, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) Gehören ſie zu einer Gemeinde oder Ortſchaft, welcher die Pflicht ihrer Verpflegung obliegt, ſo ſind ſie an dieſe zur Verpflegung und Erziehung abzugeben. Dann ſollen aber die Gerichte, unter welchen die Eltern ſtehen, dieſe zur Rechenſchaft ziehen, und verhältnißmäßig dafür beſtrafen, daß ſie entweder die Kinder ſelbſt zum Betteln ausgeſchickt, oder wenigſtens durch Mangel an Aufſicht, ihnen zum Herumſchweifen und Betteln Gelegenheit und Veranlaſſung gegeben haben.

b) Hat kein gewiſſer Ort eine Verbindlichkeit auf ſich, die aufgegriffenen Kinder anzunehmen und zu erziehen, ſo bleiben ſie im Arbeitshauſe und werden, bis ſie zu einem Handwerker gebracht oder vermiethet werden können, auf deſſen Koſten in der Erziehungsanſtalt, oder wenn ſie zu klein, zu ſchwach oder zu gebrechlich ſind, um darin aufgenommen zu werden, außer dem Hauſe auf deſſen Koſten erzogen.

Dauer des Aufenthalts im Arbeitshauſe.

§. 6. Jeder aufgegriffene Bettler, in ſo fern er ſich zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanſtalt beeigenſchaftet, (§. 2.) wird zu ſeiner Beſſerung und Beſtrafung eine Zeit lang in der Zwangs-Arbeitsanſtalt behalten.

Die Dauer des Aufenthalts wird von der General-Direction nach vorheriger Unterſuchung des Gerichtshalters beſtimmt, wobei folgende allgemeine Grundſätze angenommen werden ſollen. Wer zum erſten Male als Bettler eingebracht wird, bleibt nach Verſchiedenheit der vorkommenden Umſtände ein bis zwei Jahre im Arbeitshauſe. Wer zum zweiten Male beim Betteln betroffen und in das Haus abgeliefert wird, leidet die Strafe doppelt, welche zum erſten Male zuerkannt worden. Wer zum dritten Male als Bettler ſich betreten läßt, wird in dem Arbeitshauſe in der Regel auf ſeine Lebenszeit behalten. Bei jeder Entlaſſung wird er, vermöge eines aufzunehmenden Protokolls, mit der auf den Wiederbetretungsfall beſtimmten Strafe bekannt gemacht, und beim dritten Betretungsfalle kann er richterliches Erkenntniß verlangen.

Nebenzweck der Anſtalt.

§. 7. Sobald die feſtgeſetzte Strafe ausgeſtanden iſt, wird der Bettler entlaſſen, und, in ſo fern er ein Ausländer iſt, über die

Grenze geſchafft; wenn er aber ein Einländer iſt, an diejenige Ortſchaft oder Gemeinde abgeliefert, welche für ſeinen Unterhalt zu ſorgen verpflichtet iſt. Beim erſten und zweiten Male kann auch der Aufenthalt bis auf die Hälfte abgekürzt werden, wenn glaubhaft nachgewieſen wird, daß der Arbeiter ſich gut verhalten hat, fleißig geweſen iſt, und ſolche Beweiſe ſeiner thätigen Beſſerung abgelegt hat, daß man die Ernährung von ſeiner Hände Arbeit ohne Rückkehr zu ſeiner vorigen Lebensart erwarten darf.

§. 8. Um der Zwangs-Anſtalt eine ausgebreitete Gemeinnützigkeit zu geben, ſo ſollen, wenn der Raum und die Größe des zu erbauenden Hauſes und der Fonds der Anſtalt es erlauben, ohne daß die eigentliche Beſtimmung darunter leidet, mit jener Hauptabſicht noch andere für den Staat eben ſo wohlthätige Zwecke verbunden werden.

Als Strafanſtalt für geringe Verbrechen.

1) Es giebt gewiſſe Polizei- und andere geringe Vergehen, welche Ahndung und Strafe verdienen, die durch die gewöhnliche Gefängnißſtrafe zu wenig, durch Zuchthausſtrafe aber zu hart würde geahndet werden. Verbrecher dieſer Art, z. B. liederliches, ungetreues Geſindel, widerſpenſtige Unterthanen, Aufwiegler derſelben, muthwillige Beſchwerdeführer und Verfaſſer ungegründeter Bittſchriften und Beſchwerden, verdächtige Perſonen, die keine oder falſche Päſſe und Kundſchaften haben u. ſ. w., ſollen auch in die Zwangs-Arbeitsanſtalt aufgenommen und darin zur Arbeit angehalten werden. Die Dauer des Aufenthalts und der Beſtrafung wird von derjenigen Obrigkeit beſtimmt, welche das Recht hat, ſolche feſtzuſetzen. Nur muß ihr Aufenthalt auf dem Hauſe wenigſtens auf einen Monat, und höchſtens bis zu einem Jahre, ihnen zur Strafe zuerkannt werden. Sollten auch die Abgelieferten keine Arbeit verrichten können, oder nicht ſo viel verdienen, als die Koſten ihrer Unterhaltung betragen, ſo müſſen die Gerichte das daran Fehlende der Arbeitsanſtalt bezahlen.

Als Beſſerungs- und Erhaltungsanſtalt für beſtrafte Verbrecher.

§. 9. 2) Oft tritt, wie die Erfahrung lehrt, der Fall ein, daß Perſonen, welche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe erlitten haben, nach Endigung derſelben, aus Mangel an Gelegenheit, ſich ehrlich zu ernähren, aufs neue Verbrechen begehen, und wiederholt beſtraft werden müſſen. Auch dieſe ſollen, ſobald ſie bei der Entlaſſung vom Zuchthauſe nicht nachweiſen können, womit ſie ihren Lebensunterhalt zu verdienen vermögen, in das Zwangs-Arbeitshaus aufgenommen werden. Ihr Aufenthalt in demſelben wird aber nicht auf eine beſtimmte Zeit feſtgeſetzt, vielweniger können ſie in demſelben beſtändig bleiben, ſondern ſie werden darin ſo lange aufbehalten, bis die Direction der Anſtalt ſich verſichert ſieht, daß ſie eine ehrliche Lebensart ergreifen, ihr Brod ſelbſt verdienen, und daher aus dem Hauſe entlaſſen werden können. Ueberhaupt ſoll die Aufnahme ſolcher Perſonen, die Dauer ihres Aufenthalts, ſo wie die Aufnahme der im §. 8. benannten Perſonen auf der Anſtalt, weder von der Willkühr der Gerichts-Obrigkeiten, noch von Erkenntniſſen der höhern Gerichtshöfe, ſondern nur von dem alleinigen Gutfinden der General-Direction und ihrer Behörden, von den Umſtänden der Caſſe und von dem Raume im Hauſe abhängen. Jedoch iſt die Direction verpflichtet, dieſen wichtigen Zweck der Anſtalt ſo lange und ſo oft zu erfüllen, als es jene Umſtände verſtatten, und die öffentliche Sicherheit es erfordert, ſo daß dieſelbe, wenn ſie wegen der Aufnahme Bedenken hat, darüber an Unſer General- ꝛc. Directorium berichten muß.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Aufgreifen und von der Verſendung der Bettler nach dem Zwangs-Arbeitshauſe und Ablieferung an daſſelbe.

Verpflichtung zum Aufgreifen und Anzeigen.

§. 10. Wer aufgegriffen werden ſoll, darüber iſt §. 2. das Nöthige beſtimmt. Das Aufgreifen müſſen in den Städten die Armenvögte oder ſonſt dazu beſtellte Perſonen verrichten, und dahin ſehen, daß Bettler den Einwohnern nicht zur Laſt fallen. Iſt auf dem Lande eine ähnliche Aufſicht nicht möglich oder thunlich, ſo iſt es die Pflicht der Nachtwächter und Feldhüter, den ſich einfindenden Bettler anzuhalten und den Gerichten zu überliefern oder anzuzeigen, damit zur Verhaftung deſſelben geſchritten werden kann. Die Obliegenheit, einen Bettler anzuzeigen, hat jedoch ein jeder (§. 28.); ſo wie auch alle Perſonen des bäuerlichen Standes zur unmittelbaren Hülfsleiſtung bei der Verhaftnehmung verbunden ſind. Auch die Oberförſter müſſen durch ihre Unterförſter und Revierjäger zur unmittelbaren Hülfsleiſtung bei der Verhaftnehmung mitwirken und dieſe dazu anweiſen. Gleiche Anweiſung müſſen auch Forſt- und Jagdbeſitzer ihren Förſtern und Jägern ertheilen.

§. 11. Bei dem Aufgreifen muß alle Vorſicht beobachtet werden, und der Aufgreifer, ſo wie die Dorfgerichte oder Gemeindevorſteher, an die der Aufgegriffene zur weitern Fortſchaffung abgeliefert wird, müſſen gewiß überzeugt, und beim Widerſpruch des letztern, jederzeit nachzuweiſen im Stande ſein, daß er wirklich um Almoſen bei Perſonen, die zu ſeiner Unterſtützung nicht beſonders verpflichtet ſind, angeſprochen habe.

Zweck des Aufgreifens.

§. 12. Jeder Aufgegriffene wird an das in Großen-Salze errichtete Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert.

Zu beobachtendes Verfahren beim Aufgreifen in den Städten.

§. 13. In dieſer Abſicht wird der in den Städten oder deren Feldmark Aufgegriffene an den Magiſtrat abgegeben, welcher die Abſendung deſſelben an das Arbeitshaus beſorgt.

Auf dem Lande.

§. 14. Iſt er aber auf dem Lande angehalten worden, ſo muß ſolches der Gutsherrſchaft im Dorfe gemeldet werden. Sind zwei oder mehrere Güter im Dorfe, ſo geſchieht die Anzeige bei derjenigen Herrſchaft, in deren Gerichtsbarkeit der Aufgegriffene betreten worden iſt.

Wohnt keine Gutsherrſchaft im Dorfe, oder hat ſie keine Gerichtsbarkeit daſelbſt, ſo wird der Vorfall den Dorfgerichten, und wenn ſie abweſend, denjenigen Gemeindegliedern, welche in ſolchem Falle ihre Pflichten übernehmen, gemeldet.

Geſchieht die Verhaftnehmung an Orten, wo weder Gutsherrſchaft noch Dorfgerichte ſind, z. B. einzeln liegenden Häuſern, in einer einzeln liegenden Schenke, auf einem Vorwerke und dergleichen, ſo wird der Angehaltene an das nächſte Dorf, wo ſich Gerichtsperſonen befinden, abgegeben. Alle, welchen vorbenanntermaßen die Meldung geſchieht, müſſen für den ſichern und weitern Transport des Aufgegriffenen ſchleunigſt ſorgen.

Ort des Fortbringens.

§. 15. Das Fortbringen geſchieht in der Regel zu Fuß, und nur, wenn Kranke, Alte, Krüppel oder Kinder den Weg nicht zu Fuß machen können, oder Widerſpenſtige ſich dem Transport zu Fuße widerſetzen, durch Vorſpannfuhre mit einem, höchſtens mit zwei Pferden.

Beſtimmte Transportrouten.

§. 16. Je nachdem das Arbeitshaus zwei Meilen oder weiter von dem Orte des Aufgriffs entfernt iſt, geſchieht das Fortbringen im erſten Falle unmittelbar nach dem Arbeitshauſe, im andern aber

auf Stationen von zwei bis drei und nicht unter einer Meile, nach beſtimmten Marſchrouten, die jeder Ortſchaft zugefertigt werden ſollen.

Städte, welche nicht vorſpannpflichtig ſind, haben zur Fortſchaffung der Bettler aus andern Orten zwar keine Verbindlichkeit, müſſen aber die bei ihnen aufgegriffenen Bettler auf die nächſte Station, oder wenn ſie nur zwei Meilen vom Arbeitshauſe liegen, unmittelbar in ſolches liefern. Hiernach ſind die Transportrouten eingerichtet.

Führer und Begleiter beim Trans-port.

§. 17. Die Stadt oder das Dorf, wo der Bettler aufgegriffen worden, und welches alſo mit dem Fortbringen an das Arbeitshaus, wohin der Aufgegriffene gehört, den Anfang macht, giebt dem Bettler einen Führer mit, welcher ihn bis an das Arbeitshaus nicht verlaſſen darf. Geſchieht das Fortſchaffen zu Wagen, ſo iſt dieſer Führer und der Fuhrmann hinlänglich. Geſchieht aber der Transport zu Fuß, ſo wird dem Führer noch ein Begleiter von Station zu Station mitgegeben, welcher in jeder Station wechſelt. Sind mehrere Aufgegriffene in das Arbeitshaus zu bringen, und deßhalb mehr Maßregeln der Sicherheit zu nehmen, ſo ſoll es von der Beurtheilung und Beſtimmung jeder Gerichts-Obrigkeit, und wenn ſolche in dem Dorfe ſich nicht aufhält, von dem Ermeſſen der Dorfgerichte abhangen, ob dem Führer auch bei Verſendung zu Wagen ein Begleiter, und beim Fußtransport mehr als einer mitzugeben nöthig iſt.

Jedoch muß ſolches gewiſſenhaft überlegt, und nicht zur Ungebühr die Fortſchaffung koſtbarer gemacht werden. Zu den Führern, ſo wie zu den Begleitern, müſſen die Gerichts-Obrigkeiten oder Dorfgerichte geſunde, ſichere, ehrliche, und in aller Hinſicht taugliche Perſonen wählen und beſtellen, damit denſelben ſowohl die Perſonen, als die Sachen der Aufgegriffenen und die für dieſelben zu bezahlende Zehrungs- und ſonſtige Koſten, anvertraut werden können.

Die Gerichts-Obrigkeiten und Dorfgerichte müſſen daher in allen Fällen für die Treue und Ehrlichkeit des Führers und der Begleiter einſtehen, und dasjenige erſetzen, was er von den ihm anvertrauten Sachen und dem ihm gegebenen Gelde nicht abliefern ſollte.

Verzeichniß der beim Aufgegriffenen vorgefundenen Sachen.

§. 18. Ehe die Abſendung erfolgt, wird der Aufgegriffene genau unterſucht. Was er außer den zur Bedeckung nöthigen Kleidungsſtücken bei ſich hat, es beſtehe in Geld, Briefſchaften ꝛc., muß abgenommen, aufgezeichnet und mit dem Verzeichniſſe dem Führer mitgegeben werden, damit ſolcher alles dem Arbeitshauſe überliefere. Dies Verzeichniß ſoll mit dem im §. 19. vorgeſchriebenen Transportſcheine ſelbſt verbunden und darin mit begriffen ſein.

Beſchreibung und Transportſchein.

§. 19. Die Gerichte, welche zuerſt die Abſendung verordnen, nehmen zuvörderſt eine kurze Beſchreibung des Bettlers auf, wozu die Formulare zum weitern Ausfüllen gedruckt werden ſollen, und worin

a) der Vor- und Zuname des Aufgegriffenen,
b) deſſen Alter,
c) äußeres Anſehen,
d) Ort nebſt Tag und Stunde des Aufgreifens,
e) die Urſache deſſelben,
f) die Beweismittel, wie er im Läugnungsfalle des Bettelns zu überführen,
g) der angebliche Wohnort des Aufgegriffenen, und
h) Nachweiſung der bei ihm gefundenen Sachen,

enthalten iſt.

Außerdem fertigen ſie einen Transportſchein an, wozu das Formular auf demſelben Bogen abgedruckt werden ſoll, aus welchem

der Name des Führers,

der Name des Bettlers,

Tag und Stunde der Abſendung, mit der Bemerkung: ob ſie zu Fuß oder zu Wagen geſchieht, die Marſchroute, ſodann der Betrag der Führergebühren und der Aufgreifungsprämie, wie auch der Betrag der vorgeſchoſſenen Ernährungs- und Transportkoſten, erhellen muß.

Wer die Ausfertigung dieſes Protokolls und Transportzettels unterläßt, wird in eine willkürliche Geldſtrafe genommen. Beide Stücke werden mitgegeben, und dienen zur Ausweiſung der Caſſe, wegen der bezahlten Koſten, ſo daß ſie deßhalb von dem Inſpector des Arbeitshauſes als Belag aufbewahrt werden müſſen, wogegen dem Führer eine Quittung über die geſchehene Ablieferung des Bettlers und ſeiner Sachen, worin zugleich die demſelben bezahlten Gelder verzeichnet ſein müſſen, ertheilt wird.

Schneller Fortgang der Ueberſendung.

§. 20. Das Fortſchaffen muß ſchnell und ununterbrochen, auch an Sonn-, Feſt- und Bußtagen geſchehen. Da das Arbeitshaus ziemlich im Mittelpunkte der Provinz liegt, und die größte Entfernung etwa nur 12 Meilen beträgt, ſo kann der Transport, nach den körperlichen Kräften der Aufgegriffenen, in einem, zwei, bis höchſtens drei Tagen, ſelbſt zu Fuß vollendet werden.

Sichere Aufbewahrung während derſelben.

§. 21. Muß der Bettler unterwegs bei Tage, oder wegen einbrechender Nacht, in einem Dorfe bleiben, und wird bloß durch ſeinen Führer begleitet, ſo müſſen die Dorfgerichte, ſobald ſich der Führer bei ihnen meldet, die nöthige ſichere Veranſtaltung treffen, oder den nöthigen ſichern Beiſtand geben, daß der Bettler ſeinem Führer, während des Aufenthalts im Dorfe, nicht entwiſcht. Erhält aber der Führer aus dieſem Dorfe eine neue Begleitung oder Fuhre, ſo muß er den Bettler ſofort an die Gerichte abgeben, welche neue Begleiter und den Umſtänden nach, die Fuhre zu ſeinem Fortkommen anordnen. Die Gerichte ſorgen unterdeſſen für des Bettlers Aufbewahrung und deſſen ſchleunige Fortſchaffung bei Tage, oder wenn er am ſpäten Abend gekommen wäre, in der Frühe des morgenden Tages. Werden Aufgegriffene aus dem Saalkreiſe, oder aus der Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, auf das Arbeitshaus nach Großen-Salze gebracht, ſo muß der Führer derſelben ſich ſo einrichten, daß der Bettler in den fremden Ländern, welche er berührt, keine Nacht verbleibt, vielmehr in einem an der Grenze liegenden Preußiſchen Dorfe übernachtet und Tags darauf durch die ausländiſchen Oerter bis ins Preußiſche fortgeſchafft wird. Zugleich wird aber durch Vermittelung möglichſt ausgewirkt werden, daß Führer und Begleiter der einzubringenden Bettler auch in den ausländiſchen Provinzen, durch welche ſie gehen müſſen, Sicherheit und Beiſtand finden.

Ordnung.

§. 22. Sobald der Führer in einem Stationsorte ankommt, meldet er ſich bei der Gutsherrſchaft, den Dorfgerichten oder Gemeinde-Vorſtehern, wegen Begleitung oder Fuhre, und dann muß von dieſen ſogleich eine neue Begleitung beſtellt, ſolche dem Führer des Aufgegriffenen überliefert, unter dem von dem vorigen Transport mitgebrachten Transportſchein die Stunde, wenn der Aufgegriffene mit dem Transport angekommen, und wenn er weiter geführt worden, verzeichnet, und ſolche dem neuen Transport mitgegeben werden.

Koſten wegen des Aufgreifens und

§. 23. Die Transportkoſten bis zum Zwangs-Arbeitshauſe bezahlt ſogleich die Caſſe der Anſtalt. Sie beſtehen in den zu gebenden Meilengeldern an den Führer und Begleiter des Aufgegriffenen,

Fortſchaffens überhaupt. auch für die Fuhren, in ſo fern er zu Wagen transportirt wird, in Vergütung des Vorſchuſſes, der zur Unterhaltung des Bettlers während der Reiſe dem Führer mitgegeben wird, und in einer Belohnung für den, der einen Bettler aufgreift und zur weitern Verſendung abliefert.

Betrag der Meilengelder für Führer und Begleiter. Die Vorſpannvergütung. §. 24. Bei dem Transport erhält der Führer für jede Meile ſechs Groſchen, und jeder Begleiter für dieſelbe drei Groſchen, den Rückweg müſſen ſie aber unentgeltlich und ſtets zu Fuß machen. Beim Transport zu Wagen werden für jedes Vorſpannpferd auf jede Meile acht Groſchen vergütet, wegen Zehrungs = und anderer Koſten aber dem Vorſpänner weiter keine Vergütung gegeben.

Der Zehrungskoſten für den Aufgegriffenen. An Zehrungs = und Unterhaltungskoſten beim Transport wird für Tag und Nacht für jeden Bettler zwei bis drei Groſchen, und für jedes Kind zwei Groſchen verwilliget.

Der Prämie für das Aufgreifen. Wer einen Bettler oder Vagabonden aufgreift und ihn an die Gemeinde abliefert, z. B. Feldhüter, Nachtwächter, oder wer es iſt, erhält folgende Belohnung:

I. geſchieht es an einem Orte, deſſen Feldmark unmittelbar an die Grenze des Auslandes ſtößt, ſo wird zur Bezahlung gegeben:

1) für jeden einzelnen Erwachſenen . . .	1 Rthlr. 8 Gr.
2) für jedes Kind	
a) unter 10 Jahren, wenn es für ſich allein bettelt	= — 8 —
in Begleitung der Eltern	= — = —
b) zwiſchen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen	= — 16 —

II. geſchieht es an einem Orte, welcher nicht ans Ausland grenzt, ſo wird als Belohnung bewilliget:

1) für einen Erwachſenen	16 Gr.
2) für jedes Kind	
a) unter 10 Jahren, wenn es für ſich allein bettelt	4 —
in Begleitung der Eltern.	= —
b) zwiſchen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen	8 —

Dieſe zur Beſtimmung der Belohnung angenommenen Grundſätze können jedoch bei vorkommenden veränderten Umſtänden abgeändert werden.

Art der Vergütigung dieſer Koſten. §. 25. So viel die Bezahlung der Meilengebühren, Erſtattung der verlegten Zehrungskoſten und Erlegung der Aufgreifungsbelohnung anbetrifft, ſo ſoll es damit folgendergeſtalt gehalten werden:

Jeder Führer erhält bei Ablieferung des Bettlers an das Armenhaus

1) das ihm ausgeſetzte Botenlohn, und
2) die im vorigen §. beſtimmten Aufgreifungsprämien aus der Caſſe der Anſtalt, und zwar die Prämie zur Abgabe an die Behörde, welche den Bettler aufgegriffen und abgeſchickt hat, und die weitere Auszahlung an denjenigen, der ſie verdient hat, beſorgt. Was aber
3) das Botenlohn des Begleiters und im Fall eines Wagentransports
4) die Vergütigung des Vorſpanns, ſo wie
5) die Zehrungskoſten des Bettlers vom Aufgreifungsorte bis nach Großen-Salze betrifft, ſo wird deren bis zur nächſten Station zu berechnender Ertrag von der Behörde, die den Bettler aufgegriffen und abgeſchickt hat, dem Transport vorſchußweiſe mitgegeben, ſolches auf dem Transportzettel be-

merkt, und dieſer Vorſchuß der abſendenden Behörde von der weiter transportirenden Behörde erſtattet. Letztere leiſtet auch noch den weitern Vorſchuß, und erhält ſolchen, ſo wie den bereits geleiſteten von der noch weiter transportirenden Behörde zurück, und dieſe Vorſchüſſe dauern zunehmend bis zur Ablieferung des Bettlers in das Zwangs-Arbeitshaus fort, deſſen Caſſe dann dieſen ganzen Vorſchuß den abliefernden Begleitern ſofort erſetzt. Dieſe ſind aber verbunden, ihm der letzten Behörde zu erſtatten. So wächſt der Koſtenbetrag von Station zu Station und wird der letztere am Ende des Transports von der Caſſe der Anſtalt ganz vergütet. Die letzte abſchickende Behörde hat folglich nur darauf zu halten, daß der von ihr mitgegebene Begleiter ihren ganzen Vorſchuß wieder an ſie abliefert. Auf dieſe Weiſe erhält

a) jeder Führer von der Caſſe der Anſtalt ſelbſt
   1) ſein Botenlohn für ſich, vom Abſendungsorte bis nach Großen-Salze und
   2) die Prämie zur Aushändigung an die Gerichte;
b) jeder Begleiter oder Fuhrmann auf der zurückgelegten Station
   1) das von ſeinen Abſendern vorgeſchoſſene Botenlohn oder Vorſpanngeld, und
   2) die von der Behörde, welche ihn abgeſchickt hat, vorgeſchoſſenen Zehrungskoſten des Bettlers, über welche Summen ſowohl der Führer zu **a**, und der Begleiter zu **b**, die Anſtalt gehörig zu quittiren hat.

Daß hierbei auf den Stationen bei Abweſenheit des Schulzen keine Irrungen vorfallen, kann ſelbſt der Führer, welcher mit der Einrichtung bekannt ſein muß, verhüten.

Ablieferung des Bettlers an das Arbeitshaus.

§. 26. Der Aufgegriffene wird von ſeinem Führer und etwanigen Begleiter mit dem mitgegebenen Gelde, Briefſchaften und Sachen an das Arbeitshaus, wohin er gebracht werden ſoll, abgeliefert, und dem Inſpector des Hauſes nebſt dem über ſeine mit abzuliefernden Sachen aufgenommenen Verzeichniſſe zugeſtellt.

Annahme.

§. 27. Der Inſpector des Arbeitshauſes nimmt ihn vorläufig an, unterſucht genau, ob Alles nach dem Verzeichniſſe abgeliefert worden, quittirt dem Führer in einem abzudruckenden Schema, über die geſchehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen, nach der Vorſchrift des §. 19., und der Gerichtshalter vernimmt ſodann den Bettler, mit Zuziehung des Inſpectors, ausführlich.

Auf den Grund dieſer Vernehmung beſtimmt die Direction, ob der Abgelieferte an eine Gemeinde oder andere Gerichts-Obrigkeit zu verſchicken, oder in der Anſtalt zu behalten, oder ganz frei zu laſſen ſei. Im erſten Falle muß die Direction jedoch die Gemeinde oder Gerichts-Obrigkeit darüber befragen, ob er zu ihrer Pflege gehöre, damit nicht auf den Grund unwahrer Ausſagen Bettler zurück und umher transportirt werden, oder wohl gar wieder entwiſchen.

Iſt nun eine Gemeinde zu ſeiner Verſorgung verpflichtet, ſo wird er, im Fall des Fußtransports, durch zwei zu dem Ende bei dem Hauſe zu haltende ſichere Leute, gegen Empfang des beſtimmten Meilengeldes, an die Gemeinde begleitet. Iſt zum Rücktransport eine Fuhre nöthig, ſo muß die Gemeinde ſelbſt ihn abholen, auch im erſten Falle ſogleich die Meilengelder für den Transport vom Arbeitshauſe erlegen, in jedem Falle aber alle, bei der Aufgreifung und Transportirung bis an das Arbeitshaus bezahlte Koſten und gehabte Auslagen, mit Inbegriff der feſtgeſetzten Prämien, vergüten.

Iſt der Aufgegriffene als muthwilliger Bettler zur Strafe auf dem Arbeitshauſe eine Zeitlang behalten worden, ſo muß die Gemeinde, welche bei Un-

terhaltung und Verſorgung des Aufgegriffenen ihre Pflicht erweislich nicht erfüllt hat, die Unterhaltungskoſten deſſelben dem Arbeitshauſe vergüten, wenn er ſolche durch ſeine Arbeit nicht verdienen kann.

Beſtrafung derjenigen, welchen beim Aufgreifen oder Transport des Bettlers etwas zur Laſt fällt.

§. 28. So wie die Aufgreifung und ſichere Ablieferung eines herumirrenden Müßiggängers eine billige Belohnung verdient (§. 24.), ſo ſind auch alle die, welche gegen die Bettler Nachſicht beweiſen, in Verhaftnehmung derſelben nicht die gegebenen Vorſchriften befolgen, oder ſolche nicht treu und ſicher abliefern, ſtrafbar, und jeder, der davon weiß, iſt verbunden, ſolches anzuzeigen.

1) Unterläßt jemand vorſätzlich und wiſſentlich, Bettler, oder die nach §. 2. ihnen gleich geachteten Perſonen, den Gerichten anzuzeigen, oder reicht er einem Bettler ein Almoſen, ſo bezahlt derſelbe für jeden Fall zwei Thaler zur Caſſe der Anſtalt. Eine gleiche Strafe trifft die Gerichts-Obrigkeiten, Magiſträte oder Dorfgerichte, wenn ſie bei der Verhaftung des Bettlers etwas vernachläſſigen.

2) Wenn ſich ſolche aber ſogar weigern, einen Aufgegriffenen, der ihnen gebracht wird, anzunehmen, oder denſelben begleiten zu laſſen, oder wenn ſie ihn bis zur Abſendung nicht ſicher aufbewahren, ſo bezahlen ſie, falls der Aufgegriffene Gelegenheit zur Flucht erhält, und eine Begünſtigung oder grobe Vernachläſſigung dabei ſtatt findet, für jeden entflohenen Bettler drei bis zehn Thaler zur Caſſe der Arbeitsanſtalt.

3) Wenn der aufgriffene Bettler während des Transports zu entwiſchen Gelegenheit findet, ſo ſind dabei folgende Fälle zu beſtimmen:

a) der Führer und Begleiter deſſelben werden zur Verantwortung und Strafe gezogen, ſobald ſie die Flucht begünſtigen, oder ſich dabei einer groben Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit in Wahrnehmung ihrer Pflicht zu ſchulden kommen laſſen.

b) Außer ihnen wird diejenige Gemeinde oder Gerichts-Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, welche die Führer und Begleiter gewählt und zugeordnet haben, und es werden die Dorfgerichte oder Gemeindevorſteher mit Gefängniß- oder Geldſtrafe belegt, wenn ſie wiſſentlich einen untreuen, unzuverläſſigen, oder ſonſt untauglichen Führer und Begleiter gewählt haben. Auch müſſen ſie für die durch die Aufgreifung und den Transport eines durch Verſchulden dieſer Perſonen entkommenen Bettlers verurſachten Koſten zuvörderſt, und mit Vorbehalt des Regreſſes, dem Inſtitut einſtehen.

4) Findet der Bettler auf dem Wege und während der Zeit, daß in den beſtimmten Oertern die Begleiter oder Fuhren gewechſelt werden, Gelegenheit zu entfliehen und dem Führer, oder dem Begleiter, oder dem Richter, Schulzen und Schöppen kann mit Grunde dabei etwas zur Laſt gelegt werden, ſo treten eben die Strafen ein, welche in dem Falle, wenn der Aufgegriffene, ehe er transportirt werden kann, wieder entwiſchet, angeordnet worden.

Desfallſige Unterſuchung und Entſcheidung.

§. 29. Sobald nun den Gemeinden, oder dem Führer und Begleiter, eine Verſäumniß der vorhin bemerkten Pflichten beizumeſſen iſt, und ſie dieſerhalb zur Verantwortung gezogen werden müſſen, ſo wird die deßhalb zu veranlaſſende Unterſuchung den Gerichten, worunter dieſe Perſonen und Gemeinden ſtehen, aufgetragen. Iſt die Unterſuchung geſchloſſen, ſo wird das Erkenntniß von den Gerichten des Orts in erſter Inſtanz, in zweiter Inſtanz aber von Unſerer Krieges- und Domainen-Kammer-Juſtiz-Deputation abgefaßt. Haben die Gerichte ſelbſt, oder eximirte

Perſonen hierbei gefehlt, ſo gehört die Unterſuchung vor die Kammer-Juſtiz-Deputation.

In ſolchen Fällen, wenn es nicht zur förmlichen Unterſuchung kommt, ſondern die General-Direction die Strafe feſtſetzt, welches derſelben bis zu der Summe von zehn Thalern erlaubt iſt, findet der Weg der Beſchwerde beim ꝛc. General-Directorio ſtatt.

Dritter Abſchnitt.

Von mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanſtalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mitteln.

Nothwendigkeit der Mittel. §. 30. Damit der durch die Anlegung der Zwangs-Arbeitsanſtalten beabſichtigte wohlthätige Zweck auch erreicht wird, müſſen nicht nur die unmittelbar darauf Bezug habenden Vorſchriften genau befolgt werden, ſondern auch mehrere andere zur Landes-Polizei gehörige Mittel darauf mitwirken.

Die hauptſächlichſten von dieſen ſind folgende:

Verſorgung der Orts-Armen. §. 31. Jede Stadt, jedes Dorf und jede Gemeinde überhaupt, müſſen ihre Orts-Armen ernähren.

§. 32. Die Aufſicht, daß öffentliche Wege von Bettlern frei bleiben, und die Gemeinden bei Anhaltung der Bettler ihre Pflicht thun, ſo wie das Durchſuchen der Herbergen und Wirthshäuſer, damit liederliches Geſindel darin nicht aufgenommen und beherberget werde, liegt den Gerichts-Obrigkeiten und ihren Officianten, zugleich aber den Polizei-, Zoll- und Mühlenbereutern in jedem Kreiſe ob, und es ſoll daher die Anſetzung beſonderer Armen-Ausreuter, ſo lange bis ſolche nöthig befunden wird, ausgeſetzt bleiben. Dagegen haben die Land- und Steuerräthe, Magiſträte und übrige Vorgeſetzte ganz eigentlich dahin zu wirken, daß die benannten und ſonſtigen Unterofficianten ihre Pflichten gegen jenes Geſindel auf das genaueſte beobachten.

Beſtrafung der Wirthe, wenn ſie Bettler aufnehmen. §. 33. Wirthe der Herbergen und Gaſthöfe, Nachtwächter, Hirten, Feldhüter ꝛc., welche dergleichen Geſindel oder Herumläufer ohne Paß und Kundſchaft aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen, werden nach den deßhalb vorhandenen Geſetzen zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Beſtimmung wegen der reiſenden Handwerksburſchen. §. 34. In den Städten iſt es den wandernden Handwerksburſchen, wenn ſie mit den gehörigen richtigen Kundſchaften verſehen ſind, erlaubt, bei ihren Innungen ſich zu melden und das gewöhnliche Geſchenk ſich abzuholen, auch bei den Armencaſſen um ein Reiſegeld zu bitten, ſo wie auf dem platten Lande bei den Meiſtern ihres Gewerks einzuſprechen.

Sobald ſie aber Almoſen ſammeln, oder fechten, ſo müſſen ſie als gewöhnliche Bettler angeſehen und aufgegriffen werden.

Wegen des Bettelns auf Brandbriefe. §. 35. Auf Zeugniſſe über erlittene Unglücksfälle und Armuth, ſie mögen von öffentlichen Behörden, Obrigkeiten und Gemeinden oder von Privatperſonen ertheilt ſein, oder auch ſogenannte Brandbriefe, darf Niemand, ohne unmittelbare ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß betteln, nach den bereits vorhandenen Geſetzen, beſonders dem Edict vom 28. April 1748.

Das Terminiren oder Almoſenſammeln der einheimiſchen Dominicaner- oder Franciscaner-Mönche bleibt jedoch erlaubt, wenn ſolche durch Atteſte der Land- oder Steuerräthe als einländiſch ſich ausweiſen; auch ſollen die Glockenmänner, durch welche geiſtliche Stiftungen Almoſen ſammeln laſſen, noch ſo

lange geduldet werden, bis die Befugniß dazu näher unterſucht und dieſerwegen das Erforderliche feſtgeſetzt iſt.

Aufſicht über Fremde.

§. 36. Jede Polizei-Obrigkeit muß für Sicherheit und Ruhe des Orts ſorgen, ſie darf und ſoll daher verdächtig ſcheinende Ankömmlinge nach Päſſen oder Kundſchaften fragen, und ſie zur Legitimation, in Anſehung ihres Gewerbes, anhalten. Ergiebt ſich aus der Nachforſchung, daß ſie der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gefährlich ſind, ſo muß ſie zweckmäßige Maßregeln nehmen, und der höhern Polizeibehörde den Fall anzeigen. Beſonders dürfen wandernde Handwerksburſchen ohne Kundſchaften nicht in die Städte eingelaſſen werden.

Unterſuchung wegen ankommender Juden.

§. 37. Wegen der ankommenden Juden, und der ihretwegen anzuſtellenden Unterſuchung, verbleibt es bei der bisherigen, durch die Landes-Polizei-Geſetze eingeführten Verfaſſung.

Verbotener Mißbrauch der Krüppelfuhre.

§. 38. Ueber den Mißbrauch der Krüppelfuhren ſoll, den vorhandenen Vorſchriften gemäß, ſorgfältig gewacht werden.

Auszug aus den die Anſtalt betreffenden Vorſchriften.

§. 39. Aus allen, die Einrichtung wegen der Zwangs-Arbeitsanſtalt, deren Zweck und Abſicht angehenden Geſetzen und Vorſchriften, ſoll ein kurzer und verſtändlicher Auszug gemacht, und ſolcher von den Kanzeln verleſen werden.

Auszug aus den Rechnungen der Anſtalt.

§. 40. Wenn die jährlichen Rechnungen der Arbeitsanſtalt abgelegt und abgenommen ſind, ſoll ein kurzer Auszug jährlich gedruckt, dabei die Zahl der Arbeiter jedes Jahres, die Gegenſtände und die Summe ihrer Arbeit, die Zahl der Aufgegriffenen und Entlaſſenen, ſo wie der Betrag der Einnahmen und Ausgaben bemerkt, und dieſer Auszug und Nachricht jeder Gemeinde und Stadt der Provinz mitgetheilt werden.

Alljährliche Kirchenſammlung und Armenpredigt.

§. 41. Jährlich ſoll in den Städten und Dörfern der Provinzen zur Unterhaltung des Zwangs-Arbeitshauſes an jedem Ernte-Dankfeſte eine Kirchenſammlung angeſtellt und eine Armenpredigt oder Ermahnung gehalten, und die Gemeinden durch Erinnerung des Andenkens an die alte Bettelei und Darſtellung der ihnen, ihrem Eigenthum und Erntesegen durch die Anlegung des Zwangs-Arbeitshauſes bewirkten Sicherheit und deren ſonſtigen wohlthätigen Folgen, zu milden und reichlichen Beiträgen aufgemuntert, dieſe Sammlung am Schluſſe der Kirche gehalten, an jedem, dieſem Dankfeſte vorhergehenden Sonntage aber dieſe Collecte abgekündigt werden. Auch ſind bei dieſer Gelegenheit die nach §. 39. und 40. anzufertigenden Auszüge den Gemeinden vorzuleſen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Oberaufſicht über die Zwangs-Arbeitsanſtalt und der Aufſicht im Hauſe.

General-Direction und deren Mitglieder.

§. 42. Zur Ober-Aufſicht über die Zwangs-Arbeitsanſtalten der vereinigten Provinzen iſt ein Collegium unter dem Namen einer General-Direction beſtellt, welche aus

3 Mitgliedern der Magdeburgiſchen Krieges- und Domainen-Kammer,

1 Mitgliede der Halberſtädtſchen Krieges- und Domainen-Kammer,

3 Mitgliedern der Stände des Herzogthums Magdeburg,

1 Mitgliede der Stände der Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, und

2 Mitgliedern der Stände des Fürſtenthums Halberſtadt beſteht.

Die Ernennung der Mitglieder aus den ꝛc. Kammern, bleibt dem jedesmaligen Departements-Chef der Provinzen überlaſſen.

Die ſtändiſchen Mitglieder werden dazu von den Ständen unter ſich gewählt, es muß aber zur Beſtätigung derſelben an Unſer General-Directorium berichtet werden.

Vorgeſetzte Behörde derſelben.

§. 43. Die General-Direction ſteht unmittelbar unter Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

Belohnung der Mitglieder der General-Direction.

§. 44. Sämmtliche Mitglieder der General-Direction übernehmen ihre Pflichten aus Vaterlandsliebe, verwalten die ihnen übertragenen Geſchäfte ohne Gehalt und Belohnung. Wir erklären, daß aus dem Fond dieſer Anſtalt nie ein Gehalt für Unſere dazu ernannten Räthe verlangt werden ſoll, und dagegen haben auch Unſere getreuſten Stände verſprochen, dergleichen nie zu ſuchen, noch anzunehmen, und jedem eintretenden Mitgliede ſolches zur Bedingung zu machen. Da jedoch gar kein Vorſpann ſtattfinden ſoll, ſo erhalten ſie, wenn ſie zur General-Verſammlung, oder in andern Angelegenheiten der Anſtalt reiſen müſſen, die Koſten der Extrapoſt auf zwei Pferde mit 16 Groſchen für die Meile und außerdem 2 Thaler Diäten täglich aus der Caſſe der Anſtalt, welche halbjährlich liquidirt werden müſſen. Auch ſoll, wenn das zu 8 Groſchen pro Pferd und Meile angenommene Extrapoſtgeld erhöht werden ſollte, den Deputirten dieſe Erhöhung ebenfalls vergütigt werden. Für Wagenmiethe kann aber von ihnen keine beſondere Entſchädigung verlangt werden.

Geſchäfte und Pflichten der General-Direction.

§. 45. Die General-Direction führt die Oberaufſicht über die Verwaltung und Erhaltung der Zwangs-Arbeitsanſtalten, und ohne ihr Vorwiſſen und Genehmigung darf dabei nichts geſchehen und vorgenommen werden. Dagegen muß ſie in wichtigen Angelegenheiten dieſer Anſtalt an Unſer General-Directorium berichten. Ihre Geſchäfte beſtehen alſo darin, daß ſie

1) die Unterbedienten wählet und darüber bei Unſerm General-Directorio zur Beſtätigung berichtet;
2) alljährlich den Entwurf des Etats nebſt Zubehör zur Reviſion und Vollziehung bei demſelben einreicht;
3) die Aufſicht über das Arbeitshaus, deſſen Verwaltung, Oeconomie und jeden einzelnen Theil deſſelben führt, und beſonders dafür ſorgt, daß die Arbeiter gehörig beſchäftigt und behandelt, auch einem jeden von ihnen das Seine gegeben, niemandem aber etwas entzogen, oder er ſonſt beſchwert werde;
4) alle die Verwaltung und Verbeſſerung der Anſtalt betreffenden Anfragen erörtert;
5) dahin ſiehet, daß die wegen Aufhebung der Bettelei durch das Zwangs-Arbeitshaus gegebenen Vorſchriften befolgt, die Bettelei abgeſchafft, und der Zweck der Anſtalt ſo viel als möglich vollkommen erreicht werde, nach §. 28.;
6) die Aufſicht über die Haupt- und Nebencaſſe der Anſtalt, ingleichen
7) darüber führt, daß die Jahresrechnungen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres mit den Belägen eingeſandt werden, damit die General-Direction ſolche abnehmen und zur Reviſion und Decharge an die Ober-Rechen-Cammer einſenden, nach erfolgter Approbation aber die Auszüge daraus in Druck geben und zur Kenntniß des Publicums bringen kann; wobei den ſtändiſchen Mitgliedern der Direction unbenommen bleibt, Abſchriften von den Rechnungen oder Extracten den verſammelten Ständen jeder Provinz zur Durchſicht

und in der Abſicht vorzulegen, um die dabei bemerkten Mängel Unſerm General-Directorio zur Abſtellung anzuzeigen. Ferner hat ſie

8) zu beſorgen, daß die zu der Anſtalt gewidmeten Einnahmen, beſonders die aufzubringenden Beiträge, zur rechten Zeit einkommen und die rückſtändigen Beiträge nöthigenfalls executiviſch beigetrieben werden, wozu der Direction das Recht bewilligt wird;

9) gebührt ihr die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, durch den Gerichtshalter der Anſtalt, über ſämmtliche in dem Zwangs-Arbeitshauſe ſich aufhaltende Perſonen, die Hausofficianten, Handwerker, Bediente und übrige Bewohner der Anſtalt mit eingeſchloſſen, jedoch mit Ausnahme des General-Rendanten, Inſpectors und Controleurs, als welche in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten dem Foro Unſerer Magdeburgiſchen Regierung unterworfen ſind.

Doch muß bei Criminalfällen das Verbrechen nach dem Eintritt in die Anſtalt begangen ſein. Bei Vergehungen der Zwangs-Arbeiter wider die Ordnung und Disciplin der Anſtalt, die nicht als wirkliche Criminal-Verbrechen anzuſehen, und nicht mit Zuchthaus-, Feſtungs- oder einer härtern Strafe zu belegen ſind, findet kein förmliches richterliches Erkenntniß ſtatt, ſondern es werden nach vorheriger Unterſuchung des Gerichtshalters, die Strafen von der Direction beſtimmt, welche in Peitſchenhieben, Gefängniß, Verlängerung des Aufenthalts auf dem Arbeitshauſe auf 2 bis höchſtens 6 Monate und andern Strafen beſtehen. Die zu dieſer Gerichts-Verwaltung erforderlichen Koſten werden aus der Caſſe des Inſtituts beſtritten.

General-Verſammlung. §. 46. Die General-Direction verſammelt ſich jährlich zwei Mal auf der Landſchaft in Magdeburg, um die Generalia der Anſtalt zu überlegen.

Dieſer Verſammlung wohnen ſämmtliche Mitglieder derſelben bei. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß ein Mitglied von der perſönlichen Beiwohnung der Conferenzen abgehalten würde, ſo ſtellen Wir einem jeden ſtändiſchen Mitgliede frei, einen beſtimmten, nach ſeinen Verhältniſſen und ſonſtigen Eigenſchaften dazu fähigen Stellvertreter mit Einverſtändniß der Stände zu wählen, welcher bei Unſerm General-Directorio zur Genehmigung vorgeſchlagen werden muß.

Oeftere Verſammlung der in Magdeburg gegenwärtigen Mitglieder. §. 47. Weil aber bis zur General-Verſammlung die, beſonders in den erſten Jahren, vorkommenden vielen Geſchäfte nicht ausgeſetzt werden können, ſo ſollen aus den Mitgliedern der General-Direction die in Magdeburg ſich aufhaltenden Mitglieder, ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert, zuſammentreten und über die vorkommenden Angelegenheiten berathſchlagen und verordnen. Zum Reſſort dieſer anweſenden Mitglieder gehört nun beſonders das im §. 45. unter 3—9 vorgeſchriebene, welchem gemäß ſie die genaueſte Aufſicht über die Anſtalt haben, auf die wegen Ablieferung der Aufgegriffenen abgehaltenen Protokolle verfügen, die Annahme oder Entlaſſung der Abgelieferten verordnen, durch ein oder zwei Mitglieder die Verwaltung des Hauſes öfters und unerwartet unterſuchen laſſen, monatlich die Haupt- und Nebencaſſe revidiren, und auf alle Anfragen der Special-Inſpection, deren hernach noch näher gedacht wird, beſcheiden müſſen. Sie müſſen ſich des Endes von der Special-Inſpection und beſonders von dem Inſpector und Controleur wöchentliche Liſten von den zugekommenen, abgegangenen und noch vorhandenen Bettlern, von ihrem Geſundheitszuſtande, Betragen ꝛc. einreichen, wie auch monatliche Rapports, nach einem ihnen vorzuſchreibenden und alle wiſſenswürdige Gegenſtände enthal-

tenden Schemate, erſtatten laſſen, woraus die ganze Verwaltung überhaupt, beſonders die Fabrikation, öconomiſche Vorräthe und Bedarf nebſt den übrigen Geſchäften überſehen werden kann. Jedoch darf in ſolchen Fällen keine Veränderung der Einrichtung der Anſtalt von den gegenwärtigen Mitgliedern allein vorgenommen oder höhern Orts vorgeſchlagen werden, vielmehr müſſen dieſelben allein bei der Adminiſtration ſtehen bleiben. Sie können allenfalls nur interimiſtiſche Proben verfügen, wobei die Beſchlüſſe nur bis zur nächſten General-Verſammlung der Direction gelten, und ſie ſind bei allem, was nicht die gewöhnliche Adminiſtration betrifft, jedes Mal bei dem Beſchluſſe die Urſach anzuführen verbunden, warum ſolches bis zur nächſten General-Verſammlung der Direction nicht ausgeſetzt bleiben konnte.

Directorium der General-Direction und Rangordnung der Mitglieder.

§. 48. Das Directorium in der General-Direction führt den erſten Zeitraum von ein oder zwei Jahren einer von den Kammer-Deputirten.

Hiernächſt aber ein von den übrigen Mitgliedern der Direction zu wählendes, von Unſerm General-Directorio zu beſtätigendes Mitglied auf eine gleiche Zeit.

Der jedesmalige Director giebt, wenn die Stimmen der Mitglieder gleich und nicht im Uebergewicht ſind, den Ausſchlag, erbricht die einkommenden Sachen und befördert ſie zum Vortrage. Erhält der Director Abhaltung, ſo muß das älteſte von den anweſenden Mitgliedern der Direction ſeine Stelle verwalten; übrigens wird die Anciennität und der Rang der Mitglieder bei der Einrichtung der Anſtalt durch das Loos, demnächſt aber durch die Zeit des Eintritts in das Collegium, beſtimmt. Die nach dem Schluß der Majorität abgefaßten Concepte werden von ſämmtlichen zu der Zeit in Magdeburg gegenwärtigen Mitgliedern der Direction, die Reinſchriften aber von dem Director und von dem älteſten der anweſenden ſtändiſchen Mitglieder unterſchrieben.

Unterbediente bei der General-Direction.

§. 49. Als Unterbediente bei der General-Direction werden angeſtellt:

ein Rendant der Hauptcaſſe, der zugleich die Stelle eines Secretairs und eines Regiſtrators mit verſieht,

ein Copiſt, der zugleich bei der Special-Direction benutzt wird, und

ein Bote zum Umhertragen der Sachen.

Die freie Wahl dieſer Unterbedienten, ſo wie Beſtimmung ihrer Pflichten, wird der General-Direction überlaſſen, jedoch ſind dieſelben demnächſt zur Beſtätigung bei Unſerm General-Directorio zu präſentiren.

Uebrigens iſt die Hauptcaſſe, der mehreren Sicherheit und Erſparung wegen, auch zur Bequemlichkeit der dazu abliefernden Kreiscaſſen, bei der Magdeburgiſchen Kriegscaſſe vorerſt zu errichten, und einem ihrer Officianten für den erſten Beſetzungsfall anzuvertrauen.

Inſpection des Hauſes.

§. 50. Die Special-Inſpection der ganzen Anſtalt wird von einem Gerichtshalter, einem Inſpector und einem Controleur geführt, deren erſte vorgeſetzte Inſtanz die General-Direction iſt, und wovon, beſonders der Inſpector, die Aufſicht über das Ganze des Hauſes, über alle Bewohner und über die Oeconomie führt; er iſt zugleich Rendant der Nebencaſſe des Hauſes. Ihm zur Seite ſteht der als Controleur beſtellte zweite Aufſeher, und unter demſelben werden

zwei Spinnmeiſter nebſt Frauen,

ein Hausvater und Hausmutter, welche zugleich das Gartenweſen beſorgen ſollen,

ein Zuchtmeiſter und Thorhüter,

ein Nachtwächter und Hausknecht,
eine Köchin und
eine Krankenpflegerin,
im Hauſe angeſtellt.

Außerdem wird noch
ein Prediger, Schulhalter, Arzt und Wundarzt
angenommen.

Die nähere Beſtimmung der Pflichten dieſer Officianten, ſo wie die Vorſchriften wegen der innern Verfaſſung des Hauſes, der Oeconomie und Polizei in demſelben, ſoll in einem beſondern Reglement für das Haus erfolgen.

Militairiſcher Beiſtand. §. 51. Zur Sicherheit der in dem Arbeitshauſe befindlichen Nebencaſſe, und zur innern Sicherheit des Hauſes, ſoll eine Schildwache geſtellt, und zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Falls, auf Anſuchen der Direction oder Inſpection des Inſtituts, der nöthige Beiſtand von Unſerm Militair geleiſtet werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Unterhaltungsquellen der Zwangs-Arbeitsanſtalt.

Freiheiten der Anſtalt. §. 52. Um den Provinzen alle Koſten möglichſt zu erſparen, bewilligen Wir der Anſtalt hiermit entweder die Portofreiheit, weßhalb derſelben ein öffentliches Siegel geſtattet wird, oder dafür ein angemeſſenes Averſum aus der General-Poſtcaſſe, ferner die Stempel- und Sportelfreiheit, ſo wie den Arbeitshäuſern ſelbſt die Acciſefreiheit, jedoch mit Ausſchluß der ausländiſchen Bedürfniſſe.

Zur Verhütung aller Mißbräuche bei der Freiheit von der Acciſe, ſoll ſolche jedoch durchaus bezahlt, und der Betrag von den einländiſchen Bedürfniſſen, alle Monat von dem Acciſeamte der Stadt, worin das Zwangs-Arbeitshaus befindlich, der Inſpection des Hauſes zurückgegeben werden. Auch ſollen alle bei dieſer Anſtalt angeſtellten und mit Gehalt verſehenen Officianten von Erlegung der Chargen-, Stempel- und Canzleigebühren gänzlich frei ſein.

Unbeſtimmte Einnahmen. §. 53. Zu den Einnahmen, wovon ein Theil der Unterhaltungskoſten beſtritten werden können, gehören

Verdienſt der Arbeiter. 1) Alles, was von den Arbeitern durch die Beſchäftigung derſelben verdient wird.

Zuſchuß von den Gerichts-Obrigkeiten für Sträflinge. §. 54. 2) Die von den Gerichts-Obrigkeiten für die Verbrecher, welche ſie an die Arbeitsanſtalt nach §. 8. dieſes Reglements abliefern, zu leiſtenden Zuſchüſſe, im Fall dieſe ihren Unterhalt nicht ganz durch ihrer Hände Arbeit verdienen.

Strafen. §. 55. 3) Die Strafen derjenigen Perſonen, welche bei dem Aufgreifen und Abliefern der Müßiggänger etwas verſehen, und es dabei an Beobachtung der nöthigen Vorſicht und Sicherheitsnehmung ermangeln laſſen (§. 28. und 29.).

Collecten. §. 56. 4) Das, was bei den nach §. 41. dieſes Reglements zum Beſten der Anſtalt zu haltenden öffentlichen Sammlungen in ſämmtlichen Kirchen der vereinigten Provinzen einkommt.

Nachlaß der Arbeiter. §. 57. 5) Geld und Geldeswerth, ſo der Zwangsarbeiter, welcher mit Tode abgeht, bei ſeiner Aufgreifung bei ſich gehabt hat, oder alles, was er nach ſeinem Abſterben verläßt, oder während ſeines dortigen Aufenthalts ihm zufällt, oder ſelbſt ſich erworben hat, in ſo fern die Landesgeſetze und beſonders Unſer allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 19. §. 50. ꝛc. der Anſtalt, welche in dieſer Rückſicht wegen des geringen Verdienſtes der Arbeiter, als eine Armenanſtalt betrachtet werden ſoll, ein Recht an

dem Nachlaſſe der Verſtorbenen ganz oder zum Theil zuſprechen. Eine Ausnahme hiervon tritt aber bei den nach §. 8. aufzunehmenden Perſonen ein.

Spenden. §. 58. 6) Die Austheilung ſolcher Spenden, wo jeder herzukommende Bettler etwas erhält, oder doch zu erhalten hoffen darf, iſt mit der jetzt zu machenden Einrichtung nicht verträglich. Es ſollen daher ſolche zu dieſer Anſtalt fließen, ſobald weder die Orts-Armencaſſe, noch ſonſt Jemand darauf ein Recht hat.

Feſte Einnahmen oder Beitrag des Landes. §. 59. Die aus dieſen Quellen zu ſchöpfenden Hülfsmittel ſind indeß nicht hinreichend, um die auf 13,680 Thaler berechneten Unterhaltungkoſten davon zu beſtreiten.

Es bleibt vielmehr noch der größte Theil davon unbeſtritten, welcher daher von den Einwohnern der Provinzen, die allein den Vortheil von der Anſtalt haben, durch Beiträge aufgebracht werden muß.

Verheißungen wegen der Verwendung der Fonds und wegen der angenommenen Beitragsgrundſätze. §. 60. Hierbei wollen Wir aber Unſern getreuen Ständen und Unterthanen die Verſicherung ertheilen, daß die Fonds dieſer Anſtalt zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande zu andern, als den in dieſem Reglement beſtimmten Zwecken, weder ganz noch zum Theil verwendet, noch ſolcher über die fixirte Verpflegung der Invaliden erweitert, oder die Verpflegung der Armen willkürlich und ohne Zuziehung Unſerer Stände reichlicher und koſtbarer gemacht werden ſoll, als ſie es nach der mit ſelbigen bei Einrichtung der Anſtalt getroffenen Vereinigung war; woraus von ſelbſt folgt, daß etwanige Ueberſchüſſe den Provinzen eben ſo zu gute kommen, als ſie die aus dem ſteigenden Werthe der Dinge etwa entſtehenden, jedoch mit Einverſtändniß der Stände zu beſtimmenden Erhöhungen aufbringen müſſen. Eben ſo ſollen die aus dieſer Anſtalt nach den Regeln geſellſchaftlicher Verbindungen angenommenen Beitrags-Grundſätze in keinem andern Falle zur Folge gezogen werden, und ſoll den Ständen daraus weder unter ſich, noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachſen.

Beitragsſumme und deren Hauptvertheilung zwiſchen den Provinzen. §. 61. Die vom Lande jetzt aufzubringende Summe beträgt nach dem auf die Erfahrungen anderer Arbeitsanſtalten gegründeten Etat 11,600 Rthlr., und hiervon entrichtet, nach der zwiſchen den Ständen der vereinigten Provinzen getroffenen, von Uns genehmigten Vereinigung, das Herzogthum Magdeburg, mit Einſchluß der Grafſchaft Mansfeld und Ausſchluß des Zieſarſchen Kreiſes, drei Viertel mit 8700 Rthlr., und das Fürſtenthum Halberſtadt ein Viertel mit 2900 Rthlr., ſo daß, wenn es in der Folge etwa rathſam gefunden würde, einen angrenzenden Diſtrikt in die Vereinigung mit aufzunehmen, die dadurch entſtehende Verminderung der Unterhaltungskoſten den Provinzen auch nach dieſem Verhältniß zu gute kommen ſoll.

Beſondere Untervertheilung für jede Provinz. I. II. §. 62. Die Untervertheilungen dieſer Beiträge ſind für eine jede Provinz mit Zuziehung Unſerer getreuen Stände beſonders beſtimmt, und von Uns dahin genehmigt und feſtgeſetzt worden, wie es die Beilagen I. und II. dieſer Verordnung enthalten. Sie ergeben zwar höhere Summen, weil theils eine genaue Vertheilung auf die im vorigen §. benannten Summen nicht möglich war, theils auch für Deckung etwaniger Ausfälle geſorgt werden mußte; indeß wird das, was jede Provinz mehr aufbringt, für ſie beſonders bei der Caſſe verwahrt.

Untervertheilung für Magdeburg §. 63. Im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld iſt bei der Untervertheilung der jährlich aufzubringenden Beitrags-Summe auf die bisherige Laſt der Bettelei, auf das Ver-

und Mansfeld. mögen der Einwohner und die künftige Ernährung der Orts-Armen zugleich Rückſicht genommen, und als Hauptgrundſatz feſtgeſtellt worden:

daß jeder nach ſeinem Vermögen dazu beitrage, und die Laſt überhaupt nach Maßgabe der Kräfte eines jeden mit gleichen Schultern getragen werde.

Hiernach wird alſo ein jeder Stand nach Verhältniß zum Beitrage angezogen.

Dagegen darf aber auch kein Kreis, keine Stadt und kein einzelnes Mitglied ſich von dem Beitrage der Zwangs-Arbeitsanſtalt, bei dem großen Vortheil, den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherſtellung gegen Vagabonden und Bettler genießen wird, ausſchließen, ſondern muß dasjenige unweigerlich entrichten, was ihm entweder nach den für das platte Land angenommenen Grundſätzen, oder nach den Beſchlüſſen der Stadtgemeinden trifft, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehört.

Art der Aufbringung beim Bürger- und ſteuerbaren Stande daſelbſt. §. 64. Was die Beiträge betrifft, welche von der Bürgerſchaft der Städte und von den ſteuerbaren Landgemeinden im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld zu entrichten ſind, ſo werden dieſe auf die Gemeinden im Ganzen beziehungsweiſe, nach dem Servis-Fuß und Contributions-Simplo vertheilt, vom letztern wird jedoch das abgeſetzt, was an Contributionen von den zu Unſern oder andern Aemtern oder Rittergütern gehörigen ſteuerbaren Grundſtücken gegeben wird, da Aemter und Rittergüter ſchon den anſehnlichſten Beitrag leiſten und nicht doppelt angeſtrengt werden können.

In wie fern hierbei vermögende Kämmereien zu Hülfe kommen, oder Armen-, Stadt- und Bürgercaſſen zutreten können, iſt nur nach den Umſtänden und Verfaſſung in einzelnen Fällen zu beſtimmen. Den Landgemeinden bleibt überlaſſen, die Beiträge aus ihren Gemeindecaſſen zu geben, im Fall ſie ihrem Gerichtsherrn nachzuweiſen im Stande ſind, daß die auf ſie fallenden Beiträge ganz oder zum Theil daraus genommen werden können, als welches nach gehöriger Nachweiſung ihnen nie erſchwert werden ſoll. Eben ſo bleibt es denenſelben auch unbenommen, im Fall beſondere Umſtände bei einer Gemeinde die Untervertheilung der nach dem Contributionsfuße im Ganzen auf ſie fallenden Beitragsſumme nach einem andern Fuße rathſamer machen ſollten, dieſes ihrer Gerichts-Obrigkeit nachzuweiſen, und unter deren Genehmigung und Direction den Beitrag nach einem etwa bei Aufbringung der Juſtitien-, Armen- oder anderer gemeinſchaftlich aufzubringenden Gelder in ihrer Gemeinde hergebrachten Maßſtabe unter ſich zu vertheilen.

Halberſtädtſche Untervertheilung. §. 65. Im Fürſtenthume Halberſtadt iſt der jährliche Beitrag auf 1 Groſchen vom Hauſe und 5 Groſchen von der Hufe beſtimmt, und dabei keine Ausnahme bei irgend einem Stande gemacht.

§. 66. Die ſämmtlichen von den verſchiedenen Ständen der vereinigten Provinzen zu erhebenden Beiträge werden halbjährlich, am 1. December und 1. Junius, vorausbezahlt. Doch ſteht es Unſern und den Prinzlichen Beamten, Dom- und andern Stiftern, Klöſtern, der Ritterſchaft und den Städten frei, den ganzen jährlichen Beitrag in dem Termine der erſten Zahlung einzuſchicken. Zur Erlangung eines eiſernen, zu der erſten Einrichtung nöthigen Beſtandes wird jedoch am 1. September d. J. ein vierteljährlicher Beitrag aufgebracht, vom 1. September 1804 an aber bloß der halbjährliche in den benannten Terminen entrichtet.

Unveränderte §. 67. Die Beiträge werden fürs erſte auf drei Jahre ausge-

Beiträge auf die erſten drei Jahre.

ſchrieben, und nach Ablauf dieſes Zeitraums ſoll, in Zuſammenhaltung mit dem gehabten und nunmehro näher zu berechnenden Ausgaben, und nach den gemachten Verſuchen und gefundenen Berechnungen, beſtimmt werden, ob für die folgenden drei Jahre die Beiträge zu vermindern, oder ob es dabei zu belaſſen ſein werde.

Einhebungsart.

§. 68. Was endlich die Art und Weiſe der Einhebung betrifft, ſo werden alle Beiträge

1) vom Lande, namentlich auch von Unſern und den Prinzlichen Aemtern, von der Ritterſchaft und dem ſteuerbaren Stande, desgleichen von Stiftern und Klöſtern durch die Kreiscaſſen, unter Aufſicht der Landräthe;
2) aus den Städten, mit Ausnahme der Stifter und Klöſter, von den Magiſträten erhoben, und halbjährlich an die Hauptcaſſe der Anſtalt poſtfrei geſchickt. Dabei müſſen auf dem Lande oder überhaupt in Abſicht der zu den Kreiscaſſen fließenden Beiträge die Landräthe, in den Städten aber die Magiſtrāte, wegen der von ihnen einzuziehenden Beiträge für die richtige Ablieferung einſtehen, und dafür haften, daß ſolche nach dem feſtgeſetzten Betrage und zu der beſtimmten Zeit eingehen.

Uebrigens werden einem jeden Einnehmer an Recepturgebühren 3 Pfennige vom Thaler der durch ihn eingehenden Gelder bewilliget, die, wie bei den Land-Feuer-Societätsbeiträgen, jeder Zahlende, ſo lange die Umſtände der Caſſe es nicht erlauben, ſolche daraus zu nehmen, beſonders entrichten muß, ſobald der jährliche Beitrag eines Einzelnen oder einer Gemeinde mehr als 1 Thaler beträgt.

Für einen nicht vollen Thaler werden keine Recepturgebühren erlegt.

Bekanntmachung.

§. 69. Endlich werden ſämmtliche Landräthe, Magiſtrāte, Gerichts-Obrigkeiten und übrige Unterbehörden und Gemeinden zur genaueſten Befolgung der von der General-Direction der Anſtalt an ſie ergehenden Verfügungen angewieſen, ſo wie ſich überhaupt ein jeder nach dem Inhalte dieſes Reglements zu achten hat.

Damit aber ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll daſſelbe, wie gewöhnlich, auf dem Lande und in den Städten publicirt und an öffentlichen Orten angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Verordnung vom 9. Auguſt 1804. E. S. de 1804. Thl. 11. Nr. 41. S. 2645.)

Ueber Beſtrafung der in die hieſigen Lande wieder zurückkehrenden über die Grenze gebrachten fremden Landſtreicher.

(Zusatz 11.) Auf Ihren Bericht vom 26. Februar dieſes Jahres finde Ich es für nöthig, daß die geſetzlichen Vorſchriften Theil II. Tit. 20. §. 191. und folgende, des Allgemeinen Landrechts, wegen Beſtrafung fremder Landſtreicher, wenn ſie, des Verbots und der Beſtrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landſtreicher, welche, mit Androhung zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, im Falle des §. 192. über die Grenze gebracht und ihnen zehnjährige Feſtungsſtrafe auf den Fall der Rückkehr angekündigt werden ſoll. Laſſen ſie ſich nichts deſto weniger in den hieſigen Landen betreten, ſo haben ſie zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. Wird am Ende dieſer Strafzeit der Beſtrafte abermals über die Grenze gebracht, ſo iſt ihm lebenswierige Feſtungsſtrafe anzukündigen und im Falle der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zugleich autoriſire Ich Sie, den Juſtizminiſter, dafür zu ſorgen, daß die aus-

dieſem Grunde bisher zu lebenswieriger Einſperrung bereits verurtheilten Landſtreicher, nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit, entlaſſen, und mit der Warnung lebenswieriger Einſperrung über die Grenze gebracht werden. (Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1817. G. S. de 1817. S. 36.)

(Zusatz 12.) Durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J., iſt die lebenswierige Strafe, zu der diejenigen Fremden verurtheilt, welche über die Grenze gebracht, und der ſchon ausgeſtandenen zweijährigen Strafe und des Verbots ungeachtet zurückkehren, auf eine zehnjährige ermäßigt.

Verfahren gegen ausländiſche Vagabonden.

Hierauf iſt die Vollſtreckung der Strafe eingeſchränkt, und es iſt mit den Commandanturen und Regierungen des Diſtricts wegen Entlaſſung ſolcher Subjecte, nach Ablauf der zehnjährigen Strafzeit, die nöthige Rückſprache zu halten, und dafür zu ſorgen, daß ihnen vor dem anderweitigen Transport über die Grenze, zum Protokoll, bei einer zum dritten Mal zu wagenden Rückkehr, eine lebenswierige Einſperrung angedroht werde. (Reſcript vom 8. März 1817. v. Kpz. J. Bd. 9. S. 43.)

(Zusatz 13.) Der Juſtiz-Miniſter kann der von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts, in dem, auf Veranlaſſung der Unterſuchungsſache wider den N. N. auf Erfordern erſtatteten Bericht vom 30. v. M. geäußerten Meinung:

Fortſchaffung der Landſtreicher über die Grenze durch die Polizei.

daß die nach §. 191. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. ſtatt findende Fortſchaffung fremder Landſtreicher, welche ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, über die Grenze, und Androhung einer Strafe, auf den Fall der Rückkehr, nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntniſſes erfolgen könne,

nicht beitreten. Dergleichen Landſtreicher gehören lediglich zur Dispoſition der Polizei-Behörden, welche daher auch vor ihrer Fortſchaffung über die Grenze die geſetzliche Androhung, welche noch keine wirkliche Strafverhängung iſt, zu bewirken haben. Gegen dieſe Verfügungen ſtehet dem Beſtraften nur der Weg der Beſchwerde bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde zu. Wenn die angedrohte Strafe demnächſt in dem Falle der Rückkehr vollſtreckt, und von dem Collegio darauf erkannt werden ſoll, ſo muß, wie ſich von ſelbſt verſtehet, allerdings von demſelben geprüft werden, ob die Strafandrohung zuläſſig geweſen, und ob in dieſem Falle das ergangene Verbot von dem Angeſchuldigten übertreten worden.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat ſich daher künftig der Unterſuchung und des Erkenntniſſes in ſolchen Fällen zu enthalten, und die demſelben zu dieſem Behufe von den Polizei-Behörden überſandten Verhandlungen, derſelben zur eigenen weitern Verfügung zurückzuſenden. (Reſcript vom 17. Mai 1817. v. Kpz. J. Bd. 9. S. 242—34.)

(Zusatz 14ª.) Es iſt kürzlich darüber:

Ueber die Fortſchaffung fremder Landſtreicher.

ob die, nach §. 191. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ſtatt findende Fortſchaffung fremder Landſtreicher, die ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, und die Androhung einer Strafe auf den Fall der Rückkehr nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntniſſes erfolgen könne, und mithin, ob dieſe Fortſchaffung über die Grenze und dieſe Strafandrohung nur von den Juſtizbehörden, nicht aber von der Polizei bewirkt werde und die Juſtizbehörden die geſetzliche Strafe auf deren polizeiliche Androhung zu erkennen gehalten?

zwiſchen Polizei- und Juſtiz-Behörden eine Differenz entſtanden.

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat entſchieden, daß dergleichen Landſtreicher

lediglich zur Diſpoſition der Polizei gehören, und daher letztere auch befugt ſind, ihnen vor ihrer Fortſchaffung über die Grenze die geſetzliche Strafe ihrer Rückkehr anzudrohen und bekannt zu machen, daß gegen dieſe Verfügung nur der Weg der Beſchwerde bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde zuſtehe.

Indem ich dieſe mit der bisherigen Praxis übereinſtimmende Entſcheidung zur Kenntniß Ew. Excellenz und der Königl. Regierung bringe, fordere ich Dieſelbe auf, darauf zu halten, daß die Polizeibehörden

1) den, zur Fortſchaffung aus dem Lande beſtimmten, ausländiſchen Vagabonden, die Rückkehr in den Staat bei Feſtungsſtrafe verbieten,
2) in Anſehung der Strafe in Gemäßheit reſp. des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 191. und der Allerhöchſten Cabinets-Ordre an das Königl. Staats-Miniſterium vom 28. Februar d. J. für die erſte Rückkehr eine zweijährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, für den Fall der zweiten Rückkehr aber zehnjährige Feſtungsſtrafe, und endlich für die dritte Rückkehr lebenswierige Feſtungsſtrafe den auswärtigen Landſtreichern ankündigen, und
3) dieſe Strafandrohung zu Protokoll und auch im Transportzettel bemerken, damit ſie allenfalls von der letzten einheimiſchen Polizeibehörde wiederholt werden könne. (Reſcript des Polizei-Miniſters vom 26. Juni 1817. v. Kpß. A. Bd. 1. S. 192—194.)

(Zusatz 14b.) *Wegen Landesverweiſung ausländiſcher Verbrecher nach ausgeſtandener Straf-Arbeit.* Ich genehmige, Ihrem Antrage vom 10. d. M. gemäß, daß Ausländer nach ausgeſtandener Strafe ſtatt des erkannten Nachweiſes des ehrlichen Erwerbes oder Beſcheinigung der Beſſerung, wenn ſie es wünſchen, über die Landesgrenze gebracht, und mit zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe, für den Fall der Rückkehr bedroht werden. (Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1819. v. Kpß. J. Bd. 13. S. 319.)

(Zusatz 15.) *Verordnung über das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghauſen für die Provinz Weſtphalen.* Nachdem Wir zur Sicherung des Eigenthums und der Perſonen Unſerer getreuen Einwohner der Provinz Weſtphalen vor den Beläſtigungen und Gefahren der Bettelei, denen dieſelben in ihren meiſt zerſtreuten Wohnungen vorzüglich bloßgeſtellt ſind, die Errichtung eines Landarmen- und Arbeitshauſes in dem vormaligen Kloſter Benninghauſen im Lippſtädter Kreiſe des Regierungsbezirks Arnsberg, nach dem Muſter der für dieſen Zweck in andern Provinzen bereits beſtehenden und bewährten gleichen Anſtalten beſchloſſen, und zu dieſem Zwecke die Gebäude nebſt den erforderlichen Grundſtücken und die Einrichtungskoſten aus landesväterlicher Milde verliehen haben: ſo ertheilen Wir auf den Bericht Unſerer Miniſter der Juſtiz und des Innern nachſtehendes Reglement, welches bei Verfolgung des Zwecks der erwähnten Anſtalt zur Grundlage dienen ſoll.

Umfang und Zweck der Anſtalt. 1. Das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghauſen iſt für ſämmtliche Regierungs-Bezirke der Provinz Weſtphalen beſtimmt, und hat den Zweck, alle innerhalb derſelben herumſtreichende muthwillige Bettler und Vagabonden, welche ſich weder zu der im Allgemeinen Landrechte II. 19. §. 4. angeordneten Fortſchaffung über die Grenze, noch in Gemäßheit §. 5. zur Ablieferung an Diejenigen, denen nach den Grundſätzen §. 9—16. deren Verſorgung obliegt, eignen, aufzufaſſen und zur Ordnung und Thätigkeit zu gewöhnen, um dadurch den beſtehenden Verordnungen zur Verſorgung wirklich nothleidender Ortsarmen den nöthigen Nachdruck zu verſchaffen.

Es ſoll durch Errichtung dieſer Anſtalt die Verpflichtung der Gemeinen und Corporationen, für die Verſorgung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder

Sorge zu tragen, nicht gemindert, vielmehr um ſo ernſtlicher beachtet werden, als durch die eröffnete Gelegenheit, ſich widerſpenſtiger Bettler zu entledigen, die Erfüllung derſelben erleichtert wird.

Aufzunehmende Perſonen. 2. Dagegen ſollen aufgegriffen, und in die Anſtalt abgeliefert werden:

a) ausländiſche Landſtreicher (Vagabonden), ohne Unterſchied des Geſchlechts, Standes und Alters, in ſo fern nicht nach der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts II. 19. §. 4., oder in Gemäßheit der mit auswärtigen Staaten wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewieſenen abgeſchloſſenen Conventionen, deren Fortſchaffung über die Grenze erfolgen muß;

b) arbeitsfähige inländiſche Bettler und Landſtreicher, die keinen beſtimmten Wohnort nachweiſen können, und in der Provinz beim Betteln ergriffen werden, ſie mögen aus ſolcher oder aus Unſern andern Provinzen gebürtig ſein;

c) unverbeſſerliche arbeitsſcheue Müßiggänger und Bettler aus der Provinz, welche ein vagabondirendes Leben führen, und denen ohne Erfolg Gelegenheit zum Lebensunterhalte nachgewieſen worden iſt.

Vorläufig ſollen auch Sträflinge aus dem Zuchthauſe zu Herford, welche nach abgeſeſſener Strafe, in Ermangelung des ihnen auferlegten Nachweiſes eines ehrlichen Broderwerbes, noch nicht entlaſſen werden können, aufgenommen werden; jedoch nur ſo lange, bis anderweit für dieſen Zweck geſorgt werden kann.

3. Den Landſtreichern ſollen gleich geachtet werden:

Landſtreichern gleichgeachtete Perſonen. 1) bettelnde (fechtende) ausländiſche Handwerksburſchen, Bediente, Jäger ꝛc.;

2) diejenigen Perſonen, welche ohne die erforderliche beſondere Erlaubniß Unſerer Miniſterien des Innern und des Handels, und Unſerer Provinzial-Regierungen, ein nur auf deren Grund erlaubtes Gewerbe umherziehend betreiben, namentlich Schatten- und Marionettenſpieler, Thierführer, Seiltänzer, Kammerjäger, Keſſelflicker, Muſikanten, Hauſirer ohne Gewerbſchein, mit Zeugniſſen ihrer Ortsbehörde nicht gehörig verſehene Lumpen- und Hedeſammler;

3) diejenigen, welche ein verbotenes Gewerbe umherziehend betreiben, als Würfelträger, Olitätenkrämer, Glücksbudner, Collectanten, Wahrſager, Gaukler und Taſchenſpieler.

4. Unverbeſſerliche Bettler (2. c.) ſind ſolche, welche die zu ihrem nothdürftigen Unterhalt ihnen angewieſenen Mittel nicht ergreifen wollen, bereits zum dritten Male beim Betteln betroffen worden, und durch die Anwendung der Strafen, im erſten Betretungsfalle von 24ſtündigem Gefängniß bei Waſſer und Brod, im folgenden von Verdreifachung dieſer Sitzzeit, nebſt mäßiger körperlicher Züchtigung, nicht gebeſſert worden ſind. Dieſe werden alsdann, in Ermangelung einer Zwangs-Arbeitsanſtalt am Orte, an das Landarmen- und Arbeitshaus abgeliefert.

Es gilt dabei gleich, ob die Bettelei mit Worten oder mit Mienen, innerhalb oder außerhalb der Häuſer, perſönlich oder durch Briefe und Boten verübt, auf Geld oder Lebensmittel und andere Gegenſtände gerichtet wurde.

Aufgreifung. 5. Wer als Landſtreicher oder Bettler (2.) betroffen wird, ſoll ſofort an die nächſte Polizei-Behörde abgeliefert werden. Nach vorſchriftsmäßiger Unterſuchung werden die Landſtreicher (2. a. b.) in das Landarmen- und Arbeitshaus, Bettler (2. c.) aber, ingleichen bettelnde einländiſche Handwerksburſche, an die Polizei-Behörde ihres Wohnorts abgeſendet. Finden ſich unter

den Aufgegriffenen ſolche Perſonen, deren Gewerbe zur Criminal-Unterſuchung ſich eignet, als Wahrſager, Olitätenkrämer, Collectanten ꝛc., ſo ſind ſolche ſofort dem Gerichte zu überliefern.

Verpflichtung wegen Landſtreicher und Bettler.

6. Die Gendarmerie, Polizeidiener und Armenvögte ſind beſonders verpflichtet, Landſtreicher und Bettler anzuhalten; alle Einwohner ſind hierzu befugt und verpflichtet, ſelbige dann der Ortspolizei-Behörde ſogleich zu überweiſen, auch mindeſtens von deren Daſein dieſelbe zu unterrichten, wenn ſie behindert werden, ſolche ſelbſt anzuhalten.

7. Niemand darf, bei 8 bis 16 gGr. Strafe, dem Bettler eine Gabe reichen, den Landſtreichern oder ihnen gleichgeachtete Perſonen etwas verkaufen oder vertauſchen oder abkaufen, noch ſich derſelben bedienen, oder an ihren Spielen u. ſ. w. Antheil nehmen.

8. Wer wiſſentlich oder unter Verſäumniß der allgemeinen polizeilichen Vorſchriften wegen Aufnahme von Fremden einen Landſtreicher oder Bettler bei ſich duldet, und ihm einen Aufenthalt in ſeinem Hauſe geſtattet oder ihn verheimlicht, verfällt in eine Strafe von drei Thaler, es möchte denn im wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pflicht der Menſchlichkeit die Aufnahme geboten haben, in welchem Falle jedoch innerhalb zwölf Stunden die Polizei-Behörde zu benachrichtigen iſt.

9) Keiner Unſerer Unterthanen, insbeſondere aber die Schiffer, Fährleute, Fuhrleute, Poſtknechte, Förſter, Zollbeamte u. ſ. w. ſoll bei fünf Thaler Strafe unbekannten, ſich augenfällig als Bettler oder ſonſt verdächtig erweiſenden, Perſonen zu ihrem Eintritt ins Land und weitern Fortkommen behülflich ſein, ſolche vielmehr ſofort über die Grenze zurückweiſen.

10) Endlich ſoll Niemand das Vagabondiren und Betteln durch wiſſentliche heimliche Beherbergung von Vagabonden und Bettlern, Abfaſſung von Bettelbriefen für dieſelben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und dem Transporte, Ertheilung von Zeugniſſen zum Betteln auf Brand und andere Unglücksfälle, oder gar von falſchen Legitimations-Papieren irgend einer Art, vorſätzlich begünſtigen, bei Vermeidung von 10 bis 50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe.

11. Die oben beſtimmten Strafen (7. 8. 9. 10.) ſollen überall im zweiten Uebertretungsfalle, und gegen Schenk- und Gaſtwirthe gleich im erſten Falle verdoppelt, gegen alle zur Polizeipflege beſonders verpflichtete Perſonen verdreifacht, in jedem folgende Falle verſchärft, bei Schenk- und Gaſtwirthen aber der dritte Straffall mit Verluſt der Befugniß zur Schenk- und Gaſtwirthſchaft beſtraft werden.

Behörden für Straffälle.

12. Die Unterſuchung aller rückſichtlich des Vagabondirens und Bettelns und Begünſtigung deſſelben verübten polizeilichen Straffälle gebührt der Ortspolizei-Behörde, welche die Verhandlungen zur Feſtſetzung der Strafe und nach Umſtänden zur nähern Ermittelung dabei etwa überſehener weſentlicher Umſtände der landräthlichen Behörde abgiebt, mit Vorbehalt der Berufung an die Regierung; die feſtgeſetzten Geldſtrafen fallen der Orts-Armencaſſe zu; im Landarmen- und Arbeitshaus-Etat ſoll jedoch ein Fond zu außerordentlichen Belohnungen hierin vorzüglich thätiger und verdienſtlicher unterer Polizeibeamten beſtimmt, und ſolche auf den Antrag der Regierungen vom Ober-Präſidenten angewieſen werden.

Aufgreifungs-Prämie.

13. Wer einen Landſtreicher oder einen zur Aufnahme geeigneten Bettler aufgreift, und an die Polizei-Behörde abliefert, erhält eine Prämie von 16 Gr., die abſendende Polizei-Behörde von 8 Gr. aus

der Caſſe des Landarmen- und Arbeitshauſes, nach darin erfolgter Ankunft deſſelben.

Transport. 14. Ueber das Verfahren bei der Ablieferung und dem durch bezahlte Führer und nöthigenfalls dazu zu leiſtende Fuhren zu bewirkenden Transport der Landſtreicher und Bettler an das Landarmen- und Arbeitshaus ſoll, vor Eröffnung deſſelben, von Seiten Unſers Ober-Präſidenten eine beſondere Transport-Inſtruction bekannt gemacht werden.

15. Die Anſtalt kann ſich aus den bei Aufgreifung eines Landſtreichers etwa vorgefundenen Geldern und Sachen für den durch denſelben veranlaßten Aufwand, und die bei der Entlaſſung mitzugebende Kleidung und Zehrpfennig entſchädigen; der Ueberreſt wird demſelben bei der Entlaſſung zugeſtellt. Stirbt derſelbe in der Anſtalt, ſo tritt deren geſetzliches Erbrecht ein.

16. Findet ſich bei der Unterſuchung wegen eines zur Anſtalt abgelieferten inländiſchen Landſtreichers, daß zu deſſen Aufnahme eine Ortsgemeinde oder Corporation geſetzlich verpflichtet iſt, ſo hat die Polizei-Behörde deſſelben für die Zurücknahme und Unterbringung des Vagabonden Sorge zu tragen, auch ſich die Erlangung der Koſtenerſtattung von Denjenigen, die dazu verbindlich ſind, angelegen ſein zu laſſen.

Werden arbeitsunfähige einheimiſche Bettler aufgegriffen, ſo ſind dieſelben an die Orts-Armenanſtalten abzugeben. Ergiebt die Unterſuchung, daß ſie aus Mangel der eigenen Orts-Armenanſtalt und vernachläſſigter Fürſorge des Armen-Vorſtandes zum Betteln gezwungen worden ſind, ſo wird die betreffende Regierung nach den Umſtänden ermeſſend beſtimmen, von welcher Behörde der Koſtenerſatz zu tragen iſt.

Aufnahme einheimiſcher Bettler. 17. Die Zahl der aufzunehmenden inländiſchen muthwilligen Bettler (2. c. und b.) wird lediglich durch den zu ihrer Aufbewahrung vorhandenen Raum und durch die vorhandenen Beſſerungsmittel bedingt; ſie findet daher nur ſtatt nach vorgängiger Rückſprache des Ortsarmen-Vorſtandes mit der Inſpection der Anſtalt, und gegen ein nach Abzug des Arbeits-Verdienſtes zu beſtimmendes, von der Orts-Armencaſſe zu bezahlendes Koſtgeld; eben dieſes findet auch in Hinſicht der einſtweilen aus dem Zuchthauſe zu Herford zu übernehmenden Sträflinge (2.) ſtatt, für welche der Fond dieſer Anſtalt das Koſtgeld zahlt.

Dauer der Detention. 18. Die Dauer der Detention ſoll von der ſittlichen Beſſerung der Aufgenommenen und ihrer erlangten Fähigkeit zum ſelbſtſtändigen Broderwerbe, auch ſich etwa hier dazu darbietender Gelegenheit, abhängig ſein, und in Hinſicht der inländiſchen Bettler von der betreffenden Regierung, auf das gemeinſchaftliche Gutachten des Inſpectors und des Geiſtlichen der Anſtalt, beſtimmt werden. Die Direction hat deßhalb von halben zu halben Jahren jeder betreffenden Regierung einen ausführlichen tabellariſchen Bericht über das ſittliche Verhalten der Häuslinge, über ihre Arbeits-Gewöhnung und erlangte Fähigkeit zum eigenen Erwerb und die dazu vorhandene Gelegenheit, mit ihrem und des bei der Anſtalt angeſtellten Geiſtlichen motivirten Gutachten begleitet, zu erſtatten, worauf, ob die Entlaſſung erfolgen könne, oder die Feſthaltung noch fortdauern müſſe, von der Regierung beſtimmt, und dieſe Feſtſetzung den Häuslingen jedesmal bekannt gemacht werden ſoll.

19. Ausländiſche Landſtreicher ſollen jedoch nicht über ſechs Monate in der Anſtalt verweilen, es möchten denn wegen ihrer Auslieferung mit auswärtigen Staaten Verträge beſtehen, in welchem Falle ſolche unmittelbar ſtatt findet.

20. Bei der Entlaſſung werden die ausländiſchen Landſtreicher in der

nächſten Richtung zu ihrer Heimath, unter protokollariſcher Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe bei ihrer Rückkehr, über die Grenze gebracht; wenn dieſe dennoch ſtatt findet, wird mit denſelben nach Maßgabe Unſerer Beſtimmung vom 28. Februar 1817 (Geſetzſamml. S. 36) verfahren.

21. In der Anſtalt ſollen die Landſtreicher und Bettler, je nachdem ſie aus wirklicher Noth oder aus Vorſatz und Gewohnheit und mit Rückſicht auf die Zeit, welche ſie der Bettelei und einem herumſchweifenden Leben ergeben geweſen, milder oder ſtrenger behandelt und verpflegt, insbeſondere für ihre ſittliche und religiöſe Beſſerung, durch Angewöhnung zur Reinlichkeit, Regelmäßigkeit, Thätigkeit und durch Unterricht geſorgt werden.

Eine beſondere von Unſerm Miniſtero des Innern zu erlaſſende Hauspolizei- und Strafordnung wird hierüber die nähern Beſtimmungen ertheilen.

Leitung und Verwaltung der Anſtalt.

22. Die örtliche Aufſicht über die Anſtalt ſoll, ohne unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung, einem in der Nähe wohnenden Beamten oder Privatmanne anvertrauet, die ſpecielle Verwaltung einem Ober-Inſpector übertragen, letzterm ein Verwalter und Stellvertreter in allen Geſchäften, welche erſterer ihm übertragen will, zur Unterſtützung gegeben, außerdem ein evangeliſcher und ein katholiſcher Geiſtlicher, ein Arzt und ein Rechnungsführer, alle jedoch unter Vorbehalt der Kündigung, angeordnet werden, indem weder der Zweck noch die Fonds der Anſtalt geſtatten, Perſonen beizubehalten, welche ihren Pflichten gegen dieſelbe nicht ein ganz vollſtändiges Genüge leiſten. Dagegen ſollen diejenigen derſelben, welche unausgeſetzt ihren Beruf gewiſſenhaft erfüllen, wenn ſie ohne eigene Schuld darin behindert werden, aus dem Fonds der Anſtalt ſich aller Vortheile zu erfreuen haben, welche Unſere allgemeinen Penſions-Beſtimmungen treuen Beamten gewähren.

23. Die obere Leitung der Anſtalt wollen Wir Unſerm Ober-Präſidenten der Provinz Weſtphalen, rückſichtlich aller allgemeinen Verwaltungsgegenſtände, welche die ganze Anſtalt und die Provinz Weſtphalen gemeinſchaftlich betreffen, übertragen: demſelben liegt die Anſtellung der dafür erforderlichen Beamten und die Ertheilung der beſondern Dienſtanweiſungen für dieſelben ob; er iſt für die vollſtändige Erfüllung des Zweckes der Anſtalt und für die Beobachtung der Vorſchriften dieſer Ordnung zunächſt verantwortlich.

24. Nicht weniger liegt indeſſen Unſern Regierungen ob, die Zwecke der Anſtalt auf jede Weiſe zu befördern, und die denſelben von den Ober-Präſidenten etwa übertragenen einzelnen Verwaltungs- und Beaufſichtigungs-Gegenſtände wahrzunehmen. Insbeſondere ſollen bei denſelben die mit dem Armenweſen beauftragten Räthe, als beſtändige Bevollmächtigte des Ober-Präſidenten, dafür wirkſam ſein, die Regierungen in ſtets vollſtändiger Kenntniß von der Lage der Anſtalt zu erhalten, und zu dem Ende alljährlich die ganze Anſtalt auf das ſorgfältigſte gemeinſchaftlich viſitiren, alle Bücher, Verzeichniſſe und Protokolle ſich vorlegen laſſen, Vorräthe aller Art unterſuchen, ſämmtliche Rechnungen mit Zuziehung eines Kalkulators revidiren, zur Super-Reviſion dem Ober-Präſidenten einreichen, und über den Befund aller dieſer Gegenſtände, ſo wie über die vorgefundene zweck- und inſtructionsmäßige Verwaltung der Anſtalt überhaupt, nach zuvor darüber mit dem geſammten Verwaltungs-Perſonal abgehaltener Conferenz, einzeln an ihre betreffenden Regierungen und gemeinſchaftlich an den Ober-Präſidenten berichten, auch außer dieſer Viſitation die Anſtalt zu einer ungewiſſen Zeit zuweilen viſitiren.

25. Der Ober-Präſident hat jährlich eine vollſtändige Rechenſchaft von der geſammten Verwaltung der Anſtalt, von der Anzahl aufgenommener und entlaſſener Perſonen, der von ihnen verfertigten Arbeiten, von dem Caſſenzu-

ſtande und allen ſonſtigen Verhältniſſen durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Fonds. 26. Zur Unterhaltung der Anſtalt, zu deren erſten Einrichtung Wir den Bedarf theils Selbſt verleihen, theils vorſchießen werden, dienen

1) der Arbeitsverdienſt,

2) das Koſtgeld für inländiſche Bettler,

3) die Beiträge der ſämmtlichen Ortsarmen-Fonds oder Gemeindekaſſen; Wir bewilligen derſelben die Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit, ſo wie die Führung eines öffentlichen Siegels.

27. Ein gehörig juſtificirter Etat über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Anſtalt ſoll Unſerm Miniſterio des Innern für das erſte Jahr zur Genehmigung, und demnächſt, ſo oft ſolches von dieſem erforderlich erachtet wird, vorgelegt werden. In der Folge werden dieſe Etats von dem Ober-Präſidenten vollzogen.

28. Die nach dieſem Etat erforderlichen Zuſchüſſe zu den jährlichen Unterhaltungskoſten werden nach Maßgabe der Bevölkerung auf die Regierungsbezirke der Provinz und die hiernach aufzubringenden Quota für jeden Regierungsbezirk auf die einzelnen Gemeinden deſſelben ebenfalls nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt, in ſo fern nicht in einzelnen Regierungs-Bezirken ein Theil des Beitrags aus allgemeinen Armenfonds entnommen werden kann. Es werden ſolche von den Regierungs-Inſtituten-Caſſen erhoben, und halbjährlich **praenumerando** am 1. Januar und 1. Juli an die Caſſe der Anſtalt abgeführt.

29. In den Gemeinden ſelbſt werden aus den vorhandenen allgemeinen Armenfonds zunächſt, und ſo weit es deſſen Mittel geſtatten, die Beiträge gedeckt, bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit der Armenmittel aber von den Gemeinde-Caſſen getragen, und auf die Gemeinde-Etats übernommen.

30. Da übrigens die geſetzliche Verpflichtung jeder Gemeinde zur Verſorgung ihrer hülfsbedürftigen verarmten Mitglieder durch Errichtung dieſes Land-armen- und Arbeitshauſes nur erleichtert, nicht gemindert werden ſoll (1.); ſo erwarten und befehlen Wir, daß die Gemeinde- und Polizei-Behörden bei eigener perſönlicher Verantwortung dafür Sorge tragen ſollen, daß überall, wo es noch nicht oder nur mangelhaft ſtattfindet, die Ortsarmen-Anſtalten zweckmäßig geordnet werden. Dieſe Fürſorge ſoll ſich nicht bloß auf Vertheilung der vorhandenen Armenmittel beſchränken, vielmehr die Austheilung bloßer Spenden künftig gänzlich unterſagt ſein, ohne vorgängige ſorgfältige Erörterung der Würdigkeit und Bedürftigkeit; die Armenmittel und Stiftungen ſollen möglichſt vereinigt, jeden Orts einem beſondern Armen-Vorſtande, aus gemeinſinnigen verſtändigen Einwohnern, übertragen werden, und dieſem die Vorſteher nicht vereinbarter Stiftungen ſich über ihre zweckmäßige Verwendung und Verwaltung auszuweiſen verpflichtet ſein; es ſollen unter Leitung des Armen-Vorſtandes in angemeſſenen Abtheilungen Armenpfleger angeordnet, dieſen die Armen zur nähern Aufſicht und Verwendung der Unterſtützungen überwieſen, überall auf Erforſchung der Verarmungs-Urſachen, der beſten Unterſtützungsweiſen, auf Beſchäftigung, Unterricht, Krankenpflege, Feuerungs-Vorräthe ꝛc. möglichſt Bedacht genommen, und nicht bloß der Linderung gegenwärtiger Armuth, ſondern insbeſondere der Vorbeugung künftiger Verarmung die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit gewidmet werden.

Schluß. 31. Wir übertragen Unſerm Miniſter des Innern die Ausführung und Handhabung der vorſtehenden Verordnung; Unſerm Ober-Präſidenten, Unſern Provinzial-Regierungen und Ober-Landesgerichten, den Landräthen, ſämmtlichen Polizei-Behörden und unteren Polizei-Officianten, der Gendar-

merie, ſo wie allen Unſern Unterthanen der Provinz Weſtphalen befehlen Wir aber, die genaue Handhabung und Befolgung des Inhalts in allen dazu geeigneten Fällen.

Urkundlich haben Wir dieſe Ordnung Allerhöchſtſelbſt vollzogen und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. (Verordnung vom 15. December 1820. v. Kpb. A. Bd. 5 [1]. S. 116—126.)

(Zusatz 16.) Verfahren bei Landesverweiſungen. Der Königl. Regierung wird auf den, die Vagabondin N. N. betreffenden Bericht vom 30. April d. J. bei Rückſendung der eingereichten Beilagen, eröffnet: daß die Entſcheidung darüber, wohin die N. N. transportirt werden ſoll, nicht von dem Richter, ſondern lediglich von der Polizei=Behörde zu geben iſt.

Da übrigens nicht hat ausgemittelt werden können, wo die Benannte gebürtig iſt, ſo iſt ihr die Wahl zu laſſen, über welche Grenze ſie gebracht werden will. Demnächſt iſt ſie, nachdem ſie mit einem Paß und einem mäßigen Reiſe=Gelde verſehen worden, unter ernſtlicher Bedeutung, die hieſigen Staaten bei Vermeidung geſetzmäßiger Strafe nicht wieder zu betreten, über dieſe Grenze zu bringen und darauf, daß ſie nicht wieder zurückkehre, zu halten, ſie aber, wenn ſie dennoch zurückkehren ſollte, nach weiterer geſetzlicher Beſtimmung zu behandeln. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 7. Juni 1822. v. Kpb. A. Bd. 6 [2]. S. 408.)

(Zusatz 17.) Warnung vor der Rückkehr der Landſtreicher. Nach der Anzeige der Regierung zu Erfurt und nach den dem erſtatteten Berichte beigefügten Erkenntniſſe in der Unterſuchungsſache wider die unverehelichte N. N. iſt ſowohl von dem Criminal=Senate, als auch von dem zweiten Senate des Königlichen Oberlandes=Gerichts angenommen worden,

daß, wenn auf die im Theil II. Tit. 20. §. 192. des A. L. R. beſtimmte Strafe der verbotswidrigen Rückkehr in das Land, erkannt werden ſolle, die im §. 194. l. c. vorgeſchriebene Warnung gerichtlich ertheilt ſein müſſe.

Dieſe ſchon durch die Verfügung an den Criminal=Senat des Ober=Landesgerichts zu Halberſtadt vom 17. Mai 1817

v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 242.

verworfene Meinung iſt offenbar ungegründet. Denn die im §. 191. l. c. vorgeſchriebene Wegſchaffung eines fremden Landſtreichers, dem kein ſonſtiges Verbrechen zur Laſt fällt, und die dabei nöthige Bekanntmachung wegen der auf den Fall der Rückkehr ihm bevorſtehenden Strafe, iſt ein Geſchäft der Polizeibehörde und nicht des Gerichts. Das Amt des letztern tritt erſt alsdann ein, wenn die Rückkehr des Verbotes ungeachtet, erfolgt, und es darauf ankommt, nicht allein die Wahrheit des facti der Rückkehr, ſondern auch die Zuläſſigkeit der dem Rückkehrenden von der Polizeibehörde ertheilten Warnung, zu prüfen. Nirgend aber iſt vorgeſchrieben, daß dieſe Warnung von dem Richter und in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntniſſes geſchehen müſſe. Was zur Unterſtützung des angenommenen Grundſatzes in dem von dem Criminal=Senate an die Regierung zu Erfurt erlaſſenen Schreiben vom 15. October d. J. angeführt worden, iſt von keiner Erheblichkeit. Der Bezug auf den §. 572. der Criminal=Ordnung paßt nicht, da in demſelben ein auf Landesverweiſung und das Verbot der Rückkehr ergangenes Erkenntniß vorausgeſetzt, nicht aber beſtimmt wird, auch hier, an dieſem Orte, gar nicht hat beſtimmt werden können, daß in allen und jeden Fällen, mithin auch in ſolchen, wo von keinem Verbrechen, ſondern nur von der Landſtreicherei die Rede iſt, über die Wegſchaffung aus dem Lande und die dem Wegzuſchaffenden dabei zu ertheilende Warnung von den Gerichten erkannt werden müſſe.

Daß den Verhandlungen der Polizeibehörden, nach welchen dergleichen Warnungen ertheilt werden, völliger Glaube beizulegen ſei, und alſo das Factum dieſer Warnung, ſollte der Angeſchuldigte ſolches läugnen, durch dieſe Verhandlungen erwieſen werde, iſt keinem Zweifel unterworfen, da die Verhandlungen **in officio** aufgenommen werden. Außerdem kann ja die Gewißheit, daß der über die Grenze gebrachte, und wegen der Folgen der Rückkehr verarmte Angeſchuldigte mit dieſen Folgen bekannt ſei, auch auf andern Beweiſen, als den polizeilichen Protokollen, beruhen, und der in Bezug darauf in dem Schreiben vom 15. October v. J. angeführte Grund iſt alſo in keinem Falle durchgreifend.

Der Juſtiz-Miniſter zweifelt nicht daran, daß das Königliche Ober-Landesgericht in künftigen Fällen bei nochmaliger ſorgfältiger Erwägung die angenommene Meinung wieder aufgeben und kein Bedenken finden werde, auf die im §. 192. l. c. des A. L. R. feſtgeſetzte Strafe zu erkennen, ohne eine vorausgegangene gerichtliche Verwarnung jederzeit zu fordern. (Reſcript vom 6. December 1822. v. Kpʒ. J. Bd. 20. S. 297.)

(Zusatz 18.) Bei Remiſſion der mittelſt Bericht vom 4. d. M. eingereichten Acten, in der Unterſuchungs-Sache wider N. N. wird der Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts angewieſen, auf die im §. 23. seq. des Reglements vom 31. Auguſt 1800 *) feſtgeſetzten Strafen der Vagabondität ſeiner Seits nicht ferner zu erkennen, ſondern die Detention lediglich der Regierung zu überlaſſen, die Vagabondität mag mit einem Verbrechen anderer Art, welches zur Cognition des Criminal-Senats unſtreitig gehört, concurriren oder nicht, und muß im erſten Falle der Verbrecher, nach gebüßter Criminal-Strafe, der Polizei-Behörde überlaſſen werden. (Reſcript des Juſtiz-Miniſters vom 27. Januar 1823. v. Kpʒ. J. Bd. 21. S. 329—330 und v. Kpʒ. A. Bd. 7 [4]. S. 896.)

Die Detention der Vagabonden gehört zum Reſſort der Königl. Regierungen.

(Zusatz 19.) a) Das im zweiten Bande der Rabeſchen Sammlung Preußiſcher Geſetze und Verordnungen abgedruckte Reglement der Landarmen- und Beſſerungsanſtalt zu Tapiau für Oſtpreußen, Ermeland, Litthauen und die Kreiſe Marienwerder und Rieſenburg vom 31. October 1793 enthält §. 27. die Beſtimmung, daß ausländiſche Vagabonden, welche ſich zum erſten Male im Lande betreffen laſſen, gezüchtigt und unter der Verwarnung, nicht wieder zu kommen, über die Grenze transportirt werden ſollen. Sodann heißt es darin:

Beſtrafung fremder Landſtreicher mit Bezug auf das Reglement für die Beſſerungs-Anſtalt in Tapiau in Oſtpreußen.

> Kommt ein ſolcher Vagabond zum zweiten Male ins Land, ſo wird er auf ein Jahr in die Feſtung verurtheilt, und im dritten Betretungsfalle auf eine unbeſtimmte Zeit bis zu ſeiner Beſſerung in das Tapiauſche Arbeitshaus gebracht.

Dieſe provinziellen Beſtimmungen ſind alſo milder als die Strafen des Allgemeinen Landrechts §. 192. Tit. 20. Thl. II. seq. und der Verordnung vom 28. Februar 1817, welche bei der erſten Rückkehr in zweijähriger, bei der zweiten in zehnjähriger Feſtungsſtrafe beſtehen — und ſie ſind von uns auch zu verſchiedenen Malen als Norm bei rechtlichen Entſcheidungen zu Grunde gelegt worden.

Neuerlich aber ſind wir über die Geſetzmäßigkeit dieſes Verfahrens aus dem Grunde zweifelhaft geworden, weil nach §. 2. des Publications-Patents zum oſtpreußiſchen Provinzial-Recht vom 4. Auguſt 1801 alle diejenigen provinziellen Verordnungen, welche in das Provinzial-Geſetzbuch weder aufgenommen

*) Dieſes Reglement hat der Herausgeber nirgends auffinden können.

noch auf welche in demſelben Bezug genommen worden iſt, für aufgehoben zu achten ſind, und die Gültigkeit des Landarmen-Reglements in Abſicht deſſen weder das erſtere noch das letztere Erforderniß vorhanden iſt, dadurch ihr Ziel erreicht zu haben ſcheint. Auf der andern Seite läßt ſich dagegen freilich einwenden, daß das Landarmen-Reglement, welches in polizeilicher Hinſicht noch jetzt Gültigkeit hat, als Polizeigeſetz gerade durch die in fine des §. 2. des gedachten Publications-Patents in Abſicht der Verordnungen, welche keine Rechtsmaterie, ſondern bloß Finanz- oder Polizei-Einrichtungen betreffen, getroffene einſchränkende Feſtſetzung von jener Aufhebung ausgenommen und in Kraft gelaſſen worden ſei, indeſſen wird der hierdurch aufgeſtellte Zweifel nicht erledigt, weil die oben erwähnten Strafbeſtimmungen des Landarmen-Reglements allerdings eine Rechtsmaterie betreffen und es mithin nicht bloß Finanz- oder Polizei-Einrichtungen enthält.

Da dieſer Gegenſtand öfters zur Sprache kommt und für die künftige Geſetzgebung von Einfluß ſein dürfte, ſo haben wir uns demnach für verpflichtet gehalten, Euer Excellenz erleuchtete Entſcheidung uns darüber ehrerbietigſt zu erbitten:

ob den Strafbeſtimmungen des Landarmen-Reglements noch gegenwärtig rechtliche Gültigkeit beizulegen ſei oder nicht.

(Anfrage des Litthauiſchen Ober-Landesgerichts vom 28. Febr. 1824.)

b) Indem ich den von Euer Excellenz mir mit dem geehrteſten Schreiben vom 26. v. M. gefälligſt communicirten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Inſterburg vom 28. Februar c. zurückzuſenden mir die Ehre gebe, nehme ich keinen Anſtand, der von Euer Excellenz geäußerten erleuchteten Meinung,

daß das Reglement der Landarmen- und Beſſerungs-Anſtalt zu Tapiau vom 31. October 1793 in Bezug auf die darin §. 27. beſtimmte Beſtrafung fremder Landſtreicher und ihrer Rückkehr in das Land nach erfolgter Wegſchaffung über die Grenze, jetzt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden könne,

aus den dabei angeführten Gründen völlig beizutreten. (Schreiben des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 9. April 1824.)

c) Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 28. Febr. d. J., nach geſchehener Communication und in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Miniſterium des Innern, eröffnet,

daß das Reglement der Landarmen- und Beſſerungs-Anſtalt zu Tapiau vom 31. October 1793 in Bezug auf die darin §. 27. beſtimmte Beſtrafung fremder Landſtreicher und ihrer Rückkehr in das Land, nach erfolgter Wegſchaffung über die Grenzen, jetzt nicht mehr zu Anwendung gebracht werden könne,

vielmehr das gedachte Vergehen nach den Vorſchriften der allgemeinen Geſetze zu beurtheilen iſt. (Reſcript vom 23. April 1824. v. Kpt. J. Bd. 23. S. 91—94.)

(Zusatz 20.) Ueber die Beſtreitung der Unterhaltungskoſten für verhaftete Vagabonden.

Es kann keine Veranlaſſung gefunden werden, die Königl. Regierung nach ihrem Antrage am Schluſſe des Berichts vom 2. v. M. im Allgemeinen zu ermächtigen, die Unterhaltungskoſten für verhaftete Vagabonden in den vormals Sächſiſchen Landestheilen auf den Fonds der Regierungs-Haupt-Kaſſe zu polizeilichen Zwecken anzuweiſen. Die Unterſuchung gegen die in einem Polizei-Bezirke aufgegriffenen Vagabonden gehört, nach der ganz richtigen Bemerkung der Königl. Regierung vor diejenige Behörde, welcher in demſelben die Polizei-Gerichtsbarkeit zuſteht, mit dieſer iſt aber die Verpflichtung unzertrennlich verbunden, für den Unterhalt und die Bewachung während

der Haft im Polizei=Gefängniſſe zu ſorgen, und in dem Falle, daß die Gefangenen unvermögend ſind, für die Koſten aufzukommen. Da nun in dieſen Beziehungen bei den ehemals ſächſiſchen Polizei=Gerichtsbarkeiten keine Veränderung eingetreten iſt, ſo folgt daraus, daß auch die diesfällige Verpflichtung ihnen nicht abgenommen und auf die Staats=Caſſen übertragen werden kann. Die Bezugnahme das vormals giltige ſächſiſche Generale vom 3. Auguſt 1808 dürfte eine Aenderung hierin um ſo weniger bewirken, als eines Theils daſſelbe überhaupt nicht mehr zur Richtſchnur dienen kann, andern Theils aber im Weſentlichen nur Vorſchriften über die Fortſchaffung der ausländiſchen Vagabonden enthält, an deren Stelle jetzt die eingeführten Transport=Inſtructionen treten, und allein zur Anwendung kommen. Es kommt daher nur darauf an, daß hiernach allenthalben genau verfahren, außerdem aber, bei den beſonders erwähnten Bezirken, welche bei ihrer vom Auslande umſchloſſenen Lage an ſich eine vorzügliche Aufmerkſamkeit erfordern, auch beſonders auf Befolgung der verſchiedenen mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſenen Conventionen gehalten werde. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 2. Juli 1824. v. Kpß. A. Bd. 8 ². S. 538—539.)

(Zusatz 21.) *Ueber die Detention der Bettler und Vagabonden.* Der hieſige Magiſtrat wird auf den Bericht vom 6. Auguſt v. J. wegen der Detention der Bettler, Vagabonden ꝛc. veranlaßt, ſich in denjenigen Fällen, wenn die Detention auf eine längere als dreimonatliche Friſt feſtgeſetzt werden ſoll, darüber mit dem hieſigen Polizei=Präſidio zu vernehmen, und können beide Behörden im Einverſtändniſſe mit einander, gleich den Regierungen, eine Detentions=Zeit bis zu zwei Jahren beſtimmen. (Reſcript des Miniſters des Innern vom 20. Juli 1824. v. Kpß. A. Bd. 8 ³. S. 889.)

(Zusatz 22.) *Ueber die Correction aufgegriffener Vagabonden.* Der Königl. Regierung wird auf den, unterm 6. d. M. in Betreff des Vagabonden N. N. erſtatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß ein Vagabond an jedem Orte und in jedem Departement, wo er ſich betreten läßt, zur Correction gezogen werden muß, und von einer Erſtattung der diesfälligen Koſten von einem Departement an das andere überall nicht die Rede ſein kann, daher auch die von der Königl. Regierung an das hieſige Polizei=Präſidium wegen Wiedervergütung der durch die zweimalige Detention des ꝛc. N. N. in der Zwangs=Arbeitsanſtalt zu Groß=Salza veranlaßten Koſten, ergangene Requiſition unſtatthaft iſt.

In dem Reſcript vom 30. Mai 1812, worauf die Königl. Regierung in dem unterm 20. Januar 1822, wegen des N. N. an das hieſige Polizei=Präſidium erlaſſene Schreiben, Bezug genommen hat, ſind in dieſer Hinſicht keineswegs andere Grundſätze aufgeſtellt worden. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 22. September 1824. v. Kpß. A. Bd. 8 ³. S. 888—889.)

(Zusatz 23.) *Ueber die Beſtrafung der Rückkehr verwieſener Vagabonden.* Der Königl. Regierung wird, auf den Bericht vom 4. v. M., die Beſtrafung der Rückkehr ausgewieſener Vagabonden betreffend, in der abſchriftlichen Anlage (lit. a.) das Votum des Königl. Juſtiz=Miniſteriums vom 8. d. M., mit welchem das unterzeichnete Miniſterium vollkommen einverſtanden iſt, zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 15. April 1825.)

a) In dem von der Regierung zu Gumbinnen berührten Falle, wenn nämlich ein ausländiſcher Vagabonde zum erſten Male im Lande betroffen wird, tritt die Concurrenz der Gerichte nicht ein, und es wird wegen der Beſtrafung

kein richterliches Erkenntniß abgefaßt. Vielmehr iſt in dieſem Falle bloß von dem Verfahren der Polizei-Behörde die Rede. Die Verfügung vom 23. April pr. an das Ober-Landesgericht zu Inſterburg hat ſich mithin hierauf nicht erſtrecken können. Das Juſtiz-Miniſterium tritt übrigens der Anſicht eines Hochlöblichen Miniſteriums des Innern und der Polizei dahin lediglich bei, daß auch das Verfahren der Polizei-Behörde ſich nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts richten müſſe. (Votum des Juſtiz-Miniſters vom 8. April 1825. v. Kpz. A. Bd. 9^{2}. S. 421—422.)

(Zusatz 24.) Ueber die Erſtattung der Detentionskoſten für aufgegriffene Vagabonden.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Erſtattung von Detentionskoſten für aufgegriffene Vagabonden betreffenden Bericht vom 9. d. M. bemerklich gemacht: daß Dieſelbe die erwähnten Reſcripte vom 10. September 1811 und 14. Auguſt 1817 nicht richtig interpretirt hat.

Ein Vagabond iſt ein ſolcher, der nirgends ein Domicil hat, alſo keinem Orte angehört; und wer keinem Orte angehört, kann auch keiner Provinz angehören, da letztere nur das Congregat mehrerer einzelner Ortſchaften iſt. Es kann daher nur bei ſolchen Perſonen, die irgendwo ein Domicil haben, mithin keine Vagabonden ſind, von Erſtattung der Detentions-Koſten die Rede ſein. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 23. Juli 1825. v. Kpz. A. Bd. 9^{3}. S. 710.)

(Zusatz 25.) Ueber die Beſtrafung der Rückkehr ausgewieſener Vagabonden.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Beſtrafung der Rückkehr ausgewieſener Vagabonden betreffenden Bericht vom 8. d. M. eröffnet: daß nach der richtigen Ausführung des Königl. Juſtiz-Miniſterii, in deſſen Votum vom 8. April d. J. (ſiehe Zuſatz Nro. 23) im Gefolge des §. II. des Publications-Patents zum Oſtpreußiſchen Provinzial-Recht, jetzt nur nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts verfahren werden kann. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 26. Auguſt 1825. v. Kpz. A. Bd. 9^{3}. S. 707.)

(Zusatz 26.) Ueber die Aufbringung der Polizei-Unterſuchungs-Koſten.

Bei Rückſendung der dem Berichte der Königl. Regierung vom 21. Mai d. J. beigefügten Acten, die Verhaftungs- und Verwahrungskoſten für den Dienſtknecht N. N. betreffend, wird Derſelben auf dieſen Bericht bemerklich gemacht: daß nach den jetzt beſtehenden Geſetzen bei Polizei-Vergehen, da dieſe bloß eine Art von Verbrechen ſind, nur die rückſichtlich der Verbrechen allgemein beſtehenden Vorſchriften angewendet werden können, in ſo fern nicht beſondere Geſetze eine Ausnahme begründen. Hiernach kann auch die Frage: wie rückſichtlich der Koſten bei polizeilicher Unterſuchung gegen unvermögende Perſonen zu verfahren? nur nach der Vorſchrift der Criminal-Ordnung §. 623. seq. entſchieden werden, welches auch den Beſtimmungen des §. 24. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts und des Reſcripts vom 14. Mai 1799. Seite 2395 der Myliusſchen Edicten-Sammlung, Band 10 (ſiehe Zuſatz Nro. 7^{b}.) analog iſt ꝛc.

Uebrigens hat der polizeiliche Dispoſitions-Fonds der Königl. Regierung allerdings die Verpflichtung, die auf Domainen-Güter fallenden Polizei-Unterſuchungskoſten zu tragen, wodurch ſich die Anfrage in dem Berichte Derſelben vom 29. März d. J. erledigt, deſſen Beilage hierbei gleichfalls zurückgeht. (Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 16. Juni 1828. v. Kpz. A. Bd. 12^{2}. S. 467—468.)

(Zusatz 27.) Ueber die Auf-

a) Die Königl. Regierung erhält beifolgend in Urſchrift sub lege rem. einen Bericht des Herrn Ober-Präſidenten v. Baſ-

bringung der Unterſuchungs-Koſten in Polizei-Contraventions- und Straf-Sachen.

ſewitz vom 15. v. M. nebſt Anlagen und den eingereichten Acten des Landarmenhauſes zu Landsberg a. W.,

in Betreff der von dem Magiſtrate zu Magdeburg verweigerten Erſtattung der Transport- und Detentionskoſten für den Bäckergeſellen N. N.

mit dem Eröffnen, daß das Betteln als eine Art von Verbrechen angeſehen werden muß, indem es durch die einzelnen Landarmen-Reglements mit Einſperrung in die Landarmen-Häuſer verpönt iſt.

Was nun wegen der Koſten bei Verbrechen überhaupt nach der Criminal-Ordnung §. 623. seq. Rechtens iſt, muß auch bei dem wegen Bettelei Beſtraften ſo lange Anwendung finden, als es nicht durch ſpecielle Geſetze ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt. Eine ſolche Ausſchließung iſt nun, was den vorliegenden Fall betrifft, nirgends, namentlich auch nicht in dem Neumärkſchen Land-Armen-Reglement zu finden. Auf einzelne Reſcripte kann es hierbei nicht ankommen, weil ſie keine Geſetze ſind; es findet ſich aber auch in den in den Anlagen allegirten Reſcripten keine dergleichen Ausſchließung vor. Es kommt daher nur darauf an, ob die Stadt Magdeburg die Verbindlichkeit hat, für die Unterſuchungs-Koſten der Polizei-Contraventionen ihrer Angehörigen überhaupt aufzukommen.

Die Königl. Regierung wird demnach aufgefordert, über den Antrag der Neumärkiſchen ſtändiſchen Landarmen-Direction binnen vier Wochen gutachtlich zu berichten. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 17. Auguſt 1829.)

b) Der Königl. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 2. dieſes

betreffend die Transport- und Detentions-Koſten für den Bäckergeſellen N. N.

hiermit bemerklich gemacht, daß die von Derſelben allegirten §§. 261. und 262. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Sache nichts enthalten. Der erſte Paragraph handelt von Acciſe-Contraventions-Sachen, der andere von fiscaliſchen Unterſuchungs-Sachen, während hier von Polizei-Contraventions-Sachen die Rede iſt.

Könnten dieſe §§. überhaupt in Bezug genommen werden, ſo würden ſie eher gegen die Meinung der Königl. Regierung beweiſen, weil ſie aus Ausnahmen die Regel beſtätigen.

Eben ſo kann es auf die Meinung der Königl. Regierung, daß es zweckmäßiger ſei, die Erſtattung der Koſten in Polizei-Contraventions-Sachen auszuſchließen, nicht ankommen. Das Miniſterium des Innern hält eine ſolche Ausſchließung gleichfalls für zweckmäßig, und hat ſie deßhalb auch bei dem Entwurfe zu dem jetzt zur Berathung vorliegenden neuen Geſetze über die Armen und Vagabonden in Vorſchlag gebracht. Inzwiſchen aber kommt es lediglich auf die beſtehenden Geſetze an, und in Gemäßheit derſelben, insbeſondere des §. 632. der Criminal-Ordnung seq. hat das Miniſterium des Innern in mehreren Fällen dahin entſchieden, daß eine Erſtattung rückſichtlich der durch eine von unvermögenden Perſonen begangene Polizei-Contravention verurſachten Koſten allerdings ſtattfinden müſſe.

Zwar hat ſich das Königl. Juſtiz-Miniſterium geweigert, in Criminal-Sachen aus den unter ſeiner Verwaltung ſtehenden Königl. Criminal-Fonds des Großherzogthums Poſen an Kurmärkſche Städte Criminal-Unterſuchungs-Koſten zu erſtatten; allein da daſſelbe ſich gleichfalls rückſichtlich dieſer Weigerung auf kein Geſetz hat beziehen können, ſo iſt dieſe Differenz zur Zeit noch unent-

ſchieden, und dem Miniſterio des Innern bleibt für jetzt nichts übrig, als in allen Fällen den von ihm aufgeſtellten Grundſätzen treu zu bleiben.

Hiernach wird die Königl. Regierung angewieſen, die für den N. N. liquidirten Koſten aus demjenigen Fonds zu erſtatten, aus welchem Sie die Koſten für daſige Polizei-Gefangene zu berichtigen hat.

Uebrigens erſcheinen die einzelnen Poſitionen ad I. und ad II. der Liquidation zu hoch, und es bleibt der Königl. Regierung überlaſſen, ſie zu moniren, und ſich die Befugniß zu ſo hoher Verwendung von dem Liquidanten nachweiſen zu laſſen. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 22. September 1829.)

c) In Erwiederung auf den Bericht vom 8. dieſes
betreffend die Koſten der polizeilichen Unterſuchungen
wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß ſämmtliche Beilagen ihres Berichts vom 2. d. M.
den Bäckergeſellen N. N. betreffend,
an den Herrn Ober-Präſidenten v. Baſſewitz remittirt worden ſind.

Uebrigens muß es lediglich bei der Verfügung vom 22. v. M. verbleiben.

Das Miniſterium des Innern will zwar keineswegs verkennen, daß die fragliche Erſtattung der Koſten ſchwierig iſt, und hat deßhalb auch ſelbſt in dem Entwurfe zur neuen Armen-Ordnung in dem Theile derſelben, welcher von Beſtrafung der Bettler und herumſchweifenden Perſonen handelt, die Ausſchließung der Erſtattung in Vorſchlag gebracht. Allein für jetzt kann man ſich nur an die beſtehenden Geſetze halten.

In dieſer Beziehung wird der Königl. Regierung das unterm 16. Juni 1828 an die Regierung zu Potsdam in causa den Dienſtknecht N. N. erlaſſene Reſcript *) anliegend in Abſchrift mitgetheilt, vor deſſen Erlaß das Miniſterium des Innern nicht allein die Berichte der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., ſondern auch den der Regierung zu Breslau erfordert, und daraus die Ueberzeugung entnommen gehabt hat, daß auch früher in der Regel nach gleichen Grundſätzen verfahren worden iſt.

Was die von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen der Koſten in fiscaliſchen Unterſuchungen betrifft, wobei Sie in dieſer Beziehung in dieſem Berichte keinen ſpeciellen §. allegirt, allein zweifelsohne den §. 262. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung gemeint hat, ſo iſt dieſer §. bei der Redaction des Anhanges nicht vollſtändig genug gefaßt worden.

Das Königl. Juſtiz-Miniſterium hat nach Grävell's Commentar zur allgemeinen Gerichts-Ordnung ad Thl. 1. Tit. 35. §§. 81 — 85. Seite 339 declarirt, daß dergleichen Koſten aus den Einkünften der Gerichtsbarkeit genommen werden müſſen, wodurch denn doch mittelbar auch bei fiscaliſchen Unterſuchungsſachen die Jurisdictionarien betroffen werden.

Es kann aber auch überall nicht auf die Vorſchriften wegen der fiscaliſchen Unterſuchungen ankommen, da hier nicht von dieſen, ſondern von Polizei-Vergehen die Rede iſt. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 19. October 1829. v. Kpß. A. Bd. 13⁴. S. 879 — 883.)

(Zusatz 28.) Was aber die aufgeworfene allgemeine Frage:

Ob und wie Eltern für das Betteln

ob und wie Eltern für das Betteln ihrer Kinder beſtraft werden können?

betrifft, ſo muß die Königl. Regierung auf das Allgemeine Land-

---

*) Confer. Zuſatz Nr. 26.

ihrer Kinder beſtraft werden können? recht Thl. II. Tit. 20. §§. 67 — 70. hingewieſen werden, wodurch beſtimmt worden, »daß der, welcher ſich eines Andern zur Ausführung eines Verbrechens bedient, eben ſo beſtraft wird, wie Derjenige, welcher ein ſolches Verbrechen ſelbſt und unmittelbar begangen hat, und zwar, wenn er gegen den Thäter in dem Verhältniſſe eines Vorgeſetzten oder einer Reſpects-Perſon ſteht, als Rädelsführer beſtraft werden ſoll«. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 17. November 1829. v. Kptz. A. Bd. 13 ⁴. S. 878.)

(Zusatz 29.) Die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1819 (Jahrbücher Bd. 13. S. 319. Confr. Zuſatz Nro. 14ᵇ.)

Auch gegen Ausländer iſt auf Detention und nicht bloß auf Transport über die Grenze zu erkennen. betreffend den ſtatt der erkannten Detention eines Ausländers bis zum Nachweis der Beſſerung oder des ehrlichen Erwerbes, nachgelaſſenen Transport über die Grenze,

hat, wie dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den Bericht vom 11. v. M. eröffnet wird, in den Strafbeſtimmungen nichts verändert, wie ſchon daraus folgt, daß ſolche nicht durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht worden iſt. Es kann daher nach wie vor gegen Ausländer, in ſo fern ſolche nicht zu den fremden Landſtreichern zu zählen und deßhalb zur Wegſchaffung über die Grenze zu verurtheilen ſind, in den dazu geſetzlich beſtimmten Fällen nur auf die Detention bis zur Beſſerung oder bis zum Nachweiſe eines ehrlichen Erwerbes erkannt werden. Auf eine in der Unterſuchung ſelbſt abzugebende Erklärung des Angeſchuldigten darüber, ob er dieſer Detention den Transport über die Grenze vorziehe, kommt es nicht an. Erſt wenn die ſonſt erkannte Strafe vollſtreckt worden, ſteht es dem zur Detention verurtheilten Ausländer frei, auf ſeine Fortſchaffung über die Grenze anzutragen. Die Allerhöchſte Cabinets-Ordre enthält mithin nur eine den Vorſtehern der Straf-Anſtalten ertheilte Anweiſung und keine Vorſchrift für den erkennenden Richter. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 13. Mai 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 408.)

Fünfter Abſchnitt.

Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.

Verbrechen der beleidigten Majeſtät: 1) gegen den Landesherrn; §. 196. Wer das Oberhaupt des Staats in ſeiner Würde perſönlich beleidigt, ohne daß dabey eine hoch- oder landesverrätheriſche Abſicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majeſtät.

§. 197. Thätliche Beleidigungen dieſer Art, wenn ſie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich geweſen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerdts nach ſich.

§. 198. Bey dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bey hinzukommenden mildernden Umſtänden, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in Sechs- bis Zehnjährige Feſtungsſtrafe verwandelt werden.

§. 199. Wer ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät durch ehrenrührige Schmähungen des Ober-

haupts im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern ſinnlichen Darſtellungen, ſchuldig macht; der hat Zwey= bis Vierjährige Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 200. Auch ſchon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Perſon und Handlungen deſſelben, ſollen mit Gefängniß= oder Feſtungsſtrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden.

(Zusatz 1.) Erläuterung der das Majeſtätsverbrechen betreffenden §§. 199—200.

Der Juſtiz=Miniſter hat ſich bewogen gefunden, das mittelſt Berichts des Criminal=Senats des Königl. Ober=Landesgerichts vom 23. Juli d. J. eingereichte, nebſt der Relation und den Unterſuchungsacten anbei zurückerfolgende Erkenntniß wider den Muſicus H. und Conſ. zu L., mit den Acten bei dem Criminal=Senate des Ober=Landesgerichts zu Stettin, zur Abgabe eines Gutachtens, in ſo weit ſolches den zuerſt genannten Inculpaten betraf, vorlegen zu laſſen.

Dieſes in Form eines Erkenntniſſes abgegebene Gutachten, welches der Juſtiz=Miniſter hierdurch beſtätigt, wird dem Collegium anliegend zugefertigt, um die Publication deſſelben zu verfügen, und nach beſchrittener Rechtskraft Behufs der einzuholenden Immediat=Beſtätigung weitere Anzeige zu machen. Aus dem, von dem Criminal=Senat des Königl. Ober=Landesgerichts in vorliegender Sache eingereichten Erkenntniſſe, ſo wie bei andern Veranlaſſungen, iſt übrigens erſehen worden, daß bei einigen Gerichtshöfen über die Auslegung des §. 199. und 200. Tit. 20. Thl. 2. d. A. L. R. eine Verſchiedenheit der Anſichten obwaltet, welche eine nähere Erwägung rechtfertigt.

Eine nicht bloß die Worte dieſer Geſetzſtellen, ſondern auch deren innern Zuſammenhang gehörig beachtende Interpretation, führt zur richtigen Deutung derſelben. Die Majeſtäts=Beleidigungen oder — wie §. 196. d. L. R. a. a. O. ſich ausdrückt — die perſönliche Beleidigung des Staats=Oberhaupts in ſeiner Würde, — kann, ſo weit ſie durch Worte, Schriften oder ſinnliche Darſtellung bewirkt wird, auf eine doppelte Weiſe geſchehen; einmal nämlich:

»durch ſolche Schmähungen, welche, auch wenn ſie gegen einen Unterthan oder eine Privatperſon gerichtet wären, als Injurien ſtrafbar ſein würden;«

zweitens aber auch:

»durch andere ungebührliche Aeußerungen, die zwar für Privat=Injurien noch nicht erachtet werden können, allein, gegen den Landesherrn gerichtet, diejenige höchſte Ehrfurcht verletzen, welche demſelben ausſchließlich gebührt.«

Dieſer Unterſchied bildet die Grundlage der beiden in Rede ſtehenden §§. des Landrechts.

Der §. 199. bezeichnet jene ſchwereren, zugleich die Natur der Privat=Injurien an ſich tragenden Majeſtäts=Beleidigungen mit den Worten:

»Wer ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät durch ehrenrührige Schmähungen ꝛc. ſchuldig macht u. ſ. w.«

und bedroht denſelben mit einer 2= bis 4jährigen Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe.

Der §. 200. aber ſpricht von der zweiten geringern Art von Ehrenverletzungen, welche als ſolche nur, weil ſie gegen das Staatsoberhaupt gerichtet ſind, für ſtrafbar erklärt werden, indem er mit den Worten beginnt:

»Auch ſchon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen u. ſ. w.«

Der Einwand, welchen man dieſer Auslegung entgegen ſetzen könnte, daß ja der §. 200. durch die Worte: »andere dergleichen boshafte — Aeußerungen,« zu erkennen gebe, es ſei auch hier nur wieder von einer Art der ſchon im §. 199. erwähnten »ehrenrührigen Schmähungen,« mithin von wirklichen Injurien die Rede — bewährt ſich bei näherer Betrachtung nicht. Er wird zunächſt ſchon durch die ſtarke Betonung widerlegt, welche ſichtlich auf den beiden erſten Worten des §. 200. »Auch ſchon andere« u. ſ. w. und beſonders auf dem Worte: »ſchon« ruhet, welches gerade zu erkennen giebt, daß hier nicht mehr von »dergleichen« Schmähungen, ſondern von »andern« geringern, und wie der §. 200. ſie auch ſogleich mit der bezeichnet, nur von »Aeußerungen« geſprochen werden ſolle, welche die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzen. Hieraus folgt zugleich, daß auf das von dem Geſetz hier gebrauchte Beiwort »boshafte« Aeußerungen kein beſonderes Gewicht zu legen iſt, und daß daſſelbe nur ſo viel als »böslich« oder »abſichtlich« bedeuten kann.

Auf das Entſcheidendſte wird dieſe, von den meiſten Gerichtshöfen als richtig anerkannte Auslegung noch durch die Vergleichung des §. 200. mit dem §. 205. a. a. O. unterſtützt. Letzterer verordnet nämlich, daß wörtliche Injurien, wenn ſie gegen die Mitglieder der Familie des Landesherrn verübt ſind, mit 1- bis 2jähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, mithin doppelt ſo ſtreng, als die im §. 200. und mit 6 Monat bis 1 Jahr Gefängniß u. ſ. w., des Landesherrn, beſtraft werden ſollen. Denn hieraus folgt ganz augenſcheinlich, daß der Geſetzgeber mit dieſen letzteren Aeußerungen nicht wirkliche Injurien gemeint haben kann, da er ſie, und noch dazu ſo bedeutend, geringer geſtraft wiſſen will, als die geringſten gegen die Familie des Landesherrn verübten Injurien.

Bei der Reviſion der Strafgeſetze wird zwar im legislativen Wege auf die Beſeitigung der Zweifel über die Deutung jener beiden §§. des Landrechts durch Berichtigung ihrer Faſſung Bedacht genommen werden; indeſſen glaubte der Juſtiz-Miniſter ſchon jetzt dem Königl. Ober-Landesgerichte die obige Anſicht darüber zur Erwägung und Beachtung bei Abfaſſung der Erkenntniſſe empfehlen zu müſſen. (Reſcript v. 19. Novbr. 1832. v. Kpz. J. Bd. 40. S. 501.)

§. 201. Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majeſtät (§. 197—200.) abgefaßte Straferkenntniſſe müſſen dem Landesherrn beſonders vorgelegt, und ihm anheim geſtellt werden: in wie fern er dabei von ſeinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

§. 202. Wenn bey der Unterſuchung ſich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majeſtät aus Wahnſinn oder Zerrüttung der Verſtandeskräfte begangen worden: ſo ſoll der Thäter in eine öffentliche Anſtalt gebracht, und nicht eher wiederum entlaſſen werden, als bis man von ſeiner Wiederherſtellung zuverläſſig verſichert iſt.

2) gegen die Familie des Landesherrn;

§. 203. Wer die Perſon der Königin, des Kronprinzen, oder andrer Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beſchimpft, hat nach Bewandniß der Umſtände, und Schwere der Beleidigung, vier-, ſechs- bis zehn-

jährige, oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 204. Dieſe Strafe ſoll, nach Beſchaffenheit des ſich offenbarenden Grades der Bosheit, verſchärft werden.

§. 205.*) Wörtliche Injurien dieſer Art ziehen Ein- bis zweyjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe nach ſich.

§. 206. Auch in dieſen Fällen (§. 203. 204. 205.) findet die Vorſchrift des §. 202. Anwendung.

§. 207. Wer einen der erſten Staatsbedienten, in und bey Ausübung ſeines Amts, mit Worten oder Thätlichkeiten beſchimpft, gegen den ſoll die durch die Injurie ſelbſt verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, in Rückſicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden. 3) gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte.

§. 208. Iſt die Beleidigung Mitgliedern der Landescollegien, oder andern Staatsbedienten und obrigkeitlichen Perſonen, in oder bey Ausübung ihres Amts widerfahren: ſo wird die Dauer der durch die Injurie an ſich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§. 209. Eine Verlängerung auf den Dritten Theil der Zeit findet ſtatt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beſchimpft werden.

(Zusatz 1.) Beleidigung der Land-Conſumtions-Steuerbeamten. Da die Abgabe allgemein iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß künftig auch die bisherigen Eximirten des platten Landes, in ſo fern ſie ein der Conſumtionsſteuer unterworfenes Gewerbe, oder dergleichen Fabrikation zu eigenem Bedarf treiben, oder für ihre Rechnung treiben laſſen, rückſichtlich dieſes Gewerbes und dieſer Fabrication, den gewöhnlichen Reviſionen der Conſumtions-Steuer-Officianten außerordentlichen Hausſuchungen aber nur im Fall eines redlichen Verdachts und auf ſchriftliche Ordre eines Acciſe-Amts oder Bezirks-Einnehmers, unter den ſchon früher geſetzlich geweſenen Formalitäten, unterworfen ſind, und es wird in dieſer Hinſicht, ſo wie überhaupt eine jede Widerſetzlichkeit gegen die Officianten, oder Beleidigung derſelben bei Ausübung ihres Amts, mindeſtens mit zehn bis funfzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe gerügt werden.

Sind Thätlichkeiten verübt worden, ſo hat der Widerſpenſtige, wenn auch der Officiant dadurch keinen erheblichen Schaden erlitten, funfzig bis einhundert Thaler Geld- oder drei- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe verwirkt. Iſt aber dem Officianten eine Beſchädigung zugefügt worden, die ſchon als gemeines Verbrechen nach §. 797. seq. l. c. d. A. L. R. eine peinliche Strafe nach ſich zieht, ſo ſoll dieſe ordentliche Strafe, wegen der mit eintretenden Beleidigung des Staats ſelbſt, allemal verhältnißmäßig geſchärft werden. (§. 14. littr. b. des Reglements vom 28. October 1810. Geſetz-Sammlung de 1810. S. 61.)

---

*) Die Beleidigung eines verſtorbenen Monarchen iſt zwar nicht ausdrücklich durch ein Strafgeſetz verpönt, jedoch nach Analogie dieſes §. 205. ſtrafbar.

(Zusatz 2.) Ungegründete perſönliche Anſchuldigung der Juſtiz-Collegia oder Bediente. Perſönliche Anſchuldigungen gegen Juſtizcollegia und Bediente, wegen verletzter oder vernachläſſigter Amtspflichten, haben, wenn ſie bei gehöriger Unterſuchung ungegründet befunden werden, die in den Criminalgeſetzen (Thl. 2. Tit. 20. §. 207 — 209.) beſtimmten Strafen verwirkt; welche allenfalls bis zu zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe geſchärft werden ſollen, wenn Juſtizcollegia und Bediente der Beſtechung, oder einer aus Animoſität oder Privatleidenſchaft vorſätzlich begangenen Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, ohne Grund beſchuldigt worden ſind. (A. G. O. Thl. 3. Tit. 1. §. 32.) *)

Andere Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publicum. **§. 210.** Wer die von der Obrigkeit angeſchlagenen Patente, Verordnungen und öffentlichen Anzeigen aus Muthwillen abreißt, beſchädigt, oder ſonſt ſchimpflich behandelt: der ſoll nach Beſchaffenheit des verübten Muthwillens, ſeines Alters, Standes, und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe belegt werden.

(Zusatz 1.) Siegelung. Der Commiſſarius, welcher die Siegelung in einem Wohnhauſe verrichtet, muß die einzelnen Behältniſſe an Schränken, Kaſten, Commoden, Kaſſetten u. ſ. w., worin Geld, Silberwerk, Kleider, Wäſche, Documente u. dgl. befindlich ſind, jedes beſonders verſiegeln; hiernächſt an die Thüren der Zimmer, Kabinette oder Kammern, worin ſie ſtehen, ebenfalls die Siegel gehörig befeſtigen; den Hausrath und andere Stücke, welche nicht beſonders verſiegelt werden können, ſo viel als möglich in ein Zimmer oder eine Kammer zuſammen bringen laſſen, und die Zugänge davon mit dem Siegel verſchließen; ſowohl dem Gemeinſchuldner, als ſeiner Familie und Geſinde, die Unverletzbarkeit dieſer Siegel, und die mit deren Erbrechung verbundenen Strafen bekannt machen; Jemandem im Hauſe die ſpecielle Aufſicht darüber, mit der Anweiſung, jede daran bemerkte Verletzung dem Gerichte ſofort zu melden, anvertrauen; übrigens aber, wenn das eine oder das andere Stück zum nothdürftigſten Gebrauche des Hauſes außer der Sperre gelaſſen werden müßte, über dergleichen Stücke ein Verzeichniß aufnehmen, und gleichergeſtalt Jemandem im Hauſe die beſondere Aufſicht deßhalb übertragen. Die Verletzung ſolcher gerichtlichen Siegel wird, wenn kein anderes härtere Ahndung nach ſich ziehendes Verbrechen dabei eintritt, nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 210. beſtraft. (A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 196.)

(Zusatz 2.) Strafe unbefugter oder zu frühzeitiger Aufſiegelung. Wer ſich unterfängt, ohne Verfügung des competenten Gerichts, die aufgedruckten Siegel abzureißen, ſoll, wenn auch die Verlaſſenſchaft unberührt geblieben wäre, nach Bewandniß der Umſtände, mit 10 bis 50 Thlr. fiscaliſcher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden. Iſt die Verlaſſenſchaft ſogar berührt und eröffnet worden, ſo muß er, außer der Strafe, den Erben allen Verluſt, den ſie durch das **juramentum in litem** erhärten können, vergüten. Hat er aus dem Nachlaſſe etwas entwendet, ſo finden die Vorſchriften der Criminalgeſetze wider ihn Anwendung.

Selbſt wenn ſämmtliche Erben ſich unter einander vereinigen, den gerichtlich verſiegelten Nachlaß unter ſich ohne gerichtliche Uebergabe oder Aufſiegelung

*) Vergl. die Note zu §. 166.

theilen zu wollen; oder wenn ein Erbe gegen den andern die Verlaſſenſchaft erſtritten hätte: ſo ſollen nichts deſtoweniger der= oder diejenigen, die ſich unterfangen, die gerichtlichen Siegel eigenmächtig abzunehmen oder abnehmen zu laſſen, mit vorgedachter fiscaliſcher Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt werden. (A. G. O. Thl. 2. Tit. 5. §. 38.)

(Zusatz 3.) Ueber die Beſtrafung Desjenigen, der gerichtliche Siegel eigenmächtig abgeriſſen hat, ohne ſich dabei einer Entwendung ſchuldig zu machen.

a) Die Ehefrau eines hieſigen Gaſthalters wurde wegen Blödſinns unter Kuratel geſetzt, und deren Mobilien von Seiten der Vormundſchafts=Deputation des Magiſtrats in einer Stube der Wohnung des Ehemanns verſiegelt. Nach einiger Zeit hat ſich letzterer beigehen laſſen, die Siegel der Vormundſchafts=Deputation abzubrechen, die verſchloſſene Stubenthür durch Abreißung des Schloſſes zu eröffnen, und ſich der Stube zu ſeinem Gebrauch zu bedienen, jedoch ohne etwas von den darin verſiegelt geweſenen Mobilien ſeiner zur Charité gebrachten Ehefrau zu entwenden. Der Magiſtrat hat uns hierauf requirirt, denſelben vor unſerer Criminal=Deputation zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

Wir ſind aber darüber zweifelhaft:

1) welche Geſetze bei Beſtimmung der Strafe des Denunciaten in Anwendung zu bringen? und

2) ob überhaupt ein Criminalverfahren dieſes Vergehens wegen eröffnet werden könne?

Ad 1. iſt der Eröffnung gerichtlicher Siegel im Allgemeinen Landrechte keine Erwähnung geſchehen, mithin noch keine Strafe dafür beſtimmt worden. Der §. 1362. und f. Thl. 2. Tit. 20. ſcheint bloß von Eröffnung der Privatſiegel, unter welchen Jemand Sachen zur Verwahrung anvertraut worden, zu reden, und die daſelbſt feſtgeſetzte gelinde Strafe mit dem Vergehen der Eröffnung öffentlicher Siegel in keinem Verhältniſſe zu ſtehen, da bei dieſen nicht bloß, wie es bei Eröffnung eines Privatſiegels der Fall iſt, der Eigenthümer der unter Siegel gelegten Acten in Gefahr geſetzt, ſondern außerdem auch noch das obrigkeitliche Anſehn verletzt wird.

Die A. G. O. Thl. 2. Tit. 5. §. 38. beſtimmt zwar die Strafe der eigenmächtigen Eröffnung gerichtlicher Siegel; allein eines Theils ſpricht ſie davon nur in den Vorſchriften von dem Verfahren bei Sterbefällen, und würde alſo nach der Regel: daß Strafgeſetze nur auf die im Geſetz beſtimmten Fälle anzuwenden ſind, auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden können; andern Theils aber iſt die Prozeß=Ordnung nicht als ein Strafgeſetz promulgirt worden, und dürfte alſo der Regel nach, als eine ſolche nicht angewendet werden können.

Ad 2. verordnet die A. G. O. in dem angeführten §. 38., daß die Vorſchriften der Criminalgeſetze nur erſt alsdann Anwendung finden ſollen, wenn aus dem Nachlaſſe wirklich etwas entwendet worden. Wo alſo die Eröffnung der Gerichtsſiegel nicht zugleich mit einer Entwendung verknüpft iſt, da ſcheint auch noch kein Criminalverfahren Platz greifen zu können, und hiernach würde alſo der gegenwärtige Fall eigentlich noch nicht für die peinliche Behörde reſſortiren.

Ew. Königl. Majeſtät bitten wir allergehorſamſt, uns über beide Fragen näher zu beſcheiden. (Anfrage des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 22. Mai 1798.)

b) Auf Euern Bericht und Anfrage vom 22. Mai,
wegen Beſtrafung desjenigen, der die Siegel Eurer Vormundſchafts=Deputation abgebrochen hat,

erhaltet Ihr hiermit Folgendes zur Reſolution: die Beantwortung der Frage überhaupt, wie derjenige zu beſtrafen ſei, der gerichtliche Siegel eigenmächtig abgeriſſen, ohne ſich dabei einer Entwendung ſchuldig zu machen, iſt aus der Analogie des §. 210. Tit. 20. Thl. 2. d. A. L. R. zu entlehnen. So viel aber den jetzt angezeigten Fall betrifft, ſo qualificirt ſich derſelbe, nach den vorwaltenden Umſtänden, nicht zu einer Criminal-Unterſuchung, ſondern zu einer von dem Magiſtrat ſelbſt zu beſtimmenden gelinden Ahndung, weßhalb Ihr denn, mit Bezug auf dieſe Anweiſung, die Acten wiederum an den Magiſtrat abzugeben habt. (Reſcript vom 4. Juni 1798. Stgl. Beitr. Bd. 7. S. 187.)

§. 211. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statüen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere zum Gebrauch des Publici beſtimmte Werke und Gebäude verunſtaltet, oder beſchädigt.

§. 212. Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geſchärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate ſchuldigen Ehrfurcht verbunden war.

§. 213. Dies findet beſonders Statt, wenn das Verbrechen in den zur Reſidenz des Landesherrn beſtimmten Schlöſſern, Gebäuden, und andern Bezirken verübt worden.

(Zusatz 1.) Beſchädigung öffentlicher Alleen. Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 3. Januar c. eröffnet:

Was die Beſchädigung der Alleen betrifft, ſo hat die Cabinets-Ordre vom 9. Auguſt 1822, welche abſchriftlich beiliegt *), feſtgeſetzt, daß die Strafe des §. 212. Thl. 2. Tit. 20. d. Allg. L. R. durch die eigennützige Abſicht bei dem Frevler nicht ausgeſchloſſen wird. (Cabinets-Ordre v. 9. Auguſt 1822. Laut Reſcripts vom 17. Febr. 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 324—25.)

Sechſter Abſchnitt.

Von Beleidigungen der Religionsgeſellſchaften.

Grundſatz. §. 214. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften durch Läſterungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Gebehrden beleidigt, ſoll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, von vier Wochen bis zu ſechs Monathen, belegt werden.

Störung des öffentlichen Gottesdienſtes. §. 215. Wer den öffentlichen Gottesdienſt ſtört, oder die in deſſen Feier begriffene Gemeine, oder deren mit ſolchen Amtshandlungen beſchäftigten Lehrer, mit

*) Abſchrift der Cab.-Ordre iſt in den Jahrbüchern nicht mit abgedruckt und ſolche anderswo nicht zu finden geweſen.

Worten, oder Thätlichkeiten angreift; der ſoll auf drei bis achtzehn Monathe ins Zuchthaus oder auf die Feſtung gebracht werden.

§. 216. Auch der, welcher ſich bloß gegen geduldete Gemeinen eines ſolchen Unfugs ſchuldig macht, hat dadurch eine ſechswöchentliche bis ſechsmonathliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 217. Wer durch öffentlich ausgeſtoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergerniß Anlaß giebt, ſoll auf zwei bis ſechs Monathe ins Gefängniß gebracht, und daſelbſt über ſeine Pflichten, und die Größe ſeines Verbrechens belehrt werden.

§. 218. Wiederholt der ſchon beſtrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen: ſo ſoll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden.

§. 219. Nach ausgeſtandener Strafe ſoll ihm ein Lehrer ſeiner Religionspartei, in Gegenwart der Vorſteher der Gemeine, die Größe ſeines Vergehens nochmals vorhalten, und er der Gemeine, in der Perſon dieſer ihrer Vorſteher, wegen des gegebenen Aergerniſſes Abbitte leiſten.

§. 220. Wer bei ſonſt ungeſtörtem Gebrauche ſeines Verſtandes gewiſſe Religionshandlungen, oder zum Gottesdienſte beſtimmte Sachen zu vermeintlichen Zaubereien, Geſpenſterbannen, Citiren der Verſtorbenen, Schätze graben, und andern dergleichen abergläubigen Gaukeleien mißbraucht, ſoll zuerſt eines Beſſern belehrt, im Falle der Wiederholung aber mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt werden. *Mißbrauch der Religion zu Gaukeleien.*

(**Zusatz 1.**) Se. Königl. Majeſtät von Preußen laſſen dem hieſigen Polizeidirectorio hierdurch eröffnen, daß es keines beſondern Geſetzes wider das Wahrſagen durch Kartenlegen und andere dergleichen Künſte bedarf. Wenn Jemand dem Polizeidirectorio bekannt wird, der **lucri causa** daraus ein Gewerbe macht, ſo muß das Polizei-Directorium ſolches demſelben ernſtlich bei 5 Thlr. Geld- oder 8tägiger Gefängnißſtrafe unterſagen, und in wiederholten Fällen den Contravenienten zur Verantwortung und zu ſolcher Strafe ziehen. (Reſcript vom 24. Mai 1797. Stengl. Beiträge Bd. 5. S. 206.) *Strafen des Wahrſagens.*

§. 221. Sind dergleichen Gaukeleien betrüglicher Weiſe, oder, um damit gewiſſe Nebenabſichten zu erreichen, vorgenommen worden: ſo findet gegen den Thäter, außer der durch den Betrug oder Diebſtahl an *Sektenſtiftung.*

ſich verwirkten, annoch Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe auf ſechs Monathe bis zwei Jahre ſtatt.

§. 222. Hat ein Geiſtlicher, oder anderer Kirchenbedienter dergleichen abergläubige oder betrügliche Handlungen unternommen, und dadurch Aergerniß gegeben: ſo muß derſelbe, noch außer der geordneten Strafe, ſeines Amtes entſetzt werden.

§. 223. Wer ſich aus Unwiſſenheit oder Schwärmerei zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrſätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorſam gegen die Geſetze oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu Laſtern gerade zu verleiten; der ſoll in eine öffentliche Anſtalt gebracht; daſelbſt durch Unterricht und Belehrung, oder auch, nach bewandten Umſtänden, durch körperliche Heilungsmittel gebeſſert; und nicht eher, als bis man von ſeiner Beſſerung überzeugt ſein kann, wieder entlaſſen werden.

§. 224. Wer ſich zu einem ſolchen Sektenſtifter betrüglicher Weiſe, und zur Befriedigung ſeiner Leidenſchaften aufwirft, der ſoll als ein Betrüger an den Pranger geſtellt, mit Ein- bis dreijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, und nach ſeiner Entlaſſung, aus der Gegend oder Provinz, wo er ſeine Sekte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden.

§. 225. Fällt ein ſolcher Betrüger deſſen ungeachtet in ſein voriges Verbrechen zurück: ſo iſt er Lebenslang auf die Feſtung zu bringen, und daſelbſt in ſicherer Verwahrung zu behalten.

§. 226. Ueberhaupt ſoll bei jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen die darauf ſchon an ſich in den Geſetzen beſtimmte Strafe, wegen des zugleich begangenen Mißbrauchs der Religion, verhältnißmäßig geſchärft werden.

Verbitterung der Religionspartheien gegen einander.

§. 227. Wer in Predigten, oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verbitterung unter den verſchiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen ſucht, ſoll ſeines Amtes entſetzt, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis ſechsmonathlicher Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 228. Wer, aus übel verſtandenem Religionseifer, zwiſchen Eheleuten oder Aeltern und Kindern ver-

ſchiedener Religion, Mißtrauen und Uneinigkeiten angerichtet, der ſoll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er ſich ſolchergeſtalt in die Familien eingeſchlichen hat, verwieſen werden.

Siebenter Abſchnitt.

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorhaltenen Rechte des Staats.

§. 229. Wer ſich eines der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheits- oder der demſelben zukommenden nutzbaren Rechte anmaßt; den ſoll der Fiscus deßwegen zur Verantwortung ziehen. Grundſätze.

§. 230. Hat dergleichen Anmaßung nur Irrthum und Mißverſtändniß zum Grunde: ſo iſt der Anmaßende bloß zum Schadensersatze, und zur Abſtellung der im Verfolge ſeiner Anmaßung etwa gemachten Anſtalten verpflichtet.

§. 231. Auch muß ihm die fernere Fortſetzung ſolcher Eingriffe, bey nachdrücklicher fiscaliſcher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, unterſagt werden.

§. 232. Handelt er dem Verbote zuwider: ſo verwirkt er die gedrohete Strafe, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt wird.

(Zusatz 1.) Verfahren bei Contraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regal. Da über das bei Contraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regal zu beobachtende Verfahren ſich unter den Königl. Bergämtern und Gerichten eine weſentliche Verſchiedenheit der Anſichten geäußert hat; ſo ſind das Juſtiz-Miniſterium und die Ober-Berghauptmannſchaft veranlaßt worden, den Gegenſtand gemeinſchaftlich in Erwägung zu nehmen. — Dieſelben haben ſich hierbei überzeugt, daß es zur Beſeitigung der obwaltenden Zweifel keiner neuen legislativen Anordnung bedarf, ſondern es nur auf eine richtige Auffaſſung und Anwendung der beſtehenden Geſetze ankommt. Bei Anmaßung von Nutzungen des Bergwerks- und Hütten-Regals iſt nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 230—232. und §. 236. und 237. zu unterſcheiden, ob ſolche aus Irrthum und Mißverſtändniß, oder wiſſentlich zur Ungebühr geſchehen ſei. — Im erſtern Falle ſollen dem Anmaßenden, neben der Verurtheilung und dem Schadenserſatz, fernere Eingriffe bei einer im Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppelnden fiscaliſchen Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe unterſagt; im letztern Falle ſoll aber derſelbe mit dem doppelten Erſatze des verurſachten Schadens und mit einer fiscaliſchen Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt werden. — Die für den erſten Fall gegebenen Vorſchriften können, da ſie bloß einen Irrthum und Mißverſtändniß, mithin kein Verbrechen vorausſetzen, nur einen civilrechtlichen Charakter haben, und die nach §. 231. und 232. loco cit. mit dem Inhibitorium zu ver-

bindenden Strafen, wenn ſie auch fiscaliſche genannt werden, doch nur als Executiv=Maßregeln betrachtet werden, ähnlich denjenigen, welche, nach §. 151. Tit. 7. Thl. 1. des A. L. R., zum Schutze wider Beſitzſtörungen und nach §. 54. Tit. 24. Thl. 1. der A. G. O. zur Vollziehung von Erkenntniſſen, welche etwas zu unterlaſſen verordnen, ſtattfinden; die für den zweiten Fall ertheilten Beſtimmungen ſind dagegen ſtrafrechtlicher Natur. Aus dieſem Unterſchiede ergiebt ſich, daß wegen Anmaßung einer zum Berg=Regal gehörigen Nutzung, je nachdem den Contravenienten der Verdacht eines **dolus** trifft oder nicht, im Wege der Unterſuchung oder des Civil=Proceſſes verfahren werden müſſe. — Findet demnach die Berg=Behörde bei den Ermittelungen, die ſie wegen eines Eingriffes in das Berg=Regal veranſtaltet, daß der Contravenient eines **dolus** verdächtig ſei: ſo muß ſie die Sache zur Einleitung der fiscaliſchen Unterſuchung an die ordentlichen Gerichte abgeben; inmittelſt kann ſie, kraft der ihr als Aufſichts=Behörde über das Berg=Regal zuſtehenden Initiative dem Denuncianten alle fernere Eingriffe inhibiren und der Inhibition durch die geeigneten Executiv=Maßregeln Wirkſamkeit verſchaffen.

Wenn das Gericht den Antrag auf fiscaliſche Unterſuchung begründet hält, ſo muß es, indem es die Eröffnung derſelben verfügt, zugleich die Inhibition erneuern und für deren Aufrechthaltung bis zur ausgemachten Sache ſorgen, da die Fortſetzung eines Unternehmens nicht geduldet werden kann, das bereits in ſo weit für unerlaubt erkannt worden iſt, daß man deßhalb den Urheber zur Unterſuchung gezogen hat. — Dieſe Unterſuchung kann ſich nur damit beſchäftigen, ob der Denunciant **dolose** gehandelt habe; wird ein **dolus** nicht ermittelt, ſo muß der Denunciant freigeſprochen und die Erörterung darüber, ob ihm das angemaßte Recht zuſtehe oder nicht, zum Civil=Verfahren verwieſen werden. — Ergiebt ſich bei den Ermittelungen der Bergbehörde, daß der Anmaßung einer zum Berg=Regale gehörigen Nutzung bloß ein Irrthum oder Mißverſtändniß zum Grunde liege: ſo erläßt die genannte Behörde kraft ihres Rechts der Initiative ein Inhibitorium mit Straf=Androhung; dem Betheiligten ſteht dagegen die Provocation auf rechtliches Gehör im Civilverfahren mit voller Wirkung zu, dergeſtalt, daß bis zur ausgemachten Sache Alles in der bisherigen Lage verbleibt, und der Strafandrohung und Straffeſtſetzung weiter keine Folge gegeben wird. — Dieſe Provocation iſt nicht bloß im Petitorien= ſondern auch im Poſſeſſorien=Proceſſe zuläſſig, da das Geſetz bei niederen Regalien zu Gunſten eines Dritten einen wirkſamen Beſitz auch ohne Titel anerkennt (A. L. R. Thl. 2. Tit. 14. §. 35. und Thl. 1. Tit. 9. §. 630.) und hieraus die Anwendbarkeit der poſſeſſoriſchen Rechtsmittel von ſelbſt folgt, in ſo fern ſolche nicht ſpeciell ausgeſchloſſen ſein ſollten.

Dies iſt nirgends geſchehen; inſonderheit treffen die in der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. §. 42. gemachten Ausnahmen hier ſämmtlich nicht zu. — Iſt aber der Poſſeſſorien=Proceß ſtatthaft: ſo kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn der Provocant einen ruhigen Beſitz nachweiſet, das von der Berg=Behörde erlaſſene Inhibitorium, ſo wie die von derſelben etwa ſchon feſtgeſetzte Strafe, durch das Poſſeſſorien=Erkenntniß wieder aufgehoben werden muß. Der Provocant bleibt alsdann in der Ausübung des ſtreitigen Rechts, bis im Petitorien=Proceſſe der Anſpruch für unbegründet erklärt worden; in dem desfallſigen Erkenntniſſe iſt zugleich mit dem Inhibitorio die Strafe zu beſtimmen, welche im Uebertretungsfalle eintreten ſoll.

Das Königl. Ober=Bergamt hat nach vorſtehenden Grundſätzen ſich nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die ihm untergeordneten Behörden zu inſtrui=

ren. (Circularreſcript des Juſtizminiſters und der Ober=Berghauptmannſchaft vom 4. November 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 427.)

Anmaßung der Rechte des Staats.

§. 233. Enthält die Anmaßung des Hoheitsrechtes zugleich ein Vergehen wider die Verfaſſung des Staats ſelbſt, und deſſen Sicherheit; ſo finden die §. 92. sqq. ingleichen §. 125. sqq. feſtgeſetzten Beſtimmungen der Strafe ſtatt.

§. 234. Liegt aber bey einer, obſchon wider beſſeres Wiſſen unternommenen, Anmaßung eines Hoheitsrechts keine der Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar nachtheilige Abſicht zum Grunde: ſo findet nur fiscaliſche Geld= oder zeitige Gefängnißſtrafe ſtatt.

§. 235. Dieſe Strafe ſoll nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaßten Rechts, und der ſonſtigen unerlaubten Abſicht, welche dabei zum Grunde liegt, auf dreihundert bis dreitauſend Thaler, oder auf Ein= bis dreijährigen Feſtungsarreſt beſtimmt werden.

§. 236. Wer ſich ein nutzbares Recht des Staats wiſſentlich zur Ungebühr anmaßt, der muß allen dadurch verurſachten Schaden doppelt erſetzen.

§. 237. Außerdem hat er, nach Maßgabe der Wichtigkeit des angemaßten Rechts, und ſeiner dabei gehegten unerlaubten Abſicht, funfzig bis tauſend Thaler fiscaliſche Geld= oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe verwirkt.

Mißbrauch der vom Staate verliehenen Rechte.

§. 238. Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts die dabei ihm angewieſenen Grenzen vorſätzlich überſchreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der ſich eines ſolchen Rechts ſelbſt zur Ungebühr anmaßt.

(Zusatz 1.) *Beſtrafung derer, welche Fähr= und ähnliche Tarife überſchreiten.* Den Herren Landräthen und Magiſträten unſers Verwaltungs=Bezirks wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe, bei Ueberſchreitung der Tarife, welche den Inhabern von Fährgerechtigkeiten oder andern dergleichen nutzbaren Regalien geſetzt ſind, auf den Grund der Vorſchriften des §. 238. des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung eintreten muß. (Reſcript des Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe laut Publicandum vom 29. September 1831. Magdeburger A. Bl. de 1831 S. 412.)

(Zusatz 2.) *Ueber die Beſtrafung des Mißbrauchs der vom* Nach Durchſicht der von dem Königl. Ober=Landesgericht unterm 4. v. M. eingereichten, beigehend zurückerfolgenden Acten in der Unterſuchungsſache wider die Fahrpächter B. und Br. zu H., kann der Juſtizmiſter nicht umhin, ſeine Bedenken dem Collegio gegen das von demſelben in der Sache abgefaßte Erkenntniß und

Staate verliehenen Rechte. namentlich gegen die darin ausgeſprochene Anſicht zu eröffnen, daß der §. 238. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar geweſen ſei. Das Collegium hat letzteres zuvörderſt um deßhalb angenommen, weil nicht dargethan worden, daß die den Denunciaten verpachtete Fährgerechtigkeit zu H. dem Verpächter v. E. oder deſſen Vorfahren, welche dieſelbe ſeit undenklicher Zeit beſeſſen hätten, vom Staate verliehen worden ſei. Abgeſehen aber davon, daß ein ſolcher angeblich unvordenklicher Beſitz hier gar nicht Statt gefunden hat, da die Acten ergeben, daß die qu. Fähre erſt im Jahre 1808 an die Stelle einer von den Fluthen fortgeriſſenen Brücke angelegt worden iſt; ſo ſteht es jedenfalls feſt, daß den Beſitzern der Fähre im Jahre 1821 ein beſtimmter Tarif zur Erhebung des Fährgeldes von der betreffenden obrigkeitlichen Behörde vorgeſchrieben worden iſt; hierdurch aber hat das Recht ſelbſt nach §. 88. 90. 94. Tit. 15. Thl. 2. des A. L. R. die Natur eines verliehenen angenommen, und der Berechtigte, der den ihm als Norm vorgeſchriebenen Tarif, dem Verbotsgeſetz §. 98. a. a. O. zuwider, vorſätzlich überſchreitet, verfällt unzweifelhaft der im §. 238. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. auf den Mißbrauch ſolcher verliehenen Rechte angeordneten Strafe.

Den zweiten Entſcheidungsgrund des Collegii, daß nämlich die oben gedachte Vorſchrift, wenn auch auf den Inhaber eines ſolchen Rechts, doch nicht auf den Pächter deſſelben anwendbar ſei, kann der Juſtizminiſter eben ſo wenig für richtig halten, da der Pächter in völlig gleicher Art, wie der Inhaber ſelbſt, an den Tarif gebunden iſt, und ſich nicht einſehen läßt, weßhalb vorſätzliche, geſetzwidrige Handlungen, deren er ſich bei Ausübung des erpachteten Rechts ſchuldig macht, nicht ebenfalls der geſetzlichen Strafe unterliegen ſollen.

Der Juſtizminiſter empfiehlt dem Königl. Ober-Landesgerichte, dieſe Bemerkungen bei der Entſcheidung ähnlicher Fälle gehörig in Erwägung zu ziehen. (Reſcript vom 19. April 1833. v. Kpß. Jahrb. Bd. 41. S. 565.)

§. 239. Wer bei dieſer Ausübung den Polizeigeſetzen des Staats zuwider handelt, iſt mit der in den beſondern Polizeiordnungen vorgeſchriebenen Strafe zu belegen.

§. 240. Iſt die Strafe der Uebertretung in der Polizeiordnung nicht beſtimmt: ſo muß der Richter, nach Maßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung, eine die Summe von funfzig Thalern nicht überſteigende fiscaliſche Geld-, oder verhältnißmäßige Arreſtſtrafe feſtſetzen.

§. 241. Wer aber ein vom Staate verliehenes Recht zum Nachtheile des Staats ſelbſt, oder zum Drucke der Einwohner und Schutzverwandten deſſelben, vorſätzlich mißbraucht, der muß, außer der verwirkten Polizeiſtrafe, dieſes Rechts für ſeine Perſon verluſtig erklärt werden.

Beeinträchtigung der Rechte des Staats. §. 242. Wer dem Staate die ſchuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weiſe vorenthält, iſt, wenn nicht beſondere Geſetze eine andere Strafe beſtimmen,

den vierfachen Betrag des Vorenthaltenen zu erlegen verbunden.

(Zusatz 1.) Ungültigkeit des Hauſir-Edicts vom 17. Nov. 1747. Es ſind darüber Zweifel entſtanden, ob bei vorfallenden Hauſir-Contraventionen noch ferner auf die Strafen des Hauſir-Edicts vom 17. November 1747 erkannt werden könne.

Da nun aber die Beſtimmungen dieſes Hauſir-Edicts mit den Vorſchriften des Edicts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbſteuer vom 2. November 1810 nicht zu vereinigen ſind, und daher die Aufhebung deſſelben unter der im §. 31. des Edicts vom 2. November 1810 erfolgten allgemeinen Aufhebung aller, den Inhalt dieſes letztern Edicts zuwiderlaufenden Verordnungen begriffen iſt, ſo müſſen bei der Beſtrafung des unbefugten Hauſirens lediglich die Beſtimmungen des Edicts vom 2. November 1810 und des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811 zum Grunde gelegt werden. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht (die Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion) ſich zu achten. (Reſcript vom 6. Juni 1815. v. Kpz. J. Bd. 5. S. 7.)

§. 243. Wer Andern zur Verweigerung oder Unterſchlagung ihrer ſchuldigen Gefälle mit Rath und That beiſteht, oder die dahin abzielenden Unterſchleife begünſtigt, ſoll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

§. 244. Wer unter dem Vorwande, Privatcollecten für Communen oder Nothleidende zu ſammeln, ſich in die Häuſer eindrängt, der wird mit zehn bis funfzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt. Eingriffe und Beeinträchtigungen des Beſteuerungsrechtes.

§. 245. Liegt bei der verbotenen Einſammlung einer Privatcollecte Eigennutz oder ſonſt Betrug zum Grunde: ſo wird die Strafe durch Verlängerung des Arreſtes bis auf die Hälfte der an ſich verwirkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrags von dem Eingeſammelten geſchärft.

§. 246. Privilegirten Geſellſchaften iſt die Ausſchreibung und Einſammlung von Geldbeiträgen unter ſich nur in ſo fern erlaubt, als es die Natur ihrer Verfaſſung, und die Erreichung ihres vom Staate gebilligten Endzwecks erfordern.

§. 247. Wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande, ohne Genehmigung ihrer Vorgeſetzten, Collecten unter ſich aufbringen: ſo ſollen die Rädelsführer mit ſechswöchentlicher bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 248. Wer ohne beſondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der ſoll um

funfzig bis hundert Thaler fiscaliſch beſtraft werden; und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armencaſſe des Orts entrichten.

§. 249. Wer in auswärtige vom Staate nicht beſonders genehmigte Lotterien einſetzt, muß den Betrag des Einſatzes, und noch über dieſes hundert Thaler, dem Fisco zur Strafe erlegen.

(Zusatz 1.) Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien.

Wir ꝛc. Thun kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir allergnädigſt beſchloſſen haben, die in Unſern Königlichen Landen bisher verpachtet geweſenen Zahlen- und Klaſſen-Lotterien, vom 1. Juni dieſes Jahres an, zum Beſten der Invaliden- und Wittwen-Verſorgungs-, auch Schul- und Armen-Anſtalten, durch die in Unſern allerhöchſten Dienſt genommenen beiden bisherigen Directionen, denen Wir eine beſondere General-Lotterie-Adminiſtration vorgeſetzt haben, verwalten zu laſſen; ſo haben Wir zugleich reſolvirt, die Geſetze und Beſtimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden ſoll, hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Wir ſetzen demnach feſt, und ordnen hierdurch folgendes ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 10. Uebrigens laſſen Wir es bei der Vorſchrift Unſers Allgemeinen Landrechts, Thl. 1. Tit. 2. §. 547. und Thl. 2. Tit. 20. §. 248. und 249. ſowohl in Abſicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücksbuden und anderer dergleichen Glücksſpiele, worunter auch die ſogenannten Ausſpielungen zu verſtehen, als in Anſehung der Beſtrafung der Unternehmer derſelben, und derjenigen, welche in auswärtige Lotterien ſetzen, bewenden.

Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bei Vermeidung der im gedachten §. 248. beſtimmten Strafe, ſich beikommen laſſen ſoll, Looſe auswärtiger Lotterien in Unſern Staaten zu debitiren. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

(§. 10. des Lotterie-Edicts vom 20. Juni 1794. Off. Sammlung S. 45 bis 46 und E. S. de 1794 Thl. 9. S. 2333 Nro. 57.)

(Zusatz 2.) Ueber die Ausſpielung von Sachen und deren Beſtrafung.

Nach genommener Rückſprache mit der General-Lotterie-Adminiſtration wird die Regierung beſchieden, daß die Abſicht des Vortheils bei jeder öffentlichen Ausſpielung zum Grunde liege und nicht bloß Intereſſe der Lotterie, ſondern auch Sicherſtellung des Publici gegen Betrügereien die Abſicht des Geſetzes ſei. Das Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 11. §. 547. erklärt alle öffentliche Glücksſpiele, die ohne ausdrückliche Genehmigung unternommen, für unerlaubt, das Lotterie-Edict richtet bloß die Strafe des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 248. der unerlaubten Lotterien **in specie**, auf unerlaubte Ausſpielungen überhaupt. (Reſcript vom 7. December 1795. Auszug Heft 3. S. 116—117.) *)

(Zusatz 3.) Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärti-

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

In Unſerm Allgemeinen Landrecht ſind §. 547. Tit. 2. S. 1 alle öffentlichen Lotterien, Glücksbuden ꝛc. ꝛc. von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht, und in den §§. 248. und 249. Tit. 20. S. 2 Strafen gegen die Unternehmer öf-

---

*) Dieſes Reſcript hat der Herausgeber ſonſt nicht abgedruckt gefunden.

gen Lotterien, des Collectirens für dieselben, und der Privatausspielungen.

fentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterien, ſo wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien beſtimmt, dieſe Strafbeſtimmungen auch in Unſerm Lotterie-Edict vom 20. Januar 1794 §. 10. beſtätigt worden.

Nichts deſtoweniger vernehmen Wir, daß obigen geſetzlichen Anordnungen entgegen, beſonders das Spielen in auswärtigen, vom Staate nicht genehmigten Lotterien, immer mehr um ſich greift, und durch mancherlei Kunſtgriffe der Emiſſarien jener auswärtigen Lotterien befördert wird.

Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unſerer Staaten Geſetzeskraft haben ſoll, die frühern Verbote aller öffentlichen, vom Staate nicht beſonders genehmigten Lotterien, Glücksbuden ꝛc. ꝛc. ſo wie des Spielens in auswärtigen Lotterien, beſonders des Collectirens für dieſelben, hiermit zu erneuern, und folgendermaßen näher zu beſtimmen.

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht beſonders genehmigten Lotterien geſpielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Looſe mit oder ohne eigene Veranlaſſung zugekommen ſind, und ob der Einſatz für ſelbige bezahlt worden iſt, oder nicht, hat den planmäßigen Einſatz, und außerdem eine fiscaliſche Strafe von Zweihundert Reichsthaler für jedes geſpielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weiſe zugekommenen Looſe auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde ſeines Wohnorts zur Caſſation überreicht, gegen den ſtreitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe ſpielen wollen, und derſelbe hat daher ohne Weiteres die oben beſtimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer ſich dem Verkaufe der Looſe auswärtiger, vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder ſelbſt unterzieht, oder einen ſolchen Verkauf als Mittels-Perſon befördert, ſoll, ohne Rückſicht auf den dabei beabſichtigten Gewinn, für jedes durch ſeine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiscaliſche Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 3. Agenten fremder Lotterien, welche ſich beikommen laſſen, Unſere Provinzen zu bereiſen, und Looſe auswärtiger Lotterien heimlich abzuſetzen, ſollen von der Polizeibehörde feſtgenommen werden, und die §. 2. beſtimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfalle aber Ein- bis Zweijährige Zuchthausſtrafe erleiden.

§. 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausſpielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenſtände veranſtaltet, ſoll, ohne Rückſicht auf den Betrag des Einſatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder geringern Werth der auszuſpielenden Gegenſtände, eine fiscaliſche Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausſpielung gezogenen Vortheils an die Armencaſſe des Orts entrichten.

§. 5. Von allen vorſtehend §. 1 bis 4. beſtimmten fiscaliſchen Geldſtrafen, erhält der Denunciant die Hälfte.

§. 6. Die zwiſchen den Berliner und Hannöverſchen Lotterien bis zum Anfange des Jahres 1820 beſtehende Reciprocität, nach welcher Unſern Unterthanen zwiſchen der Elbe und dem Rhein freiſtehet,

ſich einzelne Looſe zum eigenen Spiel von den Königl. Hannöverſchen Lotteriebehörden zu verſchreiben,

wird durch obige Vorſchriften nicht beſchränkt, jedoch iſt Unſern Unterthanen in den bezeichneten Provinzen bei den im §. 2. gegenwärtiger Verordnung angedroheten Strafen, der Verkauf und das ſonſtige Verkehr mit Hannöverſchen Lotterie-Looſen gleichfalls unterſagt.

Wir befehlen allen Unſern getreuen Unterthanen, beſonders aber Unſern Juſtiz= und Polizeibehörden, ſich nach den Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung gebührend zu achten. (Verordnung vom 7. December 1816. G. S. de 1817. S. 4—5.)

(Zusatz 4.) *Wegen Verbots der Theilnahme an der Hamburger ſogenannten Verſorgungs=Tontine.*

Es iſt den unterzeichneten Miniſterien zur Kenntniß gekommen, daß die Abſetzung von Actien (Looſen) zu der nach einem gedruckten Proſpectus von einigen Privat=Perſonen errichteten ſogenannten Hamburger Verſorgungs=Tontine in verſchiedenen Gegenden des Preuß. Staats durch ausgeſandte beſondere Agenten und ſonſt auf alle Weiſe zu befördern geſucht wird, und dadurch bedeutende Summen in das Ausland gezogen werden.

Dieſe Tontine iſt offenbar nichts weiter, als ein verſtecktes Lotterie=Spiel, wobei die Gewinne in Leib=Renten, ſtatt ſonſt in Capital, beſtehen, und ſie gehört folglich in die Kathegorie der in den diesſeitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, ſchleunigſt durch ihre Amtsblätter ein ausdrückliches Verbot gegen das fernere Verbreiten und die Annahme der Actien oder Looſe zu dieſer Tontine zu erlaſſen, und das Publicum dabei, auf die im Uebertretungs=Falle, in der Allerhöchſten Verordnung vom 7. December 1816 gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterie=Looſe feſtgeſetzten Strafen aufmerkſam zu machen. (Reſcript des Miniſteriums des Innern und des Schatzes vom 29. Auguſt 1821. v. Kpz. A. V. Heft 3. S. 578.)

(Zusatz 5.) *Innerhalb Landes belegene Immobilien ſollen auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgeſpielt werden.*

Nach dem Inhalt der Verordnung vom 7. December 1816 §. 4., dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, öffentliche Ausſpielungen unbeweglicher und beweglicher Gegenſtände innerhalb Landes, nicht veranſtaltet werden. Ich finde Mich bewogen, dieſes Verbot dahin zu erſtrecken, daß die Ausſpielung von Immobilien, die innerhalb Landes belegen ſind, auch nicht durch auswärtige Lotterien ſtattfinden ſoll. Die Strafbeſtimmungen in den §§. 4. und 5. des Geſetzes vom 7. December 1816 ſollen auch auf ſolche Ausſpielungen angewendet werden. Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Cabinets=Ordre vom 26. März 1825. G. S. de 1825. S. 22.)

(Zusatz 6.) *Ueber die öffentliche Ausſpielung beweglicher und unbeweglicher Gegenſtände.*

Da über die Auslegung der Vorſchriften des §. 4. der Verordnung vom 7. December 1816, durch welche nur die öffentlichen Ausſpielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenſtände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht ſind, hinſichtlich des Unterſchiedes derſelben von Privat=Ausſpielungen Zweifel erregt und beſonders in Bezug auf das Ausſpielen der Grundſtücke, wiewohl daſſelbe durch das Geſetz vom 31. März 1812 und Meine Order vom 26. März 1825 ausdrücklich unterſagt iſt, dennoch zu Mißverſtändniſſen Anlaß gegeben worden iſt; ſo will Ich, auf den Antrag des Staatsminiſteriums, zur Declaration der gedachten Vorſchriften, folgende nähere Beſtimmungen ertheilen:

1) Als erlaubte Privat=Ausſpielungen, im Gegenſatz der verbotenen öffentlichen, ſind nur ſolche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geſelligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit, veranſtaltet werden.

2) Dieſer Declaration gemäß, ſind alle Ausſpielungen von Grundſtücken, als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zwecke ſie auch unternommen werden mögen, den

Verboten vom 31. März 1812 und 26. März 1825, ſo wie den im §. 4. der Verordnung vom 7. December 1816 enthaltenen Strafbeſtimmungen.

3) Für einzelne Fälle, insbeſondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunſtfleißes, ermächtige Ich die Miniſter des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausſpielungen beweglicher Gegenſtände, mittelſt gemeinſchaftlich zu ertheilender Conſenſe, unter den Maßgaben zu geſtatten, daß ſelbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländiſchen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, inſonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, ſo wie der Druck der Looſe und des Ausſpielungs-Plans ſtattfinden dürfe, im Erlaubnißſcheine beſtimmt und deutlich vorgeſchrieben werden.

4) Verloſungen, Behufs der Auseinanderſetzung und Theilung gemeinſchaftlicher Sachen, ſind unter den vorſtehenden Beſtimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieſerhalb bei den geſetzlichen Vorſchriften ſein Verbleiben.

Ich trage dem Staatsminiſterium auf, dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen. (Cabinets-Ordre vom 20. März 1827. G. S. de 1827. S. 29—30.)

(Zusatz 7.) *Ueber die Unterſuchungen wegen Spielens in fremden Lotterien und die Verrechnung der fiscaliſchen Lotterie-Strafgelder.* Die in Ew. ꝛc. Bericht vom 17. v. M. berührten Verhältniſſe können mich nicht beſtimmen, in dem bisherigen Verfahren: wonach die fiscaliſchen Lotterie-Strafgelder bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Caſſen in Einnahme berechnet, und nicht jedesmal an die General-Lotterie-Caſſe abgeführt werden, eine Aenderung zu treffen, da der Lotterie-Verwaltungs-Etat dergleichen Strafgelder nicht in Einnahme enthält, wohl aber in den Regierungs-Haupt-Caſſen-Etats ein beſonderer Einnahme-Titel zu den fiscaliſchen Strafen vorhanden iſt, und eine beſondere Vorſchrift, durch welche Lotterie-Strafen der Lotterie-Verwaltung speciell zugewieſen wären, überall nicht exiſtirt. Es verſteht ſich dann von ſelbſt, daß die Caſſe, welche die Lotterie-Strafen einzieht, auch die Denuncianten-Antheile und die Koſten der Gerichte, ſo weit letztere vorkommen, zu zahlen hat. (Reſcript des Finanzminiſters vom 26. December 1828. v. Kpß. A. Bd. 14. Heft 1. S. 27—28.)

(Zusatz 8.) *Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien.* Auf den Bericht des Statsminiſterii vom 18. v. M. ertheile Ich zur nähern Declaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7. December 1816 folgende, durch die Geſetzſammlung bekannt zu machende, Beſtimmungen:

1) Ein Anſpruch auf Bezahlung von Einſatzgeldern für die von Collecteurs fremder Lotterien an Meine Unterthanen verſendeten, oder ihnen ſonſt zugekommenen fremden Lotterie-Looſe, ſoll ſelbſt dann nicht ſtattfinden, wenn der Empfänger ſie angenommen, und zu ſpielen, oder weiter zu debitiren beabſichtigt, oder ſie wirklich geſpielt, oder debitirt hat, und eine auf ſolche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Collecteurs, ſoll, als auf einem geſetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umſtänden von den Gerichten zurückgewieſen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weiſe zugekommenen Looſe auswärtiger Lotterien nicht ſpäteſtens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern. Haben ſie aber dieſe Looſe in der Abſicht, ſelbige zu ſpielen, an ſich behalten, ſo iſt gegen ſie auf die im §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816 beſtimmte Strafe zu erkennen. (Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1829. G. S. de 1829. S. 63.)

§. 250. Wer öffentliche Ausſteuer-, Wittwen- oder Sterbecaſſen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der ſoll den Intereſſenten ihre Einſätze zurückgeben, und den doppelten Betrag des an Beſoldung, Proviſion, oder ſonſt gezogenen Vortheils, an die Armencaſſe des Orts bezahlen.

§. 251. Iſt dergleichen Anſtalt, vorſätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute, errichtet worden: ſo ſoll der Stifter, außer vorſtehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgeſtellt, und auf ſechs Monate bis zwei Jahre zur Feſtung oder ins Zuchthaus gebracht werden.

Münzverbrechen.

§. 252. Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Cours im Publico ſchlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei- bis dreijährige Feſtungsſtrafe, nebſt einer fiscaliſchen Geldbuße, bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils, verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieſer Strafe trifft denjenigen, welcher zu ſolchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter Landesherrlichem, oder einem andern im Lande geſetzmäßig courſirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder gießt, ſondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälſcht, und dadurch das Publicum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 255. Außerdem muß er eine fiscaliſche Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verurſachten Schadens, ſo weit als ſelbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus ſeinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieſes Verbrechen beträchtliche Summen falſcher Münzen ins Publicum gebracht, und dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden: ſo ſoll die Strafe bis zu Staupenſchlag und lebenswieriger Feſtungsarbeit geſchärft werden.

§. 257. Münzbediente, welche den Gehalt der von ihnen, oder unter ihrer Aufſicht, geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn, ſondern auch das Publicum vervortheilen, ſollen mit eben der Strafe (§. 256.) belegt werden.

§. 258. Hat Jemand unter fremdem im Lande nicht courſirenden Stempel falſche, geringhaltige Münzen ausgeprägt, ſo trifft ihn drei= bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe.

§. 259. Wer falſche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publicum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beſchaffenheit ſeines Verbrechens, verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falſchen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publicum, aus Eigennutz oder ſonſt vorſätzlich, Hülfe geleiſtet hat, der ſoll dem Thäter gleich beſtraft werden.

§. 261. Wem falſche Münzſorten zu Händen kommen, oder wer ſonſt von deren Umlaufe zuverläſſige Nachricht erhält, der iſt zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur dieſe Anzeige unterläßt, ſondern auch die ihm zu Händen gekommenen falſchen Münzſorten wiſſentlich weiter ausgiebt, der ſoll um den vierfachen Betrag derſelben, und überdies mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern; oder mit Gefängniß auf acht Tage bis ſechs Wochen beſtraft werden.

§. 263. Wer die im Lande gangbaren Münzſorten beſchneidet, abfeilt, oder durch andere Künſte deren Gehalt ſchmälert, der ſoll den zehnfachen Betrag des ſich dadurch verſchafften unrechtmäßigen Gewinnes zur Strafcaſſe erlegen; und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, zwei= bis vierjährige Zuchthausſtrafe leiden.

§. 264.*) Iſt er ein Jude: ſo wird er, noch außer der Strafe, des ihm vom Staate bisher gegönnten Schutzes verluſtig.

§. 265. Wer zum Nachtheile, und wider ein Verbot des Staats, Landesherrliche Münzſorten einſchmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabei geſuchten Gewinnes fiscaliſch beſtraft.

§. 266. Wer verrufene Scheide= oder andere ſchlechte Münzſorten, aus Gewinnſucht, in das Land

---

*) Die Vorſchrift des § 264. findet jetzt nicht mehr ſtatt, da nach §. 20. des Edicts vom 11. März 1812. G. S. de 1812 S. 17 — 22:
„die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen.“

einführt und verbreitet, der ſoll mit Confiscation derſelben, und dem Erſatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe beſtraft werden.

§. 267.*) Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Actien, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe beſtimmt ſind, verfälſcht oder nachmacht; oder dergleichen verfälſchte Papiere im Publico wiſſentlich verbreiten hilft, ſoll gleich demjenigen, welcher falſches Geld unter Landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, beſtraft werden.

§. 268. Kein Kupferſtecher, Drucker, Stempel- oder Wappenſchneider, ſoll ohne ſchriftlichen Befehl von der Obrigkeit, unter welcher er ſtehet, Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere, in die Arbeit nehmen, noch an Jemand andern, als an das Landescollegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangſchein abliefern.

§. 269. Wer dieſem Verbote zuwider handelt, ſoll nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publicum entſtandenen Gefahr, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

(Zusatz 1.) Verfälſchungen von Münzen, Urkunden ꝛc. und anderer Betrug.

Geleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falſches Geld münzen, Kaſſenbeutel oder Urkunden verfälſchen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereien verüben, zwar für jetzt annoch bei den im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Beſtimmungen ſein Bewenden, jedoch müſſen die Gerichte bei kleinern Vergehungen dieſer Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und ſtatt der Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe auf Einſperrung in eine Beſſerungsanſtalt, und bei ſchwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher, nach geendigter Strafzeit, auf ſo lange in eine Arbeitsanſtalt gebracht werde, bis man von ſeiner Beſſerung verſichert, und überzeugt iſt, daß ſeine Entlaſſung keine gefährliche Folgen haben werde. (§. 30. der ad §. 1121. sub Zuſatz Nro. 1[b]. abgedruckten Verordnung vom 26. Februar 1799. E. S. de 1799. S. 2249 oder T. 10. Nro. 9. und Amelang's Archiv Bd. 1. S. 120.)

(Zusatz 2.) Ueber die Beſtrafung der Münzverbrechen.

Es wird ſeit einigen Jahren mit der Einführung falſcher Preußiſcher Münzen, aus dem Auslande in Unſre Staaten, ein eigenes Gewerbe, beſonders von Juden getrieben, und dem Staate dadurch ein ſo bedeutender Nachtheil zugefügt, daß darauf ein ganz vorzügliches Augenmerk gerichtet, und zur Steuerung dieſes Unfuges die nachdrücklichſten Maßregeln genommen werden müſſen. In dieſer Rückſicht haben Wir reſolvirt, daß einem jeden Denuncianten, welcher falſche Münze zum gerichtlichen Beſchlage befördert, und den Einbringer zur Unterſuchung anzeigt,

*) Ein Beiſpiel einer merkwürdigen Verfälſchung von Pfandbriefen, ſ. in Klein's Annalen Bd. 19. S. 3.

Zwei Thaler guten Geldes, von jedem hundert Thaler falſchem, welches durch ſeine Angabe beſchlagen, und wovon der Einbringer des Vergehens überführt und rechtskräftig zur Strafe gezogen worden iſt, als Belohnung ausgezahlt werden ſollen; in dem Falle aber, daß nur falſches Geld entdeckt und beſchlagen wird, ohne daß der Denunciant den Einbringer anzuzeigen weiß, dem Denuncianten ein halbes pro Cent zur Belohnung verabreicht werden ſoll; welches jedoch nur dann ſtattfinden kann, wenn der geſetzliche Denunciantentheil ſich nicht ſo hoch beläuft.

Dieſe Allerhöchſte Feſtſetzung werdet Ihr hiermit angewieſen, nicht nur allen Euern Unterbehörden bekannt zu machen, ſondern auch dieſelbe durch die Zeitungen und Intelligenzien, beſonders auch durch die Publication in den Juden-Synagogen zur allgemeinſten Wiſſenſchaft zu bringen. (Cabinets-Ordre vom 21. November und Circularreſcript vom 8. December 1803. N. A. Bd. 3. S. 206—7 und C. S. de 1803 S. 1971—72.)

(Zusatz 3.) Verordnung, wegen der in Umlauf zu bringenden Treſorſcheine.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen allen Unſern Unterthanen hiermit zu wiſſen:

Seit dem Anfange Unſerer Regierung iſt Unſer Beſtreben dahin gerichtet geweſen, Unſern Staaten den Segen des Friedens zu erhalten, und bei den Zweigen der Staatswirthſchaft pünktliche Ordnung und Sparſamkeit einzuführen.

Dies hat Uns die Mittel verſchafft, dem Ackerbau, der Fabrication und dem Handel die nöthige Unterſtützung zu gewähren, einen Schuldentilgungs-Fonds zu bilden, aus dem die Staatsſchulden, welche Wir fanden, berichtiget wurden, und zu den außerordentlichen Staatsbedürfniſſen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unſern Schatz niederzulegen.

Da indeſſen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande, und durch die Vermehrung der Schatzbeſtände, beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlauf im Lande gebracht werden, auf der andern Seite aber die Vergrößerung des Staats durch Provinzen, welchen es an der, zur Belebung des Ackerbaues und ihres ſonſtigen Verkehrs erforderlichen Geld-Circulation fehlt, und welche zu dieſem Behuf große Summen aus Unſern alten Provinzen gezogen haben, die vergrößerte Menſchenzahl, die Vermehrung des Umſatzes, die Erhöhung der Preiſe aller Gegenſtände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch größere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, ſo iſt es nothwendig, die ſchon fühlbare und noch zu befürchtende Störung im Handel und in den Gewerben überhaupt zu verhindern und die zur Erleichterung und Erweiterung des innern Verkehrs unentbehrlichen Circulationsmittel zu verſchaffen.

Wir haben zu dem Ende beſchloſſen, nach Art der ſchon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung beſtätigt hat, Treſorſcheine zu creiren, und davon allmählig ſo viel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich ſein werden. Es ſind Uns dabei keineswegs die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in andern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Urſachen dieſer nachtheiligen Ereigniſſe gründlich erforſchen laſſen, und Uns überzeugt, daß der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes ſelbſt, ſondern dem, durch Finanzzerrüttung veranlaßten unmäßigen Gebrauch dieſes Mittels, zuzuſchreiben iſt, welcher dadurch, daß das Papiergeld nicht realiſirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns zu creirenden Treſorſcheine gleich den bisherigen Banknoten ſollen realiſirt werden können, alſo die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütigungsmitteln überſchreiten kann; und da Unſere Finanzen ſich in einer ſolchen Verfaſſung befinden, daß alle, zur

Beſtreitung der Staatsausgaben ſelbſt, außerordentlich erforderliche Summen daraus beſtritten, oder darauf fundirt werden können; ſo haben Wir keinen Anſtand genommen, mit der Einführung von Treſorſcheinen vorzuſchreiten.

§. 1. Es werden Treſorſcheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt, und nach und nach in Umlauf geſetzt.

§. 2. Die Treſorſcheine ſind dem Metall-Courantgelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenſchaften beigelegt, welche dem baaren Metall-Courantgelde zukommen.

§. 3. Die Treſorſcheine können bei den Bank-Comtoirs zu Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg in Preußen, Stettin, Münſter, und Fürth, und dem Seehandlungs-Comtoir zu Warſchau, zu jeder Zeit gegen Silber-Courant, ohne Aufgeld, umgeſetzt (realisirt) werden, und geben Wir hierüber Unſer Königliches Wort.

§. 4. Unter der beſondern Aufſicht Unſerer Staatsminiſter, des Generals Grafen von der Schulenburg und Freiherrn von Stein, werden die Treſorſcheine ausgefertigt, und mit deren Namensunterſchrift verſehen. Zur Bequemlichkeit des Publicums werden vier Arten derſelben ausgefertigt, nämlich zu fünf Thaler, zu funfzig Thaler, zu einhundert Thaler und zu zweihundert und funfzig Thalern.

Auf allen ſteht auf der Vorderſeite:

Treſorſchein auf { Fünf / Funfzig / Ein Hundert / Zwei Hundert und Funfzig } Thaler.

in Courant nach dem Münzfuß von 1764, wird im Handel und in allen Königlichen Caſſen für voll angenommen, nach dem Edict vom 4. Februar 1806.

§. 5. Die näheren Kennzeichen der Treſorſcheine ſollen durch ein Avertiſſement beſonders bekannt gemacht werden.

§. 6. Da die Treſorſcheine realiſirbar, alſo dem baaren Gelde bei dem innern Verkehr durchaus gleich ſind, ſo ſoll in allen Zahlungen, ohne Unterſchied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erſt nach dieſer Verordnung entſtanden iſt, ob die Zahlung aus einer, oder an eine Königliche Caſſe zu leiſten iſt, oder unter Privatperſonen ſtattfindet, es dem Zahler frei ſtehen, das, was er in Silber-Courantgelde abzutragen hat, in Treſorſcheinen zu berichtigen.

§. 7. Hiervon ſollen nur folgende Ausnahmen ſtattfinden:

A. Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeſchloſſen oder eröffnet ſind, oder noch eröffnet werden möchten, nebſt den davon zu zahlenden Zinſen.

B. Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publication dieſer Verordnung, von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen ſind, nebſt den davon rückſtändigen und künftigen Zinſen.

C. Eben ſo bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher ſich in Schuld-Inſtrumenten beſtimmte Species hat verſprechen laſſen, oder künftig ſich verſprechen laſſen wird, vorbehalten.

§. 8. Bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unſere Caſſen ſoll, ſo weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom 1. Juni d. J. an, der vierte Theil in Treſorſcheinen gezahlt, und dieſer nicht anders von den Caſſen angenommen werden.

§. 9. Für diejenigen Treſorſcheine, welche Unſern Poſtämtern vorſchriftsmäßig zur Verſendung überliefert ſind, ſoll nur das Goldporto entrichtet, auch

von Unſern Poſtämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den Banknoten gehaftet werden, wenn die Treſorſcheine in Gegenwart des Poſtmeiſters oder eines andern zur Annahme geſetzten Poſtbedienten verſiegelt ſind, und das Poſtſiegel beigedruckt iſt.

§. 10. Wer Treſorſcheine verfälſcht oder nachmacht, an der Verfälſchung Theil nimmt, verfälſchte oder nachgemachte Treſorſcheine ins Publicum wiſſentlich bringt oder bringen hilft, ſoll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 254. u. f. gegen falſche Münzer geordnet iſt.

§. 11. Die Einnehmer, Rendanten und andere Caſſenbeamte haben in Abſicht der Treſorſcheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Anſehung des baaren Geldes vorgeſchrieben iſt. Sollten ſie dawider handeln, ſo haben ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 413. 423. 426. und 428. Strafe zu erwarten.

Wir befehlen allen Unſern hohen und niedern Militair- und Civil-Behörden, ſo wie allen Unſern getreuen Unterthanen, ſich nach dieſer Verordnung auf das genaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir ſolche eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Verordnung vom 4. Februar 1806. E. S. de 1806 S. 39 oder T. 12. Nro. 8 und Mth. Bd. 2. S. 195 1. Abſchnitt, ſo wie Off. Sammlung S. 48 — 49.)

(Zusatz 4.) Wir ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wiſſen.

Publicandum wegen Beſtrafung der Münz-Verbrechen, beſonders des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Preußiſchem Stempel.

Seit geraumer Zeit haben Wir mit gerechtem Unwillen bemerkt, daß in Unſern Staaten falſche Münz-Sorten allerlei Art in Umlauf gebracht ſind, und daß Fabriken im Auslande ſich ein eigenes Gewerbe daraus gemacht haben, nachgemachte Scheide-Münzen unter Unſerm Stempel zu prägen, die dann durch Schleich-Händler zu Waſſer und zu Lande eingeführt und in Umlauf gebracht ſind. Unſer General- ꝛc. Directorium hat von Zeit zu Zeit das Publicum hiervon unterrichtet, daſſelbe mit den Kennzeichen der entdeckten falſchen Scheidemünzen bekannt gemacht und vor deren Annahme gewarnt. Beſonders ſind alle Schiffer unterm 23. Juni 1801 durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen, auch durch andere paſſende Mittel ernſtlich erinnert worden, des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Unſerm Stempel ſich ganz zu enthalten.

Das dennoch fortgeſetzte Gewerbe jener Frevler, welche alle Künſte aufbieten, die falſche Münze heimlich einzubringen, und ſie im Lande zu verbreiten, macht es aber nothwendig, die in dem Allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 252. bis 269. über die Münzverbrechen enthaltenen Strafgeſetze zu ergänzen und näher zu beſtimmen. Wir verordnen daher hiermit:

§. 1. Ein jeder, dem Münzen von unrichtigem Gepräge oder falſchem Schrot und Korn zu Händen kommen, iſt verbunden, ſie ohne Zeitverluſt der Polizei-Obrigkeit des Orts zu überliefern.

§. 2. Jede Münze von unrichtigem Gepräge oder falſchem Schrot und Korn, welche in hieſigen Landen gefunden wird, ſoll ſogleich in Beſchlag genommen, an die Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz ohne Verzug abgeliefert, und dem Beſitzer nur in dem Falle, wenn er keiner Theilnehmung an dem Münzverbrechen verdächtig iſt, der Metallwerth in Unſerm groben Courant vergütet werden. Dieſe Vergütung hat auch ein jeder zu erwarten, der unächte Münzen unter Preußiſchem Stempel, ſobald ſie ihm zu Händen gekommen ſind, an die Polizei-Obrigkeit des Orts freiwillig abliefert. Die Polizei-Obrigkeit

muß ſie alsdann ſchleunig an die Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz zur nähern Verfügung befördern.

§. 3. Wer eine im Verkehr an ihn gekommene unächte Münz-Sorte wiſſentlich für ächt ausgiebt, ſoll um den vierfachen Nominal-Werth derſelben, und überdies mit einer Geld-Buße bis auf funfzig Thaler, oder mit einer verhältnißmäßigen Leibes-Strafe belegt werden.

§. 4. Zur Verhütung der Gefahr des Publicums, muß jeder Unterthan, der von Verfertigung unächter Münze im Lande oder von deren Umlaufe glaubhafte Nachricht hat, der Polizei-Obrigkeit des Orts ohne Verzug davon Anzeige machen. Wer dies unterläßt, ſoll, nach dem Grade ſeiner Fahrläſſigkeit und nach Verhältniß des dadurch entſtandenen Nachtheils, mit Geldbuße bis funfzig Reichsthaler oder verhältnißmäßiger geſchärfter Leibesſtrafe belegt werden. Dagegen ſoll demjenigen, welcher dieſe Bürgerpflicht erfüllt, der halbe Betrag deſſen, was der Staat an Geld-Strafen oder Confiscationen wirklich erhält, zur Belohnung überlaſſen und ausgezahlt werden.

§. 5. Wer zu Verbreitung unächter Münze in das Publicum aus Eigennutz oder ſonſt vorſätzlich Hülfe geleiſtet hat, der ſoll dem Thäter gleich beſtraft werden.

§. 6. Kaufleute, Rheder, Schiffer und Frachtfuhrleute haften für die Geldſtrafen, wegen der von ihren Leuten, bei Gelegenheit der denſelben übertragenen Geſchäfte, begangenen Münzverbrechen und für die dadurch veranlaßten Unterſuchungs-Koſten.

§. 7. Schiffe oder Fuhrwerke, mit welchen der Schiffer oder Fuhrmann unächte Münzen wiſſentlich in das Land gebracht, oder ſie, innerhalb deſſelben, von einem Orte zum andern geſchafft hat, ſollen, mit den Frachtgeldern, für verfallen erklärt werden.

§. 8. Sind unächte Münzen unter Waaren verſteckt, um ſie heimlich ins Land zu bringen, oder von einem Orte im Lande zum andern zu ſchaffen; ſo ſollen dergleichen Waaren ebenfalls confiscirt werden.

§. 9. Alle Inſtrumente, welche zu einer unerlaubten Verfertigung von Münzen gebraucht oder beſtimmt ſind, werden gleichfalls confiscirt.

§. 10. Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, jedoch ohne Verfälſchung des innern Gehalts, Münzen zum Umlauf ſchlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei- bis vierjährige Strafarbeit verwirkt und außerdem eine Geld-Buße, welche dem zehnfachen Betrage der von ihm angefertigten Münzen, nach deren Nominalwerthe, gleich iſt.

§. 11. Die Hälfte dieſer Strafe trifft denjenigen, welcher zu einem ſolchen eigenmächtigen Münzen das Gepräge eines andern Staats mißbraucht.

§. 12. Wer aber Landesherrliche oder andere im Lande courſirende Münzen nicht nur eigenmächtig prägt oder gießt, ſondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälſcht, und dadurch das Publicum betrügt, der ſoll mit vier- bis zehnjähriger Strafarbeit nebſt Züchtigung belegt werden. Außerdem muß er den zehnfachen Betrag der verfertigten falſchen Münzen nach deren Nominal-Werthe zur Strafe entrichten.

§. 13. Sind durch dieſes Verbrechen beträchtliche Summen unächter Münzen ins Publicum gebracht, und iſt dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden, ſo ſoll die Leibesſtrafe bis zu Staupenſchlag und lebenswieriger Strafarbeit geſchärft werden.

§. 14. Wer wegen Münzverfälſchung ſchon zur Strafe verurtheilt iſt, dieſelbe aber dennoch zum zweiten Male verübt, ſoll, außer der Geldbuße, öffentlich am Schandpfahle gezüchtiget und mit lebenswieriger Strafarbeit belegt werden.

§. 15. Münzbediente, welche abſichtlich den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufſicht geprägten Münzen verringern, und dadurch den Landesherrn und das Publicum vervortheilen, ſollen mit dieſer letzten Strafe belegt werden.

§. 16. Hat jemand unter einem im Lande nicht courſirenden Stempel falſche geringhaltige Münze ausgeprägt, ſo trifft ihn drei- bis ſechsjährige Strafarbeit.

§. 17. Wer zwar falſche Münzen geprägt, aber ſie noch nicht zum Umlauf im Lande gebracht hat, wird nach den allgemeinen Grundſätzen von unternommenen Verbrechen beſtraft.

§. 18. Wer unächte Münzen unter nachgemachtem Landesherrlichen Gepräge vom Auslande in die hieſigen Staaten zum Umlauf bringt, ſoll mit Staupenſchlag, lebenswieriger Feſtungs-Arbeit und mit Confiscation ſeines ganzen Vermögens beſtraft werden, wenn gleich der innere Gehalt der ins Land gebrachten unächten Münzen unter nachgemachtem Landesherrlichen Gepräge mit der im Lande courſirenden, übereinſtimmt.

Eine Lebens-Strafe, jedoch mit Vorbehalt Landesherrlicher Begnadigung, findet ſogar in dem Falle ſtatt, und kann auf ſelbige erkannt werden, wenn die unter nachgemachtem Landesherrlichen Stempel eingebrachte unächte Münze von geringerem Gehalt, als die im Lande courſirende, und die eingebrachte Summe beträchtlich iſt, oder wenn mit der Einbringung ſolcher falſchen Münze eine Wiederholung des ſchon einmal beſtraften Verbrechens von einer und eben derſelben Perſon verbunden iſt.

Die Schätzung der Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit einer Summe wird dem Arbitrio des Richters überlaſſen.

§. 19. Der Einbringer unächter Münzen von nachgemachtem fremden Gepräge, wovon den ächten der Umlauf in den hieſigen Staaten Landesherrlich verſtattet iſt, ſoll, dafern deren innerer Gehalt mit den ächten übereinſtimmt, nur nach §. 11., wenn ſolcher aber geringer iſt, nach §. 12. und 13. beſtraft werden.

§. 20. Wer die im Lande gangbaren Münzſorten beſchneidet, abfeilt oder durch andere Künſte deren Gehalt ſchmälert, ſoll den zehnfachen Betrag des dadurch ſich verſchafften Gewinnes zur Straf-Caſſe erlegen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens zwei- bis ſechsjährige Straf-Arbeit mit Züchtigung leiden.

§. 21. Iſt derjenige, welcher ſich eines der Verbrechen §. 10. bis 20. inclusive, ſchuldig gemacht hat, ein Jude, ſo wird er, außer den daſelbſt beſtimmten Strafen, des ihm bisher vom Staate gegönnten Schutzes verluſtig.

§. 22. Wer Landesherrliche Münzſorten gegen ein ausdrückliches Verbot einſchmelzt, wird gleich demjenigen beſtraft, der dem Staate die ſchuldigen Abgaben betrüglicher Weiſe vorenthält.

§. 23. Wer verrufene Scheidemünze oder andere ſchlechte Münzſorten aus Gewinnſucht ins Land einführt und verbreitet, der ſoll mit Confiscation derſelben und mit Erlegung des doppelten Betrages nach dem Nominalwerthe der eingebrachten Summe beſtraft werden.

§. 24. Wer Treſorſcheine, Banknoten, Pfandbriefe, Actien oder Schuldverſchreibungen, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe beſtimmt ſind, verfälſcht oder nachmacht, oder dergleichen verfälſchte Papiere unter das Publicum wiſſentlich verbreiten hilft, ſoll gleich demjenigen, welcher falſche Münzen unter Landesherrlichem Gepräge verfertigt oder verbreitet hat, beſtraft werden.

§. 25. Die Verfälſchung der von den öffentlichen Caſſen angefertigten und

mit deren Siegel verſehenen Geld=Beutel oder Packete, wird gleich einer Münz=verfälſchung beſtraft.

§. 26. Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe beſtimmte Papiere verfälſcht oder nachmacht, ſoll drei= bis ſechsjährige Zuchthaus= oder Feſtungs=Strafe leiden. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf, ſo findet nur die Hälfte dieſer Strafe ſtatt.

§. 27. Niemand, beſonders kein Kupferſtecher, Drucker, Stempel= oder Wappenſchneider, darf ohne ſchriftlichen Befehl eines Landes=Collegiums, oder der Obrigkeit, unter welcher er ſteht, Inſtrumente zum Münzen, noch Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere in Arbeit nehmen, noch dergleichen an einen andern, als an das Landes=Collegium der Provinz, oder an die Obrigkeit, von welcher er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangſchein abliefern, widrigenfalls er, nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publicum entſtandenen Gefahr, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Strafarbeit belegt werden ſoll.

§. 28. Die Obrigkeiten jeden Orts, ſämmtliche Accise=Officianten, Kreis= und Landreiter, werden auf das hauſirende Geſindel, und vorzüglich auf die herumziehenden Kleiderhändler aufmerkſam gemacht, da dieſe ſich bisher vorzüglich mit Einwechſelung ſolcher unächten Münzen abgegeben haben. Die Officianten müſſen keine Gelegenheit verſäumen, bei dieſen Leuten die nöthigen Viſitationen anzuſtellen.

Wir befehlen Unſern Landes=Collegien, Accise= und Zoll=Directionen, Land= und Steuer=Räthen, Magiſträten und Gerichten, ſtrenge auf Beobachtung dieſes Geſetzes zu achten und zu wachen. Erſtere haben daſſelbe innerhalb Unſerer Staaten überall durch öffentlichen Anſchlag, durch Einrückung in die inländiſchen Zeitungs= und Intelligenz=Blätter und durch die andern geſetzmäßigen Mittel, auf das allgemeinſte bekannt machen, auch in Unſern Seeſtädten mit den erforderlichen Ueberſetzungen anſchlagen und zur Kenntniß der ausländiſchen Schiffer bringen zu laſſen. Alle oberen Behörden ſollen die ihnen untergeordneten Accise=, Zoll=, und Polizei=Bedienten, Land=, Kreis=, und Polizei=Reiter zur genaueſten Wachſamkeit anweiſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem größern Königlichen Inſiegel. (Verordnung vom 20. September 1806. E. S. de 1806. S. 755 oder Thl. 12. Nro. 128.) *)

(Zusatz 5.) Ueber die Strafbarkeit der unbefugten Anfertigung öffentlicher Dienſt= und Amts=Siegel. Das von der Königl. Regierung mittelſt Berichts vom 29. v. M. in Antrag gebrachte Strafgeſetz gegen die unbefugte Anfertigung der Dienſt= und Amts=Siegel öffentlicher Behörden und Beamten ohne Unterſchied, iſt ſchon in der von Ihr allegirten Stelle des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 268. enthalten. Denn daſelbſt iſt bei dem Worte »Siegel« ein Komma=Zeichen, folglich kann daſſelbe nicht auf die unmittelbar hinter dieſem Worte erwähnten Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere beſchränkt werden, ſondern es iſt von allen öffentlichen Siegeln zu verſtehen. Daß dieſer §. unter dem Marginale der Münzverbrechen ſteht, iſt irrelevant, da das Marginal kein Theil des Geſetzes iſt. (Reſcript des Miniſteriums des Innern vom 11. Januar 1822. v. Kpz. A. Bd. 6. Heft 1. S. 4—5.)

(Zusatz 6.) Wir ꝛc. haben zur Ergänzung der allgemeinen, die Münzver=

---

*) Confr. sub Zuſatz Nro. 12. bei dieſem §.

Geſetz in Betreff einiger Münzverbrechen.

brechen betreffenden Geſetze einige neue Beſtimmungen nöthig befunden, und verordnen daher für diejenigen Provinzen und Landestheile, worin das Allgemeine Landrecht geſetzliche Kraft hat, nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wer unter Unſerem Landesherrlichen Stempel eigenmächtig Münzen verfertigt, oder dazu Hülfe leiſtet, ſoll lediglich nach den in Unſeren Geſetzen beſtimmten Strafen auch dann beurtheilt werden, wenn dieſe Handlung im Auslande verübt worden iſt, und zwar ohne Unterſchied, ob er ſelbſt Unſer Unterthan, oder ein Ausländer iſt.

§. 2. Dieſelbe Beſtimmung ſoll auch bei der Nachmachung oder Verfälſchung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf beſtimmt ſind.

§. 3. Wer nachgemachte oder verfälſchte Münzen oder im §. 2. gedachte Papiere in Unſere Staaten wiſſentlich und aus gewinnſüchtiger Abſicht einführt, ſoll mit denſelben Strafen belegt werden, welche auf die Verfertigung derſelben angedroht ſind. (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 252—254. u. f. §. 267. §§. 1381—1383.)

Dieſe Strafe tritt ein, ſobald die unächten Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht ſind, ohne Unterſchied, ob ſie bereits ausgegeben worden, oder nicht.

§. 4. Auch ſoll derjenige mit einer gleichen Strafe belegt werden, welcher wiſſentlich, und aus gewinnſüchtiger Abſicht dergleichen Preußiſche Münzen oder Papiere (§. 2.) verbreitet, ohne Unterſchied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen ob es von einem In- oder Ausländer geſchehen.

§. 5. Wenn zwar unächte Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht ſind, nach dem richterlichen Ermeſſen aber nicht anzunehmen iſt, daß ſolches wiſſentlich und aus gewinnſüchtiger Abſicht geſchehen; ſo trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche ſich noch bei ihm finden, werden confiscirt.

§. 6. Jede nachgemachte oder verfälſchte Münze, ſo wie jedes dergleichen, öffentlichen Cours habendes Papier (§. 2.), welche oder welches in Unſern Staaten gefunden wird, ſoll von der Polizeibehörde ſogleich in Beſchlag genommen und vernichtet werden.

§. 7. Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier (§. 6.) hat die Verpflichtung, ſolche oder ſelbiges an die Polizei-Obrigkeit des Ortes unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wiſſenſchaft erlangt. Hat er dieſes freiwillig gethan, ſo wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, in ſo fern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig iſt.

§. 8. Die Unterlaſſung dieſer Ablieferung (§. 7.) zieht zwar keine beſondere Strafe nach ſich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entſtandenen Schadens verantwortlich.

§. 9. Den §. 267. in Verbindung mit §. 1381. und §. 1382. des 20. Titels des 2. Theils des Allgemeinen Landrechts beſtimmen Wir näher dahin, daß die Strafe des §. 267. nicht bloß bei den darin beiſpielsweiſe genannten Arten von Papieren, ſondern auch bei allen anderen zur Anwendung kommen ſoll, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf beſtimmt ſind.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz Allerhöchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen. (Geſetz vom 8. April 1823. G. S. de 1823. S. 43—44.)

(Zusatz 7.) Die neue

Um die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen courſirenden alten Landes-Scheidemünzen

Scheidemünze ſoll allgemein in Gebrauch kommen und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht bloß außer Cours geſetzt, ſondern auch ihre Einbringung verboten werden.

und fremden Scheidemünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das Geſetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze entgegenſtehen, und dem Zweck, dieſe neue Scheidemünze zur allgemeinen allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorſchlägen des Staats-Miniſterii hiermit Folgendes beſtimmen:

1) Gewerbtreibende, ſo wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, ſollen von jetzt allgemein gehalten ſein, die Preiſe in Preußiſchem Gelde, nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroſchen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroſchen zu ſtellen;

2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden, Notarien, Auktions-Commiſſarien, den Courszetteln, Waaren-Preis-Courants ꝛc. muß die neue Münz-Eintheilung zur Anwendung gebracht werden;

3) die Polizei-Taxen, wo ſelbige noch beſtehen, müſſen ebenfalls nach derſelben angelegt werden;

4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art ſollen gänzlich außer Cours geſetzt ſein, und nach Ablauf einer Friſt von Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden;

5) die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen ſoll von jetzt an, bei Strafe der Confiscation, verboten ſein.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, ſo wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preußiſchem Stempel ausgeprägt worden, ſoll unter Strafe der Confiscation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten ſein, dergeſtalt, daß nur die als Metall und zum Einſchmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Päſſe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgeſucht werden müſſen.

Ich beauftrage das Staats-Miniſterium, dieſe Beſtimmungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausführung und Befolgung derſelben das weiter Erforderliche zu veranlaſſen. (Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1823. G. S. de 1823 S. 128.)

(Zusatz 8.) Ueber die Beſchlagnahme und Vernichtung verfälſchter Münzen und öffentlicher Papiere.

Veranlaßt durch eine Anfrage in Betreff des §. 6. des Geſetzes vom 8. April d. J. wegen der Münzverbrechen, wonach es heißt:

»Daß jede nachgemachte oder verfälſchte Münze, ſo wie dergleichen Cours habende Papiere von den Polizei-Behörden ſogleich in Beſchlag genommen und vernichtet werden ſollen«

wird der Königl. Regierung (dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin) hiermit zu erkennen gegeben, daß durch jenen §. nur beſtimmt iſt, daß die in den Preußiſchen Staaten vorgefundenen verfälſchten Münzen von den Polizei-Behörden *ſogleich* in *Beſchlag* genommen werden ſollen. Daß ſolche aber ebenfalls *ſogleich vernichtet* werden ſollen, beſtimmt das Geſetz nicht, ſo wie ſolches auch nach dem, was weiterhin im §. 7. verordnet worden und in der Natur der Sache liegt, gar nicht ausführbar ſein würde, indem es unerläßlich iſt, daß jede falſche Münze, bevor deren Vernichtung erfolgt, durch den hieſigen General-Münzwardein geprüft und ſein ſachverſtändiges Gutachten darüber eingeholt werde.

Am allerwenigſten iſt es die Abſicht, daß die Vernichtung der entdeckten falſchen Münzen durch die Orts-Polizei erfolgen ſoll; denn wenn in dem §. 7. von der Orts-Polizei die Rede iſt, ſo beſchränkt ſich dieſe Beſtimmung lediglich auf die Bezeichnung der Behörden, an welche die Ablieferung geſchehen ſoll.

Die Königl. Regierung hat demnach die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden zu inſtruiren:

alle zum Vorſchein kommenden falſchen Münzen und Staats-Papiere nach wie vor an die Königl. Regierung zur weiteren Veranlaſſung und Beförderung an die vorgeſetzte Miniſterial-Behörde einzuſenden.

(Das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin hat daher nach wie vor alle vorkommende falſche Münzen und Staats-Papiere an die vorgeſetzte Miniſterial-Behörde einzuſenden.) (Reſcript des Miniſteriums des Innern und des Schatzes vom 18. Auguſt 1823. v. Kpß. A. Bd. 7. Heft 3. S. 549 — 50.)

(Zusatz 9.) *Strafe wegen Verfälſchung von Bankſcheinen.* Den Bankſcheinen wird die Eigenſchaft des gemünzten Papiers, gleich den Treſorſcheinen, beigelegt und finden alle Strafgeſetze auf Verfälſchung der letzteren, auch auf die Bankſcheine, Anwendung. (§. 9. der Statuten der ritterſchaftlichen Privat-Bank in Pommern vom 15. Auguſt 1824. G. S. de 1824. S. 169 — 75.)

(Zusatz 10.) *Strafe der Verfälſchung der neuen, an die Stelle der Treſor- und Thalerſcheine und ehemals Sächſiſchen Caſſenbillets eingeführten Caſſen-Anweiſungen.* Bei etwanigen Verfälſchungen von Caſſen-Anweiſungen, ſoll die Hauptverwaltung der Staatsſchulden berechtigt ſein, vorläufige Unterſuchungen zur Ermittelung der Thäter und Feſtſtellung des Thatbeſtandes anzuordnen, oder, nach Befinden der Umſtände, ſelbſt zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich außerhalb Berlin, zum geſetzlich vorgeſchriebenen Verfahren nicht ausgeſchloſſen werden ſoll. Ueberhaupt muß aber dieſelbe von jeder vorgefallenen Verfälſchung oder dem Verdachte einer ſolchen, ſo wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einſchlagenden Verbrechens ungeſäumt in Kenntniß geſetzt werden. (§. XII. der Cabinets-Ordre vom 21. December 1824. G. S. de 1824 S. 238 — 40.)

(Zusatz 11.) *Geſetz über die Beſtrafung der wiſſentlichen Verausgabung falſcher Caſſen-Anweiſungen.* Wir ꝛc. Um die in Bezug auf die Beſtrafung der wiſſentlichen Verausgabung falſcher Caſſen-Anweiſungen hin und wieder entſtandenen Zweifel zu beſeitigen, verordnen Wir, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten Unſeres Staatsraths, für ſämmtliche Provinzen Unſerer Monarchie hierdurch:

daß derjenige, welcher eine falſche, oder verfälſchte Caſſenanweiſung als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälſchung aber weiter ausgiebt, um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigſtens mit Zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniß von wenigſtens Acht Tagen und höchſtens Sechs Wochen beſtraft werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. (Geſetz vom 24. Februar 1830. G. S. de 1830 S. 21.)

(Zusatz 12.) *Ueber das Falſchmünzen.* Das Publicandum vom 20. September 1806, über deſſen Anwendbarkeit das Königl. Ober-Landesgericht im Bericht vom 14. d. M. anfragt, iſt nicht gehörig publicirt, und nur aus Verſehen in die Edicten-Sammlung de 1806 aufgenommen worden. Daſſelbe hat daher keine geſetzliche Kraft, wie ſchon nach der richtigen Bemerkung des Collegii daraus folgt, daß daſſelbe in der im §. 3. des Geſetzes in Betreff einiger Münzverbrechen vom 8. April 1823 enthaltenen Allegation der auf das Vergehen der Anfertigung falſcher Münzen ſich beziehenden jetzt geltenden Strafgeſetze, jenes Publicandum aufgenommen worden. (Reſcript vom 31. Mai 1831 v. Kpß. J. Bd. 37. S. 412.)

Stempelcontraventionen.

§. 270. Der unterlaſſene Gebrauch des vorgeſchriebenen Stempelpapiers in Gnadenſachen; bei Kauf-, Pacht- und Miethcontracten um Grundſtücke; bei letztwilligen Verordnungen und Eheſtiftungen, ſoll, außer dem Erſatze der dem Staate entzogenen Abgabe, mit Verurtheilung in den doppelten Betrag derſelben, fiscaliſch geahndet werden.

§. 271. Eben dieſe Strafe trifft Kaufleute und Juden, welche ihre Handlungsbücher nicht ſtempeln laſſen.

§. 272.*) Desgleichen Juden, die ſich verheirathen, ohne den Trauſchein mit dem vorgeſchriebenen Stempel gelöſet zu haben.

§. 273. Wer bei Geſuchen und Verhandlungen vor Gerichten, oder andern Obrigkeiten und öffentlichen Behörden, ingleichen bei allen Contracten, außer dem Kaufe, Pacht und Miethe unbeweglicher Güter (§. 270.), ſich des vorgeſchriebenen Stempelbogens nicht bedient, muß ſelbigen noch beibringen, und Einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten.

§. 274. Wer bei ſolchen Verhandlungen die in den Edicten vorgeſchriebene Vollmacht nicht gebraucht, muß die zuletzt gedachte Strafe doppelt entrichten.

§. 275. Der, welchem von Ehegatten, Seitenverwandten, oder Fremden, eine Erbſchaft, Schenkung aller Güter, oder ein Vermächtniß zufällt, muß binnen drei Monathen, nachdem er von dem Anfalle Wiſſenſchaft erhalten hat, den vorgeſchriebenen Stempelſatz erlegen, oder denſelben zur Strafe vierfach entrichten.

§. 276. Doch wird bei Erbſchaften den Erben die Ueberlegungsfriſt zu gute gerechnet; auch ſollen diejenigen, welche keine nähere Kenntniß und Uebung in gerichtlichen Geſchäften haben, zuvor an ihre Pflicht, den Stempelbogen beizubringen, erinnert werden.

(Zusatz 1.) Strafe, wegen Nichtgebrauch des tarifmäßigen Stempels oder Verab-

Iſt das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden; ſo iſt daſſelbe nicht allein ſofort nachzubringen, ſondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelſtrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels beſteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarif-

*) Die Vorſchriften der §§. 271 — 272. finden jetzt nicht mehr ſtatt, da nach §. 20. des Edicts vom 11. März 1812. G. S. de 1812 S. 17 — 22.
„Die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen."

ſäumung der vorſtehenden Vorſchriften.
a) Im Allgemeinen.

mäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da iſt der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von dieſem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, ſo wird die ordentliche Stempelſtrafe, außer dem §. 23. beſtimmten Fall, dennoch zu einem Thaler feſtgeſetzt und erhoben. (§. 21. des Geſetzes wegen der Stempelſteuer vom 7. März 1822.)

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelſtrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem geſetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht verſehen iſt. Es behält derſelbe jedoch ſeinen Regreß deßhalb an den eigentlichen Contravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweiſen, daß er in den Beſitz der Verhandlung oder Urkunde erſt nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen; ſo kann die Stempelſtrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Contravenient iſt bei einſeitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen, der Ausſteller. Bei mehrſeitigen Verträgen ſind es alle Theilnehmer; und jeder derſelben beſonders iſt in die ganze Stempelſtrafe verfallen.

Iſt der geſetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, ſo trifft die ordentliche Stempelſtrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter ſeiner Unterſchrift ausgefertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe verſehene Exemplar des Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers ſein; um von dieſem auf Erfordern, bei Käufen von Grundſtücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der erſten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenſtänden innerhalb des erſten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müſſen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfange vorgezeigt werden können. (§. 22. a. a. O.)

b) Beſonders.
aa) Bei Bittſchriften.

Sind ſtempelpflichtige Geſuche und Bittſchriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von fünf Silbergroſchen nicht geſchrieben; ſo ſoll die Nachbringung deſſelben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelſtrafe deßhalb nicht eingezogen, ſondern dies Verſehen nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Beſcheides auf ein ſolches Geſuch um funfzehn Silbergroſchen erhöhet, oder, wenn die Beſcheidung außerdem ſtempelfrei geweſen wäre, ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroſchen dazu verbraucht wird. Kann nicht ſogleich Beſcheid erfolgen, ſo iſt dem Bittſteller ein ſolcher Stempelbogen caſſirt ſtatt Strafdecrets zu überſenden, und der Betrag von ihm einzuziehen. (§. 23. a. a. O.)

bb) Bei beglaubten Abſchriften und unterlaſſener Beſcheinigung des nachgebrachten Stempels.

Iſt, entgegen der Vorſchrift §. 15., auf beglaubigten Abſchriften, Duplicaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urſchrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden; ſo iſt dieſe Unterlaſſung mit einer Ordnungsſtrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieſelbe Strafe trifft auch die §. 12. gedachten Behörden, und die Stempelvertheiler, wenn ſie die daſelbſt vorgeſchriebene Beſcheinigung über die innerhalb der geſetzlichen Friſt erfolgte Nachbringung des Stempels unterlaſſen haben. (§. 24. a. a. O.)

cc) Bei Erbſchaften.

Die Unterlaſſung der Anmeldung einer angefallenen ſtempelpflichtigen Erbſchaft, Vermächtniſſes oder Schenkung innerhalb der geſetzlichen Friſt, wird mit dem doppelten Betrage des Erbſchaftsſtempels beahndet.

Werden ſtempelpflichtige Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der geſetzlichen, oder auf Anſuchen verlängerten Friſt, verſteuert; ſo tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbſchaftsſtempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmitelung des Betrages der Erbſchaft auf Koſten der Säumigen vorgenommen werden. (§. 25. a. a. O.)

dd) Bei Wechſeln.

Die Unterlaſſung des Gebrauchs des tarifmäßigen Stempels von gezogenen Wechſeln und kaufmänniſchen Anweiſungen iſt mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage desjenigen zu beſtrafen, was dadurch den Staats-Einkünften entzogen worden. Dieſe Strafe iſt beſonders und ganz zu entrichten von einem jeden Inländer, der als Ausſteller, Präſentant, Acceptant, Indoſſant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, wie auch von inländiſchen Mäklern, welche ſolche Papiere erweislich verhandelt haben. Außerdem iſt der Betrag des Stempels ſelbſt zunächſt von dem Inhaber, mit Vorbehalt des Regreſſes an ſeine Vormänner, einzuziehen. (§. 26. a. a. O.)

ee) Bei Spielkarten.

Ungeſtempelte Spielkarten werden confiscirt. Wer ſie einbringt, vertheilt, in Gewahrſam hat, oder damit ſpielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gaſtwirthe, Kaffeeſchenker und Andere, welche Gäſte halten, zahlen dieſelbe Strafe, wenn ſie in ihren Häuſern das Spielen mit ungeſtempelten Karten dulden. (§. 27. a. a. O.)

ff) Bei Kalendern.

Ungeſtempelte Kalender werden confiscirt, und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch ſoll die Confiscation und Stempelſtrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr beſtimmt ſind. (§. 28. a. a. O.)

gg) Bei Zeitungen.

Der unterlaſſene Gebrauch des Zeitungsſtempels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach ſich, und es muß auch der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden.

Bei inländiſchen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch deſſelben.

Bei ausländiſchen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Poſtbedienten, welche deren Vertheilung beſorgen, und etwanige andere Vertheiler, ſondern auch diejenigen, welche ſie für ihre Rechnung kommen laſſen. Insbeſondere muß, wer fremde Zeitungen hält, ſich durch Vorzeigung des geſtempelten Exemplars oder dazu caſſirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Löſung des Stempels ausweiſen können; und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entſchuldigung nicht befreiet, daß ihm derſelbe vom Poſtamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden. (§. 29. a. a. O.)

Aufſicht über die Beobachtung des Stempelgeſetzes.
a) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung des Stempelweſens wird unter Leitung Unſers Finanzminiſters von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch beſonders dazu beſtimmte Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut iſt, die beſondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempel-

geſetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelcontraventionen von Amtswegen zu rügen.

In ſo weit ſie überhaupt befugt ſind, Strafen zu erkennen, oder durch Reſolute feſtzuſetzen, ſind ſie auch verpflichtet, in ſolchen Fällen die vorſtehend geordneten Stempelſtrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: ſonſt aber haben ſie ihrer zunächſt vorgeſetzten, mit jener Befugniß verſehenen Behörde von der bemerkten Contravention ungeſäumt Anzeige zu machen.

Stempelſtrafen gegen Staats- und Communalbehörden, wie auch gegen Beamte, ſofern denſelben eine Nichtbeachtung der Stempelgeſetze bei ihrer Dienſtverwaltung zur Laſt fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgeſetzten Behörde ausgehen.

Bei Contraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Unterſuchung und Abfaſſung der Strafdecrete den Regierungen. (§. 30. a. a. O.)

b) Beſonders. aa) Wegen Vollziehung der Stempelſtrafen.

Gegen Stempelſtrafreſolute ſteht entweder der Weg des Recurſes, oder, jedoch nur, wenn die geſetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entſcheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafreſoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuerſachen vorgeſchrieben iſt. (§. 31. a. a. O.)

Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempelcontraventionen einzuziehen haben, ſind verbunden, eine Stempelſtrafliſte zu führen, vierteljährlich den Auszug aus derſelben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf deſſen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken. (§. 32. a. a. O.)

bb) Wegen Entdeckung der Contravention durch den Denuncianten.

Denuncianten erhalten ein Drittheil von den feſtgeſetzten Stempelſtrafen. (§. 33. a. a. O.) G. S. de 1822. S. 57 bis 72.)

(Zusatz 2.) Strafbeſtimmungen wegen Chauſſee-Vergehen.

§. 1. Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen ſoll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen: ſo ſollen ſie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2. Poſten und Extrapoſten ſoll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3. Frevel an Chauſſeen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, ſoll mit Erſatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chauſſeebäumen und Pflanzungen aber außer dem Erſatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

§. 4. Wer Bauholz ſo fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chauſſee berührt, ingleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmſchuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5. Wer auf Banquets oder Fußſteigen, oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinanderwirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6. Wer ſich von ſeinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird beſtraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geſchieht, dieſe Strafe geſchärft.

§. 7. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chauſſee laufen läßt, oder an Chauſſeebäume und Pfähle ꝛc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8. Wer Gras aus den Doſſirungen ſich unbefugterweiſe zueignet, zahlt

zur Strafe **Einen** Thaler. Geſchah dies durch Abweiden, ſo wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroſchen, für ein Schaaf Einen Silbergroſchen und für ein Schwein Fünf Silbergroſchen als Strafe erlegt.

§. 9. Wer ſich beim Ackern nicht wenigſtens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit **Einem** Thaler.

§. 10. Wer es unternimmt, ſich auf irgend eine Weiſe, z. B. durch Ausſpannen von Pferden ꝛc. der Entrichtung der Chauſſeegefälle ganz oder theilweiſe zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derſelben, in keinem Falle aber unter **Einem** Thaler als Strafe.

§. 11. Außer den Poſten und Extrapoſten und Eſtaffetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chauſſeeſtelle paſſiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

§. 12. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt iſt, in eine Strafe von **Drei** Thalern.

§. 13. Wer es unterläßt, ſich einen Chauſſeezettel reichen zu laſſen, ſoll an der folgenden Hebeſtelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14. Verfälſchung eines Chauſſeezettels zieht eine Strafe von **Fünf** bis **Zehn** Thalern und unter erſchwerenden Umſtänden die härtere Strafe der allgemeinen Geſetze nach ſich.

§. 15. Wer ſich weigert, den Chauſſeebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die geſetzliche Strafe an der nächſten Hebeſtelle gegen Empfangſchein zu deponiren, ſoll, wenn er nicht gekannt oder unſicher iſt, feſtgehalten und an die zuſtändige Behörde abgeliefert werden.

§. 16. Iſt ein Chauſſee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, ſo ſoll die Strafe um ein Drittheil geſchärft, bei gröberen Beleidigungen, bei Widerſetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber ſoll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unſicher iſt, feſtgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17. Der Reiſende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an deſſen Vergehen Theil genommen hat, oder deſſen Dienſtherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks iſt. (Anhang zum Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Mai 1822.)

Vorſtehender Tarif nebſt Anhang ſoll in der ganzen Monarchie diesſeits und jenſeits des Rheins vom 1. Juli 1822. an, da überall Anwendung finden, wo bisher die Erhebung der Chauſſeegelder nach dem Tarif vom 31. Januar 1819, in deſſen Stelle er tritt, für Rechnung des Fiscus geſchehen iſt. (Reſcript des Miniſters des Handels vom 18. Juni 1822. G. S. de 1822 S. 171—172.)

(Zusatz 3.) Strafbeſtimmungen über denſelben Gegenſtand.

1) Wer es unternimmt, ſich der Entrichtung der Chauſſeeabgaben auf irgend eine Weiſe zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindeſtens aber einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angeſpann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebeſtelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebeſtelle in einer Richtung, in welcher Chauſſeegeld zu erlegen iſt, mit Fuhrwerk oder Thieren paſſirt, muß bei derſelben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei iſt.

Ausgenommen hiervon ſind Poſtillons, die Preußiſche Poſtfuhrwerke und Poſtpferde führen.

4) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von drei Thalern;

5) wo Chauſſeezettel gereicht werden, ſind ſolche anzunehmen, und bei der zunächſt folgenden Hebeſtelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher paſſirte Hebeſtelle noch einmal entrichtet werden muß;

6) Wagen, welche ſich begegnen, müſſen ſich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die ſich einholen, muß der vordere nach der linken Seite ſo weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Poſten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenſtände dürfen auf Chauſſeen nicht geſchleppt werden;

9) wer um zu hemmen, Räder am Umdrehen völlig verhindern will, darf ſich dazu nur der Hemmſchuhe mit ebener Unterfläche bedienen;

10) Vieh auf Chauſſeen und in den Chauſſeegräben zu füttern, oder anzubinden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu laſſen, iſt verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weiſe geſperrt werden. Auch dürfen weder auf die Fahrbahn, noch auf die Banquets und in den Gräben Gegenſtände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das Nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht ſchnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann ſich weiter, als fünf Schritte von ſeinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzuſträngen und feſtzubinden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chauſſeen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, ingleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadenerſatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14) Beſchädigungen der Chauſſeebäume werden, wenn die allgemeinen Geſetze keine härtere Strafe beſtimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verſchulden beſchädigten Baum beſtraft;

15) wo für die Uebertretung vorſtehender Vorſchriften und Verbote beſondere Strafen nicht beſtimmt ſind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldſtrafe von einem Thaler ein;

16) Widerſetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chauſſeegefälle zu zählen ſind, werden nach den allgemeinen Geſetzen beſtraft.

Unſichere, oder ungekannte Uebertreter ſollen zur Haft gebracht, und an die zuſtändigen Polizeibehörden abgeliefert werden. (Cabinets-Ordre vom 28. April 1828. Magdeburger A. Bl. de 1828 S. 128—29.)

(Zusatz 4.) *Ueber den Denuncianten-Antheil in Schleuſen-Polizei-Contraventions-Sachen.* Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 14. v. M. wird hierdurch genehmigt, daß von denjenigen Strafgeldern, welche nach Ihrer Verfügung vom 23. November 1827 in Schleuſen-Polizei-Contraventions-Sachen aufkommen, dem Denuncianten, in ſo fern derſelbe ein Beamter iſt, der dritte Theil des einzuziehenden Strafbetrages als Denuncianten-Antheil zugeſprochen und gezahlt werden kann. (Reſcript des Miniſters des Innern vom 7. März 1829. v. Kpt. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 332—33.)

Acciſe- und Zollverbrechen.

§. 277. Wer Waaren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dieſem Verbote zuwider ins Land bringt, oder heraus zu ſchaffen unternimmt, der macht ſich des Verbrechens der Contrebande ſchuldig.

§. 278. Wer bei der Ein- und Ausfuhr an ſich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Acciſegefälle demſelben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

§. 279. Kaufleute, die ihre zum Handel aus- oder einzuführenden Waaren bei den Zöllen und der Acciſe entweder gar nicht, oder in Anſehung der Qualität, Quantität, oder des Werths, vorſätzlich unrichtig angeben, werden als Defraudanten angeſehen.

§. 280. Ein gleiches Verbrechen begehen Schiffer und Frachtfuhrleute, welche den Zoll- und Acciſeämtern vorſätzlich ausweichen; unrichtige oder unvollſtändige Frachtbriefe wiſſentlich vorzeigen; oder die auf den Frachtbriefen nicht befindlichen, von ihnen zugeladenen Waaren anzugeben unterlaſſen.

§. 281. Auch andre Reiſende, welche accisbare Waaren bei ſich führen, und dieſe auf der Grenze noch nicht verſteuert haben, müſſen bei Strafe der Defraudation in der Zollſtraße bleiben.

§. 282. Brauer, Branntweinbrenner, und Andere, welche ein Gewerbe treiben, von deſſen Ausübung in jedem einzelnen Falle dem Staate eine Abgabe zu entrichten iſt, begehen eine Defraudation, wenn ſie dergleichen Fälle der Ausübung entweder gar nicht, oder unrichtig anzeigen.

§. 283. Alle andere Privatperſonen begehen eine Defraudation, ſobald ſie die den Gefällen unterworfenen Sachen bei der Viſitation verheimlichen.

§. 284. Auch ſchon alsdann, wenn ſie der vorgeſchriebenen Viſitation auszuweichen ſuchen, werden ſie als Defraudanten angeſehen.

Confiscation.

§. 285. Von jeder Contrebande oder Defraudation iſt die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran ſelbige verübt worden, die unmittelbare Folge.

§. 286. Wird die zur Ein- oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenz-Zollamte angezeigt: ſo muß ſelbige auf Koſten des Eigenthümers zurückgeſchafft werden.

§. 287. Hat Jemand, der kein Kaufmann, Schiffer, oder Fuhrmann iſt, contrebande Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zoll- oder Acciſeamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber ſich doch zur Viſitation gehörig gemeldet: ſo findet ebenfalls nur die Zurückſchaffung auf ſeine Koſten ſtatt.

§. 288. Eben dieſes iſt zu beobachten, wenn zur Einfuhr verbotene Waaren mit der Poſt ankommen; und der, an welchen ſie geſendet ſind, einer beabſichtigten Contrebande nicht überführt werden kann.

§. 289. Finden ſich bei der Viſitation erlaubter und auswärts verſchriebener Waaren, am Orte der Beſtimmung, verbotene mit eingepackt: ſo ſind ſelbige verfallen.

§. 290. Der inländiſche Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung ſeiner Correſpondenz, oder auf andere Art nachweiſen kann, daß die Beipackung ohne ſein Vorwiſſen geſchehen ſei.

§. 291. Der aus einer Contravention entſtehende Verluſt der Waare oder Sache trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 292. Es macht dabei keinen Unterſchied: ob derſelbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat; oder ob ſelbige durch ſeine Angehörigen, Handlungsbedienten, oder andere in ſeinen Dienſten ſtehende Perſonen verübt worden.

§. 293. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Branntweinbrenner und Fleiſcher müſſen für ihr Geſinde, und ihre im Hauſe befindlichen Ehegatten und Anverwandten ohne Unterſchied haften.

§. 294. Andere Perſonen haften nur für die Contrebande und Defraudation ihrer Ehegatten und Kinder, in ſo fern dieſe Verbrechen bei Gelegenheit ſolcher Geſchäfte, wozu ſie dieſelben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden.

§. 295. Haben bloß Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwiſſen des Eigenthümers begangen: ſo geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren.

§. 296. Vielmehr muß alsdann der Schiffer und

Fuhrmann, außer der ſonſt verwirkten Strafe, den Werth der Waare ſtatt der Confiscation entrichten.

§. 297. Das Eigenthum der verfallenen Waaren geht auf den Staat, oder den von dieſem Berechtigten, ſogleich, und ohne Rückſicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntniſſes, über.

§. 298. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn ſie ſchon von dem Acciſe- oder Zollamte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, ſo lange er ſelbige noch beſitzt, vindicirt werden.

§. 299. Gegen einen dritten redlichen Beſitzer hingegen iſt die Vindication nur in ſo weit, als ſie überhaupt nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften gegen einen ſolchen Beſitzer ſtattfinden kann, zuläſſig; und der Uebertreter haftet hauptſächlich für den Werth. (Thl. 1. Tit. 15. §. 24. sqq.)

Strafen der Contrebanden und Defraudationen.

§. 300. Außer der Confiscation hat derjenige, welcher eine Contrebande oder Defraudation begeht, auch noch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesſtrafe verwirkt.

§. 301. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die ſich einer ſolchen Uebertretung ſchuldig machen, ſollen allemal härter, als andere Privatperſonen, beſtraft werden.

§. 302. Unter letztern richtet ſich das Verhältniß der Strafe nach der mehrern oder mindern bei ihnen vorauszuſetzenden Kenntniß der Landesverfaſſung.

§. 303. Nähere Beſtimmungen der in jedem Contraventionsfalle ſtatt findenden Strafen, werden in den beſondern Acciſe- und Zollverordnungen feſtgeſetzt.

§. 304.*) Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die bei ihrem Eintritte in hieſige Lande um die Acciſe- und Zollverfaſſungen ſich gehörig zu erkundigen unterlaſſen, ſind in Anſehung der Contrebande und Defraudation, nach eben den Geſetzen, wie die Einheimiſchen, zu beurtheilen.

§. 305. In Anſehung anderer Fremden iſt es genug, wenn ſie ſich bei dem Zoll- oder Acciſeamte gemeldet, und der erforderlichen Viſitation unterworfen haben.

---

*) Die Vorſchriften der §§. 301—4. findet jetzt nicht mehr ſtatt, da nach §. 20. des Edicts vom 11. März 1812. G. S. de 1812 S. 17—22:
„die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen.“

§. 306. Haben aber dergleichen Fremde das Zoll- oder Acciſeamt vorſätzlich vermieden, oder Waaren oder Sachen bei der Viſitation verſteckt, oder ſonſt verheimlicht: ſo trifft ſie die Strafe der Confiscation.

§. 307. Iſt ein ſolcher Fremder wegen Contrebande oder Defraudation ſchon einmal in Unterſuchung geweſen: ſo wird er im Wiederholungsfalle gleich den Einheimiſchen beſtraft.

§. 308. Niemand darf ſich der Viſitation der dazu beſtellten und vereideten Officianten, bei Vermeidung der deßhalb durch beſondere Verordnungen beſtimmten Strafen, entziehen oder widerſetzen.

§. 309. Ein Jeder ohne Unterſchied, er ſei Einheimiſcher oder Fremder, welcher bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation, geladenes Gewehr, oder andere gleich ſchädliche Werkzeuge, zum Widerſtande gegen die Beamten des Staats bei ſich führt, ſoll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Feſtungsarreſte belegt werden.

§. 310. Wer keine beſtimmte Nahrung oder Hantierung nachweiſen kann, und wenigſtens ſchon zweimal auf Contrebande betroffen worden, wird für einen ſolchen, der aus Treibung der Contrebande ein Gewerbe macht, angeſehen.

§. 311. Dergleichen Leute werden, wenn ſie Contrebande bei ſich haben, und ſich den Officianten des Staats widerſetzen (§. 308.), nach Vorſchrift des §. 309. beſtraft; wenn auch der Umſtand, daß ſie ſich des Gewehrs zum Widerſtande gegen die Officianten bedienen wollen, nicht erwieſen iſt.

§. 312. Wer ſich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 313. Iſt bei einem ſolchen bewaffneten Widerſtande ein Beamter des Staats verwundet, oder ſonſt erheblich beſchädigt worden: ſo ſoll der Thäter mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber als ein Mörder nach §. 877. geſtraft werden.

(Zusatz 1.) Ueber die Befreiung des — Auf die Anfrage der Litthauiſchen Cammer-Juſtiz-Deputation, ob, wenn eine verwirkte Geldſtrafe in via gratiae dem principaliter verurtheilten Contravenienten erlaſſen worden, der in

für eine Geldſtrafe in subsidium haftenden Mitſchuldigen durch die Begnadigung des Haupt-Contravenienten.

subsidium condemnirte **complex delicti** davon ebenfalls befreit bleibe, oder alsdann deſſen ſubſidiariſche Zahlungsverbindlichkeit eintrete? iſt von der Geſetz-Commiſſion concludirt:

daß, wenn von zweien bei einer Contravention ſchuldig befundenen Complicen der eine **principaliter**, der andere aber **subsidiarie** zu Entrichtung einer Geldbuße condemnirt worden, dieſe aber vom Landesherrn den Erben des **principaliter** Verurtheilten um deswillen erlaſſen wird, damit ſie nicht durch deren Entrichtung an den Bettelſtab gebracht würden, ſodann die ſubſidiariſche Verbindlichkeit des letzten Complicen auch erloſchen zu achten ſei.

(Entſcheidung der Geſetz-Commiſſion vom 15. Mai 1789. Beſtätigt **per rescr.** vom 25. Mai **a. ej.** Samml. aller Entſcheidungen der Geſetz-Commiſſion, 1. Samml. S. 186 Nr. 135.)

(Zusatz 2.) Publicandum des Staatsraths wegen der den Strandbewohnern in Weſtpreußen bei dem Auffinden des Bernſteins obliegenden Pflichten.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mißfällig wahrgenommen, daß die Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit wegen des bei Strandungen, und bei Bergung, Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahrens ergangen ſind, von den Strandbewohnern in Weſtpreußen häufig außer Acht gelaſſen werden, und nicht ſelten die Mannſchaft eines verunglückten Schiffes ihrer liebloſen Behandlung, ſo wie die Ladung ihren Räubereien ausgeſetzt iſt. Da der Grund hievon zum Theil in der Unbekanntſchaft der Strandbewohner mit den vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften zu ſuchen iſt, ſo haben höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät für nöthig erachtet, die dieſen Gegenſtand betreffenden Verordnungen nebſt den ſeit einiger Zeit ebenfalls öfters unbefolgt gebliebenen geſetzlichen Vorſchriften, welche wegen des Einſammelns des Bernſteins ergangen ſind, in einem kurzen Auszuge zuſammenfaſſen, und mit einigen, nach den veränderten Umſtänden nöthigen nähern Beſtimmungen und Modificationen nachſtehendermaßen zu Jedermanns Belehrung und zur genauen Befolgung bekannt machen zu laſſen:

Erſter Abſchnitt

von dem bei Strandungen, und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahren. (vide bei §. 1577. sub Zuſatz Nro. 1.)

Zweiter Abſchnitt

von der Befugniß, Bernſtein zu ſuchen und den bei deſſen Auffindung zu beobachtenden Pflichten.

§. 1. Der Bernſtein iſt ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, und niemand darf ſich deſſen anmaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung, oder auf andere Art, ein beſonderes Recht dazu erworben hat.

§. 2. Auch darf ohne beſondere Conceſſion niemand mit rohem oder verarbeitetem Bernſtein Handel treiben, bei Confiscation der Waare oder deren Werths, und willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe.

§. 3. Wer, ohne zum Bernſteinſammeln befugt zu ſein, ſolchen zufällig auffiſcht, gräbt oder findet, muß denſelben ſofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehnten Theil des Werths zur Belohnung zu fordern.

§. 4. Die Belohnung fällt weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt.

§. 5. Wer den Fund auf Befragen des Richters abläugnet, oder ohne Befugniß vorſätzlich zum Bernſteinſuchen ausgegangen iſt, wird als ein Dieb beſtraft.

§. 6. Derjenige, welcher eine begangene Bernſtein-Defraudation anzeigt,

hat, wenn der Thäter überführt wird, den vierten Theil des in Beſchlag genommenen Bernſteins, als Belohnung zu fordern.

Seine Königl. Majeſtät befehlen allen Strandbewohnern in Weſtpreußen, ingleichen den Weſtpreußiſchen Landes-Collegiis und andern obrigkeitlichen Behörden, ſich nach dem Inhalt dieſes Publicandi genau zu achten, und ſoll daſſelbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch in allen an der Seeküſte belegenen Ortſchaften in den Gerichtsſtuben, Wirthshäuſern und Schenken, zu jedermanns Nachricht angeſchlagen werden. (Publicandum des Staatsraths vom 31. December 1801. C. S. Thl. 9. S. 1281—1288 Nro. 3. des Nachtrags zum Jahrgange 1802.)

(Zusatz 3.) Declaration der §§. 293. und 294. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts wegen Verhaftung der Gewerbetreibenden u. anderer Perſonen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Geſindes und ihrer Angehörigen.

Wir ꝛc. finden Uns durch die über die Auslegung der §§. 293. und 294. Tit. 20. Theil 2. des A. L. R. entſtandenen Zweifel veranlaßt, hierauf zu erklären und feſtzuſetzen:

daß die daſelbſt vorgeſchriebene Verhaftung mehrerer Gewerbetreibender u. anderer Perſonen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Geſindes und ihrer Angehörigen ſich nicht bloß auf die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, ſondern auch auf die verwirkte Geldſtrafe beziehe.

Wir befehlen Unſern Regierungen und Gerichten, ſich nach dieſer Declaration gebührend zu achten. (Declaration vom 19. October 1812. G. S. de 1812 S. 193.)

(Zusatz 4.) Ueber die Feſtſetzung der Strafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen.

Es iſt neuerdings rückſichtlich der Strafen bei Contraventionen wider die Gewerbe-Steuer-Geſetze, in Fällen, wo eine beſondere polizeiliche Qualification erforderlich, beſchloſſen worden, daß gegen denjenigen, der ohne Löſung des Gewerbſcheins ein Gewerbe anfängt oder fortſetzt, lediglich nach §. 2. des Edicts vom 2. November 1810, welcher den ſechsfachen Betrag der Steuer als Geldbuße feſtſetzt, verfahren werden müſſe, indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe Strafe ſowohl die Defraudation der Steuer, als die Uebertretung der polizeilichen Vorſchrift, zu verbüßen beſtimmt iſt; eine Befugniß zur Verſchärfung dieſer Strafe bei beſonders gravirenden Umſtänden aber einen willkürlichen Spielraum geſtatten würde, der dieſen Strafbeſtimmungen fremd ſein ſoll. Wir ſehen Uns daher veranlaßt, die an die Königl. Regierung ergangene Verfügung vom 11. Februar 1813, wegen höherer Beſtrafung des unbefugten Hauſirens, hierdurch aufzuheben.

Die Königl. Kurmärkſche Regierung hat ſich alſo in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1815. v. Kptz. A. Bd. 11[4]) S. 1016—1017.)

(Zusatz 5.) Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung.

Wir ꝛc.

Die Beſtimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im §. 11. des Geſetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländiſchen Waaren und über den Verkehr zwiſchen den Provinzen des Staates vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, hiermit wie folgt:

I. Aufſicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.

§. 1. Zum Schutze des inländiſchen Gewerbfleißes, und zur Sicherung der Abgaben, ſoll eine beſondere Aufſicht längs der Landesgrenze in einem Raume ſtattfinden, deſſen Breite nach der Oertlichkeit beſtimmt wird.

1. Orte, wo eine beſondere Aufſicht ſtattfindet. §. 2. Dieſer Raum heißt der Grenz-Bezirk; ſeine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

a) Grenz-Bezirk. §. 3. Durch den Grenzbezirk führen beſonders bezeichnete Zollſtraßen. Alle andere Wege durch denſelben ſind Nebenwege.

b) Zollſtraßen und Nebenwege. §. 4. Gewäſſer, auf welchen Güter-Verſendungen ſtattfinden, ſind als Zollſtraßen anzuſehen, wenn ſie den Grenzbezirk durchſchneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewieſenen Einfahrten, ſind die Zollſtraßen an der Seeſeite.

c) Transport im Grenzbezirk. aa) auf Zollſtraßen. §. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenſtänden ohne Unterſchied, darf in der Regel nur auf den Zollſtraßen ſtattfinden.

bb) auf Nebenwegen. aaa) zu Lande und auf Binnengewäſſern. §. 6. Als Ausnahme von der Regel iſt der Transport auf Nebenwegen nur zuläſſig:

a) bei Gegenſtänden, welche völlig abgabenfrei (Tarif, Abtheilung I.) und zugleich unverpackt ſind, oder dergeſtalt vor Augen liegen, daß deren Beſchaffenheit ohne Weitläufigkeit ſogleich erkannt werden kann;

b) bei rohen Erzeugniſſen des Bodens und der Viehzucht einer und derſelben Landwirthſchaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchſchnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter beſonderen, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuſchreibenden Aufſichtsmaßregeln;

c) bei völlig abgabenfreien Gegenſtänden, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu **a.** begriffen ſind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländiſchen gleichnamigen Gegenſtänden, welche ihre Beſtimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollſtraße liegt;

d) bei der Ausfuhr ſolcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwieſen werden muß.

In den unter **c.** und **d.** aufgeſtellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum andern in größerer Entfernung als eine Viertelmeile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geſchehen darf) nach einem Beſtimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, ſich durch beſonders vorgeſchriebene Beſcheinigungen gegen die Beamten ausweiſen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewiſſen Friſt auf einem beſtimmten Wege im Grenz-Bezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

bbb) am Seeſtrande. §. 7. An der Küſte leidet die Beſtimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in beſtimmte Häfen einzuführen ſind, Ausnahme:

a) bei Fiſcherfahrzeugen, welche bloß friſche Produkte des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandguts.

d) Beſchränkung deſſelben auf die Tagesſtunden. §. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländiſchen und gleichnamigen inländiſchen Gegenſtänden, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, iſt nur in den Tagesſtunden erlaubt.

Als Tagesſtunden ſollen in dieſer Beziehung angeſehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, Auguſt, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
Ausnahmen hiervon finden nur ſtatt:

a) in Anſehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Poſten verſandt werden, oder welche Reiſende mit Extrapoſt bei ſich führen, welches ſich aber auf Transport von Kaufmannsgütern mit Extrapoſt nicht erſtreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erſter Claſſe, ſo weit dieſes an ſich zur Expedition der Waarentransporte competent iſt, vor der Ueberſchreitung der Grenz- oder Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß der Waarenführer, die Waare ſelbſt, die Straße und die Zeit, für welche ſolche gilt, benennen muß.

2. Aufſichtsbehörden. a) zur Grenzaufſicht. aa) Zollämter, Anſagepoſten, Controlämter und Grenzaufſeher.

§. 9. Zur Aufſicht ſollen auf der Grenzlinie oder zunächſt derſelben Zollämter und Anſagepoſten, auf der Binnenlinie ſelbſt aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Controlämter errichtet werden. Im Grenzbezirke ſelbſt ſollen Grenzaufſeher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

aaa) Legitimation derſelben durch Bezeichnung

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Anſagepoſten ſoll ein Schild mit dem Adler und einer Inſchrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die Grenzaufſeher ſollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Bruſtſchilde (worauf der Königliche Namenszug, die Umſchrift Grenzaufſeher, und einer Nummer) verſehen ſein.

und Bekanntmachung.

Der Miniſter der Finanzen ſoll eine, die ganze Monarchie umfaſſende Bekanntmachung erlaſſen, woraus ſich ergiebt, welche Zollſtraßen gebildet worden, wo ſich die Anſagepoſten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erſter Claſſe, ſo wie die Controlämter an denſelben befinden.

bbb) Befugniſſe der Haupt-Zollämter.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchsſteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geſchieht durch die Zollämter; ſie ſind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erſter oder zweiter Claſſe, oder endlich Controlämter.

Bei den Haupt-Zollämtern iſt jede Zoll- und Verbrauchsſteuer-Entrichtung zuläſſig, ſie mag noch ſo bedeutend ſein, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie ſind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitſcheine (§. 26. u. f.) zu ertheilen, ſo wie die Eingangs- und Ausgangs-Beſcheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Beſcheinigungen über ſteuerpflichtige unverſteuerte Waaren.

Neben-Zollämter erſter Claſſe.

Bei den Neben-Zollämtern erſter Claſſe können nur ſolche Gegenſtände ohne Unterſchied ein- und ausgeführt werden, welche bloß den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen ſie aber auch Verbrauchsſteuer, nur dann, wenn dieſe von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenſtand betroffen iſt, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitſcheine und Ein- oder Ausgangs-Beſcheinigungen, dürfen ſie nur dann ausnahmsweiſe ausſtellen, wenn ſie durch den Miniſter der Finanzen beſonders dazu ermächtigt ſind.

Neben-Zollämter zweiter Claſſe. Wo örtliche Verhältniſſe Neben-Zollämter zweiter Claſſe für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, ſollen deren Erhebungsbefugniſſe beſtimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Controlämter. Controlämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

Grenzaufſeher. §. 12. Die Grenzaufſeher ſollen ſich durchaus mit keiner Gelderhebung befaſſen, ſie verrichten ihren Dienſt nur auf den Anſageposten, oder durch Patrouilliren.

Anſagepoſten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, ſondern weiter in den Grenzbezirk hineinliegt.

Bei den Anſagepoſten geſchieht die Anmeldung eines Waarentransports und die Begleitung deſſelben bis zum Grenz-Zollamte.

Durch den Dienſt der Patrouillen, ſoll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufſicht gehalten werden.

Die Grenzaufſeher, welche ſich als ſolche nach §. 10. ausweiſen, ſind befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, ſich ihre Zettel vorzeigen zu laſſen, und ſie, dem Augenſcheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen dieſe nicht überein, ſo behalten ſie die Bezettelung an ſich, und begleiten die Gegenſtände in der Richtung, worin ſie ſelbige finden, bis zu dem nächſten Grenz- oder Steueramte.

b) Reiſende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleiſen und dergleichen, welche ſie auf einer Zollſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen ſie gar nicht anhalten.

Iſt das Grenz-Zollamt aber im Rücken; ſo können ſie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Poſten oder Extrapoſt Reiſenden, den Nachweis der geſchehenen Meldung fordern. Erfolgt dieſer, ſo müſſen ſie Perſonen und Sachen ohne Störung reiſen laſſen; im entgegengeſetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Laſtthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, ſind ſie auf der Stelle zu revidiren befugt, in ſo fern es erforderlich iſt, um ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, daß entweder keine ſteuerbaren Gegenſtände geladen, oder dieſe gehörig angemeldet ſind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren ſie, entweder wie oben unter a. vorgeſchrieben iſt, oder führen ſolche zur Obrigkeit des nächſten Orts, um mit dieſer eine Nachſuchung vorzunehmen.

d) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können ſie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen iſt.

e) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Laſten tragen können, ſollen auf ihren Anruf, ſobald wie zuläſſig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufſeher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zuſteuern, und dort an dazu ſchicklichen Stellen anlegen.

f) Steuerbare Gegenſtände, welche nicht mit dem vorgeſchriebenen Ausweis verſehen ſind, damit nicht übereinſtimmen oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeſchriebenen abweicht, ſind von den Grenzaufſehern in Beſchlag zu nehmen, und in das nächſte Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder ſteuerbare Gegenſtände führt, iſt den Grenzaufſehern beſcheiden Folge zu leiſten, und dasjenige zu unterlaſſen verpflichtet, wodurch er ſie in Ausübung ihres Amts hindern würde.

bb) Durch Polizei- und Forſtbeamte.

§. 13. Polizei- und Forſtbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbeſetzung thätig zu unterſtützen. Sie haben insbeſondere Verletzung der Steuergeſetze, welche bei Ausübung ihres Dienſtes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichſt zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Unterſuchung ſogleich anzuzeigen.

Um dieſer Verpflichtung vollſtändig zu genügen, haben ſie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergeſetze beabſichtigt werde, Perſonen und Waaren in ſo weit anzuhalten, als dieſes den Grenzaufſehern ſelbſt verſtattet iſt. Sie müſſen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Beſtallung oder durch Bruſtſchilder (§. 10.) ſich ſogleich zu legitimiren im Stande ſein.

b) Zur Aufſicht im Innern.

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erſter und zweiter Claſſe gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchsſteuer, und die Aufſicht über die Steuerpflichtigen übertragen wird.

Durch Steuerämter erſter Claſſe.

Steuerämter erſter Claſſe ſind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchsſteuer von fremden Gegenſtänden befugt, welche geſetzlich im Innern geſchehen darf.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Verſender im Abſendungsorte zahlen will; ſie ſind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitſcheine zu ertheilen.

Durch Steuerämter zweiter Claſſe.

Steuerämter zweiter Claſſe dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchsſteuer von fremden Waaren ſollen ſie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt iſt, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derſelbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft iſt.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewiſſen Gegenſtänden ſind, wird der Miniſter der Finanzen angemeſſene Ausnahmen verſtatten.

Zur Ertheilung von Begleitſcheinen ſind ſie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es ſei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufſicht. a) über verdächtige Waarenlager

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender ſich einer Uebertretung der Steuergeſetze ſchuldig gemacht habe; ſo ſind zu deren Ausmittelung Reviſionen der Waarenlager und Unterſuchungen über die erfolgte Verſteuerung der vorgefundenen Waaren, und ſelbſt Hausviſitationen zuläſſig. Es muß jedoch ein dem Steueraufſeher vorgeſetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe, die Reviſion oder Viſitation des Waarenlagers leiten; bei Hausviſitationen hingegen ein Beamter der Communalbehörde zugezogen werden.

und heimliche Niederlagen.

Iſt begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Perſonen ein ſteuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen ſteuerpflichtiger Waaren halten, ſolche bei ſich bergen oder dulden, ſo ſollen Nachſuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf ſchriftliche Anweiſung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geſchehen können.

b) im Grenzbezirk.

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Beſcheinigungen werden ertheilt:

aa) bei Transporten durch Erforderung beſonderer Legitimation;

a) über Gegenſtände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;

b) über Gegenſtände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Controlamte auf der Binnenlinie;

c) über Gegenſtände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Abſendungsorte, oder in deſſen Ermangelung, von dem zunächſt belegenen;

d) in beſondern Fällen kann verſtattet werden, daß die Eigenthümer gewiſſe Gegenſtände ſelbſt mit Legitimationen verſehen, oder daß die Legitimationsſcheine von der Ortsbehörde ausgeſtellt werden. Der Miniſter der Finanzen ſoll hierüber die nähern Beſtimmungen treffen.

bb) beim Betriebe der Gewerbe;

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher beſtandene Gewerbe mit verbrauchsſteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländiſchen Gegenſtänden nur fortgeſetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorſchriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgabe-Intereſſe zu ſichern.

Die deßhalb zu erlaſſenden Verfügungen ſollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinſchaftlich erwogen werden.

c) wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollſtändig verſteuert ſind;
aa) Waarenverſchluß;
aaa) was darunter verſtanden wird;

§. 18. Unter dem Waarenverſchluß wird der Verſchluß der Waare zu dem Zwecke verſtanden, ſich bei Ortsveränderungen ſicher zu ſtellen, daß die Waare dieſelbe bleibt.

Er beſchränkt ſich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), ſondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern paſſenden Verſchlußmittels, z. B. Verſiegelung, in ſich. Die Beſtimmungen der Amtsinſtructionen, welche den Waarenverſchluß betreffen, ſollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publicums gebracht werden.

bbb) wenn er ſtattfindet;

§. 19. Der Waarenverſchluß muß, ſo weit die Natur der Waare es zuläßt, dann ſtattfinden:

wenn Waaren unverſteuert verſendet werden, deren Menge und beſondere Art, bei Ertheilung eines Begleitſcheins, nicht ſo beſtimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauſchung unmöglich wäre.

Er kann nach der Willkür des Verſenders ſtattfinden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang declarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenzzollamte verbleibt indeſſen die Befugniß zur nochmaligen Reviſion, wenn daſſelbe dazu Veranlaſſung findet.

ccc) und wie er anzulegen iſt.

§. 20. Das Abfertigungsamt beſtimmt allein, welche Art des Verſchluſſes angewendet werden ſoll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. ſ. w. anzulegen iſt. Es kann von dem Wagenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verſchluß anzubringen.

Wie die Emballagen, Behufs des Waarenverſchluſſes, beſchaffen ſein müſſen, ergiebt der Inhalt der Amtsinſtructionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

ddd) Koſten

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht liefert das Ab-

deſſelben.

fertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif beſtimmten Sätze. Das übrige zu dieſen Verrichtungen erforderliche Material muß der Wagenführer liefern.

eee) Folgen zufälliger Verletzung des Verſchluſſes.

§. 22. Wird der Verſchluß durch zufällige Umſtände verletzt, ſo kann der Inhaber der Waare bei dem nächſten Steueramte erſter Claſſe auf genaue Unterſuchung der Thatſache, Reviſion der Waare und auf neuen Verſchluß antragen. Er läßt ſich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zuſtellen und giebt ſie im weitern Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entſcheiden, in wie fern die Wirkungen des verletzten Waarenverſchluſſes zu mildern ſind. Trifft die unter Verſchluß geſetzte Waare ohne oder mit verletztem Verſchluß im Anmeldungsorte ein; ſo folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverſchluſſes, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchſten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen, im Fall des wirklichen Verſchluſſes aber die genaueſte Reviſion der Ladung.

bb) Waarenreviſion. aaa) Zweck derſelben.

§. 23. Die Beamten ſollen ſich vermöge der Reviſion, entweder durch den Augenſchein, oder durch Werkzeuge die Ueberzeugung verſchaffen, daß die Gegenſtände nach Gattung, Zahl, Maß und Gewicht mit der Angabe übereinſtimmen, und daß, — wenn die Reviſion der Gefälleberechnung wegen geſchieht, — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenſtand, als der angezeigte, vorhanden iſt.

Allgemeine Reviſion.

Geſchieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fäſſer u. ſ. w., ſo iſt die Waarenreviſion bloß eine allgemeine.

Beſondere Reviſion.

Findet außerdem noch Eröffnung ſtatt, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß dieſelbe Gattung Waare, und daß ſie in ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit vorhanden iſt; ſo iſt dieſes eine ſpecielle Waarenreviſion.

bbb) Obliegenheit des Steuerpflichtigen bei der Reviſion.

§. 24. Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zuſtande darlegen, worin ſie ſich obige Ueberzeugung verſchaffen können, und die dazu erforderlichen Handleiſtungen, nach der Anweiſung der Beamten, auf eigene Gefahr und Koſten verrichten.

ccc) Fälle, worin es nur der allgemeinen Reviſion bedarf; bei Tranſitogut,

§. 25. Bei Tranſitogut unterbleibt die ſpecielle Reviſion im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterſchied in der Abgabe den Gegenſtänden nach ſtattfindet, oder aber, wenn der Einbringer den höchſten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Vorausſetzung, daß ſie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat — unter völlig ſicherm Waarenverſchluß genommen werden können, und mit dieſem dergeſtalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauſchung hegen darf.

bei verbrauchs-ſteuerpflichtigen Waaren,

Verbrauchs-ſteuerpflichtige Waaren ſind alsdann von der ſpeciellen Reviſion im Eingangsamte frei, wenn deren Verſendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchsſteuer, zuläſſig iſt, und ein völlig ſicherer Waarenverſchluß, nach dem Ermeſſen des Abfertigungsamtes, ſtattfinden kann.

beim Ausgange.

Die ſpecielle Reviſion bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann ſtatt, wenn es auf den Beweis eines richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenſtände mit einem Ausfuhrzolle belegt

ſind, und dieſe ſich leicht von ſelbſt unterſcheiden. Wählt der Abſender den Verſchluß im Abſendungsorte; ſo erleichtert dies die Reviſion.

cc) Begleitſchein; aaa) Zweck, §. 26. Begleitſcheine ſind Documente, welche von den Behörden in der Abſicht ausgeſtellt werden, den richtigen Eingang im inländiſchen Beſtimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei ſolchen Gegenſtänden nachzuweiſen, von welchen

a) die Verbrauchsſteuer noch nicht erhoben iſt;
b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringern Sätzen, die in beſtimmten Fällen ſtattfinden, entrichtet ſind;
c) auf welchen bei der Beſtimmung außerhalb Landes ein Gefäll-Erlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

bbb) und weſentlicher Inhalt derſelben. §. 27. Der Begleitſchein ſoll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Kollis, Fäſſer u. ſ. w. und deren Bezeichnung, ferner den Beſtimmungsort, ſo wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig iſt, oder innerhalb deſſen der Beweis der erreichten Beſtimmung geführt werden muß.

Der nach Umſtänden und Entfernung zu beſtimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitſcheins, ſoll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht ſechs Monate überſchreiten. In ungewöhnlichen Fällen beſtimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeſchriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die geſetzlichen Folgen dieſer Verſäumniß ſogleich eintreten ſollen, oder eine weitere Nachſicht zu geſtatten iſt.

Auch ſoll in den Begleitſcheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgſchaften Sicherheit für die Erreichung des Beſtimmungsortes geleiſtet iſt, ſo wie ferner: welche Art des Waarenverſchluſſes gewählt und wie ſie angelegt iſt.

ccc) Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitſcheine. §. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitſcheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieſelbe Waare in dem beſtimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Reviſion und weitern Abfertigung unverändert zu geſtellen.

ddd) Nachweiſung, daß dieſelbe erfüllt worden ſei; §. 29. Dieſe Verpflichtung erliſcht nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm beſtimmte Amt beſcheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf ſodann die Löſchung der geleiſteten Bürgſchaft oder Sicherheit erfolgt.

eee) Erleichterungen hierbei; §. 30. Findet ſich im Ausgangsamte, in der Packhofsſtadt oder im Verſteuerungsamte, eine Abweichung von zwei vom Hundert oder minder, als in den Begleitſcheinen angegeben iſt; ſo ſoll ſie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu beläſtigen, zum Vortheil der Staatscaſſen nicht in Anſpruch genommen werden.

Sollten Naturereigniſſe oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, ſeine Reiſe fortzuſetzen, und den Beſtimmungsort in dem durch den Begleitſchein beſtimmten Zeitraum zu erreichen, ſo iſt er verpflichtet, dem nächſten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitſcheine beſcheinigen, oder, wenn die Fortſetzung der Reiſe ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufſicht nehmen muß.

Privatzeugniſſe ſollen jene amtliche Beſcheinigung nicht erſetzen können.

fff) Verfahren mit den §. 31. In Rückſicht der Beſtimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer ſo viele verſchiedene Begleitſcheine, als er Abladeorte

Begleitſcheinen: wenn die Ladung an verſchiedene Orte oder Empfänger beſtimmt iſt;

für ſeine Fracht hat; und die Aemter ſollen ihm ſelbige hiernach, und wenn er es verlangt, für jeden Waaren-Empfänger beſonders ausſtellen.

wenn die Beſtimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird,

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitſchein ertheilt worden, eine veränderte Beſtimmung erhält, ſo muß dies ſofort dem nächſten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Beſtimmungsort auf der Rückſeite des Begleitſcheins nachrichtlich bemerkt.

wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß;

§. 33. Machen beſondere Verhältniſſe es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitſchein ausgefertigt iſt, während des Transports der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Faſtagen, welches nicht erlaubt iſt), getheilt werden muß; ſo ſoll dem Waarenführer freiſtehen, den Begleitſchein bei dem nächſten Steueramte erſter Claſſe abzugeben, und die Ladung daſelbſt ſo unter beſondere Lageraufſicht zu geben, daß neue Begleitſcheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

dd) Packhöfe. aaa) Erklärung, was Packhöfe,

§. 34. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet iſt, unter Aufſicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe.

Niederlagerecht, Lagerfriſt und Lagergeld ſind;

§. 35. Das Recht, fremde unverſteuerte Waaren auf gewiſſe Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht, dieſe Zeit, die Lagerfriſt, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

bbb) Regeln, wem das Niederlagerecht,

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein ſoll es ausnahmsweiſe nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden ſind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

und auf wie lange die Lagerfriſt zu geſtatten iſt;

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht ſtatt.

Auf Verbrauchsſteuer aber ſoll die Lagerfriſt zwei Jahre nicht überſchreiten.

ccc) Ausnahmen hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Oder;

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, ſoll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren weſtlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für ſolche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf gute Groſchen unterworfen ſind, ein ſechsmonatliches Lager geſtattet ſein.

Der Eingangszoll wird alsdann erſt bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der ſechsmonatlichen Friſt auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchsſteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfriſt zum Ausgange declarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Geſetze eine Erleichterung im Zoll vorgeſchrieben iſt; ſo wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Verſender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorſchriftsmäßig erwieſen iſt.

§. 38. Wird verbrauchs-ſteuerpflichtige Waare, nach verſtrichener Lagerfriſt für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchsſteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung verſandt; ſo kann, nach in gehöriger Form geführ-

tem Beweiſe der Ausfuhr, ein Anſpruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer andern Packhofsſtadt declarirt und abgeführt, ſo iſt das Niederlagerecht für den Zoll erloſchen.

für den Speditions-Handel von Stettin insbeſondere;

§. 40. Für den Speditionshandel von Stettin iſt jedoch geſtattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurt, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu declariren und abzuführen, dergeſtalt, daß das ſechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsſtadt an, gerechnet wird.

für Handelsplätze links der Weſer;

§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weſer einige Ausnahmen; ſo bleibt deren Bewilligung den Miniſtern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

ddd) Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen, die Eigenthum des Staates ſind;

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes ſoll nach folgenden Sätzen geſchehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einſchließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom erſten Tage des vierten Kalendermonats an, monatlich:

bei trockner Waare vom Centner ſechs Pfennige,
bei naſſer Waare vom Centner einen Groſchen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate, monatlich:

bei trockner Waare vom Centner ein Groſchen;
bei naſſer Waare vom Centner zwei Groſchen.

Kollis unter einem Centner, werden zur Entrichtung gleich ſolchen von einem Centner gezogen.

Bei ſchwereren Kollis werden die Zwiſchenſummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfriſt auch unter einem Monat dauert.

die Privateigenthum ſind;

§. 43. Wo der Packhofsraum Privateigenthum iſt, und der Staat nur die Aufſicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Koſtenbedarf für das Gelaß und die Aufſicht feſtgeſtellt.

eee) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager;

§. 44. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon ſchuldigen Gefälle nach dem Tarif, der am Tage der Verſteuerung gültig iſt. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Concurſen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt ſind.

fff) Verfahren auf den Packhöfen: beim Eingange und der Verſendung der Waaren im Allgemeinen;

§. 45. Beim Eingang von Gegenſtänden auf Packhöfen und bei Verſendung von denſelben, finden im Allgemeinen dieſelben Vorſchriften ſtatt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitſcheinen, gegeben werden, und wobei beſonders die künftige Beſtimmung der Waare, ob ſie zur Verſendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch beſtimmt iſt, berückſichtigt werden muß.

bei der Reviſion von Waa-

§. 46. Tranſitogut und andere Waaren, welche zur weitern Verſendung angegeben ſind, brauchen in den §. 25. bemerkten

ren; die zur weitern Verſendung ſogleich angegeben werden; Fällen nur dann einer ſpeciellen Reviſion unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünſcht, oder Verdacht einer Vertauſchung vorhanden iſt.

die vorerſt am Abladeorte bleiben; §. 47. Waaren, welche zur Conſumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager beſtimmt ſind, ſollen innerhalb der in den Packhofs-Reglements zu beſtimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, ſpeciell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageſchein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es ſteht ihm frei, die Waare ſeinerſeits zu verſchließen.

Dem Ermeſſen der Steuerbehörde bleibt es überlaſſen, in welchen Fällen ſie den Waarenverſchluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet ſich der Empfänger nicht innerhalb der beſtimmten Zeit nach der Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; ſo kann das Verfahren ohne ihn geſchehen.

bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager. §. 48. Dem Eigenthümer und Disponenten der lagernden Güter ſteht es frei, auf der Niederlage, unter Aufſicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, ſie zu dem Ende umzuſtürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der erſten Reviſion, darf aber durch dergleichen Maßregeln nie vermindert werden; ſo wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für verſteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverſteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara ſind unter obigen Umſtänden erlaubt.

Die beſonderen Packhofs-Reglements beſtimmen nach den örtlichen Bedürfniſſen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, ſtattfinden können.

Beſondere Packhofsreglements. §. 49. Für eine jede Packhofsſtadt ſoll, nach Maßgabe der örtlichen Umſtände, ein beſonderes Regulativ von dem Miniſter der Finanzen ertheilt, und dem Handelsſtande daſelbſt bekannt gemacht werden.

Verpflichtungen der Verwaltung in Rückſicht der lagernden Waaren. §. 50. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthſchaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für ſichern Verſchluß derſelben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandſtiftung aus Unvorſichtigkeit im Innern des Gebäudes und ſeiner nächſten Umgebungen, und für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beſchäftigten Perſonen, dem im vorigen §. erwähnten beſonderen Packhofsregulativ gemäß, ſorgen, und haftet für Beſchädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlaſſung oder Vernachläſſigung dieſer Fürſorge beſtehen.

Andere Beſchädigungen der lagernden Waaren, und dieſelben treffende Unglücksfälle, hat ſie dagegen nicht zu vertreten.

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt iſt, §. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt ſind, ein Jahr im Packhof geblieben, ſo ſoll dies und eine genaue Bezeichnung derſelben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungs-Blätter der Provinz, zu zwei verſchiedenen Malen, von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach deſſen Ablauf die Packhofsverwaltung,

wenn ſich niemand meldet, berechtigt iſt, die Güter öffentlich, in Gegenwart eines obern Steuerbeamten, meiſtbietend zu verkaufen. Der Ertrag ſoll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armencaſſe verfallen.

Sind dergleichen Güter einem ſchnellen Verderben ausgeſetzt; ſo kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geſchehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verſchiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt wird.

deren Eigenthümer bekannt iſt.

Iſt der Eigenthümer bekannt, ſo ſoll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer beſtimmten Friſt vom Packhofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überſchreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geſchritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Koſten und Abgaben, dem Eigenthümer zugeſtellt werden ſoll.

ggg) Beſtimmungen, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zuſtehen ſoll; und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daſelbſt;

§. 52. Welchen Handelsſtädten das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewiſſe Gegenſtände zugeſtanden werden ſoll, beſtimmt das Miniſterium des Handels.

An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörige Gebäude vorhanden ſind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, iſt es Sache der Kaufmannſchaft oder Commune, welche eine ſolche Anlage wünſchen, den nöthigen ſichern Raum zur Benutzung des Staats zu ſtellen, und wenn die Verwaltungskoſten die Einnahmen an Lagergeld überſteigen, den Mehrbetrag zu decken.

ee) Privatlager: aaa) was unter dieſer Benennung verſtanden wird;

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugeſtandene Befugniß, Waaren bei ſich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet ſind.

bbb) wem Privatlager geſtattet werden;

§. 54. Das Privatlager ſoll bei ſolchen Waaren nicht ſtattfinden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es ſoll Niemand Anſpruch darauf haben, ſondern lediglich von dem Ermeſſen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen ſie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beſchränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen öſtlich der Weſer, allen denen ausdrücklich verſagt, welche mit Landwein handeln, dieſen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnortes beſitzen.

ccc) Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung geſtellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in ſo fern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren, in vorgeſchriebener Art, nicht nachzuweiſen vermag.

II. Erhebung der Steuern.
1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße.
a) Verſteuerung nach Gewicht
aa) Anwen-

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchsſteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer beſondern für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſondern äußeren Umgebung wird Thara genannt.

dung des Bruttogewichts auf die Verzollung;

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Oel, die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt ihr Gewicht die Thara.

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

Das Nettogewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, ſo wenig als Unreinigkeit und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht werden könnten.

bb) Thara: aaa) verhältnißmäßige Vertheilung derſelben bei Verzollung zuſammengepackter verſchieden bezollter Waaren;

§. 57. Sind Waaren, welche mit verſchiedenen Zollſätzen belegt ſind, in einer und derſelben Umgebung verpackt, und iſt der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollſatze für die darin befindliche am höchſten beſteuerte Waare zu entrichten; ſo wird die Thara nach dem Verhältniſſe der verſchiedenen Gegenſtände vertheilt.

bbb) Ausmittelung derſelben bei Entrichtung der Verbrauchsſteuer durch den Tharatarif,

§. 58. Dem Abgabentarif, welcher dieſer Zollordnung beiliegt, iſt ein Tharatarif zur allgemeinen Richtſchnur beigefügt. Bei Flüſſigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angeſetzt ſind, und andern Gegenſtänden, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargeſtellt werden können, ſoll die Thara nach dieſem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerſpruchsrecht gegen deſſen Anwendung.

durch unmittelbare Verwiegung;

Bei andern Gegenſtänden iſt es der Wahl des Steuerpflichtigen überlaſſen, ob er den Tharatarif gelten laſſen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln laſſen will.

Bei Gegenſtänden, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen iſt, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaſter u. ſ. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

b) Verſteuerung nach Maßen für Flüſſigkeiten, aa) bei der Verzollung,

§. 59. Bei denjenigen Flüſſigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranſchlagt ſind, geſchieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieſer wird alsdann durch äußere Viſirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinſtimmung des Inhalts mit der Declaration durch den Augenſchein nicht unbezweifelt feſtſteht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang ſei; ſo kann er innere Viſirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geſchieht dann, in ſo fern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine ſolche Ausmittelung muß aber jederzeit im erſten Abfertigungsamte geſchehen, und der Waarenführer muß ſich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen Anderer vorangehen zu laſſen.

bb) bei Entrichtung der Verbrauchsſteuer.

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüſſigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indeſſen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Viſirung verlangt, welche alsdann im erſten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß.

Iſt dieſe dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, ſo tritt Verſteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

2. Steuerpflichtigkeit: a) von welchen Waaren Steuer erhoben wird; aa) allgemeiner Grundſatz für eingehende Waaren;

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingeht, wird als fremde betrachtet.

bb) Ausnahmen hiervon: aaa) bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs. Fälle, worin ſtattfindet: ein Erlaß aller Einfuhrabgaben;

§. 62. Zum Beſten des inländiſchen Gewerbfleißes und Verkehrs ſollen folgende Ausnahmen hiervon ſtattfinden können:

a) für Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenſtand der Verzehrung ſind, ausländiſche Meſſen beſuchen, und den unverkauften Theil dieſer erweislich eigenen Fabrikate zurückführen;

b) für Profeſſioniſten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eigenen Handwerksarbeit bereiſen, für denſelben Fall;

c) Gegenſtände, welche aus einem einheimiſchen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländiſchen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzſtrömen, ohne Beſtimmung aus dem Auslande, verſchifft werden;

d) Gegenſtände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;

e) inländiſche Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatſache vollſtändig nachgewieſen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufſicht von Beamten geſchehen iſt.

In den zu **a.** und **b.** bemerkten Fällen kann jedoch der Miniſter der Finanzen und des Handels noch beſondere Sicherheitsmaßregeln durch Waarenbezeichnung ꝛc. ꝛc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn ſie zweifelhaft darüber iſt, ob ein Mißbrauch ſtattgefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherſtellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache beſtehen.

eine Ermäßigung der Eingangsgefälle;

§. 63. Gegenſtände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Beſtimmung, die daraus gefertigten oder verbeſſerten Waaren wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In beſonderen Fällen kann dies auch geſchehen, wenn Gegenſtände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbeſſertem Zuſtande zurückkommen.

Nähere Beſtimmungen dieſerhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenſtände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

ein Erlaß der Verbrauchsſteuer.

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländiſche Märkte beſuchen, ſoll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr, gewährt werden, wenn die nöthigen Maßregeln getroffen ſind, und man ſich die Ueberzeugung verſchafft hat, daß es dieſelben Waaren ſind, welche zum Marktverkehr eingingen.

bbb) Bei dem Ein- und Ausgange ſolcher fremden Waaren, die nur wegen beſonderer Verhältniſſe der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren:

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, ſind im Ein- und Ausgange zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu ſuchen gezwungen iſt, nach einem andern Hafen beſtimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas im Orte abgeſetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Iſt das Schiff ſo beſchädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, ſo iſt der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verſtattet. Die Ausfuhr dahin muß

in Schiffen, die einen Nothhafen ſuchen, — aber längſtens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

deren Ladung nur zum Theil für das Inland beſtimmt iſt, — §. 67. Seeſchiffe, welche mit Frachten für in- und ausländiſche Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen beſtimmt iſt, dann keinen Zoll, wenn dieſe Beſtimmung unbezweifelt nachgewieſen iſt, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

die Winterlager halten. — §. 68. Hiernach ſind auch Seeſchiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen beſtimmt ſind, aber in der Abſicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

ccc) Wegen erſt nach erfolgter Einfuhr entſtandener Verminderung der Waare; — §. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren ſoll dann Anſpruch auf Steuererlaß begründen, wenn ſie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereigniſſe ſtattgefunden hat.

b) Wo die Steuer zu entrichten iſt: aa) Allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu verſteuern; — §. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen ſind, ſollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewieſen worden, haftet die Waare den Staatscaſſen.

bb) Ausnahmen hiervon: aaa) für den Zoll; — §. 71. Von der vorſtehend ausgeſprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangs-Zoll im Grenz-Zollamte zu entrichten iſt, können zur Begünſtigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

Fälle, worin ſie ſtattfinden; — 1) Für die Seeplätze mit beſonderen Vorhäfen, als Stettin mit den Oderausmündungen; Danzig mit Neufahrwaſſer; Königsberg und Elbing mit Pillau.

2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;

3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit ruſſiſchen und polniſchen rohen Produkten und mit der Beſtimmung nach Königsberg und Memel;

4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Declaration nach Magdeburg;

5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Beſtimmung nach ſolchen Orten, wo die Rangfahrt verfaſſungsmäßig iſt;

6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Beſtimmungen §. 36—40. oder künftig nach §. 41. zuläſſig iſt.

Bedingungen dabei; — §. 72. In den Fällen von 1—5 des vorſtehenden §. geſchieht die Verzollung im erſten Ab- oder Umladeorte.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird; ſo muß der Waarenführer ſeine Beſtimmung durch ein von dem Empfänger ausgeſtelltes, und von dem Steueramte ſeines Wohnorts beſcheinigtes Zeugniß nachweiſen.

bbb) für die — §. 73. Eine Verſendung ohne Entrichtung der Verbrauchs-

Verbrauchs-ſteuer; ſteuer, iſt von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Verſendungen von Packhöfen, nach §. 45.) zuläſſig, wenn die Waare verſandt wird,

Fälle, worin ſie ſtattfinden;
a) zum Durchgange,
b) nach einer Packhofsſtadt,
c) zur Verſteuerung bei einem dazu berechtigten Conſumtions-Steueramte im Innern.

Sie iſt aber auch in den Fällen b. c. unzuläſſig, wenn die Verbrauchsſteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

Bedingungen dabei.
§. 74. In allen jenen Fällen, (§. 73.) muß der Declarant für die Verbrauchsſteuer entweder: durch einen ſichern Bürgen, der ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet, oder: durch ſonſtige Caution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf ſeine Koſten Sicherheit gewähren.

Die Pflandlegung oder Bürgſchaft muß, wenn die Waare genau bekannt iſt, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall iſt, auf den höchſten Abgabenſatz gerichtet werden.

Von der Beſtimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen ſie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekannten ſichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaßregeln, überhaupt nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde, überlaſſen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung ſteuerfreier Verſendungen folgt die Ertheilung der Begleitſcheine, worüber das Nöthige oben vorgeſchrieben iſt.

c) Beſondere Begünſtigung des Meßguts.
§. 76. Die Ausnahme von den allgemeinen Vorſchriften für die Beſteuerung, ſo wie die beſondern Beſtimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, ſollen, ſo weit ſie den Meßverkehr von Frankfurt an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

Dieſer Meßordnung werden auch die Beſtimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländiſche Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauſchung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen iſt.

3. Verfahren bei der Verſteuerung: a) allgemeine Vorſchriften: aa) für eingehende Waaren: aaa) Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenzzollamts unmittelbar;
§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollſtraße bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelaſſen werden. Ein Jeder, welcher die Zollſtraße zu halten verpflichtet iſt, ſoll vom Eingange über die Grenze gerade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daſelbſt anhalten, ohne ſich unterweges willkürlich aufzuhalten.

Was Seeſchiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewäſſern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche daher verwieſen wird.

oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vorliegenden Anſageposten.
§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, ſo findet obige Vorſchrift, auf den vorliegenden Anſageposten, Anwendung. Der Waarenführer übergiebt ſämmtliche, ſeine Ladung betreffende Papiere, welche in ſeiner Gegenwart eingeſiegelt und an das Grenz-Zollamt adreſſirt werden müſſen, und ſagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingeſiegelten Documente werden einem Grenzaufſeher überliefert, ſo wie ein, auf den Grund der Anſage, ausgefertigter

Anſagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufſeher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

Dieſe Begleitung ſoll regelmäßig ausgeführt werden, und ſo oft geſchehen, als es die Beſchaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbeſetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigſtens aber müſſen täglich vier Stunden beſtimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von dem Anſageposten abgehen.

bbb) Declaration bei dem Grenzzollamte. §. 79. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Wagenführer ſeine ſämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in ſo fern kein Anſagepoſten vorhanden iſt.

Mündliche Declaration. Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Conſumtionsſteuergefälle auch nicht mehr, ſo iſt der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Declaration) von dem Inhalte derſelben nach den Vorſchriften des folgenden §. verbunden.

Schriftliche Declaration. Inhalt derſelben. §. 80. Die ſchriftliche Declaration ſoll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport beſteht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
c) die Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kollis und Faſtagen, und die Zeichen und Nummern derſelben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maßſtäben, welche der Tarif angiebt;
f) die Beſcheinigung des Waarenführers, daß ſeine Abgabe richtig ſei, und deſſen Unterſchrift.

Ausfertigung derſelben. §. 81. Beſitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, ſo entbindet ihn dieſes nicht von der Fertigung der Angabe an ſolchen Orten, wo ſich Privatperſonen (Zollabrechner oder Güterbeſtätiger) mit dieſem Geſchäfte befaſſen.

Auch ſoll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zuläſſig iſt, ſie dann ſelbſt machen, wenn verſchiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig ſind, um nach §. 31. und 86. verſchiedene Begleitſcheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über ſeine Ladung ſprechende Briefſchaften beſitzt, oder zu beſitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu laſſen.

In dieſen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die Angabe, auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige unentgeltlich aus; der Waarenführer beſcheinigt deren Richtigkeit, und unterſchreibt die Beſcheinigung. Iſt er des Schreibens nicht kundig; ſo muß er ſein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorleſung beifügen. Zwei Beamte beſcheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2. muß der Waarenführer ſeine Behauptung an Eidesſtatt bekräftigen.

Giebt er ſich als Eigenthümer an, ſo wird die ſchriftliche Angabe auf den

Grund einer genauen ſpeciellen Reviſion der Waare, in ſeiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, verfertigt.

Giebt er ſich als Frachtführer an, ſo hat er die Wahl, ſich ein gleiches Verfahren gefallen zu laſſen, oder den höchſten Zollſatz zu erlegen, und Caution für die höchſtmöglichen Conſumtions-Steuergefälle zu ſtellen, worauf der Waarenverſchluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu beſtimmen, innerhalb deſſen er die Declaration nachbringen will, und bleiben ſodann die Waaren bis dahin im Gewahrſam des Amtes.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben ſollen den Steuernden auf Verlangen von den Aemtern unentgeltlich verabreicht, und Anſtalten getroffen werden, daß ſolche bei den preußiſchen Conſuln im Auslande zu erhalten ſind.

ccc) Reviſion auf den Grund der Declaration und Verſteuerung in Folge derſelben. In wie fern die Reviſion abgelehnt werden kann.

§. 84. Auf den Grund der mündlichen oder ſchriftlichen Angaben wird zur Reviſion der Waare geſchritten, und wenn jene durch dieſe als richtig beſtätigt wird, erfolgt die Entrichtung der ſchuldigen Gefälle.

Wünſcht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde; ſo kann hierin gegen Entrichtung des höchſten Abgabeſatzes im Tarif gewillfahrt werden.

Ausnahme im letztern Falle, wegen Verdacht eines beabſichtigten Verbrechens.

§. 85. Iſt indeſſen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverſchluſſes Verbrechen beabſichtigt werden, z. B. Einbringung falſcher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. ſ. w., ſo haben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächſten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu ſorgen, daß der verdächtige Gegenſtand der Unterſuchung nicht entzogen werden könne.

ddd) Abfertigung nach vollſtändiger Verſteuerung; Quittungen;

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung ſoll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll und eine über die Verbrauchsſteuer, erſtere auf dem Duplicat der Angabe, wenn ſchriftlich angemeldet iſt, ausgehändigt werden; ſo wie er ſämmtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollſtempel verſehen, zurückerhalten muß.

Wünſcht der Waaarenführer ſtatt dieſer allgemeinen Quittungen beſondere Quittungen für jeden Waarenempfänger, ſo ſoll ſeinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine beſondere Quittung wünſcht, eine beſondere ſchriftliche Angabe eingereicht hat.

Anweiſung wegen des weitern Verhaltens im Grenzbezirke;

§. 87. Außer der Quittung ſoll auf dem Duplicat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Friſt und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu führen, ob ſie in keinem, oder in welchem Controlamte anzumelden iſt. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; ſo iſt hiernach das Nöthige zu bemerken.

eee) Anmeldung bei dem Controlamte; bei Landtransporten;

§. 88. Iſt die Anmeldung in einem Controlamte vorgeſchrieben; ſo werden demſelben die Quittungen und Duplicate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Reviſion unterworfen, und wenn ſich hierbei nichts zu erinnern findet; ſo erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Beſcheinigung, daß die Anmeldung geſchehen iſt, und mit einer Anmeldungs-Nummer verſehen, zurück. Das Controlamt hat indeſſen auch die Befugniß zu ſpeciellen Reviſionen bei erheblichen Gründen.

bei Waſſer-transporten. §. 89. Verſendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, ſind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Controlamte verpflichtet. Dagegen unterliegen Verſendungen in Gefäßen, die nicht 6 Laſten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Reviſion, wenn Controlämter vorhanden ſind.

fff) Abänderung des vorſtehend vorgeſchriebenen Verfahrens. Wenn von verbrauchsſteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird; §. 90. In denjenigen Fällen, in welchen es zuläſſig iſt, nur den Zoll, nicht aber die Verbrauchsſteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert ſich das vorher beſtimmte Verfahren nur in Abſicht der Reviſion.

Letztere erſtreckt ſich alsdann nothwendig nur ſo weit, als zur Ermittelung des Zollſatzes erforderlich iſt. In Bezug auf die Verbrauchsſteuer ſtehet es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer ſolchen Reviſion unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverſchluß vorzieht. Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitſchein-Verfahren nach den Vorſchriften §. 26. ein.

wenn ſteuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. eingelaſſen werden. §. 91. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchsſteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und ſoll der Miniſter der Finanzen deßhalb das Nähere nach der Oertlichkeit anordnen, in ſo fern die vorher, wegen bloß verbrauchsſteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorſchriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Beläſtigung anwendbar ſein ſollten.

bb) für ausgehende Waaren; aaa) wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird; §. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt ſind; ſo kann derſelbe nach der Wahl des Verſenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Geſtellung der Waare zur Reviſion, entweder im Steueramte des Abſendungsortes — wenn ein ſolches vorhanden iſt — oder beim Controlamte, und in deſſen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

am Abſendungsorte, Iſt der Ausfuhrzoll im Amte des Abſendungsortes entrichtet; ſo erhält der Führer eine Quittung über die geſchehene Zahlung, worin beſtimmt iſt, auf wie lange ſie gültig ſind, und welche Straße nach ſeiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer iſt dann weder an Einhaltung eines Controlamtes, noch des Grenz-Zollamts gebunden.

im Controlamte, Iſt die Verzollung im Controlamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geſchehen; ſo iſt der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamts nicht gebunden.

im Grenzzollamte; Wählt er die Verzollung im Grenz-Zollamte; ſo iſt er jedes Mal zur Anmeldung und Geſtellung der Waare im Controlamte, oder in deſſen Ermangelung, in dem zunächſt vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er ſtellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löſet einen Legitimationsſchein über die Waare, um ſich im Grenzbezirke ausweiſen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsſcheine bemerkt, und dient zur Einlöſung des Pfandes im Controlamte.

bbb) wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen iſt; vorſchriftsmäßige Förmlichkeiten dieſes Beweiſes;

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitſcheine verſehen, dieſen von dem Controlamte (wenn eins an der Zollſtraße liegt) beſcheinigen laſſen, und die Waare daſelbſt zur allgemeinen Reviſion geſtellen. Hierauf, oder, wenn kein Controlamt vorhanden iſt, muß die Waare in demjenigen Haupt = Grenzzollamte angemeldet und geſtellt werden, über welches die Ausfuhr laut Beſcheinigung geſchehen ſoll, und dieſes bewirkt die Abfertigung, nachdem es ſich durch genaue Reviſion der Waare die Ueberzeugung verſchafft hat, daß diejenigen Gegenſtände vorhanden ſind, worauf der Begleitſchein lautet.

wie zufällige Mängel daran zu ergänzen ſind.

§. 94. Iſt eine dieſer Förmlichkeiten überſehen; ſo bleibt es dem Ermeſſen des Miniſters der Finanzen überlaſſen, ob der Ausgang, in Bezug auf das Steuerweſen, als erwieſen, anzunehmen ſei.

b) Abweichende Vorſchriften für beſondere Fälle; aa) Gepäck der Reiſenden, wenn ſie nicht mit der Poſt reiſen;

§. 95. Reiſende, welche Gepäck bei ſich führen, und nicht mit der Poſt oder mit der Extrapoſt reiſen, ſind der Anmeldung nach den Vorſchriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterſchiede, daß ſie dem Anſagepoſten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, ſo wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit ſie ſich bis zum Grenz = Zollamte ausweiſen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in beſonderen Fällen kann der Anſagepoſten, wenn er es nöthig erachtet, den Reiſenden begleiten laſſen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geſchehene Meldung im Zollamte erhält der Reiſende eine Beſcheinigung, um ſich im Grenzbezirk für den Fall auszuweiſen, daß dieß nicht durch eine Steuerquittung geſchehen kann.

bb) Poſtgüter: aaa) Ordinaire Poſten; inkartirtes Poſtgut,

§. 96. Die ordinairen Poſten ſollen im erſten Stationsorte, in Abſicht des Poſtguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt ſind; für das gehörig inkartirte Poſtgut haftet die Poſtbehörde in ſo fern, daß, ohne vorheriges Mitwiſſen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direct transportirt werden ſoll.

Paſſagiergut.

Das Paſſagiergut ſoll hingegen im erſten Stationsorte revidirt und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorſchriften verſteuert werden.

bbb) Extrapoſten: die Reiſende führen,

Das Reiſegepäck der mit Extrapoſt Reiſenden ſoll im erſten Stationsorte oder im erſten Zollamte, welches für die verſchiedenen Eingangsſtraßen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu beſtimmen iſt, revidirt, und die Steuer von ſteuerbaren Gegenſtänden erhoben werden.

Gegen Leiſtung vollſtändiger Sicherheit für den höchſtmöglichen Gefällebetrag kann die Reviſion im Grenzzollamte unterbleiben, der Waaren = Verſchluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländiſchen Beſtimmungsorte, oder dem Ausgangsamte vorbehalten werden.

die Kaufmannsgüter führen;

Extrapoſten mit Kaufmannswaaren ſind den allgemeinen Vorſchriften unterworfen; ſie werden jedesmal im Haupt = Grenzzollamte, ohne Rückſicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

cc) Abgaben=

§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabefreier Ge=

freie Gegenſtände: aaa) beim Eingange, bbb) beim Ausgange;

genſtände ſoll bei dem Anſagepoſten oder Grenz-Zollamte geſchehen, um ſich durch eine Beſcheinigung darüber im Grenzbezirk ausweiſen zu können.

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in ſo fern, als ſie verpackt ſind, welchen Falls ſie den §. 92. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten unterworfen ſind. Das gewöhnliche Reiſegepäck eines Reiſenden iſt bei dem Ausgange keiner Reviſion unterworfen.

dd) Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen ſind;

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Geſetzes über den Zoll und die Verbrauchsſteuer, einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen ſind, ſoll nur in ſo fern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leiſtende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitſcheins, auch auf den Unterſchied zwiſchen dem geringern und dem gewöhnlichen Zoll zu richten iſt.

ee) innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird:

§. 99. Die allgemeinen Grundſätze, welche in dem Geſetze über den Zoll und die Verbrauchsſteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten ſind, ſollen, wie folgt, in Ausübung geſetzt werden.

aaa) allgemeine Grundſätze für daſſelbe, bbb) deren Anwendung bei dem Verkehr zwiſchen beiden Hauptländertheilen.

§. 100. Fremde Waaren, welche bloß durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo ſie zuerſt eingehen.

Iſt die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; ſo bezahlt ſie dieſen in demjenigen Ländertheile, wo ſie zuerſt eingeht, und die Beſcheinigung darüber befreit ſie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Beſondere Vorſchriften in Hinſicht auf Meßgut; und auf fremde vollſtändig verſteuerte und inländiſche Waaren, in Bezug auf Eingangszoll,

Eine Ausnahme hiervon iſt durch den §. 98. in Abſicht der Waaren begründet, welche zur Meſſe in Frankfurt an der Oder oder Naumburg tranſitiren.

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchsſteuer oder bei bloß zollpflichtigen Gegenſtänden der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet iſt, ſo wie inländiſche Waaren ohne Unterſchied, gehen nachſchußfrei von einem Ländertheile in den andern ein.

Ausgangszoll,

Iſt ſolche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, ſo wird dieſer bei einem der §. 92. beſtimmten Aemter pfandweiſe niedergelegt, oder ſonſt ſicher geſtellt, und ein Freiſchein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitſcheine erfüllt. Die Beſcheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freiſcheine bewirkt die Löſchung der geſtellten Sicherheit.

Verbrauchsſteuer,

§. 102. Verbrauchsſteuerpflichtige Waaren, es mögen inländiſche oder im freien Verkehr befangene — mithin vollſtändig verſteuerte — ausländiſche ſein, ſind bei der Verſendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erſter Claſſe oder einem Haupt-Zollamte zu declariren und zur Reviſion zu geſtellen. Dieſes ertheilt die Ausfuhrbeſcheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, ſondern auch frei von Verbrauchſteuer und ohne allen Nachſchuß in den andern Hauptländertheil eingehen, ſobald ihre Uebereinſtimmung mit der Ausfuhrbeſcheinigung erwieſen iſt. Der Eingang kann jedoch ſolchergeſtalt auch nur über ein Hauptgrenz-Zollamt ſtattfinden.

und den von Weſten nach Oſten gehenden inländiſchen Weinen;

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbeſcheinigung (§. 102.) aus dem weſtlichen Haupt-Ländertheile in den öſtlichen übergehen, ſind einem Nachſchuſſe von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchsſteuer unterworfen, ohne Unterſchied, ob ſie inländiſches oder ausländiſches Erzeugniß ſind.

ccc) Förmlichkeiten beim Uebergange ſteuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 104. In allen dieſen Fällen finden bei der Abſendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorſchriften Anwendung, welche über die Reviſion, über die genaue Beſtimmung der Gattung und Menge der Waaren in den ſie begleitenden Documenten über die Beſcheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleiſteten Sicherheit über die Begleitſcheine, über den Waaren-Verſchluß u. ſ. w. allgemein ertheilt ſind.

ddd) Anwendung der Vorſchriften unter bbb. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, ſofern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 105. Die obigen Grundſätze für den Verkehr zwiſchen den öſtlichen und weſtlichen Provinzen ſind auch in andern Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt, wird, oder Waaren durch Küſtenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Verpflichtungen ſämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienſtes gegen das Publicum.

1. Bereite Abfertigung.

§. 106. Die Steuerbeamten in den ſämmtlichen Grenzzoll-, Control- und Steuer-Aemtern ſollen in folgenden Dienſtſtunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geſchäftslocal gegenwärtig ſein.

In den Wintermonaten October bis Februar einſchließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, beſonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig iſt, mit der Abfertigung früher angefangen und ſpäter damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung ſoll ohne Aufenthalt geſchehen, und kein Steuerſchuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

2. Anſtändige Behandlung beſonders a) Beſcheidenheit bei den Nachfragen und Reviſionen;

§. 107. Es iſt Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerſchuldigen anſtändig zu behandeln, bei ſeinen Dienſtverrichtungen beſcheiden zu verfahren, und ſeine Nachfragen und Reviſionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

b) Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geſchenke;

Insbeſondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umſtänden für irgend ein Dienſtgeſchäft, es beſtehe in Nachfragen, Reviſionen, Ausfertigungen u. ſ. w. ein Entgelt oder Geſchenk, es ſei an Geld, Sachen oder Dienſtleiſtung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

c) welche auch nicht angeboten werden dürfen;

Reiſende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umſtänden und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne ſich ſtraffällig zu machen.

d) Erleichterung des Anbringens von Beſchwerden über das Betragen der

Damit aber gegründete Beſchwerden der Steuerpflichtigen, beſonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umſtändlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörden kommen, ſoll in einem jeden Grenzzoll- und Controlamte ein Beſchwerderegiſter vorhanden ſein, welches von dem Beamten einem

Steuerbeamten; Jeden, welcher ſich zur Reviſion im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beſchwerdeführer kann ſeinen Namen, Stand und Wohnort in dieſes Regiſter, ſo wie ſeine Beſchwerden, eintragen.

Die Thatſache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargeſtellt, und daß dieſes geſchehen, an Eidesſtatt verſichert werden. Bei Beſchwerden gegen Grenzaufſeher, deren Namen ihm unbekannt ſind, reicht es hin, die Nummern des Bruſtſchildes anzuführen, welches derſelbe vorgezeigt haben muß, um ſich als Beamter auszuweiſen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reiſender Gründe, ſeine Beſchwerden nicht in das Beſchwerderegiſter einzutragen, ſo kann er ſie bei irgend einer Regierung anbringen.

In ſolchen Fällen ſoll der Anzeigende durch keine weiteren Unterſuchungen beläſtiget, ſondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Reviſion des Beſchwerderegiſters zur Rechenſchaft zu fordern, ſie genauer zu beobachten, oder für das Publicum unſchädlich zu machen.

e) gegenſeitige Pflicht des Publicums, ſich anſtändig gegen die Steuerbeamten zu betragen.

Uebrigens wird von den Reiſenden und Steuerſchuldigen erwartet, daß ſie ihrerſeits zu keinen Beſchwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verſteuerung ſo ſehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht iſt.

3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 108. Die Beamten müſſen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuererhebung ſich genau nach den vorgeſchriebenen Sätzen richten, und ſind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchsſteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle ſollen daher nicht von den Steuerſchuldigen, ſondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und dieſen ſoll nur das Recht zur Erſtattung gegen jene vorbehalten werden. Zuviel erhobene Gefälle ſollen dagegen aus der Staatscaſſe zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfriſt, vom Tage der Verſteuerung an gerechnet, der Anſpruch auf den Erſatz angemeldet und beſcheiniget wird. Geſchieht dies nicht, ſo geht nach Ablauf dieſer Friſt der Anſpruch verloren.

IV. Uebertretung der Steuergeſetze und deren Strafen.

§. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten ſollen nach den Vorſchriften des A. L. R. Theil 2. Titel 20. Abſchnitt 8., und nach den ſpäter erfolgten Abänderungen und Declarationen dieſer Vorſchriften, beſtraft werden.

1. Dienſtvergehen der Beamten;
2. Zoll- und Steuerverbrechen;

§. 110. Auch in Abſicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, ſollen die Vorſchriften des A. L. R. Theil 2. Titel 20. §. 277—313. Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzu gefügten Beſtimmungen, wie ſie hier folgen:

Strafen derſelben,

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder heraus zu ſchaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an ſich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchsſteuer-Gefälle, demſelben zu entziehen, der hat außer der Confiſcation der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, eine Geldſtrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenſtände dem doppelten Werthe derſelben, oder wenn dieſer weniger als zehn Thaler beträgt,

dieſer Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenſtände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweiſe vorenthaltenen Gefälle ausmachen ſoll. Dieſe Gefälle ſind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarif zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll und Verbrauchsſteuer vorenthalten worden, ſollen beiderlei Gefälle, auch bei Beſtimmung der Geldſtrafe zuſammengerechnet, und es ſoll die Entſchuldigung, daß der Gegenſtand nur zur Durchfuhr beſtimmt geweſen, nicht angenommen werden.

Schärfung derſelben bei Wiederholungen,

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Beſtrafung, ſoll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anſtatt derſelben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überſchreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle ſoll der Uebertreter, nachdem er ſich durch zweimalige Beſtrafung nicht hat abhalten laſſen, mit zwei- bis zehnjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügeriſchen Handlungen ein Gewerbe macht, angeſehen, und ſeiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verluſtig erklärt werden.

Auch ſoll in dieſem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung ſeines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und ſelbige bei Vollſtreckung des Straferkenntniſſes bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, iſt zwar die Strafe zu ſchärfen, doch ſoll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe das höchſte Maß bleiben.

aus erſchwerenden Umſtänden.

§. 116. Wer als Anführer einer Geſellſchaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchsſteuer zu entziehen ſich verbunden hat, ſoll ſchon bei dem erſten Betretungsfalle mit der §. 114. verordneten Strafe belegt werden.

Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten,

§. 117. Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung im Stempelgeſetze, daß wer ſie einbringt, vertheilt, oder beſitzt, außer der Confiscation, zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen ſoll. Auch macht es hierbei keinen Unterſchied, ob das Verbrechen zum erſten, zweiten, oder dritten Male verübt worden.

Theilnehmung an Verbrechen.

§. 118. Wer andern, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenſtände, oder zur Verweigerung oder Unterſchlagung ihrer ſchuldigen Abgaben mit Rath und That beiſteht, oder die dahin abzielenden Unterſchleife begünſtigt, ſoll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß Jemand, der zum erſtenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erſtenmale das Verbrechen begangen hat, beſtraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, ſei es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgeſetzt werden, vor der Ausführung Wiſſenſchaft erhält, iſt ſchuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächſten Zoll- oder Steuer-Amts zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; ſo muß

er ſelbſt, ſo weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geſchehen kann, daſſelbe zu hintertreiben bemüht ſein.

Wer das Verbrechen auf vorgeſchriebene Art zu hindern unterläßt, iſt, wenn er überführt werden kann, davon zuverläſſige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenerſatze verbunden, ſondern er muß auch nach Verhältniß ſeiner Bosheit oder Fahrläſſigkeit beſtraft werden.

3. Beſondere Vorſchriften; a) Pflicht, die Steuergeſetze zu kennen;

§. 120. Wer in ſeinem Gewerbe reiſet, er ſei Einheimiſcher oder Fremder, kann ſich mit der Unwiſſenheit der auf dieſes Gewerbe ſich erſtreckenden allgemeinen und beſondern Geſetze des Staats nicht entſchuldigen.

b) die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen;

§. 121. Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführender Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Anſehung der Beſchaffenheit oder des im Tarif beſtimmten Maßſtabes unrichtig angeben, verfallen ſchon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle (§. 111. und folgende.)

§. 122. Andere Perſonen, Einheimiſche oder Fremde, welche Waaren bei ſich führen, ſind des Verbrechens ſchuldig, wenn ſie die verbotenen oder zur Verſteuerung beſtimmten Gegenſtände bei der Reviſion verheimlichen oder der Reviſion auszuweichen ſuchen. Jedoch ſteht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob ſie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei ſich führen? ſich ſtatt einer beſtimmten Antwort ſogleich der Viſitation zu unterwerfen. In dieſem Falle ſind ſie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche ſie durch getroffene Anſtalten zu verheimlichen bemüht geweſen ſind.

c) für Fälle, die beim Waarentransport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen;

§. 123. Bei dem Waarentransporte ſoll die Waarencontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden beſtimmte Strafe eintreten, ſobald dem erſten Declarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demſelben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit ſich befindet, ohne auf die vorgeſchriebene Art ſich legitimiren zu können.

d) wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Beſtimmungen bloß mit einer Ordnungsſtrafe zu ahnden;

§. 124. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollſtändigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenſtände, die mit einem Verbote betroffen ſind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; ſo ſoll nur eine nach den Umſtänden zu ermeſſende Ordnungsſtrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, ſtattfinden.

e) wiefern Zurückſchaffung verbotener Waaren zuläſſig.

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenzzollamte angezeigt, ſo muß ſie auf Koſten des Eigenthümers zurückgeſchafft werden. (A. L. R. Theil 2. Titel 20. §. 286.)

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender iſt, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber ſich doch zur Viſitation gehörig gemeldet, ſo findet ebenfalls nur die Zurückſchaffung auf ſeine Koſten ſtatt. (Ebend. §. 287.)

§. 127. Eben dieſes iſt zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verbo-

ten iſt, mit der Poſt ankommen, und der, an welchen ſie geſendet ſind, einer beabſichtigten Contravention nicht überführt werden kann. (Ebend. §. 288.)

§. 128. Finden ſich bei der Viſitation erlaubter und auswärts verſchriebener Waaren verbotene mit eingepackt, ſo ſind dieſe verfallen. (Ebend. §. 289.)

§. 129. Der inländiſche Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung ſeiner Correſpondenz, oder auf andere Art, nachweiſen kann, daß die Beipackung ohne ſein Vorwiſſen geſchehen ſei.

4. Beſtimmungen wegen der Confiscation der Waaren;

§. 130. Der aus einer Uebertretung der Steuergeſetze als eine unmittelbare Folge derſelben entſtehende Verluſt der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 131. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob derſelbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob ſie durch ſeine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in ſeinem Dienſt ſtehende Perſonen verübt worden iſt. (A. L. R. Theil 2. Tit. 20. §. 292.)

§. 132. Gewerbtreibende müſſen für ihr Geſinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hauſe befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterſchied haften. (Ebend. §. 293.)

§. 133. Andere Perſonen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in ſo fern dieſe bei Gelegenheit ſolcher Geſchäfte, wozu ſie dieſelben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden ſind. (Ebend. §. 294.)

§. 134. Haben bloß Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwiſſen des Eigenthümers begangen, ſo geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Ebend. §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der ſonſt verwirkten Strafe den Werth der Waare ſtatt der Confiscation entrichten. (Ebend. §. 296.)

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von dieſem Berechtigten, ſogleich und ohne Rückſicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntniſſes, über. (Ebend. §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn ſie ſchon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, ſo lange er ſolche beſitzt, vindicirt werden. (Ebend. §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Beſitzer hingegen iſt die Vindication nur in ſo weit, als ſie überhaupt nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften gegen einen ſolchen Beſitzer ſtattfinden kann, zuläſſig, und der Uebertreter haftet hauptſächlich für den Werth. (Ebend. §. 299.)

5. Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldſtrafen.

§. 139. Was jedoch §. 132. und 133. von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Perſonen für ihre Gewerbsgehülfen, Geſinde, im Hauſe befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Anſehung der Confiscation verordnet iſt, gilt auch von der verwirkten Geldſtrafe (Declaration vom 19. October 1812), doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldſtrafe zu erkennende Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

6. Beſondere Strafen der Gewerbtreibenden wegen Unterſchleifs mit Waaren,

§. 140. Gewerbtreibende, denen zur Begünſtigung ihres Gewerbes ſteuerbare Gegenſtände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünſtigten Zwecke verabfolgt werden, ſind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchsſteuer betrüglich vor-

welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbbetriebs, verabfolgt, enthalten, unterworfen, ſondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verluſtig, wenn ſie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlaſſenen Gegenſtände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräußern.

oder unverſteuert anvertrauet werden.

§. 141. Perſonen, welchen Waaren unverſteuert anvertraut werden, und die mit dieſen Waaren Unterſchleif treiben, oder zu treiben verſtatten, ſollen nicht allein deßhalb, nach Maßgabe des Unterſchleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Criminalgeſetzen beſtraft werden, ſondern auch für immer von der Befugniß ausgeſchloſſen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchsſteuer zu erhalten oder zu verſenden.

7. Concurrenz mehrerer Verbrechen; a) allgemeiner Grundſatz,

§. 142. Concurriren bei einer Contravention gegen die Steuer-Geſetze andere Verbrechen; ſo kommen die Vorſchriften des A. L. R. Theil 2. Tit. 20. §§. 54 — 57. in Anwendung.

b) Strafe concurrirender Fälſchungen, wenn verfälſchte oder unrichtige Papiere gebraucht,

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgeſetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die ſchuldigen Gefälle zu entziehen, ſich falſcher Frachtbriefe, verfälſchter Begleitſcheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, ſoll außer der ihn treffenden Strafe der geſchehenen Uebertretung der Steuergeſetze, mit der durch die allgemeinen Strafgeſetze für ſolche Fälſchungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Cognition über dergleichen Verbrechen zuſteht, belegt werden.

oder der Waarenverſchluß verletzt worden.

§. 144. Die vorſtehend (§. 143.) beſtimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Abſicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch ſonſtige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverſchluſſes mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälſchung begeht.

§. 145. Außer dieſem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverſchluſſes, bei welcher der Verdacht einer Steuercontravention nicht obwaltet, eine Geldſtrafe nach ſich, welche dem ſechſten Theile der Verbrauchsſteuer, womit die Waare belegt iſt, oder bei verbotenen Gegenſtänden dem ſechſten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in ſo fern nicht glaubwürdig beſcheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerſchuldigen nicht verſchuldeten Zufall entſtanden iſt.

8. Strafe der Beſtechung der Steuerbeamten;

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geſchenke anbietet, oder wirklich zum Geſchenke macht, ſoll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geſchenks zur Strafe erlegen; iſt über den Betrag gar nichts auszumitteln, ſo tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

9. Strafe der Widerſetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 147. Eine jede Widerſetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichteten Beamten, ſoll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umſtänden eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlaſſen, welche in der Sache ſelbſt zu entſcheiden hat.

Sind aber mit einer ſolchen Widerſetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche

Beleidigungen verübt; ſo treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbeſtimmungen in Kraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der ſich widerſetzt hat.

§. 148. Ein Jeder ohne Unterſchied, er ſei Einheimiſcher oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Contraventionen Gewehr, oder andere gleich ſchädliche Werkzeuge zum Widerſtande gegen die Beamten des Staats bei ſich führt, ſoll außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Feſtungsarreſte belegt werden. (A. L. R. Theil 2. Tit. 20. §. 309.)

§. 149. Wenn Perſonen, welche keine beſtimmte Nahrung oder Hanthierung nachweiſen können, und ſchon zwei Mal bei Verübung einer Contravention betroffen worden, verbotene oder ſteuerpflichtige Waaren bei ſich führen, ſich aber der Viſitationen der dazu beſtellten Beamten entziehen oder widerſetzen, ſo ſollen ſie nach Vorſchrift des §. 148. beſtraft werden, wenn auch der Umſtand, daß ſie ſich des Gewehrs zum Widerſtande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwieſen iſt.

§. 150. Wer ſich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Feſtungsſtrafe verwirkt. (A. L. R. Theil 2. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Iſt bei einem ſolchen bewaffneten Widerſtande ein Beamter verwundet, oder ſonſt erheblich beſchädigt worden, ſo ſoll der Thäter mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil 2. Tit. 20. des A. L. R. beſtraft werden. (Ebend. §. 313.)

10. Anlegung des Beſchlags und Verfahren wegen Contraventionen.

§. 152. Sobald ein Uebertreter der Steuergeſetze betroffen, oder auf andere Weiſe eine Contravention zuverläſſig bekannt wird, müſſen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverluſt der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beſchlagnahme ſich verſichern, auch wenn es zur Sicherſtellung der zu erlegenden Gefälle der wahrſcheinlich verwirkten Strafe und der Koſten der Unterſuchung erforderlich iſt, den Beſchlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Perſonen können in erheblichen Fällen, bis ſie ſich legitimiren, oder vollſtändige Sicherheit beſtellt haben, an das nächſte Gericht zur einſtweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 153. Eine Freilaſſung vor ausgemachter Sache iſt bei den in Beſchlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zuläſſig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältniſſes davon nicht zu beſorgen iſt.

Alsdann iſt in Anſehung der Transportmittel, ſolche durch die Grenzzoll- und Steuer-Aemter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniſſe wahrſcheinlich iſt, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleiſtung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Koſten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieſer geringer, geleiſtet iſt.

In Anſehung der in Beſchlag genommenen Waaren, woran eine Contravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur ſtatt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenconfiscation nach ſich ziehen, wenn die wahrſcheinliche Summe der Strafe und Koſten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einſchließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleiſtet wird.

§. 154. Sofern nicht nach §. 153. die in Beſchlag genommenen Trans-

portmittel, als Zugthiere ꝛc. ꝛc. innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Koſtenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder in ſo fern in Beſchlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen ſind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Contravenient ſich dieſes gefallen laſſen.

§. 155. Bei der Unterſuchung und Beſtrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808 §. 34. und 45., welche als Beilage zur Regierungs-Inſtruction neuerdings publicirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243., 244., 250., 251. und 253. enthaltenen Vorſchriften, welche dieſer Ordnung angehängt ſind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Inſtruction der Sache und können Strafreſultate abfaſſen, in ſo fern die geſetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Ueberſteigt dieſe aber den Betrag von zehn Thalern, ſo gebührt die Entſcheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeſchuldigten ſteht es frei, während der ſummariſchen Unterſuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Unterſuchung und Abfaſſung eines förmlichen Erkenntniſſes anzutragen.

c) Dem Angeſchuldigten iſt auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Reſolut des Zollamts, den Recurs an die vorgeſetzte Regierung, und gegen ein Reſolut der Regierung den Recurs an das Miniſterium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeſchuldigte einmal dieſen Weg gewählt, ſo muß er bei dem, was auf den eingelegten Recurs feſtgeſetzt wird, ſich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Unterſuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, ſo fern dort noch eine abweichende Gerichtsverfaſſung beſtehet, deßgleichen im Großherzogthum Poſen, iſt indeſſen die §. 250. des Anhangs der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angeordnete Competenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Juſtizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Contraventions-Sachen, wenn die Acten von den Regierungen an ſie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweiſen, welche nach dortiger Verfaſſung dafür competent ſind.

§. 156. Bei der Publication eines jeden Straferkenntniſſes oder Reſoluts iſt der Denunciat auf die Erhöhung der Strafe aufmerkſam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Fall einer Wiederholung ſeines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieſes geſchehen, in der Publications-Verhandlung zu erwähnen.

Wird ſolches unterlaſſen, ſo hat die Behörde eine Ordnungsſtrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhete Geldſtrafe.

§. 157. Die Vollſtreckung rechtskräftiger Erkenntniſſe geſchieht von den Gerichten, die der Reſolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umſtänden die Execution ſiſtiren, und die Gerichte haben einer deßhalb von ihr ergehenden Requiſition Folge zu leiſten.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergeſetze betroffen iſt, ſich mit Zurücklaſſung der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, entfernt hat; ſo findet das Verfahren Anwendung, welches in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl 1. Tit. 51. §. 180.

und 181., und in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichts=Ordnung §. 394. (ſ. Beilage) vorgeſchrieben iſt.

11. Anwendung dieſer Ordnung. §. 159. Alles, was vorſtehend in dieſer Ordnung feſtgeſetzt worden, bezieht ſich nur auf die Steuerverfaſſung beim äußeren Verkehr, und kommt alſo nur in dem Maße zur Vollziehung, als jene Steuerverfaſſung ſelbſt zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber ſollen dieſe Vorſchriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die Allgemeine Gerichts=Ordnung, und die Allgemeine Criminal=Ordnung noch nicht eingeführt ſind, nach den in dieſer Ordnung aufgenommenen Vorſchriften erkannt werden.

Wir befehlen Unſern Unterthanen und Behörden, ſich nach den hierin ertheilten Beſtimmungen genau zu achten, und tragen Unſern Miniſtern der Finanzen, des Handels und der Juſtiz auf, für die Vollziehung derſelben zu ſorgen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. (Zoll= und Verbrauchsſteuer=Ordnung vom 26. Mai 1818.)

Auszug aus der Allgemeinen Gerichts=Ordnung für die Preußiſchen Staaten und aus dem Anhange zu derſelben.

Als Beilage zu der Zoll= und Verbrauchsſteuer=Ordnung vom 26. Mai 1818.

Anhang.

§. 243. Bei Contraventionen gegen Finanz= und Polizei= und andere zum Reſſort der Regierungen gehörigen Geſetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren Regalien, ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Reſolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geſchieht aber dieſes, oder will die Finanz=Behörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, nicht ausüben, ſo werden die Acten ſogleich an das Landesjuſtiz=Collegium zur weitern rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erſtern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Zu dieſen Verfügungen ſind ſelbige auch dann noch berechtigt, wenn die Acten ſchon an das Gericht abgegeben worden, und die Juſtizbehörden ſind ſchuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldſtrafen den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

§. 244. Auch bei den von Militairperſonen begangenen Contraventionen und Defraudationen ſteht den Civilbehörden nach §. 239. des Anhangs die Cognition zu, unter folgenden Einſchränkungen:

1) Wenn von der Beſtrafung eines Offiziers die Rede iſt, und dieſe nicht bloß in Geldbuße und Confiscation der defraudirten Sachen beſtehet, die begangene ſtrafbare Handlung vielmehr Gefängniß= oder Feſtungsſtrafe, oder gar die Caſſation nach ſich ziehet, ſo müſſen ſich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlaſſen.

2) In allen Fällen, in welchen ſich die Angeſchuldigten bei den von den Regierungen feſtgeſetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Juſtizcollegien auf Strafe erkannt worden, geſchieht die Vollſtreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deßhalb in Abſicht der Offiziere das competente Militairgericht, und in Abſicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Commandeur einer ſolchen Militairperſon requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten feſtgeſetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairſtrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Juſtizcollegio Nachricht zu geben iſt. Bei dieſer Verwandlung darf ſich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der ſchon entſchiedenen Straffälligkeit der Handlung einlaſſen.
3) Hat ſich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Contravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens ſchuldig gemacht, ſo gebührt die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben der Militairbehörde.
4) Bei der Unterſuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten ſoll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Commandeur einer ſolchen Militairperſon commandirter Vorgeſetzter des Denunziaten zugezogen ſein.
5) In Anſehung der Unterſtabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeſchriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgeſetze, ſind die Untergerichte die Unterſuchung zu führen, und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf geſetzte Strafe incl. des Werths des Confiscati nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieſer gleichgeſtellte Gefängnißſtrafe überſchreitet,
2) der Contravenient nicht für ſeine Perſon unter dem Obergerichte ſtehet, und
3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelaſſenen Befugniß:
   die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden,

keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn dieſe Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an ſie erwieſen ſind, im Falle einer Saumſeligkeit oder ſonſt, nur von dem Obergerichte mit Anweiſung verſehen werden.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umſtänden in einem Verweiſe, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldſtrafe von nicht mehr als funfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß beſtehen würde, ſoll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren ſtattfinden:

1) Sobald dem Collegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derſelben beigelegten Beſcheinigungen der Zuſammenhang der Sache nicht ſchon hinlänglich zu erſehen iſt, wird deßhalb der nähere Bericht der davon etwa Wiſſenſchaft habenden Königlichen, in Eid und Pflicht ſtehenden Officianten erfordert, oder es iſt die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weßhalb ihm bei der Vorladung das Nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die ſolchergeſtalt näher ſubſtantiirte Denunziation wird dem Angeſchuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu beſtimmenden Friſt, mitgetheilt.
2) Der dießfälligen Verfügung iſt die Warnung hinzuzuſetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Friſt nicht eingehen würde, dafür angenommen werden ſolle, der Angeſchuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Unterſuchung ankommen laſſen. Zugleich iſt demſelben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächſt wohnenden

Juſtizperſon oder dem Collegio ſelbſt zu Protokoll zu geben, und ſich dazu durch Production der an ihn erlaſſenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll ſodann von dieſer Juſtizperſon an das vorgeſetzte Collegium befördert werde, wenn der Angeſchuldigte Bedenken trage, die Verantwortung ſelbſt ſchriftlich abzufaſſen und an die Behörde zu ſenden.

3) Dem Collegio bleibt unbenommen, den Angeſchuldigten unter der erwähnten Verwarnung ſofort zu einem Termine zur Abgabe ſeiner Verantwortung vorladen zu laſſen, wenn vorauszuſehen iſt, daß derſelbe ſich ſchriftlich zu vertheidigen nicht im Stande ſein möchte.

4) Nach Eingang einer ſolchen ſchriftlichen oder protokollariſchen Verantwortung hat das Collegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, ſogleich nach Maßgabe der Verhandlung zu beſtimmen, ob und welche Strafe durch das angeſchuldigte Vergehen verwirkt ſei, wobei auf die geſetzlichen Vorſchriften, in Verbindung mit den concurrirenden Umſtänden, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geiſtescultur des Angeſchuldigten, und ob er aus Vorſatz oder Unachtſamkeit gefehlt, billig Rückſicht zu nehmen iſt.

5) Die ſolchergeſtalt auf den Vortrag des Dezernenten bei dem Collegio beſchloſſene Verfügung wird dem Angeſchuldigten mit Eröffnung der Entſcheidungsgründe, mittelſt Reſolution bekannt gemacht, nebſt der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldſtrafe ſammt Koſten binnen vier Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er ſich nicht am Orte des Collegii befindet, berichtigen, oder wenn er auf Züchtigung oder auf Gefängniß concludirt worden, ſich binnen gleicher Friſt zur Erledigung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müſſe. Dabei iſt ihm zu eröffnen, daß es ihm frei ſtehe, gegen dergleichen Reſolution auf förmliche Unterſuchung und Entſcheidung zu provociren, wenn ihm, ſeiner Meinung nach, zu nahe geſchehen ſei, weßhalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der beſtimmten vierwöchentlichen Friſt bei der in der Reſolution bemerkten Behörde geſchehen müſſe, widrigenfalls die feſtgeſetzte Strafe zur Execution zu bringen.

6) Zu dieſem Behuf iſt von der erlaſſenen Verfügung demjenigen Juſtizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeſchuldigten in der Reſolution benannt wird, mit der Anweiſung Nachricht zu geben, die Vollſtreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Friſt keine Anzeige des Angeſchuldigten eingeht, oder derſelbe noch vor Vollſtreckung der Strafe auf förmliche Unterſuchung provocirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu ſeiner Zeit an das committirende Collegium zu berichten.

7) Befindet ſich der Angeſchuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe feſtſetzt, ſo muß dieſes unter Beobachtung der oben beſchriebenen Modalitäten für die Realiſirung der Verfügung ſelbſt ſorgen, und den Angeſchuldigten zugleich bedeuten, bei wem er ſich zu melden habe.

8) Eines beſondern **Documenti insinuationis** über dergleichen an den Angeſchuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht; ſondern es iſt hinlänglich, wenn ſolche zur Poſt gegeben und die Inſinuation zu den Akten beſcheinigt worden.

9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieſer Art betrifft; ſo können nur die Sätze der erſten Colonne der Sporteltaxe vom 11. Aug. 1787 (23. Aug. 1815. Beilage zum 15ten Stück der Geſetzſammlung 1815) zur Anwendung kommen. Der Betrag derſelben iſt unter Beilegung einer Specification dem Angeſchuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Beſtimmung einer vierwöchentlichen Friſt zu fordern. Gehet

daher bei dem Collegio die Anzeige ein, daß der Angeſchuldigte der Strafverfügung ſich nicht unterwerfen wolle, oder iſt das Vergehen, ſeiner aus der erſten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen, zu dem eben beſchriebenen Verfahren nicht geeignet, ſo muß dem Befinden nach die Criminal- oder fiscaliſche Unterſuchung gewöhnlichermaßen eröffnet, und der Salariencaſſe ſofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa ſchon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Unterſuchung zu ſuspendiren, wogegen die Caſſe die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

10) Die Verhandlungen über dieſe ſummariſchen Unterſuchungen ſind gleich den Beſchwerde-Akten nach Jahrgängen in einem Bande zu ſammeln, welchem ein Regiſter vorzuheften iſt, worin der Inhalt nach alphabetiſcher Ordnung, der Namen der Angeſchuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 51.

§. 180. Iſt in einem ſolchen Falle die Betreffung und der Beſchlag von einem vereideten Acciſe- und Polizeibedienten auf ſeinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es bloß darauf an, die Strafe der Confiscation an der Waare, auf welche ſie haftet, zu vollſtrecken; ſo iſt es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derſelbe ſich ereignet, und die Qualität der beſchlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Reſſort die Sache gehört, zu zweien Malen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet ſich auf dieſe Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo ſie zum erſtenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden iſt, ſo wird mit der Confiscation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatscaſſe, ohne weitern Anſtand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Confiscation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder ſind mit der Waare, auf welcher die Confiscation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impoſtirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Koſten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beſchlag genommen worden, ſo muß dieſer unbekannte Inhaber durch eine förmliche Edictal-Citation vorgeladen, und dabei die Vorſchrift des ſiebenten Titels beobachtet werden.

Anhang.

§. 394. Wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über funfzig Thaler beträgt; ſo bedarf es keiner Bekanntmachung und Edictal-Citation. Meldet ſich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfriſt, vom Tage des Beſchlages an gerechnet, und führt ſeine Unſchuld aus, ſo ſoll ihm alles, was er erſtreitet, aus der Caſſe erſetzt werden.

(G. S. de 1818 S. 107 — 143.)

(Zusatz 6.) Wir ꝛc.

Ordnung zum Geſetze wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und Tabacksblätter.

Ueber die Erhebungsweiſe bei der, durch das Geſetz vom heutigen Tage angeordneten, Beſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabacksblätter, ſetzen Wir nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folget, feſt:

I. Verſteuerung des Branntweins.

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuerſatzes von 1 gGr. 3 Pf. von Vier Quart Blaſeninhalt, ſollen nach der in den verſchiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungstarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in ſteigenden Sätzen

von 4 zu 4 Quart Blaſeninhalt, ohne Berückſichtigung der Zwiſchenſummen, zu erlegen iſt. Den Brennereibeſitzern, welche zu einem höheren Blaſenzinſe verpflichtet ſind, oder welchen ein niederer Blaſenzins verſtattet wird, ſollen in gleicher Art ausgerechnete Specialtarifs zugeſtellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, ſoll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

Erhöheter Blaſenzins. §. 3. Bei ſchon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber ſolche zu einem ſchnelleren Betriebe verändern, tritt der durch die Verbeſſerung erhöhete Steuerſatz erſt vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.

§. 4. Brennereien, welche ſich zu einem erhöheten Blaſenzinſe eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöheten Satz beſtimmt.

§. 5. Hält ſich der Beſitzer der Brennerei durch dieſe Beſtimmungen verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht ſtatt, ſo tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berückſichtigung der Beſtimmung im Geſetz §. 3. geben zu können glaubt, ſich erklärt hat, eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet ſich eine Commiſſion von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreiſes und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut ſind. In Städten von mehr als 3500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeiſter oder ein anderes Mitglied des Magiſtrats ein, welches der Bürgermeiſter ernennt.

Wenn ſich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen; ſo wählt der Inhaber der Brennerei, welche geſchätzt werden ſoll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Perſonen, welche letztere indeß nicht Brenner aus dem Orte ſein dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen iſt.

Nur in Folge ſolcher Gründe, welche geſetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können ſich die gewählten Perſonen entziehen, in der Sache, nach deren möglichſt genauen Unterſuchung, zu entſcheiden.

§. 7. Dieſer Commiſſion geſellt ſich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beſchluſſe keinen Theil nimmt, ſondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blaſenzinſes veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Commiſſion entſcheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wie viel Sechſtel der Blaſenzins zu erhöhen ſei. Gegen dieſe Entſcheidung findet ein weiterer Rekurs nicht ſtatt.

§. 9. Bis die Commiſſion entſchieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neu angelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Geſetz §. 2.) die Steuer gezahlt. Iſt durch dieſe Entſcheidung eine Erhöhung ausgeſprochen, ſo muß der erhöhete Blaſenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Beſtimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen ſollen.

§. 10. Die Entſcheidung der Commiſſion bleibt ſo lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann ſteht es ſowohl der Steuerbehörde, als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht ſtattfindet.

§. 11. Die Koſten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen deſſen Behauptung die Entſcheidung der Commiſſion ausfällt. Beſtätigt ſie keine der

gegenſeitigen Behauptungen; ſo werden die Koſten von beiden Theilen getragen.

Ermäßigter Zins. §. 12. Die Ausmittelung der geringern Produktionsfähigkeit zur Beſtimmung eines ermäßigten Blaſenzinſes findet, wenn ſich der Inhaber der Brennerei bei der Beſtimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art ſtatt, wie oben in Betreff des erhöheten Blaſenzinſes vorgeſchrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4. des Geſetzes denjenigen beſtimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit ſeiner Blaſe angemeſſen hält.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbeſſert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blaſenzinſes nicht.

Fixation. §. 14. Eine Fixation des Blaſenzinſes, wo ſolche nach §. 5. des Geſetzes ſtattfinden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage ſind zu dem Ende die gegenſeitigen Bedingungen beſtimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenngeräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, ſtattgefunden hat.

Vergütung für unterbrochenen Betrieb. §. 15. Wenn wegen eines Unfalls die Deſtillation unterbrochen werden muß; ſo iſt dies ſogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle unterſuchen, und das Deſtillationsgeräth vorſchriftsmäßig außer Gebrauch ſetzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

Ermittelung der Brenngeräthe und Aufſicht darauf. §. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Deſtillirgeräths iſt gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen ſoll, dem Steueramte eine Nachweiſung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blaſen, Schlangen, Kühler, Helme, Maiſchwärmer und Maiſchbottiche, ingleichen der Quartinhalt der Blaſen, Maiſchwärmer und Maiſchbottiche genau und vollſtändig angegeben ſein müſſen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeſchafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Local gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien, ſo wie andere Perſonen, wenn letztere Deſtillirgeräthe, nämlich Blaſen, Helme und Kühler bloß beſitzen, oder ſolche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieſelben weder ganz noch theilweiſe, weder neu noch ausgebeſſert, aus ihren Händen geben, bevor ſie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Beſcheinigung von dieſem erhalten haben.

Vermeſſung der Blaſen. §. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsſtellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blaſen werden von den Steuerämtern nachgemeſſen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und ſie ſowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern und ſo weit es thunlich iſt, mit einem Stempel verſehen. Auch die Maiſchbottiche muß der Brennerei-Inhaber numeriren, und die Zahl, ſo wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen, oder eingraben.

§. 19. Bei Vermeſſung der Blaſen iſt derjenige innere Raum, welchen ſie

vom Boden bis zur äußerſten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumittln.

§. 20. Die Steuerämter ſind verpflichtet, eine amtliche Beſcheinigung der geſchehenen Anmeldung, der Vermeſſung, ihres Ergebniſſes, und der Art der Bezeichnung, zu ertheilen, worin die Beſchaffenheit der Brenngeräthe genau beſchrieben ſein muß. Dieſe Beſcheinigung dient zur Ausweiſung über den Beſitz der Geräthe.

Aufſicht auf die Blaſen. §. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müſſen in den Brennerei-Räumen zuſammen aufbewahrt werden. Einmaiſchungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maiſchbottichen, ſind verboten.

Deſtillirgeräthe, vornämlich Blaſen, ſtehen ſo lange, als ſie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergeſtalt unter beſonderer Aufſicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Perſonen, welche bloß damit handeln, oder ſie zum Handel verfertigen, ſind ſolche dieſer Aufſicht nicht unterworfen.

Verfahren bei der Benutzung und Verſteuerung. §. 22. Wer ſteuerbare Deſtillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeltlich vom Steueramte ein Verſteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte iſt gehalten, in den dazu beſtimmten Spalten des Verſteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmaiſchung, den Tag, wann die Einmaiſchung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaiſchten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Verſteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, ingleichen daſſelbe an einem dazu beſtimmten Orte reinlich und dergeſtalt aufzubewahren, daß es den revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugeſtellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird ſolches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Regiſterreviſion als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blaſen in Gang geſetzt werden, ſo zeigt der Brennereibeſitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienſtſtunden, die Stunde an, wann dies geſchehen ſoll, ingleichen, wie lange ſie nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen im Gange bleiben ſollen.

Das Verſteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Verſteuerungsbuches, ſo muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Deſtillirgeräths nicht erfolgt.

Freimachung des Deſtillirgeräths. §. 24. Sind die Deſtillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derſelben außer Gebrauch geſetzt, ſo veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde.

Iſt die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, ſo wird für das Hin- und Herbringen deſſelben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Deſtillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch geſetzt ſind; ſo beſtimmt das Steueramt, nach Maßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wann ſich ein Beamter zur Aufhebung des Verſchluſſes in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner iſt nicht gehalten, länger als eine Stunde über die beſtimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig iſt, und dieſer den Verſchluß als unverſehrt anerkannt hat, denſelben abnehmen. Der Beſitzer der Bren-

nerei muß die Materialien zur Verſiegelung oder zum Verſchluſſe, und zwar in guter brauchbarer Eigenſchaft, liefern.

Verlängerung der Anmeldung. §. 25. Dem Steuerpflichtigen ſteht es frei, vor Ablauf der Verſteuerung ſie von neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten; geſchieht dies nicht, ſo muß er das Deſtillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verſpätet, ſo folgt daraus die Nachzahlung eines Blaſenzinſes von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blaſenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verſchluß in der Brennerei ſtatt, ſo ſoll ſich ein Steuerbeamter daſelbſt einfinden, und nach Ablauf der Verſteuerungsfriſt den Verſchluß ohne Aufenthalt vornehmen.

II. Verſteuerung des Braumalzes. Erforderniß einer Wage. §. 27. Jede Brauerei ſoll mit einer Wage mit eiſernem gleicharmigen Balken, worauf wenigſtens 5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten verſehen ſein. Bis ſolche angeſchafft worden, kann der Betrieb der Brauerei verſagt werden.

Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche. §. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Eſſig zum Verkauf brauet (Geſetz §. 18.), iſt in eben der Art, wie oben §. 16. in Abſicht der Brenngeräthe vorgeſchrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu ſetzen, wie viel Pfannen und Bottiche er beſitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Anſehung des Raumes vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Perſonen, wenn Letztere Braupfannen bloß beſitzen, oder ſie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieſe Pfannen nur unter Beobachtung eben der Beſtimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Anſehung der Deſtillirgeräthe vorgeſchrieben ſind.

Verfahren bei der Verſteuerung. Anmeldung. §. 29. Wer eine Brauerei betreibt, iſt verpflichtet, dem Steueramte ſchriftlich anzuzeigen, wie viel Malzſchrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaiſchen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beſchickung gleichzeitig zu entrichten.

Es ſteht dem Steuerpflichtigen frei, dieſe Anzeige, ſo oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen beſtimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maiſchung beſonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaiſcht werden ſoll, ſpäteſtens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaiſcht werden ſoll, ſpäteſtens am Vormittage deſſelben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienſtſtunden erfolgen.

Berichtigung derſelben. §. 31. Berichtigungen dieſer Anmeldungen beim Amte ſind zuläſſig, wenn ſie mindeſtens an dem der beabſichtigten Veränderung vorgehenden Tage geſchehen.

Soll die Beſchickung darnach verſtärkt werden, oder ſollen neue Gebräude hinzutreten; ſo wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingeſtellt, oder die Beſchickung vermindert werden, ſo bringt der Steuerſchuldige die ſchon entrichtete Steuer bei der nächſten Zahlung in Anrechnung.

Einmaiſchung. §. 32. Die Einmaiſchungen dürfen nur geſchehen in den Monaten vom October bis einſchließlich März von Morgens 6 bis

Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer iſt verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaiſchens (§. 32.) abzuwarten. Findet ſich derſelbe ein, ſo muß alsdann ſogleich das Malz in deſſen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaiſchung vorgeſchritten werden; der Brauer darf aber die Einmaiſchung erſt, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne deſſen Gegenwart verrichten.

Nachmaiſchen. §. 34. In der Regel ſoll die ganze Beſchickung auf einmal eingemaiſcht werden, ſo daß keine Nachmaiſchung ſtattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaiſchen betrieben; ſo muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beſchickung, gemaiſcht werden ſoll.

Brauen zum Hausbedarf. §. 35. In den Fällen §. 20. und 21. des Geſetzes iſt ein jedes Ablaſſen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Perſonen unterſagt.

Die Fixation (§. 20. daſelbſt) geſchieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Geſetzes Gebrauch machen will, muß ſolches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsſchein ſich ertheilen laſſen.

III. Verſteuerung des Weinmoſtes. §. 36. Zur Ermittelung des Steuerſatzes, welcher vom Weinmoſt bezahlt werden muß, ſollen vollſtändige Nachweiſungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinſtöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbſt davon gewonnen wird, und der Mittelpreis, der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, erſichtlich ſind.

§. 37. Die Claſſifications-Verzeichniſſe werden von ortskundigen und ſachverſtändigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einſicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeſchrieben, von dem Landrathe des Kreiſes geprüft, und nach deſſen Gutachten an die vorgeſetzte Regierung befördert, welche darüber zu entſcheiden, und die in der Claſſification etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge werden mit jedem Jahre zum Kataſter gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgeſetzt. Dies geſchieht jährlich im Monate September, ſobald die Weinberge geſchloſſen ſind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverſtändige in den verſchiedenen Weinbezirken unterſuchen: ob Ausſicht zu einem vollen, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$ oder $\frac{1}{6}$ Herbſt vorhanden. Die Ergebniſſe dienen zur controlirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbſtes oder höher geſchätzt; ſo beſtimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet ſein ſoll, deſſen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde anzuzeigen, der Wein mag ſich noch in Butten befinden, oder auf Fäſſer geſchlagen ſein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die beſtimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufſchubs der Leſe oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geſchloſſener Anmeldung findet die Unterſuchung der Beſtände ſtatt. Geſchieht ſolche von einem Steuerbeamten; ſo ſind die Gemeindebeamten verpflichtet, denſelben bei dieſem Geſchäfte nach ſeiner Anleitung zu unter-

ſtützen. Hat die Leſe und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht ſtattgefunden, ſo kann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Vermiſchung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beſtänden zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verſchiedenheiten zwiſchen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen ſind ſolche anzuſehen, die $\frac{1}{10}$, oder weniger betragen.

IV. Verſteuerung der Tabacksblätter.

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Taback bepflanzt hat, iſt verbunden, der Gemeinde-Behörde

1) die mit Taback bepflanzten Grundſtücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,

2) den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern, und deren Aufbewahrungsort,

genau und wahrhaft, ſchriftlich oder mündlich, anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundſtücke belegen ſind, und wie viel Morgen und Ruthen Preuß. ſie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinns ſoll geſchehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Centnern und Pfunden Preuß., und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geſchehen iſt.

Ueber die angezeigten Tabackspflanzungen ſowohl, als hiernächſt auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabacksblätter, muß die Gemeinde-Behörde eine Beſcheinigung ertheilen.

§. 44. Der Gemeinde-Behörde liegt ferner ob:

a) die Ueberzeugung ſich zu verſchaffen, ob die mit Taback bepflanzten Grundſtücke ſämmtlich auch dem Augenſchein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabackspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, ſolches dem Steueramte bei der Ueberſendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats Auguſt erfolgen muß, anzuzeigen;

b) von dem Ausfall der Tabacksernte, wiefern ſolche als vorzüglich, mittelmäßig oder mißrathen anzuſehen ſei, oder beſondere Unfälle eingetreten ſind, ſich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern mit der Wahrſcheinlichkeit übereinſtimmen, zu beurtheilen, und von deßfallſigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Ueberſendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geſchehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{8}$ Centner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, ſo wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen ꝛc. entſtehen möchten, auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlaß ſtattfinden.

§. 46. Die Behörden ſind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geſchehener Einreichung der Angaben, ſich von deren Richtigkeit durch Reviſion und Nachwägung zu überzeugen.

§. 47. Um ſolche bewerkſtelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieſes Zeitpunkts keine Verſendungen von Tabacksblättern, ſie mögen ungetrocknet oder getrocknet ſein, außerhalb der Gemeinde ſtattfinden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder, wenn ſolche über eine Meile entfernt iſt, der Gemeinde-Behörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig ſicher geſtellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Verſteuerung der Tabacksblätter §. 42. bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältniſſe, der Steuer unbeſchadet, eine andere Erhebungsweiſe geſtatten, kann ſolche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magiſtrats, der Miniſter der Finanzen genehmigen.

V. Reviſionsbefugniß der Steuerbeamten.

a) In Brennereien und Brauereien.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaiſchen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgeſtellt ſind, gehören, kann, ſobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, ſonſt aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Reviſion beſucht, und muß ihnen zu dem Behufe ſogleich geöffnet werden.

§. 50. In demſelben erſtreckt ſich ihre Reviſionsbefugniß darauf, nachzuſehen:

daß keine andere, als die verſteuerten Deſtillirgeräthe im Gange ſind, daß die Brenngeräthe, ingleichen Braupfannen und Bottiche unverändert ſo dieſelben ſind, wie ſie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaiſchungen in das Verſteuerungsbuch gehörig geſchehen ſind, daß außer Gebrauch geſetzte Geräthe ſich noch in dieſem Zuſtande befinden, und daß, in Brauereien insbeſondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaiſcht, auch die Einmaiſchung gehörig verſteuert ſei.

b) Bei Beſitzern von Deſtillirgeräthen.

§. 51. Wer Deſtillirgeräthe beſitzt, welche nicht im Gebrauch ſind, iſt dennoch verbunden, ſie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er ſich überzeugen könne, daß ſie noch in dem Zuſtande befindlich ſind, in welchen ſie zur Verhütung des Gebrauchs geſetzt worden.

Die Deſtillirgeräthe derjenigen, welche ſolche bloß verfertigen, oder damit handeln, ſind hierunter nicht zu verſtehen. (§. 17.)

c) Die Aufbewahrungsbehältniſſe des Weins und der Tabacksblätter.

§. 52. Perſonen, welche Wein- und Tabacksbau treiben, ſind verpflichtet, den controlirenden Beamten die Behältniſſe, wo der Erntegewinn ſich befindet, Behufs der Reviſion und Ermittelung der Steuern (§. 40. und 46.) nachzuweiſen und zu öffnen.

Auch muß dieſen Behörden fernerhin, ſo lange der Steuerbetrag creditirt worden, geſtattet werden, noch unverſteuerte Beſtände in ſo weit nachzuſehen, wie erforderlich ſein möchte, ſich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verſchuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Geſetz §. 26.) zu überzeugen.

d) Im Allgemeinen.

§. 53. Außer dem §. 49. beſtimmten Falle können Reviſionen und Nachſuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr ſtattfinden.

§. 54. Iſt gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterſchleife, um dem Staate die verſchuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deßhalb eine förmliche Hausſuchung erforderlich, es ſei bei Perſonen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betrieben, oder bei Andern: ſo iſt dazu ein ſchriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren dem Steueramte vorgeſetzten Behörde erforderlich, und ſie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an ſolchen Orten ſtattfinden, die zur Begehung des Unterſchleifs oder zur Verheimlichung von Beſtänden ſteuerpflichtiger Gegenſtände geeignet ſind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen ſind verbunden, ſich ruhig und beſcheiden zu verhalten, und den revidirenden

Beamten diejenigen Hülfsdienſte zu leiſten oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich ſind, um die Reviſion in den vorgeſchriebenen Grenzen zu vollziehen.

VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienſtes gegen das Publicum. Bereite Abfertigung.

§. 56. Die Dienſtſtunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit ſein müſſen, beſtimmt die Verwaltung. Als Regel wird feſtgeſetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Caſſenbeamten beſetzt ſind, die Dienſtſtunden folgende ſein ſollen:

in den Wintermonaten October bis Februar einſchließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten ſind die Dienſtſtunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeſchränkt.

Wenn es nöthig iſt, muß auch außer dieſer Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichſt bewirkt werden.

Abweichungen von vorſtehenden Beſtimmungen ſollen in den Orten, wo dergleichen ſtattfinden, beſonders bekannt gemacht werden.

Anſtändige Behandlung, Beſcheidenheit bei Reviſionen.

§. 57. Es iſt Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er ſei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerſchuldigen anſtändig zu behandeln, bei ſeinen Dienſtverrichtungen beſcheiden zu verfahren, ſeine Nachforſchungen und Reviſionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerſchuldigen wird aber auch erwartet, daß ſie Ihrerſeits zu keinen Beſchwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geſchenken,

Insbeſondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umſtänden für irgend ein Dienſtgeſchäft, ein Entgeld oder Geſchenk, es ſei an Geld, Sachen oder Dienſtleiſtung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umſtänden und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne ſich ſtraffällig zu machen.

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müſſen bei der ihnen anvertrauten Steuerhebung ſich genau nach den vorgeſchriebenen Sätzen richten und ſind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Verſteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, ſollen daher nicht von den Steuerſchuldigen, ſondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und dieſem ſoll nur das Recht auf Erſtattung gegen jene vorbehalten werden.

Zuviel erhobene Gefälle ſollen dagegen aus der Staatscaſſe zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfriſt, vom Tage der Verſteuerung an gerechnet, der Anſpruch auf Erſatz angemeldet und beſcheiniget wird. Geſchieht dies nicht, ſo geht nach Ablauf dieſer Friſt der Anſpruch verloren. Außer den beſtimmten Steuerſätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Beſcheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

VII. Uebertretungen der Vorſchriften und deren Strafen. 1) Dienſtvergehen der Beamten.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, ſollen nach den Vorſchriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. Abſchnitt 8., und nach den ſpäter erfolgten Abänderungen und Declarationen dieſer Vorſchriften beſtraft werden.

2) Vergehen der Steuerpflichtigen. a) Strafbeſtimmungen allgemeiner Art.

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, ingleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn ſie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in beſtimmten Fällen dem Staate, nach Maßgabe des Geſetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten iſt, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation beſteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt.

Die Abgaben ſind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Beſtrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben beſtimmt und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer iſt, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder ſelbſt ausüben noch durch einen Andern zu ſeinem Vortheile ausüben laſſen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Beſtrafung iſt der ſechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und iſt der Schuldige ein Brenner oder Brauer, ſo darf er das Gewerbe des Brenners oder Brauers nie und zu keinen Zeiten weder ſelbſt ausüben noch durch einen Andern zu ſeinem Vortheile ausüben laſſen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldſtrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe nach den Beſtimmungen des A. L. R. ein.

§. 65. Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und ſich dabei zugleich einer Handlung ſchuldig macht, die als Defraudation zu beſtrafen iſt, dem werden außer der Defraudations-Strafe die Brennerei- oder Braugeräthe confiscirt.

b) Beſondere Strafbeſtimmungen, in Anſehung der Brennereien.

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeſchrieben iſt (§. 16.), angezeigt worden; ſo iſt die Confiscation der verſchwiegenen veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weiſe erfolgt die Confiscation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlaſſen, zerſtört oder verfälſcht worden ſind, auch wenn die Einmaiſchungen in andern als den bekannten Maiſchbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geſchehen.

Ueberdem hat der Brenner eine Geldſtrafe von 25 bis 100 Thlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Deſtillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden, ſo wird die dadurch begangene Defraudation noch beſonders nach den Beſtimmungen §. 61. 62. 63. und §. 67. beſtraft.

§. 67. Sind Deſtillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch geſetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; ſo ſoll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsſtrafe von der Stunde an geſchehen, in welcher der letzte Verſchluß ſtattfand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben daſſelbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Deſtillirgeräthe, ſtatt der außer Gebrauch geſetzten zur Deſtillation benutzt hat, in ſofern Anwendung, als nicht eine größere Gefällverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Iſt eine Blaſe, die zu einem andern Gebrauche frei gegeben worden, zum Brennen benutzt; ſo wird der Blaſenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Beſitzer die Blaſe niemals wieder unverſteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verſchluſſes der Deſtillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuercontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldſtrafe von 2 bis 20 Thlr., nach ſich, falls nicht glaubwürdig dargethan

würde, daß die Verletzung durch einen vom Steuerſchuldigen nicht verſchuldeten Zufall entſtanden, und davon ſogleich nach der Entdeckung Anzeige geſchehen iſt.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) feſtgeſetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergeſetzes vom heutigen Tage eine zwölfſtündige Verſteuerungsfriſt verſtattet worden iſt, dieſer Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich beſtimmt wird, überſchritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrannt, ſo iſt neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verſtattung einer ſolchen Verſteuerungsfriſt verloren, und ſelbige ſteht für den Contravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaiſchungen in das Verſteuerungsbuch nicht gehörig und unvollſtändig, wie §. 22. vorgeſchrieben worden, bewerkſtelligen, werden, wenn das Verſteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhanden gebracht iſt, mit 2 bis 50 Thalern beſtraft. Im erſteren Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verluſt der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher ſein Verſteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, ſolches jederzeit dem Reviſionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird ſchon deßhalb um 1 bis 5 Thlr. beſtraft, wenn auch nicht erweislich iſt, daß ſolches um eine Contravention zu verbergen, weggeſchafft oder beſchädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber, ſo wie andere §. 17. gedachte Perſonen, beſonders alle Kupferſchmiede, welche Deſtillirgeräthe der Beſtimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Beſcheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Thlr. erhöht wird.

c) In Anſehung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeſchrieben iſt, angezeigt werden, ſo tritt die Confiscation der verſchwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldſtrafe von 25 bis 100 Thlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, ſo wird die dadurch begangene Defraudation noch beſonders nach §. 61. 62. und 63. beſtraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Verſteuerung eingemaiſcht; ſo wird die Steuer und die Strafe nach der Beſchickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaiſchung unbefugterweiſe vorgenommen, ſo wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation beſteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle ſtattgefunden hat.

§. 76. Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hauſe ausſchenkt, oder außer ſeiner Wohnung an Perſonen, welche nicht zum Hausſtande zu rechnen ſind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, ſofern die Steuer- und gewöhnliche Defraudationsſtrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird

mit Rückſicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Beſtimmungen §. 62. 63. beſtraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzſchroot verſtattet iſt, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsſchein ſich deßhalb auszuwirken (§. 35.), in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 3 Thlr. die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Thlr. ſteigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeſchrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.), eingemaiſcht, ſo verfällt er in eine Strafe von 2 Thlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Thlr. erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beſchickung für ein volles Gebräude angemeldet ſein ſollte, die Steuer und die Strafe für ſo viel Malzſchroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Perſonen, beſonders Kupferſchmiede, welche Braupfannen der Vorſchrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Beſcheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 zu erhöhen iſt.

d) In Anſehung der Verſteuerung des Weinmoſtes und der Tabacksblätter.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmoſt, ingleichen von den Tabacksblättern, findet insbeſondere ſtatt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Ernte eingereicht werden, ſolcher über ein Zehntel zu gering angegeben iſt, oder auch bei der Reviſion Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Taback anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundſtücke, auch dieſen über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, ſoll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die ſtrafbar verſchwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, ſoll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Beſtände an Wein oder Tabacksblätter einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3) Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldſtrafen.

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreibt, muß für ſein Geſinde, Diener, Gewerbsgehülfen und ſeine im Hauſe befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit ſeinem Vermögen haften (Declaration vom 19. October 1812), jedoch nur dann, wenn die Geldſtrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, ſo wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißſtrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

4) Zuſammentreffung mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Contravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, ſo kommen die Vorſchriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 85. Iſt mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung beſonderer Vorſchriften dieſer Ordnung verbunden; ſo tritt die darauf geſetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die ſchuldigen Gefälle zu entziehen, ſich verfälſchter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Beſcheinigungen bedient, ſoll

dafür beſonders mit der durch die allgemeinen Strafgeſetze für ſolche Fälſchungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen Zuſtändige iſt, belegt werden.

§. 87. Die vorbeſtimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Abſicht, durch Abnahme, Verletzung, oder ſonſtige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verſchluſſes, wodurch Deſtillirgeräthe außer Gebrauch geſetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlaſſung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblaſe, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälſchung begeht.

5) Strafe der Beſtechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geſchenke anbietet, oder wirklich macht, ſoll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geſchenks zur Strafe erlegen. Iſt über den Betrag nichts auszumitteln, ſo tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

6) Strafe der Widerſetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 89. Eine jede Widerſetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Perſonen, mögen es Steuer= oder andere zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichtete Beamte ſein, ſo wie auch eine Verſagung der Hülfsleiſtung, deren die Beamten bei ihrem Reviſionsgeſchäfte abſeiten der Gewerbtreibenden bedürfen (§. 55.), ſoll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umſtänden eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlaſſen, welche in der Sache ſelbſt zu entſcheiden hat.

Sind aber mit einer ſolchen Widerſetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, ſo treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbeſtimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der ſich widerſetzt hat.

7) Strafe der Uebertretung ſonſtiger Vorſchriften dieſer Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieſer Ordnung gegebenen Vorſchriften, worauf keine beſondere Strafe geſetzt worden, ſoll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. beahndet werden.

8) Verfahren gegen die Contravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergeſetze betroffen, oder auf andere Weiſe eine Contravention zuverläſſig bekannt wird, müſſen die Steuerbeamten ſich ohne Zeitverluſt der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beſchlagnahme verſichern, in ſofern es zum Beweiſe der begangenen Contravention ſowohl an ſich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich iſt, oder auch begründete Beſorgniß entſteht, daß ſonſt wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Koſten die Staatscaſſe nicht geſichert ſei.

Iſt der Beſchuldigte der Flucht verdächtig, ſo iſt er perſönlich anzuhalten, und dem nächſten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilaſſung der in Beſchlag genommenen Waaren und Sachen iſt zuläſſig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältniſſes davon nicht weiter zu beſorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrſcheinlich iſt, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleiſtung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleiſtet iſt.

Ob Perſonalarreſt fortzuſetzen oder zu verhängen ſei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beſchaffenheit der Perſon und des Falles überlaſſen.

§. 93. Bei der Unterſuchung und Beſtrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808 §. 34. und 45., und in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorſchriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) die Steuerämter führen die Inſtruction der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entſcheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafreſolute nur abfaſſen, in ſofern ihnen ſolches beſonders übertragen wird, und zudem die geſetzliche Strafe zehn Thaler nicht überſteigt;

b) dem Angeſchuldigten ſteht es frei, während der ſummariſchen Unterſuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Unterſuchung und Abfaſſung eines förmlichen Erkenntniſſes anzutragen;

c) dem Angeſchuldigten iſt auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Reſolut des Steueramts den Recurs an die vorgeſetzte Regierung, und gegen ein Reſolut der Regierung den Recurs an das Miniſterium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeſchuldigte einmal dieſen Weg gewählt, ſo muß er bei dem, was auf den einzelnen Recurs feſtgeſetzt wird, ſich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Unterſuchung zurückgehen;

d) in den Rheinprovinzen, ſofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfaſſung beſteht, desgleichen in dem Großherzogthum Poſen, iſt indeſſen die §. 250. des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Competenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Juſtizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuercontraventionsſachen, wenn die Acten von den Regierungen an ſie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweiſen, welche nach dortiger Verfaſſung dafür competent ſind.

§. 94. Bei der Verkündigung eines jeden Straferkenntniſſes oder Reſoluts iſt der Angeſchuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerkſam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung ſeines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieſes geſchehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird ſolches unterlaſſen, ſo hat die Behörde eine Ordnungsſtrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldſtrafe.

§. 95. Die Vollſtreckung rechtskräftiger Erkenntniſſe geſchieht von den Gerichten, die der Reſolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umſtänden der Vollſtreckung Anſtand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deßhalb an ſie ergehet, Folge zu leiſten.

VIII. Anwendung dieſer Ordnung.

§. 96. Die Vorſchriften dieſer Ordnung ſollen in dem Maße, wie das Geſetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die Allgemeine Gerichtsordnung und die Allgemeine Criminalordnung noch nicht eingeführt ſind, nach den in dieſer Ordnung aufgenommenen Vorſchriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Controlirung geſchieht im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9. bis 12.), im Innern des Landes durch die Steuerämter (ebendaſelbſt §. 14.), welche in größern

und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufſeher und Oberaufſeher, ingleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden ſollen.

Wir befehlen Unſern Unterthanen und Behörden, ſich nach den in dieſer Ordnung ertheilten Beſtimmungen genau zu achten. (Ordnung zum Geſetz wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabacksblätter vom 8. Februar 1819. G. S. de 1819. S. 102 — 117.)

(Zuſatz 7.) Ueber Befugniſſe der Steuer-Behörden, die Bücher der Kaufleute in Beſchlag zu nehmen und nachzuſehen.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, in wie fern bei gegründeten Anzeigen einer verübten Steuer-Defraudation oder heimlicher Einbringung verbotener Gegenſtände die Verwaltungs-Behörde befugt ſei, die Bücher der Kaufleute durch ihre Beamten in Beſchlag nehmen und nachſehen zu laſſen.

Dieſe Frage iſt im Staats-Miniſterio dahin entſchieden worden:

1) daß, wenn die Vorlegung der Handels-Bücher verweigert wird, ſolches jedesmal als Berufung auf richterliche Unterſuchung anzunehmen, und in dieſem Falle die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben ſei;

2) daß die Maßregel der Verſiegelung der Bücher zwar anzuwenden, ſolche jedoch in der Regel ausſchließlich nur von der Juſtizbehörde zu vollſtrecken ſei, als Ausnahme aber die Verſiegelung in dem Falle der Verwaltungsbehörde zuſtehe, wenn keine Gerichts-Perſon alsbald zu haben iſt;

3) daß es zur Ausführung dieſes, nur eine Verwaltungs-Maßregel treffenden Beſchluſſes eines Geſetzes nicht bedürfe.

Die Königl. Regierung wird daher angewieſen, ſich hiernach zu achten, auch die Ober-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter durch ſchriftliche Verfügung davon in Kenntniß zu ſetzen. (Verfügung des Finanz-Miniſterii vom 22. November 1819.)

Sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichten wird vorſtehende, auf den Grund des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes erlaſſene Verfügung zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Reſcript vom 6. December 1819. v. Kpz. J. Bd. 14. S. 258.)

(Zuſatz 8.) Geſetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Confiscaten bei Uebertretungen des Steuergeſetzes vom 26. Mai 1818.

Wir ꝛc. ꝛc.

Haben in der Abſicht, den Ertrag der durch das Geſetz vom 26. Mai v. J. eingeführten Zoll- und Verbrauchsſteuer-Gefälle zu ſichern, und den zugleich dem inländiſchen Gewerbfleiß zugedachten Schutz zu verſtärken, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, nach eingeholtem Gutachten Unſeres Staatsraths, beſchloſſen, den nachbenannten Beamten bei entdeckten Uebertretungsfällen eine Belohnung zuzuſichern, und verordnen zu dem Ende wie folgt:

§. 1. Bei Uebertretungen des Steuergeſetzes vom 26. Mai v. J. (Defraudationen ſowohl als Contraventionen) ſollen in den durch ſie entdeckten Fällen die Steuer- und Zoll-, ingleichen die bei der Entdeckung oder Beſchlagnahme Hülfe leiſtenden Beamten (namentlich Polizei- und Forſtbeamte, die Gensd'armerie) von den rechtskräftig feſtgeſetzten Geldſtrafen, ſo wie von dem Werthe der confiscirten Waaren, zwei Drittheile erhalten.

§. 2. Auf dieſen Antheil an den Geldſtrafen und Confiscaten haben jedoch die Mitglieder der Haupt-Zollämter keinen Anſpruch.

§. 3. Das übrigbleibende Eindrittel dieſer Strafe und Confiscate ſoll zu den betreffenden Regierungs-Hauptcaſſen eingezogen und daraus unter der Aufſicht Unſers Finanzminiſters ein Fonds zur Unterſtützung der hinterbliebenen Witwen und Kinder ſolcher verarmten Zoll- und Steuer-Beamten gebildet werden, welche zum Bezug von Strafantheilen berechtigt geweſen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Geſetz vom 31. December 1819. G. S. de 1820. S. 31—32.)

(Zusatz 9.) Wir ꝛc. ꝛc.

Verordnung wegen Gleichſtellung des Salz-Verkaufspreiſes auf den Salz-Niederlagen der Monarchie.

Da ein Hauptzweck Unſerer neuen Steuergeſetzgebung in der Beförderung des freien inneren Verkehrs beſteht, und mit dieſem Zwecke die in Unſerm frühern Edikt vom 10. Juni 1816 vorgeſchriebene Verſchiedenheit der Salzpreiſe in verſchiedenen Theilen Unſerer Staaten nicht länger vereinbar iſt, gleichwohl die nothwendigen Ausgaben des Staats, welche durch den bedeutenden Bedarf an Zinſen für die in Folge der letzten Kriege entſtandenen Schulden, ſo wie durch die zu deren allmähliger Tilgung erforderlichen Mittel, ſehr vermehrt worden ſind, nicht geſtatten, den in den Provinzen Schleſien und Poſen ohne Nachtheil für den Gewerbebetrieb ſeit mehreren Jahren ſchon erhobenen Preis von 15 Thlr. herabzuſetzen; ſo verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unſers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Das Salz ſoll zum inländiſchen Verbrauch aus den Niederlagen der Salinen und Faktoreien überall zu einem und demſelben Preiſe, und zwar die Tonne von 405 Pfund zu funfzehn Thaler Courant verkauft werden. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, iſt der Preis nach dem Satze von 15 Thlr. für 405 Pfund zu berechnen und zu bezahlen. Auf die außerhalb der Zoll-Linien belegenen Landestheile finden dieſe Preiſe nur in ſofern Anwendung, als die beſondern Verhältniſſe derſelben es geſtatten.

§. 2. Außer dem Preiſe von 15 Thlr. für die Tonne dürfen weder Emolumente für die Faktoren, noch beſondere Vergütungen für Transport-Koſten, für Fäſſer und Emballage gezahlt werden.

Die Verabfolgung der Tonnen geſchieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müſſen die Salztonnen unentgeltlich gewogen werden.

§. 3. Ein Jeder kann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen, welche ihm gelegen iſt; es ſoll aber durch die Anlegung mehrerer Faktoreien in den weſtlichen Provinzen auch den dortigen Unterthanen der Ankauf des Salzes möglichſt erleichtert werden.

§. 4. Die Contrebande mit Salz wird nach den Vorſchriften geahndet werden, welche der §. 111. und folgende der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 enthalten, und ſoll der Werth des eingeſchwärzten Salzes nach den Verkaufspreiſen in den Faktoreien berechnet werden. (Verordnung vom 17. Januar 1820. G. S. de 1820. S. 27—28.)

(Zusatz 10.) Wir ꝛc. ꝛc.

Declaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. Mai

Zur Löſung mehrerer Zweifel, welche ſich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, ſo wie des §. 93. der Ordnung zu dem Steuergeſetz vom 8. Februar 1819, ergeben haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unſers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Ver-

1818 ꝛc. ꝛc. betreffend die Provocation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen.

brauchsſteuer=Ordnung vom 26. Mai 1818, ingleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergeſetz vom 8. Februar 1819 dahin, daß die Befugniß des Angeſchuldigten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht bloß während der von den Verwaltungs=Behörden geführten Unterſuchung, ſondern auch in den erſten zehn Tagen nach der Eröffnung des von einer ſolchen Behörde abgefaßten Reſoluts, ſtattfinden ſoll.

§. 2. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Steuerſachen Strafreſolute abzufaſſen, ſoll hinfort auf diejenigen Fälle eingeſchränkt ſein, in welchen nach Vorſchrift der Geſetze auf Geldſtrafe oder Confiscation zu erkennen iſt. Dagegen ſoll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß=, Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe unmittelbar nach Vorſchrift der Geſetze zu erkennen iſt, die Unterſuchung und die Abfaſſung des Erkenntniſſes ſogleich den ordentlichen Gerichten überlaſſen werden.

§. 3. Wenn bei der Execution eines Reſoluts der Verwaltungs=Behörden, die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet, ſo iſt in den Rheinprovinzen nach Vorſchrift des Art. 165. und 197. der Criminal=Prozeßordnung und des Art. 52. und 53. des Strafgeſetzbuches zu verfahren; in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in dieſem Falle durch ein Reſolut, gegen welches kein Rechtsmittel zuläſſig iſt, die Verwandlung in Gefängnißſtrafe ꝛc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache ſelbſt einzugehen.

§. 4. Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe die Unterſagung des Gewerbes erfolgen muß; ſo wird dieſe jedes Mal von derjenigen Behörde ausgeſprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Geſetzes die Feſtſetzung der andern Strafe zuſteht. (Declaration vom 20. Januar 1820. G. S. de 1820 S. 33 — 34.)

(Zuſatz 11.) Verluſt der kaufmänniſchen Rechte in Berlin.

Dagegen bleibt es den Aelteſten überlaſſen, den von ihnen wohl zu erwägenden Umſtänden nach, entweder die Ausſchließung oder die Suspenſion oder auch die unbeſchränkte Beibehaltung in der Corporation zu beſchließen:

d) Eben ſo bleibt es den Aelteſten überlaſſen, zur Ehre der Corporation und zum Vortheil des Handelsſtandes, der durch Defraudanten ebenfalls gefährdet wird, ſonſt bekannte Perſonen, die zu dieſer Claſſe gehören, ſchon auf das erſte rechtskräftige Erkenntniß zu excludiren.

(§. 72. litera d. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Berlin vom 2. März 1820. G. S. de 1820 S. 57 und 58.)

(Zuſatz 12.) Ueber die Prämie und Vergütung für das confiscirte fremde Salz.

Nachdem durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. die Salzverkaufs=Preiſe überall in der ganzen Monarchie gleichgeſtellt worden, wird nunmehr auch die Preisvergütung für das confiscirte Salz, welches den Faktoreien überwieſen werden muß, allgemein auf vier Pfennige für das Pfund hiermit beſtimmt.

Dieſe Prämie wird nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 31. December v. J. vertheilt, und es werden daher davon in ſolchen Salz=Defraudations= und Contraventions=Fällen, wo die Thäter entſpringen oder nicht ermittelt werden, oder unvermögend ſind, auch die Prozeßkoſten, ingleichen die Entrichtungen für Stempelpapier oder Enregiſtrement nicht abgezogen, ſondern ſie fallen entweder den öffentlichen Fonds zur Laſt oder ſind niederzuſchlagen, auch müſſen die Faktoreien nicht bloß alsdann, ſondern in allen Fällen bei Ablieferung des Salzes in dieſelben, alle Koſten des Abwiegens, Verpackens, Verbleiens und des Transports ſelbſt tragen. (Reſcript des Miniſters

des Schatzes und der Finanzen vom 29. Mai 1820. v. Kpß. A. Bd. 4². S. 239.)

(Zusatz 13.) Wir ꝛc. ꝛc.

Ueber die Einführung einer Claſſenſteuer.

Durch das allgemeine Geſetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabenweſens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer beſondern Abgabe unter der Benennung einer Claſſenſteuer angeordnet, über welche Wir hierdurch, nach erſtattetem Gutachten Unſers Staatsraths, folgende nähere Beſtimmungen feſtſetzen.

§. 1. Der Claſſenſteuer ſind alle Einwohner, ohne Unterſchied, unterworfen, wenn ſie nicht entweder durch gegenwärtiges Geſetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Specialbeſtimmungen ſeit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Perſonalbeſteuerungen bereits entbunden ſind.

§. 2. Befreit von der Claſſenſteuer ſind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtſteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofür in dieſer Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten ſind, welche ſich nicht ein volles Jahr an demſelben Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem 14. Jahre.

d) Alle beim ſtehenden Heere und bei den Landwehrſtämmen in Reihe und Glied befindliche active Militairperſonen, nebſt den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, in ſofern ſie ſelbſt oder dieſe ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthſchaft treiben.

Auch die Landwehrmänner erſten Aufgebots und ihre Familien, ſofern ſie in der unterſten Claſſe ſteuern, ſind für den Monat, in welchem ſie zur Uebung einberufen werden, von der Claſſenſteuer frei.

Während eines Krieges ſind die Familien aller unter den Waffen ſtehenden Militairperſonen frei, in ſofern ſie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthſchaft treiben.

e) Arme, die von Almoſen aus Staats- oder Gemeindecaſſen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anſtalten auf öffentliche Koſten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Claſſen erhoben, dergeſtalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Geſinde und Tagelöhner, die unterſte oder fünfte, der geringere Bürger- oder Bauerſtand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Claſſen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erſte Claſſe bilden. Die genaueren Merkmale dieſer Claſſen ſollen für einen jeden Regierungsbezirk durch eine beſondere, von Uns unmittelbar zu vollſtreckende Inſtruction beſtimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden.

Für die Verſchiedenheit des kleinen Grundbeſitzes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermeſſen der oberſten Verwaltungsbehörde, zwiſchen der vierten und fünften noch eine Claſſe eingeſchaltet werden. Mehr als ſechs Claſſen werden nirgend gebildet.

§. 4. a) Die Hebung geſchieht in der Regel nach Haushaltungen.

b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen ſelbſtſtändig eine Wirthſchaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen ſie Wohnung und Unterhalt geben.

c) Koſtgänger, oder Perſonen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienſtleiſtungen angenommen ſind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

d) Steuerpflichtige, welche weder einer beſteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuerſatzes ihrer Claſſe als Perſonenſteuer.

e) In der unterſten Claſſe wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem beſteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Perſonenſteuer, entrichtet, jedoch ſollen aus einer und derſelben Haushaltung niemals mehr als drei Perſonen dieſe Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der erſten Claſſe
aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preußiſch,
bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler „

b) in der zweiten Claſſe
aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preußiſch,
bb) für einen Einzelnen Einen Thaler „

c) in der dritten Claſſe
aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preußiſch,
bb) für einen Einzelnen Zwölf Groſchen Brandenburgiſch;

d) in der vierten Claſſe
aa) für die Haushaltung Acht Groſchen Brandenburgiſch,
bb) für einen Einzelnen Vier Groſchen „

e) in der Zwiſchenclaſſe zwiſchen der vierten und fünften, wo dieſelbe nach §. 3. ſtattfindet
aa) für die Haushaltung Vier Groſchen Brandenburgiſch,
bb) für einen Einzelnen Zwei Groſchen „

f) in der unterſten Claſſe
von jeder ſteuerbaren Perſon Einen Groſchen Brandenburgiſch, ohne Unterſchied, ob ſie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im erſten Falle unter der im vorigen §. unter e. wegen der Perſonenzahl beſtimmten Erleichterung.

§. 6. a) Die Claſſification nach den §. 3. gedachten Inſtructionen geſchieht überall von den Communalbehörden unter Aufſicht der Landräthe.

b) Von eben denſelben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangsliſten angefertigt.

c) Die Erhebung geſchieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbeſteuer einziehen.

d) Die Formen der Geſchäftsführung werden nach Verſchiedenheit der Provinzialverhältniſſe durch beſondere Inſtructionen vorgezeichnet. Für die vorſchriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern ſind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundſtücks oder deſſen Stellvertreter, haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der ſteuerpflichtigen Haushaltungen und Perſonen aufnimmt, für die richtige Angabe derſelben.

b) Jedes Familienhaupt iſt für die richtige Angabe ſeiner Angehörigen, ſeines Hausſtandes und ſeiner andern ſteuerpflichtigen Hausgenoſſen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichniſſes unterlaſſene Angabe einer ſteuerpflichtigen Perſon ſoll, außer der Nachzahlung der rückſtändigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrages belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche ſich einer Uebertretung dieſes Geſetzes ſchuldig machen, findet nach der Beſtimmung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91—95. und der Declaration des §. 93. derſelben vom 20. Januar 1820 ſtatt.

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erſte Mal in einer angemeſſenen Friſt nach geſchehener Verkündung dieſes Geſetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jeden Jahres.

b) Sobald ſie geſchehen, muß der Steuerpflichtige in den erſten acht Tagen jedes Monats ſeinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, ſie auch für einen längern Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leiſten, nach deren fruchtloſem Ablauf durch die competente Executionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.

d) Späteſtens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebſt der Nachweiſung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reſte an die zum weitern Empfange beſtimmte Caſſe abgeliefert ſein.

e) Der Steuerempfänger iſt für diejenigen Steuern ſelbſt verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht ſofort nachweiſen kann, und muß ſolche vorſchußweiſe zur Caſſe entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Procent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminiſter hat dieſes Geſetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unſern Behörden und Unterthanen, ſich nach dem Inhalte deſſelben pflichtmäßig zu achten. (Geſetz wegen der Klaſſenſteuer vom 30. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 140—143.

(Zusatz 14.) Wir ꝛc. ꝛc.

Ueber die Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-ſteuer.

verordnen hiermit, im Verfolg Unſers heutigen Geſetzes über die Einrichtung des Abgabenweſens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlacht-Steuer, nach angehörtem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und Schlacht-Steuer werden in der Regel nebeneinander entrichtet.

Von der Mahlſteuer.

§. 2. a) Die Mahlſteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülſenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries, durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Deſtillation oder zum Brauen verwenden, iſt dieſer Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es ſollen erhoben werden:

von 1 Centner Weizen 16 Groſchen,

von 1 Centner Roggen, Gerſte, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülſenfrüchten, 4 Groſchen Brandenburgiſch.

§. 4. a) Wenigſtens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle geſandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Verſteuerung keinen Unterſchied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet ſei.

c) Dagegen ſoll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepoſt ein Uebergewicht unter einem Sechzehntel Centner nicht berückſichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermiſcht mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Miſchung die Weizenſteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramte ausgegebenen Mahlzettel verſehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet ſein.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Miniſter oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in ſolchen Fällen nachgegeben werden, wo die ſtädtiſchen Mühlen den Bedarf zu beſchaffen nicht vermögen. Die Vorſichtsmaßregel zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß, beſonders beſtimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlſteuer erhoben wird, iſt

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thieriſcher Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Von der Schlachtſteuer.

§. 8. Die Schlachtſteuer wird von allem geſchlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einſchluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleiſch ſoll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeſchlachtete Stück unzerſchnitten mit dem Fleiſche, den Knochen und dem Fette gewogen, Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mit gewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stückſätzen entrichtet werden.

b) Der Finanz-Miniſter ſoll in jeder Stadt die nach der Localität angemeſſenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und ſchweres, oder kleines und leichteres Vieh geſchlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh beſtimmen.

c) Hiernach bleibt es ſodann dem Steuerpflichtigen überlaſſen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Verſteuerung nach dem Gewicht, gegen Beſtellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steueramtes auszuwirken und den Rumpf des geſchlachteten Viehes hiernächſt zur Wage zu bringen.

Allgemeine Vorſchriften.

§. 12. Es findet keine Steuervergütung auf mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Waaren ſtatt, die, nachdem ſie in Folge des gegenwärtigen Geſetzes verſteuert worden ſind, in Landestheile gebracht werden, wo ſtatt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Claſſenſteuer eingeführt iſt. Auch begründet bei Verſendungen aus einer ſteuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verſchiedenheit der zugeſchlagenen Communal-Steuerſätze keinen Anſpruch auf Nachſteuer oder Vergütung.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der ſteuerpflichtigen Stadtgemeinde oder überhaupt im Umfange der Stadt ſich aufhält, iſt, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorſtädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit noch nicht unter gehöriger Aufſicht zu halten ſind, können durch die Regierung unter Zuſtimmung des Finanz-Miniſters zur Claſſenſteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlacht-Steuer ausgeſchloſſen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Perſonen, die mit Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geſchrotetem Getreide, geſchroteten Hülſenfrüchten, Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleiſch und Fett von Rindvieh, von Schafen, Ziegen und Schweinen, ſo wie mit Waaren, die aus ſolchem Fleiſch und Fette zubereitet ſind, als Talglichten, Schinken, Würſten u. ſ. w. einen Handel treiben, ſollen von den Früchten, welche ſie vermahlen laſſen, oder

vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches ſie ſchlachten laſſen, oder geſchlachtet einführen, auch dann, wenn ſie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem ſteuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Claſſenſteuer unterworfenen Ort ſich niedergelaſſen haben, die Mahl- und Schlacht-Steuer eben ſo zu entrichten ſchuldig ſein, als wenn ſie zur Stadt gehörten, ohne deßhalb von der Claſſenſteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenſtände in Quantitäten von einem ſechzehntel Centner und darüber in einer ſteuerpflichtigen Stadt eingebracht, ſo müſſen ſie gleich bei der Ankunft dem Steueramt angemeldet und verſteuert, oder es muß demſelben nachgewieſen werden, entweder, daß ſie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß ſie aus einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der ſonſtigen Umgebung, womit die Waare zur Verwägung gelangt, wird bei der Verſteuerung kein Abzug geſtattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwägung gekommenen Quantität beträgt, unberückſichtiget.

c) Die Entrichtung der Steuer von ſolchen Waaren wird dahin beſtimmt:
aa) von Kraftmehl, Puder, Graupen, Grütze und Gries wird das Doppelte,
bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,
cc) von Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus dieſe Erzeugniſſe bereitet werden, ſteuert,
dd) die Fleiſch- und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeſchlachteten Fleiſche berechnet.

d) Eine Unterlaſſung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeſchriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als Defraudation angeſehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht ſich einer Defraudation ſchuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelſt Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müſſen dem Steueramt anzeigen, welche Mühlgebäude, Schlachthäuſer und andere Räume ſie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Localen, die unter Aufſicht des Steueramtes ſtehen, dürfen ſie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbebetriebe beſtimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter ſind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der oberſten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht-Bücher, wegen des Verfahrens mit Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieſer Bücher und Zettel, und überhaupt zur Controle der Steuer entweder allgemein, oder, mit Berückſichtigung örtlicher Verhältniſſe, beſonders vorgeſchrieben wird.

d) Das Müller- und Bäckergewerbe kann nur mit Erlaubniß der oberſten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Confiscation der Waaren, woran ſolche begangen werden, ſowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach ſich.

b) Außer der Confiscation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60.—65. §§. 83.—90. auf die Uebertretung

der geſetzlichen Vorſchriften zur Gefährdung der Steuer angedrohet hat. Ueberall, wo in dieſen Vorſchriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtſteuer zu entrichten ſchuldig ſind.

c) In Anſehung des Verfahrens gegen die Contravenienten werden die Beſtimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91.—95. und der Declaration des §. 93. vom 20. Januar dieſes Jahres angewendet.

d) In gleicher Art ſollen diejenigen Vorſchriften der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, welche die zur Controle der Steuer getroffenen Maßregeln der Steuerbehörde zum Gegenſtande haben, namentlich die §. 49. 54.—59. und 72. ſowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geſchieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Miniſter die Ausführung obiger Vorſchriften, welche von allen Unſeren Behörden und Unterthanen gemeſſenſt zu befolgen ſind. (Geſetz wegen der Mahl- und Schlacht-Steuer vom 30. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 143—147.)

(Zusatz 15.) Wir ꝛc. ꝛc.

Ueber die Entrichtung der Gewerbeſteuer.

verordnen hierdurch in Gemäßheit Unſers Geſetzes über die Einrichtung des Abgabenweſens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbeſteuer, nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Gewerbeſteuer ſoll im ganzen Staate gleichförmig, nach dem Inhalte des gegenwärtigen Geſetzes, erhoben werden.

Gewerbeſteuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbeſteuerpflichtig ſind fortan nur
der Handel,
die Gaſtwirthſchaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Perſonen betrieben werden.

Nähere Beſtimmungen. A. Für den Handel.

§. 3. Die Gewerbeſteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommiſſions-, Speditions-, Wechſelbank-, Leih-, Aſſecuranz-, Fabrik- und Rhedereigeſchäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmänniſchen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannſchaft angeſtellten Mäkler und Handels-Agenten ſind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmänniſche Rechte verleihe, iſt nach den Geſetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo dieſe nichts beſtimmen, treten ohne Unterſchied der Provinzen die Anordnungen des Allgem. L. R. §§. 475. und
(*A.*) 483. bis 487. Tit. 8. Thl. 2. ein, welche in der Beilage *A.* abgedruckt ſind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rückſicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) Der Steuer vom Handel ſind ferner unterworfen: die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugniſſe jeder Art, zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu über-

nehmen, ohne kaufmänniſche Rechte zu beſitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Victualienhändler ꝛc.

§. 6. Als Victualienhändler zu beſteuern iſt auch:

aa) wer, gewerbsweiſe, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mäſten, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obſt eines Gartens, den Fiſchfang in Gewäſſern, und ähnliche Nutzungen, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen. §. 7. Aller Handel der Ausländer auf Meſſen und Jahrmärkten iſt von dieſer Steuer (§. 3. bis 6.) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländiſcher Erzeugniſſe oder Fabrikate ſind frei, ſofern ſie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gaſtwirthſchaft. §. 9. a) Wer, gewerbsweiſe, ein offenes Lokal hält, um Perſonen, mit oder ohne Koſt, für Bezahlung zu beherbergen, iſt als Gaſtwirth ſteuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweiſe, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, iſt derſelben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafſtellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweiſe, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speiſen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feilzubieten, iſt als Speiſe- oder Schenkwirth ſteuerpflichtig.

d) Reſtaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, ſogenannte Italiener- oder Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeſchenker, Tabagiſten und dgl. ſind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- oder Schlächtergewerbes gehört nicht hierher, ſondern iſt als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu beſteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf. §. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, ſind ſteuerfrei, in ſo fern ſie das Backen des Brots nur als Nebengeſchäft betreiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke. §. 12. Gewerbeſteuerfrei ſind:

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Beſtellung arbeiten, ohne auch, außer den Jahrmärkten, ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, ſo lange ſie das Gewerbe nur für ihre Perſon, oder mit einem erwachſenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenoſſen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberückſichtigt.

§. 13. b) Weberei und Wirkerei, ſofern ſie nur als Nebenbeſchäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen. §. 14. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Beſitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewäſſerung der Ländereien beſtimmt ſind, unterliegen der Gewerbeſteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maſchinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenweſen, ſo wie überhaupt durch Elementar- oder thieriſche Kräfte getriebene Maſchinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, ſondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbeſteuer betroffen, und auch dieſes nur in ſo fern, als ſie ſelbſtſtändig betrieben werden, und nicht zu einer ſchon außerdem gewerbeſteuerpflichtigen Fabrikanſtalt oder Societät gehören.

F. Ausnahmen für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthſchaftsgeſpanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, ſind der Gewerbeſteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, ſind frei.

G. Ausnahme für die Schifffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromſchiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Laſten Tragbarkeit, einſchließlich, iſt gewerbeſteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe abſichtlich mit einander in Verbindung geſetzt ſind, und an demſelben Orte von einer Perſon betrieben werden, ſoll die Gewerbeſteuer nur Einmal nach dem gemeinſchaftlichen Umfange derſelben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verſchiedenartiger Gewerbe durch eine Perſon iſt einer ſolchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag ſteuerfrei oder -pflichtig ſein, muß der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b) Zur Anzeige an dieſe Behörde iſt auch derjenige verbunden, der ſein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbſcheine.

§. 20. a) Gewerbeſcheine werden fortan nur für ſolche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie ſind nur für das Jahr gültig, für welches ſie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geſchieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Perſonen, die von Ort zu Ort umherreiſen, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, müſſen mit einem Gewerbeſchein verſehen ſein.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu deſſen Behuf umherreiſen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbeſcheins, ſondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müſſen drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbeſcheine bei der Regierung nachſuchen.

§. 23. Sie ſind verpflichtet, ſich vor dem Anfange ihres Geſchäfts bei der Communalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gaſtwirthe ſind ſchuldig, von ſolchen Perſonen, wenn ſie über Nacht aufgenommen ſein wollen, ſich den Gewerbeſchein für das laufende Jahr vorzeigen zu laſſen, und wenn ſie ihn nicht beſitzen, der Ortspolizeibehörde ſofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbeſteuer und Regeln der Erhebung.

(*B.*)

§. 25. Die Sätze der Gewerbeſteuer und die Regeln, nach welchen ſie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden ſollen, weiſet die Anlage *B.* nach.

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemeſſen iſt, daß den Steuerpflichtigen ſelbſt bei der Vertheilung der Steuer ſo viel möglich eine Einwirkung geſtattet werde, ſo ſetzen Wir feſt, daß

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmänniſche Rechte beigelegt ſind (§. 3.),
2) die Gaſt-, Speiſe- und Schenkwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieſer Gewerbe unter ſich, eine Geſellſchaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei erſten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage *B.* enthält, bildet jedes dieſer 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine ſolche Geſellſchaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen ſich die 4 Gewerbe des ganzen Kreiſes, um die 4 Geſellſchaften zu bilden.

Die Regierungen ſind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Claſſen dergleichen Geſellſchaften zu bilden, wenn ſolches den örtlichen Verhältniſſen nach ausführbar iſt.

§. 27. a) Dieſe Steuerverbindungen ſtehen in keiner Beziehung mit etwaigen Zunftrechten, in welcher Hinſicht weder da, wo und in ſo weit ſie beſtehen, durch gegenwärtiges Geſetz etwas abgeändert, noch da, wo ſie abgeſchafft worden, etwas hergeſtellt werden ſoll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe ſolcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtſteuer eingeführt iſt, ſind dem ſtädtiſchen Verein beizutreten, und die ſtädtiſche Gewerbeſteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn ſie nach dem Geſetz wegen der Mahl- und Schlachtſteuer zu dieſen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) Den Geſellſchaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter ſich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen ſie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl iſt zu beachten, daß von dieſen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringſten, Einer im höchſten und Zwei im mittleren Umfange treiben. Die Wahl des Fünften iſt unbeſchränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu erſetzen.

e) Iſt die Zahl der Gewerbsgenoſſen in einer Stadt oder einem Kreiſe nicht hinreichend, um ſo viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, ſo wird durch die Geſammtheit der Geſellſchaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl ſind, ohne Unterſchied der Provinzen, nach dem Allgemeinen L. R. §§. 160. — 165. Tit. 6. Thl. 2., welche dieſem Geſetz unter *C.* anhangweiſe beigefügt ſind, zu beurtheilen.

(*C.*)

b) In den drei erſten Abtheilungen, nach der Beilage *B.*, leiten die Magiſträte, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufſicht bei den Berathungen über dieſelben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Geſellſchaften der Steuerpflichtigen ſelbſt nicht ſtattfindet, wie bei dem Handel ohne kaufmänniſche Rechte ꝛc., wird die Vertheilung in den erſten drei Abtheilungen durch die Communal-, und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Dieſe Behörden ſind jedoch verpflichtet, ſich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Communalämtern ſtehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen der Communal- u. Kreisbehörden.

§. 31. Den Communalbehörden in den drei erſten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweiſungen der Gewerbeſteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreiſe ein ſteuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie ſind für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit dieſer Nachweiſungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derſelben werden die Vertheilungen in vorgeſchriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen. Die Erhebungsrollen in den drei erſten Abtheilungen von der Communalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminiſter ſoll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Controle des Zu- und Abgangs beſondere Anweiſungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des erſten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbeſteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Anſatzes begründen zu können glaubt, dem ſoll ein Recurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzminiſterium offen ſtehen. Inzwiſchen muß er unter Vorbehalt des Erſatzes die Gewerbeſteuer, ſo weit ſie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbeſteuer ſind die Communalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeſchein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müſſen für die Dauer des Gewerbeſcheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeſchein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von ſtehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Claſſenſteuer zugleich, wo dieſelbe eingeführt iſt.

d) Die Gewerbeſteuer (zu c.) muß monatlich in den erſten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, ſie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d.) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieſer Friſt wird zur Execution geſchritten.

g) Späteſtens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebſt der Nachweiſung der unvermeidlichen Ausfälle und Reſte, bei welchen die Aufforderung und Execution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange beſtimmte Staatskaſſe abgeliefert ſein.

h) Was der Steuerempfänger vorſtehend (g.) nicht nachweiſen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerſchuldigen, vorſchußweiſe, an die Kaſſe entrichten.

§. 35. Bleibt die Execution fruchtlos, ſo kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des ſteuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beſchlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollſtändigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Communen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbeſteuer ihnen übertragenen Geſchäfte, der fünfundzwanzigſte Theil der Einnahme zugeſtanden.

§. 37. a) Die Geſetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verſchiedentlich beſtimmt haben, ſollen einer Reviſion unterworfen, und, wo es nöthig, verbeſſert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen erſetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieſer Reviſion und bis in Folge derſelben nähere Be-

ſtimmungen werden erlaſſen werden, ſollen, auch da, wo das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publicirt iſt, diejenigen Perſonen für ſolche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136.—139. des gedachten Geſetzes als ſolche bezeichnet ſind. Dieſe geſetzlichen Vorſchriften ſind in der Beilage *D.* beigefügt. (*D.*)

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, ſo wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermiſchung mit andern Materialien, verfertigt ſind, ſoll künftig nicht mehr geſtattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht ſteuerpflichtig iſt.

b) Wer den Anfang eines ſteuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückſtändigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlaſſung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines ſteuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, ſo lange er dieſe Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieſer Vorſchriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne ſich durch Vorzeigung eines für ihn ausgeſtellten Gewerbeſcheins des laufenden Jahres über ſeine Befugniß ausweiſen zu können, hat nicht nur die rückſtändige, ſeinem Gewerbe angemeſſene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, ſondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenſtände verwirkt, die er wegen ſeines Gewerbes bei ſich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergeſellſchaft (§. 26.) beizutreten verweigern, ſoll der Betrieb des Gewerbes unterſagt werden.

§. 42. a) In Anſehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieſes Geſetzes werden die Beſtimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91.—95. und der Declaration des §. 93. vom 20. Januar 1820 angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorſchriften dieſes Geſetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 39. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminiſter mit der Ausführung dieſes Geſetzes, und befehlen allen Unſern Behörden und Unterthanen, die Vorſchriften deſſelben treugehorſam zu befolgen. (Geſetz wegen der Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820.)

Beilage *A.*

zu §. 3. des Geſetzes wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer.

Auszug aus dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 8. Abſchn. 7. von den Kaufleuten.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechſeln als ſein Hauptgeſchäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben in Rückſicht auf den Betrieb derſelben und den Abſatz der darin verfertigten Waaren, kaufmänniſche Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Anſehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geſchäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit ſelbſt erzeugten, oder durch landwirthſchaftliche Mittel veredelten Produkten, ingleichen Handwerker

und Fabrikanten, welche mit den von ihnen ſelbſt verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, ſind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hauſirer, Trödler und gemeine Victualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Beilage *B.*

zu dem Geſetze wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wornach dieſelbe erhoben werden ſoll.

Steuer-Abtheilungen.

1) Es werden nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbſamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur erſten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilſit, Gumbinnen, Inſterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Feſtung), Marienwerder, Poſen, Rawitſch, Liſſa, Frauſtadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wriezen, Rathenau, Wittſtock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurt a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küſtrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Kroſſen, Stargard in Pommern, Anklam, Paſewalk, Treptow an d. R., Demmin, Swinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralſund, Greifswalde, Wolgaſt, Barth, Brieg, Oels, Neiſſe, Neuſtadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirſchberg, Jauer, Frankenſtein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberſtadt, Quedlinburg, Burg, Aſchersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. S., Halle, Naumburg a. d. S., Merſeburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhauſen, Nordhauſen, Langenſalza, Suhl, Heiligenſtadt, Münſter, Kösfeld, Wahrendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soeſt, Iſerlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düſſeldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Eſſen, Lennep, Solingen, Weſel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitenſtein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtſcheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbſamkeit der einzelnen Städte jedoch an ſich wandelbar iſt, ſo bleibt die Anſetzung anderer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, ſo wie die Abſetzung einzelner vorbenannten Städte aus derſelben, beſonderer Feſtſetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur erſten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieſer Regel begründet ein beſonders lebhaftes Verkehr der ſchwächer bewohnten oder eine beſonders auffallende Nahrloſigkeit der ſtärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Claſſe gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzminiſterii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortſchaften gehören, die in den drei erſten Abtheilungen nicht enthalten ſind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen iſt bei derſelben der Zuſammenhang der Ortſchaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüſſe einer großen oder Mittelſtadt ganz oder doch hauptſächlich beſtehen, ſind in dieſer Rückſicht als Zubehör derſelben anzuſehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzminiſterium entſcheidet.

Vertheilung der Steuer. 8) Da, wo nach den folgenden Erhebungsſätzen ein Mittelſatz für jede Abtheilung beſteht, den die Gewerbetreibenden dieſer Art im Durchſchnitt als Gewerbeſteuer aufbringen müſſen, wird derſelbe mit der Zahl der Gewerbeſteuerpflichtigen einer Stadt in den drei erſten Abtheilungen oder eines Kreiſes in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieſer Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbeſteuer aufbringen muß.

9) Dieſer Mittelſatz iſt dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieſer Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbeſteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, ſehr verſchieden ſein kann, ſo iſt von denjenigen, welche den Mittelſatz nicht aufbringen können, ein beſtimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entſteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres ſtärkern Gewerbebetriebs mehr als den Mittelſatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbeſteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird (Buchſtabe D. und E. Nr. 12.) bringt die Geſammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feſtſteht, der ſich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Geſellſchaft zu gut, wogegen ſie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe deſſelben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieſer Geſellſchaften der Communalbehörde, wenn ſie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

Steuerſätze. 12) Die Sätze, wornach die Vertheilung der Gewerbeſteuer demgemäß zu bewirken iſt, ſind nachſtehende:

A. Für den Handel mit kaufmänniſchen Rechten.

a) Der Mittelſatz

aa) in der 1ſten Abtheil. 30 Thlr. jährl. oder monatl. 2 Thlr. 12 Gr.
bb) in der 2ten „ 18 „ „ oder „ 1 „ 12 „
cc) in der 3ten und 4ten Abtheil. 12 Thlr. jährl. oder monatl. 1 Thlr. — Gr.

b) der niedrigſte Satz

aa) in der 1ſten Abtheil. 12 Thlr. jährl. oder monatl. 1 Thlr. — Gr.
bb) in der 2ten „ 8 „ „ oder „ — „ 16 „ Brandenb.
cc) in der 3. u. 4. „ 6 „ „ oder „ — „ 12 „ „

c) Die Sätze ſteigen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Thlr. nach Beſchaffenheit des Umfangs der Geſchäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmänniſche Rechte.

a) Der Mittelſatz

aa) in der 1ſten Abtheil. 8 Thlr. jährl. oder monatl. 16 Gr. Brandenb.
bb) in der 2ten „ 6 „ „ oder „ 12 „ „
cc) in der 3ten „ 4 „ „ oder „ 8 „ „
dd) in der 4ten „ 2 „ „ oder „ 4 „ „

b) Der niedrigſte Satz,

aa) in den drei erſten Abtheil. 2 Thlr. jährl. oder monatl. 4 Gr. Brandenb.
bb) in der 4ten Abtheilung 1 = = oder = 2 = =

c) Die Sätze ſteigen nach Beſchaffenheit des Umfangs der Geſchäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 u. ſ. w., jedesmal um 12 Thlr.

C. Für die Gaſt=, Speiſe= und Schenkwirthſchaft.

a) Der Mittelſatz,

aa) in der 1ſten Abtheil. 12 Thlr. jährl. oder monatl. 1 Thlr. — Gr. Brandb.
bb) in der 2ten = 8 = = oder = — = 16 = =
cc) in der 3ten = 6 = = oder = — = 12 = =
dd) in der 4ten = 4 = = oder = — = 8 = =

b) Der niedrigſte Satz,

aa) in der 1. oder 2. Abtheil. 4 Thlr. jährl. oder monatl. 8 Gr. Brandenb.
bb) in der 3. oder 4. = 2 = = oder = 4 = =

c) Die Sätze über 2 Thlr. ſteigen nach Beſchaffenheit des Umfanges des Geſchäfts, wie bei **B.** beſtimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbeſteuer der Bäcker in der 1ſten und 2ten Abtheilung wird in der Nr. 10. bemerkten Art alſo ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der erſten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgiſch vom Kopfe,
in der zweiten = 6 = = = = =

aufgebracht werden.

In ſolchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker= und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender iſt, kann mit dem Durchſchnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanzminiſteriums von 6 Pf. Brandenburgiſch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelſatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Thlr. jährlich,
in der vierten = 4 = =

beträgt.

Der niedrigſte Satz iſt

in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,
in der vierten = 2 = =

Steigerungen der Sätze nach dem größern Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu **B.** bemerkten Art.

E. Für das Fleiſchergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Beſtimmungen, mit der Maßgabe Anwendung, daß

der Mittelſatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Thlr. und 6 Thlr. jährlich, der niedrigſte Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Thlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu **B.** angegebenen Sätzen geſchehen.

F. Für die Brauerei, und G. Für die Brennerei,

wird die Gewerbeſteuer nach Maßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuerſatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter ſechs Thaler betragen. Die Sätze ſind wie unter **B. c.** ſo einzurichten, daß ſie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Thlr. ſteigend, beſtimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Brannt=

weinſchrot mit 8 Gr. Brandenburgiſch Gewerbeſteuer zu belegen ſind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, iſt frei, in ſo fern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinſchaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbeſteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerksſteuer iſt

a) der Mittelſatz,

aa) in der 1ſten Abtheil. 8 Thlr. jährl. oder monatl. 16 Gr. Brandenb.
bb) in der 2ten = 6 = = oder = 12 = =
cc) in der 3. u. 4. = 4 = = oder = 8 = =

b) der niedrigſte Satz,

aa) in der 1ſten Abtheilung 4 Thlr. jährl. oder monatl. 8 Gr. Brandenb.
bb) in der 2. 3. u. 4. = 2 = = oder = 4 = =

In Anſehung der Steigerungen findet das zu **B.** angegebene Verhältniß ebenfalls ſtatt.

I. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbeſteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart feſtgeſetzt, ohne Rückſicht auf die Verrichtung, für welche ſie beſtimmt ſind, ſofern dieſe nur überhaupt gewerbeſteuerpflichtig iſt.

Windmühlen, an welchen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich iſt, das übrige gehende Werk aber feſtſteht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange deſſelben angebrachten Ringe beweglich iſt (Paltrocken), zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 Gr. Brandenburgiſch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demſelben beweglich iſt (Bockmühlen), zahlen monatlich einen Dritteltbaler oder 8 Gr. Brandenburgiſch.

Die Gewerbeſteuer von Waſſermühlen wird nach Mehl=Mahlgängen geſchätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodenſteine bildet einen Mahlgang.

Graupen= und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oelmühlen gilt jede Preſſe für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken (außer den Oelmühlen) gelten ſechs Löcher im Grubenbaume, worin geſtampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, ſo gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinlängliches Waſſer hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergeſtalt an Waſſer mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beſchaffenheit des Zufluſſes gewöhnlich ſchon im Mai zu mahlen aufhören müſſen, und erſt im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verſchiedene Werke in ſolcher Verbindung, daß ſie nur wechſelsweiſe benutzt werden können, ſo wird die Gewerbeſteuer von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche bloß in Gang gebracht werden können, wenn dieſe ruhen, bleiben frei.

Wegen Windſtillen, Eisgang und Stauwaſſer oder ſtrengem Froſte, wie auch wegen Ausbeſſerungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbeſteuer ſtatt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo ſie ſonſt wohl hätte betrieben werden können, ſtill ſtehen muß, ſo wird die Gewerbeſteuer für diejenigen Monate, in welchen vom erſten bis zum letzten Tage derſelben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbeſteuer von einem Sechſtelthaler oder 4 Gr. Brandenburgiſch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechſtelthaler oder 4 Gr. Brandenburgiſch.

K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr=, Lohnfuhr= und Pferdeverleiher=Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromſchiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit von 3 Laſt bis 6 Laſt mit zwei Thalern, über 6 Laſt bis 12 Laſt mit vier Thalern, und von da an ſteigend mit zwei Thalern für 6 Laſt jährlich beſteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei iſt nach §. 3. des Geſetzes als Handel mit kaufmänniſchen Rechten zu beſteuern.

Eine andere Beſteuerung des Schiffergewerbes als die vorſtehend benannte, findet überhaupt nicht ſtatt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Ankauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbeſcheins zu entrichtende Gewerbeſteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Aſche, Federn, Borſten, Topfbinder, Keſſelflicker, Scherenſchleifer werden, da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermeſſen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis 4 Thalern betroffen. Wo aber dieſer Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenſpielern, Taſchenſpielern, Muſikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Perſon Anwendung. Wenn das Gewerbe für Equilibriſten, Seiltänzer, Kunſtreiter in einer größern Geſellſchaft getrieben werden, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig iſt, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals weniger als vier Thaler für eine Perſon. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbeſteuer in denjenigen Fällen befreien, wo, nach ihrer Ueberzeugung, ein rein wiſſenſchaftliches, oder ein höheres Kunſtintereſſe bei den Ausſtellungen oder Leiſtungen umherziehender Perſonen ſtattfindet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpenſammler iſt keine Veranlaſſung zu einer höheren Beſteuerung.

In Gegenden, wo es üblich iſt, daß Leinweber in der Nachbarſchaft ihres Wohnorts ſelbſt verfertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, ſteht es dem Finanzminiſterium frei, die Steuerſätze zu ermäßigen oder zu erlaſſen.

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6. Thl. 2.

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgeſetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Corporation iſt die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entſchuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundſchaft abgelehnt werden kann, zu ſtatten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angezeigten Entſchuldigungs-Urſachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Corporation geſchehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenſchaften nicht beſitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Geſetzen der Geſellſchaft zu dieſer Stelle erforderlich ſind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen: ſo muß die Corporation von neuem wählen.

§. 165. Fällt auch dieſe Wahl auf einen Untüchtigen: ſo verliert die Corporation für dieſen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit beſetzt.

Beilage *D.*

Auszug aus dem Geſetze über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, vom 7. September 1811.

§. 136. Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter ſollen aber nicht verſtanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und dieſe daſelbſt in offenen Läden und Buden feilhalten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugniſſe zu Markte bringen, ſondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugniſſe außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte, von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gaſthöfen oder Privathäuſern im Umherziehen feilbieten.

§. 137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören doch die nicht, welche umherreiſen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeſchein und polizeilichen Reiſepaß unbedenklich geſchehen kann. Auch nicht die, welche Meſſen und Jahrmärkte beſuchen, um daſelbſt Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; ſondern nur die, deren Gewerbe darin beſteht, im Lande umherzureiſen, um in Privathäuſern, Gaſthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erſtehen.

§. 138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekaſtrirer, Keſſelflicker, Topfbinder, Scherenſchleifer, ſoweit letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder feſten Buden betreiben.

§. 139. Endlich Marionettenſpieler, Seiltänzer, Equilibriſten, Taſchenſpieler, Thierführer, umherziehende Muſikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreiſen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszuſtellen.

(G. S. de 1820 S. 147 — 164.)

(Zusatz 16.) Da nach dem Reſcripte vom 28. März 1812 (v. Kpz. J. Bd. 1. S. 16.) die unerläßlichen Koſten in Steuer-Contraventionsſachen ſchon früher auf den Criminalfonds gewieſen ſind, und der ſonſt dazu beſtimmte Pönalienfonds aufgehoben iſt, ſo iſt die Zahlung derſelben in Gemäßheit jenes Reſcripts ferner aus dieſem Fonds zu leiſten, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß keine Urtels-Gebühren oder andere Gebühren, welche zu Salariencaſſen fließen, daraus entnommen werden können. (Reſcript vom 9. October 1820. v. Kpz. J. Bd. 16. S. 269.)

Unerläßliche Koſten in Steuer-Contraventionsſachen.

(Zusatz 17.) In dem Geſetze vom 26. Mai 1818 iſt §. 155. sq. vorge-

Ueber die dem Steuer-Fiscus zuſtehenden Rechtsmittel der Aggravation gegen Erkenntniſſe in Zoll- und Steuer-Contraventionsſachen.

ſchrieben, wie es mit der Unterſuchung und Beſtrafung der Steuervergehen gehalten werden ſoll; hierdurch ſind alle frühere dahin einſchlagende Verordnungen für aufgehoben zu achten, und es kann mithin ſo wenig auf das Reglement vom 6. Juli 1795, als auf die Declaration vom 16. Mai 1796 weiter Bezug genommen werden.

Geht man von dieſem Geſichtspunkte aus, ſo entſpringt daraus die Folgerung:

1) daß der fiscaliſchen Behörde alle diejenigen Rechtsmittel zuſtehen, welche die A. G. O. Th. 1. Tit. 35. §. 98. zuläßt, und daß derſelben mithin auch das Aggravations-Geſuch in eben dem Maße offen bleibt, in welchem dem Denunciaten das Milderungsgeſuch verſtattet iſt. §. 87. l. a.

2) daß die Reviſion (nach §. 103. l. a.) zwar als Ausnahme von der allgemeinen Regel für beide Theile ſtattfinden, jedoch die objective Zuläſſigkeit derſelſen nur nach den im Anhange zur A. G. O. §. 129. aufgenommenen Vorſchriften der ſchon früher hierüber ergangenen Declaration vom 13. Mai 1803 ſich richten muß.

In den rheiniſchen Provinzen findet, nach der daſelbſt geltenden franzöſiſchen Prozeßordnung, die dritte Inſtanz nicht ſtatt, ſondern es tritt an deren Stelle das Caſſationsgeſuch.

Hinſichts der übrigen Provinzen, woſelbſt die Preußiſche Gerichts-Ordnung bereits eingeführt iſt, hat es bei der getroffenen Verfügung, daß das Tribunal die jederzeitige Reviſions-Inſtanz bilde, ſein Bewenden. (Reſcript vom 28. November 1820. v. Kpß. J. Bd. 17. S. 121.)

(Zusatz 18.) Unerläßliche Koſten in Steuer-Contraventionsſachen.

Der Juſtiz-Miniſter iſt durch das Königl. Finanz-Miniſterium von den Differenzien in Kenntniß geſetzt worden, welche zwiſchen dem Königlichen Oberlandesgerichte und der dortigen Regierung darüber obwalten, ob die, dem Fiscus zur Laſt fallenden Koſten in Steuer-Contraventionsſachen aus dem Criminalkoſtenfonds zu beſtreiten ſind.

Da nach dem Reſcripte vom 28. März 1812 (v. Kpß. J. Bd. 1. S. 16) die unerläßlichen Koſten in Steuer-Contraventionsſachen ſchon früher auf den Criminalfonds verwieſen ſind, und der ſonſt dazu beſtimmte Pönalienfonds aufgehoben iſt, ſo iſt die Zahlung derſelben, in Gemäßheit jenes Reſcripts, ferner aus dieſem Fonds zu leiſten, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß keine Urtels- und andere Gebühren, welche zu den Salariencaſſen fließen, daraus entnommen werden können. (Reſcript vom 1. December 1820. v. Kpß. J. Bd. 16. S. 270.)

(Zusatz 19.) Ueber die anderweite Beſteuerung des inländiſchen Branntweins

In Berückſichtigung der Beſchwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländiſchem Branntwein durch den Blaſenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, ſo wie aus der unſichern Beſtimmung der Blaſenſätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum ſchnellern Betriebe verſchiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen ſind, haben des Königs Majeſtät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths durch eine Allerhöchſte Cabinetsordre vom 20. Novbr. c. befohlen, daß ein neues Geſetz vorgelegt werden ſoll, wornach die Beſteuerung des Branntweins nach dem Quartinhalt der zur Maiſchfertigung benutzten Bottiche feſtgeſtellt, und bis dieſes Geſetz emanirt ſein wird, ſchon vorläufig nach derſelben Grundlage bei der Branntweinbeſteuerung verfahren werden ſoll.

Es ſind daher nachfolgende Beſtimmungen vom 1. Januar 1821 an zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer iſt Ein Groſchen von 20 Quart-Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaiſchung Behufs der Branntweins-Fabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Geſetz vom 8. Februar 1819 betragen ſoll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rückſicht auf das Aufſteigen der Maiſche bei der Gährung, 25 Quart Maiſchraum erforderlich ſei.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb ſetzen will, iſt verpflichtet, mindeſtens drei Tage vor der erſten Einmaiſchung ſeinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeſchriebenen Muſter, welches hierbei liegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, ſofern der Betrieb zuerſt während des Laufes des Monats ſeinen Anfang nehmen ſoll, bis zu Ende des Kalendermonats, dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geſchrieben, und ohne daß darin irgend etwas abgeändert oder ausgelöſcht iſt, zweifach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei demſelben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten iſt, noch vor Anfang der erſten Einmaiſchung daſſelbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, ſo lange der Betrieb declarirt iſt, unbeſchädigt zu erhalten, damit der Aufſichts-Beamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald ſolches einſehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen iſt, wird dieſes Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erſte umgewechſelt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber iſt geſtattet, die Maiſche am dritten und vierten Tage nach der Einmaiſchung abzubrennen, und darnach die Declaration einzurichten.

Ein früheres oder ſpäteres Abbrennen der Maiſche iſt in der Regel nicht geſtattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geſchehen, und deſſen ſchriftliche Genehmigung dazu ertheilt ſein. Solches kann bei Unter-Steuerämtern nur unter Mitunterſchrift des Obercontroleurs geſchehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeſchlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaiſchung declarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maiſchraum declarirt werden, auch werden kleinere Maiſchbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelaſſen. Die Einmaiſchungen dürfen nur in der §. 32. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 beſtimmten Zeit geſchehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigeſtellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er declarirt, die declarirten Maiſchgefäße und Blaſen benutzen will; die Benutzung der declarirten Maiſchgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergeſtalt geſchehen, daß in dem zuerſt geleerten Maiſchbottich die Einmaiſchung auch wieder zuerſt begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maiſchgefäße in dem Brennhauſe nicht verändert werden. Etwaige Maiſchwärmer und Maiſchreſervoirs müſſen beſonders declarirt werden, und dürfen nie anders als reife Maiſche, auch nur während der Zeit, wo die Maiſchblaſen in Betrieb ſind, enthalten.

Sind ſämmtliche declarirte Maiſchgefäße nach einander abgebrennt, ſo kann

eine neue Einmaiſchungsperiode, zwar erſt nach einer beliebigen declarirten Friſt, wieder begonnen werden. Iſt aber zwiſchen mehreren Einmaiſchungen ein Zwiſchenraum von der Art, daß ein oder das andere Maiſchgefäß einen Tag oder länger dergeſtalt außer Gebrauch bleibt, daß an demſelben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaiſcht wird, ſo muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs ſchief geſtellt, oder, wenn derſelbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umſtände, durch Verſchluß oder Verſiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch geſetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Branntweinblaſen zum Betrieb declarirt ſind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde, der Maiſchinhalt der verſteuerten Maiſchbottiche, welche an dieſem Tage abgebrennt werden ſollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Falle der Steuerbeamte in der Declaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden iſt. Ob die Blaſen für den ganzen Monat der Declaration außer Verſchluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verſchluß zu ſetzen ſind, bleibt gleichfalls dem Ermeſſen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umſtänden überlaſſen.

Für die Zeiträume, wo nicht declarirt worden, können die Blaſen und die Maiſchbottiche unter Verſchluß geſetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den declarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage deſſelben entrichtet werden. Wer aber dieſen Zahlungstermin einmal verabſäumt hat, kann in der Folge auf dieſe Erleichterung nicht mehr Anſpruch machen, ſondern muß die Steuer bei jeder fernern Declaration vorauszahlen.

§. 8. Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverſchuldeten Zufall ein verſteuerter unangebrochener Maiſchbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt ſogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu unterſuchen. Daß die Maiſche ſauer geworden, wird jedoch als ein ſolcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Anſehung der Branntweinsſteuer ſolcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinsfabrikation, oder auch ohne dieſelbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwaſſer oder andern Subſtanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaiſchen bedürfen, oder aus Weintreſtern, Obſt und andern nicht mehlichten Subſtanzen brennen, bei deren Einmaiſchung die Gährungszeit an keine vorher zu beſtimmende zwei- oder dreitägige Friſt gebunden werden kann, bleibt es einſtweilen bei den bisherigen Beſtimmungen.

Deſtillirgeräthe, welche ausſchließlich zu anderm Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueur-Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf ſteuerpflichtig zu ſein, und unter der bisherigen engern Controle, ſo weit ſolche für die Branntweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortdauert, zu ſtehen, bleiben aber zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs einer allgemeinen Aufſicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Beſteuerung der Maiſchbottiche ſtatt des Blaſenzinſes kommen aus dem Geſetz vom 8. Februar 1819, wegen Beſteuerung des inländiſchen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einſtweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieſes Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen ſein möchte; und zwar aus dem Geſetz die Paragraphen 2. bis 4. und 9. bis 13., aus der Ordnung die Paragraphen 1. 3. — 13. (alles einſchließlich) 15, 22. 23. u. 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung erhalten folgende zuſätzliche oder abändernde Beſtimmungen. Was darin von dem Deſtillir- oder Brenngeräthe und deſſen unbefugtem Gebrauch zum Maiſchen geſagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maiſchgeräth und deſſen unbefugtem Gebrauch zum Maiſchen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweiſung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe u. ſ. w., iſt ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem die Maiſchgefäße ſich befinden und ihrer Stellung in demſelben, nach dem beiſpielsweiſe anliegenden Schema, doppelt beizufügen. Ein Exemplar, vom Steueramte beſcheinigt, muß in derſelben Art, wie im §. 3. dieſer Verordnung wegen der Declaration beſtimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit ſo lange unverändert beibehalten werden, als etwaige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelſt Einreichung eines abgeänderten Grundriſſes angezeigt worden ſind. Was §. 18. und 19. wegen Vermeſſung der Blaſen angeordnet worden, gilt auch von den Maiſchbottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Reviſionsbefugniß erſtreckt ſich auch auf die Controle der pünktlichen Beobachtung der Declaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsſtrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach dieſem Regulativ eine Abgabe zu entrichten iſt, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaiſchung in andern, als den dazu declarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieſes Regulativs beſtimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich declarirten Tagen, ohne Rückſicht auf die Größe deſſelben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsſtrafe und der Confiscation der Geräthe noch die im §. 66. feſtgeſetzte höchſte Geldſtrafe von 100 Thlr., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden ſoll, nach ſich.

Die §§. 67. und 68. ändern ſich dahin, daß, wenn Maiſchgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch geſetzt waren, eigenmächtig zum Einmaiſchen benutzt worden ſind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsſtrafe in der Art geſehen ſoll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verſchluß ſtattfand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaiſchung angenommen wird.

Der §. 17. ändert ſich dahin ab, daß Abweichungen von den declarirten Stunden, wo eingemaiſcht oder angefangen werden ſoll, die Maiſche abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den declarirten Tagen des Blaſenbetriebes, oder der im §. 6. dieſes Regulativs beſtimmten oder vom Steueramte angegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung mit 2 Thlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlr. beſtraft werden.

Was im §. 72. von dem Verſteuerungsbuch geſagt iſt, iſt künftig auf die Declaration zu beziehen.

(Regulativ vom 1. Decbr. 1820. v. Kptz. A. Bd. IV. [4]) S. 715—719.)

Nachweiſung des Betriebs der Brennerei des N. N. zu N. Haus Nr. für den Monat N. 18..

Nr. der Maiſchgefäße.	Tage und Stunden, wo die Einmaiſchung geſchieht.	Was und wie viel eingemaiſcht wird.	Nr. der Maiſchblaſen oder Keſſel.	Tage, wo die Maiſchblaſen in Betrieb geſetzt werden.	Nr. der übrigen Blaſen, womit gearbeitet wird.	Tage, und zu welchem Behuf ſie in Betrieb geſetzt werden.	Reviſionsbemerkungen.
	März. Uhr.			März.			
1. u. 2.	den 1. um 6.	6 Schffl. Roggen	1	den 4.		Der in 2 Brenntagen gewonn. Lutter wird allemal am 3. Brennt. geweint, u. iſt die Lutterblaſe daher in Betrieb.	
	den 5.	1½ „ Gerſte	—	„ 8.			
	d. 10.	„	—	„ 13.			
	d. 14.	„	—	„ 17.			
	d. 18.	„	—	„ 21.			
	d. 22.	„	—	„ 25.			
	d. 26.	„	—	„ 29.			
3. u. 4.	d. 7.	„	—	„ 10.			
	d. 11.	„	—	„ 14.	2.	den 10.	
	d. 15.	„	—	„ 18.	—	„ 13.	
	d. 19.	„	—	„ 22.	—	„ 15.	
	d. 24.	„	—	„ 27.	—	„ 18.	
5. u 6.	d. 8.	„	—	„ 11.	—	„ 21.	
	d. 12.	„	—	„ 15.	—	„ 24.	
	d. 17.	„	—	„ 20.	—	„ 27.	
	d. 21.	„	—	„ 24.	—	„ 29.	
	d. 25.	„	—	„ 28.			

Von den in der Brennerei vorhandenen Maiſch- u. Brenngeräthen ſind für den Monat zum Betrieb declarirt.

Bezeichnung der Geräthe.	Nr	Quart-Inhalt	Anzahl der Einmaiſchungen.	Macht an zu verſteuernd. Maiſchraum Quart.	Ob u. wann ein Vorſchuß ſtattfindet.
Maiſchbottiche.	1.	1250	7	8750	
	2.	1250	7	8750	
	3.	1250	5	6250	
	4.	1250	5	6250	
	5.	1250	5	6250	
	6.	1250	5	6250	
Maiſchreſervoir.		2500		42500	
Maiſchwärmer zur Blaſe Nr. 1.	1.	330	Nota: Hier iſt zu bemerken, ob und wann das Nachtbrennen etwa geſtattet iſt.		
Blaſen.	1.	330			
	2.	180			
Ganz außer Gebrauch bleiben:					
Maiſchbottiche	7.	1250	✦✦ ✦✦)	Unter Siegel geſetzt während des ganzen Monats.	
	8.	1250			

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, vorſtehende Betriebs-Nachweiſung in allen ihren Theilen, und unter den übrigen im Regulativ vom 1. December 1820 enthaltenen Vorſchriften, bei Vermeidung der auf die Uebertretung derſelben geſetzten Strafen, insbeſondere auch der Strafe für unbefugte Einmaiſchungen von Einhundert Thalern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, pünktlich beobachten zu wollen.

den ten 18.. (Unterſchrift des Declaranten.)

Geſehen und ins Declarations-Regiſter eingetragen sub Nr.

Von dem nach vorſtehender Berechnung zu verſteuernden Maiſchraum von 42,500 Quart beträgt die Steuer à 1 Gr. von 20 Quart 88 Thlr. 13 Gr.

den ten 18..

Das Steueramt.

Grundriß über die Stellung der Maiſch-Gefäße.
(Siehe die nebenſtehende Abbildung.)

(Zusatz 20.) Einſchwärzung hochbeſteuerter Waaren. Mit Bezug auf die im 9. Abſchnitte des Zeitungs-Berichts der Regierung zu Münſter von verfloſſenem Monat enthaltene Anzeige, über das Einſchwärzen hochbeſteuerter Waaren, trage Ich dem Staats-Miniſterio hierdurch auf, nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen, daß dieſem verbrecheriſchen Verkehr Einhalt geſchehe. (Cabinets-Ordre vom 22. December 1820. v. Kpß. J. Bd. 17. S. 299.)

(Zusatz 21.) Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler. *a.* Die Gendarmen ſind befugt, auch ohne Autoriſation der vorgeſetzten Behörde, ſich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen ſie ſelbſt, indem ſie ſich in Dienſtfunction befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. ſ. w. ihren Aufforderungen, um zur nächſten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerſtand Folge leiſten, und vielmehr ſich der Beſchlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer perſönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widerſetzen;

c) wenn ſie auf andere Art den ihnen angewieſenen Poſten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Perſonen nicht beſchützen können;

Es liegt ihnen jedoch auch in dieſen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt ſind, und nur, wenn der Widerſtand ſo ſtark iſt, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichſter Schonung zu gebrauchen. (§. 28. der ad §. 167—179. sub Zuſatz Nro. 7. abgedruckten Inſtruction vom 30. December 1820. G. S. de 1821 S. 10—20.)

b. Nachdem des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte Verfügung vom 28. März v. J. erklärt haben, daß gegen widerſpenſtige Schleichhändler der Gebrauch der Waffen allerdings geſtattet ſei, ſo wird hiermit Folgendes beſtimmt:

1) die, durch die Zollordnung vom 26. Mai 1818 angeordneten Grenz-Bewachungs-Beamten können, bei Ausrichtung ihrer Dienſtobliegenheiten, Waffen führen;

2) ſie ſollen ſolche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweiſe geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle oder Orts-Obrigkeit willig leiſten, welche die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 vorſchreibt;

3) bei dem Gebrauche ſelbſt haben die Grenz-Beamten diejenigen Vorſchriften zu beachten, welche deßhalb den Gendarmen in der Inſtruction vom 30. December v. J. §. 28. gegeben worden ſind, welche Vorſchriften daher bei der Bekanntmachung dieſer Verfügung und bei der Inſtruction der Behörden mit abzudrucken ſind;

4) kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müſſen, ſo müſſen ſie, bis einer Dienſtkleidung wegen im Allgemeinen Beſtimmungen erfolgen, das, in Gemäßheit des §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, zu führende Bruſtſchild unverdeckt tragen.

Die Regierungen und Juſtiz-Behörden haben ſich hiernach zu achten, Erſtere auch dieſe Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Grenz-Aufſichts-Beamten danach zu inſtruiren. (Circular-Reſcript des Miniſters

der Juſtiz und der Finanzen vom 29. Januar 1821. v. Kpß. J. Bd. 17. S. 298.)

(Zusatz 22.) Ueber die Strafe der Defraudation. Auf die Anfrage der Königl. Preuß. Regierung zu Magdeburg: wie in den mahlſteuerpflichtigen Städten die unrichtige Declaration des zu oder von der Mühle transportirten Branntweinſchrots beſtraft werden ſoll?

hat das Königl. hohe Finanz-Miniſterium mittelſt Reſcripts vom 23. Februar d. J. beſtimmt: daß bei ungemalztem Getreide des Uebermaßes wegen in der Regel eine Verkürzung der Mahlſteuer angenommen werden, bei gemalztem Getreide aber eine außerordentliche Strafe wegen verletzter Formen ſtattfinden ſoll.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Reſcript des Finanz-Miniſterii vom 23. Februar 1821 laut Publicandum vom 22. Mai 1821. v. Kpß. A. Bd. 5 [2]). S. 308.)

(Zusatz 23.) Ueber den Maiſchbottich-Zins. In dem Abdrucke des Regulativs vom 1. December v. J. wegen Einführung eines Maiſchbottich-Zinſes zur Beſteuerung des Branntweins, heißt es §. 4.: dem Brennerei-Inhaber iſt geſtattet, die Maiſche am dritten und vierten Tage nach der Einmaiſchung abzubrennen, und die Declaration danach einzurichten. Obgleich nun die beiſpielsweiſe beigefügte Declaration, ſo wie die Inſtruction vom 8. December v. J. keinen Zweifel darüber läßt, daß damit nur angezeigt wird, wie früh oder wie ſpät die Maiſche abgebrannt werden darf, und daß in der Declaration, je nachdem auf zwei- oder dreitägige Maiſche gearbeitet wird, beſtimmt werden müſſe, an welchen von beiden Tagen das Abbrennen geſchehen ſolle, ſo hat man doch hin und wieder im Publicum daraus hergeleitet, daß man ſich zweier Tage zum Abbrennen des an einem Tage eingemaiſchten Guts bedienen könne, und ſich gegen die Steuerbehörden mit einigem Schein auf die Verbindungs-Particul und in obiger Stelle bezogen.

Sollten daher auch in dem Bezirke der Königl. Regierung dergleichen Mißverſtändniſſe vorgekommen ſein, ſo hat dieſelbe uns davon zu berichten. (Reſcript des Miniſters der Finanzen vom 4. März 1821. v. Kpß. A. Bd. 5 [1]). S. 13.)

(Zusatz 24.) Einſchwärzung hochbeſteuerter Waaren. **a.** Ew. Excellenz beehre ich mich, von derjenigen Cabinets-Ordre vom 22. December 1820, welche in der letzten Staats-Miniſterial-Conferenz Gegenſtand des Vortrages zur Unterdrückung des Schleichhandels geweſen, hierbei eine Abſchrift (Zuſatz Nr. 20.) mitzutheilen. Der Königl. Befehl wird beſonders dadurch mit erreicht, wenn in den Gerichtshöfen die anhängig werdenden Fälle wegen Schleichhandels möglichſt raſch, den Geſetzen gemäß entſchieden werden, und ich wünſche und erſuche daher Ew. Excellenz ganz ergebenſt, ſämmtliche Gerichts-Behörden demgemäß mit Bezug auf den Königlichen Befehl noch mit beſonderer Anweiſung zu verſehen. (Schreiben des Finanz-Miniſters vom 6. März 1821.)

b. Abſchrift dieſes Schreibens nebſt Beilage erhält das Königl. Ober-Landesgericht zu N. N., um ſich bei den rechtshängigen und fernerweit vorkommenden Defraudations-Proceſſen gemeſſenſt darnach zu achten. (Reſcript vom 12. März 1821. v. Kpß. J. Bd. 17. S. 300.)

(Zusatz 25.) Ueber die Prämie für confiscirtes Salz. Der Königl. Regierung wird bekannt gemacht, daß die mittelſt Verfügung vom 29. Mai v. J., für confiscirtes Salz allgemein auf Vier Pfennige pro Pfund beſtimmte Preis-Vergütung oder Prämie zwar ferner in allen Fällen, wo der Defraudant nicht ermittelt, und der Defraudation für ſchuldig erachtet wird, beſtehen

bleibt, daß dieſelbe aber in dem Falle, wo der Defraudant ergriffen oder ſonſt ermittelt und überführt wird, mit Acht Pfennige pro Pfund für diejenige Quantität, in Anſehung deren die Defraudation feſtſteht, von den Faktoreien, welchen das Salz eingeliefert wird, bezahlt werden ſoll.

Die Salz-Debitsbehörden ſind angewieſen, dieſe erhöhte Preis-Vergütung im gedachten Falle für das ihnen überlieferte confiscirte Salz zu zahlen. (Reſcript des Miniſters des Schatzes und der Finanzen vom 20. Juni 1821. v. Kpß. A. Bd. 5 [3]). S. 531.)

(Zusatz 26.) Der Königl. Regierung wird auf die erſte in Ihrem Berichte vom 4. v. M. enthaltene Frage erwiedert, daß die Strafe von 1 Thlr., welche nach §. 39. lit. a. des Gewerbe-Steuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820. auf die unterlaſſene Anmeldung des Anfangs eines Gewerbes überhaupt, ohne Rückſicht auf ſeine Steuerpflichtigkeit, geſetzt iſt, nur eine allgemeine Ordnungsſtrafe ſein ſoll, und durch dieſelbe diejenigen, welche ſich der gewerbepolizeilichen Contravention ſchuldig machen, ein, beſondern Nachweis der Qualification geſetzlich erfordernde Gewerbe — wenn daſſelbe auch geſetzlich ſteuerfrei iſt — ohne dieſes Qualifications-Atteſt zu beſitzen, angefangen zu haben, keinesweges genügend beſtraft werden, es vielmehr Sache der Königl. Regierung iſt, rückſichtlich dieſer gewerbepolizeilichen Contraventionen auf den Grund Ihrer Inſtruction §. 11. nach den Bedürfniſſen Ihres Verwaltungs-Bezirks Straf-Beſtimmungen innerhalb des dort vorgeſchriebenen Strafmaßes zu erlaſſen, und durch das Amtsblatt zu publiciren. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn bei einer ſolchen gewerbepolizeilichen Contravention auch eine Gewerbe-Steuer-Defraudation in medio iſt, die Strafe für letztere lediglich nach dem Gewerbe-Steuer-Geſetze §. 39. lit. b. feſtzuſetzen, und die gewerbepolizeiliche Strafe davon ganz unabhängig bleibt, indem dieſe bloß die abzuwendende gemeine Gefahr betrifft, rückſichtlich welcher es ganz gleichgültig iſt, ob das Gewerbe ſelbſt ſteuerpflichtig iſt, oder nicht.

Ueber die Feſtſetzung der Strafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen.

Was hiernächſt die zweite Frage anlangt, ob in den Fällen, wo gemeine Gefahr obwaltet, die Selbſtfertigung eigener Bedürfniſſe auch unbedingt erlaubt, alſo z. B. der Eigenthümer eines Grundſtücks befugt ſei, ſich ſelbſt ein Haus aufzuführen, ſo treten die unterzeichneten Miniſterien dem Theile des Collegiums bei, welcher der Meinung iſt, daß in dem erwähnten Falle der Eigener ebenfalls ſeine Qualification zuvor nachweiſen müſſe. (Reſcript des Miniſters des Handels und der Finanzen vom 19. Auguſt 1821. v. Kpß. A. Bd. 11 [4]). S. 1017—1018.)

(Zusatz 27.) Zur Löſung der nach Ihrem Berichte vom 15. Mai d. J. entſtandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchſteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und §. 83. der Ordnung zum Geſetz, wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins ꝛc. vom 8. Februar 1819, in Betreff der darin ausgeſprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Perſonen für die, wegen Defraudationen ihres Geſindes und ihrer Angehörigen, verwirkten Strafen, beſtimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlaſſung in den Geſetzen mit einer Geldſtrafe verpönt iſt, der ſubſidiariſch Verhaftete ſelbige zu zahlen verpflichtet iſt, wenn ſie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demſelben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erſt dann zu vollziehen iſt, wenn der ſubſidiariſch Verhaftete zur Zahlung der

Ueber die ſubſidiariſche Verhaftung derjenigen Perſonen, deren Geſinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen beſtraft werden ſollen.

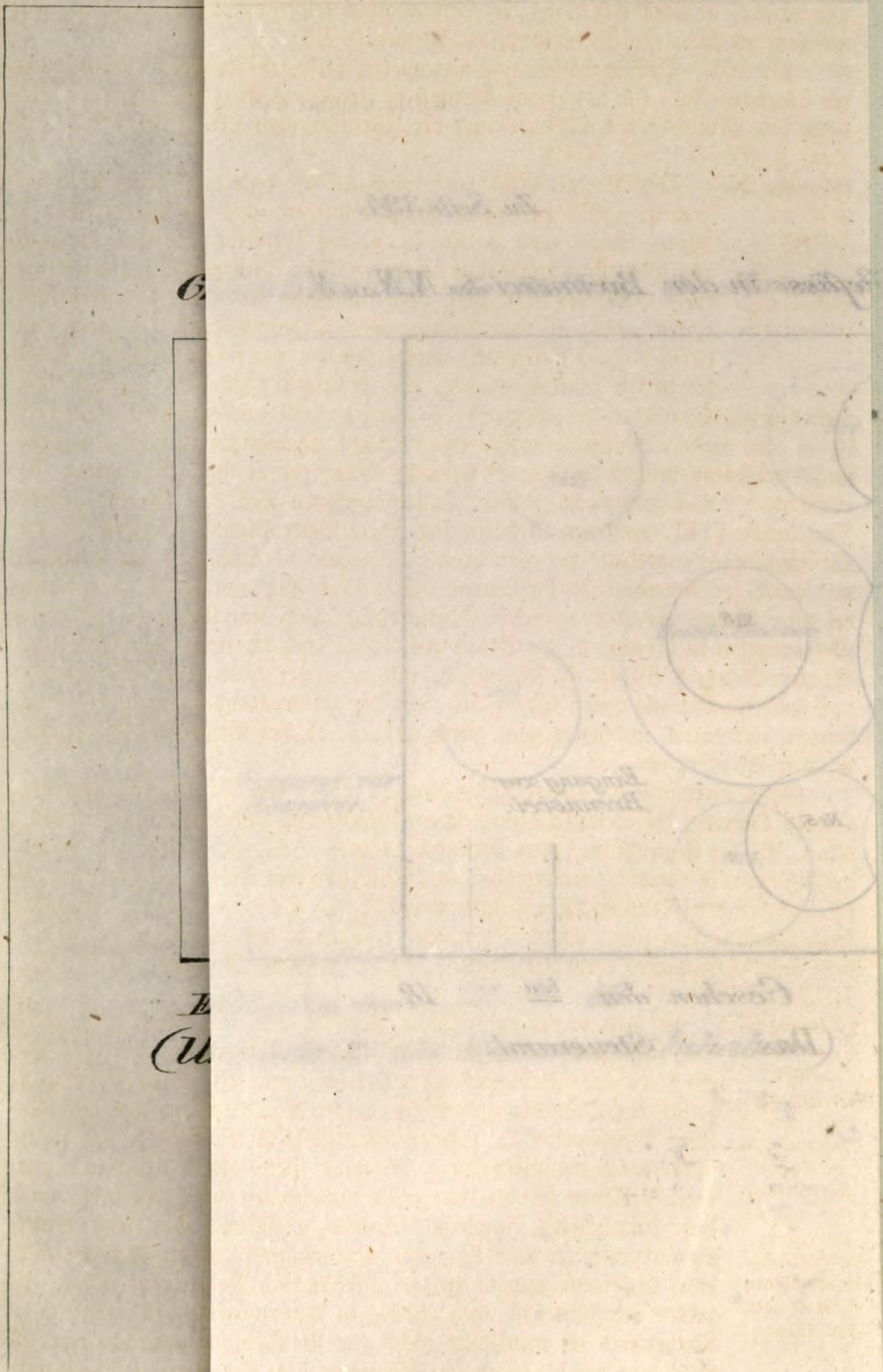

Geldbuße ebenfalls nicht im Stande ſein ſollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wo nach den §§. 113. und 114. der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 anſtatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe zu erkennen iſt, die ſubſidiariſche Zahlungs-Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldſtrafe erſt eintreten ſoll, ſofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. (Cabinets-Ordre vom 6. October 1821. G. S. de 1821. S. 187 — 188.)

(Zusatz 28.) Die kaufmänniſchen Rechte in Abſicht des Standes und der Mitgliedſchaft gehen verloren:

Verluſt der kaufmänniſchen Rechte in Stettin.

c) wenn ein Mitglied wegen Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches gerichtliches Erkenntniß beſtraft worden iſt.

(§. 98. lit. e. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Stettin, vom 15. November 1821. G. S. de 1821. S. 210.)

(Zusatz 29.) Eine nähere Erwägung der für die Provinz Neu-Vorpommern beſtehenden Verhältniſſe hat Mich überzeugt, daß eine längere Verzögerung der bis jetzt Anſtand gefundenen Maßregel, das in die übrigen Provinzen Meines Staats eingeführte Beſteuerungsſyſtem auch für Neu-Vorpommern gleichförmig in Anwendung zu bringen, namentlich die Ausſchließung derſelben aus dem Zollverbande, weder an ſich nothwendig, oder durch die abgeſchloſſenen Traktaten gerechtfertiget, nach dem wohlerwogenen Intereſſe der Einwohner ſelbſt zuträglich ſei; daß ſie dagegen einen Zuſtand herbeiführe, der auf der einen Seite die Steuerverwaltung verwirrt und koſtbarer macht, indem er auf der andern den Einwohnern der Provinz die Vortheile einer allgemeinen Freiheit des Verkehrs mit ihren eigenen Mitbürgern entzieht. Ich habe daher beſchloſſen, die Ausführung der Steuergeſetze vom 30. Mai 1820, in ſo weit ſolche noch nicht ſtattgefunden, auch für die Provinz Neu-Vorpommern in derſelben Ausdehnung anzuordnen, in welcher ſie in den übrigen Provinzen vollzogen worden, ſo daß darin namentlich auch die Steuergeſetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 zur Anwendung kommen ſollen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſer Meiner Beſtimmung zu Folge das Erforderliche zu veranlaſſen, und dem Finanzminiſter beſonders auch die Berückſichtigung des früheren Verhältniſſes gegen Schweden in dem Maße zu empfehlen, daß den Einwohnern der Provinz in Anſehung ſolcher Artikel, welche ſie bisher hauptſächlich aus Schweden bezogen, eine Begünſtigung gegen die allgemein vorgeſchriebenen Zoll- und Steuerſätze auf ein angemeſſenes Verbrauchsquantum, geſtattet werde, weßhalb Sie mit demſelben das Nähere zu verabreden haben. (Cabinets-Ordre vom 19. November 1821. G. S. de 1821. S. 193.)

Ueber die Anwendung des Beſteuerungs-Syſtems auf die Provinz Neu-Vorpommern.

(Zusatz 30.) Der Juſtiz-Miniſter kann ſich durch den in der fiscaliſchen Unterſuchungs-Sache wider den Poſtdirector N. N. erſtatteten anderweitigen Bericht vom 29. v. M. nicht bewogen finden, von der dem Königl. Ober-Landesgericht mittelſt Reſcripts vom 4. December v. J. eröffneten Anſicht abzugehen.

Aggravations-Geſuch der fiscaliſchen Behörde.

Bei der Verhaftung der gewerbetreibenden Dienſtherrſchaften u. ſ. w. für ihre Leute und Gehülfen, liegt da, wo ſie das Geſetz ausgeſprochen hat, nicht bloß die Tendenz eines Civil-Anſpruchs, ſondern auch der Zweck einer eventuellen Strafe, als gleichzeitiges Abſchreckungs-Mittel zum Grunde. Der Geſetzgeber hat dadurch ſowohl der Nachläſſigkeit der Gewerbetreibenden u. ſ. w. in Bezug auf die Aufſicht über ihre Leute als auch der Colluſion mit den letztern,

deren ſie ſich nur zu häufig zum Deckmantel ihrer eigennützigen Defraudationen zu bedienen pflegen,

einen Damm entgegen ſetzen wollen. Da es, von obigem Geſichtspunkte ausgegangen, keinem Zweifel unterliegt, daß den **in subsidium** Verurtheilten in allen nicht appellabeln Fällen ein Milderungs-Geſuch zuſtehen würde, ſo kann auch gegenſeitig der fiscaliſchen Station das Aggravations-Geſuch nicht abgeſchnitten werden *).

Zur Einholung einer Declaration des Geſetzes findet der Juſtiz-Miniſter, nach der vorſtehenden Entwickelung, die Sache nicht geeignet, vielmehr hat ſich das Königl. Ober-Landesgericht bei einem Gegenſtande, welcher lediglich die Formalien des Unterſuchungs-Prozeſſes, ſo wie den Inſtanzengang betrifft, nach der gegebenen Anweiſung zu achten. (Reſcript vom 12. Februar 1822. v. Kpß. J. Bd. 19. S. 197.)

Verluſt der kaufmänniſchen Rechte in Danzig,

(Zusatz 31.) Die Aelteſten ſind verpflichtet, die Ausſchließung eines Mitgliedes aus der Corporation durch einen Beſchluß auszuſprechen, wenn daſſelbe:

f) wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden iſt.

(§. 87. litt. f. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Danzig vom 25. April 1822. G. S. de 1822. S. 141 und 142.)

in Memel.

Das Vorſteheramt iſt verpflichtet, die Ausſchließung eines Mitgliedes aus der Corporation durch einen Beſchluß auszuſprechen,

f) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden iſt.

(§. 96. litt. f. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Memel vom 21. Mai 1822. G. S. de 1822. S. 165.)

Ueber die Anwendung der Straf-Geſetze bei Maiſchſteuer-Contraventionen.

(Zusatz 32.) Aus Ihrer, des Finanzminiſters, Anzeige vom 27. April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden im Widerſpruche mit dem Verfahren der Finanzbehörde, Anſtand nehmen, bei Maiſchſteuer-Contraventionen, nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimiſtiſchen Regulativ vom 1. December 1820 zu erkennen, und nach wie vor auf das Geſetz

---

*) Nach meinem Ermeſſen iſt dieſer letztere Rechtsſatz den erheblichſten Zweifeln unterworfen. Die Geſchichte der Geſetzgebung belehrt uns (Bericht der Geſetz-Commiſſion vom 5. Juni 1787. Reſcript vom 18. Juni 1787. Klein's Annalen Bd. 6. S. 271 bis 275.), daß vor Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ein Aggravationsgeſuch unzuläſſig geweſen iſt. Erſt durch die A. G. O. Thl. 1. Tit. 35. §. 98. ward daſſelbe eingeführt.

In dieſem Paragraphen iſt nun keinesweges, ſo wie in dem unmittelbar vorhergehenden §. 97. auf den §. 15. des vorhergehenden Titels (nach welchem in allen Fällen, in welchen ein Straferkenntniß erlaſſen iſt, auch das Milderungsgeſuch ſtattfinden ſoll) Bezug genommen, vielmehr wird über den Betrag des Gegenſtandes, wegen welchen daſſelbe ſtattfinden ſoll, ein tiefes Stillſchweigen beobachtet.

Wenn nun nach dem Reſcript vom 4. Juli 1823 (v. Kamptz Bd. 22. S. 82 — 83) die Zuläſſigkeit der Reviſion in Zoll- und Steuerſachen, nur lediglich nach dem Betrage des Gegenſtandes, wegen welchem ſie eingewendet wird, beurtheilt werden ſoll, ſo ſcheint es mir nicht zweifelhaft zu ſein, daß das Aggravationsgeſuch, welches weiter nichts als eine Appellation gegen das erſte Erkenntniß iſt, nur in ſofern zuläſſig ſei, als eine appellationsfähige Summe vorhanden iſt. Der Umſtand, daß der Denunciat ein Milderungsgeſuch einwenden kann, wenn nur auf Strafe gegen ihn erkannt iſt, ändert hierin nichts, denn nach dieſer Argumentation könnte auch gefolgert werden, daß abſeiten des Staats in Criminalſachen das Aggravationsgeſuch angebracht werden könnte, weil dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zuſteht.

vom 8. Februar 1819 zurückgehen zu müſſen glauben. Ich beſtimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkeſteuer-Geſetzes, durch welches im Weſentlichen, die jetzige Beſteuerungsweiſe beibehalten werden wird, die Gerichte eben ſo, wie die Steuerbehörden gehalten ſein ſollen, bei Beurtheilung und Entſcheidung der Contraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. December 1820 ſich nach den darin enthaltenen Strafbeſtimmungen zu achten und nur in ſo weit auf diejenigen des Geſetzes vom 8. Februar 1819 zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich iſt. Hiernach werden Sie das Nöthige verfügen. (Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1822. G. S. de 1822. S. 176.)

(Zusatz 33.) Die unterzeichneten Miniſterien finden ſich veranlaßt, den Punkt der Circular-Verfügung vom 19. Auguſt v. J., welcher die Beſtrafung der mit einer Gewerbe-Steuer-Defraudation verbundenen gewerbepolizeilichen Contravention betrifft, hierdurch dahin zu declariren:

Ueber die Feſtſetzung der Strafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen.

daß neben der Strafe der Gewerbe-Steuer-Defraudation, nicht noch eine anderweite Strafe ſtattfindet, ſondern das Reſcript vom 16. Mai 1815 hierbei lediglich die Beſtimmung giebt.

Danach hat die Königl. Regierung ſich alſo in vorkommenden Fällen zu achten. (Reſcript des Miniſters des Handels und der Finanzen vom 7. November 1822. v. Kpß. A. Bd. 11[4]). S. 1018—1019.)

(Zusatz 34.) Das Aufſetzen beweglicher Kränze von Holz, Stroh u. ſ. w. auf die Maiſchbottiche, um außerhalb des eigentlichen Gefäßes einen künſtlichen Gährungsraum hervorzubringen und das Gefäß mehr anzufüllen, iſt nicht geſtattet, indem bei Beſtimmungen der Maiſchſteuer ſchon überall auf den zum Aufſteigen des eingemaiſchten Gutes bei der Gährung erforderlichen leer zu laſſenden Raum Rückſicht genommen iſt. Es wird deßhalb eine ſolche Aufſetzung beweglicher Kränze als eine Handlung betrachtet, welche zur Verkürzung der regulativmäßig zu entrichtenden Abgabe gereicht und die Strafe der Defraudation nach ſich zieht. (Reſcript des Finanzminiſters vom 4. Januar 1823. Poſener A. B. v. 1823. S. 66.)

Das Aufſetzen beweglicher Kränze auf die Maiſchbottiche zieht die Strafe der Steuer-Defraudation nach ſich.

(Zusatz 35.) a. Das Königl. Kammergericht hat in zwei Inſtanzen den Steuermann N. N. und den Schiffsherrn N. N., welcher erſtere in N. verſchiedene, mit höheren Abgaben belegte, mit geringer impoſtirte, zuſammengepackte Material- und Farbewaaren nach dem Hamburger Frachtbrief in der Zoll-Declaration nicht benannt hatte, freigeſprochen.

Strafe der Zoll-Defraudanten.

Die Gründe dieſer Entſcheidung ſcheinen mir nicht überzeugend, und ſowohl der N. N. principaliter, als auch der N. N. **in subsidium** ſtraffällig zu ſein. Der §. 121. der Zoll-Ordnung ſagt ausdrücklich:

daß Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die Waaren gar nicht oder unrichtig angeben, in die §. 111. beſtimmte Defraudationsſtrafe verfallen.

Wenn in dieſem §. von dem Königl. Kammergericht eine Dunkelheit geſucht, und mit Zuhülfenahme des A. L. R. an- und ausgeführt wird, daß auf den Frachtführer die Strafe nur dann angewendet werden könne, wenn er nach §. 282. Thl. 2. Tit. 20. wiſſentlich unrichtige oder unvollſtändige Frachtbriefe vorgezeigt, ſo ſteht dieſem entgegen, daß ſowohl der Buchſtabe, als der Geiſt des Geſetzes, die unbedingte Strafbarkeit des Waarenführers für die unvollſtändige Declaration begründet. Es ſpricht der §. 121. die Verpflichtung des Frachtführers unbedingt aus, und mit keinem Worte iſt darin gedacht, daß er die

Declaration bloß nach dem Frachtbriefe zu machen habe. Der §. 80. der Zoll- und Steuer-Ordnung beſtimmt vielmehr, daß die Gattung und Menge der Waaren nach den Maßſtäben des Tarifs angegeben werden ſollen, und §. 82. werden die Vorſchriften für den Fall gegeben, daß der Frachtführer ſolches zu thun nicht im Stande ſei. Hieraus folgt, daß der Führer genaue Kenntniß von ſeiner Ladung nehmen muß, und ſich ſtraffällig macht, wenn er, ohne ſie zu beſitzen, declarirt.

Der Geiſt des Geſetzes geht auch dahin, daß man ſich an den Frachtführer halten ſoll, weil durch deſſen Offenheit und Redlichkeit den Defrauden der Empfänger und allen Colliſionen mit den auswärtigen, im Straffalle nicht habhaft zu werdenden Verſender vorgebeugt werden kann.

Wie nöthig eine ſolche mit den allgemeinen Strafgrundſätzen vielleicht nicht im Einklange beſtehende, Beſtimmung ſei, hat die Erfahrung gelehrt, und darum ſind, zur Sicherſtellung der Staats-Einkünfte, die Vorſchriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §§. 277.—313. in der Steuer-Ordnung, wie ausdrücklich im §. 110. derſelben geſagt worden, näher beſtimmt und abgeändert worden, inſonderheit durch den §. 121. daß der Frachtführer für die unrichtige Declaration ſtraffällig ſei, wodurch der §. 282. des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. bei dem Worte »wiſſentliche« eine Abänderung erlitten hat. Ich finde es bedenklich, bei jeder abweichenden Meinung eines einzelnen Gerichts, des Königs Majeſtät mit Declarationen zu behelligen, und in dieſem Falle um ſo mehr, weil das Urtheil des Kammergerichts nur auf ein Ueberſehen der Beſtimmung des §. 110. der Zoll-Ordnung zu beruhen ſcheint, und ſtelle Ew. Excellenz daher ganz ergebenſt anheim, ob nicht das Königl. Kammergericht hierunter zu belehren ſein dürfte. (Schreiben des Finanz-Miniſters vom 24. Januar 1823.)

b. Dem Königl. Kammergerichte wird, bei Remiſſion der br. m. erforderten Acten,

in Steuer-Defraudations-Sachen wider den Steuermann N. N. und den Schiffsherrn N. N.,

das von dem Herrn Finanz-Miniſter wegen der erfolgten Freiſprechung der Angeſchuldigten erlaſſene Schreiben vom 24. Januar d. J. abſchriftlich mitgetheilt, um von dem Inhalt Kenntniß zu nehmen, und in vorkommenden Fällen die darin motivirte Anſicht zu berückſichtigen. (Reſcript vom 28. Februar 1823. v. Kpß. J. Bd. 21. S. 312.)

(Zusatz 36.) a. Die Königl. Regierung erhält hierbei Abſchrift eines von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio mitgetheilten Berichts des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 11. v. M., die perſönlichen Verletzungen bei Steuer-Contraventionen betreffend, mit dem Auftrage, folgende Anweiſung für die Grenzaufſichts-Beamten zu erlaſſen.

Verfahren der Zollbeamten bei perſönlichen Verletzungen in Steuer-Contraventions-Fällen.

In jedem Falle, wo die Grenzaufſeher, im Dienſte, die Waffen haben brauchen müſſen, iſt derjenige, welcher die Patrouille angeführt hat, verpflichtet, davon ſogleich dem Ober-Controleur Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken:

ob Perſonen verletzt worden, oder wiefern man deßhalb in Ungewißheit geblieben,

oder:

ob man gewiß iſt, daß eine Verletzung nicht ſtatt gehabt habe.

Im erſteren Falle iſt der Anführer der Abtheilung verbunden, der nächſten Orts-Behörde von dem Vorfalle mündliche Anzeige zu machen, oder auf die kürzeſte Weiſe machen zu laſſen, damit von daher dem Verwundeten die nöthige

Hülfe geleiſtet werden kann. Auch die Grenzbeamten müſſen, ſo viel es die Umſtände zulaſſen, dem Verletzten denjenigen Beiſtand zur Stelle gewähren, welcher ihm, den obwaltenden Verhältniſſen nach, dienſam ſein kann, und wenn es ſonſt thunlich iſt, für eine ſchützende Bewachung des Verletzten ſo lange ſorgen, bis polizeiliche Hülfe eintritt.

Daſſelbe muß, ſo weit es anwendbar iſt, auch in dem zweiten Falle, dann geſchehen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein Verwundeter geflüchtet iſt, und derſelbe ſich irgendwo verborgen halten, und der Hülfe bedürftig ſein mag. (Schreiben des Finanz=Miniſters vom 2. März 1823.)

b. Abſchrift dieſes Schreibens nebſt Beilage, wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Reſcript vom 4. April 1823. v. Kpß. J. Bd. 21. S. 50.)

(Zusatz 37.) *Ueber den Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler von Seiten der Grenzaufſichts=Beamten.* In Bezug auf die in dem Berichte vom 23. Februar d. J. dargelegten Zweifel über die Anwendungen der Beſtimmungen der Verfügung vom 29. Januar d. J., wegen des den Grenzaufſichts=Beamten geſtatteten Gebrauchs der Waffen gegen widerſpenſtige Schleichhändler, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Nach dem Zwecke des Allerhöchſten Befehls vom 22. December 1820 ſetzt der Gebrauch der Waffen unſtreitig eine Widerſpenſtigkeit des Schleichhändlers voraus. Dieſe Widerſpenſtigkeit kann nun entweder darin beſtehen:

daß er auf das Anrufen nicht anhält, ſondern zu entfliehen ſucht,

oder,

daß er den Beamten zur Steuerſtelle oder Ortsobrigkeit zu folgen ſich beharrlich weigert, und eben hierdurch ſeine Widerſpenſtigkeit in Abgabe des geforderten Ausweiſes darlegt.

Der mehrere oder wenigere Gebrauch der Waffen muß ſich ſtets nach dem concreten Falle richten, und verſteht ſich von ſelbſt, daß die Beamten für jede Ueberſchreitung der ihnen in dieſer Beziehung beigelegten Gewalt verantwortlich bleiben. (Circular=Reſcript des Miniſters der Juſtiz und der Finanzen vom 7. April 1823. v. Kpß. A. Bd. 7 [2]) S. 239 — 240.)

(Zusatz 38.) *Verluſt der kaufmänniſchen Rechte in Tilſit.* Die Corporation iſt verpflichtet, die Ausſchließung eines Mitgliedes und den Verluſt der kaufmänniſchen Rechte durch einen Beſchluß auszuſpechen,

b) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch eine rechtskräftige Entſcheidung beſtraft worden iſt.

(§. 98. litt. b. Abſchn. 11. des Statuts für Tilſit vom 22. April 1823. G. S. de 1823 S. 90.)

(Zusatz 39.) *Verluſt der kaufmänniſchen Rechte in Königsberg.* Das Vorſteher=Amt iſt verpflichtet, die Ausſchließung eines Mitgliedes aus der Corporation durch einen Beſchluß auszuſprechen, wenn daſſelbe

f) wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden iſt. (§. 92. litt. f. Abſchn. 9. des Statuts für Königsberg vom 25. April 1823. G. S. de 1823 S. 104.)

(Zusatz 40.) *Ueber die* Die Regierung zu Potsdam hat durch einen Bericht an den Herrn Finanz=Miniſter,

Vollſtreckung der Erkenntniſſe in Steuer=Contraventions=Sachen.

wegen Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen in Steuer=Contraventions=Sachen,

deſſen abſchriftlich beikommendes Schreiben vom 11. d. M. veranlaßt. Es iſt ganz geſetzlich, daß die Gerichte die von ihnen in Zoll= und Steuer=Sachen gefällten Urtheile ſofort nach beſchrittener Rechtskraft und ohne beſondern Antrag der Zoll= und Steuer=Behörden bewirken laſſen, da es in allen Unterſuchungsſachen die Pflicht des erkennenden Richters iſt, **ex officio** für die Vollſtreckung der erkannten Strafe ꝛc. zu ſorgen, in ſofern der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu verſtattenden präcluſiviſchen Friſt nachweiſet, daß er eine Milderung oder einen Erlaß jener Strafe für ſich ausgewirkt hat. Mit der Anſicht des Königl. Finanz=Miniſteriums:

daß der §. 21. Tit. 24. der A. G. O. auf Strafen keine Anwendung finde, ſondern §. 105. Tit. 35. dabei zur Norm zu nehmen ſei ꝛc.

hat der Juſtiz=Miniſter ſich auch in einem an das Ober=Landesgericht zu Halberſtadt unter dem 24. Auguſt 1821 erlaſſenen Reſcripte bereits einverſtanden erklärt, und das Königl. Kammergericht hat daher dem in dem beiliegenden Schreiben enthaltenen Antrag Genüge zu leiſten. (Reſcript vom 28. April 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 319.)

(Zusatz 41.) a. Ew. Excellenz haben uns durch den höchſt verehrlichen Befehl vom 14. März c. in Unterſuchungsſachen ꝛc. zum ausweiſenden Bericht über die ergangenen Entſcheidungen unſers Collegii in erſter und zweiter Inſtanz aufgefordert. Wir bemerken daher ganz gehorſamſt:

Strafe der Zoll=Defraudanten.

1) daß die Entſcheidung des Criminal=Senats unſers Collegii vom 11. Februar 1822 den Denunciaten freiſpricht, weil er unterm 29. Juli 1819 mit den Waaren an einer Stelle betroffen worden iſt, welche damals noch nicht zum Control=Bezirk gehörte. Die denuncirenden Steuer=Officianten nannten nämlich ſelbſt die Chauſſee von Paderborn nach Neuhaus, als dieſe Stelle; der Denunciat behauptete bei der gerichtlichen Unterſuchung ebenfalls, auf dieſer Chauſſee betroffen zu ſein, welchem nunmehr ein anderer Steuer=Officiant, der bei dem Betreffen des Denunciaten nicht zugegen geweſen, im Allgemeinen widerſprach, ohne ſeinen Widerſpruch irgend weiter zu begründen. Es blieb mithin feſtſtehend, daß Denunciat außer dem Control=Bezirk im Innern betroffen worden ſei. Hier iſt aber, der Regel nach, der Verkehr ganz frei.

Der wörtliche Inhalt des §. 15. des Geſetzes vom 26. Mai 1818 zeigt, daß deſſen Beſtimmung, wegen anzuſtellender Recherchen über verdächtige Waarenlager und heimliche Niederlagen, auf den vorliegenden Fall, wo ein Tagelöhner Waaren auf einem Schiebkarren transportirte, nicht angewendet werden könne.

Wenn man nun aber auch annehmen wollte, daß der Richter erſter Inſtanz bei den unvollſtändigen und ſich widerſprechenden Erklärungen verſchiedener Steuer=Officianten Veranlaſſung gehabt hätte, der Denunciation **ex officio** nachzuhelfen, und deren Angaben über die Localität durch ein Reſolut vorab aufzuklären, ſo war doch ſolches, nachdem Denunciat einmal freigeſprochen, und die fiscaliſche Behörde ihrerſeits ein Rechtsmittel eingelegt hatte,

2) in zweiter Inſtanz geſetzlich nicht mehr zuläſſig, und dies iſt der Grund der Entſcheidung des zweiten Senats unſers Collegii vom 13. Auguſt 1822. Der §. 99. Tit. 35. der Prozeß=Ordnung ſpricht ſich hierüber ganz beſtimmt aus. Die Ausnahme von der Regel, daß, wenngleich ein Denunciat vom

Richter einmal freigeſprochen iſt, doch gegen denſelben ein nochmaliges Rechts-mittel zuläſſig ſein ſoll, muß unſerer unvorgreiflichen Meinung nach in ihren Beſtimmungen **strictissime** interpretirt werden. Jene gedachte Geſetz-ſtelle der Prozeß-Ordnung geſtattet nur eine fiscaliſche Deduction zur Be-gründung des Rechtsmittels gegen den Denunciaten.

Dabei iſt noch beſonders hinzugefügt worden, daß dieſe Deduction lediglich aus den Acten erſter Inſtanz genommen ſein ſoll, daß neue Thatſachen oder neue Beweismittel nicht zugelaſſen werden ſollen.

Der Richter zweiter Inſtanz war durch dieſe Vorſchrift gebunden, und durfte durch ein Reſolut eine nachträgliche Inſtruction zweiter Inſtanz nicht verordnen, mußte vielmehr eine allenfallſige neue Unterſuchung gegen den De-nunciaten der fiscaliſchen Behörde überlaſſen.

Wir ſind in den Steuer-Contraventions-Sachen der **ad I.** und **II.** ge-äußerten Anſichten bisher ſtets gefolgt, ſtellen inzwiſchen Ew. Excellenz höherem Ermeſſen das Weitere allergehorſamſt anheim, und beehren uns zugleich, Ew. Excellenz Original-Verfügung vom 14. März **c.** nebſt deren beiden Anlagen, ſo wie 3 Vol. Unterſuchungs-Acten zu remittiren. Wir bemerken ſchließlich ehrerbietigſt, daß das eine Volumen der Regierungs-Acten hier nicht mit einge-gangen iſt. (Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 11. April 1823.)

b. Mit der in dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. v. M.

die Unterſuchung wider N. N. betreffend, entwickelten Meinung, kann der Juſtiz-Miniſter ſich nicht einverſtanden erklären; denn ſo viel

ad I. die Befugniß der Zoll-Beamten zur Reviſion der Packenträger und Hand-fuhrwerke betrifft, ſo liegt ſolche, — abgeſehen von den Beſtimmungen des §. 15. des Geſetzes vom 26. Mai 1818 — nicht nur in der ganzen Tendenz des Inſtituts der Grenz-Controle, ſondern folgt auch ſchon aus den Vorſchriften des §. 12. **litera a seq.**

ad II. verſirt das Collegium in einem Irrthum, wenn es die Dispoſition der A. G. O. Tit. 35. §. 99. auch auf den Fall ausdehnt, wo von Beziehung auf die in erſter Inſtanz bereits vorgekommenen Thatſachen und Beweismittel die Rede iſt. Es wird diesfalls wiederholentlich auf die Vorſchriften der A. G. O. Tit. 14. §. 63. und Tit. 35. §. 63. verwieſen, welche in dieſem Falle von ſelbſt redend zur Anwendung kommen müſſen. (Reſcript vom 5. Mai 1823. v. Kpß. J. Bd. 21. S. 312.)

(**Zusatz** 42.) Confiscation bei Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen. Nach Eingang des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 4. April d. J. hat ſich der Chef der Juſtiz bewogen gefunden, mit dem Königlichen Finanz-Miniſterio über die Anwendung der Beſtimmung des §. 134. der Zoll-Ordnung in fernerweite Com-munication zu treten, und ſich dadurch in der Ueberzeugung be-ſtärkt, daß das Collegium bei der Auslegung des Geſetzes vom 26. Mai 1818 von einer Anſicht ausgeht, welche mit den deutlichen Beſtimmungen, ſo wie mit dem überall ſich ausſprechenden Zwecke deſſelben gar nicht vereinbar iſt.

Es iſt ein in der Acciſe- und Zoll-Verfaſſung von jeher anerkannter und durch das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 285. beſtätigter Grundſatz:

daß bei jeder Contrebande oder Defraudation die Confiscation der Waaren und Sachen, wovon ſolche verübt worden, als unmittelbare Folge eintritt.

Dieſen Grundſatz drückt das Geſetz vom 26. Mai 1818 §. 128., 130. und 136. in ſteter Beziehung auf die Dispoſitionen des A. L. R. von Neuem

ganz unzweideutig aus. Eine Ausnahme hiervon greift einzig und allein nur in dem Falle Platz:

wenn bloß der Waarenführer, welchem der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwiſſen des Eigenthümers begangen hat (§. 134.).

Dieſe Ausnahme iſt zugleich ſo ſtringent, daß in allen übrigen Fällen die von dem Zoll- oder Steuer-Amte etwa weggebrachte Waare, ſogar gegen den bisherigen Eigenthümer vindicirt werden kann.

Der Grund hiervon liegt, — abgeſehen davon, daß man ſonſt den Winkelzügen der Defraudanten Thor und Thür öffnen, und den ganzen Zweck der Zoll-Adminiſtration vereiteln würde — unverkennbar darin:

daß einzig und allein in dem vorgedachten Falle die Steuerbehörde ſich wegen des Confiscationswerthes der Waare an den Waarenführer halten (§. 135.), in allen übrigen Fällen aber der Verluſt der Waare unbedingt gegen den Eigenthümer ausgeſprochen werden muß (§. 130.).

Was unter dem Ausdruck:

»Waarenführer«

zu verſtehen iſt, darüber läßt das Geſetz durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die §§. 295. und 296. des A. L. R. I. a. keinen Zweifel übrig. In dem letzteren werden nämlich bloß Schiffer und Frachtfuhrleute darunter bezeichnet.

Noch deutlicher wird dies mit Hinſicht auf die Vorſchriften der §§. 132., 133. und 139. des Geſetzes vom 26. Mai 1818., welche von der Verhaftung für die Confiscation der Waaren ſo wie für die außerdem verwirkte Strafe ſprechen; denn hierin ſind die Waarenführer in dem Sinne, wie ſie der §. 134. mit Beziehung auf das A. L. R. nimmt, unter den Perſonen nicht mit begriffen, für welche jene Verhaftung eintritt.

So viel hiernächſt die Schuldigkeit zur Beweisführung anbelangt, ſo folgt ſchon daraus:

daß die Confiscation der Waare als Regel feſtgeſtellt, die Ausnahme von dieſer Regel aber nur bedingt zugelaſſen iſt (§. 130. und 134.);

die unzweifelhafte Verbindlichkeit desjenigen, welcher die Ausnahme für ſich in Anſpruch nimmt, indem er dieſen Anſpruch nur auf den Beweis des Daſeins der damit verknüpften Bedingung fundiren kann. Auch laſſen ſich in einem Falle, für welchen das ſpecielle Strafgeſetz ſo beſtimmte Grenzen gezogen hat, die Maßgaben der Allgemeinen Criminal-Ordnung §. 300. seq. gar nicht zur Anwendung bringen. Ueberdem iſt kein Grund abzuſehen, warum der §. 134. bezeichnete Eigenthümer vor allen ſonſtigen Vindicanten (§. 137.) und ſelbſt vor dem inländiſchen Committenten, hierunter einen Vorzug genießen ſoll,

indem für dieſen die beigepackte verbotene Waare unbedingt verloren geht (§. 128.) und er ſich ſogar von der außerdem verwirkten Strafe nur durch den vollſtändigen Beweis liberiren kann, daß die Beipackung ohne ſein Vorwiſſen geſchehen iſt (§. 129.).

Nach vorſtehender Entwickelung tritt hier der Fall einer auf legislativem Wege zu veranlaſſenden Declaration des Geſetzes, welche das Collegium in Antrag bringt, überall nicht ein; vielmehr gewärtigt der Chef der Juſtiz, daß ſich das Königliche Ober-Landesgericht nach gegenwärtiger Eröffnung gebührend achten wird. (Reſcript vom 16. Juni 1823. v. Kpz. J. Bd. 21. S. 315.)

(Zusatz 43.) a. Die von unſern beiderſeitigen Miniſterien gemeinſchaftlich erlaſſene Verfügung vom 29. Januar 1821 (A. 2223.) wegen des Gebrauchs der Waffen von Seiten der Grenzaufſeher, welche Ew. Excellenz nach Inhalt des geehrteſten Schreibens vom 14. d.

Ueber den, den Grenzaufſehern verſtat-

teten Gebrauch der Waffen.

Mts. in mancher Hinſicht abgeändert zu ſehen wünſchen, iſt wörtlich ſo gefaßt, wie der Entwurf dazu vom Staats-Miniſterium berathen, angenommen, und des Königs Majeſtät vorgelegt worden iſt, worauf Allerhöchſt dieſelben ſich zuſtimmend erklärt haben. Die Verwaltung muß allerdings darauf Bedacht nehmen, daß dieſe durch die Frechheit der Hefe des Volks leider gebotene Maßregel, ſo wenig Schaden zufüge, als nur irgend möglich iſt, und daß der nothwendige Gebrauch der Waffen nicht zu leichtfertig ſtatt habe. Dazu wird aber jede Gelegenheit wahrgenommen, wie Ew. Excellenz ſich aus dem Inhalte der in Abſchrift angeſchloſſenen Verfügung an die Regierung zu Merſeburg vom 21. Juni 1821 gefälligſt überzeugen wollen. Bereit zur Mitvollziehung aller Verfügungen, welche dem förderlich ſein können, muß ich aber wünſchen, daß ſolche nicht in Worten gefaßt ſein mögen, welche die Gerichte verleiten können, den Zweck der Sache ganz zu vereiteln, und brave Beamte um Ehre und Glück zu bringen.

In dieſer Beziehung habe ich zu dem mir in Abſchrift gefälligſt mitgetheilten Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 14. Februar d. J. Folgendes zu bemerken.

Wer vermöge des Geſetzes verpflichtet iſt, Mitfolge zu leiſten, oder Auskunft zu geben, und ſtatt einer oder der andern dieſer Verpflichtungen zu genügen, davon läuft, iſt widerſpenſtig; dies haben Ew. Excellenz in dem gefälligen Schreiben vom 26. März 1821 ſelbſt erklärt. Jeder, welcher im Grenzbezirke Sachen fortſchafft, er mag ſie tragen, fahren, karren, ſchleppen, ſchiffen, ja ſelbſt dann, wenn er ledige Kähne, Wagen, Karren, u. ſ. w. fährt, iſt ſchuldig, den Grenzbeamten Rede zu ſtehen, und Antwort zu geben, oder Mitfolge zu leiſten, nach §. 12. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, welche auch einige ganz wenige Ausnahmen dabei beſtimmt. Wer dies nicht thut, der wird durch die zwingende Kraft der Executivgewalt, — dies ſind hier die Grenzaufſeher — dazu angehalten, der Nachtheil, welcher ihm daraus erwächſt, iſt ſeine Schuld, und er verfällt noch überdies in diejenigen Strafen, welche in der Zoll-Ordnung §. 147. beſtimmt ſind. Setzt die Executivgewalt mehr Kraft in Anwendung als zur Ueberwältigung des Widerſtandes nöthig iſt, ſo iſt ſie dafür verantwortlich. Wer mitgehen ſoll, und davon läuft, muß durch Hieb und Schuß zum Gehorſam vermocht werden; dies ſind allgemeine Verhaft- und Transport-Regeln, ohne welche die öffentliche Gewalt ganz null ſein würde, gegen den Verbrecher.

Wer die durch das Geſetz gebotene Auskunft nicht geben kann, oder ſie zu geben verweigert, oder die Mitfolge zu dem Zwecke verſagt, iſt entweder Contravenient oder Defraudant, mithin Schleichhändler. Nach der Anſicht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg würde es den Schleichhändlern in der That ſehr bequem gemacht werden; die Grenzaufſichts-Beamten würden müßige Zuſchauer und Beobachter ſein, wenn ganze Banden von Schleichhändlern, oder ganze Wagenzüge mit Contrebande bei ihnen vorüberziehen. Bisher haben die Folgen des Gebrauchs der Waffen, von Seiten der Grenzaufſichts-Beamten, nur die durch unredliche Kaufleute verführte Hefe des Volks getroffen, wogegen mancher brave Beamte getödtet oder auf Lebenszeit um ſeine Geſundheit gebracht worden iſt. Die Grenzaufſeher ſind aber lange gediente, an Ordnung und Gehorſam in ihrem Verhältniß gewöhnte Krieger, beſonders aus den Königl. Garden, aus welchen nur die beſten zu dieſen Stellen gewählt werden, und wenn gleich dennoch unter ihnen ſchlechte Subjecte vielleicht gefunden werden können, ſo ſteht dies Corps doch noch immer ſehr hoch über jenem Auswurfe der Nation. Das einzige Bedenken, was hiernach übrig bleibt, iſt der mögliche Fall einer vorhandenen Taubheit. Wer an dieſem Mangel laborirt, muß aber nicht bepackt

herumſchleichen, und wer, indem er die durch ihre Dienſtkleidung ſich ſattſam genug markirende Grenzaufſeher anſichtig wird, mit ſeinem Packen, oder nach deren Abwerfung wegläuft, von dem kann nicht ſupponirt werden, daß er ihren Anruf nicht vernommen habe.

Eine Verfügung, wie ſie das Ober-Landesgericht zu Naumburg vorſchlägt, daß nicht anders zum Gebrauch der Waffen geſchritten werden ſoll, als wenn dringende Vermuthung vorhanden iſt, daß die Angerufenen ſowohl wirkliche Schleichhändler ſind, als auch, daß ſie wiſſentlich, und zwar in der Abſicht die ſchuldige Folgſamkeit zu verweigern, um die Defraudation zu vollführen, und nicht bloß um ihre Perſon in Sicherheit zu bringen, ſcheint mir nach den obigen Gegenbemerkungen der Sache nicht zu entſprechen, und den Grenzaufſeher ſo zaghaft und ſchüchtern zu machen, daß ſie ihren Beruf zu erfüllen außer Stande ſind. Wo kann der Grenzaufſeher, von Leuten, welche mit Packen beladen, vorüberziehen, im Voraus wiſſen, daß ſie wirklich Schleichhändler ſind, wogegen ſie in kaum einer Minute das Gegentheil beſtimmt nachweiſen können, und warum ſoll dem Verbrecher die volle Sicherheit dafür gegeben werden, daß, wenn er nur davon läuft, er ſicher und gänzlich ſtraffrei iſt?

In dieſem Entlaufen unter dem Anſcheine der Abwerfung von Sachen, liegt gerade das Mittel, die Defraudation durchzuführen, wie die Regierung zu Münſter, in ihrem Berichte vom 31. Januar c., von dem ich Abſchrift hierbei füge, in einem Beiſpiele klar darlegt. Weit natürlicher iſt der Satz, wer ungehorſam iſt, der wird zum Gehorſam gezwungen, und die Folge dieſes Zwanges iſt ſeine Schuld. Uebrigens muß ich noch hinzufügen, daß des Königs Majeſtät ſelbſt die Grenzaufſeher mit Schießwaffen aus den Zeughäuſern haben verſehen laſſen, und daß, nachdem von der Regierung zu Münſter in ihrem Berichte vom 31. Januar d. J. dargelegten Fällen, eine Staatsverfaſſung an weſentlichen Mängeln leidet, wo der Gehorchende dafür entehrend beſtraft wird, daß er den ihm ertheilten Vorſchriften ſchuldige Folge leiſtet, und der dem Geſetze und der Zwangsgewalt trotzigen Widerſtand entgegenſetzende Verbrecher frei ausgeht. Diejenigen, welche befahlen, nicht aber, welche gehorcht haben, ſind, wenn gefehlt worden, die fehlenden Perſonen, und gegen ſie allein mußte dann verfahren werden. Wenn ſo die erſten Regeln der Unterordnung und des Gehorchens über den Haufen geſtoßen werden, dann kann dies nur von den nachtheiligſten Folgen für das Ganze begleitet ſein. (Schreiben des Finanz-Miniſters vom 25. April 1823.)

b. Der Gebrauch der Waffen iſt den Grenz-Zoll-Beamten bei Ausübung ihres Amtes deßhalb geſtattet worden, um die Befolgung der geſetzlichen Anordnungen da zu erzwingen, wo der Gehorſam verſagt wird, und gelindere Mittel, Folge herbei zu führen, fruchtlos bleiben. Wenn demnach ein einzelner Packenträger, oder ein Fuhrmann, ſich beharrlich weigert, dem Beamten, der es verlangt, zu folgen, ſo muß derſelbe dies durch thätliches Handanlegen an Perſonen und Sachen zu erzwingen ſuchen. Erreicht er ſchon dadurch ſeinen Zweck, ſo iſt die Sache bis auf die nachfolgende Strafe für bewieſene Renitenz abgemacht, entgegengeſetzten Falls, tritt der Schleichhändler, gegen den der Beamte zu wirken hat, in die Lage, durch Ablenken des Fuhrwerks oder durch gewaltſames Sperren und Sträuben ſolchen thätlichen Widerſtand zu Tage zu legen, wovon der §. 28. zu b. der Inſtruction vom 30. December v. J. ſpricht, und welcher den Beamten berechtigt, ſich ſeiner Waffen nach Maßgabe der am Schluſſe dieſes §. enthaltenen Beſtimmungen zu bedienen. Wird ein Packenträger oder Fuhrmann zum Anhalten aufgefordert, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Beamte, der dies von ihm verlangt, die Gewißheit haben muß, daß man

ihn gehört und verſtanden habe, und daß er unrecht thun würde, ſich gleich, ohne vorher mildere Verſuche angewandt zu haben, des Schießgewehrs zu bedienen. Er muß alſo durch Ergreifen der Perſonen oder der Zügel der Pferde ꝛc. dem Weigernden Widerſtand entgegenſetzen, und dieſer letztere von der andern Seite das Verhältniß herbeiführen, worauf die obgedachte Stelle der Inſtruction Anwendung findet.

Die Verfügung vom 28. April d. J. III. 7686. iſt daher keinesweges, wie die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 31. v. M. annimmt, eine Aenderung desjenigen, was das Geſetz dieſerhalb beſtimmt, und es iſt alſo auch gar nicht nöthig, über ſolche Details, die nur die Ausführung der geſetzlichen Vorſchriften betreffen, die Amtsblätter mit öffentlichen Bekanntmachungen zu füllen. Deſto mehr aber iſt es erforderlich, daß ſich die Ober-Inſpectoren das ganze Sachverhältniß klar vergegenwärtigen, und erwägen:

daß in den meiſten Fällen, die den Schleichhändlern bekannt gewordene Befugniß der Grenzbeamten, den Unfolgſamen durch den Gebrauch der Waffen nöthigenfalls zum Gehorſam gegen das Geſetz zu zwingen, ſchon an ſich dem Widerſtande Grenzen ſetzen wird; daß aber dann, wenn der letztere nicht anders als durch die Gewalt der Waffen zu beſeitigen iſt, zu dieſem äußerſten Mittel geſchritten werden darf, und daß ſie demgemäß die Ober-Controleurs und Grenzaufſeher mit gemeſſenen Anweiſungen verſehen.

Was die durch den anbei zurückgehenden Dienſtbericht des Haupt-Zoll-Amts Eilenburg auf den Monat April c. in Anregung gebrachte Frage betrifft, ob die Grenzjäger ihr Gewehr mit Schrot oder Kugeln laden wollen, ſo iſt darüber eine Anweiſung zu geben, ſeither nicht nöthig erachtet. (Verfügung des Finanz-Miniſters vom 21. Juni 1821.)

c. Das Bedenken, welches das Königl. Ober-Landesgericht in ſeinem Berichte vom 14. Februar d. J.

über den Gebrauch der Waffen gegen widerſpenſtige Schleichhändler,

zur Sprache gebracht hat, iſt der Gegenſtand einer umſtändlichen Communication mit dem Königl. Finanz-Miniſterio geworden, und es wird dem Collegio nunmehro Folgendes zu ſeiner Direction eröffnet.

Die von den Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen unter dem 29. Januar 1821 erlaſſene Circular-Verfügung gründet ſich auf einen im Königl. Staats-Miniſterium gefaßten Beſchluß, und iſt eine Folge der unter dem 28. März und 22. December 1820 an daſſelbe ergangenen Allerhöchſten Cabinets-Ordres.

In der erſtern haben Se. Majeſtät den Gebrauch der Waffen gegen widerſpenſtige Schleichhändler geſtattet, und in der letzteren dem Staats-Miniſterium noch ganz beſonders die Ergreifung nachdrücklicher Maßregeln gegen das Einſchwärzen hochbeſteuerter Waaren zur Pflicht gemacht, hiernächſt auch gegen die Grenz-Aufſeher mit Schießgewehren aus den Zeughäuſern verſehen laſſen. Die Allerhöchſte Intention, dem überhand nehmenden Schleichhandel die kräftigſten Maßregeln entgegen zu ſetzen, und dadurch nicht nur die Königlichen Intraden zu ſichern, ſondern auch den bei Ausübung ihres Amts ſo oft in Lebensgefahr kommenden Officianten den möglichſten Schutz zu gewähren, iſt hierdurch auf das unzweideutigſte ausgeſprochen. Wenn ſodann die obgedachte Circular-Verfügung ſich auf die der Gensdarmerie gegebene Inſtruction vom 30. December 1820 §. 28. beziehet, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß zur richtigen Deutung dieſer Bezugnahme die Obliegenheiten und der ſpecielle Standpunkt der Grenz-Officianten gehörig erwogen werden müſſen. In beiderlei Hinſicht ſind die

Gensdarmen zwar ſehr merklich von ihnen verſchieden. Bei näherer Zuſammenhaltung findet es ſich jedoch, daß,

wenn die Inſtruction vom 30. December 1820 der Gendarmerie das Recht ertheilt, ihre Waffen zu gebrauchen, ſobald ſie ihren Poſten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Perſonen nicht ſchützen können,

eben dieſer Fall bei den Grenz-Beamten **mutatis mutandis** eintritt, ſobald derjenige, welcher im Grenzbezirke mit Waaren angetroffen wird, auf das Anrufen der Grenzbeamten die nähere Auskunft nicht nur verweigert, ſondern ſeine Perſon der ſchuldigen Mitfolge durch die Flucht zu entziehen ſucht, und es den Officianten unmöglich macht, ihn zu erreichen, wofern ſie ſich nicht der Waffen zu dieſem Behufe bedienen. Dieſe ihnen nachgelaſſene Maßregel berechtigt ſie freilich nur, jene Waffen nur mit pflichtmäßiger Vorſicht zu gebrauchen, und ſchließt die Ahndung eines dabei begangenen Exceſſes nicht aus. Die Würdigung eines dergleichen Exceſſes hängt aber jedesmal von den Umſtänden ab, und es laſſen ſich darüber keine ſo abgemeſſene Vorſchriften geben, daß die richterliche Beurtheilung dadurch für den concreten Fall vinculirt oder ausgeſchloſſen werden könnte.

In dem abſchriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Finanz-Miniſterii vom 25. April d. J., iſt dies umſtändlich auseinander geſetzt, und die Deutung ſo wie der Zweck der qu. Circular-Verfügung ſo richtig entwickelt, daß der Chef der Juſtiz das Königl. Ober-Landesgericht für vorkommende Fälle lediglich darauf verweiſen muß. Die dieſem Schreiben abſchriftlich beigelegte Verfügung an die Regierung zu Merſeburg erledigt zugleich den von dem Königl. Ober-Landesgericht hinſichtlich der nähern Inſtruirung der Grenz-Officianten gemachten Antrag. (Reſcript vom 16. Juni 1823. v. Kpß. J. Bd. 21. S. 302—8.)

(Zusatz 44.) Aus Veranlaſſung einer von dem Königl. Finanz-Miniſterium geführten Beſchwerde, wird ſämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden hierdurch aufgegeben:

Vollſtreckung der Erkenntniſſe in Steuer-Defraudations-Sachen.

die Unterſuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen möglichſt zu beſchleunigen, auch die feſtgeſtellten Geldbußen nach beſchrittener Rechtskraft der Erkenntniſſe ohne Anſtand beizutreiben, vor Vollſtreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten ſubſtituirten Gefängnißſtrafen aber, die betreffende Steuerbehörde zu einer beſtimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob noch ein Gegenſtand der Execution von ihr nachgewieſen werden könne. Nur erſt, wenn dieſe Erklärung innerhalb einer zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt nicht eingeht, iſt mit der Vollziehung der Gefängnißſtrafe zu verfahren.

(Reſcript vom 18. Juni 1823. v. Kpß. J. Bd. 21. S. 320.)

(Zusatz 45.) Durch eine unter dem 19. April d. J. an das Königl. Finanz-Miniſterium ergangene Allerhöchſte Cabinets-Ordre iſt es genehmigt worden, daß bei den Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemtern aus den verpflichteten Juſtizbeamten beſoldete Rechtsbeiſtände, Behufs der Führung der vorläufigen Unterſuchungen, angeſtellt werden ſollen.

Ueber die den Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemtern bei den Unterſuchungen beizugebenden Juſtiz-Beamten.

Sämmtlichen Königl. Gerichts-Behörden wird dies nachrichtlich bekannt gemacht, und ſie werden zugleich angewieſen, zur möglichſten Abkürzung und Beſchleunigung des Verfahrens, in den Fällen, wo die Denunciaten ſich bei den auf dergleichen vorläufige Unterſuchung ergangenen Reſoluten nicht beruhigen, ſondern auf förmliche gerichtliche Unterſuchung provociren, die Inſtructionen jener, den Hauptzoll- und

Hauptſteuer=Aemtern beigegebenen richterlichen Beamten möglichſt zu berückſichtigen, und bei fernerer Einleitung des Verfahrens ſolche in ſo weit zum Grunde zu legen, als es die formellen Vorſchriften der A. G. O. verſtatten, und der Ausmittelung des **corporis delicti** dadurch nicht zu nahe getreten, noch die demnächſtige richterliche Beurtheilung difficultirt wird.

Um den Juſtizfonds dadurch nicht zu präjudiciren, hat ſich der Herr Finanz=Miniſter damit einverſtanden erklärt, daß in dergleichen Fällen für die commiſſariſchen Verhandlungen der oben genannten Inſtrumente zur Sportelcaſſe liquidirt werden kann. (Reſcript vom 20. Juni 1823. v. Kpß. J. Bd. 21. S. 318.)

(Zusatz 46.) Vollziehung der Zoll= und Steuerſtrafen.

a. Ew. Excellenz zeigen wir auf das, wegen der Verrechnung der Zoll= und Steuerſtrafen an uns erlaſſene Reſcript vom 11. April gehorſamſt an, daß wir, nachdem wir zuvor mit der Königlichen Regierung zu Merſeburg über deren etwanige Zweifel, da das bisherige Verfahren mit ihrem Einverſtändniß geſchehen, zu communiciren für angemeſſen gehalten, in dieſer Hinſicht folgende Einrichtung getroffen haben: daß bei Zufertigung aller Erkenntniſſe dem committirten Gerichte geſagt werden wird, daß es, und zwar bei Erkenntniſſen, wo noch ein Rechtsmittel ſtattfindet, nach erlangter Rechtskraft, dem Beahndeten aufgebe, das, was er an etwanigem Confiscationswerth, einfachen Gefällen und Strafgeldern, zu entrichten hat, an das betreffende Hauptſteuer= oder Zoll=Amt binnen 8 oder 14 Tagen, oder auch binnen 4 Wochen, nach Maßgabe der Verhältniſſe und Bedeutenheit der Zahlung abzuführen, widrigenfalls auf ferneres Anrufen des gedachten Amtes ohne Weiteres die Execution verfügt werden würde, von dieſer Anweiſung dem Hauptſteuer= oder Zoll=Amte Abſchrift mittheile, auf deſſen ferneren Antrag die Execution vollſtrecke, und, je nachdem die Strafe in Gelde beigetrieben, oder im Unvermögensfalle, die eventuelle Gefängnißſtrafe angetreten worden, von einem wie dem andern, und zwar im erſteren Falle mit Beifügung des Geldes, dem Hauptzoll= oder Steueramte Kenntniß gebe.

Wir haben von dieſer Einrichtung die Königlichen Regierungen zu Merſeburg und Erfurt gehörig in Kenntniß geſetzt. (Bericht vom 9. Juli 1823.)

b. Unter Mittheilung Ew. Excellenz geehrteſten Schreibens vom 17. März c. III. 5193.,

wegen Einziehung und Verrechnung der, von den Gerichten erkannten Zoll= und Steuerſtrafen,

habe ich das Ober=Landesgericht zu Naumburg autoriſirt, nach den darin gemachten Vorſchlägen das Nöthige zu verfügen, und wie ſolches geſchehen, anzuzeigen.

Indem ich Ew. Excellenz hiervon zu benachrichtigen nicht ermangele, beehre ich mich zugleich, den darauf von dem Ober=Landesgericht erſtatteten diesfallſigen Bericht vom 9. **huj.** hierneben in Abſchrift ganz ergebenſt mitzutheilen. (Reſcript vom 26. Juli 1823. v. Kpß. J. Bd. 22. S. 106.)

(Zusatz 47.) Ueber die von den Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewieſene Verſteuerung.

Ich beſtimme auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 6. d. M., daß wenn durch die in Folge der geſetzlichen Vorſchrift im §. 17. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. ertheilten Anordnungen von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken die erfolgte Verſteuerung oder die ſteuerfreie Abſtammung von Gegenſtänden nachgewieſen werden ſoll, dies aber in der angeordneten Art nicht geſchieht, für diejenigen Quantitäten, bei denen letzteres der Fall iſt, die allgemeinen Strafbeſtimmungen des §. 111. und der folgenden §§.

der Zollordnung gelten ſollen. Wenn aber aus der Nichtbefolgung der ertheilten Vorſchriften nur ein Verſehen in der Form folgt, ſo iſt eine extraordinaire Strafe, nach der Beſtimmung im §. 124. der Zollordnung, in Anwendung zu bringen. Hiernach haben die Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren. (Cabinets-Ordre vom 19. Auguſt 1823. v. Kpß. A. Bd. 7. Hft. 4. S. 783.)

(Zusatz 48.) Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 12. v. M. eröffnet, daß, wegen der in Steuer-Defraudations-Sachen zu berichtigenden baaren Auslagen, an die Regierungs-Haupt-Caſſe kein Anſpruch gemacht werden kann. Es ſind vielmehr ſolche ohne Unterſchied, ob eine fiscaliſche, oder eine Criminal-Unterſuchung eröffnet worden, aus dem von dem Collegium jetzt wieder verwalteten Criminal-Fond zu erſtatten, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß von Urtels-Gebühren nicht die Rede ſein kann. (Reſcript vom 5. September 1823. v. Kpß. J. Bd. 22. S. 112.)

Baare Auslagen in Steuer-Defraudations-Sachen.

(Zusatz 49.) Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb ſeines Gebiets zu beſtimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede iſt.

Von Zoll- und Verbrauchs-ſteuer-Vergehungen.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verſtatteten Orte – – den einzigen Fall augenſcheinlichen und ſofort bei der nächſten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothſtandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabſichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuerſyſtems, und ſeine geſetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verſtatteten Liege- und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollſtätte des betreffenden Staats angeſchlagen werden. (§. 40. der Weſer-Schifffahrtsacte vom $\frac{\text{10. Sept.}}{\text{20. Nov.}}$ 1823. G. S. de 1824. S. 35.)

(Zusatz 50.) Das Königliche Oberlandesgericht wird, auf den Antrag des Herrn Finanzminiſters, hierdurch angewieſen, die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen vor der Vorlegung zum Spruch den betreffenden Haupt-Aemtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen, und den Untergerichten des Departements ein gleiches Verfahren anzubefehlen. (Reſcript vom 17. October 1823. v. Kpß. J. Bd. 22. S. 212.)

Ueber die Mittheilung der geſchloſſenen Acten in Steuer-Defraudations-ſachen an die Haupt-Steuer-Aemter.

(Zusatz 51.) a. Ew. Excellenz beehre ich mich, in der Anlage beglaubte Abſchriften der beiden Allerhöchſten, die Brau- und Maiſch-Steuer betreffenden Cabinets-Ordres vom 10. d. M., unter Beifügung der Bitte ganz ergebenſt mitzutheilen, daß es Ew. Excellenz gefallen möge, die ſämmtlichen Gerichts-Behörden durch Aufnahme dieſer Ordres in die v. Kampßſchen Jahrbücher, zur Nachachtung veranlaſſen zu wollen. (Schreiben des Staatsminiſt. vom 27. Jan. 1824.)

Defraudation der Brau- und Maiſch-Steuer.

b. Nach dem Antrage des Staats-Miniſteriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des, durch das Geſetz vom 8. Febr. 1819 angeordneten Blaſenzinſes eine Maiſchbottich-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. December 1820 verfahren werde. Um jedoch den geſetzlichen Steuerſatz von 1 Sgr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntwein zu erreichen, und dabei dem ländlichen

Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, ſetze Ich folgende nähere Maßregeln feſt.

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Subſtanzen, ohne Unterſchied der Stärke oder Beſtimmung deſſelben, ſoll von den zur Einmaiſchung oder Gährung der Maiſche benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroſchen Sechs Pfennigen für jede 20 Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaiſchung erhoben werden.
2) Landwirthſchaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange ſind, nur aus ſelbſtgewonnenen Erzeugniſſen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaiſchen anſagen, entrichten Einen Silbergroſchen Vier Pfennige von 20 Quart Maiſchraum.
3) Die Gewerbeſteuer der Branntweinbrenner, wie ſie durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 angeordnet iſt, wird neben der Steuer von der inländiſchen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.
4) Für die Branntweinbereitung aus andern, als mehligen Subſtanzen, iſt ſtatt des Blaſenzinſes eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Subſtanz, nach deren Quantität feſtzuſetzen und zu erheben. Sie haben dieſerhalb das Erforderliche zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo ſolche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obſtbaues iſt, eine ähnliche Erleichterung, wie unter Nr. 2., eintrete.
5) Die Einmaiſchung oder Zubereitung von Maiſche, die dem Steuerbeamten gar nicht angeſagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefäßen, als den angeſagten, vorgenommen wird, ſoll an und für ſich mit einer Geldbuße von 100 Thlrn. und der Confiscation der gebrauchten Gefäße beſtraft werden, die geſetzliche Defraudations-Strafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Abſicht einer Verkürzung der Steuer nachgewieſen wird.

Dieſe Beſtimmungen ſollen vom 1. Febr. d. J. an in Kraft treten, weßhalb Sie ſolche ungeſäumt bekannt zu machen haben.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maßregeln und über deren Beibehaltung oder Modification an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. December 1820 als Geſetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorſtehender Maßgabe bleibenden Beſtimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen. (Cabinetsordre vom 10. Januar 1824.)

c. Die Mangelhaftigkeit der durch das Geſetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Controle für die Brauſteuer und die daraus entſtehende Ungleichförmigkeit der Beſteuerung, zum Nachtheil der gewiſſenhafteren Gewerbetreibenden, veranlaſſen Mich, auf den Antrag des Staats-Miniſterii Folgendes zu beſtimmen:

1) Jeder Brauer iſt verbunden, ſeinen Vorrath an Malzſchrot nur an einem gewiſſen, ein- für allemal zu beſtimmenden Orte, welcher zu jeder Zeit der Reviſion der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzſchrot, welches ſich ſowohl an dieſem Orte, als anderwärts bei dem Brauer, über das zur Einmaiſchung längſtens für den folgenden Tag declarirte und verſteuerte Quantum vorfindet, ſoll ohne Rückſicht auf die angebliche Beſtimmung als Gegenſtand einer beabſichtigten Defraudation angeſehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgeſehen von der Defraudationsſtrafe, mit einer Ordnungsſtrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.
2) Die Declaration des Brauers, Behufs der Verſteuerung, ſoll ſich auch darauf erſtrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu verſteuernden

Malzſchrot ziehen will; Abweichungen von dieſer Abgabe, welche 10 Procent überſteigen, ſollen eben ſo, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaiſchung, beſtraft werden.

3) Beim gemeinſchaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzſchrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide iſt zuläſſig. Die Miſchung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle, in Körnern geſchehen. Wird neben der Brauerei Branntwein von Kartoffeln gebrannt, ſo ſoll zwar der Gebrauch von reinem Malzſchrot zu letzterm Behuf geſtattet werden, das hierzu ſowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch beſonders declarirt und aufbewahrt werden, und ſind auch die Räume für jenes unter Aufſicht und Controle der Steuer-Beamten zu ſetzen.

Dieſe Vorſchriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen. (Cabinetsordre vom 10. Januar 1824.)

d. Vorſtehendes Schreiben nebſt den dabeigefügten Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 10. d. M. wird ſämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch mitgetheilt. (Reſcript vom 6. Febr. 1824. v. Kpß. J. Bd. 23. S. 94—98, und v. Kpß. A. Bd. 8. Heft 1. S. 48—50.)

(Zusatz 52.) *Verpflegungs-Koſten für unvermögende Zoll- und Steuer-Contravenienten während der ſummariſchen Unterſuchung.* Aus Veranlaſſung Eurer Excellenz hochgeehrten Schreibens vom 12. d. M. iſt der Regierung zu Merſeburg eröffnet worden, daß die Verpflegungskoſten für unvermögende Zoll- und Steuer-Contravenienten, während der ſummariſchen Unterſuchung durch die adminiſtrativen Behörden, und in Fällen, wo, ſtatt der durch Regierungs-Reſolute erkannten Geldbußen, gerichtlich körperliche Strafen feſtzuſetzen ſind, bis zu deren Vollziehung dem Criminalfonds der Gerichte nicht zur Laſt fallen können, ſondern von der Regierung übernommen werden müſſen, wornach ſelbige alſo auch in dem, von dem Oberlandesgericht zu Naumburg zur Sprache gebrachten Specialfalle gegen die Maurergeſellen N. N. und N. N. verfahren wird. (Reſcript vom 20. Jan. 1824. v. Kpß. J. Bd. 23. S. 102.)

(Zusatz 53.) *Mittheilung der geſchloſſenen Unterſuchungs-Acten in Steuer-Defraudationen an die Haupt-Steuer-Aemter.* Durch die in den von Kampß'ſchen Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17. October 1823. iſt das Oberlandesgericht zu Halberſtadt angewieſen worden:

die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen, vor der Vorlegung zum Spruch, den betreffenden Haupt-Aemtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen und den Untergerichten des Departements ein gleiches Verfahren anzubefehlen.

Die übrigen Landes-Juſtiz-Collegien und Gerichte haben ſich hiernach ebenfalls zu achten. (Reſcript vom 14. Februar 1824. v. Kpß. J. Bd. 23. S. 98.)

(Zusatz 54.) *Ueber die Beſtimmung bleibender Unterſuchungs-Richter für Steuer-Defraudationen.* In Verfolg Meiner am 19. April v. J. an Sie, den Finanz-Miniſter erlaſſenen Ordre, ermächtige Ich Sie, auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag vom 4. d. M. alle Steuer-Contraventionen in den einzelnen Hauptamts-Bezirken, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden, oder vom Angeſchuldigten verlangt wird, nach Maßgabe des Bedürfniſſes durch verpflichtete Juſtiz-Beamte, welche dazu bleibend zu beauftragen ſind, in der Eigenſchaft gewöhnlicher Unterſuchungs-Richter erörtern zu laſſen. (Cabinetsordre vom 13. April 1824. v. Kpß. J. Bd. 23. S. 214, und v. Kpß. A. Bd. 8. S. 711.)

(Zusatz 55.) Ueber den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hauſiren.

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbeſteuergeſetze vom 30. Mai 1820 §§. 20. — 24. einſchließlich, §§. 37. Litt. b. 38. und 40. enthaltenen Beſtimmungen über den Hauſirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch beſtehenden, ſehr verſchiedenen geſetzlichen Vorſchriften über dieſen Gegenſtand, ſind ſo abweichende Anſichten und Geſichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden iſt, das Verfahren durch vorläufige Vorſchriften bis dahin zu regeln, daß bei der Reviſion der gewerbepolizeilichen Geſetzgebung auch dieſer Zweig der Verwaltung feſte und allgemeine Beſtimmungen erhält. Deßhalb haben die unterzeichneten Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen, auf Allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät des Königs, nachſtehendes Regulativ erlaſſen, nach welchem ſich die Behörden und diejenigen Perſonen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und ſie daſelbſt in offenen Laden oder Buden feilhalten; ingleichen Perſonen, welche auf die Wochenmärkte ſolche Erzeugniſſe zum Verkauf bringen, die nach den deßhalb geltenden beſondern Vorſchriften oder nach der Orts-Obſervanz zu den Gegenſtänden gehören, womit auf dieſen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, ſind für Perſonen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugniſſe von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gaſthöfen oder in Privathäuſern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Beſtellung an einen oder mehrere andere Orte außer ſeinem Wohnorte bringt, oder verſendet, um ſolche daſelbſt außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) ſelbſt zu verkaufen, oder durch Andere für ſeine Rechnung verkaufen oder öffentlich verſteigern zu laſſen, bedarf dazu eines Gewerbeſcheins. Daſſelbe findet bei Pferde- und Viehhändlern ſtatt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieſelben öffentlich verſteigern laſſen, oder, welche ſich beim Durchführen derſelben an einzelnen Orten des Verkaufs wegen, eine Zeitlang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von ſolchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt ſtatthaft iſt, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden ſelbſt oder ſeinen Hausgenoſſen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts geſchieht, für gewerbeſcheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der beſondern Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde; doch bleibt es dem Ermeſſen der letztern überlaſſen, ſolche Erlaubniß aus zureichenden, von der Perſönlichkeit hergenommenen Gründen zu verſagen, und iſt ſie nicht verpflichtet, dieſe Gründe dem Bittſteller anzugeben, ſondern verbleibt demſelben nur der Recurs an die vorgeſetzten Behörden.

§. 4. Selbſtgewonnene Produkte und ſelbſtverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. Nr. 1.), kann jeder Inländer auch außer ſeinem Wohnorte (in der Umgegend deſſelben, welche erforderlichen Falls näher zu beſtimmen, den Kreispolizei-Behörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder ſchicken, ohne dazu eines Gewerbeſcheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit ſelbſtgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obſt u. ſ. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe

aus verkauft zu werden pflegen, iſt der Gewerbeſchein nicht erforderlich. Wenn aber ſolche Waaren nicht ſelbſt gewonnen, ſondern aufgekauft ſind; ſo findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geſchäft derjenigen Perſonen, welche im Lande umherreiſen, um in Privathäuſern und Gaſthöfen, oder auf offener Straße, Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erſtehen, oder um Waarenbeſtellungen zu ſuchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereiſen der Meſſen und Jahrmärkte, um daſelbſt Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu deſſen Behuf umherreiſen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbeſcheins, ſondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, deſſen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit ſich bringt, unbeſtellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu ſuchen, als Glaſer, Schornſteinfeger u. ſ. w., bedürfen dazu weder für ſich, noch für ihre Geſellen und Lehrlinge, eines Gewerbeſcheins, ſondern bloß einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen iſt, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen ſind, ſoll jede Regierung für ihren Bezirk beſtimmen und dieſe Beſtimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Perſonen, welche Dienſte oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieſer Art Gegenſtände zur Schau ausſtellen (§§. 17. und 18.) ſind gewerbeſcheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbeſcheins.

§. 7. Ueberhaupt ſoll, die vorſtehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Beſitz eines Gewerbeſcheins (Gewerbeſteuergeſetz vom 30. Mai 1820, §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein ſolcher Gewerbeſchein, das iſt Conceſſion zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollſtändige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf ſich ſein Gewerbsbetrieb erſtrecken ſoll, der Gegenſtand, worauf ſich ſolcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf geſehen werden, daß die Beſtimmung nicht zu eng geſtellt, ſondern wenigſtens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde; und wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlicher Bedürfniſſe, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die ſonſt nicht gewöhnlich ſind: ſo werden die Miniſterien des Handels und der Finanzen, auf die deßfallſigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein= für allemal genehmigen, und wird ſolches von den Regierungen durch die Amtsblätter beſonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbeſchein wird von jedem Gewerbetreibenden dieſer Art bei der Polizeibehörde ſeines Wohnortes nachgeſucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erforderniſſe nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müſſen, wenn ſie in dem Falle ſind, einen Gewerbeſchein erhalten zu können (§. 12.), ihr Geſuch an die Regierung richten, welche die Zuläſſigkeit ſelbſt zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlaſſen hat. General=Conceſſionen ſollen nur ausnahmsweiſe und können nur von den Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen gemeinſchaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbeſchein nur für das Kalenderjahr, auf welches er er=

theilt worden, gültig iſt; ſo muß von den Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbeſcheine für das nächſtfolgende Jahr wenigſtens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgeſucht werden.

Perſönliche Erforderniſſe zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgeminen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Beſtimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Regierungen überlaſſen, welchen Perſonen ſie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen geſtatten wollen; jedoch iſt dabei auf nachſtehende Erforderniſſe unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbeſchein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde ſeines Wohnorts pflichtmäßig verſichert, daß ihr derſelbe als ein Menſch von gutem Rufe und unbeſcholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden ſei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer ſolchen Verſicherung den Gewerbeſchein erhalten hat, dem ſoll die Erneuerung deſſelben nicht anders, als aus beſondern gegen ihn ſprechenden Gründen, verſagt werden dürfen.

2) Perſonen, die unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Obhut ſtehen, müſſen, wofern ihnen ſonſt der Gewerbeſchein ertheilt werden kann, bei deſſen Nachſuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben ſo Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdienſten ſtehende Perſonen aber, die Zuſtimmung ihrer Dienſtherrſchaft, beibringen.

3) Der Gewerbeſchein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet iſt, und eben ſo wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen feſten Wohnſitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelaſten, gleich andern Ortseinwohnern, trägt. Auch ſoll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weiſe als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hauſirhandel mit den §. 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbeſtellungen zu ſuchen und zu den, §§. 17.—19. genannten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen, außerdem aber nur dann geſtattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt, oder, wenn die Reciprocität gegen Nachbarſtaaten ſolches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinſchaftlichen Genehmigung der Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1. 2. und 3. vorgeſchriebenen Erforderniſſe, und zwar auf das erſte in der Art, daß ſie ein ſolches Zeugniß ihrer Unbeſcholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgeſtellt, der Regierung einreichen müſſen, ſorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Perſonen, die Werke der bildenden Kunſt, Landcharten, Inſtrumente ꝛc. (§. 14. Nr. 6.), umhertragen oder ſchicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländiſcher ſtehender und namhafter Handlungen und Werkſtätten dieſer Art, ausländiſche Gehülfen bewilligt werden; und eben ſo ſind zum Durchreiſen der Provinz, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, Mittelsperſonen (reiſende Diener) zuläſſig; nur müſſen auch für ſolche Gehülfen und Diener die Erforderniſſe des §. 11. Nr. 1. 2. und

3. nachgewieſen, und ſelbige in dem Gewerbeſcheine ſo, wie §. 8. vorgeſchrieben worden, namentlich benannt und ſignaliſirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Geſpanns, können die Regierungen, nach den Umſtänden und ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen, bewilligen; jedoch müſſen auch dieſe in dem Gewerbeſchein benannt und ſignaliſirt, und dürfen unter keinen Umſtänden Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es ſei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hauſirhandel und Aufkauf geſtattet werden darf.

§. 14. Gewerbeſcheine zum Hauſiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenſtände ausgefertigt werden:

1) auf ſolche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feilhalten darf. Dahin gehören z. B. friſche Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forſtwirthſchaft, der Jagd und der Fiſcherei, trockene Mühlenfabrikate zum Genuſſe, Citronen, Pomeranzen, Apfelſinen, überhaupt friſches und gedörrtes Obſt, und Gemüſe aller Art, Milch, Eier, Federvieh, friſche, geſalzene, gedörrte und geräucherte Fiſche, geſalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleiſch, wogegen der Hauſirhandel mit friſchem Fleiſche aber nur beſonders zuverläſſigen Perſonen, und auch nur für die nächſte, in dem Gewerbeſcheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, geſtattet werden ſoll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Beſen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenſtände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeſchloſſen.

2) Auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthſchaft und beim Betriebe der Gewerbe entſtehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsſtücke und Betten, ingleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchſilbers.

3) Auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, deßgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die der daſelbſt ausdrücklich benannten gleich zu achten ſind, z. B. alle grobe Eiſenwaaren aus geſchmiedetem Eiſen, Eiſenblech, Stahl- und Eiſendraht, ferner gewöhnliches Steingut, Fayance- und irdene Waaren, deßgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifſteine, Flintenſteine, Serpentinſteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fiſchbein u. ſ. w.

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen- und Baumwollengarn gemiſcht, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in ſo fern, als deren Fabrikation bereits vor Erſcheinung des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hauſirhandel gegründet war, deßgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene geſtrickte Waaren. Endlich

6) auf Werke der bildenden Kunſt, Landcharten, mechaniſche, mathematiſche, optiſche und phyſikaliſche Inſtrumente.

§. 15. Für alle Gegenſtände, mit welchen nach vorſtehendem 14ten §. der Hauſirhandel zuläſſig iſt, kann in der Regel auch der Aufkauf geſtattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältniſſe und Bedürfniſſe Erweiterungen oder Beſchränkungen der hierdurch beſtimmten Hauſirbefugniſſe erforderlich oder wünſchenswerth machen; ſo werden ſolche, auf die desfallſigen Anträge der Regierungen, von den Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen gemeinſchaftlich ertheilt werden.

Dienſtleiſtungen u. Schauſtellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinſaatſiebern, Topfbindern und Keſſelflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkaſtrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbeſchein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Miniſterien behalten ſich aber vor, dieſe Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibende ähnlicher Art auszubehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Geſellſchaften von Muſikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorſteher, der für die übrigen haftet, aus wenigſtens vier unverdächtigen, geſchickten Perſonen beſtehen, iſt, bei obgedachter perſönlicher Qualification und deren vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung, der Gewerbeſchein nicht zu verſagen; einzelnen Muſikanten aber, Harfenſpielern, Drehorgelſpielern und Schaukaſtenführern, desgleichen Equilibriſten, Kunſtreitern, Marionetten- und Puppenſpielern, Taſchenſpielern und ſolchen Perſonen, die Kunſt- oder Naturſeltenheiten zur Schau ausſtellen, iſt derſelbe nur ausnahmsweiſe, aus beſondern von ihrer Perſönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener ſtrenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit beſonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei ſolchen Kunſtleiſtungen und Ausſtellungen umherziehender Perſonen ein rein wiſſenſchaftliches, oder ein höheres Kunſtintereſſe ſtattfindet, und dieſelben ihre Vorſtellungen nur in größeren oder mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Localen für Eintrittsgeld geben wollen: ſo bedarf es dazu überall nicht des Gewerbeſcheins, ſondern nur der beſondern ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Conceſſionen für Schauſpieler- und ähnliche Geſellſchaften, bleibt dem Miniſterium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbeſchein gilt nur für die Perſon des darin genannten Inhabers, derſelbe darf alſo niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlaſſen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf ſo wenig eine darin nicht genannte Perſon, wäre ſie auch von der Familie des Inhabers, von letzterm mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeſchein nicht genannten Perſon getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbeſchein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet iſt, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll alſo die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil deſſelben ausgedehnt werden; ſo muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbeſchein beſonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbeſchein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbeſcheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin beſtimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, ſondern auch außer denſelben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 zur erſten Abtheilung gehörigen Ortſchaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibehörden können inzwiſchen dieſe Friſten aus beſondern Gründen verlängern und ver-

engen. Bis zur nächſten Wiederkehr des Hauſirers an den nämlichen Ort müſſen aber mindeſtens vier Wochen verſtreichen. Hiervon ſind jedoch die Markttage überhaupt, und ſodann auch diejenigen Perſonen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1. genannten Waaren handeln, indem dieſe jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert beſuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbeſcheins muß denſelben beim Umherziehen ſtets in Urſchrift bei ſich führen, beglaubte Abſchriften deſſelben ſind unzuläſſig und ungültig. Auch muß er ſich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange ſeines Geſchäfts bei der Ortspolizei perſönlich melden. (Geſetz vom 30. Mai 1820 §. 23.) Bei denjenigen Perſonen, welche mit Lebensmitteln hauſiren, (§. 14. Nr. 1.) bedarf es dieſer perſönlichen Meldung nur, wenn ſie ſich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gaſtwirthe ſind verpflichtet, von Perſonen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieſelben über Nacht aufgenommen ſein wollen, ſich den Gewerbeſchein für das laufende Jahr vorzeigen zu laſſen, und wenn ſelbige ihn nicht beſitzen, davon der Ortspolizei-Behörde ſofort Anzeige zu machen. (Gewerbeſteuergeſetz vom 30. Mai 1820 §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Perſon, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuſer, ohne aufgefordert zu ſein, oder in Gaſthöfe, ohne beſondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienſtleiſtungen anzubieten. Nur Perſonen, welche durch das Land reiſen, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, ſind hiervon ausgenommen.

Strafbeſtimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne ſich über ſeine Befugniß dazu mittelſt Gewerbeſcheins für das laufende Jahr ausweiſen zu können, hat nicht nur die Jahresſteuer im höchſten Satze nachzuzahlen, und außerdem den vierfachen Betrag derſelben als Strafe zu entrichten, ſondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenſtände verwirkt, die er wegen ſeines Gewerbes bei ſich führt.

Dieſe Beſtimmung iſt auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein ſolcher Contravenient Waaren bei ſich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ, ein Gewerbeſchein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeſchein beſitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm darnach geſtatteten Waaren führt.

§. 28. Daſſelbe findet ſtatt, wenn der Inhaber des Gewerbeſcheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeſchein nicht genannten Perſon getrieben wird. In dieſen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber ſowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern ſolidariſch haften.

§. 29. Wer die Vorſchrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorſtehend nicht beſondere Strafen beſtimmt ſind, ſollen mit einer Geldſtrafe von Zehn Silbergroſchen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo feſtgeſetzte Geldſtrafen wegen Unvermögens nicht vollſtreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältniß, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldſtrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt ſind, iſt über die polizeilichen Straffälle (§§. 29. und 30.) von den reſpectiven Kreis- und Stadtpolizei-Behörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurſes an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, ſo weit ſolche nach den Geſetzen ſtattfindet, zu entſcheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt ſind, gehet die Feſtſetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über Polizeiſtrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen (§§. 26. 27. und 28.) beſtimmt bereits das General-Steuergeſetz vom 30. Mai §. 42.

§. 33. Von jeder Vollſtreckung einer aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe ſoll der Ortsobrigkeit des Contravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, ſobald ein ſolcher Straffall bei einem und demſelben Contravenienten zum dritten Mal vorgekommen iſt, verpflichtet ſein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserſtattung über die Erneuerung der Gewerbeſcheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbeſcheins zu verſagen.

§. 34. Von allen Geldſtrafen und Confiscaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 35. Perſonen, welche ein nach dieſem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend, bis zur Publication deſſelben vorwurfsfrei getrieben haben, ſoll die Erlaubniß nicht verſagt werden, ſolches fortzuſetzen, wenn ſie die erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften (§. 11.) nachträglich nachweiſen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (Nr. 5. daſelbſt) ihnen nicht entgegenſtehen ſoll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben: ſo ſoll übrigens, unter gleichen Bedingungen, die Fortſetzung nur noch auf ſechs Monate, nach Publication dieſes Regulativs, geſtattet werden.

§. 37. Den ſogenannten Lingenſchen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Keſſelführern, und Eiſenwaaren- und Leinenhändlern, ſoll auch ausnahmsweiſe geſtattet werden, die ihnen bisher zugeſtandenen Gehülfen noch ſechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neuen anzunehmen, es geſchähe denn ſolches dieſem Regulativ (§. 13.) gemäß. (Regulativ vom 28. April 1824. G. S. de 1824 S. 125 — 135.)

(Zusatz 56.) Vom Verluſt der kaufmänniſchen Rechte zu Elbing.

Die Aelteſten ſind verpflichtet, die Ausſchließung eines Mitgliedes aus der Corporation durch einen Beſchluß auszuſprechen, wenn daſſelbe

f) wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Mal durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden iſt.

(§. 86. Litt. f. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Elbing vom 30. April 1824. G. S. de 1824 S. 97 — 98).

(Zusatz 57.) Uber die Unterſuchungen wegen Steuer-

Des Königs Majeſtät haben in Verfolg der den ſämmtlichen Gerichtsbehörden unterm 20. Juni (Jahrbücher von Kamptz, Bd. 21. S. 318) und den Königl. Regierungen unterm 29. Juni d. J. bekannt gemachten Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19.

Contraventionen. April a. p. mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 13. April d. J. fernerweit zu beſtimmen geruht:

daß die den einzelnen Hauptzoll- oder Hauptſteuer-Aemtern beigeordneten Juſtizbeamten alle Steuer-Contraventionen, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden, oder von dem Angeſchuldigten verlangt wird, in der Eigenſchaft gewöhnlicher Unterſuchungs-Richter inſtruiren ſollen.

Contraventions-Fälle, in welchen der Antrag des Angeſchuldigten die gerichtliche Unterſuchung nicht veranlaßt, ſind nur dann von den Hauptämtern an die zur Unterſuchung der Steuer-Vergehungen beſtellten Juſtizbeamten abzugeben, wenn der Thatbeſtand ohne Beihülfe richterlicher Unterſuchungsgewalt, d. h. ohne Beweiſes-Aufnahme oder Contumazial-Verfahren, nicht zuverläſſig feſtgeſtellt werden kann, und wenn ſolche Contraventions-Fälle zugleich ſo erheblich ſind, daß auf eine die Summe von zehn Thalern überſteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen iſt.

Vergehungen, welche nach den Strafbeſtimmungen der Steuergeſetze mit Arreſtſtrafe geahndet werden ſollen (wozu die Fälle der Strafverwandlung wegen Zahlungs-Unfähigkeit jedoch nicht gehören) und Steuervergehungen, bei denen gemeine Verbrechen, z. B. Fälſchung, thätliche Widerſetzlichkeit u. ſ. w. concurriren, müſſen dagegen ohne Unterſchied vom Juſtizbeamten unterſucht werden.

Damit der Allerhöchſten Abſicht, durch dieſe Maßregel ſchleunige und zweckmäßige Unterſuchung der Steuer-Contraventionen zu bewirken, und insbeſondere den Zeitverluſt zu beſeitigen, welcher bisher mit den einzelnen Requiſitionen der Verwaltungs-Behörden an die Obergerichte, und mit den beſonderen Aufträgen der Letztern an die einzelnen Juſtizbeamten verbunden geweſen, pflichtmäßig entſprochen werde, müſſen die hiernach mit Unterſuchung der Steuer-Vergehungen ein für allemal beauftragten Juſtizbeamten unmittelbar nach dem Empfange des Antrages des betreffenden Hauptamtes, oder der Berufung der Angeſchuldigten die Unterſuchung einleiten, und ſolche ſelbſtſtändig nach den allgemeinen, für den Unterſuchungs-Prozeß gegebenen Vorſchriften ſpruchreif inſtruiren.

Sie laſſen übrigens nach wie vor, in Befolgung des Circular-Reſcripts vom 4. Nov. 22. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 20. S. 274.) den Ober-Inſpector oder ein anderes von dieſem deputirtes Mitglied des Hauptamtes bei den Unterſuchungs-Verhandlungen zu, und beachten deſſen gutachtliche Bemerkungen, in ſo fern ſolche nicht auf bloße Rechtsfragen, ſondern auf die Steuer-Verfaſſung Bezug haben. Die geſchloſſenen Verhandlungen ſind nach dem Circular-Reſcripte vom 14. Februar c. den Hauptämtern auf deren Antrag zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen.

In Unterſuchungsſachen, in welchen von einem Angeſchuldigten auf gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung angetragen worden, werden die ſpruchreifen Akten vom Unterſuchungsrichter zur Abfaſſung des Erkenntniſſes an die competente Gerichtsbehörde eingeſendet.

Die auf den Antrag der Verwaltungsbehörde vom Unterſuchungs-Richter geführten Unterſuchungen gehen aber zunächſt an die Regierung oder an den Provinzial-Steuer-Director zur Abfaſſung eines Strafreſoluts.

Provocirt der Angeſchuldigte nach dem Empfange des Reſoluts, welches allemal der Unterſuchungs-Richter publicirt, auf rechtliches Erkenntniß, ſo gehen nach geſchloſſenem Verfahren die Akten unmittelbar vom Unterſuchungs-Richter an den competenten Gerichtshof. Akten, zu denen der Denunciat wider das Reſolut der Regierung oder des Steuer-Directors den Recurs an das Finanz-

Miniſterium anmeldet, ſendet der Unterſuchungs-Richter zur weitern Verfügung an die Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörde zurück.

Die den Hauptämtern beigeordneten Juſtizbeamten, denen ſchon durch das Unterſuchungsgeſchäft nähere Kenntniß der angeſtellten Steuerbeamten, des überwieſenen Hauptamts-Bezirkes zugeht, ſollen auch zur Führung derjenigen ſchwierigen Unterſuchungen der Dienſtvergehungen, auf deren Grund nach Allerhöchſter Cabinetsordre vom 2. November 1822, Degradation oder Gehaltskürzung bei dem Finanz-Miniſterium, oder aus dem Geſetz vom 21. Februar 1823, Amtsentſetzung beim Königl. Staats-Miniſterium in Antrag gebracht werden ſoll, in der Regel beauftragt worden. Der Unterſuchungs-Richter iſt ferner gleich andern Juſtiz-Beamten gehalten, die ihm ex §. 30. der Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Behörden in Gegenſtänden der Steuer-Verwaltungs-Behörden der Provinz zugehenden Aufträge auszurichten, und hat ſich namentlich der Aufnahme der Cautions-Verhandlungen von Steuerpflichtigen zu unterziehen. Die den Hauptämtern beigeordneten Juſtizbeamten werden aus den Fonds der Steuerverwaltung fixirte Honorare beziehen. In den Unterſuchungen ſolcher Straffälle, welche entweder von den Steuer-Verwaltungs-Behörden entſchieden werden, oder in denen das richterliche Erkenntniß den Angeſchuldigten freiſpricht, ſind ſo wenig als für außerprozeſſualiſche Verhandlungen, Gebühren oder Copialien anzuſetzen. Baare Auslagen, wozu auch regulativmäßige Reiſekoſten und Diäten in geeigneten Fällen gehören, liquidiren dieſelben den Hauptämtern zur Erſtattung, und dieſe ſollen deren Feſtſetzung und Anweiſung ungeſäumt bei den Provinzial-Steuer-Behörden in Antrag bringen.

Die Gerichte und ſämmtliche Steuer-Behörden, denen dieſe Verfügung zugeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten. (Reſcript des Juſtiz- und Finanz-Miniſteriums vom 12. Juni 1824. v. Kpß. A. Bd. 8. Heft 3. S. 712—715.)

(Zusatz 58.) *Ueber die gerichtliche Prüfung und Abänderung der in Steuer-Contraventions-Sachen ergangenen Reſolute in Beziehung auf Strafverwandlung.*

a. Ew. Excellenz habe ich die Ehre, den mir gefälligſt mitgetheilten Bericht des Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 4. Mai d. J. nebſt ſeinen Beilagen anliegend zurückzuſenden, mit dem Bemerken, daß in den beiden Straffällen wider den Flachsbinder N. N. zu N. N. und die Geſchwiſter N. N., dem Verlangen dieſer Behörde wegen Vorlegung der von den Steuerämtern verhandelten Akten bereits genügt worden iſt, und es daher der Einſendung der quäſt. Akten nicht weiter bedarf. Die Akten in den übrigen vom Oberlandesgerichte allegirten Straffällen, als wider N. N. und Conſorten wider N. N. und wider N. N. ſind hierher eingefordert.

Wegen des Verlangens des Oberlandesgerichts im Allgemeinen, ſich zur Verwandlung von Geldbußen, worauf durch die Steuerbehörden erkannt worden, in körperliche Strafen, die Akten vorlegen zu laſſen, kann ich nicht unbemerkt laſſen, daß, wenn gleich den erſteren keine Abänderung eines einmal rechtskräftig gewordenen Strafreſoluts der Steuerbehörden zuſteht, indem dieſe Reſolute die Stelle rechtskräftiger Erkenntniſſe vertreten, die Gerichte auch nicht befugt ſind, ſich die Akten zur Cynoſur einzufordern, und dennoch wünſchenswerth bleibt, etwaige bei der Inſtruction oder Entſcheidung der Steuer-Contraventions-Sachen vorgefallene Fehler zur Abſtellung derſelben entdeckt zu ſehen, und die Regierung zu Danzig daher angewieſen worden iſt, ihren Anträgen auf Verwandlung der Geld- und körperliche Strafe, jedesmal die Akten der ſummariſchen Unterſuchung beizufügen. Ew. Excellenz erſuche ich aber ganz ergebenſt, daß über

dergleichen rechtskräftig gewordene Straf-Reſolute keine richterliche Entſcheidung weiter Platz greife, ſondern bei etwaigen Bedenken nur mit der betreffenden Regierung zu verhandeln ſei. (Schreiben des Finanzminiſt. vom 27. Auguſt 1824.)

b. Abſchrift dieſes Schreibens, mit deſſen Inhalt der Juſtizminiſter ſich einverſtanden erklärt, wird dem Königlichen Oberlandesgericht zu Marienwerder zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Reſcript vom 17. Septbr. 1824. v. Kpt. J. Bd. 24. S. 332—34).

(Zusatz 59.) Es iſt dem Königl. Oberlandesgerichte auf Veranlaſſung des Straffalles des N. N. mittelſt Verfügungen vom reſp. 14. Juni und 2. Auguſt d. J. aufgegeben worden, in allen Steuer-Defraudationsſachen, wo die Geldſtrafe ohne Ruin des Denunciaten von demſelben nicht beigetrieben werden kann, und der Denunciat ſelbſt ſich der Gefängnißſtrafe unterzieht, um der Subhaſtation ſeines Grundſtückes zu entgehen, ſelbſt wenn auch bereits im Erkenntniß für den Fall des Unvermögens zur Bezahlung der Geldſtrafe eine Freiheitsſtrafe eventualiter feſtgeſetzt worden iſt, darüber an das Juſtizminiſterium zu berichten, und die Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißſtrafe gutachtlich in Antrag zu bringen.

Ueber die Strafverwandlung bei Steuer-Defraudationen.

Damit aber die Verwaltungsbehörde die etwaigen Gründe geltend machen könne, welche ſie dem Antrage des Denunciaten entgegenzuſtellen hat, ſo wird das Königl. Oberlandesgericht, im Einverſtändniß mit dem Königl. Finanzminiſterio, angewieſen, in allen ſolchen Fällen, wo, weil der Denunciat, um die Subhaſtation zu vermeiden, ſich der körperlichen Strafe freiwillig unterwirft, an den Juſtizminiſter berichtet werden muß, zuvörderſt mit der Regierung zu communiciren und deren Antwort dem Berichte beizufügen. (Reſcr. vom 28. Oct. 1824. v. Kpt. J. Bd. 25. S. 133.)

(Zusatz 60.) Es leidet, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. hierdurch eröffnet wird, keinen Zweifel, daß die Behörden, welche nach Vorſchrift des Regulativs vom 28. April 1824 §. 32. in Hauſir-Contraventions-Fällen die geordneten Strafen durch Reſolute feſtzuſetzen berechtigt, auch befugt ſind, die auf den Unvermögensfall zu ſubſtituirende Gefängnißſtrafe nach dem gegebenen Maßſtabe zu beſtimmen, und muß eine ſolche eventuelle Beſtimmung, wie es von den Juſtizbehörden in ähnlichen Fällen durch die abzufaſſenden Erkenntniſſe geſchieht, ſogleich in dem auf den Contraventionsfall erlaſſenen Reſolut mit ausgeſprochen werden.

Ueber die Straf-Feſtſetzungen in Hauſir-Contraventions-Fällen.

Die Königl. Regierung hat ſich hiernach zu achten und die von derſelben reſſortirenden Kreis- und Stadtpolizei-Behörden demgemäß anzuweiſen. (Reſcript des Miniſt. des Handels, des Innern u. der Polizei vom 29. Oct. 1824. v. Kpt. A. Bd. 8. Heft 4. S. 1152—53.)

(Zusatz 61.) Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 24. September d. J. über die Anwendung des §. 8. des Regulativs vom 28. April d. J. wegen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, aufſtellt, dürften lediglich in einem Mißverſtändniſſe beruhen. Es ſcheint nämlich, als wenn die Königl. Regierung durch das Allegat des §. 14. im §. 8. und durch die Beſtimmung im §. 14.

Ueber die Ausſtellung der Hauſir-Gewerbeſcheine auf verſchiedenartige Waaren, und die Verwendung der Strafgelder in Hauſir-Gewerbe-Con-

»daß, wenn hierbei zuweilen, nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfniſſen, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die ſonſt nicht gewöhnlich ſind, die Mini-

traventions-Sachen. ſterien des Handels und der Finanzen auf die Anträge der Regierungen dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen werden;«

zu der Meinung veranlaßt worden, als ſollte für Gegenſtände, welche in dem §. 14. unter einer Nummer aufgeführt ſind, jedesmal nur eine gemeinſchaftliche Bezeichnung in dem Gewerbeſchein gebraucht werden, und ohne beſondere Genehmigung der Miniſterien kein Gewerbeſchein ausgefertigt werden, der zugleich Gegenſtände umfaßt, welche in dem §. 14. unter verſchiedener Nummer aufgeführt ſind. Aus dieſem Mißverſtändniß rührt wenigſtens unbedenklich die Anfrage her, ob Verbindungen mit den in den ſechs Abſchnitten des §. 14. genannten Gegenſtänden vorgenommen werden dürfen, eine Anfrage, die ſonſt kaum möglich geweſen wäre, da es der Königl. Regierung nicht entgehen konnte, daß gar kein Grund obwalten könne, die Verbindung des Aufſammelns von Lumpen (Nr. 2. §. 14.) mit dem Verkauf von Garn, Zwirn, Band ꝛc. (Nr. 5.), des Verkaufs grober kurzer Waaren (Nr. 3.) mit dem Verkaufe ähnlicher Waaren (Nr. 4.) u. ſ. w. zu beſchränken. Daß es ganz unausführbar ſei, in dem Gewerbeſcheine jeden einzelnen Gegenſtand des Handels zu bezeichnen, davon hätte die Königl. Regierung gerade das von Ihr gewählte Beiſpiel der »groben kurzen Waaren« überzeugen ſollen, da ſelbſt der Zolltarif bei dieſem Satze als entſcheidendes Merkmal nur den Stoff, aus dem die Waare gefertigt worden, hat angeben können, und die anſehnliche Reihe beiſpielsweiſe genannter Waaren doch noch mit den Worten »und dergleichen« hat ſchließen müſſen. Den richtigen Mittelweg wird die Königliche Regierung ſehr leicht finden, wenn Sie ſich den Zweck der, in dem §. 8. getroffenen Beſtimmung gegenwärtig erhält, der unverkennbar dahin geht, zu verhindern, daß eine zu enge Bezeichnung der zu führenden Waaren unbegründete Unterſuchungen wegen angeblicher Ueberſchreitung des Gewerbeſcheins herbeiführen, daß beiſpielsweiſe ein Hauſirer mit Thermometern und Barometern, wenn er zugleich Hygrometer bei ſich führt, nicht zur Unterſuchung gezogen werde, weil in dem Gewerbeſcheine ſtatt phyſikaliſcher Inſtrumente nur Thermometer und Barometer genannt waren. Auch läßt der §. 8. der Beurtheilung, welche Bezeichnung angemeſſen ſei, völlig den nöthigen Spielraum, und es bedarf daher keiner nähern Inſtruction und beſonderer Regeln und Grundſätze, ſondern nur einiger Umſicht bei der Anwendung.

Was die Strafen in den polizeilichen Straffällen der §§. 29. und 30. des Regulativs anlangt, ſo iſt zwar die Anſicht der Königl. Regierung richtig, daß die von den Landräthen zu erkennenden Strafen nach wie vor zum Polizei-Straffonds der Regierungs-Haupt-Caſſe eingezogen werden müſſen; dagegen haben die Magiſtrate unſtreitig einen begründeten Anſpruch, in denjenigen Fällen, hinſichtlich welcher die Entſcheidung ihnen beigelegt worden, die Strafen zu den ſtädtiſchen Caſſen berechnen zu laſſen. (Reſcript des Miniſt. des Handels, des Inn., der Poliz. und der Finanz. vom 4. Nov. 1824. v. Kpt. A. Bd. 8. Heft 4. S. 1153 — 1155).

(Zuſatz 62.) Wir ꝛc. haben mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des von Uns unterm 26. Mai 1818 erlaſſenen Geſetzes an die Stelle der unterm 25. October 1821 vollzogenen Erhebungsrolle und der nachherigen Declarationen derſelben, insbeſondere auch der Verordnung vom 10. April 1823 unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden ſollen, vollzogen, und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung.

In Anſehung der darin in der zweiten Abtheilung Artikel 9. 22. 23. lit.

a. b. g. h. o. w. Nro. 2. Artikel 25. 34. 37. u. 39. a. benannte Gegenſtände, ſoll dieſelbe acht Tage nach Publication der gegenwärtigen Verordnung in Kraft treten, und bis zum 1. Auguſt des Jahres 1825 gelten. Wir behalten Uns vor, in der Zwiſchenzeit über die Verſteuerung dieſer Gegenſtände der landwirthſchaftlichen Produktion, die Anſichten und Wünſche der jetzt verſammelten Provinzialſtände zu vernehmen uud über die Fortdauer oder Abänderung der feſtgeſetzten Steuer Uns demnächſt zu entſchließen.

In den übrigen Beſtimmungen findet die heut vollzogene Erhebungsrolle in den Jahren 1825 bis 1827 vom 1. Januar k. J. an, Anwendung.

Zugleich wollen Wir zur Ergänzung der Vorſchriften der Zoll- u. Steuerordnung vom 26. Mai 1818 noch Folgendes, wie hiermit geſchieht, verordnen.

Zu §. 15. 1) Wer mit abgabepflichtigen fremden oder gleichnamigen inländiſchen Waaren Handel oder Verkehr treibt, oder deren Transport beſorgt, muß auch außer dem Grenzbezirke den Steuerbeamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen worden, und wohin, auch an wen ſie abgeliefert werden ſollen.

2) Ueber den Handel mit Waaren ſoll jeder Kaufmann ordnungsmäßig Buch führen. In dieſem Handlungsbuche iſt auch von allen unmittelbar auch aus dem Auslande bezogenen ſteuerpflichtigen Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Verſteuerung geleiſtet worden, beim Empfang der Waare anzumerken.

3) Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren, müſſen mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung, bis zum Beſtimmungsorte begleitet ſein, zum Ausweis über die erfolgte Verſteuerung oder Anmeldung.

Wer mit den aus dem Auslande oder dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, iſt verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung der darin genannten Steuerſtelle, oder ſo fern keine darin benannt iſt, der Steuerſtelle des Orts, wo die Waare abgeladen werden ſoll, und zwar Begleitſcheine zu deren Gebrauch, andere Beſcheinigungen dagegen, ſo fern die Waare mit einer höhern Steuer als 4 Thlr. von einem Centner belegt iſt, und die Menge einen Viertel Centner überſchreitet, zum Viſiren zuzuſtellen. Die Waare iſt auch, wenn die Bezettelung in einem Begleitſchein beſteht, ſo wie in andern Fällen auf Erfordern, vor deren Niederlegung zur Reviſion zu ſtellen.

4) Baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge von Baumwolle und Seide oder Wolle gemiſcht, Branntweine aller Art, Kaffee, Salz, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker, welche außerhalb des Grenzbezirks im Binnenlande verſendet werden, müſſen, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren oder des Zuckers, einen halben Centner und der andern Waaren einen Centner überſteigt, allemal mit einem Frachtbriefe oder Transportzettel vom Abſender, wer er ſei, verſehen ſein, worin der Name des Abſenders, der Name des Empfängers und der Beſtimmungsort der Waare, deren Menge und Gattung, der Abſendungsort, die Zahl der Tage, binnen welcher die Waare am Beſtimmungsorte geliefert ſein muß, und Tag und Jahr der Ausſtellung enthalten ſind.

Der Frachtbrief muß, ausgenommen, wenn ſolcher von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei, über die Gegenſtände ſeines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbeſitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgeſtellt worden, vor dem Abgange der Waare, der dazu beſtellten Steuerbehörde zum Viſiren und zum Stempeln, welches unentgeltlich geſchieht, vorgelegt, des-

gleichen die in der Regel von dem Empfänger der Waare am Beſtimmungsorte der Steuerbehörde dort, ſobald die Waare angekommen, zugeſtellt werden, welche ihn abgeſtempelt zurück giebt. Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, Perſonen, welche Wein für den eigenen Haushaltsgebrauch, nicht über ein Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein von inländiſchen Brennereien erhalten. Jedoch müſſen die Empfänger der Waare die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

Der Finanz-Miniſter iſt ermächtigt, die näheren Vorſchriften über die Transportbeſcheinigungen außer dem Grenzbezirke zu ertheilen; für den Grenzbezirk verbleibt es bei den Beſtimmungen der Zollordnung.

5) Waaren, über welche die vorgeſchriebene Auskunft zur Stelle nicht gegeben werden will, oder kann, welche der Gewerbetreibende vor der Abſendung oder Niederlegung anzumelden unterlaſſen, oder welche in dem Handlungsbuche nicht eingetragen ſtehen, haben die Vermuthung wider ſich, daß ſie mit Umgehung der Gefälle erworben worden ſind, und es iſt daher auch im Innern des Landes der Inhaber ſolcher Waaren zu erweiſen ſchuldig, daß ſie im Lande fabricirt, oder daß ſie verſteuert worden. —

Zu §. 17. Krämer, die im Grenzbezirke, auf dem platten Lande, oder in Städten unter 1500 Einwohnern ſich niedergelaſſen haben, auch andere Gewerbtreibende, welche nicht von den Miniſterien des Handels und der Finanzen als Kaufleute ſich in ſolchen Orten niederzulaſſen Erlaubniß erhalten haben, und kaufmänniſche Bücher führen, ſollen Material- und Specerei- auch Stuhlwaaren, nur von inländiſchen, ordnungsmäßiges Buch führenden, Handlungen und Fabriken beziehen, ſolche lediglich in ihrem Laden abſetzen, und keine Verſendungen davon machen. Durch die Uebertretung wird eine willkürliche Geldſtrafe, außerdem, im Falle der Wiederholung, die Gewerbsbefugniß verwirkt.

Zu §. 28. Die Verpflichtung, aus dem Begleitſcheine für die Gefälle zu haften, und die Waaren unverändert zur Reviſion zu ſtellen, trifft neben dem Waarenführer auch denjenigen, welcher den Begleitſchein verlangt hat.

Werden bei der Reviſion demnächſt andere als die declarirten Waaren vorgefunden, ſo iſt damit nach §. 121. der Zollordnung zu verfahren.

Zu §. 96. Das Poſtgut ſoll, wie andere Waaren, an der Grenze declarirt, und nach Bedürfniß vom Grenz-Zollamte entweder revidirt oder unter Verſchluß gelegt werden.

Die nähern Beſtimmungen über das dabei anzuwendende Verfahren, ſoll der Finanz-Miniſter beſonders bekannt machen.

Zu §. 112. Wenn eine zum Durchgang angemeldete Waare unrichtig declarirt worden, ſo iſt die Eingangsabgabe, womit die Waare belegt iſt, zu entrichten.

Zu §. 123. Am Schluſſe dieſes Paragraphen iſt zu leſen: (§. 6.)

Zu §. 124. Die Strafe von 1—10 Thlr. iſt auch wider jede Uebertretung der Vorſchriften der Zollordnung und der in Gefolge derſelben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorſchriften anzuwenden, worauf eine beſondere Strafe nicht geſetzt worden.

Zu §. 154. Für Waarenführer iſt zu leſen: »Schiffer und Frachtfuhrleute.« —

Zu §. 155. Litt. e. Die Hauptämter können Strafreſolute abfaſſen, in ſofern die geſetzliche Geldſtrafe und der Werth der confiscirten Waaren zuſammengenommen Funfzig Thaler nicht überſteigt.

Die Berufung auf rechtliches Gehör findet überhaupt nur ſtatt, wenn die

geſetzliche Strafe **Zehn** Thaler und mehr beträgt. (Verordnung vom 19. November 1824. G. S. de 1824 S. 181—184.)

Ueber die Strafe der mit bewaffneter Hand verübten Zoll-Defraudationen.

(Zusatz 63.) Aus einem von dem General-Commando des 7. Armee-Corps erſtatteten, und dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Bericht, hat letzterer erſehen, daß wider zwei, wegen Theilnahme an einer mit bewaffneter Hand verübten Zoll-Defraudation angeſchuldigte Individuen, Namens N. und N., auf Feſtungsarreſt erkannt, und die Verurtheilten auch bereits zur Feſtung Weſel abgeführt worden. Dieſe Perſonen ſcheinen ſich nun nach ihrem Stande und Vermögen nicht zum Feſtungs-Arreſte zu qualificiren.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich zwar in dem an das General-Commando erlaſſenen Schreiben vom 11. Auguſt d. J. zur Rechtfertigung des ergangenen Erkenntniſſes auf den §. 148. des Steuer-Geſetzes vom 26. Mai 1818 bezogen, nach welchem das bezeichnete Verbrechen nur mit Feſtungsarreſt beſtraft werden ſoll. Es iſt aber dabei die in der Geſetzſammlung aufgenommene Cabinetsordre vom 8. September 1821 überſehen worden, welche ausdrücklich beſtimmt, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgeſetze nur des Feſtungsarreſtes erwähnt haben, auf Feſtungsarbeit und Zuchthausarbeit erkannt werden könne, und die Wahl zwiſchen dieſen Strafen nach dem Stande des zu beſtrafenden und ſeiner individuellen Verhältniſſe geleitet werden müſſe. Der Juſtizminiſter erwartet, daß ſich die erkennenden beiden Senate des Königl. Oberlandesgerichts nach dieſer geſetzlichen Beſtimmung in künftigen Fällen genau achten werden. (Reſcript v. 22. Nov. 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 334.)

Ueber den Gewerbebetrieb der Dammſetzer oder Pflaſterer, und die Denuncianten-Antheile in Contraventions-Sachen.

(Zusatz 64.) Zur Löſung eines Gewerbeſcheins würden Dammſetzer oder Pflaſterer — wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erwiedert wird, nach §. 6. des Regulativs vom 28. April d. J. überhaupt nur dann verbunden ſein, wenn ſie zu unbeſtellter Arbeit im Umherziehen ſich anbieten wollten. Dieſer Fall wird in der Regel nicht vorkommen; träte er aber ein, ſo würde die Königl. Regierung doch der erbetenen Authoriſation unter den, von Ihr angeführten Umſtänden nicht bedürfen, da ſchon der §. 12. des Regulativs feſtſetzt, daß Ausländern der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nicht bloß zu den §. 17. bis 19. genannten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen, ſondern auch dann durch Ertheilung eines Gewerbeſcheins geſtattet werden darf,

> wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt.

Zu einer Herabſetzung des Steuerſatzes für ſolche Ausländer, wenn ſie wirklich unbeſtellte Arbeit im Umherziehen aufſuchen wollen, iſt dagegen keine Veranlaſſung.

Auch die Anfrage über den §. 34. des mehrerwähnten Regulativs erledigt ſich von ſelbſt, da derſelbe ausdrücklich nur des angebenden **Beamten** gedenkt, und der Königl. Regierung aus der durch die Circular-Verfügung des Finanzminiſterii vom 24. December 1820 Ihr mitgetheilten allerhöchſten Cabinetsordre vom 17. deſſelben Monats, hätte erinnerlich ſein ſollen, daß ein Denunciantenantheil nur für **Beamte** bewilligt worden iſt. (Reſcr. des Miniſt. des Hand., d. Inn., d. Poliz. und d. Finanz. vom 29. Nov. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1175.)

Ueber den

(Zusatz 65.) Die von der Königl. Regierung unterm 14. Juni d. J. durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung, wegen des Verkaufs

Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugniſſe in den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten.

von ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugniſſen in den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten, gründet ſich zwar auf frühere miniſterielle Beſtimmungen; dieſelbe bedarf aber in der Folge des ſpäterhin publicirten und im 12ten Stück der diesjährigen Geſetzſammlung abgedruckten neuen Hauſir-Regulativs in mehren Punkten einer Berichtigung. In der gedachten Bekanntmachung iſt nämlich:

1) unter den Erzeugniſſen, welche von den Landleuten ohne Hauſir-Gewerbeſchein auch außer den Markttagen durch Umhertragen in den Straßen ſelten feilgeboten werden können, auch Mehl genannt. Dieſes gehört aber nicht zu den ſelbſtgewonnenen und ſelbſtverfertigten Waaren der Landleute, mithin nicht zu denjenigen Gegenſtänden, womit denſelben nach dem §. 4. des Regulativs vom 28. April d. J. jener Verkehr ohne Gewerbeſchein zu geſtatten iſt. Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen wollen, ſo findet der gedachte §. auf ſie allerdings Anwendung, da die trockenen Mühlenfabrikate nach §. 14. Nr. 1. des Regulativs zu den Gegenſtänden des Wochenmarkt-Verkehrs gehören.

2) Iſt in jener Bekanntmachung die Bemerkung enthalten: es ſtehe feſt, daß die gewerbetreibenden Bäcker, Fleiſcher und Mehlhändler außer der halben Meile um die Stadt noch immer ihre Waaren, und zwar nicht bloß an den Wochenmarkttagen, ſondern täglich auf den Markt der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte bringen, auch in die Häuſer mit ihren Nahrungs-Artikeln in ſo fern gehen dürfen, wenn ſie entweder von den Bewohnern hereingerufen werden, oder ausdrückliche Beſtellungen beſtimmter Abnehmer vorangegangen ſind.

Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen indeſſen in Gemäßheit des neuen Regulativs ihre Waaren in ſolchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen, wie ſich von ſelbſt verſteht, die gewöhnlichen Gemüſe- oder Victualienmärkte zu rechnen ſind, und außer denſelben nur auf vorgängige Beſtellung an beſtimmte Abnehmer ohne Gewerbeſchein verkaufen; dagegen müſſen ſie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbeſchein löſen. Uebrigens gehören, wie hier, zur Beſeitigung eines etwaigen Zweifels, bemerkt iſt, Brotwaaren aller Art und friſches Fleiſch zu den Gegenſtänden des Wochenmarkt-Verkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hauſirhandel, auf den allein die beſonderen Beſtimmungen des Regulativs §. 14. Nr. 1. paſſen, iſt.

Die Königl. Regierung hat hiernach zur Berichtigung der obgedachten Bekanntmachung das Erforderliche durch das Amtsblatt zu erlaſſen. (Circularreſcript des Miniſt. des Hand., des Inn. und der Poliz. vom 4. Decbr. 1824. v. Kpt. A. Bd. 8. Heft 4. S. 1163 — 65).

(Zuſatz 66.) Ueber die Ertheilung von Hauſir-Gewerbeſcheinen für Perückenmacher-Waaren.

Die Königl. Regierung wird in Folge Ihres unterm 24. Oct. d. J. bei den unterzeichneten Miniſterien gemachten Antrages auf den Grund des §. 16. des Hauſir-Regulativs vom 28. April d. J. hiermit ermächtigt, auch für die Perückenmacher-Waaren Hauſir-Gewerbeſcheine zu dem vollen Steuerſatze zu ertheilen. (Reſcript des Miniſt. des Handels, des Inn., d. Poliz. und d. Finanz. vom 10. Decbr. 1824. v. Kpt. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1163).

(Zuſatz 67.) Ueber die Er-

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 26. September d. J. über mehrere in dem Hauſir-Regulativ vom 28.

theilung von Hauſir-Gewerbeſcheinen auf Waarenbeſtellungen und an Ausländer.

April d. J. enthaltene Vorſchriften Folgendes zum Beſcheide ertheilt:

1) Alle diejenigen, welche Waarenbeſtellungen im Umherziehen ſuchen, ſie mögen dies nun für eigene oder für Rechnung eines ſtehenden Handlungshauſes thun, ſie mögen ausſchließlich zu dieſem Geſchäfte beſtimmt ſein, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, müſſen als **Hauſirer** betrachtet und der Hauſir-Gewerbeſteuer unterworfen werden.

Von dieſer allgemeinen Regel iſt §. 5. des Regulativs nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufkaufen.

2) Die Anfrage:

ob einem Ausländer der Gewerbeſchein nur dann gegeben werden dürfe, wenn er innerhalb Landes einen feſten Wohnſitz genommen, wo er die öffentlichen und Gemeindelaſten gleich andern Ortseinwohnern trägt;

beantwortet ſich verneinend, theils von ſelbſt, theils aus dem §. 12. des Regulativs: dagegen ſchließt die obengedachte Feſtſetzung, nach welcher jedenfalls auch bei Ausländern auf die §. 11. zu 1. bis 3. vorgeſchriebenen Erforderniſſe Bedacht genommen werden ſoll, die Anwendung der durch dieſen §. zu 5. getroffenen Anordnung, Hinſichts des Alters bei Ausländern, nicht aus. Da nun kein beſonderer Grund vorhanden, die Ausländer in dieſer Beziehung vor den Inländern zu begünſtigen, und die allgemeine Tendenz: eine zu große Vermehrung der Hauſirer zu verhüten, eine gleiche Behandlung der Ausländer und Inländer auch in Betreff des Alters empfiehlt, ſo bleibt die desfallſige Vorſchrift des §. 11. zu 5. auch auf Ausländer anzuwenden:

Rückſichtlich der Frage:

zu 3. ob bei Ausländern der Reiſepaß für das nach §. 12. erforderliche Zeugniß der Unbeſcholtenheit gelten könne?

iſt die Verneinung um ſo weniger zweifelhaft, als der angezogene §. am Schluſſe ausdrücklich beſtimmt, daß die Ausländer ſolche von ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgeſtellten Atteſte den Regierungen, bei welchen ſie Gewerbeſcheine nachſuchen, überreichen ſollen.

Hiernach hat die Königl. Regierung ſich in vorkommenden Fällen zu achten. (Reſcript des Miniſt. des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen vom 13. December 1824. v. Kpß. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1160 bis 1162).

(Zusatz 68.) Wir haben beſchloſſen, die von den unterzeichneten Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präſidium erlaſſene Verfügung vom 6. November 1822 zu modificiren, und die Ausdehnung der von den Regierungen ertheilten Gewerbeſcheine auf Berlin, auf den Grund der vorgängigen Entſcheidung des Königl. Polizei-Präſidii, in allen **Fällen** der Gewerbeſteuer-Deputation zu überlaſſen, es möge nun für den Gewerbeſchein die volle Steuer erlegt ſein oder nicht.

Ueber die Ausdehnung der von den Königl. Regierungen ertheilten Gewerbeſcheine auf Berlin, ſo wie die Unterſuchung und Entſcheidung der Contraventionen gegen das Hauſir-Regulativ vom 28. April d. J.

Es wird daher hiermit feſtgeſetzt, daß zwar das Geſuch um Ausdehnung, oder Ertheilung des Gewerbeſcheins in allen Fällen bei dem Königl. Polizei-Präſidio angebracht, und dort über deſſen Zuläſſigkeit entſchieden werden, daß aber demnächſt das Geſuch, mit der genehmigenden Entſcheidung, **br. m.** der Gewerbeſteuer-Deputation überſandt werden ſoll, um **resp.** die Ausdehnung auf den Gewerbeſchein gegen Zahlung der Ergänzungsſteuer, wo dieſe

zu berichtigen iſt, ſonſt aber ſofort zu bemerken, oder den Gewerbeſchein auszufertigen. Hiernach werden dem Königl. Polizei-Präſidio die Notificatorien über, von den Miniſterien verfügte Ausdehnungen von Gewerbeſcheinen auf Berlin, oder auf die Hauptſtadt ſich erſtreckenden General-Conceſſionen nach wie vor zugehen, und ſodann von demſelben der Gewerbeſteuer-Deputation nachrichtlich vorzulegen ſein.

Hiernächſt haben wir auch beſchloſſen, der Gewerbeſteuer-Deputation die Unterſuchung und Entſcheidung der Contraventionen gegen das Hauſir-Regulativ vom 28. April c. ohne Unterſchied, ob bloß eine Polizei- oder zugleich eine Steuer-Contravention in medio iſt, zu überlaſſen, mit der Maßgabe, daß die bloßen Polizeiſtrafen an die Caſſe des Königl. Polizei-Präſidii abgegeben werden müſſen. Die Entſcheidung auf etwaige Rekursgeſuche, wo keine Steuer-Contravention concurrirt, bleibt dem Polizei-Reſſort vorbehalten.

Demgemäß ſind der Magiſtrat und die Gewerbeſteuer-Deputation angewieſen worden. (Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 23. Decbr. 1824. v. Kpz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1158—59).

(Zusatz 69.) *Die Verwandlung der von den Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern erkannten Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen, wird unmittelbar von dieſen bei den Land- und Stadtgerichten in Antrag gebracht.*

Es iſt beſtimmt worden, daß die Verwandlung der von den Königl. Hauptzoll- und Steuerämtern, nach Maßgabe ihrer Entſcheidungsbefugniß, ſelbſterkannten Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen, unmittelbar von dieſen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte in Antrag gebracht, und von Letzterem hierauf ohne Weiteres bewirkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in ſolchen Fällen ihre Anträge an die Oberlandesgerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldſtrafe von ihnen ſelbſt ausgegangen iſt.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich ſämmtliche Königliche Juſtizbehörden zu achten. (Reſcr. vom 3. Jan. 1825. v. Kpz. J. Bd. 25. S. 132—33, und v. Kpz. A. Bd. 9. Heft 3. S. 627.)

(Zusatz 70.) *Ueber die Gewerbeſteuer der Obſtpächter und Obſthändler.*

Die Anträge der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. October v. J., wegen der Gewerbeſteuer der Obſthändler, erledigen ſich von ſelbſt, wenn von der Anſicht ausgegangen wird, daß die von dem Obſtpächter gewonnenen Früchte, als ſelbſt gewonnene und nicht als aufgekaufte zu betrachten ſind. Dieſe Anſicht iſt um ſo folgerichtiger, als nicht anzunehmen iſt, daß der §. 4. des Regulativs vom 28. April v. J. unter ſelbſtgewonnenen Produkten nur ſolche verſtehe, die auf dem eigenen Grund und Boden des Verkäufers gewachſen ſind, weil ſonſt auch die Pächter ganzer Landgüter von der, in dieſem §. bezeichneten Art des Verkaufs, mit ihren Erzeugniſſen ausgeſchloſſen ſein würden. Wenn daher auch nach §. 6. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 als Victualienhändler zu beſteuern iſt, wer das Obſt eines Gartens zum Gewerbebetrieb pachtet, und wer gewerbsweiſe Vieh von erkauftem Futter unterhält, und mit der Milch zu handeln, ſo bleiben doch in dieſem Falle die Milch, in jenem das Obſt ſelbſtgewonnene Produkte, es mag nun bei der Obſtpachtung ein wahres Pachtgeſchäft, oder ein gewagtes Geſchäft zum Grunde liegen, wie es in dem Allgem. Landrecht Thl. 1. Tit. 11. §. 582. sq. näher bezeichnet wird. Hiernach dürften die Obſtpächter ihren Gewinnſt nach §. 4. des Regulativs vom 28. April v. J. feilbieten, ohne einen Gewerbeſchein zu löſen, indem ſie nur als Händler zu beſteuern ſind. (Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Poliz.,

und d. Finanz. vom 4. Januar 1825. v. Kpz. A. Bd. 9. Heft 1. S. 232 bis 233).

(Zusatz 71.) Der Königl. Regierung gereicht, auf die Anfrage vom 7. December v. J., betreffend die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der mit Muſterkarten reiſenden, oder Waarenbeſtellungen ſuchenden Kaufleuten, hierdurch zum Beſcheide, daß alle diejenigen, welche Waarenbeſtellungen ſuchen, ſie mögen dies nun für eigene oder für Rechnung eines ſtehenden Handlungshauſes thun, ſie mögen ausſchließlich zu dieſem Geſchäfte beſtimmt ſein, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, als Hauſirer betrachtet, und der Hauſir-Gewerbeſteuer unterworfen werden müſſen.

Ueber die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der mit Muſterkarten reiſenden oder Waaren-Beſtellungen ſuchenden Kaufleute.

Von dieſer allgemeinen Regel iſt §. 5. des Regulativs, welches, wie ſich von ſelbſt verſteht, jetzt allgemeine und alleinige Verwaltungs-Norm unter Beſeitigung aller früher ergangenen adminiſtrativen Beſtimmungen über den Hauſirhandel iſt, nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufkaufen. (Reſcr. des Miniſt. d. Hand., des Inn., der Poliz. u. d. Finanz. vom 7. Jan. 1825. v. Kpz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 234—235).

(Zusatz 72.) Da der Handelsmann N. N., welchen die Königl. Regierung wegen unbefugten Hauſirhandels mit Schnittwaaren durch das Reſolut vom 13. November v. J. neben der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Handelsartikel zur Erlegung einer außerordentlichen Strafe von Fünf Thalern und zur Tragung der Koſten verurtheilt hat, in Potsdam anſäſſig iſt, ſo iſt es kein gewerbeſteuerpflichtiges Hauſiren, wenn er in dem Polizeibezirk von Potsdam ſeine Waaren zum Verkauf umherträgt, oder umherſchickt. Es iſt vielmehr nur ein polizeiliches Vergehen, wenn er entweder ſolche Waaren zum Verkauf umherträgt, mit denen ein Handel im Umherziehen nicht ſtattfinden darf, oder wenn er ungerufen ſich in die Häuſer begiebt. Wenn alſo auch beides dem N. N. nach dem, von der Königl. Regierung mit dem Bericht vom 29. v. Mts. eingereichten Akten Schuld gegeben worden, ſo kann doch nicht auf Confiscation der bei ihm vorgefundenen Waaren, ſondern nur auf eine Polizeiſtrafe erkannt werden, gegen welche der Rekurs an das Miniſterium des Innern und der Polizei ſtattfindet.

Ueber die Beſtrafung des unbefugten Hauſirhandels.

Die Königl. Regierung hat daher dem N. N. die in Beſchlag genommenen Waaren wieder zurückgeben zu laſſen; dagegen behält es bei der ihm auferlegten Strafe von Fünf Thalern ſein Bewenden.

Die Königl. Regierung hat den N. N. hiernach auf ſein unterm 14. December v. J. bei dem unterzeichneten Finanzminiſterio eingereichtes Geſuch zu beſcheiden. (Reſcr. d. Miniſt. d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 22. Febr. 1825. v. Kpz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 237—38).

(Zusatz 73.) Es iſt den Königl. Inquiſitoriaten die Befugniß ertheilt worden, auf die Grundſtücke eines Angeſchuldigten, in ſo fern die nach §. 10. Tit. 29. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung zu erwägenden Gründe des Arreſtſchlags gegen Grundbeſitzer vorhanden, gleich bei Einleitung der Unterſuchung oder im Laufe derſelben für die, nach einem ungefähren Ueberſchlage zu erwartende Summe der Unterſuchungskoſten eine **protestatio de non amplius intabulando** eintragen zu laſſen. Zugleich iſt aber auch darin beſtimmt worden, daß die Civilgerichte dieſen Requiſitionen der Inquiſitoriate, ohne ſich auf eine materielle Prüfung des Antrags einzulaſſen, nachzugeben haben. (Reſcr. vom 28. Febr. 1825, laut Publ. vom 13. Mai 1825. Frankfurter A. Bl. de 1825 S. 212—213.)

(Zusatz 74.) Ueber die Untersuchung und Entſcheidung der Hauſir-Contraventionen in Berlin.

Wir können die Gründe, aus welchen der Magiſtrat in dem Berichte vom 4. Januar c. auf Modification der Anordnung vom 23. December v. J., wegen der von ſeiner Gewerbeſteuer-Deputation zu veranlaſſenden Unterſuchung ꝛc. ſämmtlicher Contraventionen gegen das Hauſir-Regulativ vom 28. April v. J. anträgt, nicht für erheblich achten, da auch in den wirklichen Steuer-Contraventionen, wo die Gewerbeſteuer-Deputation die Straf-Reſolute abfaßt, der Magiſtrat keinen Antheil an den eingehenden Strafen hat, die polizeilichen Contraventionen der Hauſirer in Berlin auch nicht ſo zahlreich ſind, um dem Perſonal der Gewerbeſteuer-Deputation beſonders beſchwerlich zu fallen.

Indeſſen wollen wir dem Magiſtrate die von ihm gewünſchte Erleichterung ſeiner Gewerbeſteuer-Deputation in dem Maße zugeſtehen, daß die Unterſuchung ꝛc. bei Contraventionen bloß gegen die §§. 29. u. 30. des Regulativs vom 28. April v. J. dem hieſigen Polizei-Präſidium und nur bei allen übrigen Hauſir-Contraventionen der Gewerbeſteuer-Deputation verbleiben ſollen. Danach hat der Magiſtrat alſo Letztere zu inſtruiren, und iſt auch das Polizei-Präſidium demgemäß angewieſen worden. (Reſcr. des Miniſt. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 7. März 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 238 — 39).

(Zusatz 75.) Ueber den Handel mit Baumwollengarn.

Da im §. 14. Nr. 5. des Regulativs vom 28. April v. J. Garn überhaupt unter den Gegenſtänden genannt iſt, mit welchen im Umherziehen gehandelt werden darf, ſo wird die Königliche Regierung auf den Bericht vom 18. Januar d. J. ermächtigt, auch den Baumwollenſpinnern Gewerbeſcheine zum Handel mit Baumwollengarn zu ertheilen. (Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Finanz. vom 17. März 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 236 — 237).

(Zusatz 76.) Ueber den Verkauf trockener Mühlenfabrikate durch die Landleute.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß die Verfügung vom 19. Juni 1818, wegen eines Maximi an Grütze und Graupen, welches die Landleute gewerbeſteuerfrei zum Verkauf nach den Städten bringen durften, allerdings, wie das Regulativ vom 28. April v. J. vollſtändig ergiebt, jetzt nicht mehr anwendbar iſt. Trockne Mühlenfabrikate zum Genuß gehören nämlich nach Nr. 1. §. 14. des Regulativs zu den Gegenſtänden, die Jedermann auf den Wochenmärkten feilhalten darf, und nach §. 1. iſt den Landleuten geſtattet, auf den Märkten dergleichen Mühlenfabrikate feilzubieten, ohne daß ſie dazu eines Gewerbeſcheins bedürfen. Zu den ſelbſtverfertigten Waaren der Landleute können aber dergleichen Mühlenfabrikate nicht gerechnet werden, wie ſolches auch von den Miniſterien des Handels und des Innern, in der Circular-Verfügung vom 4. December v. J. rückſichtlich des Mehls ausdrücklich bemerkt iſt.

Der im §. 4. des Regulativs bezeichnete Verkehr durch Umherziehen oder Schicken zum feilen Verkauf in der Umgegend des Wohnorts ſtehet alſo den Landleuten in Bezug auf Mühlenfabrikate nicht frei, vielmehr müſſen ſie, wenn ſie auch außer den Märkten dergleichen Fabrikate umherziehend verkaufen wollen, dazu einen Gewerbeſchein löſen.

Endlich aber wird noch bemerkt, daß überhaupt den Landleuten der Verkauf ſolcher Fabrikate, auch auf den Märkten nur in ſofern gewerbeſteuerfrei zuſteht, als ſie nur ihre eigenen Produkte zu ſolchen Fabrikaten verarbeiten laſſen, und hierauf ihren Verkauf beſchränken. Landleute aber, welche die zu verkaufenden Mühlenfabrikate ſelbſt erſt ankaufen, werden dadurch zu Händlern,

und müſſen nach Bewandniß des Geſchäfts die Gewerbeſteuer, entweder vom ſtehenden Handel, oder vom Handel im Umherziehen entrichten. (Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Finanz. vom 18. März 1825. v. Kpß. A. Bd. 10. Heft 3. S. 814—815).

(Zusatz 77.) Die unterzeichneten Miniſterien können den Antrag der Königl. Regierung vom 30. October v. J.

Ueber die Gewerbeſchein-Löſung von Seiten benachbarter Ausländer Behufs des Aufkaufs der benöthigten Gewerbe-Betriebs-Materialien.

den benachbarten Ausländern zu geſtatten, die zum eigenen Gewerbsbetrieb benöthigten Materialien im dortigen Regierungsbezirke gewerbeſcheinfrei aufzukaufen, dieſelben alſo hierunter den Inländern gleichzuſtellen,

als der ausdrücklichen Vorſchrift des Hauſir-Regulativs vom 28. April v. J. entgegen, nicht genehmigen, und ſich durch die in dem vorliegenden Berichte enthaltene allgemeine Darſtellung der eigenthümlichen Verhältniſſe des dortigen Regierungs-Bezirks nicht veranlaßt finden, bei des Königs Majeſtät eine Abänderung des Geſetzes in Antrag zu bringen. (Reſcr. d. Miniſt. des Hand., d. Inn., der Polizei und der Finanz. vom 21. März 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Heft 1. S. 235).

(Zusatz 78.) Die Gewerbetreibenden, welche nach §. 9. des Hauſir-Regulativs vom 28. April v. J. auf den gutachtlichen Bericht der Polizeibehörde ihres Wohnorts den Gewerbeſchein von einer Königl. Regierung erhalten haben, befinden ſich, wie die Erfahrung ergiebt, ſehr häufig in dem Falle, wünſchen zu müſſen, daß die Befugniß daraus noch auf einen andern, oder mehrere Regierungsbezirke ausgedehnt werde. Für einen ſolchen Fall iſt §. 21. des quäſt. Regulativs zwar verordnet, daß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbeſchein vermerken müſſe, aber der mit dieſer Procedur nothwendig verbundene Aufenthalt iſt für viele Claſſen Gewerbetreibender, welche oft nur ihretwegen nach dem Sitze der Regierungen mehrere Meilen weit reiſen, und alsdann dort nicht ſelten geraume Zeit ſtill liegen müſſen, ſo unverhältnißmäßig drückend, daß die unterzeichneten Miniſterien die Anträge auf Ausdehnung der Gewerbeſcheine auf mehrere Regierungs-Departements nicht ſämmtlich ablehnen, und die Gewerbetreibenden damit an die einzelnen Regierungen verweiſen können. Mit der Bewilligung eines ſolchen Antrages, iſt bisher ſehr viel Schreiberei dadurch verbunden geweſen, daß jede Regierung, auf deren Bezirk die Ausdehnung verfügt worden, davon benachrichtigt iſt. Um dieſe läſtige und koſtbare Communication zu vermeiden, und nichts deſto weniger ihren Zweck vollſtändig zu erreichen, nämlich eine jede Regierung wiſſen zu laſſen, welche Individuen in ihrem Bezirke auf nicht von ihr ausgefertigte oder ausgedehnte Gewerbeſcheine ein Gewerbe umherziehend betreiben dürfen, iſt beſchloſſen worden, in denjenigen Fällen, wo ein Inländer die Ausdehnung ſeines Gewerbeſcheins auf mehrere Regierungs-Departements hier nachſucht, und triftige Gründe vorhanden ſind, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweiſen, dieſe Ausdehnung entweder mittelſt Umſchlages um den Gewerbeſchein, oder durch eine der betreffenden Regierungen in Bezug auf die zu allegirende miniſterielle Verfügung in beiden Fällen aber dergeſtalt zu veranlaſſen, daß der Inhaber des Gewerbeſcheins, durch eine auf der Rückſeite des Gewerbeſcheins aufzunehmende kurze Bemerkung ausdrücklich angewieſen wird, beim Eintritt in eins der in dem Gewerbeſchein namentlich benannten Regierungs-Departements der nächſten ſtädtiſchen Polizeibehörde den Gewerbeſchein zu produciren, damit dieſe die Ausdehnung deſſelben auf den Regierungsbezirk der vorgeſetzten

Ueber die Ausdehnung der Gewerbeſcheine auf mehrere Regierungs-Bezirke.

Regierung ſofort melden, und daß dies geſchehen, auf dem Gewerbeſcheine kurz bemerken könne.

Der Königl. Regierung wird dieſes hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, um die Polizeibehörden auf den ſämmtlichen Grenzen Ihres Departements demgemäß in Kenntniß zu ſetzen, und mit Anweiſung zu verſehen. (Reſcript des Miniſter. d. Hand., d. Inn. u. d. Poliz. vom 23. März 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 229 — 230.)

(Zusatz 79.) Ueber die Abfaſſung der Erkenntniſſe in Zoll- und Steuerſachen. Die Untergerichte des Departements werden auf den Grund einer Miniſterial-Verordnung vom 25. März d. J. hierdurch angewieſen:

in Zoll- und Steuerſachen über Tarifſätze, welche ihnen zweifelhaft werden, vor der Abfaſſung der Erkenntniſſe die Gutachten der betreffenden Provinzial-Steuerbehörden, oder nöthigenfalls die Vorbeſcheidung des Königl. Finanzminiſterii einzuholen, und darauf die Theil 1. Tit. 35. §. 72. der Allgem. Gerichtsordnung und §. 239. des Anhangs angeordnete Rückſicht zu nehmen.

(Reſcr. v. 25. März 1825, laut Publ. d. Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 26. April ejusd. a. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 314 — 15.)

(Zusatz 80.) Ueber die Subſtitution der Gefängnißſtrafe in Gewerbeſteuer-Contraventions-Fällen. Auf den Bericht vom 23. Februar d. J., betreffend die Subſtitution der Gefängnißſtrafe in Gewerbeſteuer-Contraventionsfällen durch die Verwaltungs-Behörde, wird der Königl. Regierung zum Beſcheide ertheilt, daß die in dem Reſcript der Miniſterien des Handels und des Innern vom 29. October 1824 enthaltene Beſtimmung, wie ausdrücklich bemerkt worden, nur auf die polizeilichen Straffälle des Regulativs vom 28. April v. J. Anwendung finden kann, daß in finanziellen Straffällen aber lediglich nach Vorſchrift des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 §. 42. und der Declaration vom 20. Januar 1820 §. 3. verfahren, und demgemäß die Beſtimmung der einer Geldbuße im Falle des Unvermögens zu ſubſtituirenden Leibesſtrafe den Gerichten überlaſſen werden muß. (Reſcr. des Miniſt. des Hand., des Inn. und der Finanz. vom 16 April 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Heft 2. S. 467 — 468.)

(Zusatz 81.) Ueber die Gewerbeſcheine der auf Waaren-Beſtellungen reiſenden Handlungsdiener. Der Königl. Regierung wird die an das Königl. Finanzminiſterium gerichtete, von Demſelben aber zur reſſortmäßigen Veranlaſſung hierher beförderte, Vorſtellung des Handelsreiſenden N. N. aus Mainz wegen des ihm von der Königl. Regierung verweigerten neuen Gewerbeſcheins hierbei mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die von Ihr gemachte Forderung wegen Beibringung der Vollmacht desjenigen Handelshauſes, für welches die Waarenbeſtellungen geſucht werden ſollen, als eine Beläſtigung erſcheint, von der um ſo mehr kein Nutzen zu erwarten iſt, als jetzt, wo in dem Gewerbeſchein bemerkt werden muß, für welche Handlung der Inhaber reiſet, derjenige Handlungsdiener, der ſich hier eine unwahre Anzeige erlauben ſollte, ſich nur unnütze Koſten für den Gewerbeſchein machen würde. Eben ſo iſt der Bittſteller, der nur die Erneuerung des bisherigen Gewerbeſcheins nachſucht, nach Nr. 1. §. 11. des Regulativs unbedenklich von der Beibringung eines beſondern Qualifications-Atteſtes zu dispenſiren.

Die Königl. Regierung wird dem zu Folge zur ungeſäumten Erledigung der Beſchwerde des ꝛc. N. N., welcher ſich noch in Breslau aufhält, angewieſen. (Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Gewerbe, d. Inn. u. d. Poliz. vom 22. April 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 454 — 55.)

(Zusatz 82.) Der Königl. Regierung iſt bereits von dem unterzeichneten Handels-Miniſterium die Ertheilung von Gewerbeſcheinen an Drillichhändler aus Andrichau in Gallizien verwieſen worden, und eben ſo wenig kann es gut geheißen werden, wenn dieſelbe zufolge Ihres Berichts vom 21. v. M. Ausländern den Hauſirhandel mit Bettfedern, Leinwand, Zwillich, Zwirn und Spitzen nachgegeben hat.

Ueber den Hauſirhandel der Ausländer im Inlande.

Es geht daraus von Neuem hervor, daß Sie dem §. 12. des Regulativs vom 28. April v. J. eine unrichtige Deutung giebt. Gewerbeſcheine zum Hauſirhandel dürfen Ausländern unbedingt nur dann ertheilt werden, wenn ihr Handel ſich auf die in Nr. 1. des §. 14. bezeichneten Gegenſtände bezieht.

Die Worte des §. 12.:

außerdem aber nur dann, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt.

erweitern nicht die Befugniß, Ausländer zum Hauſirhandel zu geſtatten, ſondern ihre Verſtattung zu andern Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, außer den im §. 17. bis 19. bezeichneten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen.

Sind ausländiſche Waaren der einen oder andern Art beſſer als die inländiſchen, was in Beziehung auf Leinwand, Zwillich und Drillich nicht einmal behauptet werden kann: ſo werden die inländiſchen Kaufleute, ſtehende oder umherziehende, ſchon dafür ſorgen, das Inland damit zu verſehen, und wird es nicht Noth thun, ſich hierzu fremde Hauſirer in das Land zu ziehen. (Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 27. Mai 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Heft 2. S. 453—454.)

(Zusatz 83.) Die Königl. Regierung läßt in Ihrem Berichte vom 10. April, worin ſie darauf anträgt, den Hauſirhandel mit Oel ferner zu geſtatten, unbeachtet, daß nach der wörtlichen und ausdrücklichen Beſtimmung in Nr. 1. §. 14. des Regulativs v. 28. April v. J.

Daß mit Oel kein Hauſirhandel ſtattfinden könne.

»Materialwaaren aller Art unbedingt vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen bleiben ſollen,«

und daß nicht abzuſehen iſt, wie man die Krämer auf dem platten Lande zur Entrichtung einer Steuer vom Handel ohne kaufmänniſche Rechte heranziehen könne, wenn man ihnen die beſten Verkaufsartikel entzieht, und den in Schleſien ohnehin ſehr zahlreichen Hauſirern überträgt.

Dieſe Gründe haben aber die angezogene Verfügung des mitunterzeichneten Finanzminiſterii vom 4. Januar d. J. veranlaßt, und deßhalb muß der Eingangs gedachte Antrag — wie hiermit geſchieht — zurückgewieſen werden. (Reſcript des Miniſt. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. und der Finanz. vom 3. Juni 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 457.)

(Zusatz 84.) Dem Magiſtrat wird auf die Eingabe vom 26. April d. J., die Strafen für unterbliebene Meldung nicht ſteuerpflichtiger Gewerbe betreffend, nach Rückſprache und im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Finanzminiſterio eröffnet: daß die nach §. 39. Litt. a. des Geſetzes vom 30. Mai 1820, und nach §. 29. und 30. des Regulativs vom 28. April v. J. feſtzuſetzenden Strafen nicht als Steuer-, ſondern als Polizei-Strafen zu betrachten ſind, und daß daher ein Anſpruch des Magiſtrats oder Seiner Beamten auf die, nach Abzug des etwaigen Denuncianten-Antheils, verbleibenden Strafgelder nicht begründet erſcheint. Dieſe Strafgelder ſind vielmehr, nach Abzug des etwaigen Denuncianten-Antheils, zu der Orts-Armencaſſe zu berechnen und abzuführen.

Ueber die Strafgelder für unterbliebene Meldung nicht ſteuerpflichtiger Gewerbe.

Wenn übrigens der Magiſtrat erwähnt, daß das Königl. Finanzminiſterium durch die Verfügung vom 26. Januar c. den Abzug des Denuncianten-Antheils von den in den echtpolizeilichen Straffällen feſtgeſetzten Strafen genehmigt habe, ſo iſt die Angabe unrichtig. Denn es iſt von dem gedachten Miniſterio der Gewerbeſteuer-Deputation nur geſagt worden, daß dieſe Strafen als Polizeiſtrafen abgeführt werden müßten. (Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Poliz. vom 28. Juni 1825. v. Kpz. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 468—69).

(Zusatz 85.) Die Bemerkung der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 7. April d. J.,

Ueber den Hauſirhandel mit Porzellan.

»daß die Erhebungsrolle vom 19. November v. J. sub Nr. 19. litt. a. unter groben kurzen Waaren, das weiße Porzellan ausdrücklich aufführe,«

hat ihre Richtigkeit, und da es nicht ausführbar ſein dürfte, zwiſchen den verſchiedenen Handelsartikeln der Porzellanfabriken zu unterſcheiden, und mit einzelnen Artikeln den Hauſirhandel zu geſtatten, mit andern nicht, ſo kann die Königl. Regierung auf weißes Porzellan nach wie vor Gewerbeſcheine ertheilen, und hat dieſelben nur für gemaltes Porzellan zu verſagen. (Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 1. Juli 1825. v. Kpz. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 741.)

(Zusatz 86.) Da, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 7. Mai richtig bemerkt, Seife in Tafeln, zu den groben kurzen Waaren gerechnet wird, und nach Nr. 4. des §. 14. im Regulativ vom 28. April v. J. auch mit ſolchen Waaren, die den in der Erhebungsrolle ausdrücklich benannten groben kurzen Waaren ähnlich, oder ihnen gleich zu achten ſind, ein Hauſirhandel getrieben werden darf, ſo leidet es kein Bedenken, daß auch zu dem Hauſirhandel mit Seife überhaupt Gewerbeſcheine ertheilt werden dürfen.

Daß der Hauſirhandel mit Seife, nicht aber mit Eſſig ſtattfinden könne.

Dagegen kann der Hauſirhandel mit Eſſig nicht geſtattet werden. (Reſcript d. Miniſt. d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 1. Juli 1825. v. Kpz. A. Bd. 9. 3) S. 742.)

(Zusatz 87.) Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Mai eröffnet, daß zum Hauſirhandel mit Leinwand, rückſichtlich der entgegenſtehenden Vorſchriften des Regulativs vom 28. April v. J. überhaupt den Böhmen ein Gewerbeſchein ſo wenig ertheilt werden kann, als andern Ausländern, geſchweige denn gar zu einem ermäßigten Steuerſatze. Der Verkehr der Ausländer auf den ſchleſiſchen Leinwandmärkten iſt aber durch das Regulativ gar nicht gewerbeſteuerpflichtig geworden, denn im §. 1. des Regulativs iſt nicht bloß der Jahrmarktsverkehr, ſondern auch der Verkehr auf den Wochenmärkten mit ſolchen Gegenſtänden, womit auf dieſen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern, nach der Ortsobſervanz, Handel getrieben werden darf, für gewerbeſcheinfrei erklärt, und es wird aus dieſem §., in Verbindung mit §. 2., ganz klar, daß jede Gattung von Marktverkehr durch das Regulativ nicht hat beſchränkt werden ſollen.

Ueber den Hauſirhandel mit Leinwand.

Hiernächſt können auch die unterzeichneten Miniſterien den Verkehr der böhmiſchen Leinweber, welche ihre Fabrikate ihren diesſeitigen bekannten Abnehmern ſelbſt überbringen, nicht als einen wirklichen Gewerbebetrieb im Umherziehen anſehen, und wird derſelbe daher den böhmiſchen Webern nach wie vor ohne Gewerbeſchein und gewerbeſteuerfrei zu geſtatten ſein. Wollen ſie ſich aber auf ein ſolches Ueberbringen an beſtimmte Abnehmer nicht beſchränken, ſondern ihre Waare jedem beliebigen Käufer umherziehend feilbieten, ſo müſſen ſie zur Unterſuchung gezogen, und nach §. 26. des Regulativs beſtraft werden,

da ſie zu dieſem Verkehr keinen Gewerbeſchein erhalten können. (Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 1. Juli 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 739—40.)

(Zusatz 88.) Ueber die Gewerbeſteuer der Stromſchiffer. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. Mai d. J. eröffnet, daß, ſobald ein zweckmäßiges Vermeſſungs-Verfahren für Stromſchiffe ermittelt ſein wird, wozu die nöthigen Einleitungen bereits getroffen worden, auch wegen Sicherung der geſetzlichen Gewerbeſteuer der Stromſchiffer die nöthigen Anordnungen getroffen werden ſollen.

Inzwiſchen wird das Zweckmäßigſte ſein, von den Schiffern ſelbſt eine Angabe der Tragbarkeit ihrer Gefäße zu verlangen, und wenn ſich nachmals ergiebt, daß dieſe Angabe in der That weit hinter der Wahrheit verbleibe, ſie dann unnachſichtlich mit der vollen geſetzlichen Strafe der Gewerbeſteuer-Contravention zu belegen. (Reſcr. d. Miniſt. d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 12. Juli 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 727--28.)

(Zusatz 89.) Mit Geräthen von Kupfer und Meſſing darf kein Hauſirhandel ſtattfinden. Nach dem, von der Königl. Regierung unterm 8. December v. J. an das Miniſterium des Handels erſtatteten Bericht, hat Dieſelbe dem Keſſelhändler N. N. den Hauſirhandel ſogar im Grenzbezirk zugeſtanden.

Es ſind aber Geräthe von Kupfer und Meſſing überhaupt nicht denjenigen Waaren beizurechnen, mit welchen nach §. 14. des Regulativs vom 28. April v. J. hauſirt werden darf; daher die Königl. Regierung beauftragt wird, auch dem N. N. den Gewerbeſchein zum Handel mit ſolchen Waaren künftig zu verſagen, und ihn hierauf in Zeiten aufmerkſam zu machen. (Reſcr. d. Miniſt. d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 15. Juli 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 742—743.)

(Zusatz 90.) Ueber die Löſung von Gewerbeſcheinen auf Waaren-Verſendungen u. ſ. w. ohne Beſtellung. Zur Beſeitigung der bei Gelegenheit der Gewerbeſteuer-Contravention des Fuhrmanns N. N., von der hieſigen Gewerbeſteuer-Deputation mittelſt Ihrer Berichte vom 25. Januar und 20. Juni d. J. vorgetragenen Zweifel über die Anwendung des §. 2. des Regulativs vom 28. April v. J. wird derſelben eröffnet:

1) daß, wenn dieſer §. auch diejenigen zur Löſung eines Gewerbeſcheins verpflichtet, welche die, ohne Beſtellung, nach einem Ort außer ihrem Wohnort verſendeten Waaren daſelbſt durch Andere für ihre Rechnung verkaufen laſſen, dabei vorausgeſetzt worden iſt, daß dieſe andere Perſonen an dem Ort, wo der Verkauf geſchehen ſoll, zum Betriebe des Handels **nicht** berechtigt ſind. Wird der Auftrag zum Verkauf an Perſonen gerichtet, die am Verkaufsort ſelbſt zum Handel berechtigt ſind, ſei es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmänniſche Rechte, ſo bedarf der Committent keines Gewerbeſcheins.

2) Wo hiernach für die Verſender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeſchein zu löſen, eintritt, iſt von mehreren Verſendern **jeder** zur Löſung des Gewerbeſcheins verpflichtet, und verfällt, wenn er ſie unterlaſſen haben ſollte, in die volle geſetzliche Strafe, geſetzt auch, daß alle Verſender an daſſelbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben.

3) Hinſichts deſſen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zunächſt zu prüfen ſein, ob er ſelbſt ein ſteuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Iſt der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, ſondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, ſo iſt auch kein ſteuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme ſolcher Aufträge ein Gewerbe, ſo iſt darauf zu ſehen, ob er ſie an ſeinem Wohnort

ſelbſt, oder auch ſeiner Seits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im erſtern Falle hat er die Gewerbeſteuer vom Handel, entweder mit kaufmänniſchen Rechten, oder ohne dieſelben zu entrichten; im letztern Falle muß auch er einen Gewerbeſchein löſen. Darauf, ob ſein Committent einen Gewerbeſchein gelöſet hat oder nicht, kommt es, bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbeſteuer-Vergehen ganz perſönliche ſind.

Hiernach werden, in dem vorligenden Falle, ſowohl die Committenten des Fuhrmanns N. N., als er ſelbſt, wegen unbefugten Gewerbes im Umherziehen zur Verantwortung gezogen werden müſſen. (Reſcr. des Miniſters des Inn. und des Finanzminiſters vom 12. Auguſt 1825. v. Kpz. A. Bd. 9. Heft 3. S. 737 — 739.)

(Zusatz 91.) Ueber die Gewerbeſchein-Löſung zum Materialien-Aufkauf für einen Dritten.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. v. M. eröffnet, daß es nach §. 21. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820, wie nach §§. 3. und 5. des Regulativs vom 28. April v. J. keinem Bedenken unterworfen iſt, daß jeder Aufkäufer, der Materialien, nicht zur eigenen Verarbeitung, ſondern für die Verarbeitung eines Dritten, umherziehend aufkauft, dazu eines Gewerbeſcheins bedarf, und es kann gegen ſo deutlich und wiederholt in den Geſetzen ausgeſprochene Grundſätze, aus der angeblichen Härte dieſer Beſtimmung, ein gegründetes Bedenken nicht hergeleitet werden. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 19. Aug. 1825. v. Kpz. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 737.)

(Zusatz 92.) Ueber die Gewerbeſcheine der Viehhändler.

Die Königl. Regierung erhält die unterm 17. v. M. eingereichten Acten, in Gewerbeſteuer-Contraventionsſachen des N. N. und deſſen Brodherrn anliegend zurück.

Da das Viehtreiben für ſich allein, und wenn der Treiber nicht zugleich mit dem ihm anvertrauten Vieh Handel treibt, kein gewerbeſteuerpflichtiges Gewerbe iſt; ſo folgt:

a) daß Viehtreiber, die von Viehhändlern lediglich dazu beauftragt ſind, Vieh nach andern Orten zu treiben, ſei es nun, daß es dort an einen Beſteller abgeliefert, oder von dem Viehhändler ſelbſt wieder Behufs des Verkaufs übernommen werden ſoll, eines Gewerbeſcheins nicht bedürfen, ſondern nur der polizeilichen Legitimation für ihre Perſon und den Zweck ihrer Reiſe;

b) daß, ſobald die Treiber den Viehhändler ſelbſt begleiten, ſie zwar, nach §. 13. des Regulativs, in des Letztern Gewerbeſchein benannt und ſignaliſirt ſein müſſen, weßhalb der Viehhändler, wenn er im Laufe des Jahres die Treiber wechſelt, ſeinen Gewerbeſchein der Polizeibehörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlaſſen wird, vorlegen muß, um den Abgang des bisherigen Treibers darauf zu bemerken, und ſtatt deſſelben den nun angenommenen zu ſignaliſiren, doch die §§. 26. bis 28. des Regulativs nicht anwendbar ſind, wenn ſich bei dem Viehhändler ein Treiber findet, der in dem Gewerbeſchein nicht benannt und ſignaliſirt iſt. Es kann vielmehr nur die im §. 30. beſtimmte Strafe von 10 ſgr. bis 10 Rthlr. eintreten.

Uebrigens iſt es kein geſetzwidriges Verfahren der Polizeibehörde, wenn ſie für den Viehhändler und ſeinen Treiber Päſſe ausfertigt, ohne ſich um den Gewerbeſchein zu bekümmern, da der Viehhändler, wenn er z. B. auf den Verkauf auf Viehmärkten ſich beſchränkt, wohl eines Paſſes bedürfen kann, aber nicht eines Gewerbeſcheins bedarf.

Es wird daher zwar zweckmäßig ſein, wenn die Polizeibehörde den Viehhändler belehrt, daß er eines Gewerbeſcheins, der auch ſeines Treibers erwähnt,

benöthigt ſei, falls er auch im Umherziehen handeln wolle; es wird aber gegen den Händler die §. 30. beſtimmte Strafe auch dann angewendet werden können, wenn dieſe Belehrung unterblieben iſt, da er, ſtrenge genommen, die ſein Gewerbe betreffenden Geſetze kennen muß.

In dem vorliegenden Falle wird es endlich gerathen ſein, die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu überweiſen, damit durch eidliche Vernehmungen das wahre Sachverhältniß ins Licht geſtellt werde. (Reſcr. des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 20. Aug. 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 735—736.)

(Zusatz 93.) Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 10. April d. J. zu beſtimmen geruhet:

Ueber die Unzuläſſigkeit der Anträge auf Subhaſtation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen.

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhaſtationen von Grundſtücken extrahirt, ſondern in dieſem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß-, oder nach Befinden der Umſtände in Zuchthausſtrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden ſollen.

Es müſſen daher die Steuerbehörden für die Zukunft aller Anträge auf Subhaſtationen, Behufs der Einziehung von Geldbußen für Steuervergehen ſich enthalten. Sollte der Verurtheilte ſelbſt den Verkauf eines Grundſtücks vorziehen, um dem Eintreten der Freiheitsſtrafe vorzubeugen, ſo muß der Antrag auf Verwandlung der Geldbuße ausgeſetzt werden, ſobald nachgewieſen worden, daß der Verurtheilte bei dem Gerichte den Verkauf des Grundſtücks in Antrag gebracht hat. Die Steuerbehörde muß aber zugleich durch Rückſprache mit dem competenten Gerichte dafür ſorgen, daß ſie davon in Kenntniß geſetzt wird, Falls der Antrag auf Subhaſtation zurückgenommen worden, oder das Subhaſtationsverfahren ohne Erfolg bleiben ſollte, um alsdann zugleich die Verwandlung der Geldbuße in Antrag zu bringen.

Sollte das Grundſtück des Verurtheilten dergeſtalt verſchuldet ſein, daß daraus die Berichtigung der Geldbuße nicht erwartet werden kann; ſo iſt derſelbe als unvermögend anzuſehen, und nicht nöthig, den etwa in Antrag gekommenen Verkauf des Grundſtücks abzuwarten, vielmehr des Widerſpruchs des Verurtheilten ungeachtet die Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißſtrafe zu veranlaſſen. (Reſcr. des Finanzminiſteriums vom 12. Juni 1826. Breslauer Amtsbl. de 1826 S. 205—206, und Cabinetsordre vom 10. April, laut Bekanntmachung des Staatsminiſteriums vom 8. October 1826. G. S. de 1826 S. 106.)

(Zusatz 94.) Das Geſetz über die Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820 enthält keine Beſtimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Commiſſionaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weßhalb es dieſerhalb einer beſondern Declaration des Geſetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 19. v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der geſetzlichen Vorſchriften nicht gleichförmig verfahren wird; ſo ſetze Ich, zur Beſeitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch feſt:

Die näheren Beſtimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820, wegen der Gewerbeſteuer vom Handel, ingleichen wegen Modification der §§. 21. bis 24 des Regulativs vom 28. April

1) Der Gewerbeſteuer vom Handel, §. 3. des Geſetzes, ſind die Apotheker unterworfen, ſie mögen ſich auf den Verkauf von Arzneimitteln beſchränken, oder daneben andere Waaren führen.
2) Zu den nach §. 5. des Geſetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbtreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannſchaft angeſtellten Mäkler, Agenten und Com-

1824, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. miſſionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nichtkaufmänniſcher Geſchäfte ein Gewerbe machen.

Hiernächſt genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modification des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 §§. 21. — 24. dahin: daß die Gewerbeſcheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beſchränkungen (§§. 22. — 24.) nicht unterworfen ſein ſollen, wenn die Inhaber zu ſolchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reiſenden Dienern gehören, denen der Gewerbeſchein ertheilt iſt, um im Umherreiſen Waarenbeſtellungen zu ſuchen oder Waaren zu erſtehen, die ſie ſelbſt, zum Behuf des Wiederverkaufs, nicht mit ſich umherführen, ſondern frachtweiſe befördern laſſen. Doch ſind auch dieſe Perſonen von der Verpflichtung, den Gewerbeſchein jederzeit in Urſchrift bei ſich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlaſſe den Miniſtern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbeſcheine eine ſolche Form anzuordnen, die ſie auch äußerlich von den andern Gewerbeſcheinen unterſcheide. Das Staatsminiſterium hat die Aufnahme dieſer Beſtimmungen in die Geſetzſammlung zu veranlaſſen. (Cabinetsordre vom 11. Juni 1826. G. S. de 1826. S. 61 — 62.)

(Zusatz 95.) Confiscation in Gewerbeſteuer-Contraventionen. **a.** Die im §. 26. des Regulativs v. 28. April 1824 enthaltene Beſtimmung, daß derjenige, welcher umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne ſich über ſeine Befugniß dazu mittelſt Gewerbeſcheins für das laufende Jahr, ausweiſen zu können, auch die Confiscation derjenigen Gegenſtände verwirkt hat,

die er wegen ſeines Gewerbes bei ſich führt,

hat zu dem Zweifel Veranlaſſung gegeben, ob zu den zu confiscirenden Gegenſtänden auch die Transportmittel gehören, deren der Gewerbetreibende zur Fortſchaffung der Gegenſtände ſeines Verkehrs ſich bedient hat, z. B. ſein Wagen und die Pferde, die Schiffe ꝛc.

Damit hierüber überall nach gleichen Grundſätzen verfahren wird, erhält die Königl. Regierung die Anweiſung, bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824 die Transportmittel, als der Confiscation unterworfen, nicht zu behandeln. (Reſcr. d. Finanzminiſt. vom 21. Juni 1826.)

b. Sämmtlichen Juſtizbehörden wird von der, Abſeiten des Königl. Finanzminiſterii ergangenen Circular-Verfügung vom 21. Juni c. zur Nachachtung Kenntniß gegeben. (Reſcr. vom 21. Juli 1826. v. Kpß. J. Bd. 28. S. 112.)

(Zusatz 96.) Über die Competenz der Untergerichte zur Abfaſſung des Erkenntniſſes wider beurlaubte Landwehrmänner, und zum Erkenntniſſe auf den Verluſt der Nationalkokarde. Die Competenz der Untergerichte zur Abfaſſung der Erkenntniſſe in Unterſuchungsſachen wider beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. wird nur durch das Maß derjenigen Strafen beſtimmt, deren in dem §. 17. der Criminalordnung und in Beziehung darauf der §. 5. der Verordnung vom 22. Februar 1823 Erwähnung geſchiehet. Dieſe Competenz wird daher durch die hinzutretenden militairiſchen Nebenſtrafen nicht aufgehoben.

Die Untergerichte müſſen ſo gut wie die Obergerichte ſich mit den deßhalb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen genau bekannt machen, und die von dem Criminalſenate des Königl. Oberlandesgerichts im Berichte vom 3. v. M. geäußerte Beſorgniß, daß dagegen von einem oder dem andern Gerichte Verſtöße möchten begangen und dadurch unangenehme Weiterungen veranlaßt werden, iſt kein hinreichender Grund, um in der, auf Beſchleunigung der weniger wich-

tigen Unterſuchungsſachen abzweckenden, Vorſchrift des §. 17. der Criminalordnung etwas zu ändern.

Was die auf den Verluſt der Nationalkokarde Bezug habende Anfrage betrifft, ſo hat es kein Bedenken, daß die Untergerichte in ſolchen Fällen, in welchen ſie nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zur Abfaſſung des Erkenntniſſes competent ſind, auch auf den Verluſt der Nationalkokarde zu erkennen, die Befugniß haben. (Reſcr. vom 1. Septbr. 1826. v. Kpz. J. Bd. 28. S. 122.)

(Zusatz 97.) Ueber die Unterſuchung gegen ausländiſche Hauſirer wegen Gewerbeſteuer-Contraventionen.

Auf den Antrag des Herrn Finanzminiſters wird das Königl. Oberlandesgericht angewieſen, die Untergerichte ſeines Bezirks im Allgemeinen zu beauftragen, ſich der Unterſuchung wegen Gewerbeſteuer-Contravention gegen ſolche ausländiſche Hauſirer, deren perſönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, ſofort als ihnen die Acten überliefert worden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten Sachen auch die Höhe von 50 Thlr. überſchreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Acten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes an das Königl. Oberlandesgericht einzuſchicken ſind. (Reſcr. des Juſtizminiſters vom 18. Septbr. 1826. v. Kpz. A. Bd. 10. Hft. 4. S. 1001.)

(Zusatz 98.) Ueber die Anwendung der Steuerſtrafe für den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet, daß die Beſtrafung des unbefugten Gewerbebetriebs im Umherziehen allerdings die Nachzahlung der Steuer nicht für das laufende Jahr allein, ſondern für die ganze Dauer, wo dieſer Verkehr ſtattgefunden, verhängt werden muß.

Der §. 26. des Regulativs v. 28. April 1824 hat den hiergegen von der Königl. Regierung erhobenen Zweifel nicht erregen können.

Es iſt darin von dem Gewerbeſchein »für das laufende Jahr« die Rede, und iſt dieſer Zuſatz offenbar nur darum gemacht worden, um dadurch nochmals daran zu erinnern, daß die Gewerbeſcheine immer nur für ein Jahr Gültigkeit haben ſollen. Hiernach hat alſo rückſichtlich der Nachzahlung nur »der Jahresſteuer« erwähnt werden können, da ſich ganz von ſelbſt verſteht, daß, wer während des Laufes mehrerer Jahre ein Gewerbe umherziehend betrieben hat, ohne ſich durch einen Gewerbeſchein ausweiſen zu können, für jedes dieſer laufenden Jahre die Jahresſteuer nachzahlen muß. Uebrigens hätte der vorliegende Bericht, da er nur die Steuerzahlung betrifft, auch nur an den General-Director der Steuern gerichtet werden müſſen. (Reſcr. des Miniſt. des Inn. und der Finanz. vom 21. Sept. 1826. v. Kpz. A. Bd. 10. Hft. 3. S. 817.)

(Zusatz 99.) Ueber die Unterſuchungen gegen ausländiſche Hauſirer wegen Gewerbeſteuer-Contraventionen.

Da in dem §. 4. des Geſetzes wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820, auch auf die §§. 91. und 92. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 hingewieſen worden, wornach ſolche, einer Steuer-Contravention Beſchuldigte, welche der Flucht verdächtig ſind, perſönlich angehalten und dem nächſten Gericht übergeben werden müſſen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Contraventionen eine Unterſuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf geſetzte Strafe, einſchließlich des Werths des Confiscats, nicht die Summe von 50 Thlrn. überſchreitet; ſo ſind zur Beſeitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen, der Flucht verdächtige, unbefugte Hauſirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die von dieſen verwirkte Strafe, einſchließlich des Werths der zu confiscirenden Waaren in der Regel die Summe von 50 Thlr. überſteigt, ſämmtliche Obergerichte in den

Provinzen, wo die Gerichtsordnung eingeführt iſt, durch den Herrn Juſtizminiſter Excellenz angewieſen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß ſie ſich der Unterſuchung wegen Gewerbeſteuer-Contraventionen gegen ſolche ausländiſche Hauſirer, deren perſönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, ſofort, als ihnen die Acten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe **inclusive** des Werths der confiſcirten Sachen, auch die Höhe von 50 Thlr. überſchreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Acten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes an die Obergerichte werden eingeſchickt werden.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Steuer-Erhebungs-Behörden zu bringen. (Reſcript des Finanzminiſters vom 5. Octbr. 1826. v. Kpz. A. Bd. 10. Hft. 4. S. 1000—1001.)

(Zutatz 100.) Zum Verkauf und Ankauf auf Wochenmärkten bedarf es keines Gewerbeſcheins.

Die Königl. Regierung erhält in Urſchrift die Vorſtellung der verehelichten N. N. vom 28. v. M., um, unter Rückreichung derſelben, die dieſen Prozeß betreffenden Acten an den mitunterzeichneten Finanzminiſter einzureichen. Die in dem gegen die Bittſtellerinnen ergangenen Reſolute ausgeſprochene Anſicht, daß auch zu dem Ankauf auf Wochenmärkten, außerhalb des Wohnorts, der Aufkäufer eines Gewerbeſcheins bedürfe, können wir nicht billigen. Es wird zwar §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 feſtgeſetzt:

»Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner auch das Geſchäft derjenigen Perſonen, welche im Lande umherreiſen, um in Privathäuſern und Gaſthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf erſtehen, oder um Waarenbeſtellungen zu ſuchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereiſen der Meſſen und Jahrmärkte, um daſelbſt Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln;«

es iſt aber daraus, daß hier der Wochenmärkte nicht erwähnt iſt, keineswegs zu folgern, daß es zu dem Ankauf auf dieſen eines Gewerbeſcheins bedürfe. Vielmehr muß daraus, daß in der erſten Periode des §. nur der Ankauf in Privathäuſern, Gehöften oder auf offener Straße zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gerechnet wird, gefolgert werden, daß an andern als den genannten Orten, der Aufkauf ohne Weiteres geſtattet iſt. Daß nun aber der Handel auf den Wochenmärkten, dem Handel in Häuſern, Gehöften und offener Straße entgegengeſtellt wird, zeigt der §. 1. des Regulativs, wo auch das Feilbieten an dieſen Orten, dem Feilbieten auf den Wochenmärkten entgegengeſetzt wird. Es bedarf daher weder zum Verkauf noch zum Ankauf auf Wochenmärkten eines Gewerbeſcheins. (Reſcr. des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 11. October 1826. v. Kpz. A. Bd. 10. Hft. 4. S. 1124—25.)

(Zusatz 101.) Ueber die Ertheilung von Gewerbſcheinen an reiſende minderjährige Handlungsdiener.

Bei Zufertigung der an den Herrn Finanzminiſter gerichteten, von dieſem aber zur reſſortmäßigen Verfügung hierher abgegebenen originaliter anliegenden Vorſtellungen der Kaufleute N. N., beide vom 2. v. M., worin dieſelben über die ihren Handlungsgehülfen verweigerten Gewerbſcheine zum Aufſuchen von Waarenbeſtellungen Beſchwerde führen, wird die Königl. Regierung darauf aufmerkſam gemacht, daß in dem Hauſir-Regulativ vom 28. April 1824 hinlänglich ausgeſprochen iſt, es ſei nicht nothwendig, daß auch diejenigen, welche nur um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, Gewerbſcheine nachſuchen, das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt haben müſſen. In der Nr. 5. des §. 11. des gedachten Regulativs iſt nur feſtgeſetzt:

»Auch ſoll *in der Regel* Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden ꝛc.«

und im §. 13:

»Eben ſo ſind zum Durchreiſen der Provinz, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, Mittelsperſonen (reiſende Diener) zuläſſig; nur müſſen auch für ſolche Gehülfen und Diener die Erforderniſſe des §. 11. N. 1. 2. und 3. nachgewieſen werden.«

Dadurch, daß nicht auf den §. 11. überhaupt, ſondern nur auf beſtimmte Nummern deſſelben verwieſen iſt, die Nr. 4. und 5. aber ausgeſchloſſen ſind, iſt demnach feſtgeſetzt worden, daß bei reiſenden Dienern auf die Erforderniſſe 4. und 5. des §. 11. nicht geſehen werden dürfe.

Es ſcheint jedoch, beſage der anliegenden Vorſtellungen, daß die Königl. Regierung nicht nach §. 11. Nr. 5. des gedachten Regulativs den Nachweis der erfolgten Zurücklegung des 30ſten Jahres erfordern, ſondern ſich auf die Feſtſtellung des Grundſatzes beſchränkt habe, keinem reiſenden Handlungsdiener vor erreichter Großjährigkeit einen Gewerbeſchein zu ertheilen. Allein auch dieſe Beſtimmung wird, obgleich in denjenigen Landestheilen, für welche noch die franzöſiſche Geſetzgebung gilt, die Minderjährigkeit ſchon mit dem vollendeten 21ſten Jahre aufhört, manche Bedenken und ſolche Beſchwerden, als in den Beilagen geführt werden, erregen.

Da nun ferner nicht conſtirt, welche beſondere Gründe die Königl. Regierung zu der in Rede ſtehenden Beſtimmung bewogen haben, ſo wird dieſelbe angewieſen, entweder den von den Beſchwerdeführern bezeichneten Individuen, ſo wie auch künftig unter gleichen Verhältniſſen, die nachgeſuchten Gewerbeſcheine zu ertheilen, oder wenn Sie den von Ihr angenommenen Grundſatz ſpeciell motiviren zu können glauben möchte, darüber zu berichten. (Reſcr. des Miniſters des Innern und der Polizei vom 2. März 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 759—60.)

(Zusatz 102.) Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 17. Januar d. J., die Befugniſſe der nur zum Hauſirhandel berechtigten Krämer betreffend, hierdurch eröffnet, daß die darin angeführten Umſtände keine Veranlaſſung geben können, die Verfügung vom 8. December v. J. wegen Zurücknahme Ihrer diesfälligen Amtsblatts-Bekanntmachung abzuändern.

Ueber die Befugniſſe der nur zum Hauſirhandel berechtigten Krämer.

Der §. 136. des Geſetzes vom 7. September 1811 und der §. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 ſetzen nur feſt, daß Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und ſie daſelbſt in offenen Buden oder Laden feilhalten, kein Gewerbe im Umherziehen betreiben, und keines Gewerbeſcheins bedürfen; daß aber diejenigen einen Gewerbeſchein löſen müſſen, welche eigene oder fremde Erzeugniſſe von einem Orte zum andern herumführen und auf offenen Straßen, in Gaſthöfen oder in Privathäuſern umherziehend feilbieten.

Aus dieſen Beſtimmungen die Folgerung zu ziehen, daß die Inhaber eines Gewerbeſcheins auf den Märkten ihre Waaren nicht zum Verkauf auslegen, ſondern nur austragen dürfen, iſt offenbar logiſch unrichtig. Das Reſultat des gefolgerten unrichtigen Princips würde ſein, daß der Handwerker, der, um ſeinen Abſatz noch über den Marktverkehr auszudehnen, einen Gewerbeſchein löſete, zu ſeiner Ueberraſchung ſich ganz wider ſeine Abſicht von dem Marktverkehr ſelbſt ausgeſchloſſen fände.

Wenn nach §. 22. des Regulativs der Inhaber des Gewerbeſcheins das darin genannte Gewerbe,

nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten,

ſondern auch außer denſelben treiben darf, ſo iſt ihm dadurch nicht bloß das Umhertragen ſeiner Waaren zur Jahr- und Wochenmarkts-Zeit, ſondern derſelbe

Verkehr auf den Märkten freigelaſſen, der jedem Verkäufer auf Jahr- und Wochenmärkten freiſteht. Es iſt auch weder zuſammenhängend noch begründet, was die Königl. Regierung am Schluſſe Ihres Berichts darüber anführt, daß es zum Schutze der ſtädtiſchen, mit gleichnamigen Gegenſtänden handelnden Gewerbetreibenden wünſchenswerth ſei, den von ihr bevorworteten Grundſatz beizubehalten.

Mit denſelben Argumenten würde man vertheidigen müſſen, daß gar kein Jahr- und Wochenmarkt-Handel zu geſtatten ſei.

Es iſt aber gar nicht abzuſehen, weßhalb der Hauſirer, der 12 Thlr. Gewerbeſteuer zahlen muß, ſobald er von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen darf, gefährlicher für den ſtädtiſchen Handel ſein ſoll, als gewöhnliche Händler oder Handwerker, die, ſobald ſie wenig in ihrem Wohnorte und hauptſächlich nur auf Jahrmärkten handeln, ſelten über den Mittelſatz werden beſteuert werden, der in der vierten Gewerbeſteuer-Abtheilung für den Händler 2 Thlr., für den Handwerker 4 Thlr. beträgt.

Was die Königliche Regierung zur Rechtfertigung des gebrauchten Ausdrucks: »Krämer« anführt, iſt nicht verſtändlich. Es ſcheint das Allegat der §§. 2. bis 6. des Regulativs ein Schreibfehler für Nr. 2. bis 6. des §. 14. zu ſein; aber auch dies vorausgeſetzt, iſt der Ausdruck: »Krämer« weder dem Sprachgebrauch noch dem Geſetze nach, eine hinlängliche Unterſcheidung der verſchiedenen Arten des Handels, ihrem Gegenſtande nach, und kein Gegenſatz gegen den Victualienhandel und gegen den Handel mit den in Nr. 1. des §. 14. des Regulativs benannten Gegenſtänden, wie die Bezeichnungen: »Butterkram, Käſekram« hinlänglich beweiſen.

Der Unterſchied zwiſchen dem Umhertragen der Waaren auf Jahr- und Wochenmärkten, das auch den Hauſirern freiſtehen ſolle, und dem Auslegen derſelben und Feilbieten auf einem feſten Platze auf ſolchen Märkten, das ihnen nicht freiſtehen ſolle, iſt hiernach dem Regulativ vom 28. April 1824 entgegen. Die Königl. Regierung wird daher angewieſen, Ihre diesfällige Bekanntmachung allerdings ganz allgemein zu berichtigen. (Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Finanz. v. 14. März 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 765—67.)

(Zusatz 103.) Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, hierdurch eröffnet, daß nach der klaren Beſtimmung des §. 13. des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824:

Ueber das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

> »und dürfen unter keinen Umſtänden Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es ſei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden;«

kein Unterſchied gemacht worden iſt, ob von den eigenen Kindern des Conceſſionirten, oder von fremden die Rede iſt, ob ſie als Gewerbetreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden.

Der allgemeine Zweck iſt, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabundirende Lebensweiſe gewöhnt werden ſollen.

Bei Inländern hat die Ausführung dieſer geſetzlichen Vorſchrift in ſo fern keine Schwierigkeit, als das vorgedachte Regulativ ſehr deutlich darauf hinweiſet, daß nur ſolchen Inländern ein Gewerbeſchein ertheilt werden ſoll, die irgend wo einen feſten Wohnſitz haben, und keine Vagabunden im rechtlichen Sinne ſind; der Gewerbeſchein ſoll nämlich bei der Polizeibehörde des Wohnorts nachgeſucht, und das Geſuch durch ein Atteſt der Polizeibehörde des Wohnorts be-

gründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden alſo für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abweſenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder falls ſie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgeben müſſen.

Auch bei Ausländern wird die in Rede ſtehende Beſtimmung feſtgehalten werden müſſen, daß ſie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weiſe benutzen dürfen. Bei den Ausländern, wie der in dem Bericht der Königl. Regierung erwähnte Kunſtreiter N. N. ein ſolcher zu ſein ſcheint, wird indeſſen nachgegeben, daß ſie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei ſich behalten, die dann im Paſſe, aber nicht im Gewerbeſchein zu erwähnen ſind, da nicht abzuſehen iſt, wo ſie ſonſt, wenn ſie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verſtattet worden ſind, mit ihren Kindern bleiben ſollen.

Eben ſo kann Ausländern, die im Auslande einen feſten Wohnſitz haben, und für Reiſen im Inlande, weil ſie zugleich gewerbeſcheinpflichtige Geſchäfte treiben, Gewerbeſcheine zu löſen genöthigt ſind, wie z. B. Kaufleute, die Reiſen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waarenbeſtellungen zu ſuchen, geſtattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei ſich zu behalten, die aber niemals im Gewerbeſcheine, ſondern nur im Paſſe zu bemerken ſind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei ſolchen Geſchäftsreiſen ihre Kinder mitnehmen können.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren. Uebrigens wird noch bemerkt, daß dieſe Verfügung ſämmtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, der Regierung zu Stettin aber, wegen des erwähnten Special-Falles noch beſonders das Erforderliche eröffnet worden iſt. (Reſcript des Miniſters des Innern, der Polizei und der Finanzen vom 17. März 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 1. S. 207—9.)

(Zusatz 104.) Der Königl. Regierung wird auf Ihren an das vormalige Miniſterium des Handels, ſo wie an die Miniſterien des Innern und der Finanzen erſtatteten Bericht vom 8. März 1825 hinſichts der Anfrage: ob und in wie weit der Gewerbebetrieb im Umherziehen in den vormals ſächſiſchen Landestheilen wegen der dort noch beſtehenden ausſchließlichen Handels- und Gewerbs-Berechtigungen zu geſtatten ſei, nach vorheriger Communication und im Einverſtändniß mit dem Königl. Finanzminiſterio, hierdurch eröffnet, daß Sie, da in der gemeinſchaftlichen Verfügung der vorgedachten Miniſterien vom 21. December 1824 ausdrücklich geſagt iſt, daß durch das Regulativ vom 28. April 1824 alle ihm entgegenſtehende ſtatutariſche Vorſchriften aufgehoben worden wären, aus der Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 27. October 1824 um ſo weniger einen hinlänglichen Grund zu der in Rede ſtehenden Anfrage und zu den geäußerten diesfälligen Zweifeln hat herleiten können, als in der letztgedachten Verfügung feſtgeſetzt iſt, daß die Frage: in wie fern Privat-Gewerbs-Berechtigungen noch ferner verpachtet werden dürfen, nicht zur Entſchuldigung der Verwaltungs-Behörden, die von dieſen Verpachtungen keine Notiz zu nehmen hätten, ſondern zur Competenz der Gerichtshöfe gehöre. Es kann daher nicht zweifelhaft ſein, daß die Inhaber von Gewerbeſcheinen in dem durch §. 22. des Regulativs beſtimmten Maße ihr Gewerbe auch da ausüben dürfen, wo Excluſiv-Berechtigungen den ſtehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes noch jetzt verhindern.

Ueber den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den vormals ſächſiſchen Landestheilen.

Die Excluſiv-Berechtigungen beziehen ſich auch ohnehin nur auf den ſtehenden Gewerbebetrieb, und können in Betreff des Hauſirhandels eben ſo wenig, als hinſichts des Jahrmarkt-Verkehrs, geltend gemacht werden.

Was die fernere Aufnahme des Vorbehalts in die Gewerbeſcheine:
»mit Ausſchluß derjenigen Gebietstheile, wo ausſchließliche Gewerbs-Berechtigungen ſolchen Verkehr nicht geſtatten«
anlangt, ſo iſt durch die Einleitung zu dem Regulativ der Zweck des Geſetzes, ſo wie deſſen Abſicht, daß, wenn gleich in allen übrigen Punkten die Gewerbs-Verfaſſung der einzelnen Provinzen bis zur allgemeinen Reviſion der gewerbepolizeilichen Geſetze vorläufig fortdauern, doch der Gewerbsbetrieb im Umherziehen überall lediglich nach den Vorſchriften des Regulativs geregelt ſein ſolle, ſo deutlich ausgeſprochen worden, daß die fernere Aufnahme jenes Vorbehalts in die Gewerbeſcheine dem Regulativ geradehin entgegen ſein würde. Ein ſolcher Vorbehalt erſcheint auch ganz unausführbar; denn dem Inhaber des Gewerbeſcheins iſt nicht zuzumuthen, daß er wiſſen ſolle, in welchen Gebietstheilen des Regierungsbezirks, für den er den Gewerbeſchein erhalten hat, ausſchließliche Gewerbeberechtigungen und in welchem Maße, exiſtiren. Er hat nicht einmal Mittel, hierüber zuverläſſige Erkundigungen einzuziehen. Der gedachte Vorbehalt würde mithin den Inhaber wie die Behörden, über die durch den Beſitz des Gewerbeſcheins erlangten Befugniſſe ganz ungewiß laſſen, und den Inhaber überall unvermeidlichen Vexationen ausſetzen.

Es iſt hiernach keinem Bedenken unterworfen, daß auch da, wo die Exclusiv-Berechtigungen noch beſtehen, die Berechtigten und deren Pächter dennoch jedem Inhaber eines Gewerbeſcheins geſtatten müſſen, während der beſtimmten Friſten, alſo auf dem platten Lande in jedem Dorfe einen Tag lang, ſein Gewerbe zu betreiben.

Die Königl. Regierung hat demgemäß das Erforderliche durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Dadurch erledigt ſich auch alsdann der von der Königl. Regierung mittelſt Berichts vom 6. März v. J. angezeigte, und unterm 17. November deſſelben Jahres in Anregung gebrachte Special-Fall, wegen der Beſchwerde einiger Ortſchaften des Langenſalzer Kreiſes über den, von der Weißgerber-Innung zu Langenſalza intendirten Zunftzwang.

Die Königl. Regierung hat die Beſchwerdeführer in Folge deſſen auf die Ihr unterm 22. Januar v. J. in Abſchrift zugefertigte Vorſtellung vom 30. December 1825 näher zu beſcheiden. (Reſcript des Miniſters des Innern vom 5. Mai 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 763—65.)

(**Zusatz** 105.) Ueber das Verbot des Hauſirhandels mit Spitzen. Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 25. März d. J., die in Antrag gebrachte Geſtattung des Hauſirhandels mit geklöppelten Lügder Spitzen betreffend, bei Rückgabe der eingereichten Probekarte hierdurch eröffnet, daß die Maßregeln, welche Behufs der Controle des diesfälligen Handels nach vorheriger Berathung mit dem Provinzial-Steuer-Director in Vorſchlag gebracht worden ſind, unzureichend und praktiſch nicht ausführbar erſcheinen. Ueberhaupt aber iſt der §. 16. des Regulativs vom 28. April 1824 und die Bedingung, unter welcher darin den Miniſterien die Befugniß zugeſtanden worden, die Erlaubniß zum Hauſiren zu erweitern, nicht auf das Bedürfniß des Verkäufers, ſondern der Käufer und Abnehmer der Waaren zu beziehen. In vorliegendem Falle wird eine ſolche Erweiterung, wie die Königl. Regierung anerkennt, überdies nicht einmal zum Beſten der Fabrikanten, ſondern der wenigen Kauf- und Handelsleute, die den weitern Betrieb der Spitzen bewirken, nachgeſucht, die dadurch ein förmliches Monopol erhalten würden, worüber die Spitzenhändler in den übrigen Provinzen, namentlich in der Lauſitz und Schleſien, ſich mit Recht beſchweren könnten.

Dem in Rede ſtehenden Antrage der Königl. Regierung kann hiernach und zwar um ſo weniger gewillfahrt werden, als die Lügder Hauſirer bereits von des Königs Majeſtät mit ihrem Geſuche zurückgewieſen ſind. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 770.)

(Zusatz 106.) Ueber die Bewilligung von Denuncianten-Antheilen in Steuer-Defraudations-Sachen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. Juli v. J. hierdurch eröffnet, daß von Seiten des Miniſterii des Innern den Landräthen ein Anſpruch auf Denüncianten-Antheile in Steuer-Defraudations-Straf-Fällen nicht eingeräumt werden kann, wogegen den Migliedern kleiner Magiſträte der Genuß von dergleichen Antheilen in den dazu geeigneten Fällen nachgelaſſen wird. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 23. Mai 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 2. S. 373.)

(Zusatz 107.) Ueber den Hauſirhandel mit wollenem Garne.

Der Antrag der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 16. v. M., wegen der dem Fabrikanten N. N. zu ertheilenden Erlaubniß, mit wollenem Garn hauſiren zu dürfen, iſt nicht zur Genehmigung geeignet. Denn wenn das Regulativ vom 28. April 1824 ausdrücklich nur wollenes Strickgarn unter den Gegenſtänden aufführt, die im Umherziehen feil geboten werden dürfen, ſo folgt daraus nicht dasjenige, was die Königl. Regierung daraus hergeleitet hat, ſondern es ergiebt ſich vielmehr deutlich, daß mit wollenem Garne, ſofern es zum Stricken nicht geeignet iſt, nicht hauſirt werden ſoll. Auch die Beſtimmung des §. 16. des gedachten Regulativs iſt auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da hier das Hauſiren nach dem Antrage der Königl. Regierung nur zu Gunſten des Hauſirers ſelbſt geſtattet werden ſoll, der aber, wenn er ſich auf das Aufſuchen von Beſtellungen oder auf, einem hieſigen Handeltreibenden zu übertragendes Commiſſions-Lager beſchränkt, hinlängliche Abſatzwege, die mit dem Geſetze vereinbar ſind, offen behält.

Uebrigens wird der N. N. dasjenige, was die Königl. Regierung zur Förderung der Spinnerei verlangt, durch Umherreiſen mit Proben erlangen können.

Es muß daher bei dem abſchläglichen Beſcheide, welchen das Miniſterium des Innern dem N. N. in dieſer Angelegenheit ſchon unterm 20. März d. J. ertheilt hat, um ſo mehr ſein Bewenden behalten, als auch das Hauſiren der N. N.-ſchen Tuchhändler bereits möglichſt beſchränkt worden iſt. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 18. Juni 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 769.)

(Zusatz 108.) Ueber die Ertheilung von Gewerbeſcheinen an reiſende minderjährige Handlungsdiener.

Der Königl. Regierung wird in Folge desjenigen, was Ihr wegen Ertheilung von Gewerbeſcheinen an reiſende Handlungsdiener bereits durch die Verfügung vom 2. März d. J. zu erkennen gegeben iſt, auf den dieſerhalb erſtatteten Bericht vom 31. v. M. hiermit eröffnet, daß die von Ihr getroffene Anordnung, wonach die Ertheilung ſolcher Gewerbeſcheine von der erlangten Großjährigkeit abhängig gemacht worden, durch dasjenige, was Sie für dies Verfahren ausgeführt hat, nicht begründet werden kann. Denn die von der Königl. Regierung anſcheinlich ganz überſehene Beſtimmung des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 §. 11. Nro. 2. ſtellt die Zuläſſigkeit der Ertheilung von Gewerbeſcheinen an Minderjährige außer Zweifel, indem daſelbſt feſtgeſetzt worden, daß Minderjährige bei Nachſuchung des Gewerbeſcheins die Einwilligung der Eltern oder Vormünder beibringen müßten, und die §. 11. zu 5. getroffene Beſtimmung wegen des Alters von 30 Jahren findet nach §. 13. auf reiſende Handlungsdiener keine Anwendung.

Die Anſicht der Königl. Regierung, daß Minderjährige um deswillen keinen Gewerbeſchein als reiſende Handlungsdiener erhalten könnten, weil Letztere kaufmänniſche Verträge abzuſchließen hätten, Minderjährige aber nach den Geſetzen zur Abſchließung von Verträgen unfähig werden, erſcheint daher um ſo irriger, als es überhaupt außer dem Bereiche der Königl. Regierung liegt, zu erwägen, ob und in wie weit die Individuen, für welche Gewerbeſcheine als reiſende Handlungsdiener nachgeſucht werden, zu den Geſchäften, welche ihnen ihre Principale zu übertragen für gut finden, geeignet ſind.

Dies iſt eine Angelegenheit, deren Beurtheilung die Königl. Regierung den betreffenden Gewerbetreibenden zu überlaſſen hat.

Da jedoch nach dem Eingange des §. 11. des vorgedachten Regulativs dem Ermeſſen der Königl. Regierungen anheim gegeben iſt, welchen Perſonen Sie Gewerbeſcheine ertheilen wollen, und da es allerdings erforderlich iſt, Hinſichts des Alters, von welchem ab Gewerbeſcheine zur Aufſuchung von Waaren-Beſtellungen ertheilt werden können, eine Grenze feſtzuſetzen, durch welche die Ertheilung der Gewerbeſcheine bedingt wird, ſo wird nach Analogie der ſchon beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift, wonach junge Leute mit dem vollendeten 17. Jahre unter Zuſtimmung ihrer Eltern oder Vormünder als Freiwillige in den Militairdienſt eintreten können, hierdurch beſtimmt, daß das vollendete 17. Jahr als **terminus a quo** der Ertheilung von Gewerbeſcheinen zur Aufſuchung von Waaren-Beſtellungen angenommen werde.

Die Königl. Regierung hat alſo danach auf die von Ihr zurückgeſandten, hier wieder beigefügten Beſchwerdeſchriften der Kaufleute N. N. das Erforderliche zu verfügen, und überhaupt demgemäß künftig zu verfahren.

Wenn übrigens der vorliegende Bericht der Königl. Regierung von der Abtheilung für die Steuern und Domainen erſtattet worden iſt, ſo hält das unterzeichnete Miniſterium es für nothwendig, die Königl. Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß die präjudicielle Prüfung der polizeilichen Zuläſſigkeit der Ertheilung von Gewerbeſcheinen in der Provinzial-Inſtanz zur Competenz der Abtheilung des Innern gehört.

Aus dieſem Grunde hat auch, wie der Königl. Regierung durch das Reſcript vom 2. März d. J. eröffnet worden iſt, das Königl. Finanz-Miniſterium die an Daſſelbe gerichteten Vorſtellungen der Kaufleute N. N. an das Miniſterium des Innern zur Verfügung abgeben laſſen. (Reſcript des Miniſters des Innern vom 19. Juni 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 760—62.)

(Zusatz 109.) Ueber die Aufſuchung von Beſtellungen auf Branntwein im Umherziehen.

Aus der geſetzlich beſtehenden Vorſchrift, wonach der Branntwein nicht ohne vorherige Beſtellung verſendet, und nur nach den Jahrmärkten, nicht aber nach den Wochenmärkten verfahren, und daſelbſt verkauft werden darf, iſt früher die fernere Beſtimmung hergeleitet worden, daß auch das Herumſchicken von Branntwein-Proben nicht zuläſſig ſei.

Wenn es nun gleich bei der Eingangs gedachten Vorſchrift, und namentlich bei dem ergangenen Verbote des Verkaufs des Branntweins auf den Wochenmärkten ſein Bewenden behalten muß, ſo finden die unterzeichneten Miniſterien ſich doch bewogen, der Königl. Regierung in Folge einer diesfälligen Berathung und Beſchlußnahme des Königl. Staats-Miniſterii hierdurch zu Ihrer Nachricht und Achtung zu eröffnen, daß das Verſenden von Branntwein-Proben, ſobald dies nicht im Umherreiſen oder durch reiſende Diener im Sinne des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 §. 13. geſchieht, ſtattfinden kann, ohne daß es für dieſe Abſendung von Proben allein der Löſung eines Gewerbeſcheins oder der Entrichtung einer Gewerbeſteuer bedarf, und

daß ſelbſt nach den allgemeinen Grundſätzen über die Ausfertigung von Gewerbeſcheinen zum Aufſuchen von Waaren-Beſtellungen auch Gewerbeſcheine zum Aufſuchen von Beſtellungen auf Branntwein im Umherziehen ertheilt werden können, jedoch unter der Bedingung, daß die Reiſenden nicht mehr als zwei Quart bei ſich führen, und davon nichts verkaufen dürfen.

Die Königl. Regierung hat dieſe Feſtſetzung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen, und ihre Unter-Behörden darnach anzuweiſen. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 15. Juli 1827. v. Kpz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 767—768.)

(Zusatz 110.) Mit Potaſche darf kein Hauſirhandel ſtattfinden.

Die unterzeichneten Miniſterien haben ſich, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 20. v. M. hierdurch eröffnet wird, wegen der darin zur Entſcheidung vorgelegten Frage:

ob Gewerbeſcheine zum Hauſirhandel mit Potaſche ertheilt werden können?

dahin geeinigt, daß die Potaſche, da ſolche nicht durch die bloße Forſtwirthſchaft, ſondern durch einen beſonderen chemiſchen Prozeß, nämlich durch Auslaugen der Aſche, Filtriren und Abdunſten der Lauge, gewonnen wird, die Zoll-Rolle deßhalb auch unter den Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren ausdrücklich die Potaſche aufführt, zu den Gegenſtänden zu rechnen ſei, mit denen überhaupt nicht hauſirt werden darf.

Die Königl. Regierung hat daher fernerhin weder an Inländer noch Ausländer Gewerbeſcheine zu dem gedachten Handel zu ertheilen. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 29. September 1827. v. Kpz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 771.)

(Zusatz 111.) Ueber den Handel und die Verſteigerungen auf Jahrmärkten.

Der Königl. Regierung wird beikommend ein Extract der heute an die Königl. Regierung zu Potsdam in Erläuterung des §. 1. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen ꝛc. vom 28. April 1824 erlaſſenen Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 24. October 1827.)

a) Extract. Es kann aber die Beſtimmung im §. 1. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, aus welcher folgt, daß auch auf Jahrmärkten der gewerbeſcheinfreie Verkauf nur in offenen Läden und Buden geſchehen ſoll, auf Verſteigerungen nicht übertragen werden, die nach §. 2. des Regulativs außerhalb des Wohnorts zur Marktzeit ohne Löſung eines Gewerbeſcheins allerdings ſtattfinden können. Auch iſt kein erheblicher innerer Grund vorhanden, die überhaupt zuläſſigen Verſteigerungen zur Jahrmarktszeit auf die Läden zu beſchränken.

Sollte die Königl. Regierung der Meinung ſein, wie es aus Ihrem Bericht den Anſchein gewinnt, daß nicht bloß Verſteigerungen, ſondern auch der gewöhnliche Handel auf Jahrmärkten nur auf dem Marktplatze ſelbſt ſtattfinden dürfe, und daß dies aus der Beſtimmung **sub b.** des Reſcripts vom 15. November 1825 abgeleitet werden könne, ſo kann ſolches nicht genehmigt werden. Es wird insbeſondere bei großen Meſſen kaum möglich ſein, zu beſtimmen, welche Plätze und Straßen als zum Markt gehörig anzuſehen ſind, und dem §. 1. des Regulativs vollkommen Genüge geleiſtet ſein, wenn der Verkauf nur überhaupt in offenen Localen und Buden ſtattfindet.

Hält ein Marktbeſucher es ſeinem Vortheile für gemäß, in den von dem Markte entfernten Straßen einen Laden zu miethen, ſo iſt kein Grund vorhanden, ihm ſolches zu verwehren oder die Löſung eines Gewerbeſcheins deßhalb von

ihm zu verlangen. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 24. October 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 4. S. 1012 — 1013.)

(Zusatz 112.) Wir ꝛc. haben, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des von Uns unterm 26. Mai 1818 vollzogenen Geſetzes, an die Stelle der durch Unſere Verordnung vom 19. November 1824 publicirten Erhebungsrolle und der nachherigen Declaration derſelben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden ſollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung.

Wir ſetzen dabei noch Folgendes feſt:

1) Die Unternehmer inländiſcher Zuckerſiedereien ſind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanſtalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem ſelbſt gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

2) Ueber die Verwendung des für inländiſche Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzminiſterium Controle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländiſchen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuerſatz bezogen werden kann.

3) Da bei den Beſtimmungen der Zollordnung vom 26. Mai 1818, über den Waarentransport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, ſo ſetzen Wir zu deren Hebung feſt, daß zwar nach der Zollordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zollſtraße von der Grenze bis zum Grenz-Zollamte durchaus nicht verlaſſen werden darf, Jeder auf dieſer Straße ohne Aufenthalt ſich nach dem Grenz-Zollamt begeben und dort anmelden muß; beim weitern Transport der beim Grenz-Zollamte angemeldeten Gegenſtände es aber dem Waareninhaber freigeſtellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derſelbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollſtelle durch eine Steuerquittung, einen Begleitſchein oder andern Legitimationsſchein, worin die Transportfriſt im Grenzbezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweiſen können.

Bei der Verſendung von Gegenſtänden, welche nicht an ſich von aller Transport-Controle befreit ſind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirke in das Ausland, iſt eine Beſcheinigung, wie ſie nach Unterſchied der Fälle §§. 6., 11., 14., 16., 92. ꝛc. der Zollordnung vorgeſchrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollſtraße von einem Grenz-Zollamte zur Binnenlinie führend bezeichnet iſt, und auf dieſer Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Control- oder Anmeldungsamt ſich befinden ſollte.

4) Der §. 108. der Zollordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes feſtgeſetzt:

Die Beamten müſſen bei der Zoll- und Steuererhebung ſich genau nach den vorgeſchriebenen Sätzen richten. Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfriſt, vom Tage der Verſteuerung angerechnet, der Anſpruch auf den Erſatz angemeldet und beſcheiniget wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfriſt von den Steuerſchuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres iſt jeder Anſpruch auf Zurückerſtattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweiſe gegen den Staat und den Steuerſchuldigen erloſchen; dem Staate bleiben jedoch ſeine Rechte auf Schadenerſatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die

Gefälle unrichtig erhoben worden, in ſofern letztere von dem Steuerſchuldigen nicht zu erlangen ſind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt ſind, den Steuerſchuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anſpruch zu nehmen. (Verordnung vom 30. October 1827. G. S. de 1827. S. 131—32.)

(Zusatz 113.) Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 20. v. M. in Betreff der von den dortigen Hökern N. N. nachgeſuchten Niederſchlagung der gegen ſie wegen unbefugten Schankbetriebs außer der Gewerbe-Steuer-Strafe noch erkannten beſonderen Polizei-Strafe, hierdurch eröffnet, daß Sie bei der Behandlung dieſer Sache die Beſtimmung des Circular-Reſcripts der Miniſterien des Handels und der Finanzen vom 7. November 1822 (conf. Zuſatz Nro. 33. bei dieſem §.) überſehen hat. Denn danach ſoll die Gewerbe-Steuer-Contraventions-Strafe die Gewerbe-Polizei-Strafe mit abſorbiren. In den vorliegenden beiden Fällen kann mithin neben der Steuer-Strafe nicht noch eine beſondere Polizei-Strafe ſtattfinden.

Ueber die Feſtſetzung der Strafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen.

Die Königl. Regierung hat daher die von Ihr durch das Reſolut vom 30. Juli d. J. gegen die vorgedachten beiden Individuen erkannten Polizei-Strafen von resp. zwanzig Thalern und fünf Thalern niederzuſchlagen, und die Denunciaten danach auf ihre hier angebrachten und gleichzeitig mit dem Berichte der Königl. Regierung hier eingegangenen Recurs-Geſuche zu beſcheiden. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 19. November 1827. v. Kpß. A Bd. 11. Hft. 4. S. 1015—1016.)

(Zusatz 114.) Der Königl. Regierung wird nunmehr auf Ihren Bericht vom 5. d. M. in Betreff der Anfrage:

Ueber die Gewerbeſchein-Löſung zum Handel mit Blutegeln.

ob das Wegfangen und Sammeln der Blutegel ein Hauſir-Gewerbe ſei? eröffnet, daß das Aufſammeln der Blutegel und deren Verkauf für ein ſteuerpflichtiges Gewerbe nicht zu erachten iſt. Die Aufkäufer aber, welche im Lande umherziehen, um Behufs des Verkaufs Blutegel von den Sammlern aufzukaufen, müſſen gleich allen denjenigen, welche Waaren, Behufs des Handels, im Umherziehen aufkaufen, einen Gewerbeſchein löſen.

(Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 18. December 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 4. S. 1015.)

(Zusatz 115.) Es iſt den Lotterie-Einnehmern ſo wenig geſtattet, Lotterie-Looſe im Umherziehen feil zu bieten, daß ihnen der Gewerbeſchein dazu, falls ſie einen ſolchen nachſuchen ſollten, ſogar gänzlich verſagt werden muß, weil Lotterie-Looſe nicht zu den §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenſtänden gehören.

Lotterie-Looſe dürfen im Umherziehen nicht feil geboten werden.

Wenn daher auch in dem Schreiben des Haupt-Collecteurs N. N. zu Breslau vom 5. Januar d. J. an den Unter-Collecteur N. N. zu Striegau, Blatt 5 der dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. Auguſt d. J. beigefügten zurückerfolgenden Acten, was gar nicht der Fall iſt, wirklich geſagt wäre, daß derſelbe Looſe im Umherziehen feil bieten dürfe, ſo würde dies doch von gar keiner Erheblichkeit ſein.

Sollten übrigens bei Lotterie-Einnehmern, welche ſich auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen laſſen, Lotterie-Looſe in Beſchlag genommen werden, ſo ſind ſolche jedesmal ſofort an die Königl. General-Lotterie-Direction einzuſenden, welcher auch von den gegen die Einnehmer ergangenen Straf-Entſcheidungen Nachricht zu geben iſt. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 23. December 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 4. S. 1014.)

(Zusatz 116.) In der Unterſuchungsſache wider N. N. und Comp. wird

Druckfehler in der Verordnung zur Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. November 1824.

dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts, auf die Anfrage vom 7. December v. J. eröffnet, daß es, nach der Aeußerung des Herrn Finanz-Miniſters, allerdings auf einem Druckfehler beruhet, wenn bei dem Abdruck der Verordnung, zur Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. November 1824 der §. 154. der letztern angeführt worden iſt, indem vielmehr ſtatt deſſen §. 134. hätte geſetzt werden müſſen. (Reſcript vom 18. Januar 1828. v. Kpß. J. Bd. 31. S. 200.)

(Zusatz 117.) In der Allerhöchſten Königl. Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 iſt zu 4 wörtlich angeordnet:

Ueber die Verſteuerung der Branntwein-Bereitung.

»Für die Branntwein-Bereitung aus anderen, als mehlichten Subſtanzen, iſt, ſtatt des Blaſenzinſes, eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Subſtanz, nach deren Quantität, feſtzuſetzen und zu erheben.«

Mit Bezug hierauf iſt, hinſichtlich des zur Branntwein-Bereitung zu verwendenden Zuckerwaſſers, vom Herrn General-Director der Steuern mittelſt Reſcripts vom 25. December v. J. Folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Wer Zuckerwaſſer allein auf Branntwein verarbeitet, wobei vorher keine Zubereitung durch Einmaiſchung erforderlich iſt, muß den gewöhnlichen Blaſenzins, wie ſchon im §. 9. des Maiſchſteuer-Regulativs vom 1. December 1820 angeordnet iſt, entrichten.
2) Wer ſich des Zuckerwaſſers, ſtatt des gewöhnlichen Waſſers bei der Einmaiſchung mehlichter Subſtanzen bedient, muß außer der gewöhnlichen Maiſchſteuer von dem Raum-Inhalte der Bottiche, für das Orhoft Zuckerwaſſer von 1012 bis 1014 ſpecifiſcher Dichtigkeit, welches zur Einmaiſchung mit verwendet wird, eine Steuer von 5 Sgr. 6 Pf. entrichten.
3) Wer die Anmeldung und Verſteuerung des, allein auf Branntwein zu verarbeitenden, ſo wie des zur Einmaiſchung mehlichter Subſtanzen zu benutzenden Zuckerwaſſers unterläßt, macht ſich der Defraudations-Strafe ſchuldig.

Dieſe Beſtimmung mache ich dem Publico ſo wie den Beamten zur genaueſten Befolgung hierdurch bekannt. (Reſcript vom 25. December 1827 laut Publicandum vom 27. Januar 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 2. S. 330 bis 331.)

(Zusatz 118.) Es hat ſich hin und wieder die Meinung verbreitet:

Ueber die Verſteuerung des rectificirten Spiritus.

daß es einem Brenner erlaubt ſei, nicht ſowohl den ſelbſt fabricirten, als auch den erkauften Spiritus ſteuerfrei rectificiren zu dürfen.

Zur Behebung dieſes Mißverſtändniſſes, bringe ich in Gemäßheit höherer Beſtimmungen Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Kein Deſtillateur darf Spiritus, wenn dies auch ohne alle Beimiſchung von Ingredienzien geſchehen ſoll, ſteuerfrei rectificiren, muß vielmehr auch von dieſem Geſchäfte den Blaſenzins vorſchriftsmäßig erlegen.
2) Jeder Maiſchbrenner iſt dagegen befugt, den ſelbſtfabricirten Spiritus, d. h. ohne Beimiſchung von Ingredienzien, ſelbſt des Zuckers, und nach vorhergegangener Anmeldung beim betreffenden Steuer-Amte, auf der Blaſe ſteuerfrei zu rectificiren.
3) Will ein Maiſchbrenner aber erkauften, alſo nicht ſelbſt fabricirten Spiritus, gleichviel ob mit, oder ohne Beimiſchung von Ingredienzien, rectificiren; ſo muß er dies vorher anmelden und den Blaſenzins wenigſtens auf 24 Stunden zahlen.

4) Die Entrichtung des Blaſenzinſes tritt aber auch bei dem ſelbſtfabricirten Spiritus dann ein, wenn ſelbiger über Ingredienzien abgezogen werden ſoll.

5) Wer in den Fällen zu 2, 3 und 4 die Anmeldung und reſp. Verſteuerung unterläßt, verfällt ohne Weiteres in die Defraudations-Strafe, welche neben der Nachzahlung des defraudirten einfachen Blaſenzinſes, nach §. 60. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, in Entrichtung des vierfachen Betrages deſſelben beſteht.

(Reſcript des Finanzminiſters laut Publicandum vom 7. Februar 1828. v. Kpz. A. Bd. 12. Hft. 2. S. 331—332.)

(Zusatz 119.) Auf Ihren Antrag vom 3. d. M. ſetze Ich, mittelſt Erweiterung der Beſtimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1827, hierdurch feſt: daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreiſende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen laſſen dürfen, ohne daß dieſe Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Beſcheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu den Gewerbetreibenden, für den ſie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlaſſe Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieſes Befehls das weiter Erforderliche zu verfügen. (Cabinets-Ordre vom 27. März 1828. G. S. de 1828 S. 49.)

Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, können die Materialien zu ihrer eigenen Fabrication durch ihre umherreiſende Gewerbsgehülfen aufkaufen laſſen, und bedürfen dieſe keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Beſcheinigung.

(Zusatz 120.) Aus der, von der Königl. Regierung unterm 23. v. M. eingereichten Nachweiſung der im Jahre 1827 zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen ertheilten Gewerbeſcheine iſt erſehen, daß dieſelbe nach Nro. 5. litt. b. dergleichen Scheine auch zum Handel mit Tabacksblättern ausgefertigt hat. Da indeß dieſe nicht zu den Gegenſtänden gehören, womit der Hauſirhandel geſtattet iſt, ſo wird ſich die Königl. Regierung künftig der Ertheilung der Gewerbeſcheine zum Handel mit Tabacksblättern enthalten. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 29. April 1828. v. Kpz. A. Bd. 12. Hft. 2. S. 542—43.)

Mit Tabacksblättern findet kein Hauſirhandel ſtatt.

(Zusatz 121.) Die Abtheilung des Innern der Königl. Regierung hat in Ihrem diesjährigen Amtsblatte bekannt gemacht, daß, falls Gewerbe, zu deren Betrieb eine polizeiliche Erlaubniß beigebracht werden müſſe, ohne dergleichen Erlaubniß betrieben würden, eine Geldſtrafe von 5 bis 50 Thlr. ſtattfinden ſolle. Zugleich werden die Polizei-Behörden angewieſen, in allen Contraventionen gegen dieſes Verbot zu erkennen,

Ueber das Strafverfahren in Gewerbe-Contraventions-Sachen.

und nicht, wie bisher geſchehen, die Sache als eine Contravention gegen das Gewerbeſteuer-Geſetz zu behandeln, indem es ſich hier lediglich von der präjudiciellen Prüfung der Zuläſſigkeit der Ertheilung von Gewerbeſcheinen handele.

Jene Bekanntmachung iſt wahrſcheinlich in Folge des Circular-Reſcripts des Miniſterii des Innern vom 6. Auguſt v. J. erlaſſen, von der Königl. Regierung jedoch überſehen worden, daß das gedachte Circular-Reſcript ſich nur auf diejenigen Fälle bezieht, wo die Anmeldung zur Eintragung in die Gewerbeſteuer-Rolle erfolgt iſt, mithin keine Steuerſtrafe ſtattfinden kann. Denn lediglich von dieſen Fällen, und der deßhalb nöthigen Sicherung des gewerbe-polizeilichen- und Communal-Intereſſes, iſt damals die Rede geweſen.

Wenn alſo ein Gewerbe, zu deſſen Betrieb eine polizeiliche Erlaubniß beigebracht werden muß, ohne dieſe Erlaubniß angefangen worden iſt, ſo fragt es ſich immer zunächſt, ob dieſerhalb eine Gewerbeſteuer-Strafe verwirkt ſei oder nicht.

In dem erſteren Falle tritt lediglich das Gewerbeſteuer-Contraventions-Verfahren ein, und durch die Gewerbeſteuer-Strafe wird alsdann in Gemäßheit des früheren Miniſterial-Circular-Reſcripts vom 7. November 1822, die Gewerbe-Polizei-Strafe mit abſorbirt.

In dem zweiten Falle aber, wo keine Gewerbeſteuer-Strafe ſtattfinden kann, gehört die Entſcheidung zur alleinigen Competenz der Polizei-Behörden, welche die Polizeiſtrafen in erſter Inſtanz **salvo recursu** feſtzuſetzen haben.

Daraus ergiebt ſich nun von ſelbſt, daß die Polizei-Behörden, bevor ſie ihrer Seits gegen die Contravenienten vorſchreiten dürfen, durch Rückſprache mit der Gewerbeſteuer-Behörde den Umſtand, daß keine Steuerſtrafe verwirkt ſei, feſtſtellen müſſen.

Die Königl. Regierung hat ferner, wie der Schluß des zweiten Abſatzes der oben gedachten Bekanntmachung vermuthen läßt, überſehen, daß Gewerbſcheine nur zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen erforderlich ſind. Soll ſich jener Schluß aber wirklich nur auf dieſe letzteren Gewerbe beziehen, ſo iſt unbeachtet geblieben, daß bei dieſen der Mangel eines Gewerbſcheins, ohne Rückſicht auf die vorhergegangene Meldung bei der Polizei-Behörde, dem Regulativ vom 28. April 1824 gemäß beſtraft werden muß.

Die Königl. Regierung hat darnach die in Rede ſtehende Amtsblatts-Bekanntmachung zu berichtigen. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 2. S. 516—18.)

(Zusatz 122.) Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 22. v. M., daß die Verpflichtung zur Löſung eines Gewerbſcheins nicht ausſchließlich auf dem Hauſir-Gewerbe ruht, ſondern allgemein auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen. Es iſt daher zu Entſcheidung der Frage, in wiefern Topfbinder eines Gewerbſcheins bedürfen, nicht auf die Vorſchriften über den Hauſirhandel, ſondern darauf zurückzugehen, ob ſie überhaupt ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, wie ſolches der Schluß des §. 6. und der §. 17. des Regulativs vom 28. April 1824 zeigen. Wer aber ſein Gewerbe lediglich in ſeinem Wohnorte und deſſen Polizei-Bezirke betreibt, von dem läßt ſich nicht behaupten, daß er umherziehend ſein Gewerbe betreibe; darauf ſtützt ſich die, im §. 3. des Regulativs gegebene Vorſchrift, daraus folgt ferner, daß falls auch ſolche Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen unſtatthaft iſt, im Polizei-Bezirk des Wohnorts zum Verkauf umhergetragen werden, ſolches aber ſo wenig ein Gewerbsbetrieb im Umherziehen iſt, als wenn lediglich im Polizei-Bezirke des Wohnortes Dienſte oder Arbeiten angeboten werden. Dagegen werden auf alle, in den §§. 138. und 139. des Geſetzes vom 7. September 1811, auf welche der §. 37. des Gewerbeſteuer-Geſetzes verweiſet, angeführten Gewerbe, ſobald ſie außerhalb des Polizei-Bezirkes des Wohnortes betrieben werden, die im §. 4. des Regulativs gegebenen Vorſchriften über das Feilbieten von Waaren in der Umgegend des Wohnortes, ſo wie die, im §. 6. angegebenen, über Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, deſſen Betriebsart es mit ſich bringt, unbeſtellte Arbeit in der Umgegend aufzuſuchen, niemals angewendet werden können, vielmehr werden dergleichen Gewerbetreibende, ſobald ſie außerhalb des Polizei-Bezirkes ihres Wohnortes ihr Gewerbe treiben wollen, allemal eines Gewerbſcheines bedürfen. Sobald ſie ſich aber auf den Polizei-Bezirk des Wohnortes beſchränken, iſt es gleichgültig, ob ſie in ihrer Wohnung oder außerhalb derſelben die Arbeit verrichten. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 12. September 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 4. S. 1079—1080.)

Ueber die Löſung des Gewerbſcheins von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(Zusatz 123.) Wenn in Steuer-Contraventions-Sachen die in Beſchlag

Ueber die Abſchätzung des Werths der in Steuer-Contraventions-Sachen in Beſchlag genommenen, aber zurückgegebenen Waaren.

genommenen Waaren gegen Erlegung des Werthes zurückgegeben werden, ſo iſt in der Regel vorher der zu erlegende Werth durch Sachverſtändige abzuſchätzen, und das über deren Angabe aufgenommene Protokoll den Belägen der Strafrechnung beizufügen; nur bei marktgängigen Gegenſtänden, und überhaupt bei Kleinigkeiten, deren Werth als bekannt vorausgeſetzt werden kann, genügt es, wenn der Werth dieſer Gegenſtände in dem Protokolle über deren Zurückgabe amtlich angegeben wird. (Reſcript des General-Directors der Steuern vom 19. September 1828. v. Kpz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 657—658.)

(Zusatz 124.) Ueber die Vollſtreckung der Strafbeſcheide rückſichtlich der Entrichtung des Confiscationswerths bei Abgaben-Defraudationen.

In Verfolg der Verfügung vom 20. Juni c. ſo wie in Bezug auf die früheren Verfügungen, betreffend die Vollſtreckung von Strafbeſcheiden, wodurch die Entrichtung des Confiscations-Werths bei Abgaben-Defraudationen ausgeſprochen iſt, wird Ihnen eröffnet, daß es bei näherer Betrachtung, der Abſicht des Geſetzes nicht entſprechend gefunden iſt, den Confiscations-Werth, auch in den Fällen, wonach der §. 296. und 299. des Allgem. Landrechts, Th. 2. Tit. 20. und §. 135. und 138. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 ertheilten Vorſchrift darauf zu erkennen, im Unvermögensfalle durch Gefängnißſtrafe abbüßen zu laſſen; daher Sie die Verwandlung nicht in Antrag bringen werden. (Reſcript des Finanz-Miniſters vom 25. September 1828. v. Kpz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 656—57.)

(Zusatz 125.) Ueber die Beſchränkungen des Hauſirhandels.

Die, von mehreren Handeltreibenden in N. unterm 26. Januar d. J. eingereichte Immediat-Beſchwerde iſt nicht ſo ungegründet, und das Verfahren der Behörden nicht ſo gerechtfertiget, wie der Bericht der Königl. Regierung vom 24. Juli d. J. ſolches darzuſtellen verſucht.

Wenn der §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 verordnet:

Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hauſirhandel mit den §. 14. unter Nro. 1. bezeichneten Waaren (den Wochenmarkts-Artikeln), ferner um Waaren-Beſtellungen zu ſuchen, und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen, außerdem aber nur dann geſtattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt, oder wenn die Reciprocität gegen Nachbarſtaaten ſolches erfordert,

ſo ſind die Fälle der Ausnahme von der zuerſt erwähnten Regel im Geſetz ſelbſt ſchon durch das »außerdem« angeführt.

Zu den Ausnahmefällen, wo der Königl. Regierung ſelbſt zuſteht, ohne vorgängige Anfrage die Ausnahme zu bewilligen, gehört aber der eigentliche Hauſirhandel niemals; denn das Geſetz verlangt, daß das Gewerbe ſelbſt, welches im Umherziehen betrieben wird, von dem Ausländer mit größerer Vollkommenheit getrieben werde, wie ſolches bei Dammſetzern, Glaſern und andern Gewerbetreibenden der Fall ſein kann, welche im Umherziehen ihre Dienſte anbieten, und Arbeiten aufſuchen. Wenn bloß die Waaren, welche im Umherziehen feil geboten werden, im Auslande angeblich beſſer, als im Inlande, verfertigt werden, hat das Geſetz die Zulaſſung des Ausländers noch keinesweges autoriſirt, auch zu autoriſiren gar keine Veranlaſſung gehabt, da Inländer genug vorhanden ſind, welche zu dem Hauſirhandel ſich drängen, dieſen ausländiſche Waaren zuführen, nicht verboten iſt, und mithin das Bedürfniß ausländiſcher Waaren durch Inländer eben ſo gut

befriedigt werden kann, als durch Ausländer. Hierauf wird alſo die Königliche Regierung beſonders aufmerkſam gemacht.

Dieſelbe beruft ſich aber auch ferner mit Unrecht auf ein von dem Finanz-Miniſterio unterm 17. Juli 1821 über die Beſteuerung ſolcher Händler, welche außerhalb ihres Wohnortes einen temporairen Handel treiben, erlaſſenes Reſcript; ſie vergißt, daß ſeit jener Zeit der Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen anderweitig geſetzlich durch das Regulativ vom 28. April 1824 beſtimmt worden iſt, und jeder temporaire Handel, der zu anderer Zeit als auf Meſſen und Märkten außerhalb des Wohnortes betrieben wird, zu dem Gewerbsbetriebe im Umherziehen gehört, der nicht durch die Gewerbeſteuer vom ſtehenden Handel beſteuert werden darf, zu der, wie der Bericht **fol.** 15. in den hierbei zurückerfolgenden Acten erwähnt, die Frau N. N. aus Cochem und der N. N. aus Aachen mit Unrecht herangezogen worden ſind, ſondern durch die Löſung eines Gewerbeſcheins.

Außerdem ſind Gewerbeſcheine zum Handel mit Gegenſtänden bewilligt worden, mit denen im Umherziehen nicht Handel getrieben werden darf, beiſpielsweiſe dem Tyroler zum Handel mit Teppichen, wie denn überhaupt der Bericht **fol.** 18. beweiſt, daß der Hauſirverkehr in N. doch in anderer Art betrieben worden iſt, als die Königl. Regierung gern anerkennen möchte. Nach den protokollariſchen Ausſagen der Beſchwerdeführer ſcheint es nämlich, als wenn auch auf die Ausführung des §. 3. im Regulativ vom 28. April 1824 von der Orts-Polizei-Behörde nicht mit gehöriger Strenge geſehen wird, indem eines Theils Waaren in der Stadt zum Verkauf umhergetragen zu werden ſcheinen, die nicht umhergetragen werden dürfen, andern Theils das Umhertragen von Waaren, für welche dieſe Art des Verkehrs nachgelaſſen iſt, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß nicht ſtattfinden ſollte.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewieſen, auf die pünktliche Beobachtung der, wegen des Hauſirhandels beſtehenden Vorſchriften Ihre unausgeſetzte Sorgfalt zu richten, und die ihr untergebenen Behörden dazu anzuhalten. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 28. September 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 774 — 76.)

(Zusatz 126.) Auf die Anfrage vom 23. v. M., wegen der Beſchränkungen des Hauſir-Gewerbes nach §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824, wird der Königl. Regierung der, denſelben Gegenſtand betreffende Bericht der Erfurter Regierung vom 29. Mai d. J., ſo wie die darauf an letztere unterm 13. Juni d. J. ergangene Verfügung hierbei in Abſchrift zugefertigt, um daraus näher zu erſehen, in welcher Art die Sache von der gedachten Regierung vorgetragen, und was derſelben dieſerhalb eröffnet worden iſt.

Ueber die Beſchränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch Aufenthalts-Friſten.

Die Königl. Regierung wird zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß die Beſtimmung des §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht bloß auf Schauſpieler, Aequilibriſten, Muſikanten und Thierführer, ſondern auf ſämmtliche, mit Gewerbeſcheinen verſehene Individuen (mit alleiniger Ausnahme der, am Schluſſe jenes Paragraphen gedachten Hauſirer, ſo wie der, in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 bezeichneten Kaufleute, deren reiſende Diener und Gehülfen) Anwendung findet.

Die dadurch feſtgeſetzten Aufenthalts-Friſten bilden die Regel, und wenn auch den Orts-Behörden nachgelaſſen worden iſt, die Friſten aus beſondern Gründen zu verkürzen, ſo iſt doch eine Abweichung von der Regel immer nur ausnahmsweiſe und in ſo weit zuläſſig, als ſolche den Umſtänden nach ſpeciell zu rechtfertigen ſein möchte.

Eine genaue Bezeichnung der einzelnen Fälle, in welchen eine Verkürzung

ſtattfinden kann, iſt bei der großen Verſchiedenheit der, möglicherweiſe eintretenden Umſtände füglich nicht zuläſſig. Es bedarf derſelben aber auch nicht, weil die Anwendung jener Beſtimmung den Orts-Behörden überlaſſen iſt.

Die gedachten Aufenthalts-Friſten ſind übrigens ſchon ſo bemeſſen, daß die Königl. Regierung von ihrem Standpunkte aus nur dahin zu ſehen hat, daß die Orts-Behörden ſich nicht durch engherzige Rückſichten verleiten laſſen, von ihrer Befugniß einen unangemeſſenen Gebrauch zu machen.

Die Königl. Regierung wird in dieſer Beziehung auf dasjenige verwieſen, was die Regierung zu Erfurt in ihrem oben gedachten Berichte entwickelt, und womit das Miniſterium des Innern und der Polizei ſich einverſtanden erklärt hat. Sollte aber die Königl. Regierung gleichwohl noch Zweifel und Bedenken haben, ſo mag Dieſelbe die Special-Fälle, über deren Entſcheidung Sie ungewiß iſt, vortragen. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 5. October 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 4. S. 1080—1081.)

(Zusatz 127.) *Provocation auf rechtliches Gehör und Strafverwandlungen in Steuer-Defraudations-Sachen.* Dem Königl. Hofgericht wird auf den Bericht vom 22. Auguſt c. eröffnet, daß die Anſicht des Collegii, nach welcher die Provocation auf gerichtliche Unterſuchung in Zoll- und Steuerſachen in Gemäßheit der Verordnung vom 12. November 1824 zu §. 155. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 (Geſetz-Sammlung S. 184) zuläſſig iſt, ſobald nur die von der Steuerbehörde feſtgeſetzte Strafe und der Werth des Confiscats zuſammengenommen die Summe von 10 Thlr. oder mehr beträgt, von dem Königl. Finanz-Miniſterio gleichfalls als richtig anerkannt und danach der Provinzial-Steuer-Director beſchieden worden iſt. Zugleich wird dem Königl. Hofgerichte zu ſeiner Direction in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß, wenn eine Steuerſtrafe wegen Unvermögen des Debenten in eine Freiheitsſtrafe in Gemäßheit des §. 3. der Declaration vom 20. Januar 1820 (Geſetz-Sammlung S. 34) zu verwandeln, oder ſonſt auf Gefängniß-, ſtatt Geldſtrafe in Steuerſachen zu erkennen iſt, dabei niemals der Werth des Confiscats einer Verwandlung unterliegt, vielmehr muß dieſer Werth, falls das Confiscat ſelbſt ſich nicht bereits im Gewahrſam der Steuerbehörde befindet, durch die gewöhnlichen Executionsmittel von dem Schuldigen beigetrieben werden. (Reſcript vom 13. October 1828. v. Kpß. J. Bd. 32. S. 314.)

(Zusatz 128.) *Ueber den Waaren-Aufkauf behufs des Wiederverkaufs.* Der Königl. Gewerbe-Steuer-Deputation wird auf den Bericht vom 24. Mai c. eröffnet, daß der Umſtand, ob derjenige, der Waaren zum Wiederverkauf im Umherziehen aufkauft, an dem Wiederverkaufsort die Steuer vom ſtehenden Handel entrichtet, ohne Einfluß auf ſeine Verpflichtung zur Löſung eines Gewerbeſcheines für den Aufkauf iſt. Es iſt aber als gewerbeſcheinpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren zum Wiederverkauf außer der Jahrmarktszeit bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, obgleich außerhalb des Wohnorts des Einkäufers, eingekauft werden, da insbeſondere offene Läden den Privathäuſern, von denen der §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 ſpricht, nicht gleich zu ſtellen ſind. Wer aber außer der Jahrmarktszeit, Handwerker und ihnen gleich zu ſtellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, in ihren Häuſern aufſucht, um bei ihnen Waaren, Behufs des Wiederverkaufs aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbeſcheins. Wegen der fremden Einkäufer inländiſcher Erzeugniſſe iſt das Nähere ſchon durch den §. 8. des Geſetzes vom 30. Mai 1820 beſtimmt worden. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 11. November 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 4. S. 1082.)

(Zusatz 129.) Die mittelſt Berichts vom 29. December v. J. in Antrag

Ueber den gewerbeſteuer=pflichtigen Waaren=Auf= und Wieder=verkauf.

gebrachte Beſtimmung: daß es den Inländern, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, geſtattet werden möge, nicht bloß Materialien für ihre Fabrikation, ſondern auch Waaren zum Handel aufzukaufen, ohne dazu eines Gewerbeſcheins zu bedürfen, würde den §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht declariren, ſondern geradehin aufheben. Es iſt daher dieſer Antrag auch beſonders deßhalb auffallend, weil ſchon durch die Circular=Verfügung des Finanz=Miniſterii vom 21. September 1825 ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht iſt: daß diejenigen, welche für ein ſtehendes Handelsgeſchäft in den Gewerbeſteuer=Claſſen A. oder B. Gewerbeſteuer entrichten, deſſen ungeachtet noch einen Gewerbeſchein löſen müſſen, ſobald ſie die Gegenſtände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen. Es iſt aber als gewerbeſcheinpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, wenn auch zum Wiederverkauf, außer der Jahrmarktszeit und außerhalb des Wohnorts des Einkäufers eingekauft werden, da insbeſondere offene Läden den Privathäuſern, von denen der §. 5. des Regulativs ſpricht, nicht gleichzuſtellen ſind. Wer aber außer dem Polizei=Bezirk ſeines Wohnorts, Handwerker und ihnen gleichzuſtellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, außer der Jahrmarktszeit, oder Producenten in ihren Wohnungen aufſucht, um bei ihnen Waaren Behufs des Wiederverkaufs aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbeſcheins.

Wegen der ausländiſchen Einkäufer inländiſcher Erzeugniſſe, iſt das Nähere ſchon durch den §. 8. des Geſetzes vom 30. Mai 1820 beſtimmt worden. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 17. März 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 1. S. 152—53.)

(Zusatz 130.) Höherer Beſtimmung gemäß ſoll, mit Ausnahme der Gewerbeſteuer=Claſſen des Handels mit kaufmänniſchen Rechten und ohne dergleichen, bei allen übrigen nach einem Mittelſatze ſteuernden Gewerbeſteuer=Claſſen, ein Gewerbetreibender bei Ermittelung der Zahl der Mitglieder ſeiner Claſſe nur immer für eine Perſon gezählt werden, wenn gleich er ſein Gewerbe innerhalb ſeines Gewerbeſteuer=Aufnahme=Bezirks in mehreren Localen betreibt, wobei jedoch bei Veranlagung der Gewerbeſteuer der auf ihn zu vertheilende Gewerbeſteuer=Satz nach dem Geſammt=Umfange des, in den verſchiedenen Localen zu derſelben Steuer=Claſſe gehörenden Gewerbes abzumeſſen iſt.

Ueber die Gewerbeſteuer für den Betrieb der Gewerbe in verſchiedenen Localen.

Wird daſſelbe Gewerbe von demſelben Individuo aber in verſchiedenen Gewerbeſteuer=Bezirken betrieben, ſo muß in jedem Bezirk eine beſondere Beſteuerung ſtattfinden.

Bei den Gewerbeſteuer=Claſſen des Handels mit kaufmänniſchen Rechten und ohne dergleichen, tritt jedoch die Beſtimmung des §. 4. des Gewerbeſteuer=Geſetzes vom 30. Mai 1820 ein, wonach die Gewerbeſteuer von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comptoir, und von jedem einzelnen Laden, ohne Rückſicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben werden ſoll.

Die Gewerbeſteuer=Aufnahme=Behörden unſers Bezirks haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren. (Publicandum der Regierung zu Oppeln vom 20. März 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 261—62.)

(Zusatz 131.) Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets=Ordre vom 28. Januar d. J. beſtimmt:

Ueber das Verfahren rückſichtlich der Denuncianten=Antheile in

daß bei Vergehungen gegen die Zollordnung, welche die Confiscation in Beſchlag genommener unverſteuerter Waare nach ſich ziehen, in Fällen, wo die Defraudanten entſprungen, zahlungs-

Steuer-Contraventions-Fällen, wo die Waaren-Defraudanten entſprungen, zahlungsunfähig, oder überhaupt unbekannt ſind.

unfähig, oder überhaupt unbekannt ſind, die nach §. 111. der Zollordnung vom Defraudanten, unabhängig von der Strafe, zu entrichtenden tarifmäßigen Gefälle für die eingeſchwärzten Waaren von ihnen alſo nicht eingezogen werden können, vor dem Verkauf der letztern, deren Taxation nach den beſtehenden Vorſchriften bewirkt, und den Denuncianten der durch das Geſetz vom 31. December 1819 ihnen zugebilligte Antheil nach dem taxirten Werthe der Waare aus dem Steuer-Extraordinarium gezahlt werden, der demnächſt aus dem Erlös derſelben ſich ergebende Betrag aber, nach Abzug der Koſten und des mit $\frac{1}{3}$ zum Witwen-Unterſtützungs-Fonds fließenden Antheils, der Caſſe verbleiben ſolle, und daß ferner, wenn hiernächſt bei der anzuordnenden Verſteigerung, weder zur Ausführung der Waare unter Controle, ein angemeſſenes Gebot erfolgt, noch durch das Gebot für den Verbrauch im Lande, die Gefälle überſtiegen oder wenigſtens gedeckt werden, die Waaren zu vernichten ſind.

Für die Ausführung dieſer Allerhöchſten Beſtimmungen wird Folgendes angeordnet:

1) die Menge und Art der in Beſchlag genommenen Gegenſtände iſt, ſobald ſolche bei einem Zollamte eingeliefert worden, durch Reviſion zuverläſſig feſtzuſtellen, auch demnächſt von dem Haupt-Zollamte eine vorſchriftsmäßige Abſchätzung zu veranlaſſen. Vor dem Verkauf iſt das Quantum der Waare nochmals mit dem früher ermittelten zu vergleichen, auch die Waare zu beſichtigen, und wenn ſich augenſcheinlich dabei ergeben ſollte, daß die Waare während der Aufbewahrung ſchlechter geworden, eine nochmalige Abſchätzung zu bewerkſtelligen.

2) Wenn zum öffentlichen Verkauf der Waaren geſchritten wird, und kein Gebot erfolgt, welches mindeſtens den tarifmäßigen Eingangs-Abgaben gleichkommt, dann iſt der Verkauf der Waaren, mit der Befugniß ihrer Ausführung ins Ausland, zu verſuchen. Erfolgt auch hierbei kein angemeſſenes Gebot, ſo iſt mit Vernichtung der Waaren vorzuſchreiten, und die darüber aufzunehmende Verhandlung den Rechnungs-Belägen des Prozeſſes beizufügen.

3) In einem wie dem andern Falle geſchieht die Verrechnung des Prozeſſes hiernächſt in folgender Art:

   a) Von dem Taxwerth der Waaren kommen die etwa auf den Transport zur Amtsſtelle und auf die Conſervation der Waaren verwendeten Auslagen bis zum Verkaufs-Termin, und nichts weiter in Abzug.

   b) Von dem Ueberreſt des Taxwerths erhalten die zu den Straf-Antheilen berechtigten Beamten $\frac{2}{3}$, und dieſen Betrag verausgabt das Hauptamt in ſeiner Jahres-Rechnung **ad extraordinaria.**

   c) Von dem Erlös verkaufter Waaren kommen die Prozeß- und Porto-Auslagen, Inſertions-Gebühren für die Bekanntmachung des Verkaufs der Waaren und etwanige Verkaufskoſten in Abzug.

   d) Von dem ſodann noch verbliebenen Kaufgelde fließt $\frac{1}{3}$ zum Witwen-Unterſtützungs-Fonds, und $\frac{2}{3}$ werden in der Rechnung des Hauptamts **ad extraordinaria** vereinnahmt.

4) Hat die Vernichtung der Waaren wegen unzureichender Gebote erfolgen müſſen, und es ſind nicht etwa andere Objecte aus dem Prozeß zur völligen oder theilweiſen Deckung der Prozeß- und Porto-Auslagen vorhanden, ſo fallen die aufgelaufenen uneinziehbaren Koſten ebenfalls dem Steuer-Extraordinario zur Laſt, das in ſolchen Fällen uneinziehbare Poſtporto wird aber, unter Beifügung einer amtlichen Beſcheinigung, daß zu deſſen Berichtigung kein Object irgend

einer Art vorhanden ſei, bei dem betreffenden Königl. Poſtamte zur Reſtitution liquidirt.

Wenn Waaren vernichtet werden, iſt, wie von ſelbſt ſpricht, keine Einnahme dem Witwen-Unterſtützungs-Fonds zu berechnen.

5) Zu den Strafvertheilungs-Belägen für ſolche Fälle erfolgt hiebei ein Muſter (Anl. a.)

So weit durch vorſtehende Beſtimmungen in den Vorſchriften der Verfügung vom 23. Januar 1820 nichts geändert worden, bleiben dieſelben ferner in Kraft; alle ſpäter ergangene einzelne Verfügungen für ſolche Fälle, die hiemit nicht im Einklange ſtehen, werden aber hiedurch aufgehoben.

Hienach ſind ſämmtliche Hauptämter mit Anweiſung zu verſehen.

(Cabinets-Ordre vom 28. Januar laut Reſcript des General-Directors der Steuern vom 29. April 1829. v. Kpß. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 246 — 50.)

a) **Nro.** des Prozeß-Inſtanz-Regiſters 3. Haupt-**Zoll**-Amt zu **Schladitz.**

Vertheilungs-Belag

der Denuncianten-Antheile in Steuer-Contraventionsfällen, wo der Waaren-Defraudant entſprungen, zahlungsunfähig, oder überhaupt unbekannt iſt.

Nach dem Denunciations-Protokoll des **Ober-Grenz-Controleurs N. N. und Grenzaufsehers N. N.** vom 13. Juli 1828, ſind von denſelben nachſtehende Waaren, deren Defraudanten **entsprungen sind**, in Beſchlag genommen worden, nämlich:

1) 1 Ballen Baumwollen-Waaren mit dem ermittelten Nettogewicht von . . . . 50 Pfund

2) 1 dergleichen Wollenwaaren mit dem ermittelten Nettogewicht von . . . . 60 -

Nach dem Taxations-Protokoll vom **16. Juli 1828** beträgt der Werth dieſer Waaren:

	Thl.	gr.	pf.	
ad 1) 60 Rthl. **ad** 2) 30 Rthl.	90	—	—	
Davon gehen ab, Transport- und andere, auf die Erhaltung der Waaren verwendete Auslagen bis zum Verkaufstermin	2	—	—	
bleibt . .	88	—	—	
Davon der geſetzliche, aus dem Steuer-Extraordinarium zu leiſtende Denunciantentheil ad ⅔	58	20	—	
Von dieſem Betrage erhalten die bei der Beſchlagnahme thätig geweſenen Beamten: **1) der Ober-Grenz-Controleur N. N. . . . 29 Rthl. 10 Sgr.** **2) der Grenzaufseher N. N. 29 Rthl. 10 Sgr.**				
wie vor .	58	20	—	Dieſer Betrag iſt beim Steuer-Extraordinarium pro 3tes Quartal 1828 weiter nachgewieſen und in Ausgabe verrechnet worden.

Daß wir Unterſchriebene vorſtehende Strafantheile richtig erhalten haben, beſcheinigen wir hiermit.

Schladitz, den 30. Auguſt 1228.

(Unterschrift.)

Die Löſung aus dem Verkauf der Waare, beträgt nach dem Auctions-Protokoll vom 21. Auguſt 1828:

	Thl.	gr.	pf.	
	80	—	—	
Davon gehen ab: Prozeßkoſten a) Insertionsgebühren 1 Rthlr. b) Postporto 2 -				
zuſammen .	3	—	—	
bleibt disponible .	77	—	-	
Davon ½ zum Witwen-Unterſtützungs-Fonds mit	25	20		
Iſt Ueberſchuß .	51	10	—	Welcher Betrag pro 3tes Quartal 1828 extraordinair vereinnahmt worden.

Amtliche Bemerkung für den Fall, daß weder zur Ausfuhr der Waare ein angemeſſenes Gebot erfolgt, noch durch das Gebot für den Verbleib im Lande die Gefälle überſtiegen oder wenigſtens gedeckt worden.

(Als Beispiel.)

Nach dem Auctions-Protokoll vom 30. Juli 1828 ist ein Gebot zur Ausfuhr der Waare gar nicht, für den inneren Verbrauch aber nur zum Betrage von 20 Thalern abgegeben. Da die auf der Waare ruhende Steuer dadurch nicht gedeckt wird, so ist die Waare, besage des darüber aufgenommenen besonderen Protokolls vom 30. Juli 1828 in unserer Gegenwart durch Feuer vernichtet worden.

Dies bezeugen wir hiermit pflichtmäſsig.

Schladitz, den 30. August 1828.

(Unterschrift.)

Nachrichtlich: Die lateiniſche Schrift, ingleichen die Zahlen deuten an, was mit der Feder geſchrieben wird.

(Zusatz 132.) Der Königl. Regierung wird auf den über die Auslegung und Anwendung mehrerer Stellen des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, insbeſondere über das Hauſiren, vom 28. April 1824 unterm 26. Februar c. erſtatteten Bericht Folgendes eröffnet:

Ueber den Gewerbebetrieb im Polizei-Bezirke des Wohnorts.

ad 1) der Gewerbsbetrieb im Polizei-Bezirke des Wohnorts kann niemals als Gewerbsbetrieb im Umherziehen angeſehen werden, und iſt es nicht richtig, daß, wie die Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern ꝛc. behauptet, das bezeichnete Regulativ im §. 3. das Umhertragen von Waaren zum Verkauf im Polizei-Bezirke des Wohnorts, als Verkehr im Umherziehen bezeichne.

ad 2) Das Feilbieten von Waaren, falls es an und für ſich gewerbeſteuerfrei iſt, wird dadurch nicht gewerbeſteuerpflichtig, daß dieſe Waaren in dem Polizei-Bezirke des Wohnorts im Umhertragen feil geboten werden. Ein Gärtner alſo, der ſeine Gartenfrüchte im Polizei-Bezirke des Wohnorts im Umherziehen feil bietet oder feil bieten läßt, wird hierdurch nicht gewerbeſteuerpflichtig.

(Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 30. April 1829. v. Kpß. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 371.)

(Zusatz 133.) Das Königl. Hofgericht nimmt zufolge eines von der Regierung zu Minden an das Königl. Finanz-Miniſterium erſtatteten und von dieſem dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Berichts, in Unterſuchungs-Sachen wegen Uebertretung des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 an, daß die Beſtimmung im §. 31. dieſes

Ueber die Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen bei

Contraventionen gegen das Hauſir-Regulativ.

Regulativs, wonach beim Unvermögen des zu einer Geldſtrafe verurtheilten Contravenienten eine Freiheitsſtrafe in dem Verhältniß von Acht Tagen Gefängniß zu fünf Thaler Geldbuße eintreten ſoll, nur als eine Wiederholung des in dem §. 88. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts aufgeſtellten Grundſatzes anzuſehen ſei, von welchem nach Bewandniß der Umſtände abzugehen, nicht bloß das Allgem. Landrecht ſelbſt, ſondern auch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 24. Februar 1812 geſtattet. Dieſer Anſicht kann der Juſtiz-Miniſter nicht beitreten. Das Hauſir-Regulativ vom 28. April 1824 derogirt als eine ſpecielle Verordnung den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen. Daſſelbe ſchreibt nun im §. 31. ganz ausdrücklich und beſtimmt das Verhältniß vor, nach welchem eine nicht zu vollſtreckende Geldſtrafe in eine Gefängnißſtrafe verwandelt werden ſoll, und geſtattet dabei dem Richter nicht die Wahl eines andern Verhältniſſes und die Anwendung eines Arbitrii. Es treten auch bei ſolchen Contraventionen, die nur mit geringen Geldbußen beſtraft werden, deren Verwandlung in Gefängnißſtrafen daher auf keine unverhältnißmäßige Strafen führt, die Gründe nicht ein, aus welchen in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 24. Februar 1812 die Beſtimmung des §. 89. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts auf den Fall ausgedehnt wird, wenn eine nicht beizutreibende Geldbuße in eine Gefängnißſtrafe zu verwandeln iſt. Vielmehr erſcheint es nothwendig, daß bei ganz gleichen Contraventionen gegen das Hauſir-Regulativ, jederzeit die nämliche Strafe erfolge, mithin bei vermögenden Contravenienten die genau beſtimmte Geldbuße und bei unvermögenden eine und dieſelbe Gefängnißſtrafe.

Der Juſtiz-Miniſter hofft, daß das Königl. Hofgericht in künftig vorkommenden Fällen nach ſorgfältiger Erwägung des Gegenſtandes ſich mit vorſtehenden Bemerkungen einverſtanden erklären, und darnach die Gefängnißſtrafe beſtimmen werde. (Reſcript des Juſtiz-Miniſters vom 28. Mai 1829. v. Kpz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 365 — 66.)

Ueber die zum Unterricht im Schneidern für Frauenzimmer erforderliche Gewerbeſchein-Löſung.

(Zusatz 134.) Die Königl. Regierung hat unterm 30. Juni 1827 dem Schneider N. N. die Erlaubniß ertheilt, in Ihrem Verwaltungs-Bezirke Unterricht im Zuſchneiden von Damenkleidern und in dem dabei vorkommenden Zeichnen zu geben.

Da jedoch das Schneidern keine Kunſt, ſondern ein Handwerk iſt, auch ein Unterricht darin ohne gleichzeitige Ausübung des Handwerks nicht gedacht werden kann, ſo darf ſelbiger ohne Löſung eines Gewerbeſcheines umherziehend nicht geduldet werden, weßhalb die Königl. Regierung wegen Ihres hierbei beobachteten Verfahrens zurechtgewieſen wird. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 29. Mai 1829. v. Kpz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 376 — 77.)

Ueber die Gewerbeſchein-Löſung zum umherziehenden Handel mit Mineral-Waſſer.

(Zusatz 135.) Die von mehreren Seiten in Anregung gekommene Frage: ob der umherziehende Handel mit Mineral-Waſſer zuläſſig ſei, iſt, mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe in den rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzen, das Bedürfniß der Conſumenten und der bisherige Verkehr mit dergleichen Waſſer, reiflich erörtert worden. In Folge deſſen wird die Königl. Regierung zwar ermächtigt, zu dem umherziehenden Handel mit Mineral-Waſſer Gewerbeſcheine zu ertheilen, hat darin aber jedesmal die Quelle zu benennen, aus der das Mineral-Waſſer zu entnehmen iſt, und Sich auf ſolche Quellen zu beſchränken, welche entweder innerhalb des Regierungs-Bezirks, oder auf deſſen Grenze im Auslande entſpringen. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 13. Juni 1829. v. Kpz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 376.)

(Zuſatz 136.) Wir ꝛc.

Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Beſtimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818.

Da von verſchiedenen Gerichten den Beſtimmungen der §§. 80., 81., 82. und 121. der Zollordnung vom 26. Mai 1818, wegen der Declarationen zollpflichtiger Waaren, eine Deutung gegeben worden, welche dem Sinne und der Abſicht des Geſetzes zuwider iſt, und da die Anwendung der Strafe der wiederholten Zolldefraudation auf eine unrichtige Declaration, welche von einem Waarenführer im guten Glauben und Vertrauen auf die ihm vom Befrachter zugeſtellten Papiere abgegeben iſt, nicht angemeſſen befunden worden; ſo verordnen Wir, auf den Vortrag Unſeres Staats-Miniſteriums und nach erſtattetem Gutachten Unſeres Staatsraths:

§. 1. Ein des Schreibens unkundiger Declarant, er ſei Eigenthümer der Waaren oder bloß Waarenführer, kann die Fertigung der Declaration (Zollordnung §. 81. und 82.) von dem Zollamte nicht verlangen, ſobald am Orte Privatperſonen vorhanden ſind, welche ſich mit dieſem Geſchäfte befaſſen.

§. 2. Der Declarant iſt für die Richtigkeit der Declaration verhaftet, ſie mag von ihm ſelbſt oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder von dem Zollamte in dem Ausnahmefalle des §. 82. der Zollordnung aufgenommen worden ſein.

§. 3. Die Strafe der Zolldefraudation wird im Falle des §. 121. der Zollordnung auch dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß die Declaration nicht alle Beſtandtheile enthält, welche das im §. 80. aufgeſtellte Formular vorſchreibt, ſondern es iſt zur Anwendung der Strafe hinreichend, wenn Waaren entweder verſchwiegen oder unrichtig declarirt worden.

§. 4. Das Daſein einer Zolldefraudation im Falle des §. 121. der Zollordnung und die Anwendung der Strafe derſelben (§. 111. und folgende) wird durch die bloße Thatſache, daß die Waaren gar nicht, oder in Qualität oder Quantität zu geringe, angegeben worden, begründet und kommt es nicht darauf an, ob ſolches wiſſentlich oder vorſätzlich geſchehen ſei.

§. 5. Wenn Frachtführer (Fuhrleute oder Schiffer) ſich im Wiederholungsfalle einer ſolchen unrichtigen Declaration der ihnen zum Transport überlieferten Waaren befinden, aber durch die ihnen von den Befrachtern mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere ſchriftliche Notizen über den Inhalt der geladenen Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, ſo ſollen ſie mit der in den §§. 113. bis 115. geordneten Strafe der wiederholten Defraudation verſchonet und nur mit der einfachen Strafe der §§. 111. und 112. belegt werden.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. (Verordnung vom 13. Juli 1829. G. S. de 1829. S. 95—96.)

(Zuſatz 137.) Zur Beſchränkung der Nachtheile, welche bei Löſung des Gewerbeſcheines zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeſchriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbetreibenden in beſonderen Fällen entſtehen können, beſtimme Ich:

Wegen Modificirung der geſetzlichen Vorſchrift, über Löſung der Gewerbeſcheine.

1) daß den inländiſchen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls ſie im Laufe des Steuerjahres die Perſonen wechſeln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreiſend, Waarenbeſtellungen ſuchen, geſtattet ſein ſoll, unter Zurückgabe des Gewerbeſcheins für den bisherigen Reiſenden einen andern mit den Erforderniſſen des Regulativs vom 28. April 1824 §. 13. verſehenen Geſchäftsführer zu geſtellen, auf welchen für den Reſt des Steuerjahres ein neuer Gewerbeſchein ſteuerfrei auszufertigen iſt.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen

für den vollen geſetzlichen Steuerſatz der 12 Thlr. ausgefertigten Gewerbeſchein betreiben, ſoll, Falls der Inhaber des Gewerbeſcheins in den erſten drei Monaten des Jahres verſterben ſollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbeſteuer nach Verhältniß der Jahresſteuer zu dem Ueberreſte des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmungen öffentlich bekannt zu machen. (Cabinets-Ordre vom 15. Juli 1829. G. S. de 1830. S. 17 — 18.)

(Zusatz 138.) a. Auf die beiliegende Bittſchrift des Lotterie-Untereinnehmers N. — will Ich die vom Hauſirhandel des Supplikanten mit Lotterieloosen erkannte Nachzahlung der Gewerbeſteuer von 12 Rthlrn. und die Geldbuße von 48 Rthlrn. um ſo mehr niederſchlagen, als das Herumtragen von Lotterieloſen, Behufs ihres Abſatzes, oder das Anbieten derſelben bei Gelegenheit einer Reiſe, wenn es von Lotterie-Einnehmern geſchieht, nicht als Hauſirhandel, ſondern nur als Beſtreben, die Looſe zum Vortheil der General-Lotterie-Direction unterzubringen, angeſehen werden kann. Ich überlaſſe Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen und den Bittſteller zu beſcheiden. (Cabinets-Ordre vom 5. Auguſt 1829.)

Das Herumtragen der Lotterieloose durch die Collecteurs, iſt kein Hauſirhandel.

b. Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird hierbei in Abſchrift die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 5. huj. zugefertigt, nach welcher des Königs Majeſtät die gegen den Lotterie-Untereinnehmer N. erkannte Nachzahlung der Gewerbeſteuer von 12 Rthlrn. und die Geldbuße von 48 Rthlrn. niederzuſchlagen geruht haben. Der Criminal-Senat hat demgemäß das Weitere zu veranlaſſen, und ſich nach der Allerhöchſten Beſtimmung, daß das Herumtragen von Lotterieloosen, Behufs ihres Abſatzes, von Seiten der Lotterie-Einnehmer nicht als Hauſirhandel angeſehen werden könne, in künftigen ähnlichen Fällen zu achten. (Reſcript vom 10. Auguſt 1829. v. Kpß. J. Bd. 34. S. 112.)

(Zusatz 139.) Nach Ihrem gemeinſchaftlichen Antrage vom 16. v. M. bewillige Ich, daß die im §. 4. des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbeſchein ſelbſtgewonnene Produkte und ſelbſtgefertigte Waaren, in ſoweit ſolche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu ſchicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigem Bedürfniß näher zu beſtimmenden Bezirken wohnhaft ſind. Ich autoriſire Sie, dieſe Erweiterung der geſetzlichen Beſtimmung öffentlich bekannt zu machen. (Cabinets-Ordre vom 6. October 1829. G. S. de 1830. S. 1.)

Ueber die Erweiterung der Vorſchriften des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen.

(Zusatz 140.) In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. October 1826, betreffend die Unzuläſſigkeit der Anträge auf Subhaſtation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Execution in die Subſtanz von Grundſtücken, deren Eigenthümer für Steuer-Strafen verhaftet, aber außer Landes ſind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, beſitzen, nicht ausgeſchloſſen ſein ſoll. (Bekanntmachung des Staatsminiſterii vom 14. October 1829. G. S. de 1829. S. 127.)

Ueber die Subhaſtation von Grundſtücken zur Deckung der Geldſtrafen wegen Steuerdefraudationen.

(Zusatz 141.) Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 6. v. M., welche durch die Geſetzſammlung publicirt werden wird, zu beſtimmen geruht, daß die im §. 4. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß, auch ohne Gewerbeſchein ſelbſtgewonnene Produkte und ſelbſt verfertigte Waaren, in ſoweit ſolche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen, oder zu ſchicken, auf Ausländer ausgedehnt werden, die in angrenzenden, nach jedesortigem Bedürfniß von den Regierungen näher zu beſtimmenden Bezirken wohnhaft ſind.

Ueber die den Ausländern an den Grenzen zum Umhertragen ſelbſt gewonnener Produkte und ſelbſt verfertigter Waaren in beſtimmten Bezirken des Inlandes zu ertheilende Erlaubniß.

Zur Ausführung dieſer Beſtimmung wird daher die Regierung, ſofern in deren Bezirk, insbeſondere um Grenzorte leichter auch außer den Wochenmärkten mit ſolchen Produkten und Waaren zu verſorgen, die Wochenmarktsartikel ſind, es Bedürfniß iſt, auch den Ausländern den durch §. 4. des Regulativs ohne Löſung eines Gewerbeſcheins nachgelaſſenen Verkehr einzuräumen, die Landräthe und betreffende Magiſtrāte in den Grenzkreiſen darüber inſtruiren, in welchen Diſtrikten den Ausländern der gedachte Verkehr überhaupt nachgelaſſen werde. Niemals darf derſelbe ſich über 2 bis 3 Meilen diesſeits der Grenze ausdehnen, vielmehr werden Ausländer, die ſo weit ihren Verkehr ausdehnen wollen, nach wie vor Gewerbeſcheine löſen müſſen.

Da auch nach §. 3. des Regulativs ſchon diejenigen, welche nur im Polizei-Bezirk des Wohnorts Waaren zum Verkauf umhertragen, oder durch ihre Hausgenoſſen umherſchicken wollen, hierzu beſondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachſuchen müſſen, und hieraus von ſelbſt folgt, daß auch diejenigen, die noch außer ihrem Wohnorte und in deſſen Umgegend einen dergleichen Handel treiben wollen, eines beſondern Erlaubnißſcheins bedürfen, der aber nicht von der Orts-, ſondern, wie der §. 4. ausdrücklich bedingt, von der Kreispolizei-Behörde ertheilt ſein muß, ſo wird die Königl. Regierung in den Amtsblättern beſonders darauf aufmerkſam machen müſſen, daß auch die Ausländer, welche von der jetzt nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch machen wollen, ſich vorher mit einem Erlaubnißſcheine von der Kreisbehörde verſehen, und zu dem Ende ein Atteſt ihrer Ortsobrigkeit der Kreisbehörde vorlegen müſſen, daß die von ihnen feil zu bietenden Produkte oder Waaren von ihnen ſelbſt gewonnen oder verfertigt ſind, auch nach ihrer Perſönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umhertragen dieſer Produkte oder Waaren zum Verkauf zu geſtatten, und endlich, daß in dem Erlaubnißſcheine die Ortſchaften, welche den äußern Umkreis des Diſtriktes bilden, für welchen der Erlaubnißſchein gültig iſt, namentlich angegeben werden müſſen. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 20. November 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 4. S. 912—13.)

(Zusatz 142.) Auf die Berichte vom 15. Februar und 13. Juni d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet: daß Zahnärzte, welche ihre Kunſt auch außer ihrem Wohnorte im Umherziehen ausüben wollen, dazu keines Gewerbeſcheines bedürfen, wenn ſie nur die nöthige Approbation erhalten haben.

Ueber die Ausübung der Zahn-Arzeneikunde und der höhern Augen-Operationen im Umherziehen.

Dagegen müſſen ſolche Individuen, die, ohne eigentliche Wundärzte zu ſein, nur Erlaubniß erhalten haben, ſich mit höheren Augen-Operationen zu befaſſen, falls ſie dies Gewerbe im Umherziehen ausüben wollen, allerdings dazu einen Gewerbeſchein nachſuchen. Es iſt alſo auch von der N. N. mit Recht die Steuer für den Gewerbeſchein eingezogen worden.

(Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 4. December 1829. v. Kpʒ. A. Bd. 13. Hft. 4. S. 942.)

(**Zusatz 143.**) Ueber die Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Muſiker. Um bei Beurtheilung der Fälle, in welchen die Steuerpflichtigkeit des Gewerbes der Muſik-Aufwartung geſetzlich eintritt, allen Mißverſtändniſſen vorzubeugen, wird in Verfolg der an die Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden ergangenen Circular-Verfügung vom 23. Juli 1827 nach Anleitung einer desfallſigen neuern Beſcheidung des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 9. v. M. Nachſtehendes bemerkt:

1) Muſiker ſind nur alsdann gewerbeſteuerpflichtig, ſobald ſie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu ſie die Befugniß nur durch Löſung eines Gewerbſcheins erlangen können.

2) Innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts der Muſiker iſt die muſikaliſche Aufwartung niemals und in keinem Falle als Betrieb eines ſteuerpflichtigen Gewerbes im Umherziehen anzuſehen.

3) Muſiker aber, welche außerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnorts in Gaſt- und Wirthshäuſern, Krügen, auf Tanzböden und an andern öffentlichen Orten für Geld Muſik machen, betreiben ihr Gewerbe im Umherziehen, und können der deßhalb nothwendigen Löſung eines Gewerbeſcheins nicht durch den Einwand ſich entziehen, daß ſie hierzu von dem Wirthe in ſolchen öffentlichen Orten beſtellt ſeien.

4) Zur Muſik an andern als ſolchen öffentlichen Orten, mithin bei Privatleuten, können Muſiker bis in eine Entfernung von zwei Meilen von ihrem Wohnorte ausdrückliche Beſtellung annehmen, ohne dazu eines Gewerbeſcheines zu bedürfen.

5) Die Annahme von Beſtellungen in Privathäuſern auf eine weitere Entfernung hinaus iſt aber gleichfalls Gewerbsbetrieb im Umherziehen, zu dem es eines Gewerbeſcheines bedarf.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt ſowohl in allen jetzt anhängigen, als auch in allen ferner vorkommenden Fällen, in welchen die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Muſiker zur Erörterung kommt, von den Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden zu verfahren. (Reſcript des Finanz-Miniſteriums vom 9. November laut Publicandum vom 24. December 1829. v. Kpʒ. A. Bd. 13. Hft. 4. S. 798—99.)

(**Zusatz 144.**) Ueber die Ausfertigung oder Viſirung der Gewerbeſcheine für Ausländer. Von dem Miniſterio des Innern iſt bisher ſtrenge auf die Beobachtung der Beſtimmung in dem §. 9. des Regulativs für den Hauſirhandel vom 28. April 1824 gehalten worden, wonach den Inländern der Gewerbeſchein nur von der Regierung, in deren Bezirke ſie wohnhaft ſind, ausgefertigt werden darf. Dieſer Anordnung liegt die Abſicht zum Grunde, daß ein ſolches Individuum jedes Jahr ſeine Heimath von neuem bekunden muß, und die Heimathloſigkeit nicht mehr eine Folge des Hauſirhandels ſein kann. Es iſt keine Veranlaſſung vorhanden, Ausländer in dieſer Hinſicht gelinder zu behandeln, der obgedachte §. des Regulativs hat ſie vielmehr einer geſchärften Controle ausdrücklich unterworfen; dieſe wird aber verfehlt, wenn die Ausländer einen Gewerbeſchein erhalten, entweder, ohne daß man ihnen eine polizeiliche Legitimation abfordert, oder wenn man einen Paß für genügend annimmt, den eine andere als die Behörde ihrer Heimath ausgefertigt oder prolongirt hat. Da nun auch Anzeigen eingegangen, daß durch ein ſolches Verfahren heimathloſe Ausländer dem Inlande zur Laſt verblieben ſind, ſo wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, mit aller Strenge darauf zu ſehen, daß Ausländer, welche die Ausfertigung oder Viſirung

eines Gewerbeſcheins nachſuchen, ſich über ihre Heimath ausweiſen, und zurückgewieſen werden, wenn ſie außer Stande ſind, ein Anerkenntniß ihrer vaterländiſchen Behörde, ſeit deſſen Ausſtellung noch kein Jahr verfloſſen iſt, beizubringen. (Reſcript des Miniſters des Innern vom 2. April 1830. v. Kpz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 414.)

(Zusatz 145.) Das Regulativ vom 28. April 1824 über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbeſondere das Hauſiren, enthält im 16. §. die Feſtſetzung, daß, im Falle örtliche Verhältniſſe und Bedürfniſſe, Erweiterungen oder Beſchränkungen der hierdurch beſtimmten Hauſir-Befugniſſe erforderlich oder wünſchenswerth machen ſollten, ſelbige auf die desfallſigen Anträge der Regierungen von den unterzeichneten Miniſterien gemeinſchaftlich zu ertheilen ſind.

Marketenderinnen und andere Viktualienhändler bedürfen bei größern Militair-Manövern keiner Gewerbeſcheine.

Auf den Grund dieſer Beſtimmung wird nach dem Antrage des Königl. Kriegs-Miniſterii hierdurch genehmigt, daß ſowohl den Marketenderinnen, als andern Viktualien-Händlern geſtattet werden darf, bei größern und länger währenden Uebungen der manövrirenden Truppen, dieſen mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen zu dürfen, ohne daß ſie dazu eines Gewerbeſcheins bedürfen.

Die Königl. Regierung wird zugleich angewieſen, für die weitere Bekanntmachung dieſer Anordnung durch Ihr Amtsblatt Sorge zu tragen. (Reſcript des Miniſters des Innern, der Polizei und der Finanzen vom 30. April 1830. v. Kpz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 427.)

(Zusatz 146.) Es ſind den Miniſterien des Innern und der Finanzen Fälle bekannt geworden, daß Regierungen auf den Grund des §. 21. des Regulativs vom 28. April 1824 dem Inhaber eines Gewerbeſcheines die Erlaubniß für ihren Bezirk deßhalb verſagt haben, weil ſchon eine hinlängliche oder überflüſſige Zahl von Händlern deſſelben Gegenſtandes vorhanden ſei.

Ueber die Ausdehnung der Gewerbeſcheine, ohne Rückſicht auf die etwa ſchon vorhandene Zahl von Händlern deſſelben Gegenſtandes.

Die Abſicht des §. 21. geht lediglich dahin, daß, wenn nach Verſchiedenheit der Geſetzgebung einzelner Landestheile die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes beſondern Bedingungen oder Beſchränkungen unterworfen iſt, — conf. Geſetz vom 30. Mai 1820 §. 37. — oder wenn Rückſichten der Grenzaufſicht oder der Geſundheits-Polizei locale Anordnungen erfordern, oder gegen die Perſönlichkeit des Inhabers geſetzliche Einwendungen zu machen ſind, dieſe Umſtände von den Königl. Regierungen geprüft, und danach die Erlaubniß modificirt werden ſoll.

Dagegen iſt es ein Mißbrauch dieſer Beſtimmung und im Widerſpruche mit den Grundſätzen der Gewerbefreiheit, wenn, ohne daß eine geſetzlich anerkannte Berechtigung entgegenſteht, die Ausübung nicht geſtattet wird, um die Zahl der Verkäufer des nämlichen Gegenſtandes nicht zu vermehren. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 28. Mai 1830. v. Kpz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 413.)

(Zusatz 147.) Auf den Bericht vom 25. v. M., betr. die Ausfertigung oder Viſirung der Gewerbeſcheine für Ausländer, wird der Königl. Regierung zum Beſcheide ertheilt, daß es nicht die Abſicht der Verfügung vom 2. April d. J. geweſen iſt, und nicht hat ſein können, das Geſetz vom 28. April 1824 abzuändern, daß vielmehr die Beſtimmungen deſſelben §. 11., 1., 2., 3. nach wie vor auf Ausländer angewendet werden müſſen. Die Königl. Regierung hat nur darauf aufmerkſam gemacht werden ſollen, daß der einmal geführte Nachweis nicht für alle Zeit ausreicht, ſondern daß bei jedesmaliger Ertheilung eines neuen Gewerbe-

Ueber die Ausfertigung oder Viſirung der Gewerbeſcheine für Ausländer.

ſcheins die neue Verſicherung der heimathlichen Behörde vorliegen muß, daß die Verhältniſſe, unter denen die erſte Ertheilung erfolgte, unverändert geblieben ſind. In ſofern der Reiſepaß die pflichtmäßige Verſicherung der Polizei-Behörde des Wohnorts, daß der Inhaber ein Mann von gutem Rufe und unbeſcholtenen Sitten ſei, enthält (§. 11. 1. des Regulativs), vertritt derſelbe die Stelle einer ſolchen Legitimation.

So wie jede Polizei-Behörde die Qualität des Reiſepaſſes zu prüfen hat, bevor ſie ihn viſirt, eben ſo iſt auch die Königl. Regierung befugt, bevor Sie den Gewerbeſchein, welchen eine andere Regierung ertheilt hat, auf Ihren Bezirk ausdehnt, die Richtigkeit des Verfahrens bei der Ausſtellung deſſelben Ihrer eigenen Beurtheilung zu unterwerfen. Verbliebe ein heimathloſer Ausländer Ihrem Bezirke zur Laſt, ſo würde Sie nicht die Regierung, welche ihm den Gewerbeſchein ertheilt hat, in Regreß-Anſpruch zu nehmen, ſondern nur Sich ſelbſt anzuklagen haben, daß Sie die Prüfung unterlaſſen.

Die Frage: ob auch diejenigen Inländer aus andern Regierungs-Bezirken, welche, nach Vorſchrift des Regulativs §. 11. gehörig ausgefertigte Qualifications-Atteſte der Polizei-Behörde ihres Wohnorts produciren, von der Königl. Regierung unter allen Umſtänden, an diejenigen Regierungen, in deren Bezirke ſie wohnhaft ſind, zurückgewieſen werden ſollen? iſt durch den §. 9. des Regulativs bejahend entſchieden. (Reſcript des Miniſters des Innern vom 8. Juni 1830. v. Kpz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 415 — 16.)

(Zusatz 148.) Ueber denſelben Gegenſtand.

Auf den Bericht vom 7. d. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß, eben um das Verfahren abzuſtellen, wonach diejenigen Ausländer, welche einmal, auf den Grund eines Atteſtes ihrer heimathlichen Behörde, einen Gewerbeſchein von der Königl. Regierung erhalten haben, auch wiederum mit einem neuen Gewerbeſcheine verſehen worden ſind, ohne eine abermalige polizeiliche Legitimation von ihnen zu verlangen, die Verfügung vom 2. April d. J. erlaſſen worden iſt.

Die Beſtimmung in dem §. 11. ad 1. des Hauſir-Reglements, »wer einmal, auf den Grund einer ſolchen Verſicherung, den Gewerbeſchein erhalten hat, dem ſoll die Erneuerung deſſelben nicht anders als aus beſonderen gegen ihn ſprechenden Gründen verſagt werden,« kann zu keinem Bedenken Anlaß geben, denn die Verfügung vom 2. April ändert ſie nicht ab, ſie macht nur darauf aufmerkſam, daß der einmal geführte Beweis, daß keine beſondern Gründe zur Verſagung des Gewerbeſcheins obwalten, nicht für alle Zeit hinreicht, ſondern auch bei jeder Erneuerung des letzteren eine neue derartige Verſicherung vorliegen muß. Die Inländer unterliegen dieſer Controle, indem ſie die Erneuerung nur bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts (§. 10.) nachſuchen dürfen, und folgewidrig würde es ſein, die Ausländer davon zu befreien.

Von anderen Regierungen, welche das Hauſir-Reglement richtig anwenden, iſt ein Anerkenntniß der heimathlichen Behörde, auch bei Viſirung der anderswo ertheilten Gewerbeſcheine, allerdings erfordert worden, und nur durch die bei dieſer Gelegenheit gemachten Wahrnehmungen kann das Miniſterium des Innern zur Kenntniß der aufmerkſamen Anwendung der polizeilichen Beſtimmungen des Geſetzes gelangen.

Daß bei der Beurtheilung der Frage: ob die Ausdehnung eines Gewerbeſcheins auf einen andern Regierungs-Bezirk zu geſtatten ſei, oder nicht? nur der Umſtand in Betracht gezogen werden dürfe, ob der Gewerbsbetrieb ſelbſt im Departement für nützlich, oder doch für unſchädlich zu erachten, beſagt der §. 21. des Hauſir-Reglements nicht, vielmehr iſt die Befugniß zur Verſagung der Ausdehnung darin auf keine Weiſe beſchränkt.

Das mehrgedachte polizeiliche Qualifications-Atteſt darf die Königl. Regierung dem Ausländer eben ſo wenig, als den Reiſepaß, abnehmen und zu den Acten zurückbehalten. Dieſelbe hat vielmehr das bisher hierunter beobachtete Verfahren abzuſtellen. (Reſcript des Miniſters des Innern vom 19. Juni 1830. v. Kpß. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 416—17.)

(Zusatz 149.) Auf Veranlaſſung entſtandener Zweifel wird der Königl. Regierung eröffnet, daß unter dem Ausdrucke: »Polizei-Bezirk« in dem Hauſir-Reglement vom 28. April 1824 §. 3. der Bürgermeiſterei-Bezirk zu verſtehen iſt. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1830. v. Kpß. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 421.)

Ueber den Umfang des Polizei-Bezirks in Beziehung auf den Gewerbeverkehr und das Steuerweſen.

(Zusatz 150.) Zur Erleichterung des Abſatzes ſolcher ſelbſtgewonnenen landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe, welche in dem §. 14. Nro. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 genannt ſind, wollen die unterzeichneten Miniſterien geſtatten, daß der gewerbsweiſe Aufkauf in gleicher Art gewerbeſcheinfrei geſchehen dürfe, wie es in Anſehung des Verkaufs ſelbſtgewonnener Produkte und ſelbſtverfertigter Waaren, nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreis-Polizei-Behörde näher zu beſtimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt iſt.

Ueber den gewerbeſcheinfreien Auf- und Verkauf landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe in der Umgegend des Wohnorts.

Bei Beſtimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts, haben die Kreis-Polizei-Behörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des, einen ſolchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handel Treibenden als äußerſte Grenze anzuſehen iſt. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müſſen die Orte, über welche nicht hinaus gegangen werden darf, genannt werden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß jede Kreis-Polizei-Behörde ſich auf ihren Kreis zu beſchränken, und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreiſe ſich erſtreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlaſſen hat, bei der Behörde dieſer Kreiſe die Ausdehnung des Erlaubnißſcheins nachzuſuchen.

Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen, in ſofern dies nicht ſchon in Folge der an die Regierung zu Magdeburg, unter dem 19. Januar 1828 und an die Regierung zu Minden unter dem 30. April ejd. a. erlaſſene Verfügungen, welche die gedachte Beſtimmung im Weſentlichen bereits enthalten, und ſich theils in den v. Kampßſchen Annalen abgedruckt befinden, theils in anderer Art allgemein bekannt geworden ſind, geſchehen ſein ſollte. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 22. Juli 1830. v. Kpß. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 609—10.)

(Zusatz 151.) Der Bauer N. N. in Scheidwigsdorf, dem die Königl. Regierung auf die abſchriftlich anliegende Vorſtellung vom 15. Januar d. J., den ebenfalls in Abſchrift hierbei erfolgenden Beſcheid vom 27. Januar d. J. ertheilt hat, hat ſich hiergegen mit der abſchriftlich hier beigefügten Vorſtellung vom 22. Februar c. an das Königl. Ober-Präſidium in Breslau gewandt, und darin darauf angetragen, ihm die Löſung eines Gewerbeſcheines für ſeinen Handel mit Vieh zu erlaſſen. Die Königl. Regierung wird aufgefordert, über den Handels-Verkehr des N. N. nähere Auskunft zu geben, und das Verlangen, daß derſelbe einen Gewerbeſchein löſen müſſe, näher zu motiviren. Denn nach der Darſtellung, welche der N. N. von ſeinem Verkehr in den Anlagen gemacht hat, iſt er ein Landwirth, der auf

Ueber die Gewerbeſchein-Löſung zum Viehhandel.

Viehmärkten junges Vieh einkauft, daſſelbe mit den Erzeugniſſen ſeines Bauernguts auffüttert, und es dann wieder, wie es ſcheint, entweder aus ſeinem Stalle, oder auf Viehmärkten verkauft. Ein ſolcher Verkehr wird ſelbſt dann nicht als Handel, ſondern nur als Viehzucht, mithin als gewerbeſteuerfreies, landwirthſchaftliches Gewerbe angeſehen werden müſſen, wenn der N. N. nicht bloß junges Vieh zum Auffüttern, ſondern erwachſenes Vieh, um ſolches zum Verkauf zu mäſten, einkaufen ſollte. Dies ergiebt ſich deutlich aus der Beſtimmung im §. 6. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820, in welchem ausdrücklich bemerkt iſt: »als Viktualien-Händler iſt zu beſteuern, wer gewerbsweiſe Vieh von erkauftem Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mäſten.« Dieſer Beſtimmung würde es gar nicht bedurft haben, wenn jeder Ankauf von Vieh, um es zum Verkauf zu mäſten, als Handelsgewerbe betrachtet werden könnte, weil ſchon im §. 2. I. c. der Handel überhaupt als gewerbeſteuerpflichtig bleibendes Gewerbe bezeichnet war. Es tritt daher hier unverkennbar hervor, daß das Mäſten erkauften Viehes zum Verkauf nicht als Handel zu beſteuern iſt, wenn das Vieh nicht mit erkauftem, ſondern dem vom Viehzüchter ſelbſt gewonnenen Futter unterhalten wird.

Sollte alſo gegründet ſein, was der N. N. über ſeinen Verkehr anführt, ſo wird er nicht gewerbeſcheinpflichtig, vielmehr nur dann einen Gewerbeſchein zu löſen verbunden ſein, wenn er wirklich nicht bloß auf Viehmärkten ſeinen Ein- und Verkauf bewirkt, ſondern entweder den Aufkauf oder Verkauf wirklich im Umherziehen beſorgt. Auf jeden Fall kann nicht, wie in dem, an den N. N. unterm 27. Januar c. erlaſſenen Beſcheide geſchehen, die Gewerbſcheinpflichtigkeit jedes Viehhändlers daraus abgeleitet werden, daß es ihm nicht an Gelegenheit fehle, auch außer den Märkten auf ſeinen Reiſen den Viehhandel zu betreiben, ſondern nur aus der wirklichen Benutzung dieſer Gelegenheit. Endlich ſcheint nach den Vorſtellungen des N. N., ſo wie nach dem ihm ertheilten Beſcheide, die in der Verfügung vom 19. September v. J. erwähnte Veranlaſſung zur Anwendung der Vorſchriften über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, nämlich im Umherziehen von Markt zu Markt, um die auf dem einen Markte gekauften Waaren auf dem andern wieder zu verkaufen, nicht vorhanden zu ſein. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 23. Juli 1830. v. Kpß. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 611—12.)

(Zusatz 152.) *Ueber die Beſteuerung des Handels von Markt zu Markt.* Zur Beſeitigung der gegen die Verfügung vom 19. Septbr. v. J. geäußerten Bedenken, wird hierdurch beſtimmt: daß wer den Handel von Wochenmarkt zu Wochenmarkt oder auch von Jahrmarkt zu Jahrmarkt, treibt, ohne einen feſten Wohnſitz zu haben, eines Gewerbeſcheins für den umherziehenden Handel bedarf, hingegen der irgendwo feſt Angeſeſſene aber, nur der Steuer vom ſtehenden Handel an ſeinem Wohnorte unterworfen iſt, und keinen Gewerbeſchein zu löſen braucht. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 16. Auguſt 1830. v. Kpß. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 610—11.)

(Zusatz 153.) *Ueber den Handel im Umherziehen mit inländiſchen leinenen Spitzen.* Es iſt beſchloſſen, den Handel im Umherziehen mit inländiſchen leinenen Spitzen zu geſtatten. Die Königl. Regierung kann daher unter Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften über das umherziehende Gewerbe in die auszufertigenden Gewerbeſcheine zum Handel, gedachten Gegenſtand mit aufnehmen, oder die darauf lautenden Gewerbeſcheine anderer Behörden auf ihren Bezirk ausdehnen, jedoch allemal mit Ausſchluß des Grenz-Control-Bezirks. (Reſcr. d. Miniſters des Innern und der Finanzen vom 17. Auguſt 1830. v. Kpß. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 613.)

(Zusatz 154.) Auf den Antrag der Rheiniſchen Provinzialſtände und nach dem Gutachten des Staatsminiſterii vom 25. v. M. beſtimme Ich: daß von Kaufleuten und den ihnen gleichſtehenden Fabrikanten, neben der Gewerbeſteuer, welche ſie nach dem Geſetz, wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820, für ihr kaufmänniſches Gewerbe überhaupt entrichten, eine beſondere Steuer für die Gewerbeſcheine künftig nicht erhoben werden ſoll, deren ſie für ihre Perſon oder für die ausſchließend in ihrem Dienſte ſtehenden Handelsgehülfen, nach §. 21. a. des angeführten Geſetzes und §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824, bedürfen, wenn ſie im Umherreiſen Waarenbeſtellungen ſuchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche ſie nicht mit ſich umherführen, ſondern frachtweiſe befördern laſſen. (Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1813. G. S. de 1831. S. 5—6.)

Ueber die Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung beſonderer Gewerbeſteuer für die Gewerbeſcheine zum Aufſuchen von Waarenbeſtellungen und zum Waaren-Aufkauf.

(Zusatz 155.) Die im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. Februar c.,

Koſten-Pauſchquantum und baare Auslagen in Unterſuchungen wegen geringer Vergehen.

wegen des Koſtenſatzes bei Criminal-Unterſuchungen wegen geringer Verbrechen und bei fiscaliſchen Unterſuchungen,

ad 1. und 2. aufgeſtellten Grundſätze ſind ganz richtig; was aber den Satz sub 3. betrifft, ſo können außer dem Pauſchquanto nur noch Poſtporto, Stempel und etwa vorkommende Inſertionsgebühren, nicht aber außerdem noch Copialien, Meilengelder und Inſinuationsgebühren liquidirt werden, vielmehr muß den Beamten, welche auf dergleichen Emolumente Anſprüche haben, ein Theil des Pauſchquanti, wie dies in Civilſachen geſchieht, angewieſen werden. (Reſcript vom 9. Mai 1831. v. Kpß. J. Bd. 37. S. 423.)

(Zusatz 156.) Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird in der abſchriftlichen Anlage das in der Unterſuchungsſache wider den Schlächter B. ergangene Schreiben des Königl. Finanz-Miniſterii vom 8. d. M. mitgetheilt, durch welches das Juſtiz-Miniſterium von der Differenz über die an den Magiſtrat zu Landsberg a. W. gezahlte Geldſtrafe von 30 Rthlr. Kenntniß erhalten hat. Das Juſtiz-Miniſterium kann nur der Anſicht des Königl. Finanz-Miniſteriums beitreten, daß alle durch die Steuergeſetze angeordnete Strafen zu den Steuerſtrafen zu rechnen, und daß daher dem Magiſtrat auf ſelbige, auch im vorliegenden Falle, auf jene 30 Rthlr. kein Anſpruch zuſtehe. Daß namentlich auch die Strafe der Widerſetzlichkeit gegen Steuerbeamte nur als Steuerſtrafe anzuſehen ſei, ergiebt ſich insbeſondere auch daraus, daß ſie **principaliter** eine Geldſtrafe iſt, während in den allgemeinen Strafgeſetzen die Widerſetzlichkeit gegen Beamte mit einer Freiheitsſtrafe verpönt iſt. Da nun der Magiſtrat, ſo wenig er die Laſten der Gerichtsbarkeit in Steuerſachen zu tragen hat, eben ſo wenig auf die Früchte derſelben Anſpruch machen kann, ſo iſt derſelbe aufzufordern, die ihm mit Unrecht gezahlten 30 Rthlr. an das Haupt-Steueramt zurückzuzahlen. Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts aber hat es bei ſeiner Bekanntmachung vom 23. October 1828 lediglich zu belaſſen. (Reſcript vom 20. Mai 1831. v. Kpß. J. Bd. 37. S. 409.)

Alle durch die Steuergeſetze feſtgeſetzte Geldſtrafen gebühren als Steuerſtrafen dem Königl. Fiscus.

(Zusatz 157.) Auf den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. Juni c., die Criminalkoſten betreffend, iſt die Frage:

Criminalkoſten können geſetzlich wider den Willen des Schuldners

»ob Criminalkoſten geſetzlich wider den Willen des Schuldners auf die Grundſtücke deſſelben eingetragen werden dürfen?«

auf die Grundſtücke deſſelben nicht eingetragen werden. wiederholt in Erwägung gezogen; es ergiebt ſich indeß nach genauer Vergleichung der betreffenden Geſetzesſtellen, daß dieſelbe nicht anders als verneinend beantwortet werden kann. Der §. 3. Tit. 20. Thl. 1. des A. L. R. verweiſt in Beziehung auf die Frage, welchen Forderungen die Geſetze unmittelbar das Recht beilegen, daß der Gläubiger auch ohne beſondere Einwilligung des Schuldners die Beſtellung eines Unterpfandrechts in Antrag bringen könne, auf die im A. L. R. zerſtreut vorkommenden Beſtimmungen. Derartige Beſtimmungen giebt es bekanntlich mehrere, z. B. Thl. 1. Tit. 2. §. 972., Thl. 2. Tit. 1. §§. 254. 297. Tit. 2. §. 176., Tit. 18. §. 296.; hinſichtlich der fiscaliſchen Forderungen erwähnt zwar der §. 66. Tit. 14. Thl. 2. des A. L. R. bloß des Vorrechts der vierten Klaſſe, allein der §. 12. Tit. 51. Thl. 1. der A. G. O. bezeichnet eben dieſes Vorrecht zugleich als einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrecht, womit die Befugniß verbunden iſt, die Forderung ohne Einwilligung des Schuldners auf deſſen Grundſtücke eintragen zu laſſen. Darauf beruht die Eintragungsfähigkeit der fiscaliſchen Forderungen, und unter dieſen auch der Civilkoſten ohne Conſens des Schuldners, worüber in den Gerichten kein Zweifel obwaltet. Anders verhält es ſich mit den Criminalkoſten, ſie ſind nicht minder wie die Geldſtrafen (§. 66. Tit. 14. Thl. 2. des A. L. R., §. 476. Tit. 50. Thl. 1. der A. G. O.) von dem Vorrechte der vierten Klaſſe durch den §. 362. des Anh. zur A. G. O. ausgeſchloſſen. Daher fehlt es an einer geſetzlichen Beſtimmung, wodurch den Criminalkoſten ein geſetzliches Pfandrecht (Titel zur Hypothek) beigelegt worden, ſie ſtehen anderen Forderungen gleich, wofür nur durch die im Wege der Execution ausgebrachte Sequeſtration eines Grundſtücks oder durch die Immiſſion nach §. 448. Tit. 50. Thl. 1. der A. G. O. das geſetzliche Pfandrecht erlangt werden kann. Die Sequeſtration der Grundſtücke des Schuldners iſt nun aber in Beziehung auf die Criminalkoſten durch den §. 622. der Criminal-Ordnung wiederum in ſo weit beſchränkt, als Niemand durch Unterſuchungskoſten außer Nahrungsſtand geſetzt werden ſoll. Es kommt alſo darauf an, in wiefern, ohne den Schuldner außer Nahrungsſtand zu ſetzen, die Sequeſtration eingeleitet werden könne, wie dies z. B. wenn der Schuldner mehrere Grundſtücke beſitzen ſollte, in der Regel wird geſchehen können. Jedenfalls aber kann das geſetzliche Pfandrecht nur durch die Sequeſtration, oder durch den Zutritt zu einer von andern ausgewirkten Sequeſtration erlangt werden; und in ſofern dieſer Weg nicht eingeſchlagen werden kann, ohne den Schuldner außer Nahrungsſtand zu ſetzen, giebt es kein Mittel, für die Criminalkoſten ein geſetzliches Pfandrecht zu erlangen.

Hiernach hat ſich das Collegium für die Zukunft zu achten; für die Vergangenheit will das Juſtiz-Miniſterium von Amtswegen nicht weiter einſchreiten. (Reſcript vom 29. Juli 1831. v. Kpß. J. Bd. 38. S. 163.)

(Zusatz 158.) Nach einem Reſcripte der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 11. d. M. ſoll, da Muſiker zu den Handwerkern nicht gehören, die Beſtimmung, daß ausländiſche Handwerker nur unter denſelben Bedingungen gewerbeſteuerpflichtig ſein ſollen, unter welchen inländiſche Handwerker Gewerbeſteuer entrichten müſſen, auf die Muſiker nicht angewendet werden. Der getroffenen Beſtimmung, daß inländiſche Muſiker für den Gewerbsbetrieb außerhalb ihres Wohnorts alsdann erſt einen Gewerbeſchein löſen ſollen, wenn ſie ihr Gewerbe auf eine Entfernung von mehr als 2 Meilen von ihrem Wohnorte ausdehnen, oder in Gaſthäuſern und Schänken betreiben, liegt eine analoge Anwendung des §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 zum Grunde, und da in dieſem die Gewerbeſcheinfreiheit für den Verkehr in der Umgegend ausdrücklich nur den Inlän-

Gewerbeſteuerpflichtigkeit der ausländiſchen Muſiker.

dern nachgelaſſen iſt, ſo bedürfen Ausländer zum Muſikmachen in den diesſeitigen Staaten, in ſofern nicht die am Schluſſe des §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 erwähnte Ausnahme eintritt, allemal eines Gewerbeſcheins. (Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Finanzen vom 11. October laut Publicandum vom 25. October 1831. Magdeburger A. Bl. de 1831. S. 449—50.)

(Zusatz 159.) Ueber denſelben Gegenſtand. Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierneben in Abſchrift das Recurs-Geſuch des N. vom 27. Auguſt c. zugefertigt, um, in ſofern das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden iſt, die Niederſchlagung der, in der wider den N. anhängig geweſenen fiscaliſchen Unterſuchungsſache erwachſenen Koſten, ſo wie die Löſchung der wegen derſelben auf deſſen Grundſtücke geſchehenen Eintragung zu verfügen, entgegengeſetzten Falls aber über die Hinderungsgründe Bericht zu erſtatten.

Was aber die Frage im Allgemeinen anlangt:

ob Criminalkoſten geſetzlich wider den Willen des Schuldners auf die Grundſtücke deſſelben eingetragen werden dürfen?

ſo werden mit Beziehung auf das früher an das Collegium über dieſen Gegenſtand erlaſſene Reſcript vom 28. Februar 1825 demſelben die an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. ergangenen Reſcripte vom 29. Juli c. (vide Zuſatz Nro. 157.) und 21. October (Anl. a.), ſo wie der Bericht jenes Ober-Landesgerichts vom 2. Septbr. c. (Anl. b.) als die Veranlaſſung des letzten Reſcripts abſchriftlich mitgetheilt, um auch Seinerſeits ſich nach den in jenen Reſcripten enthaltenen Beſtimmungen zu achten. (Reſcript vom 28. October 1831.)

a. Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 2. September aufgeſtellte Anſicht:

daß das Reſcript vom 29. Juli c., betreffend die Eintragungsfähigkeit der Criminalkoſten, der Anwendbarkeit des Reſcripts vom 28. Februar 1825 entgegenſtehe,

kann nicht unbedingt für richtig angenommen werden. Das letztgedachte Reſcript geht ſchon von demſelben Grundſatze aus, mit deſſen näherer Entwickelung ſich das Reſcript vom 29. Juli d. J. beſchäftigt. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß der Arreſtſchlag nur unter denjenigen Beſtimmungen ſtattfindet, unter denen überhaupt nach der Proceß-Ordn. Tit. 29. §. 10. ein Arreſt gegen Beſitzer von Immobilien zuläſſig iſt, und daß von der andern Seite der Grundſatz aufrecht erhalten werden muß, Niemand dürfe durch Unterſuchungskoſten außer Nahrungsſtand geſetzt werden, wie dies z. B. nach der in dem Reſcripte vom 29. Juli c. enthaltenen Bemerkung in der Regel wird angenommen werden müſſen, wenn der Schuldner mehrere Grundſtücke beſitzen ſollte. Unter dieſen Bedingungen muß der Arreſt, welcher nur bezweckt, daß der Schuldner das Vermögens-Object dem zuläſſigen Grade der Execution nicht entziehe, allerdings auch für ſtatthaft erachtet werden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die Untergerichte anzuweiſen und in den zu ſeiner Kenntniß kommenden Fällen auf die Befolgung dieſer Vorſchrift zu halten. (Reſcript vom 21. October 1831.)

b. Der Criminal-Senat fragt gehorſamſt an, ob die durch

das hohe Reſcript vom 28. Februar 1825 genehmigte Eintragung einer **protestatio de non amplius intabulando** für die künftigen Unterſuchungskoſten in Folge des hohen Reſcripts von 29. Juli c. (vide Zuſatz Nro. 157.) 9328, gleichfalls künftig wegfallen ſolle.

Ew. Excellenz haben uns durch die hohe Verfügung vom 29. Juli hochgeneigteſt zu eröffnen geruht, daß Unterſuchungskoſten auf die Grundſtücke eines

Verurtheilten wider deſſen Willen nicht eingetragen werden könnten, es jedoch für die Vergangenheit bei der erfolgten Eintragung verbleiben könne. Wir haben deßhalb beſchloſſen, die Reclamationen der Intereſſenten abzuwarten und nur, ſobald dergleichen einkommen, die Löſchung der eingetragenen Koſten zu verfügen. Die Gerichte ſind indeſſen, in Folge Ew. Excellenz hoher Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Naumburg vom 28. Februar 1825 im Allgemeinen angewieſen, gleich bei Einleitung der Unterſuchung, wenn der Angeſchuldigte Grundſtücke beſitzt und ſonſt Gründe zum Arreſtſchlage ex §. 10. Tit. 29. Thl. 1. A. G. O. gegen ihn vorhanden ſind, eine **protestatio de non amplius intabulando** wegen der künftigen Unterſuchungskoſten eintragen zu laſſen, und es fragt ſich daher, ob dieſe Anweiſung nicht jetzt gleichfalls zurückgenommen werden müſſe? Da dieſe Proteſtation nur ein Arreſtſchlag iſt, welcher den Unterſuchungskoſten kein Vorrecht gewährt, ſie ohnehin, da es an einem Titel zum Realrecht fehlt, niemals in eine Hypothek umgeſchrieben werden könnte, ſo ſcheint es, zumal bei der angenommenen Unzuläſſigkeit der Eintragung von Unterſuchungskoſten ohne förmliche Hypothekbeſtellung, auch nicht zuläſſig, eine **protestatio de non amplius intabulando** einzutragen.

Wir beabſichtigen daher, die Gerichte anzuweiſen, dergleichen Eintragung von Proteſtationen künftig zu unterlaſſen, erbitten uns jedoch, da dieſe Eintragungen bisher in Folge des hohen Reſcripts vom 28. Februar 1825 vorgenommen worden ſind, Ew. Excellenz hohe Genehmigung ganz gehorſamſt. (Reſcript vom 2. September 1831. v. Kpß. J. Bd. 38. S. 449.)

(Zusatz 160.) Wir ꝛc. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufſichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs deſſelben zu beobachtende Verfahren nähere Beſtimmungen zu erlaſſen.

Ueber den Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Grenzaufſichtsbeamten ſind bei Ausübung ihres Dienſtes im Grenz-Bezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen Angriffe bedroht werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei ſich haben, ſich ihrer Anhaltung, der Viſitation und Beſchlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächſten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächſten Orts, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig iſt. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann ſtatt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenzaufſichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2. Die Grenzaufſichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienſtes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen ſich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landſtraße mehr wie zwei Perſonen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Laſtfuhrwerken und Laſtthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende ſich als Grenz-Aufſichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, ſich vielmehr einzeln oder ſämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen ſolchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigſtens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, ſondern ſich vielmehr zu entfernen ſuchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen iſt jedoch in den vorſtehenden unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigſtens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienſtes auf einem Poſten zuſammen ſind.

§. 3. Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterſtützung der Grenzbeſetzung verpflichteten Polizei- und Forſtbeamten ſind nur dann, wenn ſie mit den Grenzaufſichtsbeamten gemeinſchaftlich handeln, in ſolchem Falle aber eben ſo wie dieſe, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4. Die Beamten müſſen, wenn ſie ſich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen verſehen ſein.

§. 5. Sie ſind, nach Anwendung der Schußwaffen, ſogleich nachzuforſchen ſchuldig, ob Jemand verletzt worden, ſo weit es ohne Gefahr für ihre Perſon geſchehen kann.

§. 6. Im Fall einer Verletzung haben ſie dem Verletzten Beiſtand zu leiſten und deſſen Fortſchaffung zum nächſten Orte zu veranlaſſen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkoſten ſind erforderlichen Falls aus der Steuer-Caſſe vorzuſchießen, welche den Erſatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden iſt oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufſichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienſte durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen iſt, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbeſtand feſtzuſtellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen ſtattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht iſt ſchuldig, hierbei auf die Anträge Rückſicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Unterſuchung ſind die Acten an das betreffende Gericht einzuſenden. Daſſelbe hat die Verhandlungen, ſobald dieſelben als vollſtändig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieſer Erklärung faßt das Gericht einen Beſchluß wegen Eröffnung der Unterſuchung ab. Wird die Eröffnung der Unterſuchung gegen die Anſicht und den Widerſpruch der Provinzial-Steuerbehörden beſchloſſen, ſo muß die Sache nach Anleitung der über die Competenz-Conflicte zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorſchriften erlediget werden.

§. 10. In den Rhein-Provinzen, ſo weit dort die franzöſiſche Juſtiz-Verfaſſung beſtehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Unterſuchung an

den Ober=Procurator des betreffenden Landgerichts eingeſandt, und durch dieſen der Rathskammer deſſelben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Inſtructions=Richters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeſchriebenen Beſchluß abfaßt.

§. 11. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beſchuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Unterſuchung definitiv feſtſtehet.

§. 12. Gegen den Beamten, welcher beſchuldigt iſt, ſeine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll= oder Steuer=Contravenienten überſchritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention, und ſolcher Perſonen, welche wegen Zoll= und Steuervergehen bereits beſtraft worden ſind, für ſich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Perſonenzahl als §. 2. unter Buchſt. a. beſtimmt worden, ſich der Waffen bedient hat, bei der Unterſuchung aber ermittelt wird, daß derſelbe Urſache gehabt habe, die Perſonenzahl für ſtärker zu halten, ſo iſt er, nach Bewandniß der Umſtände, mit Strafe zu verſchonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14. In Anſehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen ſchuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorſchriften der Geſetze ſein Bewenden.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. (Geſetz vom 28. Juni 1834. G. S. de 1834. S. 83—86.)

Von Poſtcontraventionen.

§. 314. Wer gegen die Vorſchriften Tit. 15. Abſchn. 4. den Staat in Ausübung und Benutzung des Poſtregals beeinträchtigt, hat die in den beſondern Poſtordnungen feſtgeſetzten Strafen verwirkt.

(Zusatz 1.) Erneuerte und erweiterte allgemeine Poſt=Ordnung für ſämmtliche Königliche Provinzen.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem die unterm 10. Auguſt 1712 emanirte Poſt=Ordnung durch die ſeit dem bei Unſerm Poſtweſen getroffene Verbeſſerungs=Anſtalten, und die deßhalb von Zeit zu Zeit erlaſſene Verordnungen, in den mehreſten Gegenſtänden nähere Beſtimmungen und Erläuterungen erhalten; dieſe Vorſchriften aber, wegen deren Mannichfaltigkeit, bei den Poſtbedienten zum Theil wieder aus der Acht, theils auch ſolche denenſelben, beſonders was die neuangehende, von ältern Verfügungen keine Kenntniß habende Poſtmeiſter betrifft, gar nicht zur Wiſſenſchaft gekommen ſind; ſo haben Wir in dieſem Betracht, und damit vornämlich Unſerer

---

Zu §. 277—313. Anmerkung 1.

Die Aufzählung der Waaren und Sachen, die zur Ein= und Ausfuhr verboten, oder mit Zoll= und Acciſegefällen belegt ſind, gehört nicht in das allgemeine Geſetzbuch. Es ſind Geſetze der Zeit, um die ein Jeder, der mit deren Verkauf und Transport ein Gewerbe treibt, ſich bekümmern muß. Andere Privatperſonen, welchen dieſe Geſetze freilich nicht immer ſo genau bekannt ſein können, haben es in ihrer Gewalt, die Uebertretung derſelben zu vermeiden, und den darauf beſtimmten Strafen auszuweichen, wenn ſie ſich den vorgeſchriebenen Viſitationen gehörig unterwerfen, und dabei offen, redlich, ohne Rückhalt und Verheimlichung zu Werke gehen. Es iſt alſo genug, wenn ihnen die Arten der Verbrechen, welche durch Uebertretung dieſer Claſſe von Geſetzen begangen werden könnten, im allgemeinen Geſetzbuche bekannt gemacht, und ſie dadurch, ſich vor ſolchen Verbrechen zu hüten, hinlänglich gewarnt ſind. (Entwurf Thl. 1. Abth. 3. Tit. 7. §. 285. S. 260.)

Allerhöchſten Willensmeinung gemäß, dem Publico, der demſelben durch die Poſten zu gewährende allgemeine Nutzen, in ſeinem ganzen Umfange zu Theil werden möge, des Endes allergnädigſt gut gefunden, ſämmtliche ſolche ſeit Anno 1712 ergangene Poſt-Edicte und Verordnungen zuſammentragen, und daraus nachſtehende erneuerte und erweiterte Poſt-Ordnung für Unſere ſämmtliche Provinzen entwerfen zu laſſen; wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß es, ſo viel die zur Vermeidung der Weitläufigkeit darin nicht mit enthaltene beſondere Gegenſtände des Extra-Poſt- und verdungenen Fuhr-Weſens und der Porto-Freiheit betrifft, darunter bei den bisherigen Verordnungen ſo lange ſein Verbleiben hat, bis Wir deßhalb ein anderes zu beſtimmen, Uns Allerhöchſt bewogen finden möchten.

Erſter Abſchnitt.

Von den Pflichten der Poſtmeiſter überhaupt.

§. 1. Gleichwie ein jeder Poſtmeiſter vor Antretung ſeines Amts zuvörderſt bei dem General-Poſtamte gehörig in Eidespflicht genommen werden ſoll; ſo muß derſelbe auch auf ſo hoch, als die ihm anzuvertrauende Poſt-Einnahme von einem ganzen Quartal ſich beläuft, annehmliche Caution um ſo mehr beſtellen, als anderergeſtalt, und wenn bei etwa hiernächſt entſtehendem Defect die Caution ſich zu deſſen Tilgung nicht hinreichend befinden möchte, ſofort mit Perſonal-Arreſt wider ihn vorgeſchritten werden ſoll. Wie denn ſämmtliche Poſtmeiſter auf das Caſſen-Edict vom 30. Mai 1769 und Befolgung deſſen Inhalts, in ſofern es ſie angehet, hiermit ausdrücklich verwieſen werden; und ſoll zu dem Ende nach Maßgabe des §. 12. mehrgedachten Edicts ein jeder neu angehender Poſtmeiſter bei ſeiner Verpflichtung ein Exemplar davon zur Achtung, und damit hiernächſt Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, zugeſtellet erhalten.

§. 2. Allen und jeden Poſtmeiſtern, auch übrigen Poſtbedienten, wird hierdurch wiederholentlich bei 10 Thlr. Strafe unterſagt, ſich ohne erhebliche Urſache, Vorwiſſen und Genehmhaltung des General-Poſtamts über zwei Tage von ihrem Poſtamte zu entfernen, noch während ihrer Abweſenheit, oder auch ſonſt, die Expedition der Poſten, durch unvereidete oder wohl gar fremde Leute verrichten zu laſſen.

§. 3. Eines jeden Poſtmeiſters vornehmſtes Bemühen muß auf die Verbeſſerung und Aufnahme des Poſtweſens überhaupt, und ſeines Poſtamts insbeſondere, auch Abſtellung und Verhütung der dabei etwa eingeſchlichenen oder androhenden Unordnungen und Mißbräuche gerichtet ſein; zu welchem Ende die Poſtämter fleißig unter ſich zu correſpondiren, ihre Meinungen einander freundſchaftlich zu eröffnen, und die auf ſolche Weiſe oder ſonſt ausgemittelte Verbeſſerungs-Vorſchläge, mittelſt gründlich durchgedachten Berichts, dem General-Poſtamt zur Prüfung vorzulegen haben.

§. 4. Nicht weniger ſollen die Poſtämter von den in ihren Gegenden vorfallenden Merkwürdigkeiten, zumal wenn ſolche auf das Poſtweſen einigen auch nur entfernten Bezug haben, dem General-Poſtamt ſofort unverzüglich Bericht erſtatten. Wann indeſſen die Vorfälle von keiner dringenden Erheblichkeit ſind, ſo kann zwar darunter bis zu dem, wenigſtens mit Ablauf jedes Monats zu erſtattenden Zeitungs-Bericht Anſtand genommen, die Einreichung des letztern muß jedoch niemals, auch ſelbſt alsdann nicht, wenn nichts Bemerkenswerthes ſich ereignet, unterlaſſen, ſondern ſolchenfalls wenigſtens der Mangel der Neuigkeiten angezeigt werden. Wie denn auch die Poſtämter einem jeden ihrer ſonſtigen Berichte oder Vorſtellungen ein beſonderes die zu ſolcher Zeit ſich ereignet habende Vorfallenheiten anzeigendes Poſtſcriptum unausbleiblich beizufügen haben.

§. 5. Bei Abfaſſung der an das General-Poſtamt zu erſtattenden Berichte,

müſſen die Poſtämter ſich aller gehörigen Ordnung und Genauigkeit befleißigen, zu dem Ende deutlich und leſerlich ſchreiben, auch ſich darinnen verſtändlich ausdrücken, widrigenfalls die unverſtändlich abgefaßte, oder unleſerlich geſchriebene Vorſtellungen und Berichte, an das referirende Poſtamt ohne Verfügung zurückgeſandt, und ſelbiges noch überdem in fünf Thlr. Strafe genommen werden ſoll. Und gleichwie auch die Poſtämter bei planmäßiger Ahndung nicht verſchiedene Gegenſtände in einem Bericht zuſammen nehmen, ſondern von jeder Materie einen beſondern Bericht, oder ein beſonderes auf einem ganzen Bogen verfaßtes Poſtſcript einſenden ſollen; ſo muß jedem Bericht, Vorſtellung oder Poſtſcripto eine kurze Anzeige des Inhalts, zwiſchen dem Bericht ſelbſt und der Titulatur des Collegii, an der Seite unfehlbar vorangeſetzt, auch letztere jedesmal an den dem General-Poſtamte vorgeſetzten dirigirenden Miniſter und General-Poſtmeiſter, auch ans General-Poſtamt, nach dem bekannten Formular gerichtet, keinesweges aber ein Bericht oder Vorſtellung in der unſchicklichen Geſtalt eines Promemoria eingeſandt, auch dazu kein Papier von ungewöhnlicher Größe, als welches letztere einen Uebelſtand in den Acten veranlaßt, gebraucht werden. So viel jedoch die Zeitungs-Berichte anbelanget, ſo kann darin die Titulatur füglich unterbleiben.

§. 6. Da auch die Poſtillons mit ihren etwanigen Vorſtellungen und Geſuchen nicht das General-Poſtamt unmittelbar behelligen, ſondern ſich damit zuvörderſt an ihre vorgeſetzten Poſtämter wenden, und dieſe, in ſofern nicht etwa bei der Beſchwerde oder dem Geſuche des Poſtillons der Poſtmeiſter ſelbſt mit intereſſirt iſt, ſolches mit ihrem gutachtlichen Bericht begleiten ſollen; ſo müſſen die Poſtämter in dieſen, ſo wie in allen andern Fällen, bei ihren Berichts-Erſtattungen jederzeit die Sache nach der wahren Beſchaffenheit vorſtellen, und dem General-Poſtamt vor Augen legen, mithin dabei den allgemeinen und größeren Nutzen ihren Privat-Vortheilen ſchlechterdings vorziehen, und ſich davon durch die etwanige Beſorgniß mit einer dieſer oder jener Einrichtung verknüpft ſein könnenden Verringerung ihres Antheils, oder ſonſtigen Emolumente, keinesweges abhalten laſſen, ſondern letzternfalls dem General-Poſtamte die ihnen deßhalb zu gewährende anderweitige Entſchädigung im völligen Vertrauen lediglich anheimſtellen. Wie dann, wenn demungeachtet ein Poſtamt **in rebus facti** (immaßen ſich von ſelbſt verſteht, daß in Sachen, wo es auf Meinungen oder Gutachten ankommt, einem jeden unbenommen bleibt, ſeine Gedanken und Meinung nach ſeinem beſten Wiſſen und Einſicht zu eröffnen) einen widerſprechenden Bericht, wie ſich ſchon ereignet hat, erſtatten ſollte, daß nämlich ein Poſtmeiſter gerade das Gegentheil von dem berichtet, was der andere auf ſeine Pflicht verſichert, und ſolchergeſtalt das General-Poſtamt die Sache durch ein drittes unparteiiſches Poſtamt, oder einen andern Commiſſarium, unterſuchen zu laſſen genöthigt würde, dasjenige Poſtamt, deſſen Bericht hiernächſt unwahr befunden worden, nicht nur die Unterſuchungs-Koſten **ex propriis** zu erlegen gehalten, ſondern noch überdies in eine Geldbuße von 10 Thaler verfallen ſein ſoll.

§. 7. Wenn nächſtdem auch die Poſtſachen ihrer Natur nach in den mehreſten Fällen einer ſchleunigen Verfügung bedürfen; ſo ſoll künftig jedesmal, wenn ein Bericht von einem Poſtamte erfordert wird, demſelben ein Terminus zu deſſen Erſtattung beſtimmt werden, da dann vor Ablauf dieſes Termins, das Poſtamt ſeinen Bericht unfehlbar einſenden, oder, mit Anzeigung erheblicher Urſachen der Hinderniſſe, um eine Befriſtung, welche ſodann nicht leicht verſagt werden wird, anſuchen muß, widrigenfalls daſſelbe für jeden Tag der Verzögerung, in 16 Gr. Strafe, welche unter dem Namen von Attentions-Geldern bei der Poſt-Strafcaſſe zu berechnen ſind, verfallen ſein ſoll.

§. 8. Was dahingegen ſolche Sachen anbetrifft, welche die Poſtämter unter

ſich allein ausmachen können, und ſo gröſstentheils nur in Kleinigkeiten, als z. E. wegen ſtreitiger weniger Groſchen Verlag = oder reſtirender Eſtaffetten = Gelder und dergleichen mehr beſtehen; ſo muß das General = Poſtamt damit überall nicht weiter, am wenigſten aber mit wohl gar unwahren Klagen, oder eingebildeten Anſprüchen eines Poſtamts an das andere, behelliget werden, als wodurch nicht nur unnöthiges Schreibwerk verurſacht, ſondern auch zum Perſonal = Haß der Poſtbedienten unter einander, wobei im Grunde Unſer Dienſt allezeit am mehreſten leidet, Anlaß gegeben wird. Immaßen denn von nun an dasjenige Poſtamt, ſo ein anderes fälſchlich angeklagt zu haben überführt wird, ohne Nachſehen in eine Geldbuße von 10 Thlr. genommen werden, und die eine Hälfte davon demjenigen, der zur Ungebühr belangt worden, zufließen, die andere Halbſchied aber der Poſtillon-Armencaſſe anheim fallen ſoll.

§. 9. Ein jeder Poſtmeiſter muß bei dem ihm anvertrauten Poſtamte eine ordentliche Regiſtratur haben, und darin alle ergangene, und noch ergehende Poſt-Edicte und Verordnungen, deren Inhalt er ſich aufs genaueſte bekannt zu machen hat, ſorgfältig aufbewahren, und ſoll derjenige, der ſolches unterläßt, für eine jede nicht aſſervirte und abhanden gekommene Verordnung in 2 Thlr. Strafe unausbleiblich verfallen ſein.

§. 10. Was die aus dem General = Poſtamt ergehende Cours = Ordre anbetrifft, ſo hat ein jedes Poſtamt ſofort bei deren Empfang das Präſentatum hinter dem Original zu notiren, ingleichen, wenn es in der Ordre befohlen, oder ſonſt nöthig iſt, Abſchrift davon zu nehmen, ſodann ſelbige bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe ohne Aufenthalt mit eben der Poſt unfehlbar weiter zu ſenden, auch den Abgang darauf, ſo wie in dem Stundenzettel geſchehen, zu verzeichnen, keinesweges aber dergleichen Cours = Ordres bis zum andern Poſttage, oder wohl gar, wie von einigen Poſtämtern hier und da geſchieht, einige Wochen zurück zu halten, oder deren Weiterſendung ganz zu unterlaſſen. Damit auch hierunter um ſo eher vorgeſchriebenermaßen verfahren werden, und den Poſtmeiſtern der zur Poſtabfertigung beſtimmte kurze Zeitraum zu keiner etwanigen Entſchuldigung gereichen könne, ſollen die Cours = Ordres, wenn der Inhalt nicht äußerſt preſſant iſt, jederzeit mit der fahrenden Poſt abgeſandt werden, da ſich denn bei jedem Poſtamte immer Zeit genug zu deren Durchleſung oder etwaniger Abſchreibung finden wird.

§. 11. Ingleichen muß jedwedes Poſtamt die von einer Cours = Ordre genommene Abſchrift denen unter ihm ſtehenden Poſtwärtereien zur ebenmäßigen Achtung mittheilen, wie denn auch dergleichen Ordres von demjenigen Poſtamte des Hauptcourſes, wo die Neben = und Seitencourſe angehen, zuvörderſt auf dieſe letztern, in ſofern nicht für ſelbige beſonders ein Exemplar ausgefertigt iſt, geſandt, nach deren Zurückkunft aber auf dem Hauptcours unverzüglich weiter befördert werden ſollen. Das letzte Poſtamt auf dem Cours aber muß ebenfalls eine ſolche Ordre im geringſten nicht bei ſich liegen laſſen, ſondern ſelbige mit der nächſtrückgehenden Poſt an die General = Poſtamts = Canzlei unfehlbar remittiren, und damit übrigens die Poſtämter auf deren Inhalt um ſo aufmerkſamer gemacht werden; ſo hat dasjenige Poſtamt, wo eine Cours = Ordre zuerſt abgeht, bei deren Einſchreibung in den Stundenzettel, den Gegenſtand derſelben, auch das Datum unausbleiblich mit zu benennen.

§. 12. Alle und jede Poſtmeiſter und ſonſtige Bediente werden, bei Vermeidung ernſtlicher Ahndung und ſelbſt bei Verluſt ihrer Dienſte, hierdurch nochmals erinnert, keinem bei der Poſt zu thun habenden Correſpondenten oder Paſſagier, wer es auch ſei, durch Unhöflichkeit oder Unbeſcheidenheit zu Beſchwerden Anlaß zu geben, ſondern vielmehr der, den Poſtanſtalten die zuverläſſigſte Empfehlung

gewährenden Gefälligkeit gegen Jedermann ſich zu befleißigen, mithin das ſonſt wider die Poſtbediente beinahe allgemein herrſchende Vorurtheil der Unſittlichkeit, durch thätige Beweiſe des Gegentheils, zu widerlegen, zumal ſie bei ihren Amts-Verrichtungen ſich mit irgend Jemand in Streit oder Wortwechſel einzulaſſen auf keine Weiſe nöthig haben. Insbeſondere aber haben die Poſtmeiſter denen unter ihnen ſtehenden Poſtſchreibern und denjenigen, welche am Fenſter die Briefe empfangen, einzuſchärfen, daß ſie denen Aufgebern der Briefe und Sachen, oder andern ſich bei ihnen befragenden Perſonen, nicht mit Grobheit und Ungeſtüm begegnen, noch die zu ertheilende Antwort mit beleidigender Bitterkeit begleiten, noch Jemand aufziehen, oder auf Beſcheid ungebührlich lange warten laſſen, ſondern einen Jeden, er ſei wes Standes er wolle, mit gebührender Höflichkeit und Willfahrung abfertigen, oder widrigenfalls gewärtigen müſſen, daß ſie bei dieſerhalb einlaufenden Klagen das erſte Mal mit verhältnißmäßiger Geldbuße belegt oder zur Strafe translociret, im Wiederholungsfall aber vom Poſtdienſt gänzlich entfernt werden ſollen. Nicht weniger müſſen die Poſtillons, Poſtknechte und Boten zu beſcheidentlicher Begegnung gegen die Paſſagiere, und andere bei der Poſt zu thun habende Perſonen, mit Ernſt und Nachdruck angehalten werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von den übrigen Poſtbedienten und deren Obliegenheiten

§. 1. Kein Poſtamt iſt befugt, einen Privat-Schreiber, Poſtillon, Briefträger, Wagenmeiſter, Schirrmeiſter, Poſt- und Packboten, ohne Vorwiſſen und Approbation des General-Poſtamts anzunehmen, und ohne abgelegten Eid zu einiger Verrichtung beim Poſtweſen zu admittiren, ſondern die Poſtämter müſſen vielmehr alle dergleichen zum Poſtdienſt zu gebrauchenden Perſonen, wenn ſie von ihren Fähigkeiten, Treue und anſtändiger Aufführung genugſam überzeugt ſind, dem General-Poſtamt nebſt Anzeige ihrer Umſtände und ihres Herkommens, und ob die Poſtſchreiber außer dem Rechnen und Schreiben ſonſt Studia haben, vorſchlagen, und um ihre Verpflichtung und Beſtellung anſuchen; wie denn auch diejenigen Poſtmeiſter, welchen die Beſorgung des Poſt-Fuhrweſens mit obliegt, die dabei zu gebrauchenden Poſtknechte ebenfalls vereiden, und dieſerhalb die Eides-Formularia, ſo oft es nöthig, bei der General-Poſtamts-Canzlei abfordern müſſen. Nicht weniger ſoll jedes Poſtamt bei 5 Thlr. Strafe alljährlich gegen Ausgang des Januars ein tabellariſches Verzeichniß ſeiner Officianten mit nachſtehenden Colonnen einſenden, als:

1) Namen des Poſtmeiſters, und ob er bei Ueberkommung eines größern Poſtamts höhere Caution ſtellen kann, auch ob er mit liegenden Gründen anſäſſig iſt;
2) Namen des Poſtſchreibers, und auf wie hoch derſelbe Caution machen könne;
3) Namen der Poſtwärter, und an welchem Ort;
4) Namen der fahrenden und reitenden Poſtillons und deren Station;
5) Namen der Wagenmeiſter, Poſt-Landreiter, Briefträger, Schirrmeiſter, Pack- und Poſtboten;
6) Geburtsort;
7) Alter;
8) Zeit der bisherigen Dienſtleiſtung beim Poſtweſen, und ob und wo ein jeder vorher in Bedienung geſtanden,
9) Namen der Extra-Fuhrer, und wie viel Pferde von jedem gehalten werden.

§. 2. Bei entſtehender Vacanz eines Poſtillon-Dienſtes ſollen die Poſtämter dazu, es ſei bei den reitenden oder fahrenden Poſten, beſonders auf den Grenz-Stationen, keine andere als ſolche Leute in Vorſchlag bringen, welche von bekannter guter Lebensart ſind, und die, zu den fahrenden Poſten erforderliche Caution beſtellen können. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß die Poſtämter ſchlechterdings

keine zum Militairdienſt enrollirte, noch auch ſonſt große anſehnliche, annoch in ſtarkem Wachsthum ſtehende Leute, und worauf mithin die Regimenter, der Größe wegen, Anſpruch machen können, ohne dieſer letztern Vorwiſſen zu Poſtillons oder Poſtknechten annehmen müſſen; die vacant werdende Poſt-Packboten- oder Briefträger-Stellen aber, ſollen jedesmal mit invaliden Soldaten, in ſofern ſolche dazu die nöthigen Fähigkeiten beſitzen, auch ebenfalls die erforderliche Caution zu leiſten vermögend ſind, vorzüglich beſetzt werden.

§. 3. Nicht weniger müſſen die Poſtämter von den ihnen untergeordneten Poſtſchreibern, Poſtwärtern, auch Poſthaltern ſich ohne Ausnahme, und bei eigener Vertretung, hinlängliche Caution beſtellen laſſen; wie ſie denn auch auf die Dienſtverrichtung gedachter ihrer Untergebenen, beſonders auf das Verfahren der Poſtſchreiber bei Annahme und Ausgebung der Briefe, Einforderung des Porto, und ſonſt gute Aufſicht haben, und auf dieſe Weiſe allen etwanigen Mißbrauch und Unordnung zu verhüten, ſorgfältigſt bemühet ſein, auch im Fall die den letztern von ihnen deßhalb zu thuende Erinnerungen und Warnungen nichts verfangen ſollten, dem General-Poſtamt, zu Ergreifung wirkſamerer Maßregeln ſofort Anzeige zu thun, nicht verabſäumen müſſen.

§. 4. Ob auch zwar die Poſtſchreiber und ſämmtliche Unter-Poſtbediente verbunden ſind, ihren vorgeſetzten Poſtmeiſtern die gebührende Achtung und Folgeleiſtung in Dienſtſachen zu bezeigen; ſo bleibt ihnen jedoch unbenommen, und es iſt ſelbſt Pflicht für ſie, in denen Fällen, da ſie auf Seiten der Poſtmeiſter einige Unrichtigkeit gewahr werden ſollten, davon dem General-Poſtamt ungeſäumt Anzeige zu thun. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie dabei ihrer Sache gewiß ſein, und der vermeintliche Verdacht nicht auf ungegründeten Muthmaßungen beruhen müſſe.

§. 5. Die Obliegenheiten eines Poſtverwalters, Poſtwärters und Poſthalters erhellen aus ihren Beſtallungen, als welchen ſie in allen Stücken getreulich nachkommen, die Poſtverwalter und Poſtwärter auch, bei Abfertigung und Abſchreibung der Poſten dasjenige insgeſammt mit beobachten müſſen, was dieſerhalb den Poſtmeiſtern ſelbſt vorgeſchrieben iſt; zu welchem Ende ein jeder Poſtmeiſter die unter ihm ſtehende und zu ſeiner Berechnung gehörige Poſtwärtereien alle halbe Jahr bereiſen, von der Aufführung und Lebensart der dabei angeſtellten Bedienten genaue Erkundigung einziehen, auf ſelbige, und ihre Wirthſchaft, ſorgfältig Acht haben, ſich von deren Verfahren bei der Poſterpedition, durch den Augenſchein überzeugen, bedürfenden Falls die Caſſe revidiren, und wenn auf dieſe Weiſe oder ſonſt wider einen oder andern derſelben eine erhebliche Ungebührniß ſich veroffenbaren, beſonders, wenn ſie die Poſten verabſäumen, ſolche nicht ſelbſt abfertigen, ſondern unvereidete Leute dazu gebrauchen ſollten, davon ſofort, anſonſten aber von der nie zu unterlaſſenden halbjährigen Bereiſung bei 10 Thlr. Strafe dem General-Poſtamt pflichtmäßigen Bericht erſtatten muß. Wie denn bereits hierbei verordnet worden, daß zum Behuf ſolcher Bereiſungen den Poſtmeiſtern von den Krieges- und Domainen-Cammern, Vorſpannpäſſe auf zwei bis drei Pferde gegen ordonanzmäßige Bezahlung ertheilet, der Betrag davon aber aus den Poſtgeldern genommen, und bei der General-Poſtcaſſe verausgabt werden ſoll.

§. 6. Ebenmäßig ſollen die von dem General-Poſtamt nach Befinden zu beſtellende Poſt-Inſpectores auf die Poſtmeiſter und Poſthalter, die Verrichtung ihres Dienſtes, und die Anzahl und Beſchaffenheit der Pferde, ferner auf die Schirrmeiſter und Poſtillons, ingleichen auf die Poſtwagen und alles, was zum Poſtdienſt gehört, genaue Aufſicht haben, des Endes die Poſtrouten beſtändig bereiſen, und dem General-Poſtamte davon, und von den etwa vorfindenden Mißbräuchen, ſo oft es nöthig, Bericht erſtatten. Wie denn die Poſtämter und Poſt-

halter, zumal dieſe Bereiſungen hauptſächlich mit zu ihrem eigenen Beſten gereichen, ſich nicht entbrechen können, dieſe heilſame Veranſtaltung ihrerſeits durch jedesmalige unentgeltliche Hergebung der erforderlichen Extra-Poſtpferde pflichtmäßig zu befördern, inmaßen dafür nichts vergütet, noch in Rechnung paſſiret werden kann.

§. 7. Obzwar den reitenden ſowohl als fahrenden Poſtillons, welche letztere zur Sicherheit derer ihnen anzuvertrauenden Poſtgüter entweder auf zweihundert Thaler angeſeſſen ſein, oder auf ſo hoch fidejuſſoriſche Caution ſtellen ſollen, aus ihren Beſtallungen und darauf abgelegten Eiden hinlänglich bekannt ſein muß, was ihnen zu thun obliege; ſo ſoll dennoch, damit ein ſolches um ſo mehr in beſtändigem Gedächtniß bleiben möge, ein jeder Poſtmeiſter denen unter ſeiner Bezahlung ſtehenden Poſtillons, bei Ausgang des Quartals, und Auszahlung der Beſoldung und Verdienſtgelder, an ihre Dienſtpflichten mit Verweiſung auf ihre Beſtallung und Eid nachdrücklich und ernſtlich erinnern.

§. 8. Die Poſtmeiſter ſollen ſchlechterdings keinem Poſtillon geſtatten, weder ſeine Cameraden, oder Freunde und Verwandten uneingeſchrieben mit aufſitzen zu laſſen, noch Fracht für ſich oder Andere, heimlich und ohne Erlegung des Poſtgeldes mitzunehmen; und wie ſie zu dem Ende auf dieſelben ſcharfe Aufſicht haben, und ſolche nicht nur von Zeit zu Zeit, außer der Stadt, ſondern auch insbeſondere bei der Ankunft vor dem Poſthauſe fleißig viſitiren, und die Poſtwagen, ſobald die Frachtſtücke abgeladen, genau nachſehen müſſen, ob in ſelbigen, entweder im Kaſten, oder ſonſt im Wagen unter dem Stroh, nicht etwa heimlich mitgebrachte Packete und Sachen verborgen liegen; ſo hat letzternfalls das Poſtamt dergleichen Sachen in Beſchlag zu nehmen, auch von dem Vorfall ungeſäumt an das General-Poſtamt zur weitern Verfügung zu berichten. Ingleichen müſſen, nicht nur bei Ankunft der Poſt die Paſſagiere umſtändlich befragt werden, ob etwa die Poſtillons vor den Thoren, oder unterwegs angehalten, und daſelbſt Briefe und Packete, oder auch Perſonen, mitgenommen haben, ſondern es ſollen überdies in den Dörfern und Orten, wo die Poſten paſſiren, unter der Hand Leute beſtellt werden, welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Poſt befindlichen Paſſagiere genaue Acht haben, und den Poſtmeiſtern und Poſtwärtern von Zeit zu Zeit Nachricht davon geben, damit durch dieſe und andere dienliche Mittel, auf welche die Poſtämter ſorgfältig Bedacht nehmen müſſen, die Unterſchleife der Poſtillons und Poſtknechte entdeckt werden mögen, da denn derjenige, ſo deſſen überführt wird, nicht nur zur Erlegung des der Poſt entzogenen Porto angehalten, ſondern auch ohne Anſehen caſſirt, und auf 4 Wochen zur Feſtungsarbeit gebracht, dem Denuncianten aber von des Poſtillons Gehalt 6 Thlr. zur Belohnung gegeben werden ſoll. Die denen Poſtillons heimlich mitgegebenen Packete aber ſollen noch außerdem confiscirt werden.

§. 9. In gleicher Abſicht müſſen auch die Poſtämter auf das Betragen der Schirrmeiſter und Poſtillons gegen einander genau invigiliren, und, wenn beide unter ſich in Streit gerathen, welches nicht ſelten alsdann zu geſchehen pflegt, wenn ſie vorher in Mitnehmung uneingeſchriebener Perſonen und Packete gemeinſchaftliche Sache gemacht, und nachmals, wegen des dafür erhaltenen Douceurs ſich nicht vereinigen können, die Urſachen des Streits unterſuchen, damit bei ſich äußerndem gegründeten Verdacht die Sache näher ausgemittelt, und der ſchuldig Befundene mit vorſtehend verordneter Strafe angeſehen werden könne; wie denn dagegen der etwanige Vorwand, daß die mitgenommene Perſon arm, oder des Poſtillons Verwandte geweſen, gar nicht angenommen, noch darauf reflectirt werden ſoll. Wann auch, zu ſo viel gewiſſerer Erreichung jenes Endzwecks, da, wo keine beſondere Poſt-Landreuter angeſtellt ſind, die Poſtämter durch Requirirung

der Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuer-Räthe, auch Acciſe- und Zoll-Directionen, zu bewirken haben, daß die Land-Zoll- und Mühlen-Ausreuter angewieſen werden, auf die Poſtillons, wenn ſie ſelbige mit dem Poſtwagen antreffen, fleißig Acht zu haben, ob ſie etwa uneingeſchriebene Paſſagiere mitgenommen, und zu dem Ende ſolches entweder von den andern Paſſagieren zu erfragen, oder aber auch nur bloß die Anzahl der auf dem Poſtwagen vorhandenen Perſonen ſich zu notiren, und ſelbige dem nächſt vorliegenden Poſtamt zur Beurtheilung der Richtigkeit nach dem Frachtzettel anzuzeigen; ſo müſſen die Poſtillons ernſtlich verwarnet werden, vorgedachte Land-Zoll- und Mühlen-Bereiter, wenn ſie von denenſelben erwähntermaßen befragt werden, bei harter Strafe nicht übel anzulaſſen, ſondern ihnen die verlangten Nachrichten unweigerlich und beſcheidentlich zu ertheilen.

§. 10. Dahingegen ſind die Schirrmeiſter, auch Poſtillons und Poſtknechte, an ihrem Theile wohl befugt, im Fall ein oder anderer Poſtmeiſter ſich ſo weit vergeſſen, und etwa Victualien und andere Packete, oder auch Briefe, außer dem Frachtzettel und der Karte, uneingeſchrieben kommen laſſen, und ſolchergeſtalt der Poſtkaſſe das Porto dafür zu entfremden, ſich beigehen laſſen ſollte, dem General-Poſtamt davon, ohne Bedenken, Anzeige zu thun, wie ihnen denn dafür eine beſondere Belohnung gereicht werden ſoll.

§. 11. Ein jeder Poſtmeiſter und Poſtwärter ſoll mit Nachdruck darauf halten, daß ſo wenig die reitenden als fahrenden Poſten durch unvereidete oder übelgekleidete und unerwachſene Leute fortgebracht werden, ſondern die Poſtillons und Poſthalter allezeit die ihnen anvertrauten Poſten, und zwar in gehöriger Livrée, ſelbſt fahren, und bei der reitenden das Felleiſen ſelbſt fortbringen, oder wenigſtens ſtarke und geſetzte Knechte dazu gebrauchen müſſen, inmaßen eines Theils, wenn die Poſten durch kleine, ſchwache und unvermögende Burſche fortgebracht werden, dieſe, bei einem ihnen unterwegens zuſtoßenden Unfall, ſich nicht ſelbſt zu helfen wiſſen, ſondern, um ſich Hülfe zu verſchaffen, genöthigt ſind, die Poſt ſammt den Felleiſen und Frachtſtücken oftmals auf öffentlicher Landſtraße ſtehen zu laſſen, andern Theils hierdurch ſowohl, als auch, weil die unvereideten Leute und Tagelöhner der Poſtwege öfters unkundig ſind, die größten Verſäumniſſe bei den Poſten entſtehen. Vornehmlich aber müſſen die Poſtämter diejenigen Eſtafetten, mit welchen Depechen in Unſern Allerhöchſt Eigenen oder Unſers Königlichen Hauſes Angelegenheiten, verſendet werden, durch keine andere als vereidete, ſichere Poſtillons reiten laſſen, auch darauf halten, daß ſelbige die Brieftaſche, worin dergleichen Depechen befindlich, jedesmal feſt um den Leib ſchnallen, und ſolchergeſtalt allen Verluſt, Verwahrloſung, oder Beſchädigung verhüten müſſen, wie denn die nur allergeringſte Nachläſſigkeit hierunter ſofort exemplariſch beſtraft werden ſoll.

§. 12. Nicht weniger müſſen die Poſtämter mit Nachdruck darauf halten: daß von den Poſtillons die mit dem Bruſtſchilde gezierte Livrée, womit ſie im Dienſt allezeit bekleidet ſein müſſen, außer demſelben, wohl in Acht genommen, nicht zur Ungebühr abgenutzt, ſondern reinlich und ſauber gehalten werden müſſe. Auch ſoll keinem Poſtillon erlaubt ſein, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Poſtmeiſters, eine Nacht über von ſeiner Station wegzubleiben oder zu verreiſen.

§. 13. Da angemerkt worden, daß die reitenden Poſtillons hin und wieder ſich zu Fortbringung des Felleiſens einer Kariole oder Karren bedienen, dergleichen unſchickliches Fuhrwerk aber nicht nur zu häufigen Verſäumniſſen, ſondern auch zu andern Unordnungen und ſogar zu Mitnehmung von Perſonen Anlaß giebt: ſo werden ſämmtliche Poſtämter hierdurch wiederholentlich erinnert, fer-

nerhin kein dergleichen Kariol oder Karren für die reitenden Poſtillons, bei Strafe der Confiscation ſolches Fuhrwerks, und 5 Thlr. Geldbuße für dasjenige Poſtamt, ſo darunter conniviret, zu geſtatten, inmaßen die etwaige Entſchuldigung wegen außerordentlicher Schwere des Felleiſens, dagegen überall nicht angenommen, noch darauf reflectiret werden mag.

§. 14. Vielmehr ſoll ein reitender Poſtillon, gegen Ankunft der Poſt, ſein Pferd jedesmal geſattelt halten, und im Sommer, da man die Zeit genau wiſſen kann, vor dem Poſthauſe damit warten, des Winters aber dergeſtalt in Bereitſchaft ſein, daß er, ſobald der ankommende Poſtillon ins Horn ſtößt, ſich mit ſeinem Pferde vor das Poſthaus geſtellen könne; wie denn, falls einer oder der andere ſich hierunter ſäumig bezeigen, und dadurch einigen Aufenthalt der Poſt verurſachen ſollte, derſelbe zum erſtenmal in 1 Thlr. Strafe genommen, im Wiederholungsfall aber die Ahndung unausbleiblich geſchärft werden ſoll.

§. 15. Ein fahrender Poſtillon ſoll ebenfalls gegen Ankunft der Poſt ſeine Pferde gehörig aufgeſchirrt, auch auf denen Courſen, wo die Poſtwagen annoch ſtationsweiſe wechſeln, ſeine Poſt-Kaleſche, nachdem er ſolche einige Stunden vorher, ob alles daran in tüchtigem Stande ſei, beſichtiget, auch ſelbige gehörig geſchmieret, dergeſtalt in Bereitſchaft halten, daß er, ſobald der ankommende Poſtillon ins Horn ſtößt, mit ſeinem Geſpann vor das Poſthaus rücken, oder wenigſtens für ſeine Perſon dahin gehen, und dem Abladenden hülfliche Hand leiſten, nachmals aber, und während der Zeit, daß der Poſtmeiſter von dem ankommenden Poſtillon die Stücke empfängt und nachſieht, ſeine Pferde holen könne. Ingleichen ſoll gegentheils der angekommene Poſtillon nicht eher von dem Poſthauſe abgehen, bis der Ablöſende die weiter beſtimmten Sachen wieder in Empfang genommen, und insgeſammt auf ſeinen Wagen geladen hat, damit, weil der Aufladende, welcher bei nächtlicher Zeit zu Verhütung alles Diebſtahls oder Verluſtes, mit einer Laterne verſehen ſein ſoll, bei der Aufpackung ab- und zugehen muß, einer der Poſtillons wenigſtens beim Wagen bleiben, und nicht widrigenfalls von bereits aufgeladenen Sachen etwas entwendet, oder verloren, oder verwechſelt werden möge. Auf den Haupt-Courſen, woſelbſt die Poſtwagen nur allein in den größern Städten umgewechſelt werden, müſſen die zu deren Begleitung angeordneten Schirrmeiſter, ihrer erſten und vornehmſten Pflicht und eigentlichen Beſtimmung gemäß, auf die Sicherheit der Poſtſtücke und Packereien beim Auf- und Abladen gute Aufſicht haben.

§. 16. Wie ſich aber die Poſtillons ſowohl bei Annahme und Ablieferung der ihnen anvertrauten Felleiſen und Packete, welche ſie, ſowohl was die des Orts verbleibenden, als durchgehenden anbetrifft, auf der Poſtmeiſter Verlangen, in die Poſtſtube tragen müſſen, zu verhalten, und was ſie dabei zu beobachten haben, ſolches iſt im nächſtfolgenden 3ten und 4ten Abſchnitte mit mehrerem zu finden. Vornehmlich aber iſt eines jeden Poſtillons Obliegenheit, die Poſtſtücke, ſo ihm zugezählt werden, zuvörderſt, ob nicht eins oder das andere derſelben bereits ſchadhaft ſei, wohl zu betrachten, ſolchenfalls, daß ſelbiges vorgängig repariret, und dieſes im Frachtzettel bemerkt werde, zu begehren, auch alles dergeſtalt, daß während dem Fahren nichts beſchädigt oder verloren gehen könne, aufzupacken, und endlich bei ſeiner Ankunft im folgenden Poſtamt ſich eher nicht zu entfernen, als bis er alles richtig abgeliefert, der daſige Poſtmeiſter auch die mitgekommenen Poſtſtücke nachgeſehen und in Empfang genommen hat.

§. 17. Die Poſtillons müſſen beim Auf- und Abladen der Poſtſtücke und Packete allezeit mit großer Behutſamkeit verfahren, damit ſelbige nicht durch ungeſtümes Werfen und Stoßen beſchädigt oder zerbrochen werden; wie ſie denn des Endes die Kiſten und Schachteln, welche zerbrechlich, nicht unter die ſchwe-

ren Poſtſtücke ſetzen, ſondern denenſelben an einem bequemen Orte auf dem Poſtwagen eine ſichere Lage geben, auch beim Auf- und Abpacken ſelbige nicht in den Koth herumwerfen, und ſolchergeſtalt die Signaturen unkennbar machen müſſen. Es ſollen daher die Poſtmeiſter ſelbſt, oder doch die vereideten Poſtſchreiber, allezeit bei dem Umladen der Poſten zugegen ſein, die Poſtſtücke vor der Abfahrt, ob ſie wohl conditionirt, genau durchſehen, ſelbige dem Poſtillon oder Schirrmeiſter alſo überliefern, und ſodann nochmals gehörig nachſehen, ob auf dem Wagen alles gut verwähret ſei, und unterwegens nichts beſchädigt werden könne. Falls aber dennoch ein Poſtillon oder Poſtknecht mit den Poſt- und Paſſagier-Stücken unbehutſam umgehen, und dadurch einige Beſchädigung derſelben geſchehen ſollte, ſo muß von dem Poſtamt die Reparatur ungeſäumt veranſtaltet, der Poſtillon aber nicht nur zur Erſtattung der Koſten angehalten, ſondern noch überdies in eine verhältnißmäßige Geldbuße genommen werden.

§. 18. Am wenigſten aber iſt den Poſtillons der hie und da eingeriſſene Unfug, daß ſie ſogar vorſätzlich die Emballage der Poſtſtücke verletzen, oder auch die Stricke, womit die Victualien und andere Kiſten umſchnüret ſind, abzulöſen, und zu entwenden ſich unterſtehen, zu geſtatten; zu welchem Ende die Poſtämter einen jeden ankommenden Poſtillon, wenn bei der Ablieferung der Koffers und Poſtſtücke, die Schnüre und Stricke, womit ſelbige wohlbedächtig verwahret worden, ſich abgelöſt befinden, ſofort zur Verantwortung ziehen und ihn nicht nur zu Erſetzung des Schadens, und der durch die ungeſäumt zu veranſtaltende neue Beſchnürung verurſachten Koſten, anhalten, ſondern überdies dem General-Poſtamt davon zur gerechten Beſtrafung Anzeige thun müſſen.

§. 19. Ebenmäßig müſſen die Poſtillons mit Ernſt und Nachdruck angehalten werden, mit denen zu Verwahrung der Gelder und Prätioſorum beſtimmten Poſtladen vorſichtig umzugehen, ſelbige nicht durch ungeſtümes Werfen, oder ſonſt entweder aus Vorſatz oder Nachläſſigkeit zu beſchädigen und zu verwahrloſen. Wie denn, wenn die Poſtlade zerbrochen ankommt, die Poſtämter ſolches im Stundenzettel anzeigen, den daran Schuld habenden Poſtillon zur Verantwortung ziehen, auch zu Erſetzung des Schadens anhalten ſollen; nicht weniger iſt ſolches dem Befinden nach durch einen Laufzettel zurück zu melden, und zu vernehmen, wie die Lade auf denen vorigen Stationen beſchaffen geweſen, damit ſolchergeſtalt, wenn der Thäter zweifelhaft, derſelbe näher ausgemittelt und zur gebührenden Beſtrafung gezogen werden könne.

§. 20. Nicht allein müſſen obgedachtermaßen die Poſtillons bei ihren Dienſtverrichtungen allezeit mit der Poſt-Livrée bekleidet, ſondern ſie ſollen auch, wenn ſie die ordinaire fahrende oder reitende Poſten fortbringen, jedesmal unausbleiblich mit dem Poſthorn, als dem vorzüglichſten Unterſcheidungszeichen derſelben, verſehen ſein; wie denn zu dem Ende ſowohl reitende als fahrende Poſtillons ſich des Blaſens befleißigen, und bei ihrem Abgang und Ankunft vor dem Poſthauſe, nicht weniger in allen Straßen, ſolcher ſowohl, als der unterwegens berührt werdenden Oerter, ſonderlich zur Nachtzeit, ins Horn ſtoßen, und öfters blaſen, die Poſtämter auch ſelbige dazu anhalten und diejenigen, ſo ſolches unterlaſſen, oder das Blaſen gar nicht lernen würden, als Nachläſſige dem Generalpoſtamt anzeigen müſſen, welches ſie nach Befinden entweder gänzlich zu verabſchieden, oder wenigſtens auf ſchlechtere oder kleinere Poſt-Courſe, wo eine geringe Paſſage iſt, zu verſetzen nicht umhin können wird.

§. 21. Kein Poſtillon ſoll ſich unterſtehen, ohne ausdrücklichen Befehl des Poſtamts, welchen dieſes bloß in Nothfällen zu ertheilen hat, die Paſſagiers, es ſei aus ihrer eigenen Wohnung oder aus Wirthshäuſern, abzuholen, vielweniger ihnen zu geſtatten, nach der Abfahrt vom Poſthauſe annoch mehrere Sachen

oder Paſſagiere auf den Poſtwagen aufzunehmen. Im Fall aber ein Paſſagier den Poſtillon dazu etwa mit Gewalt nöthigen ſollte, ſo hat letzterer davon dem nächſten Poſtamt ſofort Anzeige zu thun, dieſer aber ſodann das weiter nöthige darunter zu beſorgen.

§. 22. Und obgleich, wie unten im zwölften Abſchnitt mit mehrerem zu erſehen iſt, denen Paſſagiers obliegt, für ihre bei ſich habenden, inſonderheit kleine Sachen ſelbſt Sorge zu tragen, ſo ſind dennoch die Poſtillons verbunden, die Koffer feſt anzubinden, auch die andern Sachen ſo gut als möglich auf dem Poſtwagen zu verwahren. Wenn indeſſen ein Poſtillon ſich durch Annehmung eines beſondern Trinkgeldes von den Paſſagiers zur Verwahrung ihrer Bagage anheiſchig machet; ſo muß derſelbe hiernächſt für den etwaigen Verluſt allerdings einſtehen; anſonſten und außerdem aber ſoll den Poſtillons ſchlechterdings nicht geſtattet werden, den Reiſenden ein Trinkgeld als eine Schuldigkeit abzufordern, und ihnen ſolches gleichſam mit Ungeſtüm abzunöhigen, ſondern ſie müſſen ſich ſchlechterdings mit demjenigen begnügen, was ein oder der andere Paſſagier ihnen aus Freigebigkeit und gutem Willen zufließen laſſen will. Inmaßen das den Poſtillons ehemals von den Paſſagiers gebührt habende Stationsgeld vorlängſt ceſſirt hat, und ſolches entweder da, wo die Poſt-Fahrten edictmäßig bezahlt werden, aus der General-Poſtcaſſe beſonders vergütet wird, oder, wo die Poſtillons auf fixirte Gehälter ſtehen, zu dieſen letztern hinzugeſchlagen, und darunter mit begriffen iſt.

§. 23. Uebrigens wird den reitenden ſowohl als fahrenden Poſtillons, bei Entſetzung ihrer Dienſte und andern unausbleiblich harten Leibesſtrafen, ernſtlich verboten, unterwegens an den Krügen und Mühlen, des Trunks oder ſonſtiger unerheblichen und ſtrafbaren Urſachen halber ſich aufzuhalten, oder auch gar bei der Poſtfahrt zu ſchlafen, und ſolchergeſtalt die darauf befindlichen Paſſagiers und Poſtſtücke in Gefahr zu ſetzen, auch gleichſam vorſätzlich zu Verſäumniſſen oder Diebereien Anlaß zu geben. Zu welchem Ende die Poſt-Landreiter aller Orten auf die Poſtillons nicht nur fleißig Acht haben, ſondern auch in den Poſtämtern ſelbſt die Paſſagiers bei Ankunft der Poſten hierüber befragt werden, und demjenigen, welcher dergleichen dem Poſtamte anzeigen, und den Poſtillon deſſen überführen wird, von deſſelben Gehalt 10 Thlr. zur Belohnung gereichet werden ſollen; eben ſo wenig müſſen die Poſtillons und Poſtknechte ſich beigehen laſſen, von unbekannten Leuten, ſo ſich etwa an den Poſtwagen andrängen, und ein Gewerbe machen wollen, einiges Getränke anzunehmen, weil nicht ſelten, wie die Erfahrung mehrmalen gelehret hat, das Abſehen dabei auf die Beraubung der Poſt, und des Endes vorgängig zu bewerkſtelligende Betäubung des Poſtillons gerichtet iſt.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verfahren der Poſtämter bei der Annahme und Expedition der ihnen zur Abſendung eingelieferten Briefe und Sachen.

§. 1. Alle zur Beſtellung eingelieferte Briefe und Packete ſollen die Poſtmeiſter ſofort in ihr Poſtbuch oder Manual, welches bei jedem Poſtamt in richtiger Ordnung gehalten werden muß, nächſtdem aber auch in die Poſtkarten einzeln eintragen, und ſolche, bei Verluſt des Dienſtes, weder ſelbſt an andere couvertiren, noch, daß ſolches von den Poſtſchreibern, oder ſonſt Jemand im Poſtamte, geſchehe, verſtatten.

§. 2. Was diejenigen Briefe und Packete anbetrifft, welche nach ſolchen Nebenörtern beſtimmt ſind, wohin der geringen Correſpondenz wegen keine Poſt geht, oder woſelbſt doch, obſchon die Poſten allda paſſiren, kein immediates Poſtamt angeordnet iſt, mithin Kartenſchlüſſe dahin nicht gemacht werden können;

ſo ſollen ſelbige demjenigen Poſtmeiſter, welchem dergleichen Nebenort am nächſten liegt, zur Beſtellung und Berechnung zugeſandt, in der Karte aber der eigentliche Beſtimmungsort ausdrücklich mit benannt werden, damit das diſtribuirende Poſtamt eine beſondere Binnenkarte darüber anfertigen, und man bei der Durchlage daraus, wohin der Brief eigentlich gelautet, erſehen, das Binnen-Porto darnach beim Quartalſchluß beurtheilen, und ſolchergeſtalt den etwaigen Unrichtigkeiten gehörig vorbeugen könne.

§. 3. Alle Briefe und Sachen aber, welche nach ſolchen Orten lauten, woſelbſt immediate Poſtämter angeordnet ſind, müſſen in ſeparate Karten eingetragen, auch ſolches, wenn gleich auch nur ein einziger Brief nach dieſem oder jenem Ort vorhanden, nichts deſto weniger beobachtet, keinesweges aber ſelbige etwa an ein anderes nahe gelegenes Poſtamt couvertiret, und in deſſen Karte mit aufgeführt werden; dafern indeſſen ſolches deſſenungeachtet dann und wann, etwa wegen Kürze der Zeit oder ſonſt geſchehen möchte; ſo hat dasjenige Poſtamt, in deſſen Karte dergleichen zu ſeiner Diſtribution nicht gehörige, ſondern weiter gehende Briefe ſich vorfinden, ſolche der Gebühr nach an das Poſtamt des eigentlichen Beſtimmungs-Orts zu enkartiren, auch woher ein ſolcher Brief gekommen, dabei mit zu bemerken, damit letzteres das Porto dafür nach ſeiner Taxe richtig einheben, mithin die Empfänger dabei weder überſehen, noch ihnen zuviel abgefordert werden möge.

§. 4. Vielweniger ſollen die Poſtmeiſter mit fremden Poſt-Officianten oder andern Correſpondenten in der Maße gemeinſchaftliche Sache machen, daß an ſie Briefe oder Packete unter Couvert adreſſirt, und ſolchergeſtalt der Entrichtung des Porto entzogen werden; im Gegentheil liegt denen Poſtämtern ob, wenn dergleichen ohne ihr Zuthun ſich ereignen, oder Briefe und Packete von auswärtigen Orten ohne Karten einlaufen ſollten, ſolche ſofort, nach Oeffnung der Poſten einzeln zu enkartiren und fortzuſenden, damit das Porto dafür in dem diſtribuirenden Poſtamte erhoben und berechnet werden könne; es ſoll auch die Taxe von dergleichen couvertirten Briefen dergeſtalt regulirt werden, daß von dem Poſtamt an, da ſolche zuerſt aufgegeben oder eingelaufen, bis an das diſtribuirende die Poſtcaſſe das völlige Porto erhalte, wie denn auch der Ort, woher dergleichen Briefe gekommen, ſo wie das darauf etwa notirte fremde Vorſchußporto ebenfalls in der Karte gehörig mit ausgeworfen und verzeichnet werden muß.

§. 5. Im Fall aber ein Poſtmeiſter oder anderer Poſtbediente ſich einiges Privatnutzens halber von ſeiner Pflicht ſo weit entfernen ſollte, daß er fremden benachbarten Poſtämtern ſolche Briefe und Sachen, ſo durch Unſere Poſten beſtellt werden können, zum Nachtheil dieſer letztern zuſendete; ſo hat derſelbe nicht nur ſofort die Entſetzung ſeines Dienſtes, ſondern überdem noch andere empfindlichere Ahndung unausbleiblich zu gewärtigen.

§. 6. Sollte ein Kaufmann oder Privatus zum Nachtheil des Poſt-Regals andere Briefe an ſich ziehen, und dieſelben insgeſammt unter einem Couvert verſenden, ſo ſind die Poſtmeiſter befugt, bei Bemerkung einer ſolchen Defraudation, dergleichen verdächtige Brief-Packete, inſonderheit wenn die Warnung vorher gegangen, in Gegenwart des Abſenders oder Empfängers zu öffnen, die darin befindlichen Briefe nicht nur einzeln zu enkartiren und zu taxiren, ſondern überdies ſich für jedes Stück dergleichen zur Ungebühr mit eingeſchloſſenen Briefe zehn Thlr. Strafe erlegen zu laſſen; auch iſt ſofort davon dem General-Poſtamt pflichtmäßig Anzeige zu thun.

§. 7. Gleichwie indeſſen hierdurch nur ſolche Perſonen gemeint ſind, welche gleichſam ein eigenes Gewerbe daraus machen, eine ganze Menge von Briefen zu colligiren, und ſolchergeſtalt, und durch die hinzu gefügte fälſchliche Angabe, als ob

es gedruckte Sachen, der Poſtcaſſe das derſelben gebührende Porto vorſätzlich zu entziehen ſuchen; ſo iſt dahingegen das vorſtehende Verbot und die demſelben angehängte Strafe auf diejenigen Kaufleute, welche ihres Negotii wegen unumgänglich genöthigt ſind, bei einigen Fällen Einſchlüſſe in ihre Briefe zu machen, keinesweges zu extendiren, vielmehr muß dieſen ſolches, ſo weit davon kein Mißbrauch gemacht wird, nach wie vor frei bleiben, inmaßen anderergeſtalt das Commercium nur ohne Noth geniret werden würde.

§. 8. Wenn aber viele Correſpondenten die Gelegenheit haben, ihre weiter gehenden Briefe nach einem oder andern auf der Route liegenden Ort zu couvertiren, da es denn, weil die Poſt nur durchgeht, und nicht aufgehalten werden darf, ihren daſigen Commiſſionairs öfters an Zeit mangelt, nach empfangenem Brief die Einſchlüſſe mit der unmittelbar weiter gehenden Poſt ſogleich zu befördern; ſo müſſen, damit hernachmals nicht den Poſten die Schuld davon, und daß die Correſpondenz liegen bleibe, oder doch nicht zur rechten Zeit an Ort und Stelle überkomme, beigemeſſen werde möge, ſämmtliche Poſtmeiſter und Poſtbedienten alle Gelegenheit wahrnehmen, den Kaufleuten und Handlung treibenden Perſonen auf beſcheidentliche Art und Weiſe anzurathen, daß ſie ihre Briefe, welche nicht an Spediteurs oder Commiſſionairs unumgänglich nach der Beſchaffenheit des Inhalts beigeſchloſſen werden müſſen, directe abſenden; zu welchem Ende ſie ihnen von dem Lauf der Poſten, und daß ſolche auf allen Haupt- und Neben-Courſen nicht nur unter ſich, ſondern auch mit den benachbarten fremden Poſten, ſo hinals herwärts genau connectiren, einen rechten Begriff zu machen, und ſelbige daraus zu überzeugen ſuchen müſſen, daß Jedermann bei ſeiner Correſpondenz dadurch die allerſchleunigſte und regelmäßigſte Beförderung ohne Ausnahme gewährt wird.

§. 9. In gleicher Abſicht ſoll auch ein Verzeichniß derer jedes Orts ankommenden und abgehenden Poſten zu Jedermanns Einſicht und Wiſſenſchaft im Poſthauſe, bei unausbleiblicher Strafe im Unterlaſſungsfall, öffentlich ausgehangen werden.

§. 10. Was dahingegen ſolche dicke Briefe anbetrifft, worin keine andere beſondere Einſchlüſſe, ſondern nur Copien oder Beilagen ꝛc. vorhanden ſind; ſo ſoll in Anſehung derſelben eine Ausnahme, wie billig, gemacht, und wenn nämlich ſelbige mit den fahrenden Poſten gehen, nicht für jedes Loth das Porto eines einfachen Briefes gefordert, ſondern für einen dergleichen Brief, wenn er bis 4 Loth wiegt, das doppelte, von 4 bis 8 Loth das dreifache Porto u. ſ. w. nach Vorſchrift der einem jeden Poſtamt zur Achtung zugefertigten Acten-Tabelle vom 2. Auguſt 1717 bezahlt werden. Im Fall aber die Abſendung dergleichen dickern Briefe mit der reitenden Poſt von den Aufgebern ausdrücklich begehrt wird, ſo müſſen ſie ſich gefallen laſſen, ſelbige lothweiſe, d. i. für ein jedes Loth ſo viel, als für einen einfachen Brief zu bezahlen. In Anſehung derer mit den fahrenden Poſten verſandt werdenden kleinen Hand-Packete hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein fernerweites Verbleiben, dergeſtalt, daß für dergleichen Hand-Packete, es mögen ſelbige mit verſiegelten oder offenen Adreſſen begleitet ſein, nach Proportion der Größe das doppelte oder dreifache Briefporto entrichtet werden muß. Bei Packereien aber, welche von der Schwere ſind, daß die Pfundtaxe den doppelten oder dreifachen Briefporto-Satz überſteigt, darf für den zur Begleitung gereichenden Brief oder Adreſſe, in ſofern dieſe nicht über ein Loth ſchwer, kein beſonderes Briefporto angeſetzt werden.

§. 11. Und gleichwie ebenmäßig bei denen mit der Poſt zu verſendenden Briefen, den Correſpondenten obliegt, ſelbige dem Namen und dem Orte nach, wohin ſie gehören, deutlich zu überſchreiben, ſo müſſen auch die Poſtämter ſich vor

aller unrichtigen Verſendung der Briefe um ſo mehr auf das ſorgfältigſte in Acht nehmen, als an deren richtigen Beförderung einem jeden Correſpondenten und inſonderheit den Kaufleuten, ganz vorzüglich gelegen iſt. Weßhalb denn die Expedition mit aller erſinnlichen Exactitude verrichtet, und des Endes, wenn Briefe zur Poſt kommen, ſo nach ſolchen Orten lauten, die entweder unbekannt ſind, oder mit andern einerlei Namen führen, von den Aufgebern deutlichere Adreſſe und Auskunft erfordert werden muß, welchem Poſtamt der unbekannte Ort am nächſten liege, oder welcher, von denen einerlei Namen führenden Oertern verſtanden werde, damit ſofort bei Annehmung der Briefe alle Irrungen durch das colligirende Poſtamt verhütet, und nicht widrigenfalls dergleichen Briefe entweder zum Schaden der Poſtcaſſe liegen bleiben, oder auch an unrechte Oerter verſandt werden mögen. Und damit denen Poſtbedienten die unbekannten Oerter von Zeit zu Zeit beſſer bekannt werden mögen, ſo ſoll in jedem Poſtamt ein Buch gehalten, und darinnen alle dergleichen Orte, wie ſie nach und nach vorkommen, verzeichnet, und ſolches hiernächſt bei dem Poſtamt, als ein zur Regiſtratur gehöriges Stück ſorgfältig aufbewahrt werden.

§. 12. Da bei der Taxirung des Porto ſowohl, als auch bei Ausmittelung einer ſich etwa ergebenden Verletzung oder Manquements an einem oder andern Poſt-Stücke lediglich das Gewicht die alleinige und zuverläſſige Entſcheidung geben kann; ſo werden ſämmtliche Poſtämter hierdurch wiederholentlich erinnert, nicht nur zu den Briefen und Acten die nöthigen kleinen und Mittel-Wagen und Gewicht zu halten, ſondern auch zu genauer Wiegung der Geldfäſſer, Beutel und pretieuſen Packete ſich, in ſofern es bisher noch nicht geſchehen, eine tüchtige große Wage, worauf bis 3 Centner gewogen werden können, anzuſchaffen, auch förderſamſt anzuzeigen, ob und wie viel ihnen an Poſtgewichten etwa noch ermangele, da denn denenſelben ein vollſtändiges Gewicht von einem halben Pfunde bis zum Centner von hier aus gegen Bezahlung, jedoch portofrei zugeſandt, die Auslage aber den abgehenden Poſtmeiſtern oder deren Erben, von dem Nachfolger im Dienſt jedesmal unfehlbar wieder erſtattet, auch ſolche Wagen, Gewicht und Zubehör dem Poſt-Inventario einverleibt werden, und bei demſelben verbleiben ſollen; es müſſen auch, wenn dieſe Gewichts-Utenſilien abgenutzt, oder ſonſt wandelbar werden, ſelbige rectificiret, und des Endes nach denen bei den Rathswagen jedes Orts vorhandenen geaichten Gewichten ajuſtiret, und ſolchergeſtalt dem Einwande, daß das Gewicht des einen Poſtamts oftmals gegen das unmittelbar vorliegende differire, vorgebeugt werden.

§. 13. Mit ſolchem allezeit in richtigem Stande zu erhaltenden Gewicht ſollen ſämmtliche mehr als ein Loth wiegende, mit Beilagen oder mit Geld, Juwelen, oder andern Sachen von Werth beſchwerte Briefe, Brief- und andere Packete, Kiſten, Kober, Ballots ꝛc. beſonders aber die Geldfäſſer und Beutel, ohne Ausnahme, von dem colligirenden Poſtamt ſofort im Beiſein des Abſenders bei 10 Thlr. Strafe für jedes ungewogene Stück auf das accurateſte gewogen, und das ſich findende Gewicht, ſowohl auf den Briefen als Adreſſen ſelbſt, als auch auf den dem Aufgeber zu ertheilenden Geldſchein, wie nicht weniger in die Karten und Frachtzettel pflichtmäßig verzeichnet werden.

§. 14. Alle dergleichen Geldbriefe, Beutel und andere Packete von Werth, müſſen bis zum Abgange der Poſt, von dem Poſtmeiſter in einem wohl zu verſchließenden Cabinet oder Schrank verwahrlich aufbehalten werden, damit niemand Fremdes oder unvereidete Bedienten dazu kommen können. Bei Expedition der Poſten aber liegt dem colligirenden Poſtamt ob, ſolche beſchwerte, auch alle andere Briefe, Geldbeutel, Fäſſer und ſonſtige Packete, ſie haben Namen wie ſie wollen, in die auf das diſtribuirende Poſtamt gerichtete Karte, und ins Poſtbuch oder Pro-

tokoll mit Beiſetzung des Werths und Gewichts, und des Porto=Betrages einzutragen, auch ob ſie im Brief=Beutel, oder in der Lade, oder auf dem Wagen bloß gehen, bei jeder Nummer zu bemerken, die in der Lade, Felleiſen, oder auf dem Wagen, mithin außer dem Brief=Beutel gehende Geldfäſſer, Beutel oder Sachen von Werth auch nochmalen eben alſo, wie ſie in der Karte mit dem Zeichen und Gewicht aufgeführt ſind, im Frachtzettel zu wiederholen, dem Poſtillon die Poſt-Stücke ordentlich zuzuzählen, und die Summe der Poſt=Stücke, Gelder und präcieuſen Sachen unter dem Frachtzettel richtig zu bezeichnen, damit der folgende Poſtmeiſter oder Poſtwärter die auf dem Wagen, in der Lade und Felleiſen befindlichen Sachen darnach examiniren, nachſehen, und bei ſich ereignendem Mangel den Poſtillon ſofort zur Verantwortung ziehen, auch das Manquement, wie im 4. Abſchnitt umſtändlicher vorgeſchrieben wird, zurück melden könne.

§. 15. Desgleichen ſind auch die mit Geld beſchwerten Briefbeutel doppelt und gut zu verſiegeln, mit NB. im Frachtzettel zu bemerken, auch, da ſie ebenfalls alle Zeit ohne Ausnahme auf das genaueſte gewogen werden müſſen, das Gewicht ſowohl unter der Karte, als im Frachtzettel zu notiren; wie denn auch die Felleiſen, worin dergleichen beſchwerte Briefbeutel abgehen, ebenfalls, nachdem ſolche wohl verſchnüret, und doppelt verſiegelt worden, auf das genaueſte nachgewogen, das Gewicht im Frachtzettel angemerkt, auch von dieſem allen bei jedem Poſtamt richtige Annotation in ſeinen Büchern von Poſttag zu Poſttag unfehlbar gehalten werden muß.

§. 16. Um alle in den Briefbeuteln abgehende Poſtpäcklein muß, wenn ſelbige entweder ſelbſt Geldbriefe enthalten, oder ſonſt Geldbeutel und Packete dazu gehören, jedesmal ein beſonderes gut verſiegeltes Couvert, worin die Briefe mit den Karten und Franco=Geldern gelegt werden können, angefertiget, ſolches deutlich und gehörig überſchrieben, auf das genaueſte gewogen, und das Gewicht eines ſolchen Poſtpäckleins ſelbſt ſowohl, als der außer demſelben gehenden dazu gehörigen Geld= und andere Packete, auf ſolcher Ueberſchrift mit verzeichnet, auch ſelbiges dergeſtalt in die Karte eingetragen werden. Keineswegeſ ſollen daher, wie bei verſchiedenen, insbeſondere den kleinen Poſtämtern, zur Gewohnheit werden wollen, um die weiter gehenden Briefe bloß die Original=Karten, ſo größtentheils nur von einem Viertelbogen ſind, ſchlechthin gewickelt werden, immaßen nicht nur dadurch das weiterſendende Poſtamt die Eintragung dergleichen Poſtpäcklein in die Hauptkarte leichtlich zu überſehen veranlaſſet, ſondern auch die zum Umſchlag gebrauchten Karten ſtark zerrieben, oder gar zerriſſen werden, ſo daß die Briefe ſammt den Franco=Geldern gar leicht herausfallen, und ſich verlieren können. Dasjenige Poſtamt alſo, welches die vorgeſchriebene Couvertirung der Poſtpäcklein (wozu jedoch zwar haltbares, bei namhafter Strafe aber kein unnöthig ſchweres Papier und Emballage, wodurch im Ganzen genommen, die Felleiſen nicht wenig beläſtigt werden, zu gebrauchen iſt), unterläßt, ſoll das erſte Mal in eine Geldbuße von 5 Thlr., im Wiederholungsfall aber in noch weit härtere Strafe verfallen ſein.

§. 17. Vornämlich aber ſoll bei Abſendung derer, zu Unſerer Allerhöchſt Eigenhändigen Erbrechung gelangenden Briefen von den Poſtämtern, ſo lieb ihnen die Conſervation ihres Dienſtes iſt, alle nur erſinnliche Vorſicht gebraucht, und zu dem Ende

1) denen an Unſere Allerhöchſte Perſon lautenden Briefen, in den zur Königlichen Hofſtaat zu ſchließenden Poſtpackets eine ſolche Lage gegeben werden, daß die Siegel ſolcher Briefe gegen die Seite, wo die Poſtämter die Aufſchrift zur Hofſtaat machen, zu liegen kommen, und alſo nicht, wie ſich wohl ereignet hat, bei Zuſiegelung des Couverts zur Hofſtaat von dem darauf träufelnden heißen

Lack das darunter liegende Siegel des Königlichen Briefes mit berührt, und beides dadurch an einander ſchmelzen, und unkenntbar werden möge.

2) Nicht minder haben die Poſtämter zu ihren Packets zur Hofſtaat jederzeit reinliches, mit nichten aber ſchon beſchriebenes und beſchmutztes Papier, auch zur Verſiegelung feineres, als das ordinaire Poſtlack, zu gebrauchen, damit allenfalls dergleichen Hofſtaats-Packete ſofort bei der Ankunft, ohne die Enveloppe abzulöſen, beſtellt werden können.

Es ſollen aber

3) in dieſen Packets außer der verordneten Karte und darin geſchehenen deutlichen Bemerkung des Namens des Abſenders keine andere, als die zu Unſerer Allerhöchſt Eigenhändigen Erbrechung gelangende, oder an Unſer geheimes Cabinet gerichtete Briefe eingeſchloſſen werden.

§. 18. Und gleichwie ſolchergeſtalt den Poſtämtern bei Beförderung Unſerer Königl. Briefe und Sachen nicht die allergeringſte Nachläſſigkeit, bei unausbleiblicher Caſſation, und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, geſtattet werden ſoll; ſo müſſen alle und jede Poſtämter bei Spedirung der in Unſern Allerhöchſten Angelegenheiten gehenden Depeſchen, auch andern Eſtafetten, alle nur erſinnliche Behutſamkeit und Sorgfalt gebrauchen, des Endes nicht nur die Couvertirung der Depeſchen, ſondern auch die Verſiegelung und Zuſchnallung der bei jedem Eſtafettenritt unausgeſetzt zu gebrauchenden ledernen Eſtafetten-Taſchen auf das vorſichtigſte verrichten, ſondern auch vornämlich darauf halten, daß der Poſtillon allezeit mit einem großen Ueberrock, um damit, bei etwa einfallendem Regen, die feſt um den Leib zu ſchnallende Taſche völlig bedecken zu können, jedesmal bekleidet ſein müſſe. Und ſoll zu dem Ende bei jeglichem Poſt- oder Poſtwärter-Amt auf den Hauptcourſen allezeit ein Poſtillon-Rock zum Eſtaffetten-Gebrauch in Vorrath vorhanden ſein, damit die hier und da eingewandte Entſchuldigung, daß die ordinairen Montirungs-Röcke im Dienſt abweſend, mithin der, wegen Ermangelung eines ordentlichen Poſt-Rocks bei der fortgebrachten Eſtafette etwa vorgefallene Schaden unvermeidlich geweſen ſei, hinführo ceſſiren möge; wie denn auch, wenn ein oder anderes Poſtamt mit den erforderlichen ledernen Eſtafetten-Taſchen, deren Gebrauch ſchon hiebevor verordnet worden, annoch etwa nicht verſehen ſein ſollte, daſſelbe eine dergleichen Taſche, für ſich und für jeden ihm untergeordneten Poſthalter annoch unverzüglich anzuſchaffen, und den Betrag davon dem letztern vom Verdienſt ſucceſſive abzurechnen hat.

§. 19. Das Felleiſen muß in keinem Stück ſchadhaft, ſondern jederzeit in gutem und tüchtigem Stande, ganz und wohl conditionirt ſein, als worauf ein jeder Poſtmeiſter mit aller Sorgfalt Acht haben, den Poſtillons die muthwillige Ruinirung deſſelben ausdrücklich unterſagen; zu dem Ende, wenn das Felleiſen mangelhaft, oder merklich beſchädigt ankommt, ſolches nicht nur unverzüglich ausbeſſern laſſen, ſondern auch ſofort den Poſtillon darüber zur Rede ſtellen, nicht weniger ſolches demnächſt rückwärts liegenden Poſtamt mit der erſten Poſt melden, und mit demſelben gemeinſchaftlich alle pflichtmäßige Bemühung anwenden muß, um auszumitteln, wodurch der Schade verurſacht, und ob nicht etwa ſogar aus böſer Abſicht Hand daran gelegt worden; wenn ſich nun bei dieſer von jedem Poſtamt nach Pflicht und Gewiſſen anzuſtellenden Unterſuchungen ergeben, und erweislich zu machen ſein ſollte, daß die Reparatur ſchon auf der vorliegenden Station hätte geſchehen müſſen; ſo ſind demjenigen Poſtamt, ſo die Ausbeſſerung unterlaſſen, die von dem folgenden deßhalb ausgelegte, und verwendete Koſten als Vorſchuß in der Karte anzurechnen, da denn jenes ſolche ſofort unweigerlich zu bezahlen, und allenfalls ſeinen Regreß an den ſchuldigen Poſtillon zu nehmen hat.

§. 20. Wann auch an den zu den Felleiſen bei den reitenden Poſten gehörigen Brieftaſchen zum öfteren Diebereien verübt worden, und dieſe Felleiſen dergeſtalt nicht ſelten ohne Taſchen ankommen; ſo ſoll, zu Verhütung dieſes Unfugs, und damit, wenn dergleichen ſich ferner ereignet, man alsbald, an wen man ſich zu halten habe, wiſſen möge, des Endes ein jedes Poſtamt, ſobald die Poſt ankommt, nachſehen, ob die Taſche an dem Felleiſen vorhanden ſei, und im Ermangelungsfall den Poſtillon zur Verantwortung ziehen, damit ſolchergeſtalt die Station, wo der Verluſt oder die Entwendung geſchehen, ausgemittelt, und der Nachläſſige oder Thäter zur wohlverdienten Strafe gezogen werden könne.

§. 21. Die Felleiſen müſſen bei den reitenden ſowohl als fahrenden Poſten nicht nur jedesmal doppelt und wohl verſiegelt, auch ſolche dem Poſtillon dergeſtalt überliefert, und von dieſem bei der Annahme, ob das Siegel des Poſtamts wirklich daran vorhanden ſei, genau nachgeſehen werden, ſondern da auch auf verſchiedenen Courſen mehrerer Sicherheit wegen im Gebrauch iſt, die Felleiſen, außer der Verſiegelung, annoch mittelſt einer beſondern Kette und daran hangenden Schloſſes, zu verſchließen; ſo müſſen die Poſtillons dieſes Schloß unterwegs wohl in Acht nehmen, und mit dem Poſtrock bedecken, damit ſolches nicht beſchädigt, ſondern gehörigen Orts ungehindert eröffnet werden könne. Und haben demnach die Poſtämter, wenn bei der Ankunft des Felleiſens ſich findet, daß das Schloß entweder gar nicht vorhanden, oder im Reiten verdorben ſei, den Poſtillon ſofort zur Verantwortung zu ziehen, auch ſolches nicht nur im Stundenzettel zu bemerken, ſondern auch den Vorfall nach Beſchaffenheit der Umſtände dem General-Poſtamt einzuberichten. Nicht weniger aber müſſen die Poſtämter ihrerſeits die Schlüſſel der Felleiſen jederzeit wohl in Acht und bei der Hand haben, damit jedes Orts, wo die Eröffnung geſchieht, ſolche unverzüglich bewerkſtelligt werden könne.

§. 22. Die Briefbeutel müſſen allezeit von ganzer und ſtarker, jedoch nicht allzugrober Leinwand ſein, und ſo oft es nöthig, deren neue von den Poſtämtern, welchen zu dem Ende das Zeitungs-Emolument vergönnt iſt, angeſchafft werden; und da demungeachtet von dem hieſigen Hof-Poſtamt ſowohl, als von den Grenz-Poſtämtern, noch immer Klagen einlaufen, daß verſchiedene Poſtämter ſich ganz untüchtige, und dergeſtalt zerlöcherte Briefbeutel bedienen, daß man öfters die darin verwahrten Briefe und Sachen, ohne den Beutel zu entſiegeln, herausnehmen kann; ſo werden ſämmtliche Poſtämter hiermit wiederholentlich erinnert, dieſe Unordnung abzuſtellen, und von nun an keine andere als neue, tüchtige, unverletzte und gute Briefbeutel, welche gehörig zu numeriren, auch mit dem Abgangs- ſowohl, als Beſtimmungs-Ort zu bezeichnen ſind, zu gebrauchen, widrigenfalls das dawider handelnde Poſtamt nicht nur den daraus entſtehenden Verluſt oder Schaden **ex propriis** erſetzen, ſondern noch überdem in 20 Thlr. Strafe genommen werden ſoll.

§. 23. Die Grenz-Poſtämter aber und alle diejenigen überhaupt, welchen ein ſolcher untauglicher Briefbeutel zuerſt zukommt, haben von deſſen Befund ſofort ein pflichtmäßiges Protokoll aufzunehmen, und ſolches ſodann, ſammt Beifügung des Beutels ſelbſt, dem General-Poſtamt zum weitern Verfügen einzuſenden.

§. 24. Nicht weniger ſind die Briefbeutel, ſo kurz als es nur angehen will, mit einem gedoppelten Knoten feſt zuzubinden, und mit doppelten Siegeln, ſo, daß deren eins auf den Knoten gedruckt werde, zu verſehen, auch ſelbige allezeit, ehe ſie ins Felleiſen gelegt werden, von dem Poſtmeiſter nochmals an Nähten ſowohl, als Siegeln, zu revidiren. Immaßen denn das Poſtſiegel am Felleiſen, und auf den Briefbeuteln, oder wo es ſonſt gebraucht wird, jederzeit ganz und deutlich, dergeſtalt, daß inſonderheit der Name des Poſtamts daran zu leſen ſei,

ausgedruckt, und zu dem Ende weder das Siegellack menagirt, noch auch untaugliches dazu gebraucht, in gleicher Abſicht auch, wenn etwa das Petſchaft durch langen Gebrauch abgenutzt und unkenntlich geworden iſt, ein anderes aus der General-Poſtamts-Canzlei abgefordert werden muß. Ein jedes Poſtamt auf dem Cours aber muß, ſo wie inſonderheit das diſtribuirende, bei Revidirung des Felleiſens, der Briefbeutel und Frachtſtücke die daran befindlichen Poſtſiegel wohl examiniren, und bei erſcheinenden Mangel und Unvollſtändigkeit derſelben ſolches dem abſendenden Poſtamt zu künftiger Verbeſſerung anzeigen. Falls aber bei dieſem demungeachtet ſolche Erinnerungen fruchtlos bleiben ſollten, dem General-Poſtamt ſelbſt davon pflichtmäßigen Bericht zur Remedur erſtatten.

§. 25. Es müſſen auch die Briefbeutel unterwegs und im Durchgehen ſchlechterdings nicht geöffnet, noch die darin befindlichen Briefe anderswo, als an denen Orten, wohin ſie enkartirt ſind, verabfolgt werden, wie erſteres zeither hier und da, auf Verlangen der etwa von Hauſe abweſend, und an einem dritten Orte gerade zur Zeit des Durchganges der Poſt zugegen geweſenen Empfänger dem Vernehmen nach geſchehen ſein ſoll. Dergleichen Nachgiebigkeit gegen die Correſpondenten wird demnach wegen der dabei unvermeidlichen nachtheiligen Inconvenienzien, denen Poſtämtern hiermit ein für alle Mal unterſagt, dergeſtalt, daß ohne ausdrücklichen, von dem General-Poſtamt etwa in beſonderen Fällen zu ertheilenden Befehl, ſchlechterdings Niemandes Briefe unterweges aus den Briefbeuteln, unter was für Vorwand es ſei, herausgenommen und abgeſtrichen, ſondern letztere jedesmal unverletzt und uneröffnet an die Behörde befördert werden ſollen.

§. 26. Bei Einpackung der Briefe und Poſtpackete ſoll nicht weniger mit gehöriger Ordnung verfahren, des Endes die großen und kleinen Packete, Schriften und Rechnungen gehörig von einander abgeſondert, die großen Sachen in halb Folio und Quarto allein und egal, die Briefe, deren ſich nicht über 20 in einem Bündel befinden müſſen, gleichfalls beſonders nach den Nummern mit ſtarkem tüchtigen Bindfaden kreuzweiſe zuſammen gebunden, die großen Geldbeutel aber gar nicht in die Briefbeutel geſteckt, ſondern in die Poſtladen gelegt und verwahrt werden.

§. 27. Da auch verſchiedene Poſtämter, inſonderheit auf den Haupt-Courſen, woſelbſt Schirrmeiſter beſtellt ſind, zum Theil ſich herausnehmen wollen, den Gebrauch der Briefbeutel gänzlich zu unterlaſſen, und den Schirrmeiſtern nur bloße Poſtpäcklein, nebſt den dazu gehörigen Sachen offen mitzugeben: dergleiche Unordnung aber auf keine Weiſe geſtattet werden kann, ſo wird hierdurch wiederholentlich verordnet, daß von den Poſtämtern die von Ort zu Ort erforderlichen Briefbeutel ganz unfehlbar unterhalten, ſolche mit den darin jedesmal gehörig zu verwahrenden Brief-, auch kleinen Geld- und andern Packeten im verſiegelten Felleiſen, oder wenigſtens da, wo ſelbiges nicht geöffnet wird, in der zu verſiegelnden Klappe deſſelben, abgeſandt, mithin den Schirrmeiſtern oder Poſtillons keine andere, als nur allein die auf den Dörfern oder ſonſt etwa unterweges abzuliefernde Briefe und Sachen offen mitgegeben werden, widrigenfalls die contravenirenden Poſtämter bei entſtehendem Verluſt, Verwahrloſung oder Beſchädigung ſolcher nicht gehörig verwahrten Sachen, dafür lediglich einſtehen ſollen.

§. 28. Wenn indeſſen auf den mehreſten, beſonders fahrenden Poſt-Stationen, unterweges ſowohl kleine Städtchen, Flecken und Dörfer, wo keine Poſtwärtereien befindlich, als auch einzelne Wohnungen, als Klöſter, Forſthäuſer, Mühlen, Vorwerker, Krüge ꝛc. ohne Detour der Poſtillons paſſirt werden, ſo ſoll zur Bequemlichkeit der Einwohner denenſelben die von ihnen ſonſt durch eigene Botengänge zu befördernde Correſpondenz, Gelder und Packereien, anſtatt deſſen, durch die Poſtillons von der nächſten Station zugebracht, und wechſelſeitig dahin mit-

genommen, zu dem Ende auch unterweges von dem Poſtillon jedes Orts, wo nur einige ſolche Correſpondenz zu vermuthen, zeitig ins Poſthorn geſtoßen werden, um dadurch bemerken zu laſſen, daß er etwas abzugeben, oder mitzunehmen bereit ſei, damit ſolches in beiden Fällen mit ſo wenigem Aufenthalt, als nur möglich, bewerkſtelligt werden könne.

§. 29. Zu dem Ende müſſen alle und jede Poſtämter

1) ſämmtliche unter ihnen ſtehende, oder bei ihnen durchpaſſirende Schirrmeiſter und Poſtillons, wie nicht weniger ihre Poſtwärtereien hinlänglich inſtruiren, welchergeſtalt ſowohl bei Annahme und Ausgebung dergleichen Briefe und Sachen, als auch wegen Erhebung und Berechnung der Porto= und Franco=gelder verfahren werden, und daß inſonderheit kein Poſtillon ein mehreres an Porto oder Franco, als die Taxe beſagt, bezahlt zu nehmen, bei unausbleiblich harter Strafe ſich unterſtehen ſolle.

Gleichwie hiernächſt

2) ſämmtliche fahrende Poſtillons in Anſehung der ihnen bei den Poſten anzuvertrauenden Gelder und Sachen von Werth, ohnehin entweder für ſich ſelbſt, oder für diejenigen Knechte, deren ſie ſich zur Verrichtung der Poſt=Fahrt bedienen, hinlängliche Caution zu beſtellen verbunden ſind, ſo werden ſowohl die Poſtämter, als Land=Correſpondenten dadurch geſichert, ihnen die zu beſtellenden Gelder und Packereien ohne Bedenken anzuvertrauen, den Poſtillons aber liegt ob, ſowohl denjenigen Correſpondenten, welche ihnen Gelder zur Beſtallung mitgegeben, bei ihrer nächſten Retour die Poſtſcheine des abſendenden Poſtamts ſofort richtig auszuhändigen, als auch dem diſtribuirenden Poſtamt die von Land=Correſpondenten unterzeichneten Empfangſcheine über die angekommenen Gelder unverweilt auszuliefern. Nächdem verſteht es ſich

3) von ſelbſt, daß auf den Haupt=Courſen, woſelbſt Schirrmeiſter gehalten werden, dieſe, und nicht die Poſtillons, die Annehmung und Ausgabe ſolcher unterweges bleibenden Briefe und Sachen, ſo wie die Berechnung des Binnenporto bewerkſtelligen müſſen, in Anſehung der Poſt=Fußboten aber es auf eben die Weiſe, als mit den Poſtillons und Schirrmeiſtern zu halten ſei. Was

4) die hierbei zu beobachtende Taxe betrifft, ſo ſoll, die Sachen mögen frankirt ſein oder nicht, von und bis zur nächſten Station, ohne Rückſicht auf die Meilenzahl, für einen einzelnen Brief 6 Pfennige, für einen doppelten 1 Gr. und für die ſtärkere nach Proportion der Acten=Taxe;

ferner

für 100 Thlr., es ſei Gold oder Courant, ein Groſchen,

und

für ein Pfund Packereien, es mögen Victualien oder andere Sachen ſein, ein Pfennig entrichtet werden, welches zu erhebende Landporto dann

5) der General=Poſtcaſſe allezeit gebührend berechnet, und zu dem Ende von jedem Poſtamt oder Poſtwärterei, woſelbſt dergleichen Einnahme vorkommt, poſttäglich, die den Schirrmeiſtern, Poſtillons oder Poſtboten mitzugebende, oder ihnen von denſelben zugebracht werdende Briefe und Sachen in beſondere Karten eingetragen, dieſe aber als

Karte aufs Land

oder

Karte vom Lande

überſchrieben, und dergeſtalt mit dem Betrage des Porto am Ende der Rubrik=Karte gehörig mit aufgeführt werden ſollen.

§. 30. Alle ſowohl in als außer dem Felleiſen abgehende Briefbeutel, Geld= auch andere Packete, muß das colligirende Poſtamt ſowohl in das Manual, als

auch in den Frachtzettel, Stück für Stück einſchreiben und benennen; diejenigen Poſtämter aber, allwo die Felleiſen unterweges geöffnet werden, ſich nicht damit begnügen, die Anzahl der darin befindlichen Briefbeutel bloß zu überzählen, und ſummariſch im Stundenzettel zu notiren, ſondern es müſſen ſelbige auf das genaueſte nachgeſehen, examinirt, nachgewogen, und der Befund des Gewichts von einem jeden beſonders im Frachtzettel verzeichnet und ſpecificirt werden; wie denn auch der mehreren Sicherheit wegen die mit Geld beſchwerten Briefbeutel da, wo es thunlich, nicht in das Felleiſen, ſondern in die verſchließbare Lade gelegt und verwahrt werden ſollen.

§. 31. Bei denen zur fahrenden Poſt eingelieferten Geld- und andern Packeten iſt das colligirende Poſtamt verbunden, darauf, daß ſolche außer der deutlichen Signatur und Anzeige des Beſtimmungsorts zugleich auch beſonders, wenn es kleine Verſchläge, Fäßchen, Schachteln und Kober ſind, nach Verhältniß des zurück zu legenden Weges entweder in Matten, oder in Wachstuch, oder anderer Emballage dergeſtalt verwahrt ſein mögen, daß ſolche ohne einige Beſchädigung nach dem Beſtimmungsorte überkommen können; widrigenfalls die Aufgeber bei ſich ereignendem Verluſt oder Schadhaftwerdung eines Packets, zumal wenn ſie deßhalb von dem Poſtmeiſter bei der Aufgabe gehörig gewarnt worden, keine Erſtattung zu gewärtigen haben.

Inſonderheit ſollen

1) ſo viel die zu verſendenden Gelder betrifft, die Poſtämter bei deren Einlieferung auf das genaueſte dahin ſehen, daß ſelbige in ganzen, ſtarken und wohl conditionirten Beuteln, Fäſſern oder Kiſten, worauf zugleich die Summe deutlich bemerkt ſein muß, verwahrt, auch die Nähte an den Beuteln gut und unverdächtig, letztere nächſtdem an einem ſolchen Orte, wo das Siegel nicht leicht zerrieben werden oder abſpringen kann, wohl beſiegelt, nicht weniger beim Zubinden der Kropf der Geldbeutel nicht zu kurz gefaßt ſein, mithin der Bindfaden nicht etwa beim Auf- und Abtragen ſich abſtreifen möge; zu welchem Ende die Poſtämter alle zur Poſt kommende Geldbeutel bei deren Annehmung jederzeit im Beiſein des Aufgebers, ob ſie an Siegeln, Nähten und Gewicht vorgeſchriebener maßen richtig, genau examiniren, und bei Befindung des Gegentheils, ſolche dem Abſender zu beſſerer Verwahrung zurück geben, in einfachen Beuteln aber überhaupt keine Gelder anders, als auf des Aufgebers Gefahr fortſenden müſſen.

2) Die Geldfäſſer müſſen nicht weniger wohl verwahrt, von gutem Holz und ſtarken Bänden verfertigt, mit deutlicher Signatur verſehen, und mit eben dem Petſchaft, als die dazu beſonders erforderliche Adreſſe, beſiegelt ſein, als welches letztere überhaupt in Anſehung aller und jeder Packereien beobachtet, ſo viel aber die Signaturen anbetrifft, dahin geſehen werden muß, daß ſolche dem Poſtſtück ſelbſt einverleibt, und mithin dazu, nicht etwa bloß aufgeklebte Zettel, die leicht abreißen und verloren gehen können, gebraucht werden.

3) Ein gleiches iſt in Anſehung der übrigen Packereien zu beobachten, und müſſen des Endes die Stoffe und Zeuge von Werth, ſo mit den Poſten gehen, in wohl conditionirten Verſchlägen mit Wachstuch oder guter Packleinwand überzogen, die gröberen Kaufmannswaaren aber mit tüchtiger Emballage und Stricken verſehen, und endlich die Kiſten mit See-Fiſchen, Lachs ꝛc. jederzeit mit eiſernen Nägeln wohl verwahret, auch dergleichen Packete, ſie mögen groß oder klein ſein, kenntlich und leſerlich gezeichnet, oder widrigenfalls von den Poſtämtern die Signaturen erfriſcht und deutlicher gemacht werden. Was hiernächſt

4) das abgehende Wildprett anbetrifft, ſo müſſen die Poſtämter ſolches, ſobald es ihnen eingeliefert wird, bis zum Abgang der Poſt an einem ſichern und be-

quemen Orte verwahren, oder ſonſt wohl Acht haben, daß ſolches nicht von den Poſtboten, oder andern aus- und eingehenden Leuten, oder wohl gar von Hunden verletzt und beſchädigt werde.

Wie denn die Poſtillons ebenmäßig anzuhalten ſind, dergleichen ihnen wohl überliefertes Wildprett bei der Umladung von einer Kaleſche zur andern wohl in Acht zu nehmen, mithin ſolches keineswegs unter den Thorwegen der Poſthäuſer, woſelbſt es Schaden nehmen, oder von Hunden angefreſſen werden kann, öffentlich hinzuwerfen, immaßen die hierwider handelnden Poſtämter, oder die Poſtillons, welche dergleichen Wildprett beſchädigt abliefern, dafür haften, und ſolches nebſt dem betragenden Porto nach der ordinairen Taxe nicht nur bezahlen, ſondern noch überdies in willkührliche Strafe genommen werden ſollen.

5) Eine ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit iſt endlich bei Verſendung der Herrſchaftlichen oder Gerichtlichen Acten, Ausfertigungen und Packete zu gebrauchen, und müſſen ſelbige zu dem Ende allezeit in einen Umſchlag von dichtem Papier zuſammen gebunden, und ſolchergeſtalt in den Briefbeuteln, dieſe aber in den Felleiſen und Laden, welche durchgängig ſo, daß der Regen nicht eindringen, noch die Briefbeutel naß werden können, beſchaffen ſein müſſen, auf das ſorgfältigſte verwahret, mithin alle Beſchädigung, Durchſcheurung ꝛc. möglichſt vermieden werden; wie denn auch die in dem Briefbeutel nicht Raum habenden Acten und andere Packete ins Felleiſen oder in die Poſtlade gelegt; diejenigen aber, wo auch dieſes, der Größe wegen, nicht thunlich iſt, und die auf den Wagen bloß gehen müſſen, anders nicht, als wenn ſie in Wachstuch wohl verwahrt ſind, angenommen und fortgeſandt werden ſollen. Ueberdies müſſen auch die reitenden Poſtillone mit Nachdruck dahin angehalten werden, bei dem Poſtritt das Felleiſen, inſonderheit bei naſſem Wetter, mit dem weiten Livrée-Rock wohl zu bedecken, die fahrenden aber, daß ſie das auf dem Poſtwagen befindliche Felleiſen bei einfallendem Regen ebenfalls mit etwas überdecken, und ſelbiges ſolchergeſtalt gegen die eindringende Näſſe verwahren mögen.

6) Wenn jedoch auf der andern Seite den abſendenden Collegien und Gerichten obliegt, die Acten-Packete vor deren Einlieferung zur Poſt gehörig verwahren, des Endes ſelbige in doppelt Papier auch Wachstuch gut einpacken, mit haltbarem Bindfaden umziehen, auch beſiegeln, und deutlich bezeichnen zu laſſen, ſo iſt denenſelben ſo wenig, als irgend einem andern Correſpondenten, er ſei wer er wolle, wenn ihm von dem colligirenden Poſtamt, wegen unterlaſſener nöthigen Verwahrung, beſcheidene Vorſtellung gethan wird, erlaubt, darüber einige Unwilligkeit, oder wohl gar beleidigende Aeußerungen gegen die Poſtbedienten ſich entfallen zu laſſen, indem ja nichts billiger iſt, als daß derjenige, welcher eine richtige und ſichere Beförderung ſeiner Packete und Correſpondenz verlangt, auch die Briefe mit deutlichen Aufſchriften verſehen, die Gelder und Packereien aber vorgeſchriebener maßen wohl conditionirt, und mit kenntlichen Zeichen zur Poſt liefern müſſe. Immaßen denn, wenn die Aufgeber ſich hierunter nicht bedeuten und zurecht weiſen laſſen wollen, dieſelben auch hiernächſt den etwa entſtehenden Verluſt oder Schaden ſich lediglich ſelbſt beizumeſſen haben werden.

7) Beim Enkartiren der Geldbriefe und anderer Sachen von Werth, muß von dem abſendenden Poſtamt das poſtgebräuchliche **NB.** bei zehn Thaler Strafe niemals unterlaſſen werden.

§. 32. Ein jeder Poſtmeiſter iſt gehalten, die ihm zur Verſendung eingelieferten Geld- oder andere Packete von Werth, welche in der Lade oder dem Felleiſen nicht Raum haben, an einem bequemen Orte mit dem Poſtamts-Siegel zu

beſiegeln, auch ſolches darauf wohl und deutlich auszudrucken, wie denn auch die Geldbeutel und andere Sachen von Werth, ſo viel thunlich, nicht in das Felleiſen, ſondern in die allezeit mit guten und tüchtigen Schlöſſern zu verſehende Poſtlade gelegt werden müſſen.

§. 33. Es ſollen auch alle dergleichen in der Poſtlade zu verwahrende Gelder und Präcioſen bei Abfertigung der Poſt, Stück für Stück, wenn ſelbige vorher nach denen in den Frachtzetteln genau auszudrückenden Zeichen, Werth und Gewicht, dem Poſtillon zugezählt, auch daß ſolches geſchehen, im Frachtzettel notirt worden, von dem Poſtmeiſter ſelbſt hinein gelegt, oder doch ſolches unfehlbar in ſeiner Gegenwart von den Poſtſchreibern bewerkſtelligt werden. Wie denn, wenn die Anzahl von dergleichen Geld- und andern Packeten von Werth ſo groß ſein ſollte, daß ſie in der Poſtlade ſämmtlich nicht Raum haben, die übrigen in dem Sitzkaſten des Poſtillons verwahrt, beide aber im colligirenden Poſtamte in des Poſtillons Gegenwart verſchloſſen werden ſollen. Und da dieſe Vorſchriften zeither von verſchiedenen Poſtämtern, beſonders auf denen Courſen, woſelbſt Schirrmeiſter angeordnet ſind, zum Theil gänzlich aus den Augen geſetzt worden, indem ſie damit ſich begnügt, bei Abfertigung der Poſten die Gelder und andern Prätioſen bloß dem Schirrmeiſter in der Poſtſtube zu überliefern, ohne hiernächſt ſich weiter zu bekümmern, ob und welchergeſtalt dergleichen in die Lade gehörige Sachen darin der Gebühr nach wirklich verwahret und verſchloſſen worden oder nicht; ſo wird ſämmtlichen Poſtämtern hierdurch wiederholentlich bedeutet, wie bei Anſetzung der Schirrmeiſter die Meinung keineswegs geweſen, die Poſtämter von den ihrerſeits habenden Obliegenheiten und anzuwendenden Präcautionen, wegen ſicherer Verwahrung der abgehenden und ſorgfältiger Revidirung der durchgehenden Poſt-Stücke, vornämlich der Gelder und anderer Sachen von Werth, zu entbinden. Die Beſtimmung der Schirrmeiſter iſt die Begleitung der Poſten, und begreift alles dasjenige in ſich, was zu der unterweges zu habenden Aufſicht gehört. Für die Poſtämter bleibt es daher nicht weniger Pflicht, für die gute und ſichere Verwahrung der abgehenden Gelder und Prätioſen ſelbſt gehörig Sorge zu tragen, mithin ſolche nicht bloß den oftmals nachläſſigen Schirrmeiſtern oder Poſtillons zu überlaſſen, ſondern vielmehr durch den Augenſchein von der Wahrheit und Richtigkeit ſich ſelbſt zu überzeugen. Der etwanige Einwand, daß der zur Abfertigung der Poſten beſtimmte kurze Zeitraum die Anwendung und Ausübung ſolcher ins Detail gehenden Präcautionen nicht allezeit geſtatten wolle, vermag hiergegen nichts zu releviren, da es die Sache weniger Minuten iſt, zu unterſuchen, ob die dem Schirrmeiſter oder Poſtillon in der Poſt-Stube wohl conditionirt überlieferte Geldbeutel und beſchwerte Briefbeutel von ihm wirklich in die Lade hineingelegt, und dieſe demnächſt gehörig verſchloſſen worden. Es wird demnach hierdurch wiederholentlich verordnet und feſtgeſetzt, daß in den kleinen Poſtämtern der Poſtmeiſter ſelbſt, in den größern aber der die Expedition habende Poſtſecretair, nachdem er dem Schirrmeiſter, oder auf denen Courſen, wo dergleichen nicht vorhanden, dem Poſtillon in der Poſt-Stube die Gelder und Sachen überliefert, hiernächſt und wenn dieſer mit der Aufpackung fertig zu ſein angiebt, ſich ſelbſt hinaus zum Wagen verfügen, und ob die Gelder gehörig in der Lade verwahrt, auch noch ſämmtlich vorhanden ſind, nachſehen und unterſuchen, ſodann die Lade ſelbſt zuſchließen, und den Schlüſſel an ſich nehmen ſoll, als zu welchem Ende vorlängſt bereits einem jeden immediaten Poſtamt ein Ladenſchlüſſel zugefertigt, und der ehemalige Mißbrauch, daß nämlich auf einigen Courſen die Schirrmeiſter die Laden-Schlüſſel bei ſich geführt haben, nachdrücklich unterſagt worden. Sollte demungeachtet ein oder das andere Poſtamt dieſe Präcautionen unterlaſſen und verabſäumen, ſo wird das General-Poſtamt bei entſtehendem Manquement ſich

keinesweges an die Schirrmeiſter und Poſtillons, ſondern an die Poſtämter ſelbſt halten, und von dieſen die Erſtattung ohne einige Nachſicht und Widerrede fordern. Nicht weniger müſſen die Poſtämter und Poſtwärtereien ganz eigentlich darauf halten, daß die Poſtwagen vor der Abfahrt vom Poſthauſe und ſonſt niemals allein ſtehen bleiben mögen, widrigenfalls bei entſtehendem Schaden jene dafür lediglich ſelbſt verantwortlich bleiben.

§. 34. Im Fall auch mit dem ordinairen Poſtwagen wegen vorhandener vieler Fracht annoch ein oder mehrere Nebenwagen abgehen müſſen, ſo ſollen allezeit dem gewöhnlichen Poſtillon vorzüglich die Geldbeutel, Fäſſer und Sachen von Werth zugetheilt, auf die Nebenpoſt-Fahrer aber, wozu deſſenungeachtet gleichwohl keine andere, als ſichere Leute von geprüfter Treue und Ehrlichkeit zu gebrauchen ſind, die übrigen Frachtſtücke und das Paſſagiergut repartiret werden, wie denn die Nebenwagen von der ordinairen Poſt ſich unterwegens ſchlechterdings nirgends entfernen, ſondern mehrerer Sicherheit und beſſerer Ordnung wegen immerfort beiſammen bleiben ſollen. Die Poſtillons müſſen ferner weder die Paſſagiers, noch ſonſt jemand die Frachtzettel leſen laſſen, oder veroffenbaren, ob und wie viel Geld auf der Poſt ſich befinde, vielmehr haben ſie die außer der Lade auf dem Wagen bloßgehenden Geldfäſſer mit einem Futterſack, oder wie es ſonſt ſchicklich ſein will, zu bedecken, und dadurch alle etwaige Anreizung zu Beraubung und Diebereien möglichſt zu vermeiden.

§. 35. In gleicher Abſicht, und damit nicht etwa eine oder andere unter den Paſſagiers ſelbſt befindliche untreue Perſon zur Spolirung der Poſt Gelegenheit nehmen, und hiernächſt vor Erreichung der Station ſich zu entfernen, und unſichtbar zu werden ſuchen möge, ſollen die Poſtämter den Poſtillons jedesmal vor der Abfahrt ausdrücklich anzeigen, bis wie weit ein jeder Paſſagier eingeſchrieben ſei, und ob mithin ſelbige ſämmtlich bis zur nächſten Station mitfahren, oder ob, und welche davon etwa unterwegens abſitzen werden.

§. 36. Die den Poſtämtern zum Gebrauch nöthigen gedruckten Fracht-, ingleichen Perſonen- und Stundenzettel, auch Poſtkarten, ſollen denenſelben auf jedesmaliges Verlangen aus der General-Poſtamts-Kanzlei zwar unentgeltlich zugeſandt werden; wann jedoch angemerkt worden, daß verſchiedene Poſtämter von dieſen Poſt-Druck-Materialien einen ganz zweckwidrigen Gebrauch machen, und ſelbige theils zu Couvertirung der Poſtpäcklein, theils wohl gar zu ihren Manualien gebrauchen, oder auch bei einer ganz geringen Anzahl füglich in eine einzige Viertelbogen-Karte zu bringenden Briefe, gleichwohl drei bis vier Karten in einem Poſttage an ein und daſſelbe Poſtamt, um nur etwa aus unzeitiger Gemächlichkeit die erſte nicht wieder aufzumachen, und die ſpäter angekommenen Briefe darin nachzutragen, ſich bedienen; ſo werden ſämmtliche Poſtämter hierdurch wiederholentlich erinnert, ſich dergleichen Mißbrauch nicht weiter zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern mit denen ihnen unentgeltlich geliefert werdenden Poſt-Druck-Materialien rathſam umzugehen, oder widrigenfalls ganz unausbleiblicher Ahndung zu gewärtigen. Auf gleiche Weiſe müſſen die Poſtämter den bei ihren untergeordneten Poſtwärtereien etwa vorgehenden ähnlichen Mißbrauch ſorgfältigſt zu verhüten bedacht ſein; auch muß kein Poſtamt ſich unterfangen, wie zeithero wohl von einigen, bei verabſäumter zeitigen Beſtellung der ihnen abgehenden Poſt-Druck-Materialien, geſchehen, ſolchenfalls die an andere weiter gelegene Poſtämter adreſſirten zurück zu behalten, ſondern es ſind vielmehr letztere allezeit unaufhaltlich nach dem Beſtimmungsorte zu befördern.

§. 37. Gleichwie bereits oben im zweiten Abſchnitt ausführlicher verordnet worden, daß die Poſtämter, ſo zu Beſchleunigung der Arbeit einen oder mehrere Poſtſchreiber zu halten genöthigt ſind, dazu keine unvereidete Leute gebrauchen ſol-

len, ſo müſſen insbeſondere die Poſtkarten, Fracht= und Perſonenzettel jedesmal bei zehn Thaler Strafe von den Poſtmeiſtern ſelbſt ganz angefertiget, oder aber, wo etwa ſolches allzu vieler Beſchäftigungen wegen nicht möglich, als welches das General=Poſtamt zu beurtheilen hat, dennoch zuvörderſt, und ehe die Poſt geſchloſſen wird, die Richtigkeit von dem Poſtmeiſter pflichtmäßig unterſuchet, und durch deſſelben Namens=Unterſchrift atteſtiret, die Stundenzettel aber überall, bei ebenmäßiger Strafe, von des Poſtmeiſters Hand ohne Ausnahme abgeſchrieben werden; und haben, ſo viel die Karten anbelangt, die Poſtmeiſter bei Schließung derſelben ihren Namen allezeit unmittelbar hinter den zuletzt eingetragenen Brief zu unterſchreiben, keinesweges aber zwiſchen den enkartirten Briefen und der Unterſchrift annoch mehreren Raum zu laſſen, oder wohl gar, wie hier und da aus ſtrafbarer Gemächlichkeit geſchehen, die Karte im voraus in blanco zu unterzeichnen, und ſolche dergeſtalt den Poſtſchreibern, die ſodann bei der Expedition ſich völlig ſelbſt überlaſſen ſind, zuzuſtellen. Falls indeſſen ein Poſtmeiſter durch Krankheit oder andere erhebliche Urſachen, an eigenhändiger Anfertigung oder Unterſchreibung der Poſtkarten, Fracht= und Stundenzettel behindert werden ſollte; ſo muß derjenige, welcher ſolche an ſeiner Stelle unterſchreibt, die Urſachen ſofort dabei zugleich mit anzeigen, widrigenfalls, wenn gleich die Entſchuldigung nach der Zeit einliefe, es dennoch bei vorſtehender Strafe ſein Bewenden haben ſoll. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß bei den Hof= und Oberpoſtämtern zu Berlin, Königsberg in Preußen, Breslau, Stolzenberg, ingleichen bei dem Poſtamt zu Hamburg, in Betracht der daſelbſt vorfallenden häufigen Arbeit, der bisherigen Obſervanz gemäß, ein jeder der wirklich beſtellten Königl. Poſtſchreiber, die auf ſeinen Cours expedirten Poſtkarten in ſeinem eigenen Namen zu unterſchreiben habe, mithin daraus um ſo eher erſehen werden könne, von wem eigentlich, bedürfenden Falls, die Verantwortung zu fordern ſei.

Vierter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten der Poſtämter bei Revidirung der durchgehenden und ankommenden Poſtſtücke, Gelder und Packereien.

§. 1. Ein jeder Poſtmeiſter hat bei Ankunft der Poſt, ſeiner Pflicht gemäß, alles auf das Sorgfältigſte zu examiniren, und ſich nicht etwa damit zu begnügen, die auf dem Poſtwagen vorhandenen Gelder und andere Packete, bloß der Anzahl nach ſummariſch zu überzählen, ſondern es muß derſelbe ganz eigentlich die Signaturen nach dem Frachtzettel, und ob alles mit ſelbigen übereinſtimme, nachſehen, anbei auch vornehmlich Acht haben, daß an den außer der Lade angekommenen Geldfäſſern und Packeten das Siegel des colligirenden Poſtamts richtig vorhanden und unverletzt ſei. Welchemnächſt derſelbe von dem Befund die Richtigkeit im Frachtzettel zu atteſtiren, die ſeines Orts hinzukommenden Briefbeutel, Packete und Geldſachen ebenfalls auf das Sorgfältigſte in den Frachtzettel nachzutragen, ſodann ſämmtliche Stücke von Neuem aufzuſummiren, und bei der Uebergabe an den Poſtillon auf eben die Weiſe, als im vorſtehenden Abſchnitt verordnet worden, zu verfahren hat. Die Poſtlade muß jedoch keinesweges, wie einige Poſtämter die Gewohnheit haben, als ein beſonderes Frachtſtück zu der Anzahl der übrigen hinzugerechnet, ſondern als ein nicht mitzuzählendes annexum des Poſtwagens bei Abſchreibung des Frachtzettels angeſehen und behandelt werden.

§. 2. Bei Ankunft der Poſt muß der Poſtmeiſter oder Poſtwärter ganz unfehlbar perſönlich zugegen ſein, und auf das allergenaueſte ſelbſt, in den größern Poſtämtern aber, mit Zuziehung der vereideten Poſtſchreiber, die Poſtlade und das Felleiſen vor der Eröffnung genau beſichtigen, ob ſolche unverletzt und jene am Schloß, dieſes aber an dem Siegel unbeſchädigt ſei; ſodann muß das Felleiſen vor der Entſiegelung allezeit ganz unausbleiblich nachgewogen, hiernächſt aber eine

eben ſo ſorgfältige Nachwägung ſämmtlicher in dem Felleiſen verwahrter Briefbeutel, ingleichen aller des Orts verbleibenden oder weiter gehenden Geld- und anderer koſtbaren Packete, Fäſſer, Kiſten oder Beutel vorgenommen, der Befund des Gewichts derſelben aber ſowohl, als beſonders auch der Briefbeutel, Stück für Stück im Frachtzettel verzeichnet werden. Wie denn auch auf denen Stationen, wo das Felleiſen nicht geöffnet wird, deſſenungeachtet die Nachwägung deſſelben geſchehen muß. Beſonders muß, was die durchgehenden Laden-Stücke betrifft, ſogleich bei Ankunft der Poſt, entweder der Poſtmeiſter ſelbſt die Lade eröffnen, oder wenigſtens durch einen vereideten Poſtſchreiber eröffnen laſſen, ſodann alle darin verwahrte Geldpoſten und andere Packete von Werth, ohne Ausnahme, in die Poſt-Expedition bringen laſſen, ſolche daſelbſt an Siegeln, Nähten und ſonſtiger äußerlichen Beſchaffenheit, ſorgfältig examiniren, auch nachwägen, und den Befund im Frachtzettel notiren; hiernächſt aber ſelbige mit denen des Orts hinzukommenden, hinwiederum in ſeiner des Poſtmeiſters, oder aber in eines vereideten Poſtſchreibers Gegenwart, durch den Schirrmeiſter, oder auf denen Courſen, wo dergleichen nicht vorhanden, durch den Poſtillon in die Lade hineinlegen, und dieſe ſodann verſchließen. Widrigenfalls das hierunter manquirende Poſtamt für allen etwaigen Verluſt und Schaden lediglich einſtehen ſoll, inmaßen das General-Poſtamt ſich keineswegs an die Schirrmeiſter oder Poſtillons, ſondern ſchlechterdings an die Poſtämter ſelbſt halten wird.

§. 3. Insbeſondere muß im diſtribuirenden Poſtamt der dahin gehörige Briefbeutel ſchlechterdings nicht eher geöffnet werden, als bis derſelbe nachgewogen, auch das Siegel recognoſcirt worden, wie denn auch alle in ſolchen Briefbeuteln verwahrte, entweder des Orts verbleibende, oder weiter beſtimmte Poſtpäcklein, ebenfalls auf das Genaueſte nachgewogen, und der Befund in der Hauptkarte notirt werden muß.

§. 4. Im Fall an dem Felleiſen, oder deſſen Schloß und Siegel, oder an den Briefbeuteln einige Verletzung ſich veroffenbaren ſollte, ſo muß

1) davon dem nächſt rückliegenden Poſtamt oder Poſtwärterei ohne Zeitverluſt ſchriftlich Nachricht gegeben, und ſolches in dem Frachtzettel dem Poſtamt, wohin die Poſt weiter geht, wie nicht weniger dem General-Poſtamte gebührend gemeldet werden; ingleichen hat

2) ein jedes Poſt- oder Poſtwärteramt auf dem Cours, wenn bei Revidirung der angekommenen Poſtſtücke und Packete eins oder das andere beſchädigt befunden wird, darüber den Poſtillon ſofort zur Rede zu ſetzen, und, woher der Schade entſtanden, auch ob etwas aus dem Packete verloren, oder von ihm zurückbehalten worden, in Gegenwart der Paſſagiers ſcharf zu examiniren, deſſen Ausſage bei dem Frachtzettel pflichtmäßig zu verzeichnen, das ſchadhafte Packet ſogleich nachzuwägen, den Befund des Gewichts, auch wie dergleichen Packet innerhalb beſchaffen geweſen, von denen Paſſagiers oder ſonſtigen Zeugen, beſcheinigen, ſodann daſſelbe ungeſäumt tüchtig repariren zu laſſen, die darauf zu verwendenden Koſten aber in der Karte pflichtmäßig anzumerken, damit, falls die Beſchädigung ohne der Poſtbedienten Verſchulden geſchehen, die Auslage von dem Empfänger wieder eingezogen werden könne. Es müſſen auch die ankommenden ſowohl als die weiter fahrenden Poſtillons bei der Umpackung derer Poſten jedesmal perſönlich zugegen ſein, damit ihnen hiernächſt kein etwaiger Vorwand oder Entſchuldigung übrig bleiben, das abfertigende Poſtamt dahingegen aber, der Wahrheit gemäß, im Frachtzettel, wie allemal unausbleiblich geſchehen muß, atteſtiren könne, daß alle und jede Poſtſtücke gut und wohl conditionirt, dem weiter fahrenden Poſtillon, wie denn letzterer darnach allezeit ausdrücklich zu verſtändigen iſt, überliefert worden. Wann

3) nun derſelbe den Frachtzettel alſo annimmt, und wegen Mangel oder Beſchädigung des einen oder des andern Stücks, nichts erinnert, ſo muß er bis zur nächſten Station und geſchehenen Ablieferung dafür ſtehen, und ſoll, wenn allda hiernächſt bei ſeiner Ankunft etwas ermangelt oder beſchädigt befunden wird, die Erſtattung lediglich von ihm gefordert werden, mithin demſelben der Einwand, daß es ihm gar nicht oder dergeſtalt ſchadhaft überliefert worden, zu keinem Behelf gereichen, weil er beides vor der Abfahrt hätte anzeigen müſſen; würde er jedoch durch Zeugniß derer Paſſagiers oder ſonſt wider das Poſtamt darthun können, daß er deßhalb vorher Erinnerung gethan, jenes aber darauf nicht Acht gehabt, ſo ſoll ihm zum ſchleunigen Regreß gegen daſſelbe verholfen werden. Damit auch

4) durch die nothwendige Reparatur der ſchadhaften Stücke die Poſten nicht aufgehalten werden mögen: ſo ſollen auf allen Stationen die gehörigen Bereitſchaften dazu, inſonderheit in Anſehung der Auſter-Tonnen und Victualien-Fäſſer allezeit gegen die Ankunft der Poſt im Voraus veranſtaltet werden; wie denn auch die ſonſt gewöhnlich geweſene Zurückſendung der etwa ankommenden offenen Auſter-Tonnen fernerhin nicht ſtatthaben ſoll. Wann

5) befunden wird, daß aus denen beſchädigt anlangenden Packeten etwas verloren worden, als weßhalb ſelbige beſonders genau nachzuwägen, muß ſolches, und wie hoch der Verluſt ſich betrage, ſorgfältig ausgemittelt, auch dem General-Poſtamt davon Bericht erſtattet werden, damit wegen der von dem Poſtillon zu leiſtenden Erſetzung die nöthigen Maßregeln genommen werden können. Und wie

6) in Anſehung der ganz verlorenen Poſtſtücke auf gleiche Weiſe zu verfahren iſt, daß nämlich, wenn der abfahrende Poſtillon die Frachtſtücke übernommen, und wegen eines Mangels nichts erinnert hat, auch die an ihn richtig geſchehene Ueberlieferung derſelben im Frachtzettel atteſtiret worden, derſelbe dafür bis zur nächſten Station allerdings haften muß; ſo ſoll der von dem Abſender gehörig zu beſcheinigende Werth des abhanden gekommenen Packets, dem Poſtillon von der Beſoldung decourtiret, und jener ſolchergeſtalt ohne Weitläufigkeit zu ſeiner Befriedigung verholfen werden; jedoch muß auch, wenn ein ſolches Packet weiter beſtimmt geweſen, den folgenden Poſtämtern in den weiter gehenden Stunden- und Frachtzetteln, ingleichen dem nächſt rückwärts liegenden Poſtamt bei der erſten Poſt umſtändlich Nachricht davon gegeben, dem General-Poſtamt aber von allem pflichtmäßiger Bericht erſtattet, zugleich auch auf das Schärfſte unterſucht werden, ob der Poſtillon das Packet durch Nachläſſigkeit verloren, oder es wohl gar unterſchlagen und entwandt habe, inmaßen die Strafe darnach beſtimmt, dasjenige Poſtamt aber, welches auch nur die allergeringſte Nachläſſigkeit oder Inattention hierunter ſich zu Schulden kommen läßt, für die Erſtattung mit haften, und ohne alle Widerrede dazu angehalten, auch der ſonſtige Vorwand, daß die etwaige Verletzung oder das Manquement ſeiner Bemerkung entgangen ſei, dagegen gar nicht angenommen werden ſoll. Was inſonderheit

7) die auf der Poſt ankommenden und durchgehenden Geldbeutel und Sachen von Werth betrifft, ſo ſollen nicht nur die Petſchafte und Poſtſiegel, ſondern auch die Nähte, ob ſelbige überall unverletzt, und zwar in Gegenwart derer ſowohl ankommenden als abfahrenden Poſtillons, mit gehöriger Sorgfalt beſichtiget, und ſobald etwas Verdächtiges gefunden wird, oder ein Zweifel dabei entſteht, ſolches durchs Gewicht unterſucht, beſonders aber muß, wann ein Geldfaß oder Beutel dergeſtalt zerrieben oder zerſtoßen ankommt, daß ſelbige ohne Gefahr nicht weiter geſandt werden können, ſolchenfalls das Geld, in Gegen-

wart der Paſſagiers und anderer glaubwürdigen Zeugen, von welchen darüber eine Beſcheinigung zu nehmen, überzählet, hiernächſt ſolches in andern Fäſſern, oder doppelten Beuteln verwahret, in Anſehung der Unkoſten aber, wie oben ad 2. verordnet, verfahren werden.

8) Auf denen Courſen, woſelbſt Schirrmeiſter angeordnet ſind, und dieſe mithin für die ſichere und richtige Ablieferung der ihnen übergebenen Poſtſtücke zu reſpondiren haben, iſt alles dasjenige, was vorſtehend in Abſicht der Poſtillons verordnet worden, auf die Schirrmeiſter in Anwendung zu bringen. Da endlich

9) viele Poſtämter ganz unverantwortlicher Weiſe auf die Laufzettel, und die darin wegen Manquements an ſie ergehende Nachfragen zu antworten verabſäumen; ſo ſoll künftig dasjenige Poſtamt, ſo dergleichen wegen beſchädigter, oder verlorner Poſtſtücke, ergehende Laufzettel nicht ſofort mit der nächſten Poſt weiter ſendet, ſondern unbeantwortet liegen läßt, oder auch ein ſich ereignendes Manquement nicht mit der erſten Poſt ſogleich zurückmeldet, und ans General-Poſtamt einberichtet, lediglich für allen daraus entſtehenden Schaden reſponſable, auch überdies in 5 Thlr. Strafe unausbleiblich verfallen ſein.

§. 5. Beſonders aber ſollen, wenn ſich eine Differenz im Gewicht oder einige Läſion allererſt im diſtribuirenden Poſtamt ereignet, dergleichen Geldfäſſer, Beutel oder Packete von Werth, den Empfängern eher nicht verabfolget werden, als bis ſolche in ihrer eigenen Gegenwart, oder doch in Beiſein einer andern von ihnen zu ernennenden glaubwürdigen Perſon im Poſthauſe, mit Zuziehung des Poſtmeiſters, geöffnet, die Gelder überzählet, auch über das Befundene ein Protokoll abgehalten, und von dem Empfänger unterſchrieben worden, als welches ſodann, wann ein wirkliches Manquement ſich ergeben ſollte, dem General-Poſtamt in Originali, den rückliegenden Poſtämtern aber, mittelſt eines Laufzettels, abſchriftlich, mit der allererſten Poſt zur weitern Nachforſchung zu überſenden iſt.

§. 6. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß von dieſer Exactitude in der Nachwägung die ſogenannten Handpackete, welche in Kobern oder andern Kleinigkeiten beſtehen, ingleichen diejenigen, ſo unterwegens entweder durch die Näſſe ſchwerer, oder durch die Sonnenhitze und Luft leichter werden können, wie billig zu eximiren ſind, und in ſolchen Fällen das von dem colligirenden Poſtamt pflichtmäßig angeſetzte Gewicht in ſo weit für richtig angenommen werden müſſe.

§. 7. Bei der Abladung haben die Poſtämter ganz eigentlich darauf zu halten, daß die Poſtſtücke ſchlechterdings nicht auf die Straße geworfen, ſondern alle Packereien ins Poſthaus getragen, daſelbſt aber die Geldbeutel, Fäſſer und Sachen von Werth in eine ſichere Stube, außer dem Anlauf der Paſſagiers, in Verwahrung genommen werden; auch müſſen die Poſtillons und Poſtknechte, wenn die Poſt mit mehr als einem Wagen ankommt, ein jeder bei ſeinem Wagen, bis derſelbe abgepackt wird, bleiben, auf denen Courſen aber, wo Schirrmeiſter angeordnet ſind, dieſe vorzüglich für die Sicherheit der Poſtſtücke pflichtmäßige Sorge tragen, und ſolchergeſtalt, daß keine fremde unbekannte Leute ſich an den Wagen drängen, und etwas entwenden können, Acht haben, und ſolches, ſoviel möglich zu verhüten, ſorgfältigſt bemühet ſein.

§. 8. Und obzwar auf den Haupt-Courſen, allwo jetzt gedachtermaßen die verdeckten Poſtwagen von Schirrmeiſtern begleitet werden, ſelbige nur allein in den größern Städten umgewechſelt werden ſollen, um ſolchergeſtalt nicht nur den Verluſt der Poſtſtücke, welcher durch und bei dem Umladen auf jeder Station ſich um ſo eher ereignen kann, ſondern auch den damit allezeit verknüpften Aufenthalt nach Möglichkeit zu vermeiden; ſo ſollen dennoch auf allen übrigen mit keinen Schirrmeiſtern verſehenen Poſt-Courſen, der daſelbſt zum Theil ebenfalls geſche-

henen Einführung durchlaufender Poſtwagen ungeachtet, bei Revidirung der Poſtſtücke die obſtehende Vorſchriften überall zur Richtſchnur genommen, mithin auf jeder von den durchlaufenden Poſtwagen unterwegens berührt werdenden Station, die damit ankommenden Frachtſtücke, es mögen ſelbige an ſolchen Orten bleiben oder weiter gehen, ſämmtlich ordnungsmäßig abgeladen, nach dem Frachtzettel revidiret, deren äußerliche Beſchaffenheit, und ob ſolche an Siegeln und Emballage, auch ſonſt noch wohl conditionirt, auch die Signaturen kenntbar ſind, genau nachgeſehen, die darunter befindlichen Geldkiſten, Fäſſer oder Beutel, mithin auch vornehmlich die in der Lade verwahrten Geldpoſten von Station zu Station aufs genaueſte nachgewogen, und der Befund des Gewichts im Frachtzettel verzeichnet, hiernächſt aber, und wenn ſich alles richtig befindet, die Wiederaufladung der weitergehenden Sachen gehörig vorgenommen, und hierunter nur allein in Anſehung der Frachtſtücke von außerordentlicher Schwere, als welche, wenn ſie noch gut conditioniret ſind, allenfalls auf den Wagen liegen bleiben, und allda beſichtigt werden können, einige Ausnahme gemacht werden; widrigenfalls das ſich hierunter nachläſſig bezeigende Poſtamt nicht nur zu Erſetzung des daraus entſtehenden Schadens, Verluſts, oder Verwahrloſung, ohne Nachſicht angehalten, ſondern noch überdies mit einer nahmhaften Strafe wegen der bezeigten Inattention belegt werden ſoll.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Verfahren der Poſtämter bei Ausgebung und Verabfolgung der angekommenen Briefe, Sachen und Gelder.

§. 1. Gleichwie bereits im nächſtvorhergehenden Abſchnitt verordnet worden, daß die Poſtmeiſter bei Ankunft der Poſten allezeit ſelbſt zugegen ſein, die Siegel an den Felleiſen ſowohl als Briefbeuteln recognoſciren, auch deren Nachwägung unverzüglich vornehmen laſſen ſollen; ſo muß der diſtribuirende Poſtmeiſter, ſobald letzteres geſchehen, die an ſein Poſtamt lautenden Briefbeutel ſofort eröffnen, dabei, ob alle in den Karten verzeichnete beſchwerte und unbeſchwerte Briefe und Packete, auch Gelder, richtig vorhanden, auf das ſorgfältigſte Nummer für Nummer nachſehen, auch die Poſtſchreiber zu gleichmäßiger gehörigen Accurateſſe hierunter auf das nachdrücklichſte anhalten, inmaßen ſie für ſelbige ſchlechterdings reſponſable ſein müſſen.

§. 2. Nachdem nun obgedachtermaßen die Reviſion gehörig geſchehen, und alles richtig befunden worden, und nichts fehlt, denn auf dieſen Fall iſt das Manquement ſofort in der Karte zu notiren, und im Uebrigen nach Vorſchrift des vierten Abſchnitts zu verfahren; ſo muß der Poſtmeiſter ſothane Original-Karte außer der Poſtſtube an einen bequemen Ort, wo ſolche von jedermann geleſen werden kann, ſowohl denſelben, als auch in den kleinen Poſtämtern, wo nur wenige Poſten ankommen, den folgenden Tag aushängen laſſen; derjenige Poſtmeiſter, ſo ſolches unterläßt, ſoll mit einer Geldſtrafe von 200 Thaler belegt, und dem, welcher ſolches denunciiren und wahrmachen wird, der vierte Theil davon zum Duceur gegeben; dahingegen aber auch jedermann, der ſich an die aushängenden Karten vergreifen, oder ſolche gar abreißen ſollte, ohne Anſehen der Perſon auf das Härteſte beſtraft werden.

§. 3. Gleichwie die Verſchwiegenheit bei den Poſten auf das genaueſte beobachtet, und an niemand des Andern Correſpondenz, ſie ſei abgehend oder ankommend, entdeckt, am allerwenigſten aber ein zur Poſt gegebener Brief unterſchlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand verabfolgt werden ſoll; ſo müſſen des Endes ſämmtliche Poſtbediente alle und jede abgehende und ankommende Correſpondenz, ſie ſei von Kauf- oder Privatleuten, oder ſonſt an und von wem ſie wolle, heimlich und verſchwiegen halten, ſie in keines Fremden Hände

kommen laſſen, noch für ſich ſelbſt ſolche einem Andern offenbaren; widrigenfalls aber unausbleiblich gewärtigen, daß derjenige Poſtofficiant, welcher zu eines Correſpondenten Nachtheil mit einem andern hierunter zu colludiren, ſich durch Geſchenke oder ſonſt verleiten laſſen, und der vorſätzlichen und unbefugten Vorenthaltung, oder wohl gar der Unterſchlagung und Erbrechung der Briefe überführet werden ſollte, erſtern Falls zu Erſetzung des Schadens angehalten, auch mit einer Geldbuße von 100 Thalern belegt, letztern Falls aber ſofort caſſirt werden ſoll.

§. 4. Bei Ausgebung der Briefe aber iſt folgender Unterſchied zu beobachten: wenn nämlich ein Brief mit einem **NB.** bemerkt, oder auch ſonſt Geld und etwas von Werth darin vorhanden iſt; ſo muß der diſtribuirende Poſtmeiſter dafür, daß ſelbiger dem wahren Eigenthümer behändiget werde, Sorge tragen, mithin ſolchen keinem unbekannten Menſchen verabfolgen laſſen, ſondern darauf halten, daß entweder derjenige, an den der Brief lautet, ſolchen gegen Unterſchreibung der gewöhnlichen gedruckten Quittung ſelbſt im Poſthauſe empfangen, oder doch gegen einen dergleichen von ſeiner eigenen Hand, welche den Poſtbedienten wohlbekannt ſein muß, unterzeichneten gedruckten Empfangſchein abholen laſſen müſſe; hierüber iſt ſodann von Poſttag zu Poſttag ein ordentliches Regiſter zu führen, damit bei jeglichem Poſtamt eine beſtändige Nachricht, welchergeſtalt dergleichen Briefe beſtellet worden, vorhanden ſei; die unterſchriebenen Original-Quittungen aber müſſen wöchentlich oder monatlich nach den Datis rangirt, und bei der Regiſtratur eines jeden Poſtamts ſorgfältigſt aufbewahrt werden. An denen Orten, wo Briefträger bei dem Poſtamte beſtellet ſind, und die Perſon, an welche dergleichen mit Geld oder Prätioſis beſchwerte Briefe lauten, entweder ſelbſt, oder deren Handſchrift nicht genugſam bekannt iſt, müſſen ſolche ihr ſelbſt von dem Briefträger, und zwar wenn ſie einigermaßen zweifelhaft, in Gegenwart des Hauswirths abgegeben, und ſolchergeſtalt in deſſen Beiſein die Quittung von dem wahren und rechten Empfänger unterſchrieben werden.

§. 5. Bei einfachen unbeſchwerten Briefen können aber, zumal wenn ſelbige aus den Poſthäuſern abgefordert werden, die Poſtbediente nicht ſo ſchlechterdings, als in Anſehung der Packete und Gelder, dafür haften, daß nicht etwa ein anderer die ihm nicht gehörigen Briefe abfordere, indem der Poſtbediente nicht wiſſen kann, noch zu unterſuchen Zeit hat, ob jener dazu befugt, und allenfalls von dem wirklichen Empfänger darum erſucht oder dazu autoriſirt worden ſei, und liegt daher den Poſtämtern mehr nicht ob, als alle mögliche Vorſicht zu gebrauchen, um allenfalls, wenn ein Brief von einem Unrechten abgefordert wird, hiernächſt mit gutem Gewiſſen beſchwören zu können, daß ſie ihrer Seits dabei **bona fide** verfahren haben; derjenige Abforderer aber, welcher anderer Correſpondenten Briefe ohne deren Vorwiſſen auf ſolche Weiſe an ſich gebracht, oder wohl gar unterſchlagen zu haben überführt wird, ſoll ohne Unterſchied des Standes fiscaliſch belangt, mit einer Geldbuße von 100 Thlr. oder anderer proportionirlichen Gefängnißſtrafe belegt, auch überdies für unehrlich erklärt werden.

§. 6. Die Poſtbedienten ſind ſchuldig, ſogleich nach Ankunft einer Poſt dieſelbe ohne Aufenthalt zu öffnen, um ſodann denen Correſpondenten, welche ihre Briefe ſelbſt abholen laſſen, ſolche ſofort auszureichen, und ſollen, damit niemand von der Discretion des Briefträgers abhangen dürfe, die Briefe, welche des Morgens frühe, oder des Vormittags einlaufen, bis auf den Abend nach 6 Uhr, diejenigen aber, ſo des Nachmittags oder Abends einlaufen, den folgenden Tag bis 12 Uhr Mittags im Poſtamte verbleiben, da denn während dieſer Zeit jedermann ſeine Briefe nach der aushängenden Karte ſelbſt abfordern kann. Es muß jedoch bei dieſer den Correſpondenten nachgelaſſenen Abholung der Briefe, von denenſelben ſelbſt ſowohl als von ihren des Endes ins Poſthaus zu ſchickenden Leuten mit

Ordnung und Beſcheidenheit verfahren werden, dergeſtalt, daß ſelbige die Poſtbedienten nicht übereilen, noch ihre Briefe und Sachen mit Ungeſtüm, und vor vollendeter Aufmachung der Poſt und Aushängung der Karten begehren, ſondern dieſes letztere abwarten, ſodann zuvörderſt die Karten gehörig nachſehen, und alſo nach den darin verzeichneten Nummern die Briefe abfordern ſollen; inmaßen ſolches zu ihrer eigenen Sicherheit gereicht, und nicht vermuthen läßt, daß alsdann ein oder anderer Brief, wie ſonſt bei der übereilten Ausgabe beinahe unvermeidlich iſt, zurückbleiben könne.

§. 7. Diejenigen Briefe, welche in vorbeſtimmter Zeit von den Correſpondenten nicht abgefordert werden, ſollen die Briefträger zur promteſten Beſtellung erhalten, in welcher Abſicht ſelbige, zumal in hieſiger Reſidenz, auch andern großen Hauptſtädten, ſich unfehlbar zweimal täglich, nämlich Mittags um 11 Uhr, und Nachmittags um 6 Uhr einfinden, und die Briefe zur Beſtellung von dem Poſtmeiſter, oder dem die Caſſe führenden Poſtſecretair, in Empfang nehmen, und ſodann diejenigen Briefe, ſo ſie des Mittags erhalten, ſofort deſſelben Nachmittags, diejenigen aber, ſo ſie um 6 Uhr bekommen, wo nicht ſogleich denſelben Abend, wie zur Sommerzeit füglich geſchehen kann, doch unfehlbar den folgenden Morgen beſtellen ſollen. Es muß aber kein Briefträger, bei Strafe der Caſſation, ſich unterſtehen, außer dem im Poſtamt mit rother Tinte auf dem Briefe bezeichneten Porto, und dem ihnen verwilligten Beſtellerlohn, von den Correſpondenten irgend etwas mehreres, unter was für einen Vorwand es auch ſein mag, zu fordern; als welches Beſteller- und Briefträgerlohn in hieſigen Provinzen auf drei Pfennige für einen Brief, und ſechs Pfennige für einen Geldſchein, hiermit wiederholentlich feſtgeſetzt, jedoch den Briefträgern zugleich verſtattet wird, wenn ſie an jemand mehr als einen Brief zu beſtellen haben, für jeden derſelben beſonders drei Pfennige zu fordern, wie denn auch, ſo viel die in den äußerſten Vorſtädten hieſiger Reſidenz zu beſtellenden Briefe anbetrifft, den Briefträgern dafür in Betracht der Entlegenheit, nach mehrerem Inhalt des Briefträger-Reglements vom 31. März 1770 ſechs Pfennige pro Stück zu fordern vergönnt ſein ſoll.

§. 8. Wenn auch von den Correſpondenten verſchiedentlich über die Unhöflichkeit und üble Begegnung, abſeiten der Briefträger geklagt worden, ſolches aber vornehmlich dem ungeſitteten Betragen der Burſche oder Beiläufer beizumeſſen iſt, ſo die Briefträger ſich, der Ordnung zuwider, zu ihrer Gemächlichkeit zu halten pflegen; ſo ſoll keinem Briefträger erlaubt ſein, die Briefe durch dergleichen unvereidete Burſche und Beiläufer beſtellen zu laſſen, es wäre denn, daß er Krankheits halber ſeinen Dienſt zu verrichten unvermögend iſt, welches er aber jedesmal bei ſeinem vorgeſetzten Poſtamt durch ein Atteſt des Arztes anzuzeigen und zu beſcheinigen hat; wohingegen die etwaige Entſchuldigung, daß das ihm angewieſene Revier zu weitläufig, nicht angenommen, ſondern im Fall einer den für ihn beſtimmten Bezirk nicht zu beſtreiten vermag, annoch neben ihm ein zweiter in ordentlichen Pflichten ſtehender Briefträger angeſtellt werden ſoll; und damit auch jedermann wiſſe, daß ihm die Briefe von den eigentlichen vereideten Briefträgern eingehändigt worden, ſo ſollen letztere bei ihren Dienſtverrichtungen mit dem auf der Bruſt angehefteten Königlichen Poſtſchild allezeit unausbleiblich verſehen, oder anderergeſtalt im Unterlaſſungs-Fall jedesmal in zwei Thaler Strafe verfallen ſein; als worauf das ihnen vorgeſetzte Poſtamt nicht nur ernſtlich zu halten, ſondern auch, wenn daſſelbe in Erfahrung bringt, daß der Briefträger die Briefe, ſo er des Vormittags erhalten, nicht ſofort des Nachmittags, oder diejenigen, ſo er des Nachmittags bekommt, nicht des andern Vormittags beſtellt hätte, oder daß er ſein Officium nicht ſelbſt verrichte, oder die Correſpondenten überſetze, ſolches dem General-Poſtamt anzuzeigen hat, damit der Catravenient nach aller

Schärfe und dem Befinden nach mit Verluſt ſeines Dienſtes beſtraft werden könne.

§. 9. Da es ſich auch dann und wann zuträgt, daß Briefe, oder kleine Brief-Packete, inſonderheit wenn der Aufgeber ſolche nicht gehörig verſiegelt, oder das Siegellack nicht gut geweſen, durch das Schütteln im Felleiſen, oder auch im Ausziehen, aufſpringen oder entſiegelt werden; ſo ſoll der Poſtbediente, welcher ſolches zuerſt bemerkt, den ſolchergeſtalt offen gefundenen Brief oder kleines Packet, ſofort in Gegenwart derer in der Poſtſtube vorhandenen Perſonen, mit dem Poſtſiegel wieder verſiegeln, auch, daß ſolches geſchehen und die Urſache auf dem Couvert eigenhändig bemerken, keinesweges aber ſolchen zu leſen aus Vorwitz oder andern Bewegungsgründen ſich verleiten laſſen, wie er denn, daß dieſes alles von ihm gehörig beobachtet worden, allenfalls mit einem Eide zu bekräftigen im Stande ſein muß.

§. 10. Weil auch zum öftern in den Poſtämtern Briefe unabgefordert liegen bleiben, wovon die Empfänger nicht auszumitteln, nächſtdem auch die Erfahrung lehret, daß ſowohl allhier, als anderer Orten, verſchiedene Correſpondenten, beſonders Negocianten und Juden, ſich weigern, die unter ihrer Adreſſe einlaufenden Briefe anzunehmen, und das Porto dafür zu bezahlen, durch dergleichen Weigerung, und die daraus folgende Retourſendung der Briefe aber, nicht nur Unſere Poſtrevenües beeinträchtiget, ſondern auch die Poſtämter in die Verlegenheit geſetzt werden, ſich mit den benachbarten auswärtigen Poſtämtern in Anſehung des ihnen zurück zu rechnenden Vorſchußporto in unnöthigen Streit und Schreiberei einzulaſſen; ſo werden die Poſtämter hiermit erinnert, jedesmal allen Fleiß und ſorgfältige Bemühung ſowohl ihrerſeits, als durch die Briefträger anzuwenden, um ſowohl ſimple, als mit Geld beſchwerte Briefe an den gehörigen Mann zu bringen. Wann aber Leute, welche im Lande wohnen und bekannt ſind, die an ſie mit der Poſt kommenden Briefe auszulöſen ſich ſäumig finden laſſen, oder gar ſich deſſen weigern, ſo müſſen die Poſtämter dieſerhalb nachdrücklich in dieſelben dringen, und das ſchuldige Poſtgeld allenfalls durch Hülfe der Obrigkeit beizutreiben ſich angelegen ſein laſſen.

§. 11. Im Fall indeſſen derjenige, an welchen die Adreſſe lautet, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht ausfindig zu machen ſein ſollte, ſo haben die Poſtämter nach Verlauf von 14 Tagen von dergleichen liegen gebliebenen ſimpeln, auch Geldbriefen und Packeten, eine beſondere Karte anzufertigen, ſelbige 3 Monate lang im Poſthauſe öffentlich auszuhängen, und wenn deſſenungeachtet ſich dazu niemand meldet, ſodann von dem unterdeſſen in den eingelaufenen Karten für voll zur Einnahme zu ſtellenden Porto, den Betrag beim Schluß der Quartalrechnung hinwiederum von der ganzen Summe abzuziehen, auch dergleichen liegen gebliebene Briefe und Packete, mittelſt ordnungsmäßiger Specification an die General-Poſtcaſſe zur Verificirung mit einzuſenden. Es ſollen aber von letzterer ſolche unausgelöſete Briefe ſtatt baaren Geldes eher nicht angenommen werden, als bis von dem einſendenden Poſtamt nachgewieſen worden, daß, aller angewandten Mühe ungeachtet, die Leute, an welche die Briefe gehören, weder ausgefraget, noch das Porto dafür erhalten werden könne.

§. 12. Was dahingegen das mit den Poſten einlaufende Wildpret, Geflügeltes, oder andere der Fäulniß unterworfene Sachen anbetrifft, ſo müſſen ſolche zwar, wie im dritten Abſchnitt allbereits ausführlicher verordnet worden, mit einer leſerlichen und deutlichen Signatur verſehen ſein, auch von den Poſtämtern anders nicht angenommen werden; ſollte es ſich indeſſen deſſenungeachtet zutragen, daß die Zeichen unterwegens durch Näſſe ausgelöſcht und unkenntbar würden, ſo ſollen die Beſteller und Packboten, den vermuthlich rechten Eigenthümer auszu-

mitteln, zwar alle Mühe anwenden, wenn ſie aber dieſelben in Zeit von 8 Tagen nicht anbringen können, ſo iſt den Poſtbedienten erlaubt, ſolche ſodann verdorbene Sachen wegzuwerfen, ohne dafür weiter verantwortlich werden zu dürfen.

Sechſter Abſchnitt.

Von Anfertigung der Poſtrechnungen und Extracte, auch Einſendung der Poſt-Beſtands-Gelder.

§. 1. Gleichwie alle und jede Poſtämter bei Anfertigung und Einſendung ihrer Rechnungen und Gelder ſich aller nur möglichen Genauigkeit, Ordnung und Promptitude befleißigen müſſen; ſo ſoll zu dem Ende von einem jeden die Rechnung ſeiner Quartal-Einnahme allezeit in duplo angefertiget, beide Exemplaria von dem Poſtmeiſter ſelbſt, und an denen Orten, wo der Poſtſchreiber die Caſſe führt, auch von dieſem mit unterſchrieben, hiernächſt aber das eine davon, ſammt dazu gehörigen Belägen, an die General-Poſtcaſſe, das andere aber nebſt den Karten an die General-Poſtamts-Calculatur zur Reviſion und Durchlage eingeſandt werden.

§. 2. Sämmtliche Beſoldungs-Quittungen über der Poſtmeiſter eigenes Gehalt ſowohl, als über die Beſoldungen derer unter jedem Poſtamt ſtehenden Poſtwärter, Poſthalter, Poſtillons, Briefträger, Poſtboten ꝛc., ferner die Ausgabe-Beläge für Poſtcaleſchen und dergleichen, und überhaupt alle ordinaire und extraordinaire Ausgabe-Beläge, müſſen ratione der richtig geſchehenen Auszahlung mit Atteſt und Namens-Unterſchrift des Poſtmeiſters verſehen ſein, auch muß in Abſicht der fixirten Beſoldungen, beim Schluß des zweiten Quartals, als welches das vierte des Rechnungs-Jahres der General-Poſtcaſſe iſt, anſtatt derer ſonſtigen Quartal-Quittungen, die General-Quittung vom ganzen Caſſen-Jahre, und zwar, ſo viel nöthig, auf geordnetem Stempelpapier eingeſandt werden. Sollte aber

§. 3. Wider Verhoffen ſich ereignen und befunden werden, daß von einem oder dem andern Poſtamt die Quittungen der Poſtillons und Unterbedienten, eher in Zahlung angegeben worden, als dieſe ihre Beſoldung wirklich erhalten; ſo hat der hiermit ſchuldig befundene Poſtofficiant unfehlbar zu gewärtigen, daß er zu doppelter Erſtattung angehalten, und nach Befinden noch härter beſtraft werde. Zu welchem Ende die Poſtmeiſter an denen Orten, woſelbſt die Caſſe durch die Poſtſchreiber geführt wird, zuvörderſt, und ehe die verordnete Atteſtirung der Quittungen geſchieht, die Poſtillons ausdrücklich befragen müſſen, ob ihnen auch ihre Beſoldung richtig ausgezahlt worden oder nicht.

§. 4. Was die Einnahme an Thaler-Geld von Extrapoſten und Eſtaffetten anbetrifft, ſo ſoll ſelbige unter einer eigenen Rubrik hinter der Fuhrrechnung ſpecificiret, daraus die Hauptſumme der geſammten Einnahme von der Fuhrordnung, und dazu gehörigen Extrapoſt- und Eſtafetten-Gelder gezogen und formiret werden; ſollte auch gleich in einem oder andern Quartal an dergleichen Abtragsgeld nichts zu berechnen vorfallen: ſo muß dennoch nichts deſto weniger die Rechnung ordentlich angefertiget, und darinnen die Ermangelung der ſonſtigen Einnahmeſätze, ſolchenfalls durch die Worte

In dieſem Quartal nichts

gehörig angezeigt, auch hiernächſt die Rechnung von dem Poſtamt, wie ſonſt gewöhnlich, unterſchrieben werden.

§. 5. Die Poſtämter ſollen ferner bei der Quartalsrechnung, welche, wenn ſie aus mehr als einem Bogen beſtehet, gehörig geheftet ſein muß, eine ordentliche Abrechnung auf einem beſondern Bogen mit einſenden und darinnen deutlich ſpecificiren, wie die eingekommenen Gelder ſowohl baar, als mit Beſoldungs-Quit-

tungen, oder Aſſignationen und dergleichen Belägen, abgetragen worden. Nicht minder ſoll

§. 6. Alle Quartal unfehlbar eine Specification der unausgelöſeten Briefe, ſammt Beifügung dieſer letztern, wie allbereits im 11. §. des vorſtehenden fünften Abſchnitts verordnet worden, nicht aber etwa die Specification ohne die Briefe, oder dieſe ohne jene eingeſandt; ingleichen

§. 7. Sofort nach Ablauf jeden Quartals nicht allein, ſondern auch beim Schluß des Rechnungs-Jahres, eine Balance der reſpectiven Quartal- oder jährlichen Einnahme gegen die vorjährige, nach denen den Poſtämtern des Endes vorlängſt zugefertigten Formularien angefertiget, und darin nach vorgängiger ſorgfältigen Examinirung der Karten- und Perſonenzettel die Urſachen des ſich ergebenden Plus oder Minus, und ob ſelbiges bei der Correſpondenz, oder beim Packet- oder Geldporto, oder bei der Perſonenfracht entſtanden ſei, deutlich und mit möglichſter Zuverläſſigkeit angezeigt, auch ſolches bei unausbleiblicher Ahndung in keinem Fall unterlaſſen werden.

§. 8. Ein gleiches iſt auch bei dem mit Ablauf jeden Monats einzuſendenden, und mit dem gehörigen Präſentations-Bericht zu begleitenden Caſſen-Extract zu beobachten, als in welchem letztern ebenmäßig die Einnahme bei jeder Rubrik gegen den vorjährigen Monat unausbleiblich, und zwar unter Anzeigung der Urſachen des Plus und Minus, bei 5 Thlr. Strafe gehörig balancirt, auch die Einreichung dieſes allezeit in duplo anzufertigenden, und keinesweges willkürlich, ſondern der Wahrheit und Richtigkeit gemäß auszufüllenden Extractes dergeſtalt beſchleunigt werden muß, daß das zur General-Poſtcaſſe gehörige ſowohl, als das dem General-Poſtamt ſelbſt einzureichende Exemplar ſpäteſtens gegen den 15. des folgenden Monats allhier eintreffen könne. Sollte aber ein oder anderes Poſtamt ſich beikommen laſſen, in ſeinem monatlichen Caſſen-Extract die extraordinairen Ausgaben, oder auch den Betrag des creditirten Porto höher anzugeben, als beiderlei Gegenſtände ſich wirklich belaufen, um dadurch etwa eine ſo viel geringere Beſtandsſumme zu erkünſteln; ſo ſoll der Poſtmeiſter, als ein Falſarius, Andern zum Beiſpiel, beſtrafet, und wenn zumal ſich befinden ſollte, daß durch dergleichen fälſchliche Angaben ein etwaiger Defect verſteckt werden wollen, davon an Unſere Allerhöchſte Perſon berichtet, und auf die Caſſation des Poſtmeiſters, der etwa inmittelſt geſchehenen Ergänzung des Defects ungeachtet, angetragen werden. Falls indeſſen in Abſicht der Einnahme aus den zwei erſten Monaten ſich hiernächſt wegen etwa abgeſtrichener Briefe eine kleine Differenz in Anſehung der angegebenen baaren Einnahme äußern ſollte: ſo iſt ſolches in dem dritten und letzten monatlichen Extract jeden Quartals nachzuholen und abzuändern. Wie es ſich denn von ſelbſt verſteht, daß der alsdann zugleich auch einzuſendenden vierteljährigen Rechnung ungeachtet, nichts deſto weniger von dem letzten Monat des Quartals, gleich als von den beiden erſtern, ein accurater Caſſen-Extract angefertiget und eingeſchickt werden muß.

§. 9. Wenn ein Poſtamt zu ſeinem Schaden ſich verrechnet, ſo ſoll nach bisheriger Verfaſſung demſelben von der ihm deßhalb zu gute kommenden Summe der 4te Theil zur Strafe decourtiret, und ſolcher zwiſchen dem Durchleger und der Poſtillon-Armencaſſe getheilet, die den Poſtämtern bei der Durchlage gezogenen Defecte dahingegen aber für voll eingeſandt, und denenjenigen, welche auf Antheil geſetzt ſind, dieſen davon abzuziehen nicht geſtattet werden.

§. 10. Da Wir auch Allerhöchſt ſelbſt den Abſchluß der General-Poſtcaſſen-Rechnung jedesmal ſo viel nur immer thunlich, beſchleunigt wiſſen wollen; ſo iſt der Poſtämter Schuldigkeit, zu Erfüllung ſolcher Unſerer Allerhöchſten Intention ihrerſeits alles Mögliche beizutragen, und muß zu dem Ende die denenſelben

zu Einſendung ihrer Rechnungen hiebevor geſetzte vierwöchentliche Friſt nicht abgewartet werden, ſondern die Einnahme-Rechnungen ſowohl, als Abrechnungs-Bogen und ſämmtliche gehörig juſtificirte Ausgabe-Beläge, ſind jederzeit ganz vollſtändig dergeſtalt anhero einzuſenden, daß die von denen kleineren und mittleren nahe belegenen Poſtämtern, bis zum 6ten und 8ten, von den entfernteren aber bis zum 10ten, und ſpäteſtens den 12ten, die aber von den größern und entlegenſten Poſtämtern bis zum 14ten und ſpäteſtens den 16ten des nächſtfolgenden Monats nach abgelaufenem Quartal, ganz unfehlbar hier eintreffen, welches um ſo leichter möglich zu machen iſt, wenn ſämmtliche Poſtämter der Ordnung gemäß

a) von Poſttag zu Poſttag die eingegangenen Poſtkarten gehörig aufrechnen und rubriciren, ſelbige mit Ende jeden Monats, auch wohl jeder Woche, mit ihren Büchern und der Caſſe conferiren, und letztere für ſich abſchließen, nicht aber bis auf die letzte Stunde damit Anſtand nehmen, geſtalten die etwa vorkommenden Retourbriefe gleichwohl ohne Mühe abgeſtrichen, und die auf den Rubrik-Karten gezogenen Summen abgeändert werden können.

b) Ferner müſſen ſelbige ihre Einnahme-Rechnungen im voraus liniiren, überſchreiben, und das Datum der Poſttage eintragen, ſo daß ihnen bloß das Auswerfen der Special- und das Aufrechnen der Hauptſummen übrigbleibt.

c) Nicht weniger haben dieſelben die unter ihnen ſtehenden Poſtwärter bei Zeiten dahin anzuhalten, daß dieſe ihre empfangenen Binnenkarten und übrigen habenden Berechnungen, ſogleich den erſten Poſttag nach Ablauf jeden Quartals einſenden müſſen, welches, wenn die Poſtwärtereien obige Ordnung ebenfalls gehörig beobachten, gar leicht möglich, mithin ſelbigen darunter ſchlechterdings nicht nachzuſehen iſt. Vielmehr ſind diejenigen, die ſich einer Nachläſſigkeit hierbei ſchuldig machen, dem General-Poſtamt zur Beſtrafung ſofort anzuzeigen.

Sollten indeſſen dennoch bei einem oder dem andern der größern Poſtämter unvermeidliche Hinderniſſe vorkommen, welche die vollſtändige Einſendung der Rechnungen und Zubehör, etwa um einen Poſttrag über die geſetzte Friſt verzögerten: ſo muß dennoch ein ganz zuverläſſiger Abrechnungsbogen, worin ſich hiernächſt nicht das Geringſte verändern darf, zuvor ganz unfehlbar an die General-Poſtcaſſe eingeſandt, die Urſach der Verzögerung aber dem General-Poſtamte pflichtmäßig angezeigt werden. Widrigenfalls, und wenn ein Poſtamt ſich hierunter ſäumig erweiſen, und das Außenbleiben ſeiner Rechnung nicht durch erhebliche Gründe zu entſchuldigen vermöchte, daſſelbe zum erſtenmal in zwanzig Thaler irremiſſible Strafe genommen, bei nicht erfolgender Beſſerung aber der Poſtmeiſter als ein unrichtiger und nachläſſiger Officiant, Unſerer Allerhöchſten Perſon angezeigt werden ſoll. Damit auch die Grenz-Poſtämter in frühzeitiger Abſchließung ihrer Rechnungen, durch die mit ihnen in Abrechnung ſtehenden auswärtigen Poſtämter nicht aufgehalten werden können, ſo haben ſie dieſe dahin zu vermögen, daß beim Schluß jeden Quartals die Abrechnungen ſofort ungeſäumt völlig berichtigt werden.

§. 11. Da verſchiedene Poſtämter bishero in Gewohnheit gehabt, die Koſten für angeſchaffte neue Felleiſen, Botentaſchen, Poſtladen, oder deren Reparaturen, der General-Poſtcaſſe in Abrechnung zu bringen, ohne darüber zuvor die Approbation des General-Poſtamts eingeholt zu haben; ſo wird hierdurch wiederholentlich feſtgeſetzt, daß wegen aller und jeder dergleichen unfixirten Ausgaben, wenn gleich ſelbige nur wenige Groſchen betragen, allezeit ſofort an das General-Poſtamt berichtet, und die benöthigte Genehmigung nachgeſucht werden ſoll; inmaßen ohne ſolche ſpecielle Ausgabeordre des General-Poſtamts ſchlechterdings nicht ein

Groſchen weiter bei der General=Poſtcaſſe in Abrechnung angenommen, ſondern außer der unwiderruflichen Defectirung das contravenirende Poſtamt überdies für jeden ohne Approbation ausgegebenen Groſchen mit einem Thaler Strafe belegt werden wird. Und ſind hiervon nur allein die Koſten für Neben= und Entgegenfuhren ausgenommen, als welche ſämmtlich auf vorhergegangene ältere Ordres ſich gründen, und wobei, der Richtigkeit halber, ein Poſtamt das andere controlirt.

§. 12. In denen Fällen, da die General=Poſtcaſſe denen Poſtämtern bei ihren Rechnungsſachen Ausſtellungen zu machen genöthigt iſt, müſſen ſelbige bei vier Thaler Strafe jedesmal ungeſäumt und mit umlaufender Poſt beantwortet, und denenſelben ohne Zeitverluſt abhelfliche Maße verſchafft werden.

§. 13. Gleich wie auch bei Einſendung ſämmtlicher das Poſt=Rechnungsweſen angehenden Sachen jedesmal auf dem Couvert der Inhalt deutlich bemerkt werden muß, ob es nämlich monatliche Extracte, Freibriefe=Deſignationes, Poſt=Rechnungen, General= oder Quartalbalancen ſind; ſo ſollen ſämmtliche dieſe Rechnungsſachen, in ſo fern ſie verordnetermaßen an die General=Poſtcaſſe gelangen, unmittelbar an ſelbige couvertirt und überſchrieben werden.

§. 14. Eine nicht geringere Genauigkeit und Ordnung ſoll aber auch in Einſendung der Poſtgelder an die General=Poſtcaſſe beobachtet, und des Endes

1) Sämmtliche nach Abzug derer in dem verordneten monatlichen Extract aufgeführten Ausgaben und ausſtehenden Reſte verbleibende baare Beſtandsgelder, mit gedachtem Extract zugleich, oder doch, wenn dieſer etwa mit der reitenden Poſt vorangeſchickt wird, mit der zunächſt darauf folgenden fahrenden Poſt unausbleiblich eingeſandt, und dem zufolge nicht etwa ein Theil der Einnahme bis zum Quartalſchluß zurückgehalten werden, anderergeſtalt das dieſem zuwider handelnde Poſtamt das erſtemal das Duplum des monatlichen Beſtandes zur Strafe erlegen, im Wiederholungsfall aber noch härter angeſehen werden ſoll. Wie denn auch von jedem Poſtamt allezeit in dem monatlichen Caſſen=Extract ganz zuverläſſig bemerkt werden muß, quo dato der verbliebene baare Beſtand zur General=Poſtcaſſe abgeſandt worden iſt. Ferner iſt

2) den einzuſendenden Geldern jedesmal nicht nur ein accurater Sortenzettel beizulegen, ſondern auch nach demſelben jede Sorte in einen beſondern Beutel oder Papier einzupacken, und der Inhalt ſowohl der Summe, als dem Gewichte nach, deutlich darauf, oder doch wenigſtens auf dem Beutel, worin ſämmtliche Sorten befindlich ſind, zu bemerken.

3) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Poſt=Beſtandsgelder in vollgültigen gangbaren Münzſorten eingeſandt werden müſſen, ſo daß mithin kein Ausſchuß zu machen nöthig ſei, widrigenfalls das einſendende Poſtamt für jeden Thaler ſolcher ihm aus der General=Poſtcaſſe zu remittirenden Ausſchußgelder in zwei Groſchen Strafe verfallen ſein ſoll.

4) Die gegen ſolchen zurückerhaltenen Ausſchuß von den Poſtämtern einzuſendenden beſſeren, ſo wie die zu Ergänzung der ihnen von der General=Poſtcaſſe bei nicht vollzählig befundener Summe gezogenen Defecte erforderlichen Gelder ſollen wenigſtens den zweiten Poſttag nach erhaltener Nachricht unfehlbar an beſagte General=Poſtcaſſe eingeſandt, oder widrigenfalls die Säumigen dem General=Poſtamt von dem Rendanten angezeigt, und ſelbige ſodann ohne Nachſicht zu Erlegung des Dupli angehalten werden.

§. 15. Damit auch den Poſtämtern bei verſpäteter Einſendung ihrer Beſtände der etwaige Vorwand einiger von ihnen geſtundeten und noch nicht eingekommenen Poſtgelder gänzlich benommen werden möge; ſo wird denenſelben hierdurch wiederholentlich unterſagt, an irgend jemand, wer es auch ſei, Briefe, Packete und Sachen verabfolgen zu laſſen, oder Francobriefe anzunehmen, bevor nicht

das betragende Porto oder Franco von dem reſpectiven Empfänger oder Abſender baar entrichtet worden. Wie dann, wenn ein oder der andere Poſtbediente dieſen Vorſchriften, welche ohne Anſehen der Perſonen, gegen Hohe ſowohl als Niedere, beobachtet werden müſſen, zuwider zu handeln ſich beikommen laſſen ſollte, derſelbe nicht nur den Rückſtand **ex propriis** zu erſtatten, angehalten, ſondern noch überdies exemplariſch beſtraft werden ſoll.

§. 16. Im Fall jedoch aus beſonders erheblichen Urſachen hie und da jemand Rechnung gehalten, und das Porto creditirt werden müßte, dieſer aber in der hiernächſtigen Berichtigung ſich ſäumig erweiſen ſollte: ſo iſt das Poſtamt befugt, deſſen Briefe ſo lange zurück zu halten, bis die Zahlung des ſchuldigen Porto geſchehen, damit jenes auf dieſe Weiſe zu ſeiner Befriedigung gelangen, und mithin an Einſendung ſeiner Rechnung und Gelder nicht behindert werden möge. Wäre indeſſen auch dieſes Mittel ohne Erfolg, ſo ſollen dergleichen Schuldner fiskaliſch belangt, und durch die prompteſte Execution zur Bezahlung angehalten werden, als worunter die Regierungen, Landes-Juſtiz-Collegia, Magiſtrāte und Gerichte, ſo ſchleunig als nachdrücklich die Hand zu bieten haben.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Verlage, Portoweſen, dem Francogelde, und denen von den Poſtämtern deßhalb unter ſich zu führenden Berechnungen.

§. 1. Die Entrichtung des Porto geſchieht regulariter in dem diſtribuirenden Poſtamt und muß demnach das colligirende ſich allerdings enthalten, die Abſender zu einiger Frankirung ihrer innerhalb Landes bleibenden Briefe, Gelder oder Packete wider Willen zu nöthigen. Wie es denn auch mit denjenigen Briefen und Packeten, welche durch das diſtribuirende Poſtamt an Nebenörter beſtellt werden müſſen, auf gleiche Weiſe gehalten werden ſoll.

§. 2. Da indeſſen die wirklich Geheimen Etats-Miniſtres, die Chefs der Departements, ingleichen die Geheimen Cabinets-Räthe, zum öftern mit allerhand Briefen von Particuliers behelliget werden, ſo theils Bitten, theils Klagen und Beſchwerden, mithin weder Unſere Allerhöchſte noch gedachter Miniſtres und Geheimen Cabinets-Räthe eigene Angelegenheiten betreffen, gleichwohl aber den Empfängern das Porto dafür noch überdies zu bezahlen nicht angemuthet werden kann; ſo werden ſämmtliche Poſtämter hiermit nochmals ausdrücklich angewieſen, dergleichen an bemeldete Perſonen gerichtete Briefe, die nicht wirklich Unſere Königliche Angelegenheiten, welches ſolchenfalls aus der ſpecifiquen Rubricirung und dem Herrſchaftlichen Siegel zu erſehen ſein muß, betreffen, ſondern, wie ſolches ſich aus den Umſtänden mehrentheils wohl beurtheilen läßt, Bitten, Klagen, Beſchwerden, Dankſagungen, Gratulationes u. ſ. w. enthalten, innerhalb Landes nicht anders, als mit dem taxmäßigen Franco von dem Aufgeber anzunehmen, des Endes auch, wenn letztere ſich deſſen weigern ſollten, dieſelbe zu bedeuten, daß bei hiernächſt von dem Empfänger nicht geſchehender Entrichtung des Porto, ſolches mit Retourſendung der Briefe, von ihnen, den Abſendern, ſo hin- als herwärts werde gefordert und beigetrieben werden. Dasjenige Poſtamt alſo, welches ſich einiger Inattention hierunter theilhaftig machet, ſoll nicht nur das Duplum des Porto aus eigenen Mitteln zu erſtatten angehalten, ſondern noch überdem zu ſeiner künftigen Correction nachdrücklich beſtraft werden. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß ſolches auf die aus fremden Landen kommende Schreiben nicht zu extendiren ſei, ſondern ſelbige, ſie mögen frankirt ſein, oder nicht, allezeit unweigerlich, und ohne den allergeringſten Aufenthalt, anhero befördert werden müſſen.

§. 3. Wenn aber auch ſonſt ein oder anderer Correſpondent ſeine Briefe, Packete, Gelder ꝛc. freiwillig frankiren, und den Empfänger von Erlegung des Porto entheben will; ſo muß demſelben darin ohne Schwierigkeit gewillfahret werden,

jedoch in dieſen, ſo wie in den andern vorhin benannten Fällen der colligirende Poſtmeiſter den Betrag des Porto dem diſtribuirenden zur alleinigen Berechnung überlaſſen, als in welcher Abſicht die Francogelder entweder baar mit den Briefen und Packeten zugleich überſandt, oder deßhalb monatlich Abrechnung gepflogen werden muß. In Anſehung der Oſtpreußiſchen Poſtämter aber, welche ſich von jeher in dem Beſitz der Poſt=Ausberechnung nach gewiſſen Orten befinden, ſoll es hierunter bei der bisherigen Verfaſſung und Obſervanz lediglich ſein Bewenden haben.

§. 4. Im Fall die Francogelder poſttäglich zugleich baar mitgeſandt werden, ſo müſſen ſolche, zumal, wenn ſie an das hieſige Hof=Poſtamt gelangen, jedesmal in ein beſonderes Packet von haltbarem Papiere eingeſchloſſen, verſiegelt, und die Summe nebſt dem Namen des abſendenden Poſtamts, ingleichen das Datum der Karte, deutlich darauf notiret, keinesweges aber ſolche, etwa bloß in die Karte, oder ſonſt in dünnes Papier gewickelt werden, als wodurch, da dieſes oftmals ſich unterwegens zerreibt, und ſodann die Francogelder aus den Briefbeuteln zuſammen geſucht werden müſſen, dem diſtribuirenden Poſtamt nicht nur eine große Verzögerung, ſondern auch noch unnöthiges Defectiren verurſacht wird.

§. 5. Wenn aber die Poſtämter wegen des Franco= und Verlagporto unter einander Abrechnungen haben, ſo liegt ihnen ob, wegen der reſtirenden und reſpective zu gut habenden Vorſchuß= und Francogelder, ingleichen wegen der etwaigen Reitgebühren von Eſtafetten und Couriers, ſofort nach Ablauf jeden Monats ſich ordentlich zu berechnen und gehörige Richtigkeit zu treffen; keinesweges aber, wie bei einigen zur Gewohnheit werden wollen, ſolche von einem Monat zum andern zu verſchleppen, als wodurch hinwiederum andere, insbeſondere aber die Grenz=Poſtämter, ſo mit jenen in Abrechnung ſtehen, ihre Beſtandsgelder vorſchriftsmäßig an die General=Poſtcaſſe abzuführen behindert werden. Und ſoll demnach dasjenige Poſtamt, welches ſich deſſenungeachtet hierunter ſäumig bezeigt, und die ſchuldigen Vorſchuß=, Porto=, Franco=, Eſtafetten und Couriergelder nicht ſofort nach Verlauf eines jeden Monats prompt berichtiget, als welches auch ſelbſt von den allerentlegenſten längſtens gegen den Ausgang des nächſtfolgenden Monats geſchehen ſein muß, deßhalb das erſte Mal in 5 Thlr., das zweite Mal in 10 Thlr. irremiſſible Geldſtrafe verfallen ſein, das dritte Mal aber mit 15 Thlr. Geldbuße und wirklicher Execution belegt, und falls auch dieſes nicht verfangen möchte, ein ſolcher incorrigibler Poſtbedienter Unſerer Allerhöchſten Perſon zur verdienten härtern Ahndung angezeigt werden; die creditirenden Poſtämter aber müſſen in Einforderung und Beitreibung ſolcher von den andern ihnen verzögert werdenden Rückſtände ſich ebenfalls nicht unthätig beweiſen, wenn ſie anders nicht durch unzeitige Nachſicht ſich ſelbſt verantwortlich machen wollen.

§. 6. Es müſſen auch die Franco= und Vorſchußgelder jedesmal in guten edictmäßigen, des Orts, wo ſie hingehen, gangbaren, und zur General=Poſtcaſſe gültigen Münzſorten, überſandt werden, andergeſtalt ſolche zur Poſtillon=Armencaſſe verfallen ſein, und dasjenige Poſtamt, ſo dieſe Gelder in ungültiger Münze einſchickt, ſolche ex propriis anderweit nachzuzahlen angehalten werden ſoll.

§. 7. Inſonderheit müſſen ſich die Poſtämter bei Spedirung der außerhalb Landes gehenden Briefe und Sachen, und bei den daraus erwachſenden Abrechnungen aller nur möglichen Exactitude befleißigen. Und damit auch in der Berechnungsweiſe des diesſeitigen Porto=Antheils alles mit gehöriger Ordnung zugehen, mithin alle etwaige Unrichtigkeiten bei den Poſt=Auskarten ſorgfältigſt verhütet werden mögen; ſo ſollen die Poſtmeiſter, gleichwie ſie überhaupt keine unvereidete Leute bei der Poſtexpedition gebrauchen und admittiren müſſen, am allerwenigſten die Anfertigung der Poſt=Auskarten denenſelben überlaſſen, vielmehr

ein jeder Poſtmeiſter dieſe zum Rechnungsbelag dienende Poſt=Auskarten, jedesmal ſelbſt anfertigen, oder wo ſolches wegen überhäufter Arbeit und Weitläufigkeit der Expedition nicht geſchehen kann, dennoch ſolche vor Abgang der Poſt, mit den Briefen, der Anzahl nach, genau conferiren, und ſodann die Richtigkeit durch ſeines Namens Unterſchrift beſcheinigen.

Achter Abſchnitt.

Vom Poſt=Fuhrweſen.

§. 1. Die Poſthalter und Poſtillons müſſen allezeit mit guten und tüchtigen Pferden in hinlänglicher Anzahl verſehen, und ſoll derjenige Poſthalter und Poſtillon, welcher durch ſchlechte und unbrauchbare Pferde die Poſten fahren und reiten läßt, deßhalb jedesmal ſofort in 5 Thlr. Strafe verfallen ſein; hingegen können keine Poſtpferde, noch auch anderes zur Poſt gehöriges Geräth Schulden halber mit Arreſt belegt werden, wenn gleich der Poſthalter oder Poſtillon auf das Pferd oder Geräth ſelbſt ſchuldig wäre, ſondern die Creditores müſſen denſelben deßhalb bei dem Poſtamt, worunter er ſtehet, belangen, und falls dieſes wider Verhoffen die Sache verzögerte, ſich deßhalb an das General=Poſtamt ſelbſt wenden, da ihnen denn die prompteſte Rechtspflege, und zwar ganz unentgeltlich, gewähret werden wird.

§. 2. Die Poſtmeiſter müſſen auf die ihnen untergebenen Poſtillons ein wachſames Auge richten, dieſelben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten überhaupt, insbeſondere aber zu Führung eines nüchternen Lebens und ſparſamer Haushaltung mit Ernſt und Nachdruck anhalten, dergeſtalt, daß ſelbige nicht etwa ihre Fourage=bedürfniſſe bei einzelnen Scheffeln, und ſo weit es von einem Markttag zum andern reichet, auf das theuerſte einkaufen, ſondern vielmehr wegen Anſchaffung derſelben den gehörigen Zeitpunkt wahrnehmen, und mithin jedesmal um Martini und Weihnachten aus ſich mit dem für die Poſt=Dienſtpferde benöthigten Getreide auf das ganze Jahr, und im Auguſt oder Anfangs Septembers mit dem erforderlichen Heu in gehörigen Vorrath ſetzen müſſen. Als zu welchem Ende die Poſtämter, bei ſchwerer Verantwortung, den Poſtillons ihre Beſoldung und Verdienſtgelder jedesmal prompt, unverkürzt, und ſonder einigen ungebührlichen Abzug auszuzahlen, folglich damit keinesweges, wie hin und wieder geſchehen ſein ſoll, Jahre lang Anſtand zu nehmen haben.

§. 3. Ein jeder Poſtmeiſter ſoll daher gegen Weihnachten einmal und Ausgangs Januarii zum zweiten Mal, die Futterboden der Poſtillons viſitiren, den Vorrath ſich vorzeigen laſſen, und von dem Befund dem General=Poſtamt ſpäteſtens im Februar ſeinen Bericht erſtatten, damit auf dieſe Weiſe und durch ſonſtige auf die Poſthalter und Poſtillons, und deren Wirthſchaft beſtändig zu richtende gute Aufſicht die bisherigen vielen Klagen abgeſtellt werden, und dieſe Leute bei wohlfeilen Zeiten von ihrem Gehalt ſo viel erübrigen mögen, daß ſie bei einfallender Theuerung das General=Poſtamt nicht mit Zulage=Geſuchen behelligen dürfen, geſtalt denn hinführo dergleichen Vorſtellungen lediglich reponiret, und darauf keine Reſolution ertheilt, die Poſtämter aber angehalten werden ſollen, für die Fortſchaffung der Poſten ſelbſt Sorge zu tragen, weil ihnen obgelegen, obigen Vorſchriften gemäß, darauf zu halten und Acht zu haben, daß die Poſtillons ſich mit der benöthigten Fourage zu rechter Zeit gehörig in Vorrath ſetzen müſſen.

§. 4. Dieſem zufolge ſind zuvörderſt die Poſtmeiſter an den mittleren und kleinen Orten, ſo wie auch die Poſtwärter gehalten, die Stations der abgehenden, auch derjenigen Poſtillons, ſo ſich dabei ferner zu erhalten nicht im Stande ſind, alles Einwendens ungeachtet, ſelbſt zu übernehmen, als weßhalb das General=Poſtamt ſich lediglich an dieſelben halten, auch auf keine Vorſtellungen oder Vorſchläge dagegen Rückſicht nehmen wird; und haben ſie daher ihre Wirthſchaft

darnach einzurichten, in ſolchen Fällen gute und tüchtige Poſtpferde ſich anzuſchaffen und zu unterhalten, ſichere Knechte anzunehmen, auch für jede Poſtfahrt die erforderliche Caution zu leiſten; wie ſie dann ſich hiedurch beſchwert zu finden um ſo weniger Urſach haben, als ſie eines Theils ohnedies jetzo ſchon für die unter ihnen ſtehenden Poſtillons haften, andern Theils auch, derer Extrapoſten und ihrer Wirthſchaft wegen, größtentheils Pferde halten müſſen. In ſolchem Betracht müſſen ſie ſich auch lediglich mit dem für jede Station ausgeſetzten Gehalt in dergleichen Fällen begnügen, und dafür ohne Widerrede die durch etwaiges Unvermögen der Poſtillons erledigt werdenden Poſtfahrten übernehmen.

§. 5. Die größern Poſtämter, welche viele Poſtillons unter ihrer Bezahlung haben, und daher ſämmtliche Stationes derer abgehenden zu übernehmen nicht im Stande ſein dürften, bleiben mit dieſer Uebernehmung zur Zeit zwar noch verſchont, ſie müſſen aber die Aufſicht auf ihre Poſtillons und deren Wirthſchaft ſich um ſo mehr angelegen ſein laſſen, da widrigenfalls, und wenn dieſe letzteren durch üble Haushaltung in Armuth und Dürftigkeit gerathen, die Poſtmeiſter für die Fortſchaffung der Poſten lediglich einſtehen, und dazu Anſtalt treffen und ſelbſt Rath ſchaffen müſſen, es koſte was es wolle. Jedoch ſollen in ſolchen Fällen auch die kleineren Neben-Poſtämter und Poſtwärtereien denen größern zu Hülfe kommen, und die erledigten Stationes zu übernehmen auf allen Fall mit angehalten werden.

§. 6. Damit auch eines Theils die Poſthalter und Poſtillons durch Uebertreibung der Poſt-Dienſtpferde bei den Extrapoſten ſelbige nicht ruiniren und entkräften, andern Theils aber dieſelben durch einen mäßigen Nebenverdienſt ſolcher Art um ſo eher in guter Verfaſſung bleiben, und daraus allenfalls die Koſten für die von Zeit zu Zeit anzuſchaffenden anderen und beſſeren Pferde zu beſtreiten im Stande ſein mögen; ſo ſoll ein reitender Poſtillon monatlich 2 Eſtafetten, ein fahrender aber 3 Extrapoſten erhalten und verrichten, welcher Verdienſt, in ſo fern nämlich derſelbe wirklich vorfällt, ihnen von dem Poſtmeiſter nicht entzogen werden, ſondern falls in einem Monat ſelbiger zu ſolcher Zeit ſich ereignete, daß der Poſtillon, weil er bei der ordinairen Poſt im Dienſt begriffen, die Extrafuhre oder den Eſtafettenritt nicht beſtreiten könnte, derſelbe dieſen bis zu einer andern bequemern Zeit zu gut behalten muß. Auf denen Stationen aber, wo zu Wahrnehmung des geſammten Poſtfuhrweſens ein Poſthalter beſtellet, und derſelbe des Endes eine größere, als die zum ordinairen Dienſt beſtimmte Anzahl Pferde zu halten verbunden iſt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß ihm die Fortbringung ſämmtlicher Extrapoſten, ſo viel und in ſo fern er ſie, jedoch ohne Ruin der Pferde, zu beſtreiten vermag, allein und vorzüglich verbleiben müſſe. Sollte indeſſen ein Poſtillon oder Poſthalter, dieſem zuwider, mit ſtarken, tüchtigen Dienſtpferden nicht verſehen ſein, oder auch ſolche durch Extrapoſten und Feldarbeit ruiniren, ſo muß der Poſtmeiſter oder Poſtwärter dieſes letztere gar nicht zugeben, erſtern Falls aber, und wenn die Pferde ſchon abgetrieben wären, den Poſtillon zu Anſchaffung beſſerer Pferde innerhalb 14 Tagen anhalten, und wenn ſolches binnen dieſer Friſt von ihm nicht befolgt wird, dem General-Poſtamt davon zur weitern Verfügung pflichtmäßigen Bericht erſtatten.

§. 7. Wenn ein Poſtillon durch Krankheit oder andere dergleichen unvermeidliche Hinderniſſe außer Stand geſetzt wird, ſeinen Dienſt perſönlich zu verrichten, oder derſelbe mit Tode abgeht; ſo muß das Poſtamt dafür ſorgen, daß inmittelſt jederzeit tüchtige, erfahrene und der Wege kundige, und nüchterne Poſtknechte, auf deren Treue und Vorſichtigkeit man ſich verlaſſen kann, zu Beſtellung der Poſten gebraucht werden, inmaßen anderergeſtalt die Poſtämter ſelbſt, wegen des durch die Betrunkenheit oder Unvorſichtigkeit der Knechte entſtehenden Schadens verant=

wortlich ſein, und zu deſſen Erſtattung ohne Nachſehen angehalten, auch deßhalb überall keine Entſchuldigungen angenommen werden ſollen.

Neunter Abſchnitt.

Von Beſchleunigung des Laufs der Poſten, Abſtellungen der Verſäumniſſe und deren Beſtrafung.

§. 1. Die Abfertigung der reitenden ſowohl als fahrenden Poſten ſoll an den Orten, wo ſie wechſeln, von den Poſtmeiſtern und Poſtwärtern in ſo kurzer Zeit als nur immer möglich, geſchehen, zu dem Ende auf ihre Ankunft gegen die gewöhnliche Zeit, es ſei bei Tage oder bei Nacht, in der Poſtſtube gewartet, oder doch, wenn zur Nachtzeit die Poſtmeiſter und Poſtwärter nicht ſelbſt munter bleiben, jemand im Hauſe beſtellt werden, der, ſobald das Poſthorn nur von weitem ſich hören läßt, den Poſtmeiſter oder Poſtwärter aufwecken, und alſo mit Nachſehung und Abſchreibung der Poſt unverzüglich der Anfang gemacht werden müſſe; inmaßen anderergeſtalt, und wenn hiernächſt allererſt die Poſtbedienten von dem ankommenden Poſtillon aus dem Schlaf ermuntert werden ſollen, dadurch viele Zeit verloren geht, und die Abſchreibung und Abfertigung der Poſten zur Ungebühr verzögert wird.

§. 2. Solchemnach und da die Poſtämter vor Ankunft der Poſt mit ihren Karten und Frachtſtücken jedesmal fertig ſein, die Poſtillons aber, wie bereits oben im zweiten Abſchnitt ausführlicher verordnet iſt, ſich gegen dieſe Zeit mit ihrem angeſchirrten Geſpann, oder mit dem geſattelten Pferde in völliger Bereitſchaft halten müſſen; ſo ſoll zur Abfertigung einer fahrenden Poſt, und wenn die Paſſagiers ſpeiſen, mehr nicht als eine Stunde gebraucht werden. Wenn die Paſſagiers aber nicht zu ſpeiſen verlangen, ingleichen auf allen Zwiſchenſtationen und Poſthaltereien muß die Expedition und Umſpannung unfehlbar binnen einer halben Stunde geſchehen, widrigenfalls für jede zur Ungebühr überſchrittene Viertelſtunde der ſäumige Poſtmeiſter oder Poſtwärter in einen Thaler Strafe verfallen ſein ſoll.

§. 3. Auf Expedition einer reitenden Poſt ſoll in den größern und Haupt-Poſtämtern längere Zeit nicht, als eine Viertelſtunde, auf den Zwiſchenſtationen und Poſthaltereien aber nur 5 Minuten zur Abſchreibung des Stundenzettels und Umladung des Felleiſens, bei einem Thaler Strafe für jeden Ueberſchreitungsfall, gebraucht werden; inmaßen hierunter um ſo weniger nachzuſehen iſt, als der Poſthalter mit keiner Expedition zu thun hat, das Pferd aber obgedachtermaßen ſchon geſattelt ſein und in Bereitſchaft ſtehen muß.

§ 4. Wenn aber deſſenungeachtet bei einem oder andern Poſtmeiſter oder Poſtwärter die geordneten Strafen nichts verfangen, ſondern derſelbe die Poſten über die geſetzte Zeit aufzuhalten fortfahren würde: ſo ſoll, da durch dergleichen unverantwortliche Nachläſſigkeit die nothwendige genaue Influenz einer Poſt auf die andere unterbrochen, und oftmals der ganze Cours in Unordnung geſetzt wird, derſelbe noch weit härter beſtraft, und nach Befinden ſeines Dienſtes entſetzt werden.

§. 5. Vornehmlich müſſen die Poſtämter die ihnen untergeordneten Poſtillons zu richtiger Haltung der vorgeſchriebenen Stunden mit Ernſt und Nachdruck anweiſen, und wenn dieſem zuwider ein Poſtillon bei Zurücklegung des Poſtritts, oder der Poſtfahrt, die darauf im Stundenzettel beſtimmte Zeit überſchreiten ſollte, denſelben darüber ſofort zur Verantwortung ziehen, die Urſachen der Verſäumniſſe auf das Sorgfältigſte, allenfalls durch Befragung der Paſſagiers, ausmitteln, ſelbige, und in wie fern ſie gegründet, in den Stundenzetteln notiren, keine einzige Verſäumniß aber, welche nicht zureichend entſchuldigt werden kann, unbeſtraft hingehen laſſen: inmaßen hierunter durchaus keine Nachſicht gebraucht, und insbeſondere bei der reitenden Poſt ſchlechterdings keine Verſäumniſſe

geſtattet werden ſollen. Es wäre denn, daß dem Poſtillon ein offenbares und in continenti zu erweiſendes Unglück zugeſtoßen, mithin die Verſäumniß durch einen ſchlechterdings unabwendlichen Zufall verurſacht worden; ſonſt aber ſoll durchgängig und zwar jede verſäumte Stunde

bei der fahrenden Poſt mit einem Thaler, und
bei der reitenden mit zwei Thaler,

und ſo weiter nach Proportion beſtraft werden, und wie dieſe Strafgelder von dem ſaumſeligen Poſtillon, wo nicht ſogleich baar, dennoch längſtens innerhalb 24 Stunden unfehlbar beigetrieben und ſolches im Stundenzettel vermeldet werden muß; ſo müſſen ſelbige hiernächſt jedesmal unverzüglich zur Poſt-Strafcaſſe anhero eingeſandt werden. Auf den Hauptcourſen, woſelbſt Schirrmeiſter bei den fahrenden Poſten angeordnet ſind, liegt dieſen ob, die Poſtillons zu richtiger Haltung der Stunden alles Ernſtes unabläſſig anzumahnen, die Saumſeligen aber dem Poſtamte, worunter ſie ſtehen, anzuzeigen, damit ſelbige ſofort auf friſcher That, in die vorhin geordnete Strafe genommen werden können.

§. 6. Dafern aber ein Poſtmeiſter und Poſtwärter ſeinen Poſtillon wegen begangener Verſäumniß, wenn ſie auch nur eine Viertelſtunde austrägt, ungeſtraft laſſen, denſelben deßhalb überſehen, oder die nöthige Recherge, ob die vorgebrachte Entſchuldigung der Verſäumniß gegründet und zureichend ſei oder nicht, unterlaſſen ſollte: ſo ſoll er für jede ungeahndete Verſäumniß das erſtemal das Duplum der von dem Poſtillon verwirkten Strafe **ex propriis** erlegen, im Wiederholungsfall aber ein ſolcher unachtſamer Poſtbedienter noch weit empfindlicher beſtraft werden. Als zu welchem Ende ſämmtliche Stundenzettel in der General-Poſtamts-Canzlei genau nachgeſehen, die Verſäumniſſe extrahiret, und dem General-Poſtamt wöchentlich vorgelegt werden ſollen, damit dieſes darauf das Nöthige wider die Contravenienten verfügen könne; wenn aber auch alsdann noch die Poſtämter ſich in Einſendung und Beitreibung der directen Strafen ſäumig erweiſen, und ſelbige nicht ſpäteſtens binnen 3 Monaten **a dato** der Verordnung einſenden, oder wenigſtens deßhalb keine zulängliche Entſchuldigung beibringen ſollten: ſo haben ſie unfehlbar zu gewärtigen, daß das Duplum der erkannten Strafe von ihnen ſelbſt werde eingefordert und beigetrieben werden.

§. 7. Gleichwie aber die Poſtmeiſter, Poſtwärter und Poſthalter zu dem Ende bei Abſchreibung des Stundenzettels pflichtmäßig und ohne Nebenabſicht verfahren müſſen: ſo ſoll

1) von einem jeden derſelben bei Ankunft einer fahrenden ſowohl, als reitenden Poſt der Stundenzettel ſofort gehörig nachgeſehen, und bei den daraus hervorgehenden Verſäumniſſen, deren Unterſuchung nach Anleitung des vorſtehenden 5. §. bewerkſtelligt, dabei auch
2) auf die etwaigen Entſchuldigungen wegen Unrichtigkeit der Uhren, oder daß die Paſſagiers nach Abſchreibung der Poſt ſich annoch aufgehalten, keinesweges reflectirt, ſondern im erſtern Fall die Ausſage der Reiſenden, zu welcher Zeit die Poſt abgeſchrieben worden, lediglich für geltend angenommen, und die Ausrechnung der Stunden darnach gemacht werden. Bei den reitenden Poſten aber müſſen die Poſtmeiſter die Stunde des Abſchreibens, wenn darüber Zweifel oder Streit entſteht, und ſie ſonſt deßhalb keine hinreichende Beſcheinigung beibringen können, jederzeit allenfalls eidlich zu erhärten im Stande ſein.
3) Inſonderheit können auf denen Stationen, wo die Poſtmeiſter ſelbſt die Poſtfahrten verrichten laſſen, die wegen der vorhergehenden Verſäumniß angebrachten Entſchuldigungen, auf die bloße Anzeige ſolcher Poſtämter, um ſo weniger für zureichend angenommen werden, als ſie ſelbſt dabei mit intereſſirt ſind, ſondern es muß ſolchenfalls ſelbige allezeit durch eigenhändige Beſcheinigung der

Paſſagiers beglaubigt, oder wenn deren keine vorhanden, ſo muß, inſonderheit wenn die Verſäumniß durch einen Unglücksfall, z. E. durch Zerbrechung des Rades ꝛc. oder ſonſt geſchieht, ſolches von dem Schulzen des nächſtgelegenen Dorfs, oder andern glaubwürdigen Zeugen ſchriftlich beſcheinigt, dieſes Zeugniß dem Stundenzettel beigelegt, widrigenfalls aber mit der auf die Verſäumniß geordneten Strafe ohne weitere Nachſicht vorgeſchritten werden.

4) Da auch die rückliegenden Poſtämter den weiter gehenden Stundenzettel nicht wieder zu ſehen bekommen, mithin niemals wiſſen können, ob und wie viel ihre Poſtillons verſäumt; ſo ſoll ein jeder Poſtmeiſter allezeit dem nächſt rückwärts liegenden Poſtamt die von deſſen Poſtillon begangene Verſäumniß durch einen beſonderen Zettel bei 2 Thlr. Strafe melden, zugleich auch die vorgewendete Entſchuldigung mit anführen, nicht weniger bei fortdauernden dergleichen Verſpätungen gemeinſchaftlich mit jenem zu Rathe gehen, welchergeſtalt denenſelben abzuhelfen, und ob nicht, anſtatt des incorrigiblen Poſtillons, andere tüchtigere Leute dem General-Poſtamt in Vorſchlag zu bringen ſein möchten.

5) Es müſſen aber alle und jede Poſtmeiſter, Poſtwärter und Poſthalter die ſich ereignenden Verſäumniſſe nebſt demjenigen, was für oder wider den Poſtillon angeführt werden mag, auf ihre Pflicht deutlich und leſerlich, und dergeſtalt kurz im Stundenzettel bemerken, daß ein jeder nicht mehr Raum als ihm zukommt, einnehmen, mithin kein Zweifel übrig bleiben, und die Poſtillons einer für den andern nicht gravirt werden mögen. Wie denn

6) derjenige Poſtbediente, welcher es hierunter an pünktlicher Beobachtung ſeiner Pflicht ermangeln laſſen, und wirklich überführt werden ſollte, daß er bei Abſchreibung der Poſt nicht überall gewiſſenhaft, und der Wahrheit gemäß verfahren, ſondern etwa ſeinem Poſtillon zum Vortheil, dem benachbarten hingegen zum Schaden abgeſchrieben, und ſolchergeſtalt dieſem die Verſäumniß aufzubürden geſucht habe, für jede unrichtig angegebene Viertelſtunde mit 1 Thlr., als ein Falſarius, beſtraft, und überdem noch wegen der Verſäumniß die oben geordnete Geldbuße zu erlegen angehalten werden ſoll. Wenn nun

7) deſſenungeachtet zwiſchen den Poſtämtern, wegen unrichtigen Abſchreibens, Streit entſtehen und nicht auszumitteln ſein ſollte, ob und in wie fern die Verſäumniß dem Poſtillon beizumeſſen ſei oder nicht; ſo ſoll die Strafe unter beide Poſtämter getheilt werden, welche ſodann ihren Regreß deßhalb eines gegen das andere nehmen können. Damit übrigens

8) die Poſtämter ſich bei den Poſtillons außer allem Verdacht einiger Parteilichkeit in Abſchreibung der Stundenzettel ſetzen mögen; ſo iſt ein jeder Poſtmeiſter, Poſtwärter und Poſthalter verbunden, die Abſchreibung jedesmal in des abfahrenden oder abreitenden Poſtillons Gegenwart zu verrichten, und ihm dabei deutlich zu ſagen, zu welcher Viertelſtunde er abgeſchrieben worden. Bei der fahrenden Poſt muß ſolches noch überdem mit Herbeirufung eines oder des andern Paſſagiers geſchehen, damit dieſer letztern hiernächſt erforderlichenfalls die Richtigkeit mit ſo viel mehrerer Gewißheit obgedachtermaßen bezeugen könne. Endlich ſoll

9) wenn die Uhren an einem oder andern Orte unrichtig gehen, von den Poſtmeiſtern um Beſſerung derſelben anfänglich bei des Ortes Obrigkeit angehalten, und falls ſolche nicht erfolgt, dem General-Poſtamt davon Bericht erſtattet werden, da denn die Steuerräthe die nachdrücklichſte Verfügung bei den Magiſtraten zu treffen haben, daß die Tüchtigkeit der Uhren, und die richtige Stellung derſelben als ein zur guten Polizei unumgänglich nothwendiges Stück gehörig beſorgt werden müſſe.

§. 8. Da die Felleiſen bei den reitenden Poſten, inſonderheit auf den Ele-

viſchen, Preußiſchen und Schleſiſchen Courſen dergeſtalt überfrachtet werden, daß ſolche beinahe nicht mehr zu Pferde fortgebracht werden können, ſo ſollen auf denen Routen, wo außer der reitenden zugleich auch fahrende Poſten etablirt ſind, mit erſterer keine mit Geld beſchwerte Briefe, noch Acten oder andere Packete, ſondern nur bloß einfache Briefe verſandt werden, es wäre denn, daß jemand in dringenden Fällen Acta, Gold, Geld= oder andere kleine Päckchen ausdrücklich mit der reitenden Poſt ſpedirt wiſſen wollte; als welchenfalls demſelben darunter zwar gewillfahret, jedoch das Porto davon Loth für Loth nach der Taxe eines einfachen Briefes beſtimmt, und eingefordert werden ſoll, wie ſolches ſich bereits oben im dritten Abſchnitt ausführlicher verordnet findet.

§. 9. Am wenigſten aber müſſen die aus fremden Provinzen kommenden Zeitungen, Journale, und andere periodiſche Schriften bei der reitenden, ſondern allezeit mit der fahrenden Poſt verſandt werden, wie denn die hierunter contravenirenden Poſtämter jedesmal in zehn Thaler Strafe unausbleiblich verfallen ſein ſollen.

§. 10. Ebenmäßig müſſen die Regierungen, Krieges= und Domainen=Kammern, auch Landes=Juſtiz= und andere Collegia, nur die nöthigſten und ſolche Sachen, deren Abſchickung keinen Aufſchub leiden darf, mit den reitenden Poſten abſenden, alles übrige aber, und insbeſondere diejenigen portofrei gehenden herrſchaftlichen Sachen, wobei es auf einen Verzug von einigen oder höchſtens 8 Tagen nicht ankommt, zu Erleichterung der reitenden Poſten jedesmal mit den fahrenden abſchicken; und auf gleiche Weiſe iſt es mit den zu den Berichten oder Verordnungen gehörigen Acten, Packeten und ſchweren Beilagen zu halten, dergeſtalt, daß nämlich in preſſanten Fällen jene zwar mit der reitenden, letztere aber, ſo wie jederzeit, alſo auch alsdann mit der fahrenden Poſt abgeſandt werden müſſen; zu welchem Ende, und damit die Poſtämter wiſſen mögen, was preſſant ſei oder nicht, von den abſendenden Collegiis im erſtern Fall das Couvert jedesmal mit den Worten

per Reitende Poſt

bezeichnet, auch ſolches noch überdies von deren Chef oder Präſidenten durch ſeine dieſer Rubrik hinzuzufügende eigenhändige Namensunterſchrift beglaubigt werden ſolle.

Die Poſtämter ſollen demnach die portofrei gehenden Acta, auch mit Einſchlüſſen beſchwerte Berichte, Schreiben ꝛc. nur allein alsdann, wenn ſie mit obigen Requiſitis verſehen ſind, mit der reitenden, ſonſt aber durchgängig mit der fahrenden Poſt fortſenden, jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß hiervon die an Unſere Allerhöchſte Perſon gerichteten, oder an Unſer geheimes Cabinet beſtimmten Briefe allerdings ausgenommen ſind, als welche, ohne Rückſicht auf ihre Größe und Schwere, allezeit mit den reitenden Poſten auf das Allerpromteſte ſpedirt werden müſſen.

§. 11. Es ſind auch die Poſtämter, beſonders in den kleinen Städten, wohl befugt, in denen Fällen, da ihre mit den reitenden Poſten abzuſendenden Briefbeutel allbereits geſchloſſen ſind, auch das Felleiſen ohnehin, wie leichtlich vorauszuſehen, ſchon ſehr angefüllt iſt, die ihnen alsdann etwa noch ſpät eingeliefert werdenden Briefe von ſolchen Leuten, deren Correſpondenz von keiner Bedeutung iſt, allenfalls zur Erleichterung und Beſchleunigung der reitenden Poſt bis zur fahrenden zurück zu laſſen. Jedoch muß hierunter mit großer Vorſicht und Behutſamkeit verfahren, mithin niemals zu gerechten Beſchwerden Anlaß gegeben werden.

§. 12. Da, wenn die Poſten ihre Stunden richtig halten, und ſolche in dem geſetzten Zeitraum an den Beſtimmungsort einlaufen ſollen, deren Abfertigung von Seiten der Poſtämter äußerſt beſchleunigt werden muß; ſo werden dieſe hier=

mit wiederholentlich erinnert, daß, wenn von jemand, er ſei wer er wolle, denenſelben angeſonnen werden möchte, die Abfertigung der Poſt über die beſtimmte Zeit hinaus zu ſetzen, dieſelben darauf niemals, und unter keinerlei Vorwand reflectiren, mithin niemand, bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung hierunter zu Gefallen leben ſollen.

§. 13. Eben zu dem Ende, und damit die Poſten unterweges in ihrem Lauf nirgends aufgehalten und behindert werden mögen; ſo ſollen die Gouverneurs und Commandanten in den Feſtungen ſowohl, als in andern mit Garniſons verſehenen Städten, an denen Orten aber, wo dergleichen nicht vorhanden ſind, die Magiſträte, und bei den Zöllen die Zollverwalter, oder in den Dörfern die Gerichtsobrigkeiten die unfehlbare Ordre ſtellen, und Anſtalt treffen, daß, zumal bei Friedenszeiten, die Thore und Schlagbäume, wenn ſich die ordinaire fahrende und reitende, oder auch Extrapoſten, Couriers und Eſtafetten daſelbſt, es ſei innerhalb oder außerhalb der Stadt einfinden, ſobald der Poſtillon ins Horn ſtößt, ohne Zeitverluſt geöffnet werden. Wie denn zu ſolchem Behuf in denen Nächten, da die Ankunft der Poſt vermuthet wird, die Schlüſſel zu den Thoren und Schlagbäumen jederzeit bei der Hand behalten werden ſollen. Nicht weniger müſſen die Fährleute an den Strömen, welche die Poſten zu paſſiren haben, ſich gegen die Ankunft derſelben jederzeit in Bereitſchaft halten, um die Ueberſetzung mit eben ſo großer Geſchwindigkeit als Vorſicht unverzüglich bewerkſtelligen zu können.

Zehnter Abſchnitt.

Von Beſchaffenheit der Poſtwagen, ingleichen von der Befrachtung der fahrenden Poſten, auch von den Beiwagen und Nebenpferden.

§. 1. Die Poſtwagen ſollen aller Orten von tüchtigem Holz und Eiſen, ſtark und dauerhaft angefertiget, und von den Poſtmeiſtern nicht nur hierauf jederzeit gehalten, ſondern auch und zwar beſonders da, wo keine durchlaufenden Wagen eingeführt ſind, mithin eine jede Station ihre beſondere Kaleſche erhält, die Bezahlung der Handwerker jedesmal von den Poſtämtern ſelbſt bewerkſtelliget, keinesweges aber etwa das Geld für die neuen Poſtwagen den Poſtillons zugeſtellt werden, weil es nicht ſelten geſchehen, daß dieſe, wenn ſie ſolche Gelder in die Hände bekommen, ſelbige zu anderm Behuf verwendet, und dagegen mit den alten Kaleſchen ſich über die geſetzte Zeit beholfen, hierdurch aber bei etwas ſtarker Befrachtung, ſelbige nebſt den darauf befindlichen Poſtſtücken, der größten Gefahr ausgeſetzt haben.

§. 2. Es muß daher ein jeder Poſtmeiſter allezeit vor Abfahrt der Poſt den Poſtwagen genau examiniren, ob er mit allem Zubehör in gutem Stande, und zuvörderſt mit der zu Verwahrung der Gelder und Prätioſorum erforderlichen Poſtlade verſehen, und das Schloß dieſer letztern unſchadhaft, hiernächſt die Schoßkelle, welche zu mehrerer Sicherheit der Poſt- und Paſſagierſtücke mit tüchtigen Körben ausgefüttert ſein muß, ſolchergeſtalt wohlconditionirt, ferner die zu Feſtmachung der darin liegenden Koffers und großen Packete erforderlichen Ketten, wie nicht weniger der eiſerne Auftritt für die Paſſagiers vorhanden, und mithin deßhalb, ingleichen wider die Brauchbarkeit der Räder und Schloßnägel überall nichts zu erinnern ſei. Inmaßen ſchlechterdings keine ſchadhafte Poſtkaleſche, bei welcher auch nur an irgend einem der vorbeſchriebenen Gegenſtände ein Mangel erſcheint, zur Poſtfahrt gebraucht, noch daß anſtatt der neuen eine alte dazu genommen werde, geſtattet werden, ſondern anderergeſtalt der Poſtmeiſter für allen etwaigen Schaden, Verluſt und Unglück ganz unfehlbar mit haften ſoll.

§. 3. Damit auch den Paſſagiers überall ein bequemes und geräumiges Geſäß auf dem Poſtwagen gewähret werde; ſo müſſen die Poſtmeiſter mit Nachdruck darauf halten, daß der Poſtwagen allezeit mit zwei tüchtigen, die gehörige Breite,

auch Rück= und Seitenlehnen habenden Bänken verſehen ſei, dergeſtalt, daß wenn mehr als zwei oder drei Paſſagiers vorhanden, die übrigen ſich der zweiten Bank, mit gleicher Bequemlichkeit, als der erſten, bedienen können.

§. 4. Da auch, wie im dritten Abſchnitt ausführlicher verordnet worden, diejenigen Geldbeutel und Prätioſa, welche in der Poſtlade nicht Raum haben, in den Sitzkaſten des Poſtillons gelegt werden ſollen, ſo iſt bei Beſichtigung eines neuen Poſtwagens von dem Poſtmeiſter darauf zu attendiren, daß die an ſolchem Sitzkaſten vorhandenen großen Nägel, jedesmal oben breit geſchlagen, ein leichtes Brett darüber eingefugt, und ſolchergeſtalt die darin zu verwahrenden Sachen gegen die Zerreibung und Beſchädigung geſichert ſein mögen.

§. 5. Die Poſtwagen dürfen, ehe und bevor dieſelben die verfaſſungsmäßigen zwei Jahr hindurch im ordinairen Dienſt gebraucht worden, zu keinen Extrapoſt= oder andern Fuhren genommen, auch müſſen bei der ordinairen Poſtfahrt die Körbe in den Schoßkellen ſchlechterdings mit keinen Futterſäcken zur Ungebühr überladen und beſchweret werden. Gleichwie übrigens der Poſtmeiſter dafür zu ſorgen hat, daß, ſobald an dem Poſtwagen oder deſſen Zubehörungen etwas ſchadhaft wird, ſolches zu rechter Zeit repariret werde, ſo ſind beſonders alle und jede Poſtillons mit Ernſt und Nachdruck anzuhalten, bei ihrer Abfahrt mit dem Poſtwagen jederzeit noch einen zweiten ſtarken Spann=Nagel in Vorrath mitzunehmen, um ſich deſſen im Nothfall bedienen zu können.

§. 6. Da ſeit einiger Zeit auf den mehreſten, und ſelbſt denen Courſen, wo keine Schirrmeiſter angeordnet ſind, aus bewegenden Urſachen durchlaufende Poſtwagen eingeführt worden; ſo muß von den Poſtämtern ganz eigentlich darauf gehalten werden, daß ſolche von den Poſtillons nicht etwa vorſätzlich oder muthwillig ruinirt werden mögen; und ſoll zu dem Ende ein jedes Poſtamt allezeit bei Ankunft des Poſtillons gründlich und genau unterſuchen, ob ſämmtliche Zubehörungen dieſer Poſtwagen, als nämlich Packketten, Sitzbänke, Vorhängſel, Linſen, Rück= und Armenlehnen ꝛc. darauf annoch richtig und unbeſchädigt vorhanden ſind, auch in beiderlei Fällen den Befund, und was bei etwa erſcheinendem Mangel der Poſtillon zur Entſchuldigung beigebracht, im Stundenzettel zwar kurz, jedoch beſtimmt und deutlich verzeichnen, damit der ſchuldige Theil zu Erſetzung des Verluſtes, der Gebühr nach, ſofort angehalten, auch wider denſelben mit der noch überdies verwirkten Strafe ohne Nachſicht vorgeſchritten werden könne.

§. 7. Auf den Hauptcourſen aber, woſelbſt die Poſtwagen von Schirrmeiſtern begleitet werden, müſſen dieſe für deren Conſervation gehörig beſorgt ſein, und werden ſelbige zu dem Ende auf die ihnen dieſerhalb unterm 30. Mai 1768 ertheilte Inſtruction hiermit wiederholentlich dergeſtalt verwieſen, daß ſie

1) den Poſtillons das, die Poſtwagen augenſcheinlich ruinirende ſcharfe Jagen auf den Steindämmen ſchlechterdings nicht geſtatten, auch gleicher Weiſe
2) darauf halten müſſen, daß über die Brücken, ſo ſteil auf= und abgehen, oder wo ſich kurz vor denſelben ein Abfall befindet, langſam und vorſichtig gefahren werde. Wie denn nicht weniger
3) der Schirrmeiſter für alle verloren gehende oder verwechſelte Linſen, Spann=Nägel, Vorhängſel ꝛc. einſtehen, falls ſolche aber unvorſätzlicher Weiſe zerbrochen, die Stücken davon dem nächſten Poſtamte vorzeigen, und ſich nicht allein hierüber, ſondern auch über alle unterweges vorfallende Reparaturen und deren Nothwendigkeit von dem Poſtamte, wo ſolches geſchehen, ein ſchriftliches Atteſt ertheilen, auch die Quittungen der Handwerker, über die bezahlten Reparaturkoſten allezeit von dem Poſtmeiſter eigenhändig mit unterſchreiben laſſen muß. Wenn
4) der Schirrmeiſter von einem Wagen zum andern übergehet, ſo muß er den,

welchen er verläſſet, dem andern Schirrmeiſter mit allem Zubehör überliefern, das daran Fehlende aber herbeiſchaffen. Wie denn keiner derſelben ſich damit, daß er von dem Andern den Wagen mangelhaft überkommen, entſchuldigen kann. Da ferner

5) die Poſtillons ſich oftmals ohne Noth in den Heiden der Schleifwege bedienen, dadurch aber wegen der gemeinhin ſehr nahe an einander ſtehenden Bäume der Wagen, und beſonders das Verdeck, unausbleiblich beſchädigt wird; ſo müſſen die Schirrmeiſter denenſelben ſolches auf keine Weiſe geſtatten, ſondern ſelbige mit Nachdruck anhalten, in der Landſtraße zu bleiben. Falls aber ihre Erinnerungen nichts verfangen, oder die Poſtillons wohl gar an dem Poſtwagen und deſſen Verdeck mit Vorſatz etwas zu ändern, oder zu ruiniren, oder denſelben ſonſt auf irgend eine Weiſe zu beſchädigen ſich beikommen laſſen, oder auch das auf jeder Station nöthige Schmieren verabſäumen ſollten; ſo hat der Schirrmeiſter dem nächſten Poſtamt davon zu gebührender Beſtrafung dieſes Unfugs, ſofort Anzeige zu thun. Widrigenfalls jener ſelbſt dafür einſtehen, und nicht nur zur Erlegung der Reparaturkoſten angehalten, ſondern noch überdies in zehn Thaler Strafe genommen werden ſoll.

§. 8. Gleichwie die Poſten vornehmlich zur Bequemlichkeit und Fortbringung der Reiſenden eingerichtet ſind, ſo müſſen zu dem Ende die Poſtillons nicht nur mit Nachdruck dahin angehalten werden, denen auf dem Poſtwagen vorhandenen Poſtſtücken eine ſolche Lage zu geben, daß die Reiſenden deſſenungeachtet gemächlich ſitzen, auch beſonders zu bequemer Stellung der Füße Raum behalten mögen; ſondern es ſollen noch überdies die Poſtämter ſo viel möglich vermeiden, die Poſten mit großen Kaſten und Ballots von übermäßiger und unproportionirlicher Schwere zu beläſtigen, zu welchem Ende ſie, wenn ihnen dergleichen eingeliefert werden, die Aufgeber anzuweiſen haben, die darin vorhandenen Waaren und Sachen in zwei oder mehrere mäßige Packete zu vertheilen; falls indeſſen ſolches ſchlechterdings nicht thunlich ſein will, oder dergleichen Sachen aus fremden Provinzen herkommen, und von andern benachbarten Poſten denen diesſeitigen zugeführt werden, ſo müſſen letztere ſolche unaufhaltlich fortſchaffen, und ſich darunter ſo gut als möglich zu helfen ſuchen.

§. 9. Am allerwenigſten aber haben die Poſtämter bei 10 Thlr. Strafe, und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, einiges Schießpulver, als wodurch die Poſten ſammt den Paſſagiers und Frachtſtücken der größten Gefahr ausgeſetzt werden, zur Poſt anzunehmen, und damit zu verſenden, ſondern ſie müſſen vielmehr, wenn ihnen dergleichen etwa von fremden Poſtcourſen zukommt, ſolches unbefördert zurück laſſen, und inmittelſt an einen ſichern Ort in Verwahrung bringen, auch von dem Vorfall ſofort an das General-Poſtamt zum weitern Verfügen berichten.

§. 10. Da ferner die übermäßige Größe und Schwere der mit den Poſten zu verſendenden Geldfäſſer und Beutel zu nicht geringen Inconvenienzen Anlaß giebt, ſo ſollen von den Poſtämtern keine Geldbeutel über 40 bis 50 Pfund, und keine Fäſſer über 80 bis 100 Pfund zur Poſt angenommen werden, als wornach ein jeder Correſpondent bei Verſendung großer Summen die Eintheilung zu machen, und ſolches um ſo mehr jedesmal zu beobachten hat, da der Raum der Poſtladen nicht geſtattet, größere und ſchwerere Beutel darin zu verwahren. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Poſtbedienten dieſes nicht ſo buchſtäblich befolgen, ſondern wenn gleich das Gewicht eines Geldfaſſes oder Beutels das vorbeſtimmte Quantum etwa um 5 oder 10 Pfund überſteigt, ſolche deſſenungeachtet angenommen, und nicht zurückgewieſen werden müſſen.

§. 11. Die Poſtwagen müſſen zu keiner Zeit ungebührlich überladen, ſon-

dern von den Poſtmeiſtern dabei mit vernünftiger Ueberlegung auf die Jahreszeit, ingleichen auf die Beſchaffenheit des Weges und andere Umſtände Rückſicht genommen werden; wenn alſo es ſich zuträgt, daß mehrere Packete einlaufen und aufgegeben werden, als für dasmal auf der Poſt mit Bequemlichkeit fortgeſchafft werden können, auch vorauszuſehen iſt, daß für einen etwa herzugebenden Nebenwagen die Koſten ſich nicht bezahlt machen würden, ſo muß ſolchenfalls das Poſtamt nur die an Unſere Allerhöchſte Perſon beſtimmten und andere preſſante Sachen vorzüglich mitſenden, das Uebrige aber, und inſonderheit ſolche Frachtſtücke, wobei keine Verderbniß zu beſorgen, für dasmal zurückſetzen und bis zur nächſtfolgenden Poſt wohlverwahrlich aufbehalten, auch daß ſolches geſchehen, in der Karte und im Frachtzettel notiren.

§. 12. Zu gleichem Ende wird, ſo viel die Berechnung der Fracht bei den fahrenden Poſten anbelanget, hierdurch wiederholentlich feſtgeſetzt, daß

1) für einen Paſſagier, welcher 40 bis 50 Pfund Equipage frei mit ſich führet, hundert und ſiebzig Pfund, und wenn er zur Meſſe reiſet oder von derſelben zurückkommt, mithin 60 Pfund frei mit ſich führen darf, hundert und achtzig Pfund, excluſive der nach dem Gewicht zu bezahlenden, folglich auch noch beſonders anzuſchlagenden etwaigen Ueberfracht,
2) für eine ledige Perſon, die keine Bagage bei ſich führet, oder nach den im folgenden 12ten Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen etwa nur halbe Fracht bezahlet, hundert und zwanzig Pfund,
3) für jeden Schirrmeiſter auf den Hauptcourſen hundert und zwanzig Pfund, für den Poſtillon hingegen gar kein Gewicht, hiernächſt
4) das Felleiſen jederzeit nach Proportion des Gewichts, ſo die darin enthaltenen Briefbeutel zuſammen betragen, auch
5) auf denen Courſen, wo die Poſtlade auf dem Wagen unbefeſtigt iſt, für dieſe jedesmal 25 bis 30 Pfund im Frachtzettel angeſchlagen werden ſollen.

Im Fall ſich nun bei der dieſerhalb von Zeit zu Zeit anzuſtellenden Recherche dennoch ergeben ſollte, daß dieſem zuwider ein oder das andere Poſtamt, ſich und den Poſtfahrern zum Vortheil, ein Mehreres am Gewicht in Anſchlag gebracht; ſo ſoll daſſelbe zum erſten Mal in zwei Thaler, zum andern Mal in fünf Thaler Strafe genommen, zum dritten Mal aber noch weit empfindlicher angeſehen werden. Von der, dieſem gemäß, ganz genau zu berechnenden Ladung muß von 5 zu 500 Pfund auf ein Pferd, folglich 1500 Pfund auf drei Pferde, 2000 Pfund auf vier Pferde, und ſo weiter angerechnet, und eher nicht, als wenn 50 Pfund oder mehrere Pfunde darüber vorhanden, ein Nebenpferd mehr in Rechnung gebracht werden; es wäre denn, daß auf dieſer oder jener Station in den mit den Poſthaltern oder Poſtillons geſchloſſenen Contracten ein Anderes hierunter ausdrücklich feſtgeſetzt worden, als welchenfalls es allerdings bei ſolchen ſpeciellen Verabredungen lediglich ſein Bewenden hat.

§. 13. Die zu den Neben-Poſtfuhren zu gebrauchenden Kaleſchen müſſen, gleichwie die ordinairen Poſtwagen mit Schoßkellen und geflochtenen Körben, auch den erforderlichen Ketten zu Befeſtigung der Koffres verſehen ſein, widrigenfalls dasjenige Poſtamt, ſo ſich hierunter einiger Nachläſſigkeit theilhaftig gemacht, bei entſtehendem Verluſt lediglich dafür haften, auch dem Befinden nach überdies nachdrücklich beſtraft werden ſoll.

§. 14. Die Nebenwagen müſſen jedesmal zugleich mit den ordinairen Poſten abgehen, auch unterwegens ohne Ausnahme bei denenſelben bleiben, und ihnen unmittelbar folgen; wie denn hierzu die Poſtillons ſowohl, als Schirrmeiſter, bei nachdrücklicher Strafe durchgängig anzuweiſen ſind. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß hiervon, wie billig, die Fälle auszunehmen, da bei ſtarken Verſendun-

gen von Auſtern, Seefiſchen und andern Victualien, bei dem Poſtamt Hamburg mehrere Nebenwagen in einem Poſttage befrachtet, und ſolchenfalls von dort aus vor Abgang des ordinairen Wagens ſucceſſive vorausgeſandt werden, da denn ſelbige von den Poſtämtern auf dem Cours, ſo wie ſie bei ihnen ankommen, ſofort unverzüglich weiter befördert, und keinesweges bis zur ſpätern Ankunft der ordinairen Poſt aufgehalten werden müſſen.

§. 15. In dieſen, ſo wie in allen ſonſtigen Fällen, müſſen die Beiwagen allezeit, ohne Ausnahme, gleich den ordinairen Poſten, gehörig Stunden halten, und iſt ſolches von den Poſtämtern nicht nur gebührend zu beobachten, ſondern auch die Einrichtung dergeſtalt pflichtmäßig zu treffen, daß, wenn an einem oder andern Ort ein Theil der Fracht abgehet, ſolchenfalls der Nebenwagen gänzlich eingezogen, und anſtatt deſſen allenfalls ein Beipferd gegeben werde. Ueberhaupt aber müſſen zu Fortſchaffung der zu verrichtenden Beiwagen allezeit gegen die Ankunft der Poſt, nach Verhältniß der Jahreszeit und der Frequenz des Courſes, hinreichende Pferde von Poſtamt zu Poſtamt, bei unausbleiblicher Strafe, in gehöriger Bereitſchaft gehalten werden.

§. 16. Zu Verhütung aller etwaigen Mißbräuche bei denen Nebenfuhr-Liquidationen muß beim Schluß des Quartals

1) auf jeder Station, wo Nebenwagen und Beipferde erfordert werden, eine beſondere Nebenfuhr-Rechnung formiret, und die Richtigkeit der angekommenen Fracht und Pferde von dem nächſt vorliegenden Poſtamt durch des Poſtmeiſters eigenhändige Unterſchrift, unter vorgedachter Rechnung atteſtiret werden. Zu welchem Ende jedes Poſtamt poſttäglich in ſeinen Manualien, mit wie viel Pferden und Ladung die Poſt bei ihm angekommen, und wieder abgefertiget worden, ſorgfältig aufzeichnen, und auf gleiche Weiſe ſolches jedesmal im Frachtzettel bemerken, darin richtig abſchreiben, auch das Gewicht gehörig aufrechnen muß. Ferner müſſen
2) die Nebenfuhr-Liquidationes, mit den fixirten Beſoldungen der Poſtillons auf keine Weiſe vermenget, ſondern über letztere jedesmal beſondere Quittungen beigebracht und eingeſandt werden. Was übrigens
3) die Sätze der Bezahlung der Nebenwagen und Beipferde betrifft, ſo ſollen zwar an denen Orten, wo ſelbige nach dem Edict vom 11. April und der Declaration vom 15. Juni 1766 geſchieht, ſolchenfalls auch bei den Nebenwagen die Poſtillongelder, à 3 Gr. pro Meile, in Rechnung paſſiren; wohingegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß da, wo die Nebenpferde nicht edictmäßig, ſondern nach Contracten bezahlet werden, die Meilengelder der Poſtillons ceſſiren, und nicht mit in Rechnung gebracht werden müſſen.

Elfter Abſchnitt.

Von den Poſthäuſern, ingleichen vom Gebrauch der Poſthörner und Poſtinſignien.

§. 1. An denen Orten, wo keine Königlichen Poſthäuſer vorhanden ſind, muß der Poſtmeiſter in einer wohlgelegenen und bequemen Gegend der Stadt ſeine Wohnung zu nehmen ſich angelegen ſein laſſen, wie denn außer einer geräumigen Expeditionsſtube, auch überdies allezeit ein beſonderes und anſtändiges Zimmer zur Aufnahme der Paſſagiers, nach mehrerem Inhalt des nächſtfolgenden 12ten Abſchnitts, im Poſthauſe unfehlbar vorhanden ſein muß.

§. 2. Vor jedem Poſthauſe ſoll nicht nur zu jedermanns Wiſſenſchaft das Königliche Wappen öffentlich aushangen, ſondern es ſollen auch alle des Orts ankommenden, auch ab- und durchgehenden, ſowohl reitenden als fahrenden ordinairen Poſten, daſelbſt und nirgend anderswo, ihre Abfertigung nehmen.

§. 3. Daß alle Poſthäuſer von der Einquartierung befreiet ſind, ſolches iſt vorlängſt hinlänglich entſchieden, auch im 15ten Abſchnitt anderweit ausführlich

zu erſehen; im Fall aber jemand in einem Poſthauſe Streit oder Schlägerei anfangen, oder daraus etwas entwenden ſollte, ſo ſoll wegen der violirten Sicherheit des Poſthauſes die ordentliche Strafe geſchärft werden.

§. 4. Wenn auch ſowohl hier, als anderer Orten, zum Theil die Paſſagiers oder auch andere Leute in die Poſtſtube einzudringen, und die expedirenden Poſtbedienten durch zu frühzeitige Abforderung der Sachen oder ſonſtiges Fragen, in ihren Verrichtungen zu unterbrechen ſich erdreiſten, hierdurch aber letztere nicht wenig in der Arbeit und erforderlichen Attention behindert, folglich zu Verſehen und Uebereilungen bei der Spedition oder Taxirung veranlaßt, auch öfters die in der Poſtſtube vorhandenen Packete und Sachen der Unſicherheit exponirt werden; ſo ſoll hinfüro außer denen zu Abholung und Beſtellung der Königlichen und Herrſchaftlichen Briefe geſchickt werdenden Kanzlei- und andern Bedienten, ſonſt niemand, er ſei wer er wolle, weder hier noch in den Provinzial-Poſtämtern, während der Expeditionszeit in die Poſtſtube gelaſſen werden, ſondern diejenigen, ſo daſelbſt etwas zu beſtellen, anzubringen, oder preſſante Sachen zu fragen haben, ſollen ſolches außerhalb am Fenſter vorbringen, oder bis die Expedition geendigt, ſich gedulden, oder allenfalls denjenigen der darin befindlichen Poſtbedienten, den ſie zu ſprechen nöthig haben, ſich heraus rufen laſſen.

§. 5. Alle Fuhr- und Landleute, wie auch alle ſonſtige Reiſende, weß Standes und Condition ſie auch ſein mögen, müſſen, wenn ordinaire auch Extrapoſten hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, denenſelben, ſobald der Poſtillon oder Extrafuhrer ins Horn ſtößt, aus dem Wege fahren, und ſie ohne Schwierigkeit vorbei laſſen, und damit ſolches um ſo füglicher geſchehen könne, ſollen die Poſtillons, inſonderheit in hohlen Wegen, bei Zeiten blaſen; falls deſſenungeachtet aber jemand den ordinairen oder Extrapoſten auszuweichen ſich weigert, ſo ſoll dem General-Poſtamt ſolches angezeigt, und auf deſſelben Requiſition der Contravenient durch ſeine Gerichtsobrigkeit, den dabei vorgefallenen Umſtänden nach, in eine Geldbuße von 50 Thlr. genommen werden, wobei ſich von ſelbſt ergiebt, daß gegentheils hinwiederum die Extrapoſten jederzeit den ordinairen Poſtwagen und Poſtkutſchen gleichmäßig ausweichen und aus dem Wege fahren müſſen.

§. 6. Zu dem Ende ſollen ſämmtliche, ſowohl reitende als fahrende, Poſtillons jederzeit mit tüchtigen Poſthörnern verſehen ſein, und ihnen ſolche aus der General-Poſtamts-Canzlei unentgeltlich verabfolgt werden; jedoch ſoll öfter nicht, als alle vier Jahre, zum Behuf jeder ordinairen Poſtfahrt und jedes Poſtritts, ein dergleichen dauerhaft gefertigtes Poſthorn, womit auch die Poſtillons, wenn ſie ſolche nur in Acht nehmen, gar füglich auskommen können, gereicht werden; weßhalb denn ein jedes Poſtamt hierauf ſelbſt die nöthige Attention zu richten und darauf zu halten hat, daß derjenige Poſtillon, der während ſolcher vier Jahre ſein Poſthorn beſchädiget oder abhanden kommen läßt, ſich ſofort ein neues **ex propriis** anſchaffen müſſe. Gleichwie aber der nur allein zum Behuf der ordinairen fahrenden und reitenden oder Extrapoſten, auch Courier- und Eſtafettenritte gewidmete Gebrauch der Poſthörner außerdem ſonſt niemandem geſtattet werden ſoll; ſo bleibt allen Fuhrleuten und andern Reiſenden die Führung und der Gebrauch des Poſthorns, oder auch der Poſtillon-Livrée und Schärpe, den ältern Verordnungen gemäß, bei 12 Thaler Geld- und überdies dreimonatlicher Gefängnißſtrafe wiederholentlich unterſagt.

§. 7. Die Königlichen Poſtbruſtſchilde, welche von den Poſtillons und Poſtboten zum Unterſcheidungszeichen auf der Livrée getragen werden, ſollen von ihnen an niemand veräußert, ſondern ſobald ſie die alten Livréeröcke nicht mehr gebrauchen, oder ſolche in andere verändern laſſen, bei Strafe der Caſſation, dem Poſtamt zurückgegeben werden, welches ſolche an die General-Poſtamts-Kanzlei ein-

ſenden muß, damit nicht dergleichen Unterſcheidungszeichen in fremde Hände gerathen, oder auch wohl gar, wie an einigen Orten geſchehen, zum Betrug und Nachtheil der Poſten ſelbſt gebraucht werden mögen. Weßhalb die Poſtmeiſter hierauf um ſo nachdrücklicher zu halten, und den Poſtillons bei Einhändigung neuer Bruſtſchilde die alten unfehlbar abzufordern, auch falls ein Poſtillon oder Poſtbote das alte Bruſtſchild verloren zu haben vorgeben wollte, denſelben zu deſſen Wiederbeiſchaffung anzuhalten, und dergleichen Entſchuldigungen keineswegs gelten zu laſſen haben. Es ſollen auch die neuen Poſtbruſtſchilder jedesmal fünf Jahr hindurch gebraucht, von den Poſtämtern aber darauf, daß die Poſtillons und Boten ſelbige ſo lange conſerviren müſſen, gehalten werden, widrigenfalls ihnen von hier aus kein neues anderes, als gegen Bezahlung, verabfolgt werden ſoll.

Zwölfter Abſchnitt.

Von den Paſſagiers.

§. 1. Gleichwie der Name und Stand eines jeden mit der ordinairen Poſt reiſenden Paſſagiers von demjenigen Poſtamt, wo er ſich zuerſt aufſetzt, ſowohl in den Perſonenzettel, als in das Poſtmanual deutlich verzeichnet, mithin derſelbe vor der Einſchreibung dieſerhalb umſtändlich befragt werden muß; ſo ſind die Paſſagiers verbunden, dem Poſtamt darüber ohne Schwierigkeit hinlänglichen Beſcheid und Auskunft zu ertheilen, inmaßen im Weigerungsfall dieſelben gar nicht zur Poſt angenommen werden ſollen. Dafern aber jemand ſich einen unrechten Namen und Stand beileget, ſo muß der Poſtmeiſter die deßhalb gegen ihn habenden Vermuthungen im Stundenzettel gehörig bemerken, damit die folgenden Poſtämter denſelben um ſo mehr beobachten, und nicht aus der Acht laſſen: wie denn, falls der habende Verdacht von einiger Bedeutung wäre, dem General-Poſtamt ſelbſt davon Anzeige geſchehen muß. Die folgenden Poſtämter auf dem Cours müſſen nicht weniger die bei ihnen ankommenden und mit der Poſt weiter gehenden Perſonen, mit ausdrücklicher Bemerkung ihrer Namen in den Perſonenzettel eintragen, und ſich keineswegs, wie bei einigen zur Gewohnheit werden wollen, damit begnügen, darin bloß der Worte:

Wie gemeldet,

bei der Abſchreibung ſich zu bedienen; deßgleichen muß auch, wann ein Paſſagier irgendwo von der Poſt abgeht, ſolches mit Ausdrückung ſeines Namens, von dem daſigen Poſtamt im Perſonenzettel angemerkt werden.

§. 2. Ein jeder Paſſagier iſt ſchuldig, ſich gegen die beſtimmte Abfahrtszeit im Poſthauſe einzufinden, ſeine Bagage aber zuvor dahin zu ſenden, damit ſolche gehörig gewogen und aufgepackt werden könne, wobei jedoch einem jeden freiſtehet, ſich mit den Poſtboten dahin zu verabreden, daß dieſe gegen das gewöhnliche Trinkgeld die Sachen abholen und ihn abrufen mögen; keineswegs aber ſollen die Paſſagiers, es ſei bei ihrem erſten Aufſitzen oder unterweges, die Poſt auf ſich warten laſſen, ſondern ſolchenfalls ſoll das Poſtamt, wenn der abfahrende Poſtillon zu drei verſchiedenen Malen ins Horn geſtoßen, und der Paſſagier deſſenungeachtet ſich nicht einfindet, deſſen Sachen wieder ins Poſthaus bringen und die Poſt abfahren laſſen, ohne daß letzterer deßhalb ſich ungeziemende Aeußerungen gegen das Poſtamt erlauben, oder das entrichtete Poſtgeld zurückfordern dürfe. Eben ſo wenig iſt den Paſſagiers erlaubt, die Poſtillons durch Verheißung eines Trinkgeldes oder ſonſt zu verleiten, ſie entweder aus ihren Wohnungen oder andern Häuſern abzuholen, oder auch von ihrer Bagage ein Mehreres, als im Poſthauſe angegeben worden, vor oder nach der Abfahrt anzunehmen, widrigenfalls der Poſtmeiſter, welcher die hierunter begangene Unrichtigkeit zuerſt bemerket, dergleichen Sachen bis zu fernerer Verfügung in Beſchlag zu nehmen, dem Poſtillon aber

nach mehrerer Anleitung des 21. §. des zweiten Abſchnitts dem General-Poſtamt ſofort zur exemplariſchen Beſtrafung anzuzeigen hat.

§. 3. Einem mit der ordinairen Poſt reiſenden Paſſagier iſt an Bagage mehr nicht als 40 bis 50 Pfund und in Meßzeiten bis 60 Pfund frei mitzuführen erlaubt. Was aber über 50 und in Meßzeiten über 60 Pfund mitgenommen wird, davon muß ein jeder Reiſender, er ſei weß Standes er wolle, die Ueberfracht nach dem Gewicht und der vorgeſchriebenen Taxe unweigerlich, und ohne deßhalb mit dem Poſtbedienten in Streit ſich einzulaſſen, entrichten, inmaßen kein Poſtmeiſter befugt iſt, ein mehreres, als das vorgedachte Quantum, unentgeltlich paſſiren zu laſſen; falls er anders nicht ſich ſelbſt dafür verantwortlich machen, und ſolches **ex propriis** bezahlen will.

§. 4. Die Ueberfracht aber, welche ſo wie das Perſonengeld, in jedesmaliger gültigen Courantmünze entrichtet werden ſoll, muß von dem Reiſenden allezeit da, wo er zuerſt ſich auf die Poſt ſetzt, nicht aber an dem Orte, wohin er gedenkt, entrichtet werden, damit nicht widrigenfalls ein oder anderer, wie ſchon mehrmalen ſich zugetragen, unterwegens ohne Bezahlung der Ueberfracht von der Poſt abgehen und die Poſtcaſſe ſolchergeſtalt defraudiren möge; jedoch ſoll hierin in Anſehung dererjenigen, welche ihre Tour durch hieſige Reſidenz nehmen, hierunter ein Unterſchied gemacht und in dieſem Stück es lediglich bei der bisherigen Obſervanz belaſſen werden, dergeſtalt, daß von allen mit der Poſt anhero reiſenden Perſonen, es mögen ſolche allhier verbleiben, oder weiter gehen, die Ueberfracht niemals weiter, als bis Berlin, gefordert, oder widrigenfalls das contravenirende Poſtamt die des hieſigen Hofpoſtamts Berechnung entzogenen Ueberfrachtsgelder in duplo zu erſtatten gehalten ſein ſoll. Uebrigens muß zu Verhütung aller etwaigen Unrichtigkeiten oder Beſchwerden ein jedes Poſtamt in dem Fracht- und Perſonenzettel nicht nur, wie viel es an Ueberfrachtsgeld erhoben, ſondern auch das Gewicht und die Pfundezahl deutlich notiren, wohingegen aber einem jeden Reiſenden, bei 100 Thaler Strafe, unterſagt wird, eines andern Paſſagiers Sachen für die ſeinigen auszugeben, und ſolchergeſtalt, wenn etwa jener weniger, dieſer aber mehr an Bagage hat, als ihm frei mitzuführen erlaubt iſt, denſelben der Entrichtung der Ueberfracht ungebührlich zu entziehen, und die Königliche Poſtcaſſe zu benachtheiligen.

§. 5. Keinem Paſſagier iſt erlaubt, große Bagage, ſo auf die Poſten nicht gehöret, oder gar ſäugende und kranke Kinder, wodurch die übrigen Paſſagiers nur zur Ungebühr beläſtiget, die Poſten ſelbſt aber aufgehalten werden, ſo wenig als Hunde mitzunehmen, ſondern die Poſtämter ſind befugt, diejenigen Perſonen, ſo ſich darunter nicht bedeuten laſſen wollen, ſolchenfalls von der Poſt gänzlich abzuweiſen, es wäre denn, daß auf Unſern Allerhöchſten Befehl jemand Hunde von einem Ort zum andern transportiren und ſich dazu der Poſten bedienen müßte, als welchenfalls derſelbe allerdings, wie ſich von ſelbſt verſteht, auf die Poſt admittiret werden ſoll.

§. 6. Ferner iſt kein Paſſagier befugt, Briefe, Packete, Gelder ꝛc. zur Beſtellung an andere an- oder mitzunehmen, ſondern er muß die Abſender damit zur Poſt verweiſen, oder widrigenfalls die auf dergleichen Poſtbeeinträchtigungen geordnete Strafe unausbleiblich gewärtigen.

§. 7. Ein jeder Paſſagier iſt ſchuldig, auf die bei ſich führenden Sachen ſelbſt Acht zu haben, und dahin zu ſehen, daß ſolche von den Poſtillons bei jeder Wechſelung auf dem Poſtwagen wohl verwahret, und weder in den Poſthäuſern vergeſſen, oder unterwegens verloren, noch mit andern verwechſelt, und auf unrechte Wagen gepackt werden, oder wohl gar zurückbleiben mögen, inmaßen die Poſtillons mit den übrigen auf der Poſt vorhandenen Packeten und deren ſorgfältigen Wahrnehmung ohnehin genug zu thun haben, und alſo mit Beobachtung der Paſ-

ſagierſtücke ſich nicht befaſſen können. Daher denn ein Paſſagier, der auf ſeine Sachen und Bagage nicht ſelbſt Acht giebt, bei entſtehendem Verluſt oder Verwahrloſung keinen Regreß deßhalb weder an das Poſtamt ſelbſt, noch an den Poſtillon zu nehmen hat; es wäre denn, daß, ſo viel letztere betrifft, dieſelben ſich durch Annehmung eines beſondern Trinkgeldes zu Verwahrung des Paſſagiers Sachen auf die oben im zweiten Abſchnitt gedachte Weiſe verbindlich gemacht hätten.

§. 8. Die mit der Poſt eintreffenden und weiter gehenden Paſſagiers behalten vor denjenigen, welche ſich des Orts allererſt zur Poſt angeben und einſchreiben laſſen, in ſo fern den Vorzug, daß dieſe letzteren denenſelben in Abſicht der Beförderung nachſtehen, und falls kein Raum auf dem ordinairen Wagen weiter vorhanden iſt, ſich auf den Beiwagen begeben, oder allenfalls bis zum folgenden Poſttag zurückbleiben müſſen, wenn ſie gleich vor Ankunft jener andern Poſten eingeſchrieben worden. Es wird jedennoch ſolchenfalls den Eingeſchriebenen das bereits bezahlte Geld zurückgegeben, welches aber keineswegs alsdann ſtattfindet, wenn Paſſagiers, nachdem ſie ſich einſchreiben laſſen, von der Poſt wiederum abzugehen, oder auch bis zum künftigen Poſttag zurück zu bleiben aus eigener Willkür ſich entſchließen, ſondern letzternfalls müſſen ſie ſich von neuem einſchreiben laſſen, und das Frachtgeld bis zur nächſten Station aufs neue entrichten, inmaßen das vorhin bezahlte als verfallen anzuſehen iſt.

§. 9. Gleichwie in Abſicht derer Plätze auf dem Poſtwagen der denen Paſſagiers unter andern Verhältniſſen gebührende Rang keineswegs zur Richtſchnur genommen werden kann; ſo ſoll, im Fall deßhalb unter ihnen Streitigkeiten entſtehen, nach der Ordnung, wie ſie ſich einſchreiben laſſen, verfahren werden, und ſelbige hiernach auf den Bänken rangiren, mithin die zuerſt eingeſchriebenen den andern vorgehen, oder auch, wenn zwei oder mehrere Paſſagiers ſich zu gleicher Zeit einſchreiben laſſen, die, welche ſodann ſich beim Abfahren zuerſt einfinden, und einen Platz auf dem Poſtwagen entweder ſelbſt, oder durch einen Bedienten, oder durch Auflegung ihrer Sachen occupiren laſſen, denſelben behalten, und die übrigen nachher kommenden Paſſagiers ohne Rückſicht auf ihren ſonſtigen Stand ſich mit den andern, obgleich vielleicht ſchlechtern Plätzen, begnügen; es wäre denn, daß jene ſich ihres Platzes und Rechtes freiwillig begeben wollten. Wie denn auch die für die ſogenannte halbe Fracht mitreiſenden Perſonen ſchuldig ſind, den übrigen für voll bezahlenden auch ſelbſt nach ihnen allererſt eingeſchriebenen Paſſagiers den Vorſitz auf dem Poſtwagen einzuräumen, ſo daß, wenn durch dieſe die Plätze auf den Bänken ſämmtlich beſetzt ſind, jene entweder ihren Sitz vorn beim Poſtillon, dafern die Bauart der Wagen es geſtattet, einzunehmen, oder aber für dasmal zurückzuſtehen, und ſich bis zum nächſtfolgenden Poſttage, da etwa die Poſt nicht ſo ſtark beſetzt iſt, zu gedulden haben.

§. 10. Ueberhaupt aber muß, bei Verwilligung des Beneficii der halben Fracht, mit nöthiger Ueberlegung verfahren, und ſolches keinen andern, als wirklich und bekanntlich unvermögenden Perſonen, oder unerwachſenen Kindern, die das volle Poſtgeld nicht bezahlen können, auch keine Bagage bei ſich führen, zugeſtanden, in allen übrigen Fällen aber die völlige Fracht gefordert werden, und ſind hiervon ſo wenig Kaufmannsburſchen, als Livréebedienten oder Juden, ja die Poſtbedienten ſelbſt nicht ausgenommen; wie denn dasjenige Poſtamt, welches dieſem zuwider auf einmal ſo viel Perſonen für halbe Fracht annehmen würde, daß um deßwillen ſogar, wie ſich ſchon ereignet hat, ein Nebenpferd bezahlt werden müßte, ſolchenfalls das Fehlende aus eigenen Mitteln ergänzen ſoll. Die Paſſagiers müſſen demnach ſowohl für ſich, als für die etwa mitzunehmenden erwachſenen Bedienten das völlige Perſonengeld ohne Weitläufigkeit und Widerrede ent-

richten, oder gar gewärtigen, daß ſie im Weigerungsfall kurz und gut von der Poſt abgewieſen werden ſollen. Die zu Beſcheinigung des Unvermögens derer für halbe Fracht reiſenden Perſonen beigebracht werdenden obrigkeitlichen Atteſte müſſen jedesmal dem Stundenzettel beigelegt, demnächſt aber mit der Quartalrechnung anhero eingeſandt werden.

§. 11. Ganz unentgeltlich aber ſollen die Poſtämter niemanden, er ſei wer er wolle, zur Poſt annehmen und mitreiſen laſſen; es wäre denn, daß darüber eine ausdrückliche Ordre Unſers General-Poſtmeiſters producirt wird; widrigenfalls, und wenn ein oder anderes Poſtamt eigenmächtig, oder auf einſeitige Empfehlung jemanden die Poſtfreiheit zu geſtatten, ſich beikommen laſſen ſollte, daſſelbe nicht nur das Poſtgeld ex propriis erlegen, ſondern überdem in 10 Thlr. Strafe unausbleiblich verfallen ſein ſoll.

§. 12. Da verſchiedentlich geklagt werden wollen, daß die Schirrmeiſter in Gewohnheit haben, ſich einen beſondern Platz auf denen zur Bequemlichkeit der Reiſenden mit Verdecken verſehenen Poſtwagen zuzueigenen, oder für deſſen Ueberlaſſung an die Paſſagiers von dieſen ein beſonderes Douceur zu begehren; ſo wird denenſelben dieſer unſtatthafte Mißbrauch hierdurch auf das Nachdrücklichſte unterſaget, und ſoll mithin, wenn ſo viele Reiſende vorhanden ſind, als Plätze im verdeckten Wagen ſich befinden, ſolchenfalls der Schirrmeiſter bei Strafe der Caſſation allezeit auf dem unbedeckten zweiten oder Nebenwagen ſeinen Sitz nehmen, zumal eines Theils die auf dem letztern befindlichen Poſtſtücke eben ſowohl, als die im verdeckten Wagen zu ſeiner Aufſicht gehören, andern Theils auch beide Wagen von ihm am füglichſten alsdann, wenn er auf dem letztern ſich befindet, überſehen werden können; dahero denn die Poſtämter hierauf ſelbſt gehörig zu attendiren, und bei etwaigem Ungehorſam abſeiten der Schirrmeiſter davon ſofort dem General-Poſtamt pflichtmäßige Anzeige zu thun haben.

§. 13. Im Fahren auf der Poſt haben die Paſſagiers ſich alles Streits und Zänkerei, ſowohl unter ſich, als auch mit dem Poſtillon zu enthalten, und dieſen keineswegs mit Gewalt oder Drohung zu Uebertreibung der Pferde und ſtärkerm Fahren, als er zu Haltung ſeiner Stunden bedarf, zu nöthigen, noch weniger an demſelben, wenn er ihrer Meinung nach zu langſam fährt, ſich zu vergreifen, ſondern ſolchenfalls, oder wenn der Poſtillon ohne erhebliche Urſach unterwegens ſich aufhalten, oder auch unhöflich und ſonſt ungebührlich ſich betragen ſollte, ſolches dem Poſtamt, wo ſie zunächſt hinkommen, anzuzeigen, da denn der Poſtillon ſofort in ihrer Gegenwart zum Arreſt gebracht, auch von dem Poſtamt der Vorfall zum weitern Verfügen und Ahndung anhero einberichtet werden ſoll.

§. 14. Eine der vornehmſten Pflichten der Poſtämter iſt es, zur Aufnahme und zum guten Accommodement der Paſſagiers alle erforderliche Anſtalt zu machen, und zu dem Ende eine eigene reinliche Stube, welche im Winter jedesmal zu rechter Zeit, nicht aber allererſt bei Ankunft der Poſt geheizt werden muß, für die ankommenden Reiſenden in Bereitſchaft zu halten. Im Fall auch die Paſſagiers zu ſpeiſen verlangen, ſo iſt der Poſtmeiſter oder Poſtwärter, inſonderheit an denen Orten, wo keine Gaſthäuſer in der Nähe ſind, verbunden, ihnen mit nothdürftiger und reinlicher Beköſtigung, gegen billigmäßige Bezahlung, an die Hand zu gehen, und deßhalb auf denen Stationen, wo die Poſt gewöhnlich zur Eſſenszeit einzutreffen pflegt, ſich dazu im voraus gehörig anzuſchicken. Wie dann, wenn ein oder das andere Poſtamt dieſes geringe mit dem Bande der menſchlichen Geſellſchaft ſo genau verknüpfte Onus zu übernehmen ſich weigern ſollte, das General-Poſtamt befindenden Umſtänden nach hierunter ſelbſt zutreten, und ſolche Maßregeln vorkehren wird, daß den gerechten Beſchwerden der Reiſenden zuverläſſig und mit Beſtande abgeholfen werde. Gleichwie demnach diejenigen Poſt-

ämter, welche ſich vor andern in Höflichkeit und guter Begegnung der Paſſagiers auszeichnen, deßhalb gewiß allgemeinen Beifall und Zufriedenheit ſich verſprechen können; ſo müſſen dahingegen die Paſſagiers jedoch an ihrem Theile ſolche zu deren Bequemlichkeit getroffene Veranſtaltung keinesweges mißbrauchen, mithin keine unanſtändige Zunöthigungen gegen die Poſtbedienten ſich erlauben, noch denenſelben ſonſt in ihren Dienſtverrichtungen hinderlich und beſchwerlich fallen.

§. 15. Das Tabackrauchen auf dem Poſtwagen kann ſchlechterdings nicht geſtattet werden, inmaßen ſonſt nicht nur die andern Paſſagiers, welchen etwa ſolcher Geruch zuwider, dadurch zur Ungebühr beläſtiget, ſondern auch die auf der Poſt befindlichen Packete in Feuersgefahr geſeßt werden würden. Wornach ſowohl die Paſſagiers, als auch die Poſtillons und Schirrmeiſter ſich zu achten, oder widrigenfalls unausbleibliche Beſtrafung zu gewärtigen haben; wie denn auch überdies, wenn durch dergleichen verbotwidriges Tabackrauchen ein wirklicher Schaden entſtehet, der ſchuldhabende Theil ſchlechterdings zum Erſatz angehalten werden ſoll.

§. 16. Was die mit der Poſt reiſenden Juden anbelanget, ſo haben die Poſtämter ſich die Verhütung der etwaigen Leibzoll-Defraudationen gehörig angelegen ſein zu laſſen; als zu welchem Ende an denen Orten, wo das Poſtamt mit dem Zollamt verbunden iſt, die Poſtmeiſter ſich von den Juden die Päſſe und Schutz-Patente vorzeigen laſſen, und von den Unvergleiteten den Leibzoll einfordern müſſen. Anderer Orten hingegen, wo beide Officia getrennet und beſondere Zolleinnehmer beſtellet ſind, ſollen von dieſen den Poſtmeiſtern einige Scheine oder Quittungen, zu Erhebung ſolches Juden-Leibzolles, in Vorrath zugeſtellt werden, damit, beſonders in Anſehung derer zur Nachtzeit durchreiſenden jüdiſchen Paſſagiers die Zollabfertigung im Poſtamt ohne Aufenthalt beſorgt werden könne; welchemnächſt die Poſtämter mit den Zollämtern deßhalb vierteljährlich, oder dem Befinden nach noch öfter richtige Abrechnung zu pflegen haben.

§. 17. Da es ſich auch zuweilen ereignen kann, daß Perſonen, welche **ex causa civili vel criminali** von den Gerichten verfolgt werden, in die Poſthäuſer zu flüchten und durch die Poſt dem Arreſt zu entgehen ſuchen möchten, die Immunität der Poſthäuſer und Poſten aber keineswegs dahin ausgedehnt, noch der Lauf der Juſtiz ſolchergeſtalt gehemmt und vereitelt werden darf; ſo ſollen die Poſtämter bei ſchwerer Strafe denen Flüchtigen nicht behülflich ſein, ſondern ſelbige vielmehr auf der Obrigkeiten und Gerichte gebührende Requiſition jedesmal ausantworten und verabfolgen laſſen. Falls aber eine dergleichen Perſon etwa bereits, weil dem Poſtamt die Umſtände nicht bekannt geweſen, ſich auf dem Poſtwagen befinden, und damit abgereiſet ſein ſollte; ſo muß unterweges im Fahren zu Verhütung alles Aufenthalts und Unglücks kein Paſſagier arretiret und von der Poſt weggenommen, ſondern damit bis zur nächſten Station, allwo die Verhaftnehmung ſicherer geſchehen kann, Anſtand genommen werden.

Dreizehnter Abſchnitt.

Von den Aufgebern derer mit den Poſten zu verſendenden Briefe und Sachen.

§. 1. Die Poſtmeiſter und ſämmtliche bei den Poſtämtern beſtellten Bedienten ſind verbunden, zur Sommerszeit von des Morgens um 7 Uhr an bis des Mittags um 1 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis Abends um 8 Uhr, des Winters aber von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr, und von Nachmittags 2 bis 8 Uhr, allen und jeden bei der Poſt ſich befragenden und zu thun habenden Perſonen Rede und Antwort mit aller Beſcheidenheit und Deutlichkeit zu ertheilen; wohingegen aber auf der andern Seite niemanden geſtattet werden kann, nach ſolcher Zeit den Poſtbedienten läſtig zu fallen, und zur ungewöhnlichen Stunde etwas von ihnen zu begehren, inmaßen dieſelben auch Muße haben müſſen, ihre Bücher

und Rechnungen in gehöriger Ordnung zu halten, und ihnen hierzu ſelbſt nicht einmal die Nachtzeit übrig bleibt, indem auch dieſe zum öftern mit Expedition der durchgehenden Poſten beſetzt iſt.

§. 2. Ebenmäßig müſſen auch, da die von den Poſtbedienten zu beobachtende Vorſicht und Genauigkeit bei denen zur Poſt eingegebenen Briefen und Sachen, allerdings Zeit erfordert, ſämmtliche Correſpondenten ſich dergeſtalt einrichten, daß ſie ihre Briefe, Packete und Gelder in den großen Poſtämtern jederzeit zwei Stunden, in den kleineren aber eine Stunde vor Abgang der Poſt ins Poſthaus unfehlbar gehörig einliefern, damit ſolche allda gehörig nachgewogen, eingetragen, und überhaupt bei der Expedition mit nöthiger Ordnung verfahren werden könne. Indeſſen müſſen die Poſtämter hierunter in die Gelegenheit ſehen, mithin, wenn gleich jemand mit ſeinen Briefen und Sachen ſich etwas verſpätet, demſelben deßhalb nicht ohne Noth Schwierigkeiten machen, ſondern, ſo lange die Felleiſen nicht geſchloſſen ſind, die Aufgeber durch Annehmung und Beförderung ſolcher obwohl etwas ſpät eingelieferten Sachen, ſo viel möglich, zu willfahren, ſich angelegen ſein laſſen. Indeſſen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Correſpondenten an ihrem Theile dieſe, nur in den äußerſten Nothfällen ſtatthabende Nachgiebigkeit keinesweges mißbrauchen, mithin nicht etwa alles bis zur letzten Stunde ausſetzen, und dadurch unnöthigen Aufenthalt bei den Poſten vorſätzlich veranlaſſen müſſen. Inmaßen widrigenfalls ein jeder ſich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn die Poſtbedienten ſich genöthigt ſehen, die mit Vorſatz zu ſpät eingelieferten Sachen entweder dem Aufgeber zurückzugeben, oder auf deſſelben Gefahr und Verantwortung bis zur nächſt künftigen Poſt bei Seite zu legen; wie denn insbeſondere an ſolchen Orten, wo die Poſt nur durchgeht, nach Ankunft derſelben, da ſie bereits vor das Poſthaus angefahren, keine Briefe und Sachen weiter angenommen, noch auch vor deren Wiederabfahrt die mitgekommenen extradirt werden ſollen. An denen Orten aber, wo die Poſten des Nachts durchgehen, ſoll kein Correſpondent nach 9 Uhr Abends ſeine Briefe zur Poſt ſenden, noch die angekommenen vor 7 Uhr Morgens abfordern.

§. 3. Ein jeder Aufgeber muß ſeinen Brief gut, und mit einerlei Lack verſiegeln, und das Pettſchaft darauf deutlich ausdrucken, wie denn nicht weniger, wenn um den Brief ein beſonderes Couvert gemacht iſt, ſolches von gutem Papier, und an den vier Ecken des Siegels dergeſtalt tüchtig und feſt angezogen ſein muß, daß es weder durch das etwaige Scheuern im Felleiſen aufſpringen, noch auch beim Einpacken in den Briefbeutel an einer oder andern Seite aufgeriſſen werden könne; und da dieſes letztere öfters ohne Verſchulden der Poſtbedienten geſchiehet, gleichwohl aber das Publicum deſſenungeachtet ihnen darunter etwas zur Laſt zu legen geneigt iſt, ſo ſind dieſelben wohl befugt, die Aufgeber zu Abhelfung derer ſich etwa vorfindenden Mängel anzuweiſen, und ihnen des Endes die unzulänglich verſchloſſenen Briefe wieder zurückzugeben.

§. 4. Wenn in einem Briefe Juwelen oder andere Pretioſa abgeſandt werden: ſo iſt der Abſender gehalten, den Werth derſelben richtig anzugeben und auf dem Briefe zu bemerken, inmaßen wenn ſolches nicht geſchieht, die Poſten bei entſtehendem Verluſt für ein Mehreres nicht, als angegeben worden, reſponſable ſind; wie denn vielmehr derjenige, welcher dieſelben durch falſche Angaben defraudiren wollen, 10 Procent Strafe für das verſchwiegene Quantum erlegen ſoll. Im Fall aber jemand etwa Juwelen von ſo großem Werth abzuſenden hätte, daß er ſolches auf dem Couvert öffentlich anzugeben Bedenken trüge; ſo ſoll derſelbe dennoch nichts deſto weniger gehalten ſein, ſolches dem colligirenden Poſtmeiſter in geheim zu eröffnen, damit dieſer es hiernach gebührend zu Buche tragen könne.

§. 5. Ebenmäßig müſſen diejenigen, welche Gold, oder Geld in Briefen ab-

ſchicken wollen, die Summe beſtimmt und genau auf der Aufſchrift bemerken; widrigenfalls ſie bei ſich ereignendem Verluſt keine Erſtattung zu gewärtigen haben, ſondern noch überdies die vorbeſtimmte Strafe von 10 Procent erlegen ſollen, und gleich wie die Correſpondenten dieſerhalb durch ein in jedwedem Poſthauſe öffentlich auszuhängendes Avertiſſement gehörig zu verwarnen ſind; ſo müſſen die Poſtämter überdem diejenigen Geldbriefe, wobei die Abſender etwa die Angabe des Werths unterlaſſen, dennoch, wenn hiernächſt ſich ſolches durchs Gefühl oder andere Merkmale wahrnehmen läßt, ſolchem gemäß und nach dem Gewicht taxiren, auch in den Karten mit dem NB. bemerken, und liegt ſowohl dem colligirenden als beſonders auch dem diſtribuirenden Poſtamt ob, alle Vorſicht und Sorgfalt anzuwenden, um eines Theils dergleichen beſchwerte Briefe den Empfängern richtig zu Händen zu bringen, andern Theils auch der Poſtcaſſe darunter im Porto nichts entziehen zu laſſen.

§. 6. Da auch bei den Geldbriefen hin und wieder, wenn die Empfänger ein Manquement befunden zu haben vorgeben wollen, deßhalb Differenzen und Zweifel entſtanden, und oftmals nicht auszumitteln geweſen, ob auch von dem Abſender das angegebene Quantum wirklich hineingelegt, oder ob und wo hiernächſt davon etwas veruntreuet worden ſei; ſo ſoll, wenn jemand Geld in einem Briefe zur Poſt geben will, derſelbe ſolches im colligirenden Poſtamt, und zwar in Gegenwart des Poſtmeiſters ſelbſt, in den Brief hineinlegen und verſiegeln, der Poſtmeiſter aber ſodann dergleichen beſchwerten Brief bis zur abgehenden Poſt in ſeiner Verwahrung behalten, und in keines unvereideten Menſchen Hände kommen laſſen, dies letztere auch von dem diſtribuirenden Poſtamt ebenfalls gehörig beobachtet werden; dafern indeſſen der Aufgeber ſolches zu beſchwerlich finden möchte, ſo ſoll er zwar von dem Poſtamt dazu nicht genöthigt, ſondern deſſen Geldbrief, wenn der Werth darauf gehörig angegeben, auch das von dem colligirenden Poſtmeiſter genau zu examinirende Siegel deutlich ausgedruckt, und unverdächtig iſt, angenommen werden. Es können ſolchenfalls jedoch aber, wenn von dem Empfänger hiernächſt etwa bei der Entſiegelung die angegebene Summe darin nicht gefunden, von den Poſtmeiſtern hingegen, daß ſie ſolchen in keines Unvereideten Hände kommen laſſen, auch ſonſt ihre Pflichten dabei beobachtet, auf ihren Eid declariret wird, die Poſten deßhalb nicht weiter in Anſpruch genommen werden. Und in gleichem Maße iſt es in Anſehung der Banconoten zu halten, dergeſtalt, daß den Abſendern, wenn ſie nämlich ſolche im Poſthauſe in Gegenwart eines Poſtofficianten einſiegeln, auch neben ihrem Petſchaft auf das Couvert oder den Brief das Poſtſiegel mit aufdrucken laſſen, darüber unter gleichmäßiger Garantie, als über baares Geld und Pretioſa, Poſtſcheine ertheilet werden ſollen.

§. 7. Alles dasjenige, was im vorſtehenden 4. und 5. §. in Anſehung der beſchwerten Briefe verordnet worden, iſt auch bei Verſendung anderer Geldpoſten und Sachen von Werth zu beobachten, dergeſtalt, daß wenn es baar Geld in Fäſſern, Beuteln ꝛc. die Summe davon, wenn es aber koſtbare Waaren, z. E. Sammet, Damaſt, Gold, Silber, desgleichen reiche Stoffe, feine Kanten, Treſſen und andere Sachen von Koſtbarkeit, die Qualität derſelben, und deren Werth nicht nur bei der Einlieferung aufrichtig angezeiget, ſondern auch auf den zu dergleichen Fäſſern, Beuteln und Packeten gehörigen Briefen und Adreſſen, ebenfalls ausdrücklich bemerkt werden muß, damit ſowohl von dem colligirenden Poſtmeiſter ſolches in der Karte und im Frachtzettel gehörig notiret, als auch von den unterweges belegenen Poſtämtern darauf ſo viel mehrere Attention und Sorgfalt gerichtet werden könne; wie denn dafern von den Aufgebern, ſie mögen in= oder außerhalb Landes ſein, Vorſtehendes nicht gehörig beobachtet, mithin die Summe der Gelder, oder der wahre Werth der Pretioſorum entweder ganz oder zum Theil

verſchwiegen werden ſollte, ſelbige nicht nur von dem verſchwiegenen Quanto 10 Procent zur Strafe erlegen, ſondern überdies bei ſich ereignendem Verluſt überall keine Reſtitution von den Poſten zu gewärtigen haben ſollen.

§. 8. Die Poſtbedienten müſſen auch bei unausbleiblicher Ahndung den Correſpondenten hierunter zu conniviren ſich nicht unterſtehen, ſondern vielmehr bei der Aufgabe ſowohl als Diſtribution von Geldbeuteln, Fäſſern, Kiſten und Packeten, auf alle Umſtände, und beſonders auf das Gewicht genaue Attention nehmen, ob eine etwaige Verſchweigung des wahren Werths mit Grunde zu vermuthen ſei, als welchenfalls die Kiſten, Fäſſer und Beutel, wiewohl anders nicht als in Gegenwart der Empfänger oder Abſender, in den Poſthäuſern geöffnet, die Gelder nachgezählt, und wenn der Verdacht ſich beſtätigt, mithin eine größere als die angegebene Summe vorgefunden wird, davon die verordneten 10 Procent bis auf weitere Verfügung des General-Poſtamts zurückbehalten werden ſollen.

§. 9. Wenn ſich inzwiſchen auch gegentheils ſchon der Fall ereignet hat, daß in einer Kiſte, worinnen der Angabe nach eine beträchtliche Summe Geldes ſein ſollen, anſtatt deſſen von dem Abſender andere geringe und ſchlechte Sachen eingepackt worden, um dadurch bei etwa hiernächſt ſich ereignendem Verluſt eine beträchtliche Summe dafür unter dem Vorwande der Entſchädigung zu erſchleichen; ſo ſoll zu Verhütung ſolcher Unrichtigkeiten von den Poſtämtern alle nur erdenkliche Vorſicht gebraucht, zu dem Ende bei ſich ergebendem gegründeten Verdacht die Eröffnung dergleichen Kiſten und Fäſſer in des Abſenders Gegenwart vorgenommen, und dergeſtalt der wahre Inhalt ausgemittelt werden; wie denn, wenn in der Folge dergleichen Betrügereien ſich fernen ereignen, und der Abſender ſodann nicht ausfindig zu machen ſein ſollte, das colligirende Poſtamt für allen Schaden und Verluſt lediglich ſelbſt reſponſable bleibet; jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß dieſes nur bloß in den ſeltenen Fällen, da der Abſender ſchlechterdings unbekannt, auch ſonſt aus den übrigen Umſtänden einige Unrichtigkeit zu vermuthen iſt, ſtatthaben könne, mithin ſolches auf die von bekannten rechtſchaffenen Leuten geſchehende Geldverſendung keinesweges zu extendiren ſei.

§. 10. Diejenigen, welche baare Gelder, oder Briefe, mit Geld oder Juwelen beſchwert, zur Poſt geben, ſind befugt, aus ſelbigem Poſtamt einen gedruckten und vom Poſtmeiſter zu unterſchreibenden Empfangſchein, worin das angegebene Quantum benannt ſein muß, zu ihrer Sicherheit und künftigen Producirung zu erfordern. Wornach alſo ſämmtliche Poſtämter ſich gebührend zu achten, und dergleichen Scheine, auf welchen zugleich das Gewicht des Geldbriefes, Beutels oder Faſſes richtig, und zwar in des Abſenders Gegenwart, zu verzeichnen iſt, den Aufgebern unweigerlich und unentgeltlich, bei 10 Thlr. Strafe, zu ertheilen und auszureichen haben. Dieſen letztern aber ſoll ein ſolcher Schein länger nicht, als Jahr und Tag zu ſtatten kommen, und ihnen alſo nach ſolcher Zeit keine weitere Action daraus, wider das Poſtamt, zuſtehen.

§. 11. Für die zur Poſt angenommenen Geld- oder andere Packete, und derſelben richtige Beſtellung, müſſen die Poſtämter, ſo weit Unſere Lande und Poſten ſich erſtrecken, zwar einſtehen; wenn ſich aber der Verluſt ohne Unſerer Poſtbedienten Zuthun und Verſchulden auf den benachbarten fremden Poſten, oder auch durch **casus fortuitos** und ungewöhnliche Begebenheiten, welche von den Poſtbedienten nicht verhütet oder vorhergeſehen werden können, zuträgt; ſo kann keine Reſtitution, weder von der General-Poſtcaſſe, noch von den diesſeitigen Poſtofficianten begehret werden. Gleichwie jedoch, erſtern Falls, das General-Poſtamt ſich der Intereſſenten ſo viel möglich annehmen, und bei den benachbarten Poſtdirectoriis auf die Erſtattung dringen ſoll; ſo werden Wir Allerhöchſt Selbſt, dafern es nöthig, und der Schaden beträchtlich, den Eigenthümern mit Unſerer In-

terceſſien und Vorſchreiben in Gnaden zu ſtatten zu kommen, nicht abgeneigt ſein.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von der Poſttaxe und dem Paſſagiergelde.

§. 1. So viel das zu erlegende Porto für die mit Unſern Poſten verſandt werdenden Briefe, Gelder, Packete, Kaufmannswaaren, Victualien, auch andere Sachen anbetrifft; ſo ſoll es hierunter bei demjenigen, was in der allgemeinen Verordnung vom 11. April 1766 und denen in deſſen Conformität den ſämmtlichen Poſtämtern ſpecialiter zugefertigten Poſttaxen vom 1. Juni 1766 feſtgeſetzt, und inſofern nicht ſeitdem etwa von dem General-Poſtamt, in dieſem oder jenem Fall, nach Beſchaffenheit der Umſtände, deßhalb anders disponirt worden, vor der Hand lediglich ſein Bewenden haben; dergeſtalt jedoch, daß, wie bereits §. 19. des nur allegirten Edicts verordnet iſt, die Packete, Gelder und Kaufmannswaaren, von welcher Art ſie ſein mögen, welche aus fremden Ländern kommen und durch Unſere Staaten in andere fremde Länder gehen, ſolchem Poſttarif von 1766 nicht unterworfen ſein, ſondern für dieſelben an Porto ein Mehreres nicht, als was die alte vor 1766 üblich geweſene Poſttaxe beſaget, gefordert und genommen werden ſoll, wie denn auch für die Acten, Contracte, Documente ꝛc. das Porto bloß nach der alten Actentaxe de 1712, und deren tabellariſchen Erläuterung vom 2. Auguſt 1717 angerechnet, mithin ſolche bei der unten §. 5. geordneten Strafe, in keinem Fall, und unter keinerlei Vorwand überſchritten werden darf.

§. 2. Von obgedachter unterm 1. Juni 1766 emanirten Poſttaxe ſoll in jedwedem Poſtamt ein Exemplar im Poſthauſe zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich aushängen, zu dem Ende auch, wenn das zuerſt ausgehängte Exemplar durch die Länge der Zeit, oder ſonſt ſchadhaft und unleſerlich werden ſollte, ein anderes an deſſen Stelle von neuem öffentlich affigirt, derjenige Poſtmeiſter aber, welcher dieſem zuwider die Aushängung der Taxe unterläßt, und deſſen überführt wird, zum erſten Mal mit einer Geldbuße von 200 Thaler, wovon der Denunciant den vierten Theil erhalten ſoll, beleget, zum andern Mal aber, ohne einiges Nachſehen, ſeines Dienſtes entſetzet werden.

§. 3. Alle und jede Poſtämter haben ſich die vorerwähnte Taxe ſowohl, als die etwaige nachherige Specialdeclarationes genau bekannt zu machen, und müſſen dem zufolge von dem colligirenden Poſtamt, als welches regulariter die Taxirung zu verrichten hat, ſämmtliche Packete und Gelder, mit genauer Bemerkung des Gewichts, in den abgehenden Karten dergeſtalt akkurat ausgeworfen, und das betragende Porto in der Linie mit deutlichen Ziffern notiret werden, daß es in dem diſtribuirenden Poſtamt keiner Abänderung hierunter bedürfe; widrigenfalls dasjenige Poſtamt, ſo hierbei zu Irrungen Gelegenheit giebet, in 4 Thlr. Strafe unausbleiblich verfallen ſein ſoll. Im Fall auch das diſtribuirende Poſtamt, als durch welches das Porto eingehoben, und das colligirende hierunter controliret werden muß, befindet, daß dieſes letztere einen Brief oder Packet unrecht, und entweder der Poſtcaſſe oder dem Correſpondenten zum Schaden taxiret hätte, ſo liegt demſelben ob, den Fehler ungeſäumt zu corrigiren, nächſtdem aber, zumal wenn dergleichen ſich öfter ereignet, dem General-Poſtamt davon pflichtmäßig Anzeige zu thun, damit deßhalb nähere Unterſuchung veranlaßt, und der Contravenient zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

§. 4. Da auch verſchiedentlich angemerket worden, daß, wenn von den colligirenden Poſtämtern hin und wieder aus Unwiſſenheit oder Uebereilung Briefe und Sachen in die unrechte Karte eingetragen, und an ſolche Poſtämter, zu deren Diſtribution ſie eigentlich nicht gehören, ſpedirt werden, dieſe letzteren ſodann die

Gewohnheit haben, den Betrag des Porto **ab loco unde** bis nach ihrem Ort, bei der neuen Enkartirung an das diſtribuirende Poſtamt, dieſem als Vorſchuß anzurechnen, ſo daß dadurch den Correſpondenten das Porto zur Ungebühr vervielfältigt wird; ſo ſollen hinfüro die Poſtämter das für dergleichen an ſie unrecht enkartirten Briefe und Sachen in der Linie ausgeworfene Porto völlig abſtreichen, und ſolches demjenigen immediaten Poſtamt, zu deſſen Diſtribution ſie gehören, nebſt Benennung des erſten Abſendungsortes zur völligen Berechnung überlaſſen, woraus dann folgt, daß den diſtribuirenden Poſtämtern hinfüro nichts weiter, als das ausländiſche Verlag- oder das Binnen- und Landporto für die von den Poſtwärtereien und vom Lande eingehenden Briefe und Sachen in der Karte vor der Linie angerechnet werden darf.

§. 5. Gleichwie nun auf der einen Seite den Poſtämtern ſchlechterdings unterſagt bleibet, irgend jemand im Porto zu verſchonen, und die Briefe und Sachen geringer, und unter den vorgeſchriebenen Sätzen zu taxiren; ſo ſollen dahingegen anderer Seits noch viel weniger die Correſpondenten im Porto überſetzet, und ſelbigen dadurch die Poſten beſchwerlich gemacht, ſondern derjenige Poſtmeiſter oder Poſtbediente, welcher die ihm vorgeſchriebene und auf ſeinen Eid genommene Taxe, es ſei vorſätzlicher oder unachtſamer Weiſe, überſchreitet, ſoll zum erſten Mal auf zehn, zum andern Mal auf dreißig Thaler beſtraft, und zum dritten Mal ohne Nachſehen ſeines Dienſtes entſetzt werden; wie denn derſelbe, wenn er eines mit Vorſatz ausgeübten wirklichen Betruges überführt wird, annoch außer der Caſſation mit harter Leibesſtrafe belegt werden ſoll. Die Correſpondenten haben indeſſen ihrer Seits mit den Poſtbedienten wegen der Taxe der Briefe und Sachen um ſo weniger ſich in unnöthigen Streit einzulaſſen, als eines Theils ſolche Poſttaxe, und was ſie vorſchreibt, von jedermann, der Briefe empfängt oder abſendet, im Poſthauſe ſelbſt geleſen und nachgeſehen werden kann; andern Theils aber, ſo viel das den fremden Poſtämtern zu vergütende ausländiſche Porto betrifft, es bei den diesſeitigen Poſtämtern nicht ſtehet, ſolches im geringſten zu mindern, oder darunter einige Abänderung zu treffen.

§. 6. Das nach der Taxe in den Karten ausgeworfene Porto von Briefen, Packeten und Geldern muß von jedermann ohne Ausnahme prompt, unweigerlich und in guter gangbarer Münze entrichtet werden; was aber das Perſonengeld anbetrifft, ſo ſoll ſolches von den Reiſenden nicht für die ganze Reiſe auf einmal, wenn ſolche über mehrere Stationen hinausgeht, entrichtet, ſondern der bisherigen Verfaſſung und Obſervanz gemäß, von Poſtamt zu Poſtamt, nach der in eines jeden Taxe vorgeſchriebenen Meilenzahl erlegt werden; wegen der Ueberfracht hingegen, und deren Bezahlung iſt bereits oben im 12ten Abſchnitt das Nöthige ausführlich verordnet worden.

Funfzehnter Abſchnitt.

Von den Immunitäten und Gerechtſamen der Poſtbedienten.

§. 1. So viel den Rang der Poſtmeiſter anbetrifft, ſo iſt bereits durch die Poſtordnung **de 1712** feſtgeſetzt worden, daß ſie denſelben in allen und jeden Städten vor den Acciſe- und Zolleinnehmern, ingleichen über die Rathsverwandten haben und behalten, mit den Rathskämmerern aber, nach der Zeit ihrer Reception und Beſtallung, alterniren ſollen.

§. 2. Sämmtliche Poſtbedienten ſtehen in Anſehung ihrer Dienſtpflichten unter dem General-Poſtamt, als zu deſſen alleiniger Verfügung und Gerichtsbarkeit überhaupt alles, was das Poſtweſen angehet, insbeſondere Uebertretungen der Poſtverordnungen, Poſtdiebſtähle ꝛc. gehöret, wenn auch die dabei intereſſirenden Perſonen keine Poſtbedienten ſind, dahero alle andere Collegia und Gerichte ſich

der Cognition und Verfügung in Poſtſachen zu enthalten, und ſelbige vielmehr ohne Ausnahme an das General-Poſtamt zu verweiſen haben.

§. 3. Wenn aber ein Poſtbedienter **ex alio delicto vel Contractu**, ſo das Poſtweſen gar nicht angehet, und damit keine Gemeinſchaft hat, belanget wird; ſo ſollen Unſere Regierungen und andere **fora ordinaria loci** die Cognition und rechtliche Erkenntniß der Sache behalten, wird jedoch gegen die Poſtbedienten eine Execution oder Perſonalarreſt verhänget; ſo müſſen die Juſtizcollegia dem General-Poſtamt zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, damit daſſelbe die Verfügung treffen könne, daß der Poſtdienſt inmittelſt nicht leiden, noch darin etwas verabſäumt werden möge. Das General-Poſtamt wird übrigens, wenn bei demſelben wider die Poſtbedienten und über deren Verrichtungen Beſchwerden vorkommen, nicht nur den Klägern prompte und ſcharfe Juſtiz adminiſtriren, ſondern auch keineswegs geſtatten, daß bei der General-Poſtamts-Canzlei in dergleichen Fällen dem beſchwerdeführenden Theile Gebühren abgefordert werden; wohingegen dieſelbe in allen übrigen zu deren Expedition gelangenden Sachen, wenn ſolche das Intereſſe eines Privati betreffen, als z. E. in Juſtiz-, Cautions-, Denunciations- und Contraventionsſachen, ferner bei Excitatoriis, Geſuchen um Zulagen, Beförderungen ꝛc., ingleichen von Beſtallungen, allerdings nicht nur die edictmäßigen Stempel, ſondern auch Expeditions- und Canzleigebühren, nach Vorſchrift des derſelben darüber ertheilten beſondern Reglements zu nehmen und anzurechnen wohl befugt iſt.

§. 4. Damit auch in denen Fällen, da das General-Poſtamt mit executiviſchen Verfügungen in Poſtſachen vorzuſchreiben nöthig findet, die Sache durch etwaige vorgängige Requiſition der Gerichtsobrigkeit keinen Aufenthalt oder Verzögerung erleiden möge: ſo ſollen ſämmtliche Land- und Ausreiter, auch Executores, dem General-Poſtamt in Poſtſachen zugleich mit ſubordinirt ſein, und die in ſolchen Angelegenheiten ihnen aufzutragenden Executiones, auf deſſen immediate Verordnung unverzüglich verrichten, und davon an daſſelbe referiren.

§. 5. Derer Poſtbedienten Beſoldungen können keiner Schulden wegen mit Arreſt belegt, ſondern wenn ſolches dieſem zuwider von einem oder andern Gericht unbefugter Weiſe geſchehen möchte, ſo ſoll darauf, da dergleichen Beſoldungen lediglich zum Unterhalt und Dienſt der Poſten beſtimmt ſind, gar nicht attendirt werden, es wäre denn, daß die Schuld von Erkaufung eines Poſtpferdes, Poſtwagens, oder auch der Fourage und Geräths herrührte, als welchenfalls des Poſtbedienten Gehalt mit dafür haften, und der Gläubiger davon, ſo weit ſelbiges zureichend, durch des General-Poſtamts Verfügung befriedigt werden ſoll.

§. 6. Sämmtliche Poſtbedienten ſollen als Eximirte von aller abzukaufenden und einzunehmenden Einquartierung, auch naturellen Leiſtung der Bürgerwachten, conſideriret, auch die Poſthalter von allen Scharwerken, Dienſt- und Vorſpannfuhren befreiet ſein, und ſoll alſo den ſämmtlichen Poſtbedienten nur der eigentliche billigmäße Servis nach Verhältniß ihrer Nahrung und Häuſer, gleich andern Eximirten, auferlegt, auch ein leidliches monatlich von ihnen zu entrichtendes Wachtgeld nach einer zwölfjährigen Fraction für ſelbige beſtimmt werden. Wohingegen ſie aber, falls ſie bürgerliche Nahrung in den Häuſern treiben, davon zu contribuiren, und alle **onera realia** von ihren unbeweglichen Gütern zu entrichten ſchuldig ſind; wie denn jene Exemtion auch nur von einem Hauſe allein begehret werden kann, wenn ein oder anderer Poſtbedienter derſelben mehrere haben ſollte; und ſoll über dieſe Unſere Allerhöchſte deciſive Willensmeinung von den Krieges- und Domainenkammern und Serviscommiſſionen mit gehörigem Nachdruck gehalten, auch keine Entgegenhandlung derſelben geſtattet, vielmehr, und wenn ein beſonderer Caſus vorfallen ſollte, bei welchem ein und anderer Zweifel

entſteht, davon zuvor, und ehe darin etwas veranlaßt wird, an das General=Directorium referiret werden. Die Poſthäuſer, worin die Abladung der Poſt und derer darauf ankommenden Sachen geſchieht, ſollen von wirklicher Einquartierung frei ſein, wenn aber bürgerliche Nahrung darin getrieben wird, dieſelbe mit einem proportionirlichen Servis belegt werden.

§. 7. Ob zwar, was die Acciſe anbetrifft, die Poſtbedienten ſchuldig ſind, ſolche, gleich andern Eximirten, zu entrichten, ſo iſt jedoch bereits durch die Poſtordnung de 1712 feſtgeſetzt worden, daß ſie für ihre Dienſtpferde keine Viehſteuer, auch von dem Futterkorn für dieſelben keine Acciſe erlegen ſollen, welche Freiheit aber denenſelben nicht auf mehrere Pferde, als ſie, vermöge eines von dem General=Poſtamt ihnen zu ertheilenden Certificats, zum Behuf des ordinairen Poſtdienſtes, zu halten ſchuldig ſind, auch wirklich halten, zu ſtatten kommen kann.

§. 8. Wenn auch den Poſtbedienten die gedruckten Zeitungen und Neuigkeitsblätter, ſo lange dieſes Emolument nicht gemißbraucht wird, zu Anſchaffung der Briefbeutel und Schreibmaterialien portofrei zugeſtanden ſind; ſo haben ſich dieſelben mit dieſer ihnen auf die Zeitungen und dergleichen Papiere ſelbſt vergönnten Poſtfreiheit zu begnügen, und muß ſolche keinesweges auf die Zeitungsgelder extendiret, vielmehr für letztere das Porto jedesmal unweigerlich entrichtet werden, daher denn diejenigen Zeitungsgelder, weche nach fremden Orten für empfangene Zeitungen zu bezahlen ſind, und wofür alſo von den auswärtigen Empfängern das Porto nicht zu erhalten ſteht, jedesmal von dem abſendenden inländiſchen Poſtamt nach der Taxe frankirt, auch ſchlechterdings nicht dergleichen Zeitungsgelder mit dem Verlagporto vermengt, oder darauf abgerechnet werden müſſen.

§. 9. Gleichwie aber den Poſtämtern der Zeitungsdebit ſolchergeſtalt allein zuſtehet; ſo ſoll, wenn die Poſtillons ſich deſſen etwa an den unterwegens zu paſſirenden Orten, es ſei heimlich oder öffentlich, zu der Poſtmeiſter Nachtheil für ſich anzumaßen unterfangen wollten, denenſelben ſolches ſchlechterdings nicht geſtattet, ſondern dergleichen nur zu andern Defraudationen mit Anlaß gebender Mißbrauch auf das Nachdrücklichſte beſtrafet werden.

§. 10. Ob auch zwar die von den Poſtbedienten in wirklichen Poſtdienſtangelegenheiten unter ſich zu führende Correſpondenz allerdings portofrei gehet; ſo wird dennoch zu Verhütung der dabei von Zeit zu Zeit ſich veroffenbarten Mißbräuche hierdurch wiederholentlich feſtgeſetzt, daß

1) nur diejenigen Sachen unter der portofreien Rubrik von Poſtſachen verſchickt werden können, welche allein und lediglich den Poſtdienſt unmittelbar betreffen, z. E. die Rechnungen über die Poſteinnahme, Poſtgelder, monatliche Extracte, Vorſchläge zu Verbeſſerung der Poſteinnahme, Berichte wegen Reparirung der Brücken und Wege ꝛc., und überhaupt alles, was Unſer Allerhöchſtes Intereſſe und Dienſt angehet, und zu deſſen Beförderung gereichet; dagegen aber
2) müſſen alle Vorſtellungen und Anzeigen, welche von Poſtmeiſtern, Poſtwärtern, Poſtſchreibern und andern Poſtbedienten, wegen ihrer eigenen Privatangelegenheiten, als: wegen Zulagen, Beförderungen, Cautionen, Nachläſſigkeit im Dienſt, Verantwortungen, Reiſepermiſſionen, und anderer dergleichen das eigene Intereſſe dererſelben betreffenden Sachen an das General=Poſtamt, die General=Poſtcaſſe, und Poſt=Strafcaſſe, eingeſchickt werden, jedesmal franco eingeſandt und das Porto dafür gehörig berechnet werden.
3) Auf gleiche Art ſoll es gehalten werden, wenn ein Poſtmeiſter auf Inſtanz und in den Angelegenheiten eines Dritten, als z. E. eines unter ihm ſtehenden Poſtbedienten, wegen einer Zulage, Verbeſſerung, oder überhaupt wegen Abhelfung einiger Privatbeſchwerden, oder Beförderung eines Privatnutzens, Bericht

abſtattet, inmaßen er ſodann ebenfalls ſich das Poſtgeld zur Frankirung des Berichts, von dem Extrahenten bezahlen laſſen, und ſolches berechnen muß.

4) Betrifft die Sache, weßhalb ein Bericht eingereicht wird, zwar Unſern Allerhöchſten Dienſt und Intereſſe, jedoch auch zugleich den Nutzen und das Intereſſe eines Poſtbedienten, oder eines andern Privati, ſo ſoll ſodann das Porto von dem Poſtbedienten oder dem Privato, der dabei intereſſiret, entrichtet, und der Bericht franco eingeſandt werden.

5) Gleichergeſtalt ſoll es gehalten werden, wenn der Bericht mehrere Gegenſtände und zugleich herrſchaftliche Dienſtſachen, und auch Privatangelegenheiten enthält, als welchenfalls ſelbiger ebenmäßig zu frankiren iſt. Es müſſen jedoch, ſo viel ſich thun läßt, die Dienſt= und Privatſachen von einander abgeſondert, und niemals, wie auch bereits oben im erſten Abſchnitt ausführlich verordnet worden, in einen Bericht gebracht werden, es wäre denn, daß ſolches wegen der genauen Verbindung dergleichen Sachen unter einander unumgänglich geſchehen müßte.

6) Die Berichte, Anzeigen und Correſpondenz in Contraventionsfällen können eben ſo wenig die Portofreiheit genießen. Es müſſen ſich daher die Poſtmeiſter bemühen, das Porto dazu von dem Denunciato einzuziehen, und ihre Berichte und Anzeigen zu frankiren. Im Fall dieſes bei vorkommenden Umſtänden nicht thunlich ſein ſollte; ſo haben ſie doch dahin Sorge zu tragen, daß ſothanes Porto von dem Denunciato hiernächſt, wenn ſelbiger ſchuldig befunden worden, allenfalls durch Execution eingezogen werde, als worauf allezeit mit erkannt werden ſoll. Wenn auswärtige oder nicht angeſeſſene Contravenienten angehalten, und ſelbige zu Beſtellung einer Caution genöthiget werden; ſo iſt das Cautionsquantum auch auf das etwaige Porto mit zu richten. Insbeſondere aber ſind

7) alle Strafgelder, wohin auch die Strafen der Poſtillons zu rechnen, gehörig zu taxiren, franco einzuſenden, und das erforderliche Porto mit einzuziehen und zu berechnen.

8) Eben dieſe Vorſchriften müſſen bei der Correſpondenz der Poſtbedienten unter ſich beobachtet werden, daß nämlich dieſelben niemals in Sachen, die nicht Unſern Allerhöchſten Dienſt allein betreffen, unter der portofreien Rubrik von Poſtſachen correſpondiren, am allerwenigſten aber ſich unterfangen ſollen, wohl gar etwa ihre Correſpondenz mit den Zeitungen zuſammen zu packen, und ſolchergeſtalt oder ſonſt auf eine oder andere Art unenkartirt zu verſenden. Ueberdem aber ſollen die Poſtbedienten, wenn ſie in Dienſtſachen unter ſich correſpondiren, nebſt gedachter Rubrik auch den Inhalt der Correſpondenz, z. E.

Poſtſachen, die Defraudation des Poſtillon N. N. betreffend.

Poſtſachen, das Vorſchußporto pro Monat betreffend ꝛc.

auf dem Couvert ſowohl, als in der Karte genau notiren; wie es denn eines jeden Poſtbedienten Eid und Pflicht erfordert, nicht nur nach dieſen Vorſchriften ſich ſelbſt genau zu achten, ſondern auch das hierunter von andern Poſtbedienten begangene Vergehen nicht durch die Finger zu ſehen, vielmehr dem General=Poſtamt davon ſofort Anzeige zu thun. Ob nun ein jedes Poſtamt ſeine Schuldigkeit hierunter gehörig beobachtet, darauf ſoll bei Bereiſung und Viſitation der Poſtämter genau Acht gegeben, nicht weniger auch die bei Durchlegung der Poſtkarten darin bloß unter der Rubrik von Poſtſachen angemerkte Correſpondenz der Poſtämter, ſelbigen gänzlich defectiret, diejenige aber, wobei der Inhalt obverordnetermaßen ausgedrückt iſt, bei dem geringſten Verdacht anhero eingefordert, und da die Correſpondenz in Dienſtſachen allemal aufgehoben werden muß, darin nachgeſehen werden, ob auch ein Mißbrauch der Portofreiheit

dabei vorgegangen ſei, da dann auf jeden Contraventionsfall die edictmäßige Strafe von 10 Thalern unausbleiblich von dem Contravenienten beigetrieben werden ſoll.

9) Im Fall aber ein oder anderer Poſtbedienter ſich vorſätzlich beikommen laſſen ſollte, unter dem Namen von Poſtſachen, Privat- und andere Correſpondenz zu führen, oder allerhand Victualien und Güter, ſo das Poſtweſen gar nicht angehen, frei bei den Poſten mitkommen, auch theils gar nicht in die Karten eintragen, oder bloß unter ſelbige notiren zu laſſen, um nachmals dieſe abzuſchneiden, und ſolchergeſtalt das Porto der Poſtcaſſe zu entziehen; ſo hat derſelbe unfehlbar zu gewärtigen, daß er für jeden Brief oder Packet, welchen er zur Ungebühr und wider den Inhalt ſeiner Beſtallung, frei abſchicken, oder mitkommen laſſen, zum erſten Mal mit 20 Thaler, bei fernerer Contravention aber noch härter, ja dem Befinden nach ſelbſt mit der Caſſation beſtraft werden ſolle; inmaßen einem jeden Poſtmeiſter und Poſtbedienten oblieget, die Briefe, ſo keine Poſtſachen, ſondern ſeine eigenen Angelegenheiten betreffen, ingleichen die Victualien und andere Sachen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, nicht nur, nebſt Beiſetzung des Gewichts, in die Karte richtig einzutragen, ſondern auch dergleichen Briefe und Sachen, gleich als ob ſelbige andern Privatis zugehörig, pflichtmäßig zu taxiren, und das ſolchergeſtalt angeſetzte Porto zu entrichten; wie denn auch nur den Poſtmeiſtern allein, andern Poſtbedienten aber gar nicht freiſtehen ſoll, ohne jener Vorwiſſen in Poſtſachen zu correſpondiren.

§. 11. Da ferner es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die ſämmtlichen General-Poſtamts-Mitglieder und Bedienten, den jedesmaligen General-Poſtmeiſter und Chef des geſammten Poſtweſens allein ausgenommen, in ihren Privatangelegenheiten das Porto gleich jedem andern Particulier entrichten müſſen; ſo ſoll das hieſige Hof-Poſtamt die Briefe, Packete, Gelder und Sachen vorgedachter General-Poſtamts-, eben ſo wie der Hof-Poſtamts-Bedienten, ohne Unterſchied, wer ſie ſein mögen, jedesmal mit dem taxmäßigen Porto belegen, und ſolches ohne Anſehen der Perſon einfordern und berechnen, inmaßen darauf von der Calculatur bei der Durchlage ganz eigentlich und genau attendiret werden ſoll.

§. 12. Eben ſo wenig ſoll den Poſtmeiſtern und andern Poſtbedienten, wenn ſie ihrer etwaigen andern Bedienungen, oder auch ihrer Privatangelegenheiten halber, eine Reiſe thun müſſen, geſtattet werden, ſich der Poſt unentgeltlich zu bedienen, ſondern es ſoll, bei der im vorſtehenden 10ten §. beſtimmten Strafe, von allen Poſtbedienten die Fracht, gleich als von andern Paſſagiers, bezahlt werden.

§. 13. Da es gebräuchlich iſt, daß die Poſtämter den Sportul-Rendanten und Canzleien derer Collegiorum, wie nicht weniger denen Commiſſarien, Procuratoren, Sachwaltern ꝛc. die Stempelgelder, Canzlei- und andere Gebühren für die Expeditiones, welche an die in den Provinzen wohnenden Parteien oder Unterbedienten ergehen, ſofort bei der Aufgabe auszahlen, und ſolche hinwiederum dem diſtribuirenden Poſtamt als Vorſchuß anrechnen; ſo wird zu Verhütung aller etwaigen Mißbräuche hierdurch wiederholentlich feſtgeſetzt, daß dergleichen Vorſchuß, nebſt dem Douceur, ſo die Poſtämter pro Cura anrechnen, vor der Linie, das Porto aber für den Brief, worauf dieſer Vorſchuß und pro Cura notiret, ingleigleichen das Porto für ſolche einzucaſſirende Gelder, was ſelbige nämlich von dem Ort der geſchehenden Eincaſſirung bis an den Ort des Poſtamts, welches den Vorſchuß angerechnet, nach der Taxe betragen, in die Linie ausgeworfen werden ſoll.

§. 14. Damit indeſſen auch von den Poſtämtern in Anſehung des ihnen vergönnten pro Cura nicht etwa zu weit gegriffen werde; ſo ſoll

1) für dergleichen vorzuſchießende Gebühren bis zu einem halben Thaler mehr nicht, als 1 gGr., von 1 Thlr. bis zu 5 Thlr. nur 2 gGr. pro Thaler, und

wenn es über das Quantum von fünf Thalern gehet, alsdann für jeden Thaler mehr, nur 1 gGr. von beiden, dem colligir- und diſtribuirenden Poſtamt zuſammen, angeſetzt und genommen werden.

2) Von dieſen reſpective 2 gGr. und 1 gGr. ſoll das colligirende Poſtamt, als welches eigentlich den Vorſchuß leiſtet, und das etwaige Riſico übernimmt, drei Theile, das diſtribuirende aber, welches nur die geringe Mühe hat, den Vorſchuß mit dem Porto einzucaſſiren, den übrigen vierten Theil ziehen, und darnach ſich proportionirlich anſetzen.

3) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſes den Poſtämtern geſtattete Douceur nur lediglich dem colligir- und diſtribuirenden Poſtamte gehöre, kein Zwiſchen-Poſtamt aber, und auch keine Poſtwärterei, wenn gleich dieſe die Gelder einziehet, berechtigt ſei, an Douceur etwas für ſich anzurechnen. Auf gleiche Weiſe muß es auch in Anſehung der aus fremden Landen eingehenden Sachen gehalten werden, dergeſtalt, daß wenn ein auswärtiges Poſtamt bereits an pro Cura für ſich ſo viel angeſetzt hat, als der obgedachtermaßen für das colligirende beſtimmte Satz beträgt, ſodann das diesſeitige Grenz-Poſtamt nichts für ſich anrechnen ſoll, es wäre denn, daß dergleichen Sachen ſeines Orts ſelbſt verblieben, als welchenfalls daſſelbe annoch pro Diſtributione den obbeſtimmten vierten Theil des Douceurs hinzu zu rechnen, und ſich bezahlen zu laſſen befugt ſein ſoll.

Sechzehnter Abſchnitt.

Von Verhütung und Beſtrafung der Poſtdefraudationen.

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Beſtellung von Briefen, auch poſtmäßigen Packeten, ſich befaſſen ſolle, vorlängſt allgemein bekannt, auch durch Unſere von Zeit zu Zeit deßhalb ergangenen Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und beſtätiget iſt; ſo verbleibt allen und jeden Fuhrleuten, Landkutſchern, Karrenführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reiſenden, ſie haben Namen wie ſie wollen, ſchlechterdings unterſagt, verſiegelte und verſchloſſene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Beſtellung an- und mitzunehmen, und ſoll den Landkutſchern, Schiffern und Fuhrleuten nur bloß offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt ſein. Die betroffenen Contravenienten aber ſollen zum erſten Mal für jeden dergleichen verſiegelten Brief 10 Thaler Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, ſofort durch prompteſte Execution angehalten, bei ihrem etwaigen Unvermögen aber ſolche Geldbuße für das erſte Mal in achttägige Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brot, für das zweite Mal in vierzehntägige Feſtungsarbeit verwandelt, und bei öfterm Wiederholungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geſchärft werden.

§. 2. Nicht weniger ſollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reiſenden Leuten verſchloſſene Briefe zur Beſtellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von zehn Thalern für jeden Brief auf das erſte Mal, und ſo fort an verfallen ſein.

§. 3. Es ſollen auch die Soldaten und Ordonnanzen, welche in Regimentsſachen von einem Ort zum andern verſchicket werden, außer denenſelben ſonſt keine andern Briefe zum Nachtheil Unſeres Poſtweſens mitzunehmen ſich unterfangen; wie denn des Endes bereits vorlängſt verordnet worden, daß dieſes Verbot mittelſt öffentlicher Vorleſung bei jeder Compagnie, denenſelben jährlich wenigſtens einmal eingeſchärft, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden ſoll.

§. 4. Eben ſo wenig ſollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten mit ſolchen gerichtlichen Ausfertigungen, weßhalb ein **documentum insinuationis** erforderlich iſt, verſandt werdende Boten, ſich

der Colligir= und Diſtribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Beſtellung unterwegens, oder wohin es ſonſt ſein mag, an= und mitnehmen; geſtalten ſie im Betretungsfall gleich andern Poſt=Defraudanten beſtraft werden ſollen. Ueberhaupt müſſen ſämmtliche Acta, ſo an die Collegia und Judicia eingeſandt, oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Univerſitäten und Schöppenſtühlen verſchickt werden, jederzeit Unſern Poſten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil dererſelben, durch Canzlei= oder Gerichts= und andere Boten befördert werden. Am allerwenigſten aber dürfen von den Steuerräthen und Magiſträten diejenigen Briefe und Sachen, welche des Magiſtrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen, an den Orten, wo Poſten vorhanden ſind, dieſen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten beſtellet und verſandt werden.

§. 5. Dafern indeſſen einem oder anderm Correſpondenten, außer den Poſttagen, etwas Schleuniges, ſo bis zur nächſten Poſt keinen Aufſchub leidet, irgend wohin zu ſchreiben, vorfallen, oder er etwa die ordinaire Poſt, wie im Winter bisweilen zu geſchehen pfleget, verſäumt haben möchte; ſo ſoll ſolchenfalls demſelben zwar erlaubt ſein, ſeine eigenen Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders dergleichen, bei 6 Thlr. Strafe, mit beiſchließen zu dürfen, entweder durch einen Expreſſen abzuſchicken, oder ſelbige einem zu der Zeit nach ſolchem Orte abfahrenden, auch früher, als die nächſte Poſt, daſelbſt eintreffenden Fuhrmann, Landkutſcher oder Schiffer mitzugeben. Dieſe aber müſſen dergleichen ihnen anvertraut werdende Briefe, ohne Unterſchied, und zwar wenigſtens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Poſtcomptoir bringen, woſelbſt ſie ordentlich in eine Karte getragen, nach den gewöhnlichen Portoſätzen austaxiret, und an das Poſtamt des Beſtimmungsortes couvertiret, allda aber bei der Abgabe dieſes Briefpackets, das in der beigefügten Karte ausgeworfene Porto zur Hälfte bei dem Poſtamte berechnet, die andere Halbſcheid aber denen Fuhr= und Schiffleuten für die Beſtellung gelaſſen werden ſoll.

§. 6. Wenn ferner hin und wieder ſich geäußert, daß zum Theil auch von invaliden und verabſchiedeten Soldaten häufige Poſt=Defraudationes begangen, und von denenſelben gleichſam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; ſo iſt des Endes bereits vorlängſt verordnet worden, daß ſelbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verluſtig ſein, ſondern überdies zur Feſtungsarbeit gebracht werden ſollen.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter (Schießpulver allein ausgenommen), ſollen ohne Unterſchied mit den Poſten verſandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnführern ꝛc. keine Packete von ſolchem Gewicht, eben ſo wenig als Summen Geldes zur Beſtellung an= und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erſte Mal in 50 Thaler, das zweite Mal in 100 Thaler Geldbuße, oder falls ſie ſolche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß= und Feſtungsſtrafe verfallen ſein, bei noch öfterm Wiederholungsfall aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräths wider ſie vorgeſchritten werden ſoll. Wobei zugleich jedermann bei 50 Thaler Strafe unterſaget wird, mehrere an unterſchiedene Empfänger beſtimmte Packete von vorgedachtem poſtmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zuſammen zu packen, und dieſelben ſolchergeſtalt Unſern Poſten zu entziehen.

§. 8. Alle und jede Acciſe= und Zollbedienten, Land=, Polizei=, Zoll= und Mühlen=Bereiter, Viſitatores, Thorſchreiber, Baumſchließer ꝛc. ſind zu dem Ende durch die bisherigen Edicte und Reglements ſchon zu wiederholtenmalen angewieſen, die Fuhrleute, Landkutſcher, Schiffer, Kahnführer, Botenläufer, auch alle anderen Perſonen ſolchen Standes und Gewerbes, bei deren Einpaſſirung in den

Thoren und Schlagbäumen, auf das Genaueſte zu viſitiren, und wenn bei ſelbigen entweder verſiegelte Briefe, oder poſtmäßige Packete ſich vorfinden, die betroffenen Contravenienten, nebſt ſolchen in Beſchlag zu nehmenden Briefen und Sachen dem zunächſt belegenen Poſtamt zur weitern Beſorgung einzuliefern; als wobei es, und daß dem Denuncianten pro Vigilantia der vierte Theil der von dem Defraudanten zu erlegenden Geldſtrafe zugebilliget werden ſoll, ferner ſein Verbleiben hat.

§. 9. Da das General-Poſtamt nach erfordernden Umſtänden, in denen Städten, wo Pack- und Acciſehöfe vorhanden ſind, eigene Poſtviſitatores beſtellen wird, welche bei Aus- und Abladung der von den Fuhrleuten und Schiffern mitgebrachten Frachtſtücke ꝛc. zugegen ſein, und auf die etwa vorgehenden Poſt-Beeinträchtigungen ein wachſames Auge haben ſollen; ſo ſoll von Seiten der Acciſebedienten den gedachten Poſtviſitatoren, bei Ausübung ihres Officii, keine Hinderniß oder Schwierigkeit gemachet, ſondern denenſelben vielmehr dabei alle Willfährigkeit und Beförderung geleiſtet werden.

§. 10. Auch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß nach dieſen vorlängſt bekannten Vorſchriften ſich nicht nur die einheimiſchen, ſondern auch die fremden von auswärtigen Orten in Unſere Staaten kommenden Fuhrleute, Landkutſcher, Schiffer ꝛc. gebührend zu achten, oder zu gewärtigen haben, daß ſie im Contraventionsfall gleich den Einheimiſchen in die beſtimmte Strafe verfallen ſein ſollen.

§. 11. Die den Poſt-Defraudanten abgenommenen Briefe müſſen von den Poſtämtern ſofort gehörig enkartiret, und mit der allererſten Poſt nach dem Beſtimmungsort abgeſandt, keinesweges aber dem General-Poſtamt originaliter mit eingeſchickt werden, indem es hinlänglich iſt, wenn bei der Anzeige des Contraventionsfalls eine gewiſſe und zuverläſſige Specification ſolcher Briefe beigefüget wird.

Siebzehnter Abſchnitt.

Von der Sicherheit der Poſten, und den deßhalb vorzukehrenden Maßregeln.

§. 1. Gleichwie die Poſten aller Orten ein beſonderes Vorrecht haben, die Unſrigen auch zu dem Ende mit der Königlichen Livrée und Wappen verſehen ſind; ſo ſoll denenſelben überall die gehörige Achtung bezeiget, und ſolche bei exemplariſcher Strafe von niemand, wer es auch ſei, auf- und angehalten, vielweniger gewaltthätig, oder auch ſonſt ungebührlich behandelt werden. Und da ſolchem zuwider es ſich verſchiedentlich ereignet hat, daß die von Adel und derer Unterthanen, oder auch Unſere Beamte und Pächter, oder andere Landleute, wenn ihnen von den ordinairen und Extrapoſten bei dem Ausweichen unterwegens, oder etwa durch Ueberfahrung über unbeſtellte Aecker und Wieſen vermeintlich zu nahe geſchehen, gegen ſelbige mit Schimpfworten und Thätlichkeiten hervorzugehen, oder wohl gar ſie zu pfänden ſich unterfangen; ſo wird hierdurch wiederholentlich feſtgeſetzt, daß niemand, er ſei wer er wolle, bei Feſtungsſtrafe, oder einer andern, nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmenden Ahndung, ſich weder an die ordinaire und Extrapoſten, als welche nach Unſerer Allerhöchſten Willensmeinung inviolable ſein ſollen, noch an die damit Reiſenden, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen vergreifen ſolle, ſondern es ſollen vielmehr die Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Unterthanen, wenn ihnen von den Poſtillons, oder Extra-Vorſpännern Schaden zugefüget, und etwa von ſelbigen über beſtellte Aecker oder Wieſen zu geſchloſſenen Zeiten gefahren wird, ſolchenfalls davon dem nächſten Poſtamt, und dafern ſie etwa bei dieſem kein Gehör finden, dem General-Poſtamt ſelbſt Anzeige thun, da ihnen denn, wenn ihre Beſchwerden gegründet, eine zulängliche Genugthuung und Schadloshaltung nicht entſtehen wird.

§. 2. Wenn auf den Poſtcourſen einige Unſicherheit durch räuberiſches Ge-

ſindel oder ſonſt ſich äußert; ſo müſſen die Poſtillons ſolches unverzüglich ihren vorgeſetzten Poſtämtern anzeigen, dieſe aber davon nicht nur ſofort an das General-Poſtamt berichten, ſondern auch an denen Orten, wo regulaire Truppen in Garniſon liegen, von dem commandirenden Officier, ſonſt aber von den Beamten, Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten, einige Mannſchaft zu Escortirung der Poſt gegen billigmäßige Bezahlung begehren. Als welche Aſſiſtence den Poſtbedienten keinesweges verſagt, ſondern vielmehr von den commandirenden Officiers, Beamten, Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten noch überdem alle mögliche Betriebſamkeit und Sorgfalt zu Säuberung der Landſtraßen und Wiederherſtellung der öffentlichen Sicherheit angewendet werden ſoll.

§. 3. In denen Fällen, da viele Gelder oder andere Sachen von Werth auf der Poſt befindlich ſind, auch die Fahrt zur Nachtzeit geſchiehet, und nicht mehr als ein Paſſagier vorhanden iſt, ſoll zur Sicherheit der Poſt, auf denen Courſen nämlich, wo keine Schirrmeiſter angeordnet ſind, ein anderer Begleiter, wenn aber die Poſt von Paſſagieren ganz unbeſetzt iſt, und andere hinzutretende Umſtände die Verdoppelung der Sicherheitsmaßregeln erfordern, zwei Begleiter mitgeſandt werden; wobei die Poſtämter ganz eigentlich dahin zu ſehen haben, daß dergleichen Poſtbegleiter nicht nur unbetagte, robuſte, bekannte und angeſeſſene Leute von bewährter Treue, Muth und Entſchloſſenheit, ſondern auch dieſelben allezeit, wo nicht mit tüchtigem geladenen Schieß- auch Seitengewehr zugleich, doch mit einem von beiden unfehlbar verſehen ſein, wie nicht weniger der Poſtillon ebenfalls ein Paar geladene Piſtolen, oder ein gutes Seitengewehr bei ſich haben müſſe.

§. 4. So wie indeſſen von den Poſtämtern hierunter bei eigener Vertretung nichts verabſäumt werden muß; ſo verſtehet ſich jedoch dagegen auf der andern Seite von ſelbſt, daß, wenn die Fahrt bei Tage geſchieht, und nur wenige Gelder, die zumal in der Poſtlade Raum haben, vorhanden, auch keine Waldungen zu paſſiren, und alſo Gefahren und Unſicherheit für die Poſten ſo leicht nicht zu beſorgen ſind, es ſolchenfalls die Mitgebung eines Boten keinesweges bedürfe, mithin der General-Poſtcaſſe hierunter keine unnöthigen und überflüſſigen Koſten verurſacht, ſondern von den Poſtämtern dabei allezeit gewiſſenhaft und mit Ueberlegung verfahren werden müſſe.

§. 5. Im Fall ein Poſtillon unterwegens ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrochen oder ein Pferd krank werden ſollte; ſo iſt die nächſte Dorfſchaft verbunden, in dieſen und andern nicht vorhergeſehenen Fällen alle erforderliche Aſſiſtence, ſie beſtehe worin ſie wolle, den Poſten zu leiſten, damit ſelbige ſobald als möglich fortgeholfen werden; die dadurch verurſachten Koſten aber ſollen, wann der Verluſt oder Schaden durch die Nachläſſigkeit des Poſtillons entſtanden, von dieſem letztern, ſonſt aber von der Poſtcaſſe übertragen werden.

§. 6. Wenn es ſich zuträgt, daß von den Poſten etwas verloren gehet; ſo iſt der Finder ſowohl als ſonſt jedermann, der von der Auffindung einige Nachricht oder Wiſſenſchaft bekommt, gehalten, ſolches dem zunächſt gelegenen Poſtamt ſofort anzuzeigen; inmaßen die Verhehlung dergleichen von der Poſt abhanden gekommenen Sachen, gleich als ein Diebſtahl, beſtraft werden ſoll.

Achtzehnter Abſchnitt.

Von Beſchaffenheit der Poſtwege.

§. 1. Da die Ausbeſſerung und Unterhaltung der Poſt- und Landſtraßen, Brücken, Wege und Dämme eigentlich zum Reſſort der Krieges- und Domainenkammern jeder Provinz gehöret: ſo hat es bei den dieſerhalb von Zeit zu Zeit emanirten Wegereglements ſein Bewenden, gleichwie indeſſen von der Schadhaftwerdung der Poſtwege und der darauf befindlichen Brücken ꝛc. die Poſtämter je-

derzeit durch die daſelbſt paſſirenden Poſtillons und Schirrmeiſter die allererſte Nachricht erhalten können; ſo müſſen dieſelben die Reparatur unverzüglich bei der ꝛc. Kammer, oder bei den Land= und Steuerräthen und Gerichtsobrigkeiten, nachſuchen und betreiben, falls aber ſolche verzögert, oder gar verweigert werden ſollte, dem General=Poſtamt davon, zu Ergreifung wirkſamer Maßregeln, Anzeige thun.

§. 2. Falls indeſſen die Wegereparaturen, aller Erinnerungen ungeachtet, zur Ungebühr verzögert, und mithin dadurch, oder auch ſonſt bei außerordentlich ſchlimmer Witterung und Jahreszeit die Poſten außer Stand geſetzt werden, die gewöhnliche Poſt= und Landſtraße zu halten; ſo ſind die ordinairen fahrenden und reitenden ſowohl, als Extrapoſten, allerdings berechtigt, ſich der Neben= und Feldwege, dergeſtalt jedoch, daß den Eigenthümern weder an den Feldfrüchten, noch an der Hütung dadurch der geringſte Schaden zugefüget werde, zu bedienen, oder auch, wenn dergleichen nicht vorhanden, über unbeſtellte Aecker und Wieſen zu fahren, ohne daß jemand ſich unterſtehen darf, ihnen ſolche durch Aufwerfung eines Grabens, noch ſonſten durch Anlegung verſchloſſener Schlagbäume zu verhindern, ſondern wenn etwa zu Verhütung anderer Mißbräuche ein Schlagbaum auf dergleichen Neben= und Feldwegen angelegt werden muß; ſo müſſen die Schlüſſel davon den vor= und rückwärts liegenden Poſtämtern zum Gebrauch für die Poſtillons zugeſtellet, dieſe letzteren aber ſodann ernſtlich angewieſen werden, den Schlagbaum allezeit, ſobald ſie ſelbigen paſſiret, wiederum hinter ſich zu verſchließen.

§. 3. Gleichwie jedoch die Poſtillons und Extraführer dieſer ihnen zum ſchleunigen und regelmäßigen Fortkommen der Poſten ertheilten Erlaubniß keinesweges zum Nachtheil der Unterthanen mißbrauchen ſollen, ſo müſſen ſie ſich inſonderheit des Fahrens über gehegte Wieſen und beſtellte Aecker gänzlich enthalten, der ungehegten aber, welche vom Ueberfahren ebenfalls Schaden leiden, ſich anders nicht, als wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, bedienen; wie es ſich denn auch von ſelbſt verſtehet, daß, wenn bei eintretender beſſerer Jahreszeit oder auch durch die erfolgte Reparatur, der gewöhnliche Poſtweg wiederum in fahrbaren Stand geſetzt iſt, ſodann der Gebrauch der Neben= und Feldwege wiederum aufhören, und die Poſtillons und Extraführer ſich ſchlechterdings der ordinairen Poſt= und Landſtraße bedienen müſſen. Im Fall jedoch von denenſelben dieſem zuwider gehandelt, und einem oder andern Eigenthümer einiger Schaden zugefügt werden ſollte; ſo müſſen letztere durchaus nicht ihre eigenen Richter ſein, ſondern wie im vorſtehenden ſiebzehnten Abſchnitt bereits ausführlicher verordnet, dem nächſtbelegenen Poſtamt davon gebührend Anzeige thun, da dann, wenn ihre Beſchwerde gegründet, der Poſtillon nicht nur zu Erſetzung des Schadens angehalten, ſondern noch überdies nach aller Strenge beſtraft werden ſoll.

Neunzehnter Abſchnitt.

Von dem Verfahren der Poſtämter bei anſteckenden Krankheiten.

§. 1. Sobald ein Poſtmeiſter oder anderer Poſtbedienter in Erfahrung bringet, daß ſeines Orts ſich contagieuſe Krankheiten äußern; ſo hat er ohne Zeitverluſt nach dem eigentlichen Zuſtande derſelben, bei dem Magiſtrat und den Medicis ſich fleißig zu erkundigen, und dem General=Poſtamt davon unverzüglich ausführlichen Bericht zu erſtatten, auch im Fall es eine peſtartige, oder ſonſt böſe anſteckende Seuche ſein ſollte, mit jener Communication und Gutfinden ſofort weder Paſſagiers noch Packete von ſolchen Orten auf die fahrende Poſt anzunehmen, ſondern wenn das Uebel völlig ausgebrochen wäre, auch ohne Unſere Allerhöchſte, oder Unſers General=Poſtamts Ordre darüber abzuwarten, den Lauf der fahrenden Poſten gänzlich einzuſtellen.

§. 2. Nächſtdem muß derſelbe durch einen an das Poſtamt, Rathhaus und andern öffentlichen Orten anzuſchlagenden Zettel denen Einwohnern bekannt machen, daß alle diejenigen, ſo Briefe zur Poſt geben wollen, zuvörderſt alles Papier, welches ſie zur Correſpondenz gebrauchen, vorher in Peſt- oder andern ſcharfen Eſſig legen, und ſodann allererſt darauf ſchreiben, ferner lauter einzelne dünne Briefe, und wo möglich ohne Couvert machen; falls aber unumgänglich ein ganzer Bogen dazu genommen werden müßte, ſelbigen in quarto legen und mit feinem in Eſſig geweſenen Papier couvertiren, keinesweges aber dicke Packete, vielweniger ſolche, ſo in Leinen eingeſchloſſen wären, als welche man gar nicht annehmen, oder fortſenden, ſondern verbrennen würde, in das Poſtamt, und zwar zwei Stunden früher, als ſonſten, bringen ſollen.

§. 3. Die vorbeſchriebenen dünnen Briefe hat nun der Poſtmeiſter, ſobald ſie bei ihm abgegeben werden, durch den Eſſig einmal zu ziehen, mit dem Räucherpulver, welches ehehin das Collegium Sanitatis folgendergeſtalt verordnet:

Rec. **Nitri: libr. j**
Sulphur. libr. β
Bacc. lauri.
Herb. absinth.
mille fol.
Succin. āā libr. β
M. f. pulvis grossus

zu beräuchern, und wenn ſie auf einem Roſt, oder des Winters auf dem Ofen wieder trocken gemacht worden, zu enkartiren, auf den Brief ſelbſt auch den Ort, von wannen er kommt, deutlich zu notiren, damit der Empfänger bei der Eröffnung ebenmäßig ſeine Precautiones nehmen könne.

§. 4. Obgleich bei Unſern Königlichen Poſten ſonſten verordnet iſt, alle Briefe zu deſto beſſerer Verwahrung in leinene Beutel zu ſtecken; ſo hat der Poſtmeiſter dennoch bei contagieuſen Zeiten ſich derſelben nicht zu bedienen, ſondern anſtatt deſſen die eingelaufenen Briefe, wenn ſie vorher nochmals wohl durchgeräuchert worden, in Papier, welches Tages zuvor in ſcharfem Eſſig gelegen, einzupacken, die Packete ſelbſt nicht zu dick zu machen, wohl aber die Anzahl derſelben auf einen beſondern Zettel zu ſpecificiren, auch das Felleiſen, in welches er ſie insgeſammt ſtecket, nachdem es vorhero mit Eſſig inwendig angefeuchtet worden, wohl durchzuräuchern, und einem geſunden Poſtillon zur Fortbringung zu übergeben, dieſem auch bei harter Strafe zu verbieten, weder im Durchreiſen durch die Stadt, noch außer der Stadt unterwegens, bis er an die verordnete Station kommt, mit denen ihm begegnenden Leuten zu ſprechen, vielweniger bei einem Hauſe anzureiten.

§. 5. Wegen nur gedachter Station, woſelbſt die Wechſelung geſchehen ſoll, hat ſich der Poſtmeiſter des inficirten Orts mit dem nächſten Poſtmeiſter zu vergleichen, und müſſen ſie dazu einen ſolchen Platz ausſuchen, der nicht weit von einer noch geſunden Stadt oder Dorf entlegen; an dieſem ausgeſuchten Platz nun muß eine Bude oder Hütte von Brettern aufgeſchlagen, und von dem ankommenden Poſtillon, wenn ſich ſelbiger nähert, ins Horn geſtoßen werden, damit der ablöſende Poſtillon, welcher mit ſeinem Pferde gegen die Zeit der Ankunft am Thore oder vor dem Dorfe halten muß, ſolches hören, und ſich ebenmäßig der Hütte auf eine gewiſſe Diſtance nähern könne, und weil alle auf dergleichen Stationen liegende Poſtillons mit einem Feuerzeuge, Licht, einer kleinen Feuerſorge oder Feuerbecken, und dem vorgeſchriebenen Räucherpulver verſehen ſein müſſen; ſo hat der ankommende Poſtillon bei dem Eintritt in die Bude Licht anzuſchlagen, das Felleiſen zu eröffnen, die Packete auf ein Brett zu legen, ſolche ſodann Stück für Stück wohl zu beräuchern, und wann ſolches geſchehen, und er ſelbige nebſt obverordneter Specification auf dem Brett liegen laſſen, ſich mit dem Felleiſen aus

der Bude zu retiriren, auch darinnen weder Leinen noch ſonſten das Geringſte von ſeinen Sachen liegen zu laſſen. Hierauf tritt der ablöſende Poſtillon in eben die Bude, ſiehet zuvörderſt nach, ob ſo viel Stücke, als in der Specification ſtehen, vorhanden, räuchert ſolche auf gleiche Weiſe durch, und packt ſie in ſein reines und vorher mit Eſſig inwendig befeuchtetes und durchräuchertes Felleiſen, welches er bis an das nächſte Poſtamt oder zur nächſten Station bringet; wenn ſolche geſund, bedarf es der vorerwähnten Präcautionen gar nicht, falls aber ein ſolcher Ort auch verdächtig ſein ſollte, müſſen jene allerdings auf gleiche Weiſe daſelbſt beobachtet werden.

§. 6. Die mit der reitenden Poſt ſolchergeſtalt einlaufenden Briefe müſſen von dem nächſtgelegenen geſunden Ort, von dem Poſtmeiſter, wenn aber die Station nur ein Dorf iſt, von dem dahin geſetzten vereideten Poſtſchreiber bei der Oeffnung nebſt dem Felleiſen geräuchert, die Briefpackete mit Eſſig beſprenget, und wenn ſolches geſchehen, ſelbige eröffnet, auch darauf die Separation der Briefe, welche abermals einzeln wohl durchzuräuchern ſind, vorgenommen werden. Im Fall die Contagion des Orts, von welchem die Briefe kommen, ſehr anſteckend wäre; ſo müſſen dieſe nicht nur aller Orten, wo ſie durchgehen, und das Felleiſen eröffnet wird, geräuchert, ſondern auch in dem diſtribuirenden Poſtamt noch einmal durch den Eſſig und Rauch gezogen und getrocknet werden.

§. 7. Wenn auch die Contagion an einem ſolchen Ort iſt, wo großer Handel getrieben wird, ſo kann zwar nicht geſtattet werden, Packete aus ſelbigem herauszuſenden, falls aber von geſunden Handelsſtädten entweder Geld- und andere Packete, oder Kaufmannswaren, durch die Poſt dahin geſchickt, ſolches auch von Uns Allerhöchſt Selbſt nicht ausdrücklich verboten würde, alsdann ſoll der Poſtmeiſter des nächſten geſunden Orts mit dem Poſtamt des inficirten ſich der Zeit und des Orts vergleichen, an welchen nach Anleitung §. 5. auf freiem Felde eine Bude angelegt und die Abladung und Empfang mit eben ſolchen Präcautionen verrichtet werden muß, außer daß die Räucherung, da die Packete von geſunden Orten kommen, nicht nöthig iſt. Die Ueberlieferung und gegenſeitige Annahme ſolcher Packereien muß jedoch nicht von den Poſtillons allein, ſondern beides von vereideten treuen Poſtſchreibern oder Poſtwärtern geſchehen, die ſich aber nicht in der Nähe ſprechen dürfen, ſondern, wenn der in Empfang nehmende Poſtbediente nicht alles nach der von dem andern in der Bude hinterlaſſenen Specification richtig finden ſollte; ſo muß er dieſem, der bis dahin mit den Poſtillons auf einer ſolchen Diſtance, ſo weit die Stimme reichet, halten muß, zurufen und den Fehler ſolchergeſtalt anzeigen.

§. 8. Die Poſtbedienten und Poſtillons, welche vorbeſchriebenermaßen wechſeln, müſſen ſich jedoch zu mehrerer Präcaution des nachbenannten in Unſerm Edict vom 29. Auguſt 1770 §. 23. verordneten Präſervativmittels bedienen:

Rec. **Rad. Serpantar. Virg. ℥β**
Herb. Salviae
Rutae āā M. IV.
Flor. Sambuc.
Chamomill āā p. IV.
Camphor ʒ ij.
Acetum vini M. IV.
Diger. leni calore p. hor. XII.
Col. S.

Zur Präcaution kann von dieſem mediziniſchen Eſſig des Morgens oder Abends ein ganzer oder halber Eßlöffel voll genommen werden. Wobei ein jeder ſich eines nüchtern Lebens zu befleißigen, und alle Debauchen auf das Sorgfältigſte zu vermeiden hat.

§. 9. Ueberhaupt muß zu Peſtzeiten ein jeder Poſtbedienter nicht nur ſeines Orts, wie oben §. 1. verordnet iſt, ſorgfältig ſich erkundigen, ob etwa an demſelben einige anſteckende Krankheiten ſich hervorthun, ſondern auch mit den benachbarten und angrenzenden fleißig correſpondiren, und ſobald er etwas Zuverläſſiges in Erfahrung bringt, ſowohl dem General=Poſtamt davon ſchleunigſten Bericht erſtatten, als auch der Gerichtsobrigkeit Anzeige thun, keinesweges aber ohne der letztern Vorwiſſen und Genehmhaltung Poſtillons oder Boten an verdächtige Orte ſenden, und am allerwenigſten von dannen kommende in die Stadt helfen, ſondern die Poſtämter ſollen die Examination der Päſſe lediglich der Obrigkeit des Orts überlaſſen, und keine Paſſagiers auf die Poſt nehmen, oder mit einer ordinairen oder Extrapoſt weiter befördern, bei deren Paſſeport die Obrigkeit einiges Bedenken finden ſollte.

§. 10. Gleichwie ſchon oben im 8. §. des zweiten Abſchnitts den Poſtillons, bei harter Strafe, die Mitnehmung uneingeſchriebener Paſſagiers unterſaget worden; ſo ſollen noch beſonders in ſolchen Zeiten, wenn ſich anſteckende Krankheiten äußern, die Poſtmeiſter denen unter ihnen ſtehenden Poſtillons, bei Caſſation und Feſtungs=, auch dem Befinden nach Lebensſtrafe, einſchärfen, außer den ordentlichen Poſtämtern weder in den Dörfern noch ſonſt wo unterwegens, irgend einen Paſſagier, es ſei welcher es wolle, auf= und mitzunehmen.

§. 11. Ebenmäßig müſſen auch die Poſtämter, wann Wir zu Abwendung dieſer in fremden benachbarten Provinzen ſich äußernden contagieuſen Krankheiten eigene Contumaz= und Einlaßörter auf den Grenzen anzuordnen, aus landesväterlicher Vorſorge nöthig finden, ſodann die reitenden und fahrenden, ordinairen ſowohl als die Extrapoſten, lediglich und allein über ſothane Einlaßörter dirigiren, auch durchaus keine andere Paſſage nachlaſſen, und die unter ihnen ſtehenden Poſtwärtereien in gleichem Maße inſtruiren. Inmaßen derjenige Poſtbediente, welcher ſich hierunter die allermindeſte Fahrläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen ſollte, Uns mit ſeinem Kopf dafür reponbiren ſoll.

§. 12. Vielmehr haben dieſelben zu allen demjenigen, was Unſere Krieges= und Domainenkammern nach der von Uns Allerhöchſtſelbſt, oder aus Unſerm General=Directorio erhaltenen Inſtruction, bei dergleichen Gefahren und deren Verhütung zu verfügen nöthig finden, an ihrem Theile die Hand zu bieten, ſchlechterdings aber keine Neuerung eigenmächtig zu unternehmen, ſondern ſich dieſerhalb lediglich nach den Vorſchriften der ꝛc. Kammern und der angeordneten Contumaz=Directoren zu richten, zu dem Ende auch mit dieſen in allen Stücken zu concertiren.

§. 13. So viel die aus dergleichen verdächtigen Gegenden und Provinzen ankommenden Couriers und Eſtafetten betrifft; ſo ſollen ſolche alsdann keine anderen als die Einlaß= und Contumazörter paſſiren, ſich daſelbſt bei Unſerm auf der Poſtirung commandirenden Officier und Contumaz=Inſpector melden, die Briefe, ſo ſie weiter befördert wiſſen wollen, abgeben, und das gewöhnliche Meilengeld erlegen, wonächſt ſothane Briefe nach vorhergegangener Durchziehung durch Eſſig, oder auch hoch rectificirten und ſtark ſaturirten Kampherſpiritus und Räucherung, von dem commandirenden Officier oder Contumaz=Inſpector gegen ein dem Courier oder Eſtafettenreiter auszuſtellendes Recipiſſe angenommen und per Eſtafette nach dem Beſtimmungsort abgeſchicket werden ſollen; der Courier aber muß zurückbleiben, und auf der Grenze die Antwort erwarten.

§. 14. Endlich wird den Poſtbedienten insgeſammt auf ihr Gewiſſen gebunden, und auf ihre Pflicht empfohlen, im Fall ſie entweder an ſich ſelbſt, oder an ihren Hausgenoſſen einige Zeichen der Contagion wahrnehmen und bemerken ſollten, ſich der Abfertigung der Poſt von Stund an zu enthalten, und ſolches der

Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, welche ſodann bemächtiget ſein ſoll, **ad interim**, und bis anderweite Verfügung von Uns Allerhöchſtſelbſt, oder von Unſerm General=Poſtamt geſchiehet, einem ſichern und capablen Mann die Verwaltung und Adminiſtration der Poſten zu übertragen.

§. 15. Wann in einem auf dem Poſtcours belegenen Orte die Viehſeuche ſich äußert, ſo müſſen die Poſtämter nicht nur den Schirrmeiſtern und Poſtillons alles Anhalten unterwegens an den Wirthshäuſern und ſonſt, bei nachdrücklicher Strafe, unterſagen, ſondern beſonders auch mit allem Ernſt und Wachſamkeit darauf halten, daß die Poſtillons kein Häckſel, Heu oder Stroh auf den Poſtwagen, ingleichen keine Hunde mitnehmen, die Poſtpferde beim Futtern nicht in Ställe, worin oder nahe bei welchen Hornvieh ſtehet, ſondern ſolche an abgelegene Orte bringen, auch für ihre Perſon ſelbſt nicht in ſolche Häuſer und Ställe, worin die Viehſeuche ſich gezeigt hat, gehen, und überhaupt allen Umgang mit denen darin befindlichen Leuten, bei ſchwerer Ahndung, vermeiden müſſen. Nicht weniger müſſen den durchreiſenden Paſſagiers die Straßen und Häuſer, worin ſich die Seuche geäußert hat, mit der Verwarnung, nicht dahin zu gehen, und allen Umgang mit den Bewohnern ſolcher Häuſer zu vermeiden, bekannt gemacht werden; ſollte auch in den Häuſern der Poſtillons ſelbſt die Seuche ſich zu äußern anfangen, ſo müſſen ſelbige ſofort angehalten werden, die Poſtpferde einſtweilen anderswo in ein geſundes unverdächtiges Haus, allenfalls außerhalb der Stadt, einzuſtellen und unterzubringen. Nächſtdem müſſen aus demjenigen Theile der Stadt, woſelbſt die Viehſeuche herrſchet, keine Paſſagiers, noch vielweniger aber giftfangende Sachen, als zum Beiſpiel: Wollene Zeuge, Häute, Leder, Haare, ungeſchmolzenes Talg und dergleichen, zur Poſt angenommen, ſondern ſolches alles einſtweilen gänzlich zurückgewieſen werden, inmaßen der etwaige doch immer nur geringe Ausfall, den die Poſteinnahme dadurch leiden kann, im Verhältniß gegen die ſo wichtigen als traurigen Folgen der weitern Verbreitung jener Landplage gar keine Rückſicht verdienet.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige erneuerte und erweiterte Allgemeine Poſtordnung Allerhöchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Poſt=Ordnung vom 26. Nov. 1782. C. S. de 1782 Thl. 4. S. 1726.)

(Zusatz 2.) Verordnung, mittelſt welcher die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 15. Abſchn. 4. vom Poſtregal berichtiget und erläutert werden.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß bei Verwaltung Unſers Poſt=Regals verſchiedene Abweichungen in den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts von den Grundſätzen der Poſtordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorſchläge geſchehen ſind. Nachdem Unſere Geſetz=Commiſſion darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unſerm General der Kavallerie, wirklichem Geheimen Staatsminiſter ꝛc. und General=Poſtmeiſter Grafen von der Schulenburg, und Unſerm Großkanzler wirklichem Geheimen Staats= und Juſtizminiſter von Goldbeck darüber Vortrag gemacht worden, ſo beſchließen Wir hierdurch nachſtehende nähere Beſtimmungen und Zuſätze.

1. Berichtigung des §. 143.

Alle verſiegelten und verſchloſſenen Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Packete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretioſa, ohne Unterſchied des Gewichts, ſollen nur durch die Poſt verſchickt werden.

2. Zuſatz zwiſchen §§. 143. und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Packet ver=

ſchließen, und ſolche zu Schmälerung der Poſt-Einkünfte unrichtig declariren; im erſten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Poſtgefälle verwirkt.

3. Zuſatz zwiſchen §§. 145. und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, verpacken, und auf dieſe Art die Poſteinkünfte ſchmälern, bei Strafe von zehn Thalern für jeden auf dieſe Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4. Zuſatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen ſeiner Briefe und Packete ausſchließlich eingeſchränkt ſein.

5. Berichtigung des §. 150.

Will jemand, beſonderer Umſtände oder Urſachen wegen, ſich eines Reiſenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer ſich darbietenden Gelegenheit, zur Fortſchaffung ſeiner Briefe oder poſtmäßigen Packete bedienen; ſo muß der Reiſende, Fuhrmann, Schiffer ꝛc. ſich vor der Abreiſe im Poſtamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, ſolche im Poſtamte des Beſtimmungsortes abgeben, und das geſetzmäßige Porto davon berichtigen. Bei Verſendungen durch expreſſe Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Poſtamte und Ertheilung der Poſtkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieſer Ordnung nothwendig macht.

Hiervon wird das Publicum von dem General-Poſtamt beſonders unterrichtet.

6. Abänderung.

Anſtatt der hinwegfallenden §§. 152. und 154. wird hierdurch verordnet,

§. 152. a) Niemand darf ſich auf einer Poſt-Route mit Miethspferden ſtationenweiſe befördern laſſen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reiſe nicht anders als mit Poſtpferden gewechſelt werden, wenn vom Angeſpann für Bezahlung die Rede iſt.

b) Dahingegen ſteht einem jeden frei, ſich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde, in ſo fern ſie unentgeltlich geſtellt werden, Relais legen zu laſſen.

c) Reiſende, welche mit Extrapoſt oder eigenen Pferden angekommen ſind, können ſich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern laſſen, wenn ſie ſich am Ort der Ankunft drei Tage, das iſt 72 Stunden lang, aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Friſten beſtimmt ſind, behält es dabei ſein Bewenden.

Hiervon macht jedoch die Reſidenz Berlin, nach dem Avertiſſement vom 13. Januar 1792, in ſo weit eine Ausnahme, daß kein Reiſender, welcher daſelbſt mit Extra-Poſtpferden angekommen iſt, mit Lohnfuhren weitergehen, oder zurückreiſen kann, und zwar ohne Einſchränkung auf einen beſtimmten Zeitraum.

7. Berichtigung und Zuſatz zu §. 153.

a) Derjenige, welcher Perſonen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, iſt ſchuldig, dieſe Fuhre, wenn ſie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem daſigen, oder zunächſt zu berührenden Poſtamte anzuzeigen, ſich zu ſeiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu laſſen, und die Gefälle dafür bis an den Beſtimmungsort zu berichtigen.

b) Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhr-

mann ob, und kann der Reiſende nur in ſo fern mit beſprochen werden, als er ſich bei Defraudationen dieſer Gefälle thätig bewieſen hat.

c) Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte, wo kein Poſtamt, Poſtwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden iſt, geleiſtet, und berührt der Fuhrmann auf der Poſtſtraße, welche er zu halten verbunden iſt, ein Poſtamt, Poſtwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; ſo iſt derſelbe ſchuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Poſtfuhrzettel bei vorgedachter Poſtanſtalt, welche er zuerſt berührt, und zwar auf die Meilenzahl von dem Orte der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Beſtimmung zu löſen: gehet aber nur die Reiſe bis an einen der vorgedachten Orte, ſo kann er zu Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Perſon wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8. Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettel-Gefälle, ſo wie die Ausnahme von Erlegung derſelben, und der Anſpruch auf Gratiszettel iſt durch beſondere Fuhr-Reglements und Circularia beſtimmt.

9. Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Poſt-Contraventiones und Defraudationes zu beſtrafen, iſt in der erneuerten Poſt-Ordnung, in den Fuhr- und Extrapoſt-Reglements, auch anderen ſpeciellen Geſetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch beſonders beſtimmt:

daß, in ſo fern jene Geſetze nicht für jeden Fall beſonders ſanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienſtboten und Angehörigen, Thl. 2. Tit. 20. §. 293., Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des Allgem. Landrechts feſtgeſetzt iſt, auch auf die Poſt-Contraventiones ihrem ganzen Umfange nach ſtattfinden ſoll.

10. Zuſatz zu §. 167.

a) In der Regel ſind alle Briefe und Sachen portopflichtig. Die Portofreiheit iſt eine Ausnahme von der Regel, und muß ſich auf beſondere Geſetze und Verfügungen gründen.

b) Briefe, die an Staatsminiſter, Vorgeſetzte der Departements und Geheime Cabinetsräthe gerichtet ſind, dürfen von den Poſtämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto angenommen werden.

11. Abänderung §. 168.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungs-Zwang nicht ſo allgemein ſtattfindet. Dahingegen tritt ein:

Wer ſich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Packet oder Brief verpacket, welcher geſetzlich zur Portofreiheit geeignet iſt, verwirkt die in den dieſerhalb ergangenen beſonderen Geſetzen beſtimmte Strafe.

12. Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Verſteckung einer dergleichen Poſt-Contravention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Poſtgeſetzen dieſerhalb beſonders beſtimmte Strafe verwirkt.

13. Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Poſtämter bloß dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß ſie ſich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen ſelbige, in ſo fern ſie am Beſtimmungsort das Packet, den Beutel, oder das Faß unverſehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Poſt declarirt und verificiret worden. Da aber, wo die Poſtordnung die ſpecielle De-

claration der auf die Poſt zu gebenden Effecten, bei Verluſt alles Erſatzes, vorſchreibt, muß auch dieſe ſpecielle Declaration erfolgen.

14. Zuſatz zu §. 219.

Denn das Poſtweſen vertritt kein Paſſagiergut.

15. Zuſatz zu §. 226.

Niemand, ohne Unterſchied des Standes und der Perſon, darf ſich bei ſeinen Reiſen der Poſt-Inſignien, bei der in der Poſtordnung feſtgeſetzten Strafe, bedienen.

Wir ertheilen dieſen Grundſätzen und Vorſchriften hierdurch geſetzliche Kraft, und wollen, daß ſolche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden ſollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchſt eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königl. Siegel bedrucken laſſen. (Verordnung vom 12. Juni 1804. E. S. Thl. 11. Nr. 27. de 1804, und Math. Bd. 1. S. 51.)

(Zusatz 3.) Conf. die ad §. 252. — 269. sub Zuſatz Nr. 3. abgedruckte Verordnung vom 4. Februar 1806. E. S. de 1806 S. 44.)

(Zusatz 4.) a. Dem Königl. Kammergerichte wird hierbei abſchriftlich das Schreiben zugefertiget, welches die Departements für die allgemeine Polizei und für die Staatseinkünfte, in Betreff des wider den vormaligen Domainen- und Forſtbeamten N. N. zu N. N. ergangenen Erkenntniſſes, unterm 26. v. M. an den Chef der Juſtiz erlaſſen haben. Die von gedachten Departements angenommene Meinung, daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forſtgefälle, obgleich er zum Caſſendienſt nicht ſpeciell verpflichtet, und ihm keine beſondere Inſtruction eingehändigt worden, dennoch als Rendant anzuſehen, und die von ihm in dieſer Eigenſchaft begangenen Verbrechen als Caſſenverbrechen zu beſtrafen, wird durch die angeführten Gründe und beſonders dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß es bei Beſtrafung der Caſſenverbrechen jetzt nicht mehr auf das Caſſenedict von 1769, ſondern lediglich auf die Vorſchriften des Allgem. Landrechts ankommt, welches die ſpecielle Verpflichtung eines Rendanten zum Caſſendienſt eben ſo wenig, als die Einhändigung einer Inſtruction zur Bedingung der Strafbarkeit einer Caſſen-Veruntreuung gemacht hat.

Domainen-Beamte, denen Caſſen anvertraut ſind, werden als Caſſen-Beamte beſtraft.

Das Königliche Kammergericht wird daher bei näherer Erwägung in künftigen ähnlichen Fällen von der in dem Urtel wider N. N. zum Grunde gelegten, entgegengeſetzten Meinung ohne Zweifel ſelbſt abgehen, und dadurch dem Nachtheile vorbeugen, welcher die zu gelinde Beſtrafung eines Caſſen-Verbrechers für den Königlichen Dienſt mit ſich führt. Sollte daſſelbe aber dennoch bei ſeinem angenommenen Principio beharren; ſo ſiehet der Juſtizminiſter darüber dem umſtändlichen Berichte des Collegii entgegen.

Die brevi manu erforderten Acten wider N. N. erfolgen hierbei zurück. (Reſcript vom 23. Febr. 1813. v. Kpz. J. Bd. 2. S. 27.)

b. Aus dem durch die Verfügung vom 23. Februar c., in der Unterſuchungsſache wider den Domainen-Beamten N. N., veranlaßten Bericht des Königlichen Kammergerichts vom 21. Juni c., iſt erſehen worden, daß das Collegium von ſeiner früher geäußerten Meinung, als ſei zur Beſtrafung eines ungetreuen Caſſenbedienten die geſchehene Einhändigung einer beſonderen Dienſt-Inſtruction erforderlich, wieder abgegangen iſt, hingegen fortwährend dafür hält, daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forſtgefälle, als Rendant nicht anzuſehen, und die von ihm verübte Unterſchlagung von Geldern als Caſſenverbrechen nicht zu beſtrafen, weil er zum Caſſendienſt nicht ſpeciell verpflichtet worden.

Die für dieſe Behauptung angeführten Gründe ſind indeſſen ſo wenig befriedigend, daß es nicht wohl einzuſehen iſt, wie die Majorität des Collegii derſelben hat beitreten können. Weder im 10. Titel des 2. Theils des A. L. R., wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Tit. deſſelben Theils §. 323. seq., wo die Strafen ihrer Verbrechen beſtimmt werden, iſt irgend eine Vorſchrift enthalten, aus welcher hergedeutet werden könnte, daß das unterſcheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geſchäft, durch den Inhalt des Dienſteides beſtimmt werden ſollen. Vielmehr heißt es im §. 85. Tit. 10. Thl. 2. ausdrücklich:

Die Rechte und Pflichten der Civielbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen beſonderen Geſetze, und durch ihre Amts-Inſtructionen beſtimmt.

Einer Uebertragung der Amts-Inſtructionen in den Dienſteid iſt nirgends erwähnt, und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in dem Eide beſonders aufgenommen worden, als Amtsvergehen beſtraft werden ſollten, ſo würde es in allen Fällen niemals auf die Amts-Inſtruction oder die Beſtallung, ſondern lediglich auf den Inhalt des abgeleiſteten Eides ankommen. Wie wenig eine ſolche an und für ſich ſchon ganz ungegründete Meinung ſich mit der Verordnung vom 26. October 1799, durch welche ein allgemeiner Dienſteid vorgeſchrieben worden, vereinigen läßt, hat der Verfaſſer des Berichts ſelbſt eingeſehen, und ſeine Berufung auf das A. L. R., worin vergeblich geſucht wird; was er darin findet, iſt um ſo auffallender, als dem Landrechte, wenn es wirklich eine entgegengeſetzte Verfügung enthielte, durch die ſpätere Verordnung derogirt worden ſein würde.

Der Chef der Juſtiz zweifelt nicht, daß, wenn ſämmtliche Mitglieder des Criminal-Senats die Sache nochmals in reifliche Erwägung ziehen, eine Meinung nicht ferner in Schutz genommen werden wird, die kein Geſetz und keine Analogie des Geſetzes für ſich hat, die Beſtrafung eines ungetreuen Caſſenbedienten an eine leere, nirgends vorgeſchriebene Form bindet, und dadurch dem Staatsdienſte weſentlichen Eintrag thut. In künftigen Fällen iſt daher der in der Unterſuchung wider N. N. begangene Irrthum zu vermeiden. (Reſcript vom 31. Juli 1813. v. Kpß. J. Bd. 2. S. 27.)

(Zusatz 5.) *Einfluß des Inhalts des Dienſteides auf die Beſtrafung der Beamten.* Der Herr Finanzminiſter hat dem Chef der Juſtiz das in der Unterſuchungsſache wider den ehemaligen Domainen-Beamten N. N. und Rittmeiſter N. N. ergangene Erkenntniß mitgetheilt, und dabei die darin angenommene Meinung beſtritten, daß der Domainen-Beamte N. N. in Rückſicht der von ihm erhobenen Forſtgefälle nicht als Rendant anzuſehen geweſen ſei. In ſo fern dieſe Meinung darauf gegründet worden, daß der von dem Domainen-Beamten N. N. abgeleiſtete Dienſteid nicht ausdrücklich die ihm in Abſicht der Forſtgefälle obliegenden Pflichten betrifft, iſt ſolche offenbar ungegründet. Weder im 10. Titel des 2. Theils des A. L. R., wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Tit. deſſelben Theils §. 323. seq., wo die Strafen ihrer Verbrechen beſtimmt werden, iſt eine Vorſchrift enthalten, nach welcher das unterſcheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geſchäft, durch den Inhalt des Dienſteides beſtimmt wird.

Vielmehr heißt es im §. 85. Tit. 10. Thl. 2. ausdrücklich:

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen beſonderen Geſetze und durch ihre Amts-Inſtruction beſtimmt.

Eine Uebertragung der Amts=Inſtructionen in den Dienſteid iſt nirgends erwähnt; und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in den Eid beſonders aufgenommen worden, als Amtsvergehungen beſtraft werden ſollten, ſo würde es in allen Fällen niemals auf die Amts=Inſtruction oder die Beſtallung, ſondern lediglich auf den Inhalt des abgeleiſteten Eides ankommen. Wie wenig ſich eine ſolche Meinung insbeſondere mit dem durch die Verordnung vom 26. October 1799 vorgeſchriebenen allgemeinen Dienſteid vereinigen läßt, bedarf keines Beweiſes. Das Königl. Oberlandesgericht wird daher in künftigen ähnlichen Fällen auf die den Domainen=Beamten ertheilte Amts=Inſtruction allerdings Rückſicht zu nehmen haben. (Reſcr. vom 8. Febr. 1814. v. Kpz. J. Bd. 3. S. 19 und 20.)

(**Zusatz** 6. Auch die den Kaufleuten nachgelaſſene Verſendung von Courant durch Frachtgelegenheit, findet nicht weiter ſtatt. (Reſcr. v. 27. Mai 1816. Fiſcher Thl. 2. S. 112.)

(**Zusatz** 7.) Nach §. 7. Abſchn. 13. der Allgemeinen Poſtordnung, müſſen alle zur Beförderung auf die Poſt gegebenen Gelder, ſie mögen in Fäſſer, Beutel, oder ſonſt verpackt ſein, gleich andern ſonſtigen Effecten und Koſtbarkeiten, als verarbeitetes Gold und Silber, reiche Stoffe und dergleichen, ihrem Werthe nach, genau declarirt, d. h. auf dem Couverte des Briefes bemerkt werden, bei Vermeidung einer Strafe von einem Zehntel des nicht declarirten Objects.

Ueber die Declaration der auf die Poſt gegebenen Gelder.

Obwohl ſich nun von ſelbſt verſteht, daß Treſor=Scheine und die dieſen gleich geſtellten ſächſiſchen Caſſen=Billets, dem baaren Gelde gleich zu achten, mithin auch jener ſpeciellen Declaration unterworfen ſind, dies auch in dem Geſetz vom 6. Septbr. 1812, S. 175 der Geſetzſammlung des gedachten Jahres, ausdrücklich beſtimmt iſt, ſo zeigt die Menge der vorkommenden Poſt=Contraventionen doch, daß das Publicum dieſe Vorſchriften unbeachtet läßt.

Das General=Poſtamt ſiehet ſich daher veranlaßt, dieſe Vorſchriften nochmals hiermit bekannt zu machen, damit ſich um ſo weniger Jemand mit der Unkunde des Geſetzes entſchuldigen könne.

Die, wie gedacht, in dem zehnten Theil des nicht declarirten Objects beſtehende Strafe, wird aus dieſem Object ſelbſt ſofort durch Confiscation entnommen. Der Empfänger kann ſich deßhalb nur an den Abſender halten, und dieſer kann ſich damit nicht entſchuldigen, daß die Verſendung auf Gefahr und Koſten des Empfängers geſchehen ſei, weil das Geſetz dieſen Unterſchied nicht macht, und nicht machen kann, ohne ganz umgangen zu werden, ſich vielmehr rein darauf beſchränkt, die unterlaſſene Declaration, ohne alle Berückſichtigung etwaiger Neben=Umſtände, in der angeführten Art zu rügen.

Nach dieſen hiermit wiederum in Erinnerung gebrachten geſetzlichen Vorſchriften hat ſich daher ein Jeder zu achten. (Publicandum des General=Poſtamts vom 23. Juni 1817. v. Kpz. A. Bd. 1. Hft. 2. S. 56—57.)

(**Zusatz** 8.) In der Abſicht, den durch die Edicte vom 11. April 1766 und 12. Juni 1804 angeordneten Zwangsgebrauch der Extrapoſtfuhren ſo weit zu ermäßigen, als eine Vereinigung des Bedürfniſſes der Poſteinrichtung mit dem Intereſſe der Gewerbetreibenden und des reiſenden Publicums es zuläßt, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unſers Staates, in welchen das Allgemeine Landrecht mit ſeinen Declarationen wegen des Poſtregals, und die ältern Poſtgeſetze eingeführt ſind, auf den Antrag Unſers Staatsminiſterii, nach vernommenem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt:

Wegen des Zwangrechts der Extrapoſtfuhren.

1. Der Poſtzwang erſtreckt ſich allein auf den Fall, da der Reiſende mit

einem gebungenen Geſpann, Extrapoſt oder Lohnfuhre, an einem auf einer Poſtroute gelegenen Stationsorte angekommen iſt, und von da mit einem andern gedungenen Fuhrwerk weiter fahren will.

2. Reiſende, die mit einem gebungenen Geſpann, Extrapoſt oder Lohnfuhre, an einem Poſtſtationsorte ankommen, dürfen von nun an ſchon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reiſe fortſetzen.

3. Werden ihnen die verlangten Poſtpferde nicht binnen einer Stunde nach der Beſtellung gegeben, oder iſt die Poſtbehörde nicht im Stande, ihnen auf ihr Begehren einen verdeckten Wagen zu ſtellen, da ſie doch einen ſolchen anderweitig miethen könnten, ſo iſt ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbeſtimmten 24ſtündigen Friſt mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

Dieſe Beſtimmungen ſollen auch für die Reſidenz Berlin gelten.

4. Die Uebertretung der Vorſchriften über den Zwangsgebrauch der Extrapoſtfuhren ſoll, mit Aufhebung der bisherigen Strafbeſtimmungen, ſowohl an dem Reiſenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung geſtellt hat, mit einer Geldſtrafe von zehn Thalern geahndet, dieſe Strafe auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. (Verordnung vom 26. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 71 und 72.)

(Zusatz 9.) Inſtruction zur Ausführung des Regulativs über die künftige Verwaltung des Zeitungsweſen.

In der Erwägung, daß mit dem bisher von Poſt-Beamten ausſchließlich in Anſpruch genommenen Prärogativ, Zeitungen zu debitiren, die Preisſtellung derſelben ohne Rückſicht auf den Koſtenpreis am Verlagsorte ganz allein ihrer Willkür unterworfen war, dieſes Recht aber den Poſt-Beamten nirgends garantirt, ſondern daſſelbe ihnen, Inhalts der Poſtordnung, vielmehr nur zu Anſchaffung der Briefbeutel und Schreibmaterialien zugeſtanden, durch die bisherige Benutzung des Zeitungs-Debits, Seitens der Poſt-Beamten, aber der freie Zuſtand des Einzelnen und der literariſche Verkehr im Allgemeinen oft gefährdet worden, im Uebrigen auch nicht zu überſehen iſt, daß der Staat bei ſtillſchweigender Genehmigung jenes durch die Zeit erlangten Prärogativs weder eine vollſtändige noch theilweiſe Entſchädigung für die auf den Transport der Zeitungen und Journale mit den Briefpoſten verwendeten Koſten erhalten hat, oder durch Erſparung in den fixirten Beſoldungen der Poſtmeiſter irgendwo dafür begünſtigt worden iſt, endlich aber auch in der künftigen Veranſchlagung des Zeitungs-Emoluments als fixer Gehaltstheil der resp. Poſt-Beamten allein das Mittel zu finden iſt, die großen Mißverhältniſſe hinwegzuräumen, welche gegenwärtig in der Geſammt-Einnahme der Poſtamts-Vorſteher unter ſich beſtehen, habe Ich mich veranlaßt gefunden, über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Weſens in der Monarchie das hier abſchriftlich beigefügte Regulativ zu erlaſſen, und dem Fürſten Staatskanzler die öffentliche Bekanntmachung deſſelben im geeigneten Wege aufzutragen. Indem Ich ſolches hiermit zur Kenntniß des General-Poſtamts bringe und es demſelben überlaſſe, die betheiligten Poſtämter hiernach ungeſäumt mit angemeſſener Weiſung zu verſehen, ſetze Ich mit Bezug auf dieſes Regulativ noch Folgendes hierdurch feſt.

§. 1. Den Poſtmeiſtern und Amts-Vorſtehern der Monarchie, mit Ausſchluß des Hof-Poſtamts zu Berlin und der davon abhängigen Expeditionen, wird, vorbehältlich der dem Publico nach §. 1. des Regulativs zugeſicherten Freiheit, der ihnen nach Inhalt der Poſtordnung zugeſtandene Debit der Zeitungen, politiſchen und gelehrten Inhalts, und Journale bis auf Weiteres belaſſen.

§. 2. Die Poſtamts-Vorſteher ſollen zu dieſem Ende die uneingeſchränkte Portofreiheit auf den Briefpoſten genießen.

§. 3. Die Zeitungs-Geld-Remeſſen bleiben dagegen der bisherigen Portopflichtigkeit unterworfen.

§. 4. Es ſoll vom 1. Januar 1822, Seitens der mit dem Zeitungs-Debit beliehen bleibenden Poſt-Beamten, folgende Abgabe von dem Brutto-Ertrage der Zeitungen eintreten.

Vom Ertrage bis zu	100	Thlr. incl.	nichts.
= = = =	200	= =	5 %
= = = =	300	= =	6 %
= = = =	400	= =	7 %
= = = =	500	= =	8 %
= = = =	600	= =	9 %
= = = =	800	= =	10 %
= = = =	1000	= =	11 %
= = = =	1200	= =	12 %
= = = =	1500	= =	13 %
= = = =	2000	= =	15 %
= = = =	2500	= =	20 %
= = = =	3000	= =	25 %
= = = =	3500	= =	28 %
= = = =	4000	= =	30 %
= = = =	5000	= =	33⅓ %
= = = =	6000	= =	35 %

§. 5. Sämmtliche Poſtſtuben-Ausgaben fallen deſſenungeachtet nach wie vor den Poſtamts-Vorſtehern zur Laſt.

§. 7. Um dieſe Einnahme gehörig controliren zu können, haben die Poſtämter der Monarchie, in ſo weit ſie Verlags- und Speditions-Punkte ſind, Ueberſichten von ſämmtlichen durch ſie debitirt werdenden Zeitungen an den Vorſteher des nach §. 7. des Regulativs hier in Berlin zu errichtenden Zeitungs-Comptoirs einzuſenden. Zu den Haupt-Rubriken dieſer Nachweiſungen gehören:

a) die Anzahl der verſendeten Exemplare,
b) die Bezeichnung der Abonnements-Poſtämter,
c) der Preis, wofür jede einzelne Zeitung quartaliter erlaſſen worden.

Die auswärtigen Grenz-Poſtämter ſind wo möglich zur Mittheilung von eben dergleichen Ueberſichten zu veranlaſſen.

Wo ein Verdacht vorhanden ſein ſollte, daß die Anzahl der von Journalen abgeſetzt werdenden Exemplare zu gering angegeben ſei, wird das General-Poſtamt kein ihm zu Gebote ſtehendes Mittel unverſucht laſſen, das wahre Verhältniß zu ergründen.

§. 8. Jeder etwaige Unterſchleif, um den Abtrag der zu §. 4. feſtgeſetzten Abgabe zu umgehen, wird den Betrügereien mit Caſſengeldern gleich geachtet.

§. 10. Der dem hieſigen Hof-Poſtamts-Perſonale bisher zugeſtandene Zeitungs-Debit geht, ſeinem ganzen Umfange nach, auf das mehr erwähnte, hier in Berlin zu errichtende Zeitungs-Comptoir über, welches dem General-Poſtamte unmittelbar untergeordnet wird.

§. 11. Ausſchließlich an dieſes Comptoir haben ſämmtliche Provinzial-Poſtämter ihre Beſtellungen ſowohl auf die hier in Berlin erſcheinenden Zeitungen und Journale, als auch auf diejenigen des Auslandes zu richten, welche von den Provinzial-Poſtämtern auf dem kürzeſten Wege über Berlin bezogen werden.

§. 12. Das Comptoir, welches zum Zweck der Gewährung möglichſt billiger Preiſe, ſo weit es die Verhältniſſe geſtatten, auf die Verlags-Orte zurückgehen wird, überläßt den Provinzial-Poſtamts-Vorſtehern die hier in Berlin erſchei-

nenden Zeitungen und Journale für den dem Publico von den Verlegern gewährten Abonnements-Preiſe. Ausländiſche Zeitungen und Journale werden den Provinzial-Poſtamts-Vorſtehern von dem hieſigen Comptoir gegen eine, den Verlags-Preiſen und Transportkoſten angemeſſene, Proviſion überlaſſen. — Die Poſtwärter-Aemter haben ſich mit ihren Beſtellungen an das ihnen vorgeſetzte Poſtamt zu wenden.

§. 14. Das hieſige Zeitungs-Comptoir iſt verpflichtet, zu Anfang jeden Jahres eine Ueberſicht der für das laufende Jahr regulirten Preiſe der Zeitungen und Journale zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 21. Das General-Poſtamt hat nach Maßgabe der gegenwärtigen Inſtruction ſofort das Erforderliche zu veranlaſſen. Reclamationen einzelner Poſt-Beamten gegen die eine oder die andere der gegenwärtigen Feſtſetzungen müſſen ſchlechterdings unberückſichtiget bleiben. Da, wo dieſe Inſtruction in einem oder dem andern Punkte einer näheren Erläuterung bedürfen ſollte, wird ſolche von dem Fürſten Staatskanzler gegeben werden. Bei der Entſcheidung deſſelben behält es ſein unabänderliches Bewenden. (Inſtruction vom 15. Decbr. 1821. v. Kptz. A. Bd. 5. Hft 3. S. 831—834.)

(Zusatz 10.) Ueber die Beförderung von Briefen und poſtmäßigen Packeten durch Schiffer.

Obwohl die Poſtordnung vom 26. November 1782, Abſchn. 16. §. 1. und 7., und die §§. 143. und 150. Tit. 15. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich beſtimmen, daß ſowohl verſchloſſene Briefe, als poſtmäßige Packete, mithin ſolche, die 40 Pfund und darunter wiegen, ausſchließlich mit der Poſt und nicht mit Schiffern befördert werden ſollen, auch dabei ein Unterſchied für Strom- und Seeſchiffer nicht gemacht iſt, ſo hat ſich doch ergeben, daß hierauf nicht gehörig geachtet, und von den Poſtämtern beſonders die Seeſchiffer nicht hierbei hinreichend controlirt worden. Den Poſtämtern wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, folgende Grundſätze ſich hierbei künftig zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

1) Kein Schiffer darf ſich, der Regel nach, in Gemäßheit obgedachter Geſetze mit der Beförderung verſchloſſener Briefe und poſtmäßiger Packete befaſſen, nur denen, die ausſchließlich von einem Abſender gedungen und befrachtet, und deßhalb einem expreſſen Boten gleich zu achten ſind, ſtehet dieſes in Abſicht der Briefe und Packete dieſes Abſenders frei.

2) Findet aber dennoch, eintretender Umſtände wegen, eine ſolche Beförderung durch einen Schiffer ſtatt, ſo muß letzterer dieſerhalb ſich bei der Poſtſtation des Abgangsorts, oder des Orts der Ankunft melden und eine Karte löſen, wofür er das Porto erlegt, welches im erſtern Falle für den Transport des Briefes oder Packets zu Lande, und in ſo fern der Beſtimmungsort im Auslande liegt, bis zur Grenze, und im zweiten, ebenmäßig von der Grenze bis zum Beſtimmungsorte entrichtet werden muß.

3) Nur den ſeewärts aus fremden Häfen eingehenden Schiffern ſoll es von jetzt an nachgelaſſen werden, für jeden Adreſſaten ihrer Ladung einen verſchloſſenen Brief mitzubringen und ohne Entrichtung von einigem Porto ſelbſt zu beſtellen, wobei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht ſowohl die Zahl der Collis, als die Zahl der verſchiedenen im Manifeſte benannten Empfänger berückſichtigt werden ſoll. Dieſer Brief darf jedoch nicht ein Loth wiegen. Bei ſchwereren Briefen behält es bei der allgemeinen Beſtimmung ſein Bewenden.

4) Die in einen Seehafen eingehenden Schiffer ſind verpflichtet, der erſten Zoll-Behörde alle bei ſich habende verſchloſſene Briefe vorzulegen, damit ſie in eine Karte eingetragen werden können, und hiernächſt an Eidesſtatt zu declariren, daß ſie ſonſt keine weiter bei ſich führen. In dieſe Karte müſſen auch diejenigen

Briefe, die ohne Erlegung des Porto, dem Schiffer ad 3. ſelbſt zu beſtellen nachgelaſſen iſt, jedoch separatim mit aufgeführt werden. Nach dieſer Karte wird bei dem Poſtamte das ad 2. geordnete Porto entrichtet.

5) Für jeden verſchwiegenen Brief erlegen der einländiſche Abſender, ſo wie der Schiffer, und zwar letzterer ohne Unterſchied, ob er ein Einländer, oder ein Unterthan anderer Staaten iſt, jeder eine Strafe von zehn Thalern und für jedes nicht angegebene poſtmäßige Packet eine ſolche von 50 Thlr. Dem Denuncianten wird der vierte Theil der Strafe zugebilligt. Im Wiederholungsfalle der Contravention wird dieſe Strafe verdoppelt. Die an Eidesſtatt abzugebende Declaration wird, wenn ſie als falſch befunden iſt, noch beſonders nach näherer Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 1410. geahndet.

(Circular-Reſcript des General-Poſtamts vom 14. Juni 1822. v. Kpz. A. Bd. 6. Hft. 2. S. 360 und 361.)

(Zusatz 11.) **Die Regierungen ſind befugt, gegen Steuer-Defraudanten auch wegen verſuchter Beſtechung der Steuer-Beamten zu erkennen.**

a. Es iſt Zweifel entſtanden, ob über Anſchuldigungen der Beſtechung eines Steuerbeamten oder der Anbietung von Geſchenken als ein gemeines Vergehen, jederzeit die Cognition und Entſcheidung den Gerichten gebühre, oder ob die Befugniß der Regierungen, bei Vergehen in Steuerſachen Straf-Reſolute abzufaſſen, auch auf die Strafe ſich erſtrecke, welche Steuer-Defraudanten ſich dadurch zuziehen, wenn ſie ertappt werden, durch verſuchte Beſtechung der Beamten, oder Anbietung von Geſchenken, dieſe von Erfüllung ihrer Pflicht, oder Anzeige der Defraudationen abhalten zu wollen.

Die Regierung zu Erfurt ſucht dies letztere in dem auszugsweiſe anliegenden Berichte vom 15. v. M. auszuführen, weßhalb ich mir Ew. Excellenz erleuchtetes Sentiment über dieſen Gegenſtand ganz ergebenſt erbitte. (Schreiben des Finanzminiſters vom 3. April 1823.)

b. Nach Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 3. d. M. (III. 6329.) hat die Regierung zu Erfurt in ihrem Berichte vom 15. v. M. die Meinung aufgeſtellt, daß die Befugniß der Regierungen, bei Vergehen in Steuerſachen, Straf-Reſolute abzufaſſen, auch auf die Strafe ſich erſtrecke, welche Steuer-Defraudanten ſich dadurch zuziehen, wenn ſie ertappt werden, durch verſuchte Beſtechung der Beamten, oder Anbietung von Geſchenken, dieſe von Erfüllung ihrer Pflicht oder Anzeige der Defraudation abhalten zu wollen. Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenſt zu bemerken, daß ich mit Hinſicht auf die in dem Berichte enthaltene Ausführung der Meinung der Referenten um ſo mehr beitrete, als die allgemeinen Geſetze,

(confr. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1404.)

für Vergehungen dieſer Art nur eine Verſchärfung der verwirkten ordinairen Strafe vorſchreiben, welche daher unbedenklich zugleich von der Behörde feſtgeſtellt werden kann, die reſſortmäßig über das Hauptvergehen zu entſcheiden hat. In gleicher Art wird es bei den Poſt-Contraventionen gehalten, wenn damit ein anderes gravirendes Vergehen z. B. der Mißbrauch eines öffentlichen Siegels, verbunden iſt. (Schreiben des Juſtizminiſters vom 15. April 1823. v. Kpz. J. Bd. 21. S. 320.)

(Zusatz 12.) **Wegen Beſtrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechſels und**

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 24. v. M., die Sicherſtellung der geſetzlichen Vorrechte der Poſtanſtalten betreffend, beſtimme Ich hierdurch:

1) daß es als eine Umgehung der Vorſchriften des Geſetzes v. 26. Mai 1820 betrachtet, und mit der unter Nr. 4. angedroheten Strafe geahndet werden ſoll, ſowohl wenn Miethskutſcher oder

reſp. einer vom 1. März d. J. ab einzuführenden Abgabe auf Perſonenfuhren der Miethskutſcher über 2 Meilen hinaus.

Lohnfuhrleute auf der Poſtſtraße, außerhalb dem Stationsorte, die Pferde wechſeln, als auch wenn ſie in größerer oder geringerer Entfernung die Straße mit der Abſicht verlaſſen, außerhalb derſelben andere Pferde vorzuſpannen.

Ich ſetze hierdurch

2) feſt, daß in- und ausländiſche Miethskutſcher und Lohnfuhrleute mit dem 1. März d. J. von einer jeden auf mehr als zwei Poſtmeilen ſich erſtreckenden Perſonenfuhre, von Orten, oder über Orte, woſelbſt Poſtanſtalten beſtehen, einen Silbergroſchen für Pferd und Meile, ohne Rückſicht auf die Zahl der Perſonen, als Abgabe an die Poſtcaſſe entrichten ſollen.

Inländiſche Fuhrleute bezahlen die Abgabe an die Poſt des Orts, von dem ſie abreiſen, oder wenn ſich daſelbſt keine Poſtanſtalt befindet, in der Station, welche ſie auf ihrer Fahrt zuerſt berühren. Ausländiſche Fuhrleute entrichten ſolche an dem erſten diesſeitigen Stationsorte, von demſelben angerechnet.

Die Quittung der Poſt dient dem Fuhrmann zur Legitimation gegen die zur Controle verpflichteten Poſt-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gensd'armen.

Die Umgehung der Poſtabgabe unterwirft den Fuhrmann der im Geſetz vom 26. Mai 1820 Nr. 4. angedroheten Strafe, von welcher jedoch der Reiſende nicht betroffen wird.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und das General-Poſtamt wegen der Ausführung unter 2. das Erforderliche anzuordnen. (Verordnung vom 10. Januar 1824. G. S. de 1824 S. 16.)

(Zusatz 13.)

Über die Controlirung der Abgabe von Perſonenfuhren, durch die Zoll- und Steuerbeamten.

a. Die Allerhöchſte Cabinetsordre über die Abgabe von Perſonenfuhren vom 10. v. M. verpflichtet die Zoll- und Steuerbeamten zur Controlirung der abgabepflichtigen Fuhrleute, und es iſt daher nothwendig, jene Beamten hierzu mit entſprechender Anweiſung zu verſehen, welche die Königl. Regierung denſelben nach folgender Anleitung geben mag.

§. 1. Alle einheimiſche und fremde Fuhrleute ſind verbunden, die gedachte Abgabe an die Poſtanſtalt desjenigen Preußiſchen Gebietsortes, von dem ſie mit Perſonen abreiſen, zu entrichten. Befindet ſich daſelbſt keine Poſtanſtalt, ſo muß die Zahlung an die Poſtanſtalt derjenigen diesſeitigen Station, welche ſie auf ihrer Fahrt zuerſt berühren, geſchehen. Fuhrleute, welche mit Perſonen aus dem Auslande kommen, müſſen die Abgabe in der Poſtanſtalt des erſten Preußiſchen Poſtſtationsortes, welchen ſie paſſiren, bezahlen. Die Abgabe iſt von dieſem Punkte ab zu berechnen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur erſten ausländiſchen Grenzſtation, oder, wenn keine fremde Poſtſtation berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußiſchem Poſtgeſpann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

§. 2. Die Bezahlung des Abtrags muß für die ganze Reiſe, ſo weit ſolche im Inlande geſchieht, entrichtet werden. Für die Rückreiſe mit Perſonen geſchieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreiſe angetreten wird, oder, wenn ſich daſelbſt keine Poſtanſtalt befindet, im nächſten Stationsorte. Es kann alſo für Hin- und Rückreiſe nicht ein und derſelbe Schein angewendet werden.

§. 3. Jeder, nach obigen Beſtimmungen zur Bezahlung des Abtrags verbundene Lohnfuhrmann muß einen Poſtſchein löſen, durch welchen er ſich gegen die zur Controle verpflichteten Poſt-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gensd'armerie legitimiret, daß er den Abtrag berichtigt hat. Nach vollende-

ter Reiſe muß er den Schein in der Preußiſchen Poſtanſtalt des Orts, wohin er ertheilt worden iſt, abliefern. Geht die Fuhre in das Ausland, ſo muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zollbehörde abgegeben werden. Der Fuhrzettel führt den Stempel des Königl. General-Poſtamts, die Ueberſchrift Poſtſchein, und die Unterſchrift der erhebenden Poſterpedition; er enthält den Namen des Lohnfuhrmanns, die Friſt, wofür der Poſtſchein gilt, die Reiſeroute, die Pferdezahl und den Abgebebetrag. Die von den Zollämtern den Fuhrleuten abgenommenen Poſtſcheine ſind zu ſammeln, und alle vier Monate an das nächſte Poſtamt zu ſenden.

§. 4. Da es billig iſt, daß der Abtrag nur von ſolchen Fuhren genommen wird, welche auch durch die Poſt befördert werden können, ſo ſollen die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Poſtpferde zu haben ſind, auch für die Strecke bis zur nächſten Extrapoſtſtation, für jetzt, von Bezahlung des Abtrags befreit bleiben. Diejenigen Poſtanſtalten, bei denen keine Poſthalterei befindlich, oder keine Reiſefahrt eingeführt iſt, und überhaupt, welche keine Extrapoſten befördern können, ertheilen alſo zur Zeit noch keine Poſtſcheine.

§. 5. Die Marktfuhren der Handwerker ꝛc., bei welchen die Beförderung der Waaren Hauptſache iſt, ſind, wenn die Eigenthümer der Waare auch mitfahren, von Bezahlung des Abtrags ganz befreit.

§. 6. Die betroffenen Contravenienten ſind an die nächſte Poſtanſtalt abzuliefern, welche zur weitern Verhandlung und zur Einziehung der Strafe von dem Königl. General-Poſtamte bereits mit Anweiſung verſehen worden. Die Contravenienten, welche neben dem Poſtvergehen zugleich ein Steuervergehen begangen haben, müſſen von den Zoll- und Steuerbeamten zunächſt, zur Erörterung des Steuervergehens, an die Steuerbehörde gebracht werden, welche ſolche ſodann an die nächſte Poſtanſtalt überweiſen wird.

§. 7. Von jeder Contraventionsſtrafe, welche in Folge der Anzeige eines Zoll- oder Steuerbeamten gegen einen Fuhrmann feſtgeſetzt werden wird, ſoll der Anzeiger ein Viertel als Denuncianten-Antheil ausgezahlt erhalten. (Reſcript des Finanzminiſter vom 29. Februar 1824.)

b. Vorſtehende Verfügung des Königl. Finanzminiſteriums vom 29. Februar d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und iſt von ſämmtlichen Zoll- und Steuerbeamten zu befolgen. Es wird jedoch mit Genehmigung des Königl. Finanzminiſteriums zum §. 6. noch bemerkt, daß die Ablieferung der Contravenienten an die nächſte Poſtanſtalt nicht zur Ausführung zu bringen iſt, wenn dieſelben dadurch in ihrer Reiſe übermäßig aufgehalten werden ſollten, und die für jeden Contraventionsfall vorgeſchriebene, jederzeit dem Fuhrmann, niemals aber dem Reiſenden zur Laſt fallende Strafe von 10 Thlr., nebſt der verkürzten Abgabe, bei der nächſten Polizeibehörde deponiren, und vor dieſer die Straffälligkeit anerkennen.

In ſolchen Fällen iſt aber dem nächſten Poſtamte ſofort Nachricht zu geben, und die Strafe nebſt der Abgabe an daſſelbe abzuliefern. (Publicandum der Regierung zu Potsdam vom 22. April 1824. v. Kpß. A. Bd. 8. Hft. 2. S. 391—394.)

(Zusatz 14.) Regulativ über das Poſt-Tax-Weſen. Um die Mängel der bisherigen Poſttaxe zu beſeitigen, ſollen vom 1. Januar künftigen Jahres ab folgende, für den ganzen Umfang der Preußiſchen Poſtverwaltung gültige Beſtimmungen eintreten.

Aufhebung der bisherigen Taxen. §. 1. Die bisherigen Poſttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Druckſachen, die Binnen-Portotaxen, das ſogenannte Zuſchlag- und Landporto, die obſervanzmäßigen Erhebungsſätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, ſo wie

die Wagenmeiſter-Gebühren bei den Fahrpoſten, ingleichen alle Modificationen der bisher bei den Preußiſchen Poſten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Contraventionen beruhen, ſind aufgehoben.

Abſchnitt I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

Allgemeine Grundſätze. §. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe ſoll allein die directe Entfernung, nicht aber der, von der Poſt wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Dieſe Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Poſtamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maßſtabes gefunden.

Die Einheit dieſes Maßſtabes iſt 2000 Ruthen Preußiſch oder eine Preußiſche Meile.

§. 3. Jede Poſtanſtalt erhält eine aus dieſer Karte angefertigte, vom General-Poſtmeiſter vollzogene Tabelle der directen Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußiſchen Poſtanſtalten, um ſolche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt ſich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

Progreſſion. a) Nach der Entfernung. §. 5. Der Portoſatz für einen einfachen Brief ſteigt nach folgenden Verhältniſſen:

bis zu zwei Meilen wird gezahlt				. . 1 Sgr.	
über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt				. . 1½	=
= 4 = 7	=	=	=	. . 2	=
= 7 = 10	=	=	=	. . 2½	=
= 10 = 15	=	=	=	. . 3	=
= 15 = 20	=	=	=	. . 4	=
= 20 = 30	=	=	=	. . 5	=

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) Nach dem Gewichte. §. 6. Ein einfacher Brief iſt ein ſolcher, welcher mehr nicht als ¾ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maßgabe des Gewichts ſteigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellpoſten, wie folgt:

für ¾ Loth wird der einfache Briefportoſatz,							
über ¾ Loth bis 1 Loth der 1½fache Briefportoſatz,							
= 1	=	= 1½	=	= 2	=	=	=
= 1½	=	= 2	=	= 2½	=	=	=
= 2	=	= 2½	=	= 3	=	=	=
= 2½	=	= 3	=	= 3½	=	=	=
= 3	=	= 3½	=	= 4	=	=	=

u. ſ. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Briefportoſatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. ſchwer, gehören ausſchließlich zur Reitpoſt. Bis zu dieſem Gewicht findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progreſſion ſtatt, ohne Unterſchied, ob die Beförderung ſtreckenweiſe oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpoſt geſchieht.

§. 9. Alle im Inlande zur Poſt gegebene Briefe über 2 Loth ſchwer gehören zur Fahrpoſt, in ſo fern der Abſender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpoſt ſchriftlich auf der Adreſſe verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpoſt ankommen, werden ohne Rückſicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpoſt weiter befördert, es ſei denn, daß vom Abſender auf der Adreſſe ausdrücklich verlangt worden iſt, daß ſie von den diesſeitigen Grenz-Poſtämtern mit der Fahrpoſt weiter befördert werden ſollen.

Porto- und Progreſſionsſätze von Schriften, mit den Fahr-, Kariol- und Botenpoſten.

§. 11. Alles, was an geſchriebenen Gegenſtänden — wozu auch gedruckte ꝛc. mit ſchriftlichen Einſchaltungen verſehene Formularien gehören — mit den Fahr-, Kariol- und Botenpoſten verſandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über	2 bis	8 Loth	den	3fachen	Briefportoſatz,	
"	8 "	16 "	"	4 "	"	"
"	16 "	24 "	"	5 "	"	"
"	24 "	1 Pfd.	"	6 "	"	"
"	1 "	2 "	"	7 "	"	"

u. ſ. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adreſſe, ſo wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progreſſion erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geſchriebener Gegenſtände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthſachen (§. 29.), wird nach der Packettaxe (§. 23.) bezahlt.

Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpoſt.

§. 12. Auf den Courſen, wo ſowohl Fahr- als Reitpoſten vorhanden ſind, werden die Briefe bis zum Gewicht von 2 Loth **incl.** (§. 8.) ſtets mit der Reitpoſt befördert, es ſei denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpoſt, mit dieſer ſchneller geſchehen kann.

§. 13. Alle Beſtimmungen über die Beförderung mit den Reitpoſten finden auch auf die Schnellpoſten Anwendung.

Porto für Sendungen unter Kreuzband.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiscourante, gedruckte Circularien und Empfehlungsſchreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpoſt feſtgeſetzt.

§. 15. In den gedruckten Circularien, Empfehlungsſchreiben und Preiscouranten unter Kreuzband darf außer der Adreſſe nichts geſchrieben ſein, andernfalls das volle Briefporto bezahlt wird.

Francozwang.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

Porto für Waarenproben.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in ſo fern ſie als ſolche kenntlich ſind, und der Brief ohne die Proben nicht über $\frac{3}{4}$ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu $1\frac{1}{2}$ Loth ſchwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei ſchwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellpoſten die Hälfte der auf dieſen geltenden Briefporto-Progreſſionsſätze ein.

Recommandirte Briefe.

§. 18. Wünſcht ein Abſender von Briefen, daß deren richtige Beſtellung ihm beſonders nachgewieſen werde, ſo ſind die Adreſſen mit einer dieſes Verlangen beſtimmt ausdrückenden Bezeichnung zu verſehen.

Die gebräuchlichſten ſind:

Empfohlen, **recommandirt, chargé.**

Dagegen reichen zu dieſem Zwecke die an einigen Orten üblichen Recommandationszeichen, als: **NB.** ♯. nicht aus.

§. 19. Der Abſender erhält ſodann von der Poſt-Expedition einen Aufgabeſchein. Auf den inländiſchen Poſtanſtalten ſtellt der Empfänger des Briefs eine

Beſcheinigung aus, welche an die colligirende Poſtanſtalt zurückgeſandt, und dem Abſender gegen Rückgabe des Aufgabeſcheins eingehändigt wird.

§. 20. Der Abſender hat in ſolchen Fällen:

1) das Porto für den Brief,
2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Beſtellung, und
3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei recommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Beſtimmungen der mit den betreffenden fremden Poſtbehörden beſtehenden Verträge ein.

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt ſich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieſes Packetporto ſteigt nach einer Progreſſion von 5 zu 5 Meilen mit $\frac{1}{4}$ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in ſo fern das Porto nach den obigen Progreſſionsſätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adreſſe gehören, wird das Gewicht derſelben zuſammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Geſammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, ſo iſt letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben iſt, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberſchießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberückſichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Abſenders, wenn ſolches auf der Adreſſe ausgedrückt iſt, mit den Schnellpoſten verſandt werden. Wo und wie weit dieſes zuläſſig iſt, bleibt der näheren Beſtimmung des General-Poſtmeiſters überlaſſen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellpoſten tritt eine Erhöhung des Portoſatzes (§. 23.) von 50 Procent ein.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von $\frac{3}{4}$ Loth frei. Beträgt deſſen Gewicht mehr, ſo wird vom Uebergewichte das Briefporto

bei den Schnellpoſten nach §. 7., und
bei den Fahrpoſten nach §. 7. und 11.

erhoben.

§. 29. Gegenſtände, deren Werth für das Pfund, die Tara abgerechnet, 10 Thaler oder mehr beträgt, müſſen declarirt und der Werth davon muß auf der Adreſſe angegeben werden.

Bei Gegenſtänden von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Abſenders, der Werth declarirt werden oder nicht.

Porto von Werthſtücken. §. 30. Das Porto für erſtere, einer gezwungenen Declaration unterworfenen Gegenſtände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), für freiwillig declarirte dagegen nach der Packettaxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt ſich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Werthbetrage.

Für gemünztes und ungemünztes Silber und Scheidemünze.

§. 32. An Porto bei Verſendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:

bis 1 Thaler, einfaches Briefporto,

über 1 Thaler bis 20 Thaler, zweifaches Briefporto,

= 20 = = 50 = dreifaches = =

wenn dieſes nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Thaler voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Thaler bis 100 Thaler, wie 100 Thaler voll.

Bei Summen von und über 100 Thaler tritt eine Taxprogreſſion ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Thlr. bis 150 Thlr. und von 151 Thlr. bis 200 Thlr. u. ſ. w.), bis die Sendung 1000 Thlr. voll erreicht, fortſchreitet, von wo ab für jede fernere 100 Thlr. 3 Sgr., und für jede 50 Thlr. 1½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

Für fremde Silbermünze.

§. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. October 1821 (Geſetzſammlung 1821 S. 190) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24Guldenfuß werden 7 Thlr., und 111 Mark Hamburger Banco 56 Thlr. Preuß. Silbergeld gleich geſetzt.

Für Kupfermünze.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packettaxe bezahlt.

Für Gold- und Werthſtücke.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthſtücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Thaler zweifaches Briefporto,

über 50 Thaler bis 100 Thaler wie für 100 Thaler,

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Thlr. und darüber tritt eine Taxprogreſſion ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit 1½ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Thlr. bis 150 Thlr. und von 151 Thlr. bis 200 Thlr. ꝛc.) fortſchreitet. Auch hier tritt bei Ueberſchreitung der erſten 1000 Thlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Thlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Thlr. ein.

Goldwerths-Berechnung.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Thaler, ein Ducaten zu 2¾ Thaler angenommen.

Papiergeld und Cours habende Papiere.

§. 37. Alles inländiſche und ausländiſche Papiergeld, ſo wie alle Cours habende Papiere müſſen vom Abſender auf dem Couvert declarirt werden, und zwar

a) das inländiſche Papiergeld nach dem Nennwerthe,

b) das ausländiſche Papiergeld und alle Cours habende Papiere nach dem jedesmaligen Courſe in Preuß. Courant.

Bei den Sendungen unter a) wird die Hälfte, bei denen unter b) ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. feſtgeſetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduction der aus dem Auslande eingehenden fremden Cours habenden Papiere, deren Werth nach Preußiſchen Thalern auf der Adreſſe nicht declarirt worden, ſollen die Poſtanſtalten vom General-Poſtmeiſter beſonders inſtruirt werden.

Verfahren beim Verdacht unrichtiger Declaration.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlaſſener oder unrichtiger Declaration haben die Poſtbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Poſtcomptoir vom Abſender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Abſender oder Empfänger das Oeffnen eines ſolchen Briefes ꝛc., ſo kann ſolches auch, auf jedesmaligen beſonders zu erſtattenden Bericht, durch vom General-Poſtmeiſter beauftragte Beamte geſchehen.

§. 41. Findet ſich, daß der zu declarirende Inhalt verſchwiegen, oder unrichtig angegeben iſt, ſo ſoll ſolcher für den geſetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Beſtellung ſolcher Briefe ꝛc. verzögert wird, ſo fallen die daraus erwachſenden Nachtheile dem Poſtweſen nicht zur Laſt.

§. 43. Dagegen darf kein Poſtbeamter ſich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforſchen, oder in einer andern Abſicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto für vermiſchte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verſchiedenartiger Gegenſtände, als: Gold, Courant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einem Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem declarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermiſchung ſolcher Gegenſtände, wofür eine verſchiedene Taxe beſtehet, nicht geſtattet; ſie müſſen, wenn ſie auch zu einer Adreſſe gehören, beſonders verpackt und alsdann eben ſo behandelt werden, als wenn ſolche mit verſchiedenen Adreſſen zur Poſt gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adreſſe mehrere Gegenſtände, wofür die Geldportotaxe nach Abſchnitt **I. Litt. C.** in Anwendung kommt, ſo darf an Porto für dieſe zuſammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Geſammtwerthe derſelben:

a) wenn Silbergeld darunter begriffen iſt, die Taxe für Silbergeld, und

b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen iſt, die Taxe für Gold.

Sendung der Gelder und geldwerthen Papiere mit der Fahrpoſt.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrpoſten verſandt.

Es bleibt jedoch der Beſtimmung des General-Poſtmeiſters überlaſſen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Verſendungen auch mit den Schnellpoſten, auf Verlangen der Abſender, geſchehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellpoſten, findet eine Erhöhung von 50 Procent der Geldportotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldſendungen gehörige Brief wird in derſelben Art, wie der §. 28. bei Packetſendungen feſtſetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woſelbſt keine Poſtanſtalten ſind, die aber von durchgehenden Poſten berührt werden, iſt die Commune, wenn ſie den Durchgang der Poſten benutzen will, verpflichtet, ſolche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Poſt, und ohne daß Schirrmeiſter oder Poſtillons den Wagen zu verlaſſen nöthig haben, geſchehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe ſolcher Orte (§. 51.)

a) von und bis zu der nächſten Station,

b) von und bis zu Orten, welche zwiſchen der nächſten und der darauf folgenden Station belegen ſind,

wird das Porto nach den niedrigſten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieſes Porto wird Landporto genannt. Gehet die Correſpondenz weiter

oder kommt ſie weiter her, ſo daß ſie zwei und mehrere Stationen berührt, ſo wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeſchlagen.

F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Theuerung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Theuerung iſt der General-Poſtmeiſter befugt, nach Maßgabe der ſteigenden Poſt-Transportkoſten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchſchnitte in den bedeutendſten Orten der Monarchie 1 Thlr. pro Scheffel Preußiſch überſteigt:

a) Das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.

b) Das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Thlr. von 4 Sgr. für 100 Thlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Thlr. auf 4 Sgr., und

c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Thlr. von 3 Sgr. für 100 Thlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Thlr. auf 3 Sgr., zu erhöhen.

Abſchnitt II.

Scheingeld.

Scheingeld. §. 54. Die Poſtanſtalten ſind verpflichtet, Einlieferungsſcheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Cours habende Papiere, wenn der Betrag 1 Thlr. überſteigt, Werthſtücke und recommandirte Briefe (§. 20.),

b) über gewöhnliche Packete. Ueber dieſe jedoch nur auf Verlangen des Abſenders, welches auf der Adreſſe durch die Bemerkung: »gegen Schein« ausgedrückt ſein muß. Für jeden Einlieferungsſchein muß der Abſender 2 Sgr. entrichten. Dieſe Scheine führen den Stempel: »Zwei Silbergroſchen«.

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenſtänden, ſo wie in allen Fällen, wo dem Abſender ein Einlieferungsſchein ertheilt worden iſt, muß der Empfänger einen ihm von der diſtribuirenden Poſtanſtalt vorzulegenden Auslieferungsſchein zu Legitimation der letzteren unterſchreiben und beſiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abſchnitt III.

Beſtellgeld.

Beſtellgeld. §. 56. Die Poſtanſtalten ſind verpflichtet, im Orte alle mit der Poſt angekommene Briefe, — in ſo fern ſie nicht mit Geld oder Gegenſtänden von Werth beſchwert ſind, — ingleichen Adreſſen und Briefe zu Packeten und Geldern, ſo wie alle Auslieferungsſcheine, den Empfängern in das Haus zu ſenden.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Beſtellgeld entrichtet:

a) für unbeſchwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth ½ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenſtände . . . . . . 1 =

Dieſes Beſtellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Correſpondenz u. ſ. w. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, ſeine Briefe ꝛc. von der Poſt ſelbſt abzuholen, oder abholen zu laſſen.

In dieſem Falle iſt die Erklärung darüber der Poſtanſtalt ſchriftlich abzugeben.

Die Poſt bleibt alsdann für die Beſtellung der Briefe und Adreſſen nicht verantwortlich. Auch wird in dieſem Falle das obige Beſtellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Poſt hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach ſeiner Wohnung zu befördern; in wie weit indeß zur Bequemlichkeit des Publicums eine Beförderung dieſer Art ſtattfinden kann, bleibt den beſonderen Anordnungen des General-Poſtmeiſters überlaſſen.

Abſchnitt IV.
Packkammergeld.

Packkammer-geld. §. 60. Für die ſichere Aufbewahrung der mit den Poſten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn ſolche nicht am folgenden Tage nach Beſtellung der Adreſſe von der Poſt abgeholt werden, als Entſchädigung für die Koſten der Unterhaltung des dazu nöthigen Locals ein beſonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar ſtets vom Empfänger der Packete ꝛc. entrichtet:

Sätze. Für die erſten vier Tage

a) für jedes einzelne Packet

bis 30 Pfund ſchwer	1 Sgr.
über 30 bis 60 Pfund	2 „
über 60 Pfund	3 „

b) für Geld und Werthſtücke in Kiſten, Packeten, Beuteln oder Fäſſern,

bis 100 Thlr.	1 Sgr.
über 100 Thlr. bis 500 Thlr. . .	2 „
über 500 Thlr. bis 1000 Thlr. . .	3 „

und für jede 1000 Thlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, ſo wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorſtehender Sätze reſp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. ſ. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Poſt von der Poſt nicht abgeholt, oder können ſolche in dem Falle, daß der Abſender nicht bekannt iſt, nicht zurückgeſandt werden; ſo muß davon eine Anzeige öffentlich im Poſthauſe ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn ſolcher ein bedeutender Handelsplatz iſt, ſonſt aber in das der Provinz inſerirt werden.

§. 63. Iſt dieſes fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Abſender noch Empfänger ausgemittelt werden, ſo ſind Packete und Gelder an das General-Poſtamt einzuſenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete ꝛc., des Abgangs- und Beſtimmungsortes derſelben, ſo wie des Tages des Abgangs und der Ankunft enthalten ſein muß.

Dieſe Bekanntmachung iſt nach Verlauf von vier Wochen zu wiederholen, und wenn ſich demnächſt Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe angerechnet, von dem General-Poſtamte öffentlich meiſtbietend verkauft, und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Koſten, der Poſt-Armencaſſe überwieſen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforſcht werden kann, einem ſchleunigen Verderben unterworfen, ſo kann dieſer Verkauf durch die Poſtanſtalt des Orts, und ſchon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packkammer befindlichen Poſtgüter haften dem Staate unbedingt für die davon ſchuldigen Poſt- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Poſtgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Concourſen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt ſind.

§. 65. Die Poſtverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für ſichern Verſchluß derſelben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandſtiftung aus Unvorſichtigkeit im Innern des Gebäudes und ſeiner nächſten Umgebungen ſorgen, und haftet für Beſchädigungen der lagernden Poſtgüter, die aus einer Unterlaſſung oder Vernachläſſigung dieſer Fürſorge entſtehen.

Abſchnitt V.

Porto für Vorſchüſſe, Retourbriefe und Laufzettel.

Poſtvorſchüſſe.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Poſtanſtalten, Geldvorſchüſſe auf Briefe zu leiſten, findet nicht ſtatt.

§. 67. Es bleibt allein den Poſtbeamten überlaſſen, dergleichen Vorſchüſſe ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leiſten, oder zurückzuweiſen, und ſich im erſtern Falle in der Art ſicher zu ſtellen, daß ſie den Vorſchuß nicht ſofort baar zahlen, ſondern ſo lange à Conto notiren, bis ſie gewiß ſind, daß ſolcher vom Empfänger angenommen iſt.

Porto und Procuraſätze für Vorſchüſſe.

§. 68. Für dergleichen Vorſchüſſe wird außer dem Porto für den Brief ꝛc. entrichtet:

1) an Poſtgeld

dasjenige, welches zu erheben geweſen ſein würde, wenn der Betrag des Vorſchuſſes baar mit der Poſt verſandt worden wäre;

2) den Beamten an Procura,

der Vorſchußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern
a) bis 10 Thlr. . . . . 1 „ und
b) von da weiter . . . . ½ „
mehr.

Regel bei Beſtellung von Vorſchußbriefen.

§. 69. Briefe, Packete ꝛc., worauf Vorſchüſſe geleiſtet worden, dürfen mit Ausnahme der in §. 67. gedachten Fälle, ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorſchüſſe, dem Adreſſaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlöſung gezwungen werden.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Poſtanſtalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorſchuſſes aus, oder geſtattet ſie die Oeffnung des einen oder des andern, ſo bleibt ſolche dem General-Poſtamte für den Betrag des Porto, und der colligirenden Poſtanſtalt für den Betrag des Vorſchuſſes und der Procuragebühren, verhaftet.

§. 71. Iſt der Vorſchuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, ſo ſteht dem Adreſſaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzuſehen, und den Vorſchuß zurückzuweiſen. Derſelbe muß dann den Grund der Zurückweiſung auf den Brief bemerken, und letzteren der Poſtanſtalt zur Rückſendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgeſandt hat, iſt in dieſem Falle zur Erlegung des Procura (§. 68.), ſo wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet ꝛc. verpflichtet; können dieſe Beträge von den Parteien nicht eingezogen werden, ſo ſind ſie aus den Staatscaſſen zu erſtatten. Für nachgewieſenermaßen ganz reine Staatsangelegenheiten ꝛc. iſt keine Procura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorſchußbrief, der nicht gleich eingelöſet wird, muß ſpäteſtens 10 Tage nach dem Eingange an die colligirende Poſtanſtalt zurückgeſandt, oder derſelben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

Retourſendungen.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht beſtellt werden können, zu verfahren iſt, darüber hat der General-Poſtmeiſter die Poſtanſtalten mit beſonderer Inſtruction zu verſehen.

Porto für zurückgehende beſchwerte Briefe, Geld-

§. 74. Die Zurückſendung dieſer Briefe, wozu auch Vorſchußbriefe gehören, geſchiehet bis zu einem Gewichte von 2 Lth. portofrei.

§. 75. Für die Zurückſendung ſchwererer Briefe, ſo wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinſendung, das volle

packete und Vorſchußbriefe. Porto, ingleichen bei Vorſchüſſen das Procura vom Abſender erhoben.

Rückgabe zur Poſt gegebener Gegenſtände. §. 76. Alle Gegenſtände, welche vor dem Abgange der Poſt oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Poſtbeamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsſchein ertheilt worden iſt, gegen Rückgabe des letzteren, im andern Falle aber gegen Vorzeigung des Petſchaftes, womit der Brief ꝛc. verſiegelt iſt, und Auslieferung eines Abdrucks dieſes Siegels ohne Anſtand zurückgegeben werden.

Geſchiehet die Rückgabe am Abſendungsorte vor dem Abſchluß der Poſt, ſo wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

Laufzettel. §. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Poſt gegebener Gegenſtände Zweifel entſtehen, iſt dem Abſender verſtattet, offene Requiſitionen (Laufzettel) zu erlaſſen, worin von den Poſtanſtalten über das Verbleiben jener Gegenſtände Auskunft gegeben werden muß.

Porto für die Laufzettel. §. 78. Für die Abſendung eines ſolchen Laufzettels zahlt derjenige, auf deſſen Verlangen dieſes geſchieht, 5 Sgr. Porto, die demſelben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländiſchen Poſtbehörden ſtattgefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapoſtpferde-Beſtellungen werden vom Abſender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abſchnitt VI.

Regeln bei Geld- und Packet-Verſendungen.

Leere Briefe. §. 80. Die Adreſſen der Briefe müſſen deutlich geſchrieben, und letztere wohl verſchloſſen ſein.

§. 81. Der Beſtimmungsort muß auf der Adreſſe ſo beſtimmt angegeben ſein, daß bei deſſen Spedition für die Poſtanſtalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe, auf deren Adreſſe die Bezeichnung: »frei« — »**franco**« — »fr.« ſich durchgeſtrichen findet, werden nicht angenommen.

Beſchwerte Briefe. §. 83. Gelder und Gegenſtände von Werth in Briefen, müſſen feſt verpackt, mit einem haltbaren Kreuzcouvert verſehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verſchloſſen ſein. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht ſchwerer als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Gelder. §. 84. Größere Geldſummen ſind in Packeten, Beuteln oder Fäſſern feſt zu verpacken.

Packete oder Beutel müſſen wenigſtens von doppeltem Leinen, und gut genähet ſein.

Bei Packeten muß die auswendige Naht geſiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geſchürzt iſt, muß das Siegel deutlich ausgedrückt ſein.

Geld in Fäſſern darf nicht bloß, ſondern muß in Beuteln verpackt werden.

Die Fäſſer müſſen gut gereift, und an beiden Boden dergeſtalt verſchnürt und verſiegelt ſein, daß eine Oeffnung des Faſſes, ohne Verletzung des Fadens oder Siegels, nicht möglich iſt.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfund, Fäſſer nicht über 120 Pfd. ſchwer ſein.

Packete. §. 85. Alle Packete müſſen dem Inhalte angemeſſen, nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt ſein.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete ꝛc. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adreſſe übereinſtimmend, und ſo beſchaffen ſein, daß ſie durch Näſſe nicht aufgelöſet wird. Sie muß den Beſtimmungsort, und bei den Gel-

dern und Päckereien, deren Werth declarirt iſt, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Poſt iſt nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kiſten u. ſ. w. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Beſtimmungen nicht vorſchriftsmäßig verpackt und verſiegelt iſt, wird zur Beförderung mit der Poſt nicht angenommen.

Verlangt der Abſender die Beförderung dennoch, ſo geſchiehet ſolches lediglich auf ſeine Gefahr, und dieſes wird in dem Falle, daß ein Poſtſchein ertheilt wird, auf demſelben bemerkt.

§. 39. Schießpulver, und überhaupt ſolche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Poſtgütern verderblich werden können, ingleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Poſten nicht befördert werden.

Abſchnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Poſtgeldes.

§. 90. Alle Poſtgefälle und Gebühren, mit Ausſchluß des Briefbeſtellgeldes, werden auf den Adreſſen und Scheinen in Silbergroſchen notirt, und in Preußiſchem Courant entrichtet.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, ſo werden für

	1	oder	2	Pfennige	3	Pfennige oder	$\frac{1}{4}$ Sgr.
	4	=	5	=	6	= =	$\frac{1}{2}$ =
	7	=	8	=	9	= =	$\frac{3}{4}$ =
und	10	=	11	=	1	Silbergroſchen	

erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Poſtgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adreſſen und Scheine, worauf das Porto notirt iſt, dienen dem Publicum ſowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Poſtanſtalten, als Quittung.

§. 93. Die Poſtbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt iſt.

Geſchieht ſolches dennoch, ſo darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung ſtattfinden. Der Poſtbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch iſt derſelbe ohne Genehmigung des General-Poſtmeiſters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenem Porto, Briefe ꝛc. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Poſtbeamte Porto creditirt, iſt derſelbe berechtigt, dafür, nach vorangegangener Vereinigung mit den Correſpondenten, eine billige Contogebühr für ſich zu erheben.

§. 95. Kein Correſpondent iſt verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Poſtbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen iſt derſelbe nur dann zu berichtigen ſchuldig, wenn ſolche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden.

Können ſolche nicht eingezogen werden, ſo bleibt der Beamte, der dieſes Verſehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in dieſen Fällen das zu viel erhobene Porto den Correſpondenten zurückerſtattet.

§. 97. Die Gerichte ſind verpflichtet, auf Requiſitionen der Poſtanſtalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren executiviſch beizutreiben.

Abſchnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein beſonderes Regulativ. (Regulativ vom 18. Decbr. 1824. Ge. S. de 1824 S. 225—238.)

(Zusatz 15.) Dem Königlichen Oberpräſidio wird auf deſſen Bericht vom 27. v. M. und Jahres,

Ueber das Einkommen der Steuer=Empfänger während ihrer Suspenſion vom Dienſte.

betreffend das Einkommen der Steuer=Empfänger während ihrer Suspenſion vom Dienſte und die von der Regierung zu Trier deßhalb geſchehenen Anfrage,

Folgendes erwiedert:

Anlangend die Frage:

Zu 1. Ob ſolchen Steuer=Empfängern, welche nur proviſoriſch angeſtellt ſind, während ihrer Suspenſion gleichfalls der theilweiſe Genuß der früher bezogenen Remiſen zu bewilligen ſei? ſo muß es in jedem Falle der oberſten Verwaltungs=Behörde überlaſſen bleiben, ob ſie einen nur proviſoriſch angeſtellten Beamten bei entſtehender Klage über deſſen Dienſtführung von dem ihm einſtweilen anvertrauten Poſten ſofort entfernen will, und in dieſem Falle hat ein ſolcher Beamter, ſobald die Reaction verfügt iſt, auf das halbe Gehalt keinen Anſpruch zu machen.

Sind die einem dergleichen Beamten angeſchuldigten Dienſtvergehen von der Art, daß deren halber eine ſtrengere Beſtrafung, als ſchon in der bloßen Dienſt=Entſetzung liegt, erkannt werden müßte, ſo bleibt der oberſten Verwaltungs=Behörde, welcher eine ſolche unfreiwillige Entlaſſung anzuordnen zuſtehet, der ſchon verfügten Entlaſſung ungeachtet, der Antrag auf Eröffnung gerichtlicher Unterſuchung gegen den Entlaſſenen. Hält dagegen die Behörde die dem Beamten angeſchuldigten Dienſtvergehen noch nicht für ſo genügend nachgewieſen, daß darauf ſogleich deſſen Entlaſſung verfügt werden kann, ſondern erſt noch eine nähere Unterſuchung vorangehen muß, dann läßt ſich auch dem nur proviſoriſch Angeſtellten auf die Dauer dieſer Unterſuchung der Genuß des halben Dienſt=Einkommens nicht abſprechen.

Im Uebrigen aber kann der Umſtand, daß ein zu franzöſiſcher Zeit angeſtellter Beamter aus dieſen ſeinen Dienſtverhältniſſen in früherer Zeit, ohne förmliche Unterſuchung und Entſcheidung, ſei es eines Gerichts oder einer adminiſtrativen Unterſuchungs=Behörde, entlaſſen werden konnte, dieſen Beamten jetzt nicht, als einen nur proviſoriſch angeſtellten bezeichnen; wie dies in der früheren Verfügung vom 11. September v. J. näher entwickelt iſt.

In Anſehung der Frage:

Zu 2. Ob die in letztgedachter Verfügung enthaltene Beſtimmung auch auf das Einkommen auszudehnen ſei, welches der Steuer=Empfänger für die mit ſeiner Stelle verbundene Einnahme der Communal=Gefälle acceſſoriſch zu beziehen hat, entſcheidet die Rechtsregel, daß die Nebenſache der Hauptſache folge.

(Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Finanzen vom 31. Jan. 1825. v. Kpß. A. Bd 9. Hft. 1. S. 44 und 45.)

(Zusatz 16.) Nach der in der Circular=Verordnung des Königlichen General=Poſtamts vom 10. März 1797 enthaltenen Beſtimmung ad 5. iſt zur Belohnung der Sorgfalt der Fiskale, Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiskaliſchen Civilprozeſſen und Unterſuchungen, deßgleichen in vermögend gewordenen Armenſachen, das Beſte der Poſtcaſſe wahrnehmen, ein Drittheil des nachträglich herbeigeſchafften Porto=Betrags bewilligt worden. In Folge einer Feſtſetzung des Herrn General=Poſtmeiſters wird dieſe Tantième von allen nach dem 1. Januar 1827 an die Poſtbehörde bezahlten Geldern nur auf zehn Procent beſtimmt. Dieſe Maßregel ſoll jedoch auf Beamte nicht nachtheilig rückwirken, welche nach ihren Beſtallungen und Anſtellungs=Verfügungen ein Recht auf eine höhere Tantième haben. Um dieſe bleibend zu entſchädigen, und die Controle über dieſen

Tantième in fiskaliſchen Poſt=Civilprozeſſen und Unterſuchungen.

Anſpruch bei den Porto-Nachweiſungen zu erleichtern, ſind dieſe Beamten aufzufordern, eine mit Abſchrift der Bewilligungs-Decrete belegte, auf dreijährige Fraction gegründete, Liquidation über den durch Herabſetzung des Antheils von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{10}$ jährlich durchſchnittlich zu ermittelnden Verluſt anzufertigen. Dieſe Liquidationen hat das Königl. Oberlandesgericht nach vorheriger gehöriger Beſcheinigung einzureichen, und wird demnächſt das Königliche Poſt-Departement den von demſelben und dem Juſtizminiſter gemeinſchaftlich feſtzuſtellenden Betrag auf Quittung des betheiligten Beamten auf die Dienſtzeit, wodurch ſein Anſpruch begründet iſt, von dem zu berechnenden reſervirten Porto, als Abzug paſſiren laſſen.

Der Nachweis der Berechnung auf eine höhere Tantième muß aber von dem Beamten in ſechs Monaten geführt werden, da ſonſt keine Rückſicht darauf zu nehmen iſt.

Durch dieſe Beſtimmung wird nichts in der Perſon der zur Erhebung der Tantième berechtigten Beamten geändert. Es bleibt den Präſidenten und Directoren der Gerichte überlaſſen, die Beamten, welche das Intereſſe der Poſt am beſten wahrnehmen können, auszuwählen, und ſie zur Erhebung der Tantième zu berechtigen; dieſe Beſtimmungen ſind jedoch revocabel, und giebt die Wahl keinen Anſpruch auf eine Entſchädigung, wenn dieſelbe widerrufen wird. (Reſcript des General-Poſtmeiſters vom 15. Sept. 1826. v. Kpz. J. Bd. 28. S. 96.)

(Zusatz 17.) Ueber die amtlichen Functionen der Poſtmeiſter.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 22. März d. J. folgende, nach der jetzigen Beſchaffenheit des Poſtweſens nicht mehr ausführbare Vorſchriften der Poſtordnung vom 26. Novbr. 1782 aufzuheben geruhet:

a) daß der Poſtmeiſter alle zur Poſt kommende Briefe und Gelder ſelbſt in Empfang nehmen — Abſchnitt IV. und V. §. 1.

b) alle zur Poſt gelieferte Briefe ſelbſt und zwar zuerſt in das Manual eintragen und darnach die Karte anfertigen —
Abſchnitt III. §. 1.

c) das Manual mit den Karten vor Abgang der Poſt ſelbſt vergleichen —
Abſchnitt III. §. 37.

und

d) die Poſtkarten ſelbſt anfertigen muß, oder, wo ſolches nicht möglich iſt, die Richtigkeit derſelben vom Poſtmeiſter unterſucht, d. h. eine Vergleichung der Briefe mit den Karten vorgenommen werden ſoll —
Abſchnitt VII. §. 7. und Abſchnitt III. §. 37.

Des Königs Majeſtät haben mir zugleich zu überlaſſen geruht, ſtatt der übrigen Vorſchriften andere zweckmäßige Anordnungen zu treffen.

Ich beſtimme daher hierdurch: daß ſämmtliche Poſtamts-Vorſteher, in ſo fern dieſelben die Enkartirung nicht ſelbſt beſorgen, ſtatt nach der obigen Vorſchrift **sub d.** poſttäglich, von jetzt an nur von Zeit zu Zeit, jedoch mindeſtens vierteljährlich einmal, bei dem Schluſſe der Poſten unerwartet das Manual mit den Poſtkarten, und dieſe mit den abzuſendenden Briefen ſelbſt genau vergleichen ſollen, um ſich von der Richtigkeit der Enkartirung, vornehmlich aber von dem wirklichen Vorhandenſein der enkartirten Geldbriefe und Geldpackete u. ſ. w., zu überzeugen. Bei den größern Poſtämtern, wo mehrere Enkartirungs-Expeditionen beſtehen, muß dieſe Reviſion bei jeder Expedition jährlich mindeſtens zwei Mal geſchehen.

Ueber das Reſultat iſt jedesmal eine kurze Verhandlung aufzunehmen, und dieſe zu den Akten zu bringen. Einer beſonderen Anzeige und Einreichung der Verhandlung an das General-Poſtamt in Berlin bedarf es nur in den Fällen, wo bei der Reviſion ſich Unregelmäßigkeiten ergeben.

Ich mache die ſämmtlichen Poſtamts=Vorſteher für die genaue Befolgung dieſer Anordnung verantwortlich. (Reſcript des General=Poſtmeiſters v. 1. Juli 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 674 und 675.)

Jagdcontraventionen.

§. 315. Wer auf Königlichen, oder andern Jagdrevieren, des Jagens, Hetzens oder Schießens unbefugter Weiſe ſich unterfängt, der ſoll nach der Anzahl des gefangenen oder geſchoſſenen Wildes, mit der in den beſondern Jagdordnungen beſtimmten Geld= oder Leibesſtrafe belegt werden.

§. 316. Dieſe Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotenen und geſchloſſenen Zeiten unternommen worden.

§. 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schießen, oder Fangen, ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geſchärfte Strafe des Diebſtahls verwirkt. (§. 1145.)

§. 318. Niemand ſoll ſich auf fremden Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landſtraße, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zuſteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden laſſen.

§. 319. Wer dennoch ſolchergeſtalt betroffen wird, ſoll ſchon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bei ihm befindlichen Gewehrs oder Jagdgeräthes verluſtig ſeyn; und außerdem, nach Verhältniß des gegen ihn ſtreitenden Verdachts, mit Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 320. Wer ſich dergleichen Pfändungen widerſetzt, ſoll nach Vorſchrift des Erſten Theils Tit. 14. §. 459. sqq. beſtraft werden.

§. 321. Was von Jagdcontraventionen verordnet iſt, gilt auch von Beeinträchtigungen der Fiſchereigerechtigkeit.

(Zusatz 1.) Wegen Abſtellung der überhand nehmenden Wilddiebereien.

Die Wilddiebereien in den Churmärkiſchen Forſten haben ſeit einiger Zeit ſo überhand genommen, daß ſolche die ernſtlichſten Maßregeln nöthig machen.

Da in mehreren Gegenden die Wilddiebe ſich zuſammenrotten, ſo erfordert es um ſo mehr die Sorge der Landes=Polizei, dieſem Frevel Einhalt zu thun, als hierbei, auch ohne Rückſicht auf den Ruin der Wildbahnen, die Sicherheit des Publicums Gefahr läuft, indem dergleichen Raubgeſindel ſich vom ehrlichen Gewerbe entwöhnt, die Landſtraßen unſicher macht, und die größten Exceſſe begehet. Se. Königliche Majeſtät von

Preußen ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, hierbei allein durch Rückſichten für das Wohl und die Sicherheit Ihrer getreuen Unterthanen geleitet, wollen dieſem Unweſen abgeholfen wiſſen, und laſſen daher nicht nur die, der Wilddieberei halber von Zeit zu Zeit ergangenen Edicte und Verordnungen, beſonders das Edict vom 15. November 1672, deßgleichen die Forſt- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 Tit. 22., und das Allgem. Landrecht 2ter Theil, 20ſter Titel §. 315. ꝛc. und 1145. zu Jedermanns Warnung in Erinnerung bringen, ſondern befehlen auch den Ober- und Unter-Forſtbedienten, auf alle Contravenienten ein wachſames Auge zu haben, und dem Wilddiebſtahl mit allem Nachdruck zu begegnen. Damit indeſſen dieſer Zweck um ſo gewiſſer erreicht wird, ſo ſetzen Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, feſt, und verordnen hierdurch ſo gnädig als ernſtlich:

1) Obſchon, älteren Edicten und Verordnungen gemäß, und noch durch das Publicandum vom 23. März 1786, den Landleuten und den Perſonen geringeren Standes die Führung von Schießgewehren gemeſſenſt verboten worden, ſo iſt doch mißfällig bemerkt, daß auf dieſes Verbot nicht mit gehöriger Strenge gehalten worden. Se. Königliche Majeſtät befehlen daher den Gerichts- und Polizeiobrigkeiten, dieſerhalb öftere Viſitationen vorzunehmen, die Gewehre zu confiſciren, und die Contravenienten nach der Strenge der Geſetze zu beſtrafen.
2) Zu dergleichen Viſitationen ſind die Obrigkeiten ſchon Amtshalber verpflichtet und verbunden, ſolche ſelbſt ohne Aufforderung der Forſtbedienten vorzunehmen; um ſo weniger können ſie ſich aber entziehen, ſolche alsdann mit der nöthigen Verſchwiegenheit zu veranlaſſen, wenn ſie durch die Forſtbedienten hierzu aufgefordert werden, wobei die Vorſchrift des Allgem. Landrechts 2ter Theil, 7ter Titel §. 63. und 64. zu beobachten iſt.
3) Obgleich jeder getreue Unterthan ſchon aus Gefühl ſeiner Pflicht alle geſetzwidrige und unerlaubte Handlungen, die ihm bekannt werden, von ſelbſt der Obrigkeit anzuzeigen geneigt ſein wird, auch die Forſtbediente und deren Leute, in Entdeckung der Wilddiebe, ihrer Dienſtpflicht gemäß, allen Eifer beweiſen werden, ſo verheißen Se. Königl. Majeſtät dennoch außerdem jedem, der einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert, und ihn der That überweiſet, eine Belohnung von 30. Thlr., die dem Denuncianten, allenfalls mit Verſchweigung ſeines Namens, aus der Haupt-Forſtcaſſe ausgezahlt werden ſoll.

Se. Königliche Majeſtät haben zu Ihren Ober- und Unter-Forſtbedienten das gnädige Vertrauen, daß ſie, zur Erreichung Höchſtdero landesväterlicher Abſicht, ihren Eifer verdoppeln, beſonders aber ihre Jägerburſche und Leute ſich die ausgeſetzte Belohnung zur Aufmunterung gereichen laſſen werden, auf die den Wildbahnen ſo gefährliche und in Rückſicht der öffentlichen Sicherheit gleich beſorgliche Wilddiebereien mit allem Eifer zu vigiliren, und laſſen zu dem Ende dieſes Publicandum und die darin verheißene Belohnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch die öffentlichen Blätter bekannt machen. (Publicandum vom 27. Auguſt 1796. E. S. Thl. 10. S. 619. Nr. 86. de 1796.)

(Zusatz 2.) Wir überſenden Euch hierbei unter erwarteter Zurückgabe ein bei dem Juſtizdepartement eingegangenes Schreiben des Forſtdepartements des General-Directorii vom 14. Novbr. c. nebſt deſſen Anlagen, woraus zu erſehen, daß daſſelbe dahin angetragen, die bei Jagdcontraventionen den Wilddieben und Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre, dem ſie betreffenden Revierbedienten **pro vigilantia** eigenthümlich zu überlaſſen. Da in dem hier zur Anwendung kommenden §. 319. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. L. R. bloß im Allgemeinen feſtgeſetzt worden, daß Contravenienten dieſer Art, des

Bei Jagd-Contraventionen ſollen die den Wilddieben oder Jagd-Contravenienten, von den Forſtbedienten des Reviers abgenommenen

Gewehre, den letztern zur Belohnung ihrer Vigilanz, nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlaſſen werden.

bei ſich habenden Gewehrs oder Jagdgeräths verluſtig ſein ſollen, ohne zu beſtimmen, wer es erhält, übrigens aber nach den Beilagen, die Kur- u. Neumärkſchen Kammern bezeugen, daß obſervanzmäßig die Gewehre bis jetzt den Forſtbedienten **pro vigilantia** geblieben ſind, endlich auch es des Criminaldepartements Sache iſt, ob das **Confiscatum** der General-Strafcaſſe oder den Forſtbedienten zu Theil werde, iſt nicht wohl abzuſehen, weßhalb hierunter nicht gewillfahrt werden könne. Bevor wir jedoch hierüber etwas beſchließen, wollen wir Euren gutachtlichen Berichts des forderſamſten zu gewärtigen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. (Reſcript vom 3. Decbr. 1798. Amelang's Archiv Bd. 2. S. 148 und 149, und Auszug S. 335.)

(Zusatz 3.) Ueber denſelben Gegenſtand.

a. Ew. Königliche Majeſtät haben uns auf den Antrag des Forſtdepartements des General-Directorii, in dem Schreiben vom 14. November v. J., welches wir nebſt den Beilagen unterthänigſt remittiren, daß die bei Jagdcontravention den Wilddieben und Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre den ſie betreffenden Revierforſtbedienten **pro vigilantia** eigenthümlich zu überlaſſen, **per Resc. clem.** vom 3. v. M. allergnädigſt zu befehlen geruhet, unſern gutachtlichen Bericht deßhalb zu erſtatten. Wir zeigen hierauf allerunterthänigſt an, daß wir bisher bei vorkommenden Jagdcontraventionen die den Wilddieben und Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre, da weder ältere Landesgeſetze noch das A. L. R. für die Preuß. Staaten beſtimmen, wem die confiscirten Gewehre gehören ſollen, nach den Grundſätzen des peinl. Rechts,

nach welchem Werkzeuge, womit Verbrechen verübt werden, dem Fiscus anheim fallen,

Quiſtorp's Grundſätze des peinl. Rechts, §. 76. am Schluß,

der General-Strafcaſſe zuerkannt haben: und eben dies iſt mit dem, dem Schneider Schonert zu Richel abgenommenen Gewehre, **per Decr.** vom 22. Januar v. J. geſchehen. Von einer Obſervanz, daß den die Wilddiebe und Jagdcontravenienten betreffenden Revier-Forſtbedienten die abgenommenen Gewehre **pro vigilantia** eigenthümlich zu überlaſſen, iſt uns bisher nichts bekannt geweſen. Da nun aber dieſe Obſervanz nach den Berichten der Kur- und Neumärkſchen Kammern vom 11. Sept. und 24. Octbr. v. J. wirklich exiſtiret, und das Forſtdepartement des General-Directorii in dem Schreiben vom 14. Nov. v. J. ſolche billig findet; ſo haben wir auch dagegen kein Bedenken, ſondern ſind vielmehr der rechtlichen Meinung:

daß ſowohl in dem vorliegenden Fall dem Revierjäger Siegner das dem Schneider Schonert abgenommene Schießgewehr, als auch bei künftigen Jagddefraudationen, die den Wilddieben oder Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre den ſie betreffenden Revier-Forſtbedienten eigenthümlich zu überlaſſen.

(Bericht des Kammergerichts vom 7. Januar 1799.)

b. Da wir feſtzuſetzen befunden, daß

bei Jagdcontraventionen die den Wilddieben oder Jagdcontravenienten von den Forſtbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre, ſothanen Forſtbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz, nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlaſſen werden ſollen,

ſo machen Wir Euch ſolches auf Euren Bericht vom 7. Januar **c.** bekannt, um hiernach ſowohl für die Zukunft, als in Abſicht des zu dieſem Regulativ Anlaß gegebenen Falles in Unterſuchungsſachen wider Schneider Schonert zu verfahren. (Reſcript vom 21. Jan. 1799. Amelang's Archiv Bd. 2. S. 150—152.)

(Zusatz 4.) Das Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 319. ordnet über-

Einem jeden eigenthümlichen oder ſonſtigen rechtmäßigen Beſitzer der Jagd ſtehet das abgepfändete Jagdgeräth zu.

einſtimmend mit dem Publicando für Südpreußen, die Forſtverbrechen und deren Strafen betreffend, vom 1. März 1793 §. 31., auf das unbefugte Jagen in Königlichen oder andern Jagdrevieren als einen Theil der Strafe den Verluſt des von dem Wilddiebe bei ſich habenden Gewehrs oder Jagdgeräths. Es beſtimmt zwar nicht, zu weſſen Vortheil dieſer Verluſt verwandt werden ſolle; wir haben aber bisher aus den bald unten vorzutragenden geſetzlichen Gründen gegen Jagdcontravenienten auf ſtädtiſchen oder andern Privat-Jagdrevieren jedesmal auf Confiscation des Gewehrs ꝛc. erkannt und demnächſt ſolches für die öffentliche Strafcaſſe verſteigern laſſen.

Bis jetzt iſt es hierüber nie zu Conteſtationen gekommen. Es tritt aber gegenwärtig der Fall ein, daß der Pächter einer Privatjagd das Gewehr, welches ſein Bedienter einem unbefugten Schützen abnahm und auf deſſen Confiscation in dem gegen den Contravenienten ergangenen Strafurtel geſprochen iſt, auf die an ihn erlaſſene Aufforderung nicht herausgeben, ſondern als ſein Eigenthum behalten will. Er beruft ſich dieſerhalb auf E. K. M. unterm 21. Januar 1799 an den Inſtructions-Senat des Kammergerichts erlaſſenes Reſcript, worin feſtgeſetzt worden:

daß bei Jagd-Contraventionen die dem Jagd-Contravenienten von den Forſtbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre ſothanen Forſtbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlaſſen werden ſollen.

Er glaubt, daß was den Königlichen Revierjägern Rechtens iſt, es auch ſeinem Privatjäger ſein müſſe.

Wir halten dieſen Schluß zwar für ganz unrichtig, wünſchen jedoch für die Folge zu einem feſten Princip zu gelangen und erlauben uns daher die gegenwärtige Anfrage:

Uns ſcheint es ſchon im Wortbegriffe des Ausdrucks Confiscation zu liegen, daß die Sache, welcher, wegen eines damit begangenen Verbrechens, der Beſitzer verluſtig gehet, dem Fisco anheimfällt, und zu deſſen Beſten als eine Frucht der oberſten Gerichtsbarkeit verwandt werden muß. Es iſt deßhalb nicht bloß gemeinen peinlichen Rechtens,

Quiſtorp peinliches Recht §. 76.

daß ſolche Sachen dem Fisco anheim fallen, ſondern das

Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 17. §. 126.

zählt ausdrücklich zu denen dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der oberſten Gerichtsbarkeit

die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter.

Wir glauben dieſen Ausdruck ganz generell von allen Sachen, die eines Verbrechens halber confiscirt werden, und nicht bloß von Landgütern oder dem ganzen Vermögen eines Menſchen verſtehen zu müſſen; da im Allgemeinen »von eines Verbrechens wegen eingezogenen Gütern« geredet wird, obgleich Confiscation aller Güter eines Staatsbürgers nur die Folge ſehr weniger Verbrechen iſt.

Dieſe Auslegung rechtfertiget auch **per indirectum** die Dispoſition des

Allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 9. §. 364.

wo geradehin von

Sachen, die wegen eines daran begangenen Verbrechens dem Fisco verfallen ſind,

geſprochen wird, und iſt bei ihrer Anwendung endlich keine Lücke im Geſetze, die man nie vermuthen darf, zu finden, da alsdann jene allgemeine Dispoſition der §. 319. des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. ergänzt.

Das Reſcript vom 21. Jan. 1799, deſſen Inhalt wir oben extrahirt haben, widerſpricht dieſem generellen Grundſatze nicht.

Es redet von Königlichen Revierjägern, und es hat kein Bedenken, daß der Staat ſich eines ihm zuſtehenden nutzbaren Rechts zum Beſten ſeiner unmittelbaren Diener und zur Erreichung anderer Zwecke entäußern kann. Es iſt auch jenen Königl. Revier-Forſtbedienten ausdrücklich **pro vigilantia** das Emolument aus den den Jagd-Contravenienten weggenommenen Gewehren nach deren erfolgter Confiscation und zwar auf den Grund einer vom Forſtdepartement des General-Directorii atteſtirten Obſervanz — wie das Veranlaſſungs-Reſcript vom 3. December 1798 — bewilligt worden; und Entäußerungen oberſter Staatsrechte können, unſers Erachtens — wie keine Alienation — nicht ausdehnend erklärt werden. Es iſt ferner hier, wie wir Eingangs bereits bemerkt haben, bei Privat-Jagdcontravenienten bisher eine entgegengeſetzte Obſervanz beobachtet worden und wir finden uns aus allen dieſen Gründen zu dem Antrage veranlaßt:

daß E. K. M. geruhen, **generaliter** feſtzuſetzen, wie die den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagdrevieren **incl.** der ſtädtiſchen, abgenommenen Gewehre und ſonſtige Jagdgeräthe, nach deren durch Urtel und Recht erfolgten Confiscation auf den Grund des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 17. §. 126. zum Beſten der General-Straf- oder Forſtcaſſe eingezogen und veräußert werden ſollen.

(Anfrage des Kammergerichts vom 31. März 1804.)

b. Wir haben aus Eurem Berichte vom 31. März **c.** erſehen, wie darüber bei Eurem Collegio Zweifel entſtanden ſind:

ob die, den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagdrevieren, **incl.** der ſtädtiſchen, abgenommenen Gewehre und ſonſtige Jagdgeräthſchaften, nach deren durch Urtel und Recht erfolgter Confiscation zum Beſten der General-Straf- oder der Forſtcaſſe einzuziehen und zu veräußern,

oder

ob ſolche nach der Beſtimmung des Reſcripts an den Inſtructions-Senat des Kammergerichts vom 21. Januar 1799, welches feſtſetzet:

daß bei Jagd-Contraventionen, die den Contravenienten von den Forſtbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre, ſothanen Forſtbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz nach erfolgter Confiscation, eigenthümlich überlaſſen werden ſollen,

auch ſtädtiſchen und adeligen Forſtbedienten, und den Pächtern Landesherrlicher, ſtädtiſcher und anderer Privatjagden und deren Leuten zu überlaſſen ſeien? und wie Ihr dafür haltet, daß dieſe Ausdehnung des angezogenen Reſcripts unzuläſſig ſei und alſo dergleichen dem Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagdrevieren, **incl.** der ſtädtiſchen, abgenommenen Jagdgeräthſchaften dem Fisco anheim fallen müſſen.

Dieſer Eurer Meinung kann jedoch aus nachſtehenden Gründen nicht beigepflichtet werden.

Das Allgem. Landrecht ſetzt an dem von Euch angeführten Orte Thl. 2. Tit. 20. §. 319. nur auf Uebertretung der §. 318. enthaltenen Vorſchriften den Verluſt des bei ſich habenden Gewehrs oder Jagdgeräthes, und beſtimmt nicht, daß ſolches confiscirt werden ſolle. Es erklärt vielmehr die Abnehmung ſolcher Geräthe, womit ein Uebertreter der Art in Jagdrevieren nach §. 318. ohne Unterſchied derſelben betroffen wird, nach §. 320. allgemein für Pfändung, und verweiſet alſo auch in Anſehung deren rechtlichen Wirkung auf die Vorſchriften des 14ten Titels 1ſten Theils im 4ten Abſchnitte, von Pfändungen. Es ſondert in jenem §. 319. den, den Uebertreter treffenden Verluſt des Geräthes ausdrücklich

von der ihn erwartenden Strafe ab, ordnet nichts von einem beſondern Pfandgelde und giebt dadurch mit Rückſicht auf das allgemeine Pfändungsgeſetz im 1. Thl. 14. Titel deutlich zu erkennen, daß das abgenommene Geräth, deſſen im §. 419. der Uebertreter für verluſtig erklärt wird, ohne Unterſchied dem Pfänder zukommen ſolle. Die Bekanntmachung der Jagdſtrafen in Südpreußen vom 1. März 1794 enthält keine, von den oben angezogenen Vorſchriften des Allg. Landrechts, abweichende Beſtimmungen. Es iſt hiernach alles dasjenige unanwendbar, was Ihr aus dem Allgem. Landrechte im 2. Thl. 17. Tit. und 1. Thl. 9. Tit. ableitet, und erledigt ſich alſo Eure Anfrage dahin,

daß einem jeden eigenthümlichen oder ſonſtigen rechtmäßigen Beſitzer der Jagd das abgepfändete Jagdgeräthe zuſtehet,

wornach Ihr Euch alſo in dem vorliegenden Falle und in künftigen Fällen zu achten habt. (Reſcr. v. 23. Juni 1804. N. A. Bd. 3. S. 335 — 341.)

(Zusatz 5.) *Ueber die Herabſetzung der Prämie für Anzeige eines Wilddiebes.*

Die Erfahrung lehrt es, daß die fixirte Prämie von 20 Thalern für die Habhaftwerdung oder dergeſtaltige Anzeige eines Wilddiebes, daß er verhaftet und der That überwieſen werden kann, für den dadurch bezweckten Vortheil zu hoch iſt, und unverhältnißmäßige Ausgaben verurſacht.

Das Finanzminiſterium findet es daher der Sache angemeſſen, die gedachte Prämie, wie hiermit geſchiehet, auf 10 Thaler herabzuſetzen, und zwar nur bei Contraventionen auf Königlichen, adminiſtrirt werdenden Jagden, indem es Sache der Pächter iſt, auf ihren erpachteten Terrains eigene Aufſicht auf die Wilddieberei zu führen, und Fiscus nicht dafür, wie anderwärts mehrmals vorgekommen iſt, noch Prämien bezahlen kann.

Die Königliche Regierung hat ſich alſo hiernach zu achten, und das weiter Nöthige zu verfügen. (Circular-Verordnung des Finanzminiſterii vom 3. April 1820. v. Kpz. A. Bd. 4. Hft. 2. S. 243 und 244.)

(Zusatz 6.) *Gültigkeit der Pommerſchen Forſt- und Jagdordnung vom 24. Dec. 1777 und der Verordnung vom 22. Juni 1800 in dem Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe.*

Nachdem über die, von dem Königl. Oberlandesgerichte in dem Berichte vom 11. März d. J. erhobenen Anfrage:

die Forſt- und Jagdgeſetze in dem Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe betreffend,

mit des Herrn Finanzminiſters Excellenz communiciret, und von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Marienwerder und der Königl. Regierung zu Stettin Bericht erfordert worden, wird dem Königl. Oberlandesgerichte nunmehr eröffnet, daß in den Herrſchaften Lauenburg und Bütow lediglich die Pommerſche Forſtordnung vom 24. December 1777 und die Verordnung vom 22. Juni 1800 (Hoffmann's Repertorium, Fortſetzung 3. Anhang 2. S. 566 — 583.) geſetzliche Kraft haben. Denn, wenn auch durch die Verordnung vom 14. October 1773 §§. 2. 3. und 10., und durch das Publicandum vom 26. Novbr. ejusd. in den Landen Lauenburg und Bütow die Weſtpreußiſchen Geſetze eingeführt, und dieſe, ungeachtet der i. J. 1803 erfolgten Trennung dieſer Landestheile von der Provinz Preußen und ihrer Vereinigung mit Pommern, aufrecht erhalten worden ſind; ſo wird doch der hieraus für die Anwendbarkeit der Weſtpreußiſchen Forſt- und Jagdgeſetze entnommene Grund durch folgende, für die Gültigkeit der Pommerſchen Forſtordnung ſprechenden Beweiſe vollſtändig widerlegt:

1) Die Provinz Weſtpreußen ward vom Staate 1772, die Herrſchaften Lauenburg und Bütow dagegen als polniſches Lehn ſchon durch den Welauer und Bromberger Vertrag vom 19. Septbr. und 5. Novbr. 1657 erworben. Bis zum Jahre 1742 bildeten ſie ſowohl rückſichtlich der Verwaltung, als der Juſtiz,

eine beſondere Provinz, und ſtanden unter einem eigenen Oberhauptmann, der nur den Staatsminiſterien untergeordnet war. Durch das Reſcript vom 10. Novbr. 1742 wurden jedoch die Acciſe-, Zoll-, Städte-, Polizei-, Contributions- und Aemter-Sachen in Lauenburg und Bütow, und durch das Reſcript vom 23. Juni 1743 auch die Bekanntmachung der Edicte in den Städten und Aemtern dieſer Herrſchaften, der Pommerſchen Kriegs- und Domainenkammer beigelegt. Am 10. März 1747 erging ein Reſcript an die Pommerſche Kammer, daß die Jurisdiction **in forestalibus** dem Oberhauptmanne gebühre,

(cf. Quickmann's Sammlung der Pommerſchen Edicte, S. 531 u. 700.)

und die Verordnung vom 17. April 1750 unterwarf der Oberhauptmann in allen Sachen, welche zur Beſorgung der Pommerſchen Domainenkammer gehörten, derſelben.

(cf. Brüggemann's Beſchreibung von Pommern, Thl. 2. S. 1028.)

Mehrere Vorſtellungen der Stände hingegen waren fruchtlos, insbeſondere wurden ſie durch die Reſcripte vom 28. März 1752, vom 25. Novbr. 1762, vom 23. Jan. 1772, vom 6. Febr. ej. und vom 16. Juli ej. abſchläglich beſchieden.

Seit dieſer Zeit ergingen rückſichtlich der Verwaltung der Provinz mehrere gemeinſchaftliche Verordnungen für Pommern und die Lande Lauenburg und Bütow, wie das Haushaltungs- und Wirthſchafts-Reglement vom 1. Mai 1752 (N. C. C. T. I. S. 299) — das Wege-Reglement vom 25. Juni ej. — (ibid. S. 335) — und andere. Die Interims-Verordnung für die Lauenburgſchen Gerichte vom 15. April 1765 (N. C. C. T. III. S. 669) hob den Oberhauptmannsposten auf, und beſtimmte im §. 1.:

»Was diejenigen Verrichtungen anlangt, ſo zum Reſſort des General-Directorii und der Krieges- und Domainenkammer gehören, verbleibt es bei den durch ſolche mit Unſerer Genehmigung getroffenen oder noch zu treffenden Verfügung,«

und als durch das Reſcript vom 17. April 1771 — (N. C. C. T. V. a. S. 131) der Oberhauptmannsposten wieder hergeſtellt wurde, ward vorgeſchrieben:

»dem Oberhauptmann liegt fortmehro Alles ob, ſo zum Reſſort Unſers General-, Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorii und zu dem Kameral-Departement gehört.«

Es wurden auch, wie nach der durch den Vertrag vom 18. Sept. 1773 erfolgten Aufhebung des polniſchen Lehns-Nexus durch die oben erwähnte Verordnung vom 14. Octbr. ej. — (N. C. C. T. V. e. S. 2451) — die Juſtizverfaſſung in Lauenburg und Bütow anders geſtaltet, und die Weſtpreußiſchen Geſetze daſelbſt eingeführt wurden, dieſe Diſtricte, wie es im §. 2. ausdrücklich heißt, nur:

»in Anſehung der Juſtizverfaſſung und alles desjenigen, was nicht zum Reſſort des Finanz-Departements gehört,«

oder nach §. 20.,

»in allen zu der Kriegs- und Domainenkammer und des Finanz-Departements Reſſort nicht gehörigen Sachen.«

mit Weſtpreußen vereinigt. »In allen demjenigen, was zum Reſſort des General-Kriegs- und Domainen-Directorii gehörte, ward,« wie die Schreiben des Großkanzlers v. Fürſt vom 11. u. 12. Decbr. 1773 ausdrücklich beſagen, »nicht die geringſte Aenderung vorgenommen, vielmehr es dieſerhalb lediglich bei der bisherigen Verfaſſung belaſſen.« — So blieben, wenn auch die Herrſchaften Lauenburg und Bütow in Betreff der Juſtiz mit Weſtpreußen verbunden wurden, dieſelben dennoch hinſichtlich der Kameralſachen der Pommerſchen Kriegs- und Domainenkammer untergeordnet, wie denn auch das Reſcript vom 25. Februar 1774 (N. C. C. T. V. d. S. 95), wodurch das Karten- und Stempel-Edict

daſelbſt eingeführt wurde, an die Pommerſche Kriegs- und Domainenkammer erging.

Hieraus ergiebt ſich, daß Lauenburg und Bütow durch die Verordnung vom 11. Octbr. 1773 die Weſtpreußiſchen Geſetze nur in Betreff der eigentlichen privatrechtlichen Verhältniſſe, nicht aber in Betreff des öffentlichen Rechts, und aller zum Reſſort der Krieges- und Domainenkammer, und des General-Directorii gehörigen Gegenſtände, mithin namentlich des Forſt- und Jagdweſens — (cf. das oben allegirte Reſcript vom 10. März 1747) — erhalten haben.

2) Dies wird dadurch beſtätigt, daß in Kameralſachen Lauenburg und Bütow nie mit Weſtpreußen verbunden geweſen ſind, vielmehr wie dieſe Diſtricte die Eigenſchaft einer beſondern Provinz verloren, ſtets in dieſer Beziehung einen Theil der Provinz Pommern ausgemacht haben. Es wird ſogar in dem, zwiſchen den Hinterpommerſchen und Lauenburgſchen Landſtänden vom 2. April 1777 geſchloſſenen, und vom Könige Friedrich II. am 15. Mai ej. beſtätigten Commembrations-Receſſe ausdrücklich beſtimmt:

§. 1. »Die Herrſchaften Lauenburg und Bütow treten von nun an **in publicis**, Oekonomie- und Polizeiſachen mit der Provinz Hinterpommern in ein **corpus** zuſammen, ſo wie ſolches bereits bei der Herzoge von Pommern Zeiten geweſen. — §. 3. Sie werden nach geſchehener Commembration einen eigenen Kreis formiren.«

(cf. Brüggemann's Beſchreibung von Pommern, Thl. 2. S. 1030.)

Dieſe Verbindung in kameraliſtiſcher Beziehung iſt ſeit dieſer Zeit nicht verändert worden, und daß ſie namentlich zur Zeit der Verordnung vom 25. Octbr. 1803, durch welche Lauenburg und Bütow auch hinſichtlich der Juſtiz mit Pommern vereinigt wurde, ſtattfand, beſagen die Worte des §. 2. der angeführten Verordnung ausdrücklich:

»Wir haben ferner, um die läſtige Verbindung Unſerer Vaſallen und Unterthanen des Lauenburg-Bütowſchen Kreiſes mit 2 verſchiedenen Provinzen zu trennen, und dieſen Kreis in allen Stücken mit Unſerer Provinz Pommern dergeſtalt zu vereinigen, wie er ſchon ſeit vielen Jahren in den zum Kameral-Reſſort gehörigen Sachen damit verbunden iſt, reſolvirt.«

Es müſſen daher alle in das Kameral-Departement einſchlagenden, für die Provinz Pommern, namentlich ſeit dem Commembrations-Receſſe vom 2. April und 15. Mai 1777 gegebenen Geſetze, ſofern nicht eine ausdrückliche Beſchränkung in denſelben ausgeſprochen iſt, ſich auch auf den Lauenburg-Bütowſchen Kreis beziehen, und ſomit insbeſondere die Pommerſche Forſtordnung vom 24. Decbr. 1777 und die erneuerte Verordnung vom 22. Juni 1800 auch auf die Lauenburg-Bütowſchen Lande Anwendung finden.

3) Am Schluſſe der Pommerſchen Forſtordnung vom 24. Decbr. 1777 iſt ſogar nicht bloß der Pommerſchen, ſondern auch der Weſtpreußiſchen Regierung, unter welcher damals Lauenburg und Bütow in Juſtizſachen ſtanden, die Nachachtung aufgegeben worden. Andere Theile der Provinz Pommern, außer Lauenburg und Bütow, waren aber damals in Juſtizſachen der Regierung zu Marienwerder nicht ſubjicirt. Zwar iſt Seitens des Juſtizdepartements, wie die betreffenden Acten ergeben, die Pommerſche Forſtordnung vom 24. Decbr. 1777 nur der Regierung zu Stettin und dem Hofgerichte zu Cöslin, nicht aber der Regierung zu Marienwerder, und die Verordnung vom 22. Juni 1800 keiner Behörde communicirt worden; über dieſen Mangel kann jedoch hinweggegangen werden, da beide Verordnungen bisher in Lauenburg und Bütow immer befolgt worden, auch nach Ausweis der Acten des Forſtdepartements und des Berichts der

Königlichen Regierung zu Stettin vom 26. v. M. durch die Pommerſche Kriegs- und Domainenkammer daſelbſt publicirt worden ſind.

4) Hierzu kommt endlich, daß die erneuerte Hinterpommerſche Jagd- und Holzordnung von 1681 und die renovirte Pommerſche Holz-, Maſt- und Jagdordnung vom 27. Mai 1819, welche letztere durch die Forſtordnung vom 24. Decbr. 1777, wie die Eingangsworte ausdrücklich anführen, außer Kraft geſetzt worden iſt, in der Ueberſchrift ſich nicht bloß auf das Herzogthum Pommern, ſondern auch auf die Lande Lauenburg und Bütow beziehen.

(cf. Brüggemann's Beiträge zur Beſchreibung von Pommern, 1800. Band 1. S. 364.)

Hiernach erleidet es keinen Zweifel, daß in dem Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe gegenwärtig nur die Pommerſche Forſtordnung vom 24. Decbr. 1777 und die erneuerte Verordnung vom 22. Juni 1800 zur Anwendung kommen können, und hat demgemäß das Königliche Oberlandesgericht ſowohl den Land- u. Stadtrichter L. auf deſſen Anfrage vom 15. November v. J. zu beſcheiden, als die Gerichte des betreffenden Landestheiles mit Anweiſung zu verſehen. (Reſcript vom 14. Decbr. 1833. v. Kpß. J. Bd. 42. S. 458—463.)

Bergwerkscontraventionen.

§. 322. Wer den Staat in der Ausübung und Benutzung des ihm vorbehaltenen Bergwerksregals (Tit. 16. Abſchn. 4.) beeinträchtigt, hat die in den beſondern Bergordnungen feſtgeſetzten Strafen zu erwarten.

Achter Abſchnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Grundſätze: 1) Vergehungen bei Erlangung eines Amts.

§. 323. Wer ſich ein öffentliches Amt anmaßt, ohne von der Behörde dazu beſtellt und verpflichtet zu ſein, der haftet für allen durch ein ſolches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verurſachten Schaden; auch wenn derſelbe nur durch das geringſte Verſehen veranlaßt worden.

(Zusatz 1.) Ueber die Einleitung fiscaliſcher Unterſuchungen gegen Beamte.

Des Königs Majeſtät haben, auf Veranlaſſung eines ſpeciellen Falles, mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 3. Auguſt d. J. zu beſtimmen geruhet,

> daß über die Frage, ob gegen einen Beamten fiscaliſche Unterſuchung einzuleiten ſei? jedesmal die Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſterii eingeholt werden müſſe.

Der Königl. Regierung wird dieſes zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung die Entſcheidung auch in den Fällen eingeholt werden muß, wenn die Unterſuchung gegen Officianten eingeleitet werden ſoll, deren Anſtellung durch die Geſchäfts-Inſtruction den Königl. Regierungen überlaſſen iſt. (Cabinetsordre vom 3. Aug. 1824, laut Reſcr. des Miniſterii des Innern und der Finanzen vom 30. Sept. 1824. v. Kpß. A. Bd. 8. Hft. 3. S. 649.)

(Zusatz 2.) Ueber die fiscaliſchen Unterſuchungen

Unter fiscaliſchen Unterſuchungen, im Sinne der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 3. Auguſt d. J., ſind, wie der Königl. Regierung zur Beſcheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 25. v. M. eröffnet wird, ausſchließlich gerichtliche, mit Einſchluß

gegen Beamte und deren Amts-Suspenſion.

der wegen Dienſtvergehungen einzuleitenden Criminal-Unterſuchungen wider öffentliche Beamte zu verſtehen. Auf außergerichtliche, alſo disciplinariſche, Unterſuchungen findet die Vorſchrift der gedachten Cabinetsordre keine Anwendung.

Da in der letztern keine abändernde Beſtimmung wegen der Amts-Suspenſion enthalten iſt, ſo behält es in dieſer Beziehung bei den beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden.

Um aber dergleichen Uebelſtänden, als die Königl. Regierung in dieſen Punkten unter Umſtänden beſorgen zu müſſen glaubet, vorzubeugen, bleibet Ihr überlaſſen, in zweifelhaft erſcheinenden Fällen mit Einſendung der Acten über die Lage der Sache zu berichten, bevor ſie die Amts-Suspenſion verfüget, um die Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung in Antrag zu bringen.

Von ſolchen ſtattgefundenen Suspenſionen, welche einer bloß disciplinariſchen Unterſuchung vorhergehen, erwarten die unterzeichneten Miniſterien jedesmal eine Anzeige, woraus die Motive einer Amts-Suspenſion zu erſehen ſind. (Reſcript d. Miniſt. d. Inn. und der Finanz. vom 12. Nov. 1824. v. Kpƶ. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 983—984.)

(Zusatz 3.) Ueber das Verfahren bei fiscaliſchen Unterſuchungen gegen Communal-Beamte.

Der Königl. Regierung wird in Beſcheidung auf ihre Anfrage vom 8. v. M. eröffnet, daß die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 3. Auguſt c., betreffend das Verfahren bei fiscaliſchen Unterſuchungen gegen Beamte, auf Communal-Beamte nicht anzuwenden iſt. (Reſcript d. Miniſt. d. Inn. und d. Finanz. vom 11. Decbr. 1824. v. Kpƶ. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1104—1105.)

(Zusatz 4.) Ueber die Eröffnung adminiſtrativer Unterſuchungen gegen Beamte.

Wenn auch vorgeſchrieben iſt, daß jede Königl. Regierung vor Einleitung einer fiscaliſchen Unterſuchung, im Sinne der Gerichtsordnung, gegen einen Beamten berichten ſolle, ſo iſt doch eine ſolche Vorſchrift in Hinſicht der adminiſtrativen Unterſuchung nicht ertheilt worden, welche vorangehen muß, damit man erkenne, ob eine gerichtliche Unterſuchung einzuleiten, oder auf Entſetzung im Adminiſtrations-Wege anzutragen, oder von beiden abzuſtehen ſei. ꝛc. (Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 13. Jan. 1825. v. Kpƶ. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 39—40.)

(Zusatz 5.) Ueber die Einleitung einer fiscaliſchen Unterſuchung wider Communal-Beamte.

a. Die Königl. Regierung zu Magdeburg überſandte uns unterm 4. Octbr. d. J. Verhandlungen des landräthlichen Officii des Kreiſes Groß-Oſchersleben, über ein Verfahren gegen einen ihm untergebenen Bürgermeiſter in unſerm Departement, wegen Ueberſchreitung ſeiner Amts-Befugniß, mit dem Antrage, denſelben im Wege einer fiscaliſchen Unterſuchung zur Strafe und Verantwortung zu ziehen. Wir erſuchten hierauf unterm 14. d. M. die Königliche Regierung,

in Gemäßheit der Königl. Cabinetsordre vom 3. Auguſt 1824, und des Reſcripts eines hohen Juſtizminiſteriums vom 10. Januar d. J. (v. Kpƶ. J. Bd. 23. S. 138, 139, 140.) die Genehmigung ihres vorgeſetzten Miniſteriums zu extrahiren.

Dieſelbe hat indeß in ihrer Antwort vom 4. d. M. auf eine Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 11. Decbr. 1824 (v. Kpƶ. A. der innern Staatsverwaltung, Bd. 8. S. 1104) Bezug genommen,

wornach die Königliche Cabinetsordre vom 3. Auguſt 1824 auf Communal-Beamte nicht anzuwenden iſt.

Wir bitten Ew. Excellenz um geneigte Belehrung,

ob wir die erwähnte Miniſterial-Verfügung vom 11. Decbr. 1824, uns zur Richtſchnur dienen laſſen können?

(Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt vom 29. November 1825.)

b. Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die im Berichte vom 29. v. M. enthaltene Anfrage, eröffnet, daß die Einleitung der Unterſuchungen wegen Dienſtvergehungen der Communal=Beamten, nach der Verfügung der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 11. December 1824, nicht von deren Genehmigung abhängig iſt, ſondern auf den Antrag der Regierungen ſtattfindet. Hiernach modificirt ſich die Allerhöchſte Cabinetsorde vom 3. Aug. 1824, und iſt dies von dem Königl. Oberlandesgericht zu beachten. (Reſcript vom 29. Decbr. 1825. v. Kpʒ. J. Bd. 26. S. 419—421.)

(Zusatz 6.) Ueber nachſuchender höherer Genehmigung zur Eröffnung fiscaliſcher Unterſuchungen gegen Beamte.

Der Königl. Regierung muß auf den Bericht vom 21. Decbr. v. J. in Betreff der gegen den Bürgermeiſter N. zu N. in Antrag gebrachten Unterſuchung, bemerklich gemacht werden, daß ein dortiger Bürgermeiſter, welcher nicht von der Commune gewählt, ſondern von der Staatsbehörde, nach der beſtehenden Weſtphäliſchen Verfaſſung, ernannt iſt, in der fraglichen Beziehung für keinen Communal=Beamten gehalten werden kann. (Reſcript des Miniſt. des Innern und der Polizei vom 16. Januar 1830. v. Kpʒ A. Bd. 14. Hft. 1. S. 6.)

(Zusatz 7.) Ueber die Eröffnung gerichtlicher Unterſuchungen gegen Beamte.

Die Königl. Regierung trägt in dem Berichte vom 11. Febr. d. J. darauf an, beſchieden zu werden,

ob von den Regierungen ohne vorherige Anfrage gegen Beamte eine gerichtliche Unterſuchung wegen begangener gemeiner Verbrechen in Antrag gebracht werden darf oder nicht.

Die Vorſchrift in der Geſchäfts=Anweiſung vom 21. Decbr. 1825 bezieht ſich auf die Fälle, in welchen von Dienſtvergehungen die Rede iſt, und in denen die Juſtizbehörden Unterſuchungen gegen Beamte nicht ohne vorherigen Antrag der Regierungen einleiten dürfen. Es wird daher eines Berichts der Regierungen in ſolchen Fällen nicht bedürfen, in welchen die Juſtizbehörden ſofort ohne einen Antrag abwarten zu müſſen, zur Unterſuchung ſchreiten können, gleichwohl aber die Regierungen ſchon vorher, ehe ihnen vom Gericht darüber etwas bekannt gemacht wurde, Kenntniß von der Sache erlangt und Veranlaſſung gehabt haben, ſolche bei dem Gericht zur Anzeige zu bringen.

Sehr oft, und auch in dem jetzt angezeigten Falle, ſind jedoch die gemeinen Verbrechen mit Verletzung der Dienſtpflicht verbunden, und es kann dieſe Verletzung überwiegend ſein, und außerdem der Angeſchuldigte noch anderer Dienſtvergehungen ſich ſchuldig gemacht haben, ſo daß Disciplinar=Maßregeln gegen ihn für nöthig erachtet werden. Die in dem Berichte der Königlichen Regierung aufgeſtellte Frage iſt daher nur allein für die Fälle bejahend zu beantworten, in welchen mit dem gemeinen Verbrechen keine Verletzung der Dienſtpflicht verbunden iſt. (Reſcript des Miniſt. des Innern und der Finanzen vom 15. Mai 1830. v. Kpʒ. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 260—261.)

§. 324. In ſo fern dabei ein Betrug beabſichtigt worden, treten die §. 1377. sqq. enthaltenen Strafgeſetze ein.

§. 325. Wer ſich durch Geſchenke oder Verſprechungen, es ſei an Gelde, Geldeswerth, oder andern Vortheilen, in ein öffentliches Amt einſchleicht, der ſoll ſofort und ohne weitere Rückſicht caſſirt werden.

§. 326. Wer ſein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchenbedienten, gegen die Vorſchrift der Landesgeſetze, vorſätzlich mißbraucht, der wird deſſelben für ſeine Perſon auf immer verluſtig.

§. 327. Wenn dergleichen Mißbrauch von Collegien und Corporationen begangen worden; ſo verlieren die gegenwärtigen Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, ihr Stimmrecht bei ſolchen Wahlen auf Lebenszeit.

§. 328. Es kann daher das Wahlrecht von einem ſolchen Collegio nicht eher wiederum ausgeübt werden, als bis wenigſtens drei Mitglieder, die an dem vorigen Mißbrauche nicht Theil genommen haben, vorhanden ſind.

§. 329. Vorgeſetzte, welche jemanden, ohne die vorgeſchriebene Prüfung ſeiner Fähigkeiten, und ſeines ſittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, ſind bei entſtandenem Schaden, nicht nur dem Staate, ſondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich.

§. 330. In den Fällen des §. 325 — 329. wird die ernannte oder gewählte Perſon von dem Amte ausgeſchloſſen, und daſſelbe von der vorgeſetzten Inſtanz einer andern dazu tüchtigen Perſon nach Gutbefinden übertragen.

§. 331. Vorgeſetzte, welche Jemanden gegen Geſchenke, Vortheile, oder Verſprechungen, zu einem Amte befördern, vorſchlagen, oder ihm ſonſt dazu verhelfen, ſollen nicht nur für allen von einem ſolchen Officianten verurſachten Schaden ſelbſt haften, ſondern haben auch Caſſation verwirkt.

§. 332. Außerdem müſſen ſie in den vierfachen Betrag des erhaltenen Geſchenks oder Vortheils; oder wenn dieſer keiner gewiſſen Schätzung fähig iſt, in eine willkührliche Geldſtrafe, nach Höhe ihres Jahrgehalts, verurtheilt werden.

2) Bei Verwaltung deſſelben.

§. 333. Wer den Vorſchriften ſeines Amts vorſätzlich zuwider handelt, der ſoll ſofort caſſirt; außerdem nach Beſchaffenheit des Vergehens, und des verurſachten Schadens, mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt; und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

§. 334. Wer aus grober Fahrläſſigkeit oder Unwiſſenheit ſeine Amtspflichten verletzt, hat verhältnißmäßige Geldſtrafe, Degradation, oder Caſſation verwirkt.

§. 335. Wer ſich geringer Verſehen in ſeinen Amtspflichten ſchuldig gemacht hat, ſoll durch Warnung, Verweiſe, und geringe Geldſtrafen, zur beſſern Beobachtung ſeiner Pflichten angehalten werden.

§. 336. Bewirken aber dieſe Strafen keine Beſſerung bei ihm; ſo iſt er für einen Menſchen anzuſehen, der aus grober Fahrläſſigkeit ſeinen Amtspflichten zuwider handelt.

§. 337. Wer ſein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpreſſungen, oder ſonſt zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht, ſoll deſſelben entſetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe leiden.

§. 338. Betrug, Verfälſchung, Dieberei, Contrebande, Defraudation, und andere gemeine Verbrechen, ſollen an Beamten, die ihr Amtsanſehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, außer der wider ſie zu verhängenden Caſſation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

§. 339. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung ſteht; wofür aber, nach Vorſchrift der Geſetze, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe gegen ſie erkannt werden muß, ſoll allemal, noch außer dieſer Strafe, ihre Caſſation erfolgen.

§. 340. So oft ein Beamter zu Uebertretung ſeiner Amtspflichten durch erhaltenen oder verſprochenen Gewinn und Vortheil verleitet worden, ſoll er, außer der übrigen Strafe ſeines Verbrechens, wenn nicht beſondere Geſetze ein Anderes beſtimmen, den vierfachen Betrag dieſes Gewinnes der Strafcaſſe zu entrichten ſchuldig ſein.

§. 341. So oft ein Beamter den durch vorſätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verurſachten Schaden nicht erſtatten kann, ſoll derſelbe, nach ausgeſtandener Strafe, ſo lange in einer öffentlichen Anſtalt zur Arbeit angehalten werden, bis der

Erſatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleiſtet worden.

(Zusatz 1.) Ueber das Verfahren bei Bedrückungen der Unterthanen von den Beamten.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein Domainen=Beamter, der ſich verſchiedene Bedrückungen der Unterthanen zu Schulden kommen laſſen, bloß zur fiscaliſchen Unterſuchung gezogen, von der Kammerjuſtiz=Deputation der Provinz aber darauf mit einer gelinden Geldſtrafe von 50 Thlrn. belegt worden. Da nun dieſes Verfahren ſammt der Entſcheidung offenbar gegen die Allgem. Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 85. §. 34. in Verbindung mit dem Allg. Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 337. anläuft: ſo iſt dieſes bei Gelegenheit einer Immediatbeſchwerde der Unterthanen als nichtig aufgehoben und eine förmliche Criminalunterſuchung gegen den Inculpaten veranlaßt worden. Wir laſſen Euch ſolches zu Eurer künftigen Direction hierdurch bekannt machen, und da überhaupt Unſere Allerhöchſte Perſon die geringſte Bedrückung der Unterthanen durch Beamte oder andere Officianten auf keine Weiſe geſtattet, oder überſehen, vielmehr in vorkommenden Fällen nach aller Strenge beſtraft wiſſen will: ſo habt Ihr, damit Unſer General=Directorium ſich überzeuge, daß unnachſichtlich hierin verfahren werde, von einem jeden Falle, wo einem Beamten dergleichen Anſchuldigungen gemacht, oder auch nur gelegentlich ihm zur Laſt fallende Bedrückungen der Unterthanen entdeckt werden, allemal, ſo wie von der getroffenen Verfügung, dem hieſigen Provinzial=Departement ſofort, und bei eigener unausbleiblicher Verantwortung, umſtändlich Anzeige zu machen. (Reſcr. vom 23. Aug. 1798. Stengel's Beitr. Bd. 8. S. 411 — 13.)

(Zusatz 2.) Ueber die Beobachtung der in Amtsſachen erforderlichen Verſchwiegenheit.

Es gehört zu den unbezweifelten allgemeinen Pflichten der Diener des Staats, daß ſie über die in ihren Dienſtverhältniſſen zu ihrer Kenntniß kommenden Verfügungen der vorgeſetzten Behörden, in ſo weit ſolche ihrer Natur nach nicht eine Bekanntwerdung erfordern, ſo wie über die ihnen anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen beobachten. Dies iſt überdem im Allgemeinen durch die Dispoſition des Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 357., in Anſehung der Juſtizbedienten aber wiederholt in der Gerichtsordnung Thl. 3. Tit. 3. §. 18., Tit. 4. §. 18., Tit. 5. §. 2. und 68., und Tit. 8. §. 5. feſtgeſetzt, und auch von Zeit zu Zeit durch ſpecielle Verordnungen dieſe geſetzliche Vorſchrift den verſchiedenen Collegiis in Erinnerung gebracht worden. Es hat jedoch die Erfahrung gezeigt, daß dieſen Obliegenheiten von einigen Officianten nicht gebührend nachgelebt, und daß beſonders mit Bekanntmachung der von Unſerer Allerhöchſten Perſon ertheilten Cabinets=Reſolutionen ein großer Mißbrauch getrieben werde. Dies veranlaßt Uns, der an Unſer Etatsminiſterium erlaſſenen Cabinetsordre vom 29. Octbr. c. zufolge, Euch hierdurch die genaue Befolgung der oben erwähnten Geſetze, wegen Beobachtung der in Amtsſachen erforderlichen Verſchwiegenheit wiederholt anzuempfehlen, mit dem gnädigſten Befehl: Euch ſelbſt gemeſſenſt darnach zu achten, und vorzüglich in Abſicht der Subalternen Eures Collegii, ingleichen der Euch untergeordneten Gerichte, alles Ernſtes dafür zu ſorgen, daß bei den zu verhandelnden Geſchäften die nöthige Verſchwiegenheit beobachtet werde. Dies iſt in den verſchiedenen Rechtsangelegenheiten um ſo mehr dringend nothwendig, da die dabei ſtattfindenden Verſtöße gegen jene geſetzliche Vorſchrift zu oft ſehr erheblichen Irrungen und Mißdeutungen Gelegenheit geben. Ihr habt daher die zweckmäßigſten Verfügungen zu treffen, daß die Contraventionen dieſer Art in jedem vorkommenden Falle ſtrenge unterſucht und beſtraft werden. Insbeſondere iſt es Unſer Allerhöchſter Wille, daß die in Amts=

ſachen an die Collegia und ſonſtige einzelne Behörden ergehenden Cabinetsbefehle und die darauf zu veranlaſſenden Verhandlungen durchaus nicht weiter, wie es bisher ſo unſchicklich geſchehen, als Waarenartikel der Buchhändler, Journaliſten und Zeitungsſchreiber, ohne alle Auswahl bekannt gemacht werden; hierüber iſt vielmehr die empfohlene Amtsverſchwiegenheit mit beſonderer Sorgfalt zu beobachten, und daher vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß wegen Verhütung einer Verletzung jener Pflichten zweckmäßige Vorkehrungen getroffen werden. Euch, den Vorgeſetzten des Collegii, machen Wir es hierbei zur angelegentlichſten Pflicht, mit anhaltender Aufmerkſamkeit über die genaue Befolgung dieſer Verordnung zu wachen, und gegen die Contravenienten, ohne Anſehen der Perſon, und ohne alle Nachſicht mit Strenge zu verfahren. Uebrigens habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß dieſe Anweiſung den Subalternen des Collegii und ſämmtlichen Untergerichten Eures Departements des forderſamſten gehörig bekannt gemacht werde. (Reſcript vom 16. Novbr. 1798. C. C. de 1798 Thl. 10. Nr. 84. S. 1787 u. 88, und Auszug S. 355.)

(Zusatz 3.) Ich habe Veranlaſſung gehabt, in nähere Erwägung zu ziehen, daß es oftmals zu hart ſein kann, das Geſetz

Ob die einem Civilbeamten zuerkannte Feſtungsſtrafe deſſen Caſſation nach ſich ziehe.

wornach jede Feſtungsſtrafe die Caſſation eines Civilbeamten nach ſich ziehen ſoll,

mit Strenge und ohne alle Ausnahme vollſtrecken zu laſſen, indem es dabei mehr auf die Natur des Verbrechens, als auf die Strafe ankommt, ob ein Officiant nach ausgeſtandener Strafe in ſeinem Dienſtverhältniſſe beizubehalten oder nicht. Ich fordere daher, daß in allen ſolchen Fällen, wo die Caſſation nur als Folge eines andern Straferkenntniſſes eintreten würde, an Mich berichtet und unter Darlegung aller auf den Dienſt einfließenden Umſtände angefragt werden ſoll:

ob das Geſetz vollzogen, oder der Beſtrafte im Dienſt conſervirt werden ſoll.

Ich trage Euch deßhalb hiermit auf, wegen allgemeiner Bekanntmachung dieſer Feſtſetzung das weiter Erforderliche zu verfügen. ꝛc. (Cabinetsordre v. 7. Febr. 1803. N. A. Bd. 3. S. 207 und 8.)

(Zusatz 4.) Ich ſtimme Euch nach Eurem Berichte vom 5. u. 10. d. M. dahin bei, daß die lebenslängliche Einſperrung der Inculpaten, da wo ſie das Geſetz nicht als Strafe verordnet, in Abſicht des zu erſetzenden Defects, Meinen Caſſen nachtheiliger iſt, als wenn den Inculpaten durch ihre Befreiung nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelaſſen würde, etwas zur Befriedigung der Caſſe zu erwerben, und daß es darnach rathſam iſt, diejenigen Subjecte in den Zucht- und Arbeitshäuſern, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach ausgeſtandener Strafe loszulaſſen. Zu dem Ende will Ich daher auch nicht allein genehmigen, daß die angezeigtermaßen im ſüdpreußiſchen Departement auf dieſe Art verurtheilten Subjecte, und zwar der u. ſ. w. nach ausgeſtandener Strafe entlaſſen werden können, ſondern billige auch dieſe Maßregel in Rückſicht aller der mit dieſen in gleichem Falle ſich befindenden vormaligen Officianten, auch authoriſire Ich Euch darnach zur Verfügung des Weitern. ꝛc. (Cabinetsordre vom 15. Octbr. 1803. N. A. Bd. 3. S. 208—9.)

Nähere Beſtimmungen über die Beſtrafung der Caſſenverbrechen.

(Zusatz 5.) Ihr ſeid nach Eurem Berichte vom 17. v. M. darüber zweifelhaft:

Ob die Cabinetsordre vom 15. Octbr. v. J. die Abſicht habe, daß gegen Beamte künftig gar nicht weiter auf Detention, Behufs des Erſatzes defectirter Gelder erkannt werden ſoll?

allein die Cabinetsordre befiehlt nur, daß diejenigen Caſſenoffician-

Nähere Beſtimmungen, die wegen Vergehungen mit Arreſt ꝛc. beſtraften Caſ-

ſen = Officianten betreffend. ten, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach überſtandener beſtimmter Strafzeit aus den Strafanſtalten entlaſſen werden ſollen, und nimmt es als Regel an, daß die Detention den Landesherrlichen Caſſen nachtheiliger ſei, als wenn den beſagten Officianten durch ihre Freilaſſung nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelaſſen würde, etwas zur Befriedigung der Caſſe zu verdienen. Es iſt alſo hierdurch keineswegs beſtimmt worden, daß alle Caſſenofficianten, ohne Unterſchied, nach überſtandener Strafe, ohne weitere Detention entlaſſen werden ſollen, und noch weniger, daß künftig gar nicht mehr auf dieſe Detention erkannt werden ſoll; ſondern der Großkanzler hat aus Aeußerung des allgemeinen Principii in der Cabinetsordre nur Veranlaſſung hergenommen, der Geſetzcommiſſion aufzugeben, daß ſie bei der Umarbeitung des 20. Titels des 2ten Theils des Allgem. Landrechts darauf Rückſicht nehmen.

Bis zur Publication des neuen Criminalrechts müßt Ihr alſo fernerhin auf die Detention erkennen, und nur in den einzelnen Fällen, worin ſie offenbar zweckwidrig ſein würde, ſolches anhero anzeigen und um Verhaltungsmaße bitten, ob ſie ſtattfinden ſoll oder nicht.

Wir können hierbei nicht unbemerkt laſſen, daß außer Unſern Caſſen = Officianten nach §. 424. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., auch noch nach §. 341. a. a. O. andere Beamte, welche durch vorſätzliche Pflichtwidrigkeiten dem Staate oder einem Dritten Schaden verurſacht haben, nach ausgeſtandener Strafe detinirt werden ſollen, und daß auf dieſe, wenn einem Privato der Schade zugefügt worden, die oben erwähnte Cabinetsordre gar keinen Bezug leidet, es vielmehr ſodann auf die Erklärung der beſchädigten Privatperſonen ankommt, ob ſie die Abarbeitung des Schadens in einer öffentlichen Anſtalt verlangen oder nicht. (Reſcript vom 8. Febr. 1804. N. A. Bd. 3. S. 484 — 86.)

(Zusatz 6.) Wenn gegen öffentliche Beamte auf Entſetzung ihres Amtes erkannt wird, ſoll zugleich auf Unfähigkeitserklärung zu allen ferneren öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Es iſt einigemal der Fall vorgekommen, daß gegen öffentliche Beamte, welche ſich einer vorſätzlichen Uebertretung ihrer Amtspflichten, auch wohl einer Verletzung der Treue und Gewiſſenhaftigkeit ſchuldig gemacht haben, zwar auf die Entſetzung von demjenigen Amte, deſſen Ausübung zu dem Vergehen Gelegenheit gegeben hat, nicht aber zugleich auf die Entziehung anderer, von dem Verurtheilten bekleideten Aemter, und nicht auf die Unfähigkeitserklärung zu allen ferneren öffentlichen Aemtern erkannt worden. Dies iſt jedoch nicht allein den Vorſchriften der Geſetze, ſondern auch Unſerm mehrmals erklärten Willen entgegen, nach welchem der Staatsdienſt nur von Männern verwaltet werden ſoll, denen in Abſicht ihrer Pflichttreue kein Vorwurf gemacht werden kann. Das Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 333. will jeden Beamten ohne Unterſchied, welcher den Vorſchriften ſeines Amtes vorſätzlich zuwider handelt, ohne Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Vergehens und des verurſachten Schadens, mit der Amtsentſetzung, und der Unfähigkeitserklärung zu allen ferneren öffentlichen Aemtern beſtraft wiſſen, und dieſe Strafe muß alſo eintreten, in ſo fern bei den einzelnen Arten der vorſätzlichen Pflichtübertretung nicht etwas anderes ausdrücklich feſtgeſetzt worden. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß derjenige Staatsdiener, welcher Pflichten übertreten hat, die die Verwaltung eines jeden öffentlichen Amtes vorausſetzt, nicht des einen Amtes entſetzt, und zugleich in einem andern, vielleicht noch ehrenvolleren und einträglicheren, als unbeſcholten beibehalten werden kann. Wir finden Uns veranlaßt, Euch auf dieſe Grundſätze aufmerkſam zu machen, und erwarten deren Befolgung in vorkommenden Fällen. (Reſcript vom 27. Octbr. 1810. Math. Bd. 9. S. 434 und 435.)

(Zusatz 7.) Alle Militair = und Civilbehörden und Beamte werden ange=

Staatsbeamte müſſen zu ihren Amtshandlungen das geſetzliche Stempelpapier adhibiren.

wieſen, ſich nach dieſem Stempel-Edict zu achten und auf deſſen pünktliche Befolgung mit Nachdruck zu halten, in allen Fällen, wo der geſetzliche Stempel fehlt, die Stempelſtrafe einzuziehen, und nicht eher ſonſt etwas zu verfügen, bis dem Mangel abgeholfen worden. Beobachten ſie hierunter nicht die gehörige Aufmerkſamkeit, ſo treffen ſie die auf Verſehen in den Amtspflichten geſetzten Strafen (Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §§. 335. 336.); wenn ſie aber bei den Amtsverhandlungen ſelbſt den Stempelgebrauch in den vorgeſchriebenen Fällen unterlaſſen, die auf den Nichtgebrauch geſetzten Strafen. (Extract aus der Verordnung vom 20. Novbr. 1810. G. S. de 1810 S. 131—132.)

Zusatz 8.) Beſtimmung, daß der Feſtungsarreſt an ſich den Civilbeamten an ihrem ſonſt guten Namen nicht nachtheilig ſein ſoll.

Ich habe Mich in mehreren einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Feſtungsarreſt an ſich den Civilbeamten an ihrem ſonſt guten Namen nicht nachtheilig ſein ſoll. Dieſe Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch, und verordne mit Bezug auf den §. 309. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts, daß künftig nicht mehr auf die Caſſation eines Beamten als bloße Folge des Feſtungsarreſtes erkannt werden ſoll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieſer Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienſte nicht vereinbarlich iſt; ſo muß die Amtsentſetzung eintreten, ſobald auf einen längern als einjährigen Feſtungsarreſt erkannt worden iſt. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bedarf es übrigens der in der Cabinetsordre vom 7. Febr. 1803 vorgeſchriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter. (Cabinetsordre vom 11. Jan. 1813. G. S. de 1813 S. 5.)

(Zusatz 9.) Einfluß des Inhalts des Dienſteides auf die Beſtrafung der Beamten.

(Conf. das ad §. 314. sub Zuſatz Nr. 4. abgedruckte Reſcript vom 8. Februar 1814. v. Kpz. J. Bd. 3. S. 19—20.)

(Zusatz 10.) Ueber die Verurtheilung eines Staatsdieners zur Zuchthausſtrafe bei Verluſt des Dienſtes.

Auf geſchehene Anfrage:

ob ein zur Zuchthausſtrafe verurtheilter Staatsdiener, in ſo fern in dem Erkenntniſſe die Dienſtentſetzung nicht ausdrücklich feſtgeſetzt worden, nach ausgeſtandener Strafe wieder zum Dienſte zugelaſſen werden ſolle?

iſt beſchloſſen worden:

daß in allen Fällen, wo ein Beamter Zuchthausſtrafe erlitten hat, er ſelbſt ſeiner Stelle von ſelbſt verluſtig ſein ſoll, es ſei denn, daß derſelbe in beſonderen Fällen, auf vorherigen Bericht der Behörde, durch einen Beſchluß des Staatsminiſteriums zur Fortſetzung ſeiner Amtsverwaltung für fähig erklärt worden.

Die Königliche Regierung hat ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. (Circular-Reſcript des Staatsminiſt. vom 10. Sept. 1814. v. Kpz. J. Bd. 3. S. 296.)

(Zusatz 11.) Dienſtvergehen der Steuerbeamten.

Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten ſollen nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. Abſchn. 8., und nach den ſpäter erfolgten Abänderungen und Declarationen dieſer Vorſchriften, beſtraft werden. (§. 109. der ad §. 277.—313. sub Zuſatz Nr. 5. abgedruckten Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 131.)

(Zusatz 12.) Ueber das Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugend-

Es iſt mir angenehm geweſen, daß das Staatsminiſterium in dem Berichte vom 22. Decbr. pr. Vorſchläge zu einem zweckmäßigeren Verfahren bei Amts-Entſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen ſtimme Ich den hierüber aufgeſtellten Anſich-

lehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. ten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorſchlage des Staatsminiſteriums, eine beſtimmtere Einwirkung auf die Amts-Entſetzung der genannten Beamten um ſo mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, ſo wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweiſungen zu ſichern vermögen, und als ſich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwiſchen die anfängliche und endliche disciplinelle Entſcheidung geſtellt hat, wodurch die bei Meiner Ordre vom 17. Decbr. 1805 vorſchwebende Abſicht,

ohne nachtheilige Weitläufigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung ſofort zu entfernen,

vereitelt worden iſt. Um nun dieſe Abſicht wirklich zu erreichen, ſetze Ich Folgendes feſt:

1) Gegen die, nach §. 532. Thl. 2. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts von den geiſtlichen Obern, **resp.** von den Conſiſtorien und Regierungen angedeutete, Entſetzung eines Pfarrers wegen begangener Exceſſe in ſeinem Amte, ſoll der in §. 502. **l. c.** begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung nicht mehr ſtattfinden, ſondern nur ein Recurs an den Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
2) In dieſem, ſo wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Verſetzung oder Amts-Entſetzung eines Geiſtlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanſtalt angeſtellten Lehrers in Antrag gebracht wird, ſind die gehörig inſtruirten Acten von der Provinzialbehörde, mittelſt eines ausführlichen, das Reſultat der Ausmittelungen vollſtändig darſtellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur weitern Entſcheidung einzuſenden.
3) Ein Gleiches muß geſchehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geiſtliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Unterſuchungen die Amts-Entſetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, die Entſetzung oder Verſetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienſtdisciplin für nothwendig erachtet.
4) Die Entſcheidung auf dieſe Fälle ſteht Ihnen, dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten, in demſelben Maße zu, wie ſolche in Meinen frühern Ordres den damaligen höchſten Behörden dieſes Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlaſſe Ihnen ſolche um ſo mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Abſichten entſprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich ſind, und indem Ich auf dieſe Art die bisherige Einrichtung abändere, ſtelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Miniſteriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung **viritim** zu den Acten zu geben haben, beachten wollen.

   Dem Beamten, welcher demnächſt durch Sie entfernt oder verſetzt wird, ſteht der Recurs an den Staatskanzler und an Mich frei.
5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlaſſung oder Verſetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsminiſterium ſtattfinden und letzteres demnächſt Meine Entſcheidung einholen.

Die von dem Staatsminiſterium ausgeſprochene Anſicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu löſen, und die Einwirkung der die Oberaufſicht führenden Behörde auf diejenigen, welche

durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu ſchwächen, daß es vielmehr rathſam ſei, jene Bande ſchärfer anzuziehen und dieſe Oberaufſicht zu verdoppeln, iſt auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Anſichten dem Staatsminiſterium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieſer Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Unterſuchungen über die demagogiſchen Umtriebe gemacht ſind. Zu Meinem Leidweſen hat ſich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anſtatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weiſe befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derſelben begünſtigen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen Meine Anordnungen zeigen und ſich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich iſt.

Ich kann und will die weitere Verbreitung ſolcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denſelben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutſchen Regierungen ſchuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren, und nicht minder die Ehre des Lehrſtandes und der Lehrinſtitute es erfordert, von denſelben unwürdige, Meinen landesväterlichen Abſichten und ihrem hohen Berufe nicht entſprechende, Individuen auszuſchließen.

Ich weiſe daher Sie, den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, an, gegen Geiſtliche und Lehrer dieſer Art, ohne deßhalb einen Antrag von den zunächſt vorgeſetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rückſichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderſt gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an demagogiſchen Umtrieben, von Seiten des Staats Maßregeln genommen worden ſind, ſofort um ſo mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieſerhalb ſeit dem Jahre 1819 eingeleiteten Unterſuchungen beendigt ſind. Sie haben hierüber mit dem Miniſter des Innern und der Polizei Rückſprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminiſter von Schuckmann, auf, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein nicht nur alle die gegen Beamte ſeines Reſſorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, ſondern auch insbeſondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Anſicht nach von ihren Poſten zu entfernen ſind.

Sie Beide haben über gänzliche Entfernung oder Verſetzung definitiv zu entſcheiden, in ſo weit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kategorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten haben in jedem Falle ihre Anſicht ſchriftlich zu den Acten zu geben.

Sollten Sie Beide ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe nicht vereinigen können, ſo haben Sie die Sache beim Staatsminiſterium, und zwar dergeſtalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Director in Ihrem, des Staatsminiſters Freiherrn von Altenſtein Miniſterium der Referent, und der Director der Polizei-Abtheilung im Miniſterio des Innern der jedesmalige Correferent iſt. Das Staatsminiſterium entſcheidet in dieſem Falle.

Die Ausführung des Beſchluſſes bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, und dem Staatsminiſter von Schuckmann überlaſſen.

Wenn dagegen von einem Beamten, der oben ad 5. angegebenen Kategorie die Rede iſt, ſo haben Sie, die genannten zwei Staatsminiſter, in ſo fern Sie

ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe vereinigen, ohne Dazwiſchenkunft des Staatsminiſteriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entſcheidung einzuholen. Können Sie ſich nicht vereinigen, ſo iſt die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsminiſterium zu erörtern und letzteres hat demnächſt zur Entſcheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt ſein, und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anſtellungen und Beförderungen, die Meinen Abſichten nicht entſprechen, vorkommen können, ſo beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang von einer neuen Anſtellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, ſo wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher ſchon oft gethan haben, die Aeußerung des Miniſters des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlaſſe Ihnen Beiden, ſich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältniſſen der Provinzen nicht allgemein beſtimmt werden können, eine ſolche vorgängige Communication unterbleiben kann, doch muß ſolche jedesmal dann ſtattfinden, wenn zu der Dienſtveränderung oder neuen Anſtellung Meine Genehmigung erforderlich iſt. Wie dies geſchehen, iſt in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, gemeinſchaftlich mit dem Staatsminiſter von Schuckmann, nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein, haben nach deren Inhalte angemeſſene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlaſſen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Beſtallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernſtlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogiſchen Umtriebe jeder Art in meinen Staaten nicht angeſtellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterſtützt werden ſollen. Nach dieſem Grundſatze iſt bei allen Departements zu verfahren. Der Miniſter des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer reſp. Reſſorts angeben.

Bei dieſer Gelegenheit will Ich noch, rückſichtlich der Entlaſſung der Beamten der Adminiſtration und der Juſtiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Unterſuchung des Geſchäftsorganismus hier verſammelt geweſenen Commiſſion, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgeſetzter oder Departements-Chef auf Entlaſſung des Beamten anträgt, der Staatsrath concurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beſchließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen der frühern Verfaſſung gemäß, ſchon nach einem Beſchluſſe im Staatsminiſterium, von ihren Aemtern entſetzt werden können. (Cabinetsordre vom 12. April 1822. G. S. de 1822 S. 105 — 8.)

(Zusatz 13.) a. Des Königs Majeſtät haben, beſage der extractweiſe beigefügten Allerhöchſten Cabinetsordre, d. d. Verona den 2. November 1822, dem Königl. Finanzminiſterio neuerdings, wie ſchon vormals, die Befugniß zur Degradation aller verdächtigen und im Dienſte nachläſſigen Steuerbeamten, bis auf die Steuer-Räthe und Ober-Inſpectoren, zu ertheilen geruht. Die Regierungen ſind daher von Seiten des Königlichen Finanzminiſterii unterm 2. December pr. angewieſen worden, in vorkommenden Fällen nach Inhalt dieſer Allerhöchſten Beſtim-

Degradation der Unterbeamten durch die Königlichen Miniſterien.

mung, die weitern Einleitungen zu treffen, und nach vollſtändiger Erörterung der Inculpation die Unterſuchungs-Verhandlungen mit einer gehörig abgefaßten Relation zur weitern Beſtimmung einzuſenden.

Sämmtliche Königliche Juſtizbehörden werden von dieſer Anordnung hierdurch in Kenntniß geſetzt, um ſich darnach ebenfalls zu achten. (Reſcript vom 3. Januar 1823.)

b. Um übrigens der Central-Verwaltung die Mittel zu gewähren, nachläſſige und verdächtige Beamten in der indirecten Steuer-Partie unſchädlich zu machen, ertheile Ich dem Finanzminiſterio hiermit die Befugniß, alle Steuer- und Zollbeamte — mit Ausnahme der Steuer-Räthe und Ober-Inſpectoren — gegen deren Dienſtführung weſentliche Erinnerungen zu machen ſind, durch Verſetzung mit Gehalts-Verluſte, oder in eine andere Strafe zu degradiren, mit der Maßgabe jedoch, daß bei Ausübung dieſes Strafrechts nach der Beſtimmung der Zollordnung vom 26. Mai 1818 §. 109. verfahren werde, und jedesmal eine ſummariſche Unterſuchung, unter Zuziehung einer Gerichtsperſon, vorangehe. Steuer-Räthe oder Ober-Inſpectoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung trifft, ſollen dagegen nur, nach vorgängigem Vortrage des Finanzminiſters im geſammten Staatsminiſterio und auf deſſen Beſchluß, mit Gehaltsverluſt verſetzt werden können. (Extract aus der Cabinetsordre vom 2. November 1822. v. Kpß. J. Bd. 21. S. 49.)

(Zusatz 14.) Ueber das Verfahren bei, auf adminiſtrativem Wege erfolgenden Dienſt-Entlaſſungen der Civilbeamten.

In der unterm 12. April v. J. an das Staatsminiſterium erlaſſenen Cabinetsordre habe Ich am Schluſſe bereits feſtgeſetzt, daß die auf adminiſtrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienſt-Entlaſſungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterſchied durch den Staatsrath ausgeſprochen werden ſollen. In Verfolg deſſen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieſer Art zu beobachten iſt, folgende Anträge des Staatsminiſterii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienſt-Entlaſſung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Juſtiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rückſichtlich deren es bei den Vorſchriften des Allgem. Landrechts, und die Geiſtlichen und Schullehrer, rückſichtlich deren es bei der Cabinetsordre vom 12. April v. J. ſein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden ſoll; ſo müſſen die Thatſachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, unterſucht und inſtruirt, es müſſen die früheren und ſpäteren perſönlichen Verhältniſſe des Angeklagten und ſein ganzes bisheriges Dienſtleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umſtändlich gehört, und nach geſchloſſener Inſtruction demſelben nach ſeiner Wahl die endliche defenſive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsſchrift, geſtattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich ſelbſt vollziehe, ſo ſind die alſo inſtruirten Acten an das betreffende Miniſterium einzuſenden, und von dieſem mittelſt eines umſtändlichen gutachtlichen Votums dem geſammten Staatsminiſterium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, ſo müſſen die vorſchriftsmäßig inſtruirten Acten zuvor bei der betreffenden Provinzial-Regierung, und zwar allemal in der Plenarſitzung, oder bei der etwa ſonſt dem Angeklagten zunächſt vorgeſetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beſchluſſe ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollſtändigen Vortrag über die Thatſachen enthalten muß, und

hiermit begleitet, ſind die Acten dem betreffenden Miniſterium einzureichen, welches ſie dann, in ſo fern es nämlich auch ſeinerſeits den Antrag auf Dienſt-Entlaſſung begründet achtet, dem geſammten Staatsminiſterium vorzulegen hat.

4) Eben ſo iſt bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kategorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial-, ſondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterſchiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Miniſterialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgeſetzt iſt, abgefaßt werden muß.

5) Im Staatsminiſterio wird eine jede Dienſt-Entlaſſungsſache zweien Staatsminiſtern, wovon der eine allemal der Juſtizminiſter, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef ſein ſoll, vorgelegt; jeder von dieſen läßt durch einen ſeiner Miniſterialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im verſammelten Staatsminiſterium verleſen, und demnächſt der Beſchluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beſchluß des Staatsminiſteriums wird dem betreffenden Miniſterium mitgetheilt und durch daſſelbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, ſobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kategorie gehört. Iſt aber letzteres der Fall, ſo theilt das Staatsminiſterium ſeinen Beſchluß, falls nämlich ſolcher auf die Dienſt-Entlaſſung ausgefallen, nebſt den Verhandlungen zuvörderſt dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber ſein Gutachten zu erſtatten hat, worauf Ich dann in der Sache ſelbſt entſcheiden werde.

7) Wird die Dienſt-Entlaſſung nicht auf bloße Dienſtvergehungen, ſondern auf ſolche Thatſachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzuſehen, und folglich der gerichtlichen Unterſuchung unterworfen ſind; ſo hängt es zunächſt von der dem Angeklagten zunächſt vorgeſetzten Behörde ab, ob dieſelbe lediglich der gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung den Lauf laſſen, oder die Dienſt-Entlaſſung deſſelben, ſo weit es bloß auf dieſe ankommt, ſchon vorher auf dem vorbezeichneten adminiſtrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, ſo ſteht es dann auch anderweitig bei dem geſammten Staatsminiſterium, nach den Umſtänden über die Sache definitiv zu beſchließen, oder doch noch die Entſcheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jedenfalls von dem Beſchluß des Staatsminiſteriums benachrichtigt werden.

8) Was Ich vorſtehend von der unfreiwilligen Dienſt-Entlaſſung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Verſetzung oder Aenderung in der Beſtimmung und Dienſtleiſtung des Beamten, ſofern damit keine Herabſetzung in Rang oder Beſoldung verbunden, nicht geachtet wiſſen will.

Ich trage dem Staatsminiſterium auf, dieſe Meine Ordre in die Geſetzſammlung einrücken zu laſſen, damit jede Behörde, die es angeht, ſich gebührend darnach achte. (Cabinetsordre vom 21. Februar 1823. G. S. de 1823 S. 25—27.)

(Zusatz 15.) Ueber die Penſionirung der Königlichen Beamten und die Fälle, in welchen ſolche verwirkt oder

Wenngleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Penſionirung, die Reclamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Penſion, oder den Betrag derſelben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht geſtattet, der Reclamant vielmehr nur berechtiget ſein ſoll, ſich im Wege des Recurſes gegen die Feſtſetzung der Verwaltungsbehörde an das Staatsminiſterium zu wenden, welches darüber zu entſcheiden und bei den von Mir unmittelbar beſetzten Stel-

ausgeſetzt werden ſoll. len, zu Meiner Entſcheidung zu berichten hat; ſo ſollen doch folgende Fälle gerichtlich entſchieden werden:

1) Wenn der penſionirte Beamte eines während ſeiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienſt-Entſetzung nach ſich zieht. In dieſem Falle ſoll die Penſion verwirkt ſein, und das Gericht, wenn ſolches nach ſeinem pflichtmäßigen Urtheil auf Caſſation erkannt haben würde, auf den Verluſt der Penſion erkennen.

2) Wenn der penſionirte Beamte während des Penſionsgenuſſes ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienſtes verübt worden wäre, außer der Criminalſtrafe, auch die Caſſation zur Folge gehabt haben würde, ſoll derſelbe auf die Dauer der Strafzeit der Penſion verluſtig ſein und das Erkenntniß darauf gerichtet werden.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 21. Mai 1825. G. S. de 1825 S. 47.)

(Zusatz 16.) Ueber die Beſtrafung penſionirter Beamten. Da zur Zeit mehrmals Fälle vorgekommen ſind, in denen die Gerichtsbehörden, bei Abfaſſung von Straferkenntniſſen, die Vorſchriften der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 21. Mai v. J., betreffend die Penſionirung der Königl. Beamten, und die Fälle, in welchen ſolche verwirkt oder ausgeſetzt werden ſoll, unberückſichtiget gelaſſen haben: ſo wird zur Abwendung fernerer Nachtheile für das fiscaliſche Intereſſe ſämmtlichen Ober- und Unter-Gerichten die Beachtung jener Allerhöchſten Vorſchrift und die gehörige Berückſichtigung des Verhältniſſes: ob ein in Unterſuchung befindlicher Beamter Wartegelder-Empfänger oder Penſionair ſei, in Erinnerung gebracht. (Reſcript vom 3. Novbr. 1826. v. Kptz. J. Bd. 28. S. 304.)

(Zusatz 17 [a].) Ueber die Unterſuchungen gegen Staatsbeamte im adminiſtrativen Wege. **a.** Die an das Königl. Staatsminiſterium ergangene Allerhöchſte Cabinetsordre vom 4. v. M.,

betreffend die Zuläſſigkeit einer im adminiſtrativen Wege zu eröffnenden Unterſuchung wider einen zur gerichtlichen Unterſuchung gezogenen, aber nicht zur Dienſt-Entſetzung verurtheilten Staatsbeamten,

überſenden wir Euer ꝛc. hierneben **(sub lit. a.)** in Abſchrift zur Beachtung und weitern Mittheilung an die Regierungen Ihres Ober-Präſidialbezirks, zu welchem Ende noch Exemplare beigefügt werden. (Circular-Reſcript der Miniſter des Innern und der Finanzen vom 18. October 1827.)

b. Auf den Bericht des Staatsminiſteriums ſetze Ich zur Beſeitigung der Zweifel, die wegen der Zuläſſigkeit einer im adminiſtrativen Wege zu eröffnenden Unterſuchung wider einen zur gerichtlichen Unterſuchung gezogenen, aber nicht zur Dienſt-Entſetzung verurtheilten Staatsbeamten entſtanden ſind, Folgendes feſt:

1) Wenn der Beamte in der gerichtlichen Unterſuchung auf den geführten vollen Beweis der Unſchuld oder wegen Mangels an Beweiſen, völlig freigeſprochen worden (§. 413. 414. Criminal-Ordnung), ſo iſt es nicht zuläſſig, daß wegen deſſelben Gegenſtandes im Verwaltungswege eine neue Unterſuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben.

2) Iſt der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur vorläufig freigeſprochen worden (§§. 409.—412. Criminal-Ordnung), ſo kann wegen deſſelben Gegenſtandes im Verwaltungswege eine neue Unterſuchung ſtattfinden, ſobald nach den Geſetzen die Wiedereröffnung der Unterſuchung im Rechtswege zuläſſig ſein würde, und der Gegenſtand in

einer zum adminiſtrativen Verfahren vorſchriftsmäßig gewieſenen Dienſtvergehung beſteht.

3) Wie bei der gerichtlichen Unterſuchung Umſtände zur Sprache gekommen ſind, welche, wenn ſie gleich die Amts-Entſetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch ſeine Amtswirkſamkeit gefährden können, ſo kann nach dem Ermeſſen der vorgeſetzten Behörde ſowohl bei völliger Freiſprechung (im Fall zu 1.), als auch, wenn bei vorläufiger Freiſprechung oder erfolgter Beſtrafung keine, die Erneuerung der Unterſuchung begründenden Umſtände vorhanden ſind (im Fall zu 2.), auf die Penſionirung des Beamten angetragen werden, wobei das durch Meine Ordre vom 16. Auguſt 1826 vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten iſt *).

4) Dieſen Vorſchriften gemäß werden die Beſtimmungen modificirt, die in Meiner Ordre vom 15. Juli 1809 wegen der Dienſt-Entlaſſungen enthalten ſind.

5) Wegen der Unterſuchungen wider Geiſtliche und Schullehrer, ſo wie wider richterliche Beamte, hat es bei den beſonders ergangenen Vorſchriften ſein Bewenden.

Das Staatsminiſterium hat dieſe, der öffentlichen Bekanntmachung nicht bedürfenden Feſtſetzungen, als Disciplinar-Vorſchriften zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren. (Cabinetsordre vom 4. Septbr. 1827. v. Kpß. A. Bd. 11. Hft. 4. S. 876—877.)

Ueber die Einbehaltung der Penſion während der von den Penſionairs abzubüßenden Strafzeit.

(Zusatz 17[b].) Der Königl. Regierung wird in Beſcheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 22. v. M., die Penſionszahlung an den zu dreijähriger Zuchthausſtrafe verurtheilten ehemaligen polniſchen Beamten N. N. betreffend, eröffnet, daß auf den Umſtand, daß der N. ſchon vor dem Erlaß des Civil-Penſions-Reglements, Penſion genoſſen hat, nichts ankommen kann, vielmehr die Beſtimmung des §. 30. 3. dieſes Reglements,

daß der Penſionair, wenn er während des Penſionsgenuſſes ein gemeines Verbrechen begeht, wegen deſſen der Richter, wenn es während der Dienſtzeit begangen worden wäre, außer der Criminalſtrafe auch auf Dienſt-Entlaſſung erkannt haben würde, auf die Dauer der Strafzeit der Penſion verluſtig geht,

unbedenklich auf jeden Civil-Penſionair, welcher ſich in dem bezeichneten Falle befindet, anwendbar iſt, er mag vor oder nach dem Erlaß des Reglements penſionirt worden ſein, vorausgeſetzt nur, daß das Verbrechen ſelbſt, worauf dieſes angewendet werden ſoll, nach Publication der betreffenden Beſtimmung des Penſions-Reglements begangen worden.

Der N. muß daher nach der berührten Beſtimmung behandelt werden, und die Königl. Regierung iſt unſtreitig ſo befugt als verpflichtet, die Einbehaltung der Penſion während der Dauer der Strafzeit zu verfügen. (Reſcr. des Miniſt. des Innern vom 12. Juli 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 635.)

Ueber das bei Dienſtvergehungen und Unregelmäßigkeiten zu be-

(Zusatz 18.) Bei mehreren neuerdings an das Königl. Staatsminiſterium gelangten Anträgen auf Dienſt-Entſetzung von Beamten, hat der Beſchluß jener Behörde dem Antrage deßhalb nicht entſprechend ausfallen können, weil die Dienſt-Vernachläſſigungen der Angeſchuldigten nicht gehörig nachgewieſen waren, oder bei Anwendung der, der zunächſt vorgeſetzten Behörde zuſtändigen Disciplinar-Befug-

*) Die in dieſer Cabinetsordre allegirte Cabinetsordre vom 16. Auguſt 1826 befindet ſich in der Geſetzſammlung und in v. Kampß Jahrbüchern und Annalen nicht.

obachtende Verfahren. niſſe Mangelhaftigkeiten entdeckt wurden, welche ein ſicheres Urtheil über die Dienſtführung der Angeſchuldigten behindern mußten.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es ſich bei dergleichen Entſetzungs-Anträgen um Perſonen, welche eines beharrlichen Unfleißes, Verſäumung der Dienſtſtunden, ſubordinationswidrigen Benehmens oder eines durch Spiel, Trunk, Schuldenmachens ꝛc. anſtößigen Lebenswandels angeſchuldigt werden.

Die §§. 335. und 336., dann 363. Thl. 2. Tit. 20. des Allgem. Landrechts enthalten genugſame Vorſchriften, wonach dergleichen unwürdige Subjecte, welche den Staatsdienſt verunehren, aus ihren Poſten gewieſen werden können, und es kommt nur darauf an, daß die Thatſachen, auf deren Grund hiernächſt die Dienſt-Entſetzung ausgeſprochen werden ſoll, immer rechtzeitig feſtgeſtellt werden.

Sehr häufig aber wird darin gefehlt, daß nicht gleich in den erſten Fällen, wo Beamte ſich ein, wenn auch nur geringes Dienſtvergehen zu Schulden kommen laſſen, dies vorſchriftsmäßig geahndet, ſondern daſſelbe entweder ganz überſehen, oder nur mündlich, und ohne darüber etwas zu den Acten zu regiſtriren, gerügt wird, auch Anzeigen über unordentlichen Lebenswandel nicht auf der Stelle conſtatirt werden.

Zu geſchweigen aber, daß durch ſolche unzeitige Nachſicht Beamte, deren Vergehungen mehr aus Leichtſinn, als aus wirklich böſem Willen herrühren, in ihrem tadelnswerthen Treiben beſtärkt werden, ſo findet ſich dann hiernächſt, wenn wiederholte Dienſtvernachläſſigungen ein ſtrengeres Einſchreiten erforderlich machen, kein Beweis über die früheren gleichartigen Fälle vor, oder der Angeſchuldigte weiß ſich dieſerhalb durch Ausflüchte und Vorwände zu entſchuldigen, deren Unhaltbarkeit auf der Stelle hätte nachgewieſen werden können, die aber nun zu Gunſten der Vertheidigung als gegründet angenommen werden müſſen.

Bei der großen Beläſtigung und den weſentlichen Nachtheilen, welche dem öffentlichen Dienſte durch die Beibehaltung unfleißiger und unwürdiger Subjecte erwachſen, müſſen wir Ew. ꝛc. empfehlen, genau darauf zu halten, daß die zu Ihrer Kunde kommenden Dienſtvergehungen und Unregelmäßigkeiten der Beamten jedesmal auf der Stelle conſtatirt, und die Verhandlungen zu den Perſonal-Acten des Betheiligten gebracht werden. In den dieſerhalb aufzunehmenden Protokollen iſt dann die Hinweiſung auf den §. 336. Thl. 2. Tit. 20. des Allg. Landrechts, und auf die dem Angeſchuldigten bei wiederholten Dienſtvergehen bevorſtehende ſtrengere Ahndung nicht zu überſehen.

Bei der Gradation, welche der §. 335. l. c. zur Beſtrafung geringerer Dienſtvergehen durch: »Verwarnung, Verweiſe und geringere Geldſtrafen« feſtgeſtellt, iſt ferner häufig darüber geklagt worden, daß eben die letztere Art der Strafe bei gering beſoldeten und in häuslicher Bedrängniß lebenden Beamten unanwendbar ſei, oder, wo ſie angewendet werde, ihren Zweck verfehle. Aus dieſem Grunde hauptſächlich iſt es den Herren Regierungs-Präſidenten durch die Geſchäfts-Anweiſung vom 31. December 1825 nachgelaſſen, gegen Unterbeamte auch Arreſt als Ordnungsſtrafe zu verhängen. Wer aber bei Anwendung dieſes Strafmittels Bedenken findet, dem bleibt auch, namentlich für Dienſtvergehen der Kanzleibeamten, der Ausweg übrig, ein beſtimmtes Maß von Strafarbeit feſtzuſetzen, wobei dann nur zu den Acten zu regiſtriren iſt, daß dieſe Strafarbeit die Stelle der Geldſtrafe, welche ſonſt gegen den Beamten zu erkennen geweſen, vertrete.

Ob und wie ähnliche Straf-Subſtituirungen auch bei andern Claſſen von Unterbeamten anwendbar ſind, bleibt dem Ermeſſen der Herren Regierungs-Präſidenten überlaſſen. (Circular-Reſcript d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 19. Febr. 1829. v. Kpß. A. Bd. 13. Hft. 1. S. 12—14.)

(Zusatz 19.) Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 31. Octbr. c. beſtimme Ich zur Ergänzung der geſetzlichen Vorſchriften über die Beſtrafung verabſchiedeter Militairperſonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabſchiedete Militairperſonen oder Civilbeamte eines Vergehens ſich ſchuldig machen, welches, wenn ſie ſich noch im Dienſte befänden, die Entſetzung von demſelben nach ſich ziehen würde, ſelbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das ſonſtige Dienſt-Prädicat zu führen, verluſtig gehen und darauf erkannt werden ſoll; es ſei denn, daß die Caſſation nur als Folge des Feſtungsarreſtes eingetreten ſein würde. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 21. Nov. 1829. G. S. de 1830 S. 2.)

Ueber den Verluſt des Titels oder ſonſtigen Dienſt-Prädicats verabſchiedeter Militairperſonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

(Zusatz 20.) In Verfolg Meiner Ordre vom 21. November v. J. wegen des gegen verabſchiedete Staatsdiener auszuſprechenden Verluſts der ihnen verliehenen Titel und Dienſt-Prädicate, ſetze Ich hiermit feſt: daß dieſe Ordre auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden ſoll, und nach den darin gegebenen Beſtimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verluſt der Charge als Offizier zu erkennen iſt. Dergleichen Erkenntniſſe ſind vor der Vollſtreckung zu Meiner Beſtätigung einzureichen.

Ueber den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verluſt der Charge als Offizier.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium mit der Bekanntmachung dieſer Beſtimmung. (Cabinetsordre vom 14. Mai 1830. G. S. de 1830 S. 80.)

(Zusatz 21.) Aus dem Berichte des Staatsminiſteriums v. 19. Juli d. J. habe Ich erſehen, daß einzelne Gerichtshöfe die Anwendung der Strafgeſetze wegen Amtsvergehen und Verbrechen, von dem Nachweiſe des geleiſteten Amtseides abhängig machen. Da dieſe Anſicht unrichtig iſt, ein jeder öffentlicher Beamter vielmehr eben ſo, wie ein Privatbeamter, mit der Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes die Pflichten deſſelben in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernimmt, und die Ableiſtung eines Amtseides, wo ein ſolcher überhaupt erforderlich iſt, nur ein religiöſer Antrieb zu erhöheter pflichtgemäßer Aufmerkſamkeit und zu gewiſſenhafter Erfüllung ſeiner Obliegenheiten für ihn ſein ſoll; ſo ſetze Ich hierdurch, nach dem Antrage des Staatsminiſteriums, für den ganzen Umfang Meiner Staaten und mit ausdrücklicher Aufhebung aller dieſen Vorſchriften etwa entgegenſtehenden Beſtimmungen feſt:

Ueber die Anwendung der Strafgeſetze über Amtsvergehen und Verbrechen; ohne Unterſchied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleiſtet hat oder nicht.

1) Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde proviſoriſch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit dieſem Amte verbundene Pflichten.
2) Läßt er ſich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, ſo finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterſchied, ob er einen Amtseid geleiſtet hat oder nicht.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen. (Cabinetsordre vom 11. Aug. 1832. G. S. de 1832 S. 204.)

§. 342. Gegen Vorgeſetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Dienſten verleiten, ſollen die Strafen, welche der Verbrecher

3) Strafe der pflichtwidrigen Vorgeſetzten.

ſelbſt verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geſchärft werden.

§. 343. Gleichwohl ſoll den Unterbedienten der Vorwand, daß er zu pflichtwidrigen Handlungen von ſeinen Obern verleitet worden, von der Strafe nicht befreien.

§. 344. Vorgeſetzte, welche in der Aufſicht über ihre Untergebenen ſich nachläſſig erweiſen, und pflichtwidrige Handlungen derſelben nicht beſtrafen, oder zur Beſtrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen ſolcher Untergebenen dem Staate, oder Privatperſonen, entſtandenen Schaden.

§. 345. Rührt die Vernachläſſigung der Aufſicht aus Trägheit oder Leichtſinn her: ſo iſt ein ſolcher Vorgeſetzter mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe, oder nach Maßgabe des von dem Untergebenen begangenen Verbrechens, mit Degradation zu belegen.

§. 346. Hat ein Vorgeſetzter pflichtwidrige Vergehungen ſeiner Untergebenen wiſſentlich und vorſätzlich geduldet: ſo ſoll ihn eben die Strafe, wie die pflichtvergeſſenen Untergebenen ſelbſt, treffen.

§. 347. Iſt dergleichen Nachſicht um Geſchenke oder anderer Vortheile willen geſtattet worden: ſo ſoll die im Geſetze beſtimmte Strafe des Vorgeſetzten mit einer Geldbuße auf den vierfachen Betrag des Empfangenen, oder mit verhältnißmäßiger Feſtungsſtrafe geſchärft werden.

Vorbeugungsmittel.

§. 348. Vorgeſetzte ſollen ſich mit ihren Untergebenen in keine Darlehns-, Bürgſchafts-, oder andere Geldesverbindungen, ohne Genehmigung ihrer Obern einlaſſen.

§. 349. Geſchieht es dennoch: ſo ſoll der Vorgeſetzte ſchon allein wegen der unterlaſſenen Anzeige, in eine nach deſſen Umſtänden empfindliche Geldſtrafe verurtheilt, oder an einen andern Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, verſetzt werden.

§. 350. Auch enge Familien-Verbindungen ſollen Beamte, deren einer zur Aufſicht über den andern verpflichtet iſt, ohne Vorwiſſen und Genehmigung ihrer Obern nicht eingehen.

(Zusatz 1.) Verſchwägerung eines

Dem Herrn Kammergerichts-Präſidenten Woldermann wird auf den,

wegen Ertheilung des Conſenſes zur Verheirathung des Gerichts-

Stadtgerichts-Directors und Aſſeſſors. Aſſeſſors N. zu N. N. mit der Tochter des daſigen Gerichts-Directors N. N.,

unterm 13. v. M. erſtatteten Bericht eröffnet: daß bei einem Gerichte, welches aus drei Mitgliedern beſtehet, eine Verſchwägerung des Dirigenten und eines Mitgliedes des Gerichts nicht geduldet werden kann. Denn das Allg. L. R. verbietet Thl. 2. Tit. 8. §. 124. Verbindungen dieſer Art zwiſchen den Magiſtrats-Mitgliedern, und was daſelbſt von dieſen beſtimmt iſt, muß noch jetzt auf das Stadtgericht zu N. in Anwendung gebracht werden, da dieſes von dem Magiſtrate erſt ausgeſchieden iſt, ſeitdem die Städte-Ordnung eingeführt worden, und da die Verſchwägerung der Beamten eines ſo kleinen Collegii alle collegialiſche Berathung aufhebt.

Ueberdies zeigt die Vorſchrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 350., daß ſolche Verbindungen nur mit Conſens der vorgeſetzten Behörde geduldet werden können, und der, welcher ſie ohne Genehmigung eingehet, ſtrafbar wird.

Der Herr Kammergerichts-Präſident Woldermann wird hierin zureichende Gründe zur Verweigerung des von dem Aſſeſſor N. N. nachgeſuchten Heirath-Conſenſes finden; damit aber die intendirte Verbindung nicht geſtört werde, hat der Herr Präſident auf die Translocation des ꝛc. N. N. zu denken und deßhalb Vorſchläge zu machen. (Reſcript vom 19. Septbr. 1821. v. Kpz. J. Bd. 18. S. 16.)

§. 351. Entſtehen aber dergleichen Verbindungen dennoch: ſo muß der Vorgeſetzte ſolcher Beamten der obern Behörde, bei zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungeſäumt Nachricht geben.

4) Vergehungen wider die Subordination.

§. 352. Ein Untergebener, der ſich in ſeinen Amtsverrichtungen gegen ſeinen Vorgeſetzten ungehorſam und widerſpenſtig bezeigt, ſoll das erſtemal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt, und wenn dieſe Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle caſſirt werden.

§. 353. Iſt der Ungehorſam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft: ſo zieht derſelbe ſchon auf das erſtemal die Caſſation nach ſich.

§. 354. Vorgeſetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, ſollen mit richterlichem Verweiſe, und nach Beſchaffenheit der Beſchimpfung oder Mißhandlung, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 355. Ein Beamter, der ſich ohne Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten von ſeinem Poſten entfernt, ſoll nicht nur allen durch ſeine Abweſenheit entſtandenen Schaden vertreten; ſondern hat auch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen.

§. 356. Ein Gleiches findet gegen denjenigen ſtatt, welcher ohne erhebliche Urſache über ſeinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

5) Gebrochene Amtsverſchwiegenheit.

§. 357. Wer außer dem Falle einer Staatsverrätherei (§. 111. 141. 142. 148.) die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe Andern, die ſie zu wiſſen nicht berechtigt ſind, gefährlicher Weiſe eröffnet, macht ſich ſeines Amtes verluſtig, und ſoll nach Befinden der Umſtände mit zeitiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 358. Iſt die Entdeckung ſolcher Amtsgeheimniſſe bloß aus Leichtſinn und Unbedachtſamkeit geſchehen: ſo findet, nach Verhältniß des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängnißſtrafe ſtatt.

§. 359. Nach fruchtlos angewandter Geld- oder Gefängnißſtrafe ſoll, im Wiederholungsfalle, die §. 357. vorgeſchriebene Ahndung eintreten.

6) Beſtechung.

§. 360. Diener des Staats, welche für die Ausrichtung ihres Amts Geſchenke oder Gaben, wozu die Geſetze ſie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen, oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen laſſen, ſollen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden iſt, um den vierfachen Betrag des Empfangenen beſtraft werden.

§. 361. Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen, oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob: ſo hat der Beamte, außer der Geldſtrafe, auch die Caſſation, und im Falle einer klar erwieſenen Verletzung der Amtspflicht, überdies noch drei- bis ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

7) Im Amte verübte Injurien.

§. 362. Gegen Beamte, welche Perſonen, mit denen ſie im Amte zu thun haben, bei der Ausübung deſſelben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten beleidigen, ſoll, außer der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Caſſation, geſchärft werden.

8) Unordentliche Lebensart.

§. 363. Beamte, die ſich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel, oder Verſchwendung in Schulden ſtürzen; oder ſich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, ſollen ihres Amtes entſetzt werden.

(Zusatz 1.) Ueber die Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen Königlicher Civilbe-

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Es ſind zwar bereits in den Circular-Verordnungen vom 30. December 1798, 19. December 1799 und 3. Mai 1804 nähere Beſtimmungen der Gerichts-Ordnung, das executiviſche Verfahren gegen verſchuldete, im wirklichen Civildienſt ſtehende Officianten betreffend, ertheilt worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß ſolche nicht überall

dienten und Penſioniſten, deßgleichen deren Befreiung vom Perſonalarreſt, und das Verfahren gegen diejenigen derſelben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten.

hinlänglich geweſen, um den dadurch beabſichtigten Zweck zu erreichen. Es kommt darauf an, auf der einen Seite Unſern Dienſt vor den mit der perſönlichen Verhaftung der Officianten oder der Beſchlagnahme ihrer Beſoldung unvermeidlich verknüpften nachtheiligen Folgen ſicher zu ſtellen; ingleichen den mit Penſion entlaſſenen Staatsbeamten ein dem Zwecke derſelben angemeſſenes, zu ihrer Subſiſtenz hinreichendes Auskommen zu gewähren, auf der andern Seite aber auch leichtſinnige oder gar betrügeriſche Schuldner nicht gegen die gemachten Anſprüche ihrer Gläubiger in Schutz zu nehmen, und den in den bisherigen Verordnungen nachgelaſſenen, beiden Theilen in dieſem Verhältniß gleich nachtheiligen koſtbaren Prozeſſen über die Verſtattung der letztern zur Abtretung ihres Vermögens ein Ziel zu ſetzen.

Zu dem Ende haben Wir für nothwendig erachtet, vorſtehend erwähnte Circular-Verordnungen aufzuheben, und in deren Stelle die gegenwärtige Verordnung treten zu laſſen, weßhalb diejenigen Vorſchriften der erſtern, welche auch noch ferner Anwendung finden ſollen, in die letztere wieder aufgenommen worden ſind.

Zu dem Ende befehlen und verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Auf die Beſoldung und Emolumente der Königlichen Civilbedienten findet eine Arreſtanlegung nur in ſo weit ſtatt, daß ein jeder jährlich 400 Thaler frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Thaler oder weniger, Dienſt-Einkünfte haben, ſoll daher kein Arreſtſchlag, deßgleichen bei dem übrigen der Beſchlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thaler bleibenden Ueberſchuſſes der Beſoldung und Emolumente geſtattet werden.

§. 2. Alle im Allg. Landrechte Thl. 2. Tit. 10. §. 68. und 69. gedachte Beamte, mithin auch die ſtädtiſchen, geiſtlichen und landſchaftlichen Diener, werden unter den hier genannten Civilbedienten verſtanden.

§. 3. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgeſetzten Behörde angewieſene Penſion beziehen, finden dieſe Vorſchriften, jedoch mit der Einſchränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Thaler ganz, und von dem Ueberſchuſſe die Hälfte, frei bleiben ſoll.

§. 4. Wenn wider einen noch im Dienſt oder auf Penſion ſtehenden Civilbeamten zur Auspfändung geſchritten wird, ſollen demſelben die zur Verwaltung ſeines Dienſtes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichſte Hausgeräthe, Betten, anſtändige Kleider und Wäſche nicht genommen, auch deſſen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäſche, Kleider und Betten gelaſſen werden.

§. 5. Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienſt, oder auf Penſion oder Wartegeld ſtehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, ſie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder ſonſt durch eine einſeitige Handlung, oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Geſindelohn oder wofür es ſonſt wolle, contrahirt ſein, ein Perſonal-Arreſt ſtatt, und es ſoll alſo deßhalb nicht erſt der Geſtattung zu dem **beneficio cessionis bonorum** bedürfen.

§. 6. Nur allein in Hinſicht derjenigen Civilbedienten oder Penſioniſten, welche entweder in anderer Beziehung wechſelfähig ſind, oder dafür declarirt worden, behält es, in ſo fern ſie wegen Wechſelſchulden belangt werden, bei den Vorſchriften der Allg. Gerichts-Ordnung ſein Bewenden.

§. 7. Eine Entſagung der vorſtehend feſtgeſetzten Befreiung vom Arreſtſchlag und Perſonal-Arreſt, iſt ohne alle rechtliche Wirkung, und jede Verpfändung und

Anweiſung fixirter Beſoldungen, Emolumente und Penſionen iſt dagegen ohne alle verbindliche Kraft.

§. 8. Wenn ſich aus den gegen einen Civilbedienten und Penſioniſten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derſelben ergiebt, daß ſelbige ihre Gläubiger durch falſche Vorſpiegelungen zum Creditgeben verleitet, ſich ſonſt betrügeriſche Mittel zur Bewirkung dieſes Credits erlaubt haben, oder ihnen ſonſt in Hinſicht deſſelben gemeine Verbrechen zur Laſt fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder ſie des nöthigen Vertrauens dazu, oder der Penſion, welche ſie genießen, unwürdig machen; ſo iſt die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsſtreit obwaltet, verpflichtet, und zwar, wenn ſolche ein Untergericht iſt, durch das ihr vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Collegium, dem Departements-Chef des Officianten, oder dem Chef der Caſſe, aus welcher der Penſioniſt ſeine Penſion beziehet, davon ausführliche Anzeige zu thun, ſo wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch ſolche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine ſolche Anzeige demſelben einzureichen unbenommen bleibt.

§. 9. Der Departements-Chef verfügt demnächſt die Unterſuchung durch die bei dem Departement angeſtellten Juſtizbedienten, oder demſelben untergeordnete Juſtizcollegien, welchen auch die Abfaſſung des Erkenntniſſes obliegt.

§. 10. Wird der Beamte oder Penſioniſt dabei der §. 8. genannten Vergehen überwieſen; ſo hat derſelbe außer der ſonſt ihn treffenden geſetzlichen Strafe die Caſſation und reſp. Verluſt der Penſion verwirkt.

§. 11. Wenn inzwiſchen in einem ſolchen Falle unterlaſſen worden, auf Amts-Entſetzung oder Verluſt der Penſion zu erkennen; ſo iſt dennoch der vorgeſetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines ſolchen Vergehens gar nicht beſtraft, ſondern nur vorläufig freigeſprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei Unſerer Allerhöchſten Perſon auf deſſen Verſetzung an einen anderen Ort oder in ein anderes Amt, wenn ſie auch mit Verminderung ſeines Einkommens verbunden ſein ſollte, oder auch auf Dienſt-Entlaſſung, oder reſp. Verluſt und Entziehung der Penſion anzutragen.

§. 12. Wird der Antrag auf Dienſt-Entlaſſung oder Verluſt der Penſion genehmiget, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftige Erkenntniſſe feſtgeſetzt, ſo wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlaſſenen oder ſeines Amtes entſetzten Officianten, oder den ſeiner Penſion verluſtig erklärten Penſioniſten, nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, freier Lauf gelaſſen.

§. 13. Dieſe Vorſchriften finden auf alle bereits contrahirte eingeklagte, oder noch in der Klage und Einleitung begriffenen Schulden ſofort ihre völlige Anwendung.

§. 14. Zu dem Ende muß das Verfahren über die zu einer förmlichen prozeſſualiſchen Erörterung beim Widerſpruch der Gläubiger gediehenen noch ſchwebenden Provocationen auf Abtretung des Vermögens, ſofort ſiſtiret, die Acten reponiret, und den wider den Officianten oder Penſioniſten etwa bereits ergangenen Erkenntniſſen keine Folge gegeben, auch der im Gefolge derſelben zum Perſonal-Arreſt gebrachte Officiant oder Penſioniſt, ſofort deſſelben entlaſſen; dagegen aber, in ſo fern dazu hinlängliche Data vorhanden ſind, mit der §. 8. vorgeſchriebenen Anzeige verfahren werden.

Schließlich befehlen Wir jedermann, inſonderheit aber ſämmtlichen Gerichten, ſich nach dieſer Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende ſolche durch den Druck bekannt gemacht werden ſoll. (Verordnung vom 28. Februar 1806. N. A. Bd. 4. S. 305 — 10.)

(Zusatz 2.) **(Confr.** der **ad** §. **333. — 341. sub** Zuſ. Nr. **15.** abgedruckten

Ueber die Penſionirung der Königlichen Beamten und die Fälle, in welchen ſolche verwirkt oder ausgeſetzt werden ſoll. Cabinetsordre vom 21. Mai 1825. G. S. de 1825 S. 147.)

(Zusatz 3.) (Conf. das ad §. 333.—341. sub Zuſ. Nr. 16. abgedruckte Reſcript vom 3. Nov. 1826. v. Kpß. J. Bd. 28. S. 304.)
Ueber die Beſtrafung penſionirter Beamten.

(Zusatz 4.) (Conf. das ad §. 333.—341. sub Zuſ. Nr. 17 b. abgedruckte Reſcript des Miniſt. d. Inn. vom 12. Juli 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 635.)
Ueber die Einbehaltung der Penſion während der von den Penſionairs abzubüßenden Strafzeit.

(Zusatz 5.) (Conf. der ad §. 333.—341. sub Zuſ. Nr. 19. abgedruckten Cabinetsordre vom 21. Nov. 1829. G. S. de 1830 S. 2.)
Ueber den Verluſt des Titels oder ſonſtigen Dienſt-Prädicats verabſchiedeter Militairperſonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

(Zusatz 6.) (Conf. der ad §. 333.—341. sub Zuſ. Nr. 20. abgedruckten Cabinetsordre vom 14. Mai 1830. G. S. de 1830 S. 80.)
Ueber den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verluſt der Charge als Offizier.

§. 364. Können ſie ſolche Schulden nicht bezahlen: ſo bleiben ſie auf immer zu den Dienſten des Staats unfähig.

§. 365. Alles, was vorſtehend §. 323.—364. von den Vergehungen der Officianten des Staats verordnet iſt, gilt ſowohl von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten deſſelben. (Tit. 10. §. 69.)

I. Strafe pflichtwidriger Juſtizbedienten:
1) bei verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz;

§. 366. Ein Richter, welcher von Parteien, die vor ihm Prozeſſe führen, Geſchenke nimmt, oder ſich verſprechen läßt, ſoll ſchon deßwegen, wenn er auch ſonſt keiner Pflichtwidrigkeit überführt werden könnte, ſeines Amtes entſetzt, und wenn Verdacht oder Ueberführung einer ſolchen Pflichtwidrigkeit vorhanden iſt, noch außerdem nach Vorſchrift des §. 361. beſtraft werden.

§. 367. Wenn eine Gerichtsperſon in Amtsangelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, Geſchenke von den Parteien annimmt, und es ſeinen Vorgeſetzten nicht anzeigt: ſo ſoll dergleichen Vergehen nach Vorſchrift des §. 360. geahndet werden: im Wiederholungsfalle aber, wenn auch noch keine andere Strafe vorhergegangen wäre, dennoch die Caſſation eintreten.

§. 368. Wer einer Gerichtsperſon Geſchenke oder Vortheile anbietet, um ſich dieſelbe in ſeinen Rechtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, der wird um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiskaliſch beſtraft.

§. 369. Geſchieht das Anmuthen zur Durchſetzung

einer gewiſſen beſtimmten Angelegenheit: ſo muß der Anbietende eben ſo viel an Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können, oder wollen.

§. 370. Läßt ſich der angebotene oder beabſichtigte Vortheil nicht in Gelde ſchätzen: ſo findet in den Fällen des §. 368. 369. verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe ſtatt.

(Zutatz 1.) Ueber die Beſtrafung derjenigen, welche ſich unterfangen, Finanz- oder Polizei-Officianten beſtechen zu wollen.

Unſer ꝛc. haben ſich vortragen laſſen: daß das Allgem. Landrecht zwar in den §§. 368. — 370. des 20ſten Titels des 2ten Theils die Art der Beſtrafung derjenigen feſtſetzt, welche Gerichtsperſonen zu beſtechen verſuchen, aber eine gleichmäßige Beſtimmung in Anſehung der Finanz- und Polizeiofficianten nicht enthält.

Dieſem Mangel und der daraus entſtehenden Ungewißheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und feſtgeſetzt:

daß diejenigen, welche es verſuchen, Finanz- und Polizeiofficianten durch Geſchenke zu beſtechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation des Geſchenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art, wie diejenigen, fiskaliſch beſtraft werden ſollen, welche einen Juſtizbedienten beſtechen wollen.

Gleichmäßig ſoll, wenn das Anmuthen zur Durchſetzung einer gewiſſen beſtimmten Angelegenheit geſchiehet, der Anbietende eben ſo viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn ſich der angebotene oder beabſichtigte Vortheil nicht in Gelde ſchätzen läßt, ſo ſoll eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe ſtattfinden.

In Anſehung der Acciſe- und Zoll-Officianten verbleibt es, nach Vorſchrift des Edicts vom 26. März 1787, §. 24. dabei, daß diejenigen, welche denſelben Geſchenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, ſo viel Thaler zur Armencaſſe bezahlen ſollen, als ſie Groſchen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Betrag ungewiß iſt, eine Geldſtrafe von 10 Thalern erlegt werden ſoll. (Publicandum vom 27. März 1801. **E. S. de 1801 T. XI. Nr. 18.** S. 127, und N. A. Bd. 2. S. 67.)

2) aus Leidenſchaften;

§. 371. Juſtizbediente, die ſich aus Animoſität, Privatleidenſchaften, oder andern Nebenabſichten, zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreißen laſſen, ſollen caſſirt, und außerdem mit zwei- bis fünfjährigem Feſtungsarreſte beſtraft werden.

3) aus Fahrläſſigkeit;

§. 372. Diejenigen hingegen, die aus grober Fahrläſſigkeit, oder Unwiſſenheit, ihren Pflichten zuwider handeln, und dadurch dem Staate, oder den Parteien erheblichen Schaden zufügen, ſollen ihres Amts verluſtig und zu allen fernern Juſtizbedienungen unfähig erklärt werden.

4) bei Sportel-Exceſſen;

§. 373. Juſtizbediente, welche durch Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Taxen, oder ſonſt durch gefliſſentliche Anhäufung unnöthiger Koſten, die Parteien bedrü-

cken, werden, wenn ihnen der Selbſtgenuß der Sporteln zukommt, um den zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren beſtraft.

§. 374. Haben ſie ſich des übermäßigen Sportulirens in mehr als Einem Falle, aus Eigennutz und Gewinnſucht ſchuldig gemacht: ſo trifft ſie die Caſſation, noch außer der verordneten Geldbuße.

§. 375. Dagegen werden ſie nur um den doppelten Betrag der zu viel genommenen Sporteln beſtraft, wenn ſie dergleichen Gebühren nicht für eigene Rechnung eingezogen haben.

§. 376. Dieſe Strafe trifft alsdann denjenigen, welcher die Gebühren angeſetzt hat.

§. 377. Vorgeſetzte, Mitglieder, oder Subalternen der Gerichte, welche aus dem Depoſito des Gerichts Darlehne aufnehmen, müſſen zur baldigen Zurückzahlung durch perſönlichen Arreſt angehalten werden. 5) bei Depoſitalvergehungen;

§. 378. Iſt das Darlehn gegen vorſchriftsmäßige Sicherheit genommen worden: ſo muß ſowohl von dem Schuldner, als denjenigen, welche darin gewilligt haben, der zwanzigſte Theil der geliehenen Summe zur Strafe erlegt werden.

§. 379. Mangelt es an der vorſchriftmäßigen Sicherheit: ſo wird die im §. 378. beſtimmte Strafe verdoppelt.

§. 380. Kann die Rückzahlung nicht geleiſtet werden: ſo treten ſowohl in Anſehung des Schuldners, als desjenigen, welcher das Darlehn bewilligt hatte, die §. 418. sqq. vorgeſchriebenen Strafen ein.

(Zusatz 1.) Ueber die Geldanleihen aus öffentlichen Caſſen. **a.** Wir haben Uns Allerhöchſtſelbſt veranlaßt gefunden, wegen der Geldanleihen aus öffentlichen Caſſen an das geſammte Etats-Miniſterium unter dem 12. d. M. die abſchriftlich anliegende Cabinetsordre zu erlaſſen, welche Wir Euch mit dem gnädigſten Befehl communiciren, die von Euch reſſortirenden Rendanten zur genaueſten Befolgung anzuweiſen, auch Euch ſelbſt nach dem Inhalte derſelben gehörig zu achten, und die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft die Darlehns-Geſuche nicht durch die Rendanten zur Kenntniß Eures Collegii gebracht werden. Dieſes zu bewirken habt Ihr durch ein den Intelligenzblättern der Provinz einzurückendes Avertiſſement bekannt zu machen, daß, wer ein Darlehn aus einer Depoſitalcaſſe nachſucht, ſich mit Beilegung der zum Nachweiſe der Sicherheit erforderlichen Briefſchaften und Documente, ohne Zuziehung eines Unterhändlers, unmittelbar ſchriftlich an das Präſidium wenden, und die fernere Vorbeſcheidung des Collegii gewärtigen müſſe. Eine gleiche Anweiſung habt Ihr auch an die Untergerichte der erſten Claſſe Eures Departements zu erlaſſen. (Reſcript vom 28. Septbr. 1801.)

b. Beilage. Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. iſt bei verſchiedenen über den in Südpreußen herrſchenden Geldmangel geführten Klagen wiederholentlich angezeigt worden, daß die Unterhändler, deren ſich die ſüdpreußiſchen Einſaſſen bei ihren Geldgeſchäften bedienen, zur Bedeckung ihrer eigenen wucherlichen Abſichten vorgeben, daß ſie den Rendanten und Vorſtehern derjenigen öffentlichen Caſſen, woraus Gelder an das Publicum ausgeliehen werden, beträchtliche Geſchenke machen müßten. Ungeachtet nun Allerhöchſtdieſelben zu den Rendanten und Vorſtehern ſolcher Caſſen ſich gern ein Beſſeres verſehen: ſo finden Sie es dennoch, um dieſem Vorwande alle Kraft zu benehmen, rathſam, allen Rendanten und Caſſen-Vorſtehern auf das Gemeſſenſte zu unterſagen, ſich in irgend ein Darlehn-Geſchäft mit einem Unterhändler einzulaſſen, vielmehr denſelben zur Pflicht machen, jeden Antrag eines Unterhändlers von der Hand zu weiſen, und nur mit denjenigen ſelbſt und unmittelbar zu unterhandeln, welche ein Darlehn gegen gehörige Sicherheit zu erhalten wünſchen. Seine Majeſtät befehlen demnach dem geſammten Staatsminiſterio überhaupt und jedem Departements-Chef insbeſondere, alle von demſelben reſſortirende, zum Geldausleihen beſtimmte Caſſen und deren Vorſteher und Rendanten dazu, in Gemäßheit und unter der Warnung anzuweiſen, daß die Contravenienten, im Falle einer wucherlichen Behandlung, der Theilnahme verdächtig gehalten und deßhalb beſtraft werden ſollen. (Cabinetsordre vom 12. Septbr. 1801. E. S. de 1801, T. XI. Nr. 51. S. 519, und Steng. Beitr. Bd. 14. S. 307.)

6) in Criminalſachen.

§. 381. Läßt ein Richter einen Arreſtanten über zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da deſſen Verhaftung zu ſeiner Kenntniß gelangt iſt, ohne die Unterſuchung durch ſeine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, im Arreſte ſitzen: ſo ſoll derſelbe für jeden Tag mit einer Geldſtrafe von Fünf Thalern belegt werden.

§. 382. Iſt die Eröffnung der Unterſuchung gegen den Arreſtanten über einen Monath verzögert worden: ſo ſoll der Richter, welchem dieſe Verzögerung zur Laſt fällt, ſeines Amts entſetzt werden.

§. 383. Nur äußerſt dringende Abhaltungen oder ganz unüberwindliche Hinderniſſe, welche jedoch dem Vorgeſetzten jedesmal angezeigt werden müſſen, können den Richter wegen eines ſolchen Verzugs entſchuldigen.

§. 384. Wer durch pflichtwidrige Verzögerungen ſeiner Amtshandlungen den Arreſt verlängert, iſt im Falle einer Fahrläſſigkeit mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern; bei eintretender böſer Abſicht aber nach Vorſchrift des folgenden §. 385. zu beſtrafen.

§. 385. Ein Richter, welcher einen Unſchuldigen vorſätzlich und in der Abſicht, denſelben an ſeiner Ehre, ſeinem Vermögen, oder ſonſt zu kränken, zur Criminalunterſuchung zieht, ſoll caſſirt; und außerdem, nach Verhältniß des Grades der Bosheit, auf Ein bis

vier Jahre zur Feſtung, oder ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 386. Ein Richter, welcher Criminalſtrafen ohne vorgängiges Erkenntniß der Behörde zur Vollziehung bringt, ſoll ſeines Amts entſetzt; und wenn die eigenmächtige Strafe einen Unſchuldigen getroffen hätte, mit einer damit in Verhältniß ſtehenden Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 387. Hat die Strafe des Unſchuldigen deſſen Tod zur Folge gehabt: ſo hat ein ſolcher Richter, nach Beſchaffenheit ſeiner Verſchuldung, die Strafe eines Todtſchlägers oder Mörders verwirkt.

§. 388. Vorſätzliche Ueberſchreitung der durch Geſetze oder Urtheil beſtimmten Strafe iſt gleich einer eigenmächtigen Beſtrafung (§. 386.); jedoch nur nach Verhältniß des Uebermaßes und des dadurch verurſachten Nachtheils, zu ahnden.

§. 389. Ein Gleiches findet in Anſehung derjenigen ſtatt, welchen die Vollziehung der Strafe von dem Richter aufgetragen worden.

§. 390. Auch grobe Verſehen bei Vollſtreckung der Strafe ſind mit Entſetzung vom Amte, und überdies mit der Hälfte der §. 386. vorgeſchriebenen Strafe zu belegen.

§. 391. Mäßige und geringe Verſehen ſollen willkührlich, nach Verhältniß der Verſchuldung und des dadurch veranlaßten Nachtheils, beſtraft werden.

§. 392. Was §. 388. sqq. verordnet iſt, findet auch bei eigenmächtiger Verwandlung der gelindern Strafe in härtere ſtatt.

§. 393. Hat der Richter eigenmächtig eine gelindere Strafe ſtatt der erkannten härtern vollzogen: ſo ſoll nach Verhältniß des geſchehenen Nachlaſſes und des dazu gehabten Bewegungsgrundes, eine willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe eintreten.

§. 394. Liegt dabei Eigennutz oder ſonſt eine unerlaubte Abſicht zum Grunde: ſo findet die §. 371. beſtimmte Strafe ſtatt.

§. 395. Ein Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen verſchweigt, oder unterdrückt, oder dem Verbrecher vorſätzlich Zeit und Raum läßt, ſich der Unterſuchung und Strafe zu entziehen, hat, nach Bewand-

niß der dabei zum Grunde liegenden böſen Abſicht und des unterdrückten oder unbeſtraft gelaſſenen Verbrechens ſelbſt, die §. 366—371. verordneten Strafen verwirkt.

§. 396. Lag dabei ein unzeitiges Mitleiden zum Grunde: ſo ſoll er, nach Beſchaffenheit des aus dergleichen Verbrechen zu beſorgenden Nachtheils, mit Gefängniß oder Degradation beſtraft werden.

§. 397. Außerdem haftet er für allen Schaden, welchen der ſtraflos gebliebene Verbrecher durch Wiederholung ſeiner Uebelthaten nachher anrichtet.

§. 398. Hat der Richter bei der Unterſuchung, in der Abſicht einen Verbrecher durchzuhelfen, Verfälſchung oder andere Unrichtigkeiten begangen: ſo findet die Vorſchrift §. 338. wider ihn Anwendung.

Von Verfälſchung der Akten.

§. 399. Hat außerdem ein Juſtizbedienter ſich einer wiſſentlichen Verfälſchung gerichtlicher Verhandlungen oder Vermerke ſchuldig gemacht: ſo ſoll er ſeines Amts entſetzt, und die ſonſt nach §. 1384. eintretende Strafe der Verfälſchung, gegen ihn verdoppelt werden. (§. 1385.)

§. 400. Iſt die Unrichtigkeit durch Leichtſinn oder Nachläſſigkeit veranlaßt, und dadurch ein Schade verurſacht worden: ſo muß die ſchuldige Juſtizperſon nicht nur den Schaden erſetzen, ſondern auch in eine mit dieſem Schaden in Verhältniß ſtehende Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

§. 401. Unſchädliche Unrichtigkeiten ſind nach Vorſchrift der Prozeßordnung zu ahnden.

Bei unerlaubtem Conſuliren.

§. 402. Juſtizbediente, welche in ſtreitigen Sachen, die zu ihrer Entſcheidung gelangen können, zum Schaden einer oder der andern Partey Rath ertheilen, ſollen zehn bis einhundert Thaler Geldſtrafe erlegen; und, wenn ſie nach ſchon einmal erlittener Beſtrafung ſich eines gleichen Verbrechens ſchuldig machen, ihres Amts entſetzt werden.

§. 403. Alle Juſtizperſonen müſſen, bei Strafe der Suspenſion, oder gar der Dienſtentſetzung, in Sachen, wobei ſie oder die Ihrigen, nach Vorſchrift der Prozeßordnung, für intereſſirt zu achten ſind, ſich ihrer Stimme, ſo wie aller Amtshandlungen enthalten, welche zum Nachtheile eines Andern gereichen, oder zu einem Mißbrauche Anlaß geben könnten.

§. 404. Juſtizbediente ſollen Forderungen, welche vor dem Gerichte, bei dem ſie ſtehen, in Prozeſſen, oder in der Execution befangen ſind, durch Kauf, Tauſch, Ceſſion, oder ſonſt, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen. Bei Ceſſionen.

(Zusatz 1.) Ueber die Ceſſion ſtreitiger Forderungen an richterliche Perſonen. Auf Eure bei Gelegenheit der einem Stadtgerichts-Actuario cedirt gewordenen ſtreitigen Forderung unterm 17. m. pr. geſchehene Anfrage, ertheilen Wir Euch zur gnädigſten Reſolution, daß

ad 1. es kein Bedenken habe, daß die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 11. §. 386. seq. auch auf Actuarios Anwendung finde.

Das Geſetz redet nicht bloß von Richtern im engern Verſtande, ſondern von richterlichen Perſonen. Die Parallelſtelle Tit. 20. §. 404. declarirt den Sinn derſelben, und **ratio legis** findet, wie Ihr ſelbſt bemerket, auch auf Actuarios ſo gut wie auf Juſtiz-Commiſſarios Anwendung.

ad 2. kann das Pönalgeſetz nicht über ſeinen Inhalt extendiret werden. Die Ceſſiones aller ſtreitigen Forderungen im Sinne des §. 386. Tit. 11. ſind nichtig; ſtrafbar aber ſind nur die Ceſſiones ſolcher Forderungen, welche nach dem §. 404. Tit. 20. ſchon im Prozeß oder in der Execution befangen ſein.

ad 3. iſt bei der Uebernahme ſtreitiger Verbindlichkeiten eine beſondere Beſtimmung des **Effectus civilis** nach §. 387. Tit. 11. nicht nöthig geweſen, weil ohnehin einem Creditori ein anderer Debitor wider ſeinen Willen nicht aufgedrungen werden kann.

ad 4. kann durch die Genehmigung des Vorgeſetzten nur die Strafe, nicht aber das **Interesse privatum** des **Debitoris cessi**, in welchem der Grund des Geſetzes §. 387. liegt, gehoben werden.

Hiernach habt Ihr Euch ſowohl in ſo weit, als von der fiskaliſchen Unterſuchung gegen den Ceſſionarium die Rede iſt, als generaliter in künftigen Fällen zu nehmen. Sollte aber in gegenwärtigem Falle, welcher zur Anfrage Gelegenheit gegeben, ein oder anderer Theil auf Einholung eines Concluſi der Geſetz-Commiſſion beſtehen, ſo iſt ihm darin jedoch nur ſo weit, als es das **Interesse privatum** der Parteien angeht, zu willfahren. (Reſcript vom 5. Sept. 1796. E. S. de 1796 T. X. Nr. 90. S. 635 — 636.)

(Zusatz 2.) Ueber die Zuläſſigkeit der Ceſſionen an Juſtizperſonen. **a.** Es ſind ſeit einiger Zeit bei dem Collegio Zweifel vorgekommen, welche die Ceſſionen zwar noch nicht gerichtlich anhängig gemachter, jedoch in dem hieſigen Departement exiſtirender Forderungen und die Anwendung des §. 404. des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. betreffen, und deren Entſcheidung von E. K. M. Chef der Juſtiz, ich der Präſident, zu meiner Deckung hauptſächlich nöthig halte.

Der erſte Fall iſt der, daß ein Collocations-Beſitzer oder immittirter Gläubiger eines Antheils-Guts ſeine Forderung, ohne die in dem Allgem. Landrecht in Anſehung ſtreitiger Forderungen vorgeſchriebenen Modalitäten an einen Juſtiz-Commiſſarium cedirt hat, und, da die Sache jetzt, wegen der Einlöſung des, **jure praetorio** beſitzenden Pfandſtücks zur Klage gekommen, dieſer deßhalb behauptet, daß der §. 1339. des A. L. R. a. a. O. auf ihn nicht Anwendung finden könne, weil das Collationsrecht an ſich bei den Hypothekenacten anerkannt worden, folglich die Forderung zur Zeit der Ceſſion nicht ſtreitig geweſen, und die Majorität des Collegii hat angenommen,

daß dergleichen noch nicht ſtreitige Forderungen an die Mitglieder des Collegii und Juſtiz-Commiſſarien gültig cedirt werden könnten, ohne daß weder der

§. 404., noch 1339. der erwähnten Stelle des Landrechts auf dieſen Fall Anwendung finden;

allerdings ſprechen auch beide §§. bloß von ſtreitigen Forderungen, und Mitglieder eines Juſtizcollegii und Juſtizcommiſſarien könnten bei einem geſetzlich erlaubten Verkehr dergleichen unſtreitige Forderungen wohl in Tauſch- oder Zahlungsſtatt annehmen, allein alsdann dürfte, die Urſache der Ceſſion in dem Inſtrumente ſelbſt zu erwähnen, um ſich dadurch jederzeit legitimiren zu können, durchaus nothwendig, oder ſonſt der Vorgeſetzte dies zu eruiren verpflichtet ſein; denn ſonſt könnte eine Forderung, die zwar zur Zeit der Ceſſion noch nicht ſtreitig, von der der Cedent aber vorausſähe, daß ſie es werden würde, immer von Räthen oder Juſtizcommiſſarien an ſich gebracht, und ſo das Geſetz **per indirectum** elidirt werden. Hier z. B. war die Forderung, weßhalb der Cedent immittirt war, zwar im Hypothekenbuche agnoſcirt, allein es war vorausgeſehn, daß über die Reduction wahrſcheinlich ein Prozeß entſtehen würde, und es ſcheinen daher dieſelben Gründe, wie bei den in den allegirten §§. beſtimmten Fällen einzutreten.

Ein zweiter Fall iſt der,

ob der gedachte §. 404., wo von Juſtizbedienten allgemein die Rede iſt, bloß auf Mitglieder des Collegii, oder auch auf Subalternen gehe?

und die Majorität iſt auch hier der Meinung, daß die Auslegung bloß auf Mitglieder des Collegii als eigentliche Juſtizbediente anzuwenden, und hat daher eine Ceſſion von einer ſchon **in terminis executivis** befangenen Forderung an einen Subalternen, angenommen.

Um darüber indeſſen für die Folge gänzlich außer Zweifel zu ſein, erbitten wir uns deßhalb annoch E. K. M. Allerhöchſte und nähere Beſtimmung. (Anfrage der Regierung zu Warſchau vom 19. Sept. 1801.)

b. Die Bedenken, welche Ihr in Eurem Bericht vom 19. v. M. über den eigentlichen Sinn der §§. 404. und 1339. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts vortraget, finden bereits in der Parallel-Stelle Thl. 1. Tit. 11. §. 385.—387. und in dem Reſcript vom 5. Sept. 1796,

Edicten-Sammlung **pro anno** 1796 **nro.** 90. ihre Erledigung.

ad 1. gehören nach Anleitung des §. 386. Tit. 11. Thl. 1. a. a. O. zu den ſtreitigen Rechten, deren Ceſſion an Juſtizbediente und Juſtizcommiſſarien unterſagt iſt, alle diejenigen, welche zur Zeit der Ceſſion von den Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden. Hierin liegt es bereits, daß das Anerkenntniß nicht bloß auf die Richtigkeit des Titels, ſondern auf den ganzen Umfang des Rechts und alle aus demſelben herzuleitende Forderungen gerichtet ſein müſſe, woraus von ſelbſt folgt, daß in dem eingetretenen Fall, der die Anfrage veranlaßt hat, die an einen Juſtizcommiſſarius erfolgte Ceſſion des Collocationsrechts eines auf ein Gutsantheil angewieſenen Gläubigers, dadurch nicht rechtsbeſtändig geworden, daß das wirkliche Daſein dieſes Rechts zur Zeit der Ceſſion in den Hypothekenakten anerkannt geweſen iſt, indem nichts deſto weniger über die Ausübung deſſelben und die wirkliche Einräumung des angewieſenen Grundſtücks noch vielfache Widerſprüche und Zweifel obwalten, mithin das cedirte Recht keinesweges zu den unſtreitigen hat gerechnet werden können. Welcher Unterſchied übrigens hierbei zwiſchen den bereits rechtshängigen Forderungen und denen, weßhalb die Klage noch nicht angemeldet worden, ſtattfindet, iſt bereits in dem oben erwähnten Reſcript vom 5. Sept. 1796 näher declarirt worden, und hat es dabei überall ſein Bewenden.

ad 2. kann es nicht zweifelhaft ſein, daß ſich das in den angeführten Geſetzſtellen enthaltene Verbot in Betreff der Ceſſionen, auf alle bei einem Juſtizcollegio oder andern Gericht angeſtellte Officianten erſtrecke, da die §. 404. Tit. 20. Thl. 2.

gebrauchte Benennung der Juſtizbedienten ganz allgemein iſt, und auch der Grund des Geſetzes eben ſowohl auf Subalternen, als auf die Mitglieder eines Juſtizcollegii und die Juſtizcommiſſarien Anwendung findet.
(Reſcript vom 3. October 1801. N. A. Bd. 3. S. 247 — 251.)

§. 405. Soll durch dergleichen Uebernahme eine dem Juſtizbedienten an den Cedenten vorhin ſchon zugeſtandene rechtmäßige Forderung, oder Paſſivſchuld, ganz oder zum Theil getilgt werden: ſo muß derſelbe ſeinem unmittelbaren Vorgeſetzten davon Anzeige machen, und deſſen Genehmigung abwarten.

§. 406. Juſtizbediente, welche ohne dergleichen Anzeige oder Genehmigung ſtreitige Activ= oder Paſſivſchulden von der im §. 404. beſchriebenen Art übernehmen, ſollen, wenn ſie nach Anleitung des §. 405. höhere Genehmigung zu hoffen gehabt hätten, den zwanzigſten, außer dieſem Falle aber den vierten Theil des Betrags dieſer Schulden zur Strafe erlegen.

§. 407. Iſt aber die Uebernahme fremder Activ= oder Paſſivſchulden in böſer Abſicht verheimlicht worden; oder hat der Vorgeſetzte ſelbſt dergleichen Schulden übernommen, ohne dem Collegio davon Anzeige zu machen: ſo tritt die Strafe der Amtsentſetzung ein.

Wegen Mitbietung bei öffentlichen Verkäufen, welche ſie dirigiren.

§. 408. Wie gegen Juſtizbediente, welche bei öffentlichen Verkäufen, denen ſie von Amtswegen beiwohnen, mitbieten, zu verfahren ſei, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Thl. 1. Tit. 11. §. 22 — 25.)

II. Strafe pflichtwidrig handelnder Finanzbedienten, welche den Staat, oder

§. 409. Pflichtwidrig handelnde Finanzbediente ſind nach Maßgabe §. 323. — 365., und wenn ſie Perſonen in Verhaft nehmen, ohne ſie vorſchriftsmäßig zu verhören, oder an die Juſtizbehörde abzuliefern, nach Vorſchrift des §. 381. bis 401. zu beſtrafen.

(**Zusatz** 1.) (**Confr.** die **ad** §. 314. **sub** Zuſatz Nr. 1. abgedruckte Poſtordnung vom 26. Nov. 1782. Ed. S. T. IV. S. 1726 de 1782.)

(**Zusatz** 2.) (**Cfr.** die **ad** §. 314. **sub** Zuſatz Nr. 3. abgedruckten Verordnung vom 12. Juni 1804. E. S. de 1804 S. 2591, und Mathis Bd. 1. S. 41.)

(**Zusatz** 3.) (**Cfr.** die **ad** §. 314. **sub** Zuſ. Nr. 3. abgedruckte Verordnung vom 4. Febr. 1806. E. S. de 1806 S. 44.)

(**Zusatz** 4.) (**Cfr.** das **ad** §. 314. **sub** Zuſ. Nr. 4. abgedruckte Reſcript vom 23. Febr. 1813. v. Kpz. J. Bd. 2. S. 27.)

(**Zusatz** 5.) (**Cfr.** das **ad** §. 314. **sub** Zuſ. Nr. 4. abgedruckte Reſcript vom 31. Juli 1813. v. Kpz. J. Bd. 2. S. 27 — 29.)

(**Zusatz** 6.) (**Cfr.** das **ad** §. 314. **sub** Zuſ. Nr. 5. abgedruckte Reſcript vom 8. Febr. 1814. v. Kpz. J. Bd. 3. S. 19 u. 20.)

(Zusatz 7.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 6. abgedruckte Reſcript vom 27. Mai 1816. Fiſcher Bd. 2. S. 112.)

(Zusatz 8.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 7. abgedruckte Publicandum vom 23. Juni 1817. v. Kpß. A. Bd. 1 ². S. 56.)

(Zusatz 9.) (Cfr. die ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 8. abgedruckte Verordnung vom 26. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 71.)

(Zusatz 10.) (Cfr. die ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 9. abgedruckte Inſtruction vom 15. Decbr. 1821. v. Kpß. A. Bd. 5. S. 833.)

(Zusatz 11.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 10. abgedruckte Reſcript des General-Poſtamts vom 14. Juni 1822. v. Kpß. A. Bd. 6. S. 360 bis 361.)

(Zusatz 12.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 11. abgedruckte Schreiben des Juſtizminiſters vom 15. April 1823, mit Anlage vom 3. April ejd. v. Kpß. J. Bd. 21. S. 322—23.)

(Zusatz 13.) (Cfr. die ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 12. abgedruckte Verordnung vom 10. Jan. 1824. G. S. de 1824 S. 16.)

(Zusatz 14.) (Cfr. die ad 314. sub Zuſ. Nr. 13. abgedruckte Verordnung des Finanzminiſt. vom 29. Febr. 1824, und Publ. der Regierung zu Potsdam vom 22. April ejd. v. Kpß. A. Bd. 8. Hft. 2. S. 393.)

(Zusatz 15.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 14. abgedruckte Regulativ vom 18. Decbr. 1824. G. S. de 1824 S. 230.)

(Zusatz 16.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 15. abgedruckte Reſcript vom 31. Jan. 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. S. 44—45.)

(Zusatz 17.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 16. abgedruckte Reſcript vom 15. Sept. 1826. v. Kpß. J. Bd. 28. S. 96.)

(Zusatz 18.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zuſ. Nr. 17. abgedruckte Reſcript des General-Poſtmeiſters vom 1. Juli 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. S. 674—675.)

§. 410. Beamte, welche zur Ausmittelung oder Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle beſtellt ſind, und dabei den Staat vorſätzlich verkürzen, ſollen um den vierfachen Betrag des verurſachten Schadens fiskaliſch beſtraft, und ihres Amts entſetzt werden.

§. 411. Hat ſich ein ſolcher Beamter zur Verkürzung der Staatseinkünfte, aus eigennützigen Abſichten, um Gewinns oder Vortheils willen verleiten laſſen: ſo hat er außer der Caſſation und Geldſtrafe, Ein- bis anderthalbjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 412. Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Gefälle nicht mehr ausgemittelt werden: ſo wird die Caſſation mit Gefängniß geſchärft, oder die Dauer der ſonſt verwirkten Feſtungsſtrafe, nach bewandten Umſtänden verlängert. (Vergl. §. 241.)

das Publikum verkürzen.

§. 413. Beamte, welche bei Ausmittelung, Beſtimmung oder Einziehung der Abgaben, das Publicum vorſätzlich drücken, ſollen das zu viel Genommene,

oder ſonſt zur Ungebühr Erhobene, dem Beſchädigten vierfach erſetzen.

(Zusatz 1.) (Cfr. das ad §. 333. — 341. sub Zuſatz Nr. 1. abgedruckte Reſcr. v. 23. Aug. 1798. Stgl. Beitr. Bd. 8. S. 411 — 413.)

Ueber das Verfahren bei Bedrückungen der Unterthanen von den Beamten.

§. 414. Haben ſie das zu viel Erhobene noch dazu unterſchlagen, und zur Caſſe nicht abgeliefert: ſo ſind ſie denjenigen, die ſich an Caſſengeldern vergreifen, gleich zu achten. (§. 418. sqq.)

§. 415. Iſt die Verkürzung des Staats, oder des Publici, bloß aus Irrthum, Verſehen, Nachläſſigkeit, oder durch einen Rechnungsfehler entſtanden: ſo findet nur der einfache Erſatz des Schadens ſtatt.

§. 416. Außerdem muß ein ſolcher Officiant durch ernſtliche Verweiſe, und nach Befinden, durch verhältnißmäßige Geldſtrafe, zu mehrerer Aufmerkſamkeit und Genauigkeit in ſeinem Dienſte angehalten werden.

§. 417. Derjenige, der ſich ſolcher Verkürzungen aus grober Fahrläſſigkeit, nach ſchon erhaltener Warnung, wiederholt ſchuldig macht; iſt ſeines Amts, als deſſen unfähig, zu entſetzen.

Caſſenverbrechen.

§. 418. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Caſſengeld nicht ſofort in die Caſſe bringt, ſondern in ſeiner Privatverwahrung behält: ſo muß er der Caſſe dafür Sechs vom Hundert vergüten.

§. 419. Hat er dieſe Gelder in ſeinen Privatgebrauch verwendet; oder die bereits zur Caſſe gebrachten Gelder, oder geldwerthen Papiere, wieder herausgenommen: ſo hat er die Caſſation verwirkt.

§. 420. Wer der ihm anvertrauten Caſſe, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verſchreibungen, wiſſentlich Schaden zufügt, der macht ſich einer Veruntreuung der Caſſe ſchuldig.

§. 421. Beträgt die veruntreute Summe nur funfzig Thaler, oder weniger: ſo wird der treuloſe Beamte caſſirt, und zu allen fernern Dienſten des Staats unfähig erklärt.

§. 422. Iſt aber der Defect über funfzig Thaler: ſo findet, außer der Caſſation, zwei- bis vierjährige geſchärfte Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſtatt.

§. 423. Hat der Caſſenbediente, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälſchungen in den Rechnungen oder Extracten vorgenom-

men; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen: bereits erhobene Poſten als Reſte aufgeführt, oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen; ſo ſoll die Feſtungsſtrafe wider ihn um den halben Betrag der an ſich ſchon verwirkten Dauer verlängert werden.

§. 424. Kann der gemachte Defect nicht ſofort erſetzt werden: ſo iſt der Verbrecher, nach Vorſchrift §. 341., bis zum Erfolge dieſes Erſatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

(Zusatz 1.) Nähere Beſtimmungen über die Beſtrafungen der Caſſenverbrechen. (**Cfr.** die **ad** §. 333. — 341. **sub** Zuſatz Nr. 4. abgedruckte Cabinetsordre v. 15. Oct. 1803. N. C. Bd. 3. S. 208 — 9.)

(Zusatz 2.) Nähere Beſtimmungen, die wegen Vergehungen mit Arreſt ꝛc. beſtraften Caſſen-Officianten. (**Cfr.** das **ad** §. 333. — 341. **sub** Zuſatz Nr. 5. abgedruckte Reſcr. vom 8. Febr. 1804. N. C. Bd. 3. S. 484 — 86.)

§. 425. Hat der untreue Caſſenbediente zu fliehen, und die Caſſe ganz oder zum Theil mitzunehmen verſucht: ſo hat er lebenswierige Feſtungsſtrafe, nebſt Staupenſchlag, und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, Todesſtrafe verwirkt.

§. 426. Caſſenbediente, welche beſſere Münzſorten in geringere umſetzen, und jene der Caſſe nicht völlig berechnen, ſind denjenigen, welche Caſſengelder veruntreuet haben, gleich zu achten. (§. 420. sqq.)

§. 427. Eben daſſelbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Caſſe zu entrichten ſind, nicht leiſten; und gleichwohl zum Nachtheile derſelben, ſolche Poſten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 428. Haben ſie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung, als für voll geleiſtet, in Ausgabe geſtellt: ſo ſollen ſie, wenn auch die Caſſe dabei nicht gelitten hat, dennoch ihres Amts entſetzt werden.

§. 429. Iſt die Caſſe den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden; oder iſt dabei zugleich das Landesherrliche Intereſſe verkürzt worden: ſo tritt die §. 421. beſtimmte Strafe ein.

§. 430. Caſſenbediente, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Beſtände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Caſſe, eigenmächtig ausleihen oder benutzen, ſollen ſchon um deswillen um den doppelten Betrag des dadurch ſich verſchafften Vortheils beſtraft werden.

§. 431. Haben ſie aber dergleichen Verſur mit Unrichtigkeiten oder Verfälſchungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen: oder ſind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Caſſengelder vorhanden: ſo haben ſie, außer der Geldſtrafe, die Dienſtentſetzung verwirkt.

§. 432. Gegen Caſſenbedienten, die durch Irrthum, Verſehen, oder durch einen Rechnungsfehler die Caſſe verkürzen, iſt die Vorſchrift §. 415. bis 417. anzuwenden.

§. 433. Ein Gleiches ſoll ſtatt finden, wenn ein Caſſenbedienter durch nachläſſige Verwahrung der Caſſengelder einen Verluſt daran verurſacht; eigenmächtige Nachſichten und Zahlungsfriſten geſtattet; Reſte zur Ungebühr anſchwellen läßt; in deren Anzeigung und Herbeiſchaffung ſaumſelig iſt, oder ſonſt durch ſeine Schuld und Verſehen die Caſſe in Schaden verſetzt.

§. 434. Selbſt einen durch Brand, Diebſtahl oder andern Zufall, der Caſſe verurſachten Schaden muß der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Caſſe beſtimmten Orte, ſondern, ohne Noth, in ſeiner Privatgewahrſam gehalten hat.

§. 435. Sind Gelder aus der Caſſe ſelbſt geſtohlen worden: ſo muß der Rendant jede begangene Fahrläſſigkeit vertreten, die er nach ſeinem Amte, und den ihm dabei obliegenden Pflichten, zu vermeiden ſchuldig war.

§. 436. Auch wird er wegen eines ſolchen Diebſtahls verantwortlich, wenn er denſelben nicht ſogleich, wie er deſſen inne wird, ſeinen Vorgeſetzten und der Obrigkeit des Orts meldet; oder ſonſt, zur Entdeckung und Feſtmachung des Thäters, nicht allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig anwendet.

(Zusatz 1.) Ueber Sicherſtellung der Königl. Caſſen.

Das Königl. Hohe Finanzminiſterium hat, in Erwägung, daß die Sicherſtellung der Königl. Caſſen gegen Einbrüche und Beraubung nicht bloß durch äußere Bewachung, ſondern auch und vorzüglich durch zweckgemäße Vorkehrungen im Innern der Caſſenlocalien befördert und erreicht wird, nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen und zur genauen Beachtung ſowohl der Rendanten ſelbſt, als auch der Caſſen-Curatoren und der Behörden, denen die Aufſicht auf die Caſſen anvertraut iſt, vorgeſchrieben;

»In allen Fällen, wo die Caſſen in Privat-Gelaſſen untergebracht ſind, ſei es, daß der Einnehmer zur Hergabe des Gelaſſes aus ſeinem Gehalte verpflichtet iſt, oder dafür eine Mieths-Entſchädigung erhält, bleibt es Sache des Ein-

nehmers, die Caſſen gegen jeden nicht erweislich mit offenbarer Gewalt ausgeführten Angriff gehörig zu verwahren und zu dem Ende die Fenſter des Locals mit Eiſen ſtark vergittern, ſo wie die Stuben= und Kaminthüren wohl befeſtigen zu laſſen. Der Einnehmer muß überdies in dem Hauſe, und wenn es irgend angeht, in dem Locale ſelbſt, wo die Gelder verwahrt werden, oder ſo nahe dabei als möglich iſt, ſchlafen, oder, wenn er verhindert wird, einen ſichern Menſchen daſelbſt ſchlafen laſſen. Nur, wenn der Einnehmer dieſe Obliegenheiten und alle übrigen Regeln der Vorſicht und Sorgfalt gehörig erfüllt hat, und auch darüber ſich ausweiſen kann, daß die geraubten Beſtände nicht früher zu der ihm vorgeſetzten Caſſe haben abgeliefert werden können und müſſen, erhält derſelbe einen Anſpruch auf Losſprechung von der Verbindlichkeit zum Erſatz der durch Einbruch entwendeten Gelder. Bei Caſſen, welche in öffentlichen Localen untergebracht ſind, ohne daß der Einnehmer ſelbſt die Wohnung im letztern hat, fällt zwar deſſen Verpflichtung, bei der Caſſe ſelbſt zu ſchlafen, weg, und es bleibt nach Maßgabe der verſchiedenen Verhältniſſe zu beurtheilen, ob die zur Sicherung der Caſſe zu treffenden Vorkehrungen auf Koſten des Rendanten oder aus öffentlichen Fonds bewirkt werden müſſen; die übrigen vorſtehend erwähnten Verbindlichkeiten, hat derſelbe aber immer zu erfüllen und er bleibt insbeſondere auch dafür verantwortlich, wenn er die Unſicherheit des Caſſen=Locals nicht zu gehöriger Zeit der competenten Behörde angezeigt und darauf angetragen hat, die gehörigen Vorkehrungen dagegen zu treffen. Die Curatoren und Reviſoren der Caſſen haben die Pflicht auf ſich, daß ſie bei den ſtattfindenden Reviſionen ihre Aufmerkſamkeit ganz beſonders auf die Befolgung jener Vorſchriften richten und ſich in den aufzunehmenden Reviſions=Protokollen darüber äußern, ob erſtern nachgekommen und was zu Abſtellung etwa entdeckter Mängel verfügt iſt.«

Indem dieſe Beſtimmungen zur Kenntniß der Caſſen=Rendanten und deren Reviſoren hierdurch gelangen, werden dieſelben zur genauen Befolgung dieſer Vorſchriften aufgefordert, mit der Verwarnung, daß ſie für die Vernachläſſigung derſelben und den daraus entſtehenden Schaden für ihre eigene Perſon und mit ihrem Vermögen verhaftet ſind. (Publicandum der Königl. Regierung zu Merſeburg vom 18. Juli 1821. v. Kpß. A. Bd. 5. Hft. 3. S. 529—531.)

Bei Caſſen=Curatoren und Aufſehern.

§. 437. Caſſen=Curatoren, Controlleurs, und Andere, denen eine beſondere und unmittelbare Aufſicht über die Caſſe anvertrauet iſt, haften bei dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rendanten für allen Schaden, wenn ſie die ihnen obliegende Aufſicht vernachläſſigt haben.

§. 438. Haben ſie das untreue, oder ſonſt unrichtige Verfahren des Rendanten wahrgenommen, und gleichwohl der Behörde nicht angezeigt; ſo ſollen ſie, wenn ein Schade aus der unterlaſſenen Anzeige entſtanden iſt, nicht nur für dieſen Schaden haften, ſondern auch mit verhältnißmäßiger Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt, oder nach Bewandniß der Umſtände caſſirt werden.

§. 439. Vorgeſetzte und Collegia, welche die ihnen obliegenden Caſſenviſitationen verabſäumen; oder nach=

läſſig dabei zu Werke gehen; oder die dabei bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehörig rügen, haften bei dem Unvermögen des Rendanten, und der unmittelbaren Aufſeher, für allen entſtandenen Schaden, und ſollen außerdem mit verhältnißmäßiger Strafe belegt werden.

§. 440. Gegen Caſſenaufſeher und Vorgeſetzte, welche aus den ihrer unmittelbaren, oder ihrer Oberaufſicht anvertrauten Caſſen Darlehne nehmen, finden die Vorſchriften §. 377. sqq. Anwendung.

§. 441. Wenn dergleichen Perſonen ſich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Beſoldungen, oder andere ihnen zukommende Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Caſſe vorausbezahlen laſſen: ſo ſollen ſie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

§. 442. Wenn Caſſenaufſeher oder Vorgeſetzte an den Betrügereien des Rendanten wirklich Theil nehmen; oder denſelben um Gewinns oder Vortheils willen nachſehen: ſo ſollen dieſelben eben ſo, wie der treuloſe Rendant ſelbſt, beſtraft werden.

§. 443. Wenn ein Officiant, welcher zwar nicht als Rendant oder Caſſencurator angeſtellt iſt, aber für das Beſte der Caſſe zu ſorgen, oder vermöge ſeines Amts Gelder zur Caſſe zu liefern hat, die zu einer ſolchen Caſſe gehörigen Gelder unterſchlägt; Sachen, deren Werth zur Caſſe fließen ſollen, in ſeinen Privatnutzen verwendet; oder durch Umtauſchung oder Umwechſelung ſolcher Gelder und Sachen die Caſſe verkürzt, oder dazu behülflich iſt: ſo hat er, nebſt dem Schadenerſatze, die Caſſation verwirkt. *Bei Officianten, die nicht eigentlich Caſſenbediente ſind.*

§. 444. Außerdem ſoll er den vierfachen Betrag des der Caſſe Entzogenen zur Strafe entrichten; oder im Unvermögensfalle mit ſechsmonatlicher bis zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 445. Vorgeſetzte, oder andere Officianten, welche die zu einer Caſſe gehörenden Gelder, anſtatt die zu Zahlenden damit an die Caſſe zu verweiſen, ſelbſt erheben, und die Ablieferung an die Caſſe ohne Noth verzögern, ſollen, wenn auch die Ablieferung demnächſt geſchehen iſt, dennoch, dieſes Verzugs wegen, mit proportionirlicher Geldſtrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, belegt werden.

§. 446. Iſt ein dringender Verdacht, daß ſie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwiſchenzeit für ſich genutzt haben, vorhanden: ſo ſoll die Geldſtrafe bis auf den dreifachen Betrag erhöht; oder anſtatt derſelben, nach Bewandniß der Umſtände, mit Degradation oder Caſſation verfahren werden.

§. 447. Wer eine Caſſe übernimmt, ohne daß ihm ſelbige von der Behörde ordnungsmäßig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten ſeines Vorgängers.

§. 448. Vorgeſetzte, die einen auf Caution und Rechnung ſitzenden Bedienten, ohne vorhergegangene Berichtigung der Caution, wirklich anſtellen, oder ihm die Caſſe nicht gehörig übergeben, haften für allen von demſelben etwa verurſachten Schaden, ſo weit ſelbiger aus dem Mangel der Caution entſtanden iſt.

§. 449. Wenn kein Schade entſtanden iſt: ſo haben ſie zwanzig bis funfzig Thaler Geldſtrafe verwirkt.

§. 450. Auf einſtweilige Caſſenverwaltung, welche bei entſtehenden Vacanzen, bis zu deren Wiederbeſetzung, angeordnet werden müſſen, ſind dieſe Vorſchriften (§. 448. 449.) nicht zu ziehen.

§. 451. Auch können dieſelben auf Caſſenverwaltungen, die wegen einer bloß zeitigen Verhinderung des ordentlichen Rendanten, bis zu deren Hebung veranlaßt werden müſſen, nicht gezogen werden.

§. 452. Die in beiden Fällen zur interimiſtiſchen Caſſenverwaltung angeſetzten Perſonen ſind den Pflichten der ordentlichen Rendanten, und bei deren Verletzung, auch den Strafen derſelben unterworfen.

Strafe des gemißbrauchten Caſſenvorrechts.

§. 453. Jeder Caſſenbediente ſoll, bei Verluſt ſeines Amts, nicht nur die Grundſtücke, welche er bei deſſen Uebernehmung beſitzt, ſondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in ſeiner Amtsverwaltung ihm vorgeſetzten Behörde, zum Behuf der Eintragung des Caſſenvorrechts, unverzüglich anzeigen.

§. 454. Ein Gleiches liegt, bei funfzig Ducaten Strafe, denjenigen ob, welche Königliche Domainengüter, oder Gefälle, in Pacht oder Verwaltung übernommen haben.

§. 455. Iſt durch die unterlaſſene Eintragung ei-

nem Dritten, welcher ſich, in Unwiſſenheit des Caſſenvorrechts, mit einem ſolchen Beamten in Geſchäfte eingelaſſen hat, ein Schade entſtanden: ſo müſſen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabſäumt haben, die Hälfte deſſelben erſetzen.

Vorbeugungsmittel.

§. 456. Acciſe= und Zollbediente ſollen mit Kaufleuten, Brauern, oder andern Perſonen, welche ihrer Aufſicht und Reviſion in ihrer Handlung, oder ſonſtigem Nahrungsbetriebe, unterworfen ſind, ſich ohne Genehmigung ihrer Vorgeſetzten, bei Strafe einer nachtheiligen Verſetzung, in keine Geld= oder genaue Familienverbindungen einlaſſen.

§. 457. Auch ſollen dergleichen Beamte, bei eben der Strafe, keine Handlung oder ſonſt bürgerliche Nahrung treiben, wodurch ſie zur Verabſäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten.

III. Strafen pflichtwidriger Polizei=,

§. 458. Polizeibediente, welche die Uebertretung der Polizeigeſetze wiſſentlich dulden, und ſie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, ſollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hätte, belegt, und im Wiederholungsfalle caſſirt werden.

(Zusatz 1.) Ueber die Abſchaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den praktiſirenden Aerzten ſogenannte Weihnachtsgeſchenke machen.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: welchergeſtalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutſchland beſtehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den praktiſirenden Aerzten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Materialwaaren ſogenannte Weihnachtsgeſchenke machen, auch in Unſern Staaten hergebracht iſt. Es fällt in die Augen, daß dieſe Obſervanz, ſo alt ſie auch immer ſein mag, mit den Grundſätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich iſt. Wir ſchaffen ſie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernſtlich verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts=, noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geſchenke anbieten ſollen, ſondern wollen auch, um Unſerm Geſetz deſto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende beſondere Vorſchriften in dieſer Hinſicht beobachtet werden ſollen.

I. Ein jeder Apotheker und jeder ausübende Arzt des Orts, welcher überwieſen werden kann, daß er Geſchenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, ſoll für jeden Fall in zwanzig Thaler fiskaliſche Strafe zu dem gewöhnlichen Straffonds Unſers Ober=**Collegii-Medici** verfallen ſein. Außerdem ſoll er

II. dem Denuncianten die Hälfte dieſer Strafe als Denuncianten=Theil bezahlen.

III. Iſt der Arzt, der das Geſchenk genommen hat, der Phyſicus des Orts, ſo verliert er dadurch, neben der Verwirkung der **ad I.** beſtimmten Strafe, die Oberaufſicht über einen ſolchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geſchenkgebers alle drei Jahre zu viſitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen.

Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgeſetzten Phyſico ſolche Geſchenke anzubieten, wird dem Phyſico des nächſten Orts ſeines Etabliſſements

unterworfen, auch ſoll deſſen Apotheke ſogleich außerordentlich viſitirt werden, indem er ſich durch das Geſchenk den Verdacht zugezogen hat, daß er ſchlechte Medicinal=Waaren debitiren müſſe. Ihn ſollen daher nicht allein die Koſten dieſer außerordentlichen Viſitation treffen, ſondern ihm auch die Koſten der gewöhnlichen dreijährigen Viſitation in ſo fern zur Laſt gelegt werden, als ſie diejenigen überſteigen, welche die gewöhnliche Viſitation durch den Phyſicum des Orts verurſacht haben würde.

IV. Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geſchenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unſere Medicinal=Ordnung, nach welcher ihnen unterſagt worden iſt, einen Apotheker vor dem andern vorzuſchlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernſtliche Erinnerung, nur bei ſeltenen oder mit vorzüglicher Geſchicklichkeit zuzubereitenden Arzneimiteln wollen Wir den Aerzten überlaſſen, dem Patienten die Apotheke, worin ſolches Medicament zu haben iſt, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung ſchon eine mehr als gemeine Geſchicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen Wir den ausübenden Arzt nicht verſchränken, falls er nach ſeiner Sachkenntniß glaubt, daß ſolche in dieſer oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienlen die Apotheke nachzuweiſen, worin das vorgeſchriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

V. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts= und Neujahrsgeſchenken in allen Unſern Staaten gänzlich abgeſchafft und aufgehoben haben, ſo wollen Wir auch, daß dieſe Unſere Willensmeinung zur Wiſſenſchaft aller praktiſirenden Aerzte, Phyſiker und Apotheker forderſamſt gebracht, und Unſer **Officium fisci** darauf zu invigiliren beſonders inſtruirt werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidruckung Unſers Königlichen Inſiegels. (Verordnung vom 17. Novbr. 1798. C. S. **de** 1798 **T. X.** Nr. 85. S. 1789.)

§. 459. Iſt eine ſolche pflichtwidrige Nachſicht durch Geſchenke oder andere Vortheile erkauft worden; ſo iſt, außer der übrigen Strafe, auch der vierfache Betrag dieſer Vortheile zur Strafcaſſe zu entrichten.

§. 460. Polizeibediente, welche ihr Amt zu Erpreſſungen und Befriedigung ihrer Privatleidenſchaften mißbrauchen; ohne hinlänglichen Grund zur Verhaftnehmung ſchreiten; oder dabei die den Juſtizbedienten §. 381. sqq. gegebenen Vorſchriften verletzen, haben die §. 360. 361. 371., ingleichen die §. 381. sqq., und im Falle einer bloßen Fahrläſſigkeit, die §. 372. feſtgeſetzte Strafe verwirkt.

IV. Magazin=, §. 461. *) Magazin= und ähnliche Staatsbediente, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maaß, oder

*) Den Lieferanten der Armee, welche contractwidrig ſolche haben Mangel leiden laſſen, ſind keine Strafen angedroht. Der franzöſiſche **Code pénal** beſtraft dieſe Unterlaſſung, wenn ſie nicht durch feindliche Gewalt dazu gezwungen ſind, mit 5= bis 10jähriger Zuchthausſtrafe, die Beamten, die dabei geholfen haben, mit 10= bis 15jähriger Galeerenſtrafe (**travaux forcés**). Selbſt die aus Nachläſſigkeit geſchehene Verſpätung der Lieferung, wenn auch die Armee keinen Mangel gelitten hat, wird mit 6monatlicher bis 5jähriger Gefängnißſtrafe geahndet. (**Code pénal, art.** §. 430.

durch andere Betrügereien, den Staat oder das Publikum vervortheilen, ſollen caſſirt, und mit ein- bis zweijähriger Feſtungsſtrafe belegt; auch zum doppelten Erſatze des unrechtmäßiger Weiſe gezogenen Vortheils angehalten werden.

V. Archivbedienten.

§. 462. Bei Regiſtratur- und Archivbedienten, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Akten und Urkunden, Andern, welche dazu nicht berechtigt ſind, vorlegen oder mittheilen, oder dieſelben pflichtwidriger Weiſe vernichten, tritt die Vorſchrift des §. 357. 359. ein.

VI. Militairperſonen.

§. 463. Die Amtsvergehungen der Militairperſonen ſollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden.

Deſerteurs.

§. 464. Militairperſonen, welche meineidig den Kriegsdienſt verlaſſen, ſind als Deſerteurs anzuſehen, und nach Vorſchrift der Kriegsartikel zu beſtrafen.

§. 465. Wenn ſie aber in die Dienſte des Staats wieder aufgenommen, oder ſonſt begnadigt werden: ſo werden auch dadurch alle rechtliche Folgen des bei der Deſertion begangenen Meineides gehoben.

§. 466. Doch wird durch ihre Begnadigung die Gültigkeit der vor der Deſertion errichteten militairiſchen Teſtamente nicht wieder hergeſtellt. (Thl. 1. Tit. 12. §. 197.)

§. 467. Das Vermögen der Deſerteurs ſoll durch ein Erkenntniß der Kriegesgerichte confiscirt werden.

Ausgetretene Cantoniſten.

§. 468. Enrollirte, welche bereits zum Kriegsdienſte ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, ſind, wenn ſie austreten, als Deſerteurs anzuſehen.

§. 469. Wenn Cantoniſten, welche noch nicht als Rekruten ausgehoben worden, die Königlichen Lande verlaſſen, um ſich den Kriegesdienſten zu entziehen: ſo ſoll ihr zurückgelaſſenes Vermögen durch das Provinzial-Juſtiz-Collegium dem Fisco zuerkannt werden.

§. 470. Zu dem Vermögen eines Deſerteurs oder ausgetretenen Cantoniſten gehört auch dasjenige, was

---

bis 433.). Wäre es nicht gut, daß bei der jetzigen Reviſion der Geſetzgebung, auf ähnliche Weiſe für die Sicherheit der Subſiſtenz unſerer Armeen, von welchen oft das Schickſal derſelben, ja ſogar das des ganzen Staats abhängig ſein kann, geſorgt würde? Die Strafe, die jetzt gegen dergleichen Armeelieferanten ausgeſprochen werden könnte, wäre die der Tödtung aus Fahrläſſigkeit. (§. 778.)

ihm nach ſeinem Austritte an Erbſchaften, Vermächtniſſen, Geſchenken oder ſonſt zufällt.

§. 471. Wer ausgetretenen Militairperſonen oder Cantoniſten Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuſchickt, oder ihnen ſonſt etwas zuwendet, wird dadurch von ſeiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiskus nicht befreit, und muß auch den Betrag des Zugewendeten zur Strafe erlegen.

§. 472. Gegen ausgetretene Cantoniſten, welche noch nicht zum Kriegesdienſte ausgehoben worden, findet nach derem Tode der Confiscations-Prozeß nicht mehr ſtatt.

§. 473. a) Eine bloße Todeserklärung kann jedoch, in dieſer Rückſicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden.

§. 473. b) Der Abſchied, welchen ein Cantoniſt, unter der Bedingung, ſich im Lande zu etabliren, erhalten hat, befreit denſelben nicht von der Strafe, wenn er, ohne dieſe Bedingungen zu erfüllen, austritt.

§. 473. c) Auch verliert der Fiscus ſein Recht nicht, wenn ein Regiment den Cantoniſten, nachdem er bereits ausgetreten iſt, verabſchiedet.

Durchhelfung der Deſerteurs.

§. 474. Jeder Bürger des Staats und Einwohner des Landes iſt ſchuldig, das Verbrechen der Deſertion, ſo viel an ihm liegt, zu verhindern.

§. 475. Wie die Deſerteurs anzuhalten ſind, iſt in den Landes-Polizei-Geſetzen vorgeſchrieben.

§. 476. Wer von dem Vorhaben einer Militairperſon, den Kriegsdienſt meineidig zu verlaſſen, Wiſſenſchaft erlangt, und dies Vorhaben nicht ſofort hindert, oder ſelbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterläßt: der ſoll das erſtemal mit ſechswöchentlicher bis ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber als ein Beförderer der Deſertion beſtraft werden.

§. 477. Wer ſich des Verbrechens, den Austritt oder die Flucht eines Deſerteurs durch thätige Beihülfe befördert zu haben, zum erſtenmale ſchuldig macht, ſoll nach Bewandniß der Bewegungsgründe, wodurch er zu dem Verbrechen veranlaßt worden; der übrigen vorkommenden erſchwerenden oder mildernden Umſtände; und der aus der begünſtigten Deſertion entſtandenen oder

zu beſorgen geweſenen gefährlichen Folgen, mit Feſtungsarreſt, oder Zuchthausſtrafe, auf acht Monate bis zwei Jahre, belegt werden.

§. 478. Wer dieſes Verbrechen zum zweitenmale begeht, ungeachtet er das erſtemal dafür beſtraft worden, ſoll eben dergleichen Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe auf zwei bis vier Jahre leiden.

§. 479. Wer ſich ein ſolches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läßt, ſoll, wenn die Deſertion wirklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 480. Wenn die Deſertion entweder nicht zu Stande gekommen; oder der Verbrecher wegen ſeiner vorigen Vergehungen dieſer Art, noch durch gar keine Strafe gewarnet worden iſt; oder ſonſt beſondere mildernde Umſtände für ihn eintreten: ſo ſoll eine zehnjährige bis lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, an die Stelle der Todesſtrafe treten.

§. 481. Auf die Feſtſetzung dieſer Strafe ſoll es weiter keinen hauptſächlichen Einfluß haben: ob der Deſerteur ſelbſt, welchem durchgeholfen worden, ſich des Verbrechens der Deſertion zum erſten, oder ſchon zu wiederholtenmalen ſchuldig gemacht hat.

§. 482. Wenn Civilperſonen an einem Deſertionscomplotte Antheil nehmen: ſo ſoll die Strafe, welche ſie bei einer einzelnen Durchhelfung nach obigen Grundſätzen verwirkt haben würden, in ſo fern ſelbige nicht ſchon an ſich Lebensſtrafe wäre, nach Verhältniß der Anzahl der complottirenden Militairperſonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ausgedehnt werden.

Ehefrauen der Deſerteurs. 1) Mitſchuldige,

§. 483. a) Hat eine Frau die Deſertion ihres Mannes thätig befördert: ſo finden nicht nur die §. 477. verordneten Strafen, ſondern auch die Confiscation ihres Vermögens, gegen ſie ſtatt.

a) Zurückbleibende;

§. 483. b) Iſt aber die Entweichung des Mannes von ihr bloß auf die §. 476. beſchriebene Art begünſtigt worden: ſo fällt, ſtatt der in der angeführten Stelle beſtimmten Strafe, das zur Zeit der Deſertion in ihrem Beſitze befindliche Vermögen dem Fiskus anheim.

§. 484. Das Vermögen aber, welches ihr nach

der Deſertion, durch Erbſchaft, Vermächtniß, oder ſonſt zufällt, ſoll ſo lange in gerichtliche Verwahrung und Verwaltung genommen werden, bis die Frau den Tod des deſertirten Mannes nachweiſet; oder ſich von ihm ſcheiden läßt, und anderweitig verheirathet; oder ſich im Lande anſäſſig macht.

§. 485. Stirbt die Frau, ehe ſie auf die §. 484. beſtimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle die Befugniß erhalten hat; und es kann nicht nachgewieſen werden, daß der Mann ſchon vor ihr mit Tode abgegangen ſei: ſo erhält die Invalidencaſſe aus ihrem Nachlaſſe alles dasjenige, was dem Manne, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach daraus zukommen würde.

§. 486. Doch gebührt auch in dieſem Falle der Ueberreſt ihres Nachlaſſes den Erben der Frau, ſo weit dieſe zur Erhebung einer Erbſchaft in hieſigen Landen fähig ſind.

§. 487. Iſt der entwichene Mann vor der Frau verſtorben: ſo verbleibet der ganze Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

b) die ihrem Manne folget.

§. 488. Iſt die für unſchuldig erklärte Frau, nach erhaltener Auslieferung ihres Vermögens, dem deſertirten Manne dennoch nachgefolgt: ſo hat zwar die Invalidencaſſe an ihr zurückgelaſſenes Vermögen weiter keinen Anſpruch;

§. 489. Es bleiben aber dem Fisko überhaupt ſeine Rechte daran in ſo fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzialgeſetzen, das Vermögen ausgetretener Landesunterthanen überhaupt der Confiscation unterworfen iſt.

§. 490. Folgt die Frau dem deſertirten Manne nach, noch ehe ihr das Vermögen verabfolgt worden: ſo wird die Adminiſtration deſſelben ſo lange fortgeſetzt, bis ſie entweder zurückkehrt, und ſich nach §. 484. zu deſſen Empfangnehmung qualificirt hat; oder nach ihrem Tode ihre Erben ſich melden.

§. 491. Je nachdem in dieſem letztern Falle ausgemittelt wird, daß ſie vor oder nach dem Manne verſtorben ſei, finden die Vorſchriften des §. 485—487. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögensantheils,

dem Fiskо überhaupt ſeine Rechte nach §. 489. vorbehalten.

§. 492. Wird die Ehefrau für unſchuldig erklärt: ſo muß ihr dasjenige, was ſie ihrem Ehemanne erweislich eingebracht hat, oder ſonſt ihr Eigenthum iſt, oder was ihr nach den Statuten des Orts, oder der Provinz, aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zukommt, gelaſſen werden. 2) Unſchuldige Ehefrau.

§. 493. Es muß aber das Vermögen der auch unſchuldigen Frau ſo lange unter gerichtlicher Verwaltung verbleiben, bis ſie entweder den Tod des deſertirten Mannes nachweiſet; oder ſich von demſelben ſcheiden läßt, und wieder in dem Lande verheirathet; oder bis ſie ſich innerhalb Landes anſäſſig macht.

§. 494. Je nachdem einer oder der andere dieſer Fälle ſich ereignet, treten die oben §. 485—487. gegebenen Vorſchriften ein.

§. 495. Iſt die Frau mit dem Manne zugleich entwichen; und das Kriegsgericht findet keinen hinreichenden Grund, ſie für ſchuldig oder unſchuldig zu erklären: ſo kann daſſelbe ſein Erkenntniß darüber ausſetzen, bis entweder ſie ſelbſt, oder ihre Erben ſich melden, und das Vermögen zurückfordern. 3) Wenn die Frau dem Manne gefolgt, und ihre Schuld oder Unſchuld zweifelhaft iſt.

§. 496. Bis dahin bleibt dies Vermögen, ſo wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Verwaltung.

§. 497. In allen Fällen, wo die Frau entweder für ſchuldig erklärt worden, oder wo ſie dem deſertirten Manne gefolgt iſt, fallen die Einkünfte ihres in gerichtlichen Beſchlag genommenen Vermögens, ſo lange die Verwaltung dauert, dem Fiskо anheim. Einkünfte des in Verwaltung genommenen Vermögens der Ehefrau des Deſerteurs.

§. 498. Muß aber die Verwaltung bloß um deswillen fortgeſetzt werden, weil die zurückgelaſſene Frau des Deſerteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, ſich wieder zu verheirathen, oder ſonſt im Lande ſeßhaft zu machen: ſo müſſen die Einkünfte des in Beſchlag genommenen Vermögens zur Subſtanz geſchlagen; auch der Ehefrau, wenn ſie ſich ihren Unterhalt nicht ſelbſt verdienen kann, nothdürftige Verpflegungsgelder gereicht werden.

(Zusatz 1.) Alle und jede, welche Unter- — Unſer ꝛc. haben zwar zu Verhütung der Deſertionen, und damit denen Deſerteurs um ſo viel mehr die Gelegenheit benommen werde, fortzukommen, durch die unterm 2. Auguſt 1722 und 4.

officiers oder gemeine Soldaten außer ihren Garniſonen begegnen, ſollen nach dererſelben Päſſen fragen und ſich ſolche unnachbleiblich vorzeigen laſſen.

Juli 1723 emanirten Edicte geordnet und befohlen, daß die Commandeurs und Officiers von denen Regimentern denen auf Commando geſchickten oder beurlaubten Unterofficiers und gemeinen Soldaten, Päſſe, welche mit des Regiments Siegel und des Officiers Petſchaft und Unterſchrift, der ſolchen ausſtellet, bedrucket und ausgefertiget, ertheilen, ohne dergleichen aber kein gemeiner Soldat noch Unterofficier außerhalb ſeiner Garniſon paſſiret, ſondern alle diejenigen, welche ſich damit nicht legitimiren und ſolche Päſſe vorzeigen können, als Deſerteurs angeſehen und angehalten werden ſollen. Die Erfahrung hat aber dennoch gelehret, daß dieſe Präcaution den intendirten Effect noch nicht völlig gethan, indem die beurlaubten Unterofficiers und Soldaten entweder die Päſſe nicht haben vorzeigen wollen, oder die Unterthanen aus Nachläſſigkeit oder unzeitiger Furcht nicht ernſtlich darnach gefraget und unabläſſig auf deren Vorzeigung nicht beſtanden, ſondern diejenigen, welche ihnen auf dem Felde und auf denen Heerſtraßen und anderswo begegnet, ohne die Päſſe nachzuſehen, paſſiren laſſen, wodurch denn mancher Deſerteur fortgekommen, Se. Königl. Majeſtät aber über die obangezogenen Edicte mit allem Nachdruck von jedermänniglich gehalten und die Deſertionen auf alle Weiſe verhindert wiſſen wollen.

Als wiederholen und erneueren Sie nicht allein ſothane Edicte hiermit, ſondern ſetzen, ordnen und befehlen auch Kraft dieſes nochmalen ſo gnädig als ernſtlich, daß die Unterofficiers und gemeinen Soldaten, welche auf Commando geſchickt oder beurlaubet werden, den von ihrem commandirenden Officier bekommenen Paß in denen Städten und Dörfern, welche ſie paſſiren, von denen Gerichts-Obrigkeiten, von denen von Adel, von Magiſträten, von Predigern, von Schulzen, oder auch von dem Küſter im Dorfe, bei Vermeidung der auf die Deſertion geſetzten Leibes- und Lebensſtrafe, unterſchreiben laſſen, außerdem auch einem jeden, welcher ihnen auf dem Wege, es ſei im Felde oder anderswo begegnet, und nach dem Paß fraget, ſolchen ſogleich, ohne einzige Difficultät oder Weigerung unter jetzt gedachter Strafe vorzeigen ſollen:

Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen in Städten und auf den Dörfern hierdurch aufs Nachdrücklichſte und bei Vermeidung 100 Thaler, oder nach Befinden anderer empfindlicher Leibesſtrafe, anbefohlen, wann jemand von ihnen einen Unterofficier und Soldaten außer ſeiner Garniſon, es ſei wo es wolle, antrifft, denſelben ſogleich nach ſeinem Paß zu fragen, ſich ſolchen unnachläſſig zeigen zu laſſen, und dabei nachzuſehen, ob es damit ſeine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeiget werden könnte oder wollte, iſt es ſofort von demſelben in der nächſten Stadt oder Dorf der Obrigkeit, denen Schulzen und Geſchwornen zu melden, welche dann bei ſolchem befindenden Mangel eines richtigen Paſſes, ſich des Soldaten oder Unterofficiers, als eines Deſerteurs, bemächtigen, oder zu dem Ende demſelben mit Fleiß nachſetzen, ihn arretiren und an die nächſte Garniſon abliefern, da dann denenjenigen, welche den Deſerteur attrapiret und geliefert, die, in dem Edicte vom 29. Januar 1723 verſprochenen 12 Thaler aus der Accise-Caſſe bezahlet werden ſollen. Uebrigens bleibet es wegen Verfolgung der Deſerteurs bei dem unterm 3. Januar 1724 emanirten Reglement, wornach ſich ein jeder zu achten und vor der geſetzten ſchweren Strafe zu hüten hat.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Inſiegel. (Edict vom 15. Septbr. 1730. C. C. M. Theil 3. Abtheil. 1. S. 487, Nr. 215. de 1730.)

(Zusatz 2.) Ueber Citation der Deſerteurs und ausgetretenen Landeskinder und Confiscation ihres Vermögens.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, was Geſtalt es ſich zeithero verſchiedentlich geäußert und wahrgenommen worden, daß die Edicte vom 24. September 1749 und 1. Mai 1750 wegen Confiscation und Einziehung des Vermögens derer Deſerteurs zur Invaliden-Caſſe bei ein und anderm Regimente, ſeit dem letzteren Kriege, in Vergeſſenheit gekommen, und nicht mit der gehörigen Aufmerkſamkeit wider die deſertirten Landeskinder wegen deren Citation und Confiscation des Vermögens zur Invaliden-Caſſe, verfahren werde, wie dann auch hin und wieder Zweifel gemachet worden, ob die Enrollirten derer Regimenter bei denenſelben, oder von denen Gerichts-Obrigkeiten zu citiren, desgleichen wer denen Deſerteurs, welche von verſchiedenen Regimentern entwichen, und wer denen Landes-Kindern, welche von denen reducirten Frei-Regimentern deſertiret ſein ꝛc. den Prozeß formiren ſolle; Als haben Wir, damit dieſe und dergleichen Fälle genauer beſtimmt und obangeführte Edicte wieder in gehöriger Vigueur gebracht werden, Allerhöchſt nöthig gefunden, alle deßhalb ergangene Edicte, Circular-Ordres und Verordnungen hiermit nochmals zu erneuern und feſtzuſetzen, damit Alles deſto genauer obſerviret und beobachtet werden möge, als wollen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß es dabei verbleiben ſolle, daß eines Deſerteurs Vermögen nach ſeiner Entweichung der Invaliden-Caſſe ſofort anheim fallen ſoll, und daran das Regiment, Compagnie, auch ſonſt Niemand, es ſei unter was für einem Prätext es wolle, Prätension machen kann, noch darf, und gehört zu des Deſerteurs Vermögen, ſowohl das Gegenwärtige als Zukünftige. Hat aber der deſertirte Ober-, Unter-Officier oder Soldat eine Frau hinterlaſſen, und dieſelbe kann der Durchhelfung oder Mitwiſſenſchaft nicht überführt werden; ſo ſoll zwar dasjenige, was ſie ihrem entwichenen Ehemanne erweislich eingebracht hat, und ſonſt ihr Eigenthum iſt, von des Deſerteurs Vermögen abgeſondert, und nicht zur Confiscation gezogen werden; auch wollen Wir in ſolchem Falle geſchehen laſſen, daß die hinterlaſſene Frau, entweder die Abſonderung ihres Eingebrachten, oder die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens zu ihrem Antheile erwählen, und ihr ſolche zurückfallen möge; jedoch iſt Unſer ausdrücklicher Wille, daß ihr dieſes Antheil nicht eher verabfolget werden darf, als bis ſie von dem Verdachte der Mitwiſſenſchaft der Entweichung in dem über ihren deſertirten Ehemann hiernächſt zu haltenden Krieges-Recht, zugleich gänzlich freigeſprochen, ſie ſich auch entweder nach vorheriger ordnungsmäßiger Eheſcheidung von dem Krieges-Conſiſtorio, hinwiederum in hieſigen Landen verheirathet, oder ſonſt anſäſſig gemacht haben wird, damit dadurch alle Durchſtecherei mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge. Die Teſtamente eines Deſerteurs ſind nach Unſerm Edict vom 18. Mai 1747 ungültig, und kann alſo darauf keine Rückſicht genommen werden.

Wegen der hinterlaſſenen Schulden derer Deſerteurs ſind die bekannten Edicte vom 7. April 1744, 4. Juli 1746 und 4. März 1755, ingleichen der 29. und 49. neue Krieges-Artikel zum Grunde zu legen, und diejenigen, welche einem Officier ohne ſchriftlichen Conſens ſeines Chefs oder in deſſen Abweſenheit des Commandeurs vom Regiment, Geld vorgeſchoſſen haben, ſollen deſſen verluſtig ſein; da auch ein Unter-Officier und Gemeiner zu ſeinem Unterhalte beim Regiment gar keine Schulden machen darf, ſo werden eines ſolchen Deſerteurs etwanige Gläubiger ſofort abgewieſen. Hat ihm aber Jemand auf ein Immobile, oder zu ſeiner beſondern Handthierung, Handel oder Nahrung außer dem Regiment, einen nöthigen Vorſchuß erweislich gethan, ſo bleibt ihm unbenommen, ſeine Befriedigung aus dem Vermögen zu ſuchen; ſobald aber erwieſen werden

kann, daß bei einem ſolchen Darlehn eine Durchſtecherei mit dem Entwichenen vorhanden, damit er auf dieſe Art ſein Vermögen deſto leichter aus dem Lande bringen könne und möge; ſo ſoll dieſe Forderung außer der verwirkten Strafe, dem **Fisco** heimfallen.

§. 2. Sobald Jemand deſertiret, ſoll ſofort Alles, was in ſeinem Quartier befindlich, gerichtlich verſiegelt und aufgezeichnet, auch die hinterlaſſene Frau und erwachſene Kinder zur eidlichen Anzeige ſeines Vermögens angehalten werden.

Diejenigen, welche von ihm an Gelde oder Geldeswerth, Wechſel oder Scheine in Händen haben, müſſen ſolches ſofort bei Verluſt ihres Pfandrechtes anzeigen; wie dann dieſes bei der Parole bekannt gemacht, hiernächſt auch ſofort in ſeiner Heimath oder wo er was an liegenden Gründen oder Kapitalien ꝛc. beſitzet, die Gerichts-Obrigkeiten, um deſſen Beſchlagung mit Arreſt, auch Einſendung einer genauen Specification davon, worinnen auch die künftig noch zu hoffen habende Erbſchaften und Anwartſchaften zu bringen, requiriret werden müſſen.

Von dieſem Inventario und Nachrichten ſollen genaue Regiſtraturen bei den Acten geleget werden, damit bei dem Spruche wegen der Confiscation des Vermögens zugleich deſſen Betrag beſtimmt werden könne.

Die Gerichts-Obrigkeiten ſind von Amtswegen verbunden, dem Regiment, worunter der Deſerteur geſtanden hat, forderſamſte Nachricht zu geben, was ihnen von deſſen Habe und Gütern, ſowohl gegenwärtigen als zukünftigen, wiſſend iſt; zu welchem Behuf ſie ſofort die nächſten Verwandten deſſelben zu vernehmen, auch denenſelben auzudeuten haben, daß ſie bei Strafe doppelter Erſetzung, die Mitbelehnten, aber bei Verluſt ihres Lehnrechts, nichts verhehlen, auch dem Entwichenen nichts heimlich verabfolgen laſſen ſollen, wobei ſie überdem noch harte Beſtrafung am Leibe, Gefängniß, oder ſonſten im Betretungsfalle zu gewärtigen haben.

§. 3. Ein jedes Regiment ſoll dem deſertirten Ober-, Unter-Officier und gemeinen Soldaten, Compagnie-Feldſcherer und wer zum Regiment verpflichtet iſt, ſobald aller angewandten Mühe ohnerachtet, keine Hoffnung zu deſſen **Retour** oder Wiederkehr und Einbringung vorhanden iſt, längſtens vier Wochen nach ſeiner Entweichung, den Proceß nach Krieges-Manier formiren, und darunter aus keinerlei Egard conniviren. Es gehet dieſes auch auf die vorhin und inſonderheit während dem letzten Kriege entwichenen Landeskinder oder Ausländer, welche noch Vermögen im Lande zurückgelaſſen, oder künftig noch zu hoffen haben; welchen allen ungeſäumt der Proceß annoch gehörig formiret werden muß.

Wenn ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat, wie inſonderheit im Kriege geſchehen, kurz nach ſeiner Deſertion wieder von einem andern Regimente, ehe ihm der Proceß bei dem vorigen Regimente hat formiret werden können, entwichen iſt; ſo ſoll ſodann das letztere Regiment, wovon er deſertiret iſt, den Proceß übernehmen, und das Nöthige ohne Widerrede beſorgen.

Anlangend die von denen deducirten Frei-Regimentern und Bataillons deſertirte Landeskinder, ſo ſoll das Regiment, aus deſſen Cantons ſie gebürtig, dieſelbe citiren und wegen Einziehung ihres Vermögens ſprechen laſſen; zu welchem Behuf die Landräthe und Magiſträte eine Liſte derer in Kriegesdienſten geſtandenen und entwichenen, auch auf den General-Pardon nicht wieder zurückgekommenen Landeskinder, dem Regiment **a dato** binnen 2 Monaten, zu dieſem Behufe ohnfehlbar communiciren ſollen.

Die Enrollirten, welche bereits zur wirklichen Einrangirung ausgehoben, und zu Soldaten bei den Compagnien eingetheilt ſind; wenn ſie alsdann kurz vor Ableitung des Eides zur Fahne, entweichen, ſollen von denen Regimentern als Deſerteurs, die übrigen deſertirende Enrollirte aber, welche noch nicht auf dem

Punkte der Einrangirung ſtehen, ſollen als ausgetretene Landeskinder, von denen Civil-Obrigkeiten, und wider ſie verfahren werden.

Die Deſerteurs von denen Land-Regimentern, welche nur alle Jahre, oder auch nur währenden Krieges zuſammen kommen, und errichtet werden; die Invaliden, welche nicht in Compagnien zuſammen ſtehen, ſondern im Lande vertheilet, eine Gnaden-Penſion genießen, ferner die von der Armee entwichenen Packknechte, wenn ſie noch nicht wieder im Lande ſind; die Feldſcherers derer auseinander gegangenen Lazarethe, oder Frei-Regimenter, auch aller derjenigen, welche nicht zum beſtändigen Etat der Armee gehören, und nur während des Krieges angenommen worden, wie auch denen verabſchiedeten Militair-Perſonen, ſolchen allen wird, wenn ſie außer Landes getreten ſind, von denen Gerichts-Obrigkeiten des Orts, woher ſie gebürtig, oder wo ſie das Domicilium gehabt, der Proceß formiret.

Diejenigen Invaliden aber, welche in Corps oder in Compagnien zuſammen ſtehen, werden dabei edictaliter citiret und das Weitere wider ſie gehörig verfüget.

§. 4. Die Citation eines Deſerteurs geſchiehet nach den vorigen Edicten von vierzehn zu vierzehn Tagen, in drei Garniſonen, auch wird ſolche in der Heimath des Deſerteurs in hieſigen Landen angeſchlagen. Bei einem entwichenen Officier iſt ſolche in denen Zeitungen der Provinz bekannt zu machen; auch allen Citationen die Verwarnung wegen Anzeige des etwa vertheilten Vermögens, in Händen habender, ihnen zugehörigen Pfänder ꝛc. nochmalen mit anzuhängen. Die Acten ſind unterdeſſen ſowohl wieder der hinterbliebenen Frau, wegen ihrer Theilnehmung an dieſem Verbrechen, als auch, wenn ſich ſolches nicht findet, wegen Auseinanderſetzung des Vermögens; ingleichen wegen Liquidation derer conſentirten oder ſonſt zu bezahlenden Schulden, völlig bis zum Spruch des künftigen Krieges-Rechts zu inſtruiren.

§. 5. Im Fall nun der Deſerteur ausbleibet, ſo ſoll durch ein Krieges-Gericht bei einem Officier auf die Anheftung ſeines Bildniſſes, und bei einem gemeinen Soldaten, auf die Anſchlagung ſeines Namens an den Galgen, geſprochen, zugleich aber auf die Confiscation ſeines ad liquidum möglichſt gebrachten Vermögens, imgleichen über die Ehefrau, wegen ihrer Mitwiſſenſchaft, und ob ſie ihrer Illatorien für verluſtig zu achten, und ſolche mit zu confiſciren ſein, oder ob ſie ihr zu laſſen, geſprochen worden.

§. 6. Da es ſich auch im Kriege öfters zugetragen, daß Soldaten in Schlachten, Stürmen, Belagerungen und Scharmützeln, vermiſſet worden, und keine gewiſſe Nachricht von ihrem Abſterben zu erhalten geweſen; ſo verordnen Wir, daß beim Regiment die Umſtände gehörig unterſuchet, diejenigen, welche von dem Vermiſſen Nachricht geben können, oder ihn zuletzt geſprochen, eidlich abgehöret, allenfalls die nächſten Anverwandten bei, und außer dem Regiment zugezogen werden ſollen. Wird das Abſterben dadurch außer Zweifel geſetzet, ſo ſoll denen Hinterbliebenen ohne Umſtände ein Todten-Schein unterm Regiments-Siegel und des Commandeurs Unterſchrift, zum Behuf der Legitimation und Theilung gegeben werden.

Scheinet die Sache aber noch zweifelhaft, ſo ſoll der Abweſende mit Anführung derer Umſtände in der Citation vorgeladen, und durch ein Krieges-Recht, ob er für einen Deſerteur, oder verſtorben zu achten, oder ob die gewöhnlichen Jahre der Abweſenheit nach dem Edict vom 27. October 1763 zu erwarten, rechtlich erkannt werden. Wird der Abweſende für verſtorben geachtet, ſo kann ſein Vermögen ſogleich den nächſten Erben zur geſetzmäßigen Theilung überlaſſen werden; bleibet aber die Sache ungewiß, ſo ſoll zwar für einen, der in einer wirklichen Krieges-Begebenheit, ohne Anzeige und Verdacht einer Deſertion, vermiſſet, oder

auf dem Wahlplatz, Lazareth, und ſonſt bleſſiret zurück gelaſſen wird, die Vermuthung ſein, daß er verſtorben; jedoch ſollen bei ſeinem Vermögen, oder, wenn eine Ehefrau vorhanden iſt, nach Abſonderung deren Antheils, bei dem Regiment die edictmäßigen Jahre der Abweſenheit abgewartet werden, ehe und bevor ſolche denen nächſten Erben, verabfolget werden können. Wobei es ſich von ſelbſt verſtehet, daß wenn binnen dieſer Zeit oder nachhero die Deſertion annoch erwieſen werden kann, dem Fisco ſein Recht vorbehalten bleibet, die Erben aber werden nach Verlauf der Abweſenheits-Jahre mit keiner Caution deßhalb beſchweret.

§. 7. Die abgeſprochene kriegesrechtliche Sentenz, ſoll jedesmal an Uns, nach Vorſchrift der ergangenen Edicte und der Circular-Ordre vom 21. Juni 1749 Immediate zur Confirmation eingeſandt, zugleich aber auch die Acten mit dem Duplicat der Sentenz an Unſer General-Auditoriat eingeſandt werden, damit ſolches dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio und reſpective Krieges- und Domainen-Kammern, davon zum Behuf der Einziehung des Vermögens zur Invaliden-Kaſſe Nachricht geben könne.

§. 8. Nach geſchehener Confirmation der Sentenz, ſoll ſolche ſogleich zur Execution gebracht, und das Bildniß des entwichenen Officiers, des gemeinen Soldaten oder derer Unter-Officiers ihre Namen aber auf ein Blech an den Galgen geſchlagen werden; die dazu erforderlichen Koſten ſollen vorzüglich aus dem Vermögen des Deſerteurs genommen werden; im Fall aber ſolches dazu nicht hinreichend ſein ſollte, ſo können auch zu Menagirung dieſer Koſten, beim Ende eines jeden Jahres aller deſertirten Unter-Officiere und Gemeinen ꝛc. vom Regiment ihre Namen auf ein Blech gebracht, ſolchergeſtalt an Galgen geſchlagen, auch dafür die Executions-Gebühren nur als für einen Deſerteur, von dem Chef des Regiments, unter deſſen Jurisdiction die Deſerteurs geſtanden, entrichtet werden.

Wir befehlen demnach ſämmtlicher Generalität, allen Chefs und Commandeurs Unſerer Regimenter, Bataillons und Garniſonen, auch allen hohen und niedrigen Collegiis, Obrigkeiten, und männiglich, dieſem Edict aufs genaueſte nachzuleben, und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzuſehen, wie denn auch ſolches in denen nächſten vier Wochen von allen Kanzeln abgeleſen werden ſoll, damit ſich Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Urkundlich haben Wir dieſes Allerhöchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Edict vom 17. November 1764. C. S. de 1764 Thl. 3. Nr. 81. S. 519—24.)

(Zusatz 3.) Keine Schildwache darf über dreißig Schritte von ihrem Poſten ſpatzieren gehen. (Aus dem Reglement für die Königl. Preußiſche Infanterie vom Jahre 1788, Thl. 3. Tit. 6. Art. 9. S. 284.)

(Zusatz 4.) Es iſt Zweifel darüber entſtanden:

Wegen des Confiscations-Prozeſſes, wenn ein Deſerteur vor ſeiner Edictalcitation verſtorben iſt.

ob einem Deſerteur, welcher erweislich vor ſeiner Edictalcitation verſtorben, der Deſertions-Prozeß gemacht, und ſein Vermögen zur General-Invaliden-Caſſe confiscirt werden könne?

Da nun nach dem Edict vom 17. November 1764 §. 1. das Vermögen eines Deſerteurs, nach ſeiner Entweichung der General-Invalidenkaſſe ſofort anheim fallen ſoll, dem zu Folge auch durch die an die Landescollegien unterm 7. October 1776 und 26. October 1789 ergangenen Circularverordnungen feſtgeſetzt worden, daß das Vermögen eines deſertirten Soldaten, von dem Augenblicke ſeiner Entweichung an, **ipso Jure et Facto** verfallen iſt: ſo hat es kein Bedenken, daß, wenn ein Deſerteur vor ſeiner Edictalcitation verſtorben, und ſolche alſo nicht plattgreiflich iſt, ihm dennoch der Deſertionsprozeß ohne Citation formirt, in dem-

ſelben bloß die Gewißheit ſeiner Entweichung ausgemittelt, und darauf die Confiscation ſeines Vermögens zur General-Invalidenkaſſe durch ein deklaratoriſches Urtel erkannt werden müſſe. (Reſcript vom 20. Juli 1792. Stengl. Beitr. Bd. 11. S. 264 — 65.)

(Zusatz 5.) Ueber die Einführung des Allgemeinen Landrechts bei den Militair-Gerichten.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß Wir, um Unſern ſämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und alſo auch feſten und zuverläſſigen Geſetzgebung angedeihen zu laſſen, reſolvirt haben, das Allgemeine Landrecht auch bei den Militairgerichten einzuführen, und dieſelben auf deſſen Vorſchriften in ihren Urteln und Entſcheidungen zu verweiſen.

Da aber eines Theils bei einigen Stellen des Landrechts aus der Erfahrung ſich ergeben hat, daß dieſelben bei ihrer Anwendung auf Militair-Perſonen gewiſſer Modificationen, nach der Verfaſſung Unſerer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verſchiedener Vorſchriften Zweifel und Mißverſtändniſſe bei den Militair-Gerichten entſtanden ſind, welche nähere und deutlichere Beſtimmungen darüber nothwendig machen, ſo haben Wir gut gefunden, bei der anjetzt verordneten Einführung des Landrechts für die Kriegsgerichte, zugleich Unſere Allerhöchſte Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachſtehendermaßen zu erklären:

1) **ad Part. I. Tit. I.** §. 35. ſind die Kriegsgerichte zweifelhaft geweſen: ob durch dieſe Vorſchrift die Beſtimmung des Edicts vom 17. November 1764 §. 6. abgeändert ſein ſolle. Wir erklären alſo hiermit, daß in dem hier vorausgeſetzten Falle:

   wenn nämlich ein Soldat im Kriege eine ſchwere Wunde erhalten hat, und innerhalb Eines Jahres nach geſchloſſenem Frieden von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen iſt,

   die Kriegsgerichte einen ſolchen Menſchen für keinen Deſerteur annehmen, vielmehr denſelben, wie auch ſchon das Edict vorſchreibt, von der Anklage der Deſertion freiſprechen, und ohne Ertheilung eines beſonderen Todtenſcheins, die weitere Verfügung in Anſehung ſeines Vermögens den Civil-Gerichten überlaſſen ſollen, welche letztere ſich dabei nach den ihnen ertheilten geſetzlichen Vorſchriften lediglich zu achten haben.

   In allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deſerteurs, und was dem anhängig, bleibt es bei den Vorſchriften des Edicts vom 17. November 1764, worauf auch die Militair-Gerichte in dem Allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 463. seq. bereits verſehen ſind.

18) **ad Part. II. Tit. 20.** §. 463. iſt zwar in den unterm 18. November 1787 ergangenen Kriegs-Artikeln verordnet, daß gemeine Verbrechen der Militairperſonen, welche den Dienſt nicht betreffen und in den Kriegs-Artikeln nicht beſonders genannt ſind, nach den allgemeinen Vorſchriften der Landesgeſetze beſtraft werden ſollen. Weil aber die nach dieſen Geſetzen ſtattfindenden Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafen dem Militairdienſte nachtheilig ſind, und die Subjecte, welche ſie treffen, in den meiſten Fällen dazu untauglich machen, ſo behalten Wir Uns vor, in den beſonders zu publicirenden neuen Kriegs-Artikeln, wegen zu beſtimmender mehr zweckmäßiger Strafarten ſolcher gemeinen Verbrechen der Militairperſonen, Unſere Allerhöchſte Willensmeinung ausführlich bekannt zu machen.

Nach vorſtehenden Verordnungen ſollen übrigens ſämmtliche, ſowohl Militair- als Civil-Gerichte in allen künftig vorkommenden Fällen ſich pflichtmäßig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert iſt, ſollen auch die Militair-Gerichte die Vorſchriften des Allge-

meinen Landrechts ſich zur Richtſchnur dienen laſſen. Es ſoll daher das gegenwärtige Publicandum ſowohl in der Armee, als den ſämmtlichen Civil-Gerichten und Behörden, gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſers Königl. Inſiegels. (Extract aus dem Publicandum vom 14. März 1797. E. S. de 1797 Thl. 10. Nr. 20. und Auszug S. 236.)

(Zusatz 6.) *Ueber die Unzuläſſigkeit des Rechtsmittels der Appellation gegen ſtandrechtliche Erkenntniſſe.*

Des Königl. Obriſten und Commandeurs ꝛc. Herrn B.. Hochwohlgeb. müſſen wir:

in Denunciationsſachen des Unterofficiers P.. wider den Gensd'armen B..

die geſtern uns zugeſandten Acten remittiren, weil nach der beſtehenden Juſtizverfaſſung in der Armee gegen ſtandrechtliche Erkenntniſſe keine Rechtsmittel ſtatt haben, und die Vorſchriften der Circular-Verordnung vom 30. December v. J. Abſchnitt 4. bei der Armee im vorliegenden Falle keine Anwendung finden; daher dem von dem Unterofficier P.. eingewandten Rechtsmittel gegen das beim Regiment Gensd'armes abgeſprochene ſtandrechtliche Erkenntniß wider den Gensd'armen B.. nicht deferirt werden kann. (Schreiben des General-Auditoriats vom 17. Auguſt 1799. Stengl. Beitr. Bd. 11. S. 273—74.)

(Zusatz 7.) *Wegen Ableſung des Edicts, über die Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs.*

Um die immer mehr überhand nehmende Deſertion der Soldaten zu verhüten, haben Wir Allerhöchſtſelbſt Folgendes zu verordnen nöthig gefunden:

1) daß das Edict wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs, vom 8. Januar 1788 und deſſen Declaration vom 28. Juli ej. a., ingleichen aus dem Edict vom 15. September 1730, folgender §.

> Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen, in den Städten und auf den Dörfern, hierdurch aufs nachdrücklichſte und bei Vermeidung 100 Thlr. oder nach Befinden, anderer empfindlichen Leibesſtrafe, anbefohlen, wenn Jemand von ihnen einen Unterofficier oder Soldaten außer ſeiner Garniſon, es ſei wo es wolle, antrifft, denſelben ſogleich nach ſeinem Paſſe zu fragen, ſich ſolchen unnachläſſig vorzeigen zu laſſen, und dabei nachzuſehen, ob es damit ſeine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeiget werden könnte oder wollte, iſt es ſofort von demſelben in der nächſten Stadt oder Dorf der Obrigkeit, den Schulzen und Geſchwornen zu melden, welche dann bei ſolchem findenden Mangel eines richtigen Paſſes, ſich des Soldaten oder Unterofficiers als eines Deſerteurs bemächtigen, oder zu dem Ende demſelben mit Fleiß nachſetzen, ihn arretiren und an die nächſte Garniſon abliefern ſollen, wornach ſich ein Jeder zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

ſofort vier Sonntage nach einander öffentlich von den Kanzeln, mit der beſondern Bemerkung:

> daß, wenn ſich irgend jemand bei der Verfolgung und Entdeckung der Deſerteurs, ſowohl als derjenigen, die dabei nicht ihre Schuldigkeit beobachten, die geringſte Verſäumniß zu Schulden kommen laſſen ſollte, nach der Strenge der älteren Edicte, beſonders des vom 12. Juli 1713 Art. 10., die ganze Gemeinde, wo ein Deſerteur paſſirt, werde reſponſable gemacht, und zur Verantwortung gezogen werden,

abgeleſen, und wie ſolches überall geſchehen, binnen 8 Wochen anhero berichtet werden ſoll.

2) Daß alle Vierteljahre, nämlich an den Sonntagen nach dem erſten Januar, nach dem erſten April, nach dem erſten Juli und nach dem erſten October dieſe

Ableſung aller vorgedachten drei Stücke wiederholt, und daß ſolches geſchehen, Unſerm Ober-Conſiſtorium angezeiget werden ſoll.

3) Daß diejenigen Prediger, welche ſolches unterlaſſen, in fünf Thaler Strafe genommen, und dieſe Strafe bei jeder neuen Unterlaſſung auf das Duplum erhöhet werden ſoll.

Ihr habt dahero ſämmtlichen Predigern vorſtehende Anweiſungen und dieſen Strafbefehl mit der beſondern Bedeutung, daß bei vorkommenden Deſertionen der Soldaten jedesmal insbeſondere auch darauf wird inquirirt werden:

ob die vorgeſchriebenen Ableſungen nach Nr. 2. gehörig geſchehen,

bekannt zu machen, und ſollen übrigens die eingezogenen Strafgelder an die General-Invalidenkaſſe eingeſandt werden, wovon das Ober-Conſiſtorium dem General-Directorium vierteljährlich den Betrag anzeigen wird. (Circular-Reſcript des Ober-Conſ. vom 5. September 1799. C. S. de 1799 Thl. 10. Nr. 54. S. 2615.)

(Zusatz 8.) Ueber den Antrag des beleidigten Ehegatten auf Beſtrafung des Ehebrechers nach getrennter Ehe.

a. In einem bei uns ſchwebenden Eheſcheidungs-Prozeſſe hat der beleidigte Ehemann, nachdem der Punkt der Eheſcheidung rechtskräftig geworden, auf die Beſtrafung des Ehebrechers angetragen. Bei der Prüfung ſeines Geſuchs ſind in unſerm Collegio mehrere Zweifel entſtanden:

ob daſſelbe, nachdem die Ehe ſchon rechtskräftig getrennt worden, jetzt noch geſetzlich zuläſſig ſei, und eine Unterſuchung wider den Ehebrecher einzuleiten,

ob ſelbiges als ganz unſtatthaft zurückzuweiſen?

Die für die letztere Alternative ſtimmenden Mitglieder unſers Collegii berufen ſich auf den §. 1061. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts, in welchem es heißt:

ein jeder Ehebruch wird jedoch nur auf den Antrag des beleidigten Ehegatten geahndet,

und ſind der Meinung, daß hiernach der Antrag auf Beſtrafung des Ehebrechers nur während des Eheſcheidungs-Prozeſſes, und nicht nach erfolgter Rechtskraft des Eheſcheidungs-Erkenntniſſes geſetzlich ſtattfinde, indem im letzteren Falle der geſchiedene Theil als ein Ehegatte im ſtrengſten Sinne des Worts nicht mehr angeſehen werden könne, und das Geſetz nur einen wirklichen Ehegatten zu einem ſolchen Antrage berechtige.

Die für die erſtere Alternative ſtimmenden Mitglieder ſind dagegen der Meinung, daß die gedachte Geſetzſtelle deßhalb nicht ſo ſtrenge zu interpretiren, da der beleidigte Theil allererſt durch das Eheſcheidungs-Erkenntniß ſelbſt das Fundament zu ſeinem Antrage auf Beſtrafung des Ehebrechers erhalte, und der Sinn des Geſetzes keinesweges ſei, daß der beleidigte Theil nur während des Prozeſſes zu dieſem Antrage, bei Verluſt deſſelben, berechtiget ſei.

Bei den über die Zuläſſigkeit eines ſolchen Geſuchs in unſerm Collegio obwaltenden Zweifeln bitten wir Ew. Königl. Majeſtät, uns hierüber zu beſcheiden. (Anfrage der pommerſchen Regierung vom 15. Juni 1801.)

b. Auf Eure Anfrage vom 15. v. M. ertheilen Wir Euch hiermit zur Reſolution, daß die Unterſuchung und Beſtrafung des Ehebruchs nicht ſtattfinden kann, wenn nicht von dem beleidigten Ehegatten vor rechtskräftig erfolgter Trennung der Ehe darauf angetragen worden. (Reſcript vom 1. Juli 1801. N. A. Bd. 2. S. 138 und Stengl. Beitr. Bd. 14. S. 265, woſelbſt jedoch dieſes Reſcript vom 11. Juli 1801 batirt iſt.)

(Zusatz 9.) Ueber die

Auf Euren Antrag vom 22. v. M. bemerken Wir noch, daß Wir Eurer Meinung nicht beipflichten, als wenn im vorliegenden

Diebſtähle, welche durch den Gebrauch mit anderen als den gehörigen Schlüſſeln verübt ſind.

Falle kein gewaltſamer, ſondern nur ein gemeiner Diebſtahl vorhanden ſei, vielmehr iſt eigentlich ein jeder mit einem andern als dem ausdrücklich zu dem eröffneten Behältniſſe beſtimmten Schlüſſel verübter Diebſtahl als gewaltſam anzuſehen, und die Thl. 6. S. 147 der Stengelſchen Beiträge aufgenommene Deciſion des Juſtiz-Departements ſteht dem nicht entgegen, weil dort von einem von dem Diebe mitgebrachten, aber ihm von dem Beſtohlnen anvertrauten Schlüſſel die Rede iſt. (Reſcript vom 12. September 1801. Stengl. Beitr. Bd. 14. S. 268—69.)

(Zusatz 10.) Wir ꝛc. haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechſel Unſerer Unterthanen mit Deſerteurs von der Armee entſtehen, Nachſtehendes geſetzlich feſtzuſetzen.

Ueber die Ablieferung der von Deſerteurs eingezogenen Briefe und deren Einlagen.

§. 1. Ein jeder Unterthan, der von einem deſertirten Unteroffizier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere ſchriftliche Nachrichten erhält, iſt verbunden, ſie mit allen Einlagen, ohne Zeitverluſt, in den Städten dem Magiſtrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überſchicken, damit derſelbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Deſertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deſerteurs und deſſen zurückgelaſſenes Vermögen enthalten ſind.

§. 2. Findet ſich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, ſo muß der Krieges- und Steuer- oder Landrath ſie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deſerteur vor ſeinem Austritt zuletzt geſtanden hat, mittheilen, außerdem aber ſie ſogleich zurückgeben, und in Abſicht des übrigen Inhalts das vollkommenſte Stillſchweigen beobachten.

§. 3. Wer die Vorlegung ſolcher Briefe unterläßt, wird bloß deßhalb mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Reichsthalern, oder mit verhältnißmäßiger Leibes-Strafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Deſertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derſelben nach dem Grade ſeiner Verſchuldung beſtraft.

Seine Majeſtät befehlen Allerhöchſt Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingeſeſſenen, ſich hiernach aufs genaueſte zu achten. Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Verordnung vom 23. Auguſt 1802. E. S. de 1802 Thl. 11. Nr. 43. S. 1005.)

(Zusatz 11.) a. Ew. Königl. Majeſtät haben auf Veranlaſſung des im Original anbei zurückfolgenden Schreibens des Militair-Departements durch das allergnädigſte Reſcript vom 1. October et praes. den 8. dieſes, unſern Bericht zu erfordern geruhet:

Was unter dem zu confiscirenden Vermögen ausgetretener Cantoniſten zu verſtehen ſei, und über die hiebei eintretenden Grundſätze.

warum wir in unſern Erkenntniſſen gegen ausgetretene Cantoniſten bloß das inländiſche Vermögen der Ausgetretenen als der Confiscation unterworfen beſtimmt haben.

Wir verfehlen daher nicht, allerunterthänigſt anzuzeigen, daß nach unſerm Dafürhalten theils das ausländiſche Vermögen eines Ausgetretenen nicht der Gegenſtand hieſiger Erkenntniſſe ſein kann, weil die Jurisdiction ſo wenig fundirt als Execution zu bewirken iſt, theils kann die Uebertretung hieſiger Landesgeſetze nur auf das dieſen unterworfene hieſige, nicht aber auf das Vermögen Folgen haben, welches der Ausgetretene außerhalb Landes, wo dieſe Geſetze nicht gelten, erworben hat. Aus dieſen Gründen, und da das Geſetz (Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 469—470.) die Confiscation des ausländiſchen Vermögens nicht beſtimmt, würde ſchon an ſich dieſe unſere

Meinung ſich durch den allgemeinen Grundſatz, daß Strafgeſetze nicht ausdehnend zu erklären ſind, beſtätigen. Indeſſen ſcheint uns auch unſere Meinung durch die geſetzlichen Vorſchriften ſelbſt begründet zu werden, da im Edict vom 17. November 1764 §. 3. es ausdrücklich heißt:

> Es gehet auch auf die vorhin und inſonderheit während dem letzten Kriege entwichenen Landeskinder oder Ausländer, welche noch Vermögen im Lande zurückgelaſſen oder künftig noch zu hoffen haben;

dieſe letztere Beſtimmung aber, wenn ausländiſches Vermögen ein Gegenſtand der Confiscation ſein ſollte, nicht nöthig geweſen wäre.

Ferner beſtimmt das Allg. Landrecht a. a. O., daß das zurückgelaſſene Vermögen dem Fisco zuerkannt werden ſoll; hierunter aber kann man nur das verſtehen, ſo der Ausgetretene in hieſigen Landen zu fordern hat, nicht aber das, ſo er im Auslande erwirbt.

Ew. Königl. Majeſtät weiſeſtem Ermeſſen ſtellen wir daher allerunterthänigſt anheim, dieſerhalb durch eine anderweitige Declaration das Geſetz zu ergänzen, oder aber durch das Militair-Departement den Fiscal anzuweiſen, gegen dieſe ein **Materiale Legis** angehende Beſtimmung die rechtliche **Remedia** einzuwenden, alsdann ſich finden wird, in wie fern die höheren Inſtanzen dieſer unſerer nach Lage der Geſetze für rechtlich angenommenen Meinung beitreten. (Bericht des Hofgerichts zu Bromberg vom 12. October 1802.)

b. Der von Euch angetragenen Declaration des Geſetzes, die Confiscation des Vermögens der Deſerteurs betreffend, bedarf es nicht. Wenn auch bei der allgemeinen Faſſung der älteren Geſetze, und der dabei zum Grunde liegenden Abſicht, ein Gewicht auf das Wort zurückgelaſſenes Vermögen gelegt werden könnte: ſo ſolltet Ihr doch billig nicht bezweifeln, daß Gegenſtände im Auslande ſehr wohl zu dem Vermögen und zu den Rechten gehören können, welche der Deſerteur im rechtlichen Sinne zurückgelaſſen, und daß der von Euch gewählte Ausdruck: im Lande befindliches Vermögen, noch beſchränkter iſt als jener.

Auf jeden Fall rechtfertiget das Geſetz Euer Verfahren nicht und habt Ihr daher künftig Euch die Vorſchrift der Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 36. §. 30. zur alleinigen Richtſchnur dienen zu laſſen. (Reſcript vom 22. October 1802. N. A. Bd. 3. S. 121—124.)

(Zusatz 12.) Die Vorſchrift des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 467. findet bei Packknechten keine Anwendung.

Nach dem Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 467. iſt zwar feſtgeſetzt worden:

> daß das Vermögen der Deſerteurs durch ein Erkenntniß der Kriegsgerichte confiscirt werden ſoll,

da indeſſen das Publicandum vom 14. März 1797 wegen Einführung des Landrechts bei den Militairgerichten ausdrücklich feſtgeſetzt:

> daß in allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deſerteurs und was dem anhängig, es bei den Vorſchriften des Edicts vom 17. November 1764, worauf auch die Militairgerichte in dem Allgem. Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 467. bereits verwieſen ſind, ſein Bewenden haben ſolle.

nach dem allegirten Edict §. 3. ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß gegen die von der Armee entwichenen Packknechte, wenn ſie noch nicht im Lande ſind, von den Gerichten des Ortes, woher ſie gebürtig ſind, oder wo ſie ihr Domicilium gehabt, der Prozeß formirt werden ſoll, ſo können ſich die Civilgerichte der Einleitung eines ſolchen Confiscationsprozeſſes nicht entziehen. Dies wurde den Oſtpreußiſchen Regierungen durch das Reſcript des Juſtiz-Miniſterii vom 7.

Januar 1804 von neuem zu erkennen gegeben. (Reſcript vom 7. Januar 1804. Math. Bd. 1. S. 127—128.)

(Zusatz 13.) Bei unerwarteten Vorfällen, z. B. bei außerordentlichen Märſchen, Retraiten und dergleichen, hat der Commandirende von jedem Grade, an jedem Orte die Gewalt, in den erforderlichen Quantitäten und gegen Quittung für die unter ihm ſtehende Mannſchaft und Pferde Requiſitionen zu machen. Requirirt er mehr, wird er todt geſchoſſen. (Auszug aus dem Publicandum vom 1. December 1806. Schädels Hdb. S. 51.)

(Zusatz 14.) Seine Königliche Majeſtät von Preußen haben die bei Höchſtdero Armee zur Richtſchnur der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet geweſenen Kriegesartikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumſtänden, ſo wie der beſchloſſenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß abändern und näher beſtimmen zu laſſen nöthig befunden, und hierauf nachſtehende Kriegesartikel allergnädigſt zu beſtätigen geruhet.

Kriegesartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten.

Artikel 1. Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterſchied der Geburt, unter den noch näher zu beſtimmenden Zeit- und ſonſtigen Verhältniſſen, zum Kriegsdienſte verpflichtet werden ſoll, und hiernach die Armee faſt gänzlich aus Einländern beſtehen wird; ſo erwarten Seine Königliche Majeſtät, überzeugt von dem Pflichtgefühle und der treuen Anhänglichkeit Höchſtdero Unterthanen, daß ſie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, daſſelbe zu beſchützen und zu vertheidigen, ſowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenſtand, als bei Leiſtung der ihnen in demſelben obliegenden Dienſte, zum ſteten Augenmerk haben, und ſich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muſter ordentlichen, rechtſchaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königl. Majeſtät verſprechen dahingegen den Unteroffizieren und Soldaten, die ſich keiner Verbrechen ſchuldig machen, vielmehr ſich eines rechtſchaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienſte in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgeſetzten erlangen, ſelbige nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe ohne Rückſicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchſten Grade zu befördern, und auch ſonſt auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geſchehen kann, für ſie vorzüglich zu ſorgen.

Art. 3. Es ſoll kein Soldat künftig durch Stockſchläge beſtraft werden, der nicht wegen eines ſchweren und entehrenden Verbrechens oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebeſſert werden können, nach den unten folgenden Beſtimmungen zu derjenigen Klaſſe verurtheilt und herabgeſetzt worden iſt, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung ſtattfindet.

Eben ſo fällt die Strafe des Gaſſenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen ſtehen dem Officier in Friedenszeiten bei thätlichen Widerſetzungen eines Einzelnen oder Mehrer, und in Kriegeszeiten bei Verſammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Marſch zum Gefechte, im Gefechte ſelbſt, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen, und er iſt in ſolchen Fällen ſogar berechtigt, den widerſpenſtigen Soldaten auf der Stelle niederzuſtoßen, wenn andere Mittel den durchaus nöthigen Gehorſam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht ſchnell genug bei der Hand ſein würden.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unterofficiere und Soldaten begehen, ſollen folgende Geſetze und Strafen ſtattfinden.

I. Bei Dienſtverbrechen.

Art. 6. Der Soldat iſt ſchuldig, Seiner Königlichen Majeſtät, als ſeinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchſtdero, ſo wie des Landes und der Unterthanen Beſtes, nach ſeinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß ſich auf keinerlei Handlungen und Berathſchlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majeſtät, Dero Königl. Hauſes, der Armee oder der Unterthanen gereichen, einlaſſen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch ſchriftlich unterhandeln, noch ſich mit demſelben in irgend ein Geſpräch einlaſſen, und eben ſo wenig dem Feinde Parole, Feldgeſchrei und Loſung offenbaren, noch ſonſt dem Staate und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlaſſungen in Gefahr und Unſicherheit ſetzen, ſonſt wird er dafür mit Feſtungsſtrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härteſten Todesſtrafe beſtraft, je nachdem dieſe Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich geweſen ſind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Abſichten von Andern erfährt, ſolches ſeinen Vorgeſetzten ſofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitſchuldiger angeſehen, und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muß Sr. Königl. Majeſtät Generalität, auch ſonſt jedem Ober= und Unterofficier, und überhaupt jedem Vorgeſetzten von dem Regimente, es ſei von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorſam zu jeglicher Zeit beweiſen, und ihre Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widerſetzung gegen Dienſtbefehle eines Vorgeſetzten durch Worte oder Geberden, wird, nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgeſetzten, mit ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis zu dreijähriger Feſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 9. Thätliche Widerſetzung gegen den Vorgeſetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denſelben, wird mit Erſchießen des Verbrechers beſtraft.

Art. 10. Widerſetzung gegen eine Wache oder Schildwache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widerſetzung gegen einen Vorgeſetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es ſich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsſtücke, oder was ſonſt noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten; ſo iſt er dennoch verbunden, ſeine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andere mißmuthig zu machen und aufzuwiegeln, oder ſich ſonſt ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächſt Alles werde gereicht werden, ſobald es die Umſtände verſtatten. Sollte aber ein Soldat bei verſammeltem Kriegsvolke laut Beſchwerde führen, oder ſonſt ſich ungeziemend betragen, ſo ſoll er, wenn aus ſeinem Benehmen die Abſicht, ſeine Kameraden zur Widerſetzung gegen ihre Vorgeſetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgeht, mit Erſchießen, ſonſt aber nach Bewandniß der aus ſeinen Aeußerungen zu entnehmenden Abſicht und des geſtifteten oder zu erwarten geweſenen Schadens, mit ein= bis mehrjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majeſtät oder des kommandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltſam wegnimmt, oder dieſe gewaltſame Wegnahme gegen Unterthanen ſeiner Königl. Majeſtät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienſtleiſtung detachirt oder kommandirt ſei, Geld oder Sachen von Königlichen oder fremden, ſelbſt feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, bei welcher körperliche Züchtigung ſtattfindet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen In=

ſubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Feſtungsſtrafe, welche ſelbſt bis zum Todtſchießen geſchärft werden kann, beſtraft. Beſonders ſoll dieſe Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpreſſung im Komplott geſchehen iſt, gegen den Anführer des letztern ſtattfinden.

Art. 13. Vom Zapfenſtreiche bis zur Reveille muß jeder Soldat in ſeinem Quartiere ſein, wenn er nicht im Dienſte ſich befindet, oder von ſeinem Vorgeſetzten Erlaubniß erhalten hat, ſich anderwärts aufzuhalten. Außer dieſen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis ſechswöchentlichem mittleren Arreſte beſtraft, und dieſer nach Befinden und beſonders dann bis zu ſtrengem Arreſte geſchärft, wenn der Soldat bei ſeinem Ausbleiben die Abſicht, ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Art. 14. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Officiers oder Unterofficiers über die ihr vorgeſchriebene Entfernung von ihrem Poſten gehen, ſich niederſetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar ſchlafen, bei Strafe ſechswöchentlichen ſtrengen Arreſtes.

Zu Kriegeszeiten aber, und wenn ſonſt daher Gefahr entſtanden, wird dieſe Strafe in ſechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Feſtungsſtrafe verwandelt, auch, nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu beſorgen geweſenen Gefahr, bis zum Todtſchießen erhöhet. Ueberhaupt iſt jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt ſo hart zu beſtrafen, als ſonſt in dieſen Artikeln verordnet iſt.

Art. 15. Beim Marſch und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewieſenen Platze bleiben und ſich bei Strafe eines vierzehntägigen ſtrengen Arreſtes nicht davon entfernen. Wenn er ſeinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelſtunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweiſende Entſchuldigungsgründe betroffen wird, ſo iſt er als ein Deſerteur zu beſtrafen.

Art. 16. Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es ſei, zuerſt die Flucht boshafter Weiſe nimmt, kann ohne Umſtände erſchoſſen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn ſolches nicht gleich auf friſcher That geſchehen ſein ſollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefechte ſich wegſchleicht, beim Verfolgen des Feindes nachläſſig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge ſein Gewehr wegwirft, wird mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, und mit zwei- bis dreijähriger Feſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 17. Hierbei ſoll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet ſei, keine Rückſicht genommen werden, da dergleichen verſtellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde ſteht, nur in einer dermaßen ſchweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entſchuldigung, welche, auf vorherige ſeinen Vorgeſetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillonschirurgus ſogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienſte zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht, und demnächſt mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majeſtät Truppen betroffen wird, ſoll mit Todtſchießen beſtraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Feſtung, von ſeinem Poſten deſertirt, hat den Strang verwirkt; außer dieſem Falle aber wird Deſertion zu Kriegeszeiten mit Verſetzung in diejenige Klaſſe, bei welcher körperliche Züchtigung ſtattfindet, und mit ſechs- bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft. In Friedenszeiten wird der Deſerteur zum erſten Male mit einjähriger Feſtungsſtrafe und mit Verſetzung in die oben erwähnte Klaſſe, zum zweiten Male mit dreijähriger Feſtungsſtrafe, zum dritten Male aber mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, und mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe beſtraft, und iſt übrigens für

einen Deſerteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Abſicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke ſeiner Garniſon ergriffen oder befunden wird.

Art. 19. Der Anführer eines aus drei oder mehreren Perſonen beſtehenden Deſertionskomplotts wird, wenn die Deſertion nach der Beſtimmung des 18. Kriegesartikels erfolgt iſt, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes und mit zehnjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft. Wer ſonſt einen Andern zur Deſertion verleitet, ſoll doppelt ſo hart, als der Verleitete, beſtraft werden. Wer außerdem ein Deſertionsvorhaben erfährt, und ſolches ſeinem Vorgeſetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umſtände mit ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 20. Außer dieſen Strafen der Deſertion wird die Dienſtzeit des deſertirten Soldaten, je nachdem derſelbe zum erſten oder zweiten Male deſertirt iſt, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das Nationalmilitairabzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Beſſerung wiederum beigelegt werden kann.

Art. 21. Wenn ein Deſerteur ſich wieder anwerben läßt, und ſich einen falſchen Namen giebt, ſo ſoll ſeine durch die Deſertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geſchärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei ſeiner Anwerbung oder Vereidigung verſchwiegen hat, daß er geſtaupt oder gebrandmarkt geweſen, und ſolches nachher ausgeforſcht wird, ſo wird er mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deſerteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Beſten der General-Invalidenkaſſe confiscirt.

Art. 24. Wer ſich durch Verſtümmelung ſeines Körpers zum Kriegesdienſte untüchtig gemacht hat, ſoll, wenn er dieſe Abſicht nicht vollſtändig erreicht hat, dennoch eingeſtellt, und mit ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis dreimonatlicher Feſtungsſtrafe und Verluſt des Nationalmilitairabzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienſte untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Feſtungsſtrafe beſtraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienſte des Staats angeſtellt zu werden, oder in demſelben ein Grundſtück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einſtellung in den Militairdienſt ſich demſelben durch Entweichung, oder andere hinterliſtige Handlung entziehen. Kann man ſolcher nicht habhaft werden, ſo wird ihr Vermögen zur General-Invalidenkaſſe eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arreſtaten vorſätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortſchafft, wird nach Verhältniß der Urſache, aus welcher der Arreſtat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier- bis ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis zu einjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft.

Iſt der entlaufene Arreſtat, oder der verhehlte oder fortgeſchaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherei ſchuldig, und dieſes dem Durchhelfer bekannt geweſen, ſo muß ſeine Strafe bis zu mehrjähriger Feſtungsſtrafe, ja ſelbſt bis zum Tode geſchärft werden.

Iſt der Arreſtat durch Fahrläſſigkeit des Soldaten entſprungen, ſo findet eine außerordentliche Strafe ſtatt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrläſſigkeit und des durch die Entweichung des Arreſtaten geſtifteten oder davon zu beſorgenden Schadens, in mehrtägigem bis ſechswöchentlichem Arreſte beſteht, und beſonders wenn der entwichene Arreſtat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder anderer ſchwerer Verbrechen, angeſchuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Feſtungsſtrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher ſeine Waffen und Montirungsſtücke muthwilligerweiſe verdirbt, verſetzt, verkauft, oder verſpielt, hat achttägigen bis ſechswöchentlichen ſtrengen Arreſt verwirkt.

Art. 27. Ebenſo wird Derjenige beſtraft, der ohne Einwilligung ſeines kommandirenden Officiers Schulden macht, und dieſe Strafe wird bis zu drei- bis ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe geſchärft, wenn die Schulden aus Hang zur Liederlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden ſind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienſte ſoll mit vierzehntägigem bis ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte beſtraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwiſſen und Bewilligung ſeines Compagniechefs ſich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauſchein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er ſolches dennoch thut, ſo ſoll er mit dreimonatlicher Feſtungsſtrafe beſtraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheverſprechen eidlich geſchehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf daſſelbe geſchwängert ſein ſollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberſchreitungen ſolcher Strafgeſetze, welche mit ihren Dienſtpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung ſtehen, werden nach den allgemeinen Landesgeſetzen beſtraft und dabei nur ſolche Verſchiedenheiten angewendet, als durch die Verhältniſſe des Soldatenſtandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat ſich daher nach den allgemeinen Landesgeſetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, beſonders mit Rückſicht auf die bemerkten Verſchiedenheiten angegeben werden kann.

Art. 31. Dieſe Verſchiedenheiten beſtehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldſtrafen, und eben ſo wenig, bevor er in die zweite Klaſſe verſetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausſtrafen angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienſtes wird mit ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis zu anderthalbjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 33. Verfertigung falſcher Münzen, wird nach Verſchiedenheit der Fälle und der Größe des beabſichtigten oder angerichteten Schadens mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, und bei derſelben mit Züchtigung durch Stockſchläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Feſtungsſtrafe, wiſſentliches Ausgeben falſcher Münzen aber mit achttägigem ſtrengen Arreſte beſtraft. Wer gute Münzen beſchneidet, abfeilt, oder ſonſt verringert, hat die eben erwähnte Verſetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis ſechswöchentlichem, allenfalls ſtrengem Arreſte, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beſchädigungen, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherſtellung des Beſchädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 35. Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entſchuldigung, in ſo fern er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden, ſich befunden hat, er muß aber von ſeiner Seite zu ſolcher Gefahr keine Veranlaſſung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden ſelbſt, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden ſoll, im Verhältniſſe ſtehen.

Art. 36. Vorſätzlicher Todtſchlag wird mit der Strafe des Schwertes beſtraft, und dieſe findet in der Regel in jedem Falle ſtatt, wo ein Soldat die Ab-

ſicht, zu beſchädigen, durch ſolche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beſchädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge geweſen iſt.

Art. 37. Wer mit vorher überlegtem Vorſatze zu tödten, einen Todtſchlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniß der obwaltenden Umſtände und des Verhältniſſes der ermordeten Perſonen mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad beſtraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an ſich verwirkte Todesſtrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geſchärft.

Art. 38. Wer ſich ſelbſt das Leben nimmt, um ſich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verſcharrt. Iſt bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, ſo wird ſolches, ſo weit es möglich, und zur Abſchreckung Anderer dienlich iſt, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltſame Schändung eines Frauenzimmers wird mit ſechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt iſt, mit acht- bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft. Auch werden dieſe Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwertes geſchärft, wenn die Geſchändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Geſundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt wordrn iſt.

Art. 40. Blutſchande wird mit ein- bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Feſtungsſtrafe belegt.

Art. 41. Wer eine bereits verehelichte Perſon wiſſentlich heirathet oder vor Trennung ſeiner eigenen Ehe, wiſſentlich eine andere vollziehet, hat ſechsmonatliche bis dreijährige Feſtungsſtrafe zu erwarten.

Art. 42. Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit ſechswöchentlichem mittleren Arreſt bis zu einjähriger Feſtungsſtrafe belegt.

Art. 43. Diebſtahl ohne erſchwerende Umſtände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum erſten Male mit achttägigem bis vierwöchentlichem ſtrengen Arreſt, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Feſtungsſtrafe, und zugleich mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes beſtraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen, und deſſelben überführt, ſo wird er mit Züchtigung durch Stockſchläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft. Stiehlt er zum dritten Male, ſo wird er mit geſchärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Feſtungsſtrafe ſo lange beſtraft, bis er ſich beſſert und hinlänglich nachweiſet, wie er künftig ſeinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch ſoll ein ſolches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Beſitz eines Grundſtücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Art. 44. Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden, zu welchem größere Hausdiebſtähle, Diebſtähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufſicht gehalten werden können, mithin auch Diebſtähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebſtähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kaſſen, Montirungskammern, Poſten u. ſ. w. verübt werden, auch Diebſtähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebſtahle ohne erſchwerende Umſtände, gleich beſtraft.

Art. 45. Gewaltſamer Diebſtahl, das iſt, derjenige, der durch gefährliches Einſteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verſchloſſener Behältniſſe, oder durch Einſchleichen in die Häuſer zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, körperlicher Züchtigung durch

Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu beſtimmender Feſtungsſtrafe beſtraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltſamen Diebſtahl begangen hat, mit geſchärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Feſtungsſtrafe, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts und zum Beſitze eines Grundſtücks, beſtraft.

Art. 46. Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Beſtrafung trifft den Räuber, das iſt denjenigen, der mit Gewalt an Menſchen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebſtahl verübt hat, und dieſe Strafe wird bis zu lebenswieriger Feſtungsſtrafe, ja bis zur Strafe des Schwertes, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geſchärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verſtümmelung oder bleibenden Nachtheil an ſeiner Geſundheit zugefügt, oder gar denſelben getödtet hat. Diebſtahl in Banden wird dem Raube gleich beſtraft.

Art. 47. Wer wiſſentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der geſtohlenen Sachen behülflich iſt, ihm in ſeiner Wohnung einen Zufluchtsort verſtattet, oder ihm zur Verheimlichung ſeines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich iſt, wird eben ſo, als wenn er einen gemeinen Diebſtahl ſelbſt begangen hätte, beſtraft; wer Räuber- oder Diebesbanden in der erwähnten Art begünſtigt, hat die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falſcher Päſſe und Atteſte, desgleichen Verfälſchung der Urkunden und Siegel, werden mit ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis zu mehrjähriger Feſtungsſtrafe, nach Befinden des dabei gehabten böſen Vorſatzes, der dabei angewandten Liſt, und des beabſichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, beſtraft.

Art. 49. Hazardſpiele ſind dem Soldaten gänzlich unterſagt, und ſie ſollen deshalb nach Bewandniß der Umſtände mit ſtrengem Arreſte, und beſonders im Wiederholungsfalle, und wenn ſie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft werden.

Art. 50. Vorſätzliche Brandſtiftung, welche in der Abſicht, unter Begünſtigung derſelben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesſtrafe ſtehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers beſtraft, und dieſe Strafe noch geſchärft, wenn wirklich Menſchen dadurch um das Leben gekommen ſind. Gleiche Strafe findet ſtatt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menſchen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegeszeiten der Soldat ein Magazin in Brand geſteckt hat, und in dieſem letzteren Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden iſt.

Andere vorſätzliche Brandſtiftungen werden, nach der Maßgabe, ob ſie bei Tage, oder zur Nachtzeit geſchehen, und ob im erſten Falle Menſchen dabei ums Leben gekommen oder ungeſund geworden, oder ob der Brandſtifter ſchon einmal wegen Feueranlegens beſtraft worden, mit dem Schwerte, und nach Befinden der Umſtände, Verbrennen des Körpers, ſonſt aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens, und des wiederholentlich begangenen Verbrechens mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenſchlag zu ſchärfender Feſtungsſtrafe beſtraft.

Auf verſuchte Brandſtiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben iſt, folgt ſechsmonatliche bis mehrjährige Feſtungsſtrafe, auch wird der wegen unternommener oder verſuchter Brandſtiftung zu einer nicht lebenswierigen

Feſtungsſtrafe verurtheilte Soldat in die geringere Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt. Brandſtiftungen aus Fahrläſſigkeit, und Uebertretungen der Polizeigeſetze zur Verhütung der Feuersbrünſte, werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittleren Arreſte, bis zu zweijähriger Feſtungsſtrafe beſtraft.

III. Allgemeine Strafbeſtimmungen.

Art. 51. Der Arreſt, welcher als Strafe gegen den Soldaten ſtattfindet, iſt von dreierlei Art: gelinder, mittlerer und ſtrenger Arreſt. Der gelinde Arreſt beſtehet entweder in Hausarreſt, oder er wird im einſamen Gefängniſſe ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittlerer Arreſt wird ebenfalls im einſamen Gefängniſſe vollzogen, oder dadurch geſchärft, daß die Nahrung des Arreſtaten während deſſelben abwechſelnd immer drei Tage auf Waſſer und Brot beſchränkt, und am vierten andere Koſt geſtattet, während dieſer Zeit ſein Sold eingezogen und ihn, in ſo fern er an Taback gewöhnt iſt, der Gebrauch des letztern verſagt wird.

Beim ſtrengen Arreſte tritt die Schärfung hinzu, daß der Arreſt abwechſelnd bei Waſſer und Brot drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingeſperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, am vierten aber ihm der Genuß anderer Koſt und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerſtätte geſtattet, und mit dieſer Abwechſelung bis zur Vollendung der Arreſtſtrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arreſtes ſtattfinden ſoll, muß jedesmal im Erkenntniſſe feſtgeſetzt, und nur, wenn die Geſundheitsumſtände des zu Beſtrafenden der Anwendung des ſtrengen Arreſtes in ſeinem ganzen Umfange im Wege ſtehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln iſt, ſolcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anſtatt deſſelben auf mittleren Arreſt erkannt werden. Auf gelinden Arreſt wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, ſondern ſolcher findet nur bei Beſtrafung geringerer Dienſtvernachläſſigungen derſelben, die von den militairiſchen Vorgeſetzten ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

Art. 52. Da im Felde wegen der oft ſchnellen Bewegungen Arreſtſtrafen nicht minder anwendbar ſind, ſo ſollen alsdann der gelinde und der mittlere Arreſt durch Verurtheilung zu den ſchlechten Arbeiten, und Entziehung der Feldportionen an Fleiſch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der ſtrenge durch Anſchließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Geſicht und auf eine Art, daß der Beſtrafte ſich nicht ſetzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholtenmalen, in dem Falle erſetzt werden, wenn die Truppen nicht in Cantonirung ſtehen. In Cantonirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung ein zum Arreſt anzuwendendes Local auszumitteln haben.

Art. 53. Wenn die Kriegesartikel Feſtungsſtrafe anordnen, ſo ſoll ſolche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derſelben bei einer Garniſon-Compagnie angeſtellt, und daſelbſt zu einer angemeſſenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, beſonders des Nachts, eingeſperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorſchriften aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, ſo iſt unter der ihn außerdem treffenden Feſtungsſtrafe jedesmal die gewöhnliche Feſtungsarbeit unter den Baugefangenen zu verſtehen und auf dieſe ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, der wegen derſelben Art von Verbrechen, für welche er ſchon einmal beſtraft worden iſt, abermals zur Unterſuchung gezogen wird,

wird die geſetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in ſo fern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich feſtgeſetzt worden ſind.

Außerdem ſoll derjenige Soldat, der wegen einer und derſelben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Feſtungsſtrafe verurtheilt wird, oder der bei geringeren Vergehungen oder Dienſtvernachläſſigungen durch deren mehrmalige Beſtrafung nicht gebeſſert worden, in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker, welche das Porte-épée tragen, ſind, wenn ſie die in dieſen Kriegesartikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu beſtrafen, daß ſie in Fällen, wo ſtrenger oder mittlerer Arreſt gegen den gemeinen Soldaten ſtattfinden würde, mit Verluſt des Porte-épée und Degradation zum Gemeinen beſtraft werden.

Unterofficiere werden anſtatt des ſtrengen Arreſtes mit Degradation zum Gemeinen beſtraft, doch ſoll den Krieges- und Stand-Gerichten erlaubt ſein, bei ſolchen Vergehungen, die keine beſondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben ſo wenig eine wiederholte Fahrläſſigkeit deſſelben mit ſich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker, anſtatt des ſtrengen und mittleren Arreſtes, auf verlängerten gelinden Arreſt, gegen Unterofficiere aber, anſtatt des ſtrengen, auf verlängerten mittleren Arreſt zu erkennen.

Wenn die Kriegesartikel eine Feſtungsſtrafe von drei bis ſechs Monaten vorſchreiben, ſo werden die Feldwebel, Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker, und eben ſo auch die Unterofficiere, anſtatt derſelben, zu Gemeinen degradirt; bei höheren Feſtungsſtrafen aber wird dieſe Degradation den Feldwebeln, Wachtmeiſtern und Oberfeuerwerkern für ſechsmonatliche und den Unterofficiers für dreimonatliche Feſtungsſtrafe angerechnet, und letztere beziehungsweiſe um ſo viel geringer beſtimmt.

Art. 56. Verluſt der goldenen oder ſilbernen Verdienſtmedaille zur Strafe, wird, beziehungsweiſe, einer einjährigen oder einer halbjährigen Feſtungsſtrafe gleich geachtet.

Art. 57. Die Verbindlichkeit dieſer Kriegesartikel ſoll mit dem 1. September 1808 dergeſtalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Krieges- und Stand-Gerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Abſicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach dieſen neuen Artikeln beurtheilen müſſen.

»Dieſe Kriegesartikel ſollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährlich bei jeder Compagnie von neuem langſam und deutlich vorgeleſen werden, ſo wie auch dieſe Vorleſung und Verſtändigung der Kriegesartikel durch den Auditeur, in Abſicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derſelbe den Eid nach der hier beigefügten Formel ſchwört, geſchehen muß, damit Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen dürfe.«

Urkundlich haben Se. Königl. Majeſtät vorſtehende Kriegsartikel eigenhändig unterſchrieben und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. (Kriegesartikel vom 3. Aug. 1808. Math. Bd. 6. S. 377—397.)

Formular des Soldaten-Eides.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., meinem Allergnädigſten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Waſſer, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entſchloſſen bin. Ich will die mir vorgeleſenen Kriegesartikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner ſämmtlichen Pflichten jeder-

zeit ſo betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

(Zusatz 15.) Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich geweſenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue, den beſondern Verhältniſſen der allgemeinen Conſcription angemeſſene Strafgeſetze einzuführen.

Verordnung wegen der Militairſtrafen.

Allerhöchſt Dieſelben befehlen hierdurch allen höheren und niedern Militairbefehlshabern und Behörden, dieſe nicht nur auf das Genaueſte zu befolgen, ſondern auch im Geiſte derſelben bei den Militairbeſtrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegsartikel vom 1. September d. J. an, ohne alle Rückſicht der bisherigen Verhältniſſe in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militairconſcription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen ſtellen wird: ſo iſt mit Zuverſicht zu erwarten, daß dieſe nicht nur ſelbſt ihren Vorgeſetzten willig folgen und durch gute Application den Militairdienſt leicht erlernen, ſondern auch eben hierdurch ihren Kameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beiſpiel vernünftigen Gehorſams, und wirkſamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben, und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disciplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majeſtät verſehen ſich zu den Officieren, daß ſie ſich ihre ehrenvolle Beſtimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu ſein, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conſcription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen ſollte, lieber ſuchen werden, ſolches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erſt dann, wenn dieſes ſanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verſtändige Anwendung der erlaubten Beſtrafungsarten in ihren verſchiedenen Abſtufungen zu beſſern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exercieren unterrichtet werden können. Einem Officier, dem dies unausführbar ſcheinen möchte, mangelt entweder die nöthige Darſtellungsgabe oder der klare Begriff vom Exercierunterricht in ſeinem Fortſchreiten vom Leichtern zum Schwereren, folglich die für ſeinen Poſten unentbehrliche Ausbildung. Einem ſolchen Officier iſt der Unterricht im Exercieren abzunehmen, bis er ſich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in ſeinen Dienſtpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu dieſem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exercieren beiwohnen und die ihm fehlende Dienſteigenſchaft wird in der Konduitenliſte bemerkt.

Die höheren Befehlshaber, und die der Compagnien und Eskadrons, ſind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch ſich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen deſſelben erlauben. Dagegen ſtehen dem Officiere in Friedenszeiten bei thätlichen Widerſetzungen eines Einzelnen oder mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Verſammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderungen ꝛc. alle Mittel zu Gebote, ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen, und er iſt in ſolchen Fällen ſogar berechtigt, den widerſpenſtigen Soldaten auf der Stelle niederzuſtoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorſam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht ſchnell genug ſich darböten.

Die hier angegebenen Mittel müſſen von dem Officier mit vernünftiger Umſicht, Ueberlegung und ohne perſönliche Leidenſchaftlichkeit angewendet werden, wenn er ſich nicht ſtrenger Beſtrafung, als Caſſation, Feſtungsarreſt bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe ausſetzen will. Ein jeder Officier, der ſich in der Lage befindet, eine ſolche außerordentliche Maßregel auszuüben, muß den Vorfall nachher ſeinem Vorgeſetzten ſogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieſer Maßregel unterſuchen ſoll. Wenn der Officier ſeine Würde nur in Ausbildung ſeiner Fähigkeiten, Vermehrung ſeiner Kenntniſſe und wirklichen innern Werth ſetzt, wenn er überall auf ſeine Handlungen ſtrenge Aufmerkſamkeit richtet, und unparteiiſch und gerecht gegen ſeine Untergebenen iſt; ſo kann es ihm nicht fehlen, daß er ſich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorſam derſelben in hohem Grade erwerben, und ſein Anſehn feſt und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Strafarten.

Kleine Exercier- oder Dienſtfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachexercieren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturſtücke ꝛc., und durch Strafwachen geahndet werden. Eben ſo können bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreſtſtrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie ſind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufſicht eines zuverläſſigen Kavalleriſten, ohne deſſen Erlaubniß der Beſtrafte den Stall nicht verlaſſen darf, und deſſen Anordnungen er Folge leiſten muß, beſtraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlaſſen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, ſobald ſie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend ſind, als geſetzmäßig betrachtet werden können.

Erſter Grad des Arreſtes.

Bei den Arreſtſtrafen findet eine dreifache Abſtufung ſtatt. Der erſte Grad, gelinder Arreſt, theilt ſich wieder in Hausarreſt und einſames Gefängniß ab. Erſterer wird bei kleineren Vergehungen, beſonders bei gebildeteren Soldaten, ſeine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Beſtrafung das Ehrgefühl verſchlechtert und oft das Gemüth verſtockt. Verläßt ein mit dieſer gelinden Strafe belegtes Subject ſeinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arreſt, oder mißbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, ſo erklärt es hierdurch ſich ſelbſt dieſer feinern Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer mildern Behandlung, und es tritt Arreſt mit Einſamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arreſtaten in den Wachtſtuben iſt durchaus unzweckmäßig, und Einſamkeit iſt zu Erreichung der bei jeder Beſtrafung vernünftigerweiſe vorwaltenden Abſicht, nämlich der Beſſerung des zu beſtrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienſt iſt in jeder Garniſonsſtadt eins der überflüſſigen Wachthäuſer zu dieſem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu verſehen. Se. Majeſtät werden Allerhöchſt Ihren Civilbehörden befehlen, die hierzu nöthigen Koſten aus dem Servisfonds beſtreiten zu laſſen. Der bisher üblich geweſene Arreſt in den Wachtſtuben ſoll dagegen durchaus nicht mehr ſtattfinden.

Zweiter Grad des Arreſtes.

Wo der vorbenannte Grad des Arreſtes erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenden Vergehungen tritt der mittlere Arreſt oder der Arreſt des zweiten Grades ein, nämlich: Arreſt mit Einſamkeit bei Waſſer und Brot, mit Entziehung der gewöhnten Bedürfniſſe des Arreſtaten, z. B. Genuß des Tabacks ꝛc.

mit Verluſt des Soldes während der Arreſtzeit. Der Sold fällt in eine Compagnie-Strafcaſſe, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Compagnie verwendet wird. Dieſe Caſſe wird unter der Aufſicht eines Officiers, zweier Unterofficiere und zweier Gemeinen der Compagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Beſten ſämmtlicher Unterofficiere und Gemeinen der Compagnie, nach Entſcheidung der Stimmenmehrheit derſelben, geſtattet.

Sobald der Arreſt bei Waſſer und Brot länger als drei Tage dauert, ſo erhält der Arreſtat am vierten Tage warmes Eſſen, und ſo wird abwechſelnd die ganze Zeit ſeines Arreſtes fortgefahren.

Dritter Grad des Arreſtes.

Schwerere Vergehungen werden mit ſtrengem Arreſt oder Arreſt des dritten Grades beſtraft, nämlich durch Arreſt unter den nächſtvorhergehenden Beſtimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem feſt verſchloſſenen Zimmer, ohne Lagerſtätte, und wo der Fußboden des Arreſtortes dergeſtalt mit Latten benagelt iſt, daß ſich der Beſtrafte nicht dazwiſchen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieſer Arreſt über drei Tage dauert, ſo erhält der Arreſtat am vierten Tage den Genuß warmen Eſſens, des Tageslichts und einer Lagerſtätte, und ſo wird bei längerm Arreſt immer fortgefahren.

Seine Königliche Majeſtät verſehen Sich zu den Militairvorgeſetzten Allerhöchſt Dero Armee, daß ſie mit Eifer und Einſicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnißſtrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt, und jede unzeitige Nachſicht, womit unverſtändiges Mitleiden die Härte der Beſtrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Oberaufſicht unmöglich gemacht werde. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreſtſtrafen von eben der Wirkſamkeit, als körperliche Züchtigungen, ſein ſollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß ſolche in ihren Wirkungen erfolglos geweſen ſeien, ſo iſt mit Gewißheit anzunehmen, daß ſie ohne gehörige Aufſicht der Vorgeſetzten in Ausübung gebracht worden ſind, und ſolche es überhaupt an der nöthigen Disciplin haben fehlen laſſen. Im Felde ſind die Arreſtſtrafen bei oft ſchnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen werden ſolche durch Verurtheilung zu den ſchlechten Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleiſch, Gemüſe und Branntwein, bei den größern hingegen durch Anſchließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Geſicht, und auf eine Art, daß der Beſtrafte ſich nicht niederlegen kann, in den Fällen erſetzt, wo die Truppen nicht in Kantonirung ſtehen. In Kantonirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein ſchickliches Locale ausfindig machen, das zu einem Arreſtorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen ſo ſehr in der Disciplin zurückgekommen ſein, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreſtſtrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, ſo haben der Commandeur und ſämmtliche Staabsofficiere des Regiments einen ſolchen Zuſtand deſſelben in einem gemeinſchaftlichen Berichte Seiner Majeſtät anzuzeigen, und Allerhöchſt Dieſelben behalten Sich alsdann vor, die Sache auf das Genaueſte unterſuchen zu laſſen, und die zur Herſtellung der Disciplin erforderlichen Verfügungen für einen ſolchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Iſt ein Soldat von einem ſo bösartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Beſtrafungsarten ohne Wirkung auf ſeine Beſſerung geblieben ſind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebſtahl mit ſeinen verſchiedenen Abarten, ſo wird ein ſolches Subject durch Standrecht zur Claſſe derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden kön-

nen, und bei Vergehungen mit Stockſchlägen, und zwar mit kleinen Röhrchen, zu beſtrafen ſind.

Aber auch dieſe Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publicums vollzogen werden. Die Wachtſtube, oder das Exercierhaus, oder ſonſt ein abgeſonderter Raum, können, im Beiſein der Kameraden, nur allein ſchickliche Oerter abgeben, um dieſe Beſtrafungsart in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majeſtät die ſonſt wohl üblichen ſogenannten Stubenexecutionen auf das ernſtlichſte unterſagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieſer Strafclaſſe wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber ſelbſt dieſe in der Strafclaſſe befindlichen Soldaten können weder willkürlich noch für kleine Exercier= oder Dienſtfehler von den Officieren beſtraft werden; jedoch hat der Compagnie= oder Escadrons=Befehlshaber das Recht, über ein ſolches Individuum die Stockſtrafe, bis auf höchſtens vierzig Streiche mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unterofficier vollzogen wird. Ueberdies ſetzen Seine Majeſtät feſt, daß der in der Claſſe der Stockſchläge ſich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockſchlägen befreit iſt, in dem Verhältniß des Gefreiten commandirt wird.

Giebt indeſſen ein in dieſe Claſſe geſtellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweiſe ſeiner Gemüthsbeſſerung, ſo wird, nach Anzeige des Compagnie= oder Escadrons=Befehlshabers, der Commandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Claſſe verſetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreſtſtrafen unterworfen iſt. Dies kann vorzüglich geſchehen, wenn die Leute einer Compagnie oder Escadron durch eine Deputation ſich für die Beſſerung von einem oder mehreren ihrer Kameraden bei der Escadron oder Compagnie verbürgen. Beſonders wird hierauf am Geburtstage Sr. Majeſtät des Königs Rückſicht genommen werden, und dieſe Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebſtahls überwieſen wird, ſo wie ein wieder eingebrachter Deſerteur, iſt außer der nach den Geſetzen verwirkten Strafe, noch überdies des Rechts, das von Seiner Majeſtät Allerhöchſt Dero Armee beſtimmte National=Militairabzeichen zu tragen, ſo lange verluſtig, bis er vollgültige Beweiſe ſeiner Beſſerung und Treue gegeben hat, und Seine Majeſtät behalten Höchſt Sich allein es vor, ein ſolches Subject nach diesfälliger Anzeige des Commandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair=Nationalabzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Abſicht der jetzt vorhandenen Leute wird feſtgeſetzt, daß von körperlichen Strafen frei ſein ſollen:

1) Alle Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range ſind.
2) Alle Gemeine, welche ſeit einem Jahre mit keiner Regimentsſtrafe belegt ſind, und
3) alle künftig einzuſtellende Rekruten.

Feſtungsarbeit, Feſtungsbau=Gefangenſchaft.

Wenn mit dieſen Strafen in den meiſten Fällen ausgereicht werden wird, ſo bleiben für die ſchweren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Feſtungsarbeit und der Feſtungsbau=Gefangenſchaft übrig. Bei erſterer kommen die dazu Verurtheilten unter Aufſicht der Regiments=Garniſon=Compagnien, bilden jedoch eine eigene Section, die durch ein Abzeichen von dieſer Compagnie unterſchieden und in den Feſtungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortificationsarbeiten gebraucht, und dabei abgeſondert unter ſtrenger Aufſicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten ſie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Geſetz unter die Feſtungs-bau-Gefangenen ſtellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verſchloſſen.

Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden, außer der Todesſtrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majeſtät heben daher die Strafe des Gaſſenlaufens, ſo wie die der Stockſchläge in der Art, als ſie bisher ſtattfand, gänzlich auf.

Ueber die Feſtſetzung der Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine werden entweder durch militairiſche Vorgeſetzte oder durch Stand- und Krieges-Gerichte feſtgeſetzt.

Der Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber oder jeder Officier, der ein beſonderes Commando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abſchnitts erwähnten kleineren Disciplinarſtrafen, deßgleichen die beiden Arten des gelinden Arreſtes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drei Tagen anordnen. Ein gleiches Recht ſteht ihm in Anſehung der Verhängung des mittleren Arreſtes zu, jedoch muß er hiervon ſogleich dem Commandeur des Bataillons ſowohl, als dem des Regiments, wenn dieſer anweſend iſt, Anzeige machen. Strenger Arreſt kann nur vom Commandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von drei Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arreſt kann von demſelben auf vierzehn Tage, der mittlere auf acht Tage, und die Stockſchläge bei den zur Strafclaſſe herabgeſetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Stand-Gericht kann auf alle drei Gattungen des Arreſtes, auf Degradation der Unterofficiere zu Gemeinen, auf Verſetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfenen Claſſe des Soldatenſtandes, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Beſtätigung oder Milderung der ſtandrechtlichen Erkenntniſſe bleibt den Commandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlaſſen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker, und Verluſt des Porte-épée, deßgleichen alle und jede Feſtungs- und Todesſtrafen, finden nur durch den Ausſpruch eines Kriegsgerichts ſtatt.

Die von dieſem abgefaßten Erkenntniſſe, wohin auch alle Erkenntniſſe in Unterſuchungsſachen gegen Officiere gehören, bedürfen Sr. Majeſtät Allerhöchſte Beſtätigung, und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Acten und mit den Acten ſelbſt an das Generalauditoriat zur weitern Beförderung eingeſandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Inſtruction der Unterſuchungsprozeſſe, oder die Entſcheidung ſolcher Vorfälle, die in den Kriegesartikeln nicht genau ausgedrückt ſind, oder nicht nach analogiſchen Gründen entſchieden werden können, betreffen, und das Generalauditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majeſtät zur authentiſchen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregiſter.

Bei jeder Compagnie oder Escadron ſoll künftig ein genaues Strafregiſter geführt, und darin die von militairiſchen Vorgeſetzten, ſowohl Compagnie- und Escadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Commandeuren, und die vom Stand- und Krieges-Gericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienſtzeit und Gemüthsart des Beſtraften, des Standes ſeines Vaters, der Urſache der Beſtrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weiſe, wie die Strafe verordnet, ob ſolche beſtätigt, oder ob und aus welchen Gründen ſie vom Befehlshaber gemildert worden, ſorg-

fältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelaſſen werden. Aus dieſen Compagnie-Strafliſten wird eine allgemeine Regiments-Strafliſte angefertiget und bei der obern Militairbehörde alljährlich eingereicht. Seine Majeſtät werden darnach die Einſicht der Vorgeſetzten, den jedesmaligen Straffall mit der Größe des Vergehens und den Geſetzvorſchriften in Einſtimmung zu bringen, beurtheilen. Die General-Majore der Brigaden und die General-Lieutenants der Diviſionen werden ſtrenge darüber wachen, daß ſowohl die Commandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Compagnie- und Escadrons-Befehlshaber, weder eine geſchehene Beſtrafung in den Strafliſten verſchweigen, noch Vergehungen ungeahndet laſſen, und Seine Majeſtät erklären hiermit, daß ein ſolcher ſchwacher, oder bei Eingaben, die er durch ſeine Unterſchrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgeſetzter unfähig ſein ſolle, ſeine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majeſtät die Schwierigkeiten, die ſich beim Uebertritt von einem lang gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: ſo vertrauen Allerhöchſt Dieſelben hinwiederum dem Eifer und der Einſicht der Officiere Höchſt Dero Armee, daß ſie die beſonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjecten ſich in den Weg ſtellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menſchenkenntniß beſeitigen, und ſo die Armee dem von Sr. Majeſtät vorgeſteckten Ziele näher führen werden. (Verordnung vom 3. Aug. 1808. Math. Bd. 6. S. 398—409.)

(Zusatz 16.) Verordnung wegen Beſtrafung der Officiere.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc., eingedenk, daß hie und da die den Officieren Höchſt Ihro Armee von ihren Vorgeſetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der, dem geſammten Officierſtande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinſicht auf dieſe Verfahrungsart ſowohl, als auf die Beſtrafungen der Officiere überhaupt, hiermit Folgendes:

Kein Militairvorgeſetzter hat das Recht, ſeine untergebenen Officiere, wie es wohl ſonſt ſchon wegen kleiner Exercierfehler geſchah, durch einen Unterofficier und zwei Mann nach dem Arreſtorte abführen zu laſſen. Befindet ſich ein Vorgeſetzter in der Nothwendigkeit, über einen Officier die Arreſtſtrafe zu verhängen, ſo geht dieſer allein, oder in Begleitung eines andern Officiers, in ſeinen Arreſtort, und ſendet ſeinen Degen an ſeinen Vorgeſetzten. Nur bei groben Verbrechen iſt die Arretirung in Begleitung eines Officiers, Unterofficiers und zwei Mann, als Sicherheitsmaßregel, noch fernerhin erlaubt.

Befindet ſich ein Officier in Arreſt und Unterſuchung, ſo darf er eben ſo wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach ſeinem Arreſtorte zurückgebracht werden. Bloß ein älterer Officier begleitet ihn hin und zurück, wobei er ſeinen Degen, ſo lange er über die Straße zu gehen hat, zurückerhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten iſt die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheitsmaßregel, noch geſtattet.

Wenn ein Officier künftighin wegen einer noch nicht conſtatirten Beſchuldigung in Unterſuchung geräth, ſo darf dieſe nicht mehr damit beginnen, daß man den Officier ſogleich in Arreſt ſetzt, ſondern es iſt vorher der Gang der Unterſuchung abzuwarten, und dann erſt im Fortſchreiten oder nach Endigung derſelben der Arreſt, entweder als Sicherheitsmaßregel, oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königl. Majeſtät hegen zu dem Ehrgefühl der Officiere Höchſt Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgeſetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meiſten Fällen ſeinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt dieſe mildere Beſtrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei verſammeltem Officiercorps in ernſthaften, jedoch nicht beſchimpfenden Ausdrücken

folgen. Eine Zurechtweiſung im Tone des unterrichtenden Vorgeſetzten bei Exercier- oder kleinen Dienſtfehlern iſt für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Beſtrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, wird der Verweis in abgemeſſenen Worten, die zugleich die Thatſache, welche ſolchen nach ſich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einſicht der Militairvorgeſetzten überlaſſen, zu beſtimmen, ob, je nach Maßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Beſtraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens der Verweis bei dem Bataillon oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Diviſion bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben iſt. Die Sammlung dieſer Strafbefehle wird einen Maßſtab abgeben, wie weit ein Officiercorps in der Bildung vorgerückt iſt.

Eine ſtrengere Beſtrafungsart iſt Stubenarreſt mit der an ſich ſchon natürlichen Beſtimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieſer mildern Verhaftung ſteht, und dennoch ſeinen Arreſtort verläßt, nicht mehr fähig ſein könne, Officier zu bleiben, da er ſeine Wortbrüchigkeit durch ſeine Arreſtverlaſſung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreſtſtrafe wird den Parolebüchern einverleibt, und in den Konduitenliſten bemerkt.

Eben ſo wenig kann ein Officier, dem die Einſicht von ſeinen Pflichten ſo ſehr mangelt, oder der eines ſo ſtörrigen Charakters iſt, daß er ſich in die Subordinationsverhältniſſe nicht fügen will, und der ſich wiederholt eines ſubordinationswidrigen Betragens ſchuldig macht, länger in ſeinen Poſten bleiben, und Seine Majeſtät wollen ernſtlich, daß ein ſolcher daraus entfernt werde.

Allerhöchſt Dieſelben bemerken hierbei mißfällig, daß es ſich beſonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngern Officiere in öffentlichen Geſellſchaften, auf Bällen, Reßourzen ꝛc. ſich der Achtung entbunden glauben, welche ſie dem Range jedes ältern Officiers ſchuldig ſind. Ein ſolches unverſtändiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einſicht. Derjenige Officier, welcher ſich ein ſolches Betragen erlaubt, offenbart hierdurch ſeine Unfähigkeit, im Dienſte weiter aufzuſteigen, und eben ſo erklärt der ältere Officier, welcher ſchwach genug iſt, zu geſtatten, daß ein jüngerer ſich gegen ihn vergißt, ſeine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Poſten vorzuſtehen. Beides ſoll in den Konduitenliſten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höheren Vorgeſetzten, ſo wie die älteren Officiere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtſamkeit der jüngeren oder ungebildeten Mitglieder des geſammten Officierſtandes in Führung unſchicklicher Reden und Ausſprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältniſſe in die Schranken der Behutſamkeit zurückzuführen, ſo wie das vorſichtige Betragen derſelben bei jeder Gelegenheit in ſorgſame Obhut zu nehmen.

Se. Majeſtät wollen hiermit den höhern Militairbefehlshabern aufs Neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und beſonders die jüngeren Officiere, ſich keine Verletzung der Beſcheidenheit und Achtung gegen Perſonen vom Civilſtande zu Schulden kommen laſſen. Die Vorgeſetzten ſollen ihre Untergebenen durch Beiſpiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Perſonen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewiſſeſten die öffentliche Achtung ſichere, deren ein entgegengeſetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während ſolches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht ſtört, die zwiſchen Militair- und Civilbeamten eines Staats vernünftigerweiſe herrſchen müſſen.

Ein Officier, der ſich dem Trunke ergiebt, oder mit lüderlichen und gemei-

nen Weibsperſonen unanſtändige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von ſchlechtem Rufe Geſellſchaft hegt, oder gemeine Oerter beſucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationsverhältniſſe in der den Officieren höhern Ranges ſchuldigen Achtung nicht zu ehren verſteht, oder auf andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, ſo lange er nicht Beweiſe ſeines gebeſſerten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entſcheidet die auf drei Viertheile der Stimmen ſteigende Mehrheit der Officiere eines Regiments. Jedem Officiere ſtehet das Recht zu, den Antrag zu einem ſolchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er ſich mit Unrecht beſchuldigt glaubt, auf Unterſuchung zu bringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arreſt in einer beſondern Officier-Arreſtſtube verbliebe dann nur für diejenigen, welche ſich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Criminalunterſuchung nach ſich ziehenden, Verbrechens ſchuldig gemacht haben.

Seine Majeſtät hegen zu der vorſchreit.nden Kultur der Officiere Höchſt Ihro Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Officiere durch Beſtrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müſſen, immer weniger werden dürften. Wenn die Officiere eines Regiments ſich wechſelſeitig unter einander ſorgſam bewachen, die älteren Officiere ihre jüngeren Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienſtpflicht zur Ehrenſache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Officiercorps als der Antheil jedes Einzelnen angeſehen wird, deſſen Schmälerung nicht zu geſtatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Officiercorps ſein muß; ſo wird der höhere Vorgeſetzte ſich ſelten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung ſie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben ſollten, mit Strafen belegen zu müſſen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majeſtät, daß es Allerhöchſt denenſelben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn ſich ein Officiercorps durch Dienſtpünktlichkeit ſeiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter ſich und anſtändige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und deren Allerhöchſtdieſelben einem ſolchen Corps ihre Werthſchätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen. (Verordnung vom 3. Aug. 1808. Math. Bd. 6. S. 410—414.)

(Zusatz 17.) Da Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. bereits in den untem 3. Aug. d. J. erlaſſenen Kriegesartikeln verordnet haben:

Regulativ wegen Behandlung der zur beſondern Aufſicht der Regiments-Garniſon-Compagnie verurtheilten Feſtungsarreſtanten.

»daß diejenigen Soldaten, welche wegen ihrer Vergehungen für einige Zeit zum Feſtungsarreſt condemnirt worden, um nach der überſtandenen Strafe wieder in die Regimenter einzutreten, nicht unter den gewöhnlichen Baugefangenen ihren Arreſt erleiden, ſondern in beſonderer Aufſicht der Regiments-Garniſon-Compagnien ſtehen, und daſelbſt während ihrer Strafzeit zu für ſie paſſenden Arbeiten angehalten werden ſollen;«

ſo wollen Allerhöchſtdieſelben gegenwärtig in Hinſicht der ſpeciellen Behandlung dieſer Gattung von Feſtungsgefangenen hiermit Folgendes feſtſetzen.

§. 1. Bei einer jeden Garniſon-Compagnie exiſtirt eine beſondere Section unter dem Namen Straf-Abtheilung, deren Stärke ſich nach Maßgabe der jedesmaligen Verurtheilten beſtimmt, ſo daß, wenn zuweilen keine derartigen Arreſtanten ſich bei einer Compagnie befinden, auch die Straf-Abtheilung für dieſen Zeitpunkt gänzlich ceſſirt.

§. 2. Die durch ein Kriegsrecht nach dem 53ſten Kriegesartikel zur Feſtungs-

arbeit verurtheilten Soldaten der Infanterie, kommen jedesmal zur Garniſon-Compagnie des Regiments, zu dem ſie gehören, eben ſo ſchicken auch die Kavallerieregimenter und die Artillerie ihre Arreſtanten an diejenigen Garniſon-Compagnien, an die ſie zur Abgabe ihrer ausgedienten Leute zugetheilt ſind.

§. 3. Das Ingenieurdepartement aber kann, wenn ſich hin und wieder in einer Feſtung keine Gelegenheit zur Arbeit finden ſollte, die Straf-Abtheilungen der hier befindlichen Garniſon-Compagnie nach derjenigen Feſtung zuſammenziehen, wo gerade eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig iſt, und werden in dem Falle die Straf-Abtheilungen bei ihrer Ankunft wiederum unter die Aufſicht der dort in Garniſon befindlichen Compagnie geſtellt.

§. 4. Die Straf-Abtheilung ſteht in Hinſicht der Disciplin unter dem Chef der Garniſon-Compagnie. Zu ihrer speciellen Aufſicht muß der Capitain einen tüchtigen Unterofficier wählen, dem Seine Majeſtät die Zulage eines Sergeanten bewilligen wollen, und haben die Regiments-Garniſon-Compagnien ihre Liquidation darüber, ſo wie über alle in Hinſicht der Straf-Abtheilung vorkommende Geldausgaben zur Prüfung an das Oberkriegscollegium einzuſenden.

§. 5. Diejenigen Soldaten, deren Feſtungsarreſt nur auf ein Jahr oder darunter beſtimmt iſt, können, wenn ſolches die Localität und ihr Benehmen erlaubt, bei den Soldaten der Garniſon-Compagnie einquartiert werden.

§. 6. Es müſſen aber hierzu die beſten Leute der Compagnie ausgeſucht werden, damit dieſe durch ihre ſpecielle Aufſicht auf die Beſſerung der Arreſtanten wohlthätig wirken können, und ſtehen die Sträflinge in Hinſicht der innern Ordnung des Quartiers unbedingt unter dieſen ihren Gefreiten. Es ſollen daher dieſelben auch die Rechte eines Unterofficiers gegen die Arreſtanten haben und bei dem Ungehorſam derſelben ihre Vergehungen ſo beſtraft werden, als wenn ſie gegen einen Vorgeſetzten verübt worden.

§. 7. Diejenigen Arreſtanten, welche auf länger als ein Jahr zur Feſtung verurtheilt ſind, oder deren Benehmen von der Art iſt, daß ſie ſich zu der eben erwähnten Einquartierung bei den Soldaten der Garniſon-Compagnie nicht qualificiren, müſſen mit der nöthigen Vorſicht in den Caſematten untergebracht und dabei jede unnütze Ausgabe vermieden werden. Es ſoll indeß niemals eine zu große Anzahl zuſammengelegt, auch wenn der Fall eintritt, auf eine paſſende Vertheilung der Arreſtanten gerückſichtigt werden.

§. 8. Ein jeder Arreſtant, er ſei Infanteriſt oder Kavalleriſt, bekommt zwei Thaler monatlich Tractament und zwei Pfund Brot täglich.

§. 9. Das Tractament der Arreſtanten wird von den Garniſon-Compagnien bei der General-Kriegescaſſe liquidirt. Auf eben dieſem Wege erheben ſolche auch für jeden Sträfling monatlich 2 gGr. Compagnie-Unkoſten, welche der Oeconomie-Commiſſion der Compagnie zufallen und 1 gGr. Medizingeld, wofür die Arreſtanten, bei eintretenden Krankheiten, ſo wie die übrigen Soldaten, durch den Chirurgus mit den Medicamenten verſehen werden müſſen.

§. 10. Die kleinen Montirungsſtücke beſorgen die Regimenter, zu denen die Arreſtanten gehören, und haben dieſe ſich mit den Garniſon-Compagnien auf die für jeden Fall paſſendſte Art zu berechnen, indem ſie den bei den Compagnien befindlichen Oeconomie-Commiſſionen die einzelnen Artikel entweder in Gelde oder **in natura** vergütigen.

§. 11. Die Arreſtanten geben bei ihrer Ankunft in der Feſtung ihre ſämmtlichen großen Montirungsſtücke, **exclusive** der Feld- und Fouragiermützen und des Unterkamiſols, auf die Montirungskammer der Garniſon-Compagnie und erhalten dagegen zur Arbeitskleidung:

Ein blaues Kamiſol von grobem Tuch mit Boy gefüttert, und dem farbigen

Kragen der Diviſion und den Schultenklappen der Compagnie verſehen, zu der ſie gehören; lange graue Hoſen von grobem Tuch.

§. 12. Die Dauer dieſer beiden Arbeits-Kleidungsſtücke iſt auf ein Jahr beſtimmt; endet der Arreſt eines Gefangenen vor Ablauf dieſer Zeit, ſo giebt er die Montirungsſtücke an die Garniſon-Compagnie zurück, und erhält dagegen die beim Eintritt in die Feſtung abgelieferten, mit denen er zum Regiment zurückkehrt.

§. 13. Die Garniſon-Compagnien müſſen mit dieſen abgenommenen Arbeits-Montirungsſtücken die neu ankommenden Arreſtanten wiederum einkleiden und deßhalb über jedes Stück Buch halten, damit es die vorgeſchriebene Zeit getragen wird.

§. 14. Das zweite Departement des Oberkriegscollegii wird einer jeden Garniſon-Compagnie die zur Einkleidung von 24 Arreſtanten nöthigen Materialien liefern, damit bei den Compagnien immer fertige Arbeits-Montirungen zur Bekleidung von Sträflingen vorräthig ſind, und hat der Compagnie-Chef der Garniſon-Compagnie die Berechnung der Oeconomie-Commiſſion über den Verbrauch dieſer Artikel an das zweite Departement des Oberkriegscollegii einzuſenden.

§. 15. Bei der Behandlung der bei der Garniſon-Compagnie eingeſtellten Sträflinge kommt es darauf an, ob ſie noch zur erſten Claſſe des Soldatenſtandes gehören, oder zur zweiten Claſſe verurtheilt worden ſind, als wovon die abſendende Behörde jederzeit Nachricht geben muß. Erſtern Falls müſſen die Sträflinge auch bei der Garniſon-Compagnie in gleicher Art behandelt werden, wie ſolches die Verordnung wegen der Militairſtrafen vom 3. Auguſt d. J. in Anſehung der Soldaten erſter Claſſe vorſchreibt. Es finden alſo kleine Stockſchläge, ſondern nur andere Strafarten, als z. B. mittlerer oder ſtrenger Arreſt in der, in der erwähnten Verordnung Seite 391 beſtimmten Art, gegen dieſelben ſtatt; dahingegen ſollen ſie, außer der ſonſtigen geſetzlichen Strafe, nach Verſchiedenheit der Umſtände, durch ein Krieges- oder Stand-Gericht in die zweite Claſſe verſetzt werden, wenn ſie dieſe Strafe durch ein neues Verbrechen oder durch wiederholte geringere Vergehungen und Vernachläſſigungen der ihnen obliegenden Arbeiten, nach Analogie des 54ſten Kriegsartikels verwirkt haben, und hat daher der vorgeſetzte Unterofficier dergleichen Vergehungen und Vernachläſſigungen dem Compagnie-Chef zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen.

§. 16. Sträflinge der zweiten Claſſe ſollen wegen erheblicher Vergehungen ebenfalls zur Unterſuchung und geſetzlichen Beſtrafung gezogen werden; außerdem kann der Compagnie-Chef den vorgeſetzten Unterofficier bemächtigen, Sträflinge dieſer Claſſe bei wiederholter Faulheit oder Widerſetzlichkeit, durch zwei oder drei Stockſchläge auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten, wovon er aber eintretenden Falls dem Compagnie-Chef noch an demſelben Tage Anzeige machen muß.

§. 17. Sollten wider Vermuthen einzelne Arreſtanten ſich fortdauernd gröberer Vergehungen ſchuldig machen, welches aber in den mehrſten Fällen auch eine mangelnde Aufſicht in der Compagnie bezeichnen dürfte, ſo muß über dieſelben ein Kriegesrecht gehalten und ſie dann nach Maßgabe der Geſetze zu den wirklichen Baugefangenen, mit Verluſt ihrer Militairrechte, verurtheilt werden.

§. 18. Wenn dieſe Arreſtanten, in Hinſicht der Disciplin und Verpflegung, unter der Aufſicht des Capitains der Garniſon-Compagnie ſtehen, ſo ſind ſolche, in Rückſicht der von ihnen zu leiſtenden Arbeiten ganz allein dem Befehl des Ingenieur de Place unterworfen, der nur dem Gouverneur oder Commandanten davon Rechenſchaft abzulegen hat.

§. 19. Da dieſe Sträflinge auch während ihrer Arreſtzeit Soldaten bleiben,

ſo ſind alle entehrende Arbeiten für ſie unpaſſend, und dieſe gehören ausſchließlich für die Baugefangenen.

§. 20. Für die Arreſtanten bei den Garniſon-Compagnien gehören alle Arbeiten an den Feſtungswerken, im Winter das Aufeiſen der Gräben, Holzkleinmachen für die Wachten, Reinigung der Zeughäuſer und Kaſematten ꝛc. ꝛc., und alle derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Beſchäftigungen, jedoch in keinem Fall eine Privatarbeit.

§. 21. Der **Ingenieur de Place** hat dafür zu ſorgen, daß dieſe Leute, die Sonn- und Feſttage ausgenommen, den ganzen Tag, nach Maßgabe ihrer Kräfte, hinreichend beſchäftigt ſind, da jeder Müßiggang dieſer Claſſe von Menſchen höchſt nachtheilig iſt und durchaus vermieden werden muß.

§. 22. Um aber eben ſo wenig durch die faulen Arreſtanten getäuſcht zu werden, oder aber den phyſiſch Schwächlichen ſeiner Geſundheit nachtheilig zu beſchäftigen, ſo muß der **Ingenieur de Place** vor Austheilung der Arbeiten bei dem Compagnie-Chef nicht allein Erkundigungen über die Führung und das Herkommen der Sträflinge einziehen, ſondern auch, wo es nöthig iſt, mit dem Chirurgus über ihre Körperbeſchaffenheit Rückſprache nehmen, und demgemäß ſeine Anſtellung bei den verſchiedenen Arbeiten machen.

§. 23. Der Unterofficier, welcher der Straf-Abtheilung vorſteht, hat alle Tage von dem **Ingenieur de Place** den Befehl einzuholen, wo er die Arbeiter anſtellen ſoll. Zur beſtimmten Stunde verſammelt der Unterofficier die Leute, revidirt ſolche und bringt ſie an den zur Arbeit beſtimmten Ort, wo ſie dem Wallmeiſter oder ſonſtigen Aufſeher übergeben werden.

§. 24. Nach beendigter Arbeit führen die Aufſeher die Arreſtanten vor die Hauptwache oder einen ſonſt dazu beſtimmten Ort, wo ſie der Unterofficier wieder übernimmt und nach den Quartieren zurückführt.

§. 25. Außer den Arbeitsſtunden muß kein Sträfling ſich aus ſeinem Quartier ohne Erlaubniß des Capitains entfernen, und ſind dieſerhalb die jedesmal nöthigen Vorſichtsmaßregeln zu treffen.

§. 26. Der Compagnie-Chef hat monatlich ſowohl dem Gouverneur und Commandanten, als auch dem Commandeur des Regiments, von dem die Arreſtanten ſind, einen Bericht über ihre Führung und die nöthig gewordenen Strafen abzuſtatten.

§. 27. Der **Ingenieur de Place** hingegen muß monatlich dem Ingenieurdepartement anzeigen, womit die Arreſtanten monatlich beſchäftigt ſind und was von ihnen geleiſtet worden iſt.

§. 28. Bei dem Eintritt eines Arreſtanten in die Straf-Abtheilung, muß derſelbe mit der hier üblichen Behandlungsart und ſeinen Verhältniſſen genau bekannt gemacht werden.

§. 29. Wird die Feſtung vom Feinde eingeſchloſſen und belagert, ſo kann der Commandant diejenigen Arreſtanten, welche ſich durch ihr Benehmen dazu qualificiren, bewaffnen und bei den Compagnien einſtellen. Beweiſe des Muthes geben dem Commandanten in dem Falle das Recht, derartige Leute ganz zu begnadigen.

§. 30. Wenn nun Se. Majeſtät die vorſtehenden Punkte ſämmtlichen Gouverneurs, **Ingenieurs de Place** und Compagnie-Chefs zur genaueſten Befolgung auf das Ernſthafteſte anempfohlen; ſo hoffen Allerhöchſtdieſelben auch, daß jeder von ihnen, dem Geiſte dieſer Verordnung gemäß, alle Kräfte aufbieten werde, die Arreſtanten, ſo viel es möglich iſt, als gebeſſerte Soldaten, nach ihrer überſtandenen Strafzeit, zu den Regimentern zurückzuſchicken, und werden Seine Majeſtät nicht allein diejenigen Capitains, ſondern auch Unterofficiere, welche ſich

mit vernünftigem Eifer dieſem Geſchäfte unterziehen, einer wohlwollenden Aufmerkſamkeit würdigen. (Regulativ vom 31. Octbr. 1808. C. S. de 1808, Thl. 12. Nr. 54. S. 461.)

(Zusatz 18.) Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Kriegsartikeln Folgendes feſtzuſetzen und zu verordnen. Es ſoll nämlich

Wegen eines Nachtrags zu den Kriegsartikeln.

1) die Trunkenheit bei Capital-Dienſtvergehungen eines Soldaten, weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der geſetzlichen Strafe ausſchließen, ſondern nur Sr. Majeſtät anheim geſtellt bleiben, ob Höchſtdieſelben ſich bewogen finden, die geſetzliche Strafe zu mildern;

2) bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der commandirende Officier die Befugniß haben, bei Trommelſchlag und Trompetenſchall bekannt machen zu laſſen, daß die, in den Kriegsartikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorſchriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszuſtandes angewendet werden.

Das Allgemeine Kriegsdepartement erhält den Auftrag, dieſe Beſtimmungen der Armee, als ein Nachtrag zu den Kriegsartikeln, bekannt zu machen. (Verordnung vom 7. Juli 1809. Math. Bd. 8. S. 309—310 und C. S. de 1809, S. 841—42.)

(Zusatz 19.) Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben aus einzelnen Geſuchen erſehen, daß hin und wieder deſertirte Feuerwerker, Unterofficiere ꝛc. bei dem Nachſuchen um Pardon in dem Wahne ſtehen, daß ſie, nach Ertheilung deſſelben, bei der Rückkehr zu ihren Regimentern ſogleich wieder in ihre vorigen Dienſtverhältniſſe treten können. Da nun aber dieſes der Ordnung des Dienſtes ganz entgegen iſt, ſo beſtimmen Allerhöchſtdieſelben, daß ein jeder Feuerwerker, Unterofficier ꝛc., wenn er deſertirt iſt und Pardon haben will, ſolchen nur als Gemeiner erhalten kann, und iſt bei der Ertheilung des Pardons noch jederzeit insbeſondere auf die Art der Deſertion und des dabei verübten Verbrechens zu rückſichtigen, da grobe Verbrecher oder entſchieden lüderliche Leute keine Anſprüche zu ihrer Rückkehr haben ſollen.

Wegen des den deſertirten Feuerwerkern und Unterofficieren zu ertheilenden Pardons als Gemeine.

Seine Majeſtät tragen dem Allgemeinen Kriegs-Departement hiermit auf, dieſe Beſtimmung den Truppen zur genaueſten Befolgung bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 6. October 1809. C. S. de 1809 Thl. 12. b. Nr. 90. S. 855, und Schädels Hdb. S. 61—62.)

(Zusatz 20.) Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenſt zu benachrichtigen, daß ich bei der Organiſation des Caſſenweſens auch die Einrichtung getroffen habe, die Vermögensconfiscate, welche ſonſt zur General-Invalidencaſſe eingezogen wurden, zu den Regierungs-Hauptcaſſen erheben und vereinnahmen zu laſſen. Ich erſuche Ew. Excellenz ganz ergebenſt, die Gerichtshöfe hiernach gefälligſt zu inſtruiren, indem fernerhin die rechtlichen Anſprüche auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches ſonſt zum Beſten der Invalidencaſſe confiscirt wurde, im Namen der Regierungs-Hauptcaſſe jeder Provinz werden geltend gemacht werden. (Schreiben d. Miniſt. d. Finanz. vom 17. Nov. 1809. Math. Bd. 8. S. 508—509.)

(Zusatz 21.) Da der 53ſte Kriegsartikel es ganz ausdrücklich beſtimmt, daß Unterofficiere nicht mit ſtrengem Arreſt beſtraft werden ſollen; ſo werden demnach bei wiederholten Vergehungen ſolcher Unterofficiere, die nicht durch den mittleren Arreſt zu beſſern ſind, dergleichen unwürdige Subjecte, nach Anleitung der Kriegsartikel, wohl nur mit

Ueber die Beſtrafung der Unterofficiere bei wiederhol-

ten Vergehungen. Degradation zu beſtrafen ſein. (Schreiben des Kriegs-Departements vom 11. Jan. 1810. Schädel's Hdb. S. 162.)

(Zusatz 22.) Ueber die Beſtrafung muthwillig wiederholter Vergehen, ſo wie wegen Beſtrafung eines Deſertions-Complotes. Aus den an das General-Auditoriat eingeſchickten kriegesrechtlichen Sentenzen und Unterſuchungen hat ſich ergeben, daß nicht alle Regimenter nach einer gleichen Anſicht, bei Anwendung der durch die neuen Kriegsartikel beſtimmten Strafen, verfahren. Wenn es auf der einen Seite Mein erklärter Wille iſt, daß ſämmtliche Soldaten auf eine gerechte Art behandelt, und bei ihnen ein vernünftiger Ehrgeiz geweckt und erhalten werde, ſo will Ich doch auf der andern Seite auch nicht, daß durch eine unzweckmäßige Nachſicht der Disciplin geſchadet, und Leute, welche keiner beſſern Behandlung werth ſind, der verdienten Strafe entzogen werden. Ich befehle daher dem Allgemeinen Krieges-Departement, die Militairbehörden dahin zu inſtruiren:

daß die Krieges-Gerichte nicht allein bei den, in den Kriegsartikeln einzeln angegebenen Fällen, ſondern auch überhaupt bei allen muthwillig wiederholten Vergehen, auf die vorgeſchriebene Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes, nach ihrem Gewiſſen und Ermeſſen erkennen können, und hierbei die Frage:

ob ein Regiment viel oder wenig Leute in der zweiten Claſſe habe?

in keine den Geſetzen ſchädliche Berückſichtigung zu bringen ſei; ſo wie ferner auch auf den Fall, daß ein Deſertions-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die Vereitelung deſſelben nicht zur Milderung der Strafe gereichen, ſondern gegen die Inculpaten, wenn die Geſetze ſie der Abſicht zu entweichen als überwieſen erklären, auch auf Verſetzung in die zweite Claſſe und überhaupt ſo erkannt werden ſoll, als wenn die Deſertion wirklich erfolgt wäre;

damit auf dieſem geſetzlichen Wege nicht allein gröbern Verbrechen vorgebeugt, ſondern auch die Claſſe der ehrliebenden, einer beſſern Behandlung fähigen Soldaten auf eine zweckmäßige Art von den rohen Subjecten unterſchieden werde. (Cabinetsordre vom 19. Febr. 1810. Schädel's Handb. S. 160—161.)

(Zusatz 23.) Daß Invaliden, die ſich grober Verbrechen ſchuldig machen, aus der Compagnie entfernt werden ſollen. Da die Invaliden-Compagnien zur ehrenvollen Verſorgung lange und gut gedienter Veteranen geſtiftet ſind, heute aber wieder der Fall vorgekommen iſt, daß ein, bei einer dieſer Compagnien eingeſtellter Invalide ſich mehrerer ſehr grober Verbrechen ſchuldig gemacht und dadurch alle ferneren Anſprüche auf Gnadenwohlthaten verſcherzt hat, ſo finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

daß, wenn hinführo ein bei einer Invaliden-Compagnie ſtehender Soldat ſich ſolche Verbrechen zu Schulden kommen laſſen ſollte, die ihn des Vorzugs, länger in der Compagnie zu bleiben, unwürdig machen, derſelbe dann aus der Compagnie entfernt, und zu dem Ende von dem über ihn abzuhaltenden Krieges-Gericht auf ſeine Entlaſſung ausdrücklich erkannt werden ſoll.

Das Allgemeine Krieges-Departement erhält hierdurch den Auftrag, dieſe Beſtimmung bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 24. April 1810. Schädel's Handb. S. 164.)

(Zusatz 24ª.) Daß auf Entfernung der moraliſch ſchlechten Subjecte aus den Garniſon-Compagnien Da die Beſtimmung der Garniſon-Compagnien auch den Zweck hat, die bei denſelben eingeſtellten Sträflinge unter Aufſicht zu halten, und die Baugefangenen in den Feſtungen zu bewachen; ſo iſt es nothwendig, daß dieſe Compagnien aus moraliſch guten Menſchen beſtehen. In der Hinſicht ſetze Ich hierdurch feſt: daß die Regimenter keine Leute, welche durch Urtel und Recht in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt ſind, an die Garniſon-

erkannt werden ſoll. Compagnien abgeben dürfen. Es ſollen die über ſie abzuhaltenden Stand- und Krieges-Gerichte, ſo wie es bereits unterm 24. April c. bei den Invaliden-Compagnien nachgegeben worden iſt, ebenfalls befugt ſein, auf deren Entfernung aus der Compagnie mit zu erkennen.

Das Allgemeine Kriegs-Departement erhält den Auftrag, dieſe Verfügung den ſie betreffenden Behörden bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 18. Juni 1810. Schädel's Handb. S. 165.)

(Zusatz 24 b.) Ueber die Beſtrafung der Widerſetzlichkeit gegen Bürgerwachen. Auf den Bericht des General-Auditoriats vom 6. d. M., womit daſſelbe Mir das anliegend zurückgehende kriegsrechtliche Erkenntniß gegen den Unterofficier B... des erſten oſtpreußiſchen Grenadier-Bataillons vorgelegt hat, erwiedere Ich hierdurch: daß ein Ungehorſam von Militairperſonen gegen Bürgerwachen nur dann nach der Vorſchrift der Kriegesartikel geahndet werden kann, wenn die Wache ein Theil einer förmlich organiſirten und montirten Bürgergarde, wie die in Berlin, iſt; da aber, wo dieſe Organiſation und Einmontirung der Bürgergarde noch nicht ſtattgefunden hat, kann das Vergehen eines Soldaten gegen die Bürgerwache nur als eine Sünde gegen die Polizei betrachtet und beſtraft, mithin für den vorliegenden Fall auch das Erkenntniß gegen den B... wohl nur beſtätigt werden. (Cabinetsordre v. 25. Juli 1810. Schädel's Hdb. S. 38.)

(Zusatz 25.) Ueber die Todeserklärung verſchiedener, bei gewiſſen kriegeriſchen Operationen verſchollener, Militairperſonen. Mein lieber Staats- und Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen. Ich approbire die, in Eurem Bericht vom 19. d. M. gemachten, Anträge und ſetze demgemäß hierdurch feſt:

1) Werden Militairperſonen, Kriegesbeamte, Knechte, und überhaupt Perſonen, welche dem Lager und der Armee folgen müſſen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, ingleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeſchlagenen Sturme auf eine Feſtung, Schanze, Batterie, Lager oder ſonſtigen Platz, vermißt, und haben ſie nicht innerhalb einem Jahre nach geſchloſſenem Frieden, und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben, ſo tritt, nach fruchtlos erfolgter öffentlichen Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein.

2) Schanz- und andere Arbeiter, ingleichen das Geſinde des Militairs, und überhaupt alle andere Perſonen, die zur Zeit des Sturmes oder der Action gegenwärtig ſind, werden nach demſelben Grundſatz beurtheilt.

3) Der zurückgebliebenen Ehefrau und den Verwandten des Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelaſſen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den im Geſetz beſtimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten.

4) Die Todeserklärung ſelbſt wird nach den, darunter vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften veranlaßt, jedoch ſoll es hinreichend ſein, wenn der Termin nur auf drei Monat hinausgeſetzt wird.

Wegen der Bekanntmachung dieſer Beſtimmungen und was ſonſt erforderlich iſt, habt Ihr das Weitere zu verfügen. ꝛc. (Cabinetsordre vom 23. Septbr. 1810. Math. Bd. 9. S. 327—328.)

(Zusatz 26.) Diejenigen Individuen, welche in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt worden ſind, ſollen keine Mein lieber Geheimer Staatsrath Oberſt von Hake! Auf den Mir von Euch gemachten Vortrag beſtimme Ich hierdurch, daß alle diejenigen Individuen, welche durch Urtheil und Recht in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt ſind, wenn ihnen bei ihrer dereinſtigen Invalidität Anſprüche auf Invaliden-Wohlthaten zugeſtanden werden, keine Anſtellung bei Invaliden-Compagnien erhalten, ſondern ſich mit dem Gnadenthaler begnügen ſollen. Selbſt auf die jetzt ſchon in der zweiten Claſſe befindlichen Leute ſoll dieſe

Anſtellung bei Invaliden-Compagnien erhalten. Beſtimmung, nach Ablauf eines Jahres, Anwendung finden, in ſo fern ſie ſich bis dahin nicht der Zurückſetzung in die erſte Claſſe würdig machen. Ich trage Euch auf, das dieſerhalb Erforderliche zu verfügen. ꝛc. (Cabinetsordre vom 10. Octbr. 1810. Schädel's Handb. S. 166.)

(Zusatz 27.) Einem ꝛc. General-Auditoriat erwiedern wie hiermit auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M., wie wir der Meinung ſind, daß, da die Kriegesartikel unter den Strafen die Degradation eines Gefreiten nicht mit aufführen, dieſe Charge überhaupt als eine ſolche zu betrachten iſt, welche lediglich dem Gutbefinden der Regiments-Commandeure unterworfen bleibt. (Schreiben des Kriegs-Departements vom 12. Nov. 1810. Schädel's Handb. S. 182.)

Ueber die Unzuläſſigkeit der Degradation der Gefreiten zu Gemeinen.

(Zusatz 28.) Da des Königs Majeſtät durch den Antrag des General-Lieutenants Gr. Tauentzin veranlaßt worden ſind, zu beſtimmen, wie es mit ſolchen Soldaten gehalten werden ſoll, die zwar nach den Militairgeſetzen aus dem Soldatenſtande nicht ausgeſtoßen werden können, doch aber in den Regimentern wegen ihrer Unſittlichkeit und ſchlechten Betragens nicht gut zu belaſſen ſind; ſo haben es Höchſtdieſelben den Regimentern mittelſt Cabinetsordre vom 15. d. M. erlaubt: ſolche Fälle uns mit Beifügung einer gerichtlichen Nachweiſung der begangenen Verbrechen und der dagegen angewendeten Beſſerungsmittel anzuzeigen, worauf wir, nach Befinden der Umſtände die Entlaſſung eines ſolchen Soldaten ſelbſt bewilligen, oder dieſe Sache zur Allerhöchſten Entſcheidung vortragen werden. Seine Majeſtät haben es jedoch hierbei uns zur Pflicht gemacht, nur in den höchſt nöthigen Fällen die Entlaſſung zu genehmigen; indem Höchſtdieſelben überzeugt ſind, daß bei einer guten Aufſicht in den Compagnien und Escadronen und bei einer ſorgfältigen Aufmerkſamkeit der Officiere derartige Leute größtentheils wieder zur Ordnung zurückgeführt werden können. (Bekanntmachung des Kriegs-Departements vom 20. Dec. 1810. Schädel's Handb. S. 162—163.)

Ueber die Entlaſſung ſolcher Soldaten, die wegen Unſittlichkeit und ſchlechten Betragens in den Regimentern nicht verbleiben können.

(Zusatz 29.) (Cfr. die ad §. 85.—90. sub Zuſ. Nr. 13. abgedruckte Cabinetsordre vom 14. Mai 1811. G. S. de 1811 S. 196.)

Ueber die Aufhebung der nicht öffentlich geſchehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einſperrung erkannt iſt.

(Zusatz 30.) Auf die in Ihrem Bericht vom 5. d. M. enthaltenen Anfragen: welche äußere Auszeichnung den Vice-Unterofficieren zu bewilligen, und wie bei deren Beſtrafung zu verfahren ſein wird, beſtimme Ich hierdurch, daß, was zuerſt die Auszeichnung der Vice-Unterofficiere betrifft, ſolche in der Unterofficier-Trobbel beſtehen, und daß ihnen dieſe auch in dem Falle verbleiben ſoll, wenn ſie, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, welches ſie zur ferneren Wahrnehmung dieſes Geſchäfts unwürdig macht, in die Kategorie als Gefreite oder Gemeine zurücktreten. In Anſehung der Beſtrafung ſind die Vice-Unterofficiere bei leichtern Vergehungen gleich den wirklichen Unterofficieren zu behandeln; bei ſchweren Verbrechen aber, beſonders wenn dieſe entehrend ſind, und ihre Entfernung von dem ihnen übertragenen Geſchäft als Vice-Unterofficiere erfordern, erfolgt dieſe zunächſt, und findet dann ihre Beſtrafung ganz in der Art ſtatt, als wenn ſie jenes Geſchäft gar nicht wahrgenommen hätten, auf keinen Fall aber iſt ihnen der Zurücktritt in die Verhältniſſe als Gemeine, als Strafe anzurechnen.

Ueber die Beſtrafung der Vice-Unterofficiere.

Uebrigens iſt die Ernennung zum Vice-Unterofficier ſowohl, als die Entfernung von dieſem Geſchäft lediglich als Compagnie-Sache zu betrachten und

ſind in beiden Fällen die betreffenden Subjecte nur durch den Compagnie-Chef dem Commandeur reſp. vorzuſtellen und namhaft zu machen; der Compagnie-Chef aber muß, wenn ein Vice-Unterofficier ſich auf irgend eine Weiſe der Achtung ſeiner Kameraden unwerth macht, ihn ſelbſt dann, wenn die Geſetze ſeine Beſtrafung nicht verlangen, von dem ihm übertragenen Geſchäft ohne Weiteres abrufen.

Ich trage Ihnen auf, hiernach durch das Allgemeine Krieges-Departement das Nöthige zu verfügen. (Cabinetsordre vom 16. Novbr. 1811. Schädel's Handb. S. 180—181.)

(Zusatz 31.) Auf die Verlängerung der Dienſtzeit des Soldaten ſoll noch nicht erkannt werden.

Ich bin mit dem General-Auditoriat völlig dahin einverſtanden, daß von den Krieges-Gerichten auf Verlängerung der Dienſtzeit des Soldaten ſo lange nicht erkannt werden kann, als über die Dauer der Dienſtzeit noch keine Beſtimmung gegeben worden iſt, und will daher den Punkt des 20. Kriegesartikels hierdurch bis zu dieſer Beſtimmung außer Kraft ſetzen; jedoch hat das General-Auditoriat die Sache wieder zum Vortrag zu bringen, ſobald die Feſtſetzung der Dienſtzeit erfolgt iſt. (Cabinetsordre vom 15. Juli 1812. Schädel's Handb. S. 67—68.)

(Zusatz 32.) Ueber das bei Polizei- und andern Contraventionen in Abſicht auf Militairperſonen ſtattfindende Verfahren.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 20. Auguſt d. J. ſetze Ich hierdurch feſt, daß das in der Verordnung, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, vom 26. December 1808 §. 45. vorgeſchriebene Verfahren bei Polizei- und andern Contraventionen, auch in Abſicht der Militairperſonen, unter folgenden Einſchränkungen und Beſtimmungen, ſtattfinden ſoll:

1) Wenn von der Beſtrafung eines Officiers die Rede iſt und dieſe nicht bloß in Geldbuße und Confiscation der defraudirten Sachen beſteht, die begangene ſtrafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe, oder gar die Caſſation nach ſich ziehet; ſo müſſen ſich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militair-Gerichten überlaſſen.

2) In allen Fällen, in welchen ſich die Angeſchuldigten bei den von den Regierungen feſtgeſetzten Strafen beruhigt haben, oder in welchen von den Juſtiz-Collegien auf Strafe erkannt worden, geſchiehet die Vollſtreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muß vielmehr deßhalb in Abſicht der Officiere das competente Militairgericht, und in Abſicht der Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Commandeur einer ſolchen Militairperſon requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegs-Gericht, nach Befinden, anzuordnen, von welchem die gegen einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten feſtgeſetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairſtrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Juſtiz-Collegio Nachricht zu geben iſt. Bei dieſer Verwandlung darf ſich jedoch das Stand- oder Kriegs-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der ſchon entſchiedenen Straffälligkeit der Handlung einlaſſen.

3) Hat ſich ein Unterofficier oder gemeiner Soldat, außer der Contravention oder Defraudation, noch eines andern Vergehens ſchuldig gemacht; ſo gebührt die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben der Militairbehörde.

4) Bei der Unterſuchung wider einen Unterofficier oder einen gemeinen Soldaten ſoll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Commandeur einer ſolchen Militairperſon commandirter Vorgeſetzter des Denunciaten zugegen ſein.

5) In Anſehung der Unterſtaabsbedienten, tritt das bei den Officieren vorgeſchriebene Verfahren ein.

In Gemäßheit dieſer Beſtimmungen haben Sie das Erforderliche zu verfügen. (Cabinetsordre vom 24. Septbr. 1812. G. S. de 1812 S. 182 — 183, u. Schädel's Handb. S. 143 — 145.)

(Zusatz 33.) *Verordnung über das Ausweichen des Kriegsdienſtes.* Wir ꝛc. finden bei den treueſten Geſinnungen Unſerer Unterthanen und bei der ruhmwürdigſten allgemeinen Hingebung für das Vaterland, Uns veranlaßt, um die einzelnen, wenn gleich höchſt ſeltenen Beiſpiele von Schlechtheit, Schwäche oder Mangel an Gemeinſinn näher zu bezeichnen, zu beſtrafen und unſchädlich zu machen, und um dadurch der größten Mehrzahl der Kräftig- und Gutgeſinnten den Beweis zu geben, daß das Vaterland ihre Anſtrengungen zu würdigen und zu belohnen weiß, Folgendes zu verordnen.

1. Alle zwiſchen Vätern und Söhnen verabredeten Uebertragungen des Beſitzes von Grundſtücken, welche nach Erſcheinung der Verordnung vom 9. d. M. geſchehen, ſind ungültig, wenn die Väter geſund und unter funfzig Jahre alt, die Söhne aber in dem Alter unter vierundzwanzig Jahren und von geſunder Leibesbeſchaffenheit ſind.

2. Alle diejenigen, denen nachgewieſen werden kann, daß ſie aus einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reifern oder jüngern Alters, ſchwächlicher Geſundheit ꝛc., ſich dem Kriegesdienſte entziehen, ſollen, wenn ſie ſchon Bürger ſind und Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den Gewerbeſchein verlieren, und wenn ſie noch nicht angeſeſſen ſind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeſchloſſen ſein. Sie ſollen ferner unter Vormundſchaft geſtellt, und wenn ſie Grundſtücke erwerben, die Beſitztitel nicht auf ſie, ſondern auf ihre Vormünder eingetragen werden.

Sie bleiben endlich von der Ehre ausgeſchloſſen, die Nationalkokarde zu tragen, und je öffentliche Staats- oder Communalämter bekleiden zu dürfen.

3. Verluſt des Bürgerrechts, ihrer Aemter, wenn ſie in ſolchen ſtehen, und der Nationalkokarde, ſoll alle diejenigen Väter oder Vormünder treffen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen gefliſſentlich den Eintritt in den Kriegesdienſt erſchweren, oder ihnen, wenn ſie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigſte Ausrüſtung nach dem Maßſtabe ihres Vermögens verweigern.

Die Landräthe, die Magiſträte und die Juſtizbehörden werden für die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften verantwortlich gemacht. (Verordnung vom 22. Febr. 1813. G. S. de 1813 S. 21.)

(Zusatz 34.) *Confiscation des Vermögens ausgetretener Cantoniſten und Deſerteurs.* Es iſt bemerkt worden, daß die Militairgerichte, ungeachtet der zum vormaligen Finanzminiſterium am 17. November 1809 getroffenen Beſtimmung, nach welcher das confiscirte Vermögen der ausgetretenen Cantoniſten und Deſerteurs, welches ſonſt zur General-Invalidencaſſe gefloſſen, künftig bei den Regierungs-Hauptcaſſen erhoben, auch die rechtlichen Anſprüche im Namen derſelben bei den competenten Gerichten angemeldet und verfolgt werden ſollen, hie und da nach wie vor das confiscirte Vermögen der Deſerteurs den Invalidenfonds zuſprechen. Da es ſo nothwendig als zweckmäßig iſt, daß dieſes von Seiten der Militairgerichte nicht ferner geſchehe, ſo wird dem Königl. General-Auditoriate hiermit aufgegeben, die Militairgerichte anzuweiſen, daß ſie künftig das confiscirte Vermögen der Deſerteurs den Regierungs-Hauptcaſſen zuſprechen. (Reſcript vom 20. März 1813. v. Kpz. J. Bd. 2. S. 32.)

(Zusatz 35.) *Verordnung* Wir ꝛc. haben, um zu verhüten, daß die von Uns nothwendig befundene Maßregel des Landſturms nicht zum Nachtheil

wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen im Landſturm.

der Sicherheit und des Eigenthums Unſerer getreuen Unterthanen gereiche, in der Verordnung vom 17. d. M. §. 9. *) Uns vorbehalten, daß über die Unterſuchung und Beſtrafung der beim Landſturm vorfallenden Verbrechen und Vergehungen beſondere Vorſchriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach hierdurch Folgendes:

§. 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu deſſen Ausübung die Landſturmsbewaffnung gemißbraucht worden, ſoll mit einer geſchärften Strafe belegt werden.

§. 2. Schon die bloße Drohung zur Durchſetzung eines Anſpruchs oder einer Weigerung, die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer vierzehntägigen bis ſechsmonatlichen Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

§. 3. Wer ſich mit der Landſturmsbewaffnung ſeiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widerſetzt, der ſoll nach Beſchaffenheit des Widerſtandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit ein- bis vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 4. Denjenigen, der ſich ſeiner Waffen bedient, um einen Andern zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, ſoll zweimonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe treffen.

§. 5. Wer ſich wegen erlittener Beleidigungen mit ſeinen Waffen Recht zu verſchaffen ſucht, hat Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

§. 6. Wenn ſich mehrere zum Landſturm gehörige Männer unter ſich oder mit Anderen vereinigen, um ſich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widerſetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; ſo hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geſchehen iſt, der Rädelsführer dennoch eine zehnjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 7. Die übrigen Theilnehmer dieſes Frevels werden mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt.

§. 8. Iſt bei einem ſolchen Aufruhr Gewalt verübt und Jemand an ſeinem Leibe oder Gütern beſchädigt worden; ſo ſoll der Rädelsführer mit lebenswieriger Einſperrung beſtraft werden. Die dabei thätig geweſenen Theilnehmer trifft vier- bis zehnjährige, die übrigen, nach dem Verhältniß ihrer Verabredung und Vereinigung, ein- bis vierjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe.

§. 9. Wenn bei einem ſolchen Tumult ein größeres Verbrechen, beſonders ein Todtſchlag verübt worden; ſo tritt die in dem Allgemeinen Landrecht verordnete Strafe ein, welche jedoch nach §. 1. geſchärft werden muß.

§. 10. Wer ſich ſchuldigen Dienſten oder Abgaben zu entziehen ſucht, und wenn er dazu angehalten werden ſoll, ſich mit ſeinen Waffen widerſetzt, ſoll die im §. 3. feſtgeſetzte Strafe erleiden.

§. 11. Iſt ein ſolcher Widerſtand von Mehreren in Gemeinſchaft geleiſtet worden; ſo kommen die Vorſchriften der §§. 6. — 9. zur Anwendung.

§. 12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an ſeinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit zwanzigjähriger, ſonſt aber mit lebenswieriger Feſtungsarbeit beſtraft.

§. 13. Haben Mehrere den Raub gemeinſchaftlich begangen, ſo trifft den

*) Geſetzſammlung von 1813, S. 89 — 92.

Rauburheber die Todesſtrafe des Beils, welche im Falle eines dem Beraubten an ſeinem Körper zugefügten Schadens durch Schleifung zur Richtſtätte geſchärft wird. Die Theilnehmer haben lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 14. Iſt der Beraubte getödtet worden; ſo trifft den Rädelsführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beils.

§. 15. Jeder Angriff auf der Landſtraße, in räuberiſcher Abſicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an ſeinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Feſtungsarbeit, und bei einem von Mehreren gemeinſchaftlich begangenen Verbrechen an dem Haupturheber mit der Todesſtrafe des Beils beſtraft.

§. 16. In Abſicht der Beſtrafung verſuchter Verbrechen, hat es bei den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts ſein Bewenden.

§. 17. Die Unterſuchung aller in den vorſtehenden §§. bezeichneten und ähnlichen Verbrechen bleibt nach der Beſtimmung des §. 9. der Verordnung vom 17. v. M. den gewöhnlichen Criminalgerichten überlaſſen. Es ſoll dabei das in der Allgemeinen Criminal-Ordnung vorgeſchriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modificationen.

1) Jeder, der ſich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach ſeinem Geſtändniſſe oder nach den wider ihn ſprechenden Verdachtsgründen, ſchuldig gemacht hat, ſoll ſofort zum Arreſt gebracht, und daraus nicht anders entlaſſen werden, als wenn ſeine Freiſprechung mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen iſt.
2) Die Unterſuchung muß, wenn ſie nur gegen einen Angeſchuldigten geführt wird, längſtens in acht Tagen, wenn aber deren mehrere ſind, längſtens in vier Wochen beendigt ſein.
3) Hat ſolche länger gedauert, ſo muß der Inquirent die Unmöglichkeit der frühern Beendigung nachweiſen.
4) Iſt es wahrſcheinlich, daß der Verbrecher zur Feſtung oder zum Zuchthauſe verurtheilt werden wird; ſo iſt derſelbe nach dem Schluſſe der Unterſuchung ſofort an die nächſte Strafanſtalt abzuſenden.
5) Eine Vertheidigung ſoll zwar auf Verlangen des Angeſchuldigten ſtattfinden, ſie ſoll aber nicht ſchriftlich erfolgen, ſondern der Vertheidiger muß ſich bei dem Inquirenten an dem beſtimmten Tage einfinden, die Acten einſehen, ſich mit dem Angeſchuldigten beſprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zum Protokoll geben.
6) Das Erkenntniß wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichſten Beſchleunigung abgefaßt.
7) Zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung kann der Verurtheilte nicht verſtattet werden, wenn auf nicht mehr als zweijährige Einſperrung erkannt und das Vergehen eingeſtanden worden.
8) In allen übrigen Fällen ſoll das Verfahren in zweiter Inſtanz dem in der erſten gleich ſein. Es muß aber das Rechtsmittel ſofort nach Publication des Erkenntniſſes eingewendet, und wenn keine neu zu erörternden Thatſachen angeführt werden, deren Ausmittelung, ſobald ſie erheblich ſind, zuläſſig bleibt, die Vertheidigung von dem Defenſor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letztern auf ſein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Friſt zur Einreichung einer ſchriftlichen Vertheidigung bewilligt werden.
9) Der Beſtätigung des Erkenntniſſes von Seiten des Juſtizminiſters bedarf es nur dann, wenn auf zehnjährige oder längere Gefangenſchaft erkannt worden.

In Abſicht der bei uns einzuholenden Beſtätigung hat es bei der geſetzlichen Verfaſſung ſein Bewenden.

Wir befehlen, daß dieſe Unſere Verordnung zur Warnung und Achtung öffentlich bekannt gemacht und von allen Gerichtsbehörden auf das Genaueſte befolgt werde. (Verordnung vom 21. Juli 1813. G. S. de 1813 S. 95 bis 98, und Schädel's Handb. S. 11 — 17.)

(Zusatz 36.) Ueber die Beſtimmung der Disciplinarſtrafen über die Landſturmmänner. Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerweiten Verordnung über den Landſturm vom 17. v. M. beſtimme Ich hierdurch, daß in Rückſicht der Disciplinarſtrafen über die Landſturmmänner, ſowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn ſie im wirklichen Dienſte gegen den Feind ſtehen, die hierauf Bezug habenden Kriegsartikel gelten ſollen, welche als Militairgeſetz für Meine Armee und die Landwehr gegeben ſind. Der Landſturm muß ſich durch dieſe Meine Anordnung geachtet finden, und Ich beauftrage Sie, ſolche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu laſſen. (Cabinetsordre vom 7. Aug. 1813. G. S. de 1813 S. 100, und Schädel's Handb. S. 17 — 18.)

(Zusatz 37.) Wegen Beſtrafung der Invaliden. Es iſt durch das General-Auditoriat zur Anfrage gebracht worden: ob Soldaten der Invaliden-Compagnien in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt werden dürfen, wenn ſie ſich Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, welche bei dem übrigen Militair dieſe Strafe geſetzlich zur Folge haben?

Ich halte nun die Verſetzung in die zweite Claſſe und körperliche Züchtigung dem Verhältniſſe nicht angemeſſen, theils weil dieſe Beſtrafungsweiſe an und für ſich mit dem Geiſte der Invaliden-Compagnien nicht verträglich iſt, da dieſe zur Verſorgung von gut gedienten Soldaten beſtimmt ſind, theils weil die Cabinetsordre v. 10. Oct. 1810 vorſchreibt, daß keine Soldaten der 2ten Claſſe in den Invalidencompagnien geduldet werden ſollen. Um indeſſen für diejenigen Fälle, wo ſich Soldaten der Invalidencompagnien ſolcher Vergehungen ſchuldig machen, auf welche bei den andern Truppen die Verſetzung in die 2te Claſſe ſtattfinden würde, ein an die Stelle tretendes allgemeines Verfahren anzuordnen, halte ich es, bis hierüber anderweitige Vorſchriften ergehen, proviſoriſch für das zweckmäßigſte, und dem Sinne der gegebenen Verordnungen angemeſſenſte: daß dergleichen Invaliden, ein Jahr lang, durch von Zeit zu Zeit verlängerten und nach Verhältniß ihrer körperlichen Beſchaffenheit berechneten, mäßig geſchärften, ſelbſt bis zum wirklichen ſtrengen Arreſt zu beſtrafen ſind, um in dieſer Zeit den Verſuch zu machen, ſie von Vergehungen zurückzubringen, welche ihnen, wenn keine Beſſerung dadurch zu bewirken ſteht, endlich die Ausſtoßung aus der Invalidencompagnie zuziehen müſſen. Bei dieſen zu ihrer Correction angewandten Arreſtſtrafen, wird ihnen jedesmal die gemeſſene Warnung nachdrücklich zu wiederholen ſein, daß, wenn alle Verſuche, ſie dadurch zu beſſern, bis zu einem gewiſſen Zeitpunkte, fruchtlos bleiben ſollten, ſie unfehlbar die Ausſtoßung aus der Invaliden-Compagnie zu erwarten haben, und aller bisherigen ehrenvollen und vorzüglichen Berückſichtigung ihrer früheren guten Militairdienſte, verluſtig gehen werden. Hat hiernächſt der ein Jahr lang gemachte Verſuch in der That keine Beſſerung bewirkt, und iſt vielmehr der Invalide, während dieſer Zeit, ſolchen Vergehungen ergeben geblieben, welche geſetzlich bei den übrigen Truppen die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes zur Folge haben; ſo wird ſodann kriegesrechtlich über ihn zu ſprechen, und auf die Ausſtoßung aus der Invaliden-Compagnie zu erkennen, und ihm bloß in dem Falle ſeiner Bedürftigkeit der Gnadenthaler anzuweiſen ſein.

Euer Excellenz erſuche ich ergebenſt, nach dieſen Beſtimmungen für künftig das Verfahren bei den Invaliden-Compagnien in den angezeigten Fällen anord-

nen, und ſie darüber inſtruiren zu wollen. (Schreiben des Krieges-Miniſt. vom 27. Febr. 1815. Schädel's Handb. S. 168—170.)

(Zusatz 38.) Ueber die Beſtrafung der Deſertion und des Diebſtahls zur Kriegeszeit. Da die auf Entweichung und ähnliche Vergehen in dem 16. und 18. Kriegesartikel angeordneten Feſtungsſtrafen im Felde faſt nie, oder mit vielen Schwierigkeiten ausgeführt werden können, und der Soldat, welcher ſich ſo ſchwerer Vergehungen gegen ſeine Pflicht zu Schulden kommen läßt, keine Schonung verdient; ſo ſetze Ich hierdurch feſt, daß im Kriege die erſte Entweichung allemal mit Verluſt des National-Abzeichens, Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes, 50 bis 100 Hieben, und ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſt geahndet werden ſoll; wenn die Entweichung aber zum Feinde, aus einer belagerten Feſtung, vom Poſten, oder mit Gewehr und Waffen geſchieht, oder der Verbrecher ſchon früher wegen Deſertion im Kriege Strafe erlitten hat, ſo wie gegen die Stifter eines aus drei oder mehreren Perſonen beſtehenden Deſertions-Komplots, ſoll jedesmal auf die Strafe des Erſchießens erkannt werden.

Wer aus einer Schlacht oder einem Gefecht ſich wegſchleicht, beim Verfolgen des Feindes nachläſſig zurückbleibt, oder beim Rückzuge das Gewehr wegwirft, ſoll in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt, mit 14tägigem bis 6wöchentlichem ſtrengen Arreſt und verhältnißmäßiger Züchtigung beſtraft werden; bei der Wiederholung dieſer Vergehen ſoll aber die doppelte Strafe des 16. Kriegesartikels, und nach Befinden der Umſtände ſelbſt die Todesſtrafe eintreten.

Ferner beſtimme Ich, daß die nach dem 43., 44. und 45. Kriegesartikel zu erkennende Feſtungsſtrafe in den Fällen, wo nicht Ausſtoßung des Verbrechers aus dem Soldatenſtande erfolgen muß, während des Krieges in verhältnißmäßigen mittleren oder ſtrengen Arreſt mit geſchärfter Züchtigung verwandelt, dagegen die wiederholten Diebſtähle mit der in den Kriegesartikeln feſtgeſetzten Strafe im verdoppelten Maße geahndet, auf jede ohne Befehl des commandirenden Generals verübte Plünderung aber unfehlbar die Strafe des 12. Kriegesartikels erkannt werden ſoll.

Ich beauftrage das Militair-Juſtiz-Departement, wegen Bekanntmachung dieſer Verfügung das Erforderliche zu veranlaſſen. (Cabinetsordre v. 13. Juni 1815. Schädel's Handb. S. 58—59.)

(Zusatz 39.) Ueber die Ermäßigung der in dem Edict vom 19. Jan. 1764 auf das feuergefährliche Tabackrauchen geſetzten Strafe. Ich finde es auf Ihren Bericht vom 26. v. M. angemeſſen, ſtatt der in dem Edict vom 19. Januar 1764 wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens geordneten willkürlichen Strafe, und der unverhältnißmäßigen Denunciations-Prämie von 25 Thlrn., die Strafe auf zwei Thaler feſtzuſetzen, und von dieſer die Hälfte als Denuncianten-Antheil zu beſtimmen. (Declaration vom 31. Aug. 1815. G. S. de 1816 S. 1.)

(Zusatz 40.) Declaration des §. 1054. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts. Die Beſtimmung des §. 1054. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts, nach welcher ein Unterſchied in der Beſtrafung des dort bezeichneten Verbrechens gemacht wird, je nachdem Zwang ſtattgefunden oder nicht, ſoll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachſenen Perſonen (unter 12 Jahren) jede an ihnen verübte Brutalität dieſer Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen ſie ausgeübt iſt. (Declaration vom 9. Nov. 1815. G. S. de 1815 S. 207.)

(Zusatz 41.) Landwehr-Ordnung. Als der nun zum zweiten Male ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete ſich die Landwehr. Der Eifer, mit dem

ſie in den Provinzen unſers Reichs errichtet ward, die Ausdauer, mit der ſie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Anſprüche auf Unſern Dank. Die Geſchichte wird der Nachwelt dieſe Treue, dieſen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht bloß das Bewußtſein treuer Pflichterfüllung ſollte der Lohn einer ſo edlen Hingebung ſein; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es ſich bald, daß ſie auch fähig ſei, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Koſten, welche ſonſt die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern, und den einzelnen Krieger früher, als es ſonſt möglich war, ſeiner Heimath und ſeinem Gewerbe zurückzugeben. Dieſe großen Vortheile beſtimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des ſtehenden Heeres ſchließt ſich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann verſammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu dieſem Zweck und zur vollſtändigen Ausführung der im Geſetz vom 3. September 1814 für die Landwehr gegebenen Vorſchriften, beſtimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1. Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, ſie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zuſammen. Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillon, ſind ſämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlaſſen.

§. 2. Um die Uebungen ſowohl als die innern Einrichtungen der Landwehr möglichſt zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewieſenen Regierungs-Departement nach Maßgabe der Bevölkerung einen zuſammenhängenden Bezirk angewieſen, aus dem daſſelbe fortdauernd ergänzt wird. Die commandirenden Generale in den Provinzen haben demgemäß in Vereinigung mit den Oberpräſidenten und Regierungen für die unter ihre Befehle tretenden Landwehr-Regimenter die nöthigen Bezirke auszumitteln.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächſt eben ſo in Unterbezirke für die Bataillone und Compagnien eingetheilt.

§. 4. Zu dieſen Abtheilungen werden ſo viel als möglich ganze Kreiſe genommen, damit nicht einzelne Compagnien mit mehr als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§. 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abgeſonderte Ergänzungsbezirke, ſondern in dem Ergänzungsbezirke eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das zweite Aufgebot ſind mit denen für das erſte ganz gleich, ſo daß z. B. immer eine Compagnie des erſten und zweiten Aufgebots einen und denſelben Ergänzungsbezirk hat.

§. 7. Die Vorſchläge zu dieſen Ergänzungsbezirken und ihrer Eintheilung werden von den commandirenden Generalen an das Kriegesminiſterium eingeſandt, und wenn die ſämmtlichen Vorſchläge geordnet ſind, von dem geſammten Staatsminiſterio zu Unſerer Beſtätigung vorgelegt.

§. 8. Möglichſt in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Staab, das Zeughaus und die Montirungskammer für daſſelbe angelegt.

§. 9. Wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine augenblickliche Ausnahme nothwendig machen, ſo werden die Bataillone bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarſch gleich nach den obigen Bataillons-Quartieren verlegt.

§. 10. Ein Landwehrregiment ſoll künftig beſtehen aus:

2 Bataillonen des erſten Aufgebots,
2 Bataillonen des zweiten Aufgebots,

2 Kavallerie-Schwadronen des erſten Aufgebots, und
2 Kavallerie-Schwadronen des zweiten Aufgebots.

§. 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus drei Feldbataillonen beſtehen, ſo ſollen, um die obige Formation auszuführen, bei jedem Regimente nur künftig zwei Bataillone für das erſte Aufgebot bleiben und die dadurch überzählig werdenden Leute, nebſt den bei der Reſerve befindlichen, zur Bildung des zweiten Aufgebots mit benutzt werden.

§. 12. Demgemäß beſtimmen die Regiments-Commandeure die beiden Bataillone, welche künftig das erſte Aufgebot bilden ſollen; das dritte zum Eingehen beſtimmte Bataillon, ſo wie das Reſervebataillon, wird unter die beiden Bataillone des erſten Aufgebots ſo vertheilt, daß jedes derſelben vorläufig aus 8 Compagnien oder dem halben Regiment beſteht.

§. 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird ſodann durch Austauſch der nach dem Geſetze vom 3. Sept. 1814 dazu gehörigen Leute ein Bataillon des erſten Aufgebots von 4 Compagnien formirt. Die übrig bleibenden bilden den Stamm des zweiten Aufgebots.

§. 14. Die §. 12. vorgeſchriebene Theilung des Regiments und Reſervebataillons wird ſogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wann aber der Austauſch der Leute zum erſten und zweiten Aufgebot ſtattfinden ſoll; dies wird in jeder Provinz noch beſonders beſtimmt werden. Die Regimenter haben indeß ſogleich die vorgeſchriebene Formation auf dem Papiere noch vor Entlaſſung der Leute anzuordnen und die ſummariſchen Berichte darüber auf's ſchleunigſte an ihre commandirenden Generale einzuſenden.

§. 15. Eine Landwehrcompagnie des 1ſten Aufgebots ſoll künftig beſtehen aus:

1	Capitain,
1	Premier-Lieutenant,
3	Seconde-Lieutenants,
22	Unterofficieren, worunter 2 Artillerie-Unterofficiere,
4	Spielleuten,
300	Landwehrmännern,
25	Artilleriſten,
in Summe 351	Köpfen excl. Officiere.

§. 16. Eine Landwehrcompagnie des 2ten Aufgebots,

1	Capitain,
1	Premier-Lieutenant,
3	Seconde-Lieutenants,
22	Unterofficieren, worunter 2 Artillerie-Unterofficiere,
4	Spielleuten,
300	Landwehrmännern,
25	Artilleriſten,
in Summe 351	Köpfen excl. Officiere.

§. 17. Die Compagnien und Schwadrons ſind aus der gegenwärtig vorhandenen Mannſchaft ſo ſtark als möglich zu formiren, demnächſt aber jedes Jahr außer dem Erſatz des etwaigen Abganges durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute bis zur vorgeſchriebenen Zahl zu verſtärken.

§. 18. Bei Gelegenheit der neuen Formation müſſen auch die Leute, die aus fremden Kreiſen und außer den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken ihren Aufenthalt haben, nach und nach ausgetauſcht und den Regimentern überwieſen werden, zu denen ſie künftig gehören ſollen.

§. 19. Der Staab eines Bataillons des 1ſten Aufgebots ſoll in Friedenszeiten beſtehen aus:

1 Commandeur,
1 Adjutanten, der auch Rechnungsführer iſt,
1 Bataillons-Chirurgus,
1 Bataillons-Tambour,
1 Bataillons-Schreiber,
1 Büchſenſchmied.

§. 20. Der Staab eines Bataillons des zweiten Aufgebots ſoll in Friedenszeiten beſtehen aus:

1 Commandeur,
1 Adjutanten.

§. 21. Der Regiments-Commandeur führt im Frieden auch das 1ſte Bataillon des Regiments, bei den Uebungen kann er dazu einen Capitain beſtimmen.

§. 22. Eine Kavallerie-Schwadron des 1ſten und 2ten Aufgebots ſoll beſtehen aus:

1 Rittmeiſter,
1 Premier-Lieutenant,
2 Seconde-Lieutenants,
12 Unterofficieren,
2 Trompetern,
120 Landwehrreitern,
1 Fahnenſchmied.

in Summe 134 Köpfen excl. Officiere und Fahnenſchmied.

§. 23. Bei einem Landwehr-Regimente werden demnach künftig ſein:

2 Bataillons-Commandeure des 1ſten Aufgebots, worunter der Regiments-Commandeur,
2 Bataillons-Commandeure des zweiten Aufgebots,

Summa 4 Staabs-Officiere,
2 Adjutanten des 1ſten Aufgebots,
2 Adjutanten des 2ten Aufgebots,

Summa 4 Adjutanten,
2 Bataillons-Chirurgen,
2 Bataillons-Tambours,
2 Bataillons-Schreiber,
2 Büchſenſchmiede.

§. 24. Von dieſen werden im Frieden in der Regel nur beſoldet:

a) der §. 19. angegebene Staab eines Bataillons des 1ſten Aufgebots und von jeder Compagnie deſſelben,
1 Feldwebel,
1 Capitain d'Armes,
2 Gefreite,

b) von jeder Kavallerie-Schwadron des 1ſten Ausgebots,
1 Officier,
1 Wachtmeiſter,
3 Gefreite,
1 Trompeter.

§. 25. Vom 2ten Aufgebot wird im Frieden außer den Uebungen niemand beſoldet, die beſoldeten Officiere und Landwehrmänner des 1ſten Aufgebots beſorgen auch zugleich die Geſchäfte des in ihrem Bezirk liegenden 2ten Aufgebots.

§. 26. Alle Officiere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd beſoldet werden, gehören nicht zum Corps Officiere des Regiments, ſondern ſind bei demſelben nur zur Dienſtleiſtung angeſtellt.

§. 27. Da das Corps Officiere der Landwehr ſeinem Zweck gemäß im Frieden außer den Uebungen auch beurlaubt iſt, ſo ſollen in Hinſicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Officiers folgende Rückſichten ſtattfinden.

a) Denjenigen Officieren, die bereits außer den Jahren der Landwehrverpflichtung ſind, bleibt es überlaſſen, ob ſie ganz ausſcheiden, oder, in ſo fern ſie noch dazu fähig ſind, ferner fortdienen wollen. Sind ſie im Dienſt invalide geworden, ſo werden ſie nach den darüber ſtattfindenden Vorſchriften behandelt;

b) diejenigen Officiere, welche noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit ſind, aber nach ihrer Heimath zu gehen wünſchen, können ſogleich beurlaubt werden, und ſie ſollen, wenn ihr Wohnort in einen andern Regimentsbezirk fällt, ſo weit es angeht, auf ihr Verlangen zu jenem Regimente verſetzt werden;

c) diejenigen Officiere des ſtehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr verſetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem ſtehenden Heere angeſtellt, und erhalten, nach Maßgabe ihrer künftigen Beſtimmung, entweder Traktament oder Wartegeld;

d) für die Officiere, welche erſt ſeit der Errichtung der Landwehr in das Militair getreten ſind, finden folgende Beſtimmungen ſtatt:

aa) alle die, welche das eiſerne Kreuz erhalten haben, oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn ſie weiter dienen wollen, und dazu noch geeignet ſind, ſo wie die Officiere des ſtehenden Heeres unter c.) behandelt;

bb) diejenigen, welche nicht das eiſerne Kreuz erhalten haben und nicht verwundet wurden, müſſen ſich, wenn ſie weiter dienen wollen und zum ſtehenden Heere, ſofern ſich Gelegenheit dazu findet, überzugehen wünſchen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.

e) Alle übrigen nur erſt im Kriege eingetretenen Officiere treten, in ſo fern ſie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit ſind, mit unbeſtimmtem Urlaub in ihre früheren Verhältniſſe zurück. Sie ſollen indeſſen in ſolchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, ſogleich in ihre früheren Beſchäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten, und zwar diejenigen, die bereits in dem vorigen Feldzuge eingetreten ſind, bis auf zwei Jahre, und die erſt in dieſem Feldzuge in Dienſt gekommen, bis auf ein Jahr. — Nach Maßgabe ihrer Fähigkeit, ſoll es ihnen auch erlaubt ſein, bei den Civilbehörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anſtellung zu arbeiten oder auch ihre Studien fortzuſetzen.

§. 28. Außer den bereits erwähnten Officieren, welche fortdauernd beſoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politiſchen und Localverhältniſſe beſonders beſtimmt werden, ob noch mehrere Officiere bei einem Landwehr-Regiment beſoldet werden ſollen; dieſe gehören aber jedesmal, wie ſchon §. 26. beſtimmt iſt, zum ſtehenden Heere, und ſind im Frieden nur zur Dienſtleiſtung bei der Landwehr angeſtellt.

§. 29. In der Regel wird daher das Corps Officiere eines Landwehrregiments mit Ausſchluß der im Frieden zur Dienſtleiſtung angeſtellten beſtehen aus:

a) für die Infanterie,
2 Staabs-Officieren,
16 Capitains,
2 Adjutanten,

16 Premier-Lieutenants,
48 Seconde-Lieutenants.

Zur Führung der Artilleriſten bei den Uebungen wird hiervon per Bataillon ein Officier commandirt:

b) für die Kavallerie,
4 Rittmeiſter,
4 Premier-Lieutenants, } wovon indeß 2, die zur Dienſtleiſtung angeſtellt
8 Seconde-Lieutenants, } ſind, abgehen.

§. 30. Wie dieſe Officiere in die Compagnie und Schwadrons vertheilt und bei dem 1ſten oder 2ten Aufgebot angeſtellt werden, wird dem jedesmaligen Ermeſſen der Regiments-Commandeure, nach genommener Rückſprache mit den Kreisbehörden und Ausſchüſſen, anheim geſtellt.

§. 31. Das Officier-Corps eines Landwehr-Regiments wird gegenwärtig aus allen den Officieren formirt, die nach den oben unter b. und e. §. 27. angegebenen Beſtimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo dieſe nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausſchüſſe nach den folgenden Vorſchriften die nöthigen Vorſchläge zur Ergänzung.

§. 32. Es ſoll nämlich jeder Abgang bei dem Corps Officiere eines Landwehrregiments künftig in der Art erſetzt werden, daß die Behörde und der Ausſchuß eines Kreiſes, in deſſen Bezirk der Officier abgegangen iſt, drei Candidaten vorſchlagen, aus welchen das Corps Officiere des Regiments ſich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang erſetzen will.

§. 33. Zu einem Officier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die ſich im Kreiſe aufhalten, vorgeſchlagen werden:

a) diejenigen Officiere, die ihrer häuslichen Verhältniſſe wegen ihre Entlaſſung aus dem ſtehenden Heere nachſuchen. Dieſe treten mit dem Range ein, den ſie in der Armee bekleideten. Ferner können jedoch, mit Berückſichtigung, ob die vorgeſchlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, ſo wie durch ihre ſonſtigen Lebensverhältniſſe ſich zur Würde eines Officiers eignen, aus folgenden Klaſſen von den Kreisbehörden und Ausſchüſſen, Subjecte zu Officieren vorgeſchlagen werden;
b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlaſſung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Officier erhielten, und nun im Kreiſe angeſtellt oder angeſeſſen ſind;
c) Unterofficiere, in ſo fern ſie freie Grundeigenthümer ſind;
d) Eingeſeſſene des Kreiſes, die ein Vermögen von 10000 Thlr. Kapitalwerth beſitzen oder die Einkünfte eines ſolchen Kapitals beziehen. Die unter b., c. und d. angeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Officier-Corps jederzeit als die jüngſten ein.

§. 34. Die Officiere der beiden Bataillone Landwehr des 1ſten und 2ten Aufgebots, die in einem Bezirke liegen, avanciren nach der Anciennität unter einander.

§. 35. Bei dieſem Avancement nach der Anciennität iſt es indeſſen erforderlich, daß bei einer Beförderung ſämmtliche Staabs-Officiere und Capitains denjenigen, der nach ſeiner Anciennität avanciren ſoll, zu dieſer Beförderung für geeignet erklären.

§. 36. Die Unterofficiere und Landwehrmänner werden ebenfalls bis auf die, welche beſoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirke nehmen, gehen, wie ſchon früher erwähnt, zu den dortigen Bataillons und Compagnien nach und nach über, und haben die Regimenter ſich deshalb die nöthigen Liſten untereinander mitzutheilen.

§. 37. Von den Beſoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillonsſchreiber und Bataillonstambour bei dem Staabe, ebenfalls per Compagnie der Capitain d'Armes und ein Gefreiter, letztere zur Aufſicht über die Waffen und Montirungsſtücke. Unter den Capitain d'Armes und den Gefreiten müſſen ſich per Bataillon auch ein Schneider und Schuſter befinden.

§. 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, dieſe ſorgfältig zu ſchonen, damit ſie bei einer nöthig werdenden Einbeorderung vollſtändig bekleidet erſcheinen können. Diejenigen, die muthwillig ihre Montirungsſtücke während ihres Aufenthalts in der Heimath vernichtet haben, würden dieſe auf ihre Koſten anſchaffen müſſen.

§. 39. Gewehre, Patrontaſchen, Torniſter, Mäntel ꝛc. bleiben in dem Bataillonszeughauſe.

§. 40. Der Feldwebel und der zweite zum Dienſt bleibende Gefreite erhalten ihren Aufenthalt in dem Ergänzungs-Bezirk der Compagnie.

§. 41. Die Kavallerie wird zuerſt in Schwadronen, gemäß den den Bataillons angewieſenen Ergänzungs-Bezirken formirt und ſodann nach folgenden Grundſätzen entlaſſen.

§. 42. Die effectiven Pferde erhalten die Communen oder Eigenthümer, die ſolche zum Dienſte des Staates hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der erſten Eigenthümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreiſen überlaſſen, die Art der Vertheilung oder Verſilberung mit Bezug auf die folgenden Beſtimmungen anzuwenden.

§. 43. Zuerſt ſind, zur künftigen Einſtellung in die Kavallerie-Landwehr, alle diejenigen Landwehrpflichtigen beſtimmt, die ſelbſt oder deren Väter drei oder mehr Pferde halten. Dieſe ſind verpflichtet, ſo lange ſie ſich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, ſich mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu ſtellen.

§. 44. Landwehrmänner, die ſich als Freiwillige mit einem dienſttauglichen Pferde ſtellen, werden ebenfalls zur Landwehr-Kavallerie angenommen.

§. 45. Was an der Vollzähligmachung der aus einem Bezirke zu ſtellenden Schwadron aus dieſen beiden Klaſſen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde geſtellt:

a) entweder ſämmtliche Grundeigenthümer übernehmen nach einer deshalb anzuordnenden Vertheilung die künftige Geſtellung der Pferde, oder

b) die jedesmaligen jüngſten Grundeigenthümer erhalten die Verpflichtung, die Pferde zu ſtellen, bis ein jüngerer Grundeigenthümer in ihre Stelle tritt.

§. 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach dem Maßſtabe des Grundeigenthums Pferde zu ſtellen, ſo werden die Lokalbehörden hierauf bei Vertheilung der Reiterei in den Bezirken die nöthige Rückſicht nehmen.

§. 47. Außer denen, unter §. 43. und 44. angegebenen Landwehrreitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleriſten dazu, die nach dem Geſetz vom 3. Septbr. 1814 nach zurückgelegter Dienſtzeit aus dem ſtehenden Heere entlaſſen ſind. Dieſe werden durch die nach den Beſtimmungen des §. 45. geſtellten Pferde, beritten gemacht.

§. 48. Die Landwehrreiter werden ebenfalls in Uniform und nach den unter §. 38. und 39. für das Fußvolk gegebenen Beſtimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur und Reitzeug bleiben in dem Zeughauſe zurück.

Mit Entlaſſung, Formation und Ergänzung der Officiere für die Landwehrreiterei wird es eben ſo gehalten wie es für die Infanterie vorgeſchrieben iſt.

§. 49. Von jeder Schwadron bleibt, wie ſchon §. 24. beſtimmt worden iſt, 1 Officier, 1 Wachtmeiſter, 1 Trompeter und 3 Gefreite, beritten und beſoldet, die ſich beim Staabe aufhalten. Unter den Gefreiten müſſen ſich wo möglich bei jeder Schwadron 1 Sattler und 1 Fahnenſchmied befinden.

§. 50. Eben ſo wie die Kavalleriepferde werden auch die gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungspferde den Kreiſen zurückgegeben. Die Fahrzeuge, Geſchirre ꝛc. bleiben aber in den Bataillonszeughäuſern.

§. 51. Dagegen werden die den Landwehrbataillonen zur Mobilmachung nöthigen Pferde künftig in den Kreiſen nach denſelben Grundſätzen wie die Reiterpferde aufgebracht.

§. 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formationen beendet ſind, wobei jedoch alle mögliche Berückſichtigung der gegenwärtigen Verhältniſſe beobachtet werden und die ganze Angelegenheit mit ſorgfältiger Schonung des Landes ausgeführt werden muß, treten für die Landwehr folgende weitere Beſtimmungen ein.

§. 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General oder Stabs-Officier als Inſpecteur der beiden Aufgebote angeſtellt, der die Uebungen derſelben nach den darüber zu gebenden Vorſchriften, ſowie alle Militair-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement, in Vereinigung mit den Civilbehörden und unter dem Ober-Befehle des commandirenden Generals der Provinz leitet.

§. 54. Das 1ſte Aufgebot wird jährlich Zwei, das 2te Aufgebot jährlich Eine große Friedens-Uebung haben. Die erſte Uebung des 1ſten Aufgebots ſoll 3 Wochen dauern.

§. 55. Die zweite Uebung ſoll acht Tage dauern und ein Bataillon des 1ſten Aufgebots mit ſeinem Bataillon des 2ten Aufgebots in der Mitte ſeines Ergänzungsbezirks an einem ſchicklichen Orte zuſammenrücken.

§. 56. Wie und zu welcher Zeit dieſe Uebungen ſtattfinden, ſoll noch durch beſondere Vorſchriften mit Rückſicht auf die Local-Verhältniſſe beſtimmt werden.

§. 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Local-Verhältniſſen es möglich ſein dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleineren Uebungen in den Ergänzungs-Bezirken zu gebrauchen, dies bleibt dem Ermeſſen der Localbehörden überlaſſen.

§. 58. Wie die Landwehr bei einem entſtehenden Kriege ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formirt werden ſoll, darüber werden noch beſondere Anweiſungen erfolgen.

§. 59. Das 2te Aufgebot der Landwehr iſt in Kriegszeiten nach dem Geſetze vom 3. September 1814 hauptſächlich zu Beſatzungen und zur beſondern Sicherheit der Provinzen beſtimmt.

§. 60. Die bei einer jeden Landwehr-Compagnie befindliche Artillerie formirt bei dem Zuſammenrücken, ſowohl beim erſten als zweiten Aufgebote per Bataillon eine Artillerie-Compagnie von

1 Officier,
8 Unterofficieren,
100 Gemeinen.

Die Landwehr-Artillerie des 1ſten Aufgebots wird bei eintretender Mobilmachung, nach einer dazu noch näher zu gebenden Beſtimmung mit der Artillerie des ſtehenden Heeres vereinigt; die Artillerie des 2ten Aufgebots rückt beim Ausbruch des Krieges in die nächſten Feſtungen.

§. 61. Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unſern Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den commandirenden General der Provinz nach Unſern, ihm deshalb ertheilten Inſtructionen zuſam-

mengerufen werden. In wie fern einzelne Theile der Landwehr des 2ten Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterſtützung des Landſturms auch im Frieden in einzelnen Fällen mitwirken ſollen, darüber werden noch beſondere Vorſchriften erfolgen.

§. 62. Sobald die Landwehr auf Unſern Befehl zuſammengerufen wird, tritt ſie nach den deshalb ausgefertigten Etats in den vollen Sold.

§. 63. Im Frieden werden außer den Uebungen nur die vorhin angeführten bei der Landwehr zur Dienſtleiſtung angeſtellten Perſonen beſoldet, und werden die Regimenter hierüber ſo wie über die Gewehr-Reparatur-Gelder und Kompagnie-Unkoſten ꝛc. noch die beſondern Etats erhalten.

§. 64. Für die beurlaubten Officiere der Landwehr finden folgende Beſtimmungen ſtatt:

Der Staabs-Officier erhält als Vergütigung für die Ausgaben bei den Uebungen jährlich Einhundert Funfzig Thaler und 2 Rationen. Die Capitains und Rittmeiſter jährlich Zweiundſiebzig Thaler und 1 Ration.

§. 65. Die Subalternen-Officiere erhalten für jeden Tag, den ſie bei den Uebungen oder ſonſt im Dienſt ſein müſſen, ihrem Gehalte angemeſſene Diäten.

§. 66. Die Officiere erhalten Servis. Dies gilt auch von den beſoldeten Unter-Officieren und Landwehrmännern.

§. 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons-Zeughauſes geſchieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreiſen.

§. 68. Die beſoldeten Unterofficiere und Gefreiten erhalten ihre Uniform ſo wie bei den Truppen des ſtehenden Heeres. Wie die Bekleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden ſoll, darüber wird noch eine ausführliche Vorſchrift folgen.

§. 69. Wie die Ergänzung des Officier-Corps und das Avancement ſtattfinden ſoll, iſt bereits oben beſtimmt worden. Es muß ſo viel wie möglich darauf geſehen werden, daß die erwählten Officiere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Compagnien, zu denen ſie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können außer den Uebungen auch Lieutenants die Compagnien commandiren.

§. 70. Die Landwehrmänner werden nach dem Geſetze vom 3. September 1814 aus den aus der Kriegs-Reſerve austretenden Soldaten jährlich ergänzt, wo dieſe nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Eben ſo wird es mit der Ergänzung des 2ten Aufgebots nach der Vorſchrift des §. 9. des angeführten Geſetzes gehalten.

§. 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingeſtellt werden, ohne im ſtehenden Heere gedient zu haben, ausexercirt werden ſollen, darüber werden noch beſondere Vorſchriften erfolgen.

§. 72. Die Unterofficiere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Capitain gewählt und durch den Bataillons-Commandeur beſtätigt.

§. 73. Zu Artilleriſten werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des ſtehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollzählig, ſo werden hauptſächlich ſolche Handwerker ausgewählt, die ſich für den Dienſt der Artillerie eignen.

§. 74. Die Landwehr ſteht, wenn ſie verſammelt iſt, unter den Kriegsgeſetzen. In ihrer Heimath ſteht ſie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntniſſen die Landwehrmänner indeß nur mit ſolchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgeſetzen vorgeſchrieben ſind. Werden härtere Strafen nothwendig, ſo zieht dies zugleich die Ausſtoßung aus der Landwehr nach ſich.

§. 75. Die Landwehrofficiere haben, wenn ſie in ihrer Heimath ſind, als Officiere den Gerichtsſtand der Eximirten.

§. 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienſtvergehen, die ſich einzelne Officiere wider Erwarten zu Schulden kommen laſſen, muß kriegesrechtlich erkannt werden, und können die Kriegsgerichte auch auf Entlaſſung aus dem Dienſt, welches allemal den Verluſt der Officier-Prärogativen nach ſich zieht, erkennen.

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ſte und 2te Aufgebot nach §. 55. zuſammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem geſammten Officier-Corps erwählt, welches aus einem Capitain und zwei Lieutenants beſteht. Der Zweck deſſelben iſt, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen, noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Officier-Corps beizulegen, und die etwa vorfallenden Verſtöße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Officier-Corps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staabs-Officiere und das Ehrengericht für nöthig halten ſollten, wird nach §. 76. über ein ſolches Individuum kriegesrechtlich erkannt.

§. 78. Officiere ſowohl als Landwehrmänner, die im Dienſte invalide wurden, werden eben ſo wie die Invaliden des ſtehenden Heeres behandelt.

§. 79. Diejenigen Officiere, die nach erfüllter Dienſtpflicht ihren Abſchied nachſuchen, können die Uniform forttragen.

§. 80. Officiere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinſicht der Verſorgung in die Rechte der Officiere des ſtehenden Heeres.

§. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können.

§. 82. Bei einem jeden Landwehrregiment wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner beſtimmt, die in beiden Aufgeboten vorwurfsfrei gedient, und in ihrem Alter dafür Unterſtützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnadenthalers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienſtzeit.

Wir befehlen allen Unſern Behörden und Unterthanen, ſich nach dieſen Vorſchriften zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. (Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. G. S. de 1815 S. 77—91.)

(Zusatz 42.) Ueber die Wiederherſtellung der während des Krieges ſuspendirt geweſenen Geſetzeskraft einiger Krieges-Artikel.

Da mit der Wiederherſtellung des Friedens alle durch die Cabinets-Ordre vom 13. Juni 1815 während des Krieges ſuspendirten Krieges-Artikel wieder in Kraft getreten ſind; ſo werden die Militair-Juſtiz-Behörden angewieſen, von jetzt an die Verordnungen dieſer Krieges-Artikel wieder in Anwendung zu bringen, wobei Ich feſtſetze, daß alle in denſelben auf die Wiederholung von Verbrechen verordneten Strafen in keinem Falle aus dem Grunde eine Milderung erleiden ſollen, weil die frühere Beſtrafung des Verbrechers nicht nach den Krieges-Artikeln erfolgt iſt.

Ich trage dem Militair-Juſtiz-Departement auf, die Publication dieſer Verfügung zu veranlaſſen. (Cabinets-Ordre vom 8. Januar 1816. Schädel's Hdb. S. 59—60.)

(Zusatz 43.) Ueber die Feſtſetzung der Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine.

A. Verhältniß des commandirenden Generals, Gouverneurs und Commandanten.

Alle einzelne Militairperſonen, welche nicht unter ein beſonderes Commando eingetheilt ſind, und ſich in der Gouvernements-Stadt oder Feſtung befinden, ſtehen unter ſpecieller Aufſicht des Gouverneurs und Commandanten. (§. 9. der Inſtruction vom 13. März 1816.)

Die Unterſuchung der von den Wachten und Poſten verübten Vergehen' oder derjenigen, die gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſtattfinden, desgleichen Beſchädigungen an den Feſtungswerken oder Geſchützen, Uebertretung beſonderer, von dem Gouvernement oder der Commandantur ertheilter Vorſchriften, werden von dem Gouverneur oder erſten Commandanten veranlaßt, die dergleichen Vergehen mit Arreſt bis zu dem Grade beſtrafen können, wie ſolches unter §. 19. B. nachgegeben worden iſt. Erfordert ein derartiges Vergehen ein Stand= oder Kriegesrecht, befindet ſich das Brigade= oder Regiments=Gericht des oder der zur Unterſuchung gezogenen Individuen in dem Orte ſelbſt, und gehören die Strafbaren zu einer und derſelben Truppenabtheilung, ſo übergiebt der Commandant die Anordnung deſſelben nach geſchloſſener Unterſuchung, dem Brigade=Chef, Landwehr=Inſpecteur, Brigadier oder Regiments=Commandeur, der dann weiter nach den ertheilten Beſtimmungen zu verfahren hat, den Commandanten aber von dem Ausfall des Stand= oder Krieges=Gerichts benachrichtigen muß.

Beſteht dagegen die Beſatzung aus einzelnen detachirten Bataillons, Compagnien oder Eskadrons, ſind deren Gerichte und höhere Officiere nicht gegenwärtig, oder laſſen ſich einzelne durchmarſchirende Officiere und Soldaten, entweder allein oder in Verbindung mit Leuten von der Beſatzung, oder auch Beurlaubte fremder Truppenabtheilungen, Vergehen zu Schulden kommen, welche ein Stand= oder Krieges=Gericht nothwendig machen, ſo verordnet ſolches, der nöthigen Einheit wegen, der Gouverneur oder Commandant über alle darin begriffene Militairperſonen, dem es auch zuſteht, das Standrecht zu beſtätigen und die Strafe bei den Leuten, die zur Beſatzung gehören, vollziehen zu laſſen, wogegen die nicht zur Beſatzung gehörenden Individuen, mit dem beſtätigten Erkenntniß, ihrer Truppenabtheilung zugeſendet werden und dort die Strafe erleiden. Kriegesrechtliche Erkenntniſſe werden in dieſem Falle von dem Commandanten an das General=Auditoriat eingeſendet, welches ſolche nach den Beſtimmungen von B. §. 21., wenn ſelbige gegen Unterofficiere und Gemeine eine Feſtungsſtrafe unter und bis incl. 3 Jahre feſtſetzen, dem Krieges=Miniſterium, in allen andern dort erwähnten Fällen aber an Mich zur Beſtätigung eingereicht. (§. 10. a. a. O.)

In den offenen Orten, wo die Gouverneure und Commandanten nicht denſelben Wirkungskreis und dieſelben Verpflichtungen wie in den Feſtungen haben, bleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren. (§. 11. a. a. O.)

Fällt auf einer Poſtirung, in einem offenen Orte, auf dem Lande, oder bei irgend einer Gelegenheit, wo Individuen von mehr als einer Brigade oder auch von mehreren Truppentheilen von verſchiedenen Waffen, Regimentern oder Brigaden, oder wobei eine Konkurrenz bürgerlicher Perſonen ſtattfindet, ein Exceß vor, deſſen Unterſuchung und Aburtelung an mehrere Militairbehörden zerfallen würde, ſo ſoll ſelbige in Zukunft der Einheit wegen, nur allein von dem commandirenden General verfügt, und wo es nothwendig, von demſelben auch die Haltung des Stand= oder Kriegesgerichts befohlen werden.

Dieſem ſteht dann auch das Recht zu, den Ausſpruch deſſelben zu beſtätigen, falls ſelbiges gegen Unterofficiere und Soldaten eine Strafe bis incl. Einem Jahre Feſtungsarreſt erkannt und den Arreſtanten ſogleich dahin abführen zu laſſen.

Es muß aber dabei das beobachtet werden, was unter B. §. 20. feſtgeſetzt worden, ſo wie mit allen Kriegesrechten, die eine höhere Strafe beſtimmen oder gegen Officiere gerichtet ſind, nach den Beſtimmungen von B. §. 21. verfahren wird. Der betreffende Brigade=Chef, Landwehr=Inſpecteur, Brigadier der Artillerie und Ingenieure, wird ſodann durch den commandirenden General von dem Ausfalle der Sache benachrichtigt.

Bei geringern Vergehen dieſer Art, deren Beſtrafung durch ein ſtandrechtliches Erkenntniß beſtimmt, und von dem commandirenden General beſtätigt worden, läßt dieſer die Strafbaren der Truppenabtheilung zuſenden, zu der ſie gehören, umdort die Strafe auszudauern.

Bei allen andern Vorfällen aber, und beſonders da, wo die Vergehen von einem oder mehreren Individuen, einer und derſelben Truppenabtheilung, Regiments, Brigade oder Inſpection verübt worden, die Unterſuchung und Aburtelung auch immer nur von einer, wenn auch beides nicht von derſelben Behörde erfolgt, wie dies oft geſchehen und das Krieges-Recht an einem andern Orte und von einem andern Theile, als wo die Unterſuchung ſtattgefunden, gehalten werden muß, alſo wo nicht die Concurrenz mehrerer Behörden bei beiden nothwendig iſt, läßt der commandirende General den Gang der Juſtiz nach den unter B. §. 18 — 24. beſtimmten Feſtſetzungen ungehindert ſeinen Lauf. (§. 14. a. a. O.)

B. Wirkungskreis der Brigade-Chefs, Brigade-Commandeurs, Landwehr-Inſpecteuts und Brigadiers der Artillerie und Ingenieure zu den Truppen.

Die niedere Jurisdiction gehört nicht zum Reſſort des Brigade-Chefs, der Brigade-Commandeurs und Landwehr-Inſpecteurs, ſondern bleibt den Regiments-Commandeurs der Garniſon-Truppen überlaſſen.

Von den größern Disciplin-Vergehen werden denſelben jedoch die erforderlichen Meldungen durch die Brigade-Commandeurs, bei der Landwehr und den Garniſon-Truppen durch die Regiments- und Bataillons-Commandeurs gemacht, und befehlen ſelbige dann, wo es nöthig, die Haltung des Krieges-Gerichts.

Finden die Brigade-Chefs oder Landwehr-Inſpecteure, daß die Regiments-Commandeure die Disciplin nicht zweckmäßig handhaben, ſo ſind ſie verpflichtet, ſich über den Zuſtand der Disciplin des Regiments nähern Bericht abſtatten zu laſſen, und die erforderlichen Beſtrafungen und ſonſtigen Anordnungen zu treffen, auch nöthigenfalls Mir darüber zu berichten. (§. 18. a. a. O.)

Zur Jurisdiction des Regiments-Commandeurs gehört die Befugniß, alle Standgerichte zu beſtätigen, und die dadurch verhängten Strafen vollziehen zu laſſen. Er kann außerdem einen Officier auf ſechs Tage, und auch ohne Standgericht:

einen Feldwebel, Wachtmeiſter, Unterofficier, Bombardier und Gemeinen, gleich wie ſolches in dem Regulativ zur Reorganiſation der Militairgerichte vom 21. Januar 1812 für die Brigade-Generale nachgegeben worden, auf 3 Wochen mit gelindem, auf 12 bis 14 Tage mit mittlerem und einen Gemeinen auf 8 Tage mit ſtrengem Arreſt, oder, wenn derſelbe bereits in die zweite Claſſe verſetzt iſt, bis zu 40 Hieben mit einem Röhrchen, beſtrafen.

Einem detachirten Bataillons-Commandeur ſteht in der Regel nicht das Recht zu, ein Standgericht zu beſtätigen, ſondern er muß es an den Commandeur des Regiments einſenden. Er darf jedoch:

einen Officier auf 3 Tage, einen Feldwebel, Wachtmeiſter, Unterofficier, Bombardier oder Gemeinen auf 14 Tage mit gelindem, auf 8 Tage mit mittlerem und einen Gemeinen auf 3 Tage mit ſtrengem Arreſt, auch wenn ſolcher bereits in die zweite Claſſe verſetzt iſt, bis zu 20 Hieben beſtrafen laſſen.

Er iſt jedoch verpflichtet, von jeder Beſtrafung eines Officiers, und eines Gemeinen, welcher ſtrengen Arreſt oder Schläge erlitten hat, dem Commandeur des Regiments Meldung zu machen.

Ein detachirter Compagnie- oder Escadrons-Chef und Commandeur, ſteht in Hinſicht der Strafgewalt in demſelben Verhältniß wie der detachirte Bataillons-Commandeur; doch muß derſelbe von jedem Vergehen oder Beſtrafung eines

Officiers, dem Commandeur des Regiments und Bataillons unverzüglich Meldung machen. Sind die Bataillons-Commandeurs und Chefs der Compagnien, Eskadrons und Batterien aber nicht detachirt, ſondern mit ihrem Regiments-Commandeur in einem Orte zuſammen, ſo kann der Commandeur eines Bataillons zwar alle Beſtrafungen in der hier erwähnten Art und der ihm hier ertheilten Befugniß verfügen und ſogleich eintreten laſſen; er muß es aber dem Commandeur des Regiments melden, wenn ſelbige einen Officier-Arreſt oder für einen Gemeinen ſtrengen Arreſt oder körperliche Strafe trifft, wo dann der Commandeur die Dauer der Strafe und deren Endigung beſtimmt; der Chef oder Commandeur einer Compagnie, Eskadron oder Batterie kann aber in dieſer Art, wenn er mit dem Commandeur des Regiments oder Bataillons zuſammen ſteht, keine Strafen verfügen, ſondern muß den Schuldigen melden, wo dann der Commandeur des Regiments oder Bataillons die Strafe feſtſetzt.

Wenn aber auch das Regiment oder Bataillon zuſammenſteht, ſo darf der Commandeur des Bataillons dennoch ohne weitere Meldung einen Unterofficier, Bombardier oder Gemeinen auf 8 bis 10 Tage mit gelindem und auf 3 bis 5 Tage mit mittlerem, der Chef oder Commandeur einer Compagnie, Eskadron, Batterie aber einer ſolchen auf 4 bis 6 Tage mit gelindem und auf 2 bis 3 Tage mit mittlerem Arreſt beſtrafen, ohne weitere Meldung zu machen.

Ein jüngerer Officier, der noch nicht Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Commandeur iſt, kann in den Fällen, wo er ſich detachirt befindet, einen Unterofficier, Bombardier und Gemeinen auf 6 bis 8 Tage mit gelindem, auf 2 bis 4 Tage mit mittlerem und einen Gemeinen auf 24 Stunden mit ſtrengem Arreſt beſtrafen, hat jedoch hievon allemal ſeinem Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef oder Commandeur, Meldung zu machen.

Wo jedoch das Bataillon, die Compagnie, Eskadron oder Batterie zuſammenſteht, ſind die jüngern Officiere derſelben zwar ebenfalls berechtigt, einen Unterofficier, Bombardier und Gemeinen zur Erhaltung der Ordnung und Disciplin, nöthigenfalls in Arreſt zu ſetzen, auch ſogleich dahin abführen zu laſſen; derſelbe muß jedoch unverzüglich dem Chef oder Commandeur gemeldet werden, dem ſodann die weiteren Verfügungen in der geſetzlichen Art zuſtehen.

Eben ſo bleiben die Feldwebel, Wachtmeiſter und Unterofficiere berechtigt und ſelbſt verpflichtet, Soldaten und Spielleute, die einen Exceß verüben und ſich gegen die Militairdisciplin oder gegen die allgemeine Ruhe vergehen, ſei es durch Trunkenheit oder auf irgend eine andere Art, auf der Stelle, je nachdem das Vergehen iſt, und wenn ſie ſelbige nicht anders beruhigen können, zu arretiren, und ſie entweder nach ihrem Quartier zu bringen, oder auf dem nächſten Arreſtorte oder an der nächſten Wache abzuliefern. Sie ſind aber verpflichtet, von einem ſolchen Falle ſogleich ihrem vorgeſetzten Officiere oder Commandeur Meldung zu machen, und muß bei Betrunkenen mit derjenigen Schonung verfahren werden, die ein beſinnungsloſer Zuſtand erfordert, um nicht muthwillig ein größeres Disciplin-Vergehen zu veranlaſſen.

Wenn nun auch hierdurch die Strafgewalt aller Grade in den gewöhnlichen Fällen und bei gewöhnlichen Vergehen, möglichſt genau beſtimmt worden und ſelbige in der Regel, ohne ſich ſtrenger Ahndung auszuſetzen, von Keinem überſchritten werden darf, ſo ſoll doch andererſeits der Artikel 4. der Krieges-Artikel, und die dadurch eingeräumte Befugniß und Strafgewalt in außerordentlichen Fällen ſeine völlige und ungeſchwächte Wirkſamkeit behalten, ſo wie es ſich überhaupt von ſelbſt verſteht, daß bei offenbaren Dienſtvergehen jeder Aeltere und Vorgeſetzte ſeinen unmittelbaren jüngern Hintermann in jedem Grade, nöthigenfalls mit Arreſt belegen und mit Strenge zu ſeinen Pflichten anhalten kann.

Anſtalten zum ſtrengen Arreſte befinden ſich in der Regel nur allein in den Hauptquartieren der commandirenden Generale, in den Gouvernements-Städten, Feſtungen und Brigadequartieren. In den Standquartieren der detachirten Regimenter, Bataillons und anderer Truppenabtheilungen, dürfen dieſelben nicht eingerichtet werden, ſondern müſſen ſich dieſe in ſolchen Fällen auf eben die Art helfen, wie es auf Märſchen und im Felde geſchiehet. (§. 19. a. a. O.)

Die kriegesrechtlichen Erkenntniſſe, welche für Unterofficiere und Gemeine eine Feſtungsſtrafe bis incl. 6 Monate feſtſetzen, kann der Brigade-Chef oder Landwehr-Inſpecteur, nach dem Gutachten des Ober-Auditeurs der Brigade, oder des ihm zugewieſenen Auditeurs beſtätigen, die Strafbaren nach der Feſtung abführen laſſen und die desfallſige Aufforderung zur Annahme an die Commandantur ausſtellen.

Die Erkenntniſſe werden nicht erſt dem General-Auditoriat zum Gutachten eingegeben, wohl aber iſt der Auditeur der Brigade, oder der, der dieſe Unterſuchung führt, wenn es bei keiner Brigade iſt, verpflichtet, dem General-Auditoriat von 2 zu 2 Monaten die Nachweiſung der auf dieſe Art vollzogenen Urtheile zur Prüfung und Reviſion vorzulegen, der zugleich ein Verzeichniß der noch in Unterſuchung befindlichen Arreſtanten beigefügt werden muß. (§. 20. a. a. O.)

Kriegesrechtliche Erkenntniſſe, welche für Unterofficiere und Gemeine eine Feſtungsſtrafe von 7 Monaten bis incl. 3 Jahren beſtimmen, werden dem General-Auditoriat zum Gutachten und von dieſem dem Krieges-Miniſterio zur Beſtätigung vorgelegt. Alle diejenigen Krieges-Gerichte aber, welche eine höhere Feſtungsſtrafe, als bis incl. 3 Jahre, oder auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, die auf Verluſt des Porte-épées erkennen, und alle Erkenntniſſe gegen Officiere, werden Mir durch das General-Auditoriat in der bisherigen Art zur Beſtätigung vorgelegt. (§. 21. a. a. O.)

Die Brigade-Chefs der Artillerie, und wo kein Brigade-Chef iſt, die Brigadiers dieſer Waffe, treten zu ihren Abtheilungen in Hinſicht der höheren Disciplin in die Verhältniſſe, welche für die Brigade-Chefs und Landwehr-Inſpecteure unter §. 20. beſtimmt ſind. Dieſelbe Befugniß erhalten auch die Brigadiers der Ingenieure, denen aber auch noch der Wirkungskreis eines Regiments-Commandeurs und nur allein ihnen das Recht zuſteht, gleich demſelben Standgerichte zu beſtätigen, und nach der **sub** 19. ertheilten Beſtimmung, gleich einem Regiments-Commandeur Strafen zu verhängen.

Die Brigadiers und Commandeurs der Abtheilungen bei der Artillerie ſtehen ganz in dem Verhältniß und der Strafgewalt, wie ſolches §. 19. für die Regiments- und Bataillons-Commandeurs beſtimmt iſt.

Die Chefs und Commandeurs der Pionier-Compagnien, ſowohl wenn ſie detachirt, als einem höhern Officier ihrer Waffe ſpeciell untergeordnet ſind, und mit demſelben zuſammen ſtehen, haben zu ihren Compagnien dieſelbe Strafgewalt, wie ſolche in beiden Fällen unter §. 19. den Chefs und Commandeurs der Compagnien, Escadrons und Batterien eingeräumt worden iſt.

Die Kriegesrechte der Artillerie und Ingenieure, welche nicht durch die betreffenden Brigade-Chefs und Brigadiers nach §. 20. beſtätigt werden können, gehen an ihre Chefs, die damit nach Vorſchrift von §. 21. verfahren. (§. 22. a. a. O.)

Immer werden die zur Feſtung verurtheilten Individuen, nach abgehaltenem Kriegesgericht, gleich nach der Feſtung abgeſendet, um das lange und nachtheilige Arreſtſitzen auf den Wachen zu vermeiden. In ſo fern ſie aber zur Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und Einſtellung bei den Baugefangenen verurtheilt worden, ſo kann dieſe Strafe nicht eher eintreten, als bis die Beſtätigung des Krieges-

gerichts zurück iſt, bis wohin die Straffälligen der Straffection zur ſorgfältigen Bewahrung und Benutzung bei den Arbeiten, ſo weit ſolche, da ſie keine Ketten tragen, ſtattfinden kann, ohne daß ihre Entweichung zu beſorgen iſt, zugegeben werden. (§. 23. a. a. O.)

Von allen verurtheilten und beſtraften Individuen wird mit den sub 8. geforderten Berichten, nach dem beſtehenden Schema, das Strafverzeichniß eingegeben; wo dann auch beſonders bemerkt werden muß, ob ſie die National-Kokarde verloren haben. Die Geſuche um Wiederverleihung derſelben, können nur, in Gemäßheit der bisherigen Vorſchriften, mit dem, nach §. 9. einzureichenden vierteljährigen Vorſchlägen erfolgen. (§. 24. a. a. O.)

(Extract aus der Inſtruction über das Verhältniß der commandirenden Generale vom 31. März 1816. Schädel's Hdb. S. 204 — 216.)

(Zusatz 44.) *Ueber die Beſtätigung der Erkenntniſſe.* Es würde zu weitläufig ſein, jedes Standrecht über einen Garde- und Grenadier-Landwehrmann zur Beſtätigung hierher zu ſenden; nur die Standrechte, in welchen auf Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes erkannt wird, gehen an die Inſpecteure der Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillons zur Beſtätigung. Die übrigen werden in der Provinz, wo das Bataillon ſteht, nach den darüber beſtehenden Vorſchriften beſtätigt. (Extract aus der Cabinets-Ordre an das General-Commando des Garde- und Grenadier-Corps vom 28. April 1816. Schädel's Hdb. S. 224.)

(Zusatz 45.) *Ueber die Bezeichnung der mit dem Verluſt des National-Militair-Abzeichens beſtraften Soldaten.* Ich ſetze hierdurch feſt, daß die Soldaten, welche wegen Vergehens, durch ein Erkenntniß das National-Militairabzeichen verlieren, in deſſen Stelle ein Abzeichen von gleicher Form, ſtatt der gewöhnlich ſchwarz und weißgetheilten Farbe aber, von ſolchem graugemiſchten Tuche, wie es zu den Beinkleidern geliefert wird, ſo lange tragen ſollen, bis ſie die Erlaubniß erhalten, das National-Militairabzeichen wieder anzulegen, welches Sie dem Heere bekannt zu machen haben. (Cabinets-Ordre vom 22. Mai 1816. Schädel's Hdb. S. 68.)

(Zusatz 46.) *Ueber die Einſtellung der Trompeter und Hautboiſten als Militairſträflinge.* Im Verfolg unſers Schreibens vom 10. d. M., in welchem wir uns die weitere Benachrichtigung wegen einer allgemeinen Beſtimmung über den Eintritt von Trompetern und Hautboiſten in die Strafabtheilungen vorbehalten haben, beehren wir uns Einem Königlichen Hochlöblichen General-Commando von Brandenburg und Pommern, in Folge des dem Herrn Krieges-Miniſter hierüber gemachten Vortrages, ergebenſt zu eröffen, daß, da in der Regel Degradation bei kriegesrechtlichen Erkenntniſſen gegen Trompeter und Hautboiſten zur Feſtungsſtrafe in Strafabtheilungen nicht ſtattfindet, indem ſie, in Betracht ihres Dienſtverhältniſſes, zum Dienſt als Gemeine nicht gezogen werden, es darauf auch nicht ankommt, wenn Trompeter und Hautboiſten zur Feſtungsſtrafe in Strafabtheilungen verurtheilt werden. Es treten daher Trompeter und Hautboiſten zur Erleidung der gegen ſie erkannt wordenen Strafe in die Strafabtheilungen ohne weitere Rückſicht, ob ſie als Trompeter und Hautboiſten gedient haben, ein, und werden bis zur Beendigung ihrer Strafzeit eben ſo behandelt, wie alle andere Sträflinge und wie es bisher gehalten worden iſt.

Ein Königlich Hochlöbliches General-Commando rc. erſuchen wir demnach ergebenſt, hiernach in vorkommenden Fällen gefälligſt verfügen laſſen zu wollen. (Reſcript des Krieges-Miniſteriums vom 24. Mai 1816. Schädel's Hdb. S. 179 — 180.)

(Zusatz 47.) Wir rc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Kartel-Convention, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Rußland

Nachdem Wir mit Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland, König von Polen, übereingekommen ſind, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Deſertion der Soldaten Unſerer reſp. Armeen nicht ſelten Anlaß gegeben hat, Einhalt zu thun; und Wir Unſerer Seits Unſern Staatskanzler, den Fürſten von Hardenberg, und Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland, König von Polen, den Herrn David von Alopeus, Ihren Geheimen Rath ꝛc., ernannt haben, um die Bedingungen einer Kartel-Convention gemeinſchaftlich zu erwägen, abzuſchließen und zu unterzeichnen; die genannten mit gehöriger Vollmacht verſehenen Bevollmächtigten auch diejenige Kartel-Convention abgeſchloſſen und unterzeichnet haben, deren Inhalt von Wort zu Worte folgender iſt.

Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland, König von Polen, von gleichem Wunſche beſeelt, ſich gegenſeitig Beweiſe der aufrichtigen Freundſchaft, die Sie vereinigt, zu geben, ſind übereingekommen, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Deſertion der Soldaten Ihrer reſp. Armeen, nicht ſelten Veranlaſſung gegeben hat, Einhalt zu thun, und zu dieſem Endzwecke eine Kartel-Convention abzuſchließen.

In Folge deſſen haben die hohen contrahirenden Theile mit ihren Vollmachten verſehen: Se. Majeſtät der König von Preußen, den Fürſten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des ſchwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, und des Preußiſchen eiſernen Kreuzes, Ritter des Ruſſiſchen St. Andreas-, St. Alexander Newsky-Orden, und des St. Annen-Ordens 1ſter Klaſſe, Großkreuz des Ungariſchen St. Stephan-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spaniſchen St. Karls-Ordens, Ritter des Sardiniſchen Annunciaden-, des Baierſchen St. Huberts-, des Schwediſchen Seraphinen-, des Däniſchen Elephanten-, des Würtembergiſchen goldenen Adler-, des Sachſen-Weimarſchen Falken- und mehrerer anderer Orden; und Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland, König von Polen, den Herrn David v. Alopeus, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter zu Berlin, Ritter des St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erſter Klaſſe, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens zweiter Klaſſe, Großkreuz der Ehrenlegion; welche Bevollmächtigte nach Auswechſelung ihrer reſpectiven Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel 1. Nach Unterzeichnung des gegenwärtigrn Vertrags werden ſofort die Militair- und Civilbehörden in den Grenzprovinzen befehligt, alle Individuen, welche von den reſp. Armeen der beiden Souverains deſertiren, auszuliefern. Sie werden verhaftet, und mit den Pferden, Sätteln, Waffen, Kleidungsſtücken und allen andern Sachen, die ſie bei ſich haben, oder die ſie mit fort genommen haben könnten, zurückgegeben.

Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich auf die Armee des Königreichs Polen, auf welche ſämmtliche Artikel des gegenwärtigen Vertrags angewendet werden ſollen.

Zu den Individuen, welche in dem Militairdienſte Sr. Majeſtät des Königs von Preußen ſtehen, und deren Verhaftung und Auslieferung durch den gegenwärtigen Artikel feſtgeſetzt iſt, werden alle diejenigen gerechnet, welche zum erſten und zweiten Aufgebot der Landwehr, als Officiere oder als Unterofficiere und Soldaten der Infanterie oder der Kavallerie, gehören.

Sollten Ihre Kaiſerliche und Königliche Majeſtät es für angemeſſen finden, in Ihren Ruſſiſchen und Polniſchen Provinzen Aufgebote ähnlicher Art künftig einzuführen, ſo ſind alle dazu gehörige Individuen, ebenſo, wie die der Landwehr, in den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags mit begriffen.

Die Verhaftung und Auslieferung iſt auf diejenigen Individuen nicht anwendbar, welche aus einer Provinz des Staats, in welchen ſie übergetreten, gebürtig ſind, und die folglich nur in ihre Heimath zurückkehren; indeß werden die Pferde dieſer Individuen, ſo wie ihre Sättel, Waffen, Kleidungsſtücke, und alle andere Sachen, die ſie bei ſich haben, oder die ſie mit fortgenommen haben konnten, nichts deſto weniger demjenigen der hohen contrahirenden Theile ausgeliefert, deſſen Fahnen ſie verlaſſen haben.

Art. 2. Die Individuen, deren Deſertion zu der Zeit, als die letzte Kartel-Convention noch in Kraft war, ſtatt gefunden (d. h. vor dem 17. Januar d. J.), desgleichen diejenigen, welche nachher entwichen ſind, oder endlich diejenigen, welche bis zur Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages etwa noch deſertiren ſollten, werden gleichfalls, jedoch mit Berückſichtigung des in dem Artikel 1., in Betreff der in ihre Heimath zurückgekehrten Eingebornen, feſtgeſetzten Vorbehalts, ausgeliefert, und beide reſpective Staaten werden ſolchen Deſerteurs einen General-Pardon gegenſeitig bewilligen.

Art. 3. Die aus Provinzen des vormaligen Herzogthums Warſchau gebürtigen Individuen, welche gegenwärtig in einer der reſpectiven Armeen dienen, werden gegenſeitig der Armee desjenigen Staates ausgeliefert, in welchem ſich nach den Beſtimmungen des Traktats vom $\frac{\text{3. Mai}}{\text{21. April}}$ 1815 ihr Geburtsort befindet. Dieſe Maßregel ſoll jedoch nicht wider ihren freien Willen vollzogen werden und ſämmtliche Officiere und Soldaten, welche zur Zeit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags im Dienſte des einen der hohen contrahirenden Theile ſtehen, haben, wenn ſie gleich aus Provinzen gebürtig ſind, welche der andere Theil erworben hat, die Befugniß, darin zu verbleiben, ohne daß ſie auf irgend eine Weiſe beunruhigt werden dürfen.

Art. 4. Die Unterthanen gemiſchter Gattung (**Sujets mixtes**), welche nach Inhalt des 11. Artikels des Wiener Tractats vom $\frac{\text{3. Mai}}{\text{21. April}}$ 1815, die Erklärung über ihren beſtändigen Wohnort ausdrücklich oder ſtillſchweigend abgegeben haben, und nach dieſer Erklärung in den Militairdienſt eines der reſp. Staaten, ſo wie derſelbe im Artikel 1. bezeichnet iſt, entweder freiwillig oder in Folge einer geſetzlichen Verpflichtung, treten, verlieren, wie billig, die in dem Art. 12. des Wiener Tractats erwähnte Befugniß, binnen eines achtjährigen Zeitraumes vom Tage der Ratificationen des genannten Tractats an, unter eine andere Landesherrſchaft nach Gefallen überzutreten. Jedoch verbleibt ihnen dieſe Befugniß, wenn ſie vor Ablauf des gedachten achtjährigen Zeitraums einen in gehöriger Form ausgefertigten Abſchied erhalten haben.

Art. 5. Da der Fall eintreten könnte, daß ein Deſerteur, bevor er aus dem Dienſte der einen oder der andern der contrahirenden Theile entwichen iſt, ſchon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, mit welchem einer der hohen contrahirenden Theile eine Kartel-Convention geſchloſſen hat, deſertirt wäre, ſo ſoll gleichwohl ein ſolcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt deſertirt iſt.

Art. 6. Es wird den reſpectiven Generalen und den Militair- und Civilbehörden überhaupt unterſagt, die Deſerteurs des andern contrahirenden Theils anzuwerben oder aufzunehmen. Diejenigen, welche ſich, um ſich anwerben zu laſſen, melden, müſſen ſorgfältig geprüft und ſobald ſie aus ihren Antworten, oder aus äußeren Merkmalen ihrer Kleidung, Waffen, oder irgend aus anderen Anzeigen

für Deſerteurs erkannt werden, ſogleich, ohne eine Requiſition deßhalb abzuwarten, verhaftet werden.

Das Nämliche wird beobachtet, wenn ſie ankommen oder Anwerbung nachſuchen, ſie jedoch mit keinem gehörigen Paß oder Abſchiede verſehen ſind.

Sobald ſie in Verhaft genommen ſind, wird dem Chef der nächſten Garniſon, oder in Ermangelung einer benachbarten Militairbehörde, der nächſten Civilbehörde, Nachricht hiervon gegeben, damit der Deſerteur bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, gebracht, daſelbſt ausgeliefert und an diejenigen abgegeben werde, welche mit ſeiner Empfangnahme beauftragt ſind.

Art. 7. Sollte der Ausreißer der Aufmerkſamkeit der Militair- und Civilbehörden des reſp. Landes, wohin er entflohen iſt, entgehen; ſo geſchiehet die Aufſuchung, Verhaftung und Auslieferung deſſelben von den Behörden eben dieſes Landes, nach Maßgabe des Artikels 6., auf das erſte Anſuchen, das von der Militair- oder Civilbehörde derjenigen Macht, von welcher er deſertirt iſt, ergehen wird; jedoch muß dieſes Anſuchen ſpäteſtens binnen einer Friſt von 2 Jahren, von dem Tage der Deſertion angerechnet, erfolgen. Nach Verlauf dieſer Friſt kann kein Deſerteur weiter zurückgefordert werden.

Art. 8. Die Requiſition kann an die nächſte Militair- oder Civilbehörde gerichtet werden. Die Militairbehörden liefern alle diejenigen Deſerteurs aus, die ſich gemeldet haben, um in Militairdienſte zu treten, und die Civilbehörden alle diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall iſt. Die Preußiſchen Civilbehörden werden hierbei die Anweiſungen der Provinzial-Regierungen einholen.

Man wird gegenſeitig darauf ſehen, daß den oben erwähnten Requiſitionen ſchnell und ohne Rückhalt Genüge geſchiehet. Damit die Auslieferung mit Ordnung und Genauigkeit erfolgen könne, ſollen auf beiden Seiten Beſatzungen oder Grenzorte beſtimmt werden, an welchen, je nachdem dieſe Grenzorte am nächſten liegen, die Deſerteurs ausgeliefert werden.

Art. 9. Sollten über die Richtigkeit irgend eines, in der Mittheilung, durch welche ein Deſerteur zurückgefordert wird, aufgeführten Umſtandes Zweifel entſtehen, ſo kann dies nicht zum Vorwande dienen, die Auslieferung zu verweigern, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein ſolcher Deſerteur vorgiebt, demjenigen Staate anzugehören, in den er übergetreten iſt, in welchem Falle die Thatſachen vor allen Dingen feſtgeſtellt werden müſſen. Um aber allem Irrthume vorzubeugen, ſollen die Militair- und Civilbehörden ein Protokoll aufnehmen, und mit dem Deſerteur übergeben. Eine Abſchrift davon wird unverzüglich Preußiſcher Seits an die betreffende Provinzial-Regierung, ſo wie ruſſiſcher Seits an die betreffende Gouvernements-Regierung überſendet.

Art. 10. Die reſpectiven Militair- und Civilbehörden, in Städten oder auf dem Lande, dürfen weder Unterofficiers noch Soldaten, von der Infanterie oder Kavallerie, oder von was für einem Corps der reſpectiven Truppen ſie auch ſein mögen, durchgehen laſſen, wenn ſie nicht mit einem Paß oder Abſchied von dem Chef oder Commandeur des Regiments, Bataillons oder der Compagnie, wozu ſie zu gehören vorgeben, verſehen ſind. In Ermangelung eines ſolchen Paſſes wird derjenige, der ihn haben müßte, angehalten, und mit ſeinen Kleidungsſtücken, Waffen, Pferden, und allen denjenigen Effecten, die er bei ſich haben, oder etwa mit fortgenommen haben ſollte, in Sicherheit gebracht. Hiervon wird die nächſte Militair- und Civilbehörde unverzüglich benachrichtigt, und ſodann nach Inhalt des gegenwärtigen Vertrags weiter verfahren.

Art. 11. Da man auf ſolche Art über die Auslieferung der Deſerteurs übereingekommen iſt, ſo wird jede Verletzung des reſpectiven Gebiets ſorgfältig ver-

mieden, und, ſo wie jede Anwerbung der jenſeitigen Deſerteurs oder Unterthanen beiderſeits ſtrenge verboten werden.

Werden diejenigen, welche das Gebiet des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile verletzen, dabei ergriffen, ſo werden ſie auch in dem Staate, wo ſie ſich ſtrafbar gemacht haben, nach deſſen Geſetzen beſtraft; haben ſie aber dieſer Strafe durch die Flucht ſich entzogen, ſo erfolgt ihre Beſtrafung nach den Geſetzen in den Staaten ihres Souverains.

Wenn Zweifel über die Thatſache oder über beſondere Umſtände derſelben entſtehen, ſo wird eine gemiſchte Commiſſion niedergeſetzt, in welcher die Commiſſarien des verletzten Theils den Vorſitz führen. Die Urtheilsſprüche ſolcher Commiſſionen werden nach erfolgter Beſtätigung beider Souverains ohne allen Aufſchub vollzogen.

Art. 12. An Unterhaltungskoſten werden für jeden Deſerteur ein und ein halber polniſcher Gulden für den Tag, ſo wie für ein Pferd zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu für den Tag, nebſt dem nöthigen Stroh, gut gethan. Dieſe Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreiſen der nächſten Stadt bezahlt. Die Bezahlung dieſer Unkoſten, welche in keinem Falle erhöht werden können, erfolgt bei Uebergabe des Deſerteurs und des Pferdes.

Um dieſer Beſtimmung die möglichſte Wirkſamkeit zu geben, verpflichten ſich die hohen contrahirenden Theile, eine Summe Geldes bei den nach Artikel 8. zur Empfangnahme der Deſerteurs in den Beſatzungen oder Grenzorten angeordneten Behörden niederlegen zu laſſen. Die Unterhaltungskoſten und die in dem Artikel 13. erwähnte Belohnung werden ohne alle Schwierigkeiten auf die Berechnung entrichtet, welche gleichzeitig mit dem Deſerteur von der zur Auslieferung beauftragten öffentlichen Behörde übergeben wird. Sollte die Berechnung für unrichtig befunden werden, was jedoch bei der genauen Feſtſetzung des Satzes der Unterhaltungskoſten und der Belohnung nicht leicht ſtattfinden kann, ſo ſollen die Reclamationen deßhalb dennoch erſt, nach vorläufig geleiſteter Zahlung, unterſucht werden.

Da von Deſerteurs keine rechtlich gültige Schulden gemacht werden können, ſo kann auch keine Frage über die Bezahlung dergleichen Schulden, von Seiten des requirirenden Staats ſtattfinden.

Die Auslieferung des Deſerteurs ſoll ſpäteſtens acht Tage nach ſeiner Verhaftnehmung, und dieſe ſofort nach ſeiner Entdeckung erfolgen.

Art. 13. Demjenigen, welcher einen Deſerteur entdeckt oder zur Verhaftung bringt, wird von Seiten des hohen contrahirenden Theils, welchem die Auslieferung geſchieht, eine Belohnung in Gelde, nämlich von einem und einem halben holländiſchen Ducaten für einen Infanteriſten, und zwei und einem halben Ducaten für einen Kavalleriſten mit dem Pferde, zugebilligt.

Art. 14. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Criminalverbrechen begehen, oder eines ſolchen angeſchuldigt oder verdächtig ſind, und darauf entfliehen, und in das Gebiet des andern Souverains ſich begeben, werden gegenſeitig und auf die erſte Requiſition, welche auf die unten im Artikel 15. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältniſſe des Verbrechers, Angeſchuldigten oder Verdächtigen machen hierin keinen Unterſchied, und ſelbiger wird ausgeliefert, weß Standes er auch ſei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigener, ein Soldat oder vom Civilſtande.

Iſt aber der erwähnte Verbrecher oder Angeſchuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in deſſen Land er geflüchtet iſt, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, ſo findet die Auslieferung nicht

ſtatt, ſondern der Souverain, deſſen Unterthan er iſt, wird denſelben ſofort zur Unterſuchung und Strafe ziehen laſſen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo daſſelbe ein Criminalverbrechen oder irgend ein Verbrechen ſich hat zu Schulden kommen laſſen, deßhalb verhaftet worden iſt, ſo kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt iſt, denſelben zur Unterſuchung ziehen, und die verwirkte Strafe vollſtrecken laſſen, wenn auch dieſes Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Art. 15. Die Requiſitionen wegen der im 14. Artikel erwähnten Auslieferungen werden reſpective an die Regierungen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, und an die Civil- und Militair-Gouvernements Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, Königs von Polen ꝛc., aber nicht an untere Behörden oder Gerichte gerichtet. Die demgemäß requirirte Behörde ſoll die Auslieferung verfügen, wenn der Fall hierzu nach Artikel 14. geeignet iſt. Die Auslieferung geſchieht in der Art, daß die requirirte Macht den Verbrecher oder Angeſchuldigten unter gehöriger Bedeckung bis an die Grenze bringen läßt, wo derſelbe ſodann den Abgeordneten der requirirenden Macht ausgeliefert wird.

Wenn Anzeigen vorhanden ſind, daß ein Individuum nach den Beſtimmungen des Artikels 14. ſich zur Auslieferung eigne, ſo ſoll ein ſolches Individuum, ſelbſt ohne Requiſition, auf Befehl der reſpectiven Militair- und Civilbehörden, in Verhaft genommen, und davon zum Zwecke der Auslieferung Nachricht ertheilt werden.

Art. 16. Von dem Tage der Verhaftung eines nach Art. 14. dazu geeigneten Verbrechers oder Angeſchuldigten an, werden für deſſen Unterhalt ein und ein halber Gulden Polniſch, und an Aufbewahrungskoſten zwei Gulden täglich bezahlt. Dieſe Koſten werden bei Auslieferung des Verbrechers oder Angeſchuldigten entrichtet, und letztere muß ſo viel als möglich beſchleunigt werden.

Art. 17. Weder Deſerteurs, noch Verbrecher oder Angeſchuldigte, können von Seiten des reclamirenden Souverains, auf gewaltſame, eigenmächtige oder heimliche Weiſe in den Staaten des andern Souverains verfolgt werden. Es iſt daher unterſagt, daß irgend ein Militair- oder Civilcommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überſchreite.

Jede ſolche Verletzung des Gebiets zieht die Verhaftung und Beſtrafung der Schuldigen an denſelben Orten nach ſich, wo die Verletzung geſchehen iſt.

Wird von Seiten der reclamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deſerteurs, oder eines oder mehrerer Verbrecher oder Angeſchuldigten, mittelſt eines Militair- oder Civilcommando's oder auf andere Art verfügt, ſo darf ſich dieſe Verfolgung nicht weiter, als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erſtrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überſchreiten, welcher ſich aller Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht enthalten, unter Vorzeigung des Requiſitionsſchreibens ſeiner Vorgeſetzten, an die nächſte Militair- oder Civilbehörde ſich wenden und auf die Auslieferung antragen muß. Ein ſolcher Abgeordneter wird mit angemeſſener Achtung empfangen, und das weitere Verfahren erfolgt in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags.

Art. 18. Es wird beiderſeits verboten, einen Deſerteur, Verbrecher oder Angeſchuldigten zu verbergen, oder ihm nach irgend einer entfernten Gegend, Provinz oder Garniſon fortzuhelfen, um ihn der Reclamation zu entziehen.

Wider diejenigen, welche ſich eines Vergehens dieſer Art ſchuldig machen, werden auf beiden Seiten Strafen feſtgeſetzt, und die Behörden beider Staaten werden zu ihrer gegenſeitigen Genugthuung ſich ſorgfältig einander Kenntniß geben, daß die Uebertreter gegenwärtiger Beſtimmungen auch wirklich zur Verant-

wortung und Strafe gezogen worden ſind. Das Intereſſe, die Billigkeit und die Geſetze beider Regierungen fordern in ſolchen Fällen, daß die Strafe der Natur des Vergehens und den beſonderen erſchwerenden oder vermindernden Umſtänden angemeſſen. ſei.

Art. 19. Es iſt beiderſeitig verboten, Pferde, Sättel, Waffen und Kleidungsſtücke eines Deſerteurs, oder andere Effecten, welche er mit ſich genommen hat, zu kaufen. Ein Gleiches findet ſtatt in Anſehung der von einem Verbrecher oder Angeſchuldigten mitgebrachten Sachen. Alles auf ſolche Art Angekaufte muß von dem Käufer unentgeltlich zurückgegeben werden, und derſelbe iſt auch gehalten, wenn die erwähnten Pferde, Waffen, Kleidungsſtücke und andere Sachen nicht mehr bei ihnen vorgefunden werden, den Werth derſelben zu erſtatten. Außerdem ſoll der Käufer noch mit einer verhältnißmäßigen, nach den Landesgeſetzen zu beſtimmenden Strafe belegt werden.

Art. 20. Wenn die Auslieferung eines Deſerteurs, Verbrechers oder eines Angeklagten in einem ſolchen Falle nicht erfolgt iſt, wo ſie zufolge dieſer Convention hätte erfolgen ſollen, und ein dergleichen Individuum, ſei es nun dem Inhalte gegenwärtiger Convention zuwider, zum Militairdienſte angeworben worden, durch Deſertion oder Flucht wieder in das Land zurückkehrt, an welches es hätte ausgeliefert werden ſollen, ſo iſt der Souverain dieſes Landes nicht verpflichtet, ein ſolches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 21. Die beiden hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich, zu verhindern, daß die Vagabunden oder Verbrecher, welche aus Ihren Staaten entfernt werden ſollen, in die Staaten der andern contrahirenden Macht übertreten, ausgenommen, wenn dieſe Individuen in den letztgenannten Staaten geboren ſind, oder daſelbſt ihren letzten Wohnſitz gehabt haben. Aber ſelbſt in dieſen beiden Fällen, wird die nächſte Provinzial-Regierung der reſpectiven Staaten vor dem Transporte davon benachrichtigt; dieſelbe muß den Ort anweiſen, wo die Uebergabe eines ſolchen Subjects geſchehen ſoll: und dieſe Uebergabe muß mit den Beweisſtücken über den Geburts- und letzten Wohnort des Transportanten begleitet ſein.

Da ein ſolcher Transport nicht in Folge einer vorhergegangenen Requiſition ſtattfindet, ſo können dabei keine Koſten liquidirt werden.

Art. 22. Es verſteht ſich von ſelbſt, und wird noch beſonders durch dieſen Artikel feſtgeſetzt, daß gegenwärtiger Vertrag keine rückwirkende Kraft haben ſoll. Diejenigen, welche bereits vor dem im Art. 1. dieſes Vertrags beſtimmten Termin deſertirt ſind, ſo wie diejenigen, auf welche die in den folgenden Artikeln erwähnten Ausnahmen nicht anwendbar ſind, werden nicht zurückgegeben.

Was die Verbrecher oder Angeklagten betrifft, die in Folge der im Artik. 14. enthaltenen Grundſätze der Zurückforderung und der Auslieferung unterworfen ſein würden, wenn das Criminalverbrechen, deſſen ſie ſich ſchuldig gemacht haben, oder verdächtig ſind, erſt nach dem im Artikel 1. dieſes Vertrags feſtgeſetzten Termin erfolgt wäre, ſo geſchieht die Auslieferung derſelben von beiden Seiten dennoch, auch wenn das Verbrechen und ihre Flucht bereits vor dem erwähnten Termine Statt gehabt hätte.

Uebrigens ſind alle Streitigkeiten, die zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen in Betreff der Deſertionen oder der Anwerbung bis zur Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention etwa beſtanden haben, oder noch beſtehen, durch dieſe Convention gänzlich beendigt und aufgehoben.

Art. 23. Die Dauer der gegenwärtigen Convention wird auf zwölf Jahre feſtgeſetzt.

Art. 24. Der Inhalt dieſer Convention wird in beiden Staaten und bei den

reſp. Armeen beider Souverains gleich nach Auswechſelung der Ratificationen publicirt werden, damit er zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange und von den feſtgeſetzten Terminen an, nach allen ſeinen Artikeln, pünktlich befolgt und vollzogen werde.

Die Gouverneurs und Commandirenden in den Grenz-Provinzen, die Generale und andere Officiere, die reſp. Civil- und Militairbehörden, die Provinzial-Regierungen und die denſelben untergeordneten Stellen, werden von den Beſtimmungen der gegenwärtigen Convention unterrichtet, und wird ihnen die Vorſchrift ertheilt werden, über die genaue Erfüllung derſelben ſorgfältig zu wachen, und zu dieſem Ende ſelbige in den ihrer Aufſicht anvertrauten Gouvernements oder Provinzen die größte Publicität zu geben, wozu unter andern die jährlichen Bekanntmachungen in den Zeitungen der Reſidenzien, und in den officiellen Provinzial-Regierungs-Blättern dienen.

Art. 25. Die Ratificationen dieſer Convention ſollen hier in Berlin binnen 6 Wochen oder noch früher, wenn es möglich iſt, ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben wir, die reſp. Bevollmächtigten, dieſelbe unterſchrieben, uud mit unſeren Wappen unterſiegelt. So geſchehen zu Berlin den 25. Mai 1816.

So haben Wir, nachdem Wir dieſen Vertrag geleſen und erwogen, denſelben in allen ſeinen Artikeln Unſerer Willensmeinung gemäß befunden, und demgemäß angenommen, genehmigt und ratificirt, wie Wir denſelben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratificiren, und zugleich auf Unſer Königliches Wort verſprechen, die gedachte Kartel-Convention ſorgfältig zu erfüllen und zu beobachten, auch nie derſelben zuwider zu handeln, oder zu geſtatten, daß von Andern, auf welche Art es auch ſei oder ſein könne, denſelben zuwider gehandelt werde.

Deſſen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den achten Auguſt im Jahre des Herrn Eintauſend Achthundert Sechzehn und im Neunzehnten Jahre Unſerer Regierung. (Kartel-Convention, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Rußland, vom 25. Mai 1816, ratificirt den 8. Aug. 1816. G. S. de 1817 S. 209—225.)

(Zusatz 48.) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Additional-Artikel zur Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Rußland den $\frac{1}{2}\frac{3}{5}$. Mai 1816.

Nachdem Wir in Uebereinſtimmung mit Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland, es für zweckmäßig gehalten haben, mehrere Artikel der unterm $\frac{1}{2}\frac{3}{5}$. Mai 1816 abgeſchloſſenen Kartel-Convention, anders zu beſtimmen, und nachdem die Bevollmächtigten, welche die gedachte Convention unterzeichnet haben, zu dieſem Zwecke zu Berlin am $\frac{\text{5. April}}{\text{24. März}}$ des laufenden Jahres diejenigen fünf Additional-Artikel geſchloſſen und unterzeichnet haben, deren Inhalt nachſtehend von Wort zu Wort folgt:

Da Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland nach vollzogenen Ratificationen der Kartel-Convention vom $\frac{1}{2}\frac{3}{5}$. Mai 1816, beſchloſſen haben, die Artikel 11., 12. und 16., deren Anwendung Schwierigkeiten herbeiführen könnte, welche Ihren gegenſeitigen Abſichten zuwider wären, anders zu beſtimmen; ſo ſind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende, die Unterſuchung der Verbrechen der Territorial-Verletzung, und die Unterhaltungskoſten der Deſerteurs betreffende Ergänzungs-Artikel, welche folglich an die Stelle der oben genannten Artikel treten, übereingekommen.

Artikel 1. Jedes Individuum, welches wegen Territorial-Verletzung, in dem

Lande ſelbſt, wo es ſelbige begangen hat, verhaftet wird, ſoll daſelbſt auch von der nächſten Gerichtsſtelle, zu deren Cognition die Vergehen des inländiſchen Militairs gehören, zur Unterſuchung gezogen werden.

Art. 2. Gedachte Gerichtsſtelle erhebt den ganzen Thatbeſtand des Vergehens, vernimmt die Zeugen und verhandelt die Acten, bis ſie zum Erkenntniß reif ſind. Hiernächſt werden ſelbige dem General-Commando der Truppen, von welchen der Angeſchuldigte abhängt, zur Abfaſſung des Urtels, in Gemäßheit der Geſetze des eigenen Landes, eingeſandt. Das ergangene Urtel wird der unterſuchenden Gerichtsſtelle mitgetheilt, und von dieſer dem Angeſchuldigten, welchen ſie bis dahin in Verhaft behält, publicirt.

Nach Inhalt des publicirten Erkenntniſſes erfolgt alsdann unverzüglich entweder die Freilaſſung des Angeſchuldigten oder deſſen Ablieferung bei der nächſten Grenzbehörde zur weitern Vollziehung der erkannten Strafe.

Art. 3. Die Unterſuchung muß ohne Unterbrechung fortgeſetzt und auf alle mögliche Weiſe beſchleunigt werden. Hält die erkennende Behörde, ehe ſie das Urtel abfaßt, noch eine nähere Aufklärung für nöthig, ſo geſchieht dieſe auf nähere Requiſition von der unterſuchenden Gerichtsſtelle.

Art. 4. Statt des in dem Artikel 12. der Kartel-Convention feſtgeſetzten Betrages iſt man übereingekommen, daß die Unterhaltungskoſten für jeden Deſerteur mit 2 Gr. Preuß. Courant oder 15 Gr. Polniſch vergütigt werden ſollen. Die übrigen Beſtimmungen bleiben ſo, wie ſie in dem gedachten Artikel feſtgeſetzt ſind.

Art. 5. Vom Tage der Verhaftnehmung eines zufolge Artikel 14. zur Auslieferung geeigneten Verbrechers oder Angeſchuldigten werden täglich für ſeinen Unterhalt 2 Gr. Preuß. Courant oder 15 Gr. Polniſch und an Detentionskoſten 3 Gr. Preuß. Courant oder $22\frac{1}{2}$ Gr. Polniſch gezahlt, und ſofort bei der Auslieferung erſtattet. Dieſer Artikel vertritt die Stelle des Artikel 16. der Kartel-Convention.

Dieſe Ergänzungs-Artikel ſollen dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn ſie in der Kartel-Convention ſelbſt wörtlich enthalten wären, und die reſp. Behörden beider Regierungen werden ſich pünktlich darnach achten.

Sie ſollen der gedachten Convention angehängt und beſonders ratificirt, und die Ratificationen ſollen innerhalb 6 Wochen, oder noch früher, wenn es möglich iſt, ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die Bevollmächtigten ſie in doppelter Ausfertigung unterſchrieben und mit ihrem Siegel verſehen.

Geſchehen zu Berlin, den $\frac{\text{5. April}}{\text{24. März}}$ 1817.

So haben Wir, nachdem Wir dieſe Additional-Artikel geleſen und erwogen, dieſelben in allen ihren Punkten Unſerer Willensmeinung gemäß befunden, und demgemäß angenommen, genehmigt und ratificirt, wie Wir dieſelben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratificiren, und zugleich auf Unſer Königliches Wort verſprechen, die gedachten Additional-Artikel ſorgfältig zu beobachten, auch nie denſelben zuwider handeln, oder zu geſtatten, daß von Andern, auf welche Art es ſei oder ſein könne, denſelben zuwider gehandelt werde.

Deſſen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerem Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den ſechzehnten April im Jahre des Herrn Eintauſend Achthundert und Siebzehn und im Zwanzigſten Unſerer Regierung. (Addi-

tional=Artikel vom $\frac{5. \text{ April}}{24. \text{ März}}$, ratificirt am 16. April 1817. G. S. de 1817 S. 226—228.)

(Zusatz 49.) a. Da es bei den größtentheils ganz veränderten Garniſonen in der Armee ſein könnte, daß bei der Einrichtung der ſtrengen Arreſtbehältniſſe es hin und wieder an beſtimmten Vorſchriften über dieſen Gegenſtand fehlte; ſo überſende ich Einem Hochlöblichen General=Commando die Beſtimmungen, wie ſolche bei Einführung des Kriegesartikels im Jahr 1808 mit Zuziehung des General=Staabschirurgus Görke feſtgeſetzt wurden.

Ueber die Einrichtung der ſtrengen Arreſtbehältniſſe.

Da die Einrichtung eines ſolchen Behältniſſes größtentheils doch von dem dazu hergegebenen Locale abhängt; ſo werden die anliegenden Vorſchriften bei ihrer Anwendung nach der Localität gewiß vielfach modificirt werden müſſen, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß in den bereits eingerichteten Gefängniſſen jetzt nicht mehr koſtſpielige Abänderungen zu machen ſind, und ich erſuche daher Ein Hochlöbliches General=Commando, nur in dem Fall, daß wider Vermuthen an einzelnen Orten eine, der Geſundheit nachtheilige Einrichtung ſtattfinden ſollte, dieſe nach den hier anliegenden Beſtimmungen einrichten zu laſſen. (Schreiben des Kriegesminiſteriums vom 4. Juni 1816.)

b. Ueber die Einrichtung der ſtrengen Arreſtbehältniſſe.

Es iſt zur Sprache gekommen, daß die Einrichtungen der Behältniſſe zur Erleidung des ſtrengen Arreſtes nicht überall gleich ſind, und es kann daher der Fall eintreten, daß dadurch eine Erleichterung der Strafe veranlaßt, aber auch, daß ſie mit zu großer Strenge ausgeführt, und in beiden Fällen alſo der mit dieſer Strafart verbundene Zweck, ſo wie die Abſicht des Geſetzes nicht vollkommen erreicht wird. Es ſind daher nähere Vorſchriften über die Einrichtung dieſer Arreſtbehältniſſe im Allgemeinen nöthig.

Vorzüglich kommt es hierbei in Betracht, daß das Arreſtbehältniß an und für ſich keine nachtheiligen Folgen für die Geſundheit der Arreſtanten veranlaſſe, und daß alſo die erforderliche Reinigung der Luft und die Erhaltung der Reinlichkeit überhaupt ſtets vollſtändig bewirkt werden könne. Zu dem Ende iſt es nöthig, daß in dem Behältniß Luftzüge angebracht werden, und es wird alſo da, wo dies nothwendige Erforderniß nicht ſchon eingerichtet iſt, am zweckmäßigſten dadurch herbeigeführt werden können, wenn eine Oeffnung an den Thüren, und zwar unterhalb derſelben, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Boden angebracht wird. Eine ſolche Oeffnung, welche mit einem feſten Gitter von Eiſendraht zu verſehen iſt, wird beſonders dazu dienen, die mehr unterhalb befindliche Luft durch das Streichen der Luft fortzuſchaffen.

Für die gründliche Reinigung des Bodens dieſer Behältniſſe muß beſonders Sorge getragen werden, und die Behältniſſe müſſen daher wöchentlich zwei Mal mit einer Lauge aus Holzaſche, oder noch beſſer, mit ſchwarzer Seife und warmem Waſſer geſcheuert und vollkommen gereinigt, ſodann auf's Schnellſte gehörig getrocknet, während der Zeit aber, daß ſie leer ſtehen, die Zugänge offen gehalten werden, damit die Luft in denſelben erneuert und gereinigt wird.

Da die Abſicht bei Erleidung dieſer Strafe allemal dahingehen muß, daß bei deren Anwendung, ſo ſtreng auch die Strafe an und für ſich ſein möge, ſolche doch keine nachtheiligen Folgen für die Geſundheit habe; ſo werden die Urſachen, die dergleichen Folgen bei einer oder der andern Anſtalt herbeiführen könnten, nach der Localbeſchaffenheit ſchleunig zu entfernen, und überdem wird, durch Anwendung der oben bemerkten Sorgfalt auf die möglichſte Reinlichkeit, und erforderlichen Luftzugang, jede der Geſundheit etwa nachtheilige Folge zu verhüten ſein.

Was nun dieſe Strafe ſelbſt betrifft und wie dieſe mehr oder minder empfindlich wirkt; ſo kommt es bei dieſem Gegenſtande vorzüglich auf die Beſchaffenheit der Latten an, und wie dieſe in dem Arreſtbehältniß angebracht ſind.

Um nun die möglichen Abweichungen bei Anwendung dieſer Strafart überhaupt zu verhüten, wird über die innere Einrichtung der Arreſtbehältniſſe Folgendes als Norm angegeben:

Nach den allgemeinen Beſtimmungen der Verordnung über die Militairſtrafen vom 3. Aug. 1808, wird die Strafe des ſtrengen Arreſtes in einem Behältniß erlitten, das verfinſtert werden kann. Demnach ſind die Wände und die Decke dieſes Behältniſſes mit dunkler Farbe, aus Kalkwaſſer und Kienruß beſtehend, zu überſtreichen, die Wände dürfen aber nicht mit Latten verſehen werden. Auf dem Fußboden werden dagegen Latten von dreiſeitiger Form feſtgenagelt, deren Grundfläche und Höhe zwei, bis zwei und einen halben Zoll, und deren Kante, ſo wie dies ſchon bei der bisherigen Form der Latten üblich iſt, oben wenigſtens ein Drittheil Zoll oder vier Linien in der Breite beträgt. Dieſe Latten ſind völlige drei Zoll von einander entfernt zu legen, ſo daß zwiſchen zweien derſelben der Fuß einer erwachſenen Perſon nur nicht füglich geſtellt werden kann, ſondern immer zwei Latten berühren muß. Dieſe Latten werden demnächſt überall, wo es thunlich iſt, der Länge des Behältniſſes nach, auf dem Boden, mit dem vor angeführten Zwiſchenraume, befeſtigt, damit aus dieſer Lage der Vortheil erwachſe, daß dadurch die Reinigung in den Fugen oder Zwiſchenräumen der Latten am leichteſten bewirkt werden kann.

Die Arreſtanten behalten während der Erleidung der ſtrengen Arreſtſtrafe die Schuhe oder Stiefeln, und es kann die Strafe dadurch, daß ſie in Ermangelung der Fußbekleidung mit bloßen Füßen oder mit Strümpfen auf den Latten ſtehen müßten, nicht erhöhet werden; indem eine ſolche Erhöhung nicht durch das Geſetz vorgeſchrieben iſt.

In allen denjenigen Fällen, wo ein Soldat ſich für kränklich hält, kann die Lattenſtrafe nicht eher vollzogen werden, als bis ein Militairarzt ſein pflichtmäßiges Gutachten darüber abgiebt: ob dieſe oder jede andere Strafe bei dem zu Beſtrafenden ohne Nachtheil ſeiner Geſundheit anzuwenden ſei oder nicht. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 4. Juni 1816. Schädel's Handb. S. 146—150.)

(Zusatz 50.) Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando in Brandenburg und Pommern beehre ich mich auf deſſen gefällige Anfrage vom 26. Mai c. über die Beſtimmung:

Der Verluſt der Krieges-Denkmünze ſoll mit dem Verluſte des National-Militair-Abzeichens verbunden ſein.

in welchen Fällen auf den Verluſt der Denkmünze erkannt werden müſſe?

hiermit ergebenſt zu erwiedern, das nach den vorhandenen Kriegesgeſetzen und der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 30. October 1814 der Verluſt der Krieges-Denkmünze als Strafe nur dann eintreten kann:

1) wenn auf Caſſation und Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande erkannt wird,
2) wenn der Soldat ſich ſolcher Verbrechen ſchuldig macht, worauf die Kriegesgeſetze den Verluſt des National-Abzeichens ausdrücklich verordnen.

In welchen Fällen die Verbrechen eines Soldaten den Verluſt des National-Abzeichens zur Folge haben, iſt durch die Kriegesgeſetze ausdrücklich beſtimmt; mithin hängt der Verluſt niemals von einer willkürlichen Entſcheidung ab.

Dem Obigen zufolge zieht daher die Verſetzung eines Soldaten in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes den Verluſt der Krieges-Denkmünze nicht nothwendig nach ſich, ſondern es kommt immer darauf an, ob das Erkenntniß, wodurch die Verſetzung in die zweite Claſſe erfolgt, den Verluſt des National-Abzeichens,

nach den darauf paſſenden Geſetzen, mit ausgeſprochen hat. Iſt dieſes der Fall, ſo geht die Denkmünze von ſelbſt damit verloren, im entgegengeſetzten Falle aber behält der in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzte Militair die Berechtigung, die Denkmünze ferner zu tragen. (Schreiben des Kriegesminiſt. vom 8. Juli 1816. Schädel's Handb. S. 92—94.)

(Zusatz 51.) Die von Einem Königl. Hochlöblichen General-Auditoriate in dem geehrten Schreiben vom 18. Mai c. zur Beantwortung aufgeſtellten Fragen über den Verluſt des National-Militair-Abzeichens und der National-Kokarde, conzentriren ſich hauptſächlich darin:

Ueber den Unterſchied zwiſchen dem National-Militair-Abzeichen und der National-Kokarde.

1) ob das National-Abzeichen mit der National-Kokarde gleich zu achten ſei? und

2) ob ein Soldat, der das Recht zur Anlegung des National-Militair-Abzeichens verloren und ſolches bei dem Austritt aus dem Militair nicht wieder erlangt hat, dennoch die National-Kokarde zu tragen berechtigt ſei?

Wir haben hierüber Seiner Excellenz dem Herrn Kriegsminiſter Vortrag gemacht, und es iſt dabei die Entſcheidung erfolgt: daß

ad 1) das National-Militair-Abzeichen mit der National-Kokarde nicht für gleich zu achten ſei; indem die Verwirkung des Rechts, ſie zu tragen, den weſentlichen Unterſchied zwiſchen beiden aufſtellt, daß das aberkannte Recht zur Tragung des National-Militair-Abzeichens nach den vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen, durch die Gnade des Königs wieder hergeſtellt werden kann, die verlorene National-Kokarde aber für immer verloren bleibt, und daß

ad 2) in Folge dieſes weſentlichen Unterſchiedes zwiſchen dieſen beiden National-Abzeichen, nicht angenommen werden könne, daß ein mit dem Verluſt des National-Militair-Abzeichens beſtrafter Soldat, welchem, bei ſeinem Austritt aus dem Militairdienſte, das Recht zur Tragung nicht wieder verliehen worden war, auch das Recht zur Tragung zur National-Kokarde verloren haben ſolle, vielmehr er im Civilſtande die National-Kokarde fortzutragen berechtigt bleibt.

Da übrigens die Fälle, in welchen das National-Militair-Abzeichen verloren gehen kann, durch den 20. und 24. Kriegesartikel, ſo wie durch die Verordnung wegen der Militairſtrafen (S. 11) hinlänglich beſtimmt ſind und bei den Militair-Erkenntniſſen nur von dem Verluſt dieſes Zeichens, nicht aber der National-Kokarde die Rede ſein kann; ſo wird es der von Einem Hochlöblichen General-Auditoriate verlangten Beſtimmung: was für Strafen zu den entehrenden zu rechnen ſind *), weiter nicht bedürfen, ſo wie ſich auch darnach von ſelbſt verſteht, daß ein Soldat durch die bloße Einſtellung bei der Straf-Abtheilung eines Garniſon-Bataillons, niemals das National-Militair-Abzeichen, ohne Rückſicht und Unterſchied des von ihm begangenen Verbrechens, verlieren kann.

Um in Beziehung auf den Erlaß vom 2. März c. die General-Commando's, in Anſehung der darin allegirten Cabinetsordre vom 30. September 1813 nicht in Zweifel zu laſſen, haben wir ihnen ſolche heute noch nachträglich mitgetheilt. (Schreiben des Kriegesminiſt. vom 9. Aug. 1816. Schädel's Handb. S. 105—107.)

(Zusatz 52.) Die in dem von Euer Excellenz mir unterm 2. d. M. gefälligſt mitgetheilten, hierbei zurückfolgenden Schreiben des Herrn General-Lieutenants, Herzog Karl von Mecklenburg, vom 25. v. M. bemerkten Nachtheile bei den öffentlichen Vorladungen im Kriege verſchollener Militairperſonen, würden vermieden werden,

Ueber die Erforderniſſe zur Einleitung des Defer-

---

*) Man leſe hierüber das Reſcript vom 3. Mai 1814. v. Kpz. J. Bd. 3. Hft. 6. S. 282—283, oder §. 85.—90. d. W. sub Zuſ. Nr. 21.

tions-Prozeſſes. wenn die Behörden nach den geſetzlichen Vorſchriften verführen. Der Deſertions-Prozeß kann nicht anders eingeleitet werden, als wenn hinlängliche Gründe vorhanden ſind, um anzunehmen, daß der Vermißte wirklich meineidig ſeine Fahnen verlaſſen habe. Aus dem bloßen Vermißtwerden folgt bei einem Kriege, der, wie die beiden letztern geführt worden, nach der ſehr gegründeten Bemerkung des Herrn Herzogs, noch nicht die Vermuthung des begangenen Verbrechens der Deſertion. Weit mehr muß angenommen werden, daß der Vermißte geblieben ſei, und alsdann tritt die öffentliche Vorladung deſſelben, zum Behuf ſeiner Todeserklärung ein. Durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 23. Septbr. 1810, von welcher ich eine Abſchrift beifüge (vide sub Zuſ. Nr. 25.), ſind daher auch ſchon mehrere im Allgemeinen Landrechte unberührt gelaſſene Fälle beſtimmt, in denen die Vermuthung des Todes eintritt, in welchen alſo von einem Deſertions-Prozeſſe ſchon gar nicht die Rede ſein kann. Es würde allerdings, auch nach meiner Meinung, zweckmäßig ſein, wenn die Regierungen angewieſen würden, vor Ertheilung der Autoriſation zur Ausbringung des Deſertions-Prozeſſes, bei dem Truppen-Corps, zu welchem der Vermißte gehört hat, über die Umſtände, welche dem Vermißtwerden vorhergegangen, und über die ſonſtigen Verhältniſſe des Vorzuladenden Erkundigung einzuziehen. Außerdem werden die Militair-Gerichte, vor welche dergleichen Prozeſſe gehören, die Gründe, worauf der Antrag beruht, ſorgfältig zu prüfen, und wenn ſie ſolche nicht hinlänglich finden, den Fiskus mit ſeinem Antrage zurückzuweiſen haben.

Was die am Schluſſe des Schreibens des Herrn Herzogs gerügte Form der öffentlichen Vorladung betrifft; ſo wird es dabei wohl auf die Beurtheilung in den einzelnen Fällen ankommen. (Schreiben des Juſtizminiſt. a. d. Kriegesminiſt. vom 12. Oct. 1816. Schädel's Handb. S. 85 — 87.)

(Zusatz 53.) Ueber das Antreten der Feſtungsſtrafe nach abgehaltenem Krieges-Gericht. Nach dem §. 23. der Inſtruction für die commandirenden Generale ꝛc. vom 13. März v. J. ſollen die zur Feſtung verurtheilten Soldaten immer gleich nach abgehaltenem Krieges-Gerichte zur Feſtung abgeſendet werden. Zur Verhütung aller Mißdeutung finde Ich Mich jedoch veranlaßt, hierdurch noch ausdrücklich zu erklären: daß dieſe Beſtimmung keinesweges eine Schärfung der Strafe, im Gegentheil mehr eine Abwendung des nachtheiligen Macht- oder ſonſtigen Arreſtes zum Zweck hat, daher auch der Aufenthalt eines Soldaten in der Straf-Abtheilung eines Garniſon-Bataillons bis zum Eingang der Beſtätigung des kriegesrechtlichen Erkenntniſſes nicht bloß als Strafe betrachtet werden, ſondern nur eine Aufbewahrung ſei, derſelbe ihm deſſenungeachtet aber, nach der Beſtätigung des Erkenntniſſes, auf die zu erleidende Feſtungsſtrafe, angerechnet werden. Da dieſe Anordnung allgemein iſt und bleiben muß; ſo kann Ich von derſelben auch in Abſicht der Garden nicht abweichen, und trage Ihnen auf: hiernach an die Armee zu verfügen. (Cabinetsordre vom 15. Jan. 1817. Schädel's Handb. S. 151 — 152.)

(Zusatz 54.) Ueber die Bekanntmachung und Ausführung der Cabinetsordre vom 15. Januar 1817. Indem wir Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando in der abſchriftlichen Anlage die von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 15. d. M. gegebene Beſtimmung in Beziehung auf den Inhalt des §. 23. der Inſtruction für die commandirenden Generale vom 13. März v. J. mitzutheilen uns beehren, erſuchen wir Wohldaſſelbe zugleich ganz ergebenſt, die deßhalb erforderliche Bekanntmachung an die verſchiedenen Truppentheile gefälligſt veranlaſſen zu wollen.

Wenn nun in Folge dieſer Allerhöchſten Beſtimmung über das Verhältniß eines zur Feſtungsſtrafe in eine Straf-Section verurtheilten Soldaten bis

zu erfolgter Beſtätigung des Erkenntniſſes, das Verbleiben nicht als Strafe betrachtet werden ſoll; ſo wird es dieſer Allerhöchſten Beſtimmung gemäß und entſprechend gehalten, daß die ſolchergeſtalt zu den Straf-Sectionen übergehenden Individuen in die Verpflegung der Sectionen erſt dann eintreten, wenn das Erkenntniß über ſie beſtätigt iſt, bis dahin aber in der Verpflegung der Regimenter verbleiben. (Reſcr. des Kriegesminiſt. vom 21. Jan. 1817. Schädel's Hdb. S. 152—153.)

(Zusatz 55.) Ueber die temporelle Degradation der Feldwebel und Unterofficiere.

Es ſind hin und wieder Zweifel darüber entſtanden:

ob in Fällen, wo auf Degradation der Feldwebel und Unterofficiere zu erkennen iſt, die Degradation auch auf eine beſtimmte Zeit ausgeſprochen werden könne, oder allemal für immerdauernd zuerkannt werden müſſe?

Nachdem das Krieges-Miniſterium hierüber das Gutachten des Königlichen General-Auditoriats eingefordert hat, ſo hat ſich dadurch mit Ueberzeugung ergeben,

daß weder in den frühern noch in den ſpätern Militair-Strafgeſetzen jemals die Degradation auf einen beſtimmten Zeitraum ausdrücklich ausgeſprochen, ſondern, wo in den ältern Zeiten darauf erkannt worden iſt, ſolches nur in Folge einer ſtillſchweigend entſtandenen Obſervanz geſchehen ſei.

Da nun die neueſten Kriegesartikel, im 55ſten derſelben, lediglich von einer gänzlichen Degradation ſprechen, und ſo wenig als andere neuere Strafbeſtimmungen eine temporelle Degradation legaliſiren, überdies aber die letztere dem Geiſte der gegenwärtigen Armeeverfaſſung nicht für zuſagend zu erachten iſt; ſo ſind nunmehr Straferkenntniſſe auf eine temporelle Degradation nicht als zuläſſig anzuſehen, ſondern werden nach der unveränderlichen Feſtſetzung des 55. Kriegesartikels immer nur auf eine gänzliche Degradation lauten können.

Indem ich Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando hiervon benachrichtige, erſuche ich Wohldaſſelbe ergebenſt um die erforderliche weitere Bekanntmachung, damit ungeſetzliche Erkenntniſſe auf temporelle Degradationen — die wirklich hin und wieder ſchon vorgekommen ſind — verhütet werden. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 6. Febr. 1817. Schädel's Handb. S. 173—174.)

(Zusatz 56.) Ueber das Verfahren bei eingehenden Pardon-Geſuchen.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando beehre ich mich auf deſſen Anfrage vom 3. d. M. wegen des Verfahrens bei eingehenden Pardon-Geſuchen deſertirter Militairs, ganz ergebenſt zu erwiedern, daß dergleichen Geſuche, auf welche in der Regel gar nicht und nur mit der Bedingung eingegangen wird, daß die geſetzliche Beſtrafung, vielleicht mit einer mildernden Berückſichtigung vorbehalten bleibt, ſtets an das Krieges-Miniſterium zur weitern Veranlaſſung einzuſenden ſein werden. (Reſcript d. Kriegesminiſt. vom 22. Febr. 1817. Schädel's Handb. S. 62.)

(Zusatz 57.) Ueber die Anwendbarkeit der Vorſchriften des Edicts vom 17. November 1764.

Euer Hoheit verfehlt das unterzeichnete Departement nicht, auf Dero Hochverehrliches Schreiben vom 3. d. M. hiermit in Antwort ganz ergebenſt zu erwiedern, daß das Edict vom 17. November 1764, wegen Citation der Deſerteurs, noch jetzt völlige Gültigkeit und Anwendung hat, und es in allen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deſerteurs und was dem anhängig iſt, bei den darin enthaltenen Vorſchriften bleibt.

Die darin vorgeſchriebene Form, wegen Vorladung der Deſerteurs, hat alſo keine Abänderung erlitten, vielmehr muß ſolche genau befolgt werden; weil ſonſt das General-Auditoriat gegen die Legalität der Förmlichkeiten Ausſtellungen macht, da alle, wider entwichene Militairperſonen ergangenen kriegesrechtlichen

Erkenntniſſe vom General-Auditoriat mit ſeinem rechtlichen Gutachten bei des Königs Majeſtät zur Allerhöchſten Beſtätigung eingereicht werden müſſen.

Nur iſt beſtimmt worden, daß das Vermögen der Deſerteurs nicht mehr zur General-Invalidencaſſe, da ſolche aufgehoben iſt, ſondern zu den Regierungs-Hauptcaſſen der reſp. Regierungen confiſcirt werden ſolle. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 12. März 1817. Schädel's Handb. S. 84 — 85.)

(Zusatz 58.) Auf die von uns gemachte Anfrage:

Ueber die Ausſtoßung der mit dem Verluſt des National-Militair-Abzeichens zu beſtrafenden Invaliden aus der Compagnie.

ob ein mit dem Verluſt des National-Militair-Abzeichens beſtrafter Soldat gleich einem in die zweite Claſſe Verſetzten zu betrachten und aus der Invaliden-Compagnie auszuſtoßen ſei oder nicht?

haben des Herrn Kriegesminiſters Excellenz ſich dahin geäußert:

daß, wenn die Invaliden-Compagnien nicht entwürdigt werden ſollen, die Ausſtoßung eines ſolchen Individuums unbedenklich wird erfolgen müſſen.

Euer Excellenz und Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando ermangeln wir nicht von dieſer Beſtimmung ganz ergebenſt in Kenntniß zu ſetzen; indem wir zugleich bemerken, daß demgemäß die Entlaſſung ſolcher Subjecte aus den Invaliden-Compagnien, die wegen Vergehungen zum Verluſt des National-Abzeichens verurtheilt werden ſollten, verfügt, und ihnen, im Falle ihrer Dürftigkeit, nur der Gnadenthaler zur Unterſtützung angewieſen werden wird. (Schreiben des Invaliden-Departements vom 14. März 1817. Schädel's Handb. S. 170 — 171.)

(Zusatz 59.) Dem Königlichen General-Auditoriate erwiedere ich auf die durch den Herrn General-Major v. K. bei Demſelben in Anregung gebrachte Frage:

Ueber die Degradation der Porte-épée-Fähnriche.

ob Porte-épée-Fähnriche auch degradirt, und dann weiter in Anſpruch genommen werden können?

daß Seine Majeſtät der König ſchon in mehreren Fällen kriegesrechtliche Erkenntniſſe zu beſtätigen geruhet haben, wodurch Porte-épée-Fähnriche zur Degradation zum Gemeinen und ſogar zur Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verurtheilt worden ſind. Namentlich iſt dies mittelſt Cabinetsordre vom 15. Mai 1810 in Anſehung eines Porte-épée-Fähnrichs v. H. und mittelſt Cabinetsordre vom 16. Auguſt 1811 in Anſehung eines Porte-épée-Fähnrichs v. R. geſchehen. Hiernach wird die Anfrage des Herrn General-Majors v. K. unbedenklich affirmative von dem Königlichen General-Auditoriate beantwortet werden können, welches ich Demſelben anheimſtelle. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 6. April 1817. Schädel's Handb. S. 175.)

(Zusatz 60.) Bei Zurückſendung der dem geehrten Schreiben Eines Hochlöblichen General-Commando's vom 10ten d. M. angeſchloſſenen Anfrage der Commandantur zu Spandau, wie die zur Feſtungsſtrafe verurtheilten Unteroffiziere der Gensd'armerie bei den Strafabtheilungen zu verpflegen und zu behandeln ſind, beehrt ſich das unterzeichnete Departement in ergebenſter Antwort zu bemerken, wie zwar die zum Feſtungsarreſt verurtheilten Gensd'armen, auch wenn ſie Unteroffiziere ſind, nicht degradirt werden; indem auf Degradation bei der Gensd'armerie nicht erkannt werden kann, jedoch der von der gedachten Commandantur in Anfrage geſtellte Gensd'armen-Unteroffizier J. F. R. nur das Traktament, wie die übrigen bei der dortigen Straffection befindlichen Sträflinge zu erhalten haben, und mit ihnen zu gleicher Arbeit anzuziehen ſein wird. Das unterzeichnete Departement ſtellt nun Einem Hochlöblichen General-Commando

Ueber die Behandlung der zur Feſtungsſtrafe verurtheilten Unteroffiziere der Gensd'armerie.

ergebenſt anheim, die mehrgedachte Commandantur demgemäß gefälligſt beſcheiden zu wollen. (Reſcr. des Krieges-Miniſt. vom 21. April 1817. Schädel's Handb. S. 184 — 185.)

(Zusatz 61.) Da es dem Sinne der über die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes geſetzlich beſtehenden Grundſätze entgegen ſein würde, eine verlängerte Dauer derſelben als Strafe zu betrachten, ſo darf auf dieſe niemals erkannt werden. (Reſcr. des Krieges-Miniſt. vom 24. April 1817. v. Rudloff Militair-Recht. §. 666. Bd. 2. S. 42.)

(Zusatz 62.) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Cartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen.

Nachdem Wir mit Seiner Majeſtät dem Könige von Sachſen, zur Beförderung des zwiſchen Unſern Staaten beſtehenden freund-nachbarlichen Vernehmens, übereingekommen ſind, eine Convention wegen gegenſeitiger Auslieferung der beiderſeitigen Deſerteurs und ſonſt austretenden, militairpflichtigen Mannſchaft abſchließen zu laſſen, und die zu dieſem Behufe ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unſerer Seits Unſer Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter am Königlich Sächſiſchen Hofe, Johann Chriſtian Magnus Freiherr von Oelſſen; und Seitens Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen, Höchſtdero Cabinets-Miniſter und Staats-Secretair, Dettlev Graf v. Einſiedel, nach vorheriger Auswechſelung ihrer als richtig anerkannten Vollmachten unterm 18. April d. J. eine Convention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Ihre Königl. Majeſtäten von Preußen und von Sachſen, zu mehrerer Beförderung des zwiſchen beiden Staaten beſtehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention, wegen gegenſeitiger Auslieferung der beiderſeitigen Deſerteurs und ſonſt austretenden militairpflichtigen Mannſchaft zu errichten beſchloſſen haben, ſo ſind zu dem Ende mit Auftrag verſehen und ausdrücklich bevollmächtigt worden: von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen Allerhöchſt deſſen Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter am Königlich Sächſiſchen Hofe, Johann Chriſtian Magnus Freiherr von Oelſſen, Ritter des St. Johanniter-Ordens, und von Seiner Majeſtät dem Könige von Sachſen Allerhöchſt deſſen Kabinets-Miniſter und Staats-Secretair, Dettlev Graf von Einſiedel, Ritter des Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-, dann des Königlich Ungariſchen St. Stephans-Ordens;

Welche nach Auswechſelung ihrer Vollmachten, nachſtehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderſeitiger Allerhöchſten Ratifikation, abgeſchloſſen haben:

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden ſollten, deſertirenden Militairperſonen, ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle Diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören und derſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der hohen contrahi-

renden Mächte früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienſte er zuletzt verlaſſen. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains, zu denen eines dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder ſonſt zu deſſen Truppen, deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a. Wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souverains, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt.

b. Wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchem er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweiſe, und in beglaubten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet ſei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen beſtimmter, an ihren Grenzen belegenen gegenſeitigen Auslieferungsorte (wozu ſolche Städte gewählt werden ſollen, in welchen ſich Garniſon befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deſerteurs und ſofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. ſtipulirten Koſten beauftragt ſein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde, im nächſten Ablieferungsorte gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staats angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requiriren-

den und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Art. 9. Die in vorſtehendem Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Preußiſcher Seits an die Sächſiſche Landesregierung und reſpective das Oberamt zu Budiſſin, oder das Königl. General-Commando, und Sächſiſcher Seits an die nächſte Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der Preußiſchen Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben. Von den Militair-Behörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſte angenommen ſein ſollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei Groſchen Preußiſch Courant, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Dresdner Gewicht, den Centner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchiehet nach den Marktpreiſen des Orts, oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Außer dieſen Koſten und der im nachfolgenden Art. 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von Fünf Thalern Preußiſch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehen Thaler Preußiſch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht; von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klaſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Koſten- und Gratificationserſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen, oder andern Abzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſei, ſogleich ohne erſt eine Requiſition deshalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 15. Alle, nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten, Reſerve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ſich, von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind, auf vorhergängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im übrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche, nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der gegenſeitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, ſollen ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Art. 17. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militairpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie entwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur, Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete, als eine Verletzung des Letztern, ſtrenge unterſagt und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung iſt jedoch nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche befindet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln iſt.

Art. 22. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte deſertirt ſind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienſte genommen haben,

oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſt des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention diesfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen Drei Wochen umgewechſelt werden ſoll, wird von den hohen contrahirenden Mächten, beiderſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf Sechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freiſteht.

So geſchehen und unterzeichnet, Dresden, am 18. April 1817.

So haben Wir dieſe Convention, nach vorheriger Durchſicht, genehmiget und ratificirt, wie Wir ſie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren, indem Wir für Uns und Unſere Nachfolger Unſer Königliches Wort geben, ſie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieſelbe zu geſtatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifications-Urkunde Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen vom 18. April 1817, ratificirt am 3. Mai d. J. G. S. de 1817. S. 125—131.)

(Zusatz 63.) *Ueber die Zuläſſigkeit der Degradation der Regiments- und Bataillons-Tamboure und Staabshorniſten, ſo wie die Unzuläſſigkeit derſelben in Anſehung der Staabstrompeter.*

Einem Königlichen General-Auditoriat erwiedert das unterzeichnete Departement auf Wohldeſſelben gefälliges Schreiben an des Herrn Krieges-Miniſters Excellenz vom 17. v. M. hiermit ergebenſt in Antwort, wie rückſichtlich deſſen, daß die Degradation zum Gemeinen bei einem Trompeter nicht zuläſſig iſt, die Degradation eines Staabstrompeters zum Gemeinen um ſo weniger ſtattfinden kann, als derſelbe der erſte unter den Trompetern iſt.

Dagegen iſt die Degradation der Regiments- und Bataillons-Tamboure, ſo wie der Staabshorniſten zu Gemeinen, wenn ſolche, nach den Vorſchriften der Krieges-Artikel, verwirkt iſt, ſo wie bei den mit ihnen in gleichem Rangverhältniß ſtehenden Unteroffizieren, ganz unbedenklich.

Einem Königlichen General-Auditoriat überläßt das unterzeichnete Departement dem Herrn General-Major v. B. auf ſeine Anfrage hiernach gefälligſt zu antworten. (Reſcr. des Krieges-Miniſt. vom 6. Mai 1817. Schädel's Hdb. S. 176—177.)

(Zusatz 64.) *Ueber die Beſtrafung der Vergehungen der Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner.*

Des Königs Majeſtät haben in der Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Dec. 1816. zur näheren Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehr-Ordnung in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehungen der Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner Folgendes feſtzuſetzen geruhet:

1) Alle Individuen der Landwehr, welche ſich bei dem Staabe beſoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Criminal- und Injurienſachen

der Militair=Gerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner ſtehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben erſtere den Gerichtsſtand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons=Commandeur durch Mittheilung einer Abſchrift des Erkenntniſſes benachrichtigt.

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldſtrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem, ſeinem Verhältniſſe und Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder, wo ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militair=Arreſt. Iſt auf Feſtungs=Arreſt erkannt worden; ſo wird die Abführung des verurtheilten Offiziers nach einer Feſtung durch den Bataillons=Commandeur veranſtaltet.

4) In rein Militair=Disciplinar=Angelegenheiten iſt der Landwehr=Offizier allein der Militair=Gerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen ſoll zwar die Unterſuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegesgerichts, übergeben.

5) Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civil=Gerichte.

Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen, und werden von den Militairgerichten unterſucht und beſtraft:

a) die während der Uebungszeit bei der verſammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;

b) alle militairiſche Dienſtvergehen, die Landwehr mag zuſammengezogen ſein oder nicht. Dahin gehören

1) Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen;

2) Inſubordination gegen Militair=Vorgeſetzte in Dienſt=Angelegenheiten. Die Cognition der Militair=Gerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinations=Vergehen durch eine Widerſetzlichkeit gegen einen beſtimmten, durch außerordentliche Verhältniſſe nöthig gewordenen Dienſtbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zuſammentreffen in bürgerlichen Verhältniſſen, wobei Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten vorgefallen ſind, iſt dahin nicht zu rechnen.

6) Bei allen zur Unterſuchung und Beſtrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr wird nach Vorſchrift der allgemeinen Strafgeſetze, jedoch mit Rückſicht auf die in den Krieges=Artikeln beſtimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a) auf Geld=,

b) auf Gefängniß=,

c) auf Feſtungsſtrafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, inſofern ſolche durch die Kriegs=Artikel für gewiſſe Vergehen beſtimmt iſt, und mit dem ſtrengen Arreſt und der Feſtungsſtrafe gleichzeitig verhängt wird. In dieſem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civil=Gerichts vorher in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt worden ſein, weil ohne dieſe Verſetzung die körperliche Züchtigung nicht ſtattfindet.

7) Iſt auf Geldſtrafe erkannt worden, ſo kann ſolche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollſtreckt werden.

8) Die Koſten der Bewachung und des Unterhalts des Arreſtaten, ſo wie alle ſonſtige bei Unterſuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen fallen bei dem Unvermögen des Angeſchuldigten, oder bei deſſen gänzlicher Freiſprechung demjenigen zur Laſt, welchem die ſubſidiariſche Verpflichtung zur Uebernehmung der Unterſuchungskoſten überhaupt obliegt.

9) Auch auf Zuchthausſtrafe ſind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Iſt aber darauf oder auf Feſtungsſtrafe wirklich erkannt worden, ſo erleidet der Landwehrmann dieſe Strafe als ſtrengen Arreſt in dem nächſten Militair-Gefängniß oder als Feſtungsſtrafe bei einer Strafſection. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in eine der zuläſſigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unteroffizier tritt entweder ſtatt des ſtrengen Arreſtes ein verlängerter mittler Arreſt ein, oder der Verbrecher wird nach Vorſchrift der Kriegs-Artikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt worden, wird alſo der verurtheilte Landwehrmann, zur Vollziehung der Strafe, an das nächſte Militairgefängniß abgeliefert.

10) Die Verpflegung während der Arreſtzeit geſchieht auch hier auf Koſten des Verurtheilten, oder desjenigen, der dazu ſubſidiariſch verpflichtet iſt.

11) Sobald die Feſtungsſtrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieſes geſchieht indeſſen von Seiten des Militairgerichts.

12) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich ſtattfinden, und wird durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf ſolche nie vollſtreckt werden.

13) Wenn ein beurlaubter Wehrmann ſich im Geſinde- oder Hofedienſt der Grundherrſchaft faul, unordentlich oder widerſpenſtig bezeigt, ſo ſteht der Herrſchaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denſelben mit 24ſtündiger bis dreitägiger Gefängnißſtrafe zu belegen. In Abſicht des Gefängniſſes, worin die Strafe vollſtreckt werden ſoll, tritt die Vorſchrift sub Nro. 7. ein. Wegen Beſtrafung angeſeſſener Wirthe, in ſofern ſie ſich im Dienſte vergehen, hat es bei den Beſtimmungen des §. 232. u. f. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. ſein Bewenden.

In Beziehung auf die Feſtſetzung ad Nro. 10. wird noch bemerkt, daß für die Koſten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollſtreckung der Strafe, inſofern der Verurtheilte ſelbſt, oder deſſen geſetzlich dazu verpflichtete Verwandte, die Koſten herzugeben nicht im Stande ſind, von den Militairbehörden beſchafft werden müſſen, und den Dominien und Städten nicht zur Laſt fallen können. Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte, oder deſſen Verwandte, die Koſten der Verpflegung während der Vollſtreckung der Strafe zu zahlen im Stande ſind, dafür zu ſorgen, daß dieſe Koſten an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe zu vollſtrecken hat, auf die Dauer der Arreſtzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieſer Verpflegungskoſten beläuft ſich bei ſolchen Individuen, die zur Erleidung der Feſtungsſtrafarbeit in Strafſectionen eingetheilt ſind, auf 3 Thlr. 6 Gr. für jeden Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreſtſtrafe in den Militairgefängniſſen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch iſt jederzeit dahin zu ſehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthigen, und auf die Dauer der Strafzeit ausreichenden, Kleidungsſtücke, an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorſtehende ſämmtliche Beſtimmungen finden auf die zur Kriegs-Reſerve gehörenden Soldaten und auf die Train-Soldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterſchiede, daß dieſe Soldaten, als Truppentheile des ſtehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. December 1802, und 21. Februar 1811, von Unterſuchungskoſten frei ſind.

Das Königl. Kammergericht und ſämmtliche Ober-Landesgerichte haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte dem gemäß anzuweiſen. (Circular-Verordnung vom 6. Mai 1817. v. Kpz. J. Bd. 9. S. 243.)

(Zusatz 65.) Ueber die Beſtrafung der Erſatzmannſchaften. Sobald die Erſatzmannſchaften von der Departements-Commiſſion an die zum Empfang beorderten Commandos der reſp. Truppentheile überwieſen worden ſind, werden die Rekruten mit der nöthigen Feierlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch ſowohl ihre Verpflichtung zum Dienſt beim ſtehenden Heere überhaupt, als auch beſonders bei einem beſtimmten Truppentheil, zu bekräftigen. (§. 89. aus der Inſtr. für das Geſchäft der Erſatzaushebung ꝛc. vom 30. Juni 1817. v. Schädel's Hdb. S. 9 — 10. und v. Kpz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 797 — 843.)

Von dem Augenblick der Vereidigung an, wird jedes Individuum der eingeſtellten Erſatzmannſchaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militairgeſetze gegen daſſelbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen ſind. Wer ſich von nun ab eines Vergehens ſchuldig macht, oder gar vom Transport deſertirt, wird nach Militairgeſetzen gerichtet und beſtraft. (§. 90. a. a. O.)

(Zusatz 66.) Ueber die Beſtrafung, insbeſondere Detention der Landwehrmänner. Wenn in der Verfügung vom 6. Mai c., betreffend die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen der Landwehrmänner, in Gemäßheit der Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Dec. pr. auf die in den Kriegsartikeln beſtimmten Arten der Strafen Bezug genommen wird, ſo beziehet ſich dieſe Anführung, wie der Zuſammenhang ergiebt, auf die gleich darauf ſpeciell genannten Strafarten. In Abſicht aller ſolcher Beſtimmungen, die nicht die dem Militair eigenthümlichen Strafarten betreffen, kommen gegen die in ihre Heimath entlaſſenen Landwehrmänner die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zur Anwendung.

Dazu gehört denn auch die vorgeſchriebene Detention, nach Ablauf der Strafzeit und bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes, welche gegen denjenigen erkannt werden muß, der ſich eines gewaltſamen Diebſtahls ſchuldig gemacht hat. Es bedarf daher, nach der übereinſtimmenden Meinung der Miniſterien der Juſtiz und des Krieges, der in dem Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 26. Juni c. in Antrag gebrachten Landesherrlichen Beſtimmung nicht. Die Detention ſelbſt erfolgt übrigens bei der nämlichen Straf-Abtheilung, bei welcher die Feſtungsſtrafe des Verbrechers erlitten worden iſt. (Reſcript v. 16. Aug. 1817. v. Kpz. J. Bd. 10. S. 34.)

(Zusatz 67.) Über denſelben Gegenſtand. Die von dem Criminal-Senate des Königlichen Oberlandesgerichts von Oberſchleſien in dem Berichte vom 19. v. M. geäußerte Meinung, daß das Collegium befugt ſei, gegen die in ihre Heimath entlaſſenen Landwehrmänner auf die in den Kriegesartikeln beſtimmten militairiſchen Strafen zu erkennen, findet der Juſtizminiſter nicht hinlänglich ge-

rechtfertigt. Die einzige militairiſche Strafe, auf welche den Civilgerichten durch die Circular-Verfügung vom 6. Mai d. J. zu erkennen überlaſſen worden, iſt die Verſetzung des Angeſchuldigten in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes. Sonſt iſt überall nur auf die in den allgemeinen Strafgeſetzen beſtimmten Strafen zu erkennen, welche, wenn ſie in Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit beſtehen, durch das Militairgericht in eine Militairſtrafe verwandelt werden. Da nun die Unterſcheidung des mittleren und ſtrengen Arreſts lediglich auf den Kriegesartikeln beruhet; ſo hat das Collegium ſich des Erkenntniſſes auf dieſe Strafarten zu enthalten; vielmehr, wenn das Vergehen nur mit Gefängniß geahndet wird, nur auf dieſes ohne weitern Beiſatz zu erkennen.

Auch bedarf es in einem ſolchen Falle nicht der Concurrenz des Militairgerichts, bei Beſtimmung und Vollſtreckung der Strafe. (Reſcript vom 9. Sept. 1817. v. Kptz. J. Bd. 10. S. 35.)

(Zusatz 68.) Ich beſtimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem ſtehenden Heere auf Verluſt des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verluſt des Landwehr-Kreuzes erkannt werden ſoll; und trage dem Militair-Juſtiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen darnach zu erlaſſen. (Cabinetsordre vom 5. Oct. 1817. G. S. de 1817 S. 302, und Schädel's Hdb. S. 69.)

Ueber die Verwirkung des Landwehr-Kreuzes.

(Zusatz 69.) Ich habe auf die Anfrage des General-Auditoriats entſchieden: daß in Fällen, wo Militairperſonen in Lazarethen Dienſte leiſten und ſich in dieſem Dienſtverhältniſſe der Untreue ſchuldig machen, gegen dieſelben nicht nach der Verordnung vom 13. October 1813, ſondern nach den Beſtimmungen des Landrechts und der Kriegesartikel verfahren werden ſoll, und benachrichtige Sie von dieſem Beſchluſſe. (Cabinetsordre vom 11. Oct. 1817. G. S. de 1817 S. 299.)

Ueber die Beſtrafung der in Lazareth-dienſten ſich der Untreue ſchuldig machenden Militairperſonen.

(Zusatz 70.) Wir ꝛc. und Ihro Durchlaucht, die Fürſtin Regentin zu Lippe ſind übereingekommen, eine Kartel-Convention abzuſchließen, in deren Folge Nachſtehendes zur genaueſten Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird.

Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Lippe-Detmold.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention an gerechnet, von Unſeren Armeen und den Truppen Ihro Durchlaucht deſertirten Militairperſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und derſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der hohen contrahirenden Mächte früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an denjenigen der hohen Contrahirenden erfolgen, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder ſonſt zu deſſen Truppen deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt, im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu erwägen, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souverains, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet ſei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen beſtimmter an ihren Grenzen belegener gegenſeitiger Auslieferungsorte übereinkommen, an welchen eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deſerteurs und ſofortige Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. ſtipulirten Koſten beauftragt ſein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde im nächſten Ablieferungsorte, gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienſte des gedachten Staates angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Preußiſcher Seits an die Lippeſche Vormundſchaftliche Regierung, und Lippeſcher Seits in Hinſicht ſchon zum Dienſte angenommener Deſerteurs an das General-Commando der Provinz, worin ſich der Deſerteur befindet, in allen übrigen Fällen an die betreffende Preußiſche Provinzial-Regierung.

Art. 10. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Seite für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei Groſchen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchiehet nach den Marktpreiſen des Ortes,

oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deſerteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskoſten haben verwendet werden müſſen; ſo werden dieſe ebenfalls ſogleich bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden beſonderen Berechnung, erſtattet.

Art. 11. Außer dieſen Koſten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen und ſofort bei der Auslieferung wiedererſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der, Artikel 10. und 12. gedachten Koſten und Gratifications-Erſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſei, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deßhalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 15. Alle nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten, Reſerve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ſich von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im übrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch, wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der gegenſeitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, ſollen ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Art. 17. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militarpflichtige, die ihre deßfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegesdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet wer-

den, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen Contrahirenden unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung auf jenſeitigem Gebiete als eine Verletzung des Letztern ſtreng unterſagt, und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet, und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung iſt jedoch nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche findet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen; widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln iſt.

Art. 22. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf deßfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile deſertirt ſind, und entweder bei denen des andern Souverains Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſt des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention wird von den hohen Contrahirenden, bei-

derſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beſchlüſſe gefaßt würden, welche mit den vorſtehenden Beſtimmungen unvereinbar ſind, ſo wird das bundesſchlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

Urkundlich von Uns Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedruckt. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Lippe-Detmold vom 31. Oct. 1817. G. S. de 1818 S. 2—7.

(Zusatz 71.) Die zur zweiten Claſſe des Soldatenſtandes mit Verluſt des National-Militair-Abzeichens verurtheilten Trompeter ſollen nicht Trompeter bleiben und die Unterofficiers-Treſſe verlieren.

Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando ermangelt das unterzeichnete Departement nicht, davon ganz ergebenſt in Kenntniß zu ſetzen, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 3. d. M. auf die Anfrage:

ob Trompeter, welche zur zweiten Claſſe des Soldatenſtandes mit Verluſt des National-Militair-Abzeichens verurtheilt worden ſind, die Unterofficiertreſſe tragen dürfen?

zu beſtimmen geruht haben,

daß ſolche Individuen die Unterofficier-Treſſe nicht nur nicht beibehalten, ſondern überhaupt nicht mehr Trompeter bleiben ſollen, ſo lange ſie ſich in der zweiten Claſſe des Soldatenſtandes befinden.

(Cabinetsordre vom 3. Novbr. 1817, laut Reſcript vom 6. Novbr. ejd. Schädel's Handb. S. 178.)

(Zusatz 72.) Ueber die allgemeine Niederſchlagung aller auf Conſcriptions-Verbrechen aus der Zeit der franzöſiſchen und weſtphäliſchen Regierung erkannten Strafen.

a. Ich will alle auf Conſcriptions-Vergehen aus der Zeit der franzöſ. Regierung erkannten Strafen hiermit erlaſſen, und die etwa noch nicht beendigten Unterſuchungen darüber niederſchlagen. Ich autoriſire Sie daher, hiernach ſowohl auf das beiliegende Geſuch des Joſeph Lenzen, als auch im Allgemeinen das Weitere zu verfügen. (Cabinetsordre vom 10. Novbr. 1817.)

b. In Betreff der Folgen des Austritts militairpflichtiger Unterthanen, in den mit dem Preußiſchen Staate wieder vereinigten, ehemals Weſtphäliſchen Provinzen, iſt feſtgeſetzt worden:

1) daß wider diejenigen Unterthanen, welche vor der Wiederbeſitznahme, oder dem 1. November 1813 ausgetreten ſind, ein gerichtliches Verfahren nicht ſtattfinde, der Austritt mag vor der Abtretung der Provinz im Jahre 1807, oder nachher geſchehen ſein.

2) daß, in ſo fern gegen ausgetretene Unterthanen vor dem Jahre 1807 auf Confiscation des Vermögens von Preußiſchen Gerichten bereits rechtskräftig erkannt worden, es zwar dabei ſein Bewenden haben und das etwa noch vorhandene Vermögen eingezogen werden müſſe; es jedoch bei der gegenwärtigen Einrichtung des Hypothekenweſens keiner ſpeciellen Ausmittelung und Anmeldung der, zur Sicherheit ſolcher confiscirten Vermögen etwa erfolgten Eintragungen bedürfe.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird ſolches, zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen, bekannt gemacht. (Reſcript vom 18. Nov. 1817.)

c. Die Königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion wird aus der in Abſchrift beiliegenden Allerhöchſten Cabinetsordre vom 10. d. M. erſehen, daß Se. Königl. Majeſtät nicht allein die dem Joſeph Lenzen zuerkannte Strafe, ſondern alle auf ähnliche Conſcriptions-Vergehen aus der Zeit der franzöſiſchen Regierung zuerkannten Strafen, zu erlaſſen geruht haben, und hat dieſelbe hiernach das weitere

Erforderliche an die Juſtizbehörden zu verfügen, auch den Supplicanten auf das angebogene Immediat-Geſuch zu beſcheiden. (Reſcript vom 20. Nov. 1817. v. Kpß. J. Bd. 10. S. 259 — 261.)

(Zusatz 73.) Des Herrn Kriegesminiſters Excellenz ſind auf geſchehenen Vortrag des gefälligen Schreibens Eines Königlichen Hochlöblichen General-Auditoriats vom 20. October d. J. mit Wohldeſſen Meinung,

Ueber die Beſtrafung der einer Landſturmwache zugefügten Beleidigung.

daß jede von Militairperſonen einer Landſturmwache zugefügte wörtliche und thätliche Beleidigung, nur nach den vorhandenen Kriegesartikeln zu beſtrafen ſei; weil der Landſturm mit der Landwehr und dem ſtehenden Heere gleiche Rechte genießen müſſe,

nicht einverſtanden.

Das Geſetz über die Verpflichtung zum Kriegesdienſt vom 3. September 1814 beſtimmt zwar, daß der Landſturm auch zur bewaffneten Macht des Staates gehören ſoll, daſſelbe verordnet aber auch zugleich §. 13.,

daß der Landſturm nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinz überzieht, auf Sr. Königlichen Majeſtät Befehl zuſammentritt; dagegen iſt es im Frieden einer beſondern Beſtimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterſtützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann.

Wenn in dieſen vorbeſtimmten Fällen der Landſturm zum Dienſt des Staates aufgeboten iſt; ſo iſt es unbedenklich, daß ein Ungehorſam von Militairperſonen gegen Landſturmwachen nach den Kriegesartikeln zu ahnden ſei; wenn aber bei den in der Gegend von Jülich üblichen Kirmiſſen und Volksbeluſtigungen auf den Dörfern Streitigkeiten zwiſchen Militairperſonen und Bauern entſtehen, und zu deren Beilegung eine Landſturmwache aufgerufen und von ihr eine Militairperſon arretirt wird, ſo iſt ſodann das Vergehen eines Soldaten gegen die zuſammengerufene Landſturmwache aus dem Grunde nur als eine Sünde gegen die Polizei zu betrachten, weil in dieſem Fall der Landſturm nicht von einer öffentlichen Staatsbehörde, ſondern, wie Se. Excellenz aus der Anfrage der Commandantur zu Jülich annehmen und vorausſetzen müſſen, von einem Privatus, dem Gutsbeſitzer oder dem Dorfſchulzen, oder dem Wirth des Gaſthofes und dergleichen mehr, zur Steuerung der Streitigkeiten herbeigerufen iſt, er ſich mithin im wirklichen Militairdienſt des Staats nicht befindet, und alſo nur als eine polizeimäßige Anordnung zu betrachten iſt.

In Gemäßheit des von Seiner Excellenz erhaltenen Auftrages erſuchen wir daher Ein Hochlöbliches General-Auditoriat hierdurch ergebenſt, hiernach der Commandantur zu Jülich auf deren Anfrage zu ihrem Verhalten gefälligſt zu antworten. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 30. Novbr. 1817. Schädel's Hdb. S. 39 — 41.)

(Zusatz 74.) Wenn diejenigen Soldaten, welche ſich nach Verlauf ihrer dreijährigen Dienſtzeit zum Weiterdienen verpflichtet haben, nachher in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt werden; ſo verlieren ſie die Ehrentroddel und die monatliche Sold-Zulage von zwölf Groſchen, und wird über die letztere ſogleich anderweitig zu Gunſten der älteſten Exſpectanten disponirt. Wird ein ſolcher wieder in die erſte Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt; ſo erhält er zwar die Ehrentroddel ſogleich wieder, in Abſicht der Sold-Zulage aber tritt er nur als jüngſter Exſpectant ein, und muß abwarten, bis er ſeiner Reihefolge nach wieder dazu gelangen wird.

Ueber den Verluſt der Ehrentroddel und Sold-Zulage, welche den ſich nach Ablauf der Dienſtzeit zum Fortdienen verpflichteten

Soldaten gebührt.

Ich gebe Ihnen anheim, darnach das Nöthige anzuordnen. (Cabinetsordre v. 10. Dec. 1817. Schäd. Hdb. S. 172—173.)

(Zusatz 75.) Auch wird die Zeit einer erlittenen Arreſtſtrafe, oder die des Unterſuchungsarreſtes ihnen auf ihre Dienſtzeit nicht in Anrechnung gebracht. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 27. Jan. 1818. v. Rudloff Militair-Recht §. 685. Bd. 2. S. 53.)

(Zusatz 76.) Bekanntmachung in Beziehung auf die extractweiſe publicirt werdende, unterm 11. Februar d. J. mit der Großherzoglich Heſſen-Darmſtädtſchen Regierung abgeſchloſſene Kartel-Convention.

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich Heſſen-Darmſtädt'ſchen Regierung iſt unter dem 11. Februar d. J. eine Kartel-Convention abgeſchloſſen worden, welche mit der, durch die Geſetz-Sammlung Nr. 421. publicirten Kartel-Convention vom 18. April 1817 mit dem Königreiche Sachſen, mit Ausnahme der in der Anlage beſonders abgedruckten Artikel 6. 9. 10. und 12. völlig gleichlautend iſt.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Sr. Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Publc. vom 31. März 1818.)

Auszug aus der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Großherzoglich Heſſen-Darmſtädtſchen Regierung unterm 11. Februar 1818 abgeſchloſſenen Kartel-Convention.

Artikel 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, ſind beide contrahirende Theile wegen beſtimmter gegenſeitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß die Großherzogliche Stadt und deutſche Bundesfeſtung Mainz auch für beide contrahirende Staaten zur Empfangnahme der Deſerteurs und zur ſofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10. und 12. ſtipulirten Koſten beſtimmt, und den in Mainz ſich befindenden Behörden dazu der beſondere Auftrag ertheilt werden ſoll.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Preußiſcher Seits an das Großherzogliche Ober-Kriegs-Collegium, oder an die Provinzial-Cantons-Commandeurs zu Darmſtadt, Gießen und Worms, und Heſſiſcher Seits an die nächſte Preußiſche Provinzial-Regierung, oder das nächſte Königliche General-Commando der Preußiſchen Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſte angenommen ſein ſollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur vom Tage ſeiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei Groſchen Preußiſch Courant oder dreizehn und ein halber Kreuzer im 24 Guldenfuß; für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchiehet nach den Marktpreiſen des Orts oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringſte Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von fünf Thalern in Preuß. Courant oder neun Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Courant oder achtzehn Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann mit dem Pferde gereicht,

von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg. (G. S. de 1818 S. 26—27.)

(Zuſatz 77 a.) Das Krieges-Miniſterium hat den General-Lieutenant Grafen von Zieten auf deſſen an das General-Auditoriat gerichtete, von demſelben unterm 12. Februar c. an das Erſte Departement des Krieges-Miniſteriums übergebene Anfrage:

Gemeine, als Inhaber des eiſernen Kreuzes, ſollen nicht mit ſtrengem Arreſt beſtraft werden.

ob Gemeine, die Inhaber des eiſernen Kreuzes ſind, mit ſtrengem Arreſt beſtraft werden können?

zur Antwort erwiedert, daß dergleichen Gemeine gleich den Unterofficieren nur mit gelindem und mittlerem Arreſt zu beſtrafen ſein werden.

Das Königliche General-Auditoriat wird hierdurch nachrichtlich in Kenntniß geſetzt. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 22. März 1818. Schädel's Handb. S. 185.)

(Zuſatz 77 b.) Zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung einer Seits, und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung anderer Seits, iſt nachſtehende Kartel-Convention verabredet und geſchloſſen worden.

Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Schwerin.

Art. 1. Alle von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden ſollten, deſertirten Militairperſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines Jeden der beiden Staaten, gehören, und derſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der contrahirenden Mächte früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre, ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an diejenige der contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen einer der paciscirenden Mächte zu denen eines Dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder ſonſt zu deſſen Truppen, deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen Souverains, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten entweder im Original oder auszugsweiſe und in beglaubigten Abſchriften übergeben werden, damit ermeſ-

ſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet iſt, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur= und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen der vorhergehenden Artikel, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, werden beide contrahirende Theile wegen beſtimmter, an ihren Grenzen belegener gegenſeitiger Auslieferungsörter (wozu ſolche Städte gewählt werden ſollen, in welchen ſich Garniſon befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deſerteurs und ſofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden Artikeln 11. und 13. ſtipulirten Koſten beauftragt ſein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair= oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde im nächſten Ablieferungsorte gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen von Seiten der betreffenden Preußiſchen Militair= oder Civilbehörden unmittelbar an die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinſche Regierung und von Seiten der Großherzoglichen betreffenden Behörden unmittelbar an die nächſte Provinzial=Regierung, oder an das General=Commando der Preußiſchen Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben hat.

Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſte angenommen ſein ſollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und andern deutſchen Bundesſtaaten, welche durch die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinſchen Staaten von dem Preußiſchen Gebiete getrennt ſind, Kartel=Conventionen beſtehen oder noch geſchloſſen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußiſcher Deſerteurs vorkommen; ſo ſind die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinſchen Behörden verpflichtet, wenn die Preußiſchen Deſerteurs auf dem geraden Wege durch die Großherzoglichen Lande zu transportiren ſind, dergleichen Deſerteurs von ſolchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu beſtimmenden Preußiſchen Ablieferungsörtern in eben der Art zu veranſtalten, als ob ſolche Deſerteurs

innerhalb der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Staaten ſelbſt zuerſt ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußiſchen Behörden ſtatt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwiſchen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung und andern deutſchen Bundesſtaaten beſtehender Kartel-Conventionen, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſche Deſerteurs das Königlich Preußiſche Gebiet paſſiren müſſen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei Groſchen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchiehet nach den Marktpreiſen des Ortes oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer dieſen Koſten und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur entdeckt und zur Haft bringen läßt, oder ſelber verhaftet, ſoll, ſobald die Auslieferung wirklich geſchieht, eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden.

In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der, Artikel 11. und 13. gedachten Koſten und Gratifications-Erſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein Deſerteur ſei, ſogleich, ohne erſt deßhalb eine Requiſition abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 16. Alle nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten Reſerve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ſich in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im übrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch, wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung der Militair-Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der

paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der gegenſeitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, ſollen ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Art. 18. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militarpflichtige, die ihre deßfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegesdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Mächte unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zur Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern ſtreng unterſagt, und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet, und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Gebietsverletzung iſt jedoch nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche findet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen; widrigenfalls er nach Artikel 21. zu behandeln iſt.

Art. 23. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf deßfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Indem die gegenwärtige Kartel-Convention an die Stelle der zwiſchen den beiderſeitigen Miniſterien **resp.** unter dem **3. u. 11.** Aug. **1813** getroffenen Vereinigung wegen Auslieferung der Deſerteurs und militairpflichtigen Un-

terthanen tritt, ſind nur diejenigen Deſerteurs der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen, welche bereits vor dem Zeitpunkte der letztgedachten Vereinigung von den Truppen eines der hohen contrahirenden Theile entwichen ſind, und bei dem andern Souverain Dienſte genommen haben, oder ſonſt in deſſen Landen ſich aufhalten. Deßgleichen ſollen ſolche militairpflichtige Unterthanen, welche zwar erſt nach dem vorſtehend erwähnten Zeitpunkte ausgetreten ſind, jedoch nachweiſen können, daß ſie vor Publication der gegenwärtigen Convention bereits drei Jahre hindurch in dem jenſeitigen Gebiete anſäſſig geweſen ſind, von der Reclamation ausgenommen ſein.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſt des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 26. Gegenwärtige Convention wird von den beiderſeitigen Regierungen zu gleicher Zeit zur geuaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

Sollten jedoch auf dem Bundestage allgemeine Beſchlüſſe gefaßt werden, welche mit einzelnen Beſtimmungen der vorſtehenden Convention unvereinbar ſind, ſo wird das bundesſchlußmäßige Verfahren an die Stelle der letztern treten. (So geſchehen und unterzeichnet Berlin den 3. Mai 1818.)

Vorſtehende Kartel-Convention wird, nach dem Willen Seiner Majeſtät des Königs, zur allgemeinen Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht. (Bekanntmachung der Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 8. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 30—36.)

(Zusatz 77 c.) *Kartel-Convention zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung und dem Senate der freien Hanſeſtadt Hamburg.*

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung und einem Hochedlen Rath der freien Hanſeſtadt Hamburg, iſt folgende Kartel-Convention verabredet und geſchloſſen worden.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention an gerechnet, von den Armeen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und den Truppen der freien Hanſeſtadt Hamburg deſertirende Militairperſonen, ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der contrahirenden Theile früher ſchon aus einem andern Staate deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit dem letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des an-

dern paciscirenden Staats, oder ſonſt zu deſſen Truppen deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staat, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, oder der freien Hanſeſtadt Hamburg und deren Gebiet gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchem er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſte geeignet ſei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Dieſe Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird ſofort die Auslieferung deſſelben, ſo wie der bei ihm etwa vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

Art. 7. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Art. 8. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Preußiſcher Seits, in Hinſicht bereits zum Dienſt angenommener Deſerteurs, an den jedesmaligen Militair-Chef der Hamburger Garniſon, in allen übrigen Fällen aber an den dortigen Polizeiherrn, und Hamburgiſcher Seits in Hinſicht ſchon zum Dienſt angenommener Deſerteurs an das General-Commando der Provinz, worin ſich der Deſerteur befindet; in allen übrigen Fällen aber an die betreffende Preußiſche Provinzial-Regierung.

Art. 9. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Seite für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei Groſchen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts oder der nächſten Stadt, wo die Arreti-

rung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung. Wenn auf die auszuliefernden Deſerteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskoſten haben verwendet werden müſſen; ſo werden dieſe ebenfalls ſofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden beſonderen Berechnung, erſtattet.

Art. 10. Außer dieſen Koſten, und der im nachfolgenden Artikel 11. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Cour. für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Cour. für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 12. Ueber den Empfang der Artikel 9. und 11. gedachten Koſten- und Gratifications-Erſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſei, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deßhalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 14. Alle nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten Reſerve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ſich von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, oder in das Gebiet der freien Hanſeſtadt Hamburg, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, ſind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im übrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 15. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militairpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegesdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staa-

ten unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur, Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke zu kaufen, oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 18. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten deſertirt ſind, und entweder bei denen des andern Staats Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Territorio aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſte des andern Staats ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21. Gegenwärtige Convention wird beiderſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beſchlüſſe gefaßt würden, welche mit den vorſtehenden Beſtimmungen unvereinbar ſind, ſo wird das bundesſchlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Hamburg vom 3. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 37—41.)

(Zusatz 77[d].) *Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Schaumburg-Lippe.* Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung iſt unter dem 16. Februar und dem 4. dieſes eine Kartel-Convention abgeſchloſſen worden, welche mit der in Nr. 457. der Geſetzſammlung publicirten Kartel-Convention mit der Fürſtlich Lippe-Detmoldſchen Regierung völlig gleichlautend iſt.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Schaumburg-Lippe vom 4. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 42.)

(Zusatz 78[a].) Ich habe auf Ihren in Gemeinſchaft mit dem Juſtizminiſter

Daß die in den Feſtungen befindlichen Baugefangenen mit doppelfarbiger Kleidung verſehen werden ſollen.

von Kircheiſen erſtatteten Bericht vom 12. Januar d. J. die vorgeſchlagene Maßregel, daß ſämmtliche in den Feſtungen der Monarchie befindliche Baugefangenen, um ſie im Entweichungsfalle zu erkennen, mit doppelfarbiger Kleidung verſehen werden ſollen, genehmigt. Nach Ihrem weitern Antrage überlaſſe Ich Ihnen, zu beiden Farben grau und gelb zu beſtimmen. (Cabinetsordre vom 7. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 45.)

(Zusatz 78^b.) Die vorſtehende Kartel-Convention mit der freien Hanſeſtadt Hamburg wird nach dem Allerhöchſten Willen Sr. Majeſtät des Königs mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Beachtung publicirt, daß auch mit den freien Hanſeſtädten Lübeck und Bremen ähnliche Kartel-Conventionen abgeſchloſſen und von dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten resp. unter dem 3. und 16. d. M. vollzogen worden ſind. Da die einzige Abweichung derſelben von dem Inhalte der vorſtehenden Kartel-Convention nur darin beſteht, daß ſtatt der im Art. 8. genannten beſonderen Behörden, die Senate zu Lübeck und resp. zu Bremen ſelbſt als diejenigen Behörden bezeichnet ſind, an welche die diesſeitigen Requiſitionen in Auslieferungs-Angelegenheiten ergehen ſollen; ſo dient Gegenwärtiges zugleich ſtatt der ausführlichen Publication der beiden genannten, übrigens wörtlich gleichlautenden, Kartel-Conventionen. (Kartel-Convention zwiſchen Hamburg, Lübeck und Bremen vom 19. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 42.)

Bekanntmachung über die zwiſchen Preußen und den Hanſeſtädten Hamburg, Lübeck und Bremen abgeſchloſſenen Kartel-Conventionen.

(Zusatz 78^c.) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Ratifications-Urkunde der zwiſchen Preußen und Baiern unter dem 16. December 1817 abgeſchloſſenen Kartel-Convention.

Nachdem Wir mit Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern, zur Beförderung des zwiſchen Unſern Staaten beſtehenden freundnachbarlichen Benehmens, übereingekommen ſind, eine Convention wegen gegenſeitiger Auslieferung der beiderſeitigen Deſerteurs und ſonſt austretenden militairpflichtigen Mannſchaft abſchließen zu laſſen; und die zu dieſem Behuf ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unſererſeits, Unſer General-Lieutenant und Staatsminiſter, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter am Königlich Baieriſchen Hofe ꝛc., Friedrich Wilhelm v. Zaſtrow, und Seitens Seiner Majeſtät des Königs von Baiern, Höchſtdero Kämmerer, Staatsminiſter des Königlichen Hauſes und des Aeußern ꝛc., Aloys Franz Xaver Graf v. Rechberg und Rothenlöwen, unter dem 16. December 1817 eine Convention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet.

Nachdem Ihre Königliche Majeſtäten von Preußen und von Baiern, zu mehrerer Beförderung des zwiſchen beiden Staaten beſtehenden nachbarlichen Vernehmens eine Convention wegen gegenſeitiger Auslieferung der beiderſeitigen Deſerteurs und ſonſt austretenden militairpflichtigen Mannſchaft zu errichten beſchloſſen haben; ſo ſind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden: von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen Allerhöchſtdeſſen General-Lieutenant und Staatsminiſter, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter am Königlich Baieriſchen Hofe, Friedrich Wilhelm v. Zaſtrow, Ritter des großen rothen Adlerordens, des Militair-Verdienſtordens, des eiſernen Kreuzes, des Kurheſſiſchen großen Löwen- und des Heſſiſchen Militair-Verdienſtordens; und von Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern, Allerhöchſtdeſſen Kämmerer, Staatsminiſter des Königlichen Hauſes und des Aeußern, Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, des Ordens vom heiligen Hubert Ritter, vom heiligen Georg und des Civil-Verdienſtordens der Baieriſchen Krone, und

des Königlich Ungariſchen St. Stephan-Ordens Großkreuz ꝛc.; welche nachſtehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderſeitiger Allerhöchſten Ratification, verabredet und feſtgeſtellt haben.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe ſich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden ſollten, deſertirende Militairperſonen, ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der mit demſelben in gleichem Verhältniſſe ſtehenden bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder übrigem Militairfuhrweſen dienenden Trainſoldaten oder ſonſt etwa angeſtellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerſchaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und Effecten Anwendung.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der hohen contrahirenden Mächte früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Außlieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, oder von dieſem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder ſonſt zu deſſen Truppen, deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souverains, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchen er übergetreten iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe, in ſo fern dieſe es zuläßt, der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden könne, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet ſei, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel, Reitzeug, Armatur, Montirungsſtücke und ſonſtige herrſchaftliche Militair-Effecten, welche von dem Deſerteur etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, ſind beide hohe contrahirende Theile über beſtimmte, an ihren Grenzen bele-

gene Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich Preußiſcher Seite hierzu Saarlouis und Erfurt, und von Königlich Baieriſcher Seite Zweibrücken und Kronach angenommen. In dieſen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deſerteurs und ſofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden 11. und 13. Artikeln ſtipulirten Koſten beauftragt werden.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde im nächſten Ablieferungsorte gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt, oder in dieſem Staate überhaupt auf irgend eine Art anſäſſig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher, in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung, bis zur näheren Berichtigung der angegebenen Thatſachen, Anſtand zu geben.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen an die gegenſeitigen Landesregierungen oder an das General-Commando der Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſt angenommen ſein ſollten, oder von dem Militair als ſolche erkannt und verhaftet werden; von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und anderen Staaten, welche durch die Königlich Baieriſchen Staaten von dem Preußiſchen Gebiete getrennt ſind, Kartel-Conventionen beſtehen oder noch geſchloſſen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußiſcher Deſerteurs vorkommen; ſo ſind die Königlich Baieriſchen Behörden verpflichtet, dergleichen Deſerteurs von ſolchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im 6ten Artikel beſtimmten Preußiſchen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranſtalten, als ob ſolche Deſerteurs innerhalb der Königlich Baieriſchen Staaten ſelbſt zuerſt ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußiſchen Behörden ſtatt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern und andern Staaten beſtehender Kartel-Conventionen, Königlich Baieriſche Deſerteurs das Königlich Preußiſche Gebiet paſſiren müſſen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei Groſchen Preuß. Cour. oder dreizehn Kreuzer Rheiniſch; für ein Pferd aber ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts, oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer dieſen Koſten, und der im nachfolgenden Artikel bemerkten

Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden, auch findet bei dem im 4ten Artikel, Buchſtabe b), beſtimmten Falle keine Vergütigung an Unterhaltungskoſten für die Zeit ſtatt, welche der Deſerteur wegen begangener Verbrechen in Unterſuchung oder im Gefängniß geweſen iſt.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Courant, oder acht Gulden und fünfundvierzig Kreuzern Rheiniſch, für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Courant, oder ſiebzehn Gulden und dreißig Kreuzern Rheiniſch, für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen und ſofort bei der Auslieferung wiedererſtattet werden.

In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach dem 2ten Artikel in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der im 11ten und 13ten Artikel gedachten Koſten und Gratificationserſtattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſei, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deßhalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 16. Alle, nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten, militairpflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche ſich, von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Um den im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen noch mehr entgegen zu kommen, ſollen diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind und, bei Ueberſchreitung der jenſeitigen Grenze, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Art. 18. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militairpflichtige, die ihre diesfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen, beider hohen contrahirenden Mächte unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel= und Reitzeug, Armatur= und Montirungsſtücke und andere Militair=Requiſiten zu kaufen, oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werthes angehalten, ſondern noch überdies mit willkürlicher Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete, als eine Verletzung des letzteren, ſtreng unterſagt und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Verletzung des Gebiets iſt es indeſſen nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche befindet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Civilobrigkeit oder der Militairbehörde verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem 21. Artikel zu behandeln iſt.

Art. 23. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorium, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte deſertirt ſind und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienſte genommen haben, oder ſich in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſt des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Art. 26. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen ſechs Wochen umgewechſelt werden ſoll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beiderſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender

Aufkündigung, welche ſodann jederzeit, jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

So geſchehen und unterzeichnet zu München, den 16. December 1817.

So haben Wir dieſe Convention, nach vorheriger Durchſicht, genehmigt und ratificirt, wie Wir ſie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren, indem Wir für Uns und Unſere Nachfolger Unſer Königliches Wort geben, ſie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieſelbe zu geſtatten.

Des zur Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratification Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen. (Ratifications-Urkunde der Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Baiern, vom 6. Juni 1818. G. S. de 1818 S. 145—152.)

(**Zusatz** 78[cc].) Kartel-Convention zwiſchen Preußen und den Niederlanden.

Nachdem Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Majeſtät der König der Niederlande übereingekommen ſind, eine Kartel-Convention abzuſchließen, und zu dieſem Endzweck mit Ihren Vollmachten verſehen haben:

Se. Majeſtät der König von Preußen: den Herrn Johann Ludwig v. Jordan, Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, Chef der zweiten und dritten Section des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klaſſe und des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe, Großkreuz des Ruſſiſchen St. Annenordens, des Baierſchen Civilverdienſtordens und des Schwediſchen Nordſternordens, Commandeuer des Oeſterreichiſchen Leopold- und des Däniſchen Danebrogordens, Ritter des Ruſſiſchen St. Wladimirordens dritter Klaſſer und des Spaniſchen St. Karlsordens;

und Se. Majeſtät der König der Niederlande:

den Baron Heinrich v. Perponcher, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei des Königs von Preußen Majeſtät, Commandeur des militairiſchen Wilhelmsordens, Ritter des großen rothen Adlerordens;

ſo ſind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechſelung ihrer reſpectiven Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 1. Nach Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen ſofort alle Deſerteure von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteure werden nicht allein die Militairperſonen, welche ihre Fahnen verlaſſen, ohne Unterſchied der Waffe oder des Grades, ſondern auch diejenigen Individuen angeſehen, welche zum wirklichen Dienſte bei der Landwehr, bei der Nationalmiliz, oder bei irgend einem andern Zweige des Militairweſens einberufen ſind, ſich aber auf die an ſie ergangene Aufforderung nicht einſtellen, und in das Gebiet eines der hohen contrahirenden Theile zu flüchten ſuchen.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückſtellung, die auf den Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, ſind ausgenommen:

a) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo ſie eine Zuflucht geſucht haben, gebürtig ſind, und alſo vermittelſt ihrer Deſertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

b) Individuen, welche ſich nach ihrer Deſertion ſchon zwei Jahre lang in den Staaten des andern Souverains aufgehalten haben;

c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Deſertion ſich irgend eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig gemacht haben, um deſſentwillen ſie vor die Gerichte des Landes, wo ſie ſich aufhalten, zur rechtlichen Unterſuchung geſtellt werden können.

Gleichwohl findet auch in dieſem Falle die Auslieferung ſtatt, nachdem der Deſerteur freigeſprochen iſt, oder ſeine Strafe überſtanden hat.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten, die ein Deſerteur im Staate des andern Souverains eingegangen ſein könnte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung ſeiner Auslieferung werden.

Art. 4. Behörden, die einen Deſerteur reclamiren wollen, haben ſich mit ihren Reclamationen an diejenige Civil- oder Militair-Verwaltung zu wenden, die ſich am leichteſten im Stande befindet, denſelben Genüge zu leiſten. Die gedachten reclamirenden Behörden werden ihre Requiſitionen mit dem Signalement der Deſerteure begleiten, und im Falle ein ſolcher bereits in Verhaft gebracht worden ſein ſollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtungsſchreiben Kenntniß erhalten, wobei ſich ein Auszug der Liſte befindet, welche der Schließer oder Aufſeher des Gefängniſſes, wohin der Deſerteur zur Haft gebracht iſt, über ſeine Gefangenen führt.

Art. 5. In dem Falle, daß Deſerteure ihre Waffen noch bei ſich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsſtücken oder ſonſtigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Paſſe verſehen ſind, und ſelbſt in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geſtändniſſe des Deſerteurs oder ſonſt auf irgend eine Weiſe als unzweifelhaft ausgemacht iſt, daß ein Deſerteur von einem der hohen contrahirenden Theile ſich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derſelbe auf der Stelle ohne vorgängige Requiſition in Verhaft genommen werden, um demnächſt gleich den competenten Grenz-Behörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 6. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individuums oder auf andere Weiſe Zweifel darüber entſtanden ſein, ob ſolches mit einem auszuliefernden Deſerteur eine und dieſelbe Perſon ſei, ſo wird der reclamirende oder dabei intereſſirte Theil die nicht hinlänglich ins Licht geſetzten Thatſachen vorläufig zu conſtatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit geſetzt oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 7. In allen Fällen ſind die verhafteten Deſerteure den competenten Behörden zu übergeben, die nach den durch dieſen Vertrag beſtimmten Regeln die Auslieferung zu veranſtalten haben. Bei derſelben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsſtücke und alle andere Gegenſtände, welche die Deſerteure bei ſich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden ſind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geſchieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individuums, und über die von demſelben beſtandenen Verhöre aufgenommen, ſo wie aller andern Aktenſtücke, die zur Conſtatirung der Deſertion nothwendig ſind.

Ueber die Beſtimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deſerteure ſtatthaben ſoll, werden die hohen contrahirenden Theile ſich anderweitig vereinbaren.

Art. 8. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Artikel 4. erwähnten Auszuge der Gefängnißliſte auszumitteln iſt, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, werden die Koſten, wozu die Verhaftung der Deſerteure Anlaß gegeben hat, gegenſeitig zurückerſtattet. Dieſe Koſten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deſerteure und ihrer Pferde mit begriffen ſind, werden zum täglichen Betrage von ſieben Stüvern Holländiſches Geld für jeden Mann, und von zehn Stüvern für jedes Pferd feſtgeſetzt.

Außerdem ſoll von Seiten des requirirenden oder dabei intereſſirten Theils eine Prämie oder Gratification von ſieben Gulden Holländiſches Geld für jeden Mann, und von fünfundſiebzig Gulden in derſelben Münzſorte für jedes Pferd

mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller Derjenigen bezahlt werden, welche einen Deſerteur ausfindig gemacht haben, ſo daß er den Behörden überliefert worden iſt, und welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geſchirrs beigetragen haben.

Die obengedachten Summen können von den betreffenden Behörden auch in Preußiſchem Courant entrichtet werden, in welchem Falle der Holländiſche Gulden von zwanzig Stüver auf dreizehn drei Viertel Groſchen Preußiſch Courant zu berechnen iſt.

Art. 9. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Koſten werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reclamationen, welche in dieſer Hinſicht gemacht werden könnten, ſind erſt, nachdem die Zahlung vorläufig geleiſtet iſt, näher zu erörtern.

Art. 10. Die hohen contrahirenden Theile machen ſich wechſelſeitig verbindlich, die angemeſſenſten Maßregeln zur Abſtellung der Deſertion und zur Ausfindigmachung der Deſerteure zu treffen. Zu dieſem Endzwecke werden ſie ſich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgeſetze darbieten, und insbeſondere ſind ſie übereingekommen:

a) eine ganz genaue Aufmerkſamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu laſſen, welche, ohne mit einem vorſchriftsmäßigen Paſſe verſehen zu ſein, über die Grenzen beider Länder kommen;

b) den ſämmtlichen beiderſeitigen Behörden, ohne Unterſchied, ſtreng zu verbieten, einen Unterthan des andern der hohen contrahirenden Theile zum Kriegsdienſte, ſei es bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben oder aufzunehmen, wenn derſelbe nicht durch ſichere Zeugniſſe oder in gehöriger Form ausgeſtellte Beſcheinigungen geſetzlich dargethan haben ſollte, daß er vom Militairdienſte in ſeinem Vaterlande losgeſprochen iſt. Dieſelbe Maßregel ſoll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den hohen contrahirenden Theilen einer fremden Macht verſtattet hätte, in ſeinen Staaten Werbungen anzuſtellen.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag iſt für den Zeitraum von ſechs Jahren geſchloſſen, wobei die contrahirenden Theile ſich vorbehalten, dasjenige darin abzuändern, worüber ſie ſich etwa mit einander vereinbaren könnten, auch nach Ablauf des angegebenen Zeitraums den Vertrag zu erneuern.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages werden binnen ſechs Wochen, oder wo möglich, noch früher ausgewechſelt, und deſſen Inhalt wird in beiden Staaten zur genaueſten Beobachtung und Befolgung publicirt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben Wir, die resp. Bevollmächtigten, denſelben unterſchrieben, und mit Unſern Wappen unterſiegelt.

(So geſchehen Berlin, den 11. Juni 1818.) Vorſtehende Kartel-Convention iſt zu Aachen unterm 18. October 1818 ratificirt worden. (G. S. von 1819 S. 13—19.)

(Zusatz 78 d.) Zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Churfürſtlich-Heſſiſchen Regierung iſt unter dem 13. Mai und 2. Junius d. J. eine Kartel-Convention geſchloſſen worden, welche mit der, in Nr. 421. der Geſetzſammlung publicirten, Kartel-Convention mit dem Königreiche Sachſen vom 18. April 1817 in allen Punkten, bis auf folgende Modificationen, übereinſtimmt.

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Churheſſen.

Im Artikel 6. ſind diesſeits Paderborn und Heiligenſtadt, jenſeits aber Witzenhauſen und Hofgeismar zu Auslieferungs-Orten beſtimmt worden.

Im Artikel 9. iſt Churfürſtlich-Heſſiſcher Seits das General-Kriegs-

Collegium zu Caſſel, als diejenige Behörde beſtimmt worden, an welche die dies=ſeitigen Requiſitionen in Auslieferungsfällen zu richten ſind.

Im Artikel 10. iſt Caſſeler Gewicht, den Centner zu einhundert und acht Pfund, bei Feſtſetzung der zu vergütigenden Rationen für die Pferde der Deſer=teurs angenommen worden.

Indem auf dieſe Art die Beſtimmungen der gedachten, mit der Churfürſtlich=Heſſiſchen Regierung abgeſchloſſenen, Kartel=Convention zur allgemeinen Kennt=niß gebracht werden, iſt es der Wille Sr. Majeſtät des Königs, daß dieſelbe vom Tage ihrer Publication an, in völlige Kraft trete, und von allen Militair= und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt=Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel=Convention zwiſchen Preu=ßen und Chur=Heſſen vom 25. Juni 1818. G. S. de 1818 S. 49 — 50.)

(Zusatz 78^{e}.) Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Mecklenburg=Strelitz. Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzſchen Regierung iſt unter dem 28. Mai d. J. eine Kartel=Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen weſent=lichen Beſtimmungen mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 469. publicirten, Kartel=Convention vom 3. Mai d. J. mit der Groß=herzoglich=Mecklenburg=Schwerinſchen Regierung gleichlautend iſt. Statt des vollſtändigen Abdruckes derſelben genügt zur näheren Kenntniß der Verſchiedenheit, daß

1) der 10. Artikel der Convention vom 3. Mai, als in beſonderem Verhältniſſe begründet, in der Kartel=Convention mit der Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzſchen Regierung gänzlich fehlt, und daher die Artikel 10. bis 25. der letzteren mit den Artikeln 11. bis 26. der erſteren übereinſtimmen;
2) ſtatt der im Artikel 24. der Convention vom 3. Mai erwähnten früheren Miniſterial=Vereinigung vom 3. und 11. Auguſt 1813 in der Convention mit Mecklenburg=Strelitz auf die Vereinigung vom 7. Juli 1813 Bezug genommen worden iſt;
3) im Artikel 6. Königlich=Preußiſcher Seits die Stadt Prenzlau, und Groß=herzoglich=Mecklenburg=Strelitzſcher Seits die Reſidenzſtadt Neu=Strelitz zu Ablieferungsorten beſtimmt ſind.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair= und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Mecklenburg=Strelitz vom 25. Juni 1818. G. S. de 1818 S. 51.)

(Zusatz 78^{f}.) Bekanntmachung der Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Hannover. Zwiſchen der Königlich=Preußiſchen Regierung einer Seits, und der Königlich=Großbritanniſch=Hannöverſchen Regierung an=derer Seits, iſt nachſtehende Kartel=Convention verabredet und ge=ſchloſſen worden.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des an=dern Lande oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden ſollten, deſertirende Militairperſonen, ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines je=

den der beiden Staaten, gehören, und denſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellte Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der hohen contrahirenden Mächte früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der hohen paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder ſonſt zu deſſen Truppen, deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souverains, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweiſe, und in beglaubten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet ſei, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel= und Reitzeug, Armatur= und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen beſtimmter, an ihren Grenzen belegenen, gegenſeitigen Ablieferungsorte (wozu ſolche Städte gewählt werden ſollen, in welchen ſich Garniſon befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deſerteurs und ſofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 11. und 12. ſtipulirten Koſten beauftragt ſein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair= oder Civil=Behörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde, im nächſten Ablieferungsorte gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates an=

geſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher, in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Art. 9. Die in vorſtehendem Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Königlich-Preußiſcher Seits an das Königlich-Hannöverſche General-Commando zu Hannover, oder aber an die Provinzial-Regierung derjenigen Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben hat; und Königlich-Hannöverſcher Seits an die nächſte Provinzial-Regierung oder an das Generalcommando der Preußiſchen Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſt angenommen ſein ſollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. Sollte zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und andern deutſchen Bundesſtaaten, welche durch die Königlich-Großbritanniſch-Hannöverſchen Staaten von dem Preußiſchen Gebiete getrennt ſind, Kartel-Conventionen beſtehen oder noch geſchloſſen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußiſcher Deſerteurs vorkommen; ſo ſind die Königlich-Großbritanniſch-Hannöverſchen Behörden verpflichtet, dergleichen Deſerteurs von ſolchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu beſtimmenden Preußiſchen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranſtalten, als ob ſolche Deſerteur innerhalb der Königlich-Großbritanniſch-Hannöverſchen Staaten ſelbſt zuerſt ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich-Preußiſchen Behörden ſtatt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwiſchen der Königlich-Großbritanniſch-Hannöverſchen Regierung und andern deutſchen Bundesſtaaten beſtehender Kartel-Conventionen, Königlich-Hannöverſche Deſerteurs das Königlich-Preußiſche Gebiet paſſiren müſſen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei gute Groſchen Preußiſch Courant, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchiehet nach den Marktpreiſen des Orts oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer dieſen Koſten, und der in nachfolgendem Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von fünf Thalern Preußiſch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preußiſch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klaſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der, Artikel 11. und 13. gedachten Koſten- und Gratifications-Erſtattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber,

iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſei, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deshalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 16. Alle nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten, Reſerve= oder Landwehr=, und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ſich von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind, jedoch nur auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der gegenſeitigen Grenzen, ohne einen obrigkeitlichen Paß oder eine ſonſtige hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, ſollen ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Art. 18. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſonſtige Militairpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel= und Reitzeug, Armatur= und Montirungsſtücke zu kaufen, oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zur Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdem mit willkürlicher Geld= oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas an ſich gebracht oder gekauft hat.

Art. 21. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern ſtreng unterſagt und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Geleitsverletzung iſt jedoch nicht anzuſehen, wenn von

einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden. Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche findet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 21. zu behandeln iſt.

Art. 23. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorium, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte deſertirt ſind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſte des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dinſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 26. Es verſteht ſich und wird hierdurch noch ausdrücklich erklärt, daß durch keine der vorſtehenden Beſtimmungen den künftigen etwaigen Beſchlüſſen des Bundestages, oder die bundesmäßige Auswanderungsfreiheit der Unterthanen beſchränkt werden ſoll.

Art. 27. Gegenwärtige Convention wird beiderſeits, zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

So geſchehen und unterzeichnet Berlin, den 3. Mai 1818.

Vorſtehende Kartel-Convention wird, nach dem Willen Seiner Majeſtät des Königs, zur allgemeinen Achtung und Befolgung hiermit bekannt gemacht. (Bekanntmachung der Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Hannover vom 1. Juli 1818. G. S. de 1818 S. 58—64.)

(Zusatz 78 g.) Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Landgräflich Heſſen-Homburgiſchen Regierung, iſt unterm 13. Mai c. eine Kartel-Convention geſchloſſen worden, welche mit der in Nr. 421. der Geſetzſammlung publicirten Kartel-Convention mit dem Königreiche Sachſen vom 18. April 1817 in allen Punkten, bis auf folgende Modificationen, übereinſtimmt.

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwiſchen Preußen

und Heſſen-Homburg. Im Artikel 10. iſt nach den Worten: »Drei Groſchen Preuß. Courant,« hinzugefügt: »oder dreizehn und einen halben Kreuzer im 24 Gulden-Fuß.« Ferner iſt in demſelben Artikel Berliner Gewicht, den Centner zu einhundert und zehn Pfund, bei Feſtſetzung der zu vergütigenden Rationen für die Pferde der Deſerteurs angenommen worden.

Im Artikel 12. iſt nach den Worten: »Fünf Thaler Preuß. Courant,« hinzugefügt: »oder neun Gulden im 24 Gulden-Fuß:« und nach den Worten: »Zehn Thaler Preuß. Courant,« iſt hinzugefügt: »oder achtzehn Gulden im 24 Gulden-Fuß.

Indem auf dieſe Art die Beſtimmungen der gedachten, mit der Landgräflich Heſſen-Homburgiſchen Regierung abgeſchloſſenen Kartel-Convention zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, iſt es der Wille Sr. Majeſtät des Königs, daß dieſelbe vom Tage ihrer Publication an, in völlige Kraft trete, und von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Heſſen-Homburg vom 20. Juli 1818. G. S. de 1818 S. 64.)

(Zusatz 78[h].) Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Sachſen-Hildburghauſenſchen Regierung iſt unterm 20. Juni d. J. eine Kartel-Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen weſentlichen Beſtimmungen mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 469. publicirten Kartel-Convention vom 3. Mai d. J. mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung gleichlautend iſt. Statt des vollſtändigen Abdrucks genügt zur nähern Kenntniß der Verſchiedenheit, daß

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen-Hildburghauſen.

1) der 10te Artikel der Convention vom 3. Mai, als in beſonderm Verhältniſſe begründet, in der Kartel-Convention mit der Herzoglich Sachſen-Hildburghauſenſchen Regierung fehlt, und daher die Artikel 10. bis 25. der letztern mit den Artikeln 11. bis 26. der erſtern übereinſtimmen.
2) Im Artikel 6. Preußiſcher Seits die Stadt Schleuſingen, und Hildburghauſenſcher Seits die Stadt Hildburghauſen zu Ablieferungsorten beſtimmt ſind.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen-Hildburghauſen vom 26. Auguſt 1818. G. S. de 1818 S. 154—155.)

(Zusatz 79.) Den in Ihrem Berichte vom 8. Auguſt d. J. gemachten Vorſchlag, für jeden Militair-Sträfling der ſtehenden Armee und der Landwehr, welcher deſertirt und wieder ergriffen, eine Gratification von zwei Thalern für den Einbringer auszuſetzen, und dieſes Fangegeld dem Sträfling, nach und nach von ſeinem Solde, oder demjenigen, was ihm aus ſeinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterſtützung ſeiner Verwandten, Behufs des Unterhalts zukommt, wiederum in Abzug bringen zu laſſen, finde Ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorſchlag und überlaſſe Ihnen demgemäß die weitere Einleitung zu treffen. (Cabinetsordre vom 14. Sept. 1818. G. S. de 1819 S. 25, und Schädel's Handb. S. 63.)

Ueber die Gratification für die Einbringung eines deſertirten Militair-Sträflings.

(Zusatz 80.) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Ueber die Aufhebung des Edicts vom 2. Juli 1812, und wegen der Auswanderungen überhaupt.

Die öffentlichen Verhältniſſe, welche das Edict vom 2. Juli 1812, betreffend die Auswanderungen Unſerer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergeſtelltem allgemeinen Frieden nicht mehr ſtatt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erforderlichem Gutachten Unſeres Staatsraths, Folgendes:

1. Alle Auswanderungen ſind künftighin unter den nachſtehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edict v. 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unſerer Monarchie behandelt werden ſollen.

2. Da indeß durch das Geſetz vom 3. September 1814 mit Aufhebung der frühern Kanton-Verfaſſung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt iſt; ſo finden die Vorſchriften Unſers Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantoniſten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Thl. 2. nunmehr ohne weitern Unterſchied auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 3. September 1814 zum Dienſt im ſtehenden Heere verpflichtet ſind.

3. Mit gleicher Ausdehnung und Einſchränkung ſollen auch in Hinſicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unſern Provinzen die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 463 — 473. ſtattfinden.

4. Niemand darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung der vorgeſetzten Regierung ſeiner Provinz auswandern, weßhalb auch alle Geſuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterſtützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müſſen. Die Regierungen ſind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn ſie ſonſt kein Bedenken dabei haben. In dieſem Falle müſſen ſie an das Staatsminiſterium berichten.

5. Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Beſtimmungen zu beobachten:

a) Iſt der Auswandernde in einem Alter zwiſchen dem 17ten bis 25ſten Jahre, ſo kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Erſatzcommiſſion ſeines Kreiſes beibringt:

   daß er nicht bloß in der Abſicht auswandere, um ſich der Militairpflicht im ſtehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienſte des ſtehenden Heeres befindlichen Perſonen, als auch die Kriegesreſerve-Mannſchaften, kann die Auswanderung nicht eher geſtattet werden, bis ſie zuvor von ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde die Entlaſſung erhalten haben.

c) Daſſelbe findet auf alle active Civilbeamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienſt des ſtehenden Heeres befindlichen, ſondern nur zu demſelben, ſo wie zur Landwehr oder zum Landſturm, nach Maßgabe des Geſetzes vom 3. September 1814 verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landſturm-Bataillonen vertheilten Perſonen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militairbehörden ertheilen; ſie müſſen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung geſtattet werden ſoll, welches bereits einem beſtimmten Landwehr-Regiment zugetheilt iſt, und in dieſem Falle zugleich dafür ſorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig beſetzt werde.

6. Deſertion wird nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft, und es ſoll auch künf-

tighin für Deſerteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7. Unſere Miniſterien des Innern und des Krieges ſind mit der Ausführung dieſes Geſetzes beſonders beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel. (Verordnung vom 15. Septbr. 1818. G. S. de 1818 S. 175—177.)

(Zusatz 81[a].) Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Sachſen-Gotha- und Altenburgſchen Regierung iſt unterm 3. Auguſt d. J. eine Kartel-Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen weſentlichen Beſtimmungen mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend iſt, mit Ausſchluß der einzigen ſtattfindenden Verſchiedenheit, daß ſich im Art. 4. der Kartel-Convention mit Sachſen-Gotha ad a. nach den Worten: »gebürtig iſt,« der Zuſatz ſich befindet: »oder auf irgend eine rechtliche Weiſe das Unterthansrecht daſelbſt erlangt hatte.«

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen-Gotha-Altenburg.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Sr. Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen-Gotha-Altenburg v. 19. Sept. 1818. G. S. de 1818 S. 160.)

(Zusatz 81[b].) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Kartel-Convention, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Oeſterreich.

Nachdem Wir mit Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich, zur Beförderung des zwiſchen Unſern Staaten beſtehenden freundnachbarlichen Vernehmens, übereingekommen ſind, eine Convention wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und ſonſt austretenden militairpflichtigen Mannſchaft abſchließen zu laſſen; auch die zu dieſem Behuf ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unſerer Seits, Unſer General-Lieutenant, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter am Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Hofe, Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr v. Kruſemark; und Seitens Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich, Höchſtdero Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, Staats- und Conferenz-, auch dirigirender Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Klemens Wenzel Lothar Fürſt v. Metternich-Winneburg ꝛc. ꝛc., und Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, General-Feldmarſchall und Hofkriegsraths-Präſident, Herr Karl Fürſt zu Schwarzenberg ꝛc. ꝛc., nach vorheriger Auswechſelung ihrer Vollmachten, unter dem 8. Auguſt d. J. eine Convention abgeſchloſſen haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Seine Majeſtät der König von Preußen, und Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, zu mehrerer Beförderung des zwiſchen beiden Staaten beſtehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und ſonſt austretenden militairpflichtigen Mannſchaft zu errichten beſchloſſen haben; ſo ſind zu dem Ende mit Auftrag verſehen und ausdrücklich bevollmächtigt worden:

Von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen,

Herr Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr von Kruſemark, General-Lieutenant, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter bei Seiner Kaiſerlich-Königlich-Apoſtoliſchen Majeſtät, des rothen Adlerordens erſter

Claſſe, des Verdienſtordens und des eiſernen Kreuzes Ritter, Großkreuz des Königlich Schwediſchen Schwertordens;

und von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich,

Herr Klemens Wenzel Lothar Fürſt von Metternich-Winneburg, Fürſt zu Ochſenhauſen, Herzog im Königreiche beider Sicilien ꝛc. ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königl. Ungariſchen St. Stephanordens, des goldenen Civilkreuzes und des Ordens des heil. Johann von Jeruſalem; Ritter der Ruſſiſch-Kaiſerlichen Orden des heiligen Andreas, des heil. Alexander-Newsky und der heiligen Anna erſter Claſſe; des Königlich Sardiniſchen Ordens der Annunciade, des Königlich Däniſchen Elephantenordens, des Königlich Preußiſchen ſchwarzen und rothen Adler- und des Königlich Schwediſchen Seraphinenordens; Großkreuz des Königlich Spaniſchen Ordens von Karl III.; des Königlich Portugieſiſchen Chriſtusordens; des Königlich Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Sicilianiſchen St. Januarius-, und Großkreuz Königlich Sicilianiſchen St. Ferdinand- und Verdienſtordens; Ritter des Königlich Baieriſchen St. Hubertordens; Großkreuz des Großherzoglich Toscaniſchen St. Joſephordens; Ritter des Königlich Würtembergiſchen goldnen Adler-, und des Königlich Sächſiſchen Ordens der Rautenkrone; Großkreuz des Königlich Hannöverſchen Guelphen- und des Kurfürſtlich Heſſiſchen Löwenordens; Ritter des Großherzoglich Badenſchen Ordens der Treue, und Großkreuz des konſtantiniſchen St. Georgenordens von Parma; Seiner Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Majeſtät Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, Staats- und Conferenz-, dann dirigirender Miniſter der auswärtigen Anlegenheiten, Kanzler des militairiſchen Maria-Thereſienordens, und Curator der Kaiſerlich-Königlichen Akademie der bildenden Künſte;

und Herr Karl Fürſt zu Schwarzenberg ꝛc. ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militairiſchen Maria-Thereſien-, des Königlich Ungariſchen St. Stephanordens und des goldenen Militair-Ehrenkreuzes; Ritter des Ruſſiſch-Kaiſerlichen Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Georg erſter Claſſe, des heiligen Alexander-Newsky und der heiligen Anna erſter Claſſe; Ritter des Königlich Franzöſiſchen Ordens vom heiligen Geiſte, Großkreuz der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion, und des Königlich Großbritanniſchen Bathordens; Ritter des Königlich Däniſchen Elephanten-, des Königlich Schwediſchen Schwert-, des Königlich Sardiniſchen Ordens der Annunciade und des Königlich Sicilianiſchen St. Ferdinand- und Verdienſtordens; Ritter des Königlich Preußiſchen ſchwarzen und rothen Adlers erſter Claſſe; des Königlich Baieriſchen St. Hubert-, und Großkreuz des militairiſchen Max-Joſephordens; Ritter des Königlich Sächſiſchen Ordens der Rautenkrone; dann Großkreuz des Königlich Niederländiſchen Wilhelm-, und des Königlich Hannöverſchen Guelphenordens, und Ritter des Großherzoglich Badenſchen Ordens der Treue; Seiner Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Majeſtät Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, General-Feldmarſchall und Hofkriegesraths-Präſident, Inhaber des Ulanen-Regiments Nr. 2.;

Welche, nach Auswechſelung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachſtehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderſeitiger Allerhöchſten Ratification, abgeſchloſſen haben.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden ſollten, deſertirende Militairperſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und derſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Mannſchaft.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der hohen contrahirenden Mächte früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre, ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von dieſen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder ſonſt zu deſſen Truppen, deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souverains, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo mittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern.

Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſo ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten entweder im Original oder auszugsweiſe und in beglaubigten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſte geeignet ſei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Die von dem Deſerteur in dem andern Staate gemachten Schulden ſind jedoch aus ſeinem Privatvermögen, wenn er ſolches beſitzt, der geſetzlichen Ordnung gemäß, zu bezahlen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird. Mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein ſolcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deſerteur etwa als ſein rechtmäßiges Eigenthum mit ſich gebracht hätte, in ſo fern es nicht durch den zu leiſtenden Erſatz für die mitgenommenen und nicht zurückgeſtellten ärariſchen Effecten erſchöpft würde.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen beſtimmter, an ihren Grenzen gelegener jenſeitigen Auslieferungsorte (wozu ſolche Städte gewählt werden ſollen, in welchen ſich Garniſon befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deſerteurs und ſofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 11. ſtipulirten Koſten beauftragt ſein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair= oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde im nächſten Ablieferungsorte, gegen Beſcheinigung, übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich, auf die erſte desfallſige Requiſition, erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher, in der Requiſition angegebenen Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Art. 9. Die in vorſtehendem Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen gegenſeitig an die Regierungen oder Generalcommanden jener Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſte angenommen ſein ſollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für jeden Tag drei Groſchen Preuß. Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes, oder für eine complete Ration, vier Groſchen Preußiſche Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieſer Verpflegungsgebühr ſoll in dem Augenblicke der Uebergabe des Deſerteurs und der Pferde, ohne die geringſte Schwierigkeit, geſchehen, und darüber, ſo wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung, von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern Preußiſche Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern Preußiſche Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht und bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach dem Artikel 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 12. Außer dieſen in den vorhergehenden Artikeln 10. und 11. gedachten Koſten, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt immer Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Ueber den Empfang der Artikel 10. und 11. gedachten Koſten und Gratificationserſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſei, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deßhalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 15. Alle, nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten, reſerve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ſich, von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt. Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Gleicherweiſe ſollen die Dienſtleute der Officiere des einen Staats, welche nicht zum Militairſtande gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Liſten geführt werden, wenn ſie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staats Dienſt nehmen oder auf deſſen Gebiet entweichen, nebſt den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel 10. beſtimmten Verpflegungskoſten, auf vorgängige Reclamation, ausgeliefert werden.

Art. 17. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militarpflichtige, die ihre diesfällige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegesdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zur Erſtattung des Werthes angehalten, ſondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern ſtreng unterſagt, und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet, und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung iſt jedoch nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden. Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche befindet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keineswegs an dem Deſerteur vergreifen; widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln iſt.

Art. 22. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorium, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer

eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder, von ſeinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte deſertirt ſind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienſte genommen, oder ſich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in deſſen Lande aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſte des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden. — In dem Falle, wo ein, aus den neu- oder wieder erworbenen Oeſterreichiſchen oder Preußiſchen Provinzen gebürtiger, Unterthan, welcher noch unter der vorherigen Landesherrſchaft in jenſeitige Militairdienſte getreten iſt, es vorziehen würde, noch ferner in ſeinen dermaligen Dienſtverhältniſſen zu verbleiben; ſo ſoll ihm hieraus kein Nachtheil in Anſehung ſeines Eigenthums oder ſeiner ſonſtigen Rechte und Anſprüche erwachſen.

Art. 25. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen ſechs Wochen umgewechſelt werden ſoll, wird von den hohen contrahirenden Mächten, beiderſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Franzensbrunn, den 8. Auguſt 1818.

So haben Wir dieſe Convention, nach vorheriger Durchſicht, genehmigt und ratificirt, wie Wir ſie durch gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren, auch für Uns und Unſere Nachfolger Unſer Königliches Wort geben, ſie zu erfüllen, aufrecht zu erhalten, und keine Eingriffe in dieſelbe zu geſtatten.

Zu Urkund deſſen haben Wir die gegenwärtige Ratifications-Urkunde Höchſteigenhändig unterzeichnet und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Oeſterreich vom 8. Aug. 1818, ratificirt am 18. Octbr. 1818. G. S. de 1819 S. 61—68.)

(Zusatz 81ᶜ.) *Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen-Weimar und Eiſenach.* Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich Sachſen-Weimar- u. Eiſenachſchen Regierung iſt unterm 8. September d. J. eine Kartel-Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modificationen übereinſtimmt: daß ſich im Artikel 4. der Kartel-Convention mit Sachſen-Weimar ad a. nach den Worten, »gebürtig iſt,« der Zuſatz befindet: »oder auf irgend eine rechtliche Weiſe das Unterthansrecht daſelbſt erlangt hatte« und daß in eben dieſer Kartel-Convention am Schluſſe des Artikels 10. der Zuſatz, wegen höherer Verpflegungskoſten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der

Zuſatz, wegen der die Beſtimmungen der Kartel-Convention etwa verändernden Bundestags-Beſchlüſſe fehlt.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen-Weimar und Eiſenach vom 22. Octbr. 1818. G. S. de 1818 S. 169.)

(Zusatz 81[d].) Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen-Meiningen. Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Regierung iſt unterm 8. September d. J. eine Kartel-Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modificationen übereinſtimmt, daß in der Kartel-Convention mit Sachſen-Meiningen am Schluſſe des Artikels 10. der Zuſatz, wegen höherer Verpflegungskoſten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zuſatz, wegen der die Beſtimmungen der Kartel-Convention etwa verändernden Bundestags-Beſchlüſſe, fehlt.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Sachſen-Meiningen vom 22. Oct. 1818. G. S. de 1818 S. 170.)

(Zusatz 81[e].) Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Schwarzburg-Rudolſtadt. Zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtſchen Regierung iſt unterm 8. September d. J. eine Kartel-Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe-Detmold bis auf die Modificationen übereinſtimmt: daß in der Kartel-Convention mit Schwarzburg-Rudolſtadt am Schluſſe des Artikels 10. der Zuſatz, wegen höherer Verpflegungskoſten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zuſatz, wegen der die Beſtimmungen der Kartel-Convention etwa verändernden Bundestags-Beſchlüſſe, fehlt.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Schwarzburg-Rudolſtadt vom 22. Octbr. 1818. G. S. de 1818 S. 171.)

(Zusatz 81[f].) Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Anhalt-Bernburg. Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Anhalt-Bernburg'ſchen Regierung iſt unterm 8. September d. J. eine Kartel-Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe-Detmold bis auf die Modification übereinſtimmt: daß in der Kartel-Convention mit Anhalt-Bernburg am Schluß des Artikels 10. der Zuſatz, wegen höherer Verpflegungskoſten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25.

der Zuſatz, wegen der die Beſtimmungen der Kartel = Convention etwa verändern= den Bundestags = Beſchlüſſe, fehlt.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kennt= niß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair = und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel = Con= vention zwiſchen Preußen und Anhalt = Bernburg vom 22. Oct. 1818. G. S. de 1818 S. 172.)

(Zusatz 81^{g}.) Bekanntmachung über die Kartel = Convention zwiſchen Preußen und Anhalt= Köthen.

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich An= halt = Köthenſchen Regierung iſt unterm 16. Octbr. d. J. eine Kar= tel = Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen weſentlichen Beſtimmungen mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publi= cirten Kartel = Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe = Detmold gleichlautend iſt.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemei= nen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Sr. Majeſtät des Königs, daß die= ſelbe von allen Militair = und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel= Convention zwiſchen Preußen und Anhalt=Köthen vom 6. Nov. 1818. G. S. de 1818 S. 173.)

(Zusatz 81^{h}.) Bekanntmachung über die Kartel = Convention zwiſchen Preußen und Reuß= Plauen.

Zwiſchen der Krone Preußen und dem Fürſtl. Reuß=Plauen= ſchen Geſammthauſe iſt unterm 16. October d. J. eine Kartel=Con= vention abgeſchloſſen worden, welche in allen weſentlichen Beſtim= mungen mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel = Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe = Detmold gleichlautend iſt.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemei= nen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair = und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Aller= höchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel = Convention zwiſchen Preußen und Reuß = Plauen vom 6. Novbr. 1818. G. S. de 1818 S. 174.)

(Zusatz 82^{a}.) Ueber die Behandlung der mit einer unheilbaren Krankheit behafteten Militair = Sträflinge.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 17. v. M., daß jeder Militair = Sträfling, der wegen einer unheilbaren Krankheit dereinſt den Militairdienſt nicht fortſetzen kann, ſich aber noch zur Verrich= tung von Zwangsarbeiten, wenn gleich nicht zur Feſtungsſtrafe eig= net, ſtatt auf einer Feſtung, mit Entlaſſung aus dem Militairſtande, in einem Zuchthauſe die ihm zuerkannte Strafe vollenden ſoll. Die= jenigen ſolcher kranken unheilbaren Militair=Sträflinge, welche ihrem Zuſtande nach, in keiner der beſtehenden Strafanſtalten aufbewahrt und zu keiner Art von Arbeit angehalten werden können, ſollen einſtweilen ganz entlaſſen und für den Fall der Herſtellung ihrer Geſundheit, zur Erleidung der verwirkten Strafe wieder eingezogen werden, jedoch ſehe Ich in jedem einzelnen Falle einem beſondern Antrage entgegen. Hiernach kann alſo auch der wegen Entwendung eines Dienſtpferdes und Entweichung zur dreijährigen Feſtungsſtrafe beſtimmte, an Epilepſie leidende N. N. behandelt werden. (Cabinetsordre vom 8. Novbr. 1818. Schädel's Handb. S. 153—154.)

(**Zusatz** 82[b].) Zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg=Sondershauſenſchen Regierung iſt unter dem 16. d. M. eine Kartel=Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen weſentlichen Beſtimmungen mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel=Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe=Detmold gleichlautend iſt.

Bekanntmachung über die Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Schwarzburg=Sondershauſen.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair= und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Schwarzburg=Sondershauſen vom 16. Novbr. 1818. G. S. de 1818 S. 182.)

(**Zusatz** 82[c].) Zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzoglich Sachſen=Koburg=Saalfeldſchen Regierung iſt unter dem 16. d. M. eine Kartel=Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel=Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe=Detmold bis auf die Modificationen übereinſtimmt, daß am Schluß des Artikels 10. der Zuſatz, wegen höherer Verpflegungskoſten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zuſatz, wegen der die Beſtimmungen der Kartel=Convention etwa verändernden Bundestags=Beſchlüſſe, fehlt.

Bekanntmachung über die Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Sachſen=Koburg=Saalfeld.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair= und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Sachſen=Koburg=Saalfeld vom 16. Dec. 1818. G. S. de 1818 S. 198.)

(**Zusatz** 82[d].) Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Anhalt=Deſſauiſchen Regierung iſt unterm 16. d. M. eine Kartel=Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel=Convention vom 31. October v. J. zwiſchen Preußen und Lippe=Detmold bis auf die Modificationen übereinſtimmt, daß in der Kartel=Convention mit Anhalt=Deſſau am Schluß des Artikels 10. der Zuſatz, wegen höherer Verpflegungskoſten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zuſatz, wegen der die Beſtimmungen der Kartel=Convention etwa verändernden Bundestagsbeſchlüſſe, fehlt.

Bekanntmachung über die Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Anhalt=Deſſau.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair= und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Anhalt=Deſſau vom 16. Decbr. 1818. G. S. de 1818 S. 198.)

(**Zusatz** 83.) Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Oldenburg'ſchen Regierung iſt unter dem heutigen Dato eine Kartel=Convention abgeſchloſſen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 457. publicirten Kartel=Convention vom

Bekanntmachung über die Kartel=Con=

vention zwiſchen Preußen und Oldenburg.

31. October 1817 zwiſchen Preußen und Lippe=Detmold übereinſtimmt.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Sr. Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair= und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Publicandum vom 12. Jan. 1819. G. S. de 1819 S. 4.)

(Zusatz 84^{a}.) Ueber die Beſtrafung beurlaubter Wehrmänner, die ohne vorhergegangene Meldung ihren Wohnort verlaſſen.

Euer Excellenz beehren wir uns ganz ergebenſt zu benachrichtigen, daß wir die gefällige Anfrage vom 23. v. M.,

das Verfahren gegen beurlaubte Wehrmänner, die ohne vorgängige Meldung bei dem Bezirksfeldwebel ihren Wohnort verlaſſen und ſogar ins Ausland gehen, betreffend,

der zum Entwurfe eines neuen Militairrechts Allerhöchſt angeordneten Commiſſion mitgetheilt haben, um zu veranlaſſen, daß auch in dieſer Hinſicht die noch fehlenden geſetzlichen Vorſchriften emanirt werden. Vorläufig iſt, nach unſerer Meinung, die Entfernung der Landwehrmänner, ohne Anzeige bei dem Bezirksfeldwebel, nach der Analogie des 13ten Kriegesartikels, auf eben die Art, wie die unerlaubte Entfernung eines Soldaten aus ſeinem Quartiere zu beſtrafen; dagegen aber die öffentliche Vorladung derjenigen beurlaubten Wehrmänner, welche ohne vorherige Meldung aus dem Lande gegangen ſind, und deren man nicht wieder habhaft geworden, zur Zeit und bis dahin, daß darüber die noch fehlende geſetzliche Beſtimmung erfolgt, noch auszuſetzen. (Schreiben des General=Auditoriats vom 11. Febr. 1819. Schäd. Handb. S. 51 — 52.)

(Zusatz 84^{b}.) Kartel=Convention zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgſchen Regierung.

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung einer Seits und der Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgiſchen Regierung anderer Seits, iſt nachſtehende Kartel=Convention verabredet und abgeſchloſſen worden.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von dem Militair der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden ſollten, deſertirende Perſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der hohen contrahirenden Theile früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Ablieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an denjenigen der hohen contrahirenden Theile erfolgen, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der hohen contrahirenden Theile zu denen eines Dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Theils, oder ſonſt zu deſſen Truppen deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Theil mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Theile, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten des andern der hohen contrahirenden Theile, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deſerteur in dem Lande, in welches er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſte geeignet ſei oder nicht. Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Dieſe Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und bei ſeiner Verhaftung bei ihm gefunden werden, oder auch nach der nähern Beſtimmung des Artikel 20. in den Händen dritter Perſonen ſich befinden ſollten. Dieſe Verbindlichkeit tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert werden kann.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen beſtimmter, an ihren Grenzen belegenen gegenſeitigen Ablieferungsorte (wozu ſolche Städte gewählt werden ſollen, in welchen ſich Garniſon oder ſonſtige bewaffnete Macht befindet) übereinkommen, an welchen eine, gegenſeitig bekannt zu machende Behörde, mit der Empfangsnahme der Deſerteurs und ſofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden Artikeln 11. und 12. ſtipulirten Koſten beauftragt ſein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde, im nächſten Ablieferungsorte gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Königlich Preußiſcher Seits an das Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimeraths-Collegium, Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits aber an die nächſte Königliche Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der Preußiſchen Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſte angenommen ſein ſollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung und andern deutſchen Bundesſtaaten, welche durch die Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande

von dem Königlich Preußiſchen Gebiete getrennt ſind, Kartel-Conventionen beſtehen oder noch geſchloſſen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußiſcher Deſerteurs vorkommen; ſo ſind die Herzoglich Braunſchweig'ſchen Behörden verpflichtet, dergleichen Deſerteurs von ſolchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu beſtimmenden Preußiſchen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranſtalten, als ob ſolche Deſerteurs innerhalb der Herzoglich Braunſchweigſchen Lande ſelbſt zuerſt ergriffen worden wären. Eine gleiche Verpflichtung findet auch auf Seiten der Königlich Preußiſchen Behörden ſtatt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund der zwiſchen der Herzoglich Braunſchweiſchen Regierung und andern deutſchen Bundesſtaaten beſtehender Kartel-Conventionen, Herzoglich Braunſchweigſche Deſerteurs das Königlich Preußiſche Gebiet berühren müſſen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskoſten werden dem ausliefernden Theile für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei gute Groſchen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Ablieferung.

Art. 12. Außer dieſen Koſten, und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen desjenigen contrahirenden Theiles, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Cour. für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Cour. für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der Artikel 11. u. 13. gedachten Koſten- und Gratifications-Erſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſei, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deßhalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 16. Alle nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten reſerve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ſich von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande des andern contrahirenden Theils oder zu deſſen Truppen begeben, ſind, jedoch nur auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen; und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden,

wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt worden iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der gegenſeitigen Grenzen, ohne einen obrigkeitlichen Paß, oder eine ſonſtige hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, ſollen ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Art. 18. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militairpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegesdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der beiden paciscirenden Theile angeworben werden.

Art. 19. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur, Pferde, Sattel- und ſonſtiges Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke zu kaufen, oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdies mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas an ſich gebracht oder gekauft hat.

Art. 21. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern, ſtreng unterſagt und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Gebietsverletzung iſt jedoch nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden. Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche findet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 21. zu behandeln iſt.

Art. 23. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorium, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus, auf obige Art, auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requi-

ſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile deſertirt ſind, und entweder bei dem Militair des andern Theils Dienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſte des andern Theils ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 26. Es verſteht ſich und wird hierdurch noch ausdrücklich erklärt, daß durch keine der vorſtehenden Beſtimmungen den künftigen etwaigen Beſchlüſſen des Bundestags, über einen allgemeinen Termin, der Militairpflichtigkeit vorgegriffen, oder die bundesmäßige Auswanderungsfreiheit der Unterthanen beſchränkt werden ſoll.

Art. 27. Gegenwärtige Convention wird, beiderſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Braunſchweig vom 23. Febr. 1819. G. S. de 1819 S. 81—86.)

(Zusatz 84ᶜ.) Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung iſt unter dem 16. Auguſt v. J. eine Kartel-Convention abgeſchloſſen worden, welche mit der durch die Geſetzſammlung Nr. 421. (Jahrgang 1817, S. 125—131) publicirten Kartel-Convention mit dem Königreiche Sachſen, vom 18. April 1817, mit Ausnahme der in der Anlage beſonders abgedruckten Artikel 6. 9. 10. 12. und 23. völlig gleichlautend iſt.

Bekanntmachung der am 16. Auguſt 1818 mit der Herzogl. Naſſauiſchen Regierung abgeſchloſſenen Kartel-Convention.

Indem dieſe Convention, welche vom Tage der beiderſeits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſelbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von ſämmtlichen Allerhöchſt Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueſte befolgt werde. (Publicandum des Staatsraths v. 18. März 1819.)

Auszug
aus der zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Regierung unter dem 16. Auguſt 1818 abgeſchloſſenen Kartel-Convention.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, ſind beide contrahirende Theile übereingekommen, daß die Königlich Preußiſchen Ueberläufer an die Commandanturen Mainz und Coblenz, die Herzoglich Naſſauiſchen Ueberläufer an die Herzoglichen Grenzämter gegen ſofortige Berichtigung der in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. ſtipulirten Koſten abgeliefert werden ſollen.

Was die Deſerteurs von denen in den Niederlanden ſtehenden Herzoglichen

Truppen betrifft; ſo ſollen dieſelben zwar ebenfalls ausgeliefert werden, jedoch ſollen dabei in Hinſicht der Auslieferungsorte, und der zu erſtattenden Koſten, diejenigen Beſtimmungen gelten, welche in der jetzt in Unterhandlung begriffenen Kartel-Convention zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Königlich Niederländiſchen Regierung, wegen der Niederländiſchen Deſerteurs erfolgen werden.

Im Fall aber, daß Hinderniſſe eintreten ſollten, wodurch die fragliche Kartel-Convention nicht zum Abſchluß käme; ſo würde über die Deſerteurs der in den Niederlanden ſtehenden Herzoglich Naſſauiſchen Truppen ein Zuſatz-Artikel zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Regierung, dieſer Convention beizufügen ſein.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Preußiſcher Seits an die Herzogliche Landesregierung, oder das Herzogliche General-Commando, und Naſſauiſcher Seits an die nächſte Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der Preußiſchen Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſte angenommen ſein ſollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag $13\frac{1}{2}$ Xr. oder 3 Groſchen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh gut gethan. Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen und dem marktüblichen Gewicht des Orts oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von 9 Fl. Rheiniſch für einen Mann ohne Pferd, und 18 Fl. Rheiniſch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden.

In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Kartel-Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile deſertirt ſind, und entweder bei dem Militair des andern Souverains Dienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Bis zur Publication dieſer Convention wird jedoch diejenige in Ausübung bleiben, welche zwiſchen dem Königlich Preußiſchen General-Commando im Großherzogthum Niederrhein und dem Herzoglich Naſſauiſchen Kriegs-Collegio abgeſchloſſen wurde. (G. S. de 1819 S. 87—88.)

(Zusatz 85.) Kartel-Convention, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Würtemberg.

Nachdem Ihre Königliche Majeſtäten von Preußen und von Würtemberg, zu mehrerer Beförderung des zwiſchen beiden Staaten beſtehenden freundſchaftlichen Vernehmens, eine Convention wegen gegenſeitiger Auslieferung der beiderſeitigen Deſerteurs und der ſonſt austretenden militairpflichtigen Mannſchaft zu errichten beſchloſſen haben, ſo ſind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden:

Von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen,

Allerhöchſtdeſſen Geheimer Staatsrath, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter bei dem Königlich Würtembergiſchen und Großherzoglich Badenſchen Hofe, Johann Emanuel von Küſter, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Claſſe und des eiſernen Kreuzes;

und von Seiner Majeſtät dem Könige von Würtemberg,

Allerhöchſtdeſſen Geheimerrath, Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten und Oberſt-Kammerherr, Ferdinand Graf v. Zeppelin, Großkreuz des Königlichen Ordens der Würtembergſchen Krone, und des Königlich Ungariſchen St. Stephanordens, Ritter der Königlich Preußiſchen ſchwarzen und rothen Adlerorden, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Alexander-Newsky und des Maltheſer-Ordens,

welche nachſtehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderſeitiger Allerhöchſter Ratification, verabredet und feſtgeſtellt haben.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe ſich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden ſollten, deſertirende Militairperſonen, ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der mit demſelben in gleichem Verhältniſſe ſtehenden bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder dem übrigem Militair-Fuhrweſen dienenden Trainſoldaten oder ſonſt etwa angeſtellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerſchaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und Effecten Anwendung.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der hohen contrahirenden Mächte früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von dieſem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder ſonſt zu deſſen Truppen, deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souverains, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchen er übergetreten iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe, in ſo fern dieſe es zuläßt, der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden könne, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet ſei, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde,

Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsſtücke und ſonſtige herrſchaftliche Militair=Effecten, welche von dem Deſerteur etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, ſind beide hohe contrahirende Theile über beſtimmte, an ihren Grenzen belegene, Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich Preußiſcher Seite hierzu Erfurt und Saarlouis, und von Königlich Würtembergiſcher Seite Mergentheim und Gerabram angenommen. In dieſen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deſerteurs und ſofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden 11ten und 13ten Artikeln ſtipulirten Koſten beauftragt werden.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair= oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde im nächſten Ablieferungsorte, gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein; ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt, oder in dieſem Staate überhaupt auf irgend eine Art anſäſſig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher, in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung, bis zur näheren Berichtigung der angegebenen Thatſachen, Anſtand zu geben.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen an die gegenſeitigen Landesregierungen oder an das General=Commando der Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſt angenommen ſein ſollten, oder von dem Militair als ſolche erkannt und verhaftet werden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich Würtembergiſchen Staaten von dem Preußiſchen Gebiete getrennt ſind, Kartel=Conventionen beſtehen oder noch geſchloſſen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußiſcher Deſerteurs vorkommen; ſo ſind die Königlich Würtembergſchen Behörden verpflichtet, dergleichen Deſerteurs von ſolchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im 6ten Artikel beſtimmten Preußiſchen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranſtalten, als ob ſolche Deſerteurs innerhalb der Königlich Würtembergſchen Staaten ſelbſt zuerſt ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußiſchen Behörden ſtatt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Würtemberg und andern Staaten beſtehender Kartel=Conventionen, Königlich Würtembergſche Deſerteurs das Königlich Preußiſche Gebiet paſſiren müſſen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei Groſchen Preuß. Courant, oder 13 Xr. Rheiniſch,

für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchiehet nach den Marktpreiſen des Ortes oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer dieſen Koſten und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bei dem im 4ten Artikel, Buchſtab b., beſtimmten Falle keine Vergütung der Unterhaltungskoſten für die Zeit ſtatt, welche der Deſerteur wegen begangener Verbrechen in Unterſuchung oder im Gefängniß geweſen iſt.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von fünf Thalern Preußiſch Courant, oder acht Gulden fünfundvierzig Kreuzer Rheiniſch, für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Courant, oder ſiebzehn Gulden dreißig Kreuzer Rheiniſch, für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden.

In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach dem 2ten Artikel in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der im 11ten und 13ten Artikel gedachten Koſten- und Gratifications-Erſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſei, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deßhalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Art. 16. Alle nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten militairpflichtige, oder zur bewaffneten Landes-Macht gehörige Unterthanen, welche ſich, von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung der militairiſchen Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Um den im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen noch mehr entgegen zu kommen, ſollen diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind und, bei der Ueberſchreitung der jenſeitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Art. 18. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unter-

ſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militairpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, und andere Militair-Requiſiten zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdies mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern ſtreng unterſagt und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Verletzung des Gebiets iſt indeſſen nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche befindet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Civilobrigkeit oder der Militairbehörde verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen; widrigenfalls er nach dem 21ſten Artikel zu behandeln iſt.

Art. 23. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorium, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt.

Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht hat, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder, von ſeinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen der einen der contrahirenden Mächte deſertirt ſind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſte des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem

Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Art. 26. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen ſechs Wochen umgewechſelt werden ſoll, wird von den hohen contrahirenden Mächten, beiderſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

So geſchehen und unterzeichnet zu Stuttgart, den einunddreißigſten März Eintauſend Achthundert und Neunzehn.

Vorſtehende Convention iſt von Seiner Königlichen Majeſtät unterm 18. April 1819 ratificirt worden. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Würtemberg vom 31. März 1819., ratificirt am 18. April ejd. G. S. de 1819 S. 89 — 94.)

(Zusatz 86.) a. Auf die gefälligen Schreiben Eines Königlichen Hochlöblichen General-Commando's des Garde- und Grenadier-Corps vom 7. und 14. März und 7. April c. beehre ich mich ergebenſt zu erwiedern, daß die Beurtheilung der Strafbeſtimmung gegen die beurlaubten Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß ins Ausland gegangen ſind, in rechtlicher Hinſicht zuvörderſt eine Communication mit dem Königlichen General-Auditoriat veranlaßt hat. Nachdem nunmehr der abſchriftlich beigefügte Bericht darüber eingegangen und die Sache in Erwägung gezogen worden, erſuche ich Ein Königliches Hochlöbliches General-Commando, im Allgemeinen darnach verfahren zu wollen, und in Beziehung auf die Anzeige von der Entfernung des Gardiſten P..., denſelben nunmehr zur Rückkehr, innerhalb einer ihm zu beſtimmenden, angemeſſenen Friſt, und unter der ausdrücklichen Warnung aufzufordern, daß er, im Falle des ungehorſamen Ausbleibens reclamirt, und ſodann als wirklicher Deſerteur behandelt werden wird; indem die Abſicht, ſich dem Dienſte gänzlich zu entziehen, dann nicht mehr zweifelhaft iſt. Die weitere eventuelle Veranlaſſung ſtelle ich Einem Hochlöblichen General-Commando des Garde- und Grenadier-Corps, nach Gemäßheit der mit der Großherzoglich Mecklenburgſchen Regierung beſtehenden Kartel-Convention ergebenſt anheim, und bemerke nur noch, daß bei der wirklich erfolgenden Rückkunft des P... innerhalb der zu beſtimmenden Friſt, nur nach dem 13ten Kriegesartikel über ihn zu urtheilen ſein wird. (Schreiben des Kriegesminiſt. vom 8. Mai 1819.)

Ueber das Verfahren gegen ausgetretene Landwehrmänner.

b. Einem ꝛc. Departement des Königlichen Kriegesminiſteriums beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 3. d. M., Nr. 1081. März I. 1., ergebenſt zu erwiedern, daß wir in unſerm an den commandirenden General, Hrn. General der Infanterie, Grafen Tauentzien von Wittenberg, unter dem 11. Februar c., ergangenen Schreiben geäußert haben, auch noch jetzt der Meinung ſind, daß bis zum Erlaſſe beſtimmter geſetzlicher Vorſchriften, diejenigen beurlaubten Landwehrmänner oder zur Krieges-Reſerve entlaſſene Soldaten, welche ſich, ohne vorhergegangene Meldung beim Bezirksfeldwebel, aus ihren Wohnort, und ſelbſt außerhalb Landes begeben haben, im Fall man ihrer wieder habhaft wird, nur nach dem 13ten Kriegesartikel beurtheilt werden können, in ſo fern nämlich auf andere Weiſe nicht für klar erwieſen werden kann, daß ſie bei ihrer Entfernung wirklich die Abſicht gehabt, ſich dem Königlichen Kriegesdienſte gänzlich zu entziehen. Denn wenn dieſer Beweis geführt werden kann, ſo werden ſie, unſers Erachtens, auch als Deſerteur, nach dem 18ten Kriegesartikel zu beſtrafen ſein.

Kann man ihrer aber nicht habhaft werden und iſt auch ihr Aufenthalt unbekannt, ſo waltet beſonders darüber ein erhebliches Bedenken ob: ob das in der Verordnung vom 17. November 1764 vorgeſchriebene Verfahren gegen ſie eintreten, und ganz nach dieſer Verordnung und nach den Beſtimmungen des 23ſten Kriegesartikels gegen ſie erkannt werden, oder ob vielmehr nur die Vorſchriften des 1ſten Abſchnitts des 36ſten Titels Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen des gegen ausgetretene Cantoniſten einzuleitenden Confiscations-Prozeſſes gegen dieſelben analogiſch zur Anwendung kommen kann. Aus dieſem Grunde ſind wir der Meinung, daß das Verfahren gegen diejenigen, deren man nicht wieder habhaft werden kann, und deren Aufenthalt unbekannt iſt, bis zur Emanation einer beſtimmten geſetzlichen Vorſchrift, noch auszuſetzen ſei. Da indeſſen der Aufenthalt des, in Wohldeſſelben Schreiben vom 31. d. M. erwähnten, zur Krieges-Reſerve entlaſſenen Gardiſten P... bekannt iſt, und an denſelben die Verfügungen der Militairbehörde gelangen; ſo finden wir in rechtlicher Hinſicht dagegen nichts zu erinnern, wenn derſelbe zur Rückkehr innerhalb einer ihm zu beſtimmenden Zeit und mit der ausdrücklichen Warnung, daß er, wenn ſolche nicht erfolge, als ein Deſerteur angeſehen werden würde, aufgefordert, und, in ſo fern er dieſer Aufforderung keine Folge leiſten ſollte, reclamirt, und ſodann als wirklicher Deſerteur behandelt wird; weil unter dieſen Umſtänden bei ihm die zum Begriff der Deſertion erforderliche Abſicht, ſich dem Kriegesdienſte gänzlich entziehen zu wollen, anzunehmen iſt. (Schreiben des General-Auditoriats vom 22. April 1819. Schädel's Handb. S. 93—97.)

(Zusatz 87.) *Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Baden.* Seine Majeſtät der König von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, haben zur Befeſtigung des zwiſchen ihnen beſtehenden freundſchaftlichen Vernehmens, und um alles, was demſelben auf irgend eine Weiſe, jetzt oder künftig, entgegen ſein könnte, ſorgfältig aus dem Wege zu räumen, für dienlich erachtet, eine Militair-Kartel-Convention abzuſchließen, und zu dieſem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen,

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Großherzoglich Badenſchen Hofe, Carl Auguſt Varnhagen von Enſe, Ritter des Militair-Verdienſtordens, Großkreuz des Großherzoglich Badenſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annenordens zweiter Claſſe, und des Königlich Schwediſchen Schwertordens;

und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

Höchſt Ihren Generallieutenant, Staatsrath und Präſidenten des Kriegsminiſterii von Schäffer, Großkreuz des Hausordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des C. F. Militair-Verdienſtordens, Ritter des K. K. Oeſterreichiſchen Militair-Maria-Thereſienordens und des Ordens der Ehrenlegion.

Dieſelben ſind in Unterhandlung getreten und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer beiderſeitigen hohen Souverains über folgende Punkte übereingekommen.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe ſich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden ſollten, deſertirende Militairperſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres, oder der mit demſelben in gleichem Verhältniſſe ſtehenden bewaffneten Landesmacht,

nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und demſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der, bei dem Artillerie- und übrigen Militair-Fuhrweſen dienenden Trainſoldaten, oder ſonſt etwa angeſtellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerſchaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und ſonſtigen Effecten Anwendung.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur nicht nur von den Truppen eines der jetzt contrahirenden Souverains, ſondern früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre, ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beſtänden, die Auslieferung ſelbſt nur dahin erfolgen, von wo er zuletzt deſertirte. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveraine zu denen eines Dritten, oder von dieſen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder zu deſſen Truppen deſertirt, ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, wo er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Fall aber wird er dem gegenwärtig paciscirenden Staate ausgeliefert.

Art. 4. Als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, werden nur folgende Fälle anerkannt:

a. wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souverains nach ihrer dermaligen, durch die neueſten Verträge beſtimmten, Grenze gebürtig iſt, und alſo vermittelſt Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b. wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchen er übergetreten iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung die Landesgeſetze vor ſeiner Auslieferung erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe, in ſo fern dieſe es zuläßt, der Deſerteur ausgeliefert wird, ſo ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungs-Acten, entweder im Original oder auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden könne, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet ſei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich, wie ſchon im Artikel 2. geſagt, auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsſtücke und ſonſtige herrſchaftliche Militair-Effecten, welche von dem Deſerteur etwa mitgenommen worden ſind, ſelbſt dann, wenn derſelbe auch für ſeine Perſon nach Artikel 4. der Auslieferung nicht unterliegen ſollte, und wird dieſe Beſtimmung auch auf entlaufene Officiers-Bedienten ausgedehnt.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, beſtimmen beide hohe contrahirende Theile hierzu Mainz und Mannheim, in welchen Orten eine mit der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft beauftragte und von beiden Seiten näher zu bezeichnende Behörde ſowohl die Auslieferung als die Abnahme der Deſerteurs zu bewerkſtelligen hat.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, und nach vorgängiger Benachrichtigung auf einen beſtimmten Tag am genannten Ablieferungsorte der jenſeitigen Behörde gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Aus-

lieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt, oder in ſolchem überhaupt auf irgend eine Art anſäſſig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher, in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung, bis zur näheren Berichtigung der angegebenen Thatſachen, Anſtand zu geben.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen an die gegenſeitigen Landesregierungen oder an das General-Commando der Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben.

Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſt angenommen ſein ſollten, oder von dem Militair als ſolche erkannt und verhaftet worden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Großherzoglich Badenſchen Staaten von dem Preußiſchen Gebiete getrennt ſind, Kartel-Conventionen beſtehen oder noch geſchloſſen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußiſcher Deſerteurs vorkommen, ſo ſind die Großherzoglich Badenſchen Behörden verpflichtet, dergleichen Deſerteurs von ſolchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen und den weitern Transport nach dem im Art. 6. beſtimmten Preußiſchen Ablieferungsorte in eben der Art zu veranſtalten, als ob ſolche Deſerteurs innerhalb der Großherzoglich Badenſchen Staaten ſelbſt zuerſt ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußiſchen Behörden ſtatt, wenn in ähnlichen Fällen auf den Grund zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und andern Staaten beſtehender Kartel-Conventionen, Großherzoglich Badenſche Deſerteurs das Königlich Preußiſche Gebiet paſſiren müſſen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskoſten werden dem ausliefernden Theil für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, täglich drei Groſchen Preußiſch oder dreizehn Xr. Rheiniſch vergütet. Ein Pferd iſt täglich mit acht Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh zu verpflegen.

Die Berechnung dieſer Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts, oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung. Zu dem Ende muß von der ausliefernden Behörde der jenſeitigen mit der Beſtimmung des Uebergabe-Tages auch die erforderliche Berechnung der Koſten zugefertigt werden.

Art. 12. Außer dieſen Verpflegungskoſten, und der im nachfolgenden Artikel feſtgeſetzten Belohnung, kann ein Mehreres unter keinem Vorwande gefordert werden, es möge auch Namen haben, wie es wolle, und findet auch bei dem im Artikel 4., lit. b. beſtimmten Falle keine Vergütigung der Unterhaltungskoſten für die Zeit ſtatt, welche der Deſerteur wegen begangener Verbrechen in Unterſuchung oder im Gefängniß geweſen iſt.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von 5 Thalern 17 Groſchen Preußiſch Courant, oder 10 Gulden Rheiniſch für einen Mann ohne Pferd, für einen Mann mit dem Pferde aber von 17 Gulden 30 Xr. oder 10 Thaler Preußiſch Courant gereicht, vom ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort laut Berechnung bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. Rückſichtlich anderer ausgetretener militairpflichtiger Unterthanen,

die nach Artikel 2. nicht eigentliche Deſerteurs ſind, wird das Kartelgeld nicht in Anſpruch genommen und bezahlt.

Art. 14. Ueber den Empfang dieſer Gratification, ſo wie des oben beſtimmten Koſtenerſatzes hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſogleich auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs nicht aufzuhalten, in ſo fern derſelben kein ſonſtiger Anſtand im Wege iſt.

Art. 15. Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, auf jenſeitige Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein Deſerteur ſei, ſogleich, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften; auf jeden Fall der einſchlägigen jenſeitigen Behörde die Anzeichen und Verdachtsgründe ſchleunigſt zu eröffnen.

Art. 16. Alle nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten Militairpflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche ſich, von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit derſelben, ſowohl hinſichtlich der zu beobachtenden Form, als auch der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der militairiſchen Deſerteurs beſtimmt iſt. Die Gratification wird für ſolche jedoch nicht bezahlt.

Art. 17. Um den im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen noch mehr entgegen zu kommen, ſollen diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der Grenze, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, ſofort zurückgewieſen, und auf keinen Fall ſolchen Perſonen Aufenthalt und Zuflucht geſtattet werden.

Art. 18. Den beiderſeitigen Behörden wird ſtrenge unterſagt, Deſerteurs oder ſolche Militarpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegesdienſten anzunehmen, und wird es bei ſtrenger Ahndung jedem Unterthan verboten, ihren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entfernte Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß innerhalb der Staaten beider hohen Souverains dergleichen Individuen von einer fremden Macht angeworben werden.

Art. 19. Wer ſich wiſſentlich der Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung ſeiner Flucht ſchuldig macht, unterliegt einer angemeſſenen nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe.

Art. 20. Gleichmäßig wird es ſämmtlichen Unterthanen beider contrahirenden hohen Souverains unterſagt, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armaturen oder Montirungsſtücke und andere Militair-Requiſiten zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen.

Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werthes angehalten, ſondern noch überdies mit einer angemeſſenen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, ſobald bewieſen iſt, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern

ſtreng unterſagt, und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, das in Folge geographiſcher Verhältniſſe hauptſächlich wohl nur dann ſtattfindet, wenn etwa die Truppen des einen Staates die Grenzen des andern in Kriegszeiten berühren ſollten, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet, und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Verletzung des Gebiets iſt es indeſſen nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit ſoll vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche befindet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von Civilobrigkeiten oder Militairbehörden verhaftet wird, keine Gratification bezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem Artikel 21. zu behandeln iſt.

Art. 23. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorium, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt.

Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht hat, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen; wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen des einen der contrahirenden hohen Souverains deſertirt ſind, und entweder bei denen des andern Souverains Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne ſolche, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication gegenwärtigen Kartels wirklich im Militairdienſt des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben, doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication dieſer Convention, desfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Art. 26. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen ſechs Wochen umgewechſelt werden ſoll, wird von den beiden hohen contrahirenden Theilen zu gleicher Zeit zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht. So geſchehen Carlsruhe, den 17. Juni 1819.

Vorſtehende Kartel-Convention iſt von Sr. Königlichen Majeſtät unterm 6. Juli d. J. ratificirt worden. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Baden vom 17. Juni 1819, und ratificirt den 6. Juli ejd. G. S. de 1819 S. 192—196.)

(Zusatz 88.) Strafen der Landwehrmänner. Des Königs Majeſtät haben bei der Beſtätigung mehrerer kriegsrechtlichen Erkenntniſſe gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civilgerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Ausſprüchen oft mehrere Beſtimmungen übergangen worden, welche die militairiſchen Strafgeſetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft geweſen iſt, ob die

Allerhöchſte Inſtruction für die Inſpecteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10. December 1816, und die darauf gegründete Circular=Verfügung vom 6. Mai 1817 die Civilgerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegesartikeln vorgeſchrieben ſind, zu erkennen, ſo wird dieſer Zweifel durch die deßhalb an den Juſtizminiſter erlaſſene Allerhöchſte Cabinetsordre vom 26. Aug. d. J. erlediget, und erhält das Königliche Kammergericht folgende Anweiſungen:

1) Auf die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeſchuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, ſondern auch nach den Kriegesartikeln 31. 33. 43. 44. u. 54. in den darin bezeichneten Fällen.

2) Auf den Verluſt des National=Militair=Abzeichens, welches mit der Nationalkokarde nicht gleichbedeutend iſt, ingleichen des Landwehrkreuzes, iſt zu erkennen, beim Diebſtahl und Diebeshehlerei.

3) Der Verluſt der Krieges=Denkmünze muß zufolge der Cabinetsordre vom 30. October 1814 in allen den Fällen im Erkenntniſſe feſtgeſetzt werden, in welchen das Verbrechen Caſſation oder Ausſtoßung des Thäters aus dem Soldatenſtande zur Folge hat. Bei geringeren Vergehungen tritt der Verluſt der Krieges=Denkmünze nur alsdann ein, wenn das National=Militair=Abzeichen oder Landwehrkreuz verwirkt worden.

4) Da ſchon Fälle vorgekommen ſind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenſtrafe, als Degradation ꝛc., nicht hat ſtattfinden können, weil die erkannte Gefängnißſtrafe ohne Rückſicht auf die hinzutretende, nach dem 55ſten Kriegesartikel aber das Strafmaß verkürzende Degradation von der Civilbehörde vor deren Feſtſetzung vollzogen worden, ſo muß jederzeit, wenn Degradation eintritt, und darüber, ſo wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsſtrafe, von dem Militairgerichte zu entſcheiden iſt, dieſe Entſcheidung abgewartet, und bis dahin die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe ausgeſetzt werden.

Nach dieſen Beſtimmungen hat das Königliche Kammergericht ſich nicht allein ſelbſt zu richten, ſondern auch ſolche den Gerichten ſeines Bezirks zur genaueſten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen. (Reſcript vom 1. Novbr. 1819. v. Kpz. J. Bd. 14. S. 255.)

(Zusatz 89.) Da die Anrechnung der Feſtungsſtrafe auf die Dienſtzeit des Soldaten eine geſetzlich nicht begründete, unverdiente Begünſtigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tadelloſer Führung zur Beſchwerde gereicht; ſo beſtimme Ich hierdurch: daß, wenn ein Soldat des ſtehenden Heeres während der dreijährigen Dienſtzeit, wo die Mannſchaft ununterbrochen bei ihren Fahnen verſammelt iſt, zu einer Feſtungsſtrafe verurtheilt wird, die, während beider geſetzlichen Dienſtverpflichtung, nicht in Anſchlag gebracht werden ſoll. Daſſelbe findet auch in Anſehung der Freiwilligen ſtatt, ohne Rückſicht auf die für ſie nachgelaſſene kürzere Dienſtzeit; auf die Kriegesreſerve und Landwehr beider Aufgebote iſt dieſe Beſtimmung jedoch nicht anzuwenden. Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſe Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 5. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 71.)

Den zur Feſtungsſtrafe condemnirten Soldaten ſoll die Strafzeit nicht auf die Dienſtzeit angerechnet werden.

(Zusatz 90.) Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Königlich Däniſchen Regierung iſt folgende Kartel=Convention verabredet und geſchloſſen worden.

Kartel=Convention zwiſchen Preußen und Dänemark.

§. 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von den Armeen Ihrer Majeſtäten des Königs von Preußen und des Königs von Dänemark deſertirende Militairperſonen, ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

§. 2. Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

§. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der contrahirenden Theile früher ſchon aus einem andern Staate deſertirt wäre, ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit dem letzteren ebenfalls Ablieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an denjenigen der contrahirenden Theile erfolgen, deſſen Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staats, oder ſonſt zu deſſen Truppen, deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staat, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

§. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deſerteur aus den Staaten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen oder aus den Staaten des Königs von Dänemark, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweiſe und in beglaubigten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſte geeignet ſei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

§. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§. 6. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig, und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird ſofort die Auslieferung deſſelben, ſo wie der bei ihm etwa vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

§. 7. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich, auf die erſte desfallſige Requiſition, erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher, in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

§. 8. Ein Deſerteur, deſſen Auslieferung requirirt wird, ſoll an der Grenze

des resp. Preußiſchen oder Däniſchen Staats ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde ſoll den Deſerteur von da abholen laſſen.

Die Requiſition zur Auslieferung der Däniſchen Deſerteurs, die zum Preußiſchen Kriegesdienſte angenommen ſein möchten, geſchieht bei dem Generalcommando der Provinz, worin ſich der Deſerteur befindet, in allen übrigen Fällen aber bei der betreffenden Königlich Preußiſchen Provinzial-Regierung.

Die Requiſitionen wegen Auslieferung der etwa in Königlich Däniſchen Dienſten befindlichen Preußiſchen Deſerteurs, werden ebenfalls bei dem General-Commando der Provinz, wo der Deſerteur ſich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königlich Däniſchen höchſten Civilobrigkeiten gerichtet. Dieſe ſind der Polizei-Director in Copenhagen, und außerhalb Copenhagen die Amtmänner, in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg aber das Schleswigſche Obergericht, die Lauenburgſche Regierung und der Oberpräſident in Altona.

§. 9. An Unterhaltungskoſten werden für jeden auszuliefernden Deſerteur, von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage ſeiner Auslieferung einſchließlich, Preußiſcher Seits für den Tag drei Groſchen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan; und Däniſcher Seits für den Tag ſechzehn Reichsbank-Schilling Silbermünze oder fünf Lübſch-Schilling, für ein Küraſſierpferd ſieben Sechzehntel Scheffel Hafer, neun Pfund Heu und ſechs Pfund Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Huſarenpferd aber täglich ſieben Sechzehntel Scheffel Hafer, ſieben Pfund Heu und ſechs Pfund Stroh, Däniſch Maß und Gewicht, gut gethan. Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deſerteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskoſten haben verwendet werden müſſen, ſo werden dieſe ebenfalls bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden beſondern Berechnung, erſtattet.

§. 10. Außer dieſen Koſten und der im nachfolgenden §. 11. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſein ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratifiſtion von fünf Thalern Preußiſch Courant (Däniſcher Seits von ſechs Reichsbanco-Thalern vier Mark in Silbermünze) für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preußiſch Courant (Däniſcher Seits von dreizehn Reichsbanco-Thalern zwei Mark in Silbermünze) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden.

In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach §. 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

§. 12. Ueber den Empfang der §. 9. und 11. gedachten Koſten und Gratificationserſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, nicht aufzuhalten.

§. 13. Allen Behörden, beſonders den Grenz-Behörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſei, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deßhalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen oder nach Umſtänden zu verhaften.

§. 14. Alle, nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten reſerve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ſich von Zeit der Publication dieſer Convention an, in die Lande Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, und Seiner Majeſtät des Königs von Dänemark, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, ſind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Convention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

§. 15. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militairpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

§. 16. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

§. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke zu kaufen, oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachter Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werths angehalten, ſondern auch überdies mit einer Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat. In einem ſolchen Uebertretungsfalle hat der däniſche Unterthan entweder eine Geldſtrafe oder eine Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brot bis zu dreimal fünf Tagen verwirkt.

§. 18. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt.

Derjenige Däniſche Unterthan, welcher ſich einer ſolchen Uebertretung in den Preußiſchen Landen ſchuldig macht, ſoll nach den unterm 9. und 25. Juni 1819 erlaſſenen, die Beſtrafung fremder Werbungen betreffenden Verordnungen für Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg, beſtraft werden.

Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder, von ſeinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden, welche für einen Däniſchen Unterthan in dieſem Falle in gefänglicher Haft oder in Strafarbeit auf ein Jahr nach den Umſtänden beſtehen ſoll.

§. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten deſertirt ſind, und entweder bei denen des andern Staates Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Territorio aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

§. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſte des andern Staates ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

§. 21. Gegenwärtige Convention wird, beiderſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beſchlüſſe gefaßt würden, welche mit den vorſtehenden Beſtimmungen unvereinbar ſind, ſo wird das bundesſchlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geſchehen und unterzeichnet Troppau, den 25. Decbr. 1820. (Kartel-Convention zwiſchen Dänemark vom 25. Decbr. 1820. G. S. de 1821 S. 33 — 38.)

(Zusatz 91.) (Cfr. §. 8. der ad §. 167 — 179. sub Zuſatz Nr. 7. abgedruckten Verordnung vom 30. December 1820. G. S. de 1821 S. 1 — 10.)

Verordnung über die anderweitige Organiſation der Gensd'armerie.

(Zusatz 92.) (Cfr. §. 18 — 28. der ad §. 167 — 179. sub Zuſ. Nr. 8. abgedruckten Inſtruction vom 30. December 1820. G. S. de 1821 S. 10 — 20.)

Dienſt-Inſtruction für die Gensd'armerie.

(Zusatz 93.) Den ſogenannten einjährigen Freiwilligen, welche zum gelinden oder mittleren Arreſt verurtheilt worden ſind, kann das Leſen angemeſſener Schriften während des Arreſtes geſtattet werden. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 9. Febr. 1821. v. Rudloff's Militairrecht §. 685. Bd. 2. S. 53.)

(Zusatz 94.) Da von den Militairgerichten, in Anwendung der Beſtimmung des 43ſten Kriegesartikels, wegen Beſtrafung des dritten Diebſtahls, häufig gefehlt wird; ſo finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß die für den dritten Diebſtahl in dem 43ſten Kriegesartikel normirte Feſtungsſtrafe bis zur Beſſerung und dem Nachweiſe des künftigen ehrlichen Erwerbes, nur von der Einſperrung nach überſtandener Strafe zu verſtehen, dieſe Strafe alſo in dem Erkenntniſſe mit auszuſprechen und nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Tit. 20. Thl. 2. zu ermeſſen iſt. Ich beauftrage das Militair-Juſtiz-Departement, die Militairgerichte darnach anzuweiſen. (Cabinetsordre vom 2. Septbr. 1821. G. S. de 1821 S. 183.)

Ueber die Beſtrafung des von Militairperſonen begangen werdenden dritten Diebſtahls.

(Zusatz 95.) Die Freiwilligen auf ein Jahr bleiben auch während einer Arreſtſtrafe, ſo wie während eines Unterſuchungsarreſtes, zur eigenen Verpflegung verpflichtet. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 18. April 1822. v. Rudloff's Militairrecht §. 688. Bd. 2. S. 55.)

(Zusatz 96.) Ueber die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 – 1815 nicht zurückgekehrten Militairperſonen.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schickſal vieler aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperſonen in Bezug auf ihre hinterlaſſenen Angehörigen möglichſt vorzubeugen, haben Wir bereits in Unſerer Cabinetsordre vom 23. September 1810 und in der Verordnung vom 13. Januar 1817 mehrere, die Todeserklärung ſolcher Militairperſonen und die Trennung ihrer vorher geſchloſſenen Ehen, betreffende Beſtimmungen ergehen laſſen. Auf Unſere Veranlaſſung ſind demnächſt über das Leben und den Tod derjenigen aus Unſeren Staaten gebürtigen Perſonen, welche den Feldzug in Rußland vom Jahre 1812 mitgemacht haben, oder ſonſt in ruſſiſche Gefangenſchaft gerathen ſind, durch den jetzt in Unſeren Civildienſten ſtehenden, ehemaligen Königlich Hannöverſchen Lieutenant Meyer ſorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, und Wir finden es zu deſto beſſerer Erreichung des dabei beabſichtigten Zwecks nunmehro für nöthig, die Cabinetsordre vom 23. September 1810 und die Verordnung vom 13. Januar 1817 hierdurch außer Kraft zu ſetzen, und dagegen in Bezug auf die in den Jahren 1806 bis mit 1815 geführten Kriege, und auf die daraus nicht zurückgekehrten, zu Unſern oder andern Heeren gehörig geweſenen Militairperſonen, für diejenigen Provinzen und Landestheile Unſerer Monarchie, in denen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung eingeführt iſt, jedoch mit der §. 6. beſtimmten Ausdehnung, auch für die übrigen Provinzen und Landestheile, nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, Folgendes feſtzuſetzen.

§. 1. Den von dem ehemaligen Königl. Hannöverſchen Lieutenant Meyer eingeſammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812 im Ruſſiſchen Reiche zurückgebliebenen oder ſonſt in Ruſſiſche Gefangenſchaft gerathenen Militairperſonen, und den von ihm daraus angefertigten Liſten, von welchen die Urſchrift bei Unſerm Miniſterium des Innern verwahrt wird, und getreue Abſchriften bei ſämmtlichen Oberlandesgerichten, bei mehreren in den Provinzial-Amtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten, und bei den Landgerichten des Großherzogthums Poſen und der Rheinprovinzen jedem Betheiligten zur Einſicht offen liegen, wird die Kraft eines vollſtändigen Beweiſes beigelegt, und es Behufs der Todeserklärung keines weitern Verfahrens, ſondern nur der Ertheilung eines Todtenſcheins, Seitens der Gerichte, bei denen die Meyerſchen Liſten niedergelegt ſind, bedarf.

§. 2. Iſt in dieſen Liſten nicht der Tag des Todes, ſondern nur das Jahr allein angegeben, ſo iſt der 31. December des angegebenen Jahres als Todestag anzunehmen; iſt außer dem Jahre auch der Monat angegeben, ſo gilt der letzte Tag dieſes Monats für den Todestag. Geht aber daraus gar keine Zeit des Todes hervor, ſo ſoll der 31. December 1814 als Todestag angenommen werden.

Es iſt jedoch hierbei überall die in Rußland übliche Zeitrechnung zu verſtehen, und darnach der Todestag zu berechnen, da ſolche in den Meyerſchen Nachrichten zum Grunde gelegt worden.

§. 3. Iſt anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperſon durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen anf den Grund eigener Wahrnehmung bekundet, ſo ſoll der Beweis dieſes Todes für vollſtändig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bei der Beweisführung das nächſte Intereſſe hat, dieſe Beſcheinigung noch durch einen Eid dahin:

daß er von dem Abweſenden und deſſen Leben und Aufenthalt ſeit deſſen Ver-

ſchwinden, oder wenigſtens ſeit dem 20. November 1815 keine Nachrichten erhalten habe,

beſtätigt. In dieſem Falle, wie in dem Falle des, wie ſich von ſelbſt verſteht, der erfolgten Aufhebung der Verordnung vom 13. Januar 1817 ungeachtet in Kraft bleibenden §. 35. Thl. 1. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts, bedarf es ebenfalls keines Verfahrens Behufs der Todeserklärung, ſondern nur der Ertheilung eines Todtenſcheins Seitens des Gerichts auf den Grund des aufgenommenen Beweiſes.

§. 4. Wenn weder der Tod noch eine ſchwere Verwundung erwieſen iſt, und es über das Leben des Vermißten ſeit dem beendigten Kriege gänzlich an Nachrichten fehlt, ſo ſoll den Angehörigen einer ſolchen nicht zurückgekehrten Militairperſon gleich nach der Verkündung dieſes Geſetzes freiſtehen, auf eine Edictalvorladung und Todeserklärung derſelben nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 37. §. 3. f. anzutragen.

§. 5. Was vorſtehend §. 1. bis 4. von Militairperſonen überhaupt verordnet iſt, das gilt nicht nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, ſondern auch von Kriegesbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, ingleichen von dem Geſinde des Militairs und von allen ſolchen Perſonen, welche dem Lager und der Armee folgen müſſen.

§. 6. Die Beſtimmungen §§. 1. u. 2. des gegenwärtigen Geſetzes, ingleichen der §. 5. deſſelben, in ſo weit er ſich auf die §§. 1. und 2. bezieht, ſollen übrigens in ſämmtlichen Provinzen und Landestheilen Unſerer Monarchie, ohne Ausnahme, zur Anwendung kommen.

Urkundlich iſt dieſes Geſetz von Uns Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedruckt worden. (Geſetz vom 22. Mai 1822. G. S. de 1822 S. 148 — 150.)

(Zusatz 97.) Sie ſind übrigens, wenn gleich die Vorgeſetzten im Allgemeinen angewieſen ſind, die durch Bildung ſich auszeichnenden jungen Leute mit einiger Schonung zu behandeln, in vorkommenden Fällen eben ſo gut, wie andere Soldaten, mit ſtrengem Arreſt zu beſtrafen. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 19. Juni 1822. v. Rudloff's Militairrecht §. 685. Bd. 2. S. 53.)

(Zusatz 98.) *Ueber die Beſtrafung der Landwehrmänner wegen Ausbleibens von den jährlichen eintägigen Uebungen.* Auf die Anfrage des General-Auditoriats vom 19. April d. J. gebe Ich demſelben zu erkennen, daß es in dem Geſetz und in Meiner Abſicht gegründet iſt, daß das ungehorſame Ausbleiben der Landwehrmänner von der angeordneten jährlichen eintägigen Uebung der Landwehr, da hier keine freiwillige Zuſammenkunft ſtattfindet, als eine militairiſche Inſubordination gegen einen beſtimmten Dienſtbefehl anzuſehen iſt, nach a 6, 27 b. Meiner Inſtruction vom 10. December 1816 zur Beurtheilung der Militairgerichte gehört, und von dieſen zu beſtrafen iſt.

Das General-Auditoriat hat ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. (Cabinetsordre vom 13. Juli 1822. v. Kpz. A. Bd. 6. Hft. 4. S. 1051.)

(Zusatz 99.) *Über das Verfahren bei den zwiſchen Militair- und Civilperſonen vorfallenden Exceſſen.* Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 30. October c. die am 4. Auguſt d. J. ſtattgefundenen Militair-Exceſſe betreffend, eröffnet: daß das Kriegesgericht über den Civil-Anſpruch der betheiligten Bürger auf Erſatz der Kurkoſten, auf Schmerzensgeld und Zeitverſäumniß nicht entſcheiden konnte, da dieſer zur Competenz des Civil-Richters gehört. Von einer ſpeciellen Verordnung, nach welcher Militairperſonen, welche wegen eines Vergehens körperlich beſtraft worden, nicht noch überdies civiliter um Schadloshaltung

angegangen werden können, iſt übrigens dem unterzeichneten Miniſterium nichts bekannt. In dem 31ſten Kriegesartikel für die Unterofficiere und Soldaten iſt bloß beſtimmt worden, daß in der Regel gegen Unterofficiere und Soldaten keine Geldſtrafen angewendet werden dürfen. Der 20ſte Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, welcher nach der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 14. September 1820,

Geſetz-Sammlung 20. S. 168,

als Singular-Recht für den geſammten Militairſtand, ohne Unterſchied der Provinzen oder des temporairen Garniſonortes, betrachtet werden ſoll, enthält keine Beſtimmung, aus welcher der Schluß: daß die Unterofficiere und Soldaten die Civil-Folgen ihrer unerlaubten Handlungen nicht zu vertreten hätten, hergeleitet werden könnte. Wenn aber auch die übrigen Vorſchriften des Allgem. Landrechts, was jedoch nicht der Fall iſt, in dem vorliegenden Falle zur Norm dienen könnten, ſo würde auch dadurch der vorhin bemerkte Satz nicht zu begründen ſein. Die Beſtimmungen des §. 83. des Anhanges zum Allgem. Landrecht ergeben vielmehr das Gegentheil.

Von dem Traktamente eines Unterofficiers und Soldaten kann indeſſen, wie dies auch durch den zuletzt gedachten §. Hinſichts der Folgen eines unehelichen Beiſchlafs feſtgeſetzt worden iſt, kein Abzug gemacht werden, weil das Traktament nur die Mittel zu den nothdürftigen Alimenten der Unterofficiere und Soldaten enthält, dieſe aber des Dienſtes wegen nicht verkümmert werden dürfen. Wenn alſo die Militairperſonen, gegen welche die betheiligten Bürger von N. N. Entſchädigungs-Anſprüche geltend machen wollen, kein Vermögen beſitzen möchten, ſo werden die betreffenden Individuen von ihrer Civil-Klage allerdings keinen Erfolg zu erwarten haben, indem es eventualiter an einem Executions-Objecte fehlen würde. (Reſcript des Miniſt. des Inn. und der Poliz. vom 1. Decbr. 1822. v. Kpz. A. Bd. 6. Hft. 4. S. 926—927.)

(Zusatz 100.) *Ergänzende Verordnungen zu den Kriegesartikeln.* Auf Veranlaſſung des in dem Berichte des zweiten Senats des Königlichen Oberlandesgerichts vom 23. Mai c. enthaltenen Antrages, wegen Mittheilung derjenigen Verordnungen, wodurch die Kriegesartikel in Bezug auf die von den Civilgerichten wider die beurlaubten Landwehrmänner ꝛc., jetzt zu erkennenden Militairſtrafen abgeändert oder ergänzt worden, hat der Juſtizminiſter mit dem Königlichen General-Auditoriate die erforderliche Rückſprache genommen. Nach dem Antwortſchreiben des letzteren ſind außer den, in die Geſetz-Sammlung aufgenommenen Beſtimmungen, wegen Verluſt des Landwehrkreuzes, der Kriegesdenkmünze, der Orden und Ehrenzeichen keine beſondern Vorſchriften ergangen, welche ſich auf die von den Civilgerichten zu beachtenden Feſtſetzungen der Kriegesartikel beziehen, und ſolche abändern, erläutern oder ergänzen. (Reſcr. vom 9. Juli 1823. v. Kpz. J. Bd. 22. S. 108.)

(Zusatz 101.) *Ueber das Disciplinar-Strafverfahren in Anſehung des Ausbleibens von den nicht freiwilligen Übungen der Landwehr.* Der Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 14. Juli d. J. zu beſtimmen geruhet, daß wegen ungehorſamen Ausbleibens der Landwehrmänner von den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr, in den Fällen, die ſich nicht zu ſtand- und kriegesrechtlichen Unterſuchungen eignen, ein Straf-Verfahren in folgender Art ſtattfinden ſoll. Im Allgemeinen ſoll demjenigen Herrn Landwehr-Bataillons-Commandeur, deſſen Einberufungsordre unbefolgt geblieben iſt, obliegen, nach den obwaltenden Umſtänden näher zu beurtheilen, ob das Vergehen ſich zu einer gerichtlichen Unterſuchung eignet, und in denjenigen Fällen, wo er ſolche nicht für nöthig erachtet, namentlich bei dem bloßen Ausbleiben von der monatlich

eintägigen Uebung, ohne erſchwerende Nebenumſtände, oder bei dem erſten Vergehen dieſer Art, eine Disciplinarſtrafe ohne alle Weitläufigkeit zu verfügen. Der Grad dieſer Strafe iſt auf höchſtens drei Tage mittleren Arreſt, welcher nach der Localität und der ſtattfindenden Entfernung, entweder beim Bataillons-Staabe, oder in der Heimath des Schuldigen vollſtreckt werden ſoll, feſtgeſetzt worden. Iſt die Arreſtſtrafe beim Bataillons-Staabe zu erleiden, was indeß wegen der ſodann dem Militairfonds zur Laſt fallenden Transport- und Verpflegungskoſten möglichſt vermieden werden ſoll, ſo erſucht der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur, unter Mittheilung ſeiner disciplinariſchen Strafbeſtimmung, den Landrath, in deſſen Kreiſe der Aufenthalt des ſchuldig gewordenen Landwehrmanns iſt, um deſſen Arretirung und Ablieferung in das Bataillons-Staabsquartier, wonächſt letztere ſofort erfolgt. Soll aber die Arreſtſtrafe am Aufenthalt des Schuldigen vollſtreckt werden, ſo läßt ſie der Landrath auf die Requiſition des Bataillons-Commandeurs ebenfalls ſofort ausführen.

Auf das Ausbleiben von freiwilligen Sonntagsübungen der Landwehr findet dieſes Disciplinar-Strafverfahren keine Anwendung, dagegen aber bei den auf Sonntage verlegten monatlich eintägigen Uebungen; in allen Fällen geht indeß die Strafbeſtimmung von demjenigen Bataillons-Commandeur aus, deſſen Ordre nicht befolgt wurde.

In denjenigen Corps-Bezirken, wo vierteljährige oder halbjährige Landwehrverſammlungen im Innern der Compagnie-Bezirke, Behufs der Controle der Mannſchaften, in Stelle von ſodann in dem nämlichen Monat ausfallenden monatlich eintägigen Uebungen ſtattfinden, und an dieſen vierteljährigen oder halbjährigen Landwehrverſammlungen, Behufs der Controle, auch die zur Kriegesreſerve und zur Landwehr entlaſſenen Leute des Garde-Corps Theil nehmen, findet das dagegen beorderte, über ſich nicht einſtellende Garde-Mannſchaften ſodann nach den vorſtehenden Beſtimmungen eintretende Disciplinar-Strafverfahren, Seitens der Bataillons-Commandeure der Provinzial-Landwehr ihres Bezirks, welche ſie beordert hatten, in vorgeſchriebener Weiſe ſtatt; worüber indeß den betreffenden Gardelandwehr-Bataillons-Commandeuren jedesmal die erforderliche Mittheilung zu machen iſt. Die Beſtrafung der von den Uebungen der Gardelandwehr-Bataillone auf die Ordres der Commandeure derſelben ausbleibenden Gardelandwehr-Mannſchaften, bleibt dagegen nach wie vor Sache der Gardelandwehr-Bataillons-Commandeure.

Wir bringen dieſe Beſtimmungen hiermit zur allgemeinen, und insbeſondere auch zur Kenntniß der Herren Landräthe, welche ihrer Seits ſich genau darnach zu achten haben. (Cabinetsordre vom 14. Juli 1824, laut Publ. der Regier. zu Potsdam vom 24. Septbr. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 3. S. 939 bis 941.)

(Zusatz 102.) Ich finde es in dem Sinne der Militairgeſetze völlig begründet, daß ein Soldat nicht ohne den Beſitz des National-Militair-Abzeichens in der 1ſten Claſſe des Soldatenſtandes verbleiben und eben ſo wenig ein, in der 2ten Claſſe befindlicher Soldat das National-Militair-Abzeichen beſitzen, oder wenn er in das bürgerliche Verhältniß zurücktritt, die Nationalkokarde tragen kann. Zur Beſeitigung der deßhalb vorgekommenen Zweifel und zur Ergänzung der Vorſchriften über den Verluſt des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) und die Verſetzung in die 2te Claſſe, beſtimme Ich daher auf Ihren Bericht vom 15. Februar c.

Ueber den durch ein Erkenntniß ausgeſprochenen Verluſt des National-Militair-Abzeichens und deſſen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß.

1) Mit der Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes iſt allemal der Verluſt des National-Militair-Abzeichens (bei der Landwehr des

Landwehrkreuzes) und eben ſo mit dem Verluſt des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) die Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes verbunden; von den Militairgerichten alſo ausdrücklich darauf zu erkennen.

2) Wer durch Erkenntniß der Militairgerichte des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) verluſtig erklärt worden und vor ſeinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältniß nicht wieder zu dem Beſitz dieſes Abzeichens gelangt iſt, darf im Civilverhältniß auch die Nationalkokarde nicht tragen.

3) Die Civilgerichte haben in Anſehung der beurlaubten Landwehrmänner und anderer dem Civilgerichtsſtande unterworfener Militairperſonen, die Beſtimmung ad 1. zu befolgen, zugleich aber auf den Verluſt der Nationalkokarde in den Fällen ausdrücklich zu erkennen, wo der Verluſt des National-Militair-Abzeichens nach der Beſtimmung ad 1. eintritt, oder wo der Verluſt der Kokarde in den darüber gegebenen Verordnungen vorgeſchrieben iſt.

4) Mit der Wiederverleihung der militairiſchen Abzeichen an eine Militairperſon iſt zugleich die Verſetzung in die 2te Claſſe und der Verluſt des Rechts, im Civilſtande die Nationalkokarde zu tragen, für aufgehoben zu erachten; eben ſo iſt mit der Wiederverleihung der Nationalkokarde an eine Civilperſon, welche im Militairſtande die militairiſchen Abzeichen verloren hat, deren Verluſt, ſo wie die Verſetzung in die 2te Claſſe, für aufgehoben anzuſehen.

5) Da hiernach die Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes immer mit dem Verluſt des National-Militair-Abzeichens verbunden iſt, deſſen Wiederverleihung nur von Mir verfügt werden kann; ſo findet die Beſtimmung der Verordnung wegen der Militairſtrafen vom 3. Auguſt, wornach die Zurückverſetzung in die 1ſte Claſſe von den Commandeuren verfügt werden kann, nicht mehr Anwendung.

6) Die Militairbehörden haben in den Entlaſſungsſcheinen derjenigen, welche das National-Militair-Abzeichen (Landwehrkreuz) verloren und bis zur Entlaſſung nicht wieder erhalten haben, dieſen Verluſt ausdrücklich zu bemerken.

7) Zugleich beſtimme Ich, daß das unbefugte Tragen der Nationalkokarde, des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes, eben ſo beſtraft werden ſoll, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 13. October 1824. G. S. de 1824 S. 213 bis 214.)

(Zusatz 103ᵃ.) a. Ich bin mit den in Ihrem Berichte vom 22. v. M. enthaltenen Vorſchlägen, wegen Einſtellung der Leute zu militairiſchen Dienſtleiſtungen, welche ſich der Selbſtverſtümmelung ſchuldig oder verdächtig gemacht haben, vollkommen einverſtanden, und genehmige den Inhalt des eingereichten Entwurfs wegen Ausführung dieſer Maßregel. (Cabinetsordre vom 3. Novbr. 1824.)

Ueber die Einſtellung der Leute zu militairiſchen Dienſtleiſtungen, welche ſich der Selbſtverſtümmelung ſchuldig oder verdächtig gemacht haben.

b. Entwurf. Es ſind bei den Aushebungen zum Erſatz für das ſtehende Heer ſchon Fälle vorgekommen, wo Leute, welche nach der geſetzlichen Reihefolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu beſtimmt werden konnten, weil ſie durch irgend eine Selbſtbeſchädigung mehr oder weniger dienſtunbrauchbar geworden ſind, und dagegen andere Dienſtpflichtige, die ſonſt die Reihe nicht getroffen haben würde, ſtatt ihrer ausgehoben und zum Erſatz des Heeres eingeſtellt werden mußten.

In ſo weit die Beſchädigungen ſolcher Leute geheilt werden können, ſind ſie ſchon bisher in Militair-Lazarethe oder anderweitige Krankenanſtalten aufgenommen, und nach erfolgter Heilung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienſtpflicht

angehalten worden, wobei es auch für die Folge verbleibt. In Fällen jedoch, wo die Felddienſtbrauchbarkeit der Beſchädigten nicht wieder hergeſtellt werden, oder der Natur der Sache nach, wie z. B. bei abgehauenen Fingern, oder ähnlichen Selbſtverſtümmelungen, gar nicht wieder eintreten kann, ſind Maßregeln erforderlich, damit dergleichen Leute ſich dadurch nicht etwa ihrer Dienſtverpflichtung, zum Nachtheil ihrer Mitbürger, gänzlich entziehen können.

Dem zu Folge wird hiermit feſtgeſetzt, daß ſelbige, ihrer Verſtümmelung ungeachtet, dennoch ausgehoben und zur Ableiſtung ihrer Militairdienſtpflicht, und zwar in nachſtehender Weiſe, angehalten werden ſollen.

1) Diejenigen Dienſtpflichtigen der, beim jährlichen Erſatzgeſchäft zur Aushebung kommenden Altersclaſſe, welche durch Verſtümmelung aller Art, zum Militairdienſt ganz oder theilweiſe unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig ſind, und ſich nicht genügend darüber ausweiſen, daß ihre Verſtümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verſchulden entſtanden iſt, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortificationsdienſt ausgehoben, und löſen in dieſem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienſt im ſtehenden Heere ab.

2) Die Beurtheilung, ob die Verſtümmelung eines Dienſtpflichtigen als zufällig, und ohne ſeine Schuld entſtanden, anzunehmen iſt, verbleibt den Erſatzbehörden. In erſter Inſtanz urtheilen hierüber, nach eingezogener Erkundigung bei den Localbehörden, die Kreis-, und in zweiter Inſtanz die Departements-Erſatz-Commiſſion. In Fällen getheilter Meinung aber bei höhern Orts eingehenden Reclamationen entſcheiden das General-Commando der Provinz und das Oberpräſidium derſelben gemeinſchaftlich in dritter Inſtanz darüber, und wo dieſe ſich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Miniſterien des Innern und des Krieges berichtet.

3) Die Aushebung geſchieht gleich beim Erſatz-Geſchäft, und die Ausgehobenen werden von dem General-Commando ihrer Provinz in diejenige Garniſon vertheilt, wo ſie, nach desfalls hierüber ſchon zuvor mit den Inſpecteuren der Artillerie und des Ingenieurcorps genommener Rückſprache, am nützlichſten beſchäftigt werden können.

4) Sie werden den Artillerie-Compagnien oder in denjenigen Feſtungen, wo Pionier-Abtheilungen ſtationirt ſind, dieſen letztern beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umſtänden, welchen Truppen ſie auch attachirt ſein mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und bei der Fortification vorkommenden Handarbeiten, als auch als Handlanger beim Geſchütz möglichſt benutzt. Ihre Verpflegung und Bekleidung iſt reſpective die der Artilleriſten und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten, noch beſondere Arbeitskleidung gegeben, und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rückſicht hierauf näher beſtimmt werden, wogegen es für ſie der Parade-Montirung und der ſämmtlichen Armaturſtücke nebſt Zubehör nicht bedarf.

5) An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten ſind, werden dieſe Leute im Marſchiren und militairiſchen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beſchaffenheit geſtattet, im Gebrauch des Gewehres und beim Geſchütz geübt, damit ſie bei ihrer Entlaſſung, nach Maßgabe vorhandener Dienſtbrauchbarkeit, noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

6) Die Entlaſſung dieſer Leute kann nicht eher, als nach vollſtändig beendigten drei Dienſtjahren erfolgen und geſchieht dann zur weitern Diſpoſition der Erſatz-Commiſſionen. Sie behalten nach Maßgabe ihrer Dienſttauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichſten Benutzung als Trainſoldaten.

7) Die den Ausgehobenen während ihrer Dienſtzeit zuzutheilenden Arbeiten, ſind ſowohl bei der Fortification, wie bei der Artillerie, mit Rückſicht darauf anzu-

ordnen und feſtzuſtellen, daß der Werth dieſer Arbeiten die Verpflegungskoſten ſo viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieſer Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlaſſe.

Für die Zeit, daß ſie beim Feſtungsbau oder in den Artillerie-Depots beſchäftigt werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Koſten ihrer Verpflegung.

8) Vorſtehende Beſtimmungen finden übrigens, wie dies auch ſchon aus der Feſtſetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen, welche ſich über die Zuläſſigkeit ihrer Dienſtbrauchbarkeit genügend ausweiſen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienſtpflichtigen, welche der vorſätzlichen Selbſtverſtümmelung für überführt zu halten ſind, kommen außerdem, wie ſich von ſelbſt verſteht, die hierüber vorhandenen geſetzlichen Strafbeſtimmungen zur Anwendung.

(v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 263—266.)

(Zusatz 103[b].) Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 22. Auguſt d. J.,

Ueber die Verpflegung der wegen Ausbleibens bei den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehrmänner während des Arreſtes.

wie es in Betreff der Landwehrmannſchaften, welche bei den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr nicht erſcheinen, und daher in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 14. Juli und der Circularverfügung des Miniſterii des Innern vom 10. Aug. d. J. mit einer Disciplinar-Arreſtſtrafe zu belegen ſind, während der Dauer des Arreſtes mit den Verpflegungskoſten gehalten werden ſolle,

nach vorheriger Communication und im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Kriegesminiſterio eröffnet, daß die Landwehrmänner, wie der Königl. Regierung auch ſchon durch die Verfügung vom 3. Juli d. J. zu erkennen gegeben worden iſt, ſofern ſie dazu vermögend ſind, während ihrer Arreſtzeit ſelbſt für ihre Lebensmittel ſorgen müſſen.

Der Militair-Fonds kann daher die gedachten Koſten um ſo weniger übernehmen, als derſelbe nicht dazu dotiret iſt.

Was dagegen diejenigen Individuen der Landwehr betrifft, welche wegen ihres Wegbleibens von den Uebungen auf Requiſition der Militairbehörde in einem Civilgefängniſſe mit Arreſt beſtraft werden ſollen, jedoch unbemittelt ſind; ſo bleibt in Anſehung ſolcher Individuen nichts weiter übrig, als ſie per Transport zum Landwehr-Bataillons-Staabe zu ſchicken, um bei dieſem die verfügte Strafe zu erleiden, da die Koſten, welche für ihre Verpflegung in dem Civilarreſte auflaufen würden, dem Civil-Fonds nicht zur Laſt fallen können, die Communen aber weder Veranlaſſung noch Verpflichtung zur Uebernahme derſelben haben.

Das Königliche Kriegesminiſterium iſt daher erſucht worden, die Landwehrbehörden zur Annahme der Arreſtaten in ſolchem Falle anweiſen zu laſſen. (Reſcript des Miniſt. des Inn. vom 22. Novbr. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1198—1199.)

(Zusatz 104.) Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. d. M., durch welche Ich feſtgeſetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czako's erlaubt habe, auf denſelben außer dem Landwehrkreuze auch das National-Militair-Abzeichen tragen ſollen, beſtimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehungen, welche den Verluſt des Landwehrkreuzes nach ſich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloß auf deſſen Verluſt, ſondern allgemein »auf den Verluſt des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens« zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straf-Erkenntniſſe aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen,

Ueber das Erkenntniß auf Verluſt des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens.

das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czako's tragen, nur das National=Militair=Abzeichen, wie bei den Linienregimentern, abgenommen, und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmung reſp. dem Gericht und der Armee bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 27. Decbr. 1824. v. Kpß. J. Bd. 24. S. 335.)

(Zusatz 105.) *Wie die Veruntreuung des Futters bei Militair=Dienſtpferden beſtraft werden ſoll.* Da in den Kriegesartikeln nicht berückſichtigt worden iſt, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienſtpferde beſtraft werden ſoll; ſo will Ich zur Ergänzung des 26. Kriegesartikels hiermit beſtimmen: daß eine Veruntreuung des Futters für Dienſtpferde mit Verſetzung in die zweite Claſſe, Verluſt des National=Militair=Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalkokarde, mit körperlicher Züchtigung, und nach Befinden der Umſtände, mit einem mehrwöchentlichen Arreſt, der bis zu ſtrengem Arreſt geſchärft werden kann, beſtraft werden ſoll.

Dieſe Beſtimmung, die dem 26ſten Kriegesartikel hinzuzufügen iſt, haben Sie der Armee bekannt zu machen. (Cabinetsordre v. 3. Febr. 1825. G. S. de 1825 S. 11.)

(Zusatz 106.) *Ueber das Verhalten der Beurlaubten, der Landwehrmänner und der Krieges=Reſerve=Soldaten, beim Uniform=Tragen außer Dienſt.* Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Krieges=Reſerve=Soldaten, auch Landwehrmänner, die Uniform nicht immer nach der Vorſchrift tragen, oder wenn ſie darin erſcheinen, es unterlaſſen, Officieren die gebührenden Honneurs zu erweiſen, mache Ich es den Truppen=Commandeurs zur beſondern Pflicht, daß ſie bei der Entlaſſung obiger Mannſchaften ſolche gehörig inſtruiren und ihnen bemerklich machen, wie ſie ſich, wenn ſie die Uniform nicht vorſchriftsmäßig tragen, und in derſelben nicht allen Officiers die gebührenden Honneurs erweiſen, einer dienſtlichen Rüge, und nach den Umſtänden ſelbſt einer Beſtrafung ausſetzen. Ich überlaſſe dem Kriegesminiſterium, die Armee darnach anzuweiſen. (Cabinetsordre vom 28. Febr. 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 527.)

(Zusatz 107.) Der Verluſt des National=Militair=Abzeichens kommt auch bei Diebſtählen unter 5 Thalern zur Anwendung. (Gutachten des General=Auditoriats vom 13. Mai 1825. v. Rudloff's Militairrecht §. 985. Note 1. Bd. 2. S. 213.)

(Zusatz 108.) *Ueber die Stiftung des Dienſtauszeichnungs=Kreuzes.* (Cfr. die **ad** §. 85.—90. **sub** Zuſatz Nr. 45. abgedruckte Cabinetsordre vom 18. Juni 1825. v. Kpß. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 528—531, und v. Kpß. J. Bd. 26. S. 185 ff.)

(Zusatz 109.) *Ueber den verwirkten Verluſt der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Krieges=Reſerviſten.* Ich habe unterm 13. October v. J. feſtgeſetzt: daß mit dem Verluſt des National=Militair=Abzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Verſetzung in die 2te Claſſe und der Verluſt der Nationalkokarde verknüpft ſein ſoll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel verordne Ich ferner hierdurch: daß von den Civilgerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Krieges=Reſerviſten, und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beſchuldigte mit dem Verluſt der Nationalkokarde beſtraft wird, zugleich auf den Verluſt des National=Militair=Abzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes erkannt werden ſoll. Das Militair=Juſtiz=Departement hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 26. Auguſt 1825. G. S. de 1825 S. 192.)

(Zuſatz 110.) Auf ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 28. October c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbeſtimmung für die unterlaſſene Meldung der Kriegesreſerve= und Landwehrmannſchaften, bei Aufenthaltsveränderungen, ſetze Ich hiermit feſt, daß dergleichen unterlaſſene Meldung auf die Anzeige der betreffenden Landwehr=Bataillons=Commandeure, mit einer durch die Civilbehörde feſtzuſetzenden und ſofort zu vollziehenden Disciplinarſtrafe von zwei Thalern oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidendem Gefängniß geahndet, und dieſe nur bei ganz beſonderen Milderungsgründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden ſoll. Von dem Vollzug der Strafe iſt die Militairbehörde in Kenntniß zu ſetzen. Die Strafe findet ſowohl auf die unterlaſſene Meldung bei der Ankunft in der Heimath, nach erfolgter Entlaſſung vom ſtehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechſel Anwendung, ohne Unterſchied, ob der Compagniebezirk verlaſſen wird oder nicht; die Meldung kann ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen. Ich beauftrage Sie, dieſe Beſtimmmungen bekannt zu machen und mit Rückſicht auf die Verfaſſung der Provinzialbehörden, zur Ausführung bringen zu laſſen. (Cabinetsordre vom 21. Decbr. 1825. Magdeb. A. Bl. de 1826 S. 47—48.)

Strafbeſtimmungen für die unterlaſſene Meldung der Kriegesreſerve= und Landwehrmannſchaften bei Aufenthaltsveränderungen.

(Zuſatz 111.) Durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 2. April d. J. iſt feſtgeſetzt worden:

daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. keine Geſetzeskraft hat, die Beſchlagnahme des Vermögens der Deſerteure, welche von den Militairgerichten bei Erlaſſung der Citation derſelben veranlaßt wird, vollzogen werden ſoll, und die diesfälligen Requiſitionen der Militairgerichte nach den beſtehenden Formen zur Vollſtreckung zu bringen ſind.

Confiscation des Vermögens der Deſerteurs in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht gilt.

Zur Vermeidung eines verſchiedenartigen Verfahrens, wird daſſelbe, in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Kriegesminiſterium, für die Gerichte in den Rheinprovinzen nach den dort beſtehenden Geſetzen dahin beſtimmt:

daß die Requiſitionen der Militairbehörden um Beſchlagnahme des Vermögens eines Deſerteurs an den Ober=Procurator gehen; dieſer ſie dem Landgerichte vorlegt, welches dieſelben executoriſch erklärt, der Ober=Procurator der Königl. Regierung dieſen Beſchluß zur Vollſtreckung und weitern Verfolgung mittheilt, und der requirirenden Militairbehörde von dem Geſchehenen Nachricht giebt.

Es wird Ihnen dieſe Verfügung bekannt gemacht, und Sie werden angewieſen, ſolche zur Kenntniß des Königl. Rheiniſchen Appellations=Gerichtshofes, und durch die Königl. Ober=Procuratoren zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen. (Reſcript vom 15. Septbr. 1826 v. Kptz. J. Bd. 28. S. 121.)

(Zuſatz 112.) Es iſt in einem einzelnen Falle zur Sprache gekommen, daß wider einen beurlaubten Trompeter — der wegen begangener Vergehen zum Verluſt der Nationalkokarde und zu ſechswöchentlichem Gefängniß verurtheilt wurde — nicht zugleich, da er als Trompeter Unterofficiers=Rang hat, auf Degradation erkannt worden iſt.

Militairperſonen, welche zum Gemeinen degradirt werden müſſen.

Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird daher zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, daß bei folgenden Militairperſonen geſetzlich die Degradation zum Gemeinen als Strafe eintreten kann:

1) bei Feldwebeln, Wachtmeiſtern und Oberfeuerwerkern;
2) bei den mit ihnen im gleichen Range ſtehenden Porte=épée=Fähnrichen;
3) bei den übrigen wirklichen Unterofficieren;
4) bei den Trompetern und Hautboiſten;

5) bei den Regiments- und Bataillons-Tambouren und den Staabs-Horniſten.

In Hinſicht der Porte-épée-Fähnriche wird jedoch bemerkt, daß deren Degradation, da mit derſelben der Verluſt des Porte-épée verbunden iſt, in folgender Verordnung vom 2. Februar 1823, eben ſo wie die Degradation der Feldwebel, jedesmal der Allerhöchſten Beſtätigung bedarf. (Reſcript vom 8. Januar 1827. v. Kpz. J. Bd. 29. S. 115.)

(Zuſatz 113 a.) Ueber die Sicherſtellung des fiskaliſchen Intereſſes bei Confiscation des Vermögens der Deſerteurs und entwichenen Militair-Dienſtpflichtigen.

Das Krieges-Miniſterium iſt darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die Sicherſtellung des fiskaliſchen Intereſſe bei Confiscation des Vermögens der Deſerteure, oder entwichenen, zum Militair ausgehobenen Dienſtpflichtigen, oft dadurch vereitelt oder doch erſchwert wird, daß die Militairgerichte die einzelnen, während mehreren Jahren vorgekommenen Deſertions-Fälle aufzuſammeln, und dann erſt bei Erlaſſung der Edictal-Citation auf Sicherſtellung des Vermögens der Deſerteure bei den Civilgerichten anzutragen pflegen. Zur Beſeitigung der daraus — beſonders wenn das Vermögen aus Gegenſtänden beſteht, die ſich in ſolchen langen Zwiſchenräumen entweder aufzehren oder verderben können — hervorgehenden Uebelſtände, iſt es erforderlich, daß künftig

1) die einzelnen Truppentheile innerhalb ſpäteſtens vier Wochen, wie im Edicte vom 17. November 1764 Nr. 2. und 3. vorgeſchrieben iſt, reſp. dem Corps- oder Diviſions-Gerichte von der erfolgten Deſertion, mit Einreichung eines vollſtändigen Nationals des Deſerteurs, Anzeige machen;
2) die Militairgerichte, gleich nach der Meldung jedes einzelnen Deſertionsfalles, die nöthigen Requiſitionen wegen Ausmittelung und Sicherſtellung des Vermögens des Deſerteurs oder entwichenen, zum Militair ausgehobenen Dienſtpflichtigen, an die betreffenden Civilgerichte erlaſſen;
3) ſpäteſtens nach dem Ablaufe eines jeden Jahres die in demſelben vorgekommenen Deſertionsfälle aburteln, und
4) bei der Ueberſendung des rechtskräftigen Contumazial-Erkenntniſſes der betreffenden Königlichen Regierung gleichzeitig beglaubte Extracte über das gerichtlich ausgemittelte Vermögen des Verurtheilten oder Vacatſcheine mittheilen.

Die Truppentheile und Militairgerichte haben daher hiernach künftig zu verfahren. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 20. Juni 1828. v. Kpz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 794 — 95.)

(Zuſatz 113 b.) Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Frankreich.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Preußen und Se. Majeſtät der König von Frankreich und Navarra übereingekommen ſind, eine Kartel-Convention abzuſchließen und zu dieſem Zwecke mit Ihren Vollmachten verſehen haben, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Auguſt Alexander Wilhelm Freiherrn von Werther, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Allerchriſtlichen Majeſtät, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens erſter Claſſe, des St. Johanniter-Ordens und des Spaniſchen St. Karls-Ordens,

und Seine Majeſtät der König von Frankreich und Navarra, den Herrn Peter Maria Auguſt Feron, Grafen von la Ferronnays, Pair von Frankreich, Ritter der Königlich Franzöſiſchen und der Kaiſerlich Ruſſiſchen Orden, Großkreuz des Sicilianiſchen St. Ferdinands-Ordens und des Ordens der Würtembergiſchen Krone, Marechal de Camp, Miniſter und Staatsſecretair der auswärtigen Angelegenheiten,

ſo ſind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechſelung ihrer reſp. Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Vom Tage der Auswechſelung der Ratifications-Urkunden zu gegenwärtiger Convention an gerechnet, ſollen alle Individuen, welche aus dem Militairdienſte der Hohen contrahirenden Theile deſertiren, gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden nicht allein die Militairperſonen, welche ihre Fahnen verlaſſen, ohne Unterſchied der Waffe oder des Grades, ſondern auch die zur Marine gehörigen Individuen, ſo wie auch diejenigen angeſehen, welche zum wirklichen Dienſte bei der Nationalmiliz (Landwehr) oder bei irgend einem andern Zweige des Militairweſens einberufen ſind, ſich aber auf die an ſie ergangene Aufforderung nicht einſtellen und in das Gebiet eines der Hohen contrahirenden Theile zu flüchten ſuchen.

Die jungen Leute, welche, ſei es auf Veranlaſſung ihrer Geburt, oder aus irgend einem andern Grunde, ſich in dem Staate desjenigen Souverains aufhalten, als deſſen Unterthanen ſie nicht betrachtet werden können, ſollen ebenfalls den Beſtimmungen der gegenwärtigen Convention unterworfen ſein, in ſo fern ſie nicht mit Zuſtimmung des Gouvernements, deſſen Unterthanen ſie ſind, Naturaliſationsſcheine erhalten haben.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückſtellung, die auf den Grund der gegenwärtigen Convention verlangt werden kann, ſind ausgenommen:

1) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo ſie eine Zuflucht geſucht haben, geboren ſind, und alſo vermittelſt ihrer Deſertion nur in ihre Heimath zurückkehren;
2) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Deſertion ſich eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig gemacht haben, um deſſentwillen ſie vor die Gerichte des Landes, wo ſie ſich aufhalten, zur rechtlichen Unterſuchung geſtellt werden können.

Gleichwohl findet auch in dieſem Falle die Auslieferung ſtatt, nachdem der Deſerteur freigeſprochen iſt, oder ſeine Strafe überſtanden hat.

Wenn ein Deſerteur ſich wegen einer Privatſchuld in Haft befindet, ſo ſoll ſeine Auslieferung bis dahin ausgeſetzt werden, daß ſeine Verhaftung aufgehört haben wird.

Art. 4. Sobald ein Deſerteur das Gebiet desjenigen der beiden Staaten betreten hat, welchem er nicht angehört, ſo kann er unter keinem Vorwande, von den Beamten ſeines Gouvernements weiter verfolgt werden. Die Beamten müſſen ſich darauf beſchränken, der Ortsbehörde von ſeinem Uebergange, Behufs ſeiner Verhaftung, Nachricht zu geben. Um jedoch die Verhaftung eines ſolchen Deſerteurs zu beſchleunigen, können ſich, eine oder zwei Perſonen, welche mit der Verfolgung beauftragt und mit Päſſen oder mit einer offenen Ordre ihres unmittelbaren Vorgeſetzten verſehen ſind, nach dem der Grenze zunächſt belegenen Dorfe begeben, um die betreffende Ortsbehörde zur Ausführung der gegenwärtigen Convention zu requiriren.

Art. 5. Behörden, die einen Deſerteur reclamiren wollen, haben ſich mit ihren Reclamationen an diejenige Civil- oder Militairverwaltung zu wenden, die ſich am leichteſten im Stande befindet, denſelben Genüge zu leiſten.

Die gedachten reclamirenden Behörden werden ihre Requiſitionen mit dem Signalement der Deſerteure begleiten und im Fall ein ſolcher bereits in Verhaft gebracht worden ſein ſollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsſchreiben Kenntniß erhalten, wobei ſich ein Auszug der Liſte befin-

det, welche der Aufſeher des Gefängniſſes, wohin der Deſerteur zur Haft gebracht iſt, über ſeine Gefangene führt.

Art. 6. In dem Falle, daß Deſerteure ihre Waffen noch bei ſich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsſtücken oder ſonſtigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Paſſe verſehen ſind und ſelbſt in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geſtändniſſe des Deſerteurs, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe unzweifelhaft ausgemacht iſt, daß ein Deſerteur eines der Hohen contrahirenden Theile ſich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derſelbe auf der Stelle, ohne vorherige Requiſition, in Verhaft genommen werden, um demnächſt ſogleich den competenten Grenzbehörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 7. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individui, oder auf andere Weiſe, Zweifel darüber entſtanden ſein, ob ſolches mit einem auszuliefernden Deſerteur eine und dieſelbe Perſon ſei, ſo wird der reclamirende, oder dabei intereſſirte Theil, die nicht hinlänglich ins Licht geſetzten Thatſachen vorläufig zu conſtatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit geſetzt, oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 8. In allen Fällen ſind die verhafteten Deſerteure den competenten Behörden zu übergeben, die nach den durch dieſen Vertrag beſtimmten Regeln die Auslieferung zu veranſtalten haben. Bei derſelben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsſtücke und alle andere Gegenſtände, welche die Deſerteure bei ſich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden ſind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geſchieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individui und über die von demſelben beſtandenen Verhöre aufgenommen, ſo wie aller andern Aktenſtücke, die zur Conſtatirung der Deſertion nothwendig ſind. Eine gleiche Auslieferung findet auch rückſichtlich der Pferde, Waffen und Bekleidungs-Gegenſtände ſtatt, welche von denjenigen Individuen mitgebracht werden, die nach der Beſtimmung des Art 3. der gegenwärtigen Convention von der Auslieferung ausgenommen ſind.

Ueber die Beſtimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deſerteure Statt haben ſoll, werden die Hohen contrahirenden Theile ſich anderweitig vereinigen.

Art. 9. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Artikel 5. erwähnten Auszug der Gefängnißliſte auszumitteln iſt, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, werden die Koſten, wozu die Verhaftung der Deſerteure Anlaß gegeben hat, gegenſeitig erſtattet.

Dieſe Koſten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deſerteure und ihrer Pferde mitbegriffen ſind, werden zum täglichen Betrage von ſechs Silbergroſchen drei Pfennigen Preuß. Courant, oder fünfundſiebenzig Centimen in franzöſiſchem Gelde, für jeden Mann, und von acht Silbergroſchen neun Pfennigen Preuß. Courant, oder einen Franken ſechs Centimen in franzöſiſchem Gelde, für jedes Pferd, feſtgeſetzt. Außerdem ſoll von Seiten des requirirenden oder dabei intereſſirten Theils eine Prämie oder Gratification von ſechs Thalern fünfundzwanzig Silbergroſchen Preuß. Courant, oder fünfundzwanzig Franken in franzöſiſchem Gelde, für jeden Mann, und von zweiunddreißig Thalern vierundzwanzig Silbergroſchen, oder Einhundert und zwanzig Franken in franzöſiſchem Gelde, für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen gezahlt werden, welche einen Deſerteur ausfindig gemacht und haben verhaften laſſen, oder welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geſchirres beigetragen haben.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Koſten und Prämien werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reclamationen, welche in dieſer Hinſicht gemacht werden könnten, ſind erſt, nachdem die Zahlung vorläufig geleiſtet iſt, näher zu erörtern.

Art. 11. Die Hohen contrahirenden Theile machen ſich gegenſeitig verbindlich, die angemeſſenſten Maßregeln zur Abſtellung der Deſertion und zur Ausfindigmachung der Deſerteure zu treffen. Zu dieſem Endzwecke werden ſie ſich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgeſetze darbieten, und insbeſondere ſind ſie übereingekommen:

1) eine ganz genaue Aufmerkſamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu laſſen, welche, ohne mit einem vorſchriftsmäßigen Paſſe verſehen zu ſein, über die Grenzen beider Länder kommen;
2) den ſämmtlichen beiderſeitigen Behörden, ohne Unterſchied, ſtrenge zu verbieten, einen Unterthan des andern der Hohen contrahirenden Theile zum Kriegesdienſte, es ſei bei den Land-Armeen oder bei der Marine, anzuwerben, oder aufzunehmen, wenn derſelbe nicht durch ſichere Zeugniſſe oder in gehöriger Form ausgeſtellte Beſcheinigungen geſetzlich dargethan haben ſollte, daß er vom Militairdienſte in ſeinem Vaterlande losgeſprochen worden iſt.

Dieſelbe Maßregel ſoll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den Hohen contrahirenden Theilen einer fremden Macht verſtattet hätte, in ſeinen Staaten Werbungen anzuſtellen.

Art. 12. Die gegenwärtige Convention iſt für den Zeitraum von zwei Jahren abgeſchloſſen, nach Ablauf dieſes Zeitraums behält ſie Kraft für die nächſtfolgenden zwei Jahre und ſo weiter für die Folge, in ſo fern nicht von Seiten des einen der beiden Gouvernements eine entgegengeſetzte Erklärung erfolgt.

Art 13. Gegenwärtige Convention ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden in einem Zeitraume von ſechs Wochen, oder wo möglich noch früher ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten dieſelbe unterſchrieben und mit ihren Wappen verſehen. (Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Frankreich vom 25. Juli 1828.)

Vorſtehende Convention iſt zu Berlin den 13. Auguſt 1828 ratificirt worden. (G. S. de 1828 S. 111—118.)

(Zusatz 114.) Dem Königlichen Polizei-Präſidio wird auf den Bericht vom 26. v. M.,

Ueber das Confiscations-Verfahren gegen ausgewanderte Nicht-Militairpflichtige.

betreffend das Verfahren gegen die vor Publication des Geſetzes vom 3. September 1814 ausgewanderten, damals militairfreien Individuen, welche ſich zur Zeit der Publication jenes Geſetzes noch in dem zum Dienſt im ſtehenden Heere beſtimmten Alter befunden haben,

zuvörderſt bemerklich gemacht, daß dieſer Bericht unrichtig an das Königl. Finanzminiſterium gerichtet worden iſt, da dieſes Miniſterium, wie es auch ſelbſt mehrmals erklärt hat, bei Confiscations-Prozeſſen erſt nach rechtskräftig entſchiedener Sache, nämlich dann, wenn es auf die Einziehung des Vermögens ankommt, concurrirt, rückſichtlich dieſer Grundſätze aber, aus welchen auf Confiscation geklagt werden kann, das Miniſterium des Innern allein zu beſtimmen hat, überhaupt auch das Intereſſe des Staats bisher bei dieſen Confiscationsprozeſſen nur ſecundair iſt. In der Sache ſelbſt muß das Miniſterium des Innern der Meinung des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals,

daß der, welcher zur Zeit des Austritts militairfrei war, der Vermögens-Confiscation nicht unterliege,

beitreten, und kann daher keinen Grund finden, den Antrag des Königlichen Polizei-Präſidii,

eine neue Verordnung über den fraglichen Gegenſtand herbeizuführen, event. nach Anleitung der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 30. Juni c. durch das Königliche Staatsminiſterium eine Allerhöchſte declaratoriſche Entſcheidung einzuholen, bis dahin aber das gerichtliche Verfahren in den betreffenden Fällen zu ſuspendiren,

zu deferiren. Insbeſondere iſt der Grundſatz,

daß der Nicht-Militairpflichtige, welcher ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandere, fortwährend Preußiſcher Unterthan bleibe,

in ſeiner Allgemeinheit nicht anzuerkennen, da die Veränderung des Domicils durch bloße Entfernung und durch die Abſicht, daſſelbe zu verlaſſen, erfolgen kann.

Wäre erſtgedachter Grundſatz richtig, ſo würde man alle Vagabonden, die ehemals (vielleicht ſchon vor 30 und mehr Jahren) die Preußiſchen Staaten verlaſſen haben, ſammt ihren im Auslande erzeugten Kindern, wieder aufnehmen müſſen. Die allegirte Verordnung vom 7. Februar 1820, wegen des Confiscations-Termins der, der Vermögens-Steuer unterworfenenen Papiere enthält nichts zur Sache.

Uebrigens haben die nicht-militairpflichtigen Perſonen, welche ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandern, nach dem Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 17. §. 139. willkürliche Geldſtrafen (d. h. bis zum Betrage von 50 Thalern) verwirkt.

Endlich wird das Königliche Polizei-Präſidium in vorkommenden Fällen dieſer Art noch zu erwägen haben, ob nicht die Verordnung vom 9. u. 22. Febr. 1813, reſpective die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Cantonpflichtigkeit und das Ausweichen des Kriegesdienſtes betreffend, Anwendung finden. (Reſcript des Miniſt. des Inn. vom 14. Aug. 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 795 — 796.)

(Zusatz 115.) Da die Bombardiere bei der Artillerie zu den wirklichen Unterofficieren gehören, den Vice-Bombardieren aber durch Allerhöchſte Beſtimmungen die Prärogativen der wirklichen Bombardiere beigelegt worden ſind, ſo kann gegen Individuen der Landwehr, welche während ihres Dienſtes in der Artillerie des ſtehenden Heeres zu Bombardieren und Vice-Bombardieren avancirt worden, auf Einſtellung in eine Straffection nicht erkannt werden, ohne zugleich nach der Verordnung vom 22. Febr. 1823 §. 4. die Degradation auszuſprechen.

Gegen Bombardiere und Vice-Bombardiere kann ohne Degradation nicht auf Einſtellung in eine Straffection erkannt werden.

Sämmtliche Königl. Gerichte haben dieſe Verhältniſſe in vorkommenden Fällen zu beachten. (Reſcript vom 5. März 1829. v. Kpß. J. Bd. 33. S. 135.)

(Zusatz 116.) Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 21. v. M. zu beſtimmen geruht, daß auch ſolche Leute, die verdächtig ſind, ſich durch ſimulirte Krankheiten, oder ähnliche hinterliſtige Handlungen, dem Militairdienſte entziehen zu wollen, gleich den Selbſtverſtümmlern, zur Ableiſtung ihrer Dienſtpflicht in die Arbeits-Abtheilung eingeſtellt, und die Vorſchriften des am 3. November 1824 Allerhöchſt genehmigten Regulativs (vide Zuſatz Nr. 103[a].) wegen der Selbſtverſtümmler auf ſie angewendet werden ſollen.

Ueber die Einſtellung der Militairpflichtigen, welche durch ſimulirte Krankheiten u. ſ. w. ſich ihrer Dienſtpflicht entziehen wollen.

Die Königl. Regierung wird von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung hierdurch in Kenntniß geſetzt, um darnach Ihre Landräthe zu inſtruiren.

Das Königliche Kriegesminiſterium hat ſeinerſeits die Militairbehörden mit der gedachten Beſtimmung bekannt gemacht. (Reſcript des Miniſt. des Inn. vom 7. April 1829. v. Kpß. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 413 — 414.)

(Zusatz 117.) Ueber die Anwendung des 44ſten Kriegesartikels bei Beſtrafung von Diebſtählen an Sachen eines Kameraden.

Da wegen Beſtrafung geringfügiger, von Soldaten an Sachen ihrer Kameraden begangener Diebſtähle, Zweifel und Bedenken entſtanden ſind; ſo ſetze Ich zu deren Beſeitigung hierdurch Folgendes feſt:

1) der 44ſte Kriegesartikel, nach welchem Diebſtähle von Soldaten des effectiven Dienſtſtandes, an Sachen eines Kameraden, zu den Diebſtählen unter erſchwerenden Umſtänden zu zählen und als ſolche zu beſtrafen ſind, wird dahin abgeändert: daß für geringfügige Diebereien erſtgenannter Art, an Eßwaaren, Getränk, Taback, oder Materialien zur Ausbeſſerung oder Reinigung von Montirungs-Effecten, und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disciplinariſche Beſtrafung bis zu achttägigem ſtrengen Arreſt ſtattfinden ſoll.

2) Iſt jedoch bei einem ſolchen, an Sachen eines Kameraden begangenen Diebſtahle, ein Behältniß, z. B. ein zugeſchnallter Torniſter, oder ein zugeknöpfter Mantelſack, eröffnet worden; ſo tritt die bisherige Strafe des 44ſten Kriegesartikels unverändert ein.

3) In Abſicht der gewaltſamen und wiederholten Diebſtähle verbleibt es ebenfalls bei den Strafen der Kriegesartikel.

4) Auf Unterofficiere, welche ſich, wider Vermuthen, einer Entwendung ſchuldig machen, iſt die Beſtimmung unter Nr. 1. nicht auszudehnen.

Ich beauftrage Sie, dieſe Beſtimmung der Armee bekannt zu machen, dieſelbe auch durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 1. Octbr. 1829. G. S. de 1829 S. 126.)

(Zusatz 118ª.) Kartel-Convention zwiſchen Preußen und Rußland.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem die zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland, König von Polen, unterm $\frac{1}{2}\frac{3}{5}$ Mai 1816 abgeſchloſſene Kartel-Convention abgelaufen iſt, einige ihrer Beſtimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Beſtimmtheit fähig erachtet worden ſind, und andere aufgehört haben, auf die gegenwärtigen Verhältniſſe anwendbar zu ſein; ſo haben Ihre Majeſtäten es nützlich und angemeſſen gefunden, eine neue Kartel-Convention abzuſchließen, und zu dieſem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der König von Preußen, den Grafen Chriſtian Günther von Bernſtorff, Ihren Staats-, Cabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Miniſter, Ritter des Preußiſchen großen ſchwarzen und rothen Adlerordens, des Ruſſiſchen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens 1ſter Claſſe, ſo wie des Polniſchen weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Ungariſchen St. Stephanordens und der Franzöſiſchen Ehrenlegion, Ritter des Spaniſchen Ordens vom goldenen Vließ und Großkreuz des Spaniſchen Ordens Karls des III., Ritter des Däniſchen Elephantenordens und Großkreuz des Däniſchen Dannebrogordens, wie auch des Sicilianiſchen St. Ferdinands- und Verdienſtordens, Ritter des Sardiniſchen hohen Annunciadenordens, Großkreuz des Hannöverſchen Guelphenordens, des Ordens der Würtembergiſchen Krone, des Kurfürſtlich Heſſiſchen goldenen Löwenordens und des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſtordens, der Badiſchen Orden der Treue und des Zähringer Löwen, ſo wie des Sachſen-Weimarſchen weißen Falkenordens;

und Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland, König von Polen, den Grafen David von Alopeus, Ihren Wirklichen Geheimenrath und Wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen, Ritter des St. Alexander-Newsky-, St.

Wladimir= und St. Annenordens erſter Claſſe, des Polniſchen weißen Adler=ordens und Großkreuz der Franzöſiſchen Ehrenlegion;
welche, nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, diejenige Kartel=Convention abgeſchloſſen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaßen lautet.

Artikel 1. Die gegenwärtige, von dem Tage ihrer Ratification an in Kraft tretende Convention erſtreckt ſich

a) auf alle aus dem activen Dienſte der beiderſeitigen Armeen deſertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militair=Effecten, als Pferde, Reitzeug, Armatur= und Montirungsſtücke;
b) auf die aus dem activen Dienſte, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demſelben, beurlaubten, mithin zur Kriegesreſerve gehörigen Individuen;
c) auf alle nach den Geſetzen des Staats, welchen ſie mit oder ohne Abſicht der Rückkehr verlaſſen haben, wenn auch erſt für die Folge zum Militairdienſte verpflichteten Individuen;
d) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem ſie in einem der beiden Staaten ein Verbrechen begangen, ſich der Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben.

Art. 2. Die im vorſtehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen ſind, wenn ſie in militairiſcher Bekleidung, oder mit andern Gegenſtänden der militairiſchen Ausrüſtung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß ſie aus dem activen Dienſte des andern Staats entwichen ſind, kein Zweifel obwaltet, ſofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requiſition, Seitens dieſes Staats, bedarf, zu verhaften, und mit den bei ihnen gefundenen Militair=Effecten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daſelbſt an die zu ihrer Empfangnahme beauftragte jenſeitige Behörde abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Deſertion nicht offenbar, ſondern in Folge beſonderer Umſtände oder ihrer eigenen Ausſage nur wahrſcheinlich iſt, muß von den Militair= oder Civilbehörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, ſofort für ihre Sicherſtellung geſorgt werden. Demnächſt haben ſie darüber ein Protokoll aufnehmen zu laſſen, und ſolches der jenſeitigen Provinzial=Militairbehörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich deſertirt iſt oder nicht, welchemnächſt, im Bejahungsfalle der Deſerteur ihr auf die oben erwähnte Weiſe auszuliefern iſt.

Was die im vorigen Artikel unter b. und c. bezeichneten Individuen betrifft, ſo findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders ſtatt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requiſition von Seiten der competenten Behörde desjenigen Staats, welchem ſie angehören.

Art. 3. Die Auslieferung der zu den Claſſen a. b. und c. des Artikels 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht ſtattfinden, wenn dieſelben, ehe ſie ſich in den zuletzt von ihnen verlaſſenen Staat begeben oder daſelbſt Dienſte genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin ſie ſich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältniſſe, welche für ſie aus dieſer Eigenſchaft entſpringen, nicht nach den in dieſem Staate geltenden geſetzlichen Vorſchriften aufgelöſt worden ſind. Doch werden, ſelbſt in dieſem Falle, die von ſolchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militair=Effecten zurückgegeben.

Eben ſo kann die Auslieferung eines zu dieſen 3 Claſſen gehörigen Individuums, wenn daſſelbe ſich in dem Staate, wohin es entwichen iſt, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen laſſen, bis zur Abbüßung der nach den

Geſetzen dieſes Staats dafür verwirkten Strafe verweigert werden. In den Fällen endlich, wo, nach Inhalt des Artikels 2., die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requiſition geſchieht, iſt, wenn ſeit der Deſertion oder dem Austritte deſſelben bereits ein Zeitraum von fünf Jahren verſtrichen ſein ſollte, der requirirte Theil nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungs-Requiſition Folge zu leiſten.

Art. 4. Die im Artikel 2. vorgeſchriebenen Mittheilungen wegen der der Deſertion aus dem Dienſte der jenſeitigen Macht Verdächtigen, werden Königlich Preußiſcher Seits an den Commandirenden en Chef, und an die der Auslieferung der Deſerteure vorgeſetzten Officiere, Kaiſerlich Ruſſiſcher oder Königlich Polniſcher Seits aber an das General-Commando der nächſten Preußiſchen Provinz gerichtet; wogegen die Requiſitionen, welche ſich auf Individuen der im Artikel 1. unter b. und c. erwähnten Claſſen beziehen, Königlich Preußiſcher Seits an die nächſten Ruſſiſchen oder Polniſchen Militair- und Civilbehörden, und Kaiſerlich Ruſſiſcher oder Königlich Polniſcher Seits an die nächſte Preußiſche Provinzial-Regierung zu richten ſind.

Art. 5. Da der Fall eintreten könnte, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienſte des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile entwichen iſt, ſchon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen contrahirenden Theile eine Kartel-Convention geſchloſſen hat, deſertirt wäre, ſo ſoll gleichwohl ein ſolcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt deſertirt iſt.

Art. 6. Den beiderſeitigen Militair- und Civilbehörden iſt ausdrücklich unterſagt, ein Individuum, deſſen Deſertion aus dem jenſeitigen activen Dienſte als gewiß oder ſelbſt nur als wahrſcheinlich anzunehmen iſt, in den Militair- oder Civildienſt ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen ſie keine Unterofficiere oder Soldaten der jenſeitigen Armee auf der Grenze durchgehen laſſen, wenn ſie nicht mit einem Paſſe oder Abſchiede von dem Chef oder Commandeur des Truppentheils, dem ſie anzugehören vorgeben, verſehen ſind.

Jedes ohne einen ſolchen Paß oder Abſchied von ihnen betroffene oder von ihren Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder ſonſtiger Umſtände den Truppen des andern Staats anzugehören verdächtig iſt, haben ſie, mit ſämmtlichen bei ihm befindlichen Effecten, ſofort zu verhaften, und zu Protokoll vernehmen zu laſſen, welchemnächſt nach den im Artikel 2. enthaltenen Beſtimmungen zu verfahren iſt.

Art. 7. Die hohen contrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden, die Individuen der Claſſen b. und c. des Artikels 1. betreffenden Requiſitionen ſchnell und ohne Rückhalt genügt werde. Auch ſoll eine etwa inzwiſchen ſtattgefundene Einſtellung ſolcher Individuen in den Dienſt der Macht, auf deren Gebiete ſie ſich befinden, auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entſpringenden gegenſeitigen Verpflichtungen von keinem Einfluſſe ſein.

Art. 8. Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requiſitionsſchreiben angeführten Umſtandes Zweifel entſtehen, ſo können dieſe, die im Artikel 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Art. 9. Bei der Auslieferung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen iſt jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei ſeiner Verhaftung über die Veranlaſſung und Umſtände deſſelben aufgenommene Protokoll, ſondern es ſind auch, wenn derſelbe zur Claſſe der nach Art. 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militair-Effecten, durch welche ſeine Deſertion ſich ergeben hat, ſofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erſt nach vorheriger Communication mit

den reſpectiven Militairbehörden oder in Folge einer beſondern Requiſition auszuliefernden Individuen, ſo iſt bei ſeiner Auslieferung, um jeden Zweifel darüber zu beſeitigen, daß dieſelbe den im gegenwärtigen Vertrage beſtimmten Grundſätzen gemäß ſei, allemal das Original des ihn betreffenden Requiſitionsſchreibens vorzuzeigen.

Art. 10. Die gegenwärtig zur ordnungsmäßigen Auslieferung beſtimmten Grenzorte werden auch ferner, und zwar ſo lange zu dieſem Zwecke beibehalten, als die beiderſeitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieſer Beziehung ſich vereinbaren. Die an dieſen Orten mit dem Auslieferungsgeſchäft beauftragten Beamten ſind, je nachdem ſie zum Militair- oder Civilſtande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civilbehörde der jenſeitigen namhaft zu machen.

Art. 11. An Unterhaltungskoſten werden für jeden Deſerteur oder Militairpflichtigen, von dem Tage an, wo er zum Zwecke ſeiner von Amtswegen oder auf Requiſition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden iſt, zwei Groſchen Preußiſch Courant oder funfzehn Groſchen Polniſch täglich vergütet. Hat der Deſerteur ein Dienſtpferd mit ſich genommen, ſo werden, von dem eben gedachten Zeitpunkte ab, täglich auf daſſelbe zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu, nebſt dem nöthigen Stroh, gut gethan, und dieſe Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreiſen der nächſten Stadt bezahlt.

Die Auslieferung des Deſerteurs wird ſpäteſtens acht Tage nach ſeiner bei deſſen Entdeckung ſofort ſtattfindenden Verhaftung erfolgen, und die Koſten für ſeinen Unterhalt ſollen auch gegenſeitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erſtattet werden, es ſei denn, daß ſeine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Orts, wo derſelbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewieſener Umſtände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Iſt der Ueberläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, ſo werden die desfallſigen Koſten von dem reclamirenden Gouvernement mit einundzwanzig Groſchen Polniſch täglich für die ganze Zeit ſeines Aufenthalts daſelbſt erſtattet.

Art. 12. Demjenigen, der einen Deſerteur, von welcher Truppengattung derſelbe auch ſein mag, oder einen reclamirten Militairpflichtigen dergeſtalt entdeckt, daß er ſofort zur Haft gebracht werden kann, wird von Seiten desjenigen der hohen contrahirenden Theile, an welchen die Auslieferung geſchieht, eine Belohnung von ſiebenundzwanzig Gulden Polniſch zugebilligt. Wird mit einem Deſerteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienſtpferd entdeckt, und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, ſo wird dieſe Belohnung auf fünfundvierzig Gulden Polniſch erhöhet.

Art. 13. Zur Berichtigung dieſer Belohnung, ſo wie der im Art. 11. bemerkten Unterhaltungskoſten, welche in keinem Falle erhöhet werden dürfen, werden die hohen contrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungsgeſchäft in den dazu beſtimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewiſſe Summe Geldes niederlegen laſſen, von welcher dieſe Beamten die vorgedachte Belohnung ſowohl als die Unterhaltungskoſten ſofort bei der Uebergabe des Deſerteurs oder Militairpflichtigen und des Dienſtpferdes, auf den Grund einer Berechnung zu berichtigen haben, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenſeitigen Behörde mit zu übergeben iſt. Sollte dieſe Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Feſtſetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungskoſten nicht leicht wird ſtattfinden können, ſo ſoll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erſt ſpäter iſt eine desfallſige Reclamation zu unterſuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo der im Art. 9.

enthaltenen Beſtimmung, wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deſerteur gefundenen Militair-Effecten oder Vorzeigung des Original-Requiſitionsſchreibens, nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Fangprämie noch die Unterhaltungskoſten gezahlt werden.

Art. 14. Da weder von Deſerteuren noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden contrahirt werden können, die den auf ihre Perſon Anſpruch habenden Staat zu deren Erſtattung rechtlich verpflichten, ſo kann auch die Bezahlung ſolcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenſtand der Erörterung zwiſchen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein ſolches Individuum während ſeines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern iſt, Verbindlichkeiten gegen Privatperſonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, ſo bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, ſeinen Schuldner bei deſſen competenter vaterländiſcher Behörde zur Geltendmachung ſeiner Rechte in Anſpruch zu nehmen.

Eben ſo befreiet die perſönliche Haft, in welcher ein Deſerteur oder ausgetretener Militairpflichtiger ſich im Augenblicke ſeiner Reclamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden ſollte, den Staat, an welchen die Reclamation gerichtet iſt, keinesweges von der Verpflichtung zur ſofortigen Auslieferung des reclamirten Individuums.

Art. 15. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Criminalverbrechen begehen, oder eines ſolchen angeſchuldigt oder verdächtig ſind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains ſich begeben, werden gegenſeitig und auf die erſte Requiſition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältniſſe des Verbrechers, Angeſchuldigten oder Verdächtigen, machen hierin keinen Unterſchied, und ſelbiger wird ausgeliefert, weß Standes er auch ſei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigener, ein Soldat oder vom Civilſtande.

Iſt aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeſchuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in deſſen Land er geflüchtet iſt, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, ſo findet die Auslieferung nicht ſtatt, ſondern der Souverain, deſſen Unterthan er iſt, wird denſelben ſofort zur Unterſuchung und Strafe ziehen laſſen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo daſſelbe ein Criminalverbrechen oder irgend ein Vergehen ſich hat zu Schulden kommen laſſen, deßhalb verhaftet worden iſt, ſo kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt iſt, denſelben zur Unterſuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollſtrecken laſſen, wenn auch dieſes Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Art. 16. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen erfolgt die Requiſition von Seiten der oberſten Juſtizbehörde derjenigen Provinz, in welcher der Verbrecher zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden ſoll, oder bereits gezogen iſt, und wird an die oberſte Juſtizbehörde derjenigen Provinz gerichtet, in welcher derſelbe muthmaßlich einen Zufluchtsort geſucht hat.

Sollte es jedoch zunächſt darauf ankommen, ein Individuum zu ermitteln und in polizeilichem Wege deſſen Sicherſtellung bewirkt zu ſehen, ſo können die hierauf ſich beziehenden Requiſitionen auch von den Provinzial-Polizeibehörden der hohen contrahirenden Theile an einander gerichtet werden.

In allen Fällen aber, wo es ſich um die wirkliche Auslieferung eines Verbrechers handelt, muß das dieſerhalb erlaſſene Requiſitionsſchreiben die näheren Umſtände hinſichtlich des begangenen Verbrechens enthalten, damit man ſich davon überzeugen könne, daß die dem Verbrecher zur Laſt gelegte Handlung ſolcher

Art ſei, daß ſie auch nach den Geſetzen des requirirt werdenden Staats eine Criminal-Unterſuchung gegen ihn nach ſich ziehen würde. Iſt dieſen Bedingungen genügt und durch Vernehmung des Angeſchuldigten die Identität ſeiner Perſon gehörig feſtgeſtellt worden, ſo geſchieht deſſen Auslieferung und zwar in der Art, daß der Verbrecher unter Bedeckung bis an die Grenze gebracht und den betreffenden Behörden des requirirenden Gouvernements gegen Erſtattung der Koſten ausgeliefert wird.

Art. 17. Von dem Tage der Verhaftung eines verfolgten Verbrechers an, werden für deſſen Unterhalt täglich funfzehn Groſchen Polniſch und an Aufbewahrungskoſten zweiundzwanzig und einen halben Groſchen Polniſch täglich bezahlt.

Art. 18. Weder Deſerteure, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reclamirenden Souverains auf gewaltſame, eigenmächtige oder heimliche Weiſe in den Staaten des andern Souverains verfolgt werden. Es iſt daher unterſagt, daß zu dieſem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilcommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überſchreite. Iſt von Seiten der reclamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deſerteure, oder Militairpflichtigen, oder geflüchteter Verbrecher mittelſt eines Militair- oder Civilcommando's, oder auf andere Art verfügt worden, ſo darf ſich dieſe Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erſtrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überſchreiten. Dieſer muß ſich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requiſitionsſchreibens ſeiner Vorgeſetzten, an die competente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein ſolcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rückſichten, welche beide Gouvernements ſich gegenſeitig ſchuldig ſind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt ſodann nach der Vorſchrift des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 19. Jedes in dem Lande, wo es ſich eine Gebietsverletzung hat zu Schulden kommen laſſen, ergriffene Individuum, wird vor das nächſte, mit der Unterſuchung von Militairvergehen beauftragte Gericht dieſes Landes geſtellt werden. Dieſes Gericht hat die Thatſache aufzuklären, die Zeugen abzuhören und die Akten bis zu dem Punkte zu führen, wo das Urtel geſprochen werden kann. Die Akten werden hiernächſt an den Oberbefehlshaber derjenigen Truppen, zu welchen der Schuldige gehört, eingeſandt, damit das Urtel nach den Geſetzen eines jeden Landes erfolge. Das Urtel wird dem mit der Unterſuchung beauftragten Gerichte zur Publication an den bis dahin von demſelben in Arreſt gehaltenen Angeklagten zugefertigt. Je nachdem die Sentenz lautet, wird der letztere ſofort in Freiheit geſetzt, oder, zur Abbüßung der ihm zuerkannten Strafe, der nächſten jenſeitigen Behörde überliefert.

Die Unterſuchung ſoll ohne Unterbrechung geführt und möglichſt beſchleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtel zu ſprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, ſo ſollen ihm ſelbige, auf ſeine desfallſige Requiſition, durch die Unterſuchungsbehörde mitgetheilt werden.

Wenn Zweifel über die Gebietsverletzung oder deren beſonderen Umſtände entſtehen, ſo wird eine gemiſchte Commiſſion niedergeſetzt, in welcher die Commiſſarien des verletzten Theiles den Vorſitz führen. Sobald die Entſcheidungen dieſer Commiſſion, welche lediglich über die erfolgte oder nicht erfolgte Gebietsverletzung zu urtheilen hat, die Beſtätigung der beiderſeitigen Souveraine erhalten haben, ſo ſoll die Beſtrafung des Schuldigen möglichſt ſchnell nach den Geſetzen

auf Verfügung der Behörden desjenigen Gouvernements ſtattfinden, deſſen Unterthan derſelbe iſt.

Art. 20. Beide hohe contrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deſerteur, bereits reclamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demſelben nach andern entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf dieſe Weiſe der Auslieferung zu entziehen.

Wider diejenigen, welche ſich eines Vergehens dieſer Art ſchuldig machen, werden die beiderſeitigen Gouvernements, nach Maßgabe ihrer reſpectiven Landesgeſetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weiſe die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden ſind.

Art. 21. Die hohen contrahirenden Theile werden ihren reſpectiven Eingeſeſſenen auf das Strengſte unterſagen, von irgend einem Individuo, auch wenn daſſelbe als Deſerteur noch nicht erkannt oder reclamirt ſein ſollte, Effecten anzukaufen, welche den Charakter von Staatseigenthum unverkennbar an ſich tragen, und ſollen dieſelben ganz beſonders vor dem Ankaufe des von einem Deſerteur mitgebrachten Dienſtpferdes gewarnt werden. Eine nicht minder ernſte Warnung wollen beide hohe contrahirende Theile Hinſichts des fahrläſſigen Ankaufs der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm beſeſſenen Sachen, an ihre reſpectiven Unterthanen ergehen laſſen. Sie werden alle Ihnen durch die Landesgeſetze zu Gebote ſtehenden Mittel anwenden, um ſich gegenſeitig zur unentgeltlichen Wiedererlangung dieſer Gegenſtände, ſo wie der obgedachten Militair-Effecten, behülflich zu ſein.

Art. 22. Wenn die Auslieferung eines Deſerteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem ſolchen Falle nicht erfolgt iſt, wo ſie nach dieſer Convention hätte erfolgen ſollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem daſſelbe hätte ausgeliefert werden ſollen, ſo iſt der Souverain dieſes Landes nicht verpflichtet, ein ſolches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 23. Kein dem einen Staate zur Laſt fallendes Individuum ſoll, auch wenn ſelbiges erweislich in dieſem Staate weder ſeinen Geburtsort noch ein Wohnſitzrecht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen deſſelben, anzuſprechen haben möchte, dem andern Staate, ohne deſſen vorherige ausdrückliche Zuſtimmung, zugewieſen werden, ſelbſt wenn ein ſolches Individuum oder deſſen Eltern in dem andern Staate geboren wären, oder demſelben in ſtaatsbürgerlicher Beziehung früher angehört hätten. Beabſichtigt daher der eine Staat die Ausweiſung eines ihm läſtigen Individuums in den andern Staat, ſo müſſen ſich zuvor die zunächſtliegenden Provinzialbehörden dieſes letzteren zu deſſen Annahme bereit erklärt haben. Die Grenzbehörden ſind zu einer Annahme deſſelben, ohne eine dergleichen vorhergegangene Vereinigung, weder ermächtigt noch verpflichtet.

Nur in dem Falle bedarf es derſelben nicht, wo der eine der beiden Staaten die Ausweiſung eines von dem andern Staate mit einem vorſchriftsmäßigen, auf eine beſtimmte Zeit lautenden, Reiſepaſſe verſehenen Individuums anzuordnen für gut findet; vielmehr verpflichten ſich die hohen contrahirenden Theile, die Wiederaufnahme eines ſolchen nicht nur bis zum Ablaufe des Paſſes, ſondern auch, falls derſelbe nicht erneuert oder verlängert worden ſein ſollte, demnächſt noch bis zur Hälfte der Dauer ſeiner urſprünglichen Gültigkeit, in ſo fern dieſe die Friſt von ſechs Monaten nicht überſteigt, unweigerlich eintreten zu laſſen. Erfolgt dagegen eine Verſtändigung über die Annahme eines Individuums, ſo hat der ausweiſende Staat das auszuweiſende Individuum auf ſeine Koſten bis zur Grenze ſeines Landes zu befördern. Wenn indeſſen die Kaiſerlich Ruſſiſche oder die Königlich

Polniſche Regierung in den Fall kommen ſollte, ſich eines Individuums entledigen zu wollen, deſſen Transportirung in ſeine Heimath nicht füglich anders, als durch das Preußiſche Gebiet geſchehen könnte, ſo wird die Königlich Preußiſche Regierung ihre Einwilligung hierzu nie verſagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweiſenden an die Preußiſchen Grenzbehörden, dieſen zugleich

1) eine beſcheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweiſende angehört, und
2) der vollſtändige Betrag der Transport- und Unterhaltungskoſten des Auszuweiſenden für den ganzen Weg bis in ſeine Heimath,

übergeben wird.

Ohne die vollſtändige Erfüllung der beiden vorſtehenden Bedingungen kann ſich die Königlich Preußiſche Regierung bei den zwiſchen ihr und andern Staaten in dieſer Beziehung beſtehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweiſenden, Individuums nicht verſtehen.

Art. 24. Die Dauer der gegenwärtigen Convention, deren ſämmtliche Beſtimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, iſt auf zwölf Jahre feſtgeſetzt.

Art. 25. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt werden, und die betreffenden Ratifications-Inſtrumente ſollen in Berlin binnen ſechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich iſt, ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben wir, die beiderſeitigen Bevollmächtigen, ſolche unterzeichnet und mit unſerm Siegel verſehen.

Geſchehen zu Berlin, den ſiebenzehnten (neunundzwanzigſten) März i. Jahre des Herrn Eintauſend Achthundert und Dreißig.

Die vorſtehende Kartel-Convention iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 8. April 1830, und von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland am 19. April (a. St.) 1830 ratificirt worden. (G. S. de 1830 S. 85—104.)

(Zusatz 118ᵇ.) Des Königs Majeſtät haben auf einen von den Miniſterien des Innern und des Krieges erſtatteten Bericht, mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 16. v. M. Sich damit einverſtanden zu erklären geruht, daß diejenigen Dienſtpflichtigen, welche ſich längere Zeit dem Militairdienſt vorſätzlich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwiſchen eingetretenen Körperzuſtande für das ſtehende Heer nicht mehr geeignet ſind, in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableiſtung ihrer Militairdienſtpflicht eingeſtellt werden.

Über die Einſtellung der, dem Militairdienſte ſich entzogenen und zurückgekehrten Individuen bei den Arbeiter-Abtheilungen.

Der Königlichen Regierung wird von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß das Königl. Kriegesminiſterium die Provinzial-Militairbehörden in Betreff der Ausführung derſelben dahin inſtruirt hat, daß hinſichtlich der gedachten Individuen, welche ſich längere Zeit dem Militairdienſte vorſätzlich entzogen haben, und bei endlicher Rückkehr körperlich nicht mehr für das ſtehende Heer geeignet befunden, in ſolchem Falle mithin einer Arbeiter-Abtheilung zu überweiſen ſind, in derſelben Art zu verfahren ſei, als hinſichtlich der, der Selbſtverſtümmelung verdächtigen, beim Erſatz-Geſchäft vorkommenden Militairpflichtigen durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 3. November 1824 (vide Zuſatz Nr. 103ª.) beſtimmt worden. (Cabinetsordre vom 16. Juli 1830, laut Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom. 3. Aug. 1830. v. Kpz. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 649.)

(Zusatz 119.) Auf den Bericht der Miniſterien des Innern und des Krieges vom 11. Auguſt c., beſtimme Ich in Folge Meiner Ordre vom 21. December 1825, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, dieſe Meldung aber unterlaſſenden Kriegesreſerve- und

Ueber die unterlaſſene Meldung bei der

Landwehr von Seiten der dazu verpflichteten Kriegesreſerve- und Landwehr-Mannſchaften.

Landwehr-Mannſchaften um eben ſo viel Jahre, als ſie ſich durch die Unterlaſſung der Meldung oder anderweit der Controle der Landwehrbehörden entzogen haben, im 1ſten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden ſollen. Ich trage den Miniſterien auf, wegen Ausführung dieſer Beſtimmung das Nöthige zu verfügen. (Cabinetsordre vom 12. Octbr. 1830. v. Kpz. A. Bd. 14. Hft. 4. S. 850.)

(Zusatz 120.) Einführung von Verbrecher-Abtheilungen bei den Straffectionen.

Ich finde es ſehr zweckmäßig, daß nach Ihrem Vorſchlage vom 19. d. M. ſolche Verbrecher, welche wegen moraliſcher Unwürdigkeit nicht in das Heer eingeſtellt werden können, auch nicht mit den in den Arbeiter-Abtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinſchaft gebracht, ſondern für dieſelben beſondere Abtheilungen eingeführt werden, in welchen ſie ihre Verpflichtung zum Militairdienſt durch Arbeit ablöſen, und trage Ihnen auf, die Einführung dieſer Verbrecher-Abtheilungen anzuordnen. (Cabinetsordre vom 27. März 1831. Magdeburger Amtsbl. von 1831 S. 225.)

(Zusatz 121.) Strafe der unterlaſſenen Meldung der Kriegesreſerve- und Landwehr-Mannſchaften bei Aufenthalts-Veränderungen.

Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 21. December 1825 feſtzuſetzen geruhet:

daß die unterlaſſene Meldung der Kriegesreſerve- und Landwehr-Mannſchaften bei Aufenthalts-Veränderungen, auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer durch die Civilbehörde feſtzuſetzenden und ſofort zu vollziehenden Disciplinarſtrafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem in der Heimath zu erleidendem Gefängniß geahndet, dieſe nur bei ganz beſondern Milderungsgründen gemildert, von dem Vollzug der Strafe die Militairbehörde in Kenntniß geſetzt werden, und dieſe Strafe ſowohl auf die unterlaſſene Meldung bei der Ankunft in die Heimath nach erfolgter Entlaſſung vom ſtehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechſel Anwendung finden ſolle, ohne Unterſchied, ob der Compagniebezirk verlaſſen werde oder nicht; daß die Meldung aber ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen könne.

Mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 12. Auguſt d. J. haben demnächſt Se. Königliche Majeſtät dieſe Strafbeſtimmungen näher dahin zu declariren geruhet:

daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: »Meldung,« ſowohl die Ab- als die Anmeldung zu verſtehen ſei.

Nach dieſen Allerhöchſten Beſtimmungen haben ſich daher ſämmtliche Gerichtsbehörden zu achten. (Reſcript vom 2. Septbr. 1831. v. Kpz. J. Bd. 38. S. 139.)

(Zusatz 122.) Körperliche Züchtigung der beurlaubten Landwehrmänner.

Das Königliche Oberlandesgericht erhält die mittelſt Berichts vom 18. Auguſt d. J. eingereichten Acten in der Injurien-Sache des Wirthſchafts-Inſpectors N. N. zu N., wider den Pflugmeierknecht und Landwehrmann N. N., mit folgenden Bemerkungen zurück:

Wenn wider den N. wegen der dem N. zugefügten wörtlichen und thätlichen Beleidigungen auf körperliche Züchtigung, und da dieſe nicht anders, als nach vorgängiger Verſetzung des Verurtheilten in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes, vollſtreckt werden kann, auch auf dieſe Verſetzung erkannt, dann nachträglich noch der Verluſt des Rechts, die Nationalkokarde, das National-Militair-Abzeichen oder Landwehrkreuz zu tragen, feſtgeſetzt worden; ſo läßt ſich dieſe Entſcheidung nicht rechtfertigen. Nach der vermittelſt der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817 sub Nr. 6. (J. Bd. 9. S. 243) den Gerichten bekannt gemach-

ten, nirgends aufgehobenen, Vorſchrift der Allerhöchſten Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 findet gegen beurlaubte Landwehrmänner körperliche Züchtigung nur in den durch die Kriegesartikel beſtimmten Fällen ſtatt. Ein ſolcher Fall war hier nicht vorhanden. Die Unzuläſſigkeit der körperlichen Züchtigung bei beurlaubten Landwehrmännern in Fällen, in welchen ſie nicht durch die Kriegesartikel vorgeſchrieben iſt, folgt aber auch ſchon daraus, daß nach der entgegengeſetzten Anſicht die Militairſtrafgeſetze mit den Civilſtrafgeſetzen in der Anwendung beider auf beurlaubte Landwehrmänner in Widerſpruch treten würden.

Zufolge der erſtern muß der körperlichen Züchtigung die Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes vorangehen, dieſe aber ziehet jederzeit den Verluſt des National-Militair-Abzeichens und reſp. des Landwehrkreuzes nach ſich, von welchem dann wieder der Verluſt der Nationalkokarde eine nothwendige Folge iſt. Nach den Civilſtrafgeſetzen tritt dagegen der Verluſt der Nationalkokarde wegen ſolcher Vergehungen ein, die einen Mangel patriotiſcher oder ehrliebender Geſinnungen anzeigen. Dieſer Widerſpruch kann nur durch die Annahme gelöſet werden, daß diejenigen geſetzlichen Vorſchriften, durch welche eine körperliche Züchtigung auch wegen ſolcher Vergehungen beſtimmt worden, weßhalb die Kriegesartikel dieſe Strafart nicht zulaſſen, in Abſicht der beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegesreſerve gehörigen Soldaten nicht ferner zur Anwendung kommen können, vielmehr auch hierin, ſo wie in Bezug auf die Strafarten zwiſchen dieſen Individuen und den zum effectiven Stande gehörigen Soldaten, kein Unterſchied der Behandlung ſtattfindet. (Reſcript vom 14. October 1831. v. Kpß. J. Bd. 38. S. 425.)

(Zusatz 123.) Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zuſtandes der Disciplin, den Ich ſeit längerer Zeit, und insbeſondere bei den neuerdings ſtattgefundenen Zuſammenziehungen der Truppen, mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollſtreckung der Strafe des ſtrengen Arreſtes, verſuchsweiſe eine Milderung dahin eintreten zu laſſen, daß der ſtrenge Arreſt künftig, mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen iſt. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in dieſem Anerkenntniſſe ihres ſittlichen Zuſtandes, die Aufforderung finden werden, ſich deſſelben auch ferner würdig zu zeigen und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, dieſe Maßregel wieder aufzuheben, ſondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung Meines Wunſches, dieſelbe dauernd zu beſchließen, entgegenkommen werden.

Ueber die Aufhebung der Lattenſtrafe.

In Anſehung der Strafabtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berückſichtigung jedoch noch nicht entſchließen, und für dieſe ſoll es noch bei den Vorſchriften wegen der Strafe des ſtrengen Arreſtes verbleiben.

Ich beauftrage das Kriegesminiſterium mit der Bekanntmachung und weitern Ausführung dieſes Beſchluſſes. (Cabinetsordre vom 1. November 1832. v. Kpß. J. Bd. 40. S. 501.)

VII. Kirchen- und Schulbediente.

§. 499. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeine, oder ihren Untergebenen durch grobe Laſter und Ausſchweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, ſind, außer der durch das Verbrechen ſelbſt verwirkten Strafe, ihres Amts, als deſſen unwürdig, zu entſetzen.

§. 500. Geiſtliche, welche außer den in den Geſetzen beſtimmten Fällen (Titel 11. §. 82.), Geheim-

niſſe, die ihnen unter dem Siegel der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, offenbaren, ſollen, nach Bewandniß der Umſtände, mit willkürlicher Geldbuße, mit Suspenſion von ihren Amtsverrichtungen und Einkünften, oder mit Dienſtentſetzung beſtraft werden.

§. 501. Geiſtliche, die ſich in öffentlichen Vorträgen perſönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeſchriebenen Grenzen der Kirchenzucht überſchreiten, ſind als grobe Injurianten anzuſehen und zu beſtrafen.

§. 502. Ueberſchreiten ſie bei Einforderung der Gebühren die Vorſchrift der Taxe: ſo findet die Titel 11. §. 426. beſtimmte Strafe ſtatt.

§. 503. Ein Pfarrer, welcher, der ihm bekannten Ehehinderniſſe ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Caſſation beſtraft. (Tit. 1. §. 149.)

§. 504. Ueberhaupt ſollen alle Geiſtliche und Schullehrer, welche wegen irgend eines andern ſchweren Verbrechens zur Criminalunterſuchung gezogen, und ſchuldig befunden worden, außer der Strafe dieſes Verbrechens, auch ihres geiſtlichen Amts entſetzt werden.

(Zusatz 1.) Ueber die Dienſtentlaſſung der Geiſtlichen und anderer Staats-

Mein lieber Staatsminiſter von Maſſow! Nach meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlaſſung ſolcher Geiſtlichen, von denen man die moraliſche Ueberzeugung hat, daß ſie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leiſten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte vom 13. d. M., über die Entlaſſung des Predigers T.,

---

Zu §. 503. Anmerkung 1.

Ein Pfarrer traute ein Paar flüchtig gewordene Perſonen ohne Aufgebot, auf Bitte eines Verwandten, obgleich er wußte, daß die Eltern der Braut die Einwilligung, wenngleich aus nicht erheblichen Gründen, verſagt hatten. Hat er dadurch Caſſation oder nur willkürliche fiskaliſche Geld- und Gefängnißſtrafe verwirkt?

Der §. 503. ſcheint hierüber ganz deutlich zu ſprechen, verweiſet aber am Schluſſe auf den §. 149. Tit. 1. Thl. 2. des A. L. R., und dieſer ſagt:

Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlaſſen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtſinnig übergangen; ſo ſoll er deßhalb mit verhältnißmäßiger fiskaliſcher Strafe belegt werden.

Auch wird hier vorausgeſetzt, daß der Pfarrer das Ehehinderniß gewußt, und leichtſinnig übergangen hat; woher denn aber in einem ganz gleichen Falle die härtere Strafe des §. 503.? —

Dieſer Zweifel kann nur auf den erſten Anblick ſtattfinden, denn offenbar ergiebt der §. 148., daß hier nur von Vernachläſſigung der Vorſicht beim Aufgebot die Rede iſt, wodurch der Schade noch nicht unheilbar wird, und die Trauung noch immer ausgeſetzt bleiben kann. Der §. 503. aber ſpricht von wirklich geſchehener Trauung. Aber nun nehme man noch die §§. 154. 155. hinzu, welche ſo lauten:

Die unterlaſſene Befolgung obiger Vorſchriften wegen des Aufgebots, macht zwar die Ehe nicht ungültig; die Parteien aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maßgabe der verſchuldeten Unterlaſſung, und des daraus für irgend jemand entſtandenen Nachtheils, fiskaliſche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt.

Dieſe ſollen doch nicht die nämlichen Fälle bezielen, ſondern wieder etwas anderes ſagen; welcher Fall iſt denn hier gemeint?

diener bei eingetretener Unfähigkeit, dem Amte vorzuſtehen.

nicht bedurft. Es hat nicht das geringſte Bedenken, daß, des abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, dieſe Frage vom Ober-Conſiſtorio unter Eurem Vorſitz, bloß nach Gründen, die das Beſte der Kirchenzucht bezwecken, entſchieden werden kann und muß, und es iſt nicht einmal nöthig, die Sache vor den verſammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement deſſelben das, was das Beſte ſeines Theils des Dienſtes erfordert, am beſten beurtheilen kann. Wie Ich überhaupt über die Dienſtentlaſſung in ſolchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzuſtehen, zur Sprache kommt, iſt in der Halleſchen allgemeinen Literaturzeitung Nr. 302. beſonders S. 343 und 344 ſehr gut entwickelt.

Ich empfehle Euch dieſe Recenſion zur näheren Beherzigung, ꝛc. (Cabinetsordre vom 17. Decbr. 1805.)

Beilage.

(Extract aus der allg. Halleſchen Literaturzeit. vom Jahr 1805, Nr. 3. S. 343 u. 344.)

Staats-Wiſſenſchaften.

(Gedanken und Meinungen über Manches im Dienſt, beſonders im Preußiſchen, und über andere Gegenſtände.) (Ohne Druckort 1804.)

Wenn die Dienerſchaft auf der einen Seite auf die beſondere Fürſorge des Regenten Anſpruch machen kann; ſo iſt ſie auf der andern Seite auch einer beſondern Aufſicht in einem weit engern Sinne unterworfen, als andere Unterthanen, die nur unter der allgemeinen Polizei-Aufſicht ſtehen. Die eigenmächtige Geſetzgebung einiger Schriftſteller, und ein durch beſondere Verhältniſſe, in kleinen, willkürlich und ſchlecht regierten Ländern, veranlaßter Gerichtsgebrauch des Königlichen Kammergerichts hat in einem großen Theile von Deutſchland das Vor-

---

Das möchte wohl etwas ſchwieriger ſein. Wäre der Ausdruck „obiger Vorſchriften" in §. 154. näher durch ein Allegat beſtimmt, ſo würde dieſer Zweifel wohl gleich wegfallen. Vielleicht genügt folgende Einigung.

Der Zweck des Aufgebots iſt doch vorzüglich, daß ein Jeder, der auf die Hand einer der beiden Verlobten Anſprüche hat, ſich damit melden, und die Trauung verhindern könne. Daher muß das Aufgebot in beider Theile Parochien geſchehen, und der Fremde ſeine Freiheit nachweiſen; es muß mehrmals geſchehen, weil nicht jeden Sonntag ein Jeder in die Kirche geht. Vernachläſſigt daher der Pfarrer dieſe Vorſchriften wegen des Aufgebots in §. 138. bis 154. incl. und in 150 bis 153. Tit. 1. Thl. 2., und trauet entweder ohne alles Aufgebot, oder ſchon nach zweimaligem, ohne Dispenſation von dem dritten, oder ohne Beſcheinigung des Aufgebots in der andern Parochie u. dgl., und es kommt dadurch ein Dritter, der auf die Perſon Anſpruch zur Ehe hat (§. 158. a. a. O.) in Nachtheil, ſo tritt die §. 155. gedrohete willkürliche Strafe ein.

Die §§. 146. bis 149. incl. ſind dagegen eine bloß hier eingeſchobene ganz beſondere Lehre, und beziehen ſich auf diejenigen Ehehinderniſſe, die in der Perſon der Brautleute ſelbſt und ihren Familien liegen, ohne Rückſicht auf die Anſprüche eines Fremden, der kein Familienmitglied iſt, z. B. auf die Einwilligung der Eltern der Brautleute, des Regimentschefs, auf die Dispenſation bei Meſalliancen der Adeligen u. ſ. w. *). Vernachläſſigt der Pfarrer die deßhalb vorgeſchriebenen Kautelen bei dem Aufgebot, ſo verfällt er ſchon dieſerhalb, auch wenn noch keine Trauung geſchehen, in die §. 149. verordnete fiskaliſche Strafe.

In obigem Falle würde alſo der Pfarrer, außer der Caſſation, auch wohl noch die im §. 149. verordnete fiskaliſche Strafe verwirkt haben, und ſollte ſich ſogar jemand finden, der auch zum Einſpruch berechtigt geweſen wäre, ſo könnte auch noch das dritte Strafgeſetz in §. 155. eintreten.

---

*) Sollte etwa der §. 503. Tit. 20. Thl. 2. auch bloß auf dieſen Fall des §. 149. Tit. 1. Thl. 2. gehen, da nur dieſer §. dort allein und ausdrücklich allegirt iſt? — Der Unterſchied des gemeinen Rechts, zwiſchen **impedimenta dirimentia et impedientia tantum**, kann hier weniger in Betrachtung kommen, da das A. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 947. bis 952. und 980. — 984. ganz anders zwiſchen nichtigen und ungültigen Ehen unterſcheidet. (Materialien Hft. 4. S. 188 — 192. Nr. 111.)

urtheil erzeugt, als ob jeder, der zu einem öffentlichen Amte gelangt iſt, deſſelben nicht ohne prozeſſualiſches Verfahren und richterliche Sentenz verluſtig werden dürfte.

Die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt, und der Genuß der dafür beſtimmten Belohnung, ſollen nach dieſen Grundſätzen behandelt werden als ein Eigenthum! Die Würde eines Staatsdienſtes als eine Pfründe! In dieſen Worten legt ſich ſchon das Widerſprechende der Behauptung an den Tag. Im Dienſte begangene Verbrechen der Veruntreuung, Beſtechung ꝛc. müſſen unterſucht und beſtraft werden, wie andere gemeine Verbrechen, wenn nicht in der Verfaſſung des Landes etwas Beſonderes für einzelne Fälle feſtgeſetzt iſt. Aber die Unfähigkeit, einem Amte vorzuſtehen, die Vernachläſſigung der wichtigſten und nöthigſten Geſchäfte, die in den meiſten Stellen leicht verſteckt, und der Unterſuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann; dieſes und manche andere Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, können nur von den Vorgeſetzten im Dienſt beurtheilt werden. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß dieſe ganze Sache durch zweckmäßige Geſetze regulirt werde, wodurch auch die Dienerſchaft auf der andern Seite gegen die nachtheiligen Folgen leidenſchaftlicher Willkür geſichert werde. Es iſt hier der Ort nicht, in das Einzelne darüber einzugehen. Für den Preußiſchen Staat iſt der Hauptpunkt im neuen Geſetzbuche zweckmäßig entſchieden. (E. S. Thl. 12. S. 895 Nr. 9. des Nachtrags de 1806.)

(Zusatz 2.) Wir haben in Anſehung des Verhaltens der Prediger und Schullehrer mehrmals, und beſonders zuletzt in der Cabinetsordre vom 17. December v. J. Unſere ernſtliche Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben:

Geiſtliche und Schullehrer, welche in gerichtliche Unterſuchung gerathen, können des abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, vom Departements-Chef entlaſſen werden.

> daß, wenn die oberſte geiſtliche Behörde von einem, in gerichtliche Unterſuchung gerathenen Geiſtlichen oder Schullehrer die moraliſche Ueberzeugung hat, daß derſelbe ſeinem wichtigen Berufe kein Genüge leiſten kann, es nicht das geringſte Bedenken habe, daß, des abſolutoriſchen Erkenntniſſes des weltlichen Richters ungeachtet, die Frage wegen Dienſtentlaſſung eines ſolchen Geiſtlichen vom Ober-Conſiſtorium, unter dem Vorſitz des Departements-Chefs, bloß nach Gründen, die das Beſte der Kirchen-Disciplin bezwecken, entſchieden werden könne und müſſe.

So unangenehm es auch der oberſten geiſtlichen Behörde ſein wird, zu dergleichen harten Maßregeln zu ſchreiten, ſo erfordert es doch die Aufrechthaltung der Religioſität und Moralität, daß das ſo wichtige Amt der Geiſtlichen und Jugendlehrer nicht mit unwürdigen Perſonen bekleidet werde, vielmehr dergleichen Perſonen von ihrem Amte entfernt werden müſſen, damit nicht die unbeſcholtenen Mitglieder dieſes Standes durch die Wenigen, welche denſelben entehren, an der dem ganzen Stande gebührenden Achtung leiden, und die ſo erhabene Angelegenheit der Religion und Jugendbildung durch die Unwürdigen gefährdet wird.

Es wird zwar über dieſe ganze Angelegenheit eine beſtimmte Vorſchrift erfolgen, Wir tragen Euch indeſſen hiermit vorläufig auf, jene Unſere Allerhöchſte Willensmeinung zur Kenntniß ſämmtlicher, in Eurer Inſpection befindlichen Prediger und Schullehrer zu bringen, und ſie ernſtlich zu ermahnen, ſich in allen ihren Handlungen und in ihrem Betragen der ſorgfältigſten Anſtändigkeit zu befleißigen und alles dasjenige zu vermeiden, was Unſer geiſtliches Departement zu der traurigen Nothwendigkeit zwingen muß, dergleichen unwürdige Subjecte von ihrem Amte zu entfernen. (Circular vom 18. Febr. 1806. E. S. de 1806 Thl. 12. Nr. 13. S. 53.)

(Zusatz 3.) In Unterſuchungsſachen wider Geiſtliche u. Schulbediente ſoll künftig nicht mehr auf Translocation erkannt werden.

In mehreren, zu Unſerer Kenntniß gekommenen, Fällen iſt in Unterſuchungsſachen wider Geiſtliche und Schulbediente auf deren Verſetzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Dieſe Art von Beſtrafung iſt jedoch, in ſo fern ſie zum Gegenſtande einer richterlichen Entſcheidung gemacht wird, nirgends in den Geſetzen vorgeſchrieben, indem der §. 531. Tit. 11. Thl. 2. des Allg. Landrechts die Verſetzung eines Pfarrers, in dem daſelbſt bezeichneten Falle, nur den geiſtlichen Obern zur Pflicht gemacht. Es kann auch nur von der vorgeſetzten Behörde des Angeſchuldigten beurtheilt werden, ob und in wie fern eine ſolche Verſetzung zuläſſig ſei, und die Gerichtshöfe, welche die Translocation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugniſſe jener Behörde ein. Wir verordnen daher, in Gemäßheit einer ſchon vorlängſt ergangenen Allerhöchſten Immediatbeſtimmung, daß künftig in Unterſuchungsſachen wider Geiſtliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden ſoll. Hiernach habt Ihr Euch gebührend zu achten. (Reſcript vom 10. Novbr. 1809. Math. Bd. 8. S. 497—498.)

(Zusatz 4.) Wegen der mittelſt Cabinetsordre vom 10. October 1809 der Section ertheilten Befugniß, Geiſtliche und öffentliche Lehrer ihres Amtes zu entſetzen.

Des Königs Majeſtät haben vermöge Höchſter Cabinetsordre vom 10. October d. J. an den Miniſter des Innern, Herrn Grafen von Dohna Excellenz zu erklären geruhet, daß die dem ehemaligen Ober-Conſiſtorium, nach Inhalt der Höchſten Cabinetsordre vom 17. December 1805, ertheilte Befugniß,

> Geiſtliche und öffentliche Lehrer aus Gründen der Kirchenzucht, oder ſonſt wegen unanſtändigen Wandels und nachläſſigen Benehmens, in ihrem Amte, ſogar gegen ein ergangenes abſolutoriſches Erkenntniß, zu entſetzen,

auf die Section des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen ſei, und von derſelben in Zukunft, unter näheren, in der Höchſten Cabinetsordre enthaltenen, Beſtimmungen ausgeübt werden ſoll.

Die geiſtliche und Schuldeputation E. Königl. ... Regierung wird beauftragt, dieſes der Geiſtlichkeit aller Confeſſionen, und dem Lehrſtande, durch die betreffenden Obern und Vorſteher, bekannt zu machen und dabei zu erklären:

> wie die Section von der ihr anvertrauten Befugniß in dazu geeigneten Fällen mit gewiſſenhafter Strenge unabbittlich Gebrauch machen werde; ſo wünſche ſie, daß alle Diener der Religion und alle öffentliche Lehrer, durch einen anſtändigen Wandel und treue Erfüllung ihrer Pflichten, ſie dieſer traurigen Nothwendigkeit entheben mögen.

Was endlich die geiſtlichen und Schuldeputationen der Regierungen betrifft, ſo liegt ihnen die Pflicht ob, Geiſtliche und Schullehrer, welche ſich ſolche Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, daß ihnen ihr Amt nicht länger anvertraut werden kann, ſogleich **ab officio** zu ſuspendiren. Von der geſchehenen Suspenſion haben dieſelben unverzüglich der unterzeichneten Section Anzeige zu machen, und ihr ausführliches Gutachten über den Fall hinzuzufügen, damit die Section das Weitere wegen der wirklichen Entſetzung zu verfügen im Stande ſei.

Durch dieſe Anordnung erhält nunmehr der §. 44. der Inſtructionen für die Regierungen ſeine vollſtändige Erledigung. (Reſcript vom 24. Novbr. 1809. Math. Bd. 10. S. 290—291.)

(Zusatz 5.) Ueber das Verfahren bei Amts-Entſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten.

(Cfr. die ad §. 333.—341. sub Zuſ. Nr. 12. abgedruckte Cabinetsordre vom 12. April 1822. G. S. de 1822 S. 105 bis 108.)

Von den Verbrechen derer, welche, ohne Officianten zu ſein, dem gemeinen Weſen beſonders verpflichtet ſind: Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

§. 505. Aerzte, Wundärzte und Hebammen ſollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimniſſe, in ſo fern es nicht Verbrechen ſind, bei Vermeidung einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, Niemanden offenbaren.

§. 506. Verſchweigen ſie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches ſie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können: ſo ſind ſie als Theilnehmer daran verantwortlich. (§. 80. 81. 82.)

§. 507. Wie Geburtshelfer und Hebammen, welche den §. 924. sqq. vorgeſchriebenen Pflichten zuwider handeln, beſtraft werden ſollen, iſt eben daſelbſt verordnet.

§. 508. Alle Uebrige, welche, ob ſie gleich nicht in unmittelbaren Dienſten des Staats ſtehen, dennoch demſelben, vermöge ihres Standes, beſonders verpflichtet ſind, werden bei Uebertretung dieſer Pflichten nach den darüber ergangenen beſonderen Verordnungen beſtraft.

Neunter Abſchnitt.

Von Privatverbrechen.

Vom Schaden.

§. 509. Niemand ſoll den Andern ohne Recht an ſeiner Ehre, Geſundheit, Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen beſchädigen, oder kränken. (Thl. 1. Tit. 6.)

Von deſſen Beſtrafung.

§. 510. Vorſätzliche Beſchädigungen ſind allemal ſtrafbar.

§. 511. Auch grobe Fahrläſſigkeit, wodurch Jemand an Leib oder Leben beſchädigt worden, zieht Strafe nach ſich.

§. 512. Die Uebertretung eines Polizeigeſetzes, welches der Staat zur Verhütung der Beſchädigungen ſeiner Bürger gegeben hat, iſt ſtrafbar, auch wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entſtanden wäre.

§. 513. Doch findet in beiden Fällen, §. 511. 512. förmliche Unterſuchung und Erkenntniß auf Leibes-, Ehren- oder Geldſtrafen nur in ſo fern ſtatt, als auf die Beleidigung oder Uebertretung eine ſolche Strafe in den Geſetzen ausdrücklich verordnet iſt.

§. 114. In Fällen, wo der Schadenerſatz unter Mehrere vertheilt wird, muß dennoch Jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete ganze Strafe leiden.

(Zuſatz 1.) Ueber die Verwendung der Kinder zu herumziehenden Gewerben. Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche theils von einer zu großen Menge herumziehender Conceſſioniſten überhaupt, theils inſonderheit von dem häufigen Mißbrauche derſelben, Kinder mit ſich herumzuführen, mit Recht befürchtet werden müſſen, ſind ſchon unterm 16. Auguſt 1815 ſämmtliche Königl. Provinzialbehörden angewieſen worden, nicht allein die Zahl jener Gewerbtreibenden möglichſt einzuſchränken, ſondern auch ſtrenge darauf zu halten:

daß Drehorgelſpieler und andere herumziehende Conceſſioniſten, außer den etwa mitconceſſionirten, keine zur Erlernung anderer Gewerbe fähige Knaben, Mädchen oder erwachſene Perſonen, und die einheimiſchen Gewerbtreibenden dieſer Art nicht einmal ihre eigenen Kinder mit ſich herumführen.

Demnächſt iſt durch das Circulare vom 5. October 1815 beſtimmt:

1) daß kein Kunſtreiter oder anderer Aequilibriſt dieſer Art, ohne Unterſchied, ob er Ausländer oder Inländer iſt, zur Ausübung ſeiner Kunſt ein Kind anders mitgebrauchen ſoll, als wenn daſſelbe dem Namen, Alter und möglichſt vollſtändigen Signalement nach, in der, dem Künſtler ertheilten Conceſſion ausdrücklich aufgeführt iſt, daß aber

2) letzteres nur dann geſchehen ſoll, wenn

a) in Anſehung der eigenen Kinder einländiſcher Künſtler dieſer Art nachgewieſen iſt, daß ſie die eigenen Kinder derſelben, und wenigſtens mit den allgemeinſten Erforderniſſen der Erziehung und des Unterrichts in der Religion, im Leſen, Schreiben und Rechnen verſehen ſind,

b) bei den eigenen Kindern auswärtiger Conceſſioniſten dieſer Art dargethan iſt, daß es die eigenen Kinder derſelben ſind, und

c) bei fremden Kindern, ſie mögen von einheimiſchen oder fremden Künſtlern herumgeführt werden, beſcheinigt worden, daß ſie auf eine geſetzmäßige Art in die väterliche Gewalt des letztern übergegangen, oder ihnen von ihren Eltern oder Vormündern geſetzmäßig zur Erlernung oder Ausübung dieſer Künſte, in die Lehre gegeben worden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die ſogenannte Schenkung ſolcher Kinder kraftlos iſt, daß mithin

3) die Polizeibehörden die Kinder, welche in den Conceſſionen nicht namentlich aufgeführt ſind, oder deren geſetzmäßiger Beſitz nicht nachgewieſen worden, den ſie herumführenden Künſtlern abnehmen und das Weitere veranlaſſen, und zur Vorbeugung der Unterſchiebung anderer Kinder, das Uebereinſtimmen der Signalements fleißig controliren, auch

4) mit Strenge darauf ſehen müſſen, daß dieſe Künſtler die, in den Conceſſionen bemerkten, Kinder nicht grauſam behandeln und zur Unſittlichkeit verführen, und daß die Inländer die, von ihnen herumgeführten, eigenen und fremden Kinder neben dem Mitgebrauch in ihrem Gewerbe fortwährend wenigſtens in den oben unter 2. a. gedachten Gegenſtänden und, ſo viel möglich, auch in einer andern Kunſt, oder einem Handwerke zweckmäßig unterrichten laſſen.

(Circulare vom 5. October 1815, laut Reſcripts des Polizeiminiſters vom 5. Auguſt 1817. v. Kpß. A. Bd. 1. Hft. 3. S. 177 — 178.)

§. 515. Wer ſich ſeines Rechts innerhalb der durch die Geſetze beſtimmten Schranken deſſelben bedient, wird wegen eines dem Andern daraus entſtehenden Schadens nicht ſtrafbar. Vom Schaden, der durch den Gebrauch des Rechts, oder

§. 516. Er wird aber ſtrafbar, wenn er unter mehreren gleich möglichen Arten oder Zeiten ſein Recht

auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude, eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem Andern an deſſen Perſon oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verurſacht.

durch Nothwehr zugefügt worden.

§. 517. Jeder hat die Befugniß, die ihm, oder den Seinigen, oder ſeinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäßigen Beſchädigung, durch der Sache angemeſſene Hülfsmittel abzuwenden.

§. 518. Die Nothwehr findet aber nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen dieſe nur alsdann ſtatt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zuſtand wieder herſtellen kann.

§. 519. Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben werden, als die Nothdurft zur Abwendung des drohenden Uebels erfordert.

§. 520. Auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden ſelbſt, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden ſoll, in Verhältniß ſtehen.

§. 521. Lebensgefährliche Beſchädigungen des Angreifenden ſind nur erlaubt, wenn gegen deſſen Beleidigung die Perſon des Angegriffenen anders nicht geſchützt werden kann.

§. 522. Dies findet auch zu Vertheidigung des Beſitzes ſtatt, wenn ſonſt der Schade unerſetzlich ſein würde.

§. 523. So lange der Angegriffene ſich ohne ſeine Gefahr dem Angriffe des Andern zu entziehen vermag, iſt er zu deſſen lebensgefährlicher Beſchädigung nicht berechtigt.

§. 524. Wer zwar im Stande der Nothwehr, jedoch mit Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Grenzen, einen Andern beſchädigt, hat eine verhältnißmäßige Ahndung ſeines Exceſſes verwirkt.

Zu §. 518. Anmerkung 1.

Ein Beiſpiel einer rechten Nothwehr ſiehe Klein's Annalen Bd. 8. S. 79.

Zu §. 517—524. Anmerkung 2.

Ueber die Nothwehr.

I. Der bei dem Meſchter als Mühlhelfer in Dienſten ſtehende Gottlieb Renner bemerkte in der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1805 hinter dem Fenſter, wo der Kaſten ſtand, aus welchem das Korn geholt wurde, einige Bewegungen. Mit dem Renner befand ſich der Schwiegerſohn des Meſchter, Karl Buhe, auf der Mühle. Dieſer eilte zu ſeinem Schwiegervater, um ihn zur Hülfe aufzufordern, und letzterer, bewaffnet mit einem Hirſchfänger, den er immer bei ſeinem Bette ſtehen hatte,

begleitete ihn hierauf in die Mühle. Alle dieſe Anſtalten, und ſelbſt die Drohungen des Meſchter, bewogen den Eindringenden, der noch vier bis fünf Leute hinter ſich hatte, nicht zur Rückkehr, vielmehr ergriff er den Meſchter mit der höchſten Gewalt beim Arm, bis dieſer mit ſeinem Hirſchfänger nach dem Eindringenden ſtieß, worauf letzterer aus dem Fenſter fiel. Der Stich, welchen der Meſchter dem Eindringenden gegeben hatte, war in das linke Auge durch deſſen Breite bis durch die Häute des Gehirns gedrungen, und war nach der Obduzenten Meinung, abſolut letal.

Bei der Beſichtigung des Leichnams fand es ſich, daß es der Körper des nach Sibirien verwieſenen, berüchtigten Diebes Exners war.

Bei der hierauf gegen den Meſchter eröffneten Unterſuchung erkannte der Criminalſenat zu Glogau:

daß Inculpat wegen der von ihm im Wege der Nothwehr geſchehenen Ertödtung des in ſeiner Behauſung mittelſt Einbruchs gedrungenen Exner, von aller Schuld und Strafe, und von Bezahlung der aufgelaufenen Koſten, gänzlich los- und freizuſprechen,

weil der Inculpat ſich im Fall einer gerechten und geſetzlichen Nothwehr befunden, und die geſetzlichen Grenzlinien nicht überſchritten hatte; auch Drohungen, begleitet mit Handlungen, die deren Realiſirung befruchten, und Umſtände, welche auf die Vollführung einer That, als auf einer **imminuens periculum** ſchließen laſſen, vollkommen zureichend ſind, um den Angegriffenen zu berechtigen, die zur Abwendung nöthigen Handlungen vorzunehmen.

(Erkenntniß des Criminalſenats der Oberamtsregierung zu Glogau c. den Harpersdorfer Müller Joh. Gottlieb Meſchter, beſtätigt durch das Hofreſcript vom 14. December 1805.)

II. Anmerkungen über das vorſtehende Erkenntniß vom **Dr. juris** Friedrich Grattnauer.

Der Verfaſſer behauptet, daß von keiner Beſtrafung des Meſchter, und ſelbſt von ſeiner Unterſuchung im gegenwärtigen Falle die Rede ſein kann,

„weil ein ganz rechtloſer Menſch getödtet worden,“

und führt dieſes folgendermaßen aus:

Jede bürgerliche Strafe iſt die rechtliche Folge des, eine Rechtsverletzung mit einem ſinnlichen Uebel bedrohenden Geſetzes, und wird alſo, außer dieſem Geſetze, auch die Exiſtenz der bedroheten Handlung, als die, nach dem Geſetze, nothwendige Vorausſetzung erfordert. Ohne eine durch ein Strafgeſetz verpönte Läſion, oder, was gleichbedeutend iſt, ohne eine vom Strafgeſetz bedrohete, dem Rechte eines Andern widerſprechende Handlung, iſt kein Verbrechen möglich, und deßhalb ſind zwar Beleidigungen auch außer dem Staate, Verbrechen aber nur im Staate gedenkbar:

Hieraus folgt, daß jedes Verbrechen eine Perſon zum Gegenſtande haben muß, welche im Rechtsſchutze des Staates ſteht, deſſen drohendes Strafgeſetz für übertreten geachtet werden ſoll, und daher kann es keinem Bedenken unterworfen ſein, daß an ſolchen Perſonen, die der Staat ausdrücklich von ſeinem Rechtsſchutze ausgeſchloſſen hat, mithin an Geächteten, Verbannten und Verwieſenen kein Verbrechen begangen werden kann, weil zwiſchen dem Verletzer und dem Verletzten ein Verhältniß wahrer Zwangsrechte und Zwangsverbindlichkeiten nicht mehr exiſtirt.

Im Preußiſchen findet es zwar nicht ſtatt, daß jeder Verbrecher rechtlos und vogelfrei ſei, weil das Verbrechen durch die Strafe abgebüßt wird, wogegen der Bürgervertrag in Rückſicht des Verbrechers in der Regel ſeine Gültigkeit behält. Hiervon machen aber diejenigen achtundfunfzig, aus den inländiſchen Strafanſtalten ausgehobenen, incorrigiblen Verbrecher, welche im Jahre 1802 in die Sibiriſchen Bergwerke deportirt ſind, und zu denen bekanntlich Exner auch gehört, offenbar eine Ausnahme.

Sie hatten ſich während der Strafe als gefährliche Feinde der bürgerlichen Geſellſchaft gezeigt, und waren des bürgerlichen Todes ſchuldig befunden worden. Deßhalb dürfte ſie der Staat auch bei der Ausführung dieſer bisher weder geſetzlichen noch gewöhnlichen Maßregel als bloße Mittel zum Zweck der innern Ruhe und Sicherheit betrachten; ihre Rechtsfähigkeit war damit von ſelbſt aufgehoben. Sie wurden außer dem Rechte geſtellt; ſie hörten auf, Perſonen zu ſein, ſie wurden rechtloſe Sachen. Sie für rechtlos zu erklären, deſſen bedurfte es nicht, ſie waren es ſchon.

Als der Exner auf friſcher That ſeinen Tod gefunden hatte, blieb die Ausmittelung der Identität ſeiner Perſon der einzige Gegenſtand der Criminalunterſuchung, weil mit deren Gewißheit zugleich die Unmöglichkeit eines Verbrechens erwieſen war. Von einer Unterſuchung wider den, der ihn getödtet hatte, von einer Nothwehr im

criminal=rechtlichen Sinne, von einem Exceſſe in der Vertheidigung, und von allen damit verbundenen, ſehr verwickelten Rechtsfragen, konnte gar nicht die Rede ſein, weil ein ganz rechtloſer Menſch getödtet war. Es war kein Recht verletzt, alſo auch kein Verbrechen vorhanden.

III. So wenig Jemand das Erlaubtſein des Defenſionszwanges zum Schutz und zur Erhaltung leugnen kann, ſo klar liegt es auch am Tage, daß die Garantie der wechſelſeitigen Freiheit Aller gegen Alle die bürgerliche Geſellſchaft begründet, deren organiſirte Verfaſſung Staat heißt, und deſſen Zweck kein anderer iſt, als die Errichtung und Erhaltung eines rechtlichen Zuſtandes, in welchem die Menſchen nach dem Geſetze des Rechts zuſammen beſtehen können, mithin Rechtsverletzungen überhaupt unmöglich gemacht werden.

In der Vorausſetzung, daß der Staat Anſtalten treffen könne und werde, welche jede Aufhebung des rechtlichen Zuſtandes unmöglich zu machen im Stande ſind, hat jeder Bürger ſeinem an ſich unbegrenzten Rechte, denjenigen, der ſeine Freiheit verletzt, nicht nur zum Erſatz zu zwingen, ſondern ſich auch durch deſſen Vernichtung gegen alle ferneren Anfälle völlig ſicher zu ſtellen, entſagt, und ſich auf dieſe Bedingung ſeiner Privatgewalt gegen Läſionen begeben. Nur ſo weit, als dieſe Bedingung erfüllt wird, iſt jene Entſagung gültig.

Der Zwang, durch welchen der Staat die Freiheit Aller ſchützt, und Rechtsverletzungen aufhebt, iſt ein zuvorkommender, wenn noch nicht vollendete Läſionen verhindert, oder ein nachfolgender, wenn die Beleidiger zur Reſtitution und zum Schadenerſatz angehalten werden. Durch phyſiſche Kräfte kann die Freiheit vom Staate theils gar nicht, theils nicht vollſtändig geſchützt, theils auch für ein unerſetzliches Recht kein Erſatz erzwungen werden. Deßhalb muß neben dem phyſiſchen noch ein pſychologiſcher Zwang eintreten, welcher den ſinnlichen Antrieb zu einem Verbrechen dadurch aufhebt, daß Jeder weiß, auf ſeine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches größer iſt, als die Unluſt, die aus dem nicht befriedigten Antriebe zur That entſpringt. Dieſer Zwang wird vom Staate dadurch realiſirt, daß ein drohendes Strafgeſetz alle Bürger, als mögliche Beleidiger, von Rechtsverletzungen abſchreckt, zugleich aber durch die Vollziehung (Execution) dieſes Geſetzes, die Wirkſamkeit der geſetzlichen Drohung gezeigt, und ſolchergeſtalt Allen der Beweis gegeben wird, daß die Strafe dem Verbrechen wirklich folge. Auf den Fall, wo weder der phyſiſche noch pſychologiſche Staatszwang vor Beleidigungen ſicher ſtellt, kann ſich die Entäußerung der Privatgewalt des Bürgers und ſeines eigenmächtigen Defenſionszwanges nicht erſtrecken; ſein Recht der Vertheidigung wider den Angreifenden behält daher ſeine urſprüngliche Gültigkeit.

Hiernach giebt es zwei Fälle, wo auch im Staate zwiſchen dem Verletzer und dem Verletzten, im Momente der Verletzung, und in Hinſicht auf die Handlung des Erſten, kein Verhältniß von Zwangsrechten und Zwangsverbindlichkeiten vorhanden iſt, nämlich:

1) der durch die Natur bewirkte wahre Nothzuſtand des Verletzers, in ſo fern die verletzende Handlung einzig in dieſem Zuſtande gegründet iſt; und
2) die durch den Verletzten für den Verletzer entſtandene, durch den Staatsſchutz unabwendbare Rechtsnoth. Auf jenen Zuſtand wird das Nothrecht (**jus necessitatis**) auf dieſe Rechtsnoth die Nothwehr (**tutela defensionis**) gegründet. In beiden Fällen iſt Privatgewalt erlaubt.

Der Gebrauch der Privatgewalt eines Bürgers zum Schutz ſeiner Rechte gegen eine angefangene Beleidigung, unter einer Vorausſetzung, wo der Schutz der öffentlichen Macht unmöglich war, heißt Nothwehr (**tutela defensionis**). Die Privatgewalt äußert ſich aber entweder bloß defenſiv, indem ſie die Angriffe des Andern nur abwehrt (Nothwehr im uneigentlichen Sinne), oder zugleich aggreſſiv, wenn ſie den Angreifenden durch gewaltſame Gegenangriffe von ſeinem Anfall abzulaſſen zwingt (Nothwehr im eigentlichen Sinne). Jene iſt überall erlaubt, wo der Widerſtand nicht unerlaubt iſt. Der Grund der Rechtmäßigkeit der Nothwehr im eigentlichen Sinne beſteht aber darin, daß der rechtswidrige Angriff des Verletzers, unter ſolchen Umſtänden, wo kein phyſiſcher Staatszwang ſtattfindet, hinreichend beweiſet, der pſychologiſche Zwang der Strafgeſetzdrohung ſei, ihn von Läſionen abzuhalten, nicht im Stande, wodurch er zugleich zwiſchen ſich und dem Verletzten nicht nur den Naturſtand zurückführt, und jenem das unbeſchränkte Recht eigengewaltiger Vertheidigung geſtattet; ſondern auch für ſich ſelbſt jedes Recht aufhebt, deſſen Verletzung nothwendige Bedingung der Erhaltung der eigenen Rechte des Angegriffenen iſt. Der Grund ihrer Unſtrafbarkeit (**impunibilitatis**) liegt in der Unmöglichkeit, dem Angegriffenen durch

ein drohendes Strafgeſetz die Ausübung ſeiner Privatgewalt zu verbieten, weil die Furcht vor der Vollziehung des angedroheten Uebels, durch die Gefahr eines größern oder gleich großen von Seiten des Angreifers überwunden wird. Der Grund ihrer *Geſetzmäßigkeit* endlich ſtützt ſich auf poſitive Geſetze. In der letzten Rückſicht *allein* erſchien die Ausübung der Nothwehr *begrenzt*, und die Rechtmäßigkeit dieſer Begrenzung beruht darauf, daß die Bürger ſich das Recht des eigengewaltigen Defenſionszwanges *nur* ſo weit, als es zum unmittelbaren Schutz ihrer Freiheit, im Momente wirklicher Rechtsnoth erforderlich iſt, vorbehalten, dagegen aber ſich der Befugniß entäußert haben, von ihrem Beleidiger auch Erſatz zu erzwingen, und ſich durch deſſen Vernichtung ſicher zu ſtellen. Daher entſtehen auf den Grund legaler Verordnungen,

1) der Begriff einer rechtmäßig *begrenzten* Nothwehr, indem die urſprünglich bloß zur *Ethik* gehörige Mäßigung (**moderamen tutelae**) in eine Zwangsverbindlichkeit verwandelt, und geſetzlich *geboten* wird. Ferner iſt deßhalb
2) die Nothwehr entweder eine ſolche, welche alle Bedingungen der im Staate erlaubten Selbſtvertheidigung erfüllt, die eine *rechte, unſchuldhafte* (**inculpata tutela**) genannt wird, oder eine ſolche, welche nicht alle dieſe Bedingungen erfüllt, und die man eine *ſchuldhafte* (**deculpatam tutelam**) zu nennen pflegt. Eben ſo wird
3) die Ueberſchreitung der Grenzen einer erlaubten Selbſtvertheidigung (**excessus in defensione**) ein beſonderes Verbrechen, in ſo fern ein ſolcher Defenſionsexceß durch ein drohendes Strafgeſetz unterſagt iſt. Endlich kann aber
4) jede rechtmäßige Nothwehr nur einen *zuvorkommenden* Zwang involviren, durch welchen der Angreifer von der Läſion abgehalten, und z. B. auf der Stelle, durch erzwungene Rückgabe der entriſſenen Güter, an der Vollendung des Verbrechens der Eigenthumsbeſchädigung gehindert, keineswegs aber wegen der in ſeinem Angriff zugleich begangenen Rechtsverletzung, durch eigenmächtige Zufügung eines Schmerzes oder ſinnlichen Uebels für die Zukunft abgeſchreckt werden darf; weil dem Staatsbürger zwar ein Recht des eigenen Zwanges zum Schutz ſeiner Freiheit und ſeiner Güter, nicht aber auch ein Recht des *eigenen* Gerichts über den, der ihn verletzt hat, zuſteht, deſſen Ausübung offenbar in ein *rechtswidriges Wiedervergeltungsrecht*, ingleichen in *Selbſtrache* und *Selbſthülfe* ausarten würde.

Je allgemeiner und vollkommener ſich der *Rechtsſchutz* eines Staates verbreitet, je wirkſamer ſeine innere *Sicherheitspolizei*, je wachſamer ſein *Fiskalat* und je zuverläſſiger ſeine *Criminaljuſtiz* iſt, deſto enger kann ſeine Legislatur die Nothwehr einſchränken; ſo wie im Gegentheil, je mangelhafter dieſe Anſtalten des *öffentlichen* Rechtsſchutzes ſind, die Geſetzgebung um ſo mehr veranlaßt werden muß, den Bürgern das Recht des *eigenmächtigen* Defenſionszwanges, im größern und größten Umfange zu geſtatten.

Die Anwendung der Privatgewalt, welche neben der Selbſtvertheidigung der Perſon des Angreifenden in der Abſicht phyſiſchen Zwang anthut, um ihn durch Verletzung und Vernichtung die Fortſetzung und Vollendung ſeines Angriffs unmöglich zu machen, giebt den Begriff der Nothwehr im *eigentlichen* Sinne (**tutelam stricte sic dictam**), die als eine *unſchuldhafte* (**inculpata**) betrachtet, und für *ſtraflos* erklärt wird, wenn folgende Erforderniſſe und äußere Bedingungen vorhanden ſind. Es ſetzt nämlich jede rechte Nothwehr

A. einen Angriff voraus, der

a) *ungerecht*, und durch den Angegriffenen nicht ſelbſt *gewaltthätig* veranlaßt iſt.

Wer ein Recht hat, uns zu einer Handlung phyſiſch zu zwingen, wider deſſen angreifenden Zwang ſind wir zu keiner Vertheidigung und Gegenwehr befugt.

Ferner muß der Angriff

b) *unerwartet* ſein.

Der Artikel 140. der peinlichen Gerichtsordnung erfordert ausdrücklich, daß der Angefallene *überlaufen*, d. h. unvermuthet angegriffen und dadurch außer Stand geſetzt werde, ſo wenig ohne Gefahr und Verletzung ſeines Leibes, ſeines Lebens, ſeiner Ehre, ſeiner Güter und ſeines guten Leumundes zu entfliehen, als ſich die Hülfe der Obrigkeit und den Schutz des Staats zu verſchaffen.

c) Schon *angefangen* und *gegenwärtig* ſein,

weßhalb bloße Drohungen und leichte Verunglimpfungen zum gewaltſamen Angriffe des Gegners nicht hinreichend ſind, wenn ſeine Drohungen nicht *gefährlich*, d. h. nicht von ſolchen Umſtänden begleitet werden, welche deren *unverzügliche* Realiſi=

rung befürchten laſſen, auch alle Handlungen des Drohenden nicht einen wahrſcheinlich ſofort erfolgenden Angriff anzeigen.

d) Gefährlich ſein,

dies zu beurtheilen, aber dem Angegriffenen überlaſſen bleiben, wenngleich dabei zu berückſichtigen, daß die Gefährlichkeit keine augenſcheinlich leere Einbildung, und die Ausübung einer Gewaltthätigkeit ſichtbar unmöglich ſei, und daß der Angegriffene keine unzweifelhaften Gründe gehabt habe, bei dem Anfall eine ſchädliche Abſicht vorauszuſetzen.

e) Auf die Verletzung eines Gutes gerichtet ſein, das entweder an ſich unerſetzlich iſt, oder doch unter den beſonderen Umſtänden des gegenwärtigen Angriffs, und den allgemeinen oder individuellen Verhältniſſen des Angegriffenen wenigſtens nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit unwiderbringlich verloren geht.

Dieſer Punkt iſt mit der größten Schwierigkeit verknüpft; er hat die heftigſten Streitigkeiten der Rechtslehrer, und die widerſprechendſten Urtheile der Gerichtshöfe veranlaßt. Allerdings ſcheint es, daß der gedrohete Schade des Angegriffenen im Verhältniſſe mit dem Uebel ſtehen müſſe, welches dem Angreifenden durch die Nothwehr zugefügt wird, und es hat nicht an Vertheidigern dieſer auch im Allgem. Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 520. 521. 522. aufgenommenen Meinung gefehlt. Sie iſt aber nichts deſto weniger ganz unrichtig, weil ſie auf der augenfälligen Verwechſelung einer nach dem Grundſatze der Gleichheit (**jure talionis**) entweder durch das Privaturtheil (Selbſtrache), oder durch den Ausſpruch vor den Schranken des Gerichts zu beſtimmenden Wiedervergeltung, und eines durch die Rechtsnoth erzwungenen Defenſiv= und Aggreſſivzwanges beruht, in welcher um ſo mehr jede Zurechnung aufhört, als ſich der angreifende Theil während des Angriffs außer dem Rechte geſtellt, und die juridiſche Weltordnung für ſich aufgehoben hat, deßhalb aber keine Schonung fordern, und für die härteſte Behandlung bei der Abtreibung ſeines Angriffs keine Genugthuung verlangen kann. Man vergißt dabei, daß in der Rechtsnoth der Naturzuſtand zurückkehrt, und in dieſem die Hülfe des Angegriffenen unvollkommen, und nicht abgewogen iſt, nach dem Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit, indem die Furcht, ſelbſt zu leiden, die Begierde übertrifft, dem Andern zu ſchaden; mithin jede gerechte Vertheidigung gebilligt werden muß, wenn gleich die Urſache, durch welche ſie veranlaßt wird, viel geringer wäre, als der Nachtheil, den ſie zur Folge hat. Auf den Inhalt des bedrohten und verletzten Rechts kommt es gar nicht an. Jedes Recht, ſelbſt das geringſte in ſeinem Umfange, kann die Nothwehr, ſogar bis zur Vernichtung des Angreifenden, rechtlich rechtfertigen, wenn deſſen Erhaltung nur dadurch wirklich bewirkt werden kann. Die Frage: wie weit man ſich ſeines Rechts bedienen darf? kann nach der Beſtimmung: ſo weit es die moraliſche Pflicht erlaubt, nie entſchieden werden, und der Staat verkennt ſeine Beſtimmung in jeder Rückſicht, wenn er die Mäßigung, welche mehr in der humanen Bildung, in der phyſiſchen Sympathie, und in der Religioſität eines gut organiſirten und fein gebildeten Menſchen, als in einem kategoriſchen Gebote der moraliſchen Geſetzgebung gegründet iſt, dabei auch nur im Geringſten in Erwägung zieht. Kraft eines ewigen Naturgeſetzes muß, wer Prügel bekommen hat, ſie behalten, und ſelbſt die göttliche Macht iſt, daß er ungeprügelt ſei, zu bewirken außer Stande, wenn ihn gleich die richterliche in einer Sentenz für ungeprügelt erklären, und damit den lächerlichen Verſuch machen könnte, ihm den Schmerz der Prügel unempfunden zu machen, oder die Folgen des Geprügeltſeins in Rückſicht des öffentlichen Urtheils über den Geprügelten aufzuheben, weil beides gleich unmöglich bleibt. Hieraus ergiebt ſich, daß bei Beraubungen des Lebens, und der phyſiſchen oder intellectuellen Kräfte des Menſchen, ingleichen wegen aller ihm zugefügten Schmerzen ein eigentlicher Erſatz von Seiten des Staats abſolut unmöglich iſt. Dagegen kann es nicht beſtritten werden, daß die Legislatur einer auf's Höchſte cultivirten Nation berechtigt wäre, auch hierauf allein die Befugniß der Nothwehr einzuſchränken, indem ſie denjenigen, welche an ihrem Vermögen, an ihrer Freiheit und an ihrer Ehre Schaden litten, unter der Bedingung, daß ſie bei entſtehenden Angriffen alle Selbſthülfe, und jeden privatgewaltigen Defenſiv= und Aggreſſivzwang unterlaſſen würden, den vollkommenſten Erſatz zuſicherte, und dieſe Zuſicherung auch auf's Vollkommenſte in allen Fällen zu erfüllen im Stande wäre. So weit ſich aber der Himmel wölbt, iſt eine ſolche Staatsverfaſſung noch nicht vorhanden, und ob ſie je exiſtiren werde, gehört hier nicht her. So viel iſt aber gewiß, daß es, wie Stelzer ganz richtig anmerkt, in eine ſchnöde Lächerlichkeit ausartet, wenn die Legislatur nur zum Schutz unerſetzlicher Rechte die Nothwehr geſtattet, und doch

ſelbſt keinen Erſatz zuſichert, geſchweige denn eine öffentliche Caſſe beſtimmt, aus welcher jeder Bürger, der den einbrechenden Dieben ſein Habe und Gut überläßt, und ſich durch feige Flucht rettet, den eidlich beſtärkten Werth eines entwandten Eigenthums in Empfang nehmen kann. So lange der Staat dieſe Entſchädigung verſagt, kann er den Selbſtſchutz zur Abwendung des kleinſten Verluſts nicht verbieten; und ſo gewiß Niemand eine *Zwangsrechtsverbindlichkeit* hat, mit Aufopferung eines Hellers von ſeinem Eigenthume, die Erhaltung von 10,000 Menſchen zu erkaufen, ſo gewiß darf er auch zur Erhaltung eines Denars, den er rechtmäßig beſitzt, eben ſo viel todtſchlagen, die ihm ſolchen gewaltthätig entreißen wollen. Der Werth der Sache iſt durchaus *relativ*, wenn keine *Erſtattung zugeſichert* iſt, und nur wo dieſe zuverläſſig geleiſtet wird, muß ſich der beſchädigte Bürger damit begnügen, wobei er doch immer noch den Genuß der beſondern Vorliebe entbehrt, weil dieſer unerſetzlich bleibt.

Hiernach findet die Nothwehr ſtatt

a) zur Vertheidigung der Perſon des Angegriffenen, ſeines Lebens, ſeines Leibes, ſeiner Gliedmaßen, ſeiner Geſundheit, und überhaupt aller ſeiner phyſiſchen und intellectuellen (Geiſtes- und Körper-) Kräfte;

b) zur Vertheidigung der perſönlichen und örtlichen Freiheit.

Zu jener gehört die Erhaltung der phyſiſchen *Unſchuld*, auf dieſer beruht der *Burgfriede*, und der *Hausſchutz* oder das *Hausrecht*.

c) Zur Vertheidigung *derjenigen* Ehre, deren Verletzung die Hülfe des Staats nicht wieder herſtellen kann.

Die großen Irrthümer, deren ſich die Geſetzgeber und Rechtslehrer bei den Beſtimmungen derjenigen Zwangsrechte ſchuldig machen, welche uns im Staate auf das Anerkenntniß unſerer Würde und unſerer Vorzüge zuſtehen, entſpringen vorzüglich aus der Verwechſelung der Begriffe des *guten Namens*, und der *moraliſchen, politiſchen und rechtlichen* Ehre, welche bei jeder, dieſe Gegenſtände betreffenden, Unterſuchung auf's Allerbeſtimmteſte unterſchieden werden müſſen. Der *gute Name* (gute Leumund) iſt das uns günſtige Reſultat einer *freien* allgemeinen Beurtheilung unſerer Handlungen, deren Maximen und Zwecke, mit welchem unſer Werth und unſere Vorzüge, im Verhältniſſe zu unſern Mitmenſchen, anerkannt und ausgeſprochen wird. Der gute Name beruht mithin, wie in ſeiner Entſtehung, ſo auch in ſeiner Fortdauer auf der Freiheit des Urtheils des Einzelnen, und der freien Uebereinſtimmung des Urtheils mehrerer, oder aller unſerer Mitmenſchen. Deßhalb kann er nicht erzwungen werden, und eine Zwangbefugniß, einen guten Namen *wirklich* zu haben und zu erhalten, läßt ſich nicht denken; wohl aber iſt ein Recht, ihn haben und erhalten zu *können*, dergeſtalt vorhanden, daß Jeder, der uns dieſe *Möglichkeit* raubt, durch Zwang von ſeiner Verletzung abgehalten werden darf, wobei es auch gar nicht darauf ankommt, ob das, unſern guten Namen begründende Urtheil, an ſich richtig oder falſch iſt, wenn es nur überhaupt, gleichviel ob als Meinung, Wahn, Einbildung und Vorurtheil, *wirklich* exiſtirt. Wer etwas *Falſches* von uns behauptet, oder uns etwas an ſich *Widerrechtliches* zufügt, durch welches wir in dieſem Urtheile *verlieren*, der hindert uns in der Möglichkeit, einen guten Namen haben zu können; er iſt ein *Verläumder*. Der gute Name iſt mithin ein *negatives* Gut, und ſchon da vorhanden, wo ihn *keine böſe Nachrede oder Verläumdung befleckt*. Dagegen iſt die *Ehre* ein *poſitives* Gut, und nirgends vorhanden, wo ihr ausdrückliches Anerkenntniß verweigert wird. Auch ſie gründet ſich auf ein Urtheil, welches entweder der Menſch über den Menſchen, oder der *Geſellſchaftsgenoſſe* über ſeinen *Mitgenoſſen*, oder der *Bürger* über den *Bürger* fällt. Aus dem *erſten* entſteht die *moraliſche* Ehre. Sie iſt das freie Produkt des *freien* und *uneigennützigen* Urtheils, welches der Menſch nach dem *moraliſchen Vernunftgeſetze* über den Werth oder Unwerth ſeines Mitmenſchen fällt; mit ihr hat die Regierung und die Rechtslehre gar nichts zu thun. Das *zweite* begründet die *politiſche* Ehre, ſie iſt das *eigennützige* und *intereſſirte* Urtheil eines Geſellſchaftsgenoſſen über den andern, als ſolchen, mit welchem er über deſſen Eigenſchaften, ſo wie über deſſen Fähigkeit und Tüchtigkeit, als eines durch Wechſelwirkung zur Beförderung und Errichtung des Socialzwecks mehr oder weniger *brauchbaren Mittels* abſpricht. Der Sinnſpruch dieſer Ehre iſt mit dem *Klugheitsgeſetze* des *Eigennutzes* gleichlautend, nach welchem wir Andere ehren, damit ſie uns ehren und uns dienen ſollen. Dieſe Ehre iſt aber der Regierung in eben dem Grade wichtig, in welchem ſie den Charakter der Geſellſchaft, als moraliſcher Perſon, beſtimmt, und dadurch deren Verhältniß zum Staate ſelbſt modificirt. Auf dem *dritten* beruht die *Rechtsehre*. Sie entſteht durch das ausgeſprochene Urtheil

des Staats über die Tauglichkeit u. Wirkſamkeit des Bürgers und ſeiner Eigenſchaften zur Beförderung oder Hinderung der Staatszwecke auf der einen, und der Zwangsverbindlichkeit des Bürgers auf der andern Seite, dies proclamirte Staatsurtheil bei der Verlautbarung ſeiner Privatbeurtheilung des Mitbürgers anerkennen und reſpectiren zu müſſen. Die einzigen Quellen der ſolchergeſtalt allgemein proclamirten Rechtsehre ſind Geburt, Stand, Würde (munus), Amt (officium) und Bürgerthum, wogegen Verſtand, Kenntniſſe, Verdienſte und Reichthümer eben ſo wenig, als moraliſche Vollkommenheiten, berückſichtigt werden können, in ſo fern kein ſpecielles Staatsanerkenntniß für den Einzelnen vorhanden iſt. Das Verhältniß der Rechtsgeehrten gegen einander heißt der Rang, deſſen Staatsanerkenntniß die Rangordnung genannt wird, und das rechtliche Claſſificationsprincip der Geehrten enthält, deſſen Ajection ſie im Urtheile der Privaten erzwingen dürfen. Hieraus folgt, daß nur für Geburts-, Standes-, Würde-, Amts-, Rang- und Bürgerehre der vollkommenſte Staatsſchutz gefordert werden kann, und überall, wo deſſen Unzulänglichkeit eintritt, der eigengewaltige ſelbſthelfende Ehrſchutz unbedingt rechtmäßig iſt. Eben ſo liegt es auch hiernach klar am Tage, daß es bei der Unterſuchung der Frage: in wie weit wörtliche oder ſymboliſche Ehrenverletzungen zur Nothwehr berechtigen? gar nicht darauf ankommt, das abſolute Verhältniß der Ehre zu unſerm Leben und unſern Gütern, nach dem idealen Maßſtabe reiner Vernunftprincipien auszumitteln, ſondern nur einzig und allein darauf: unter welchen wirklichen Umſtänden und äußern rechtlichen Bedingungen der Staat, in Rückſicht der Verletzungen der Rechtsehre nicht Schutz und Erſatz gewähren könne.

Erlaubt iſt nach dieſen Grundſätzen die Nothwehr gegen alle Verletzung der Geburtsehre.

Der Geburtsadel iſt das einzige ſtaatsbürgerliche Inſtitut unſerer Zeit, in welchem ſich der unendlich wahre Satz: „Ehre iſt die Myſtik der Rechtlichkeit,“ anſchaulich und kräftig wirkſam darſtellt, weil in ihm nur allein Tugend und Recht, als von der Ehre abgeleitete Maximen erſcheinen, indem kein Genoſſe als ſolcher anerkannt und geehrt wird, den neben den ſubordinirten Pflicht- und Rechtsgeboten nicht auch zugleich die höheren Ehregeſetze mit unerläßlicher Strenge erfüllt. Ein Staat, der das Adelsinſtitut aus dieſem allein richtigen Geſichtspunkte betrachtet, anerkennt, und bewogen durch die Ueberzeugung von deſſen Wichtigkeit für die Beförderung der Staatszwecke, deſſen Gültigkeit proclamirt, muß die Hauptbedingung erfüllen, unter welcher allein ſie gedacht werden kann. Dieſe beſteht darin, daß der repräſentative Charakter der Ehre in der Perſon aller Genoſſen das Adelinſtitut geſetzlich ſanctionirt wird. Zu einer ſolchen Sanction gehört aber nothwendig die Proclamation der höchſten Unverletzbarkeit ihrer Ehre, durch die Erlaubniß privatgewaltiger Selbſtvertheidigung, weil der Verletzte nach dem Urtheile ſeiner Geſellſchaftsgenoſſen vom Staate keinen vollen Erſatz erhalten kann, ja ihn in vielen Fällen nicht einmal fordern darf, weil er durch die Forderung mehr als durch die Verletzung ſelbſt gekränkt wird.

Deßhalb trete ich nach reiflicher Ueberlegung denjenigen Rechtslehrern mit völliger Ueberzeugung bei, welche Fürſten, Grafen, Baronen und Edelleuten zur Vertheidigung wörtlicher Ehrenkränkungen die Nothwehr geſtatten; ſie darf jedoch, nach einem vernünftigen und gewiß von jedem Adeligen ſelbſt gebilligten Gerichtsgebrauche zwar bis zur thätlichen Verletzung, nicht aber bis zur Tödtung des Verbal- und Symbol-Injurianten gehen, ohne den Vorwurf und die Rüge eines ſchuldhaften Defenſionsprozeſſes zu befürchten.

Erlaubt iſt ferner die Nothwehr gegen wörtliche und ſymboliſche Ehrverletzung allen Officieren ohne Ausnahme, und allen Perſonen, die einen diplomatiſchen Charakter haben. Jene ſind Repräſentanten der weltbeherrſchenden Macht, dieſe der weltregierenden Intelligenz. Alles hiſtoriſche Große beruht auf der Kraft des Kriegshelden, und der Klugheit des Staatsmannes. Wie ſich aber die Achtung der militairiſchen Macht bloß darauf gründet, daß in ihr alle Oppoſition untergeht, ſo hängt die Wirkſamkeit des Politikers zunächſt von der Würde ſeiner, auch von den feindlichſten Parteien für unverletzbar erklärten Perſon, und zugleich davon ab, daß er allein auf gleichen Rang mit dem Geburtsadel geſtellt, und nach gleichem Ehrgeſetze gerichtet wird. Nicht in dem Grade, wie dem Adel, dem Officiere und dem diplomatiſch charakteriſirten Staatsbeamten, kann den übrigen Staatsbeamten das Recht der Nothwehr gegen Ehrverletzungen geſtattet werden. Alle Amtsehre entſpringt aus der Majeſtät des Regenten, weil alle Beamte als deſſen Organe betrachtet werden müſſen, durch welche, nach ſeinem Willen und ſeinen Einſichten, die Staatszwecke erreicht und befördert werden. Deßhalb

kann ein Claſſificationsprincip ihrer relativen Ehre auch ſehr leicht gefunden werden, ſobald ihre größere oder geringere Wichtigkeit und Wirkſamkeit als Regentenorgane für die verſchiedenen höheren und niederen Staatszwecke beſtimmt iſt. Dieſe Zwecke ſind entweder ſolche, welche der Staat gegen Staaten in ſeinen äußern, oder der Staat gegen ſeine Bürger und Unterthanen in ſeinen innern Verhältniſſen erreichen muß, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß jene in ſo fern die höheren ſind, als ohne deren Erreichung dieſe unerreichbar bleiben.

Die Organe, deren ſich der Staat zu Erreichung ſeiner Zwecke gegen andere Staaten bedient, um ſie entweder durch bloße Klugheit und Einſicht, oder durch phyſiſche Gewalt zu erreichen, ſind die diplomatiſchen und die Militairbeamte, durch welche letztere aber auch zugleich jeder innere Angriff unmöglich gemacht wird. Die Organe, durch welche bloß innere Sicherheit erzwungen werden ſoll, ſind die Criminal- und Polizeibeamte, und diejenigen, welche der Staat bedarf, um die Koſten der Unterhaltung aller ſeiner Organe berichtigen zu können, die Finanzbeamte. Ohne dieſe fünf Organe iſt keine äußere und innere Sicherheit möglich; und da von dieſer Sicherheit die Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes der Bürger unter ſich, und alſo die Möglichkeit ihrer ſelbſtſtändigen freien Bildung abhängt; ſo iſt der Ehrenrang des diplomatiſchen, militairiſchen, polizeilichen, criminalgerichtlichen, finanziſtiſchen Beamten vor dem Lehrbeamten und dem Civil-Juſtizbeamten unwiderſprechlich entſchieden, durch welche theils nur Geſinnungen und Einſichten unter den Bürgern verbreitet, theils ihre Händel und Privatſtreitigkeiten entſchieden werden ſollen. Allen andern Bürgern iſt die Nothwehr als eigengewaltiger Ehrſchutz unterſagt. Kaufleute, ſelbſt die reichſten, machen keine Ausnahme. Ihre Ehre iſt ihr Credit, der ſich darauf gründet, daß ſie augenblicklich bezahlen, was ſie ſchuldig ſind. Sie haben alſo nur in ſofern und ſo lange Ehre, als ſie Geld haben.

Endlich wird die Nothwehr

d) auch zum Schutze des in unſerm Gewahrſam befindlichen beweglichen Eigenthums gegen Raub, Diebſtahl und Vernichtug, ſo wie zur Vertheidigung des unbeweglichen, gegen Beſchädigung und Zerſtörung geſtattet.

Jeder hat das abſolute Recht, ſich nichts mit Gewalt nehmen zu laſſen, und es durch jedes Mittel zu verhindern. — Gewaltſamer Angriff meines Eigenthums wird, wenn ich es durch meine Perſon ſchütze, ſelbſt Angriff auf meine Perſon. Niemand kann aber verpflichtet werden, ſich das Seinige, deſſen Eigenthum er hinterher nicht beweiſen kann, nehmen zu laſſen. Er iſt berechtigt, den Raub mit Gewalt wieder wegzunehmen. Nun wird die Vertheidigung des Diebes Angriff auf ſein Leben, und er iſt alſo abermals berechtigt, ſich mit Lebensgefahr des Diebes zu vertheidigen.

Unter eben den Bedingungen und äußern Umſtänden, wenn und wie die Nothwehr dem Benöthigten im Fall eines ihm ſelbſt betroffenen Angriffs geſtattet wird, iſt ſie ihm auch zum Schutze des Lebens, des Leibes, der Freiheit, der Güter und der Ehre ſeiner Frau, ſeiner Kinder, ſeiner Eltern, aller ſeiner Blutsverwandten und Schwäger, deßgleichen ſeines Regenten, ſeiner Lehns- und Oberherren, ſeiner freimauriſchen Bundesgenoſſen, ſeiner Freunde, ſeiner Gäſte und ſeines Geſindes erlaubt; dagegen aber in Rückſicht ſeiner Mitbürger, ſeiner Reiſegefährten und aller Fremden auf den dringendſten Fall einer Leibes-, Lebens-, Freiheits- und Eigenthums-Gefahr eingeſchränkt. Die Ehre der letztern zu vertheidigen, iſt Niemand befugt. Indeſſen iſt die Unterlaſſung des Beiſtandes und der Vertheidigungshülfe zwar als Verletzung einer Liebespflicht anzuſehen, jedoch, Gatten, Eltern und Kinder, Lehnsherrn, Vaſallen und Freimaurer ausgenommen, welche ſich theils beſtändigen Schutz zugeſchworen haben, theils durch Natur und Geſetze dazu verbunden ſind, als ein Vergehen gegen eine Zwangspflicht, oder gar als ein Verbrechen nicht zu betrachten.

Die Bürger haben ſich zwar die Erhaltung ihrer rechtlichen Coexiſtenz durch den Bürgervertrag zugeſichert, aber nicht verbindlich gemacht, die Störungen dieſer juridiſchen Weltordnung mit eigener Gefahr zu hindern, ſondern nur zu bewirken, daß dies der Staat im Namen Aller für Alle thun könne. Auf den Fall, wo er dies nicht kann, iſt ein Bürgervertrag nicht gedenkbar, weil ſie überhaupt nur Bürger ſind und ſein wollen, unter der Bedingung, daß und in ſo fern er kann. Auf jeden andern Fall ſind ſie im Nothſtande geblieben, und nach dieſem zu nichts verpflichtet.

Die Geſetze gedenken vorzüglich zweier Fälle, in welchen zur Vertheidigung Anderer die Tödtung des Angreifers erlaubt iſt. Sie betreffen das Recht des Va-

ters, den Ehrenſchänder ſeiner Tochter, und die Befugniß des Gatten, den Ehebrecher zu tödten, wenn ſie auf der That ergriffen werden. Die Tochter iſt der Gewalt des Vaters bedingt, das Weib der des Mannes unbedingt unterworfen, und alſo nach vernunftrechtlichen Principien jene Beſtimmung vollkommen gerechtfertigt.

Außer dem unrechtmäßigen, gegenwärtigen, unerwarteten, gefährlichen, auf Leben, Freiheit, Ehre und Eigenthum gerichteten Angriffe, erfordert nun eine rechtmäßige Nothwehr auch, daß

B. die Verletzung, welche der Angegriffene dem Angreifer zufügt, die einzige Bedingung der Erhaltung des angegriffenen Rechts war, und es alſo überhaupt, oder doch nach der wahrſcheinlichen Vorſtellung des Angegriffenen, unmöglich auf eine andere Art, als durch Verletzung des Angreifers, dem Angriffe zu entgehen, oder durch eine geringere, als die wirklich zugefügte Verletzung, eine gleiche Sicherheit zu bewirken.

Die Beurtheilung, ob und welches Mittel zur Rettung wider den Anfall nothwendig ſei? — muß ſchlechterdings dem eigenen Urtheile des Angefallenen überlaſſen werden, denn nur er kann im Momente der Rechtsnoth entſcheiden, welche ſchwerere oder leichtere Verletzung des Gegners erforderlich war. Mit dem Rechte des eigenen Zwanges erwacht nothwendig auch das Recht des eigenen Gerichts, und die Behauptung des Angefallenen, die dem Gegner zugefügte Verletzung, und gerade dieſer Verletzung, in ſeiner Lage für nothwendig gehalten zu haben, muß, wenn ſie nur nicht als unzweifelhaft-affectirt erſcheint, überall zu ſeiner Entſchuldigung hinreichend ſein. Bedachtſamkeit iſt mit der Nothwehr ſchwer vereint. Deßhalb iſt es offenbar widerſinnig, anzunehmen, daß alles, was in dieſer Hinſicht dem außer dem Nothſtande mit kaltem Blute urtheilenden Richter als nicht ganz nothwendig erſcheint, den Benöthigten als ſtrafbar darſtelle; und ſo gewiß dieß der Vernunft widerſpricht, ſo gewiß widerſpricht es auch den Geſetzen, welche nichts weiter verbieten, als daß die Entſchuldigung wegen Nothwehr nicht offenbar verbrecheriſchen Planen zum Deckmantel dienen, und ſo von der Bosheit und dem Muthwillen zur Rechtfertigung der Selbſthülfe gebraucht werden ſolle.

Gewöhnlich werden die Begriffe der ſchuldhaften Nothwehr (**tutelae deculpatae, culpatis**) und des Vertheidigungsexceſſes (**excessus in defensione**) für gleichbedeutend genommen, ob ſie es gleich eigentlich nicht ſind. Eine ſchuldhafte Nothwehr muß vorzüglich dann angenommen werden, wenn der Angriff nicht ganz unerwartet und noch nicht völlig angefangen war; oder wenn überhaupt der Angegriffene ſich noch nicht im vollkommenen Zuſtande einer wirklichen Rechtsnoth befand; ſo wie endlich auch, wenn der Angegriffene um Hülfe zu rufen unterlaſſen, und ohne dem Angreifer zu drohen, ihn mit lebensgefährlicher Gewalt verletzt hat. In allen dieſen Fällen war die Verletzung des Angegriffenen übereilt, und dieſe Uebereilung iſt ſchuldhaft. Dem Rechte zur Privatgewalt ſelbſt fehlten noch einige Bedingungen; es war noch nicht in ſeinem ganzen Umfange eingetreten. War indeſſen der Angriff an ſich ungerecht, ſo darf die Uebereilung nur mit einer gelinden Strafe belegt werden. Fehlt aber auch der ungerechte Angriff, ſo iſt gar keine Nothwehr vorhanden, und die ordentliche Strafe des durch Privatgewalt und Selbſthülfe begangenen Verbrechens muß eintreten.

Ganz anders verhält es ſich mit dem Defenſionsprozeſſe. Bei ihm wird der Zuſtand einer vollkommenen Rechtsnoth vorausgeſetzt, und er kann nur dadurch begangen werden, daß der Angegriffene, wenn er durch bloße Vertheidigungsmittel ſich ſchützen konnte, ſich dennoch aus Mangel an Beſinnung aggreſſive Gewalt wider den Angreifer erlaubte, oder aus Hitze, Jähzorn und Furcht, ſeinen Vertheidigungs- und Aggreſſivzwang länger als es die Noth erforderte, fortſetzte. Sein wirklich und vollkommen eingetretenes Recht ſelbſt iſt hier ganz außer Zweifel. Nur die unbeabſichtigte Ueberſchreitung der Grenzen deſſelben bleibt ſchuldhaft, und die Strafe dieſer Schuld kann wiederum nur ſehr gelinde ſein.

Wer eine Nothwehr beweiſen will, muß das freiwillige Geſtändniß ſeiner That vor der Anklage oder inquiſitoriſchen Unterſuchung gerichtlich ablegen. Dagegen iſt in allen Fällen dieſes freiwillige Geſtändniß der That zum poſitiven Beweiſe der Nothwehr hinreichend, wo nicht wider den Geſtehenden ein negativer Beweis geführt, d. h. wo nicht das Gegentheil ſeiner Anklage dargethan iſt. Hier zeigt ſich nun der Unterſchied des Anklage- und Unterſuchungsprozeſſes, zugleich aber auch die ausſchließliche Vernunftmäßigkeit des erſtern wieder ſehr einleuchtend.

Wer ſoll im Inquiſitionsprozeſſe den Gegenbeweis führen? Der Inquirent, ſagt man, ſoll es von Amtswegen thun; ich aber ſage: dafür bewahre Gott jeden ehrlichen Mann, daß er es mit einem Gegner zu thun habe, der berechtigt iſt, zum öf-

fentlichen Glauben niederzuſchreiben, was er für wahr hält, und ſich ſolchergeſtalt Beweiſe gegen den Beſchuldigten zu verfertigen, wo er keine hat. Denn darin liegt eben der Unſinn und das Unglück alles inquiſitoriſchen Verfahrens, daß keine Parteien ſind, die ſich anklagen und vertheidigen, ſich beſchuldigen und rechtfertigen, ſich beweiſen und widerlegen, während ein Dritter, was ſie thun und reden, und wie ſie ſich ſtreiten und in die Enge treiben, indem Jeder nur für ſeine Wahrheit kämpft, fleißig aufzeichnet und mit ausführlicher Treue die Reſultate des gegenſeitigen Streites, aus deſſen Heftigkeit doch allein nur die Wahrheit hervorgehen kann, aufmerkſam und gewiſſenhaft niederſchreibt. Der Inquirent iſt Schreiber und zugleich Partei; wenigſtens ſoll er ſie vorſtellen, weil man, was wieder unvernünftig bleibt, doch auch fordert, daß er Nicht-Partei ſein, vielmehr unparteiiſch verfahren, und auf eine ſonderbar-widerſinnige Weiſe mit der Rolle des reflectirenden Beobachters und raiſonnirenden Protokollanten, auch noch die Rolle des verſchlagenen Ausſpähers und des ſorgfältigen Sammlers der Gegenbeweiſe wider die Geſtändniſſe des Beſchuldigten übernehmen und gleichzeitig ſpielen ſoll. Dieſe verabſcheuungswürdige Duplicität können die Vertheidiger des Inquiſitionsprozeſſes, der bei keiner gebildeten Nation je ſtattgefunden hat, nicht ſtattfindet, und nie ſtattfinden wird, nicht leugnen. Aus ihr aber entſpringen alle Gräuel deutſcher Richterdespotie — der fürchterlichſten von allen Despotien, die je erdacht und gedenkbar ſind.

Weil nun im Inquiſitionsprozeſſe dieſe an ſich und allein richtige Beweistheorie der Nothwehr nicht anwendbar iſt, ſo behaupten denn auch alle Criminaliſten einſtimmig: daß, wer die Nothwehr behaupte, deren poſitiven Beweis führen müſſe. Es wird verlangt, daß der Beſchuldigte die Abweſenheit des Vorſatzes zu tödten oder zu beſchädigen, beweiſen ſoll. Seine bloße Behauptung, daß er dieſen Vorſatz nicht gehabt habe, iſt dazu aber nicht hinreichend, wenn er nicht einen andern Zweck ſeiner Handlungen gegen den Getödteten und Verwundeten, durch welche dieſer verletzt oder umgebracht iſt, darthun kann. Ein ſolcher Zweck kann aber erlaublicher Weiſe hier nur ſeine Rettung und Selbſtvertheidigung geweſen ſein, und dieſe wiederum nur dann ſtattgefunden haben, wenn er durch einen Angriff in Gefahr geſetzt worden. Deßhalb wird der Beweis der Thatſache des Angriffs mit Recht gefordert. Den Beweis der Rechtmäßigkeit deſſelben, ſoll aber der klagende Angreifer führen, und geſetzmäßige Urſache darthun. An ſeine Stelle muß im Unterſuchungsprozeſſe der inquirirende Richter treten, und was dahin gehört, ausmitteln. Wird aber in der Unterſuchung darüber nichts erwieſen, ſo iſt die Unrechtmäßigkeit gewiß, denn vom Angegriffenen darf deßhalb kein Beweis gefordert werden.

Die Nothwehr iſt ein vorübergehender, ungewöhnlicher und gefährlicher Zuſtand, der abſichtlich nur in ſolchen Verhältniſſen veranlaßt wird, welche dem Veranlaſſenden eine gewiſſe, oder doch eine höchſt wahrſcheinliche Hoffnung geben, daß ſein Frevel weder durch Zeugen auf friſcher That gehindert, noch hernach bewieſen werden könne. Gefährliche Anfälle ereignen ſich daher gewöhnlich des Nachts, an entlegenen Orten, in wenig beſuchten Gegenden u. ſ. w. Hierauf gründet ſich die in den mehrſten Fällen eintretende natürliche Unmöglichkeit eines Beweiſes, und auf dieſe der Grundſatz: daß die Nothwehr auch durch Vermuthungen für hinreichend dargethan geachtet werden könne.

Die Vermuthungen für die Nothwehr werden in gemeine und rechtliche (**praesumtiones hominis et facti** und **praesumtiones juris**) eingetheilt. Jene verſtehen ſich von ſelbſt und ſind im Art. 143. der peinlichen Gerichtsordnung ziemlich vollſtändig angegeben. Was aber die Rechtsvermuthungen betrifft, ſo ſind deren nur zwei vorhanden, welche eine genauere Erwägung verdienen.

Die erſte betrifft die Vorſchrift: daß in jedem Fall, wo der gefährliche Angriff erwieſen worden, alle andere Erforderniſſe der Nothwehr rechtlich vermuthet, und alſo, kraft einer damit gegebenen proviſoriſchen Entſcheidung, die Angegriffenen von aller Schuld und Strafe der Privatgewalt und deren Folgen freigeſprochen werden müſſen, wenn kein Vertheidigungsexceß wider ſie erwieſen iſt. Die Vorſchrift ſelbſt hat zwei vernunftrechtliche Gründe. Zuerſt iſt mit dem Beweiſe des gefährlichen Angriffs ſchon dargethan, daß der Angreifer, in ſo fern nicht rechtmäßige Gründe ſeines Angriffs erweislich zu machen ſind, im Moment ſeiner Verletzung, ein Verbrecher geweſen iſt, und ſich dadurch boshafter Weiſe im Verhältniß zum Angegriffenen außer dem Recht und deſſen Schutz geſtellt hat; dann aber wird auch vom Angegriffenen damit zugleich ein rechtmäßiger Zweck ſeiner Handlungen, durch welche jener verletzt oder getödtet worden, beſcheiniget, mithin auf eine indirecte Art bewieſen, daß kein ſträflicher Vorſatz zu tödten, oder zu beſchädigen bei ihm ſtattgefunden.

Die zweite Rechtsvermuthung beſteht in dem Grundſatze: daß, wer den Fall der Nothwehr nicht freiwillig eingeſtanden hat, durch die bloße Unterlaſſung der gerichtlichen Anzeige, des durch ſeine Privatgewalt begangenen Verbrechens, ſchon dergeſtalt mehr als zur Hälfte für überwieſen zu achten, daß wenigſtens die Hälfte der ordentlichen Strafe, im Fall er ſeine Unſchuld nicht völlig beweiſen kann, wider ihn erkannt, wenn aber ſein abſichtliches Verbrechen erwieſen iſt, deſſen Strafe verſchärft wird. —

Aus dieſem, obgleich weitläufigen, jedoch ſehr unvollſtändigen Auszuge aus dem Werke des Dr. Grattnauer: „Ueber die Nothwehr. Ein Beitrag zur wiſſenſchaftlichen Behandlung des Criminalrechts. Breslau, bei Korn. 1806. 8vo. 194 Seiten,“ wird man beſonders den Scharfſinn und die Darſtellungsgabe des Verfaſſers bewundern, und der letztern ſelbſt alsdann Gerechtigkeit widerfahren laſſen, wenn man auch nicht gleicher Meinung mit demſelben ſein ſollte. (Math. Bd. 3. S. 211 – 238.)

Anmerkung 3.

Zuſammenſtellung der von den verſchiedenen Geſetzgebungen über die Nothwehr ertheilten Vorſchriften:

a) Die im franzöſiſchen Code pénal über die Nothwehr gegebenen Vorſchriften lauten:

Art. 328. Il n'y a ni crime ni délit, lorsque l'homicide, les blessures et les coups étaient commandés par la nécessité actuelle de la légitime défense de soi-même ou d'autrui.

Art. 329. Sont compris dans le cas de nécessité actuelle de défense, les deux cas suivants.

1) Si l'homicide a été commis, si les blessures ont été faites, ou si les coups ont été portés en repoussant pendant la nuit l'escalade ou l'estraction des clôtures, murs ou entrée d'une maison ou d'un appartement, habité ou de leurs dépendances;

2) si le fait a eu lieu en se défendant contre les auteurs de vols ou de pillages exécutés avec violence.

Art. 321. Le meurtre, ainsi que les blessures et les coups sont excusables, s'ils ont été provoqués par de coups ou violences graves envers les personnes.

Art. 322. Les crimes et délits mentionnés au précedant article sont également excusables, s'ils ont été commis en repoussant pendant le jour l'escalade on l'estraction de clôtures, murs ou entrée d'une maison ou d'un appartement habité ou de leurs dépendances.

Si le fait est arrivé pendant la nuit, ce cas est réglé par l'article 329.

Art. 323. Le parricide n'est jamais excusable.

Art. 324. Le meurtre commis par l'époux sur l'épouse, ou par celle-ci sur son époux, n'est pas excusable, si la vie de l'époux ou de l'épouse, qui a commis le meurtre, n'a pas été mis en péril dans le moment même où le meurtre a eu lieu.

Néanmoins, dans le cas d'adultère, prévu par l'article 336, le meurtre commis par l'époux sur son épouse, ainsi que sur le complice, à l'instant où il les surprend en flagrant délit dans la maison conjugale, est excusable.

Art. 325. Le crime de castration, s'il a été immédiatement provoqué par un outrage violent à la pudeur, sera considéré comme meurtre ou blessures excusables.

Art. 326. Lorsque le fait d'excuse sera prouvé, s'il s'agit d'un crime emportant la peine de mort, ou celle des traveaux forcés à perpétuité, ou celle de la déportation, la peine sera réduite à un emprisonnement d'un an à cinquans.

S'il s'agit de tout autre crime, elle sera réduite à un emprisonnement de six mois à deux ans.

Dans ces deux prémiers cas, les coupables pourront de plus être mis par l'arrêt ou le gagement sous la surveillance de la haute police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

S'il s'agit d'un délit, la peine sera réduite à un emprisonnement de six jours à six mois.

b) Die im Baierſchen Strafgeſetzbuche über die Nothwehr gegebenen Vorſchriften lauten:

Art. 125. Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecheriſche Angriffe auf Perſonen, oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend iſt, darf ein jeder von ſich ſelbſt und Andern durch Privatgewalt abzuwenden verſuchen, und die in ſolcher rechtmäßigen Vertheidigung geſchehene Vergewaltigung, Beſchädigung oder Tödtung des Angreifers iſt unſträflich, ſo fern die geſetzlichen Grenzen (Art. 127.) dabei nicht überſchritten worden ſind.

Art. 126. Jeder iſt befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr ſich befindet, mit thätlicher Hülfe beizuſtehn, und hat alsdann für ſich ſelbſt, und für dieſen Andern, alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene.

Art. 127. Die gewaltſame Privatvertheidigung iſt nicht entſchuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derſelbe ohne alle andere Gefahr ſich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohete Gut in Sicherheit zu bringen oder ſonſt die Abſicht des Angreifers zu vereiteln vermogte.

Art. 128. Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltſamen Privatvertheidigung, darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben, und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig iſt zur Abwendung der Gefahr. Darum iſt

1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel ſtrafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte;
2) wer durch eine bloße abhaltende Gegenwehr, ſich des Angriffs zu erwehren, Macht und Gelegenheit hatte, wird ſtrafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten, angreifenden (offenſiven) Vertheidigungsgewalt, wie auch
3) wenn derſelbe ſtatt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in ſeiner Macht geſtanden, denſelben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Art. 129. Innerhalb der vorbeſtimmten Grenzen iſt die Vertheidigung geſtattet:

1) gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Geſundheit, Leben, Freiheit oder Keuſchheit verbundenen Angriffe auf die Perſon ſelbſt,
2) gegen denjenigen, der bei einem Diebſtahle ertappt wird,
3) gegen verbrecheriſche Gewaltthaten, welche auf Beſchädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet ſind;
4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Beſitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe einzudringen ſuchen.

Art. 130. Wenn im Falle überſchrittener Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umſtänden des Orts, der Zeit, der Perſonen, der Art des Angriffs und dergleichen mit Wahrſcheinlichkeit ſich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraſchung, übermächtiger Furcht, in geſtörter Beſonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überſchritten habe, ſo darf ihm die unverſchuldete Unbedachtſamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 131. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen, aus der Anwendung eines an ſich erlaubten und den Umſtänden angemeſſenen Vertheidigungsmittels, unabſichtlich eine größere Beſchädigung des Angreifers entſtanden iſt, als zu deſſen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabſichtigt war.

Art. 132. Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberſchreitung der Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung nach den Umſtänden zu beurtheilen, ob dieſe Ueberſchreitung bloß als Fahrläſſigkeit oder als böſer Vorſatz zuzurechnen ſei.

Art. 133. Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erſt nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geſchehen iſt, wird als unerlaubte Rache wie ein vorſätzliches Verbrechen beſtraft, ſofern nicht andere Gründe ſolche Handlungen entſchuldigen.

c) Der in Betreff der Nothwehr im Oeſterreichiſchen Strafgeſetzbuche enthaltene §. 127. lautet:

Derjenige, der jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Er muß jedoch beweiſen, oder aus den Umſtänden der Perſonen, der Zeit, des Orts, mit Grund zu ſchließen ſein, daß der Thäter ſich der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um ſein oder ſeines Nebenmenſchen Leben, Vermögen oder Freiheit zu ſchützen.

Aus der Vergleichung dieſer verſchiedenen Strafbeſtimmungen mit einander ergiebt ſich unſtreitig, daß das franzöſiſche Strafgeſetzbuch an Faßlichkeit für das Volk gewiß die andern übertrifft. Jeder weiß ohne gelehrte, oft beſtrittene Erklärungen, wie weit er in der Selbſtvertheidigung gehen darf. Dagegen hat das Oeſterreichiſche

Verletzung des Hausrechts.

§. 525. Niemand darf in eines Andern Haus, Wohnung, oder ſonſtigen Aufenthaltsort, wider deſſen Willen, ohne beſondere Befugniß eindringen.

§. 526 *). Wer dieſes thut, oder wider Willen des Beſitzers innerhalb ſeines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt iſt, der verletzt das Hausrecht.

§. 527. Der Einwohner iſt befugt, den, welcher das Hausrecht verletzt, nach vorgängiger Warnung zu nöthigen, daß er von dergleichen zudringlichem oder eigenmächtigem Verfahren abſtehe.

§. 528. Doch muß bei dem Gebrauche des Hausrechts, Leib und Ehre des Eindringenden möglichſt geſchont werden.

§. 529. Wenn auch ein dergleichen zudringliches oder eigenmächtiges Verfahren, mit der Abſicht zu beleidigen, oder ein Verbrechen zu begehen, nicht verbunden geweſen: ſo ſoll doch der Thäter, wenn er es auf den Gebrauch der Gewalt hat ankommen laſſen, mit einer willkürlichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 530. Sind Zudringlichkeiten dieſer Art (§. 525. 526.) mit einem andern Verbrechen, welches ſchon ſeiner Natur nach eine Verletzung des Hausrechts in ſich ſchließt, verbunden geweſen: ſo ſoll die ordentliche Strafe des Verbrechens nach Verhältniß dieſer Zudringlichkeit geſchärft werden.

Strafgeſetzbuch bei dieſer Lehre der Nothwehr den Vorzug der Kürze vor den übrigen, ohne dabei etwas von dem auszulaſſen, was die übrigen Geſetzgebungen in Betreff der Nothwehr verordnet haben. Ihrem §. 127. dienen die Vorſchriften der Preußiſchen und Baierſchen Geſetzgebung zu einem wiſſenſchaftlichen, und die der franzöſiſchen Geſetzgebung zu einem praktiſchen, durch Beiſpiele erläuterten, Commentare.

Anmerkung 4.

Ein anderer, ebenfalls intereſſanter, die Nothwehr betreffender Fall iſt in Mathis, Bd. 10. S. 393—414 enthalten.

Ein halbtrunkener Sohn eilt ſeinem Vater zu Hülfe, der in einem Bauernkruge zur Erde geworfen war und geprügelt ward, ſchlägt einen von denen, welche ſeinen Vater ſchlugen, mit einer Latte in den Nacken, ihm den Zapfen aus dem Halswirbelbeine und verurſacht demſelben noch eine ſtarke Fraktur des Gehirnſchädels, wodurch derſelbe getödtet ward. Der Criminalſenat des O. L. Gerichts zu Marienwerder ſprach den Thäter frei, das Juſtizminiſterium hielt zwar dafür, daß der Thäter sec. §. 820. zu beſtrafen geweſen ſei, beſtätigte aber das Erkenntniß, weil der Thäter ſich geraume Zeit in Arreſt befunden hatte.

---

*) Die Frage: „Wie weit erſtreckt ſich nach §. 525. und 526. loc. cit. der Bezirk, in welchem eine ſtrafbare Verletzung des Hausrechts ausgeübt werden kann?“ wird durch die §§. 531. 532. erledigt.

§. 531. Was vorſtehend §. 525.—530. verordnet iſt, ſoll auch ſtattfinden, wenn dergleichen Handlungen zwar nicht innerhalb eines Hauſes, aber doch innerhalb der Grenze eines mit Mauern, Planken, oder Zäunen umgebenen Platzes vorgefallen ſind.

§. 532. Eben dies findet auch auf freiem Felde ſtatt, ſo weit der Eigenthümer, durch Anbau oder beſondere Merkmale, Andere davon ausgeſchloſſen hat. (Thl. 1. Tit. 22. §. 64.)

§. 533. Wenn gefährliche Drohungen oder Anſtalten noch durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden können: ſo muß jede Obrigkeit, wenn ſie auch übrigens nicht die gehörige wäre, die zu Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlichen Anſtalten unverzüglich treffen. Sicherheitsbeſtellung wegen künftiger Beleidigung.

§. 534. Der Bedrohete iſt befugt, Sicherſtellung durch Pfand oder Bürgen zu fordern, ſo lange die nach den Umſtänden wahrſcheinliche Gefahr fortdauert.

§. 535. Die Caution muß auf eine beſtimmte Geldſumme gerichtet, und dieſe, im Falle der dennoch erfolgten Beleidigung, zu etwaniger Entſchädigung derer, welche dadurch gelitten haben, angewendet werden.

§. 536. Was von der Cautionsſumme zu dieſem Zwecke nicht erforderlich iſt, ſoll als eine Geldſtrafe der Armencaſſe zufallen.

§. 537. Hat die Caution auf eine unbeſtimmte Zeit beſtellt werden müſſen: ſo kann ſie nicht eher aufgehoben werden, als nachdem der, zu deſſen Sicherheit ſie geleiſtet worden, über die Gründe der fortdauernden oder gehobenen Gefahr rechtlich gehört iſt.

Zu §. 533.—537. (§. 44. §. 1051. §. 1535.) Anmerkung 1.

Eine Koſſäthenfrau war wegen Zänkerei mit ihrer Nachbarin von dem Dorfsgerichte zur augenblicklichen Wiederherſtellung der Ruhe und Strafe ihres Unfugs auf einige Stunden in das Dorfgefängniß geſetzt worden. Hier ſtieß ſie voll Aerger und Wuth die Worte aus: „ſie wolle dem Teufel einen Braten geben, und ihre Nachbarin, ſo wie die ganze Dorfſchaft ſolle daran gedenken.“

Sie wurde wegen dieſer Drohungen zur fernen Criminalunterſuchung denuncirt und abgeliefert, weil nur kurz zuvor in dieſer Ortſchaft Feuer geweſen, welches man für angelegt hielt, und dieſerhalb neuen Brandſchaden befürchtete.

Nun iſt zwar richtig, daß in §. 1535. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. die Drohungen mit Feueranlegen und Brandſtiftung, auch wenn ſie keinen Eigennutz, ſondern bloß Rachſucht oder Muthwillen zum Grunde haben, hart verpönt ſind.

„Wer aus Bosheit oder Muthwillen durch gefährliche Drohung von Feueranlegen und Brandſtiftung ſeine Mitbürger beunruhigt, der hat Zuchthausſtrafe von ſechs Monaten bis zwei Jahre verwirkt.“

Sind aber wohl vorgedachte allgemeine Drohungen für ſo gefährlich zu achten, als dieſes Strafgeſetz ſie vorausſetzt? Eine Erläuterung dieſes ſchwankenden Begriffs findet ſich nur in §. 34. Tit. 4. Thl. 1. d. A. L. R.:

„Drohungen ſind gefährlich, wenn die Ausführung derſelben entweder an ſich oder auch nur nach der Meinung des Bedroheten in der Gewalt des Drohenden ſteht.“ Dieſes Geſetz iſt aber lediglich in Anſehung der Civilfolgen von Drohungen gegeben (höchſtens für den Fall, wenn die Drohungen aus Eigennutz als Mittel zur Erpreſſung gebraucht worden), um die Wirkſamkeit und Verbindlichkeit einer dadurch veranlaßten Willenserklärung beurtheilen zu können. Wollte man darnach alle und jede Drohungen (nicht bloß die in §. 1536. 1537. Tit. 20. Thl. 2. erwähnten) auch in Abſicht ihrer Beahndung und der Criminalfolgen beurtheilen, ſo könnte faſt jedes rauhe Wort für eine ſtrafbare Drohung ausgelegt werden; und doch ſoll nach §. 44. Tit. 20. Thl. 2. dieß nicht der Fall ſein. Hier heißt es:

„Auch bloße Drohungen, ein gewiſſes Verbrechen begehen zu wollen, ſind ſtrafbar und verpflichten den Staat zu Maßregeln, wodurch der Bedrohete in Sicherheit geſetzt wird.“

Daß die Eingangsworte: auch bloße Drohungen nicht ſo viel ſagen wollen, als alle und jede, ſelbſt die lächerlichſten Aufſchneidereien wären criminell zu ahnden, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Der Zuſammenhang und die Stellung dieſes Geſetzes gleich nach der Lehre vom Unterſchiede der bloß unternommenen von ausgeführten Verbrechen, der Zuſatz in dieſem §. ſelbſt, von welcher Art die Drohungen ſein müſſen, wenn ſie ſtrafbar ſein ſollen, und ſelbſt die vorerwähnte Beſtimmung, welche Drohungen für gefährlich zu achten ſind; alles dieſes beweiſet hinlänglich, daß der Sinn des Geſetzes dahin nicht gehen kann. Dieſe Eingangsworte ſind nur als Verbindungspartikuln und Ausdruck der Retrogradation gegen die vorhergehenden §§. zu betrachten, wo davon gehandelt wurde: wenn Jemand ſchon alle Anſtalten zu einem Verbrechen gemacht hätte, an deren wirklichen Ausführung und gänzlichen Vollendung aber noch durch einen Zufall behindert würde — wenn derſelbe ſchon bei der vorläufigen Anſtellung und bei dem erſten Schritte zu dem Verbrechen durch einen Zufall davon abgehalten würde — endlich, wenn er aus eigenem Antriebe von ſeiner Unternehmung wieder abſtände. Darauf folgt denn im §. 44. die Feſtſetzung, daß, wenn auch Jemand bloß gedroht hätte, ein Verbrechen zu begehen, ohne noch wirkliche Veranſtaltung dazu zu treffen, mithin der Vorſatz nur noch bloß in Worte, nicht in wirkliche Thathandlung ausgebrochen wäre, auch dieſe Aeußerung ſchon ſtraffällig ſein könnte.

Wenn ſind aber ſelbſt bloße Drohungen und Worte (nicht als **inchoatio** und **conatus proximus**, ſondern nur als **attentatio** und **conatus remotissimus**) ſtrafbar? Gerade dieß muß auf eine genauere Prüfung der übrigen Beſtimmungen dieſes Geſetzes führen, und alsdann können wir die **nota characteristica** der wirklich ſtrafbaren Drohungen nur in dem Worte finden: „ein gewiſſes Verbrechen begehen zu wollen.“ Jedoch auch dieſes Beiwort: „gewiß“ iſt einer Mißdeutung fähig. Man kann es dahin verſtehen: als müſſe es nach der Drohung unzweifelhaft und zuverläſſig ſein, wenn auch nicht gerade, daß das Verbrechen ausgeführt und nach Zweck und Wirkung vollendet werden würde, ſo doch, daß es ausgeführt werden könnte; — oder doch dahin: daß es glaubhaft, wahrſcheinlich und ſicher ſein müſſe, der Drohende wolle wirklich das Verbrechen ausführen, und werde es wenigſtens auszuführen verſuchen. Man kann endlich der Meinung ſein, dieſer Zuſatz ſolle weder die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs, noch die Zuverläſſigkeit der Willensmeinung, ſondern bloß die Beſtimmtheit der Aeußerung bezeichnen, dergeſtalt, daß es nicht zureichend ſei, wenn im Allgemeinen geäußert werde: man wolle irgend etwas Unerlaubtes und Strafbares begehen, ſondern es müſſe mit einer beſtimmten Gattung verbrecheriſcher Handlungen, z. B. Mord, Brandſtiftung u. ſ. w. gedrohet werden.

Das letzte iſt wohl der nächſte Sinn des Geſetzes, weil es zugleich die Obrigkeit verpflichtet, Maßregeln zur Sicherung des Bedroheten zu nehmen, die bei ganz allgemeinen Aeußerungen nicht gut möglich ſind. Dieſe würden aber auch unnütz ſein, wenn es nicht zugleich gewiß, oder doch höchſt wahrſcheinlich wäre, daß der Drohende es mit ſeiner Aeußerung auch in der That ernſtlich meine, daß er zur Ausführung derſelben ſeinem Stande und Charakter, ſeinen körperlichen Kräften und den übrigen Umſtänden nach auch fähig, und daß überhaupt auch dieſe Ausführung nach Lage der Umſtände möglich wäre. Alle drei Erklärungen enthalten ſonach in der That etwas Wahres und müſſen zur richtigen Auslegung des Geſetzes zuſammengefaßt werden. Dies beſtätigt die Parallelſtelle im §. 533. bis 537. **h. t.**, wo davon näher gehandelt wird, in welcher Art der Bedrohete ſicher geſtellt zu werden verlangen kann.

Dieſe §§. ſetzen wieder eine den Umſtänden nach wahrſcheinliche Gefahr (§. 534.), oder wie es vorher im §. 533. heißt: „eine dringende Ge-

fahr, eine gefährliche Drohung voraus, und führen uns auf den anfänglichen Zweifel zurück: welche Drohungen für gefährlich zu achten ſind? Das Hauptgeſetz in §. 44. weiß von dieſem Erforderniſſe gar nichts, hier und in den übrigen Specialgeſetzen über die Drohungen mit beſtimmten Verbrechen, z. B. §. 1535. 1051. u. ſ. w. kommt aber jedesmal dieſer Zuſatz vor, der ſonach wohl für weſentlich zu achten iſt. Zugleich ergeben dieſe Parallelſtellen, daß eine ſolche Drohung nicht bloß in Worten beſtanden haben muß, denn es wird von gefährlichen Drohungen oder Anſtalten als Synonyma oder doch als gleich zu ſetzende Fälle und von einer ſo wahrſcheinlichen, nahen, und dringenden Gefahr geſprochen, daß mit der obrigkeitlichen Hülfe zu eilen ſteht, und ſogar Ausnahmen von der geſetzlichen Ordnung zu der unverzüglich nöthigen Abwendung der Gefahr verſtattet werden.

Iſt dieſes wohl denkbar bei bloßen Reden und Worten, wenn dieſe auch die beſtimmteſte Aeußerung und die umſtändlichſte Beſchreibung desjenigen Verbrechens enthielten, womit gedrohet wird? Müſſen aber dieſe drohende Reden auch von Handlungen begleitet und mit wirklichen Unternehmungen verbunden, alſo ſo zu ſagen qualificiret ſein, wenn ſie ſich zur Beſtrafung eignen ſollen, iſt denn nicht ſchon ein wirklicher Conatus vorhanden, der nach §. 42. zu beurtheilen ſteht? — In welchen Fällen wäre alſo der §. 44. anwendbar, und wie wäre der Vorſatz und die Aeußerung, ein Verbrechen begehen zu wollen, zu beſtrafen, wenn derſelbe in keine weitere unerlaubte gefährliche oder ſchädliche Handlungen als in dieſe drohende Aeußerungen ſelbſt ausgebrochen wäre? — Darüber findet ſich keine Strafbeſtimmung, vielmehr würde deßhalb nach §. 43. Anſpruch auf Begnadigung und keine Strafe ſtattfinden. Denn auch darauf, daß dieſer zurückgenommene Vorſatz laut geäußert, mithin bekannt und für die übrigen zum Anſtoß geworden (cfr. Klein's Criminalrecht, 2te Ausgabe §. 152.), iſt in unſerm Criminalcodex keine Strafbeſtimmung enthalten; oder dieſe Drohungen müßten etwa als ſymboliſche Injurien, nach §. 545. und 571. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., zu rügen ſein; welches der einzige Fall wäre, wo in der That bloße Drohungen, ohne alle Rückſicht auf die Wahrſcheinlichkeit ihrer Ausführung oder auf den ernſtlichen Entſchluß des Drohenden dazu, ſich zu einer beſtimmten Strafe qualificiren dürften.

Hierbei drängt ſich noch die Frage auf: wie die vorhin allegirten Geſetze wegen Sicherſtellung des Bedroheten wohl zu executiren ſein möchten? In der Regel ſind Perſonen, die ſich ſolche verſehrliche Reden und gefährliche Drohungen erlauben, nur niedern Standes, und weder Pfand noch Bürgen zu ſchaffen vermögend. Was ſoll alsdann in deren Stelle trrten? Die natürlichſte Antwort ſcheint zu ſein: perſönlicher Arreſt. Wäre aber dieſer zuläſſig, ſo bedürfte es ja gar keiner Sicherſtellung; dies kann alſo nicht im Sinne des Geſetzes liegen, gerade weil dies Geſetz gegeben iſt. Es iſt auch im §. 534. nicht mehr von augenblicklicher Gefahr und dem dringendſten Augenblicke derſelben die Rede, ſondern dieſes Geſetz ſetzt voraus, daß der gerade für den gegenwärtigen Moment gehegten und nächſten Beſorgniß bereits durch die Obrigkeit abgeholfen ſei, daß aber der Bedrohte noch für die Folge fernere Nachſtellungen und Gefahr beſorge und deßhalb Sicherſtellung verlange. Wäre alſo auch zur augenblicklichen Wiederherſtellung der Ruhe und Sicherheit die Arretirung des Drohenden als Polizeimaßregel zuläſſig, ſo läßt ſich doch ſolche auf eine längere Dauer weder aus der Natur der Sache, noch aus dieſen Geſetzſtellen nach ihrem Zuſammenhange rechtfertigen. Eben ſo wenig ließe ſich die im §. 1494. t. c. vorgeſchriebene Verweiſung aus dem Wohnorte des Bedroheten ſubſtituiren, weil dieſe nicht bloß unverſöhnliche Feindſchaft, ſondern auch nun wirklich ſchon aus Bosheit oder Rache verübte Beſchädigung (nicht bloße Drohung) vorausſetzt, und einen Theil der hierauf verordneten Strafe ausmacht, mithin als bloßes Sicherungsmittel zu hart und ohne Erkenntniß nicht zu verfügen wäre. Es bliebe alſo in ſolchem Falle nichts übrig, als nach Analogie des §. 11. Tit. 21. Thl. 1. der A. G. O. vom dem Bedroher eine eidliche Bürgſchaft leiſten zu laſſen.

Eine zweite Schwierigkeit muß in den meiſten Fällen die Beſtimmung des Geldquanti abgeben, weil ſich wohl die wenigſten, und doch gerade die erheblichſten Beſorgniſſe nicht nach Gelde, auch nur ungefähr, dürften ſchätzen laſſen, beſonders da hier immer nur vom möglichen Schaden die Rede ſein kann, z. B. wenn die Drohungen gegen das Leben ſelbſt, gegen die Geſundheit und das körperliche Wohlbefinden, oder gegen die Ehre gerichtet ſind. — Auf jeden Fall würde doch dem Beleidiger darüber: wie hoch die Caution zu beſtellen ſei, ſo wie überhaupt: ob er zur Cautionsbeſtellung verpflichtet ſei? eben ſo gut das rechtliche Gehör geſtattet werden müſſen, als ſolches dem Bedroheten nach §. 537. darüber geſtattet werden ſoll: ob die auf unbeſtimmte Zeit beſtellte Caution nicht ſchon wieder aufzuheben ſei? Wie

ſollen aber dieſe Streitigkeiten ausgemacht werden, als bloße Incidentpunkte und ohne alle prozeſſualiſche Form durch ſimple Reſolutionen von Seiten der Criminal- oder von der Polizeibehörde? oder von dem gewöhnlichen Civilrichter im Wege des Prozeſſes und der etwa nach der titulo 29. der A. G. O. vorgeſchriebenen ſummariſchen Verfahrungsart, da in ſolchen Fällen, wo die Beſtellung der Caution ſelbſt der Gegenſtand des rechtlichen Verfahrens und nicht bloße Nebenſache bei einem andern Prozeſſe iſt, Tit. 21. von Beſtellung der Prozeß-Cautionen durch den Kläger ſelbſt, keine Anwendung finden kann? — (Materialien z. wiſſ. Erklärung des A. L. R. Heft 7. S. 123 — 133.)

Druckfehler.

I. Abſchn. Seite 35 Zeile 2 von oben im §. 83. fallen die Worte: „jedoch ohne vorgängige Abrede" weg.

III. Abſchn. S. 73 Z. 2 im §. 117. ſtatt vorhandenen lies: „vorſeienden"

" " S. 76 Z. 1 von oben im §. 131. ſt. gewordenen l. „gewordene"

ſt. verdächtigen l. „verdächtige"

" ſt. ſcheinenden l. „ſcheinende".

Bayerische Staatsbibliothek München

N. Schweighart

N. Schweighart

N. Schweighart

Paul, C.,

Allgemeines Criminalrecht für die Königlich Preußischen Staaten enthaltend: Allgemeine Criminalordnung und Titel 20. Theil II des Allgemeinen Landrechts, mit den zur Zeit noch anwendbaren, vor und seit der Gesetzeskraft derselben bis zum Jahre 1834 incl. erschienen, hinter jedem concernirenden Paragraphen - nach der Zeitfolge geordnet - wörtlich abgedruckten, denselben ergänzenden, abändernden oder erläuternden
Bd.: 3

Quedlinburg ; Leipzig 1837

Crim. 196 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395165-5